Gutachten

Bestandsaufnahme und Aufarbeitung von Fällen sexuellen Missbrauchs in der Diözese Würzburg vom 01.01.1945 bis zum 31.12.2019

Erstellt für: Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs im Bistum Würzburg, z.Hd. der Vorsitzenden Frau Univ.-Prof. Dr. Anja Amend-Traut, Jurist. Fakultät der Julius-Maximilians-Universität Würzburg, Domerschulstraße 16, 97070 Würzburg

Erstellt von: Kanzlei für Wirtschafts- & Medizinstrafrecht, Rechtsanwalt Prof. Dr. Hendrik Schneider, Taunusstraße 7, 65183 Wiesbaden, mitwirkende weitere Autorinnen und Autoren: RAin Giannina Andreoli, Demian Frank M.A., RA Dr. Yannick Neuhaus, RAin Clarissa Rink, Dipl.-Jur. Luisa Wermter

WICHTIGER HINWEIS

In diesem Gutachten werden explizit sexualisierte Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Erwachsene, körperliche Gewalthandlungen gegen Kinder, die Folgen für Betroffene und der gesellschaftliche und institutionelle Umgang mit Betroffenen geschildert. In diesem Zusammenhang werden auch psychische Erkrankungen und Suizidgedanken thematisiert.

Möglicherweise können manche der Inhalte für Sie persönlich sehr belastend sein.

Bitte seien Sie achtsam in Bezug auf Ihre eigenen Grenzen und lesen Sie dieses Gutachten gegebenenfalls nur mit Unterstützung.

Wenn Sie durch die Lektüre des Gutachtens eine emotionale Belastung erleben und Hilfe benötigen, wenden Sie sich bitte an bestehende Hilfssysteme, z.B. Ihnen bekannte psychotherapeutische Dienste oder den Arzt/die Ärztin Ihres Vertrauens.

In Krisensituationen kontaktieren Sie bitte das „Krisennetzwerk Bayern“, die „Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensfragen (efl)“ in Würzburg oder andere Krisendienste.

Krisennetzwerk Bayern:
Telefon: 0931 571717
E-Mail: info@krisendienst-wuerzburg.de
Webseite: http://www.krisendienst-wuerzburg.de

Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensfragen (efl) in Würzburg:
Telefon: 0931 38669000
E-Mail: info@eheberatung-wuerzburg.de
Webseite: https://www.eheberatung-wuerzburg.de/beratungsstellen/wuerzburg/

Inhaltsübersicht

1. Zusammenfassende Ergebnisdarstellung 34
2. Gutachtenauftrag 41
3. Methodik 50
4. Das Bistum Würzburg 104
5. Rechtliche Grundlagen der Ahndung und Prävention des sexuellen Missbrauchs 139
6. Rechtliche Grundlagen der Verantwortlichkeit von Leitungspersonen 212
7. Bewertung der kirchenrechtlichen Handlungsmöglichkeiten und Obliegenheiten im Hinblick auf den Umgang mit Hinweisen auf sexuelle Übergriffe durch Kleriker etc. im Bereich der Diözese Würzburg (Frage 3+4+13) 234
8. Ergebnisse der Untersuchung zu Tätern, Taten und Tatgelegenheiten des sexuellen Missbrauchs (Frage 1+2) 258
9. Eingegangene Hinweise aus dem Hinweisgebersystem und von Whistleblowern 462
10. Ergebnisse der Untersuchung zu den Betroffenen der Missbrauchstaten 465
11. Ergebnisse der Untersuchung zur Reaktion auf Verdachtsfälle und festgestellten Missbrauch (Frage 5 - 11) 480
12. Identifikation kirchen- und weltlich-rechtlicher noch nicht verjährter Fälle (Frage 12) 539
13. Fallstudien 540
14. Erwartungen an das Gutachten 773
15. Abkürzungsverzeichnis 776
16. Abbildungsverzeichnis 778
17. Diagrammverzeichnis 778
18. Tabellenverzeichnis 779
19. Literaturverzeichnis 780

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassende Ergebnisdarstellung 34

2. Gutachtenauftrag 41

2.1 Auftraggeber 41

2.2 Kein Weisungsrecht der Diözese und keine Berichtspflicht der Kanzlei an die Diözese 42

2.3 Auftragsgegenstand 42

2.4 Einschränkung hinsichtlich der Bearbeitung von Frage 14 46

2.5 Begriff des oder der Betroffenen 46

2.6 Sexuelle Übergriffe und sexueller Missbrauch 48

3. Methodik 50

3.1 Kombination von Elementen quantitativer und qualitativer Forschung (sog. Mixed-Methods-Design) 50

3.2 Inhaltsanalyse anhand von Akten 53

3.2.1 Akten der Diözese 53

3.2.1.1 Verschlusssachenregistratur (VSR)-Akten 53

3.2.1.1.1 Unterlagen aus dem Geheimarchiv 53

3.2.1.1.2 Entstehung der VSR-Akten 56

3.2.1.1.2.1 Unterlagen aus dem Geheimarchiv und aus Personalakten 56

3.2.1.1.2.2 Unterlagen kirchlicher Einrichtungen 57

3.2.1.1.2.3 Unterlagen von Bischof Dr. Hofmann 58

3.2.1.1.2.4 Unterlagen der Missbrauchsbeauftragten 230414-0903 und 240119-D-1649 58

3.2.1.1.2.5 Vollständigkeit der VSR-Akten 58

3.2.1.1.2.6 Offenlegung gegenüber der Staatsanwaltschaft 59

3.2.1.1.2.7 Ordenssachverhalte 59

3.2.1.1.3 Zurverfügungstellung der VSR-Akten im Rahmen des vorliegenden Gutachtens 59

3.2.1.1.3.1 Datenschutzrechtliche Rahmenbedingungen in der Pretest-Phase 59

3.2.1.1.3.2 Haupterhebung 61

3.2.1.1.3.3 Auswirkungen des Bescheids des Katholischen Datenschutzzentrums (KDSZ) im Zusammenhang mit der Aufarbeitungsstudie des Bistums Münster 64

3.2.1.2 Personalakten der Tatverdächtigen gemäß VSR-Akten 65

3.2.1.2.1 Relevanz von Personalakten in den Gutachten zur Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche – Kritik an der Personalaktenführung 65

3.2.1.2.2 Kirchenrechtliche Rahmenbedingungen der Personalaktenführun 66

3.2.1.2.3 Im Gutachten herangezogene Personalakten 68

3.2.1.2.3.1 Zu VSR-Akten gehörende Personalakten 68

3.2.1.2.3.2 Folgen der vor 2021 gegebenen Freiheiten in der Personalaktenführung 69

3.2.1.2.3.3 Erhebung der Daten aus den Personalakten 71

3.2.1.2.3.4 Personalakten der Stichprobe von Klerikern, zu denen keine VSR-Akten geführt werden 72

3.2.1.2.3.5 Relevanz der Grundgesamtheit für die Berechnung der Missbrauchsbelastungsquote ... 74
3.2.2 Akten des Missbrauchsbeauftragten ... 79
3.2.3 Akten auf Leistungen in Anerkennung des Leids ... 81
3.2.3.1 Etablierung des Verfahrens zur Anerkennung des Leids ... 81
3.2.3.2 Dokumente im Zusammenhang mit dem Verfahren zur Anerkennung des Leids ... 82
3.2.4 Strafakten ... 82
3.3 Befragung von Betroffenen mithilfe eines Hinweisgebersystems ... 85
3.3.1 Einrichtung und Betrieb des Hinweisgebersystems ... 85
3.3.2 Bekanntmachung des Hinweisgebersystems ... 86
3.3.3 Eingegangene Hinweise im digitalen System ... 88
3.4 Hinweise durch Whistleblower ... 88
3.5 Teilstandardisierte Interviews ... 88
3.5.1 Interviewmethodik ... 88
3.5.2 Interview mit Bischof Dr. Jung ... 89
3.5.3 Interview mit Bischof em. Dr. Hofmann ... 90
3.5.4 Gruppeninterview mit den ständigen Mitgliedern des Beraterstabes des Bischofs ... 91
3.5.5 Interviews mit Missbrauchsbeauftragten ... 91
3.5.5.1 Interviews mit den zum Zeitpunkt der Bearbeitung des Gutachtenauftrags für das Bistum tätigen Missbrauchsbeauftragten ... 91
3.5.5.2 Interviews mit weiteren zwischen 2017 und 2021 tätigen Missbrauchsbeauftragten ... 92
3.5.5.3 Interviewanfrage bei dem im Zeitraum zwischen 2010 und 2017 für die Diözese tätigen Missbrauchsbeauftragten ... 93
3.5.5.4 Interview mit dem im Zeitraum zwischen 2002 und 2010 für die Diözese tätigen Missbrauchsbeauftragten ... 93
3.5.6 Interviews mit Beschäftigten des Bistums Würzburg einschließlich der Interventionsbeauftragten und des Präventionsbeauftragten des Bistums . 94
3.5.6.1 Ziel der Experteninterviews ... 94
3.5.6.2 Interview mit der Interventionsbeauftragten ... 94
3.5.6.3 Interview mit dem Präventionsbeauftragten ... 94
3.5.6.4 Interview mit einer im Generalvikariat beschäftigten Juristin sowie dem Offizial des Bistums Würzburg ... 94
3.5.6.5 Interview mit einem Prozesskoordinator des Bistums Würzburg ... 95
3.5.7 Interview mit dem beim Dikasterium für die Bearbeitung von Missbrauchsfällen zuständigen Kleriker ... 95
3.5.8 Interviews mit den für die Bearbeitung von Missbrauchssachverhalten im Bistum Würzburg befassten Staatsanwälten ... 96
3.5.9 Interviews mit Betroffenen und Hinweisgebern ... 96
3.5.10 Interview mit dem Offizial der Erzdiözese München und Freising, der im Fall des 230414-0903 mit der Durchführung der kirchenrechtlichen Voruntersuchung betraut worden war ... 97
3.5.11 Interview mit dem Journalisten 231207-D-1207 ... 97
3.6 Sichtung des Nachlasses des Generalvikars Dr. Hillenbrand ... 97
3.7 Äußerungsrechtliche Grundlagen der gutachterlichen Darstellung von Missbrauchsvorwürfen ... 101

4. Das Bistum Würzburg 104
4.1 Sozialstruktur und territoriale Abgrenzung 104
4.2 Struktur der Diözese als Verwaltungsapparat 105
4.3 Räumliche Gliederung des Bistums in Pastorale Räume seit 2021 105
4.4 Chronologische Ordnung anhand der Amtszeiten der Bischöfe im Untersuchungszeitraum 107
4.4.1 Dr. Matthias Ehrenfried (1924 - 1948) 107
4.4.1.1 Informationen zur Biographie 107
4.4.1.2 Gesellschaftlicher und kirchlicher Hintergrund 107
4.4.1.3 Geltende Richtlinien und Verfahrensvorgaben für den Umgang mit Hinweisen auf sexuelle Übergriffe 110
4.4.2 Dr. Julius Döpfner (1948 - 1957) 110
4.4.2.1 Informationen zur Biographie 110
4.4.2.2 Gesellschaftlicher und kirchlicher Hintergrund 111
4.4.2.2.1 Wohnungsknappheit sowie Aufnahme und Integration von Flüchtlingen 111
4.4.2.2.2 Marginalisierung von Flüchtlingen durch Gemeindemitglieder im Rahmen der Aufklärung von Missbrauchstaten 112
4.4.2.2.3 Ressentiments von Pfarrern und/oder Gemeindemitgliedern gegen Flüchtlinge und „Kommunisten“ 113
4.4.2.2.4 Konfessionelle Konflikte 114
4.4.2.3 Geltende Richtlinien und Verfahrensvorgaben für den Umgang mit Hinweisen auf sexuelle Übergriffe 115
4.4.3 Josef Stangl (1957 - 1979) 115
4.4.3.1 Informationen zur Biographie 115
4.4.3.2 Gesellschaftlicher und kirchlicher Hintergrund 115
4.4.3.2.1 Bischöfliches Dekanat Meiningen 115
4.4.3.2.2 Zweites Vatikanisches Konzil 116
4.4.3.2.2.1 Kerninhalte des Konzils 116
4.4.3.2.2.2 Mitwirkung Bischof Stangls 117
4.4.3.3 Wandel im priesterlichen Selbstverständnis und Relevanz für die Entstehung von Missbrauchs-Tatgelegenheiten 118
4.4.3.4 Das Entstehen von Räumen der Intimität und Vertrautheit 118
4.4.3.5 Appell zur Solidarisierung mit dem Priester als „Kind der Zeit“ 119
4.4.3.6 Kriminalpolitik und Strafrechtswissenschaft in der Umbruchphase der 1960er und 1970er Jahre 120
4.4.3.7 Bedeutungsverlust der christlichen Morallehre durch die Reform des Sexualstrafrechts 122
4.4.3.8 Geltende Richtlinien und Verfahrensvorgaben für den Umgang mit Hinweisen auf sexuelle Übergriffe 123
4.4.4 Dr. Paul-Werner Scheele (1979 - 2003) 123
4.4.4.1 Informationen zur Biographie 123
4.4.4.2 Gesellschaftlicher und kirchlicher Hintergrund 124
4.4.4.2.1 Neufassung des CIC 1983 124
4.4.4.2.2 Themen der Ökumenischen Bewegung der 1980er und 1990er Jahre 124
4.4.4.2.3 Wandel in Verwaltungsorganisation und Gebietsreformen 124
4.4.4.2.3.1 Wiedervereinigung und Neugliederung des Bistums Würzburg 125

4.4.4.3 Geltende Richtlinien und Verfahrensvorgaben für den Umgang mit Hinweisen auf sexuelle Übergriffe ... 126
4.4.5 Dr. Friedhelm Hofmann (2004 - 2017) ... 126
4.4.5.1 Informationen zur Biographie ... 126
4.4.5.2 Gesellschaftlicher und kirchlicher Hintergrund ... 127
4.4.5.2.1 Infragestellung des Zölibats und der Öffnung des Priesteramtes für Frauen ... 127
4.4.5.2.2 Aufkommen der öffentlichen Debatte um Fälle sexuellen Missbrauchs in der katholischen Kirche ... 129
4.4.5.3 Geltende Richtlinien und Verfahrensvorgaben für den Umgang mit Hinweisen auf sexuelle Übergriffe ... 129
4.4.6 Dr. Franz Jung (ab 2018) ... 130
4.4.6.1 Informationen zur Biographie ... 130
4.4.6.2 Gesellschaftlicher und kirchlicher Hintergrund ... 131
4.4.6.2.1 MHG-Studie ... 131
4.4.6.2.2 Hintergrund der MHG-Studie ... 131
4.4.6.2.2.1 Ergänzende Prüfung von Akten nach der MHG-Studie ... 134
4.4.6.2.2.2 Reaktion des Bischofs Dr. Franz Jung und des Generalvikars Thomas Keßler auf die Ergebnisse der MHG-Studie ... 135
4.4.6.2.2.3 Reaktion der Katholischen Kirche Deutschlands ... 136
4.4.6.2.3 Synodaler Weg ... 137
4.4.6.2.3.1 Organisationsstruktur des Synodalen Wegs ... 137
4.4.6.2.4 Position Bischof Dr. Jungs ... 138
4.4.6.3 Geltende Richtlinien und Verfahrensvorgaben für den Umgang mit Hinweisen auf sexuelle Übergriffe ... 139

5. Rechtliche Grundlagen der Ahndung und Prävention des sexuellen Missbrauchs ... 139
5.1 Weltliches Strafrecht ... 140
5.1.1 Überblick über die Reformen des Sexualstrafrechts der Bundesrepublik Deutschland ... 140
5.1.1.1 Fortgeltung des Reichsstrafgesetzbuches ... 140
5.1.1.2 Entwicklung ab dem 4. Strafrechtsreformgesetz 1973 ... 140
5.1.1.2.1 Neuerung durch das 4. StrRG ... 140
5.1.1.2.2 Neuerungen durch das 27. und 29. StrÄndG ... 140
5.1.1.2.3 Neuerungen durch das 30. StrÄndG ... 141
5.1.1.2.4 Neuerungen durch das 6. StrRG ... 141
5.1.1.2.5 Neuerungen durch das SexualDelÄndG ... 141
5.1.1.2.6 Neuerungen durch das StORMG ... 142
5.1.1.2.7 Neuerungen durch das 49. StrÄndG ... 142
5.1.1.2.8 Neuerungen durch das 50. StrÄndG ... 142
5.1.1.2.9 Neuerungen durch das 57. und 60. StrÄndG ... 143
5.1.1.3 Tendenzen der Kriminalpolitik im Bereich des Sexualstrafrechts ... 143
5.1.2 Überblick über das Sexualstrafrecht der DDR ... 145
5.1.2.1 Fortgeltung des Reichsstrafgesetzbuches ... 145
5.1.2.2 Strafrechtsreform der DDR und Einführung des StGB-DDR von 1968 ... 145
5.1.3 Verfolgung von Sexualstraftaten im Bereich des Bistums Würzburg ... 146
5.2 Kirchliches Strafrecht ... 147

5.2.1 Gesetzbuch des kanonischen Rechts der römisch-katholischen Kirche – CIC 1917 147
5.2.1.1 Einführung und Aufbau des CIC 1917 147
5.2.1.2 Die Strafbestimmungen des fünften Buches des CIC 1917 148
5.2.1.2.1 Zurechtweisung des Sünders und Aufrechterhaltung der Ordnung der römisch-katholischen Kirche statt des Schutzes weltlicher Rechtsgüter 148
5.2.1.2.2 Die „Sittlichkeitsvergehen“ des CIC 1917 150
5.2.1.2.2.1 Sittlichkeitsvergehen von Laien 150
5.2.1.2.2.2 Sittlichkeitsvergehen von Klerikern 152
5.2.2 Veröffentlichung der Instruktion „Crimen Sollicitationis“ im Jahr 1922 156
5.2.3 CIC 1983 157
5.2.3.1 Grundlagen der Reform 157
5.2.3.2 Straftaten gegen besondere Verpflichtungen 158
5.2.3.3 Verjährung 160
5.2.3.4 Amtsanmaßung und Amtspflichtverletzung 160
5.2.3.5 Auffangtatbestand 162
5.2.3.6 Strafen 163
5.2.3.7 Einleitung einer Voruntersuchung 164
5.2.3.8 Strafdekretverfahren auf dem Verwaltungsweg 168
5.2.3.9 Strafprozess 169
5.2.3.10 Apostolische Konstitution Pastor Bonus vom 28.06.1988 170
5.2.3.11 Motu Proprio Sacramentorum Sanctitatis Tutela vom 30.04.2001 171
5.2.3.11.1 Materiell-rechtliche Regelungen 171
5.2.3.11.2 Pflicht zur Information der Glaubenskongregation bei schwerwiegenderen Straftaten (delicta graviora) einschließlich der „Straftaten gegen die Sitten“ 172
5.2.3.12 Leitlinien der DBK „Zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ vom 26. September 2002 174
5.2.3.13 Neufassung der Normae de gravioribus delictis durch das Motu Proprio Sacramentorum sanctitatis tutela (MP SacrSanctTut 2010) vom 21.05.2010 175
5.2.3.13.1 Zuständigkeit der Glaubenskongregation 175
5.2.3.13.2 Straftatbestände, soweit für den Gutachtenauftrag relevant 176
5.2.3.13.3 Verlängerung der Verfolgungsverjährung 177
5.2.3.14 Die „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ vom 01.09.2010 178
5.2.3.15 Die „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ vom 16.09.2013 180
5.2.3.16 Motu Proprio „Come una madre amorevole“ vom 04.06.2016 181
5.2.3.17 Motu Proprio „Vos Estis Lux Mundi” vom 01.06.2019 181
5.2.3.18 Reform des sechsten Buches des CIC im Jahr 2021 183
5.2.4 Darstellung der wesentlichen Straftatbestände des kirchlichen Strafrechts in den jeweiligen Reformperioden 187

5.2.4.1 Straftatbestände nach dem CIC 1917 (Gültigkeit vom 27.05.1917 bis 24.01.1983) 187
5.2.4.1.1 Strafbarkeit von Laien 187
5.2.4.1.2 Strafbarkeit von Klerikern 187
5.2.4.2 Straftatbestände nach dem CIC 1983 (Gültigkeit vom 25.01.1983 bis 31.05.2021) 188
5.2.4.3 Straftatbestände nach dem SST 2001 (Gültigkeit ab 30.04.2001) 188
5.2.4.4 Straftatbestände nach der Neufassung der Normae de gravioribus delicits durch das SST 2010 (Gültigkeit ab 21.05.2010) 189
5.2.4.5 Straftatbestände nach der Reform des Buches VI des CIC ab 01.06.2021 189
5.3 Existierende Präventionsrichtlinien und -maßnahmen im Bistum Würzburg (Frage 13) 190
5.3.1 Zusammenfassung der Fragestellung 190
5.3.2 Vorgaben aus den Leitlinien und Rahmenordnungen der Deutschen Bischofskonferenz sowie den Präventionsordnungen des Bistums Würzburg 190
5.3.2.1 Präventionsordnung 2012 191
5.3.2.2 Leitlinie und Rahmenordnung der Deutschen Bischofskonferenz 2013 192
5.3.2.3 Präventionsordnung 2017 193
5.3.2.4 Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch 2019 194
5.3.2.5 Präventionsordnung 2019 195
5.3.2.6 Präventionsordnung 2023 196
5.3.2.7 Verhaltenskodex 2023 197
5.3.3 Die Rolle der Missbrauchsbeauftragten 199
5.3.3.1 Formale Funktion des/der Missbrauchsbeauftragten - Aufgabenpräzisierung in den Leitlinien der DBK von 2002 und die Umsetzung im Bistum Würzburg 199
5.3.3.2 Ernennung von externen Personen zu Missbrauchsbeauftragten ab dem Jahr 2010 200
5.3.4 Interaktion zwischen Betroffenen und Missbrauchsbeauftragten 201
5.3.5 Die gegenwärtigen Missbrauchsbeauftragten der Diözese Würzburg 201
5.3.6 Frühere Missbrauchsbeauftragte des Bistums Würzburg 203
5.3.6.1 Diözesanangehöriger Missbrauchsbeauftragter (2002 bis 2010) 203
5.3.6.1.1 Mitwirkung des Personalreferenten an der Leitlinie der DBK im Jahr 2002 203
5.3.6.1.2 Beauftragung als Ansprechpartner 203
5.3.6.2 Externe Missbrauchsbeauftragte (ab 2010) 204
5.3.7 Die Rolle der Missbrauchsbeauftragten in anderen Gutachten 206
5.3.8 Fazit zu der Rolle der Missbrauchsbeauftragten 209
5.3.9 Die Rolle von Prozesskoordinatoren im Bistum Würzburg 209

6. Rechtliche Grundlagen der Verantwortlichkeit von Leitungspersonen 212
6.1 Weltliches Recht 212
6.1.1 Teilnahme von Verantwortungsträgern an Sexualstraftaten 212
6.1.1.1 Abgrenzung zwischen Tun und Unterlassen 212
6.1.1.1.1 Strafrechtliche Grundlagen 212
6.1.1.1.2 Vorliegen eines aktiven Tuns in den Versetzungsfällen 212
6.1.1.1.3 Unzureichende Intervention oder Untätigkeit 214
6.1.1.2 Garantenstellung 214

6.1.1.3 Reichweite der Erfolgsabwendungspflicht 217
6.1.1.3.1 Mangelnde Tauglichkeit des Kriteriums der „Betriebsbezogenheit“ 217
6.1.1.3.2 Grenzen der Handlungsmöglichkeit 219
6.1.1.4 Vorsatz 221
6.1.1.5 Praxisrelevanz der Teilnahme durch Unterlassen an der Sexualstraftat Dritter 222
6.1.2 Strafvereitelung 223
6.1.2.1 Tatbestandsvoraussetzungen der Strafvereitelung 223
6.1.2.2 Keine Einschränkung des Tatbestands durch so genannte „neutrale“ oder sozialadäquate Handlungen 224
6.1.2.3 Strafvereitelung durch Unterlassen 226
6.1.2.3.1 Strafrechtliche Grundlagen 226
6.1.2.3.2 Garantenstellung kirchlicher Verantwortungsträger 227
6.1.2.3.3 Ergebnis 230
6.2 Kirchliches Recht 230
6.2.1 Amtspflichtverletzung nach dem Motu Proprio „Come una madre amorevole“ 230
6.2.1.1 Grundlagen 230
6.2.1.2 Mögliche Amtspflichtverletzungen 231
6.2.2 Strafvereitelung nach dem Motu Proprio „Vos Estis Lux Mundi“ 231
6.2.2.1 Anwendungsbereich 231
6.2.2.2 Tatbestand der Strafvereitelung 232
6.2.2.3 Rechtsfolge einer Strafvereitelung 232
6.2.2.4 Einschränkung durch das Beichtgeheimnis 233

7. Bewertung der kirchenrechtlichen Handlungsmöglichkeiten und Obliegenheiten im Hinblick auf den Umgang mit Hinweisen auf sexuelle Übergriffe durch Kleriker etc. im Bereich der Diözese Würzburg (Frage 3+4+13) 234
7.1 Differenzierung der Maßnahmen zur Verhinderung von Missbrauchstaten durch 3 unterschiedliche Ebenen der Prävention 234
7.2 Primäre Prävention: „Gatekeeping“, Maßnahmen zur Steigerung des Risikobewusstseins und der Sensibilität gegenüber Grenzverletzungen und Missbrauch 235
7.2.1 Man sieht genauer hin, die Sensibilität steigt 235
7.2.2 Großaufruf nach einem erweiterten Führungszeugnis 236
7.2.3 Aufstockung der personellen Ressourcen für die Präventions- und Interventionsarbeit 237
7.2.4 Aufgabe der Umsetzung des Institutionellen Schutzkonzeptes 237
7.2.5 Erarbeitung und Umsetzung von Schulungskonzepten: Das richtige Verhältnis von Nähe und Distanz 238
7.2.6 Präventionsschulung des Bistums 240
7.3 Sekundäre Prävention: Verringerung von Tatgelegenheiten 243
7.3.1 Keiner soll allein sein mit dem Kind 243
7.3.2 Möglichkeiten der Meldung eines Missbrauchsverdachts 244
7.3.3 Präventivwirkung der „Kultur des Hinschauens“ 246
7.4 Tertiäre Prävention: Prävention durch Kirchenstrafrecht 246
7.4.1 Differenzierung zwischen drei Phasen 246
7.4.2 Phase 1 1917 - 1983: Kirchenstrafrechtliche Latenzphase in Bezug auf die Aufklärung und Verfolgung sexuellen Missbrauchs 246

7.4.3 Phase 2 1983 - 2000: Verlagerung der Schutzrichtung und partielle Entkriminalisierung 247
7.4.4 Phase 3 ab 2001: Verschärfung und Fragmentierung des Kirchenstrafrechts 248
7.4.4.1 Relevante Meilensteine 248
7.4.4.2 Reformdruck und Fragmentierung 249
7.4.4.3 Rolle der Glaubenskongregation 250
7.4.4.3.1 Kirchenrechtliche Grundlagen und Praxis der Arbeit der Glaubenskongregation 250
7.4.4.3.2 Im Zuge der Begutachtung gewonnene Einblicke 252
7.4.4.4 Auffang- und Ergänzungsfunktion des Kirchenstrafrechts 253
7.5 Prävention durch das weltliche Strafrecht 254
7.6 Gesamtbetrachtung 255
7.7 Zur Bewertung von Präventionsmaßnahmen anderer Diözesen in den jeweiligen Gutachten 256

8. Ergebnisse der Untersuchung zu Tätern, Taten und Tatgelegenheiten des sexuellen Missbrauchs (Frage 1+2) 258
8.1 Tatverdacht auf sexuellen Missbrauch durch Kleriker und weltliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bistums (Frage 1+2) 258
8.1.1 Fragestellung laut Gutachtenauftrag 258
8.1.2 Operationalisierung des Begriffs des hinreichenden Tatverdachts sowie Abgrenzung zu Fällen des möglichen und des widerlegten Tatverdachts sowie des nicht subsumtionsfähigen Tatgeschehens 259
8.1.2.1 Strafprozessuale Grundlagen 259
8.1.2.2 Erwiesener Tatverdacht 260
8.1.2.3 Plausibler Tatverdacht 261
8.1.2.4 Möglichkeit des Vorliegens einer Missbrauchstat 263
8.1.2.5 Vorliegen eines widerlegten Missbrauchsvorwurfs 264
8.1.2.6 Nicht subsumtionsfähiges Tatgeschehen 265
8.1.2.7 Fälle, die keiner Kategorie zugeordnet wurden 266
8.1.2.8 Schlussfolgerungen hinsichtlich der Datenauswertung 268
8.1.2.9 Vergleich mit dem Forschungsstand 268
8.1.3 Anzahl der Täter mit hinreichendem Tatverdacht 271
8.1.3.1 Differenzierung zwischen Klerikern und weltlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Bistums 271
8.1.3.1.1 Statistische Angaben zur Verteilung der Täter nach den Kategorien der Kleriker und der weltlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Bistums 271
8.1.3.1.2 Interpretation der statistischen Befunde anhand der qualitativen Erhebungen 272
8.1.3.1.2.1 Tatgelegenheiten 272
8.1.3.1.2.2 Ausnutzen von Machtverhältnissen 273
8.1.3.1.2.3 Vertrauensmissbrauch 279
8.1.3.1.2.4 Religiöse Verklärung der Tat 280
8.1.3.1.2.5 Geschlecht 282
8.1.4 Beruf der Täter zum Tatzeitpunkt 282
8.1.4.1 Vergleich mit dem Forschungsstand 284
8.1.5 Alter der Täter zum Tatzeitpunkt 285
8.1.5.1 Bistum Würzburg 285

8.1.5.2 Vergleich mit den Daten des Bundeslagebildes „Sexualdelikte zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen“, der MHG-Studie und weiterer Gutachten ... 285
8.1.6 Anzahl der durch die Täter mit hinreichendem Tatverdacht begangenen Taten ... 287
8.1.7 Grenzen der Ermittlung einer genauen Anzahl begangener Taten ... 287
8.1.8 Missbrauchsbelastungsquote ... 289
8.1.8.1 Missbrauchsbelastungsquote im Bistum Würzburg ... 289
8.1.8.2 Vergleich mit den Ergebnissen anderer Gutachten ... 291
8.1.8.3 Vergleich mit den Daten amtlicher Kriminalstatistiken ... 291
8.1.9 Abgrenzung nach Schweregraden der Tat bei Beurteilung nach weltlichem Strafrecht ... 293
8.1.10 Strafrahmen als Ausgangspunkt der Bildung von Schweregraden ... 293
8.1.11 Strafrechtlicher Missbrauchsbegriff ... 293
8.1.12 Differenzierung der Missbrauchstaten nach dreizehn Schweregraden ... 294
8.1.12.1 Weltliches Strafrecht ... 294
8.1.12.2 Kirchliches Strafrecht ... 296
8.1.13 Ergebnisse unter Berücksichtigung des Schweregrades – weltliches Strafrecht ... 297
8.1.13.1 Statistische Auswertung der verwirklichten Taten nach Schweregraden ... 297
8.1.13.1.1 Verteilung der 449 Taten auf 13 Schweregrade ... 297
8.1.13.1.2 Verteilung der anhand von Schätzungen ermittelten 3.053 Taten auf 13 Schweregrade ... 298
8.1.14 Ergebnisse der Bewertung nach kirchlichem Strafrecht ... 299
8.1.15 Analyse der Taten der einzelnen Tatschwerestufen ... 301
8.1.15.1 Vorgehensweise ... 301
8.1.15.2 Stufe 1: § 183 Abs. 1 StGB (Exhibitionistische Handlung, gleichzeitige körperliche Anwesenheit von Täter und Opfer, Belästigung), § 184 Abs. 1 StGB (Verbreitung pornographischer Inhalte) Exhibitionistische Handlungen ... 301
8.1.15.2.1 Strafrechtliche Grundlagen ... 301
8.1.15.2.2 Verwirklichung des § 183 Abs. 1 StGB im Fall mit dem Pseudonym 230124-0926 ... 302
8.1.15.2.3 Kirchenstrafrechtliche Einordnung ... 303
8.1.15.3 Stufe 2: Taten nach § 184i Abs. 1 StGB (Sexuelle Belästigung) sowie § 184k Abs. 1 StGB (Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen) ... 303
8.1.15.3.1 Strafrechtliche Grundlagen ... 303
8.1.15.3.2 Strafrechtliche Bewertung der Fallkonstellationen der Stufe 2 . 304
8.1.15.3.3 Kirchenstrafrechtliche Einordnung ... 307
8.1.15.4 Stufe 3: § 174 Abs. 3 StGB (Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen, unter 18, ohne Körperkontakt), § 182 Abs. 3 StGB (Sexueller Missbrauch von Jugendlichen, Täter über 21, Opfer unter 16, unter Ausnutzung fehlender sexuellen Selbstbestimmung) ... 307
8.1.15.4.1 Strafrechtliche Grundlagen ... 307
8.1.15.4.2 Strafrechtliche Bewertung der Fallkonstellationen der Stufe 3 309
8.1.15.4.3 Kirchenstrafrechtliche Einordnung ... 309
8.1.15.5 Stufe 4: § 182 Abs. 1 StGB (Sexueller Missbrauch von Jugendlichen) ... 310

8.1.15.5.1 Strafrechtliche Grundlagen 310
8.1.15.5.2 Strafrechtliche Bewertung der Fallkonstellation von Stufe 4 312
8.1.15.5.2.1 Tatvorwürfe gegen 230425-1144 312
8.1.15.5.2.2 Tatvorwürfe gegen 230516-1432 314
8.1.15.5.3 Kirchenstrafrechtliche Einordnung 316
8.1.15.5.3.1 Tatvorwürfe gegen 230425-1144 316
8.1.15.5.3.2 Tatvorwürfe gegen 230516-1432 317
8.1.15.6 Stufe 5: § 174 Abs. 1, 2 StGB (Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen, unter 16/18, mit Körperkontakt) § 176b StGB (Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern, unter 14) .. 317
8.1.15.6.1 Strafrechtliche Grundlagen 317
8.1.15.6.2 Strafrechtliche Bewertung der Fallkonstellation von Stufe 5 319
8.1.15.6.2.1 Tatvorwürfe gegen 230405-1341 319
8.1.15.6.2.2 Tatvorwürfe gegen 230413-1720 321
8.1.15.6.2.3 Tatvorwürfe gegen 230420-1333 322
8.1.15.6.2.4 Tatvorwürfe gegen 230524-1006 323
8.1.15.6.2.5 Tatvorwürfe gegen 230817-0842 325
8.1.15.6.2.6 Tatvorwürfe gegen 230531-0949 327
8.1.15.6.2.7 Taten berichtet durch 230630-D-1057 329
8.1.15.6.3 Kirchenstrafrechtliche Einordnung 330
8.1.15.6.3.1 Tatvorwürfe gegen 230405-1341 330
8.1.15.6.3.2 Tatvorwürfe gegen 230413-1720 330
8.1.15.6.3.3 Tatvorwürfe gegen 230420-1333 332
8.1.15.6.3.4 Tatvorwürfe gegen 230524-1006 332
8.1.15.6.3.5 Tatvorwürfe gegen 230817-0842 333
8.1.15.6.3.6 Tatvorwürfe gegen 230531-0949 334
8.1.15.6.3.7 Taten gemeldet durch 230630-D-1057 334
8.1.15.7 Stufe 6: § 177 Abs. 1, 2 StGB (Sexueller Übergriff, ohne Rücksicht auf das Alter, mit Körperkontakt) 334
8.1.15.7.1 Strafrechtliche Grundlagen 334
8.1.15.7.2 Strafrechtliche Bewertung der Fallkonstellationen von Stufe 6 335
8.1.15.7.3 Kirchenstrafrechtliche Einordnung 335
8.1.15.8 Stufe 7: § 176a Abs. 1 StGB (Sexueller Missbrauch von Kindern, unter 14, ohne Körperkontakt) 336
8.1.15.8.1 Strafrechtliche Grundlagen 336
8.1.15.8.2 Strafrechtliche Bewertung der Fallkonstellationen der Stufe 7 338
8.1.15.8.2.1 Tatvorwürfe gegen 230515-1158 338
8.1.15.8.2.2 Tatvorwürfe gegen 230109-1251 340
8.1.15.8.3 Kirchenstrafrechtliche Einordnung 342
8.1.15.8.3.1 Tatvorwürfe gegen 230515-1158 342
8.1.15.8.3.2 Tatvorwürfe gegen 230109-1251 342
8.1.15.9 Stufe 8: § 184b Abs. 1 StGB (Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte) 342
8.1.15.9.1 Strafrechtliche Grundlagen 342
8.1.15.9.2 Strafrechtliche Bewertung der Fallkonstellationen der Stufe 8 345
8.1.15.9.2.1 Tatvorwürfe gegen 230413-1402 345
8.1.15.9.2.2 Stellungnahme des 230413-1402 gegenüber der Kanzlei 348
8.1.15.9.2.3 Tatvorwürfe gegen 230705-0740 349
8.1.15.9.3 Kirchenstrafrechtliche Einordnung 351

8.1.15.9.3.1 Tatvorwürfe gegen 230413-1402 351
8.1.15.9.3.2 Tatvorwürfe gegen 230705-0740 351
8.1.15.10 Stufe 9: § 176 Abs. 1 StGB (Sexueller Missbrauch von Kindern, unter 14, mit Körperkontakt, unterhalb der Schwelle von § 176c StGB), § 177 Abs. 4, 5 StGB (Sexueller Übergriff, ohne Rücksicht auf das Alter, unter Ausnutzung der Widerstandsunfähigkeit oder mit Gewalt / Drohung / Ausnutzen einer schutzlosen Lage) 352
8.1.15.10.1 Strafrechtliche Grundlagen 352
8.1.15.10.2 Strafrechtliche Bewertung der Fallkonstellationen der Stufe 9 354
8.1.15.10.2.1 Tatvorwürfe gegen 230109-1251 354
8.1.15.10.2.2 Tatvorwürfe gegen 230111-1605 356
8.1.15.10.2.3 Tatvorwürfe gegen 230209-1011 357
8.1.15.10.2.4 Tatvorwürfe gegen 230301-1624 358
8.1.15.10.2.5 Tatvorwürfe gegen 230315-0815 359
8.1.15.10.2.6 Tatvorwürfe gegen 230405-1009 365
8.1.15.10.2.7 Tatvorwürfe gegen 230426-1518 367
8.1.15.10.2.8 Tatvorwürfe gegen 230503-1035 370
8.1.15.10.2.9 Tatvorwürfe gegen 230530-0847 375
8.1.15.10.2.10 Tatvorwürfe gegen 230612-1105 377
8.1.15.10.2.11 Tatvorwürfe gegen 230628-0952 378
8.1.15.10.2.12 Tatvorwürfe gegen 230630-1500 382
8.1.15.10.2.13 Tatvorwürfe gegen 230718-1142 385
8.1.15.10.2.14 Tatvorwürfe gegen 230911-0856 386
8.1.15.10.2.15 Tatvorwürfe gegen 230515-0905 387
8.1.15.10.2.16 Tatvorwürfe gegen 230516-1251 388
8.1.15.10.2.17 Hinweis und Nachfrage des 230630-D-1057 390
8.1.15.10.3 Kirchenstrafrechtliche Einordnung 391
8.1.15.11 Stufe 10: § 176c Abs. 1, 2 StGB (Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern, unter 14, mit Eindringen in den Körper, gemeinschaftlich oder mit Verbreitungsabsicht pornografischer Inhalte), § 177 Abs. 6 StGB (Vergewaltigung, ohne Rücksicht auf das Alter, mit Eindringen in den Körper oder gemeinschaftlich) 392
8.1.15.11.1 Strafrechtliche Grundlagen 392
8.1.15.11.2 Strafrechtliche Bewertung der Fallkonstellationen der Stufe 10 393
8.1.15.11.2.1 Tatvorwürfe gegen 230209-1402 393
8.1.15.11.2.2 Tatvorwürfe gegen 230404-1524 394
8.1.15.11.2.3 Tatvorwürfe gegen 230508-1559 397
8.1.15.11.2.4 Tatvorwürfe gegen 230524-1006 398
8.1.15.11.2.5 Tatvorwürfe gegen 230530-1340 399
8.1.15.11.3 Kirchenstrafrechtliche Einordnung 401
8.1.15.12 Stufe 12: § 176c Abs. 3 StGB (Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern, unter 14, mit Eindringen in den Körper und schwerer Folge), § 177 Abs. 8 StGB (Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung, ohne Rücksicht auf Alter; Waffen-/gefährlichen Werkzeuggebrauch oder konkrete Todesgefahr) 401
8.1.15.12.1 Strafrechtliche Grundlagen 401

8.1.15.12.2 Strafrechtliche Bewertung der Fallkonstellationen der Stufe 12 403
8.1.15.12.2.1 Tatvorwürfe gegen 230523-1612 403
8.1.15.12.2.2 Tatvorwürfe gegen 230828-1530 406
8.1.15.12.3 Kirchenstrafrechtliche Einordnung 409
8.1.15.12.3.1 Tatvorwürfe gegen 230523-1612 409
8.1.15.12.3.2 Tatvorwürfe gegen 230828-1530 409
8.1.15.13 Vergleich der strafrechtlichen Fallanalysen mit den Daten des Bundeslagebildes „Sexualdelikte zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen“ 410
8.1.15.14 Vergleich mit den Daten der MHG-Studie und weiterer Gutachten 411
8.1.16 Ermittlung der Strafbarkeit zum Tatzeitpunkt unter Berücksichtigung der Reformen des Sexualstrafrechts in der Zeit zwischen 1945 und 2019 413
8.1.16.1 Verteilung der Taten im Längsschnitt der Untersuchung 413
8.1.16.2 Vergleich mit den Daten der MHG-Studie und weiterer Gutachten 415
8.1.16.3 Vergleich der Daten mit allgemeinen kriminologischen Erkenntnissen 416
8.2 Taten nach Verteilung auf die Amtszeit der Bischöfe 421
8.3 Tatverdacht auf sexuellen Missbrauch durch Ordensangehörige (Frage 1+2) 421
8.3.1 Ordensangehörige unter der Verantwortung des Bistums Würzburg 421
8.3.2 Zuständigkeit des Bistums Würzburg aufgrund des Vorliegens eines Gestellungsvertrages 422
8.3.3 Begehung von Missbrauchstaten durch Ordensangehörige 423
8.3.4 Vorwürfe gegen Ordensangehörige außerhalb der Zuständigkeit des Bischofs von Würzburg 423
8.3.4.1 Erkenntnisse zum Umgang mit Missbrauchssachverhalten durch Ordensangehörige 423
8.3.4.2 Missbrauchsvorwürfe betreffend den Franziskanerorden: Fall des 230221-1520 424
8.3.4.3 Missbrauchsvorwürfe betreffend einen Ordenskleriker: Fall des 230725-1433 425
8.3.4.4 Missbrauchsvorwürfe betreffend den Orden der Franziskaner-Minoriten: Fall des 230823-1130 427
8.3.4.5 Missbrauchsvorwürfe betreffend die Kongregation der „Schwestern des Erlösers“ 429
8.3.4.5.1 Missbrauchsvorwürfe betreffend ein Kinderheim in Eltmann Missbrauch zum Nachteil der Betroffenen 230124-O-1538 429
8.3.4.5.1.1 Missbrauchssachverhalt 429
8.3.4.5.1.2 Bekanntwerden des Sachverhaltes aufgrund der Meldung der Betroffenen 431
8.3.4.5.1.3 Bearbeitung des Falles durch die Missbrauchsbeauftragten des Bistums Würzburg 431
8.3.4.5.1.4 Kommunikation des Generalvikariats des Bistums Würzburg mit der Ansprechperson des Ordens der Erlöserschwestern 432
8.3.4.5.1.5 Gesprächstermin mit der Generaloberin und der Ansprechperson des Ordens für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs 433
8.3.4.5.1.6 Artikel in der Main-Post im Juli 2020 433

8.3.4.5.1.7 Information der Kongregation für die Glaubenslehre im Juni 2022 434
8.3.4.5.2 Missbrauchsvorwürfe betreffend ein Kinderheim in Eltmann – Missbrauch zum Nachteil des Betroffenen 230719-O-1205 Mitte der 1970er Jahre 434
8.3.4.5.3 Missbrauchsvorwürfe betreffend die Wickenmayer'sche Kinderpflege Würzburg – Fall der 230612-0910 435
8.3.4.5.3.1 Sachverhalt 435
8.3.4.5.3.2 Bekanntwerden des Sachverhaltes aufgrund der Meldung eines Betroffenen und Kommunikation mit dem Generalvikariat 436
8.3.4.5.3.3 Anfrage eines Besprechungstermins im Sommer 2021 436
8.3.4.5.3.4 Aufkommen eines weiteren Missbrauchsvorwurfs gegen 230612-0910 im Jahr 2022 437
8.3.4.5.3.5 Anzeige der 230612-0910 durch das Bistum 438
8.3.4.5.3.6 Übermittlung des Falls an die Kongregation für die Glaubenslehre 438
8.3.4.5.4 Missbrauchsvorwürfe betreffend die Wickenmayer'sche Kinderpflege Würzburg – Missbrauch zum Nachteil des 230803-O-1006 439
8.3.4.5.4.1 Sachverhalt 439
8.3.4.5.4.2 Antrag auf Leistung in Anerkennung des Leids durch den Betroffenen beim Missbrauchsbeauftragten des Bistums Würzburg 439
8.3.4.5.4.3 Termin bei den Erlöserschwestern im Herbst 2021 440
8.3.4.5.4.4 Weitere Bearbeitung des Falles durch die Ansprechperson für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs der Kongregation der Schwestern des Erlösers 440
8.3.4.5.5 Gelegenheit zur Stellungnahme 441
8.3.4.6 Missbrauchsvorwürfe betreffend den Orden „Arme Schulschwestern von Unserer Lieben Frau" – Missbrauch zum Nachteil des 230719-O-0926 444
8.3.4.7 Gesamtbetrachtung 445
8.4 Situative Bedingungen der Tatbegehung 447
8.4.1 Tatorte 447
8.4.2 Vergleich mit den Daten anderer Gutachten 449
8.4.3 Tatorte nach Pastoralen Räumen 450
8.4.4 Tatorte nach Gemeindegrößen 451
8.4.5 Örtliche Zuordnung 452
8.4.6 Täter-Opfer-Konstellationen 455
8.4.6.1 Bestehen eines Nähe- und Vertrauensverhältnisses 455
8.4.6.1.1 Täter-Opfer-Verhältnis in den untersuchten Konstellationen 455
8.4.6.2 Vergleich mit den Daten des Bundeslagebildes „Sexualdelikte zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen" und anderer Missbrauchsgutachten 456
8.4.6.2.1 Beispielhafte Verdeutlichung des Nähe- und Vertrauensverhältnisses 457
8.5 Ergebnisse der Untersuchung der Kontrollgruppe 458
8.5.1 Ziel der Kontrollgruppenanalyse 458
8.5.2 Statistische Daten zu den Personen der Kontrollgruppe 459
8.5.3 Eheschließung der Kleriker der Kontrollgruppe 459
8.5.4 Kein Missbrauchsverdacht bei den Klerikern der Kontrollgruppe 459

8.5.5 Hinweise auf sonstige Straftraten 460

9. Eingegangene Hinweise aus dem Hinweisgebersystem und von Whistleblowern 462

9.1 Hinweise aus dem Hinweisgebersystem 462
9.2 Hinweise von Whistleblowern 463
9.3 Fazit zur Nutzung des Hinweisgebersystems 464

10. Ergebnisse der Untersuchung zu den Betroffenen der Missbrauchstaten 465

10.1 Relevanz der viktimologischen Perspektive für den Gutachtenauftrag 465
10.2 Ergebnisse der quantitativ-statistischen Erhebung 466
10.2.1 Betroffene der Missbrauchstaten nach Anzahl und Geschlecht 466
10.2.2 Betroffene der Missbrauchstaten nach Alter bei der ersten bekannten Viktimisierung 466
10.2.3 Auswirkungen der Tat auf die physische und psychische Gesundheit der Betroffenen 469
10.3 Qualitative Beschreibung der physischen, psychischen und sozialen Folgen für die Gesundheit der Betroffenen 470
10.3.1 Quellen der qualitativen Erhebungen 470
10.3.2 Allgemeine psychische Belastungen 471
10.3.3 Scham- und Schuldgefühle 471
10.3.4 Beeinträchtigungen des Sexuallebens 471
10.3.5 Suizidgedanken und Suizidversuch 472
10.3.6 Körperliche Langzeitfolgen und Substanzmissbrauch 472
10.3.7 Bindungsstörungen 472
10.4 Vergleich der erhobenen Daten mit dem Forschungsstand 473
10.4.1 Prävalenz von sexuellem Missbrauch unter Kindern und Jugendlichen 473
10.4.2 Betroffene nach Geschlecht 474
10.4.2.1 Forschungsstand allgemein: Überrepräsentanz weiblicher Betroffener 474
10.4.2.2 Forschungsstand zu sexuellem Missbrauch im kirchlichen Kontext: Überrepräsentanz männlicher Betroffener 475
10.4.2.3 Forschungshypothesen zu den Geschlechterverhältnissen 476
10.4.2.3.1 Missbrauch außerhalb kirchlicher Strukturen 476
10.4.2.3.2 Ansätze zur Erklärung der Überrepräsentanz männlicher Betroffener bei Missbrauch im kirchlichen Kontext 476
10.4.3 Betroffene nach Alter 478
10.4.4 Gesundheitliche Folgen 479

11. Ergebnisse der Untersuchung zur Reaktion auf Verdachtsfälle und festgestellten Missbrauch (Frage 5 - 11) 480

11.1 Struktur und Umfang der dem Bischöflichen Ordinariat bekannt gewordenen Verdachtsfälle (Frage 5) 480
11.1.1 Keine Identifikation dem Bistum bis zum Abschluss der Untersuchung unbekannt gebliebener Taten 480
11.1.2 Zeitlicher Abstand zwischen Tatbegehung und Bekanntwerden eines Tatverdachtes 481
11.1.3 Möglichkeit einer früheren Kenntniserlangung (Frage 5) 483
11.1.4 Ursachen der Kenntniserlangung 485

11.1.5 Sanktionierung der Missbrauchssachverhalte durch die Organe der weltlichen Strafrechtspflege 485
11.1.6 Vergleich der Daten mit der Polizeilichen Kriminalstatistik 2021 489
11.1.7 Vergleich mit den Daten der Studie des Forschungsverbunds ForuM 489
11.1.8 Paradigmenwechsel hinsichtlich der Anzeigenerstattung 490
11.1.9 Sanktionierung der Missbrauchssachverhalte durch die kirchliche Strafrechtspflege 490
11.1.9.1 Information der Glaubenskongregation 491
11.1.9.2 Einleitung einer Voruntersuchung und eines kanonischen Strafverfahrens 492
11.1.9.3 Dekrete und Urteile 493
11.1.9.4 Übersicht über den kirchenstrafrechtlichen Verfahrensgang 494
11.1.9.5 Aufklärungsmaßnahmen der Diözese 494
11.1.9.6 Interventions- und Präventionsmaßnahmen der Diözese 495
11.1.9.7 Sonstige Maßnahmen der Diözese 498
11.1.10 Vergleich mit den Daten der MHG-Studie und weiterer Gutachten 500
11.2 Bewertung der Reaktion des Bischöflichen Ordinariats auf bekannt gewordene Verdachtsfälle (Frage 6) 502
11.2.1 Herangehensweise und Überblick 502
11.2.2 Hinweise auf Verdunklungshandlungen 503
11.2.2.1 Systematischer Schutz der Täter und Tatverdächtigen (Frage 10) 503
11.2.2.2 Systematischer Schutz der Täter und Tatverdächtigen in anderen Gutachten 506
11.2.2.3 Veränderung von Personalakten (Frage 11) 509
11.2.2.3.1 Hinweise auf Unvollständigkeit der Personal- oder VSR-Akten 509
11.2.2.3.2 Kleriker mit dem Pseudonym 230315-1555 511
11.2.2.3.3 Kleriker mit dem Pseudonym 230630-1500 512
11.2.2.3.4 Unbekannter mutmaßlicher Täter im Fall mit dem Pseudonym des Betroffenen 230613-O-1514 512
11.2.2.3.5 Kleriker mit dem Pseudonym 230328-1359 513
11.2.2.3.6 Kleriker mit dem Pseudonym 230607-1057 514
11.2.2.3.7 Kleriker mit dem Pseudonym 230628-0952 514
11.2.2.3.8 Kleriker mit dem Pseudonym 230413-0902 515
11.2.2.3.8.1 Aufkommen der Verdachtsmomente 515
11.2.2.3.8.2 Bearbeitung der Mitteilung durch den Personalreferenten 515
11.2.2.3.8.3 Übergabe von Dokumenten im Jahr 2022 516
11.2.2.3.8.4 Weiterleitung der Akte an die Generalstaatsanwaltschaft Bamberg 517
11.2.2.3.8.5 Ermittlungen der Staatsanwaltschaft 517
11.2.2.4 Einwirkung auf die Betroffenen (Frage 9) 518
11.2.2.4.1 Einwirkung durch den Täter/Tatverdächtigen 519
11.2.2.4.2 Einwirkung durch Bistumsangehörige 521
11.2.2.4.3 Einwirkung durch Familienangehörige und Gemeindeangehörige 522
11.2.3 Handeln im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, geltenden Richtlinien, Verfahrensvorgaben und kirchlichen Handlungsanweisungen für den Umgang mit Hinweisen auf sexuelle Übergriffe (Frage 7) 523
11.2.3.1 Gegenstand der Fragestellung 523
11.2.3.2 Beurteilungsmaßstab 523

11.2.3.3 Ergebnis der Untersuchung zu der Frage des Handelns in Einklang mit den Handlungsanweisungen ... 524
11.2.4 Maßnahmen zur Auslösung der Strafverfolgung und zur Verhinderung des Eintritts der Verfolgungsverjährung (Frage 8) ... 527
11.3 Zahlungen in Anerkennung des Leids und sonstige Maßnahmen zur Unterstützung der Betroffenen ... 527
11.3.1 Leistungen in Anerkennung des Leids von 2011 bis 2020 ... 527
11.3.1.1 Entstehungshintergrund ... 527
11.3.1.2 Antragsverfahren ... 529
11.3.2 Verfahren zur Anerkennung des Leids ab 2021 ... 529
11.3.2.1 Entstehungshintergrund ... 529
11.3.2.1.1 Antragsverfahren ... 530
11.3.3 Entscheidung über den Antrag und Leistungshöhe ... 531
11.3.4 Widerspruchsverfahren ... 532
11.3.5 Signalwirkung der Entscheidung des Landgerichts Köln vom 13.06.2023 532
11.3.6 Sichtweisen auf das Anerkennungsverfahren ... 535
11.3.7 Auswertungen zu Leistungen in Anerkennung des Leids ... 536

12. Identifikation kirchen- und weltlich-rechtlicher noch nicht verjährter Fälle (Frage 12) ... 539

13. Fallstudien ... 540
13.1 Auswahlkriterien ... 540
13.2 Fallstudie 230315-1555 ... 542
13.2.1 Quelle ... 542
13.2.2 Sachverhalt und Chronologie ... 542
13.2.2.1 Tätigkeit als Kaplan und Stelle als Pfarrer und Religionslehrer ... 542
13.2.2.2 Anzeigenerstattung und Einleitung eines ersten Ermittlungsverfahrens im Jahr 1947 ... 542
13.2.2.3 Unterrichtung des Bischöflichen Ordinariats über konkrete Verdachtsmomente ... 543
13.2.2.4 Reaktion des 230315-1555 auf die Vorwürfe ... 544
13.2.2.5 Reaktion der Gemeindemitglieder ... 544
13.2.2.6 Beauftragung eines Rechtsbeistandes durch das Bischöfliche Ordinariat ... 544
13.2.2.7 Anordnung von Untersuchungshaft ... 545
13.2.2.8 Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft Aschaffenburg im Jahr 1949 und psychiatrisches Gutachten ... 545
13.2.2.9 Resignation ... 546
13.2.2.10 Urteil des Landgerichts Aschaffenburg ... 547
13.2.2.11 Haft und Besuch durch Domkapitular ... 548
13.2.2.12 Begnadigung im Jahr 1952 ... 549
13.2.2.13 Weiterverwendung als Kommorant und Berichte über das Verhalten des 230315-1555 ... 552
13.2.2.14 Übersendung der Akte zur Überprüfung des Verhaltens der Verantwortungsträger ... 553
13.2.3 Strafrechtliche Bewertung ... 554
13.2.3.1 Strafrechtliche Bewertung der im Bistum Würzburg begangenen Taten des 230115-1555 ... 554
13.2.3.1.1 Weltliches Strafrecht ... 554
13.2.3.1.2 Kirchliches Strafrecht ... 555

13.2.3.2 Strafrechtliche Bewertung des Verhaltens der Würzburger Verantwortungsträger ... 555
13.2.3.2.1 Weltliches Strafrecht ... 555
13.2.3.2.2 Kirchliches Strafrecht ... 556
13.3 Fallstudie 230726-1610 ... 556
13.3.1 Quelle ... 556
13.3.2 Sachverhalt und Chronologie ... 556
13.3.2.1 Priesterliche Tätigkeit bis zum Aufkommen des Tatverdachts ... 556
13.3.2.2 Kriminalpolizeiliche Ermittlungen ... 557
13.3.2.3 Reaktion der Gemeinde auf das Ermittlungsverfahren ... 557
13.3.2.4 Anklage zum Landgericht Schweinfurt vom 22.05.1950 ... 558
13.3.2.5 Aktenvermerk der Diözese über die Auskunft eines mit der Sache betrauten Richters ... 559
13.3.2.6 Verhandlung und Verurteilung durch das Landgericht Schweinfurt im Jahr 1950 ... 559
13.3.2.7 Revisionsverfahren vor dem Oberlandesgericht Bamberg ... 559
13.3.2.8 Haftaufenthalt und Gnadengesuch ... 560
13.3.2.9 Resignation und Weiterverwendung als Kommorant ... 561
13.3.3 Strafrechtliche Bewertung ... 562
13.3.3.1 Strafrechtliche Bewertung der im Bistum Würzburg begangenen Taten des 230726-1610 ... 562
13.3.3.1.1 Weltliches Strafrecht ... 562
13.3.3.1.2 Kirchliches Strafrecht ... 562
13.3.3.2 Strafrechtliche Bewertung des Verhaltens der Würzburger Verantwortungsträger ... 562
13.3.3.2.1 Weltliches Strafrecht ... 562
13.3.3.2.2 Kirchliches Strafrecht ... 562
13.4 Fallstudie 230309-0828 ... 563
13.4.1 Quelle ... 563
13.4.2 Sachverhalt und Chronologie ... 563
13.4.2.1 Tätigkeit als Kaplan und erste Stelle als Gemeindepfarrer ... 563
13.4.2.2 Erste Hinweise auf Sexualstraftaten zum Nachteil von Kindern in der VSR-Akte ... 564
13.4.2.2.1 Correctio fraterna wegen des „törichten Umgangs mit einem Schulmädchen“ im Jahr 1946 ... 564
13.4.2.2.2 Beschwerde der Mutter eines 11jährigen Mädchens im Jahr 1949 ... 564
13.4.2.2.3 Beschwerden von Gemeindemitgliedern in den Jahren 1955 und 1956 ... 565
13.4.2.3 Aufkommen des Tatverdachts im Jahr 1957 ... 566
13.4.2.4 Untersuchungshaft und Resignation im April 1957 ... 566
13.4.2.5 Reaktionen Dritter auf das Bekanntwerden der Vorwürfe und die Inhaftierung des 230309-0828 ... 567
13.4.2.6 Urteil des Landgerichts Schweinfurt im Sommer 1957 ... 567
13.4.2.6.1 Urteilstenor ... 567
13.4.2.6.2 Hintergründe der Taten laut Urteilsbegründung ... 567
13.4.2.6.3 Abgeurteilte Taten ... 568
13.4.2.7 Haftaufenthalt und Gnadenersuche ... 569

13.4.2.8 Aufenthalt in einem Kloster zur Überwachung und erneute Verhaltensauffälligkeit ... 570
13.4.2.9 Psychotherapeutische Behandlung ... 571
13.4.2.10 Verwendung als Hausgeistlicher in einem Altenheim ... 572
13.4.2.11 Erneuter Tatverdacht und Haftbefehl ... 572
13.4.2.12 Verbot der Ausübung gottesdienstlicher Handlungen mit Schreiben vom September 1965 ... 573
13.4.2.13 Anklage vom 30.03.1965 ... 573
13.4.2.14 Urteil des Landgerichts Aschaffenburg von 1965 ... 574
13.4.2.15 Rücknahme der Revision und Haftaufenthalt ... 575
13.4.2.16 Gnadengesuch und Maßregelvollzug in der Nervenheilanstalt im Jahr 1967 ... 575
13.4.2.17 Schreiben an die Staatsanwaltschaft zur Rückforderung der gemachten Fotografien ... 576
13.4.2.18 Anordnung der Führungsaufsicht 1975 ... 576
13.4.2.19 Aufkommen weiterer Missbrauchsvorwürfe und Korrespondenz über die namentliche Nennung des 230309-0828 in einer Kirche im Bistum Würzburg ... 576
13.4.2.20 Übersendung der Akte zur Überprüfung des Verhaltens der Verantwortungsträger ... 578
13.4.3 Strafrechtliche Bewertung ... 579
13.4.3.1 Strafrechtliche Bewertung der im Bistum Würzburg begangenen Taten des 230309-0828 ... 579
13.4.3.1.1 Weltliches Strafrecht ... 579
13.4.3.1.1.1 Strafrechtliche Bewertung der vom Landgericht Schweinfurt im Sommer 1957 abgeurteilten Taten ... 579
13.4.3.1.1.2 Strafrechtliche Bewertung der vom Landgericht Aschaffenburg im Frühjahr 1965 abgeurteilten Taten ... 580
13.4.3.1.2 Kirchliches Strafrecht ... 580
13.4.3.2 Strafrechtliche Bewertung des Verhaltens der Würzburger Verantwortungsträger ... 580
13.4.3.2.1 Weltliches Strafrecht ... 580
13.4.3.2.2 Kirchliches Strafrecht ... 581
13.5 Fallstudie 230330-1050 ... 582
13.5.1 Quelle ... 582
13.5.2 Sachverhalt und Chronologie ... 582
13.5.2.1 Tätigkeit als Kaplan in einer Würzburger Gemeinde und erste Missbrauchsvorwürfe ... 582
13.5.2.2 Erste Stelle als Pfarrer in einer unterfränkischen Kleinstadt ... 583
13.5.2.3 Weitere berufliche Entwicklung des 230330-1050 ... 584
13.5.2.4 Anonymer Hinweis über mögliche Missbrauchstaten des 230330-1050 im Jahr 2004 ... 584
13.5.2.5 Antwort des 230414-0903 als beauftragte Person und Umgang mit der Verdachtsmeldung im Jahr 2004 ... 584
13.5.2.6 Stand der Bearbeitung zwischen 2004 und 2018 ... 585
13.5.2.7 Kontaktaufnahme des Betroffenen 230330-O-1119 im November 2018 mit dem Missbrauchsbeauftragten des Bistums Würzburg ... 586
13.5.2.8 Übersendung von Unterlagen zu 230330-1050 an die Generalstaatsanwaltschaft Bamberg im November 2018 ... 586

13.5.2.9 Stellungnahme des Missbrauchsbeauftragten zum Fall des Betroffenen 230330-O-1119 und Reaktion des Generalvikariats im Januar 2019 586
13.5.2.10 Kanonische Voruntersuchung im Februar 2019 zu dem Sachverhalt aus dem Jahr 2004 und der Tat zum Nachteil des 230330-O-1119..... 587
13.5.2.11 Vernehmung des 230414-0903 durch die Kriminalinspektion Würzburg zu den Vorwürfen des sexuellen Missbrauchs von Kindern aus dem Jahr 2004 im April 2019..... 588
13.5.2.12 Einstellung des Ermittlungsverfahrens im Juni 2019 wegen des Verdachts von Straftaten im Jahr 2004 588
13.5.2.13 Entscheidung der Kongregation für die Glaubenslehre betreffend 230330-O-1119 am 12.12.2019..... 589
13.5.2.14 Kontaktaufnahme des Betroffenen 230330-O-1120 im Februar 2022 mit dem Missbrauchsbeauftragten des Bistums Würzburg 589
13.5.2.15 Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Würzburg betreffend den Fall des 230330-O-1120..... 589
13.5.2.16 Durchführung einer weiteren kanonischen Voruntersuchung im Bistum Würzburg im Februar 2022..... 589
13.5.2.17 Entscheidung der Kongregation für Glaubenslehre betreffend den Fall zum Nachteil des 230330-O-1120 vom 05. Oktober 2022 590
13.5.2.18 Dekret des Bischofs von Würzburg betreffend 230330-O-1119 und 230330-O-1120 vom 11. November 2022 590
13.5.3 Gelegenheit zur Stellungnahme 591
13.5.4 Strafrechtliche Bewertung 591
13.5.4.1 Strafrechtliche Bewertung der Tatvorwürfe gegen 230330-1050. 591
13.5.4.1.1 Weltliches Strafrecht..... 591
13.5.4.1.2 Kirchliches Strafrecht..... 593
13.5.4.2 Strafrechtliche Bewertung des Verhaltens der Würzburger Verantwortungsträger..... 594
13.5.4.2.1 Weltliches Strafrecht..... 594
13.5.4.2.2 Kirchliches Strafrecht..... 595
13.6 Fallstudie 230328-1359..... 595
13.6.1 Quelle 595
13.6.2 Sachverhalt und Chronologie 596
13.6.2.1 Weihe und Tätigkeit im Internat der Franziskaner-Minoriten in Bonn – Aufkommen erster Missbrauchsvorwürfe 596
13.6.2.2 Selbstanzeige und Einleitung eines Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft Bonn im Herbst 1971..... 596
13.6.2.3 Beschuldigtenvernehmung durch die Staatsanwaltschaft..... 597
13.6.2.4 Einstellung des Verfahrens mangels Tatverdachts 599
13.6.2.5 Ausführungen des früheren Generalstaatsanwalts in Köln zum Ermittlungsverfahren gegen 230328-1359..... 600
13.6.2.6 Kündigung eines Beschäftigungsverhältnisses als Religionslehrer in Köln..... 601
13.6.2.7 Aufnahme der Tätigkeiten im Bistum Würzburg..... 601
13.6.2.7.1 Tätigkeit als Schülerseelsorger und geistlicher Beirat der DJK Würzburg..... 601

13.6.2.7.2 Tätigkeit als Religionslehrer an einem Würzburger Gymnasium zwischen 1980 und 1999 ... 602
13.6.2.7.3 Seelsorgliche Vollmacht und Tätigkeit als ehrenamtlicher Diözesankaplan des KSJ-HD in der Diözese Würzburg ... 602
13.6.2.7.4 Zeugenaussagen bezüglich vorgeworfener sexuell motivierter Übergriffe des 230328-1359 im Rahmen der Tätigkeit für die KSJ-HD ... 602
13.6.2.7.4.1 Tatgelegenheiten und mutmaßliche Ausnutzung des Machtverhältnisses ... 602
13.6.2.7.4.2 Mutmaßliche Missbrauchshandlungen zum Nachteil des Betroffenen 230606-O-1703 ... 603
13.6.2.7.4.3 Mutmaßliche Missbrauchshandlungen zum Nachteil des Betroffenen 230606-O-1702 ... 603
13.6.2.7.4.4 Mutmaßliche Missbrauchshandlungen zum Nachteil des Betroffenen 230524-O-1053 ... 604
13.6.2.7.4.5 Mutmaßlich grenzverletzendes Verhalten zum Nachteil des Betroffenen 230524-O-1009 ... 604
13.6.2.7.4.6 Mutmaßliche Missbrauchshandlungen zum Nachteil des Betroffenen 230606-O-1706 ... 604
13.6.2.7.4.7 Mutmaßliche Missbrauchshandlungen zum Nachteil der Betroffenen 230606-O-1706 ... 605
13.6.2.7.4.8 Mutmaßliche Missbrauchshandlungen zum Nachteil einer weiteren Betroffenen ... 605
13.6.2.7.4.9 Mutmaßlich grenzverletzendes Verhalten zum Nachteil der Betroffenen 230606-O-1705 ... 605
13.6.2.8 Erscheinen eines Artikels in der Frankfurter Rundschau im Februar 2010 ... 605
13.6.2.9 Beurlaubung durch den Generalvikar des Bistums Würzburg am 22.02.2010 ... 606
13.6.2.10 Schreiben des Provinzialministers des Ordens der Franziskaner-Minoriten an den Generalvikar des Bistums Würzburg vom 24.02.2010 ... 606
13.6.2.11 Eingang weiterer Hinweise beim Bistum Würzburg im Anschluss an den Artikel in der Frankfurter Rundschau ... 607
13.6.2.11.1 Hinweise bezüglich der Vorkommnisse im Bonner Internat ... 607
13.6.2.11.2 Hinweise bezüglich der Vorkommnisse in Würzburg in der Zeit von 1986 bis 2007 ... 607
13.6.2.12 Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Würzburg im Jahr 2010 ... 608
13.6.2.13 Entpflichtung des 230328-1359 im Jahr 2010 ... 609
13.6.2.14 Reaktionen Dritter auf das Bekanntwerden der Einstellung des Ermittlungsverfahrens und der Entpflichtung des 230328-1359 ... 609
13.6.2.15 Kirchenrechtliches Strafverfahren der Diözese Würzburg ... 611
13.6.2.15.1 Einleitung eines administrativen Strafverfahrens auf dem Verwaltungsweg durch die Glaubenskongregation ... 611
13.6.2.15.2 Eröffnung der Anklagepunkte gegenüber 230328-1359 ... 611
13.6.2.15.3 Bestätigung des persönlichen Anhörungstermins durch 230328-1359 sowie Antrag auf Zulassung eines Rechtsbeistandes ... 613
13.6.2.15.4 Anhörung des 230328-1359 ... 614

13.6.2.15.5 Entscheidung im administrativen Strafverfahren 615
13.6.2.15.6 Approbation des Strafdekrets durch die Glaubenskongregation und Bekanntgabe der Strafdekrets gegenüber 230328-1359615
13.6.2.15.7 Rekurs gegen das Strafdekret 615
13.6.3 Gelegenheit zur Stellungnahme 616
13.6.4 Strafrechtliche Bewertung 616
13.6.4.1 Strafrechtliche Bewertung der 230328-1359 vorgeworfenen Taten 616
13.6.4.1.1 Weltliches Strafrecht 616
13.6.4.1.2 Kirchliches Strafrecht 618
13.6.4.2 Strafrechtliche Bewertung des Verhaltens der Würzburger Verantwortungsträger 618
13.7 Fallstudie 230822-1613 619
13.7.1 Quelle 619
13.7.2 Sachverhalt und Chronologie 619
13.7.2.1 Tätigkeit des 230822-1613 in einer ländlichen Gemeinde in der Region Main-Rhön in den 1970er Jahren 619
13.7.2.2 Tatbegehung zum Nachteil der Betroffenen 230822-O-1627 im Jahr 1971 620
13.7.2.3 Bekanntwerden des Sachverhalts durch Schreiben der 230822-O-1627 an den Missbrauchsbeauftragten der Diözese Würzburg 620
13.7.2.4 Befürwortung der Gewährung von Leistungen in Anerkennung des Leids durch den Missbrauchsbeauftragten im Mai 2016 621
13.7.2.5 Erneute Stellung eines Antrags zur Anerkennung des Leids im Januar 2021 621
13.7.2.6 Erstgespräch mit der Betroffenen durch die Missbrauchsbeauftragte des Bistums Würzburg im Jahr 2022 621
13.7.2.7 Weitere Antragstellung im Verfahren zur Anerkennung des Leids nach Ziffer 12 der Verfahrensordnung und weitere Leistungen 621
13.7.3 Strafrechtliche Bewertung 622
13.7.3.1 Strafrechtliche Bewertung der im Bistum Würzburg begangenen Taten des 230822-1613 622
13.7.3.1.1 Weltliches Strafrecht 622
13.7.3.1.2 Kirchliches Strafrecht 623
13.7.3.2 Strafrechtliche Bewertung des Verhaltens der Würzburger Verantwortungsträger 623
13.8 Fallstudie 230124-0926 624
13.8.1 Quelle 624
13.8.2 Sachverhalt und Chronologie 624
13.8.2.1 Tätigkeit als Kaplan und erste Stelle als Gemeindepfarrer 624
13.8.2.2 Verdacht einer ersten, zunächst unentdeckt gebliebenen Missbrauchstat in den Jahren 1972 und 1973 625
13.8.2.3 Versetzung in eine unterfränkische Kreisstadt – Aufkommen des Tatverdachts 626
13.8.2.4 Korrespondenz zwischen Gemeindemitgliedern/Bürgern und dem Bistum während des gegen 230124-0926 laufenden Ermittlungsverfahrens 629
13.8.2.5 Resignation auf die Pfarrei mit Wirkung zum 01.08.1985 630
13.8.2.6 Anklage zum Schöffengericht am 20.08.1985 631

13.8.2.7 Urteil des Schöffengerichts vom 06.03.1986 632
13.8.2.8 Geschehnisse bis zur Berufungshauptverhandlung am 23.03.1987 633
13.8.2.9 Berufungshauptverhandlung am 23.03.1987 und vorläufige Einstellung des Verfahrens nach §§ 153a Abs. 1, 3 StPO 634
13.8.2.10 Ereignisse nach der vorläufigen Einstellung des Strafverfahrens durch das Landgericht bis zur endgültigen Einstellung am 29.09.1987 634
13.8.2.11 Endgültige Einstellung des Verfahrens durch Beschluss des Landgerichts vom 29.09.1987 635
13.8.2.12 Beschwerde gegen den Beschluss des Landgerichts vom 29.09.1987 635
13.8.2.13 Versetzung in eine Gemeinde im Bistum Limburg zum 01.08.1986 635
13.8.2.14 Aufkommen eines neuen Tatverdachts im Bistum Limburg 637
13.8.2.15 Versetzung in das Erzbistum Bamberg im Jahr 1992 640
13.8.2.16 Anklage der örtlich im Bistum Bamberg zuständigen Staatsanwaltschaft vom 31.08.1999 641
13.8.2.17 Anberaumung einer Hauptverhandlung und Ladung des Generalvikars des Bistums Würzburg als Zeugen 643
13.8.2.18 Medienberichterstattung über das Ermittlungsverfahren bezüglich des im Erzbistum Bamberg anhängigen Verfahrens 643
13.8.2.19 Urteil des Landgerichts, Revision zum Bundesgerichtshof, Verfassungsbeschwerde und Wiederaufnahmeverfahren 643
13.8.2.20 Schreiben des Erzbischöflichen Generalvikariats Bamberg an einen der Betroffenen und dessen Eltern vom 11.07.2000 644
13.8.2.21 Ausscheiden des 230124-0926 aus dem Dienst der Erzdiözese Bamberg zum 01.09.2000 645
13.8.2.22 Versetzung in den Ruhestand zum 01.05.2002 645
13.8.2.23 Suspensionsdekret vom 24.03.2009 647
13.8.2.24 Dekret der Glaubenskongregation vom 18.09.2009 649
13.8.2.25 Entlassung aus dem Klerikerstand am 26.06.2015 649
13.8.2.26 Sichtweise des 230124-0926 649
13.8.2.27 Gelegenheit zur Stellungnahme 650
13.8.3 Strafrechtliche Bewertung 650
13.8.3.1 Strafrechtliche Bewertung der im Bistum Würzburg begangenen mutmaßlichen Taten des 230124-0926 (Tatverdacht zumindest plausibel) 650
13.8.3.1.1 Weltliches Strafrecht 650
13.8.3.1.1.1 Vorwürfe des Vorliegens von Missbrauchstaten zum Nachteil der 4 oder 5jährigen Betroffenen in den Jahren 1972 und 1973 650
13.8.3.1.1.2 Tatvorwürfe gemäß Anklage zum Schöffengericht vom 20.08.1985 651
13.8.3.1.1.3 Tatvorwürfe im Bistum Würzburg, die nicht Gegenstand einer Anklage und gerichtlicher Aburteilung waren (Tatverdacht plausibel) 653
13.8.3.1.2 Kirchliches Strafrecht 653
13.8.3.2 Rechtliche Bewertung des Verhaltens der Würzburger Verantwortungsträger 654
13.8.3.2.1 Weltliches Strafrecht 654

13.8.3.2.2 Kirchliches Strafrecht ... 655
13.9 Fallstudie 230329-1236 ... 656
13.9.1 Quelle ... 656
13.9.2 Sachverhalt und Chronologie ... 656
13.9.2.1 Tätigkeit als Kaplan in Würzburg ... 656
13.9.2.2 Teilnahme des 230329-1236 an einem „Spiel“ anlässlich einer Veranstaltung der KjG im Jahr 1973 ... 657
13.9.2.3 Weitere mutmaßliche sexuelle Übergriffe auf die Betroffene ... 657
13.9.2.4 Weitere vorgeworfene Sexualstraftaten im Zusammenhang mit der KjG-Jugendarbeit ... 658
13.9.2.5 Versetzung in eine ländliche Gemeinde bei Würzburg ... 658
13.9.2.6 Weitere Tätigkeiten als Religionslehrer, Kaplan, Kuratus und Pfarrer ... 659
13.9.2.7 Konfrontation des 230329-1236 mit Tatvorwürfen im Jahr 1996 ... 659
13.9.2.8 Antwortschreiben des 230329-1236 an die Betroffene aus dem Jahr 1996 ... 659
13.9.2.9 Kontaktaufnahme der Betroffenen mit der Diözese im Jahr 2010 ... 660
13.9.2.10 Konfrontation des 230329-1236 durch die Diözese ... 660
13.9.2.11 Antragsstellung zur Anerkennung des Leids ... 661
13.9.2.12 Eintritt in den Ruhestand und Diskussion über den Auszug aus dem Pfarrhaus ... 661
13.9.2.13 Weitere Tätigkeiten im Rahmen der kirchlichen Jugendarbeit in den Jahren 2013 und 2014 ... 661
13.9.2.14 Korrespondenz zwischen der Betroffenen 230329-O-1253 und dem bischöflichen Ordinariat im ersten Quartal des Jahres 2014 ... 662
13.9.2.15 Ableben des 230329-1236 ... 662
13.9.2.16 Vorermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft im Jahr 2022 ... 662
13.9.3 Strafrechtliche Bewertung ... 662
13.9.3.1 Strafrechtliche Bewertung der im Bistum Würzburg begangenen mutmaßlichen Taten des 230329-1236 ... 662
13.9.3.1.1 Weltliches Strafrecht ... 662
13.9.3.1.2 Kirchliches Strafrecht ... 663
13.9.3.2 Strafrechtliche Bewertung des Verhaltens der Würzburger Verantwortungsträger ... 664
13.10 Fallstudie 230719-O-0926 ... 664
13.10.1 Quelle ... 664
13.10.2 Sachverhalt und Chronologie ... 664
13.10.2.1 Aufenthalt des 230719-O-0926 im Kinderheim „Maria Schutz“ in Grafen-Rheinfeld ... 664
13.10.2.2 Missbrauchsvorwürfe gegen eine unbekannte Nonne des Kinderheims ... 665
13.10.2.3 Wechsel in das Caritas-Kinderdorf ... 666
13.10.2.4 Antrag auf Leistungen in Anerkennung des Leids im Jahr 2022 und Stellungnahme der Missbrauchsbeauftragten ... 666
13.10.2.5 Kontaktaufnahme durch die Interventionsbeauftragte des Bistums Würzburg ... 666
13.10.2.6 Antwort der Ansprechperson des Ordens betreffend die Anfrage der Interventionsbeauftragten ... 667
13.10.2.7 Gutachterliche Stellungnahme ... 667

13.10.2.8 Mitteilung an die Staatsanwaltschaft Würzburg vom 05.12.2022 . 668
13.10.2.9 Einstellung des Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft Würzburg am 23.01.2023 668
13.10.2.10 Entscheidung der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen vom 02.02.2023 668
13.10.3 Strafrechtliche Bewertung 668
13.10.3.1 Strafrechtliche Bewertung der im Bistum Würzburg begangenen Taten zum Nachteil des 230719-O-0926 668
13.10.3.1.1 Weltliches Strafrecht 668
13.10.3.1.2 Kirchliches Strafrecht 669
13.10.3.2 Strafrechtliche Bewertung des Verhaltens der Würzburger Verantwortungsträger 669
13.11 Fallstudie 230327-0923 669
13.11.1 Quelle 669
13.11.2 Sachverhalt und Chronologie 670
13.11.2.1 Tätigkeit als Kaplan in einer Gemeinde am Main 670
13.11.2.2 Übernahme der Tätigkeit als Krankenhausseelsorger in einem Krankenhaus für Psychiatrie, Psychotherapie und psychosomatische Medizin 670
13.11.2.3 Aufkommen von Missbrauchsvorwürfen im Jahr 1993 im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Krankenhausseelsorger 670
13.11.2.4 Unterrichtung des bischöflichen Ordinariats über die Vorwürfe des ärztlichen Direktors im November 1993 672
13.11.2.5 Gespräch vom 22.07.1994 im Bischöflichen Ordinariat 672
13.11.2.6 Fortsetzung der Tätigkeit im Bezirkskrankenhaus bis 1997 und Aufnahme einer Tätigkeit als Pfarrer in ländlichen Gemeinden am Main 674
13.11.2.7 Abhalten eines Kommunionhelferkurses durch 230327-0923 ..... im Herbst 2001 und Kennenlernen des 230327-O-1007 674
13.11.2.8 Tatvorwürfe zum Nachteil des 230327-O-1007 im Mai 2002 675
13.11.2.9 Information des Kaplans 240627-D-1049 über den Missbrauchsvorwurf „um das Jahr 2003“ mit Bitte um Unterstützung... 676
13.11.2.10 Information des Pfarrers im Ruhestand 240627-D-1051 über den Missbrauchsvorwurf durch 230327-O-1007 im Jahr 2004 677
13.11.2.11 Gespräch zwischen dem Weihbischof 240627-D-1047 und dem Betroffenen 230327-O-1007 im November 2004 677
13.11.2.12 Unterredung zwischen Weihbischof 240627-D-1047 und 230327-0923 678
13.11.2.13 Unterrichtung eines Gemeindemitglieds am 02.07.2006 678
13.11.2.14 Strafanzeige gegen 230327-0923 durch 230327-O-1007 am 03.08.2006 678
13.11.2.15 Durchsuchung bei 230327-0923 gemäß Beschluss vom 23.08.2006 678
13.11.2.16 Beschuldigtenvernehmung im September 2006 679
13.11.2.17 Suizid des 230327-0923 im November 2006 und Beendigung der Ermittlungen 680
13.11.2.18 Beitrag der NDR-Sendung „Panorama“ in 2007 680
13.11.2.19 Maßnahmen des Bischofs von Würzburg im Jahr 2021 681

13.11.2.19.1 Kenntnis des Bischofs Dr. Jung und Prüfung des Sachverhaltes betreffend Weihbischof 240627-D-1047 durch das Bistum Würzburg 681
13.11.2.19.2 Anzeige eines Versäumnisses an die Glaubenskongregation betreffend Weihbischof 240627-D-1047 682
13.11.2.19.3 Antwort der Glaubenskongregation vom 06.05.2021 683
13.11.2.19.4 Entschuldigung des Bischofs Dr. Jung bei 230327-O-1007 .. 683
13.11.2.20 Information der Staatsanwaltschaft wegen der etwaigen Strafbarkeit von Verantwortungsträgern im Juli 2022 683
13.11.3 Strafrechtliche Bewertung 684
13.11.3.1 Strafrechtliche Bewertung der im Bistum Würzburg mutmaßlich begangenen Taten des 230327-0923 684
13.11.3.1.1 Weltliches Strafrecht 684
13.11.3.1.1.1 Vorfall aus dem Jahr 1993 684
13.11.3.1.1.2 Mutmaßliche Taten zum Nachteil des 230327-O-1007 685
13.11.3.1.2 Kirchliches Strafrecht 687
13.11.3.2 Strafrechtliche Bewertung des Verhaltens der Würzburger Verantwortungsträger 687
13.11.3.2.1 Weltliches Strafrecht 687
13.11.3.2.1.1 Verantwortlichkeit im Zusammenhang mit dem Tatverdacht gegen 230327-0923 wegen des Vorfalls im Krankenhaus im Jahr 1993 687
13.11.3.2.1.2 Verantwortlichkeit des Weihbischofs im Zusammenhang mit den Tatvorwürfen im Jahr 2002 zum Nachteil des Betroffenen 230327-O-1007 689
13.11.3.2.2 Kirchliches Strafrecht 689
13.12 Fallstudie 230413-0902 690
13.12.1 Quelle 690
13.12.2 Sachverhalt und Chronologie 690
13.12.2.1 Tätigkeit als Diakon und Kaplan 690
13.12.2.2 Brief an Bischof Dr. Scheele im Jahr 1998 und Behandlung der Verdachtsmomente seitens der Diözese Würzburg 690
13.12.2.3 Gesprächsprotokoll vom 21.09.1998 691
13.12.2.4 Korrespondenz zwischen dem Personalreferenten und der Betroffenen 692
13.12.2.5 Versetzung des 230413-0902 im Sommer 1999 693
13.12.2.6 Zeitungsberichterstattung zur Versetzung des 230413-0902 693
13.12.2.7 Erneutes Aufkommen von Verdachtsmomenten im Jahr 2014 694
13.12.2.8 Aktennotiz des 230414-0903 694
13.12.2.9 Kontaktaufnahme mit der Betroffenen durch den Missbrauchsbeauftragten 695
13.12.2.10 Weiteres Vorgehen der Diözese 695
13.12.2.11 Staatsanwaltschaftliche Ermittlungen im Jahr 2019 695
13.12.2.12 Meldung an die Glaubenskongregation 696
13.12.2.13 Gelegenheit zur Stellungnahme 696
13.12.3 Strafrechtliche Bewertung 696
13.12.3.1 Strafrechtliche Bewertung der mutmaßlich im Bistum Würzburg begangenen Taten des 230413-0902 696

13.12.3.1.1 Weltliches Strafrecht ... 696
13.12.3.1.1.1 Vorliegen von Taten nach § 174 Abs. 1 Nr. 2 StGB in der Fassung mit Gültigkeit vom 01.01.1977 bis 31.03.2004 (Misshandlung von Schutzbefohlenen) ... 696
13.12.3.1.1.2 Eintritt der Verfolgungsverjährung ... 697
13.12.3.1.2 Kirchliches Strafrecht ... 698
13.12.3.2 Strafrechtliche Bewertung des Verhaltens der Würzburger Verantwortungsträger ... 698
13.13 Fallstudie 230404-0929 ... 699
13.13.1 Quelle ... 699
13.13.2 Sachverhalt und Chronologie ... 699
13.13.2.1 Ehrenamtliche Tätigkeit als Mesner ... 699
13.13.2.2 Vorwürfe sexuellen Missbrauchs in den Jahren 2004 bis 2005 ... 700
13.13.2.3 Aufnahme in den Bewerberkreis der Studierenden der Diözese Würzburg ... 700
13.13.2.4 Strafanzeige durch den Betroffenen im Jahr 2011 ... 700
13.13.2.5 Undatierter Aktenvermerk des Missbrauchsbeauftragten ... 701
13.13.2.6 Prozess vor dem Landgericht Würzburg gegen 230404-0929 ... 701
13.13.2.7 Information der Generalstaatsanwaltschaft durch das Bistum Würzburg im November 2018 ... 702
13.13.3 Gelegenheit zur Stellungnahme ... 702
13.13.4 Strafrechtliche Bewertung ... 702
13.13.4.1 Strafrechtliche Bewertung der im Bistum Würzburg begangenen Taten des 230404-0929 ... 702
13.13.4.1.1 Weltliches Strafrecht ... 702
13.13.4.1.2 Kirchliches Strafrecht ... 702
13.13.4.2 Strafrechtliche Bewertung des Verhaltens der Würzburger Verantwortungsträger ... 702
13.14 Fallstudie 230414-0903 ... 703
13.14.1 Quelle ... 703
13.14.2 Sachverhalt und Chronologie ... 704
13.14.2.1 Werdegang ... 704
13.14.2.1.1 Tätigkeit als Kaplan, Spiritual und Priesterseelsorger ... 704
13.14.2.1.2 Übernahme von Leitungsfunktionen im Bistum Würzburg ... 704
13.14.2.1.3 Ernennung zum Missbrauchsbeauftragten ... 705
13.14.3 Tätigkeit als Missbrauchsbeauftragter zwischen 2002 und 2010 ... 705
13.14.3.1 Dokumentation zur Tätigkeit als Missbrauchsbeauftragter in VSR- und Strafakten ... 705
13.14.3.2 Fall 230309-0828 ... 707
13.14.3.3 Fall 230327-0923 ... 708
13.14.3.4 Fall 230329-1236 ... 710
13.14.3.5 Fall 230330-1050 ... 711
13.14.3.6 Fall 230405-1009 ... 711
13.14.3.7 Fall 230413-0902 ... 713
13.14.3.8 Fall 230413-1402 ... 714
13.14.3.8.1 Aufkommen von Vorwürfen gegen 230413-1402 im Jahr 2005 und Information des 230414-0903 ... 714
13.14.3.8.2 Weitere Tätigkeit des 230413-1402 im Bistum Würzburg mit Unterstützung des 230414-0903 ... 715

13.14.3.8.3 Einholung eines forensischen Gutachtens durch den Generalvikar unter ausschließlicher Beifügung der Aktennotiz zu den Ermittlungen wegen des Beschaffens bzw. des Austauschs kinderpornografischer Abbildungen 716
13.14.3.8.4 Aufkommen eines weiteren Vorwurfs gegen 230413-1402 im Jahr 2018 716
13.14.3.8.5 Durchführung eines kirchenrechtlichen Strafprozesses und Sanktionierung des 230413-1402 in den Jahren 2019 und 2020 717
13.14.3.9 Fall 230413-1720 717
13.14.3.9.1 Aufkommen von Missbrauchsvorwürfen im Jahr 2003 und Befassung des 230414-0903 in der Funktion als Missbrauchsbeauftragter der Diözese mit dem vorliegenden Verdacht 717
13.14.3.9.2 Fehlende Dokumentation eines Gesprächs mit dem beschuldigten Kleriker 718
13.14.3.9.3 Weitere Maßnahmen der Sachverhaltsaufklärung 718
13.14.3.9.4 Vernehmung des 230413-1720 durch den Offizial der Diözese im Rahmen einer kanonischen Voruntersuchung im Juli 2003 719
13.14.3.9.5 Wechsel der Missbrauchsbeauftragten und Übergabe der fallbezogenen Unterlagen von 230414-0903 an 240119-D-1649 720
13.14.3.9.6 Maßnahmen der Sachverhaltsaufklärung durch den Missbrauchsbeauftragten 240119-D-1649 721
13.14.3.9.7 Selbstanzeige des 230413-1720 im Mai 2010 und Einstellung der Verfahren nach § 170 Abs. 2 StPO 721
13.14.3.9.8 Bekanntwerden eines weiteren Missbrauchsvorwurfs im Juni 2010 722
13.14.3.9.9 Meldung der Vorwürfe gegen 230413-1720 an die Glaubenskongregation 722
13.14.3.10 Fall 230425-1144 722
13.14.3.10.1 Umgang mit Missbrauchsvorwürfen einer Betroffenen gegen 230425-1144 aus Oktober 2003 722
13.14.3.10.2 Weiterer Missbrauchsvorwurf eines anderen Betroffenen im Jahr 2010 und damit einhergehende Aufklärungsversuche des Vorwurfs aus dem Jahr 2003 724
13.14.3.11 Fall 230503-1035 726
13.14.3.11.1 Taten des 230503-1035 im Bistum Würzburg 726
13.14.3.11.2 Erster Wechsel des 230503-1035 in das Bistum Würzburg. 726
13.14.3.11.3 Hinweise auf einen „Vorfall“ im Stift Klosterneuburg in Österreich 727
13.14.3.11.4 Aufenthalt des 230503-1035 in Rumänien 727
13.14.3.11.5 Erneuter Wechsel in das Bistum Würzburg 728
13.14.3.11.6 Mögliche Kenntnis des Personalreferenten 230414-0903 von einem mutmaßlichen Missbrauchsfall in Klosterneuburg 728
13.14.3.12 Fall 230605-1047 729
13.14.3.13 Fall 230817-0842 730

13.14.4 Aufkommen von Missbrauchsvorwürfen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des 230414-0903 als Spiritual im Kilianeum Würzburg betreffend einen Sachverhalt aus dem Jahr 1969 733
13.14.4.1 Telefonat eines Betroffenen mit der Missbrauchsbeauftragten im September 2017 733
13.14.4.2 Maßnahmen der Diözese Würzburg zur Sachverhaltsaufklärung im Herbst 2017 733
13.14.4.2.1 Konfrontation mit dem Missbrauchsvorwurf im Oktober 2017 733
13.14.4.2.2 Gespräch mit dem Betroffenen am 08.11.2017 734
13.14.4.2.3 Weitere Angaben des 230414-0903 zum Sachverhalt gem. Gesprächsprotokoll November 2017 734
13.14.4.3 Beschluss über die Information der Glaubenskongregation und weitere Schritte des Bistums im November 2017 735
13.14.4.4 Gespräch zwischen dem Missbrauchsbeauftragten des Bistums Würzburg und 230414-0903 am 28.11.2017 735
13.14.4.5 Besprechung der weiteren Vorgehensweise im bischöflichen Ordinariat am 30.11.2017 736
13.14.4.6 Ausführungen des medizinischen Sachverständigen 736
13.14.4.7 Erstattung einer Strafanzeige durch das Bistum Würzburg im Dezember 2017 736
13.14.4.8 Einstellung des Strafverfahrens wegen des Verfahrenshindernisses der Verfolgungsverjährung 737
13.14.4.9 Verfahren in Anerkennung des Leids 737
13.14.4.10 Selbstverpflichtung des 230414-0903 737
13.14.5 Aufkommen von Missbrauchsvorwürfen gegen 230414-0903 betreffend einen Sachverhalt aus dem Jahr 1988 737
13.14.5.1 Familienwochenende der Diakonatsbewerber des Bistums Würzburg im Exerzitienhaus Himmelspforten 737
13.14.5.2 Bekanntwerden des Tatverdachts aufgrund von Angaben der Eltern der Betroffenen gegenüber Bischof Dr. Hofmann im Herbst 2012. 738
13.14.5.3 E-Mail-Korrespondenz zwischen dem Missbrauchsbeauftragten und der Betroffenen 739
13.14.5.4 E-Mail der Betroffenen an Bischof Dr. Hofmann vom 21.11.2013.. 739
13.14.5.5 Stellungnahme des 230414-0903 zu den Vorwürfen 739
13.14.5.6 Gespräch am 09.01.2014 im Bischöflichen Ordinariat 740
13.14.5.6.1 Angaben in einem Gesprächsprotokoll 740
13.14.5.6.2 Angaben des die Betroffene zu dem Termin begleitenden damaligen Klerikers 741
13.14.5.7 Inhalt des im Termin vom 09.01.2014 übergebenen Schreibens des die Betroffene begleitenden Klerikers 742
13.14.5.8 Gespräch des Missbrauchsbeauftragten sowie des Generalvikars Dr. Hillenbrand mit 230414-0903 am 14.01.2014 742
13.14.5.9 Feststellung der Plausibilität der Anschuldigungen durch den Missbrauchsbeauftragten 240119-D-1649 vom 10.03.2014 742
13.14.5.10 Anordnung der Voruntersuchung gemäß c. 1717 § 1 CIC durch Bischof Dr. Hofmann und Beauftragung des Offizials 230728-D-1354 der Erzdiözese München und Freising mit der Leitung der Voruntersuchung. 743

13.14.5.11 Exkurs: Vorwürfe gegen den Offizial der Erzdiözese München und Freising im Münchener Missbrauchsgutachten 744
13.14.5.11.1 Vorwurf des Vorrangs des Schutzes der Kirche und der Vernachlässigung von Betroffeneninteressen 744
13.14.5.11.2 Replik des Offizials: Kanzlei war selbst „wiederholt“ in die Bearbeitung von Missbrauchsfällen „eingeschaltet“ 746
13.14.5.12 Durchführung der Voruntersuchung 747
13.14.5.12.1 Kontaktaufnahme durch Generalvikar Dr. Hillenbrand mit dem Offizial der Erzdiözese München/Freising 747
13.14.5.12.2 Einschätzung eines Facharztes für Psychiatrie und Mitglied des Beraterstabes 748
13.14.5.12.3 Durchführung von Befragungen 749
13.14.5.12.4 Aussagepsychologisches Gutachten der LMU München vom 29.05.2015 750
13.14.5.12.4.1 Bericht zur Voruntersuchung vom 25.08.2015 750
13.14.5.13 Übermittlung der Akten der kirchenrechtlichen Voruntersuchung an die Kongregation für die Glaubenslehre am 15.09.2015 751
13.14.5.14 Einstellung des kirchenrechtlichen Verfahrens durch die Glaubenskongregation am 12.12.2015 751
13.14.5.15 Erscheinen des Artikels „So ein bisserl liebevoll“ im Nachrichtenmagazin Der Spiegel vom 16.03.2016 751
13.14.5.16 Stellungnahme des Bistums Würzburg 752
13.14.5.17 Rechtliche Bewertung der Begründung der Entscheidung zur Erstattung eines Gutachtens nach Aktenlage 753
13.14.5.18 Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen 230414-0903 durch die Staatsanwaltschaft Würzburg 754
13.14.5.19 Medienberichterstattung im Anschluss an das Erscheinen des Artikels im Nachrichtenmagazin Der Spiegel 754
13.14.5.20 Bewertung des Ergebnisses der kirchenrechtlichen Voruntersuchung durch eine vom Bistum beauftragte Anwaltskanzlei im April 2016 756
13.14.5.21 Aussagepsychologisches Gutachten des Instituts für Forensische Psychiatrie der Charité-Universitätsmedizin Berlin vom 10.08.2016 756
13.14.5.22 Korrespondenz zwischen der Betroffenen und dem Bistum Würzburg in den Jahren 2019 und 2020 757
13.14.5.23 Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Würzburg vom 12.03.2021 und Ergebnis des in diesem Verfahren eingeholten aussagepsychologischen Gutachtens 759
13.14.6 Gelegenheit zur Stellungnahme 761
13.14.7 Strafrechtliche Verantwortlichkeit des 230414-0903 nach weltlichem Strafrecht 768
13.14.7.1 Sachverhalt aus dem Jahr 1969 im Kilianeum 768
13.14.7.2 Sachverhalt aus dem Jahr 1988 im Kloster Himmelspforten 770
13.14.7.3 Strafrechtliche Verantwortlichkeiten des 230414-0903 nach kirchlichem Strafrecht 771
13.14.7.4 Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Verantwortungsträgern 771

14. Erwartungen an das Gutachten 773
15. Abkürzungsverzeichnis 776
16. Abbildungsverzeichnis 778
17. Diagrammverzeichnis 778
18. Tabellenverzeichnis 779
19. Literaturverzeichnis 780

1. Zusammenfassende Ergebnisdarstellung

Die Reihenfolge der nachfolgenden Darstellung der Ergebnisse des Gutachtens orientiert sich an der Abfolge der Fragen, die dem Gutachtenauftrag zugrunde liegen:

(1) Anzahl der Fälle sexueller Übergriffe im Untersuchungszeitraum mit hinreichendem Tatverdacht: In der vorliegenden Untersuchung wurde von einem hinreichenden Tatverdacht des Vorliegens einer Missbrauchstat ausgegangen, wenn die Begehung einer Missbrauchstat zumindest plausibel ist. Dies war nach unserer Definition[1] bei rechtskräftiger Verurteilung durch ein weltliches oder kirchliches Gericht der Fall (erwiesener Tatverdacht) oder dann, wenn im Verfahren zur Anerkennung des Leids Leistungen gewährt oder der Tatvorwurf nach Einschätzung des/der Missbrauchsbeauftragten als „plausibel" eingestuft wurde oder der Beschuldigte in einer Befragung durch Mitarbeitende der Diözese oder einer Vernehmung durch die Ermittlungsbehörden oder ein Gericht die Tat eingeräumt hat und keine Widersprüche zu Fallschilderungen in sonstigen Dokumenten bestehen (plausibler Tatverdacht). Als Missbrauchstat wurde die Verwirklichung eines Straftatbestandes angesehen, der nach dem gegenwärtigen oder zur Tatzeit geltenden deutschen Strafrecht eine Sexualstraftat darstellt oder soweit bei sonstigen Straftaten ein Sexualbezug gegeben war. Unter Berücksichtigung dieser Kriterien wurden 51 Personen, davon 43 Kleriker identifiziert, denen zumindest eine Missbrauchstat vorzuwerfen ist. Das durchschnittliche Alter bei der ersten Tatbegehung lag bei 40,5 Jahren. Die Missbrauchsbelastungsquote (Anteil der im jeweiligen Jahr im Bistum tätigen Kleriker, der mindestens eine Missbrauchstat begangen hat, Tatbegehung mindestens plausibel) betrug im Untersuchungsintervall zwischen 0 und 1,1 %. Im Untersuchungszeitraum zwischen 1945 und 2019 können den 51 Personen 449 Missbrauchstaten vorgeworfen werden. Teilweise handelt es sich um Tatserien zum Nachteil eines oder mehrerer Betroffener, bei denen lediglich die Dauer der Viktimisierung und Angaben zur Häufigkeit pro Woche oder Monat bekannt waren. Bei Hochrechnung anhand dieser Angaben ergeben sich 3.053 Taten, die den 51 Personen zur Last gelegt werden können.

(2) Strafbare Handlungen nach weltlichem oder kirchlichem Recht: Für den Untersuchungszeitraum 01.01.1945 bis 31.12.2019 wurden somit (ohne Berücksichtigung der Hochrechnung) 449 Missbrauchstaten festgestellt, die als mindestens plausibel eingestuft wurden und auf konkreten Tatangaben basieren. Von diesen 449 Taten wurden 410 durch Kleriker begangen (3 davon durch angehende Kleriker vor der Priesterweihe), 37 durch Laien und 2 Taten durch eine Person mit unbekanntem Status. 23 der Taten wurden von Klerikern begangen, die auch Ordensangehörige waren. Um eine Differenzierung der Taten nach der Schwere der Straftatbestände zu ermöglichen, wurden die zum Zeitpunkt der Erhebung geltenden Straftatbestände mit vergleichbarer Strafandrohung nach Stufen kategorisiert. Nach diesem Vorgehen ergeben sich dreizehn Stufen, in welche die 449 Taten eingeordnet werden können. Stufe 13 beinhaltet die schwersten Taten. Die Verteilung der 449 Taten auf diese dreizehn Stufen zeigt, dass ein Großteil der Taten (93 %) auf die Stufen 4, 5, 6, 9 und 10 entfällt. Stufe 4 erfasst § 182 Abs. 1 StGB, der den sexuellen Missbrauch von Jugendlichen mit Körperkontakt unter Ausnutzung einer Zwangslage bestraft. Unter diese Rechtsnorm wurden 69 Taten (15 %) subsumiert. Stufe 5 umfasst § 174 Abs. 1 und Abs.

[1] Bzw. „Operationalisierung", d.h. Umwandlung des Begriffes der plausiblen Missbrauchstat in empirisch messbare Merkmale.

2 StGB (Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen), § 176b StGB (Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern) sowie § 184i Abs. 2 StGB (Sexuelle Belästigung). Auf diese Stufe entfallen 107 Taten (24 %). Stufe 6 bezieht sich auf § 177 Abs. 1 und Abs. 2 StGB (Sexueller Übergriff ohne Rücksicht auf das Alter, Ausnutzung sonstiger Umstände: aufgehobene oder eingeschränkte Fähigkeit zur Selbstbestimmung, Überraschung, Nötigung). Auf diese Stufe entfallen 63 Taten (14 %). Stufe 9 umfasst Taten gemäß § 176 Abs. 1 StGB (Sexueller Missbrauch von Kindern, jedoch unter der Schwelle von § 176c StGB) und § 177 Abs. 4 und Abs. 5 StGB (Sexueller Übergriff, Sexueller Nötigung ohne Rücksicht auf das Alter). Auf diese Stufe entfallen mit 129 Taten (29 %) die meisten Taten. Stufe 10 umfasst § 176c Abs. 1 und Abs. 2 StGB (Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern mit Eindringen in den Körper) und § 177 Abs. 6 StGB (Vergewaltigung ohne Rücksicht auf das Alter). Auf diese Stufe entfallen 48 Taten (11 %). Die genannten Taten stellen auch nach kirchlichem Strafrecht strafbare Handlungen dar.

(3) Rechtliche Handlungsmöglichkeiten nach kirchlichem und weltlichem Recht differenziert nach Phasen: Bei den kirchenrechtlichen Handlungsmöglichkeiten ist zwischen 3 Phasen zu unterscheiden. Die ersten beiden Phasen sind durch die Regelungen zur Ahndung von sexuellem Missbrauch im CIC gekennzeichnet. Der CIC 1917 war bis 1983 in Kraft. Das Gesetz sah Regelungen zur Ahndung von Missbrauchstaten vor, die zwar nicht am Prinzip des weltlichen Rechtsgüterschutzes orientiert waren, aber gleichwohl Strafen gegen Kleriker und gegen Laien bei entsprechenden Taten vorsahen. Die Umsetzung bzw. Anwendung der Strafvorschriften war in der ersten Phase (zwischen 1917 und 1983, für den Untersuchungszeitraum lässt sich dies ab 1945 nachweisen) defizitär. Im Zuge der Reform des CIC 1983[2] wurde erkannt, dass dem Kirchenstrafrecht im Allgemeinen keine besondere Praxisbedeutung zukam. Auf Verfehlungen von Klerikern ist vielfach allenfalls mit der brüderlichen Zurechtweisung (correctio fraterna) reagiert worden. Die Abschaffung des Kirchenstrafrechts im Zuge der Reformen im Jahr 1983 wurde diskutiert, war aber nicht mehrheitsfähig. In Gestalt eines Kompromisses wurde der CIC auch in den Strafnormen reformiert. Es erfolgte im CIC eine partielle kirchenrechtliche Entkriminalisierung, sodass beispielsweise die einschlägigen Taten von Laien nicht mehr vom Anwendungsbereich des Kirchenstrafrechts erfasst waren. Die Vollzugsdefizite wurden auch in dieser zweiten Phase des Kirchenstrafrechts, die bis zu den Reformen im Zuge des Motu Proprio Sanctitatis Tutela vom 30.04.2001 andauerte, nicht beseitigt und es gab keine erkennbaren präventiven Maßnahmen zur Verhinderung von Missbrauchstaten. Ein Paradigmenwechsel (dritte Phase von 2001 bis heute) ereignete sich beginnend mit der Jahrtausendwende und wurde durch die sogenannte Missbrauchskrise der katholischen Kirche ausgelöst. Eine Schrittmacherfunktion kam der MHG-Studie zu, die 2018 veröffentlicht wurde. Seit dieser Zeit ist anerkannt, dass Missbrauch in der katholischen Kirche systemische Ursachen hat bzw. hatte. In der Folge wurde in rascher Kaskade das Kirchenstrafrecht verschärft und die Bistümer wurden zur Implementierung von Präventions- und Interventionskonzepten verpflichtet. Entsprechende Programme sind im Bistum Würzburg etabliert, werden angewandt und fortentwickelt. Auch das weltliche Sexualstrafrecht ist im Zuge verschiedener Reformgesetze sukzessive verschärft worden. Die Kriminalpolitik ist um Lückenschließung bemüht. Das gegenwärtige Sexualstrafrecht ist am Prinzip des „Nein heißt Nein“ orientiert. Geschützt wird das Rechtsgut der sexuellen Selbstbestimmung. Straftatbestände erfassen auch neue Begehungsvarianten im Tatort Internet. Auch präventiv sind auf Bundes- und Landesebene Entwicklungen zu einer Verbesserung des Schutzes vor

[2] Fortan nur als CIC.

sexuellem Missbrauch zu verzeichnen. Diese sind ebenfalls durch die Aufdeckung von Missbrauchssachverhalten in der katholischen Kirche ausgelöst worden sowie durch die Aufdeckung von Sachverhalten in Schulen unter kirchlicher Leitung (insbesondere im Canisius-Kolleg Berlin, das unter der freien Trägerschaft des Jesuitenordens steht). In der Folge wurden Institutionelle Schutzkonzepte erarbeitet, die sich jedoch nicht auf die Prävention von Missbrauch in kirchlichen Einrichtungen beschränken, sondern einen universellen Ansatz verfolgen und beispielsweise Kindergärten, Schulen und Vereine einbeziehen.

(4) Angemessenheit der kirchenrechtlichen Regelungen, Handlungsanweisungen, Richtlinien, Verfahrensanweisungen: Nach heutigem Verständnis basiert eine erfolgreiche Kriminalprävention auf drei Ebenen, die primäre, sekundäre und tertiäre Prävention genannt werden. Die vorliegenden kirchlichen Regelungen und auf Handlungsanweisungen beruhenden Konzepte adressieren alle drei Ebenen. Im Rahmen der primären Prävention soll Risikofaktoren gegen Missbrauch gegengesteuert werden. Durch ein bei Tätigkeitsbeginn und alle fünf Jahre einzuholendes erweitertes Führungszeugnis erlangt die Diözese Kenntnis von einschlägigen Vorverurteilungen. Personenbezogene Präventionsmaßnahmen steigern die Sensibilität gegenüber Grenzverletzungen und Missbrauch und schaffen einen Rahmen, innerhalb dessen bereits unangemessenen Annäherungen an Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene gegengesteuert werden soll. Sekundäre Prävention bezieht sich auf die Verringerung von Tatgelegenheiten. Tatgelegenheiten haben eine Schlüsselstellung für die Viktimisierung. Sie sind durch die Abwesenheit einer Aufsicht über das bedrohte Rechtsgut gekennzeichnet. Institutionelle Schutzkonzepte, die auch für bestimmte Projekte entwickelt werden (Wallfahrten, Zeltlager), tragen dazu bei, die Tatgelegenheiten zu reduzieren. Tertiäre Prävention bedeutet Prävention durch Strafrecht. Das Bistum verfolgt gegenwärtig eine anhand der Akten nachvollziehbare Komplementärstrategie der Offenlegung von Verdachtsmomenten an die staatlichen Ermittlungsbehörden und der kirchenstrafrechtlichen Verfolgung unter Einhaltung der Meldepflicht an die Glaubenskongregation. Zur weiteren Verbesserung der Maßnahmen wird die Implementierung eines digitalen Hinweisgebersystems empfohlen, das auch die Meldung kritischer Ereignisse, wie beispielsweise die Missachtung von Handlungsanweisungen, zum Gegenstand hat. Auch sollte das Präventionskonzept fortgesetzt extern auditiert bzw. evaluiert werden.

(5) Vorliegen von Hinweisen zu Missbrauchsfällen: Die Taten der 51 Täter wurden dem Bistum durchschnittlich 25,7 Jahre nach Tatbegehung bekannt. Für 12 Täter und damit mindestens 74 und höchstens 87 Taten ist dokumentiert, dass die Taten unmittelbar oder innerhalb eines Jahres bekannt wurden. Ab dem Jahr 2010 erhielt das Bistum vermehrt insbesondere von Betroffenen einschlägige Hinweise auf erlittene Viktimisierungen. Dies steht in Zusammenhang mit dem Aufkommen einer öffentlichen Diskussion über sexuellen Missbrauch in der katholischen Kirche. Im Zuge der vorliegenden Untersuchung wurden keine Fälle identifiziert, in denen dem Bistum eine frühere Kenntnis der Taten und folglich eine frühere Intervention möglich gewesen wäre. Ungeachtet dessen wurden bei der Bearbeitung von Missbrauchsverdachtsfällen Sachverhalte identifiziert, in denen die Aufklärung der Fälle nach heutigen Maßstäben unzureichend erfolgte. Zu Einzelheiten siehe insbesondere die Fallstudie unter Ziffer 13.14. Durch das während der Erhebungsphase eingerichtete und beworbene Hinweisgebersystem wurden keine neuen Taten entdeckt.

(6) Umgang des Ordinariats mit Hinweisen auf das Vorliegen von Missbrauch: Bei 34 Tätern (67 %) wurde eine Strafanzeige gestellt, wobei das Bistum bei 15 Tätern (44 %) als Strafanzeigensteller auftrat. Bei 13 Tätern trat ausschließlich das Bistum als Strafanzeigensteller auf, keine dieser Strafanzeigen datiert älter als 2017. Dieser Befund erklärt sich über die unterschiedliche Erledigungspraxis in den 3 Phasen des Umgangs mit Verdachtsfällen des sexuellen Missbrauchs im Bistum Würzburg (siehe die Ergebnisdarstellung unter Ziffer 3). Erst nach dem Paradigmenwechsel in der Bearbeitung von Missbrauchsverdachtsfällen (ausgelöst durch die Publikation der MHG-Studie) und ab Entstehen der Pflicht, an die Ermittlungsbehörden heranzutreten (eingeführt durch die „Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz für den Umgang mit sexuellem Missbrauch durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ vom 01.09.2010), werden Verdachtsfälle nunmehr ohne Ausnahme den Ermittlungsbehörden zur weiteren Bearbeitung vorgelegt. Das Bistum unter Leitung von Bischof Dr. Jung sieht hierin eine Erhöhung der Transparenz und Sicherheit im Umgang mit Missbrauchsverdachtsfällen. Die Glaubenskongregation wurde über die Vergehen von 17 der 43 klerikalen Täter informiert. Für 7 dieser 17 Täter wurde keine Voruntersuchung durch bischöfliches Dekret angeordnet und auch nicht durchgeführt bzw. ist zumindest nicht aktenkundig. Der CIC sieht bei Verdachtsmomenten eine Verpflichtung zur Durchführung einer Voruntersuchung vor. Eine interne Aufklärung erfolgte in diesen Fällen durch Befragung von beschuldigten Personen, Schriftwechsel mit Betroffenen und Befragung von Zeugen. Bei 26 Tätern unterblieb die Information der Glaubenskongregation. Hierbei ist jedoch anzumerken, dass erst seit 2001 eine Regelung darüber besteht, dass die Glaubenskongregation in Missbrauchsfällen nach der Durchführung eines Vorverfahrens informiert werden muss. Für 6 der 26 Täter hätte auch unter Berücksichtigung dieser zeitlichen Rahmenbedingungen die Glaubenskongregation informiert werden müssen. Seit 2018 kommt das Bistum der Pflicht zur Information der Glaubenskongregation ausweislich der von uns analysierten Fälle uneingeschränkt nach. Jedwede Intervention des Bistums auf den bekannt gewordenen Missbrauchsverdacht unterblieb bei 12 % der Täter, obwohl deren Taten innerhalb eines Jahres oder unmittelbar nach Tatbegehung bekannt wurden. Es handelt sich auch insoweit um Fälle, die vor 2018 bekannt wurden.

(7) Handeln im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, geltenden Richtlinien und Verfahrensvorgaben und kirchlichen Handlungsanweisungen für den Umgang mit Hinweisen auf sexuelle Übergriffe: Siehe hierzu bereits die Ausführungen unter (6), die sich ebenfalls auf das Handeln in Einklang mit den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen etc. beziehen. Bei der Prüfung der Pflichtverletzung wurde in Übereinstimmung mit der rechtlichen Schwerpunktsetzung in diesem Gutachten zunächst geprüft, welchen rechtlichen Pflichten Verantwortungsträger zu den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten unterlagen. Hierbei sind insbesondere die Reformen durch den CIC sowie durch das MP SacrSanctTut 2001, die jeweils geltenden Leitlinien der DBK und schließlich das MP VELM (Motu Proprio Vos estis lux mundi) 2019 maßgeblich, durch die der Ermessensspielraum der Verantwortungsträger im Umgang mit Missbrauchsverdachtsfällen durch eine strengere Formalisierung der Vorgehensweise und insgesamt einen höheren Grad der Verrechtlichung eingeschränkt wurde. Zu einer vermehrten Verletzung der kirchenrechtlichen Vorgaben kam es insbesondere in der Phase zwischen Einführung der Meldepflicht an die Glaubenskongregation bis zur Reform der Leitlinien der DBK im Jahr 2010. Dieser Zeitraum ist durch den Bearbeitungsstil des

ersten Missbrauchsbeauftragten der Diözese im Zusammenwirken mit dem damaligen Generalvikar geprägt. Die Pflichtverletzungen beziehen sich auf die Missachtung der Vorgaben der Leitlinien, die bei Missbrauchsverdacht die Pflicht zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Protokollierung der Gespräche mit dem Beschuldigten vorsahen. Auch fällt in diese Phase die Verletzung der Pflicht zur Information der Glaubenskongregation (siehe oben Ziffer 6), die aber auch auf einer engen Auslegung der maßgeblichen Bestimmungen beruhen kann. In neuerer Zeit wurden im Zuge der vorliegenden Untersuchungen keine Pflichtverletzungen festgestellt.

(8) Vorkehrungen gegen den Eintritt der Verfolgungsverjährung und Ergreifen von Maßnahmen zur Verhinderung einer drohenden Verjährung: Gegenwärtig wird bei Aufkommen des Tatverdachts den Verdächtigen das Stellen einer Selbstanzeige geraten. Wird dies nicht umgesetzt, erfolgt eine Strafanzeige. In Abstimmung mit der Ermittlungsbehörde wird auch seitens des Bistums der Sachverhalt ermittelt und es werden bei erwiesenen Taten kirchenstrafrechtliche Maßnahmen ergriffen. Die Schritte werden unverzüglich eingeleitet und betreffen auch sog. Altfälle, bei denen ggf. bereits Verfolgungsverjährung eingetreten ist. Insgesamt werden die im Jahr 2010 durch die „Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz für den Umgang mit sexuellem Missbrauch durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ verpflichtend eingeführten Schritte im Umgang mit Missbrauchsverdachtsfällen gegenwärtig und seit 2018 eingehalten. In vorausgegangenen Phasen des Untersuchungsintervalls wurde demgegenüber unter Nutzung der damals kirchenrechtlich gegebenen Spielräume keine konsequente Strategie verfolgt, Sachverhalte einer Verfolgung und Ahndung durch die staatlichen Verfolgungsbehörden zuzuführen, sondern es wurde in den in diesem Gutachten im Einzelnen untersuchten und dokumentierten Fällen versucht, zum Schutz der Kirche bestehende Verdachtsmomente zurückzuweisen oder innerkirchlich und ohne Sanktion zu regulieren. Diese Strategie der Abschottung lässt sich bis zum Ende der Amtszeit des Missbrauchsbeauftragten mit dem von uns vergebenen Pseudonym 230414-0903 im Jahr 2010 und vereinzelt auch danach bis zum Jahr 2018 nachweisen.

(9) Einwirkung auf Betroffene: In 18 der 51 Fälle mit hinreichendem Tatverdacht wurden Hinweise identifiziert, die ein Einwirken durch Täter oder Bistumsangehörige dokumentieren (35%). Die jeweils beschriebene Vorgehensweise legt nahe, dass die Handlungen das Ziel verfolgten, den Betroffenen oder die Betroffene davon abzuhalten, das Erlebte Dritten zu berichten und somit ein Aufdecken der Taten zu verhindern. In 6 Fällen finden sich zudem Hinweise auf ein Einwirken durch Gemeindemitglieder oder Familienmitglieder des oder der Betroffenen. Berücksichtigt man auch diese Fälle in der Gesamtauswertung, so finden sich in 22 der 51 Fälle (43%) Hinweise auf ein Einwirken auf den Betroffenen oder die Betroffene. Missbrauchstäter wandten nach unseren Feststellungen primär Nötigungsmittel an, um Betroffene zum Schweigen zu veranlassen. Ferner suggerierten Missbrauchstäter den Betroffenen, ihnen werde ohnehin niemand glauben. In einem Fall aus dem Jahr 2003 führte ein Bistumsangehöriger zudem das Argument an, Betroffene von Missbrauchstaten seien nicht nur Opfer, sondern Mittäter.

(10) Systematischer Schutz von Tätern oder potenziellen Tätern: Systematischer Täterschutz bedeutet nach der hier zugrunde gelegten Definition, dass planmäßig und konsequent seitens kirchlicher Entscheidungsträger und/oder Dritter das Ziel verfolgt wurde, Betroffene zu marginalisieren, staatliche Verfahren zu vermeiden oder nicht zu

unterstützen sowie kirchenrechtliche Normen, die zu einer weiteren Aufklärung des Sachverhalts verpflichten, nicht anzuwenden. Es liegen keine Hinweise darauf vor, dass systematischer Täterschutz Gegenstand einer kohärenten, fallunabhängigen Strategie der Bistumsleitung oder der mit Aufklärung von Missbrauchssachverhalten befassten Verantwortungsträger war. Es wurden jedoch fallbezogen Indizien festgestellt, die für den systematischen Schutz einzelner tatverdächtiger Kleriker sprechen. Zu diesen Indizien zählen das Unterdrücken belastenden Aktenmaterials, die Versetzung von Tätern oder Tatverdächtigen, soweit hierdurch verhindert werden sollte, dass Dritte Fälle zur Anzeige bringen oder sich öffentlich zu Vorwürfen äußern und die Beeinflussung von Betroffenen und/oder Zeugen. Die insoweit auffälligen Konstellationen sind auch durch das Zusammenwirken mehrerer Personen gekennzeichnet, wobei es sich teilweise um Personen handelte, die in anderen Bistümern Leitungsfunktionen innehatten. Von einem Schutz der Täter bzw. Tatverdächtigen wurde im Fall parallellaufender staatlicher Ermittlungsverfahren Abstand genommen, wenn sich der Verdacht gegen den jeweiligen Kleriker verdichtete. In jüngerer Zeit ist kein derartiges Verhalten der Verantwortungsträger des Bistums feststellbar.

(11) Hinweise auf Veränderungen von Personalakten oder sonstige Handlungen von kirchlichen Mitarbeitenden, welche der Verschleierung gedient haben könnten: Für 100 der untersuchten 170 VSR-Akten lag eine Personalakte vor. Bei 34 Personalakten wurden zumindest Abstriche in der Aktenführung festgestellt. Für 11 der 34 Personalakten erwies sich die Aktenführung als „unzureichend“. In 7 Fällen sind Hinweise auf eine Unvollständigkeit der Akte vorhanden. Hierbei konnte nicht festgestellt werden, ob die Unvollständigkeit das Ergebnis einer zielgerichteten Manipulation des Akteneinhalts war, ob Aktenbestandteile entfernt worden waren oder anderweitig geführt wurden. Die Prüfung ergab vielmehr, dass die in der Akte abgelegte Korrespondenz unvollständig war oder die im Rahmen des Gutachtenauftrags herangezogene Strafakte Geschehnisse dokumentierte, die in der VSR oder Personalakte fehlten. In einem Fall liegen Indizien dafür vor, dass Dokumente, die sich auf Übergriffe im Religionsunterricht einer Berufsschule (Fall aus dem Jahr 1969) beziehen, von dem damaligen Generalvikar gezielt nicht in der Personalakte abgelegt wurden. Ein Hinweis auf eine Manipulation des Akteninhalts konnte zuletzt in der Dekade 1990-1999 festgestellt werden.

(12) Möglichkeit, durch gegenwärtig einzuleitende Maßnahmen eine Verfolgungsverjährung nach weltlichem und kirchlichem Strafrecht zu unterbrechen: In keinem der von uns analysierten Fällen besteht diese Möglichkeit. Im Zuge der MHG-Studie wurden die bekannten Fälle der Ermittlungsbehörde zugeleitet, so dass die notwendige Prüfung der Verjährung durch die Verfolgungsbehörde bereits erfolgt ist. Neu bekanntwerdende Fälle leitet das Bistum, wie sich aus den Akten ergibt, der Staatsanwaltschaft zu. Weiterhin kommt das Bistum seit Amtsantritt von Bischof Dr. Jung konsequent der Pflicht nach, die Glaubenskongregation zu informieren. In diesem Verfahren sowie bereits im Rahmen der Voruntersuchung erfolgt kirchenstrafrechtlich ebenfalls eine Prüfung der Verjährung. Die Glaubenskongregation hat die Möglichkeit, von der Verjährung zu derogieren, was in Einzelfällen auch geschah.

(13) Konkrete Maßnahmen zum Nachgehen von Hinweisen sowie personelle oder strukturelle Konsequenzen: Es erfolgten kirchenstrafrechtliche Reformen, die weltweit eine kirchenstrafrechtliche Verfolgung von Missbrauchsfällen sicherstellen wollen und vorbehaltlich der Eröffnung des Anwendungsbereichs des Kirchenstrafrechts auch das Individualrechtsgut der sexuellen Selbstbestimmung schützen. Die rechtlichen Vorgaben werden von der Diözese Würzburg beachtet. Es wird im Fall des Missbrauchsverdachts eine kirchenrechtliche Voruntersuchung eingeleitet, von deren Ergebnis die Glaubenskongregation in Rom unterrichtet wird. Diese bestimmt das weitere Verfahren. Die Diözese informiert ferner die Staatsanwaltschaft über den Verdacht des Vorliegens einer entsprechenden Straftat. Im Zuge der MHG-Studie wurden den zuständigen Staatsanwaltschaften zudem die Akten derjenigen Personen übersandt, bei denen im Rahmen der Untersuchung und einer ergänzenden Nacherhebung des Zeitraums zwischen 01.01.1945 bis 31.12.2019 ein Missbrauchsverdacht oder der Verdacht einer Grenzverletzung festgestellt wurde und soweit die Beschuldigten noch lebten. Eine weitere Aktenübersendung erfolgte zum Zweck der Prüfung einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Verantwortungsträgern. Es wird empfohlen, zukünftig nach dem Abschluss der Verfahren Akteneinsicht zu beantragen, um ggf. Ermittlungsergebnisse im Rahmen von Prävention und Intervention zu berücksichtigen. In Umsetzung der Leitlinien der DBK 2010 wird von allen haupt- oder nebenamtlichen kirchlichen Mitarbeitern, das heißt Klerikern und Laien, ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis eingeholt. Zur Prävention einschlägiger Straftaten wurden seit 2012 verschiedene interne Regelungswerke verabschiedet, siehe hierzu bereits die Ausführungen unter (4). Hierzu gehören die (fortgesetzt überarbeitete und aktualisierte) Präventionsordnung mit Regelungen zur Personalauswahl sowie zur Aus- und Fortbildung von Mitarbeitenden sowie die Ordnung im Umgang mit sexuellem Missbrauch, die Vorgaben zum Ablauf von Gesprächen mit Verdächtigen und Betroffenen und Informationspflichten beinhaltet. Zu den präventiven Maßnahmen gehört auch ein „Institutionelles Schutzkonzept“, das von den einzelnen Pfarreien mit Unterstützung einer Koordinationsstelle zu entwickeln ist und auf einer Risiko- und Schutzanalyse beruht. Das Konzept befindet sich derzeit noch in der Implementierungsphase und wurde noch nicht in allen Pfarreien und für jede der durchgeführten Veranstaltungen umgesetzt. In der Diözese Würzburg werden weiterhin eine Vielzahl von Präventionsschulungen abgehalten (2023 waren es 127 Schulungen, an denen 1.989 Personen teilnahmen), die sich sowohl mit den situativen und personalen Risikofaktoren für die Entstehung von Missbrauch beschäftigen als auch praktische Kenntnisse, zum Beispiel hinsichtlich der Wahrung eines adäquaten Verhältnisses von Nähe und Distanz, vermitteln. Weiterhin wurde die Rechtsstellung der Missbrauchsbeauftragten bzw. Ansprechpersonen gestärkt, die nicht in einem weisungsgebundenen Beschäftigungsverhältnis zum Bischof stehen dürfen. Die Arbeit der Missbrauchsbeauftragten kann weitgehend frei gestaltet werden und ist deshalb von individuellen Arbeitsstilen abhängig. Dem könnte durch Prozessvorgaben und ein Qualitätsmanagement gegengesteuert werden. Es besteht die Möglichkeit der Meldung eines Missbrauchsverdachts an die Ansprechpersonen, die postalisch, per E-Mail und telefonisch erreichbar sind sowie für den persönlichen Kontakt zur Verfügung stehen. Zu einer möglichen Verbesserung des obligatorischen Meldesystems siehe unter (4). Gemäß der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ wurde zudem ein Beraterstab eingerichtet, dem unter anderem die Missbrauchsbeauftragten angehören.

2. Gutachtenauftrag

2.1 Auftraggeber

Das Gutachten wurde für die Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs im Bistum Würzburg (UKAM) erstellt. Der Kommission gehören zum gegenwärtigen Zeitpunkt und zum Zeitpunkt der Beauftragung des Gutachtens am 29.11.2022 acht Mitglieder an, die in Abstimmung mit der Bayerischen Staatsregierung durch den Bischof der Diözese Würzburg, Herrn Dr. Franz Jung, berufen wurde. Der UKAM gehören folgende Personen an[3]:

- Univ.-Prof. Dr. jur. Anja Amend-Traut, Vorsitzende der Kommission und Inhaberin des Lehrstuhls für Deutsche und Europäische Rechtsgeschichte, Kirchenrecht und Bürgerliches Recht an der Universität Würzburg,
- Lars Müller-Mück, stellvertretender Vorsitzender der Kommission und Schriftführer, Richter am Oberlandesgericht Bamberg,
- Jörg Amrhein, Mitglied des Betroffenenbeirats, Berufschullehrer,
- Dr. jur. Hülya Düber, Referentin des Jugend-, Familien- und Sozialreferates der Stadt Würzburg,
- Christine Göbel, Mitglied des Betroffenenbeirates, Rentnerin,
- Erik Ohlenschlager, Rechtsanwalt, Leitender Oberstaatsanwalt a.D.,
- Univ.-Prof. Dr. med. Marcel Romanos, Direktor der Klinik und Poliklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie des Universitätsklinikums Würzburg,
- Univ.-Prof. (i.R.) Dr. med.-Dipl.-Psych. Andreas Warnke, ehemaliger Direktor der Klinik und Poliklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie des Universitätsklinikums Würzburg.

Grundlage für die Konstitution der UKAM ist die Gemeinsame Erklärung über verbindliche Kriterien und Standards für eine Unabhängige Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche in Deutschland (nachstehend: Gemeinsame Erklärung) des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs und der Deutschen Bischofskonferenz vom 28.04.2020.

Gemäß Ziffer 3.1 der Gemeinsamen Erklärung gehört zu den Aufgaben der Kommission unter anderem auch die quantitative Erhebung des sexuellen Missbrauchs sowie die Untersuchung

> „des administrativen Umgangs mit Tätern_innen und Betroffenen und die Identifikation von Strukturen, die sexuellen Missbrauch ermöglicht oder erleichtert oder dessen Aufdeckung erschwert haben".

[3] Die Reihenfolge der Darstellung orientiert sich am Internetauftritt der UKAM unter: https://www.ukam-wue.de/start.html, zuletzt abgerufen am 12.03.2025.

2.2 Kein Weisungsrecht der Diözese und keine Berichtspflicht der Kanzlei an die Diözese

Nach den mit der Kanzlei für Wirtschafts- und Medizinstrafrecht (nachstehend: Kanzlei) getroffenen Vereinbarungen ist die Kanzlei gemäß einer der UKAM vom bischöflichen Stuhl erteilten Generalvollmacht ausschließlich gegenüber der UKAM berichtspflichtig. Sie nimmt mandatsbezogene Weisungen ausschließlich von der UKAM entgegen.

Rücksichtlich dieser Generalvollmacht und der vertraglichen Vereinbarungen erhielt die Diözese weder im Vorfeld der Beauftragung noch während der Auftragsbearbeitung Kenntnis von den dem Gutachten zugrundeliegenden Fragestellungen. Die Diözese hat im Rahmen der Auftragsbearbeitung des Gutachtens keinerlei Weisungen erteilt oder Informationen zum Inhalt und Stand der Auftragsbearbeitung erlangt. Eine Beratung des Bistums Würzburg oder einzelner Beschäftigter des Bistums durch die Anwälte der Kanzlei vor oder während der Erstellung des Gutachtens fand ebenfalls nicht statt.

2.3 Auftragsgegenstand

Auftragsgegenstand ist die Erstellung eines Gutachtens über die Bestandsaufnahme und Aufarbeitung von Fällen sexuellen Missbrauchs in der Diözese Würzburg im Zeitraum vom 01.01.1945[4] bis zum 31.12.2019.[5] Im Einzelnen wurden der Kanzlei seitens der UKAM[6] folgende Fragestellungen zur Bearbeitung übertragen:

1. In wie vielen und welchen Fällen im Untersuchungszeitraum bestand ein hinreichender Tatverdacht auf sexuelle Übergriffe durch kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (= Priester, Diakone, Pastoral- und/oder

---

[4] Auch der sexuelle Missbrauch in der katholischen Kirche vor 1945 sollte bei künftigen Untersuchungen beachtet werden. Im März 2020 wurden auf päpstliche Weisung hin die Archive des Vatikans zu Papst Pius XII. geöffnet. Insbesondere wurden im Nationalsozialismus bei der Frage, ob Priester weiterhin den Religionsunterricht abhalten sollten, Missbrauchsprozesse gegen deutsche Priester angeführt, „es seien hunderte solcher Verfehlungen angeklagt worden". Es habe den Befehl gegeben, „alles Archivmaterial über Fälle von Immoralität bei Mönchen und Priestern zu verbrennen". In der Veröffentlichung von Kertzer wird davon gesprochen, die Kirche sei für die Erpressung der Nationalsozialisten mit der Strafverfolgung von Klerikern, denen Sittlichkeitsdelikte vorgeworfen, besonders „verwundbar" gewesen. Die Verfolgung entsprechender Taten sei demnach nicht nur „Zeichen des staatlichen Antikatholizismus", sondern sei auch als Druckmittel verwendet worden, allgemeinpolitische Äußerungen des Vatikans zum Krieg sowie zur Ideologie der Nationalsozialisten zu unterbinden; zu dem Vorgenannten insgesamt *Kertzer* 2023, 88, 92 ff., 124 f. jeweils mit Hinweisen zu den herangezogenen Archivquellen.

[5] Das Aufarbeitungsvorhaben stellt somit eine Analyse des sexuellen Missbrauchs in Institutionen dar. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hebt hervor, es werde von Institutionen, von denen kirchliche Institutionen nicht ausgenommen werden, erwartet, „dass sie sexuellen Kindesmissbrauch in ihrer Vergangenheit aufarbeiten". Ihnen werde die Pflicht zugewiesen, durch Aufarbeitung Verantwortung zu übernehmen. Das Ministerium spricht von einer Pflicht zur Aufarbeitung, die zwar nicht einklagbar sei, aber einer „moralischen und fachlichen Verantwortung" entspringe, https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/rechte-und-pflichten-aufarbeitungsprozesse-in-institutionen-214156, zuletzt abgerufen am 12.03.2025: Broschüre des Ministeriums: Rechts und Pflichten: Aufarbeitungsprozesse in Institutionen. Empfehlungen zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs.

[6] Die Formulierung der Fragen erfolgte im Austausch der UKAM mit den Aufarbeitungskommissionen anderer bayerischer Diözesen und Erzdiözesen.

Gemeindereferentinnen und -referenten, Religionslehrerinnen und -lehrer, Kleriker oder sonstige hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) der Diözese Würzburg oder durch Ordensangehörige, die im Bereich der Diözese Würzburg tätig waren bzw. sind Hinweise dafür vorhanden?

2. Welche dieser Fälle stellen bzw. stellten möglicherweise strafbare Handlungen nach weltlichem oder kirchlichem Recht dar?

3. Welche kirchlich- und weltlich-rechtlichen Handlungsmöglichkeiten und Obliegenheiten, insbesondere Handlungsanweisungen, Richtlinien und Verfahrensvorgaben für den Umgang mit Hinweisen auf (sexuelle) Übergriffe durch Kleriker, Ordensangehörige oder sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirche im Bereich der Diözese Würzburg bestanden in der Vergangenheit bzw. bestehen aktuell? In welcher Weise wurden diese angepasst, verändert oder aktualisiert, insbesondere nach Bekanntwerden von Vorfällen und deren Rahmenbedingungen? Die Darstellung ist gegebenenfalls in Phasen zu gliedern, soweit im Untersuchungszeitraum Änderungen eingetreten sind.

4. Stellen bzw. stellten kirchlich-rechtliche Regelungen, Handlungsanweisungen, Richtlinien und Verfahrensvorgaben, insbesondere aus dem Blickwinkel der Prävention einen angemessenen Umgang mit Hinweisen auf (sexuelle) Übergriffe sicher?

5. Lagen dem Bischöflichen Ordinariat Würzburg Hinweise für die im Untersuchungszeitraum festgestellten Fälle vor bzw. welche dieser Fälle sind dem Ordinariat bekannt? Welche dieser Fälle hätten bei Anwendung der zu dieser Zeit bestehenden Vorgaben und Prozesse oder auch sonst bei Anwendung der gebotenen Aufmerksamkeit und Fürsorge bekannt sein können oder müssen?

6. In welcher Weise hat das Ordinariat auf die vorliegenden Hinweise reagiert? Zu welchen persönlichen, personellen oder organisatorisch-strukturellen Konsequenzen führte dies?

7. Erfolgte der Umgang des Ordinariats oder der kirchlichen Mitarbeiter mit den dort bekannt gewordenen Hinweisen in Übereinstimmung mit den kirchenrechtlichen und gesetzlichen Vorschriften und den kirchlichen Handlungsanweisungen, Richtlinien und Verfahrensvorgaben?

8. Hat das Bischöfliche Ordinariat Würzburg Vorkehrungen getroffen oder die erforderlichen strafprozessualen Maßnahmen bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden veranlasst, um den unter Beachtung der jeweils geltenden Verjährungsvorschriften drohenden Eintritt der Strafverfolgungsverjährung zu hemmen und eine Verjährung der Straftaten zu verhindern?

9. Finden sich durch Tatsachen belegte Hinweise, dass im Prüfungszeitpunkt die Opfer von sexuellen Übergriffen bewusst und gezielt von den Tätern oder den

Vertretern der Kirchenverwaltung durch den Einsatz unlauterer Mittel wie Einschüchterung, psychischer Beeinflussung etc. daran gehindert wurden, die gegen sie verübten Straftaten zu offenbaren oder aufzudecken?

10. Gibt es Hinweise darauf, dass potentielle Täter systematisch geschützt wurden?

11. Finden sich Hinweise auf Veränderungen von Personalakten oder sonstigen Handlungen von kirchlichen Mitarbeitern, welche der Verschleierung gedient haben könnten?

12. In wie vielen und welchen Fällen besteht die Möglichkeit, den Eintritt einer straf- oder kirchenrechtlichen Verjährung noch zu vermeiden? Wenn ja – durch welche Handlung und in welcher Frist?

13. Welche konkreten Maßnahmen wurden bislang durch das Bischöfliche Ordinariat ergriffen, um Hinweisen nachvollziehbar und umfassend nachzugehen und (sexuelle) Übergriffe in Zukunft zu verhindern? Aus welchem äußeren Anlass wurden diese Maßnahmen ergriffen?

14. Welche Maßnahmen sind zu ergreifen, um zukünftige Tathandlungen von in Nr. 1 genannten Beschäftigten zu verhindern?

Soweit ein sexueller Missbrauch vorliegt, soll in dem Gutachten auch dargestellt werden, welche kirchenrechtlichen, strafrechtlichen (Weiterleitung an Strafverfolgungsbehörden und ggf. Ergebnis) oder sonstige Konsequenzen gezogen wurden. Sollten entsprechende Maßnahmen nicht erfolgt sein, ist auch darauf einzugehen, ob und inwieweit Gründe für diese Untätigkeit ersichtlich sind und wer hierfür verantwortlich ist. Dem Gutachtenauftrag liegt demnach ein rechtlicher Schwerpunkt[7] zugrunde. Einzelne Fragen (insbesondere Fragen 4 und 14) stellen darüber hinaus auf kriminologische Aspekte der Wirksamkeit von Präventionsinstrumenten ab.

Schließlich sind auch diejenigen Fälle zu erfassen, in denen Zahlungen in Anerkennung des Leids geleistet und/oder sonstige Maßnahmen zur Unterstützung der Betroffenen (zu diesem Begriff siehe nachfolgend unter 2.5) ergriffen wurden.

Die Fragestellungen lassen sich drei Fragenkomplexen zuordnen, und zwar den Fragekomplexen fallbezogene rechtliche Einordnung, formale Prozessabläufe und Prävention, siehe hierzu die nachfolgende Übersicht (die dem Auftrag zugrundeliegenden Fragen sind in Klammern gesetzt).

---

[7] Eine (vorliegend nicht gegebene) Beschränkung auf die rechtliche Prüfung wird teilweise kritisch gesehen, *Wastl* 2024, 39, 42. Andere Autoren (z.B. *Putzke* 2024, 137, 138, 139) betonen demgegenüber die besondere Relevanz der Aufarbeitung unter rechtlichen Gesichtspunkten: „So wichtig die quantitative Erhebung und die qualitative Analyse spezifischer Bedingungen ist, so sehr fehlt der Aspekt der Verantwortungsübernahme. Dazu gehört die Analyse juristischer Verantwortlichkeit, nicht nur von gehorsamspflichtigen Klerikern, sondern auch von Leitungspersonen“.

Tabelle 1: Zuordnung der dem Gutachtenauftrag zugrundeliegenden Fragen zu Fragenkomplexen

Fragenkomplexe und zugeordnete Fragestellungen		
Fallbezogene rechtliche Einordnung	*Rechtliche Grundlagen und Prozessvorgaben*	*Prävention*
Hinweise und hinreichender Tatverdacht auf sexuelle Übergriffe (1) Strafbarkeit nach weltlichem und kirchlichem Recht (2) Kenntnis des Bistums über Fälle (5) Reaktion auf relevante Hinweise (6,13) Berücksichtigung rechtlicher Vorschriften, Handlungsanweisungen, Richtlinien und Verfahrensvorgaben (7) Berücksichtigung der Verjährung (8) Einflussnahme auf Opfer (9) Schutz von Tätern (10) Verschleierung von Straftaten (11) Berücksichtigung der Verjährung seitens Gutachterteam (12)	Weltliche und kirchliche Handlungsmöglichkeiten, Handlungsanweisungen, Richtlinien, Verfahrensvorgaben (3) Reaktion auf relevante Hinweise (6) Berücksichtigung rechtlicher Vorschriften, Handlungsanweisungen, Richtlinien und Verfahrensvorgaben (7) Berücksichtigung der Verjährung (8)	Wirksamkeit von kirchlich-rechtlichen Regelungen, Handlungsanweisungen, Richtlinien, Verfahrensvorgaben für einen angemessenen Umgang mit Fällen (4) Existierende Präventionsmaßnahmen (13) Zukünftige Präventionsmaßnahmen (14)

Der durch die oben genannten Fragestellungen eingegrenzte und spezifizierte Gegenstand der Aufarbeitung erstreckt sich auf alle Bereiche, die in den Empfehlungen der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs des Ministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend als maßgeblich angesehen werden.[8]

[8] Ausschließlich online auf den Seiten des Ministeriums veröffentlichte Broschüre, die Kriterien für Aufarbeitungsvorhaben im Sinne von „Leitlinien" beinhalten und den Anspruch haben, ein „Gerüst" für entsprechende wissenschaftliche Vorhaben zu bilden (siehe „Anliegen der Empfehlungen"), https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/rechte-und-pflichten-aufarbeitungsprozesse-in-institutionen-214156, zuletzt abgerufen am 12.03.2025.

Unter Ziffer 4 der Empfehlungen ist festgehalten, dass sich Aufarbeitungsvorhaben auf das

- „Ausmaß von sexuellem Kindesmissbrauch im jeweiligen Kontext,
- Strukturen, die Missbrauch ermöglicht und begünstigt haben,
- Umgang mit Fällen und deren Aufklärung in der Vergangenheit,
- Empfehlungen für Anerkennung des Unrechts und besseren Kinderschutz vor Ort“

erstrecken sollen.

2.4 Einschränkung hinsichtlich der Bearbeitung von Frage 14

Im Zuge der Bearbeitung des Auftrags wurde seitens der UKAM die Entscheidung getroffen, die Beantwortung der Frage 14, die sich auf die zu ergreifenden präventiven Maßnahmen bezieht, nach Fertigstellung des Gutachtens separat durch die UKAM selbst zu bearbeiten.

Mit der Referentin des Jugend-, Familien und Sozialreferates der Stadt Würzburg, Frau Dr. jur. Düber und dem ehemaligen sowie dem gegenwärtig amtierenden Direktor der Klinik und Poliklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie des Universitätsklinikums Würzburg Univ.-Prof. (i.R.) Dr. med.-Dipl.-Psych. Warnke und Univ.-Prof. Dr. med. Romanos verfügt die UKAM über eine besondere Expertise und Erfahrung, um auf der Grundlage der im Rahmen der Gutachtenerstellung gewonnenen Erkenntnisse zu ermitteln, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, um zukünftige Tathandlungen von Priestern, Diakonen, Pastoral- und/oder Gemeindereferentinnen und -referenten, Religionslehrerinnen und -lehrern, Klerikern oder sonstigen hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Diözese Würzburg zu verhindern.

2.5 Begriff des oder der Betroffenen

Der dem Gutachtenauftrag zugrundeliegende Begriff des bzw. der „Betroffenen“ hat sich durchgesetzt, obwohl das Strafgesetzbuch diesen Begriff für Geschädigte einer Straftat nicht kennt und stattdessen von dem Verletzten bzw. dem Opfer der Straftat spricht (§§ 46a, 238 Abs. 2, 3 StGB). Im Strafverfahrensrecht werden Personen, die durch eine Straftat in ihren Rechtsgütern unmittelbar beeinträchtigt worden sind oder unmittelbar einen Schaden erlitten haben, als Verletzte bezeichnet, § 373b StPO. Lediglich zur Angleichung an das materielle Strafrecht wird in der amtlichen Überschrift des § 155a StPO sowie in § 155b StPO der Begriff Täter-Opfer-Ausgleich verwendet.

Die viktimologische Literatur (abgeleitet von lat. victima = das Opfer) im deutschen Sprachraum hat ursprünglich den Begriff des Opfers verwendet (Hans von Hentig 1948) und insofern zunächst auf ein alltagsweltliches Vorverständnis des Begriffs Bezug genommen[9], ohne diesen zu hinterfragen. Später wurde zwischen natürlichen und juristischen Personen[10] sowie der Gesellschaft bzw. dem Staat als Opfer unterschieden.

[9] *Greve u.a.* 1994, 3.; *Neubacher* 2023, 138.
[10] *Bock* 2013, 353 f.

In den amtlichen Kriminalstatistiken, zum Beispiel der vom Bundeskriminalamt herausgegebenen polizeilichen Kriminalstatistik (PKS), wird ebenfalls der Begriff des Opfers verwendet.

Insbesondere in der Diskussion über sexuellen Missbrauch sowie entsprechenden Präventionsansätzen wird der Begriff des Opfers hingegen vermieden und der neutralere Terminus des Betroffenen verwendet. Dies gilt nunmehr auch für die katholische Kirche, die zumeist, zum Beispiel in der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ oder in der „Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids“[11], von Betroffenen spricht (ebenso die katholische Kirche in der Schweiz[12]). In der „Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids“ ist der Begriff des oder der Betroffenen definiert, vgl. Abschnitt 1, Abs. 3, Abs. 5 in Verbindung mit Abschnitt 3:

> **Abschnitt 1, Abs. 3**: „Betroffene im Sinne dieser Ordnung sind Minderjährige und Personen nach Abschnitt 1 Abs. 5, zu deren Lasten eine Tat im Sinne von Abschnitt 3 begangen wurde.“
>
> **Abschnitt 1, Abs. 5**: „Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene im Sinne dieser Ordnung sind Schutzbefohlene im Sinne des § 225 Abs. 1 Alt. 2 StGB. Diesen Personen gegenüber tragen Beschäftigte im kirchlichen Dienst eine besondere Verantwortung, entweder weil sie ihrer Fürsorge und Obhut anvertraut sind oder weil bei ihnen allein aufgrund ihrer Schutz- oder Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung im Sinne dieser Ordnung besteht. Weiterhin sind darunter Personen zu verstehen, die einem besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind. Ein solches besonderes Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis kann auch im seelsorglichen Kontext gegeben sein oder entstehen.“
>
> **Abschnitt 3**: „Diese Ordnung berücksichtigt die Bestimmungen sowohl des kirchlichen als auch des staatlichen Rechts. Der Begriff sexueller Missbrauch im Sinne dieser Ordnung umfasst sowohl strafbare als auch nicht strafbare sexualbezogene Handlungen und Grenzverletzungen. Die Ordnung bezieht sich
>
> a) auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten,
>
> b) auf Handlungen nach c. 1395 § 2 CIC in Verbindung mit Art. 6 § 1 SST, nach c. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach Art. 4 § 1 n. 1 SST in Verbindung mit c. 1378 § 1 CIC, soweit sie an Minderjährigen oder an Personen, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist, begangen werden.
>
> c) auf Handlungen nach Art. 1 § la) des Motu proprio „Vos estis lux mundi“,

[11] WDBl 166 (2020) Nr. 13 vom 21.12.2020, 354 ff.
[12] *Zollner* 2023, 917, 919.

d) unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls auf Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im Pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden, beratenden oder pflegenden Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eine sexualbezogene Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen."

Der Verwendung des Begriffs des Betroffenen anstelle des Begriffs Opfer oder Verletzter liegt die Annahme zugrunde, dass mit den zuletzt genannten Termini Passivität, Ohnmacht und Fremdbestimmung verbunden sei. In der kriminologischen Literatur wird insoweit auch auf Wandlungen in der Jugendsprache hingewiesen. Das Wort „Opfer" drücke Geringschätzung aus und beziehe sich abwertend auf Personen, die sich nicht zu helfen wissen bzw. für Angriffe vorbestimmt scheinen.[13] Auch werde der Begriff Opfer von den betroffenen Personen abgelehnt.[14]

In diesem Gutachten wird daher entsprechend der Begrifflichkeit im Gutachtenauftrag ebenfalls überwiegend der Begriff des oder der Betroffenen sowie der betroffenen Person verwendet. Soweit in diesem Gutachten indessen kriminologische bzw. viktimologische Aspekte und Zusammenhänge dargestellt werden oder auf diese Bezug genommen wird, erfolgt eine Orientierung an der in der Disziplin üblichen Terminologie unter Verwendung des Begriffs des Opfers der Straftat.

2.6 Sexuelle Übergriffe und sexueller Missbrauch

Der Gutachtenauftrag bezieht sich auf die Begriffe des „sexuellen Übergriffs" (Frage 1, 3 und 9), der „strafbaren Handlung" (Frage 2) mit Differenzierung der Strafbarkeit nach weltlichem und kirchlichem Recht sowie des Begriffs des „sexuellen Missbrauchs". Aufgrund der Schwerpunktsetzung bei einer rechtlichen Aufarbeitung werden die genannten Begriffe strafrechtlich ausgelegt (siehe näher 8.1.11).

Der Begriff des sexuellen Übergriffs (Frage 1), den das deutsche Strafrecht in der amtlichen Überschrift des § 177 StGB verwendet[15], wird in diesem Gutachten als Obergriff für die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung herangezogen, die heute im 13. Abschnitt des StGB enthalten sind.

---

[13] *Neubacher* 2023, 138; näher *Klimke* 2017, 69 ff.

[14] *Rixen* 2021, 1, 1; Empfehlungen der Unabhängigen Arbeitsgruppe „Weiterentwicklung des Verfahrens zur Anerkennung des Leids" vom 10.09.2019, Empfehlung Nr. 1, Fn. 1: „Wir verwenden im Folgenden in aller Regel den Begriff des/der Betroffenen, um Stigmatisierungen und Ausschließlichkeit in der Zuschreibung der Opferrolle zu überwinden (es geht selbstverständlich nicht darum, mit dieser Begriffsverwendung das Leid auszublenden. Nur da, wo die Tat im Vordergrund steht (nicht ihre Folgen), schien es uns angemessener von ‚Opfer' zu sprechen.)"

[15] Es handelt sich um den Kern der sogenannten Nein-heißt-Nein-Lösung, die in dem Vergehenstatbestand des § 177 Abs. 1 StGB im Rahmen der Reformen des Jahres 2016 umgesetzt wurde, näher *Frommel, Buchholz* 2018, 368, 368 ff. und *Hoven* 2018, 392, 392 ff. Nach dem Wortlaut der Norm ist eine sexuelle Handlung strafbar, die gegen den erkennbaren Willen einer Person ausgeführt wird. § 177 Abs. 1 StGB verlangt keine Nötigungshandlung. Der Schwerpunkt des Unrechtsvorwurfs liegt bei dem Hinwegsetzen über das erkennbar fehlende Einverständnis des Tatopfers.

Der Begriff des sexuellen Missbrauchs findet sich heute in den §§ 174-176e StGB sowie § 182 StGB. Die Untersuchung beschränkt sich aber nicht auf diese Straftatbestände, sondern erfasst alle nach dem zur Tatzeit geltenden Sexualstrafrecht strafbaren Handlungen. Insoweit erfolgt eine Prüfung des Tatverdachtsgrads (vgl. Frage 1: „hinreichender Tatverdacht") und der Strafbarkeit nach zur Tatzeit geltendem sowie, um eine Vergleichbarkeit der Fälle über die Dekaden des Untersuchungszeitraums zu gewährleisten, nach heutigem Strafrecht (siehe hierzu im Einzelnen unter 8.1.2).

Der in diesem Gutachten zugrundgelegte Begriff des sexuellen Missbrauchs ist daher enger als der entsprechende Terminus der „Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids", weil sexuelle Grenzverletzungen unterhalb der Strafbarkeitsschwelle zwar untersucht, nicht aber als Fall eines „hinreichenden Tatverdachts" des sexuellen Missbrauchs bezeichnet werden. Denn der in Frage 1 enthaltene Begriff des hinreichenden Tatverdachts ist ein Rechtsbegriff und bezieht sich auf einen Sachverhalt, bei dem die Staatsanwaltschaft nach Beurteilung der Sach- und Rechtslage mit überwiegender Wahrscheinlichkeit von einer Verurteilungsfähigkeit ausgeht.[16] Andererseits wird der Begriff des sexuellen Missbrauchs weiter als im gegenwärtig geltenden Strafrecht ausgelegt, weil nicht lediglich Straftaten erfasst und untersucht werden, die zu den oben genannten Straftatbeständen gehören, sondern sämtliche Sexualstraftaten und Straftaten, die einen Sexualbezug aufweisen. Insbesondere werden insofern Straftatbestände einbezogen, die ebenfalls das Rechtsgut der sexuellen Selbstbestimmung schützen, jedoch außerhalb des 13. Abschnitts geregelt sind.[17]

Diese Begriffsbestimmung, die Abschnitt 3 lit. a) der „Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids" entspricht, folgt dem Umstand, dass der Begriff des sexuellen Missbrauchs, soweit er außerhalb der §§ 174-176e StGB sowie § 182 des heutigen StGB verwendet wird, nicht während des gesamten Untersuchungsintervalls ab 1945 gebräuchlich und zudem heute in den Rechts- und Sozialwissenschaften sowie der Psychologie auch aufgrund einer zweifelhaften Erfüllung der Grenzziehungsfunktion[18] umstritten ist[19].

---

[16] *Kölbel, Neßeler*, in: Knauer u.a. (Hrsg.), Münchener Kommentar zur StPO, 2. Auflage 2024, § 170 StPO Rn. 14 (allgemeine Meinung und ständige Rechtsprechung); *Moldenhauer*, in: Barthe, Gericke (Hrsg.), Karlsruher Kommentar StPO, 9. Auflage 2023, § 170 StPO Rn. 3; *Schmitt*, in: Meyer-Goßner, Schmitt (Hrsg.), StPO, 67. Auflage 2024, § 170 StPO Rn. 1.

[17] *Laubenthal* 2012, 3 (Rn. 6).

[18] Die Begriffsbildung ist offensichtlich noch nicht abgeschlossen. Teilweise werden die Begriffe „sexuelle Gewalt", „sexueller Übergriff" und „sexueller Missbrauch" synonym verwendet, z.B. *Schreier* 2024, 46, 46, teilweise wird auf Unterschiede verwiesen.

[19] *Fischer*, Strafgesetzbuch, 71. Auflage 2024, vor § 174 StGB Rn. 8: Die Terminologie „sexueller Missbrauch" sei „zweifelhaft". „Denn ein Sexualstraftäter vollzieht nicht einen Fehlgebrauch der Person, die Opfer seiner Tat ist, sondern missbraucht seine eigene physische, psychische oder soziale Dominanz oder eine Zugangsmöglichkeit zur Begehung der Tat." Teilweise wird daher der Begriff der „sexuellen Gewalt" bevorzugt, *Rixen* 2021, 1, 1, der jedoch angesichts der Unschärfen des Gewaltbegriffs ebenfalls Schwächen hat.

3. Methodik

3.1 Kombination von Elementen quantitativer und qualitativer Forschung (sog. Mixed-Methods-Design)

Da die einzelnen Fragestellungen in Abstraktion und Umfang stark variieren (siehe 2.3), kommt der methodischen Ausarbeitung der Datenerhebung und -auswertung besondere Bedeutung zu. Ein Mixed-Methods-Design[20] als Kombination der Erhebung von quantitativen und qualitativen Daten ist für die Bandbreite der Fragestellungen angezeigt, da deren Beantwortung den Rückgriff auf unterschiedliche Datenquellen impliziert. Die Datenquellen im Rahmen dieser Untersuchung sind vielfältig: Im Rahmen der Dokumentenanalyse werden Aktenbestände des Bistums sowie ggf. vorhandene und zugängliche Akten staatlicher Ermittlungsbehörden (im Folgenden: Strafakten), darunter als Archivgut geführte, systematisch gesichtet, Dokumente mit Richtliniencharakter zur Prävention von bzw. zur Intervention bei sexuellem Missbrauch analysiert. Es werden Interviews mit Personal des Bistums, Betroffenen, Hinweisgebern und weiteren Personen geführt und über das Hinweisgebersystem eingegangene Meldungen ausgewertet.

Im Folgenden werden die den Fragenkomplexen zugeordneten Fragestellungen den jeweiligen Erhebungsmethoden zugeordnet, die eine Beantwortung der jeweiligen Frage ermöglichen, vgl. hierzu die nachfolgende tabellarische Übersicht.

[20] Zum Mixed-Methods-Ansatz, siehe *Kuckartz* 2014.

Tabelle 2: Eingesetzte Erhebungsmethoden zur Beantwortung der Fragestellungen

Fragenkomplexe und zugeordnete Fragestellungen mit Erhebungsmethode		
Fallbezogene rechtliche Einordnung	*Rechtliche Grundlagen und Prozessvorgaben*	*Prävention*
Hinweise und hinreichender Tatverdacht auf sexuelle Übergriffe (1) **Aktenanalyse** Strafbarkeit nach weltlichem und kirchlichem Recht (2) **Aktenanalyse zur Ermittlung des Sachverhalts** Kenntnis des Bistums über Fälle (5) **Aktenanalyse, Interviews Betroffene** Reaktion auf relevante Hinweise (6,13) **Aktenanalyse, Interviews Betroffene** Berücksichtigung rechtlicher Vorschriften, Handlungsanweisungen, Richtlinien und Verfahrensvorgaben (7) **Aktenanalyse** Berücksichtigung der Verjährung (8) **Aktenanalyse** Einflussnahme auf Opfer (9) **Aktenanalyse, Interviews Betroffene, Interviews Personal Bistum** Schutz von Tätern (10) **Aktenanalyse, Interviews Betroffene, Interviews Personal Bistum, Interviews Täter** Verschleierung von Straftaten (11) **Aktenanalyse, Interviews Betroffene, Interviews Personal Bistum** Berücksichtigung der Verjährung seitens Gutachterteam (12) **Aktenanalyse**	Weltliche und kirchliche Handlungsmöglichkeiten, Handlungsanweisungen, Richtlinien, Verfahrensvorgaben (3) **Dokumentenanalyse, Interviews Personal Bistum** Reaktion auf relevante Hinweise (6) **Aktenanalyse, Interviews Betroffene, Interviews Personal Bistum** Berücksichtigung rechtlicher Vorschriften, Handlungsanweisungen, Richtlinien und Verfahrensvorgaben (7) **Aktenanalyse, Interviews Personal Bistum** Berücksichtigung der Verjährung (8) **Aktenanalyse**	Wirksamkeit von kirchlich-rechtlichen Regelungen, Handlungsanweisungen, Richtlinien, Verfahrensvorgaben für einen angemessenen Umgang mit Fällen (4) **Aktenanalyse, Interviews Personal Bistum** Existierende Präventionsmaßnahmen (13) **Dokumentenanalyse, Interviews Personal Bistum** Zukünftige Präventionsmaßnahmen (14) **Interviews Personal Bistum, Interviews Betroffene, Interviews weitere Personen**

Wie den obigen Ausführungen und insbesondere der tabellarischen Übersicht zu entnehmen ist, kommt der Aktenanalyse im Rahmen dieser Untersuchung eine besondere Bedeutung zu. Die Dokumenten- bzw. Aktenanalyse ist eine gängige Methode der empirischen Sozialforschung und wird vielfach auch in der kriminologischen[21] und der Rechtstatsachenforschung eingesetzt. Abgesehen vom Erkenntnisgewinn durch die Aktenanalyse bietet sich bei Forschung zu Sexualdelikten die Akzentuierung dieser Methode auch deshalb an, weil die Befragung von Betroffenen ein hohes Belastungs- und Retraumatisierungspotential birgt.[22] Sie stellt eine weitgehend nicht-reaktive Methode dar, da die Forschenden Daten nicht in einem kommunikativen Verfahren mit Befragten oder Beobachteten erheben, sondern vorgefertigte Dokumente analysieren und auswerten, die in der Regel nicht zu Forschungszwecken entstanden.[23]

Insbesondere in der Beforschung von Organisationen (Justiz, Behörden, sonstige staatliche Institutionen, Kirche) findet die Aktenanalyse Anwendung.[24] Hintergrund ist der Umstand, dass Organisationen vielfach Ereignisse protokollieren, interne Regularien und Prozessvorgaben verschriftlichen und somit Dokumente erzeugen, die der Untersuchung zugänglich sind. Dies ist auch im vorliegenden Forschungsbereich der Fall, so dass die Aktenanalyse im Rahmen der Erforschung des sexuellen Missbrauchs im kirchlichen Kontext ein etabliertes Verfahren darstellt, auch wenn insofern nur ein spezifischer Ausschnitt der (dokumentierten) sozialen Lebenswirklichkeit untersucht wird. Auch in dieser Untersuchung sind daher Akten eine zentrale, wenn auch nicht alleinige Datenquelle.

Zwar handelt es sich bei den Dokumenten, die im Rahmen von Aktenanalysen ausgewertet werden können, nur um zu bestimmten Zwecken gefertigte Ausschnitte des relevanten Geschehens. Die von uns untersuchten Dokumente eröffnen aber einen Zugang zum Forschungsgegenstand, der über andere methodische Verfahren nicht möglich ist. Die Akten des Bistums enthielten beispielsweise zahlreiche Aktenvermerke zu Gesprächen von Bistumsangehörigen untereinander sowie mit Tätern, mit Betroffenen und mit Gemeindemitgliedern.

Ebenso enthalten sind Schriftstücke, die Kommunikation zwischen Diözese und Täter, Diözese und Betroffenen, mitunter auch Tätern und Betroffenen (Briefe, in neuerer Zeit auch Textnachrichten in Gestalt von SMS oder Messenger-Kommunikation) festhalten und die somit Einblicke in Täter-Opfer-Konstellationen und bezüglich des Umgangs der Diözese mit Tatverdächtigen oder überführten Tätern zuließen.

Eine detailliertere Beschreibung der Akteninhalte der Diözese folgt unter 3.2.1.

---

[21] Zur Relevanz von Aktenanalysen in der kriminologischen Erforschung der Sexualdelinquenz: *Meyer, Pollich* 2022; allgemein zur Relevanz der Aktenanalysen im Rahmen der kriminologischen Forschung *Schüttler*, *Neubert* 2022, 88, 88 ff. und bereits *Steffen* 1977, 89, 89 ff. sowie *Leuschner, Hüneke* 2016, 464, 464.
[22] *Schröttle* 2015, 181, 200.
[23] *Meyer, Pollich* 2022, 368.
[24] *Schmidt* 2017, 444, 444.

3.2 Inhaltsanalyse anhand von Akten

3.2.1 Akten der Diözese

3.2.1.1 Verschlusssachenregistratur (VSR)-Akten

3.2.1.1.1 Unterlagen aus dem Geheimarchiv

Es bestand die Besonderheit, dass Akten der Diözese betreffend den Untersuchungszeitraum 1946 bis 2014 bereits im Rahmen des zeitlich vorausgegangenen Forschungsprojektes „Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ eines Forschungskonsortiums der Universitäten Marburg, Heidelberg und Gießen (nachstehend: MHG-Studie[25], Einzelheiten siehe 4.4.6.2.1) untersucht worden waren.

Die MHG-Studie bezog sich neben sonstigen Schriftstücken[26] auch auf Unterlagen zu besonders schutzwürdigen Vorgängen, unter anderem zu Vorwürfen sexualisierter Gewalt, die ausweislich der Auskunft eines Mitarbeiters der Diözese, „im Tresor des Generalvikars“ (Geheimarchiv) „abgelegt“ waren und die auch im Rahmen des vorliegenden Gutachtens zur Verfügung standen.

Abbildung 1: Geheimakt der Diözese Würzburg

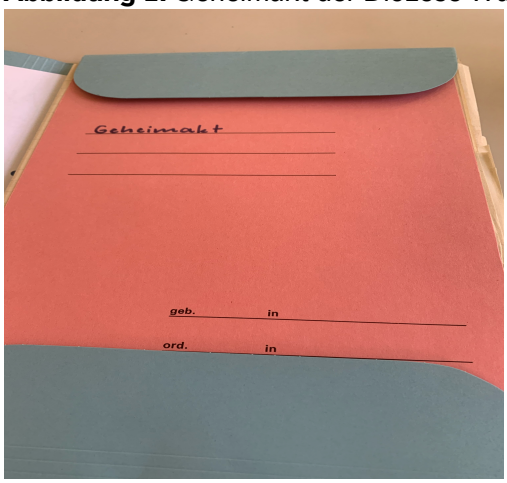

[25] *Dreßing u.a.* 2018, 251.

[26] In der Stellungnahme des früheren Generalvikars Keßler der Diözese Würzburg zur MHG-Studie vom 25.09.2018 wird zu der Datengrundlage des Teilprojektes Würzburg ausgeführt, es seien alle Personalakten von Klerikern untersucht worden, die zwischen 01.01.2000 und 31.12.2015 in der Diözese Würzburg eine Funktion ausübten oder sich im Ruhestand befanden. Ferner seien alle Handakten und Dokumente aus dem Geheimarchiv der Diözese Würzburg ausgewertet worden, soweit sich diese auf Kleriker beziehen, die zwischen 01.01.1946 und dem 31.12.2015 in der Diözese Würzburg eine Funktion ausübten oder sich im Ruhestand befanden. Es seien weiterhin die seit 2011 gestellten Anträge zur Anerkennung des Leids ausgewertet worden. Über die Auswertung der Anträge seien 13 weitere Personalakten identifiziert worden, die ebenfalls in die Auswertung eingegangen seien, Quelle: https://pow.bistum-wuerzburg.de/aktuelle-meldungen/detailansicht/ansicht/stellungnahme-von-generalvikar-kessler-zur-mhg-studie-zum-sexuellen-missbrauch-in-der-kirche/, zuletzt abgerufen am 12.03.2025.

Das Vorhalten eines derartigen Geheimarchivs (archivum secretum) entspricht den kirchenrechtlichen Prämissen[27]. Nach c. 489 § 1 CIC (Codex Iuris Canonici, Gesetzbuch des kanonischen Rechts der römisch-katholischen Kirche, hier zitiert nach der aktuellen Version des Jahres 1983 in der Übersetzung der Deutschen Bischofskonferenz von 2021), muss es

> „in der Diözesankurie [...] ein Geheimarchiv geben, wenigstens aber einen eigenen Schrank oder ein eigenes Fach im allgemeinen Archiv, das fest verschlossen und so gesichert ist, daß man es nicht vom Ort entfernen kann; in ihm müssen die geheimzuhaltenden Dokumente mit größter Sorgfalt aufbewahrt werden."

Nach c. 469 CIC besteht die Diözesankurie

> „aus jenen Einrichtungen und Personen, die dem Bischof bei der Leitung der ganzen Diözese helfen [...]".

Der CIC enthält hinsichtlich bestimmter Dokumente die Verpflichtung, diese in dem Geheimarchiv aufzubewahren. Hierzu gehören unter anderem folgende Schriftstücke:

- Bei Sanktionen nach c. 1339 § 1 CIC u.a. wegen des Verdachts „einer schwerwiegenden Straftat" oder nach c. 1339 § 2 CIC wegen des „Lebenswandels" oder einer „Verwirrung der Ordnung": Dokumente, durch die „Verwarnungen oder Verweise" beurkundet werden (c. 1339 § 3 CIC);

- bei Voruntersuchungen nach c. 1717 § 1 CIC nach den Regelungen des kirchlichen Strafverfahrens: „Voruntersuchungsakten und die Dekrete des Ordinarius, mit denen die Voruntersuchung eingeleitet oder abgeschlossen wird, sowie alle Vorgänge, die der Voruntersuchung vorausgehen, sind, falls sie für einen Strafprozeß nicht notwendig sind und alle vorausgehenden Vorgänge, die im Strafverfahren nicht benötigt werden (c. 1719 CIC);

- sämtliche Prozessunterlagen in Sittlichkeitsverfahren (c. 489 § 2 CIC).

Darüber hinaus ist der Bischof berechtigt, sonstige Dokumente als geheim einzuordnen und im Geheimarchiv zu verwahren.[28] Der CIC sieht keine Verpflichtung vor, ein Verzeichnis über den Inhalt des Geheimarchivs zu führen. Auch ist es dem Bischof möglich, Schriftstücke nicht (mehr) im Geheimarchiv, sondern anderweitig abzulegen[29], sofern die Aufbewahrung im Geheimarchiv nicht kirchenrechtlich zwingend vorgesehen ist.

Der Zugang zu dem Geheimarchiv ist nach c. 490 § 1 CIC dem Bischof vorbehalten, der über den Schlüssel verfügt und aus dem nach c. 490 § 3 CIC keine Dokumente herausgegeben werden dürfen. Der Bischof darf die Verwaltung des Geheimarchivs jedoch mittels eines sog. „Spezialmandats" an den Generalvikar nach cc. 134 § 3 und 479 § 1 CIC delegieren.[30]. Abweichend von der Bestimmung des c. 490 CIC wurde, ebenso

---

[27] *Lüdecke* 2011, 33, 46.
[28] *Platen, Haering* 2013, 128, 129.
[29] *Platen, Haering* 2013, 128, 130.
[30] *Rhode* 2015, 115; *Demel* 2002, 85.

beispielsweise wie im Erzbistum Köln[31], das Geheimarchiv im Bistum Würzburg zur Zeit der Durchführung der MHG-Studie vom Generalvikar verwaltet[32]. Ob dies im Rahmen eines „Spezialmandats" oder im Rahmen einer in der Literatur kritisch betrachteten[33] generellen Beauftragung mit Verwaltungsaufgaben erfolgte, ist nicht bekannt. Laut Auskunft von 240425-D-1432, einem Mitarbeiter der Diözese Würzburg, wurde das Geheimarchiv unter Bischof Dr. Jung, der seit 10.06.2018 Bischof von Würzburg ist, in der zweiten Jahreshälfte des Jahres 2018 abgeschafft, um die Aufarbeitungsinitiativen zu unterstützen. Die Entscheidung erfolgte nicht per Dekret oder anderweitiger Schriftform, sodass zu diesem Vorgang keine Dokumente existieren.

Es kann unsererseits nicht beurteilt werden, ob die im Zeitraum ab 1945 (das heißt während der Amtszeiten von fünf Bischöfen) im Geheimarchiv aufbewahrten Unterlagen, die Hinweise auf sexuellen Missbrauch und anderweitige sexuelle Übergriffe beinhalten, vollständig sind. Dies gilt sowohl in Bezug auf die Frage, ob es im Geheimarchiv Unterlagen zu weiteren, uns im Rahmen der Untersuchung nicht bekannt gewordenen Tätern oder Tatverdächtigen gegeben hat oder ob dort zu uns bekannt gewordenen Tätern oder Tatverdächtigen weitere Dokumente vorlagen, die nicht im Geheimarchiv verwahrt wurden oder aus diesem wieder entfernt worden waren. Ein Indiz für die Unvollständigkeit des Geheimarchivs ergibt sich aus den in c. 489 § 2 CIC geregelten Kassationspflichten. Danach sind

> „die Akten der Strafsachen in Sittlichkeitsverfahren, deren Angeklagte verstorben sind oder die seit einem Jahrzehnt durch Verurteilung abgeschlossen sind, zu vernichten; ein kurzer Tatbestandsbericht mit dem Wortlaut des Endurteils ist aufzubewahren".

Andererseits erhielten wir im Rahmen der VSR-Aktenanalyse Einsicht in die Akten bereits verstorbener Kleriker, gegen die „Sittlichkeitsverfahren" geführt worden waren. Offenbar wurde die Pflicht zur Vernichtung der Akten somit nicht konsequent umgesetzt[34] oder es wurden derartige Unterlagen nicht konsequent in das Geheimarchiv überführt. Außerdem sind Pflichten zur Vernichtung sonstiger, im Geheimarchiv verwahrter Unterlagen nicht vorgesehen. „Damit wächst das Geheimarchiv im Laufe der Zeit zu einem historischen

---

[31] *Gercke u.a.* 2021 (Gutachten Erzbistum Köln), 27.

[32] Im Rahmen der Befragung im Zuge der MHG-Studie gaben 20 Diözesen (74,1 %) an, dass nicht nur der Bischof Zugang zum Geheimarchiv besaß. In vier Diözesen (14,8 %) hatte nur der Bischof Zugang, von drei Diözesen (11,1 %) fehlte die entsprechende Angabe, *Dreßing u.a.* 2018, 39. Im Erzbistum Freiburg besaß neben dem Personalreferenten und späterem Erzbischof noch ein Archivdirektor einen Schlüssel, *Endress, Villwock* 2023 (Gutachten Erzbistum Freiburg), 230.

[33] *Rhode* 2015, 115.

[34] *Platen, Haering* 2013, 128, 133 sehen in c. 489 § 2 kein Hindernis für die Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch. Es müssten nur „Verfahrensakten" vernichtet werden und keine „Hinweise auf Sittlichkeitsdelikte". Außerdem sei der „Wortlaut des Endurteils" aufzubewahren. Dieses könne so ausführlich sein, dass eine Aufarbeitung ermöglicht werde. Dem ist zu entgegnen, dass insbesondere Hinweise auf den Umgang der Diözese mit dem Fall und die Prüfung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Dritter mit dem Endurteil allein jedenfalls nicht möglich ist. Allerdings ist die praktische Relevanz der Regelung für gegenwärtige Fallkonstellationen fraglich, weil die Rahmenordnung über die Führung von Personalakten und Verarbeitung von Personalaktendaten von Klerikern und Kirchenbeamten (PAO) seit 2022 in § 7 Abs. 2 lit. g-j vorsieht, dass entsprechende Unterlagen in der Personalakte aufgeführt werden müssen bzw. die Personalakte einen Hinweis enthalten muss, wo die vollständigen Unterlagen zu finden sind.

Archiv ‚delikater Unterlagen' an"[35] und sollte Gewissheit darüber geben, dass außer den nach c. 489 § 2 CIC zu vernichtenden Unterlagen keine weiteren Dokumente entfernt wurden.

3.2.1.1.2 Entstehung der VSR-Akten

3.2.1.1.2.1 Unterlagen aus dem Geheimarchiv und aus Personalakten

Nach den Angaben von Mitarbeitern der Diözese seien die im Geheimarchiv verwahrten Dokumente „gesichtet, sortiert und durchnummeriert" worden. Aus diesen Nummern sei eine Liste erstellt worden, die als „Verschlusssachenregistratur-Liste" bezeichnet wurde. Hieraus entstand der Begriff VSR-Akte (Verschlusssachenregistratur-Akte), eine Wortschöpfung der Diözese Würzburg.

Unterlagen, die Anhaltspunkte für das Vorliegen sexuellen Missbrauchs enthalten, seien zudem im Rahmen der MHG-Studie identifiziert und schließlich in VSR-Akten zusammengefasst worden. Die Erhebungen im Zuge der MHG-Studie erfolgten durch eine Würzburger Rechtsanwaltskanzlei und fanden in der Zeit zwischen dem 01.12.2016 bis 30.04.2017 statt.[36] Sie umfassten an Personalakten lediglich Akten derjenigen Kleriker, die zwischen 01.01.2000 und 31.12.2014 in der Diözese Würzburg eine Funktion ausübten oder sich im Ruhestand befanden sowie die Unterlagen aus dem Geheimarchiv für den Zeitraum ab 1945.

Im Anschluss an eine Besprechung zwischen Verantwortlichen der Diözese Würzburg und der Generalstaatsanwaltschaft Bamberg sei sodann laut der uns gegebenen Auskunft eines Mitarbeiters der Diözese Würzburg seitens des Bistums der Entschluss gefasst worden, auch Personalakten der Jahre 1945 - 1999 zu untersuchen.[37] Den Auftrag zum verdachtslosen Screening der Akten erhielt wiederum die schon zuvor im Rahmen der MHG-Studie tätige Würzburger Kanzlei, die unter den für die Forschung damals noch liberaleren datenschutzrechtlichen Voraussetzungen zudem die Personalakten von Gemeindeassistenten und -referenten und Pastoralassistenten und -referenten untersucht habe. In dieser Untersuchung seien, so die uns gegebene Auskunft, die sich mit einer Presseinformation der Kanzlei deckt[38], strafrechtlich relevante Formen sexuellen Missbrauchs sowie so genannte Grenzverletzungen und sonstige sexuelle Übergriffe, die unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit liegen, erfasst worden.

Soweit sich hierbei ein Anhaltspunkt für das Vorliegen sexuellen Missbrauchs, eines sexuellen Übergriffs oder einer Grenzverletzung ergeben habe, sei eine VSR-Akte angelegt worden.

---

[35] *Platen, Haering* 2013, 128, 133.

[36] Stellungnahme des früheren Generalvikars Keßler der Diözese Würzburg zur MHG-Studie vom 25.09.2018, Quelle: https://pow.bistum-wuerzburg.de/aktuelle-meldungen/detailansicht/ansicht/stellungnahme-von-generalvikar-kessler-zur-mhg-studie-zum-sexuellen-missbrauch-in-der-kirche/, zuletzt abgerufen am 12.03.2025.

[37] Bestätigt durch Bischof Dr. Jung im Interview mit der Kanzlei.

[38] Siehe: https://www.bistum-wuerzburg.de/fileadmin/Bistum/PDF/Pressebericht_Kanzlei_Dr._Schrepfer_und_Kollegen.pdf, zuletzt abgerufen am 12.03.2025.

Das Konzept der Zusammenfassung verschiedener Dokumente und Quellen zu sexuellem Missbrauch und anderen sexuellen Übergriffen bzw. Grenzverletzungen durch Kleriker und Laien im Bistum Würzburg in VSR-Akten wurde im Bistum Würzburg auch nach Abschluss und unabhängig von der MHG-Studie beibehalten. Da es keine Vorgaben zum Aufbau und Inhalt einer VSR-Akte gibt, handelt es sich um heterogene Zusammenstellungen von Dokumenten unterschiedlicher Verfasser und unterschiedlichster Qualität.

3.2.1.1.2.2 Unterlagen kirchlicher Einrichtungen

Weiterhin werden VSR-Akten angelegt, wenn ehrenamtliche Mitarbeiter von Einrichtungen des Bistums in den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs oder eines anderweitigen sexuellen Übergriffs geraten. So veranstaltet zum Beispiel die kirchliche Jugendarbeit Diözese Würzburg (kja) Events für Jugendliche, bei denen ehrenamtliche Mitarbeiter mitwirken. Kommt es zu Vorwürfen hinsichtlich sexueller Übergriffe, kann Korrespondenz zwischen den Mitarbeitern der kja („Vertrauenspersonen"), Eltern, Betroffenen, Verdächtigten und den Mitarbeitern der Diözese bzw. dem Missbrauchsbeauftragten entstehen, die sodann in einer VSR-Akte abgelegt wird. Dabei kommt es nach Praxis der Diözese nicht darauf an, ob die Beteiligten Mitglieder der Jugendorganisation sind und ob der Sachverhalt im direkten Zusammenhang mit der Tätigkeit des Verdächtigen steht.

Ausreichend ist vielmehr die Kenntniserlangung durch kja-Verantwortliche von Anhaltspunkten in Bezug auf sexuellen Missbrauch, sexuelle Übergriffe oder grenzverletzenden Verhaltens unterhalb einer strafrechtlichen Erheblichkeitsschwelle, soweit der Verdacht einen räumlichen oder zeitlichen Zusammenhang mit einem Event der kja aufweist. In diesen Fällen stellt die kja dem Bistum fallbezogene Unterlagen zur Verfügung (zum Beispiel ausgedruckte E-Mails, handschriftliche Notizen, Protokolle von Besprechungen), die in einer VSR-Akte gesammelt und weiterbearbeitet werden. Die Unterlagen werden von der Diözese mit einem Aufkleber versehen, der das Datum der Übergabe enthält und kenntlich macht, dass es sich um Unterlagen der kja handelt.

Abbildung 2: Kenntlichmachung von Unterlagen der kja, Übergabe an das Bistum

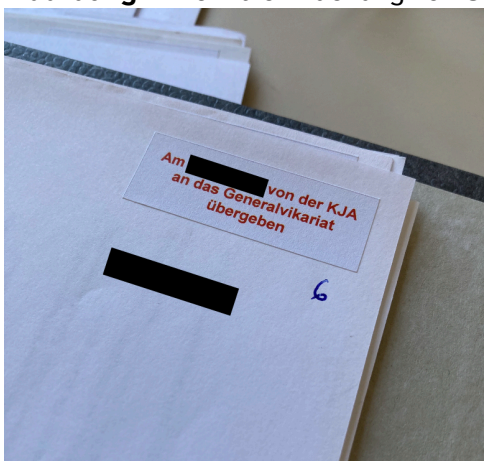

Zudem ergab die Sichtung der VSR-Akten, dass auch die Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG), eine kirchennahe Organisation, eigene Unterlagen zu missbrauchsrelevanten Sachverhalten der Diözese übergeben hat und hierzu VSR-Akten angelegt wurden.

3.2.1.1.2.3 Unterlagen von Bischof Dr. Hofmann

Die VSR-Akten beinhalten darüber hinaus Dokumente zu Missbrauchssachverhalten, die von Bischof Dr. Hofmann nicht im Generalvikariat aufbewahrt wurden und nicht in der Personalakte abgelegt waren.

Diese Unterlagen wurden dem Generalvikariat im Auftrag von Bischof Dr. Hofmann durch einen Bischöflichen Sekretär im Jahr 2017 übergeben. Dies belegt ein auf den 20.01.2017 datiertes Übergabeprotokoll, das sowohl vom damaligen Generalvikar Thomas Keßler als auch dem Bischöflichen Sekretär unterzeichnet wurde.[39]

3.2.1.1.2.4 Unterlagen der Missbrauchsbeauftragten 230414-0903 und 240119-D-1649

Schließlich wurden dem Generalvikariat der Diözese Würzburg zu verschiedenen Terminen Unterlagen durch den Missbrauchsbeauftragten 240119-D-1649 sowie den vormaligen Personalreferenten und Missbrauchsbeauftragten 230414-0903 übergeben. Die Missbrauchsbeauftragten hatten diese Dokumente, die ihnen im Zuge ihrer Tätigkeit übergeben worden waren oder die sie erstellt hatten (z.B. Aktenvermerke), zuvor jahrelang privat verwahrt. Die Übergabe der Dokumente durch die beiden Missbrauchsbeauftragten an die Diözese wurde durch die Diözese in den jeweiligen Akten durch einen vergleichbaren Aufkleber wie oben kenntlich gemacht. Die Unterlagen wurden in den jeweiligen VSR-Akten abgeheftet und standen der Kanzlei zur Auswertung zur Verfügung.

Im Rahmen eines Interviews des früheren Personalreferenten und Missbrauchsbeauftragten 230414-0903 im August 2024 mit der Kanzlei äußerte dieser, auf seinem Computer noch Dateien gespeichert zu haben, die seine damalige Tätigkeit als Missbrauchsbeauftragter betreffen würden. Diese Dokumente stellte er auf einem Datenträger der Kanzlei zur Verfügung. Die Dokumente konnten den VSR-Akten des Bistums zugeordnet werden. Es wurde ein Abgleich vorgenommen, ob sich die Dokumente bereits in den Akten befanden oder ob es sich um nicht in den Akten enthaltende relevante Dokumente handelte.[40]

3.2.1.1.2.5 Vollständigkeit der VSR-Akten

Bereits aus den vorstehend genannten Gesichtspunkten wird deutlich, dass eine Feststellung, ob die Unterlagen in den VSR-Akten vollständig sind, weder durch die Kanzlei noch durch die derzeitigen Beschäftigten des Bistums möglich ist.

Nach Auskunft der amtierenden Missbrauchsbeauftragten wird heute bei lebenden Tätern das Generalvikariat informiert. Entsprechendes sieht auch die Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener

---

[39] Dies betraf ausweislich des Protokolls: 240729-D-1518, 230417-0904, 230328-1359, 240729-D-1520, 230329-0949, 230329-0949, 230418-1351, 230425-1144, 230322-0843, 240729-D-1523, 230404-1425, 230419-0945, 230329-1236, 230817-0842, 230322-1129, 230426-1518, 230413-1222, 240201-1418, 230327-0923, 230405-1341, 230414-0903, 240729-D-1528, 240215-0822. Es handelt sich um von der Kanzlei vergebene Pseudonyme.

[40] Zu den Ergebnissen des Abgleichs insoweit sich daraus neue Erkenntnisse ergaben, wird unter 13.14 ausgeführt.

durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst vom 18.11.2019 (Abschnitt B 15) vor.

Daher bestehen für die Kanzlei keine Anhaltspunkte dafür, dass heute im Bistum Würzburg Unterlagen zu Missbrauchssachverhalten oder zu entsprechenden Verdachtsfällen von Missbrauchsbeauftragten privat verwahrt werden oder dem Generalvikariat vorenthalten bleiben. Im Interview mit den derzeit amtierenden Missbrauchsbeauftragten hoben diese jedoch hervor, der Umgang mit Verdachtsfällen sei in den einzelnen Bistümern heterogen. Aus dem derzeitigen Stand der Bearbeitung und des Umgangs mit Missbrauchssachverhalten bzw. entsprechenden Verdachtsfällen können daher keine verallgemeinerungsfähigen Aussagen in Bezug auf andere Bistümer abgeleitet werden.

3.2.1.1.2.6 Offenlegung gegenüber der Staatsanwaltschaft

Im Zuge der MHG-Studie und danach wurde ferner der überwiegende Teil der Verdachtsfälle, unabhängig davon, ob erkennbar Verjährung eingetreten oder die Tat noch verfolgbar ist, der zuständigen Staatsanwaltschaft zugeleitet. Weitergeleitet wurden die in der VSR-Akte enthaltenen Unterlagen sowie in einigen Fällen auch die Personalakte.

Auch die Korrespondenz mit der Staatsanwaltschaft einschließlich der getroffenen Abschlussverfügungen ist in der VSR-Akte abgelegt.

3.2.1.1.2.7 Ordenssachverhalte

VSR-Akten werden auch dann angelegt, wenn der Fall einen Orden betrifft, der unmittelbar unter päpstlichem Recht[41] steht und demnach nicht der Verantwortung des Bischofs von Würzburg unterliegt. Ein Beispiel hierfür ist der Frauenorden „Kongregation der Schwestern des Erlösers“, der ab Gründung des Heims im Jahr 1907 bis 1996 für die Betreuung der Kinder im Heim der Wickenmayer'schen Kinderstiftung in Würzburg zuständig war.

Wendet sich ein Betroffener an das Bistum Würzburg, um dort einen Antrag zur Anerkennung des Leids zu stellen, wird eine VSR-Akte auch dann angelegt, wenn die Zuständigkeit für die Bearbeitung des Antrags bei dem Orden liegt. Die VSR-Akte enthält in diesen Fällen lediglich diejenigen Fallunterlagen, die der Diözese seitens des Ordens oder der Betroffenen zur Verfügung gestellt werden. Insofern konnten selektiv Einblicke in die Behandlung von Fällen mit Verdacht auf Missbrauch und anderweitige sexuelle Übergriffe auch durch Ordensgemeinschaften gewonnen werden.

3.2.1.1.3 Zurverfügungstellung der VSR-Akten im Rahmen des vorliegenden Gutachtens

3.2.1.1.3.1 Datenschutzrechtliche Rahmenbedingungen in der Pretest-Phase

Zu Beginn der Erhebungen im Rahmen des Gutachtensauftrags der Kanzlei wurden VSR-Akten geschwärzt und als Scan der betreffenden Quellen in einem Datenraum zur

[41] c. 589 CIC: „Ein Institut des geweihten Lebens wird als Institut päpstlichen Rechts bezeichnet, wenn es vom Apostolischen Stuhl errichtet oder von ihm durch förmliches Dekret anerkannt wurde, als diözesanen Rechts dagegen, wenn es vom Diözesanbischof errichtet ist, aber kein Anerkennungsdekret vom Apostolischen Stuhl erhalten hat.“

Verfügung gestellt. Diese Unterlagen wurden seitens der Kanzlei in der Pretestphase im Januar und Februar 2023 genutzt, um den zuvor anhand der Fragestellungen erarbeiteten Erhebungsbogen für die Aktenanalyse anhand eines begrenzten Untersuchungssamples auf Praxistauglichkeit zu überprüfen.

Datenschutzrechtlich erhielten wir die Auskunft, für eine vollständige Einsicht in die nicht geschwärzte Akte bestehe keine Rechtsgrundlage. Hintergrund war, dass die „Gemeinsame Erklärung über verbindliche Kriterien und Standards für eine unabhängige Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche in Deutschland" vom 28.04.2020 die Diözesen gemäß Ziffer 7 der Erklärung zwar zu einer umfassenden Kooperation mit den Aufarbeitungskommissionen verpflichtet, dies jedoch unter den Vorbehalt der Einhaltung einschlägiger datenschutzrechtlicher Vorgaben stellt. §§ 53[42], 54[43] KDG enthalten rechtliche Prämissen der Datenverarbeitung unter anderem zu wissenschaftlichen Zwecken.

Nachdem rechtliche Divergenzen bezüglich der Auslegung des Wissenschaftsbegriffs des § 54 KDG zwischen den für Datenschutzfragen der Diözese verantwortlichen Personen einerseits und der Kanzlei sowie der UKAM andererseits ausgeräumt werden konnten, wurde schließlich § 54 KDG als Grundlage für die Gewährung von Akteneinsicht angesehen.

Nach § 54 Abs. 2 KDG ist die „Offenlegung personenbezogener Daten an andere als kirchliche Stellen für Zwecke der wissenschaftlichen oder historischen Forschung oder der Statistik" jedoch nur zulässig, „wenn diese sich verpflichten, die übermittelten Daten nicht für andere Zwecke zu verarbeiten und die Vorschriften der Absätze 3 und 4 einzuhalten". In § 54 Abs. 3 KDG heißt es:

> „Die personenbezogenen Daten sind zu anonymisieren, sobald dies nach dem Forschungs- oder Statistikzweck möglich ist".

Weitere rechtliche Regelungen zu Auskünften aus und Einsicht in Akten ergeben sich aus den

> „Normen zur Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener in Bezug auf Personalaktendaten von Klerikern und Kirchenbeamten zur Regelung von Einsichts- und Auskunftsrechten für die Unabhängige Kommission und für alle wissenschaftlichen oder rechtsanwaltlichen Aufarbeitungsprojekte in der Diözese Würzburg"[44].

Dort ist geregelt, dass die Übermittlung personenbezogener Daten in Akten „ohne Einwilligung des Bediensteten an die Unabhängige Kommission und an alle anderen wissenschaftlichen und rechtsanwaltlichen Projekte zur Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch […] zulässig" ist, soweit dies 1. „für die Durchführung der Aufarbeitung notwendig ist, 2. eine Nutzung anonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich oder die Anonymisierung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist, 3. das

---

[42] Datenverarbeitung für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses.
[43] Datenverarbeitung zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken.
[44] WDBl 168 (2022) Nr. 2 vom 21.02.2022, 32 ff., 32.

kirchliche Interesse, insbesondere zur wirkungsvollen Aufarbeitung von Missbrauchsfällen, das schutzwürdige Interesse des Bediensteten erheblich überwiegt und 4. der Diözesanbischof oder die von ihm bestimmte verantwortliche Person die Erlaubnis hierzu erteilt hat".

Trotz der beträchtlichen personellen Ressourcen, die eine Anonymisierung der Aktenbestände mit sich brachte, wurde seitens der Diözese zunächst am Prinzip der Anonymisierung durch Schwärzung von Aktenbestandteilen festgehalten.

3.2.1.1.3.2 Haupterhebung

Im Zuge der „Gemeinsamen Erklärung über verbindliche Kriterien und Standards für eine unabhängige Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche in Deutschland" vom 28.04.2020 wurde eine „Taskforce der Unterkommission Datenschutz- und Melderecht / IT-Recht im Auftrag der Rechtskommission des Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD)" eingesetzt. Diese erarbeitete eine

> „Musterordnung zur Regelung von Einsichts- und Auskunftsrechten für die Kommissionen zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener, für Forschungszwecke und für Rechtsanwaltskanzleien in Bezug auf Sachakten, Verfahrensakten, Registraturakten und vergleichbare Aktenbestände der laufenden Schriftgutverwaltung".

Im Rahmen der Entstehung der Musterordnung erhielt die UKAM Würzburg Gelegenheit der Stellungnahme. Hierbei erfolgte ein Hinweis auf § 476 StPO, der die Einsicht in Strafakten zu Forschungszwecken regelt und der für die kriminologisch-empirische Forschung von erheblicher Praxisrelevanz ist.

§ 476 Abs. 1 StPO stellt zwar ebenfalls darauf ab, dass unbeschränkte Akteneinsicht nur dann erteilt wird, wenn „die Anonymisierung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden" ist. Nach herrschender Meinung im einschlägigen Schrifttum sei die Anonymisierung jedoch regelmäßig nicht durchführbar und stelle einen unverhältnismäßigen Aufwand dar. Belegt wurde der Meinungsstand unter anderem durch eine Veröffentlichung von *Graalmann-Scheerer*[45], die hierzu wie folgt ausführt:

> „§ 476 I 1 Nr. 2 Alt. 2 StPO erfordert, dass die Anonymisierung personenbezogener Informationen mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist. Diese Voraussetzung wird vor allem bei größeren Forschungsvorhaben regelmäßig gegeben sein. Ermittlungs- und Strafakten enthalten eine Vielzahl personenbezogener Informationen, und zwar nicht nur über den Beschuldigten, sondern auch über andere Personen (z.B. Zeugen, Nebenkläger, Sachverständige, ggf. auch über Schöffen). Eine Anonymisierung sämtlicher in den Akten enthaltenen personenbezogenen Informationen erfordert in der Praxis zunächst die Anlage von Doppelakten, in denen die Anonymisierung vorzunehmen ist. Schon dieser Aufwand führt für die Staatsanwaltschaft oder das Gericht zu einem kaum noch zu leistenden Aufwand und Kosten (z.B. Papierverbrauch für Fotokopieren der Akten, Kosten für den Personaleinsatz). Die eigentliche Anonymisierung setzt eine vollständige

[45] *Graalmann-Scheerer* 2005, 434, 435.

> Durchsicht der angelegten Doppelakten und Anonymisierung sämtlicher personenbezogener Informationen durch Schwärzen voraus und würde damit in einem beträchtlichen Umfang Personalressourcen binden. Die Anonymisierung müsste zudem wohl von dem zuständigen Staatsanwalt oder Richter vorgenommen werden, um hinreichend sicherzustellen, dass nicht der Antragsteller als Empfänger der Informationen doch noch einen Personenbezug herstellen kann (z.B. bei Personen der Zeitgeschichte oder [über-]örtlicher Medienberichterstattung). Eine Anonymisierung wird nicht nur bei größeren Forschungsvorhaben für die übermittelnde Stelle einen unverhältnismäßigen Aufwand darstellen."

In einem Erläuterungswerk zur Musterordnung mit dem Titel

> „FAQ zur Musterordnung zur Regelung von Einsichts- und Auskunftsrechten für die Kommissionen zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener, für Forschungszwecke und für Rechtsanwaltskanzleien in Bezug auf Sachakten, Verfahrensakten, Registraturakten und vergleichbare Aktenbestände der laufenden Schriftgutverwaltung" (Seite 11)

wurde diese Begründung seitens der Taskforce aufgriffen und eine Auslegungshilfe wie folgt formuliert:

> „Die Frage, ob der für eine Anonymisierung zu betreibende Aufwand unverhältnismäßig ist, ist durch die offenlegende Stelle im Einzelfall zu beurteilen. Anhaltspunkte hierfür können personeller, finanzieller und zeitlicher Art sein. Insbesondere bei einem größeren Aufarbeitungsvorhaben, welches eine Vielzahl von Akten betrifft, dürfte eine Anonymisierung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden sein. So enthalten Akten eine große Menge personenbezogener Informationen von Beschuldigten / Tätern und von durch sexuellen Missbrauch Betroffenen, aber auch personenbezogene Daten von anderen Personen wie Zeugen, Angehörigen, Sachbearbeitern etc. Eine Anonymisierung würde zunächst die Anlage von Doppelakten durch Erstellung von Kopien oder Scans erfordern, in denen dann die Anonymisierung vorzunehmen wäre. Bereits dieser Arbeitsschritt dürfte einen kaum noch zu leistenden personellen Aufwand darstellen sowie zu nicht unerheblichen Sachkosten führen. Die sich anschließende Anonymisierung würde eine Durchsicht der kompletten Doppelakte und damit verbunden eine (teilweise) Schwärzung personenbezogener Daten erfordern, die erneut beträchtliche Personalressourcen binden würde."

In den folgenden Gesprächen zwischen den Verantwortlichen der Diözese einerseits sowie der UKAM und der Kanzlei andererseits machte sich die Diözese die Argumentation der Taskforce in der o.g. Auslegungshilfe zu eigen. Der Kanzlei wurden schließlich die den Untersuchungszeitraum des vorliegenden Gutachtens betreffenden 240 VSR-Akten ungeschwärzt zur Verfügung gestellt. Ungeschwärzt erhielt die Kanzlei nunmehr auch diejenigen VSR-Akten, die im Rahmen des Pretests zunächst nur geschwärzt eingesehen werden konnten.

Für zwei Personen wurden doppelt VSR-Akten angelegt. Nach Auskunft einer zuständigen Mitarbeiterin der Diözese seien in diesen Fällen zunächst zwei unterschiedliche Fallakten angelegt worden. Später sei aber festgestellt worden, dass es sich jeweils um dieselben Beschuldigten gehandelt habe. Daher seien die Akten „in der jeweils kleineren Zahl“[46] zusammengeführt worden.

In einem Fall, in dem die VSR-Akte nicht vorgelegt wurde, konnten wir Einsicht in die Strafakte nehmen und wesentliche Informationen zu den Missbrauchsvorwürfen der Strafakte entnehmen. Auf dieser Untersuchungsgrundlage entstanden 241 Erhebungsbögen.

Die VSR-Akten lassen sich dahingehend unterscheiden, ob sie sich auf einen namentlich bekannten Tatverdächtigen beziehen oder ob nur der Betroffene namentlich bekannt ist. Aus den VSR-Akten und den Akten staatlicher Ermittlungsbehörden (Strafakten) sind 208 Täter bzw. Tatverdächtige namentlich bekannt. Darüber hinaus werden 38 Erhebungsbögen mit unbekanntem Täter geführt. Dazu zählen Sachverhalte, die durch die betroffene Person oder durch einen Dritten geschildert werden sowie Erhebungsbögen, die aufgrund einer möglichen Aufsichtspflichtverletzung angelegt wurden.

Nach abgeschlossener Prüfung der VSR-Akten ließ sich feststellen, dass sich 70 der 240 VSR-Akten auf Fälle beziehen, die außerhalb der Zuständigkeit des Bistums oder außerhalb des für die Untersuchung relevanten Erhebungszeitraums liegen. Diese 70 VSR-Akten werden in den weiteren statistischen Auswertungen nicht berücksichtigt. Somit sind 170 VSR-Akten für den Gutachtenauftrag relevant.

Die Vollständigkeit der VSR-Akten konnte durch die Kanzlei nur bedingt geprüft werden. Hinweise auf Unvollständigkeit ergeben sich zum Beispiel dann, wenn in Briefen und Schriftsätzen auf Anlagen verwiesen wird, die in der Akte jedoch nicht enthalten sind. Derartige Hinweise wurden im Rahmen der vorliegenden Untersuchung anhand des Erhebungsbogens erhoben. Unabhängig davon kann unsererseits nicht festgestellt werden, ob im Rahmen der MHG-Studien sämtliche Anhaltspunkte auf das Vorliegen von Missbrauch erfasst wurden und die VSR-Akten somit zumindest das Hellfeld des von der Diözese registrierten Missbrauchs bzw. der registrierten sexuellen Übergriffe vollständig abbilden. Ein flächendeckendes Screening der Personalakten sämtlicher Kleriker und sämtlicher im Bistum tätiger Laien (Gemeindereferenten, Religionslehrer, Kindergartenpersonal, Kirchenmusiker, Pastoralreferenten, Gemeindeassistenten, Mesner) war laut des rechtlich nachvollziehbaren Votums der Diözese aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich.[47]

Um die Zuverlässigkeit der erhobenen Befunde abzusichern, erfolgte neben der VSR-Aktenanalyse eine Prüfung einer repräsentativen Stichprobe von Kleriker-Personalakten. Ferner wurden sämtliche Strafakten angefordert und ausgewertet, zu denen Aktenzeichen in den VSR-Akten enthalten waren. Außerdem wurde ein Hinweisgebersystem eingerichtet, siehe hierzu näher unter 3.3.

---

[46] Zitat aus der Antwort der Mitarbeiterin der Diözese auf die Frage nach dem Grund für die Anlage doppelter Akten in den o.g. Fällen.

[47] 3.2.1.1.3.1.

3.2.1.1.3.3 Auswirkungen des Bescheids des Katholischen Datenschutzzentrums (KDSZ) im Zusammenhang mit der Aufarbeitungsstudie des Bistums Münster

Im Sommer 2023 wurde bekannt, dass das Katholische Datenschutzzentrum in einer das Bistum Münster betreffenden Angelegenheit Datenschutzverletzungen festgestellt hatte. Die Diözese Münster hatte im Zusammenhang mit der in Auftrag gegebenen Aufarbeitungsstudie Akten zum Verfahren zur Anerkennung des Leids in anonymisierter Form der Forschergruppe zur Verfügung gestellt. Im Zuge der Vorstellung der Studie sei es zu der Retraumatisierung einer betroffenen Person gekommen, die anhand der Schilderung des Tathergangs den eigenen Fall wiedererkannt habe. Hiergegen hatte die betroffene Person Beschwerde eingelegt. Die katholische Datenschutzaufsicht war der Ansicht, es hätten nicht nur die Namen und Adressen geschwärzt werden müssen, sondern auch die Schilderung des Tathergangs. Hiergegen legte das Bistum Münster Rechtsmittel ein, über das gegenwärtig (Stand 12.03.2025) noch nicht entschieden ist.[48]

Auch der Arbeitskreis der Betroffenenbeiräte und -vertretungen bei den deutschen Diözesen kritisierte mit einem Schreiben vom 20.07.2023 den Datenschutz im Bereich kirchlicher Einrichtungen und insbesondere zur Musterordnung zu Einsichts- und Aufsichtsrechten der DBK. Der Arbeitskreis sprach sich ausdrücklich gegen die Notwendigkeit aus, dass im Rahmen der Aufarbeitung eine Einzelanalyse aller Missbrauchsfälle erforderlich sei.[49] Er führte insbesondere aus:

> „Der Arbeitskreis der Betroffenenbeiräte und -vertretungen bestreitet weiterhin, dass die in Rede stehenden Akten und Unterlagen sämtlich für den Zweck geeignet und erforderlich sind, den Umgang von Verantwortlichen mit Tätern und Betroffenen aufzuklären und dabei herauszuarbeiten, ob bestehende Strukturen möglicherweise sexuellen Missbrauch begünstigt haben – noch dazu ohne Einwilligung der Betroffenen."[50]

Im Anschluss an die Veröffentlichung der Entscheidung des Katholischen Datenschutzzentrums entschied die Diözese zunächst, die im Juli/August 2023 noch nicht ausgewerteten 16 VSR-Akten nicht zur Verfügung zu stellen und die Rechtslage zu prüfen. Schließlich wurde seitens der Diözese im Dezember 2023 die Entscheidung getroffen, 8 der 16 verbleibenden Akten zur Verfügung zu stellen.[51] In den verbleibenden 8 Fällen wurde die Verneinung des Akteneinsichtsrechts seitens der Diözese mit dem Argument begründet, es handele sich in fünf dieser Fälle nicht um Missbrauchstaten, sondern um Falschbeschuldigungen oder um Fälle mit einem Tatzeitpunkt nach 2019, die somit außerhalb des Untersuchungszeitraums lägen. In zwei weiteren Fällen wurde keine Einsicht gewährt, weil die Betroffenen nach Auskunft der Diözese widersprochen haben.[52]

---

[48] https://www.katholisch.de/artikel/45647-datenschutzaufsicht-ruegt-missbrauchsaufarbeitung-im-bistum-muenster, zuletzt abgerufen am 12.03.2025.

[49] Schreiben des Arbeitskreises der Betroffenenbeiräte und -vertretungen bei den deutschen Diözesen an das Katholische Datenschutzzentrum vom 20.07.2023, 1.

[50] Schreiben des Arbeitskreises der Betroffenenbeiräte und -vertretungen bei den deutschen Diözesen an die Katholische Datenschutzzentrum vom 20.07.2023, 2.

[51] Siehe dazu bereits unter 3.2.1.1.3.2.

[52] Betroffene wurden im Zuge der vorliegenden Untersuchung schriftlich darum gebeten, ihr Einverständnis zur Sichtung der Akten der Diözese zu erteilen.

In einem Fall erteilte die Diözese mündliche Auskunft, so dass der Erhebungsbogen auch zu dieser Akte ausgefüllt werden konnte.

3.2.1.2 Personalakten der Tatverdächtigen gemäß VSR-Akten

3.2.1.2.1 Relevanz von Personalakten in den Gutachten zur Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche – Kritik an der Personalaktenführung

In allen bisher vorliegenden Gutachten zur Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche in Deutschland wurden Personalakten in die Analysen einbezogen. In der vorliegenden Untersuchung standen der Kanzlei die Personalakten derjenigen Personen zur Verfügung, die ausweislich der VSR-Akten im Verdacht standen oder bei denen es – z.B. aufgrund rechtskräftiger Verurteilung – erwiesen war, dass sie nach zur Tatzeit geltendem Recht eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung begangen haben. Daneben wurde eine Stichprobe sonstiger Personalakten von Klerikern untersucht (siehe hierzu unter 3.2.1.2.3.4).

Das einschlägige Schrifttum äußert sich zur Qualität der Personalakten kritisch.[53] Die Personalakten der Kleriker seien nicht mit den Akten der im Öffentlichen Dienst Beschäftigten zu vergleichen. Die Zuständigkeit und Verantwortlichkeit für die Aktenführung sei nicht klar.[54] Es fehle ein einheitliches Konzept der Aktenführung bzw. ein solches sei nicht erkennbar.[55]

Akten seien überwiegend nicht paginiert, Vorgänge seien in den Personalakten überwiegend nicht in einer erkennbaren, zum Beispiel chronologischen Ordnung abgelegt.[56] Versetzungsentscheidungen seien nicht vollständig dokumentiert.[57] Es seien Antwortschreiben in den Akten abgelegt, zu denen keine Anfragen dokumentiert seien.[58] Die Belastbarkeit der Personalakten als Erkenntnisquelle zum Nachweis sexuellen Missbrauchs sei daher nur eingeschränkt gewährleistet. Auch seien nicht bei allen Tatverdächtigen Hinweise in Personalakten enthalten.[59]

---

[53] *Dreßing u.a.* 2018, 9, 15; *Niewisch-Lennartz, Schrimm* 2021 (Gutachten Bistum Hildesheim),, 17; *Wastl u.a.* 2020 (Gutachten Bistum Aachen), 6 f., 140, 194; *Weber*, *Baumeister* 2017, 345; *Weber*, *Baumeister* 2023 (Gutachten Bistum Mainz), 93.

[54] *Wastl u.a.* 2020 (Gutachten Bistum Aachen), 132; *Niewisch-Lennartz, Schrimm* 2021 (Gutachten Bistum Hildesheim), 15.

[55] *Dreßing u.a.* 2018, 15.

[56] *Niewisch-Lennartz, Schrimm* 2021 (Gutachten Bistum Hildesheim), 67; *Wastl u.a.* 2020 (Gutachten Bistum Aachen), 194.

[57] *Niewisch-Lennartz*, *Schrimm* 2021 (Gutachten Bistum Hildesheim), 17; als Empfehlungen zur Personalaktenführung: *Dreßing u.a.* 2018, 15.

[58] *Niewisch-Lennartz*, *Schrimm* 2021 (Gutachten Bistum Hildesheim), 67.

[59] *Weber, Baumeister* 2023 (Gutachten Bistum Mainz), 93.

Abbildung 3: Lose Blattsammlung als Bestandteil einer gesichteten Personalakte

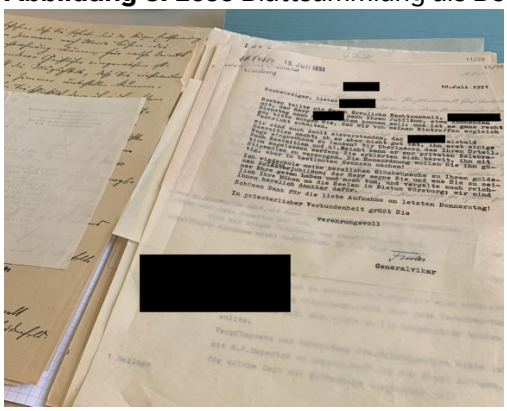

Der Grund für die von den Autoren apostrophierte defizitäre Aktenführung insbesondere der Personalakten der Kleriker bestehe in dem „besonderen Verhältnis zwischen Bischof und Priester, das eine penible Aktenführung nicht erfordere“, weil es von dem Selbstverständnis der Brüderlichkeit geprägt sei.[60]

3.2.1.2.2 Kirchenrechtliche Rahmenbedingungen der Personalaktenführung

Der CIC enthält lediglich in c. 1050 CIC Rahmenbedingungen für Personalakten von Klerikern. Dort ist geregelt, dass bestimmte Dokumente vorliegen müssen, um jemandem die heiligen Weihen zu erteilen. Hierbei handelt es sich um bestimmte Zeugnisse (ordnungsgemäßer Abschluss der Studien, bei Weihebewerbern für den Presbyterat[61]) das Zeugnis über den Empfang des Diakonates, bei Bewerbern für das Diakonat (erste Weihestufe) das Zeugnis über den Empfang der Taufe und der Firmung sowie die Übernahme der Dienste nach c. 1035 CIC; ebenso ein Zeugnis über die abgegebene Erklärung nach c. 1036 CIC sowie, wenn der Weihebewerber, dem der ständige Diakonat übertragen werden soll, verheiratet ist, Zeugnisse über die Eheschließung und die Zustimmung der Ehefrau.[62] Weitere Zeugnisse werden für das Skrutinium (eine der Übertragung eines geistlichen Amtes vorausgehende Untersuchung der Befähigung) verlangt.[63] Nach c. 1053 § 1 CIC sind diese Dokumente sorgfältig aufzubewahren.[64] Die Dokumente werden in die Personalakte des Klerikers aufgenommen.

Am 1. Januar 2022 ist im Bistum Würzburg die Ordnung über die Führung von Personalakten und Verarbeitung von Personalaktendaten von Klerikern und Kirchenbeamten (Personalaktenordnung) vom 30.11.2021 in Kraft getreten.[65] Die Personalaktenordnung beruht auf den durch die MHG-Studie zu Tage getretenen Missständen in der Aktenführung.

---

[60] *Niewisch-Lennartz*, *Schrimm* 2021 (Gutachten Bistum Hildesheim), 17 unter Bezug auf eine Äußerung des Weihbischofs Bongarz des Bistums Hildesheim.
[61] Es handelt sich um die zweite Weihestufe.
[62] *Hirnsperger* 2015, 1221, 1236 f.
[63] *Hirnsperger* 2015, 1221, 1237.
[64] *Hirnsperger* 2015, 1221, 1238.
[65] WDBl 167 (2021) Nr. 12 vom 17.12.2021, 311-322.

In einer Erklärung der deutschen Bischöfe zu den Ergebnissen der MHG-Studie anlässlich der Herbst-Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 27. September 2018 wird zu den in Fulda gefassten Beschlüssen zur Personalaktenführung ausgeführt[66]:

> „Wir erarbeiten eine Standardisierung in der Führung der Personalakten der Kleriker".

Für den Untersuchungszeitraum galt die Personalaktenordnung noch nicht.

Für die Zeit nach Inkrafttreten ergibt sich durch die neue Personalaktenordnung ein Zuwachs an Rechtssicherheit. Die Personalaktenordnung orientiert sich in Aufbau und Inhalt an den für Beamte geltenden Regelungen, zum Beispiel den Richtlinien zur Personalaktenführung des Bundes.

Art. 7 der Personalaktenordnung des Bistums regelt den Inhalt von Personalakten. Hierzu gehören auch

> „g) Unterlagen über Ermittlungs- und Strafverfahren durch staatliche Strafverfolgungsbehörden sowie abschließende Dekrete oder Urteile einer kanonischen Voruntersuchung eines Disziplinar- oder Strafprozesses (ggf. in Kopie) mit einem Vermerk darüber, wo die vollständigen Unterlagen zu diesen Verfahren zu finden sind
> h) Unbedenklichkeitsbescheinigung, Selbstverpflichtungserklärungen und Selbstauskunftserklärungen nach der ‚Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen' (Präventionsordnung)
> i) Teilnahmebescheinigungen an Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen zum Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen
> j) Aktenvermerke über die Einleitung von Plausibilitätsprüfungen nach Nr. 20 der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst mit einem Hinweis darüber, wo diese Vorgangsakten zu finden sind."

Kritisch ist anzumerken, dass nach Art. 7 Abs. 3 lit. a der Personalaktenordnung anonyme Schreiben und nach lit. c Bittbriefe für oder gegen den Verbleib des Klerikers in der Gemeinde nicht zum Bestandteil der Personalakten gehören. In unserer Untersuchung wurde festgestellt, dass Hinweise auf Missbrauch auch in diesen Dokumenten enthalten sein können. Dabei gehören diese Dokumente unseres Erachtens ebenfalls zur Personalakte.

Die Personalaktenordnung enthalt Vorgaben zur Gliederung der Akte. Es gilt der Grundsatz gemäß Art. 5 Abs. 6, dass der Akteninhalt „fortlaufend und fälschungssicher" zu paginieren ist. Hierdurch wird verhindert bzw. wesentlich erschwert, dass Dokumente aus

---

[66] Pressemitteilung der Deutschen Bischofskonferenz vom 27.09.2018, 154a Anlage 1: „Die schockierenden Ergebnisse zeigen uns Bischöfen die Verantwortung zu verstärktem Handeln und die Pflicht, den Betroffenen Gerechtigkeit zuteil werden zu lassen. Sie zeigen auch institutionelles Versagen. Wir Bischöfe stellen uns dem Ernst der Stunde".

der Akte entfernt werden. Werden einzelne Dokumente aus der Akte entnommen, ist dies unter Angabe des Grundes und der Person in der Personalakte zu kennzeichnen, Art. 5 Abs. 6. Bei Führung der Personalakte in elektronischer Form „ist ein revisionssicheres EDV-System“ zu verwenden.

Die Voraussetzungen der Akteneinsicht sind differenziert geregelt. Eine Dokumentation der Umstände zu welchem Zeitpunkt, welche Stelle Akteneinsicht beantragt oder erlangt hat, ist jedoch nicht vorgesehen. Soweit die Kanzlei im Zuge des vorliegenden Gutachtenauftrags Einsicht in Personalakten erhalten hat, wurde dies unter Angabe des Datums gleichwohl dokumentiert. Zum Nachweis der Kenntnisnahme bestimmter Personen von in der Personalakte abgelegten Dokumenten ist es zu empfehlen, die Einsicht in Personalakten grundsätzlich zu dokumentieren.

Bei Personalakten für die im Bistum beschäftigten Laien hat sich die Personalaktenführung in der Form etabliert, dass vor dem Register ein Stammblatt mit persönlichen und vertraglichen Daten abgeheftet wird. Eine interne Leitlinie dafür besteht dafür nicht. Die Rubriken selbst sind nach Auskunft einer Mitarbeiterin des Bischöflichen Ordinariats die folgenden:

- Dienstvertrag,
- Bewerbungsunterlagen, Zeugnisse, Qualifikationen,
- Weiter-/Fortbildung,
- Allgemeiner Schriftverkehr.

3.2.1.2.3 Im Gutachten herangezogene Personalakten

3.2.1.2.3.1 Zu VSR-Akten gehörende Personalakten

Die im Gutachten seitens des Bistums anhand der VSR-Akten identifizierten und uns zur Verfügung gestellten Personalakten sind zum Teil in Kartons aufbewahrte Loseblattsammlungen, die in gefalteten DIN-A 4 Seiten enthalten sind und in bestimmte Rubriken gegliedert sind, in der Regel wie folgt:

- Personal-Vorakten (kommen vom Priesterseminar)
- Beurteilungen (von Dekanen, Pfarrern usw.)
- Fortbildung (Pfarrkonkurs, Tertia, Pastoraltagungen, Exerzitien u.a.)
- Stellenanweisungen (Kapläne, Kuraten) und Beurlaubung zum Studium
- Stellenbewerbungen um Pfarreien
- Haushälterin
- Pfarreien
- Ernennungen (alle Dekanatsämter und außerordentliche Ämter)
- Gesundheitszustand - Urlaub
- Ruhestand
- Sonstiges (Testamentsfragen, Geburtstage, Jubiläen, Finanzen, Beschwerden u.ä.)

Die Seiten in den einzelnen Ordnern waren überwiegend paginiert. Hinweise auf sexuellen Missbrauch oder anderweitige sexuelle Übergriffe oder sonstige Straftaten waren in der Regel unter der Rubrik „Sonstiges“ abgelegt.

Abbildung 4: Beispiel für die Zusammenfassung einzelner Dokumente in Personalakten, Name des Klerikers durch die Kanzlei geschwärzt

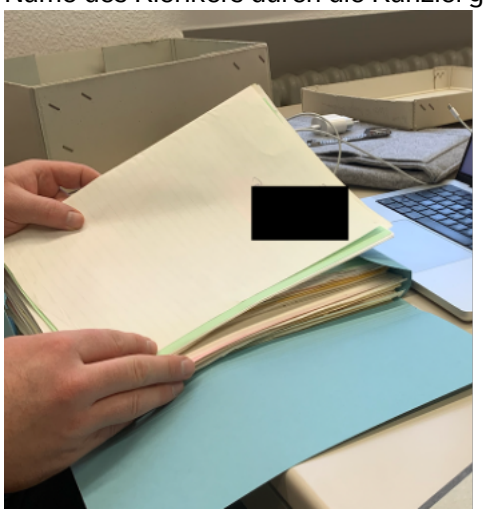

3.2.1.2.3.2 Folgen der vor 2021 gegebenen Freiheiten in der Personalaktenführung

Soweit es in einzelnen Fällen zu staatlichen Strafverfahren kam, finden sich in den Akten des Bistums auch Urteile und Berichte von Prozessbeobachtern (zum Beispiel den jeweiligen Stadtdekan), die das Bistum in die Hauptverhandlungen entsendet hatte, sowie Niederschriften über Besprechungen mit dem Beschuldigten oder Informationsschreiben von Stadtdekanen über die Vorkommnisse in der Gemeinde, z.B. ein entsprechendes, an den damaligen Generalvikar gerichtetes Schreiben aus dem Jahr 1964 (betreffend den Kleriker mit dem Pseudonym 230309-0828):

> „Was ich hier schreibe, hat zunächst den Charakter einer privaten, persönlichen Information. … Die Staatsanwaltschaft ist leider hinter unserem (Nachname des Klerikers) her. […] Nun ist – trotz meiner Vorsicht […] – die Bombe am Platzen. Und [Nachname des Klerikers] wird nicht ausweichen können. Nochmals ausdrücklich (Hervorhebung im Original): Bitte, streng vertraulich!“

Aufgrund der seinerzeit (bis zur Verabschiedung der Personalaktenordnung vom 30.11.2021) gegebenen Freiheiten in der Aktenführung sind die Akten ein Schmelztiegel unterschiedlichster Dokumente und Quellen. Nach unseren Erkenntnissen wurden auch nach dem Ableben im Haushalt des Klerikers gefundene Schriftstücke, zum Beispiel Zeitungen oder persönliche Notizen, in der Personalakte abgelegt. Es fanden sich in Einzelfällen in den Akten auch Briefe oder Postkarten, die der Kleriker an andere Kleriker der Diözese geschickt hatte. Ein Grund für die Aufnahme dieser Dokumente in die Akte war für uns nicht erkennbar.

Abbildung 5: Zeitungsartikel, Quelle: Personalakte des mittlerweile verstorbenen Klerikers mit dem Pseudonym 230711-0851, Bild-Zeitung vom 03.06.1995

Bischof bittet Papst um Rücktritt

Vergebt mir, ich werde Vater

Samstag, 3. Juni 1995, 60 Pf

Bild

UNABHÄNGIG · ÜBERPARTEILICH

Kriegs-Angst!

Serben schießen US-Flugzeug ab

Abbildung 6: Postkarte, die der Kleriker mit dem Pseudonym 230711-0851 an den damaligen Domkapitular geschickt hatte. Die Karte ist auf der Rückseite eng mit Maschine beschrieben.

Über den Kleriker 230711-0851 ist ausweislich der Personalakte und in Form eines Zeitungsauschnittes bekannt, dass er am Grab des Hitler-Nachfolgers Dönitz den Segen gesprochen hatte. Er war im Zweiten Weltkrieg bei der Marine tätig.

Abbildung 7: Zeitungsartikel, Quelle: Personalakte des verstorbenen Klerikers 230711-0851. Dieser spricht seinen Segen am Grab von Karl Dönitz.

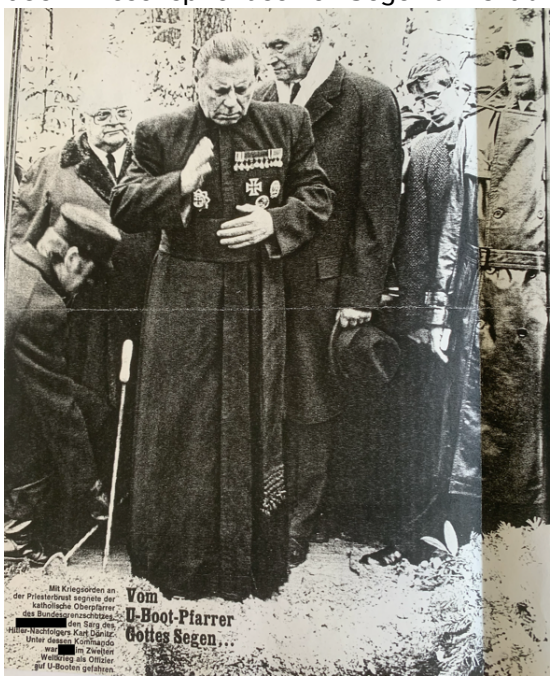

Bis in die 1980er Jahre sind in den Personalakten zudem zahlreiche handschriftliche Notizen enthalten. Diese beinhalten auch Korrespondenz der tatverdächtigen Kleriker mit dem Bistum, zum Beispiel Versuche der Rechtfertigung und Bagatellisierung.

Ferner wurden in den Personalakten auch Vorgänge abgelegt, die sich auf zivilrechtliche Auseinandersetzungen zwischen dem Kleriker und Dritten, zum Beispiel Lieferanten der Gemeinde bezogen, so zum Beispiel die Korrespondenz mit einem Lieferanten für Messwein, der ausweislich der von uns gesichteten Dokumente rügt, dass Lieferungen von Messwein nicht zur Zahlung angewiesen worden waren und der sich deshalb an das Bistum gewandt hatte (Sachverhalt aus dem Jahr 1959).

3.2.1.2.3.3 Erhebung der Daten aus den Personalakten

Die Personalakten wurden durch Mitarbeiter der Kanzlei in Räumlichkeiten der Diözese Würzburg gesichtet und ausgewertet.

Hierbei wurde ein teilstandardisierter Erhebungsbogen verwendet, dessen Eintragungen im Rahmen der statistischen Auswertung herangezogen wurden.[67] Die Variablen des Erhebungsbogens wurden, soweit es sich nicht um Begriffe mit direktem empirischem Bezug handelt (wie zum Beispiel Alter und Geschlecht), operationalisiert.[68] Daneben enthielt der Bogen Felder, in denen der Modus Operandi sowie das Tatgeschehen, durch den Missbrauch bedingte Symptome des Betroffenen und das Bestehen von Täternetzwerken beschrieben wurden. Außerdem gab es ein Textfeld, in das relevante

[67] Zur Verwendung von Erhebungsbögen bei der Aktenanalyse siehe auch *Meyer, Pollich* 2022, 376 ff.
[68] Zum Begriff der Operationalisierung siehe *Kromrey* 2009, 173.

Zitate aus der Akte eingetragen wurden, sodass Ereignisse und Dokumente nicht nur hinsichtlich der chronologischen Abfolge, sondern auch inhaltlich erhoben wurden.

Mit dieser Vorauswahl ist aufgrund des gewählten quantitativen und qualitativen Forschungsansatzes zwar ein Verlust an Reliabilität[69] verbunden. Die vorliegende Methodik gewährleistet jedoch gegenüber dem rein quantitativen Ansatz, dass ein lebendigeres Bild der Aktenführung, der Kommunikationsstile und des Umgangs mit Missbrauch aufgezeigt wird.

3.2.1.2.3.4 Personalakten der Stichprobe von Klerikern, zu denen keine VSR-Akten geführt werden

Um zu ermitteln, ob in den Personalakten der Kleriker, zu denen keine VSR-Akten vorlagen, ebenfalls Anhaltspunkte für sexuellen Missbrauch oder anderweitige sexuelle Übergriffe vorlagen, wurde eine Stichprobe von 70 Personalakten von Klerikern untersucht, die im Ermittlungszeitraum in der Diözese tätig waren oder sind. Ein vollständiges „Screening" der Personalakten, das bei Untersuchungsbeginn Ziel der Untersuchung war, wurde der Kanzlei aus Datenschutzgründen durch das Bistum untersagt. Für eine derartige Vollerhebung bestehe keine Rechtsgrundlage.

Ausgangspunkt der Berechnung der Stichprobengröße und der Stichprobenziehung ist die Grundgesamtheit der im Zeitraum zwischen 01.01.1945 bis 31.12.2019 in der Diözese Würzburg tätigen Kleriker. Nach unseren Recherchen und Befragung von verantwortlichen Personen im Bistum besteht keine Liste oder Statistik, der diese Grundgesamtheit unmittelbar entnommen werden kann. Es ist auch nicht möglich, die Aktenbestände einer Abteilung zur Ermittlung der Grundgesamtheit zu zählen, denn Personalakten der Kleriker werden auf unterschiedlichen Verwaltungsebenen geführt.

Zu unterscheiden sind die Akten der laufenden Verwaltung, die Personalaktenbestände der „Altregistratur" und diejenigen des Diözesanarchivs. Die Kanzlei erhielt auf Anfrage eine seitens der Diözese erstellte Liste der jeweiligen Aktenbestände. Hiernach sind die meisten Personalakten, die den Untersuchungszeitraum ab 1945 betreffen, bereits im Archiv abgelegt (2.574 Akten). In der Altregistratur befinden sich Akten ausgeschiedener oder verstorbener Diözesan- und Ordenspriester sowie der Diakone im Ruhestand (613 Akten). In der laufenden Verwaltung werden 633 Akten geführt. Hieraus ergibt sich eine Grundgesamtheit von 3.820 Akten bzw. Personen, zu denen Personalakten vorliegen und zu denen das Geburts- und ggf. das Todesdatum vorlagen.

---

[69] Reliabilität ist neben Validität und Relevanz ein Gütekriterium der empirischen Sozialforschung (näher *Schneider* 1996, 135 f.). Das Kriterium bezieht sich auf die interpersonelle und intertemporale Stabilität der Messwerte. Qualitative Untersuchungsansätze weisen gegenüber quantitativen Ansätzen ein Defizit an Reliabilität auf, weil nicht gesichert ist, dass andere bei der Auswertung hinzugezogene Personen nicht andere Fakten (hier: Zitate aus der Akte) als wesentlich angesehen hätten.

Nach den Grundannahmen der Statistik kann davon ausgegangen werden, dass die Analyse von 67 Akten (Stichprobe), die Grundgesamtheit der 3.820 Akten mit 90 % Wahrscheinlichkeit (sog. Konfidenzintervall)[70] bei einer Fehlerspanne von 10 % abbildet.[71] Um in den festgelegten Intervallen jeweils eine identische Anzahl von Akten heranzuziehen, wurden seitens der Kanzlei im Rahmen des gegebenen Auftrags der UKAM 70 Akten untersucht, die aus Datenschutzgründen geschwärzt worden waren. Die Schwärzungen beziehen sich auf Namen und andere Daten, die Rückschlüsse auf die Identität zulassen, z.B. Adressen oder E-Mail-Adressen. Teilweise waren auch ganze Aktenseiten und Abteilungen geschwärzt. Die Stichprobe enthielt somit einige Akten, die lediglich die Deckblätter der Abteilungen enthielten, sodass nicht bestimmt werden konnte, ob sich in diesen Abteilungen Dokumente befanden.

Für die Ziehung der Stichprobe wurden Intervalle abgesteckt, durch die sichergestellt werden sollte, dass der gesamte Erhebungszeitraum zwischen 1945 und 2019 im Rahmen der Stichprobenanalyse abgedeckt wird. Der für die Intervallbildung herangezogene Zeitraum berücksichtigt den Umstand, dass nach den Ergebnissen des VSR-Aktenanalyse Missbrauch in der Täterbiographie in den meisten Fällen zwischen dem 30. und dem 60. Lebensjahr auftritt. Betrachtet man die Spanne der relevanten Lebensjahre und den Erhebungszeitraum, so lässt sich feststellen, dass das früheste Geburtsjahr auf 1885 datiert werden kann. Denn eine Person, die zum frühesten Erhebungszeitpunkt (1945) das höchste relevante Alter (60 Jahre) erreicht hat, wäre 1885 geboren. Um das späteste Geburtsjahr festzustellen, ist der späteste Erhebungszeitpunkt (2019) und das niedrigste relevante Alter (30 Jahre) festzustellen. Somit ist das späteste Geburtsjahr auf 1989 festzulegen.

Die relevante Spanne der Geburtsjahre von 1885 bis 1989 beträgt 105 Jahre. Für die Stichprobenziehung wurden, um pro Intervall 10 Akten zu analysieren, 7 Intervalle von jeweils 15 Jahren gebildet (Geburtsjahre 1885 - 1899; 1900 - 1914; 1915 - 1929; 1930 - 1944; 1945 - 1959; 1960 - 1974; 1975 - 1989).

Die 70 Akten wurden demnach anhand der Intervalle nach Geburtsjahren ausgewählt. Die Stichprobenziehung der Personalakten erfolgte anhand einer durch die Diözese zur Verfügung gestellten tabellarischen Gesamtübersicht der Personalakten. Die Stichprobenziehung wurde als stratifizierte Zufallsstichprobe realisiert[72], wobei die Stratifikation, wie oben beschrieben, auf den Intervallen der Geburtsjahrgänge der Kleriker basiert, um im Rahmen der Stichprobe im gesamten Erhebungszeitraum tätige Kleriker zu berücksichtigen. Ausgeschlossen wurden Kleriker, die nicht mindestens fünf Jahre im

---

[70] *Häder, Häder* 2014, 288. Formel: $Nsrs \geq \left(\frac{za/2}{e}\right)^2 \cdot p\,(1-p)$.

[71] Die Fehlerspanne drückt die Wahrscheinlichkeit dafür aus, dass die in der Stichprobe ermittelten Werte für die Gesamtpopulation nicht repräsentativ sind. Standardmäßig wird eine Fehlerspanne von 5 % verwendet. In diesem Falle wurde eine 10 %-Fehlerspanne verwendet, da die Untersuchung von Personalakten, zu denen keine VSR-Akten geführt werden, nicht zentral für die hiesige Untersuchung war. Ein zusätzlicher Erkenntnisgewinn durch eine größere Anzahl an Aktensichtungen (bedingt durch eine 5 %-Fehlerspanne) war auch hinsichtlich der umfassenden Schwärzungen nicht zu erwarten.

[72] Zur näheren Erläuterung von stratifizierten bzw. geschichteten Zufallsstichproben siehe *Stein* 2014, 147 und *Kauermann, Küchenhoff* 2011, 137. Für ergänzende Ausführungen zur Stichprobenziehung bei der Aktenanalyse siehe *Meyer*, *Pollich* 2022, 370.

Erhebungszeitraum gelebt haben. Pro Intervall wurden sodann 10 Personalakten über ein technisches Randomisierungsverfahren in Microsoft Excel einer Auswertung zugelost.

Die Kanzlei stellte am 28.08.2023 den Antrag auf Akteneinsicht und Benutzung der Archivakten. Dieser wurde am 13.09.2023 unter der Maßgabe genehmigt, dass die Akten vor Ausgabe geschwärzt werden und lediglich anonymisierte Informationen zu Werdegang, Tätigkeiten, etwaigen Verfehlungen und internen Umgang mit diesen erkennbar sind. Unter den 70 Klerikern, deren Personalakten im Rahmen der Stichprobenziehung angefordert wurden, befanden sich 3 Kleriker, die bereits durch die VSR-Akteneinsicht zu Missbrauchsfällen bekannt waren und deren Personalakten in diesem Rahmen auch bereits gesichtet und ausgewertet wurden. Für jene 3 Personalakten wurden – nach deren Zuweisung zum jeweiligen Intervall – sodann 3 weitere Personalakten nachgezogen.

Am 26.10.2023 stellte die Diözese Würzburg der Kanzlei die erste Akte eines Klerikers zur Verfügung, für den keine VSR-Akte angelegt worden war. Die Akte war zu rund 70 % mit einer über die Seiten gelegten schwarzen Schablone geschwärzt. Die Schwärzung betrifft zum Beispiel auch Zeitungsartikel, die Todesanzeige, das Sterbedatum sowie die Rubrik „Sonstiges“, die einige Seiten umfasst. Aufgrund der umfassenden Schwärzungen konnten bei Beginn der Pretest-Phase für diese Gruppe der Kleriker am 28.10.2023 Erhebungen nur stark eingeschränkt erfolgen, so dass ein Vergleich mit der missbrauchsbelasteten Gruppe nicht vollständig möglich ist. Eine eigenständige Prüfung der Akte durch Mitarbeitende der Kanzlei auf das Vorliegen von Hinweisen zu sexuellem Missbrauch konnte aus diesem Grund nicht erfolgen.

Nach Rücksprache mit der Diözese stellte diese der Kanzlei am 05.12.2023 die erste Akte sodann teilgeschwärzt zur Verfügung. Aus dieser Version konnten die Tätigkeitszeiträume in vollen Jahren und die Tätigkeitsbenennung abgelesen werden. Die Tag- und Monatsangaben waren geschwärzt. Auch die Tätigkeitsorte waren weiterhin geschwärzt. Nach erneuter Abstimmung stellte die Diözese Würzburg der Kanzlei am 12.12.2023 die Akten in der Form zur Verfügung, dass die Pastoralen Räume der Tätigkeitsorte ausgewiesen waren, sodass zumindest eine räumliche Zuordnung im Rahmen der Erhebung erfolgen kann. Aufgrund der umfassenden Schwärzungen waren keine statistischen Auswertungen möglich.

3.2.1.2.3.5 Relevanz der Grundgesamtheit für die Berechnung der Missbrauchsbelastungsquote

Die Grundgesamtheit der in der Diözese Würzburg tätigen Kleriker ist weiterhin für die Berechnung der Missbrauchsbelastungsquote relevant. Der Begriff der Missbrauchsbelastungsquote wird vorliegend in Anlehnung an den in der Kriminologie gebräuchlichen Terminus der Kriminalitätsbelastungsquote gebildet. „Kriminalitätsquotienten“ werden in der Kriminalstatistik verwendet, um eine vergleichende Betrachtung der Kriminalität zu ermöglichen. Zu den Kriminalitätsquotienten gehören zum Beispiel Häufigkeitszahlen wie die Tatverdächtigenbelastungs- oder Kriminalitätsbelastungszahl. So wird beispielsweise mit der „Tatverdächtigenbelastungszahl“ die Anzahl der in einem bestimmten Zeitintervall, zum Beispiel einem Kalenderjahr, ermittelten Tatverdächtigen pro 100.000 der Wohnbevölkerung erfasst.

Die entsprechenden Werte können auch in Prozent angegeben werden, zum Beispiel die Anzahl der ermittelten Täter in Prozent der Wohnbevölkerung, oder die Anzahl der aufgeklärten Taten in Prozent der Anzahl bekannt gewordener Straftaten bezogen auf ein bestimmtes Zeitintervall (sogenannte Aufklärungsquote).

Derartige Angaben dienen der besseren Vergleichbarkeit insbesondere im Längsschnitt. Sie ermöglichen (vorbehaltlich bestimmter statistischer Verzerrungsfaktoren) die Analyse, ob die Kriminalitätsbelastung gestiegen, zurückgegangen oder gleichgeblieben ist. Im Unterschied zu absoluten Zahlen der Kriminalitätsbelastung, zum Beispiel in Gestalt der Angabe einer bestimmten Anzahl der bekannt gewordenen Taten innerhalb eines bestimmten Intervalls (z.B. Anzahl der ermittelten Tatverdächtigen in Deutschland in einem bestimmten Kalenderjahr), ermöglichen sie auch einen Vergleich in territorialer Hinsicht. So kann beispielsweise trotz unterschiedlicher Einwohnerzahlen anhand der jeweiligen Tatverdächtigenbelastungszahlen ein Vergleich der Kriminalitätsbelastung in einzelnen Bundesländern angestellt werden.[73]

Nach der gutachterlich zu bearbeitenden Fragestellung der UKAM Würzburg war zu erheben, in wie vielen und welchen Fällen im Untersuchungszeitraum ein hinreichender Tatverdacht auf sexuelle Übergriffe vorgelegen hat (Frage 1). Insofern waren die absoluten Zahlen zu ermitteln.

Bei der Erfassung der Belastung der im Bistum Würzburg im Untersuchungszeitraum tätigen Personen mit dem hinreichenden Verdacht des Missbrauchs ist jedoch auch von Interesse, welche Entwicklung im Längsschnitt des Untersuchungszeitraums zwischen 1945 und 2019 zu beobachten ist. Deshalb wird in der vorliegenden Untersuchung eine Missbrauchsbelastungsquote ermittelt, die sich nicht auf die Wohnbevölkerung, sondern auf die Grundgesamtheit der im Bistum in den entsprechenden Jahren bzw. Dekaden tätigen Kleriker bezieht. Hierbei wurden Angaben in Prozent der in den jeweiligen Jahren tätigen Kleriker ermittelt.

Die entsprechenden Daten können sodann Gegenstand einer weitergehenden kriminologischen Analyse, zum Beispiel im Hinblick auf die Wirksamkeit bestimmter Präventionsinstrumente sein (Frage 14).

Schließlich erlauben die Daten zur Missbrauchsbelastung auch einen Vergleich mit den Angaben zur Prävalenz des sexuellen Missbrauchs in anderen Bistümern, sofern in den entsprechenden Gutachten ebenfalls Häufigkeitszahlen ermittelt wurden.

Dreizehn der im Zeitraum 2017 bis 2023 zu sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche in Deutschland veröffentlichten Gutachten beziehen sich auf bestimmte Bistümer. Der überwiegende Teil dieser Gutachten[74] trifft keine Aussagen zur Grundgesamtheit und enthält deshalb auch keine Informationen zu der Missbrauchsbelastungszahl bzw. Missbrauchsbelastungsquote.

---

[73] *Göppinger* 2008, 356 ff.

[74] Z.B.: *Wastl u.a.* 2020 (Gutachten Bistum Aachen); *Endress, Villwock* 2023 (Gutachten Erzbistum Freiburg); *Hackenschmied, Mosser* 2017 (Gutachten Bistum Hildesheim); *Weber, Baumeister* 2023 (Gutachten Bistum Mainz); *Westpfahl u.a.* 2022 (Gutachten Erzbistum München und Freising); *Rau u.a.* 2019 (Gutachten Domspatzen Regensburg).

Soweit auf eine Grundgesamtheit Bezug genommen wurde, handelt es sich um folgende Befunde:

- Für das Erzbistum Berlin wird im Erhebungszeitraum zwischen dem 01.01.1946 bis 31.12.2019 eine Gesamtzahl von 1.445 Klerikern („Diözesanpriester, Diakone und Ordenspriester") genannt.[75] Diese Angabe aus dem Berliner Gutachten[76] wurde von den Autoren nicht selbst erhoben, sondern sie bezieht sich auf die Anzahl der im Rahmen der MHG-Studie (betreffend den Zeitraum 1946 bis 2016) überprüften 1.401 Akten sowie die im Zeitraum 2016 bis 2019 hinzugekommenen weiteren 44 für das Erzbistum tätigen Kleriker.

- Für das Bistum Köln wird von einer Grundgesamtheit von 2.155 Klerikern ausgegangen, ebenso mit Verweis auf die Erhebung der MHG-Studie.[77] Der Quellenverweis im Kölner Gutachten (Fußnote 12) bezieht sich auf eine Fundstelle der MHG-Studie[78], die zwar die Gesamtzahl der Kleriker ausweist, aber nicht nach Bistümern differenziert. Es ist demnach fraglich, wie die Autoren des Kölner Gutachtens zu ihrer Grundgesamtheit kommen und welcher Zeitraum in den Blick genommen wurde.

- Für das Bistum Münster wird für den Erhebungszeitraum zwischen 1945 und 2020 eine Gesamtzahl von 4.390 Priestern angegeben.[79] Diese wurde nach den Angaben der Autoren unter „großen methodischen Schwierigkeiten"[80] ermittelt. Auch in dieser Untersuchung wird auf die unzureichende Dokumentation der kirchlichen Statistiken hingewiesen. Die Autoren griffen auf eine Liste des Instituts für Bistumsgeschichte an der Universität Münster, ein im Generalvikariat geführtes Priesterbuch sowie weitere Aktenbestände zurück, um zu der Gesamtzahl zu gelangen. Die Erläuterungen machen jedoch deutlich, dass diese Zahl auch ein Annäherungswert darstellt, der nicht als absolut valide anzusehen ist.[81]

- Auch die MHG-Studie von 2018 berichtet von den methodischen Schwierigkeiten, eine Gesamtzahl der Untersuchungspopulation zu ermitteln.[82] Die Autoren der MHG-Studie beschlossen „nach langwierigen und vergeblichen Bemühungen, die exakte Größe, d.h. die Kopfzahl der Untersuchungspopulation […] zu bestimmen", die „in den Diözesen vorhandenen Personalakten als Grundgesamtheit" heranzuziehen, wohlwissend, dass diese nicht identisch sei „mit der Gesamtzahl der Kleriker im Verantwortungsbereich der Deutschen Bischofskonferenz". Die Autoren der MHG-Studie beziffern die Gesamtheit der Kleriker mit von ihnen für den Erhebungszeitraum zwischen 1946 und 2014

[75] *Brand, Wildfeuer* 2021 (Gutachten Erzbistum Berlin), 488; die Autoren, Rechtsanwälte der Kanzlei Redeker, Sellner, Dahs ermittelten 61 „Beschuldigte" und errechneten eine Quote von 4,22 % der mit Missbrauch belasteten Kleriker (Diözesanpriester, Diakone und Ordenspriester).
[76] *Brand, Wildfeuer* 2021 (Gutachten Erzbistum Berlin), 488.
[77] *Gercke u.a.* 2021 (Gutachten Erzbistum Köln), 42.
[78] *Dreßing u.a.* 2018, 251.
[79] *Frings u.a.* 2022 (Gutachten Bistum Münster), 269.
[80] *Frings u.a.* 2022 (Gutachten Bistum Münster), 269.
[81] *Frings u.a.* 2022 (Gutachten Bistum Münster), 269.
[82] *Dreßing u.a.* 2018, 36.

> durchgesehenen Akten auf 38.156. Bei festgestellten Hinweisen auf sexuellen Missbrauch bei 1.670 Personen ergibt sich ein Anteil von 4,4 % der untersuchten Grundgesamtheit.[83]

In der vorliegenden Untersuchung wurde die Missbrauchsquote, wie oben dargelegt, ebenfalls anhand eines Vergleichs mit der Grundgesamtheit ermittelt. Um die erforderlichen Daten zur Ermittlung der Grundgesamtheit zu erhalten, wurden sog. Schematismen des Bistums Würzburg von 1944 bis 2012, Kirchliche Handbücher von 1944 bis 2020 und Generalakten von 1945 bis 1979 ausgewertet.

Bei einem Schematismus handelt es sich um ein in der Regel jährlich herausgegebenes Handbuch einer Diözese, das Informationen über die Struktur des Bistums und Angaben zu den in der Seelsorge Beschäftigten des Bistums enthält. Die uns zur Auswertung seitens des Bistums zur Verfügung gestellten Bände[84] dokumentieren beispielsweise die „in der Diözese lebenden" Priester[85]. Die im Archiv der Diözese einsehbaren Kirchlichen Handbücher führen für den oben genannten Zeitraum Weltgeistliche und Weltpriester sowie Ordensgeistliche und Ordenspriester auf, die im Bistum einen Wohnsitz haben. Die ebenfalls im Archiv einsehbaren Generalakten enthalten für den oben genannten Zeitraum Angaben zu der Anzahl der Weltgeistlichen und Weltpriester sowie der Ordensgeistlichen und Ordenspriester[86], die in der ordentlichen Pfarrseelsorge tätig waren.

Abbildung 8: Zwei Schematismen der Diözese Würzburg aus den Jahren 1969 und 1998

[83] *Dreßing u.a.* 2018, 251.

[84] Ausgewertet wurden die Bände folgender Jahre: 1948, 50, 52-56, 58-61, 63, 65, 68, 70, 73, 77, 82, 84, 87, 89, 91, 93, 95, 98, 2000, 02, 06, 07, 10, 12. Nach Auskunft der Diözese Würzburg sind keine weiteren Bände verfügbar. Mit einer Mail vom 05.03.2025 bestätigte ein Mitarbeiter der Deutschen Nationalbibliothek, dass auch diese keine weiteren Schematismen der Diözese Würzburg archiviert habe. Selbiges bestätigte per Mail am 07.03.2025 ein Mitarbeiter des Bayerischen Hauptstaatsarchivs für deren Bestände.

[85] Nach Angaben des Leiters für archivfachliche Aufgaben sind in den Personalschematismen unter „in der Diözese lebende Weltpriester" Ruhestandspriester und Priester aus anderen Diözesen nicht erfasst. Zwei von ihm durchgeführte exemplarische Recherchen legen dies nahe. Zur Begrifflichkeit der „in der Pfarrseelsorge tätigen" Priester nimmt der Leiter für archivfachliche Aufgaben aufgrund einer exemplarischen Recherche an, dass diese Statistik jene Priester ausschließt, die zum Erhebungszeitraum beispielsweise in der Bischöflichen Verwaltung oder bei der Caritas tätig waren.

[86] Diese Terminologien entstammen den genannten Datengrundlagen der Diözese Würzburg.

Keine der verfügbaren Quellen dokumentiert die Anzahl der Priester über den gesamten Erhebungszeitraum. Daher wurden die Daten aus den drei Quellen für den Untersuchungszeitraum zunächst separat erfasst und sodann in einer Tabelle zusammengeführt.

Die Daten aus den Generalakten und aus den Kirchlichen Handbüchern umfassen zusammen, mit Ausnahme einzelner Jahre der 1980er und dem Jahr 2003, den gesamten Untersuchungszeitraum. Daher wurde für die Ermittlung der Grundgesamtheit auf diese beiden Quellen zurückgegriffen.

Die Schematismen weisen lediglich für 20 Jahre des Untersuchungszeitraums (1953 bis 1973) relevante Daten aus, die aber ohnehin durch die Generalakten erfasst sind. Absolute Zahlen zu den im Bistum tätigen Priestern für die 1980er-Jahre und das Jahr 2003 ließen sich aus keiner der Quellen erfassen, weshalb das nachstehende Diagramm keine Daten für diese Jahre ausweist. Die nachfolgende Grafik basiert auf den genannten Quellen und gibt zugleich Aufschluss über den erheblichen Rückgang der Anzahl der für das Bistum Würzburg zwischen 1945 und 2019 tätigen Kleriker.

Diagramm 1: Weltpriester in Bistum wohnhaft (1989 - 2019) bzw. in der Pfarrseelsorge tätige und sonstige Weltpriester (1946 - 1979)

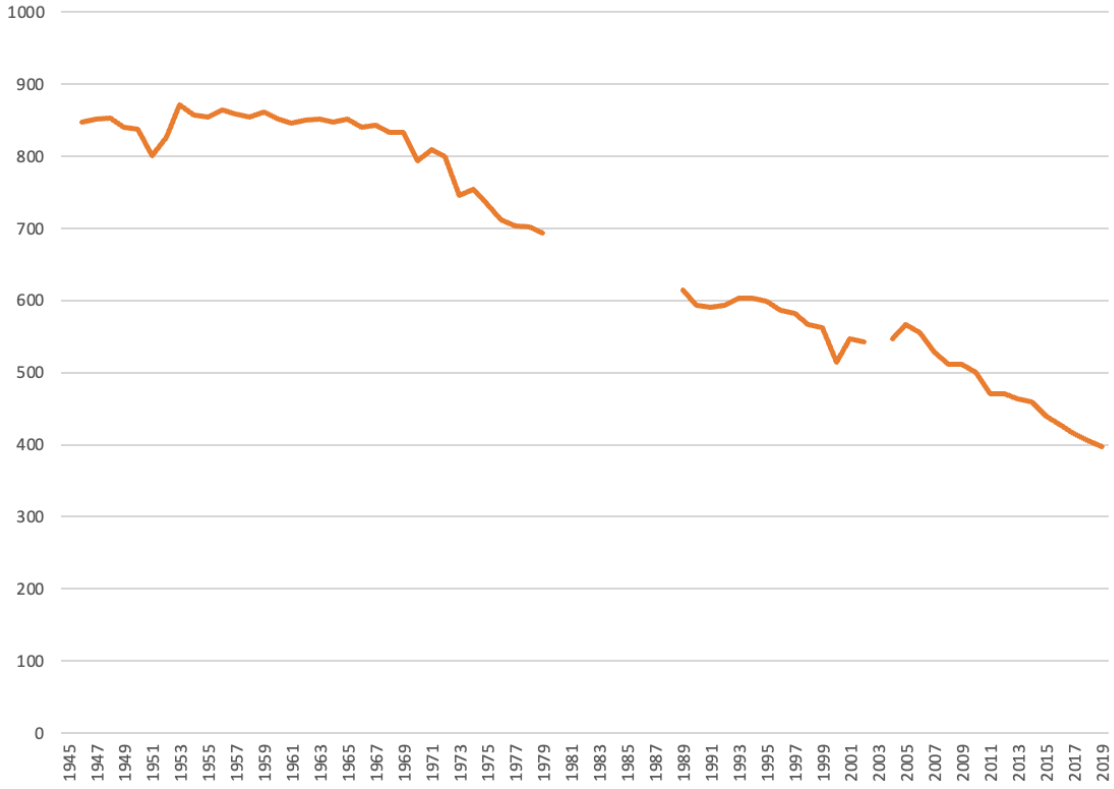

In der Abszisse sind die Jahre des Untersuchungszeitraumes dargestellt, in der Ordinate die Anzahl der Kleriker in absoluten Zahlen.

3.2.2 Akten des Missbrauchsbeauftragten

Am 26.09.2002 erließ die Deutsche Bischofskonferenz (im Folgenden: DBK) erstmals Leitlinien zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche.[87] Im Bistum Würzburg wurden die Leitlinien durch den damaligen Bischof Dr. Scheele durch Verkündung im Würzburger Diözesanblatt am 17.10.2002 in Kraft gesetzt[88]. Bischof Dr. Scheele beauftragte im Zusammenhang mit der Verkündung der Leitlinien den damaligen Hauptabteilungsleiter Personal (von der Kanzlei vergebenes Pseudonym: 230414-0903) mit der Überprüfung von Vorwürfen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und ernannte ihn somit zum „Beauftragten" im Sinne der Leitlinien.

Als Hauptabteilungsleiter war er (gemäß einer uns vorliegenden Information einer Mitarbeiterin der Diözese) sowohl für das Verwaltungspersonal als auch das klerikale Personal verantwortlich. Die Verwaltung des klerikalen Personals habe er selbst übernommen. Ein ihm in der Hierarchie nachgeordneter Mitarbeiter sei für die Verwaltung des weltlichen Personals der Diözese zuständig gewesen. Zudem habe 230414-0903 die Funktion eines Stellvertreters des Generalvikars innegehabt. Einzelheiten zur Tätigkeit des 230414-0903 als Missbrauchsbeauftragter der Diözese sind der Fallstudie unter Ziffer 13.14 zu entnehmen.

Ziffer I Nr. 1 der Leitlinie aus dem Jahr 2002 sieht vor:

> „Der Beauftragte recherchiert den Sachverhalt und ist Kontaktperson für die staatlichen Strafverfolgungsbehörden."

Ihm obliegt nach Ziffer II Nr. 3 die „Prüfung und Beurteilung":

> „Jede Anzeige oder Verdachtsäußerung wird umgehend geprüft. Unmittelbar nach Kenntnisnahme eines Verdachts oder eines Vergehens leitet der Beauftragte die Prüfung ein. Er führt mit dem Verdächtigen ein Gespräch, zu dem er einen Juristen hinzuzieht. Über das Gespräch wird ein Protokoll angefertigt, das von den Beteiligten zu unterzeichnen ist. Mit dem (mutmaßlichen) Opfer bzw. seinen Erziehungsberechtigten wird umgehend Kontakt aufgenommen. Aufgrund der protokollierten Tatbestände wird beurteilt und festgestellt, wie den Betroffenen am besten zu helfen ist und weiter vorgegangen werden muss. Die Fürsorge der Kirche gilt zuerst dem Opfer. Dem Schutz des Opfers vor weiterem Missbrauch oder öffentlicher Preisgabe von Informationen wird besondere Sorgfalt gewidmet. Auch dem Verdächtigen gegenüber bleibt die Pflicht zur Fürsorge. Er steht bis zum Erweis des Gegenteils unter Unschuldsvermutung. Erweist sich der Tatverdacht als unbegründet, werden die notwendigen Schritte unternommen, den guten Ruf der Person wiederherzustellen."

---

[87] Zum zeitgeschichtlichen Hintergrund: *Rixen* 2021, 1, 2: „Diese Leitlinien waren mehr der öffentlichen Empörung auch in Deutschland geschuldet und weniger ein Zeichen der Einsicht in den Ernst der Lage". Der damalige Vorsitzende der DBK betonte in einem Interview im Juni 2002 mit Blick auf die USA: „Wir haben das Problem nicht in diesem Ausmaß. Warum soll ich mir den Schuh der Amerikaner anziehen, wenn er mir nicht passt?"

[88] WDBl, 148 (2002), 330 f.

Aus dieser Zuständigkeits- und Aufgabenzuweisung ergibt sich, dass sich eigene Akten des (Missbrauchs-)Beauftragten neben der Personalakte gebildet haben. Nach Maßgabe der Leitlinie enthält die Akte folgende Bestandteile:

- Meldung/Mitteilung des Missbrauchsverdachtsfalls,
- Gesprächsprotokoll mit dem Verdächtigen.

Aus der Leitlinie gehen keine über diese beiden Bestandteile hinausgehenden Vorgaben über die Dokumentation der Kontaktaufnahme mit Betroffenen bzw. Erziehungsberechtigten sowie der Prüfung des Sachverhalts hervor.

2010 erfolgte die Veröffentlichung einer überarbeiteten Version jener Leitlinien unter dem Titel „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“.[89]

Auch in diesen wird geregelt, dass die Diözesen verpflichtet sind, eine geeignete Ansprechperson (Missbrauchsbeauftragter/Missbrauchsbeauftragte) für Verdachtsfälle des sexuellen Missbrauchs zu beauftragen.

Nach der gegenwärtig geltenden „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ vom 18.11.2019 sollen zwei Personen beauftragt werden:

> „Der Diözesanbischof beauftragt fachlich qualifizierte und persönlich geeignete Personen als Ansprechpersonen für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen sowie an schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch Beschäftigte im kirchlichen Dienst. Die Beauftragung erfolgt für maximal drei Jahre und kann wiederholt werden. Es sollen mindestens zwei Personen, sowohl eine Frau als auch ein Mann benannt werden.“

Derzeit (seit 2018 bzw. 2020) bekleiden das Amt der Ansprechpersonen im Bistum Würzburg eine Juristin und ein Jurist[90]. Im Zusammenhang mit der Tätigkeit dieser Personen entstehen weiterhin Dokumente, zum Beispiel Korrespondenz mit Betroffenen, die ebenfalls in den VSR-Akten abgelegt werden.

Diese Dokumente standen ebenfalls für die Auswertung im Rahmen des vorliegenden Gutachtenauftrags zur Verfügung.

---

[89] Pressemitteilung der DBK vom 31.08.2010, Nr. 132a.

[90] Zum 01.10.2024, das heißt während der Erstellung des Gutachtens, kam es zu einem Wechsel. Die seit 2018 als Missbrauchsbeauftragte tätige Juristin schied aus dem Amt aus. Ihr folgte eine Diplom-Sozialpädagogin nach, die ihr Amt Ende November 2024 niederlegte.

3.2.3 Akten auf Leistungen in Anerkennung des Leids

3.2.3.1 Etablierung des Verfahrens zur Anerkennung des Leids

Im Jahr 2010 setzte in der katholischen Kirche eine Diskussion über die Frage einer Entschädigung der Betroffenen sexuellen Missbrauchs ein. Unter anderem seitens des damaligen Bischofs von Würzburg Dr. Friedhelm Hofmann wurde ausweislich einer Medienberichterstattung im März 2010 die Ansicht vertreten, Entschädigungszahlungen könnten als „Schweigegeld" missinterpretiert werden. Stattdessen empfahl er die Übernahme der Kosten für therapeutische Maßnahmen zugunsten der Betroffenen.[91]

Im Herbst 2010 wurde die Auffassung, es seien Entschädigungszahlungen zu leisten, unter den Bischöfen mehrheitsfähig. In einem „Impulsreferat" zur Herbstvollversammlung der DBK in Fulda mit dem Titel „Zukunft der Kirche – Kirche für die Zukunft. Plädoyer für eine pilgernde, hörende und dienende Kirche" des Vorsitzenden der DBK Erzbischof Robert Zollitsch, führte dieser unter der Überschrift „Kirche in einem neuen Aufbruch" ohne Verwendung des Begriffs des Missbrauchs bzw. der Begehung von Sexualstraftaten zum Nachteil Minderjähriger durch Angehörige des Klerus aus:

> „In diesen Tagen werden wir über Grundsätze zur Prävention sprechen und uns von ersten Überlegungen berichten lassen, welche freiwilligen Leistungen zum Ausdruck bringen können, dass wir das Unglück und Leid wahrnehmen, die Mitarbeiter der Kirche jungen Menschen zugefügt haben."

Gemäß Pressemeldung Nr. 154 der DBK vom 24.09.2010 ist als Ergebnis der Diskussion zu Entschädigungsleistungen unter der Überschrift „Aktuelle Fragen in Bezug auf sexuellen Missbrauch Minderjähriger in der Kirche" angegeben:

> „Verschiedene Seiten haben die Forderung gestellt, dass das Unrecht, das Opfern zugefügt wurde, eine Anerkennung auch durch freiwillige Leistungen findet. Wir haben während der Vollversammlung ein Modell erörtert, das aus mehreren Teilen besteht, und auch finanzielle Anerkennung des zugefügten Leids mit einschließt. Seine grundlegende Idee ist es, Opfer dabei zu unterstützen, ihr Opferschicksal zu überwinden und neue Stärke zu gewinnen. Dieses Modell muss noch weiterentwickelt werden."

In der Pressemitteilung der DBK Nr. 28 vom 02.03.2011 wurde erklärt, die Kirche sehe sich in der Verpflichtung,

> „in Fällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger materielle Leistungen zu erbringen, bei denen eine Schmerzensgeld- oder eine Schadensersatzleistung aufgrund von eingetretener Verjährung rechtlich nicht mehr durchsetzbar ist".

---

[91] https://www.merkur.de/bayern/bischof-gegen-entschaedigung-missbrauchsopfer-meta-zr-665701.html, zuletzt abgerufen am 12.03.2025.

Es wurden „Anerkennungsleistungen“ bis zu einer Höhe von 5.000 EUR zugesichert. In besonders schweren Fällen seien zusätzliche Leistungen möglich. Antragsberechtigt seien

> „Personen, die geltend machen, als Minderjährige Opfer sexuellen Missbrauchs durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Bereich geworden zu sein“.

Der Antrag sei schriftlich bei dem Missbrauchsbeauftragten der zuständigen Diözese oder Ordensgemeinschaft zu stellen. Zuständig sei die Diözese, der der Täter angehöre oder angehört habe. Die Richtigkeit der Angaben sei an Eides Statt zu versichern, es sei denn, es liege bereits ein strafgerichtliches Urteil vor oder die zuständige Diözese erkenne den Fall an.

3.2.3.2 Dokumente im Zusammenhang mit dem Verfahren zur Anerkennung des Leids

Den VSR-Akten waren, soweit entsprechende Anträge gestellt worden waren, Akten auf Leistungen in Anerkennung des Leids beigefügt. Es handelt sich um Korrespondenz des Missbrauchsbeauftragten mit dem Betroffenen, Unterlagen, aus denen sich Angaben über die Höhe der geleisteten Anerkenntniszahlungen ableiten lassen und ggf. Korrespondenz in einem Widerspruchsverfahren.

Auch diese Dokumente, die von der Diözese im Rahmen unserer Anträge auf Gewährung von Akteneinsicht zur Verfügung gestellt wurden, konnten im Zuge der vorliegenden Untersuchung ausgewertet werden. Sie ermöglichen unter anderem die Beantwortung der im Rahmen des Gutachtenauftrag gestellten Frage nach dem Umfang der geleisteten Anerkennungszahlungen.

3.2.4 Strafakten

Die Strafaktenanalyse stellt in der kriminologischen Forschung eine gängige Methode der Inhaltsanalyse dar. Auch nach den Empfehlungen zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Ziffer 5.5) gehören Strafakten der Justiz (das heißt der staatlichen Ermittlungsbehörden sowie der Strafgerichte) zu den heranzuziehenden Quellen der Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in Institutionen.[92] Gleichwohl werden Strafakten als Datengrundlage der Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs in der evangelischen und katholischen Kirche noch nicht durchgängig eingesetzt. Bei Auswertung der bisher publizierten Gutachten ergab sich, dass lediglich in den Gutachten zu den (Erz-)Bistümern Berlin[93], Freiburg (bei Verdacht auf Unvollständigkeit der diözesanen Akten)[94], Osnabrück[95] und Trier (mit Bezugnahme auf einen einzelnen Pfarrer)[96] Strafakten als Datengrundlage zur Begutachtung der relevanten Sachverhalte herangezogen wurden.

---

[92] Nur im Internet abrufbar unter https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/rechte-und-pflichten-aufarbeitungsprozesse-in-institutionen-214156, zuletzt abgerufen am 12.03.2025.
[93] *Brand, Wildfeuer* 2021 (Gutachten Erzbistum Berlin), 33.
[94] *Endress, Villwock* 2023 (Gutachten Erzbistum Freiburg), 11.
[95] *Schmiesing u.a.* 2024 (Gutachten Bistum Osnabrück), 366.
[96] *Brauer, Hromada* 2024 (Vorläufiger Abschlussbericht zu dem Fall Dillinger), 95.

In den gesichteten Aktenbeständen der Diözese (VSR-Akten) befanden sich fallbezogen Hinweise auf staatliche Ermittlungen sowie gerichtliche Verfahren. Dazu zählten Kopien von Urteilen staatlicher Strafgerichte, Anklageschriften sowie Korrespondenz zwischen dem Generalvikariat und staatlichen Ermittlungsbehörden. Im Rahmen der VSR-Aktenanalyse wurden 81 Aktenzeichen mit Angaben zu der zuständigen Staatsanwaltschaft erhoben, die es der Kanzlei auf der Rechtsgrundlage des § 476 StPO ermöglichten, Akteneinsicht zu Forschungszwecken zu beantragen.

Es fand eine Auswertung sämtlicher noch verfügbarer Strafakten statt, soweit die Taten zeitlich und räumlich in den Zuständigkeitsbereich des Bistums Würzburg fielen und somit vom Gutachtenauftrag umfasst waren. Sofern dies nicht der Fall war, wurde von einer Einsicht in die Straf- bzw. Archivakten abgesehen.

Die Verfügbarkeit der Akten richtet sich nach Aufbewahrungsfristen. Diese sind in der Anlage der Verordnung über die Aufbewahrung und Speicherung von Justizakten (Justizaktenaufbewahrungsverordnung – JaktAV[97]) geregelt und variieren danach, ob ein Verfahren eingestellt[98] oder ob Anklage erhoben, ein Strafbefehl erlassen oder ein Urteil gesprochen wurde[99].

Zunächst werden die Akten nach Verfahrensabschluss bei der zuständigen Staatsanwaltschaft aufbewahrt. Nach fünf Jahren kann eine Teilaussonderung erfolgen, regelmäßig ist nur eine (vollständige) Aussonderung vorgesehen. Das Jahr der Teilaussonderung und das Jahr der Aussonderung wird händisch auf dem Aktendeckel vermerkt. Die Handhabung variiert bei den jeweiligen Staatsanwaltschaften, sodass die Aufbewahrungsdauer von der örtlichen Übung abhängt und eine allgemeingültige Aussage über die Aufbewahrungsdauer nicht getroffen werden kann. Staatliche Urteile werden regelmäßig 30 Jahre ab dem Zeitpunkt der Rechtskraft aufbewahrt.

Abbildung 9: Aktendeckel mit Aufbewahrungsfristen

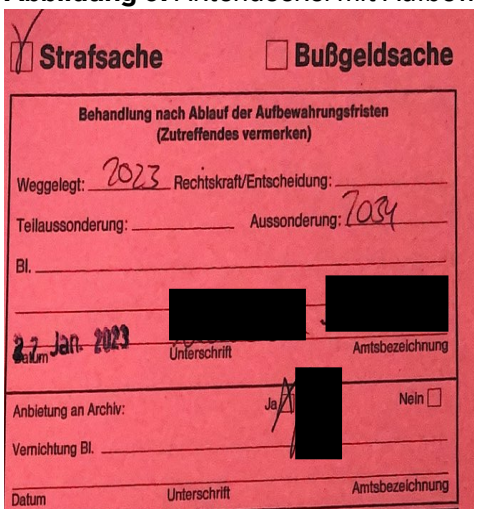

[97] BGBl. I 2021, 4837 ff.
[98] Ziffer 1143.0 Anlage 1 JaktAV: 5 Jahre.
[99] Ziffer 1143.2 Anlage 1 JaktAV: 30 Jahre.

Hintergrund für die Aussonderung ist, dass die Akte nicht mehr zum allgemeinen Dienstgebrauch benötigt wird und folglich nicht mehr in den Räumlichkeiten der Staatsanwaltschaft verfügbar sein muss und vernichtet werden kann.

Statt der Aussonderung kann auf dem Aktendeckel vermerkt werden, dass die Akte dem Staatsarchiv angeboten wird. Das Staatsarchiv entscheidet sodann, ob die Akte als Archivgut aufbewahrt werden soll und vergibt bei Archivierung eine Archivsignatur.

Welche Akten statt der Aussonderung dem Staatsarchiv anzubieten sind, regelt im Freistaat Bayern die Aussonderungsbekanntmachung[100] für Staatsanwaltschaften in Ziffer 10.1.6. Das zuständige Staatsarchiv entscheidet nach Art. 6 Abs. 4 i.V.m. Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Archivgesetz (BayArchG)[101] für den Einzelfall nach eigenem Ermessen, ob die angebotene Akte archivwürdig ist und ins Archiv übernommen werden soll.

Art. 2 Abs. 2 BayArchG regelt die Archivwürdigkeit wie folgt:

> „Archivwürdig sind Unterlagen, die für die wissenschaftliche Forschung, zur Sicherung berechtigter Belange Betroffener oder Dritter oder für Zwecke der Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Verwaltung von bleibendem Wert sind."

Wenn sich das Staatsarchiv nicht innerhalb von sechs Monaten für eine Übernahme entscheidet, darf die anbietende Staatsanwaltschaft die Akte vernichten.

Aufgrund dieser Regelungen erfolgte seitens der Kanzlei für alle Aktenzeichen eine Bestandsabfrage bei beiden möglichen Aufbewahrungsorten. Im Regelfall erfolgte zunächst eine Abfrage bei der zuständigen Staatsanwaltschaft. Viele Verdachtsfälle wurden den Staatsanwaltschaften erst im Rahmen oder im Nachgang der MHG-Studie zur Kenntnis gebracht und tragen daher Aktenzeichen jüngeren Datums und werden daher oftmals noch bei diesen aufbewahrt.

Bei Akten, die aufgrund der o.g. fünfjährigen Frist von den Staatsanwaltschaften ausgesondert wurden und möglicherweise Archivgut geworden sein könnten, erfolgte die Abfrage sowohl bei den Archiven als auch den zuständigen Staatsanwaltschaften. Den Archiven wurden zu diesem Zweck sowohl die staatsanwaltschaftlichen oder gerichtlichen Aktenzeichen als auch die Namen der Verdachtspersonen übermittelt. Hintergrund dafür war, dass namenbasierte Archivabfragen erfolgversprechender sind, da in manchen Fällen Archivsignaturen einem Namen und nicht einem Aktenzeichen zugeordnet wurden.

Im Zuge des Gutachtenauftrags wurden insgesamt 67 noch verfügbare Strafakten ausgewertet. Im Einzelnen:

- Staatsanwaltschaft Aschaffenburg: 15 Strafakten, davon eine im Staatsarchiv Würzburg,
- Staatsanwaltschaft Augsburg: 1 Strafakte,
- Staatsanwaltschaft Bamberg: 2 Strafakten,
- Staatsanwaltschaft Coburg: 1 Strafakte,

---

[100] JMBl. S. 71 vom 27.04.1994.
[101] GVBl. S. 710 vom 22.12.1989.

- Staatsanwaltschaft Ingolstadt: 1 Strafakte,
- Staatsanwaltschaft Schweinfurt: 17 Strafakten, davon 3 im Staatsarchiv Würzburg,
- Staatsanwaltschaft Würzburg: 29 Strafakten, davon 1 im Staatsarchiv Würzburg,
- Staatsanwaltschaft Zweibrücken: 1 Strafakte.

In zwei weiteren Fällen wurden Archivakten des Staatsarchivs Würzburg gesichtet. Dabei handelt es sich im ersten Fall um eine Akte der Gestapo-Stelle Würzburg, die aufgrund eines Namensabgleichs zu einer Person mit VSR-Akte ermittelt wurde. Im zweiten Fall handelte es sich um eine Handakte der Regierung von Unterfranken, die Auszüge der nicht mehr vorliegenden Strafakte enthielt.

In zwei Fällen haben die beiden zuständigen Staatsanwaltschaften den Akteneinsichtsgesuchen der Kanzlei nicht entsprochen. Nach Stellung des Akteneinsichtsgesuchs erfolgten Rückfragen zum Datenschutz, die beantwortet wurden. Im Anschluss erfolgte, auch auf Nachfrage, keine Rückmeldung mehr.

3.3 Befragung von Betroffenen mithilfe eines Hinweisgebersystems

3.3.1 Einrichtung und Betrieb des Hinweisgebersystems

Zur Aufhellung des Dunkelfeldes weder behördlich noch der Diözese bekannter Fälle von sexuellem Missbrauch im Untersuchungszeitraum wurde ein digitales Hinweisgebersystem seitens der Kanzlei eingerichtet und betrieben.

Auch in anderen Gutachten wird beschrieben, dass die Projektverantwortlichen potentiellen Hinweisgebern Möglichkeiten der Kontaktaufnahme bereitstellten.[102] Inwiefern dies aber mittels einer eigens dafür geschaffenen und anonym nutzbaren Software-Anwendung erfolgte, ist den Projektberichten nicht zu entnehmen. Einzelne Gutachten empfehlen den Diözesen lediglich die Implementierung einer solchen Anwendung.[103]

Nach den Empfehlungen zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs in Institutionen der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sind gemäß Ziffer 2.3 Strukturen zu schaffen, die eine Beteiligung und Anhörung der Betroffenen ermöglichen.[104]

Das Hinweisgebersystem verfolgte auch das Ziel, Betroffenen die Möglichkeit der anonymen Kontaktaufnahme mit dem Aufarbeitungsteam zu geben. Die Schaffung eines Hinweisgebersystems wurde seitens der UKAM mit der Pressemitteilung vom 29.11.2022 angekündigt. Bereits zu diesem Zeitpunkt wurde die Bewerbung des Hinweisgebersystems durch öffentliche Aufrufe in der örtlichen Presse bekannt gemacht. Ziel des Hinweisgeberportals ist es, auch bislang unbekannte Fälle dem Gutachter oder der UKAM auf einem digitalen und bei Bedarf anonymen Meldeweg mitzuteilen.

---

[102] *Schmiesing u.a.* 2024, 319; *Brauer, Hromada* 2024, (Vorläufiger Abschlussbericht zu dem Fall Dillinger).

[103] *Gercke u.a.* 2021 (Gutachten Erzbistum Köln), 775; *Westpfahl u.a.* 2022 (Gutachten Erzbistum München und Freising), 1178.

[104] https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/rechte-und-pflichten-aufarbeitungsprozesse-in-institutionen-214156, zuletzt abgerufen am 12.03.2025.

Der Zugang zu dem System erfolgte über einen Link, der auf der Homepage der UKAM und der Kanzlei angebracht war. Die Inbetriebnahme des Hinweisgebersystems erfolgte am 01.05.2023. Das System war bis zum 30.09.2024 online.

3.3.2 Bekanntmachung des Hinweisgebersystems

Um das System bekannt zu machen, wurden ein Plakat und ein Flyer entwickelt. Ein Mitarbeiter der Kanzlei stellte das Hinweisgebersystem und die Flyer am 04.07.2023 in einer Sitzung der Moderatoren und Kuratoren der Diözese vor. Teilnehmer der Sitzung waren Dekane, Moderatoren (diese werden aus dem Kreis der Teampfarrer gewählt und sind Dienstvorgesetzte der in einem Pastoralen Raum tätigen Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindereferenten und weiteren Mitarbeitern), Kuratoren (Pfarrer, die die Zusammenarbeit im Pastoralen Raum fördern) und Koordinatoren (diese organisieren die Sitzungen der Koordinationsgruppe und des Pastoralteams). Diese Tätigkeiten ergeben sich vor allem aus der Reorganisation der Diözese in sog. Pastorale Räume im Jahr 2021.

Die Verteilung der Flyer erfolgte laut Auskunft einer Mitarbeiterin des Bischöflichen Ordinariats, 230606-D-1235 (von der Kanzlei vergebenes Pseudonym), über die Diözese anlässlich einer Veranstaltung der „Moderatoren und Kuratoren“ der Pastoralen Räume des Bistums Würzburg am 04. und 05.10.2023. Teilnehmer der Sitzung waren die zuvor genannten Personengruppen. Die Veranstaltung erstreckte sich laut Auskunft über zwei Tage, da die Teilnehmer in zwei Gruppen aufgeteilt wurden. Im Rahmen dieser Veranstaltung wurden die Moderatoren und Kuratoren gebeten, sich für ihre Tätigkeitsorte Flyer und Poster mitzunehmen.

Zudem wurde das Hinweisgebersystem im Rahmen einer Dekanatsbüroleiterbesprechung am 09.11.2023 von 230606-D-1235 präsentiert und die restlichen Flyer und Poster mit der Bitte ausgegeben, diese in den jeweiligen Dekanaten zu verteilen und auszulegen. Nach Auskunft der Mitarbeiterin des Generalvikariats habe es eine Rücksprache mit Gemeindemitgliedern und Pfarrern verschiedener Pfarrgemeinden gegeben. Danach seien die Plakate und Flyer absprachegemäß ausgehängt und verteilt worden.

Abbildung 10: Flyer zur Bewerbung des Hinweisgebersystems, Vorder- und Rückseite

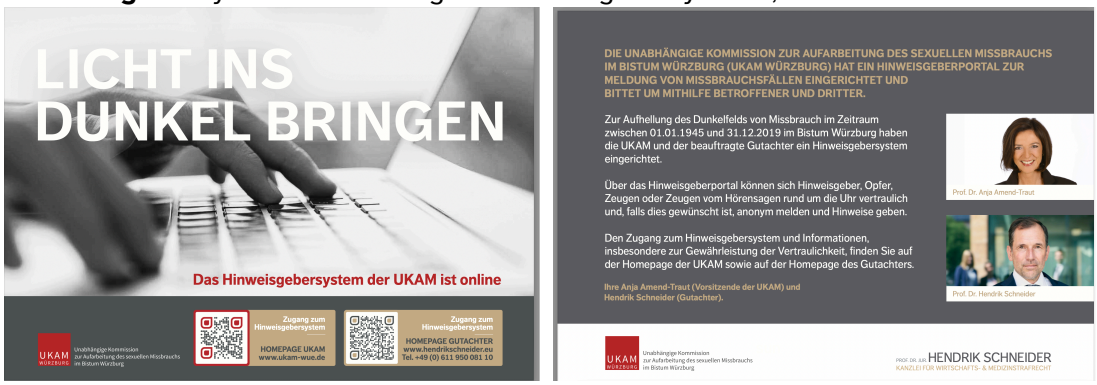

Um eine größere Reichweite der Flyer insbesondere über den kirchlichen Raum hinaus sicherzustellen, wurden die diese nach vorausgegangener telefonischer Kontaktaufnahme

an Institutionen geschickt, die insbesondere schutzbedürftigen Personen und Betroffenen von Gewalt und sexualisierter Gewalt Beistand geben.[105]

Am Samstag, den 11.11.2023, erschienen zudem Anzeigen in den Tageszeitungen Main-Echo und Main-Post.

Abbildung 11: Anzeige in der Main-Post (identische Anzeige im Main-Echo)

UKAM WÜRZBURG
Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs im Bistum Würzburg

Hinweisgebersystem online

Die Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs im Bistum Würzburg (UKAM Würzburg) bittet um Ihre Mithilfe!

Zur weiteren Aufhellung des potentiellen Dunkelfelds von Missbrauchsfällen im Zeitraum zwischen dem 01.01.1945 und dem 31.12.2019 im Bistum Würzburg haben die UKAM und der beauftragte Gutachter (Rechtsanwalt Prof. Dr. Hendrik Schneider) für die Erstellung eines Gutachtens zur Bestandaufnahme und Aufarbeitung von Fällen sexuellen Missbrauchs ein Hinweisgebersystem eingerichtet.

Über das System können Sie sich rund um die Uhr vertraulich und auf Wunsch auch anonym melden und Hinweise abgeben.

Den Zugang zum Hinweisgebersystem und weitergehende Informationen, insbesondere zur Gewährleistung der Vertraulichkeit, finden Sie auf der Homepage der UKAM (https://www.ukam-wue.de/kontakt2.html) sowie auf der Homepage des Gutachters (https://hendrikschneider.eu/aufarbeitungsprojekt-im-bistum-wuerzburg/).

Wir wollen weiter Licht ins Dunkel bringen, sind dafür aber auch auf Ihre Informationen und Erfahrungsberichte angewiesen. Wir danken Ihnen für Ihr Vertrauen und Ihre Unterstützung!

Zugang zum Hinweisgebersystem
HOMEPAGE UKAM
www.ukam-wue.de

Zugang zum Hinweisgebersystem
HOMEPAGE GUTACHTER
www.hendrikschneider.eu
Tel. +49 (0) 611 950 081 10

Die Main-Post hatte nach Auskunft am Tag der Veröffentlichung eine Samstag-Auflage von 115.642 Exemplaren. Das Main-Echo hat ausweislich der Angaben eines Mitarbeiters an diesem Tag eine Auflage von 54.727 Exemplaren.

[105] Folgende Institutionen erhielten den Flyer: Psychosoziale Beratungsstelle der Stadt Würzburg; Wildwasser Würzburg e. V.; Verein gegen sexuelle Gewalt an Mädchen und Frauen; Deutscher Kinderschutzbund (DKSB) Würzburg; Universitätsklinik Würzburg, Kinder- und Jugendpsychiatrie; Weißer Ring: Außenstelle Würzburg; Zentrum Bayern Familie und Soziales: Unterfranken, Würzburg; Selbsthilfe- und Beratungszentrum für Frauen (SEFRA), Aschaffenburg; Beratungsstelle Gewalt gegen Männer, Nürnberg (mit der Bereitschaft, die Flyer an die Beratungsstellen im Bistum Würzburg zu versenden; Fachberatungsstelle: Sexualisierte Gewalt, Schweinfurt; Weißer Ring Schweinfurt; Fachberatung sexualisierte Gewalt, Haßfurt; Sozialpsychiatrischer Dienst, Bad Neustadt an der Saale; Sozialer Dienst Beratungsstelle: Gewalt und Missbrauch, Bad Kissingen; Prävention vor sexueller Gewalt (PsG) in Kinder und Jugendarbeit, Hammelburg; Beratungsstelle für Eltern, Jugendliche und Kinder, Karstadt.

Der digitale Hinweisgeberkanal ermöglichte die Abgabe anonymer Hinweise sowie die Rückkommunikation mit dem Hinweisgeber. Zum Schutz der Anonymität wurden durch die verwendete Software Meldungen automatisch angepasst, zum Beispiel durch die Entfernung doppelter Satzzeichen und das Kleinschreiben sämtlicher Wörter. Nach der Erlangung des Zugangs zu dem digitalen System wurden die Hinweisgeber über ein Menü durch das System geführt. So wurden diese gefragt, ob der Hinweis als Betroffener oder als Zeuge abgegeben werden soll. Ferner konnte gewählt werden, ob der Hinweis anonym oder vertraulich abgegeben werden sollte. Im Folgenden enthielt das Menü Fragen an den Hinweisgeber, für die teilweise eine Auswahl standardisierter Antworten vorbereitet waren.

Alternativ zur Abgabe von Meldungen über das digitale System nahm die Kanzlei auch Anrufe von Hinweisgebern entgegen. Auf diese Möglichkeit wurde unter anderem auf den Flyern Bezug genommen.

3.3.3 Eingegangene Hinweise im digitalen System

Im Hinweisgebersystem gingen insgesamt 7 Hinweise ein. Sämtliche Hinweise bezogen sich auf Sachverhalte, die der Kanzlei bereits aus den VSR-Akten bekannt waren.

3.4 Hinweise durch Whistleblower

Neben den Hinweisen über das digitale Hinweisgebersystem gingen bei der Kanzlei auch auf anderen Kommunikationskanälen Verdachtsmeldungen (Anrufe/Schreiben) ein. Der erste Hinweis ging am 16.12.2022 nach Bekanntwerden des Gutachtenauftrags ein. Insgesamt handelt es sich um 10 Mitteilungen.

Auch hier waren die gemeldeten Sachverhalte, sofern es sich bei diesen um konkrete Anhaltspunkte zu identifizierbaren Personen handelte, bereits bekannt.

3.5 Teilstandardisierte Interviews

3.5.1 Interviewmethodik

Das Interview stellt ein Erhebungsinstrument der Sozialwissenschaften dar. Es wird zwischen verschiedenen Interviewtypen und Strategien der Interviewdurchführung unterschieden. Vorliegend wurde die Methode des teilstandardisierten Interviews auf Basis eines Leitfadens gewählt.[106]

Auch in den Aufarbeitungsvorhaben anderer Bistümer wurden Interviews als Erhebungsinstrument eingesetzt. Dies trifft auf die (Erz-)Bistümer Aachen[107], Essen[108],

[106] *Helfferich* 2022, 875, 875 ff.; für eine Einführung in Experteninterviews, die im Zuge dieser Untersuchung auch zum Einsatz kamen siehe *von dem Berge* 2020, 275, 275 ff.
[107] *Wastl u.a.* 2020 (Gutachten Bistum Aachen), 17, 19.
[108] *Dill u.a.* 2023 (Gutachten Bistum Essen), 233.

Freiburg[109], Hildesheim[110], Köln[111], Mainz[112], Mecklenburg[113], München[114], Münster[115], Osnabrück[116], Trier[117] zu sowie auf das Gutachten zur evangelischen Kirche[118]. Zu den Interviewten gehörten insbesondere Betroffene, frühere und aktuelle Verantwortungsträger und Mitarbeiter der jeweiligen Diözese, Experten, Gemeindevertreter und Zeitzeugen. Die Projektverantwortlichen in den Bistümern Mecklenburg und Mainz nutzten hierbei teilstandardisierte Interviews. In den anderen Gutachten finden sich zur Interviewmethodik keine näheren Ausführungen.

Im teilstandardisierten Interview wird das Gespräch durch eine Liste offener Fragen vorstrukturiert. Zu den Fragen werden keine Antwortmöglichkeiten vorgegeben. Durch die Fragen wird, sofern, wie hier, mehrere Personen befragt werden, die Vergleichbarkeit gewährleistet. Dennoch können die Fragen an die jeweilige Interviewsituation angepasst werden.

Innerhalb des Spektrums von Interviewmethoden, beginnend bei einem „narrativen" Interview mit niedrigstem Grad der Fremdstrukturierung durch den Forscher und dem Fragebogeninterview, das den höchsten Grad der Fremdstrukturierung aufweist, nimmt das teilstrukturierte Interview eine Mittelstellung ein. Methodologisch gehört das teilstrukturierte Interview zur Qualitativen Sozialforschung.

Dieser Ansatz wurde deshalb gewählt, weil die Erfahrung im Umgang mit Missbrauchssachverhalten auch durch subjektive Eindrücke geprägt ist, die durch einen erzählgenerierenden Ansatz am ehesten erschlossen werden können. Dies ist bei der Verwendung offener Fragen als Stimulus entsprechender Ausführungen gewährleistet.

In der Regel wurden die Interviews als Einzelinterviews durchgeführt. Im Rahmen der Befragung des Beraterstabs des Bischofs und der Befragung der beiden derzeit für das Bistum tätigen Missbrauchsbeauftragten wurde auch aus pragmatischen Gründen der Ansatz des Gruppeninterviews gewählt. Zur Einhaltung datenschutzrechtlicher Prämissen wurden von den Teilnehmenden der Interviews Einverständniserklärungen eingeholt. Es wurde vereinbart, dass die Angaben ausschließlich für die Erstellung des Gutachtens verwendet werden und dass die protokollierten Äußerungen ausschließlich unter Nennung der Funktionsbezeichnung zitiert bzw. dargestellt werden.

3.5.2 Interview mit Bischof Dr. Jung

Im September 2024 führte die Kanzlei ein Interview mit Bischof Dr. Jung durch. Dieser ist seit 2018 im Amt des Bischofs des Bistums Würzburg. In seiner bisherigen Amtszeit stellte der Bischof mehrfach heraus, dass die Aufarbeitung und Prävention von sexuellem

---

[109] *Endress, Villwock* 2023 (Gutachten Erzbistum Freiburg), 267.
[110] *Hackenschmied, Mosser* 2017 *(Gutachten Bistum Hildesheim), 13; Niewisch-Lennartz*, *Schrimm* 2021, 12, 14.
[111] *Gercke u.a.* 2021 (Gutachten Erzbistum Köln), 8.
[112] *Weber, Baumeister* 2023 (Gutachten Bistum Mainz), 51.
[113] *Rinser u.a.* 2023, 56.
[114] *Westpfahl u.a.* 2022 (Gutachten Erzbistum München und Freising), 32.
[115] *Frings u.a.* 2022 (Gutachten Bistum Münster), 558.
[116] *Schmiesing u.a.* 2024 (Gutachten Bistum Osnabrück).
[117] *Brauer, Hromada* 2024, (Vorläufiger Abschlussbericht zu dem Fall Dillinger), 10.
[118] *Forschungsverbund ForuM* 2024, 49.

Missbrauch in der Kirche ein bedeutendes Thema für ihn und seine Tätigkeit sei. Er ist Befürworter des Synodalen Wegs und Mitglied im Synodalen Ausschuss.

Das Interview bezog sich auf seine Erfahrungen im Umgang mit der Missbrauchsthematik als Generalvikar im Bistum Speyer (ab 2009). Ferner wurde auf seine Tätigkeit im Beirat der MHG-Studie[119] sowie den Zusammenhang zwischen der MHG-Studie und dem Synodalen Weg Bezug genommen.

Das Gespräch bezog sich ferner auf Fragen der Anzeigepflicht bei bekannt gewordenen Verdachtsmomenten, der Ausstattung der Diözese mit Sach- und Personalmitteln zur Prävention von Missbrauch und der Intervention bei Missbrauchsverdacht sowie die Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden. Die Angaben des Bischofs konnten insofern mit den von uns im Rahmen der Interviews erfragten Eindrücken der Staatsanwälte verglichen werden.

Weiterhin wurden im Interview der innerkirchliche Umgang mit einem aufkommenden Missbrauchsverdacht im Allgemeinen und die Tätigkeit der Missbrauchsbeauftragten des Bistums (insbesondere des Missbrauchsbeauftragten mit dem von der Kanzlei vergebenen Pseudonym 230414-0903), der Kenntnis des Bischofs zum Umgang mit Missbrauchsverdachtsfällen in der Amtszeit des Generalvikars Dr. Hillenbrand sowie die Arbeit der Glaubenskongregation in Rom im Besonderen hinterfragt.

3.5.3 Interview mit Bischof em. Dr. Hofmann

Ein Interview wurde ferner mit dem 88. Bischof von Würzburg Dr. Hofmann geführt. Thematisiert wurden insbesondere zwei Fälle, die in die Amtszeit des Bischofs fallen und in Fallstudien in diesem Gutachten differenziert wiedergegeben werden.

Daneben erstreckte sich das Interview auf die Frage der Zuständigkeiten für die Bearbeitung von Missbrauchsverdachtsfällen in der Amtszeit des Bischofs. Thematisiert wurde insbesondere die Zusammenarbeit mit Generalvikar Hillenbrand, der bis zu seinem Tod im Jahr 2014 in die Bearbeitung von Missbrauchsverdachtsfällen eingebunden war sowie mit 230414-0903 und 240119-D-1649, die als Missbrauchsbeauftragte tätig waren.

Weiterhin wurde Bischof Dr. Hofmann zur Arbeit der Glaubenskongregation befragt sowie zur Umsetzung der kirchenrechtlichen Vorgaben zum Umgang mit Missbrauchsverdachtsfällen im Bistum Würzburg in seiner Amtsperiode.

---

[119] Dem Beirat der Studie gehörten an: Prof. Dr. Heiner Keupp (Wissenschaft), Prof. Dr. Friedrich Lösel (Vorsitzender des Beirates, Wissenschaft), Prof. Dr. Karlijn Demasure (Kirche), Prof. Dr. Jörg M. Fegert (Wissenschaft), Staatsministerin a. D. Roswitha Müller-Piepenkötter (Opferverbände), Matthias Katsch (Opferverbände), Bischof Dr. Stephan Ackermann (Kirche), Bischof Dr. Franz Jung (Kirche) und zwei Betroffene. Mit der Veröffentlichung der MHG-Studie war die Aufgabe des Beirates beendet. Quelle: https://www.dbk.de/themen/sexueller-missbrauch/faq-mhg-studie-1, zuletzt abgerufen am 12.03.2025.

3.5.4 Gruppeninterview mit den ständigen Mitgliedern des Beraterstabes des Bischofs

Gemäß der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“, Ziffer B. 7, richtet der Diözesanbischof zur Beratung in Fragen des Umgangs mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener einen ständigen Beraterstab ein. Zur Besetzung des Beraterstabes gilt Folgendes:

> „Diesem gehören an: die beauftragten Ansprechpersonen, der diözesane Präventionsbeauftragte und Personen mit psychiatrisch-psychotherapeutischem, pastoralem, juristischem sowie kirchenrechtlichem Sachverstand und fundierter fachlicher Erfahrung und Kompetenz in der Arbeit mit Betroffenen sexuellen Missbrauchs. Dem Beraterstab sollen auch von sexuellem Missbrauch Betroffene angehören. Ihm können auch Personen angehören, die im kirchlichen Dienst beschäftigt sind. Darüber hinaus ist eine externe Fachberatung hinzuzuziehen. Im Einzelfall können weitere fachlich geeignete Personen hinzugezogen werden.“

Im Zusammenhang mit Frage 4 des Gutachtenauftrags wurde die Arbeitsweise dieses Gremiums und seine Bedeutung im Präventionskonzept zur Verhinderung sexuellen Missbrauchs bewertet.

Am 10.05.2023 war Mitarbeitenden der Kanzlei eine Teilnahme an einer regulären Sitzung des Beraterstabes möglich. In einer gemeinsamen Gesprächsrunde konnten Fragen gestellt werden. Diese bezogen sich auf die Aufgaben des Beraterstabes, des Selbstverständnisses bzw. der Rolle des Beraterstabes im Präventionskonzept und der Kommunikation mit anderen Stellen des Bistums, deren Aufgaben in der Bearbeitung von Missbrauchsverdachtsfällen oder der Prävention von Missbrauch besteht.

3.5.5 Interviews mit Missbrauchsbeauftragten

3.5.5.1 Interviews mit den zum Zeitpunkt der Bearbeitung des Gutachtenauftrags für das Bistum tätigen Missbrauchsbeauftragten

Wie bereits oben im Zusammenhang mit den Ausführungen zu den Akten des Missbrauchsbeauftragten dargestellt (3.2.2), wurde im Jahr 2002 aufgrund der in demselben Jahr in Kraft getretenen „Leitlinien zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche“ im Bistum Würzburg erstmals das Amt des Missbrauchsbeauftragten besetzt.

Missbrauchsbeauftragte des Bistums sind gemäß der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ als „Ansprechpersonen“ für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen sowie an schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch Beschäftigte im kirchlichen Dienst zuständig. Sie nehmen daher eine Schlüsselstellung im Konzept der Prävention und Detektion von Missbrauchsverdachtsfällen ein und agieren auf der Grundlage der von der Kirche erlassenen Handlungsanweisungen, Richtlinien und Verfahrensvorgaben, zu denen neben der o.g. Ordnung zum Beispiel auch die „Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der

Deutschen Bischofskonferenz“ vom 18.11.2019, die „Ordnung für das Verfahren in Anerkennung des Leids“ (Stand: Januar 2023) sowie der „Handlungsleitfaden bei Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung und sexualisierter Gewalt, Diözese Würzburg“ (Stand: 01.04.2021) gehören.

Gemäß Frage 4 des vorliegenden Gutachtenauftrags ist zu evaluieren, ob die vorhandenen internen Regelungswerke einen angemessenen Umgang mit Hinweisen auf sexuelle Übergriffe sicherstellen.

Da Missbrauchsbeauftragte als Ansprechpersonen der Betroffenen fungieren, war zu erwarten, dass diese eine Einschätzung zu den Regelungswerken und zur Angemessenheit der etablierten Verfahren abgeben können. Deshalb wurden mit den Missbrauchsbeauftragten teilstandardisierte Experteninterviews geführt. Die in den am 04.01.2024[120] geführten Interviews gestellten Fragen bezogen sich auf die Relevanz des beruflichen Hintergrundes bei der Aufgabenwahrnehmung (beide zum Zeitpunkt des Interviews tätigen Missbrauchsbeauftragten waren Juristen), die Relevanz der Geschlechterrolle bei der Aufgabenwahrnehmung (gem. der Ordnung soll das Amt mit einer Frau und einem Mann besetzt sein) sowie die Angemessenheit bzw. den etwaigen Reformbedarf der Regelungswerke, die für die Arbeit der Missbrauchsbeauftragten leitend sind.

Daneben wurden Fragen zur Arbeitsteilung der Missbrauchsbeauftragten untereinander, zur Zusammenarbeit mit den Beschäftigten der Diözese (zum Beispiel zur Frage der Weiterleitung von Hinweisen), zum Umgang mit den Betroffenen und zur Beurteilung der Plausibilität des geschilderten Missbrauchssachverhalts gestellt. Da seitens der Kanzlei auch mit Betroffenen gesprochen wurde, war es insofern möglich, komplementäre Sichtweisen in Erfahrung zu bringen.

3.5.5.2 Interviews mit weiteren zwischen 2017 und 2021 tätigen Missbrauchsbeauftragten

Des Weiteren wurden Experteninterviews mit einzelnen zwischen 2017 und 2022 tätigen Missbrauchsbeauftragten geführt. Interviewt wurden 240117-D-1539, der von 2017 bis 2020 als Missbrauchsbeauftragter tätig war sowie die von 2020 bis 2022 tätige 240606-D-1111.

In Absprache mit der ehemaligen Missbrauchsbeauftragten 240119-D-1242 wurde von einem Interview abgesehen, da diese wenige Fälle bearbeitet hat.

Die Interviewfragen entsprachen dem im vorigen Abschnitt dargestellten Zielen der teilstandardisierten Experteninterviews für Missbrauchsbeauftragte.

[120] Hintergrund: Zum 01.10.2024 kam es zu einem Wechsel. Die bisherige Missbrauchsbeauftragte, eine Juristin, schied aus und das Amt übernahm eine Diplom-Sozialpädagogin. Sie ist staatlich anerkannte Kinderpflegerin sowie Erzieherin. Die Nachfolgerin trat mittleiweile ebenso zurück, sodass die Diözese derzeit über einen Ansprechpartner verfügt.

3.5.5.3 Interviewanfrage bei dem im Zeitraum zwischen 2010 und 2017 für die Diözese tätigen Missbrauchsbeauftragten

Der für das Bistum Würzburg im Zeitraum zwischen 2010 und 2017 tätige Missbrauchsbeauftragte (240119-D-1649), der in verschiedenen, in diesem Gutachten untersuchten Fallkonstellationen (vgl. z.B. Fallstudie 15.13) tätig war, wurde durch die Kanzlei mit E-Mail vom 04.12.2023 angeschrieben und um ein Interview gebeten. Die E-Mail blieb unbeantwortet. Ebenfalls unbeantwortet blieb eine Erinnerung vom 10.07.2024.

Am 03.08.2024 erhielten wir die Nachricht, dass der ehemalige Missbrauchsbeauftragte der Diözese Würzburg am 14.07.2024 verstarb.

3.5.5.4 Interview mit dem im Zeitraum zwischen 2002 und 2010 für die Diözese tätigen Missbrauchsbeauftragten

2002 wurde der damalige Personalreferent 230414-0903 durch Bischof Dr. Scheele zum ersten Missbrauchsbeauftragten der Diözese benannt. Der Terminus „Missbrauchsbeauftragter“ war damals noch nicht geläufig. In den Leitlinien des Jahres 2002 war geregelt, dass der Diözesanbischof eine Person beauftragt, „die den Vorwurf sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Priester überprüft“. 230414-0903 war rund acht Jahre in dieser Funktion tätig.

Mit 230414-0903 wurde am 27.08.2024 ein Interview geführt, das im Schwerpunkt seine Amtsführung als Missbrauchsbeauftragter betraf.

230414-0903 gab an, Bischof Dr. Scheele habe ihm für das Amt vorgesehen und angesprochen. Auch Generalvikar Dr. Hillenbrand habe ihn als geeignet angesehen. Eine formelle Ernennung sei nicht erfolgt. Auch ergibt sich aus der von der Kanzlei herangezogenen Personalakte, dass die Tätigkeit als Missbrauchsbeauftragter in der Stellen- und Amtshistorie keine Erwähnung findet.

Laut 230414-0903 habe ihn der Bischof als geeignet angesehen, weil er aufgrund der Stellung als Personalreferent und vorausgehend als Priesterseelsorger und Referent für Ständige Diakone „die Leute kenne“.

Rückschauend betrachtet es 230414-0903 als „Grundfehler“, ihm das Amt zu überantworten. Zur Begründung verweist er auf das Spannungsverhältnis resultierend aus der Tätigkeit als Personalreferent einerseits und des Missbrauchsbeauftragten andererseits.

Die Beauftragung des Personalreferenten mit der Übernahme der Funktion des Missbrauchsbeauftragten sei damals aber üblich gewesen und auch von anderen Bistümern vorgenommen worden. Man sei damals nicht darauf vorbereitet gewesen, dass „so viele“ Fälle zu bearbeiten seien. Zu 230414-0903 siehe die Fallstudie unter Ziffer 13.14 dieses Gutachtens.

3.5.6 Interviews mit Beschäftigten des Bistums Würzburg einschließlich der Interventionsbeauftragten und des Präventionsbeauftragten des Bistums

3.5.6.1 Ziel der Experteninterviews

Experteninterviews wurden ferner mit Beschäftigten des Bistums geführt, die aufgrund der jeweiligen Stellen in die Bearbeitung von Verdachtsfällen des sexuellen Missbrauchs eingebunden sind und/oder in der Wahrnehmung dieser Aufgabe sowohl mit den staatlichen Ermittlungsbehörden als auch den Missbrauchsbeauftragten in Kontakt stehen. Ziel dieser Interviews war es, Näheres zu dem Umgang der Diözese mit Missbrauchsfällen in Erfahrung zu bringen.

3.5.6.2 Interview mit der Interventionsbeauftragten

Zu den Befragten gehörte auch die zum Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens für das Bistum tätige Interventionsbeauftragte. Die Interventionsbeauftragte ist Kontaktperson, wenn ein ehren- oder hauptamtlicher Mitarbeitender von einem Verdachtsfall erfahren hat. Zu ihren Aufgaben zählt auch die Umsetzung der Interventionsordnung des Bistums[121] und die Beratung von Bischof und Generalvikar bei Gremienarbeit und Entscheidungen.

Im Unterschied zu den Aufgaben des Präventionsbeauftragten knüpft die Tätigkeit des Interventionsbeauftragten an den bestehenden Missbrauchsverdacht an. Die Fragen an die Missbrauchsbeauftragte bezogen sich auf die Vernetzung innerhalb der Diözese sowie mit anderen Bistümern und mit staatlichen Stellen, die konkrete Vorgehensweise bei Bekanntwerden eines Missbrauchsverdachtes, die Unterschiede bei der Bearbeitung von Altfällen einerseits und aktuellen Sachverhalten andererseits, der Einschätzung der Relevanz und Aktualität bestehender Handlungsanweisungen, Richtlinien und Verfahrensvorgaben betreffend sexuellen Missbrauch bzw. einen Missbrauchsverdacht und der Akzeptanz des Amtes bei Betroffenen.

3.5.6.3 Interview mit dem Präventionsbeauftragten

Ein teilstandardisiertes Interview wurde ferner mit dem seit Juli 2023 bei der Diözese Würzburg tätigen Präventionsbeauftragten geführt. Im Mittelpunkt des Interviews stand die Frage der Umsetzung des sogenannten Institutionellen Schutzkonzeptes des Bistums gemäß § 4 der Präventionsordnung[122]. Weiterhin wurde nach der Abgrenzung zwischen Prävention und Intervention, nach konkreten Präventionsmaßnahmen, der Aufgabe der Präventionsberater und nach einer Evaluierung der präventiven Maßnahmen gefragt. Das Experteninterview sollte insbesondere Aufschluss über die Fragen 13 und 14 des Gutachtenauftrags geben. Wie eingangs dargelegt, zielen diese Fragen auf die Prüfung der Präventionsmaßnahmen sowie der Ermittlung weiteren Präventionsbedarfs ab.

3.5.6.4 Interview mit einer im Generalvikariat beschäftigten Juristin sowie dem Offizial des Bistums Würzburg

Weitere Interviews wurden mit der im Generalvikariat beschäftigten Juristin sowie dem Offizial des Bistums geführt. In dem Interview mit der im Generalvikariat beschäftigten Juristin konnte Aufschluss über die Entstehung der VSR-Akten gewonnen werden.

---

[121] WDBl. 163 (2017) Nr. 15 vom 16.08.2017.
[122] WDBl 163 (2017) Nr. 16 vom 16.08.2017.

Außerdem erhielten wir Einblicke in die Kooperation des Bistums mit den staatlichen Ermittlungsbehörden.

Im Interview mit dem Offizial des Bistums konnte die Relevanz des Kirchstrafrechts bei der Bearbeitung von Missbrauchsfällen erfragt werden. Insoweit thematisierten wir die Vorgehensweise bei der Voruntersuchung, die Weiterleitung von Akten über Missbrauchssachverhalte an die Kongregation für die Glaubenslehre in Rom in Einklang mit den kirchenrechtlichen Vorgaben sowie die Reform des Kirchenrechts im Zusammenhang mit der kirchenrechtlichen Verfolgung von Missbrauchssachverhalten. Unter einem kriminologischen Blickwinkel gehört die strafrechtliche Sanktionierung (sowohl nach weltlichem als auch nach kirchlichem Strafrecht) zu den Maßnahmen der tertiären Prävention und ist daher für die Beantwortung der Fragen 13 und 14 des Gutachtenauftrags relevant.

3.5.6.5 Interview mit einem Prozesskoordinator des Bistums Würzburg

Prozesskoordinatoren des Bistums Würzburg werden eingesetzt, wenn es in einer Gemeinde zu einem Missbrauchsgeschehen kam. Sie verantworten dann die Betreuung der Gemeinde und eine strukturierte Aufklärung des Geschehens.

Um die Arbeit der Prozesskoordinatoren zu verstehen, wurde ein Interview mit einer Person geführt, die das Team von Prozesskoordinatoren mit aufbaute und selbst etwa 6 Jahre als Prozesskoordinator im Bistum tätig war. Während der Erstellung des Gutachtens wurde die Arbeit der Prozesskoordinatoren in der Diözese neu strukturiert und an die Stabsstelle Prävention und Intervention übertragen.

Im Interview wurde der Aufbau des Teams der Prozesskoordinatoren, deren Funktion und Vorgehen sowie die derzeitige Neustrukturierung thematisiert.

3.5.7 Interview mit dem beim Dikasterium für die Bearbeitung von Missbrauchsfällen zuständigen Kleriker

Dem Dikasterium für die Glaubenslehre in Rom kommt nach MP SacrSanctTut 2001 und 2010 eine zentrale Rolle zu, die unter 5.2.3.13.1 dieses Gutachtens näher beschrieben wird. Unter anderem sind dem Dikasterium die Akten der Voruntersuchung, deren Durchführung die Aufgabe des Bischofs ist, vorzulegen und es hat die Befugnis, in Einzelfällen von der Verjährung zu derogieren.

Bei der VSR-Aktensichtung wurde ersichtlich, dass im Rahmen der Bearbeitung und Sanktionierung von Missbrauchstaten schriftliche Kommunikation zwischen der Diözese und dem Dikasterium erfolgt. Hierbei war als Vertreter des Dikasteriums in mehrere Fallbearbeitungen der von uns interviewte Kleriker 240614-D-1213 involviert. 240614-D-1213 ist promovierter Volljurist und Kanoniker und seit 2014 als „Addetto di Segreteria“ (Sachbearbeiter) tätig und bearbeitet neben einem aus Österreich stammenden Kollegen die Kleriker betreffenden Missbrauchsvorwürfe aus dem deutschen Sprachraum.

Gegenstand des Interviews waren insbesondere die internen Verfahrensabläufe und Entscheidungsgrundlagen des Dikasteriums bei der Bearbeitung von Missbrauchsfällen. Ebenso wurden spezifische kirchenstrafrechtliche Fragestellungen beleuchtet.

3.5.8 Interviews mit den für die Bearbeitung von Missbrauchssachverhalten im Bistum Würzburg befassten Staatsanwälten

Den VSR-Akten war zu entnehmen, dass insbesondere zwei Staatsanwälte der Staatsanwaltschaft Würzburg einerseits und der Staatsanwaltschaft Schweinfurt andererseits mit der Bearbeitung von Ermittlungsverfahren befasst waren, die einen Verdacht auf das Vorliegen von Missbrauch durch Beschäftigte des Bistums Würzburg zum Gegenstand hatten. Die entsprechenden Verfahren oder strafrechtlichen Vorprüfungen (mit dem Aktenzeichen einer allgemeinen Rechtssache AR) wurden insbesondere im Zuge der Identifikation von Sachverhalten anlässlich der Personalaktenanalyse im Rahmen der MHG-Studie ausgelöst, weil die Diözese nach den uns vorliegenden Informationen die Akten ohne Ausnahme den jeweils örtlich zuständigen Staatsanwaltschaften zuleitete.

Die Fragen 6, 12 und 13 des Gutachtenauftrags beziehen sich auf den Umgang der Diözese mit Missbrauchsverdachtsfällen. Zu diesem Umgang gehört auch die Kooperation mit der Ermittlungsbehörde. Gegenstand der Interviews waren daher insbesondere die Fragen, wie seitens der Staatsanwaltschaft die Zusammenarbeit und Kommunikation mit der Diözese in einschlägigen Fällen beurteilt werde, ob insofern Unterschiede zu anderen Institutionen, in denen sich Straftaten des sexuellen Missbrauchs ereignen, bestünden und ob den Staatsanwälten Präventions- und Interventionsmaßnahmen des Bistums im Fall eines aufgekommenen Missbrauchsverdachts bekannt seien sowie wie deren Wirksamkeit eingeschätzt werde.

Das teilstandardisierte Interview mit beiden Staatsanwälten fand am 24.01.2024 im Wege der Videokonferenz statt. Auf die Ergebnisse wird im Rahmen des Ergebnisteils bei der Beantwortung der jeweiligen Fragestellungen Bezug genommen.

3.5.9 Interviews mit Betroffenen und Hinweisgebern

In der Phase der Erarbeitung des Gutachtens vom 01.01.2023 bis 31.12.2024 traten vereinzelt Betroffene und Hinweisgeber an uns heran, mit denen Interviews geführt werden konnten. Insgesamt handelt es sich um neun Interviews, die entweder in der Kanzlei durchgeführt und protokolliert oder telefonisch durchgeführt wurden. Die Vorgehensweise orientierte sich hierbei an den einzelnen Absprachen und den Wünschen der Interviewpartner.

Die Interviews mit Betroffenen und Hinweisgebern bezogen sich auf Sachverhalte, die bereits aus den VSR-Akten bekannt waren. Es wurde uns kein Vorfall mitgeteilt, der nicht in der Diözese bereits aktenkundig war. Durch die im Zuge der VSR-Aktenanalyse erworbene Fallkenntnis war es möglich, die Interviews zu strukturieren, so dass auch insofern die Methode des teilstrukturierten Interviews angewandt werden konnte. Die Interviews geben, soweit sie mit Betroffenen geführt wurden, Aufschluss über den Missbrauch aus der Perspektive der Betroffenen und die Folgen der Viktimisierung. Soweit die Betroffenen Gespräche mit Angehörigen des Bistums geführt haben, ergänzen die Angaben das durch die Befragung der Mitarbeitenden gewonnene Bild und ermöglichen die Einschätzung der Relevanz der vom Bistum ergriffenen Maßnahmen sowie die Identifikation eines etwaigen Verbesserungsbedarfs.

3.5.10 Interview mit dem Offizial der Erzdiözese München und Freising, der im Fall des 230414-0903 mit der Durchführung der kirchenrechtlichen Voruntersuchung betraut worden war

Im Zusammenhang mit der Aufarbeitung der Sachverhalte betreffend den früheren Missbrauchsbeauftragten der Diözese Würzburg (230414-0903, siehe hierzu die Fallstudie unter 13.14), der in zwei Fällen Beschuldigter von Missbrauchsvorwürfen war, stellten wir bei Prüfung der VSR-Akte fest, dass in einem der beiden Fälle die kirchenrechtliche Voruntersuchung durch einen Offizial der Erzdiözese München und Freising durchgeführt worden war.

Im Herbst 2024 führte die Kanzlei mit diesem ebenfalls ein Interview durch, das im Schwerpunkt die Hintergründe der Beauftragung sowie Ermittlungen gegen 230414-0903 betraf.

3.5.11 Interview mit dem Journalisten 231207-D-1207

Im Rahmen der Fallstudie über 230124-0926 (siehe unter Ziffer 13.8) stießen die Autoren bei der Untersuchung der VSR-Akte auf Schriftstücke, die auf journalistische Nachforschungen des 231207-D-1207 hindeuteten. Diese veröffentlichte 231207-D-1207 in einer im Jahr 2014 erschienenen Monografie.

Für den Gutachtenauftrag waren die Gründe für die Hinwendung zum Thema sexuellen Missbrauchs durch Kleriker sowie die Entwicklung und Hintergründe der Recherche- und Publikationstätigkeit zu den Vorwürfen gegen 230124-0926 von Interesse.

Mit dem Journalisten wurde daher ebenfalls ein Interview geführt, in dem dieser der Kanzlei Dokumente übergab. Diese Unterlagen wurden auf Relevanz für die zu begutachtenden Sachverhalte geprüft und flossen insoweit das vorliegende Gutachten ein.

3.6 Sichtung des Nachlasses des Generalvikars Dr. Hillenbrand

Im Interview mit Bischof Dr. Jung erfuhren die Autoren, dass sich im Diözesanarchiv der Nachlass des Generalvikars Dr. Hillenbrand befindet. Der umfassende Nachlass wurde von der Diözese gesichtet und inventarisiert.

Dr. Karl Hillenbrand, dessen Zusammenwirken mit dem früheren Personalreferenten 230414-0903 bei der Bearbeitung von Missbrauchsverdachtsfällen in Fallstudie 13.14 thematisiert wird, wurde im Jahr 1950 in Ochsenfurt geboren und besuchte nach der Volksschule das Riemenschneider-Gymnasium in Würzburg als Internatsschüler des bischöflichen Studienseminars Kilianeum. Nach dem Abitur im Jahr 1970 trat er in das Priesterseminar Würzburg ein. Er studierte Philosophie und Theologie. Seine Priesterweihe erfolgte im Jahr 1976. Nach verschiedenen Verwendungen als Kaplan und Pfarrvikar wurde er 1983 Regens des Priesterseminars, bekleidete aber auch zahlreiche weitere Ämter und Aufgaben, bis er schließlich 2004 durch Bischof Dr. Friedhelm Hofmann zum Generalvikar der Diözese Würzburg ernannt wurde.

Nach dem plötzlichen Tod von Generalvikar Dr. Hillenbrand am 22.11.2014 hatte das Diözesanarchiv am 15.12.2014 erstmals die Möglichkeit zur Sichtung des schriftlichen Nachlassbestandes in der Wohnung. Am 05.02.2015 erfolgte die Verpackung des

Archivbestandes und am 18.02. sowie am 21.04.2015 die Transferierung in das Archiv und die Bibliothek des Bistums Würzburg. Der Nachlass umfasst insgesamt 1.050 Verzeichnungseinheiten in 75 Archivkartons (20,25 laufende Regalmeter).

Aus datenschutzrechtlichen Gründen wurde der Kanzlei nicht die voraussetzungslose Sichtung des Gesamtnachlasses ermöglicht. Vielmehr erhielten wir ein Nachlassverzeichnis, das Angaben zu den unten genannten Kategorien und weitere Hinweise zum Inhalt der Dokumente enthielt. Anhand dieser Liste konnten wir eine Auswahl der zu sichtenden Dokumente treffen. Zur Einsichtnahme musste sodann ein Antrag gestellt werden, der zu begründen war.

Nach Sichtung des Nachlassverzeichnisses beantragte die Kanzlei am 08.01.2025 Einsicht in bestimmte Unterlagen des Nachlasses.[123]

Die Kanzlei begründete die Einsichtnahme damit, es lägen Anhaltspunkte vor, dass in den angegebenen Dokumenten Hinweise zum Umgang mit Verdachtsfällen sexuellen Missbrauchs enthalten sein könnten. Ebenso sei die Einsichtnahme für die Ergänzung und Überprüfung der aus den VSR-Akten gewonnenen Erkenntnisse unerlässlich.[124]

Der Antrag wurde durch die zuständigen Personen für kirchlichen Datenschutz und des Diözesanarchivs am 17.01.2025 genehmigt unter der Auflage, dass Unterlagen, die Verfehlungen enthalten oder thematisieren, die nicht mit Fällen sexuellen Missbrauchs im Bistum Würzburg in unmittelbarem Zusammenhang stehen, hinsichtlich Namen, Adressen und Einsatzorte geschwärzt werden. Der interne Umgang mit den Verfehlungen soll dabei erkennbar bleiben. Unter diese Einschränkung fällt lediglich eine Bestandsnummer, die der Kanzlei digital geschwärzt zur Verfügung gestellt wurde. Die Kanzlei sichtete die weiteren Unterlagen am 06.02.2025 vor Ort in der Diözese.

---

[123] Dies betraf die lfd. Nummern: 621, 63/1, 90, 149, 157, 264, 267, 268, 292, 506, 550, 577, 583, 669, 697, 955.

[124] Auch in anderen Aufarbeitungsprojekten erfolgte die Sichtung von Nachlässen. Dabei handelte es sich um Nachlässe von Verantwortungsträgern und zwei Beschuldigten: *Wastl u.a.* 2020 (Gutachten Bistum Aachen), 1: Nachlass Bischof Pohlschneider; *Brand, Wildfeuer* 2021 (Gutachten Erzbistum Berlin), 415: Nachlass Erzbischof Kardinal Sterzinsky; *Gercke u.a.* 2021 (Gutachten Erzbistum Köln), 7, 29: Nachlass Offizial Dr. Flatten; *Weber, Baumeister* 2023 (Gutachten Bistum Mainz): Nachlässe diverser Bischöfe: Bischof Kardinal Dr. Volk, Bischof Dr. Stohr, Bischof Kardinal Dr. Lehmann sowie des Offizials Dr. Groh, des Regens und späteren Weihbischofs Dr. Reuß sowie des Generalvikars Dr. Guballa; *Westpfahl u.a.* 2022 (Gutachten Erzbistum München und Freising), S. 30: Nachlässe von Weihbischöfen, Nachlass eines ehemaligen stellvertretenden Generalvikars, Nachlass eines beschuldigten Priesters; *Frings u.a.* 2022 (Gutachten Bistum Münster), 557: Nachlass Bischof Dr. Lettmann; *Brauer, Hromada* 2024, (Vorläufiger Abschlussbericht zu dem Fall Dillinger), 4, 10: Der Nachlass Dillingers war Anstoß des Projekts, gesichtet wurde auch der Nachlass des ehemaligen Generalvikars Dr. Hofmann.

Abbildung 12: Sichtung des archivierten Nachlasses von Generalvikar Dr. Hillenbrand

Das Inventarisierungsverzeichnis umfasst 1.050 laufende Nummern. Die Archivalien sind in folgende Kategorien eingeteilt:

- Lebensdokumente
- Berufliche Tätigkeit
- Korrespondenz
- Sammlungen
- Werke

Zum Bereich „Lebensdokumente“ gehören autobiografische Dokumente, Schulunterlagen, Auflistungen zu Studienabschlüssen, Urkunden zur Priesterweihe, zu Ernennungen und Berufungen, Personenstandsurkunden, Unterlagen zu Mitgliedschaften in Vereinen und Organisationen. Das Material aus der „beruflichen Tätigkeit“ bildet den Schwerpunkt des Nachlasses. Der Bereich „berufliche Tätigkeit“ wird weiter untergliedert nach den jeweils ausgeübten Funktionen Hillenbrands, etwa als Regens des Priesterseminars oder als Generalvikar. Die Rubrik „Korrespondenzen“ vereinigt privaten und dienstlichen Schriftwechsel. Zum Bereich „Sammlungen“ zählen Materialsammlungen, Dokumentationsmaterial zu kirchlichen, historischen und theologischen Themen sowie audiovisuelle Medien. Die Rubrik „Werke“ umfasst eigene Entwürfe und Manuskripte von Essays, Vorträgen und Predigten.[125]

Dem Nachlass liegt eine Archivbeschreibung bei. Danach werde durch diese Unterlagen die „Persönlichkeit Hillenbrands, sein geistliches, pastorales und theologisches Profil, seine priesterliche Sendung und Berufung greifbar“.

[125] Die Beschreibung des Archivs orientiert sich an der Beschreibung durch das Diözesanarchiv.

Die Sichtung der Dokumente ergab die folgenden Befunde:

- Die uns geschwärzt zur Verfügung gestellten Archivalien betrafen eine Liebesbeziehung zwischen einem Pfarrer und einer Frau, deren Name geschwärzt wurde. Die Korrespondenz zwischen der Frau und Generalvikar Dr. Hillenbrand thematisiert die Zölibatspflicht und die Priesterehe.

- Es wurden folgende Unterlagen seitens Generalvikar Dr. Hillenbrand aufgehoben und mit persönlichen Markierungen versehen: Rahmenordnung und Leitlinie von 2010, Leitlinie mit Markierungen bei „beauftragte Person soll nicht zur Leitung des Bistums gehören“ (Ziffer 5), Einrichtung eines Beraterstabes (Ziffer 7), Mitteilungspflicht unter Beibehaltung der Schweigepflicht (Ziffer 11), Einbeziehung einer Vertrauensperson durch Betroffene (Ziffer 21) und Anzeigepflicht bei der Staatsanwaltschaft (Ziffer 26) sowie Hilfen (Ziffern 37-40) und Prävention (Ziffern 48 und 49).

- Archiviert wurde eine Sammlung von Zeitungsartikeln zur Missbrauchsthematik (regionale und überregionale Zeitungen, v.a. aus dem Jahr 2010, Der Spiegel), Stellungnahmen anderer Bischöfe und Pressemitteilungen von Diözesen, vereinzelt Aufsätze sowie Broschüren. Unter den Archivalien befindet sich auch ein Beitrag Dr. Hillenbrands, der im Haßfurter Tagblatt, Ausgabe 41 vom 19.02.2010, veröffentlicht wurde. Generalvikar Dr. Hillenbrand nimmt in dem Artikel auf eine vorausgegangene Veröffentlichung der Leiterin einer Selbsthilfegruppe für sexuell missbrauchte Kinder und Jugendliche Bezug und grenzt sich von der Auffassung der Autorin ab. Diese hatte, so fasst Dr. Hillenbrand die Auffassung der Autorin zusammen, behauptet, die „einzige Sorge der Kirche sei es, dass nichts von den sexuellen Übergriffen an die Öffentlichkeit gelange“. Dr. Hillenbrand verweist zum Beweis des Gegenteils in dem Artikel auf die Arbeit des 230414-0903, der zum Missbrauchsbeauftragten der Diözese ernannt worden sei und auf den Umgang der Diözese mit zwei Klerikern, denen Missbrauch vorgeworfen worden war. Es handelt sich um die Fälle betreffend die Kleriker mit den von uns vergebenen Pseudonymen 230124-0926 und 230503-1035, die in diesem Gutachten in der Fallstudie 13.8 (betreffend den Kleriker mit dem Pseudonym 230124-0926) sowie bei Stufe 9 (betreffend den Kleriker mit dem Pseudonym 230503-1035, Ziffer 8.1.15.10.2.8) abgehandelt werden. Die Vorgehensweise der Diözese im Zusammenhang mit 230503-1035, der aus Klosterneuburg in das Bistum Würzburg wechselte, ist zudem Gegenstand der Fallstudie betreffend 230414-0903. In dem Artikel im Haßfurter Tagblatt verweist Dr. Hillenbrand auf diesen Fall, um den konsequenten Umgang des Bistums mit Missbrauchsfällen zu unterstreichen. Er schreibt: „Von der Bistumsleitung werden alle Hinweise auf sexuellen Missbrauch ernstgenommen und nach den Richtlinien der Deutschen Bischofskonferenz eingehend geprüft“.

- Es befinden sich zudem weitere Dokumente im Nachlass Dr. Hillenbrands, vornehmlich aus den 1990er Jahren, die sich mit dem Thema Homosexualität im Allgemeinen und in der Kirche im Besonderen befassen. Darunter sind Fachzeitschriften- als auch Zeitungsartikel, die Homosexualität aus wissenschaftlichen, moraltheologischen oder individuellen Perspektiven

betrachten sowie Positionen einzelner Kirchenverantwortlichen wiedergeben. Ebenso befinden sich in den Unterlagen ein Schreiben von selbstorganisierten Gruppen homosexueller Priester, die sich gegen Diskriminierung ihrer selbst in der Kirche positionieren. Darunter beispielsweise die Organisation „Homosexuelle und Kirche (HuK)“ sowie die „Gruppe schwuler Priester“. Ein Schreiben der „Gruppe schwule Priester“ – nach eigenen Angaben bestehend aus 80 Priestern aus 11 Diözesen – an den Ständigen Rat der DBK beklagt die Diskriminierung Homosexueller in der Kirche und die Positionierung des Ständigen Rates gegenüber Homosexuellen in der Kirche.

- Ferner befinden sich ausweislich der Autorenschaft eigene Gedanken Generalvikar Hillenbrands über die Eignungskriterien für den Priesterberuf (bspw. „Priesterbild in der Gegenwart“, Vortrag vor dem Würzburger Diözesanrat am 06.10.1989 in seiner Zeit als Regens) und die Weiterentwicklung des Priesterbildes nach dem 2. Vatikanum. Ebenso sind mehrere Beiträge fremder Autoren zur Bedeutung des Zölibats in dem Nachlass enthalten.

Die gesichteten Archivalien gaben insgesamt keine weiteren Hinweise zum Untersuchungsgegenstand.

3.7 Äußerungsrechtliche Grundlagen der gutachterlichen Darstellung von Missbrauchsvorwürfen

Zum Schutz des Persönlichkeitsrechts der Personen, deren Verhalten im Gutachten und insbesondere den Fallstudien beschrieben und rechtlich bewertet wird, sind äußerungsrechtliche Vorgaben zu beachten.[126] Hierbei ist ein Ausgleich zwischen dem legitimen Informationsinteresse der Öffentlichkeit und dem erklärten Ziel der Kirche[127] an einer nachvollziehbaren Untersuchung einerseits und den rechtlichen Interessen der Betroffenen sowie der Personen, deren Handeln im Rahmen des Gutachtens beschrieben und bewertet werden, andererseits vorzunehmen.

Aus rechtlicher Perspektive fußen die Darstellungen auf einer Abwägung der grundrechtlich geschützten Interessen der Äußerungs- und Medienfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) und der Persönlichkeitsrechte der im äußerungsrechtlichen Sinne Betroffenen (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG). Hierbei zu berücksichtigen war, dass es sich in fast allen Fällen um Sachverhalte handelt, die im Zeitpunkt der Veröffentlichung nicht abschließend geklärt wurden bzw. geklärt werden konnten. Äußerungsrechtlich war demnach die Orientierung an den durch richterliche Rechtsfortbildung herausgebildeten Grundsätzen der Verdachtsberichterstattung geboten.

Dazu gehört auch die aus den Grundsätzen der Verdachtsberichterstattung abgeleitete Pflicht, Personen, denen ein strafrechtlich relevantes Verhalten vorgeworfen wird, mit diesen konkreten Verdachtsmomenten zu konfrontieren. Dies umfasst sowohl eine Information über die im Gutachten genannten Tatvorwürfe als auch die Eröffnung der

---

[126] Näher: *Rixen u.a.* 2021, 1702, 1702 ff.

[127] Entsprechend soll nach der gemeinsamen Erklärung der DBK eine „umfassende, transparente und unabhängige Aufarbeitung“ erfolgen, die „beispielgebend für andere gesellschaftliche Akteure“ ist, Pressemitteilung der DBK vom 28.04.2020, Nr. 074.

Gelegenheit zur freiwilligen Stellungnahme, um im Rahmen der gutachterlichen Betrachtung auch die Sichtweise eines Beschuldigten berücksichtigen zu können.

Zu diesem Zweck hat die Kanzlei Beschuldigte schriftlich kontaktiert und diesen, unter Einräumung einer angemessenen Frist, die Möglichkeit zu Stellungnahme eingeräumt.

Die Schilderung von Straftaten oder Fehlverhalten bei (noch) nicht vollständig geklärten Sachverhalten setzt zunächst das Vorliegen einer angemessenen Informationsgrundlage voraus. Im Rahmen der Prüfung der Verdachtsgrade (8.1.2) wurde dies für jeden Einzelfall abgewogen. Bei einem ausreichenden Mindestbestand an Informationen ist nach sorgfältiger Prüfung und bei berechtigtem öffentlichen Informationsinteresse die Darstellung von Verdachtsfällen sexuellen Missbrauchs möglich. Dies gilt auch, wenn es um schwerwiegende Verdachtsmomente etwa in Bezug auf schwere Straftaten geht. Denn gerade dann besteht ein öffentliches Interesse an Aufarbeitung und Information.

Vor diesem Hintergrund wurde seitens der Autoren bei der Beschreibung von vorgeworfenen Handlungen von Tatvorwürfen oder von einem Tatverdacht gesprochen. Im Rahmen der kriminologischen Betrachtungen, insbesondere im Rahmen der statistischen Auswertungen, wurden die üblichen Termini „Tat“ bzw. „Straftat“ verwendet. Dem Tatbegriff liegt eine Differenzierung nach Verdachtsstufen zu Grunde.

In welchem Detaillierungsgrad die Fallschilderung vorgenommen wurde, richtete sich nach verschiedenen Kriterien, die im Rahmen einer Gesamtbetrachtung abgewogen wurden. Neben der Schwere des Tatvorwurfs wurde insbesondere berücksichtigt, wie identifizierbar die beteiligten Personen z.B. aufgrund von bereits veröffentlichter Berichterstattung sind. Ebenso wurde einbezogen, ob es sich bei der jeweiligen Person um einen Betroffenen, einen Täter/Tatverdächtigen oder einen involvierten Funktionsträger des Bistums handelt. Betroffene wurden zum Schutz ihrer Persönlichkeitsrechte stets pseudonymisiert und so wenig Angaben wie möglich zu den persönlichen Umständen gemacht, um die Identifizierbarkeit weiter einzuschränken. In Bezug auf Tatverdächtige, Täter und involvierte Funktionsträger wurde zunächst danach differenziert, ob es sich um bereits verstorbene Personen handelt. Sowohl bei Verstorbenen als auch bei Lebenden werden Schutzinteressen anerkannt. Das Schutzniveau ist bei verstorbenen Personen aber niedriger als bei lebenden.

Im Einzelfall wurde der Detaillierungsgrad der Darstellung außerdem danach bestimmt:

- ob der Fall bzw. der Täter/Beschuldigte in der Öffentlichkeit bereits bekannt wurde,
- ob bzw. wie sich der Täter/Beschuldigte in Bezug auf die Vorwürfe verhalten hat,
- ob der Täter/Beschuldigte eine herausgehobene Position im Bistum einnahm bzw. einnimmt,
- ob bzw. welche Ermittlungsergebnisse aus staatlichen Ermittlungen oder kirchlichen Verfahren vorliegen,
- ob die Taten/Tatvorwürfe bzw. Umstände der Tatbegehung spezifische Relevanz für die Untersuchung und Aufarbeitung von Missbrauch in kirchlichem Kontext aufweisen,

- ob der interne Umgang in der Kirche nach Bekanntwerden der Vorwürfe spezifische Relevanz für die Untersuchung und Aufarbeitung von Missbrauch in kirchlichem Kontext hat.

In Bezug auf die Personengruppe, der Missbrauch vorgeworfen wird, führte die Abwägung in keinem Fall zu der Nennung eines Klarnamens, sondern es wurden Pseudonyme verwendet.[128] Im Informationsinteresse wurde aber in mehreren Fällen im Rahmen der Gesamtabwägung die Rechtfertigung einer erhöhten Identifizierbarkeit angenommen.

In Bezug auf involvierte kirchliche Funktionsträger wurde zusätzlich zu den genannten Kriterien berücksichtigt, dass schon aufgrund der herausgehobenen Stellung das Interesse an einer namentlichen Nennung bestehen kann. Bei Entscheidungsträgern, die aufgrund ihrer Position auch in der Öffentlichkeit stehen, war dies bei der Abwägung zu berücksichtigen. Im Gutachten wurden Personen, die etwa das Amt des Generalvikars oder Bischofs innehatten oder haben, daher auch dann namentlich genannt, wenn der Kontext in der Schilderung von Pflichtverletzungen bestand. Aufgrund der strukturellen Gegebenheiten und der sich daraus ergebenden Rolle im Zusammenhang mit der Behandlung von Missbrauchsfällen im Bistum überwiegt regelmäßig das Informationsinteresse an einer Darstellung, die eine persönliche Zuordnung ermöglicht.

Aus ähnlichen Erwägungen entschieden wir uns in Einzelfällen für die Benennung von Institutionen wie Heimen, anderen Tatörtlichkeiten oder Orden. Hier wurde das aufgrund der gegebenen Verdachtslage gesehene Informationsinteresse mit dem im Vergleich zum individuellen Persönlichkeitsrecht niedrigeren Schutzinteresse der Einrichtung abgewogen. Bei entsprechender Relevanz entschieden wir uns somit für die Benennung einer Institution im Kontext mit Missbrauchsvorwürfen. Im Rahmen der Abwägung wurde auch das Votum des Betroffenenbeirats für eine Benennung von Institutionen im Interesse von Betroffenen berücksichtigt.

Das konkrete Vorgehen wurde durch eine auf äußerungs- und datenschutzrechtliche Fragestellungen spezialisierte Kanzlei geprüft.

[128] Die Entpseudonymisierungslisten werden nach Übergabe in einem verschlossenen Tresor aufbewahrt, der sich in den Archivmagazinen der Diözese Würzburg befindet. Der Tresor ist nach den verschlossenen Archivmagazinen und abschließbaren Regalanlagen der Bereich mit dem höchsten Schutzniveau des Hauses. Zugang zum Schlüssel des Tresors (der sich in einem weiteren verschlossenen, passwortgeschützten Tresor befindet) hat ausschließlich die Archivleitung. Im Vertretungsfall hat der Kanzler der Kurie die Verantwortung für den Zugang.

4. Das Bistum Würzburg

4.1 Sozialstruktur und territoriale Abgrenzung

Zu untersuchen ist sexueller Missbrauch im Bistum Würzburg im Zeitraum zwischen 1945 und 2019. Der Untersuchungsgegenstand ist demnach neben dem inhaltlichen Bezugspunkt des sexuellen Missbrauchs durch eine räumliche und eine zeitliche Komponente abgegrenzt.

Räumlich bezieht sich das Gutachten auf das Bistum Würzburg, das die Struktur der katholischen Kirche der Region Unterfranken im Nordwesten Bayerns darstellt. Das Territorium des Bistums Würzburg umfasst heute 8.530 km² und 1.315.155 Einwohner (Stand Dezember 2023[129]). Etwa 72 % der Fläche Unterfrankens besteht aus Waldflächen und Ackerland, während Wohnbauflächen nur 3 % der Region ausmachen.[130] Dies charakterisiert die ländliche Struktur der Region.

Im Jahr 2011 waren 63 % der Einwohner Unterfrankens Angehörige der römisch-katholischen Kirche[131], im Jahr 2023 nur noch 49 %[132]. Trotz dieses Rückgangs hat das Bistum noch immer einen der größten Anteile an Katholiken unter den deutschen Bistümern, der nur von den Bistümern Regensburg und insbesondere Passau übertroffen wird. Der prozentuale Anteil an Gottesdienstteilnehmenden im Bistum Würzburg ist dabei genauso hoch wie jener im Bistum Passau (7,1 % aller Katholiken).

Das Bistum besteht seit über 1250 Jahren, jedoch nicht ohne bedeutsame Zäsuren. So vollzog sich um 1802 die Säkularisation im Bistum und etwa 20 Jahre später folgte der Übergang vom Reichsbistum zum bayerischen Landesbistum. Heute führt das Bistum 603 Pfarreien in 9 Dekanaten, die in 43 Pastorale Räume unterteilt sind. Der Band „Katholische Kirche in Deutschland. Zahlen und Fakten 2023/2024“ (Datenstand Juli 2024) geht von 648.666 Katholiken im Bistum Würzburg aus.[133]

Das Bistum beschäftigt über 2.300 Personen in Voll- oder Teilzeit. 262 Welt- und Ordenspriester sowie 108 Ständige Diakone leisten aktiven Dienst im Bistum. 148 Priester und 88 Ständige Diakone leben im Ruhestand.

Prägend für die Arbeit im Bistum sind ebenso viele Ehrenamtliche. So seien es circa „15.500 junge Menschen, die sich ehrenamtlich in der kirchlichen Jugendarbeit engagieren“ sowie „circa 10.000 Ministrant/innen“.[134]

---

[129] Bayerisches Landesamt für Statistik, https://www.statistikdaten.bayern.de/genesis/online, zuletzt abgerufen am 07.03.2025

[130] Bayerisches Landesamt für Statistik, https://www.statistikdaten.bayern.de/genesis/online, abgerufen am 07.03.2025.

[131] Bayerisches Landesamt für Statistik, https://www.statistik.bayern.de/mam/produkte/jahrbuch/06_statistisches_jahrbuch_für_bayern_2021_-_i._gebiet_und_bevölkerung_–_b._bevölkerungsstand__seite_29_.pdf, abgerufen am 07.03.2025.

[132] Bistumsatlas der DBK, https://www.dbk.de/kirche-in-zahlen/statistischer-bistumsatlas, abgerufen am 21.03.2025.

[133] Katholische Kirche in Deutschland. Zahlen und Fakten 2023/2024, 79.

[134] https://jahresueberblick.bistum-wuerzburg.de/kirchenstatistik/weitere-zahlen/, Stand Januar 2024, abgerufen am 21.03.2025.

4.2 Struktur der Diözese als Verwaltungsapparat

Laut Wehner[135] ist die Historie der Diözesanverwaltung bislang wenig erforscht. Grund hierfür sei vor allem ein Bombenangriff auf Würzburg im März 1945, bei dem die Ordinariats-Registratur vollständig und das Archiv zu großen Teilen zerstört wurden.

Die bis heute gültige Organisationsstruktur des Bischöflichen Ordinariats besteht in ihren groben Zügen seit 1977. Ihr voran gingen ein Entwurf für einen Organisationsplan, der 1973 vom Allgemeinen Geistlichen Rat angenommen wurde sowie eine 1975 durch Bischof Stangl in Kraft gesetzte und zuvor von der Gemeinsamen Synode beschlossene „Rahmenordnung für die Leitung und Verwaltung der Bistümer".

Die heutige Diözesanverwaltung wird vom Generalvikar geleitet und gliedert sich in Hauptabteilungen (z.B. Seelsorge, Bildung und Kultur, Caritas, Finanzen und Immobilien sowie Personal) und Stabsstellen (z.B. Kirchliches Recht und Interne Revision). Zu den Stabsstellen gehört auch die mit der Verhinderung von sexuellem Missbrauch sowie der Intervention bei Missbrauchsverdacht befasste Stabsstelle Prävention und Intervention. 940 der über 2.300 Beschäftigten des Bistums sind in der Diözesanverwaltung und den Bildungs- und Tageseinrichtungen beschäftigt.

4.3 Räumliche Gliederung des Bistums in Pastorale Räume seit 2021

Unter anderem aufgrund des Rückgangs der Gläubigen und der im Bistum tätigen Kleriker wurde durch Bischof Dr. Jung eine Neustrukturierung des Bistums angestoßen. Es erfolgte eine Zusammenfassung der bestehenden Pfarrgemeinschaften zu 43 sogenannten „Pastoralen Räumen" (siehe hierzu die nachfolgende Abbildung).

Durch die Schaffung der Pastoralen Räume soll vor allem die „Präsenz und Erreichbarkeit von Kirche im Bistum Würzburg"[136] sichergestellt werden. Pastorale Räume werden durch mehrere „Teampfarrer" bzw. ein „Pastoralteam" geleitet. Im Bedarfsfall erfolgt eine Ergänzung des Pastoralteams durch Einbezug anderer Berufsgruppen, z.B. aus dem Bereich der Sozialpädagogik. Ein Pfarrer des Teams nimmt die Rolle eines Moderators ein.

Auf der Ebene der rund 160 Pfarrgemeinschaften, die zusammen den Pastoralen Raum bilden, wirken ehrenamtliche Personen in Pfarrgemeinderäten an der Gestaltung des Gemeindelebens mit. Die Pfarrgemeinderäte entsenden Mitglieder in den „Gemeinsamen Pfarrgemeinderat des Pastoralen Raumes". Der Gemeinsame Pfarrgemeinderat wird als „Knotenpunkt" des ehrenamtlichen Engagements im Pastoralen Raum verstanden.[137] Durch diese Struktur soll ein Kommunikationsfluss sowohl von den Gemeinden vor Ort zur Leitungsebene des Pastoralen Raumes als auch vom Pastoralen Raum in die Gemeinde sichergestellt werden.

Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung erfolgt auch eine Differenzierung nach Tatorten. Hierunter ist einerseits die Örtlichkeit der Tatbegehung (Kirche, Wohnung des Pfarrers etc.) und andererseits der geografische Raum zu verstehen. Im Rahmen der

---

[135] *Wehner* 2007, 46, 50.

[136] https://wuerzburgwiki.de/wiki/Pastoraler_Raum, zuletzt abgerufen am 21.03.2025.

[137] Rollen im Pastoralen Raum, pdf. des Bistums Würzburg, https://www.mariapatroninvonfranken.de/images/Rollen_im_Pastoralen_Raum_2.pdf, zuletzt abgerufen am 21.03.2025.

statistischen Auswertung der geografischen Tatörtlichkeiten wurde auf die heutigen Pastoralen Räume abgestellt. Zusätzlich wurden die Gemeinden erfasst, in denen sich die Taten ereignet haben. Trotz der zeitlichen Begrenzung der Untersuchung auf das Jahr 2019 ist die Gebietsreform von Bedeutung, weil ihre Folgen für die Wirksamkeit von Präventionsmaßnahmen zu untersuchen sind.

Abbildung 13: Neugliederung des Bistums in Pastorale Räume, Karte des Bistums Würzburg Stand 2021

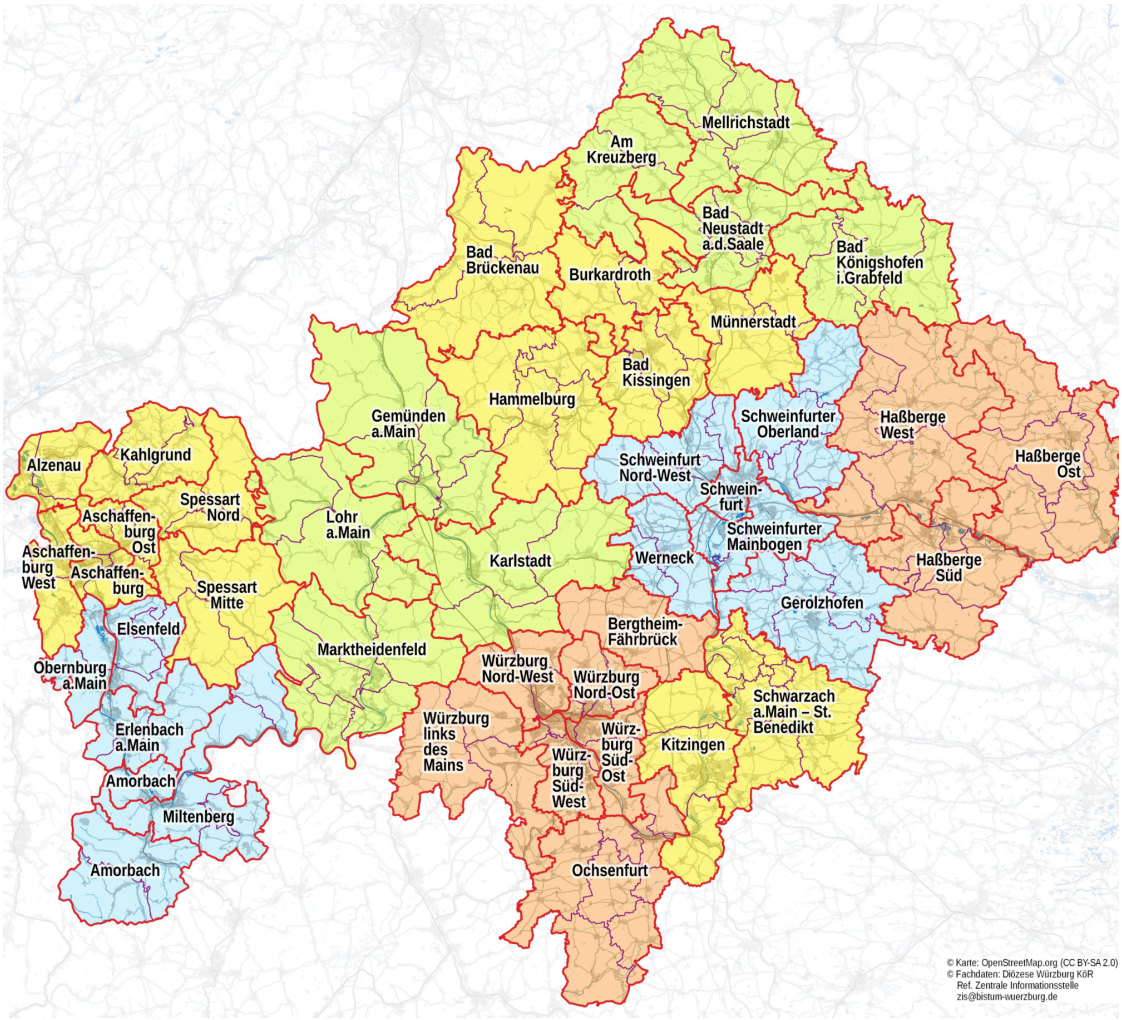

4.4 Chronologische Ordnung anhand der Amtszeiten der Bischöfe im Untersuchungszeitraum

4.4.1 Dr. Matthias Ehrenfried (1924 - 1948)

4.4.1.1 Informationen zur Biographie

Für den Untersuchungszeitraum sind lediglich das Ende seiner Amtszeit und sein Nachwirken relevant, weshalb an dieser Stelle biographische Ausführungen bündig dargestellt werden. Bischof Dr. Ehrenfried studierte in Rom Philosophie und Theologie und wurde 1898 zum Priester geweiht. Nach einer kurzen Verwendung als Kaplan in Aschaffenburg war er ab dem Jahr 1900 Professor der Dogmatik in Eichstätt.[138]

Ab 1930 bis zum Ende der Amtszeit des Bischofs Dr. Ehrenfried war Franz Miltenberger (1867 - 1959) für diesen als Generalvikar tätig.[139]

4.4.1.2 Gesellschaftlicher und kirchlicher Hintergrund

Bischof Dr. Ehrenfried (1871 - 1948) galt als volksnaher und konservativer Oberhirte, der dem Nationalsozialismus mit kritischer Grundhaltung gegenüberstand, was ihm die Bezeichnung als „Widerstandsbischof" einbrachte.[140] Sein Verhältnis zur nationalsozialistischen Regierung war distanziert.[141]

Den Verhandlungen, die dem Abschluss des Reichskonkordats vorausgingen, stand er ebenfalls distanziert gegenüber.[142] Im Schrifttum wird dies auf Auseinandersetzungen und Repressalien zurückgeführt, die der Machtergreifung der Nationalsozialisten folgten. Genannt werden Verhaftungen und „Schutzhaft" aufgrund „Kanzelmissbrauchs".[143] Dieser sog. Kanzelparagraph sah vor, politische Äußerungen von Geistlichen insbesondere im Rahmen von Predigten zu unterbinden und bestrafen zu können, etwa weil Pfarrer die Predigten des Münsteraner Bischofs Clemens August Graf von Galen[144] in schriftlicher oder mündlicher Form weiterverbreiteten.

§ 130a RStGB[145] sah vor:

> „(1) Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufes öffentlich vor einer Menschenmenge, oder welcher in einer Kirche oder an einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte vor Mehreren Angelegenheiten des Staats in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstande einer Verkündigung oder Erörterung macht, wird mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu zwei Jahren bestraft.

---

[138] *Wittstadt* 2002, 583, 583 f.
[139] *Wittstadt* 2002, 583, 588.
[140] *Wittstadt* 2002, 583, 583; https://www.bistum-wuerzburg.de/bistum/geschichte/, zuletzt abgerufen am 16.01.2025; *Schott* 2002, 327, 405.
[141] *Weiß* 2005, 49, 50 f.
[142] Weiterführend *Gruber* 2005, 97 ff.
[143] *Wittstadt* 2002, 583, 584; *Weiß* 2005, 49, 51; *Schott* 2002, 327, 406.
[144] Weiterführend *Gruber* 2005, 435 ff.
[145] Fassung mit Gültigkeit vom 20.03.1876 - 01.10.1953.

> (2) Gleiche Strafe trifft denjenigen Geistlichen oder anderen Religionsdiener, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufes Schriftstücke ausgibt oder verbreitet, in welchen Angelegenheiten des Staats in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstande einer Verkündigung oder Erörterung gemacht sind."

Ende der 1930er Jahre erhöhte sich durch den „Klostersturm" der Druck auf die Diözese durch die Schließung von kirchlichen Schulen und Klöstern. Das Kilianeum wurde 1939 geschlossen und später enteignet, die Abtei Münsterschwarzach im Jahr 1941.[146] Der gesellschaftliche Einfluss der Kirche sollte reduziert und eine regierungskritische Einflussnahme durch ein öffentliches Wirken verhindert werden.[147]

In das Ende der Amtszeit von Bischof Dr. Ehrenfried fallen der Bombenangriff auf Würzburg sowie das Ende des Zweiten Weltkrieges.[148] Nach dem Bombenangriff am 16./17.03.1945 waren der Dom, das Bischöfliche Palais, Ordinariatsgebäude und viele andere Gebäude der Diözese zerstört, sodass die Verwaltung de facto nicht möglich war.[149] Bischof Dr. Ehrenfried sprach sich nach der Zerstörung Würzburgs für die Stadt als Sitz der Diözese aus und setzte sich für den Wiederaufbau ein.[150]

In dem „Hirtenwort zur neuen Zeit" vom 03.05.1945 bekräftigt er:

> „Euer Bischof steht treu zur Stadt Würzburg, wenn sie auch in Trümmern liegt. 1200 Jahre waren Bischof und Stadt untrennbar verbunden. Würzburg muß auch in Zukunft kirchlicher Mittelpunkt unseres Frankenlandes bleiben. Noch grüßt vom Berge, durch Gottes Schutz erhalten, Mariens Gnadenort, das Käppele. Laßt uns zusammenstehen zur Erhaltung und Wiederherstellung der zwei großen Heiligtümer unserer Diözese, des Domes und der Kirche Neumünster mit dem Grab des Frankenapostels. Freudig will ich am Aufbau der Bischofsstadt mitwirken und so bald als möglich wieder von ihr aus die Diözese des hl. Kilian leiten."[151]

Unterfranken war später amerikanisch besetzt, wohingegen die thüringischen Gebiete des Bistums in der sowjetischen Besatzungszone lagen. Die Militärregierung gestattete die Wiedereröffnung des Priesterseminars im September 1945 und der Theologischen Fakultät im Oktober 1945.[152]

In der unmittelbaren Nachkriegszeit machte sich auch der Priestermangel bemerkbar.[153] In den Jahren 1942 bis 1944 fand keine Priesterweihe statt. Einige Geistliche waren zudem gefallen oder befanden sich noch in Kriegsgefangenschaft.[154] Vertriebene Pfarrer, die nicht

---

[146] *Wittstadt* 2002, 583, 584; *Weiß* 2005, 49, 51; *Schott* 2002, 327, 414.
[147] Weiterführend zum Einfluss der Kirche *Gruber* 2005, 307.
[148] *Bausewein* 2009, 21, 23 ff.
[149] *Weiß* 2005, 49, 55.
[150] *Wittstadt* 2002, 583, 585; *Weiß* 2005, 49, 53 f., 57 f.
[151] Würzburger Diözesanblatt 91, 1945, Nr. 4; *Weiß* 2005, 49, 57 f.
[152] *Weiß* 2005, 49, 63; *Lehmann* 1994, 117.
[153] *Weiß* 2005, 49, 55.
[154] *Weiß* 2005, 49, 61.

mehr in ihren Gemeinden in den Ostgebieten des früheren Deutschen Reiches tätig sein konnten, wurden aufgenommen und in der Diözese Würzburg eingesetzt.[155]

Aufgrund der Flüchtlinge aus den ehemaligen deutschen Ostgebieten gab es einen Zuwachs an Katholiken, die neben einer Unterkunft auch einer seelsorgerischen Betreuung bedurften.[156] Der Regierungsbezirk Unterfranken, der bis auf die thüringische Exklave räumlich dem Bistum entsprach, nahm allein im Jahr 1946 etwa 86.500 Vertriebene auf. Für den Freistaat Bayern belief sich die Anzahl von Flüchtlingen und Vertriebenen auf zwei Millionen. Im Thüringer Gebiet lebten vor dem Kriegsausbruch 8.000 Katholiken, im Jahr 1949 waren es 70.000.[157] Die Unterbringung erfolgte in öffentlichen Gebäuden, aber auch in Gasthäusern und Privatwohnungen.[158] Der Zuzug sorgte auch dafür, dass städtische und ländliche Regionen Unterfrankens nicht mehr vornehmlich von Katholiken bewohnt wurden.[159]

Für die Seelsorge wurde im Jahr 1946 ein Diözesanflüchtlingsseelsorger eingesetzt, der auch die Integration der Vertriebenen in die Gemeinden betreiben sollte.[160]

In dieser Zeit verfügte die katholische Kirche über eine funktionierende Infrastruktur und nahm eine zentrale gesellschaftliche Rolle ein, die sich nicht auf den kirchlichen Bereich beschränkte.[161] Sie wurde als moralische Instanz wahrgenommen und war in sozialen Angelegenheiten, etwa Krankenfürsorge und Jugendarbeit, bedeutend. Nach Kriegsende beteiligte sich die katholische Kirche in Unterfranken an der Verteilung von Hilfsgütern und setzte sich für die Vertriebenen ein.[162]

Bischof Dr. Ehrenfried sah seine Aufgabe in der Nachkriegszeit darin, das Glaubensleben der unterfränkischen Katholiken zu fördern und die „christliche Sittenordnung“ zu bewahren. Im Hirtenbrief vom 03.05.1945 führt er aus:

> „Zu den größten Schäden des Krieges gehört die allmähliche Lockerung der sittlichen Ordnung. […]. Unbedingte Forderung der neuen Zeit muß sein: Zurück zur christlichen Sittenordnung. Dazu brauchen wir den sittlichen Mut, der sich den zehn Geboten Gottes demütig beugt.“[163]

Die Idee einer „Rechristianisierung“ fand sich auch in der Ausrichtung der christlichen Parteien wieder.[164] An einer politischen Neuordnung wirkte der Bischof jedoch nicht mit.[165] Ebenso fand keine Anknüpfung an den „politischen Katholizismus“ der Weimarer Republik statt. Politisches Engagement von Klerikern wurde toleriert, aber keineswegs gefördert.[166]

---

[155] *Weiß* 2005, 49, 62.
[156] *Bausewein* 2009, 21, 50, 52, 72; *Windelen* 1989, 701, 702 ff.
[157] *Bausewein 2009*, 21, 47.
[158] *Bausewein* 2009, 21, 51.
[159] *Weiß* 2005, 49, 68 f.
[160] *Bausewein* 2009, 21, 52.
[161] *Weißmann* 2009, 93, 103.
[162] *Weißmann* 2009, 93, 101.
[163] Würzburger Diözesanblatt 91, 1945, Nr. 4.
[164] *Lehmann* 1994, 117.
[165] *Weiß* 2005, 49, 64.
[166] *Weiß* 2005, 49, 67.

4.4.1.3 Geltende Richtlinien und Verfahrensvorgaben für den Umgang mit Hinweisen auf sexuelle Übergriffe

Neben den Vorschriften des CIC 1917 bestanden keine speziellen rechtlichen Vorgaben zum Umgang mit Missbrauchshinweisen. C. 1939 § 1 CIC 1917 sieht eine Untersuchung bei Aufkommen von Verdachtsmomenten vor:

> „Can. 1939. § 1. Die Notwendigkeit, eine besondere Untersuchung anzustellen, besteht für jene Fälle, in denen ein Delikt weder notorisch noch durchaus gewiss ist. Eine solche Untersuchung muß also stattfinden, wenn man von dem Delikte nur Kenntnis erhalten hat durch ein Gerücht oder durch öffentliches Gerede oder durch eine Anzeige, oder durch eine Beschwerde wegen erlittenen Schadens, oder durch eine allgemeine Nachforschung oder irgendeinen anderen Umstand."[167]

Nach c. 1939 CIC 1917 ist diese Untersuchung durch einen Ordinarius oder einen Synodalrichter durchzuführen. Die Amtsbezeichnung Ordinarius ist in c. 198 § 1 CIC 1917 legaldefiniert und meint insbesondere den örtlichen Bischof, den Abt oder Prälaten.

4.4.2 Dr. Julius Döpfner (1948 - 1957)

4.4.2.1 Informationen zur Biographie

Der im Jahr 1913 in Bad Kissingen geborene Bischof Dr. Döpfner besuchte das Bischöfliche Knabenseminar Kilianeum. Er trat später in das Würzburger Priesterseminar ein und studierte Theologie und Philosophie in Würzburg und Rom, wo er im Jahr 1941 promoviert wurde. Im Anschluss war er als Kaplan in Großwallstadt und Schweinfurt tätig.[168]

Nach dem Kriegsende war er in der Priesterausbildung am Würzburger Priesterseminar tätig, bevor er am 14.10.1948 im Alter von 35 Jahren zum Bischof geweiht wurde.[169] Am 11.10.1948 ernannte Bischof Dr. Döpfner den stellvertretenden Generalvikar Dr. Vinzenz Fuchs (1888 - 1968) zum Generalvikar.[170]

Der Schwerpunkt seines bischöflichen Wirkens in Würzburg lag in dem (Wieder-)Aufbau von kirchlichen Bauwerken, der Bildungsarbeit sowie in der Seelsorge[171], insbesondere auch für Vertriebene[172]. Im August 1953 wurde Bischof Dr. Döpfner von der Fuldaer Bischofskonferenz zum Beauftragten der DBK für Flüchtlings- und Vertriebenenseelsorge ernannt.[173] Dieses Amt hatte er bis 1957 inne.

Dr. Julius Döpfner war im Anschluss an die Jahre im Bistum Würzburg Bischof von Berlin (1957 - 1961), Erzbischof von München und Freising (1961 - 1976), Vorsitzender der DBK (1965 - 1976) und Kardinal (1958 -1976).[174]

---

[167] Übersetzung nach *Jone* 1953, 303.
[168] *Landersdorfer* 2002, 377, 387.
[169] *Landersdorfer* 2002, 377, 388.
[170] *Landersdorfer* 2002, 377, 388 f.
[171] *Weißmann* 2009, 93, 106 f.
[172] *Pieschl* 1999, 11, 15.
[173] *Landersdorfer* 2002, 377, 388.
[174] *Landersdorfer* 2002, 377, 386.

Das Amt des Erzbischofs von München und Freising und des Kardinals der römisch-katholischen Kirche hatte er bis zu seinem Tod im Jahr 1976 inne.

Im Gutachten zum Erzbistum Berlin, das sich auf die Zeit ab 1946 bezieht, wird die Amtsausübung Dr. Döpfners (1957 bis 1961) und sein Verhalten im Umgang mit Missbrauchsverdachtsfällen untersucht. Für die 1950er und 1960er Jahre halten die Autoren allgemein fest, es sei versucht worden, Missbrauchsverdachtsfälle nicht öffentlich bekannt werden zu lassen.[175] In den knapp gehaltenen Fallbeschreibungen wird gleichwohl erkennbar, dass Bischof Dr. Döpfner regelmäßig eine interne Aufklärung des Verdachts veranlasst habe. Dezidierte Kritik an seinem diesbezüglichen Vorgehen äußern die Autoren nicht.[176]

In dem 2022 erschienenen Gutachten zu sexuellem Missbrauch in der Erzdiözese München und Freising wird Erzbischof Kardinal Dr. Döpfner Fehlverhalten im Umgang mit Missbrauchsverdachtsfällen angelastet. Die Autoren des Gutachtens kommen zu der Bewertung, dass ihm „in 14 Fällen der Vorwurf eines fehlerhaften Handelns“ gemacht werden könne.[177]

Unter Erzbischof Kardinal Dr. Döpfner seien verdächtige als auch verurteilte Kleriker „ohne jegliche nennenswerte Tätigkeitsbeschränkungen oder Überwachung erneut in der Seelsorge eingesetzt“ worden.[178] Ebenso habe unter dem Erzbischof die „Versetzungspraxis“ stark zugenommen und die Erzdiözese München und Freising habe auch in anderen Diözesen straffällig gewordene Kleriker „ohne weitere tätigkeitsbeschränkende oder -begleitende Maßnahmen in der Seelsorge eingesetzt“.[179] Neben diesen Vorwürfen schreiben die Autoren dem Erzbischof eine „mangelnde Geschädigtenfürsorge“ zu, und zwar zu einer Zeit zu der das Bewusstsein für mögliche Tatfolgen bereits wuchs.

4.4.2.2 Gesellschaftlicher und kirchlicher Hintergrund

4.4.2.2.1 Wohnungsknappheit sowie Aufnahme und Integration von Flüchtlingen

In die Amtszeit von Bischof Dr. Döpfner fiel vor allem die Bewältigung der Herausforderungen der Nachkriegszeit sowie die Konsolidierung der Gemeindearbeit. Es herrschte weiterhin akute Wohnungsnot aufgrund der Bombenschäden in Würzburg, Aschaffenburg und Schweinfurt.[180] Bischof Dr. Döpfner war maßgeblich an der Gründung des St. Bruno-Werkes, einem gemeinnützigen Siedlungs- und Wohnungsbauprojekt, beteiligt.[181]

---

[175] *Brand, Wildfeuer* 2021, 486 zu den Konstellationen: *Brand, Wildfeuer* 2021, 68, 141 ff.
[176] *Brand, Wildfeuer* 2021, 133, 137,146, 147.
[177] *Westpfahl u.a.* 2022 (Gutachten Erzbistum München und Freising), 680.
[178] *Westpfahl u.a.* 2022 (Gutachten Erzbistum München und Freising), 680.
[179] *Westpfahl u.a.* 2022 (Gutachten Erzbistum München und Freising), 681.
[180] *Blessing* 2002, 467, 497 f.; *Wehner* 2007, 46, 49.
[181] *Bausewein 2009*, 21, 47 ff.; *Blessing* 2002, 467, 491. Der Wohnungsneubau stellte die öffentliche Hand vor große Herausforderungen, sodass Förderprojekte eine wichtige Rolle spielten, *Windelen* 1989, 701, 706 f.

Aufgrund der vielfach katholisch getauften Vertriebenen[182] aus den ehemaligen deutschen Ostgebieten gab es zudem einen Zuwachs an Katholiken, die neben einer Unterkunft auch einer seelsorgerischen Betreuung bedurften.[183] Bis zum Ende des Jahres 1949 sind etwa 8 Millionen Personen in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gekommen.[184] Für das Bundesgebiet wird davon ausgegangen, dass rund 2,2 Millionen Wohnungen zerstört und weitere 1,5 bis 2 Millionen Wohnungen beschädigt waren.[185] Vertriebene und Flüchtlinge waren notdürftig in Lagern, Massenunterkünften oder in Privathaushalten untergebracht. Staatliche Unterstützung erfolgte durch das „Soforthilfegesetz“ und das „Lastenausgleichgesetz“.[186]

Die Unterbringung und „Eingliederung“[187] der Zwangsmigranten führte mitunter zu Konflikten mit der heimischen, ländlichen Bevölkerung, da in gewachsene und gefestigte Gesellschaftsstrukturen eingegriffen wurde und die damalige „Bevölkerungspolitik“ umstritten war.[188]

4.4.2.2.2 Marginalisierung von Flüchtlingen durch Gemeindemitglieder im Rahmen der Aufklärung von Missbrauchstaten

Dieser Befund ergibt sich auch aus der Sichtung der VSR-Akten, die Sachverhalte aus der Nachkriegszeit betreffen. Im Fall des 230726-1610, einem Pfarrer, der im Schulunterricht Missbrauchstaten an 40 Schulkindern beging[189] und deshalb verurteilt wurde, ist aktenkundig, dass ausweislich eines Berichts der Landespolizei an die Regierung von Unterfranken aus dem Jahr 1950 der Missbrauchsvorwurf durch die Aussage von „Flüchtlingen“ bei der Kriminalpolizei vorgetragen wurde und

> "die meisten Ortsansässigen nun in erheblichem Maße ihren Haß gegen die Flüchtlinge richten".

Dies habe laut Schreiben der Kriminalpolizei an den Regierungspräsidenten Unterfranken aus dem Jahr 1950 dazu geführt, dass „der Großteil der einheimischen Bevölkerung die

---

[182] Zur Terminologie und Begriffsgeschichte: *Schwartz* 2008, 101, 101; der Begriff des oder der Vertriebenen ist legaldefiniert in § 1 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG), das in der ersten Fassung am 19.05.1953 in Kraft trat. Es regelte die grundsätzlichen Angelegenheiten sowie die sozialversicherungsrechtliche Versorgung sowie die Unterbringung, *Windelen* 1989, 701, 711 f.; zur Vertriebenenseelsorge durch die katholische Kirche, *Pieschl* 1999, 11, 11 ff.

[183] *Bausewein. 2009*, 50, 52, 72; *Weiß* 2005, 49, 51.

[184] *Windelen* 1989, 701, 702.

[185] *Windelen* 1989, 701, 703.

[186] *Windelen* 1989, 701, 704 ff., 708 f.

[187] Die Bundesrepublik verfolgte eine so genannte „Eingliederungspolitik“, der die §§ 26 ff. des BVFG gewidmet waren. Viele der Vertriebenen waren in der Landwirtschaft tätig und sollten daher in ländlichen Regionen der Bundesrepublik in diesen Berufen Fuß fassen. Der dem BVFG zugrundeliegende „Schriftliche Bericht des Ausschusses für Heimatvertriebene“ (BT-Drs. Nr. 4080) legt dar, dass eine „soziale Deklassierung“ der früher vielfach selbständigen Bauern erfolgt sei (BT-Drs. Nr. 4080, 7). Die ältere Generation sei zwar in der Landwirtschaft verblieben, arbeite aber in untergeordneten Berufen, zum Beispiel als Landarbeiter. Die jüngere Generation sei in die Industrie oder das Handwerk „abgewandert“.

[188] *Bausewein 2009*, 21, 51 f.; *Weißmann* 2009, 93, 101; zur „Vertriebenensoziologie“: *Schwartz* 2008, 101, 121 ff.; *Windelen* 1989, 701, 703 f.

[189] Dazu ausführlich die Fallstudie 13.3.

Kinder von der Aussage“ abgehalten habe. Aus dem Bericht eines Pfarramtes an das Bischöfliche Ordinariat in dem betreffenden Fall (Kleriker mit dem von uns vergebenen Pseudonym 230726-1610) geht hervor, es sei von Kreisen der Bevölkerung vorgebracht worden, dass „kommunistische Elemente“ für die Verbringung des Pfarrers verantwortlich seien.[190] Insoweit wird wiederum auf Flüchtlinge Bezug genommen.

Selbst der damalige Kreisvorsitzende der CDU äußerte sich in einem Brief an den Bischof zu den von Flüchtlingen erhobenen „Anschuldigungen“ gegen den Kleriker, die er als „tragisches Mißgeschick“ bezeichnet. Er führt aus:

> „Wir Katholiken bedauern, daß es Flüchtlingen und Arbeitslosen gelungen ist, auf Indizien die Aufmerksamkeit der Staatsanwaltschaft zu wecken und so (den Ruf) einer prominent activen, kraftvollen, repräsentativen, korrekten und in seiner Amtsführung wahrhaft vorbildlichen Persönlichkeit zu beeinträchtigen.“

4.4.2.2.3 Ressentiments von Pfarrern und/oder Gemeindemitgliedern gegen Flüchtlinge und „Kommunisten“

In anderen Fällen sind es Gemeindemitglieder, die auf unangemessenes Verhalten von Klerikern gegen Flüchtlinge aufmerksam machen.

Der Personalakte eines Klerikers aus der Stichprobe der Personalakten betreffend Kleriker, zu denen keine VSR-Akte angelegt worden war, ist ein Sachverhalt zu entnehmen, der Aufschluss über den anhaltenden Streit zwischen dem Pfarrer der Gemeinde und einem Chor bzw. Gesangsverein gibt. Ein Mitglied des Gesangsvereins meldete dem Generalvikar des Bistums Gewalttätigkeiten des Pfarrers gegen einen 10jährigen und politische Äußerungen des Pfarrers gegen Kommunisten und Flüchtlinge. Der Chorleiter, der sich gegenüber dem Generalvikar des Bistums als „Zögling“ des Kilianeums Würzburg zu erkennen gibt, führt aus:

> „Ich will nicht gegen einen Priester hetzen. Aber im Interesse aller, besonders unserer Jugend, unserer eigenen Kinder, muß ich sagen, es ist höchste Zeit, daß etwas geschieht. [...] Wir haben inzwischen auch erfahren, was sich Herr Pfarrer 231028-UK-0945 in seinen früheren Seelsorgstellen geleistet hat und welches Ansehen er in seiner Heimatgegend genießt. [...]".

In der Akte befindet sich eine ausführliche Dokumentation eines anhaltenden Streites zwischen dem Pfarrer und Gemeindemitgliedern. Es geht dabei vor allem um politische Anfeindungen, der örtliche Schullehrer sei „Kommunist" und der Gesangverein „rot". Protokolliert ist zum Beispiel Folgendes:

---

[190] Die Annahme, Vertriebene seien eine Keimzelle kommunistischer Ideale in der jungen Bundesrepublik, entsprach verbreiteten Ressentiments. Erst im Jahr 1971 konstatierte der frühere Bundesvertriebenenminister von Merkatz, die durch Flucht und Vertreibung „Entwurzelten“ seien „nicht zu verzweifelten Revolutionären“ geworden, „die [West-]Deutschland für die Machtübernahme der Kommunisten [...] reif machten, sondern verbissene Kämpfer ums Eigentum und eine freiheitliche rechtsstaatliche Leistungsgesellschaft.“, zitiert nach *Windelen* 1989, 701, 701, der sich auf *von Merkatz* 1971, 21 bezieht.

> „Zu einem Flüchtlingsjungen [...] sagte er wörtlich: „Die Kommunisten in der Ostzone sind mir lieber als die Kommunisten im Ort", schlug den Jungen und machte ihm vor vielen Kindern ein, dem Kinde eigenes, nervöses Zwinkern nach."

Verbreitete Ressentiments gegen Flüchtlinge drücken sich in der damaligen Zeit nach den von uns im Zuge des Gutachtens geprüften Fallakten auch unabhängig von bestimmten Ereignissen aus und sind Gegenstand von Beschwerden an das Bischöfliche Ordinariat, obwohl sich die Bischöfe in Hirtenbriefen für die Geflüchteten einsetzten und in den Gemeinden so für Verständnis warben. Bischof Dr. Döpfner wurde auf der Bischofskonferenz in Fulda zum Beauftragten für die Seelsorge der Heimatvertriebenen ernannt.[191]

4.4.2.2.4 Konfessionelle Konflikte

Bischof Dr. Döpfner war außerdem konfrontiert mit dem Beginn einer Säkularisierung der Gesellschaft in der jungen Bundesrepublik und konfessionellen Auseinandersetzungen. Ein herausragendes Ereignis ist der „Ochsenfurter Zwischenfall“ im Jahr 1953.[192] Aus Sekundärquellen ist ersichtlich, dass dieses Ereignis in der Regionalpresse aber auch bundesweit beachtet und diskutiert wurde und für Bischof Dr. Döpfner ein prägendes Ereignis war.[193]

Im Juli 1953 sollte in der Stadt Ochsenfurt eine neue Zuckerfabrik eingeweiht und gesegnet werden. Nach dem Vorhaben der Veranstalter sollte eine gemeinsame Segnung durch Bischof Dr. Döpfner und den evangelischen Dekan Wilhelm Schwinn erfolgen.[194] Es bestand die Übung, dass die kirchliche Segnung durch den Vertreter vorgenommen wurde, dessen Konfession die Mehrheit der Bevölkerung angehörte. Die Besonderheit im Fall der Zuckerfabrik war jedoch, dass diese zwar im überwiegend katholischen Ochsenfurt errichtet wurde, die Zuckerrüben aber vor allem von evangelischen Landwirten bezogen wurden. Bischof Dr. Döpfner erfuhr am Sonntagmorgen von dem Vorhaben einer gemeinsamen Zeremonie und kündigte unter Hinweis auf das kirchenrechtliche Verbot ökumenischer Gottesdienste an, der Weihezeremonie fernzubleiben. Daraufhin sagte der evangelische Dekan Schwinn seine Teilnahme ab. Die für Dekan Schwinn bereitgestellte Reitereskorte ritt zum Veranstaltungsort und rief dem eintreffenden Bischof „Pfui“-Rufe entgegen und versuchte den Zug auseinanderzutreiben, was die Polizei verhinderte.[195]

Diese Spannung zwischen den Konfessionen werden auch im bereits oben genannten Fall des 230726-1610 deutlich. Die Ermittlungstätigkeit wurde durch Gemeindemitglieder behindert, da diese nicht geduldet hatten, dass die Vernehmung der betroffenen Kinder von einem evangelischen Landeskriminalbeamten geleitet wurde. Dieser musste durch einen katholischen Kollegen abgelöst werden.[196]

---

[191] *Landersdorfer* 2002, 377, 388.
[192] *Landersdorfer* 2002, 377, 389.
[193] *Landersdorfer* 2002, 377, 389; *Merz u.a. 2009*, 68 ff., 109; Der Spiegel 29/1953, https://www.spiegel.de/politik/aus-einem-napf-a-4488823f-0002-0001-0000-000025656684?sara_ref=re-xx-cp-sh, zuletzt abgerufen am 21.03.2025.
[194] *Landersdorfer* 2002, 377, 389.
[195] *Bausewein* 2009, 21, 68 ff.; *Weißmann* 2009, 93, 110.
[196] Siehe die Fallstudie unter 13.3.2.3.

4.4.2.3 Geltende Richtlinien und Verfahrensvorgaben für den Umgang mit Hinweisen auf sexuelle Übergriffe

In der Amtsperiode des Bischofs Dr. Döpfner galten dieselben Vorgaben wie in der Amtszeit seines Vorgängers. Sexueller Missbrauch durch Kleriker war kein in der damaligen Zeit kirchlich reflektiertes Thema.

4.4.3 Josef Stangl (1957 - 1979)

4.4.3.1 Informationen zur Biographie

Bischof Stangl (1907 - 1979), am 16.03.1930 geweiht, wurde nach vierjähriger Kaplanzeit als Religionslehrer in Würzburg tätig. Zudem war er Diözesanjugendseelsorger und Regens des Priesterseminars. Am 27.06.1957 wurde Josef Stangl zum Bischof ernannt.[197] Aus gesundheitlichen Gründen verzichtete Bischof Stangl mit Wirkung zum 08.01.1979 auf das Amt.

Prägend für die Amtszeit Bischof Stangls war seine Teilnahme am Zweiten Vatikanischen Konzil.[198]

4.4.3.2 Gesellschaftlicher und kirchlicher Hintergrund

4.4.3.2.1 Bischöfliches Dekanat Meiningen

Seit Ende des zweiten Weltkrieges befand sich der Ostteil des Bischöflichen Kommissariats Meiningen in der sowjetischen Besatzungszone und später in der DDR. Ungeachtet dieser politischen Grenze blieb dieses Gebiet bis 1973 der Diözese Würzburg zugeordnet.[199] Die Diözesanleitung setzte sich für die Aufrechterhaltung einer gemeinsamen Organisationsstruktur, der Seelsorge und des Gemeindelebens ein.[200]

Ab 1951 war es Geistlichen untersagt, in die DDR zu immigrieren. Die kritische Haltung einiger Pfarrer und Katholiken führte zu Überwachungsmaßnahmen der Staatssicherheit, insbesondere zu Briefkontrollen und Abhöraktionen.[201] In den Fokus geriet vor allem der Kuratus von Obermaßfeld Alfred Vierling. Bei diesem unternahm die Staatssicherheit den Versuch, durch die Streuung des Gerüchts, Vierling haben eine Affäre mit einer Frau, dessen Versetzung in die BRD zu erzielen.[202]

Zusätzlich erhöhte sich der politische Druck auf die katholische Kirche in der DDR mit der Einführung der Jugendweihe, einem quasi-religiösen Ritual, das eine Initiation in das Erwachsenenalter darstellte. Die DDR-Regierung trat damit in Konkurrenz zu den christlichen Kirchen und versuchte, diese zu verdrängen. Die Ablehnung der Jugendweihe war im Regelfall mit Einschränkungen und Benachteiligungen, vor allem in der Ausbildung, verbunden.[203]

---

[197] *Wittstadt* 2002, 583, 585 f.
[198] *Wittstadt* 2002, 583, 586.
[199] *Weißmann* 2009, 93, 112.
[200] *Bausewein* 2009, 21, 72.
[201] *Bausewein* 2009, 21, 72, 74.
[202] *Bausewein* 2009, 73 ff.
[203] *Bausewein* 2009, 73 f.

Ab 1958 galt zudem ein Einreiseverbot für Bischöfe in die in der DDR liegenden Gebiete der Diözese.[204] Bischof Stangl konnte demnach den östlichen Bistumsteil nicht mehr besuchen. Er setzte daher mit dem Meininger Dekan Josef Schönauer einen Generalvikar gesondert für diesen Bistumsteil ein.[205]

4.4.3.2.2 Zweites Vatikanisches Konzil

4.4.3.2.2.1 Kerninhalte des Konzils

Papst Johannes XXIII. berief im Jahr 1959 das Zweite Vatikanische Konzil ein. Die Einberufung war für die Öffentlichkeit überraschend, da nach dem Ersten Vatikanischen Konzil (1869) und der Entscheidung über das Jurisdiktionsprimat und die Unfehlbarkeit des Papstes in Fragen der Kirchenlehre an sich eine Einberufung einer Kirchenversammlung nicht erforderlich gewesen wäre.[206]

Ziel war es, ein „Aggiornamento", eine Reform, vorzunehmen und den Herausforderungen vor allem einer veränderten Lebensrealität der Menschen der Zeit zu begegnen. Mit dem Zweiten Vatikanischen Konzil (1962 - 1965) leitete die katholische Kirche umfassende Reformen ein. Nach der „dogmatischen Konstitution" „lumen gentium" sei von einem gemeinsamen Priestertum der Gläubigen auszugehen. Daher soll die Gemeinde die Liturgie mitgestalten. Dies setzt eine stärkere Nähe zwischen Priester und Gemeinde voraus und führte zu einem veränderten Rollenverständnis des katholischen Klerikers, der nunmehr im Zusammenwirken mit Laien (etwa dem Pfarrgemeinderat) die Gemeinde leitet.[207] Zudem wurde dem Wortgottesdienst eine höhere Relevanz zugesprochen, sodass auch Laien als Lektoren eingesetzt werden konnten.[208] Die Pfarreien sollten eine Begegnungsstätte werden.[209]

Bedeutend ist in diesem Zusammenhang vor allem die „Communio"-Theologie, die eine Abwendung von einer strengen Hierarchie hin zu einer Stärkung der Laien, Zulassung von Messen in der Landessprache und der Dezentralität der Organisation durch Stärkung der Diözesen forcierte.[210] Für die katholische Kirche galt bis zum Zweiten Vatikanischen Konzil weltweit verbindlich die „Tridentinische Messe", die in lateinischer Sprache gehalten wurde und bei der die liturgischen Handlungen detailliert geregelt waren. Der Gottesdienst galt als Werk des Priesters, dem die Gemeinde beiwohnen, diesen jedoch nicht mitgestalten durfte.

Nach vier Sitzungsperioden in den Jahren 1962 bis 1965 wurden Beschlüsse über eine Erneuerung der katholischen Kirche gefasst.[211] Angestoßen wurde in diesem Zug auch die Überarbeitung des CIC (siehe nachstehend unter 5.2.3).

---

[204] *Bausewein* 2009, 72; *Weißmann* 2009, 93, 112.
[205] *Weißmann* 2009, 93, 112.
[206] *Demel* 2002, 806 f.
[207] *Schmiedl* 2012, 465.
[208] *Demel* 2002, 810.
[208] *Schmiedl* 2012, 462.
[209] *Schmiedl* 2012, 464.
[210] *Demel* 2002, 812; *Müller* 2015, 12, 29.
[211] *Demel* 2002, 806.

Von 1971 bis 1975 fand die Würzburger Synode unter Leitung des mittlerweile zum Kardinal ernannten Dr. Julius Döpfner statt, in der die Umsetzung der Neuerungen des Konzils vorangetrieben werden sollten.

4.4.3.2.2.2 Mitwirkung Bischof Stangls

Bischof Stangl gilt seit Bekanntwerden der Einberufung des Konzils als dessen Befürworter. Auch er wollte die Rechte der Laien stärken und stand Gottesdiensten in der jeweiligen Landessprache offen gegenüber.[212] Er habe einen Schwerpunkt der Ausrichtung der Kirche in der Seelsorge gesehen.[213] In Hirtenbriefen und Ansprachen setzte er sich für eine Erneuerung der Liturgie und die verstärkte Einbindung der Gemeinde ein.[214]

In der Silvesterpredigt vom 31.12.1959[215] sprach er diese Themen an:

> „Die lebendige Mitfeier des Kirchenjahres erschließt dem Beter sehr leicht das Verständnis der heiligen Liturgie. Unsere Kirche deutet uns mit mütterlichem Geschick die Geheimnisse der einzelnen Hochfeste. Im Eucharistischen Weltjahr der Kirche sei der Osterfestkreis als besondere Aufgabe gestellt. [...]
>
> In der Stadt Würzburg haben wir neben der Feier des heiligen Meßopfers in den Morgenstunden reiche Möglichkeiten zur Abendmesse, die ja gerade für die Gläubigen in Beruf und Leben gestattet ist. Wir stellen uns selbst die große Aufgabe, daß wir wenigstens einmal in der Woche das heilige Meßopfer an einem Werktag mitfeiern."

Er rief zu häufigeren Gottesdienstbesuchen auf und erkannte dabei die Herausforderung, denen ein „moderner Mensch" ausgesetzt sei:

> „Zum Abschluß erinnere ich euch wieder an den erschütternden Lebenshunger des modernen Menschen. Unsere Seele verlangt in jeder Epoche nach dem „Leben in Überfülle". Wie deutlich bringt das Nietzsche, ein Philosoph des Diesseitslebens, zum Ausdruck. In einem seiner Briefe schreibt er, daß der moderne Mensch, der seinen Gott gemordet hat, um die Mitternachtsstunde das Grab seines gemordeten Gottes umkreist, um sein Heimweh nach Gott wie ein Tier in die Nacht hinauszubrüllen."

---

[212] *Schmiedl* 2012, 451.
[213] *Schmiedl* 2012, 451 f.
[214] *Schmiedl* 2012, 461 ff.
[215] Würzburger Diözesanblatt 106, 1960, Nr. 11, 17 ff.

4.4.3.3 Wandel im priesterlichen Selbstverständnis und Relevanz für die Entstehung von Missbrauchs-Tatgelegenheiten

Die Ergebnisse des Zweiten Vatikanischen Konzils wurden in den Bistümern bekannt gemacht. Im Bistum Würzburg wurden Wallfahrten, Kundgebungen und „Volksmissionen" organisiert.[216] Über Konzilsbeschlüsse wurden zudem öffentliche Diskussionen geführt.[217]

Der durch das Zweite Vatikanische Konzil forcierte geistige Wandel führte innerhalb der Priesterschaft zu einem Spannungsfeld zwischen traditionalistisch eingestellten Klerikern, die in der Liturgie und Seelsorge ein distanzierteres Verhältnis zur Gemeinde einnahmen, und progressiveren Pfarrern.[218] Vertreter des neuen Priesterbildes standen mit der Gemeinde auch in politischen und anderen aktuellen Themen in Austausch, banden Gemeindemitglieder in die Gestaltung des Gemeindelebens ein und legten damit einen Schwerpunkt auf die Seelsorge. Sie galten als charismatisch und modern.[219]

Auch das liturgische Gewand änderte sich. Vormals wurde dem liturgischen Gewand ein hoher Stellenwert beigemessen, da dieses die Stellung des Priesters als „Stellvertreter Christi" bei der Eucharistie betonte.[220] Anknüpfend an den Communio-Gedanken des Zweiten Vatikanischen Konzils, der die „Feier in Gemeinschaft" in den Vordergrund rückt, entwickelte sich eine funktional ausgerichtete Sichtweise auf das liturgische Gewand, durch die (durch weitgehenden Verzicht auf Spitze und Biretten) auch eine Nähe zur Gemeinde gefördert werden sollte.[221]

4.4.3.4 Das Entstehen von Räumen der Intimität und Vertrautheit

Das Zweite Vatikanische Konzil hatte eine überwiegend als positiv wahrgenommene Wirkung auf Seelsorge und Gemeindeleben. Die Minderung der Distanz führte jedoch auch zu einer Eröffnung neuer Räume für Tatgelegenheiten. Aufgrund der Öffnung des Privatlebens und der gewünschten und geförderten persönlichen Nähe zu den Gemeindemitgliedern luden Priester zum Beispiel Gemeindemitglieder, darunter auch Kinder und Jugendliche, in die Pfarrwohnungen ein, nahmen an Jugendreisen und anderen Aktivitäten mit Jugendlichen teil und betreuten sie in den Schulferien im Rahmen von Freizeitangeboten.[222]

---

[216] *Demel* 2002, 810.
[216] *Schmiedl* 2012, 460.
[217] *Demel* 2002, 810.
[217] *Schmiedl* 2012, 460.
[218] *Striet* 2019, 21.
[219] *Bowe-Traeger* 2019, 39, 55.
[220] *Kranemann* 2020, 41, 46.
[221] *Kranemann* 2020, 41, 49 f.
[222] *Kruse* 2020, 75, 83; *Janssen* 2015, 167, 212 f.; *Haslinger* 2022, 484; siehe hierzu auch *Schmiedl* 2012, 454, über Bischof Stangl: „Seinen Priestern empfahl Stangl das Vorbild ihrer eigenen Persönlichkeit im Kontakt mit Jugendlichen und Priesteramtskandidaten ins Spiel zu bringen und mit dem Knabenseminar Kilianeum sowie dem Priesterseminar zusammenzuarbeiten". Auf diese Weise sollte auch Interesse für das Priesteramt geweckt werden. Denn Stangl erkannte, „dass die Zahl der Priester und Priesteramtskandidaten in Zukunft nicht mehr ausreichen würde".

Dabei entstanden „örtlich und sozial abgeschiedene“ Räume der „Intimität“ und Vertrautheit, die in den von uns untersuchten Fällen teilweise für die Annäherung an Betroffene ausgenutzt wurden.[223]

Durch den Wandel im Auftreten der Kleriker gegenüber Erwachsenen und Jugendlichen fehlten teilweise auch die Deutungsschemata, um den sich abzeichnenden illegitimen Übergriff von der neuen Nähe abzugrenzen. In einzelnen Fällen gaben sich Kleriker in der Jugendarbeit als „Freund“ aus bzw. wurden als solcher wahrgenommen (siehe zum Beispiel den Fall mit dem von uns vergebenen Pseudonym 230413-0902).

Eine Betroffene äußert sich:

> „Als damalige Oberministrantin war ich oft mit 230413-0902 zusammen, um Gruppenstunden und ähnliches vorzubereiten. Ich sah in ihm einen guten Freund, dem ich voll und ganz vertraute. Dieses Vertrauen nutzte er schamlos aus.“

Im Fall des Klerikers mit dem von uns vergebenen Pseudonym 230425-1144, der ebenfalls während der Amtszeit Bischof Stangls in Würzburg tätig war, berichtet ein Betroffener/eine Betroffene, er/sie sei damals als 15jährige(r) sehr davon angetan gewesen, dass ein Pfarrer sich für ihn/sie interessiere. Er/sie sei von ihm in dessen „gepflegtes Pfarrhaus“ zu „Gesprächen, zum Essen und Übernachten“ eingeladen worden. Diese Situation habe der Pfarrer sodann für den Missbrauch ausgenutzt.

Ähnlich äußert sich ein Betroffener/eine Betroffene in dem den Kleriker mit dem Pseudonym 230530-1340 (der ebenfalls unter anderem während der Amtszeit Bischof Stangls in der Diözese Würzburg tätig war) betreffenden Fall:

> „Meine Familie hatte eine Annahmestelle für Schuhreparatur […]. Jeden Samstag mußte ich reparierte Schuhe wieder ausliefern und das Geld kassieren. Bei dieser Gelegenheit war der 230530-1340 völlig gelöst, freundlich und zugewandt. So lieferte ich gerne bei ihm Schuhe aus, denn es gab Anerkennung und Zuwendung. […] selten wurde ich so freundlich von ihm behandelt und Trinkgeld gab es auch. Heute ist mir bewußt, es war der erste Versuch mein Vertrauen zu gewinnen.“

4.4.3.5 Appell zur Solidarisierung mit dem Priester als „Kind der Zeit“

Da unter anderem durch Bischof Stangl „mit deutlichen Imperativen“[224] bei den Gemeindemitgliedern dafür geworben wurde sich mit Gemeindepriestern zu solidarisieren und sich zu ihnen zu bekennen[225], traten Gemeindemitglieder in den von uns analysierten Fällen insbesondere in den 1960er bis 1980er Jahren mit Vehemenz auch dann für die Kleriker ein, wenn gegen diese bereits Anschuldigungen des Missbrauchs öffentlich

---

[223] *Haslinger* 2022, 484.

[224] *Schmiedl* 2012, 454.

[225] *Schmiedl* 2012, 454 unter Bezug auf einen „Fastenhirtenbrief“ des Bischof Stangl aus dem Jahr 1962. Bischof Stangl habe wie kaum ein anderer Bischof „seine Diözesanen“ zur Verantwortung der Gläubigen für ihre Priester aufgerufen. Der Priester sei ein Kind der Zeit wie andere Gläubige auch: „Auch uns ist die Einsamkeit und Leere des modernen Menschen, seine innere Unsicherheit und Entwurzelung, seine Nervosität und Unruhe, auch die Verpestung und Vergiftung der Bereiche der Liebe und des Körpers zur Auseinandersetzung und Bewährung auferlegt.“

geworden waren und Zeugenaussagen vorlagen. Beide Aspekte, das Ausnutzen der Nähe einerseits und das bedingungslose Eintreten für beschuldigte Kleriker andererseits, lassen sich anhand der Fallgestaltungen dieser Dekaden nachweisen.

Nach Auskunft eines Betroffenen 230124-O-1551 des unter Ziffer 13.8 dargestellten Sachverhaltes sei der Vater damals (in den 1970er Jahren) von 230124-0926, wie viele erwachsene Männer, „eingeholt" worden, um mehr Laienaktivität in die Pfarrei zu bekommen. Dem Vater von 230124-O-1551 habe es gut gefallen, dass 230124-0926 das Zweite Vatikanische Konzil aktiv umgesetzt habe. 230124-0926 habe gut gepredigt und er war damals nicht „Euer Hochwürden", sondern habe den Familienkontakt gesucht. Vorher hätten Pfarrer die Messe zum Altar hin gehalten und Familien nur bei Krankenkommunionen besucht.

230124-O-1551 erinnert sich zudem an folgende Einzelheiten der Kontaktpflege: Gemeindemitglieder hätten 230124-0926 bei der Abschrift von Predigten geholfen oder auch dessen Auto repariert. 230124-O-1551 habe sich daher nach eigenem Bekunden niemanden anvertrauen können, da 230124-0926 bei den Familien ein- und ausgegangen sei und größtes Vertrauen genossen habe.

Er sei in der Erwachsenenwelt mit den wichtigen Leuten, z.B. dem Bürgermeister und dem Gemeinderat, befreundet gewesen. Das habe ihm einen „Nimbus" gegeben. Er sei bei diesen Persönlichkeiten eingeladen gewesen, zum Beispiel anlässlich des Geburtstags der Frau des Schuldirektors. Auch der Vater des Betroffenen sei gerne mit dem Pfarrer gesehen worden. Den Lektorendienst habe der Vater als besondere Ehre empfunden.

4.4.3.6 Kriminalpolitik und Strafrechtswissenschaft in der Umbruchphase der 1960er und 1970er Jahre

Die Amtszeit Bischofs Stangls war nicht nur im Zuge der durch das Zweite Vatikanische Konzil eingeleiteten Reformen, sondern auch gesamtgesellschaftlich durch Umbrüche und Wandel gekennzeichnet, die sich auf das Verhältnis zwischen Klerikern und Gemeindemitgliedern auswirkten und in Predigten nicht umgangen werden konnten. Die Themen waren vielfältig und wurden teilweise auch in der Jugendarbeit aufgegriffen. Beispiele sind die Frage der Bewältigung des Nationalsozialismus[226], Wiederbewaffnung und Krieg, Verhältnis zur Autorität, Jugendkultur, Drogen, Sexualität und Empfängnisverhütung[227].

Die Umbruchphase der 1960er und 1970er Jahre schlug sich auch in Kriminalpolitik und Strafrechtswissenschaft nieder.[228] Der in dieser Zeit im Zuge einer Pluralisierung von Lebensstilen und Weltanschauungen stattfindende Wertewandel führte zur

---

[226] Unter Einschluss der Frage der Haltung der Kirche im Nationalsozialismus, siehe hierzu die Diskussion um das Theaterstück „Der Stellvertreter" des deutschen Schriftstellers Rolf Hochhuth, das 1963 in West-Berlin uraufgeführt wurde und das die Haltung des Papstes Pius XII. zum Holocaust thematisiert, hierzu *Ruff* 2022, 4 ff.; ferner die im Jahr 1961 durch den damaligen Publizisten Böckenförde veröffentlichte Schrift „Der deutsche Katholizismus im Jahre 1933. Kirche und demokratisches Ethos", hierzu *Ruff* 2022, 130 ff., allgemein zu Kirche und Nationalsozialismus *Gruber* 2005.

[227] Zu Kirche und Empfängnisverhütung *Ranke-Heinemann* 1989, 302 f.

[228] *Schneider* 2003, 275, 275 ff.

Neuinterpretation des Verhältnisses von Recht und Moral. Insbesondere die Begründung der Strafwürdigkeit[229] eines Verhaltens über die Verletzung bestimmter Moralvorstellungen wurde in Frage gestellt.[230] Statt über die Strafwürdigkeit wurde über die Strafbedürftigkeit diskutiert und gerade auch im Sexualstrafrecht die Einführung tragfähiger Strafbegrenzungsprinzipien gefordert.

Einer der führenden Strafrechtswissenschaftler der damaligen Zeit, der an der Universität in Heidelberg (und später in Mainz) lehrende Ordinarius Walter Hanack, erstattete auf dem 47. Deutschen Juristentag im Jahr 1968 ein Gutachten mit dem Titel „Empfiehlt es sich, die Grenzen des Sexualstrafrechts neu zu bestimmen?“ und übte Fundamentalkritik an dem Entwurf zu einem reformierten Strafgesetz aus dem Jahr 1962 (E 1962), der für ihn „den geschichtlichen Höhepunkt eines überholten strafrechtlichen Denkens“ darstellte[231]. Der E 1962[232] beruhte ausweislich seiner amtlichen Begründung auf der von Hanack und anderen kritisierten Überzeugung, der Gesetzgeber müsse im Bereich des Sexualstrafrechts

> „mehr noch als auf irgendeinem anderen Gebiet die sittlichen Grundanschauungen des Volkes berücksichtigen und sich darüber klar sein, daß jeder Fehlgriff geeignet ist, zwischen der allgemeinen Überzeugung und dem Gesetz eine Kluft aufzureißen und das sittliche Empfinden des Volkes zu trüben und zu verwirren“[233].

Hanack erinnerte in seinem Gutachten demgegenüber an die Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit des Strafrechts und betonte dessen fragmentarischen Charakter.[234] Hiermit sei es beispielsweise unvereinbar, dass der Staat einerseits die „Prostitution hinnehme“ andererseits aber „freie Liebensbeziehungen“ vor der Ehe kriminalisiere.[235] Auch müsse der „gleichgeschlechtliche Verkehr unter Erwachsenen“ straflos gestellt werden. Die abweichende Auffassung des E 1962 gebe keinen Anlass dazu, eine Diskussion hierzu zu entfachen. Zu diesem Thema sei bereits alles gesagt. Eine alternative Konzeption unter anderem auch des Sexualstrafrechts wurde in einem Alternativ-Entwurf eines Strafgesetzbuchs vorgelegt und ebenfalls auf dem 47. Deutschen Juristentag diskutiert.[236]

Neben diesen Debatten, die auch außerhalb der juristischen Fachpublikationen breit rezipiert wurden, beeinflussten sozialwissenschaftliche Forschungsansätze Strafrechtswissenschaft und Kriminalpolitik. Sie gaben den Reformvorschlägen einen empirischen Rückhalt und beschleunigten insgesamt einen grundsätzlichen Umbau des

---

[229] Zum Begriff der Strafwürdigkeit *Deckert* 2013, 266, 266 ff.

[230] *Gödecke* 2003, 261, 261 ff.; *Hanack* 1969, 32: (Kritik der als vorherrschend empfundenen Tendenz, „das Peinliche, Unanständige und Störende auch für strafwürdig zu halten“, bzw. „die Neigung zur unreflektierten Identifizierung von Strafrecht und Moral“).

[231] *Hanack* 1969, 11.

[232] BT-Drs. 4/650, erarbeitet von der durch die 1954 vom Bundesjustizministerium eingesetzten Großen Strafrechtskommission.

[233] BT-Drs. 4/650, 359, dazu: *Laubenthal* 2012, 9.

[234] *Hanack* 1969, 38.

[235] *Hanack* 1969, 179.

[236] *Laubenthal* 2012, 11; *Beck* 2012, 18 f., 22; *Jescheck* 1968, 54, 54; Zu den 14 Autoren des Alternativ-Entwurfes gehörten: Jürgen Baumann, Anne-Eva Brauneck, Ernst-Walter Hanack, Arthur Kaufmann, Ulrich Klug, Ernst-Joachim Lampe, Theodor Lenckner, Werner Maihofer, Peter Noll, Claus Roxin, Rudolf Schmitt, Hans Schultz, Günter Stratenwerth und Walter Stree.

Strafrechts.[237] Für das vorliegende Gutachten relevant sind insbesondere die Änderungen bei den damals sogenannten Sittlichkeitsdelikten aufgrund der Großen Strafrechtsreform.[238] Ab dem Vierten Gesetz zur Reform des Strafrechts[239] umfasst der 13. Abschnitt des StGB „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung", sodass auch die Abschnittsüberschrift begrifflich den reformierten Schutzansatz abbildet.[240] Es schlossen sich weitere Reformen und Änderungsgesetze an, die insgesamt die Große Strafrechtsreform bilden.[241]

Inhaltlich ging es insofern, wie bereits dargelegt, um die Verwirklichung des Grundsatzes, dass die Straftat stets die Verletzung oder zumindest Gefährdung eines bestimmten Rechtsguts voraussetzt.[242] Damit wurde es als unvereinbar angesehen, den Ehebruch unter Kriminalstrafe zu stellen (Abschaffung des § 172 StGB im Zuge der Großen Strafrechtsreform). Ferner wurde der Straftatbestand der Kuppelei reformiert, der bis zur Reform die Förderung einvernehmlicher sexueller Kontakte unter Unverheirateten auch dann unter Strafe stellte, wenn diese erwachsen waren. Die Reformen des Besonderen Teils des StGB betrafen vor allem auch eine sprachliche Anpassung und Modernisierung. Ungebräuchliche und unbestimmte Begriffe, wie etwa „Unzucht", wurden ersetzt.[243]

4.4.3.7 Bedeutungsverlust der christlichen Morallehre durch die Reform des Sexualstrafrechts

Der gesellschaftliche Wandel und die Reform des Sexualstrafrechts wurden seitens der Kirchen eingehend verfolgt. Insbesondere die katholische Morallehre war bis Ende der 1950er Jahre gesamtgesellschaftlich einflussreich[244] und auch für die Auslegung strafrechtlicher Grundbegriffe relevant. So wurde das Tatbestandsmerkmal der Unzucht (siehe z.B. § 174 StGB in der Fassung mit Gültigkeit bis zum 31.03.1970) in der Kommentarliteratur als Handlungen verstanden, die

> „objektiv das allgemeine Scham- und Sittlichkeitsgefühl verletzten und subjektiv auf Befriedigung oder Erregung eigener oder fremder Geschlechtslust gerichtet sind".[245]

Maßgeblich für das allgemeine Scham- und Sittlichkeitsgefühl war auch nach der Rechtsprechung die christliche Sexualmoral und damit die Lehren der Kirchen.[246]

---

[237] *Schneider* 2003, 275, 289 mit weiteren Nachweisen.
[238] *Gödecke* 2003, 261, 261 f.
[239] 4. StrRG, BGBl. I 1973, 1725. Siehe oben 5.1.1.2.
[240] *Laubenthal* 2012, 12.
[241] *Beck* 2012, 27; Die Große Strafrechtsreform blieb freilich nicht ohne Kritik, die insbesondere von den Vertretern und Autoren des Alternativentwurfs geäußert wurde. E 1962 und Alternativentwurf seien, so *Baumann* 1970, 2, 2 ff., wie „Steinbrüche" verwendet worden, aus denen man Einzelteile herausgebrochen habe, ohne die liberale Grundhaltung des Alternativentwurfs übernommen zu haben.
[242] *Beck* 2012, 17.
[243] *Beck* 2012, 51.
[244] Mit dem beschriebenen gesellschaftlichen Wandel bricht dieser Einfluss nicht unvermittelt ab, sondern schleicht sich lediglich allmählich aus. Auch in den 1970er Jahren wird in Gerichts- und Behördenentscheidungen noch auf die christlichen Moralvorstellungen verwiesen, siehe hierzu die Beispiele bei *Amendt* 1977, 17, 20 ff.
[245] *Kohlrausch, Lange,* StGB, 1950, § 174 StGB Anm. V.
[246] *Gödecke* 2003, 261, 271.

Die Deutungshoheit der Kirche für Inhalt und Grenzen der Sexualmoral wurde auch vom Bundesverfassungsgericht anerkannt. In einem Urteil aus dem Jahr 1957, das sich auf die Verfassungskonformität der Strafvorschriften gegen die männliche Homosexualität bezieht, führt das Gericht aus, die „homosexuelle Betätigung" verstoße gegen das „Sittengesetz". Bezüglich des Inhalts des Sittengesetzes nimmt das BVerfG auf christliche Moralvorstellungen der damaligen Zeit Bezug und führt wie folgt aus:

> „Allerdings bestehen Schwierigkeiten, die Geltung eines Sittengesetzes festzustellen. Das persönliche sittliche Gefühl des Richters kann hierfür nicht maßgebend sein; ebensowenig kann die Auffassung einzelner Volksteile ausreichen. Von größerem Gewicht ist, daß die öffentliche Religionsgesellschaften, insbesondere die beiden großen christlichen Konfessionen, aus deren Lehren große Teile des Volkes die Maßstäbe für ihr sittliches Verhalten entnehmen, die gleichgeschlechtliche Unzucht als unsittlich verurteilen. Der Beschwerdeführer hält zwar die Verurteilung der Homosexualität durch die Lehren der christlichen Theologie für unbeachtlich: sie sei aus alttestamentlichen Vorschriften der jüdischen Religion übernommen, die nach der Rückkehr aus der babylonischen Gefangenschaft aus bevölkerungspolitischen Erwägungen als zeitbedingte Notmaßnahme entstanden seien. Ob diese Deutung den geschichtlichen Vorgängen gerecht wird, mag dahinstehen: Nicht darauf kommt es an, auf Grund welcher geschichtlichen Erfahrungen ein sittliches Werturteil sich gebildet hat, sondern nur darauf, ob es allgemein anerkannt wird und als Sittengesetz gilt."[247]

Durch das Zweite Vatikanische Konzil erhielt die katholische Morallehre zwar eine andere und neue Grundlage. Diese strahlte in das reformierte weltliche Sexualstrafrecht aber nicht mehr aus, weil die oben skizzierte Reform eine weitgehende Säkularisierung und Emanzipation von kirchlichen Moralvorstellungen beinhaltet und somit den Einflussverlust der Kirche auf den Inhalt des weltlichen Strafrechts begründet.[248] Umgekehrt eröffnete das Auseinanderdriften der Zielrichtungen des weltlichen und des kirchlichen Strafrechts für die Kirche die Möglichkeit, Eigenständigkeit und Relevanz des Kirchenstrafrechts zu betonen und regulativ umzusetzen, siehe hierzu nachstehend die Darstellung der Entwicklung des kirchlichen Strafrechts im Zusammenhang mit der Sanktionierung des sexuellen Missbrauchs.

4.4.3.8 Geltende Richtlinien und Verfahrensvorgaben für den Umgang mit Hinweisen auf sexuelle Übergriffe

In der Amtszeit Bischof Stangls galt der CIC 1917 (siehe unter 5.2.1.1), wie bereits bei seinen Vorgängern (siehe 4.4.1.3).

4.4.4 Dr. Paul-Werner Scheele (1979 - 2003)

4.4.4.1 Informationen zur Biographie

Bischof Dr. Scheele (1928 - 2019) wurde im Jahr 1952 zum Priester geweiht und war ab 1965 Professor an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Fulda sowie Leiter des

---

[247] BVerfG, Urteil vom 10.05.1957, Az.: 1 BvR 550/52, dazu: *Gödecke* 2003, 261, 271; *Stümke* 1989, 135; zusammenfassend zur Haltung der katholischen Kirche zur Homosexualität, *Ranke-Heinemann* 1989, 334 ff.

[248] Überblicksartig zur Entwicklung der Sexualmoral in Westdeutschland: *Eder* 2015, 25, 25 ff.

Katholisch-Theologischen Seminars der Universität Marburg. Später lehrte er Fundamentaltheologie in Bochum und Dogmatik in Würzburg.[249]

In der Zeit zwischen 1975 bis 1979 war er Weihbischof von Paderborn. Am 31.08.1979 wurde er zum Bischof von Würzburg ernannt. Am 14.07.2003 nahm Papst Johannes Paul II. seinen Amtsverzicht aus Altersgründen an.

Das Zweite Vatikanische Konzil begleite er zeitweise journalistisch.[250] Seit dem Jahr 2000 und bis zu seinem Ruhestand war er Leiter der Vatikanischen Ökumenischen Kommission.[251]

4.4.4.2 Gesellschaftlicher und kirchlicher Hintergrund

4.4.4.2.1 Neufassung des CIC 1983

Die im Zweiten Vatikanischen Konzil angestoßenen Reformen des CIC wurden 1983 umgesetzt (siehe 5.2.3.1).

4.4.4.2.2 Themen der Ökumenischen Bewegung der 1980er und 1990er Jahre

Die beiden Dekaden der Amtszeit Bischof Dr. Scheeles sind gesellschaftlich und politisch durch die Neue Friedensbewegung, beginnend mit den Demonstrationen gegen den NATO-Doppelbeschluss vom 12.12.1979, Ostermärsche usw., die durch den Reaktorbrand am 26.04.1986 in Tschernobyl beschleunigte Umweltbewegung (Erster Deutscher Umwelttag in Würzburg im Juni 1986) und schließlich die in der deutschen Wiedervereinigung gipfelnde Wendezeit (Friedensgebete als Ausgangspunkt der Montagsdemonstrationen in Leipzig) gekennzeichnet.

Die drei genannten Strömungen und Ereignisse wurden maßgeblich auch von den christlichen Kirchen unter dem Gesichtspunkt des Friedenserhalts, der Gerechtigkeit und der Bewahrung der Schöpfung aufgegriffen und sind Gegenstand der mit dem Zweiten Vatikanischen Konzil ausgelösten ökumenischen Bewegung[252], die von Bischof Dr. Scheele mitgetragen wurde.

Die o.g. Themen flossen auch in die Jugendarbeit in den Gemeinden im Bistum Würzburg ein. Pfarrer, die in der Jugendarbeit Fragestellungen aus den genannten politischen Bereichen aufgriffen, wurden als besonders progressiv empfunden, was es ihnen erleichterte, das Vertrauen der Jugendlichen zu gewinnen.

4.4.4.2.3 Wandel in Verwaltungsorganisation und Gebietsreformen

Insbesondere in den 1990er Jahren wurden unter dem Stichwort des „New Public Management“ Änderungen in der Verwaltungsorganisation angestoßen („Ökonomisierung“ und „Manageralisierung“[253]). Neben einer Welle der Privatisierung von

---

[249] *Wittstadt* 2002, 583, 586 f.
[250] *Wittstadt* 2002, 583, 586.
[251] *Wittstadt* 2002, 583, 587.
[252] Dekret „Unitatis Redintegratio“ über den Ökumenismus vom 21.11.1964.
[253] *König, Füchtner* 1999, 3, 18.

Aufgaben der Daseinsfürsorge (Bahn, Post) einschließlich der Reduzierung staatlicher Unternehmensbeteiligungen wurde eine neue Verwaltungssteuerung angestrebt, die schlank, effizient, kunden- bzw. bürgernah sein sollte.

Dieser Wandel stieß bundesweit Reformen in der Verwaltungs- und Behördenorganisation, so auch in der Region Unterfranken, an.[254] Die Verwaltung, insbesondere auf kommunaler Ebene, erlebte eine Modernisierung und einen „Demokratisierungstrend".[255] Staatliche Institutionen wurden effizienter und bürgernah organisiert,[256] was den bürgerlichen Forderungen nach politischer Teilhabe entgegenkam.[257]

Dieser Wandel im Selbstverständnis von Institutionen lässt sich in gewissem Umfang auf die Kirche übertragen und ist auch eine Folge des Zweiten Vatikanischen Konzils.[258] Insbesondere der „Communio"- bzw. Gemeinschafts-Gedanke[259] trägt diesen Wandel mit.

Für den Priesterstand führte diese Entwicklung zu einer „Identitätskrise".[260] Die Anrede „Hochwürden" verlor sich und Priester wurden als gleichgeordnete Mitbrüder wahrgenommen.[261] Die Sorge bestand darin, dass sich das Priesteramt in einem funktionalen Verständnis als „Gemeindeleiter" erschöpfen würde.[262]

4.4.4.2.3.1 Wiedervereinigung und Neugliederung des Bistums Würzburg

Nach der Wiedervereinigung entstand aus dem Zusammenschluss des Bischöflichen Amts Erfurt-Meiningen und den ebenfalls im Gebiet der ehemaligen DDR gelegenen Gebieten des Bistums Fulda im Jahr 1994 das Bistum Erfurt.[263] Für die Region Unterfranken hatte die Wiedervereinigung aufgrund der historischen Verbundenheit und Teilung des Bistums eine besondere Bedeutung.[264]

Auch andere in der DDR gelegene Ämter, das Bischöfliche Amt Schwerin (Bistum Osnabrück, später Erzbistum Hamburg), das Bischöfliche Amt Magdeburg (Erzbistum Paderborn), wurden eigenständige Bistümer oder eingegliedert.

Die Wiedervereinigung wirkte sich auf die Mitgliederstruktur der katholischen Kirche Deutschlands aus. Betrug der Anteil von Katholiken in Deutschland im Jahr 1989 noch 42,7 %, sank der Anteil im Jahr 1990 aufgrund der Eingliederung der neuen Bundesländer auf 35,4 %.[265]

---

[254] *Blessing* 2002, 467, 498.
[255] *Blessing* 2002, 467, 498, 508.
[256] *Blessing* 2002, 467, 498.
[257] *Blessing* 2002, 467, 499.
[258] Zum Hintergrund: *Wehner* 2007, 46, 50 ff.
[259] Siehe hierzu bereits Lumen Gentium Nr. 37 vom 21.11.1964: Aufbau der Gemeinschaft in Vielfalt durch Laien und Kleriker.
[260] *Kasper* 2011, 334.
[261] *Kasper* 2011, 334.
[262] *Kasper* 2011, 334.
[263] *Wehner* 2007, 46, 57 ff., 61.
[264] *Blessing* 2002, 467, 514.
[265] Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Kirchenstatistik 1950 - 2013.

Durch den verhältnismäßig geringen Anteil von Katholiken in den neuen Bundesländern nahmen der gesamtgesellschaftliche Einfluss der katholischen Kirche und die katholische Prägung weiter ab.

4.4.4.3 Geltende Richtlinien und Verfahrensvorgaben für den Umgang mit Hinweisen auf sexuelle Übergriffe

In der Amtszeit Bischof Dr. Scheeles galten ab 1983 die Vorgaben des CIC 1983 (5.2.3.13.2) sowie ab dem Jahr 2001 die Normae des Motu proprio Sacramentorum sanctitatis tutela (5.2.3.11).

4.4.5 Dr. Friedhelm Hofmann (2004 - 2017)

4.4.5.1 Informationen zur Biographie

Bischof Dr. Hofmann, geboren im Jahr 1942, stammt aus Köln und besuchte dort das Collegium Marianum. Er studierte Katholische Theologie in Bonn und Köln sowie später Kunstgeschichte und Philosophie. Er wurde im Jahr 1969 geweiht und wirkte als Kaplan und Domvikar in Köln. Die Diskussion über sexuellen Missbrauch in der katholischen Kirche begann, während Bischof Dr. Hofmann noch in Köln tätig war.

Im Interview mit der Kanzlei hob er jedoch hervor, in Köln nicht in die Bearbeitung von Verdachtsfällen eingebunden gewesen zu sein. Er habe gewusst, dass es entsprechende Fälle gebe und sei davon ausgegangen, dass sich der Kardinal der Sachverhalte annehme. Er sei von Einzelfällen ausgegangen und habe die Dimension seinerzeit unterschätzt. Heute, so resümiert er, werde es zwei Generationen dauern, bis die katholische Kirche die Missbrauchskrise überwunden habe. Im Vordergrund stehe für ihn, dass wirksame Präventionsmaßnahmen implementiert werden würden.

Am 25.06.2004 wurde Dr. Hofmann zum Bischof von Würzburg ernannt. Aus dem Rheinland kommend, sei er von der „tief verankerten“ Frömmigkeit der Gläubigen im Bistum Würzburg beeindruckt gewesen.[266] Der Bezug zum Klerus sei von tiefem Vertrauen geprägt gewesen. Ihn habe der Rückgang der Bewerberzahlen für das Priesteramt beschäftigt. Am Anfang seien die Bewerberzahlen gestiegen, dann seien sie stark rückläufig gewesen. So sei es noch heute. Er habe versucht, durch Kontakte zu der örtlichen theologischen Fakultät Priesternachwuchs zu gewinnen. Es könne nicht ohne Priester weitergehen. Die Kirche sei von sakralen Strukturen geprägt.

In seiner Amtszeit in Würzburg sei er mit Missbrauchsfällen konfrontiert gewesen. Dies habe er als „schmerzlich“[267] erlebt. Er habe „versucht, die Dinge von Anfang an aufzuklären, nichts unter den Teppich zu kehren“. Auf Nachfrage der Kanzlei im Interview, ob er bei der Bearbeitung der Fälle durch Herrn Generalvikar Dr. Hillenbrand und den ersten Missbrauchsbeauftragten des Bistums 230414-0903 „abgeschirmt“ worden sei, antwortet Bischof Dr. Hofmann, dies sei so gewesen. Für ihn sei wichtig gewesen, dass die Aufklärung der Fälle stattfinde. Hierfür habe er „Gruppen“ geschaffen. Er habe jedoch persönlich mit Betroffenen gesprochen, wenn auch nicht mit allen. Zur Tätigkeit des Generalvikars Dr. Hillenbrand führt Bischof Dr. Hofmann aus:

---

[266] So die Angabe des Bischofs im Interview mit der Kanzlei am 21.10.2024.

[267] Die Zitate beziehen sich auf die Angaben von Bischof Dr. Hofmann im Interview mit der Kanzlei am 21.10.2024.

> „Er hat mir vieles abgenommen und sich der Probleme angenommen. Ich habe sehr wohl die sexuellen Missbrauchsfälle als Chefsache betrachtet, sah mich aber nicht selbst verpflichtet, jeden einzelnen Fall zu behandeln. Wir haben in allen Bereichen Fachleute, die verantwortlich arbeiten."

230414-0903[268] sei ihm von Generalvikar Dr. Hillenbrand empfohlen worden. Er habe im Klerus eine Vertrauensstellung innegehabt:

> „Ich dachte, er ist auch der Richtige im Umgang mit den Tätern. Damit auch hier das Väterliche im Umgang, was nicht verloren gehen darf, erhalten bleibt".

Die kirchenrechtlichen Reformen und die Zeit der Verabschiedung der Leitlinien sei durch hohe Dynamik geprägt gewesen. Ihm sei es ein Anliegen gewesen, eine einheitliche Linie zu entwickeln. Dies sei in den Fragen des Umgangs mit Missbrauchssachverhalten nicht immer gegeben gewesen und diese Divergenzen seien auch heute noch sichtbar („Wir reden nicht mit einer Stimme"). Sie zeigten sich etwa bei den unterschiedlichen Ausrichtungen der diversen Aufarbeitungsvorhaben.

Die heute kirchenrechtlich gegebene Pflicht, Missbrauchssachverhalte der staatlichen Ermittlungsbehörde zu melden, bewertet Bischof Dr. Hofmann positiv. Das „Verhältnis zum Mitbruder" sehe er hierdurch nicht als gefährdet an. Die Staatsanwaltschaft sei dazu berufen, in alle Richtungen zu ermitteln. Daher könnten neben Missbrauchssachverhalten auch Falschbeschuldigungen aufgeklärt werden.

In einem Interview im Jahr 2010 sprach sich Bischof Dr. Hofmann gegen Entschädigungszahlungen an Betroffene aus.[269] Auf Nachfrage der Kanzlei im Interview mit Bischof Dr. Hofmann am 21.10.2024 gab dieser an, heute anders zu denken. Die Betroffenen hätten ein Recht auf eine finanzielle Entschädigung. Kritisch sehe er insofern aber den Umstand, dass die Aussicht auf Leistungen in Anerkennung des Leids einen Anreiz für Falschbeschuldigungen darstellen könne.

Bischof Dr. Hofmann, der noch heute in Würzburg lebt, war bis zu seinem altersbedingten Amtsverzicht zum 18.09.2017 als Bischof von Würzburg tätig. Zum Synodalen Weg äußert er sich zustimmend, warnt aber vor Enttäuschungen. Die Entscheidungen über die Umsetzung grundlegender Fragen falle nicht in Deutschland. Bei den Themen, die unter dem Begriff des Synodalen Weges behandelt werden würden, sei stets zu bedenken, dass die Überzeugungen der Weltkirche zu berücksichtigen seien.

4.4.5.2 Gesellschaftlicher und kirchlicher Hintergrund

4.4.5.2.1 Infragestellung des Zölibats und der Öffnung des Priesteramtes für Frauen

Seit der Amtszeit Bischof Dr. Hofmanns besteht ein anhaltender gesellschaftlicher Diskurs um die Beibehaltung der zölibatären Lebensweise von Klerikern.[270] Ausgangspunkt war

---

[268] Zur Amtszeit des 230414-0903 als Missbrauchsbeauftragter des Bistums Würzburg siehe die Fallstudie unter 13.14 in diesem Gutachten.

[269] Quelle: https://www.merkur.de/bayern/bischof-gegen-entschaedigung-missbrauchsopfer-meta-zr-665701.html, zuletzt abgerufen am 15.03.2025.

[270] *Kasper* 2011, 336.

die zögerliche Erörterung im Zweiten Vatikanischen Konzil.[271] Einzelne Stimmen forderten die Abkehr von der Zölibatspflicht im Priesteramt. Papst Paul VI. intervenierte und setzte sich für die Zölibatspflicht ein.[272] Er verhinderte damit eine weit angelegte Erörterung während des Konzils und auch im Nachgang.[273]

Die Debatte ist mittlerweile im Kern nicht mehr vorrangig eine dogmatisch-theologische Auseinandersetzung, sondern Ausdruck einer kritischen Haltung gegenüber einer Lebensform, die, obgleich sie freiwillig gewählt wurde, von Teilen der Bevölkerung als nicht zeitgemäß empfunden wird.

In ähnlicher Weise steht die Frage der Öffnung der Priesterweihe für Frauen in der öffentlichen Diskussion, sofern es um die innere Ausrichtung der katholischen Kirche geht. Häufig geht dies mit einem Vergleich zur evangelischen Kirche einher, in der Pfarrer nicht zur Ehelosigkeit verpflichtet sind und das Amt des Pfarrers beiden Geschlechtern offensteht.[274]

Hinsichtlich des Zölibats wird diskutiert, ob dieses sexuellen Missbrauch durch Kleriker begünstigt (siehe hierzu auch 10.4.2.3.2)[275]. Daran ist richtig, dass das durch den Zölibat begründete Alleinleben mit Kontrolldefiziten einhergeht, die Tatgelegenheiten (zum Beispiel den Missbrauch in der priesterlichen Wohnung) begünstigen können. Ein Kausalfaktor für die Entstehung von Missbrauch stellt der Zölibat allerdings nicht dar, wie sich auch aus den Ergebnissen der Studie zum Missbrauch in der evangelischen Kirche ergibt.[276]

---

[271] *Heimerl* 1985, 4.
[272] *Bischof* 2020, 173, 174; *Kasper* 2011, 337.
[273] *Bischof* 2020, 173,174 ff.
[274] *Kasper* 2011, 339; *Bischof* 2020, 173, 175.
[275] *Dreßing u.a.* 2018, 258; *Hack* 2021, 133, 150.
[276] *Müller* 2011, 319, 324 f.; nach der Studie des *Forschungsverbunds ForuM* zur Aufarbeitung sexualisierter Gewalt und anderen Missbrauchsformen in der Evangelischen Kirche und Diakonie in Deutschland 2024, 540 ff. gaben Betroffene an, die evangelische Kirche verweise auf das Fehlen des Zölibats in der Evangelischen Kirche, um herauszustellen, dass keine besondere institutionelle Anfälligkeit der Evangelischen Kirche für Missbrauch bestehe. Dies führe zu einem Leugnen der sexuellen Gewalt in der evangelischen Kirche und zum Entstehen von Neutralisierungstechniken. Laut einem der geführten Interviews sei es daher das „Klischee vom Zölibat" (*Forschungsverbund ForuM* 2024, 132), das von Akteuren der Evangelischen Kirche herangezogen werde, um sexualisierte Gewalt als gesamtgesellschaftliches Phänomen darzustellen und von der evangelischen Kirche als Institution abzugrenzen. Siehe hierzu auch *Forschungsverbund ForuM* 2024, 133: „Korrespondierend zu diesen Überlegungen erleben Betroffene eine Umlenkung der Problematik, denn sexualisierte Gewalt werde in der katholischen Kirche als ‚riesengroß' (Meta_Interview_MI_3, 15) anerkannt, während sie in der evangelischen Kirche als ‚gering' (ebd.) verstanden werde. Die Praktik des Verweises wird von der betroffenen Person mit der Formulierung ‚aber schauen Sie mal, die anderen sind viel, viel schlimmer' (ebd.) pointiert"; ferner unter Bezug auf Sekundärliteratur, *Forschungsverbund ForuM* 2024, 22: „Unter dem „Deckmantel einer ‚sexualfreundlichen' Haltung" (*Kowalski* 2018, S. 84) und dem „Deckmantel der Fortschrittlichkeit" (*Enders u.a.* 2014, S. 224) werde beispielsweise eine Jugendarbeit betrieben, die von Grenzüberschreitungen und Regellosigkeit geprägt sei. Enders und Bange stellen die Vermutung auf, dass die Ausnutzung von seelsorgerischen Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnissen auch mit diesem Selbstbild zusammenhängt […]. Mit Verweis auf die katholische Kirche sei die Vorstellung präsent, dass der Zölibat sexuellen Missbrauch erzeuge, weshalb der evangelischen Kirche kein Problem mit sexualisierter Gewalt zugeschrieben werde".

Im Schrifttum[277] wird weiterhin vertreten, dass durch den Zölibat sowie der Weigerung der Frauenordination eine ablehnende Haltung zur Sexualität zum Ausdruck komme. Zudem dominiere in der Theologie beider Kirchen eine „Leibfeindlichkeit", die vom Sündenverständnis geleitet werde. Die „Leibfeindlichkeit" wird zumindest faktisch mit der Entstehung von Missbrauch in Zusammenhang gebracht, ohne dass die angenommenen Zusammenhänge zwischen den theologischen Grundannahmen und Missbrauch expliziert werden. Resümiert wird, dass eine wirksame Missbrauchsprävention nur auf der Grundlage eines allgemeinen kulturellen Wandels möglich sei, bei dem sich das Geschlechterverhältnis selbst verändere. Dies ist einerseits vage und andererseits insoweit nicht zutreffend, als die Kirche zumindest seit der Jahrtausendwende eine Vielzahl an präventiven Maßnahmen umgesetzt hat, auch wenn deren Evaluation nach dem Ansatz der evidenzbasierten Kriminalprävention noch aussteht.

4.4.5.2.2 Aufkommen der öffentlichen Debatte um Fälle sexuellen Missbrauchs in der katholischen Kirche

In die Amtszeit Bischofs Dr. Hofmann fällt der Zeitpunkt, in dem Fälle sexuellen Missbrauchs in der katholischen Kirche in Deutschland[278], aber auch in anderen Staaten, etwa den USA und Irland, erstmalig im Zentrum der öffentlichen und medialen Aufmerksamkeit standen.

Auslöser in Deutschland war die Veröffentlichung eines Briefs, den der frühere Rektor des Berliner Jesuitengymnasiums „Canisius-Kolleg" Pater Klaus Mertes Anfang des Jahres 2010 an Betroffene schrieb und dabei „systematische" Missbrauchstaten in den 1970er und 1980er Jahren einräumte und Fehler zugestand.[279]

Die DBK befasste sich auf der Frühjahrsversammlung 2010 mit der Missbrauchs-Thematik und ernannte einen Beauftragten für Missbrauchsfragen.[280]

2013 wurde sodann seitens des Verbandes der Diözesen Deutschlands die sogenannte MHG-Studie in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse der Studie wurden im Jahr 2018 veröffentlicht.[281]

4.4.5.3 Geltende Richtlinien und Verfahrensvorgaben für den Umgang mit Hinweisen auf sexuelle Übergriffe

Nach dem Bekanntwerden von Missbrauchsfällen im Jahr 2010 überarbeitete die DBK die Leitlinie aus dem Jahr 2002 und veröffentlichte im Jahr 2010 erstmalig eine

---

[277] *Gräb-Schmidt* 2023, 307, 318.

[278] Bischof Dr. Jung, der zur Zeit des Bekanntwerdens der Fälle als Generalvikar bei Bistum Speyer tätig war, berichtete im Interview mit der Kanzlei, von einem Schneeballeffekt, der durch die Veröffentlichung der Fälle im Canisius-Kolleg ausgelöst worden sei. Das Telefon habe nicht mehr stillgestanden. Betroffene wären an das Bistum herangetreten. Hierauf sei das bischöfliche Ordinariat nicht vorbereitet gewesen und es habe sich eine Überforderung eingestellt. Das Bistum Speyer habe sich schließlich durch einen Fachanwalt für Strafrecht beraten lassen.

[279] *Ruh* 2020, 31, 31.

[280] *Ruh* 2020, 31, 31.

[281] *Dreßing u.a.* 2018.

Präventionsordnung.[282] Die Präventionsordnung wurde mit einer Presseerklärung bekanntgegeben und es wurde mitgeteilt, die DBK habe ein „Maßnahmenpaket" beschlossen.[283]

In der Folgezeit wurden die Leitlinie und auch die Präventionsordnung in regelmäßigen Abständen überarbeitet und ergänzt.[284] Anlass der Überarbeitung waren die Erkenntnisse, die aus dem Bekanntwerden immer neuer Fälle des Missbrauchs in der katholischen Kirche gewonnen wurden[285] und die zu einer Erweiterung der Zielgruppe der Leitlinien führten. So wurde erkannt, dass nicht nur Kinder und Jugendliche Opfer eines sexuellen Missbrauchs geworden waren, sondern auch schutzbedürftige Erwachsene. Als besonders vulnerabel erwiesen sich Kinder mit mentalen oder körperlichen Einschränkungen, die in Kinderheimen aufwuchsen[286].

Darüber hinaus galt das MP SacrSanctTut 2010 sowie der CIC in der Fassung von 1983.[287] Gegen Ende der Amtszeit trat zudem das MP „Come una madre amorevole" in Kraft (2016).[288]

4.4.6 Dr. Franz Jung (ab 2018)

4.4.6.1 Informationen zur Biographie

Bischof Dr. Jung besuchte das Münchener Priesterseminar und studierte Theologie und Philosophie an der Päpstlichen Universität Gregoriana in Rom. Im Jahr 1992 empfing er die Priesterweihe.

Ab 2001 war er zunächst als Kaplan und ab 2009 als Generalvikar im Bistum Speyer tätig. In seiner Zeit als Generalvikar wurde er mit dem Thema sexueller Missbrauch konfrontiert, da 2010 erste Meldungen über den Missbrauchsskandal im Canisius-Kolleg in Berlin medial aufkamen und dies auch Meldungen von Betroffenen in anderen Bistümern nach sich zog. Als Generalvikar des Bistums Speyer war er in die Umsetzung der Leitlinien der Bischofskonferenz zum Umgang mit sexuellem Missbrauch involviert und wurde mehrfach von Betroffenen kontaktiert.

Seit dem 10.06.2018 ist Dr. Franz Jung 89. Bischof von Würzburg.[289]

---

[282] 5.2.3.12 und 4.4.5.3, 4.4.6.3 sowie 5.3.2.1.
[283] Deutsche Bischofskonferenz, Pressemeldung vom 23.09.2010, Nr. 152.
[284] 5.2.3.14 ff.
[285] So auch die Angaben von Bischof Dr. Jung im Interview mit der Kanzlei.
[286] *Siebert u.a.* 2016.
[287] 5.2.3 und 5.2.3.13.
[288] 5.2.3.16.
[289] Quelle: https://bischof.bistum-wuerzburg.de, zuletzt abgerufen am 21.03.2025.

4.4.6.2 Gesellschaftlicher und kirchlicher Hintergrund

4.4.6.2.1 MHG-Studie

4.4.6.2.2 Hintergrund der MHG-Studie

Im Jahr 2018 wurden die Ergebnisse des Forschungsprojekts „Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ durch das Forschungskonsortium der Universitäten Marburg, Heidelberg und Gießen veröffentlicht.[290]

Im Gespräch mit den Autoren berichtete Bischof Dr. Jung, dass die DBK zum damaligen Zeitpunkt die Dramatik der Situation und somit auch die Verantwortung der Bischöfe für das Thema nicht erkannt habe.

Im Rahmen der MHG-Studie wurden alle „Hand- und Fallakten aus diözesanen Voruntersuchungen sowie die Geheimarchive“ der 27 Bistümer hinsichtlich Beschuldigungen zu sexuellem Missbrauch durchgesehen. Die MHG-Studie umfasst den Untersuchungszeitraum von 1946 bis 2014.[291]

Neben diesen Fallakten zu Missbrauchsvorwürfen stellte die Diözese Würzburg, ebenso wie 17 weitere Diözesen, zudem „alle Personalakten von im Jahr 2000 noch lebenden sowie evtl. später geweihten oder dem Verantwortungsbereich der Diözesen unterstellten Priestern, Diakonen und männlichen Ordensangehörigen im Gestellungsauftrag“ für eine Durchsicht zur Verfügung[292].

Nach dem Design der Untersuchung wurden nach den Kriterien der Zuverlässigkeit und Repräsentativität von den Autoren der MHG-Studie 9 Bistümer ausgewählt (Bamberg, Berlin, Essen, Freiburg, Hamburg, Magdeburg, Paderborn, Speyer und Trier), deren Personalaktenbestände ab dem 01.01.1946, das heißt nicht erst ab dem 01.01.2000, wie bei den anderen 17 Bistümern, einschließlich des Bistums Würzburg, ausgewertet wurden.

Auf Veranlassung von Bischof Dr. Jung, der Mitglied des Beirats der MHG-Studie war, wurden später im Auftrag des Bistums auch die Akten ab 1945 untersucht (siehe 4.4.6.2.2.1).

Nach der Veröffentlichung der MHG-Studie nahm die Generalstaatsanwaltschaft in Bamberg am 01.10.2018 Kontakt mit Bischof Dr. Jung auf. Die Generalstaatsanwaltschaft nahm Bezug auf die Presseerklärung des Bistums Würzburg vom 25.09.2018 zur Veröffentlichung der MHG-Studie, in der das Bistum Würzburg bekannt gab, im Rahmen des Forschungsprojektes seien 1.118 Personalakten sowie „weitere einschlägige Datensammlungen“ des Bistums geprüft worden. Auf dieser Grundlage seien 62 Kleriker aus dem Bistum Würzburg als „Beschuldigte identifiziert worden.“ [293]

---

[290] *Dreßing u.a.* 2018, 251. Dazu bereits oben: 3.2.1.1.1 sowie 3.2.1.1.2.
[291] *Dreßing u.a.* 2018, 249 ff.
[292] *Dreßing u.a.* 2018, 251.
[293] Die Zitate beziehen sich auf die obengenannte Korrespondenz. Diese wurde uns von 230427-D-1612 zur Verfügung gestellt.

Die Generalstaatsanwaltschaft wies auf das Legalitätsprinzip[294] der Staatsanwaltschaften und die sich daraus ergebende Pflicht hin, die in der MHG-Studie genannten Verdachtsfälle auf ihre strafrechtliche Relevanz zu prüfen. Folglich bat die Generalstaatsanwaltschaft um die Übersendung der relevanten Akten an die nach Tatort örtlich zuständigen Staatsanwaltschaften. Darüber hinaus wurde um Mitteilung gebeten, nach welchen Kriterien die Personalakten des Bistums für die MHG-Studie gesichtet und die „Beschuldigten" bestimmt wurden. Eine Bearbeitung der Anfrage wurde der Generalstaatsanwaltschaft in Bamberg von Bischof Dr. Jung mit Schreiben vom 09.10.2018 zugesichert.

Anschließend erfolgte mit Anschreiben vom 26.11.2018 – nach vorangegangenem Termin am 20.11.2018, zu dem keine Dokumentation vorliegt – die Übersendung der Akten aus der MHG-Studie an die Generalstaatsanwaltschaft in Bamberg. Die Übersendung umfasste Akten der noch lebenden Beschuldigten aus der MHG-Studie sowie die nach Abschluss der vorgenannten Studie erfassten Fälle und solche, die nicht in die Studie eingeflossen seien.

Gemeinsam mit der Übersendung erfolgte eine Erklärung zu der Vorgehensweise im Rahmen der MHG-Studie, wie im staatsanwaltschaftlichen Schreiben vom 01.10.2018 erwünscht. Zu Beginn wird auf den Aufbau der MHG-Studie und die in den Teilprojekten herangezogenen Unterlagen verwiesen. Die Studie bestand ausweislich des gegenständlichen Schreibens des Bischöflichen Ordinariats Würzburg aus sieben Teilprojekten. In den Teilprojekten 6.1 und 6.2 wurden die hier relevanten Fälle erhoben. In Teilprojekt 6.1 habe die Erhebung der Daten auf verschiedenen Datenquellen beruht: Hauptdatenquellen seien (1) die Aktenbestände der Diözese zu Anträgen auf „Leistung in Anerkennung des Leids, das Opfern sexuellen Missbrauchs zugefügt worden sei", dazu zählen insbesondere die Anträge der Betroffenen sowie alle Akten und Informationen, die im Verlauf der Antragsbearbeitung zusammengetragen worden seien, (2) die Personalakten der Beschuldigten, auf die sich der jeweilige Antrag bezog, (3) die Akten im Geheimarchiv der Diözese, die sich auf den jeweiligen gestellten Antrag, den Antragsteller oder darin benannte Beschuldigte beziehen und (4) weitere in der Diözese vorhandene Datenbestände zu den Beschuldigten und/oder den Betroffenen.

Teilprojekt 6.2 umfasste die Analyse der Personalaktenarchive und weitere einschlägige Datensammlungen der Diözesen. Die darin enthaltenen Dokumente wurden im Einzelnen auf das Vorliegen von Fällen sexuellen Missbrauchs geprüft. Die Prüfung erfolgte für die Diözese Würzburg durch 230817-D-1519. In die Prüfung waren folgende Unterlagen eingebunden:

- Dokumente aus dem Geheimarchiv der Diözese Würzburg betreffend Kleriker, die im Zeitraum 01.01.1946 bis 31.12.2015 im Verantwortungsbereich der Diözese eine Funktion ausübten oder sich im Ruhestand befanden,

- sonstige Dokumente betreffend Kleriker, die im Zeitraum 01.01.1946 bis 31.12.2015 im Verantwortungsbereich der Diözese eine Funktion ausübten oder sich im Ruhestand befanden, darunter beispielsweise

[294] Nach § 152 Abs. 2, 170 Abs. 1 StPO ist die Staatsanwaltschaft bei Vorliegen eines Anfangsverdachtes verpflichtet, Ermittlungen durchzuführen und gegebenenfalls Anklage zu erheben.

Kommissionsberichte, Einzelfallberichte oder -dokumentationen, externe Analysen, Fallakten der Missbrauchsbeauftragten, forensisch-psychiatrische Gutachten, etc.,

– Dokumente aus dem Personalaktenarchiv der Diözese Würzburg betreffend Kleriker, die im Zeitraum 01.01.2000 bis 31.12.2015 im Verantwortungsbereich der Diözese eine Funktion ausübten oder sich im Ruhestand befanden.

Zum besseren Verständnis der im Rahmen der MHG-Studie durchgeführten Untersuchung wurde im Schreiben vom 26.11.2018 die Definition des „sexuellen Missbrauchs", wie er der Prüfung zugrunde gelegt wurde, wie folgt dargelegt:

> „Erfasst werden im vorliegenden Zusammenhang nicht nur strafrechtlich relevante Formen sexuellen Missbrauchs [...], sondern auch Grenzverletzungen und sonstige sexuelle Übergriffe, die unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit liegen. Sexueller Missbrauch im Sinne des Forschungsprojektes kann deshalb von scheinbar harmlosen Berührungen (wobei die Unangemessenheit des Verhaltens nicht nur von objektiven Kriterien, sondern auch vom Erleben des betroffenen Menschen abhängig ist) bis hin zu einer vollzogenen Vergewaltigung reichen. Ein Fall im Sinne des Teilprojektes 6.2 liegt bereits dann vor, wenn den Akten entsprechende Hinweise auf o.g. Taten zu entnehmen sind, auch wenn dieser Hinweis sich nicht auf eine verifizierte oder verifizierbare Tat, sondern auf einen Verdacht oder eine Mutmaßung hinsichtlich solch einer Tat bezieht. Es spielt für die Erfassung und Dokumentation in Teilprojekt 6.2 ebenfalls keine Rolle, ob der Verdacht oder die Beschuldigung im späteren Verlauf verifiziert werden konnte oder nicht."[295]

Es wird ferner erklärt, die Akten der Diözese Würzburg zur Übersendung an die Generalstaatsanwaltschaft in Bamberg bestünden aus verschiedenen Aktenbestandteilen, die durch die Diözese zusammengeführt worden seien. Die Diözese Würzburg habe ein Geheimarchiv, in dem Prozessunterlagen kirchenrechtlicher Verfahren verwahrt sowie die Verschlusssachenregistratur, in der geheimhaltungsbedürftige Unterlagen archiviert werden würden. Ferner seien durch den emeritierten Bischof Dr. Hofmann ebenfalls Handakten zu Verdachtsfällen geführt worden. Der Generalstaatsanwaltschaft in Bamberg wurden demnach Personalakten der Kleriker, Akten aus dem Geheimarchiv, Akten der Verschlusssachenregistratur, Akten des emeritierten Bischofs Dr. Hofmann sowie die Anträge zur Anerkennung des Leids zur Verfügung gestellt. In Bezug auf die Personalakten wird zudem darauf hingewiesen, dass zukünftig eine Nacherhebung der Personaldaten bis zum Jahr 1970 beabsichtigt sei.

[295] Siehe zu unterschiedlichen Definitionen zu Missbrauchsfällen 8.1.2.9.

Abbildung 14: Handakte des Bischofs Dr. Friedhelm Hofmann

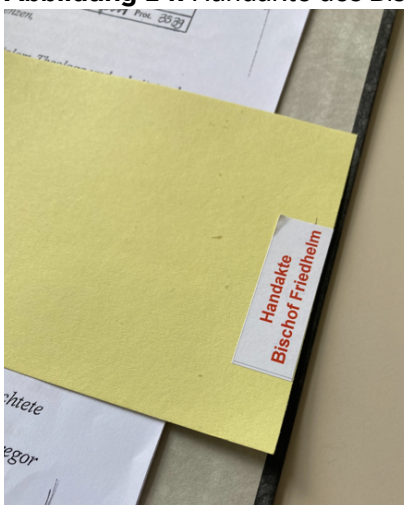

Ausweislich der in den Dokumenten der Diözese Würzburg enthaltenen Auflistungen der an die Generalstaatsanwaltschaft in Bamberg übermittelten Akten (welche als Zeitpunkt der Übersendung den 30.11.2018 aufführen) wurden 41 Akten aus der MHG-Studie und 10 nicht von der MHG-Studie umfasste Akten übersandt.

4.4.6.2.2.1 Ergänzende Prüfung von Akten nach der MHG-Studie

Am 02.04.2019 erfolgte eine zweite Übersendung von Unterlagen der Diözese Würzburg an die Generalstaatsanwaltschaft in Bamberg zur strafrechtlichen Überprüfung. Diese Unterlagen umfassten nunmehr die Auswertung der Personalakten aus dem Zeitraum 01.01.1945 bis 31.12.2000. Die Prüfung erfolgte erneut durch 230817-D-1519. Im Juli 2019 wurden die Ergebnisse des Aufarbeitungsprojekts, geführt von der Rechtsanwaltskanzlei Cornea Franz Rechtsanwälte Partnerschaft mbB, Würzburg, betreffend die Kilianeen Würzburg, Miltenberg und Bad Königshofen, weitergeleitet.[296] Die Diözese stellte der Generalstaatsanwaltschaft Unterlagen zu 13 Beschuldigten zur Verfügung und führte dabei aus, es handele sich um diejenigen Beschuldigten, die zum Zeitpunkt der Prüfung noch lebten. Es wurde ferner darauf hingewiesen, dass in den anderen Fällen die Beschuldigten bereits verstorben seien.

Das Vorgehen war so abgestimmt, dass die Generalstaatsanwaltschaft Bamberg die Akten an die örtlich und sachlich zuständigen Staatsanwaltschaften weiterleitete. Im weiteren Verlauf, etwa ab 2021 nach einer Absprache mit der Generalstaatsanwaltschaft, bestand die Praxis seitens der Diözese Würzburg, dass Aktenbestände nun direkt an die zuständigen Staatsanwaltschaften übersandt wurden. Die Begleitschreiben der Diözese umfassen dabei auch die Aufforderung zur Prüfung der Akten auf eine Strafbarkeit von Verantwortungsträgern.

Nach Beendigung der staatsanwaltschaftlichen Überprüfung erhält die Diözese eine Nachricht über den Ausgang des Verfahrens. Nicht immer ist dabei die Verfügung oder eine ausführliche Begründung enthalten.

---

[296] Siehe: https://www.bistum-wuerzburg.de/fileadmin/Bistum/PDF/Pressebericht_Rechtsanwalt.pdf, zuletzt abgerufen am 15.03.2025.

Zu einem nachträglichen Akteneinsichtsgesuch ist es anschließend nur in wenigen, meist aktuellen Fällen gekommen, etwa in den Fällen 230209-1011, 230426-1518 und 230327-0923. Eine Akteneinsicht wäre in einigen weiteren Fällen hilfreich gewesen, da die staatliche Ermittlungstätigkeit Sachverhalte weiter aufgeklärt hat. Im Fall des 230413-0902[297] stellte sich etwa bei Sichtung der Strafakte heraus, dass sich im Laufe der Ermittlungstätigkeit ein schwerwiegenderer Sachverhalt ergab, als die Diözese ursprünglich angenommen hatte. Die Diözese hatte lediglich die Information festgehalten, es sei zu Berührungen gekommen, bei denen 230413-0902

> „die gebotenen Umgangsformen von Nähe und Distanz nicht so recht zu wahren wusste".

Zudem wurde in einigen Fällen, in denen zwar eine Verjährung etwaiger Taten bereits feststand, seitens der Ermittlungsbehörden dennoch Zeugen und Tatverdächtige vernommen.

Die Auswertung der Strafakten durch die Kanzlei im Zuge des Gutachtens ergab somit in einigen Fällen weitere relevante Informationen zur Beurteilung der Sachverhalte der VSR-Akten.

4.4.6.2.2.2 Reaktion des Bischofs Dr. Franz Jung und des Generalvikars Thomas Keßler auf die Ergebnisse der MHG-Studie

Nach Publikation der MHG-Studie äußerten sich die deutschen Bistümer zu den Ergebnissen und nahmen in diesem Zusammenhang auch zu den aus der Studie abgeleiteten Präventionsvorhaben Stellung[298]. Generalvikar Keßler knüpfte in seiner Stellungnahme vom 25.09.2018[299] an eine unveröffentlichte Äußerung von Bischof Dr. Jung an und führte aus:

> „Eine der folgenschwersten Fehleinschätzungen war sicher, dass man überhaupt nicht darauf geschaut hat, was den Seelen von Kindern und Jugendlichen angetan wurde, die ein ganzes Leben lang unter diesem Missbrauch leiden und gelitten haben und denen im Raum der Kirche Furchtbares widerfahren ist".

Seit dem Aufkommen der öffentlichen Debatte um sexuellen Missbrauch sei er erschüttert und verunsichert gewesen.

Generalvikar Keßler berief sich wiederum auf die Stellungnahme von Bischof Dr. Jung und resümierte wie folgt:

---

[297] Ausführlich zu dem Fall in den Fallstudien unter 13.12.

[298] Siehe zum Beispiel Bistum Erfurt, https://www.bistum-erfurt.de/mhg-studie/, zuletzt abgerufen am 26.08.2024.

[299] Stellungnahme von Generalvikar Keßler zur MHG-Studie zum sexuellen Missbrauch in der Kirche, Pressestelle des Bistums Würzburg, 25.09.2018, https://pow.bistum-wuerzburg.de/aktuelle-meldungen/detailansicht/ansicht/stellungnahme-von-generalvikar-kessler-zur-mhg-studie-zum-sexuellen-missbrauch-in-der-kirche/, zuletzt abgerufen am 21.03.2025.

> „[…] die untersuchten Jahrzehnte zeigen uns heute folgenschwere Fehleinschätzungen und folgenschweres Fehlverhalten der Kirche im Untersuchungszeitraum auf. Der Grundfehler war, dass der Schutz der Institution vor dem Schutz der Betroffenen und Opfer stand."

In Bezug auf das Bistum Würzburg führte Generalvikar Keßler aus:

> „Auch hier im Bistum Würzburg erbrachte die Aktenuntersuchung, dass Beschuldigten durch Versetzung (teils in andere Diözesen) ein Neustart ermöglicht wurde, statt die Betroffenen zu schützen. Auch die betroffenen Gemeinden wurden teils nicht umfassend, teils überhaupt nicht informiert. Unklug war es nach meiner Überzeugung aus heutiger Sicht auch, Anfang dieses Jahrhunderts im Bistum Würzburg den Personalreferenten zusätzlich zum Missbrauchsbeauftragten[300] zu bestimmen."

Weiter hob er die Maßnahmen hervor, die seit dem Jahr 2010 unternommen worden seien, insbesondere:

- Ernennung eines externen Missbrauchsbeauftragten,
- Einsetzung eines Arbeitsstabes (sog. Beraterstab),
- Einsetzung einer Koordinierungs- und Fachstelle „Prävention sexualisierte Gewalt",
- Veränderung der Priesterauswahl und -ausbildung.

4.4.6.2.2.3 Reaktion der Katholischen Kirche Deutschlands

Die Veröffentlichung der MHG-Studie führte in Deutschland zu einer „Zäsur".[301] Die DBK unter dem Vorsitz von Kardinal Reinhard Marx reagierte auf die Veröffentlichung. Am 14.03.2019 wurde bei der Frühjahrs-Vollversammlung beschlossen, einen „Synodalen Weg" zu gehen.[302]

In der Pressekonferenz betonte er, es sei erforderlich, eine „strukturierte Debatte" zu eröffnen. Es sollten „offene Debatten" gemeinsam mit dem Zentralkomitee der deutschen Katholiken geführt werden. Die „hörende Kirche" benötige den Rat von „Menschen außerhalb der Kirche". Frauen und Männer aus den Bistümern sollten sich beteiligen.[303] Damit wurde erstmalig nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil eine strukturierte

---

[300] Siehe hierzu die Fallstudie unter Ziffer 13.14.

[301] *Striet* 2022, 17.

[302] Siehe hierzu auch Katholische Kirche in Deutschland. Zahlen und Fakten 2023/2024, 59: „Mit dem ersten Advent 2019 hat die Katholische Kirche in Deutschland sich auf ihren Synodalen Weg begeben. Dabei war von Beginn an klar, dass es ein Weg der Umkehr und der Erneuerung sein muss, der auch dazu dient, gemeinsam nach Antworten auf die schwierigen Fragen zu suchen, die sich aus der Studie Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone, männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, der sogenannten MHG-Studie, ergeben. […] Dazu gehört unverzichtbar, die systemischen Ursachen von Missbrauch aufzudecken und zu bekämpfen. Synodalität bedeutet, das Miteinander in der Kirche – trotz aller Krisen – zu erneuern".

[303] Quelle: https://www.synodalerweg.de/was-ist-der-synodale-weg/rueckblick, zuletzt abgerufen am 21.03.2025; siehe dazu: *Söding* 2022, 105 ff.

Reformbewegung ins Leben gerufen.[304] Auch thematisch knüpft der Synodale Weg an die bereits damals erörterten Grundlagen an: Sexualmoral, Priesteramt und Entscheidungsstrukturen.[305]

Intendiert ist, durch den Synodalen Weg verlorenes Vertrauen in die Kirche wiederzugewinnen und systemische Ursachen und begünstigende strukturelle Faktoren sexuellen Missbrauchs und Verschleierung ausfindig zu machen.[306] Inhaltlich geht es damit vor allem um Diskussionspunkte, die sich im Nachgang der Veröffentlichung der MHG-Studie ergeben haben.[307]

4.4.6.2.3 Synodaler Weg

4.4.6.2.3.1 Organisationsstruktur des Synodalen Wegs

Bischof Dr. Jung sieht die MHG-Studie als impulsgebend für den Synodalen Weg. Im Interview mit den Autoren schilderte er, wie – angestoßen durch die Missbrauchsfälle und deren Aufarbeitung in der MHG-Studie – die DBK und das ZDK (Zentralkomitee der Deutschen Katholiken) in Gespräche traten und sich hierbei insbesondere die Laien enttäuscht darüber zeigten, dass über „wirklich kritische Themen" nicht geredet worden sei. Diese Gespräche stießen den Synodalen Weg maßgeblich an.

Der Synodale[308] Weg ist ein Forum, das den Austausch über wichtige Themen innerhalb der katholischen Kirche in Deutschland strukturiert und lenkt. Der Synodale Weg gab sich eine Satzung, die die DBK und die Vollversammlung des Zentralkomitees der deutschen Katholiken jeweils mit Beschlüssen angenommen haben.[309]

Das oberste Organ ist die Synodalversammlung. Diese ist nach Artikel 3 Ziffer 2 dazu berechtigt, Beschlüsse zu fassen. Sie setzt sich aus Mitgliedern der DBK, den Mitgliedern des Zentralkomitees der deutschen Katholiken (jeweils eine bestimmte Anzahl), Vertretern der Orden, Vertretern der diözesanen Priesterräte, jungen Menschen[310], ständigen Diakonen, Vertretern des Berufsverbandes der Pastoralreferenten und der Gemeindereferenten, Vertretern des Katholisch-Theologischen Fakultätentages, Vertretern der neuen Geistlichen Gemeinschaften, Generalvikaren und weiteren katholischen Frauen und Männern zusammen. Damit werde eine geschlechter- und generationengerechte Besetzung angestrebt (Artikel 3 Ziffer 1 der Satzung).

In Artikel 1 der Satzung werden die „Themen- und Handlungsfelder" genannt:

- Macht und Gewaltenteilung in der Kirche – Gemeinsame Teilhabe und Teilhabe am Sendungsauftrag

---

[304] *Striet* 2022, 18; *Internationale Theologische Kommission* 2018, 36.
[305] *Striet* 2022, 19 f.; *Demel* 2022, 716; zu den Zielen: *Söding* 2022, 187 ff.
[306] *Kraschl* 2021, 74, 74; *Demel* 2022, 716.
[307] *Söding* 2022, 5.
[308] Zum Begriff Synode im Gegensatz zu der Versammlungsform des Konzils, vgl. *Demel* 2022, 718 ff., mit Ausführungen zur „Würzburger Synode" (4.4.3.2.2.1). Bei einem Konzil stehen Bischöfe als Teilnehmer im Vordergrund, Laien und andere Kleriker können aber auch zugelassen werden, *Demel* 2022, 579 f.
[309] *Demel* 2022, 717 f.
[310] Diese durften am 01.12.2019 nicht älter als 30 Jahre alt sein.

- Priesterliche Existenz heute
- Frauen in Diensten und Ämtern in der Kirche
- Leben in gelingenden Beziehungen – Liebe leben in Sexualität und Partnerschaft

Für jedes Themenfeld wird ein eigenes Synodalforum geschaffen, das durch Mitglieder der Synodalversammlung und externe Berater besetzt ist (Art. 8 Ziffer 2 der Satzung).[311]

Insgesamt fanden zwischen den Jahren 2020 bis 2023 5 Synodalversammlungen statt.

4.4.6.2.4 Position Bischof Dr. Jungs

Bischof Dr. Jung ist Befürworter des Synodalen Wegs und versteht diesen als „eine wertvolle Begegnung von Bischöfen und Nicht-Bischöfen auf Augenhöhe“[312]. Bischof Dr. Jung zufolge stelle der Synodale Weg vorrangig systemische Fragen an die Institution Kirche, die bisher unbearbeitet blieben. Im Synodalen Weg werden die, oft unzulänglich als Einzelfälle diskutierten, Missbrauchsgeschehen als systemisches Versagen der Organisation begriffen.

Allerdings seien die Diskurse im Rahmen des Synodalen Wegs von einer scharfen Diskussionskultur geprägt. Die Diskussionen hätten bislang auch eher kirchenpolitische Kompromisse zur Folge gehabt, statt neue Blickwinkel zu grundlegenden Fragestellungen, die der Synodale Weg bearbeiten wollte, zu eröffnen.

Obschon das Verhältnis zum Vatikan als angespannt gelten kann – da der Synodale Weg grundlegende Werte und Vorstellungen des römisch-katholischen Glaubens neu auszuhandeln sucht – sieht Bischof Dr. Jung das Diskussionsforum als einen „Versuch, den bestehenden Fragen nicht auszuweichen und die Tradition weiterzudenken und zu weiten“[313]. Immerhin handele es sich um Themen, die weltweit neu ausgehandelt werden, beispielsweise die überlieferte Lehre zu Homosexualität und Frauenordination.

Die Arbeitsweise in dem Diskussionsforum sei in der Vergangenheit herausfordernd gewesen, da der Synodalversammlung der Diskussionsstand der Synodalforen nicht bekannt gewesen sei und es eine große Menge an Texten gegeben habe.

Bischof Dr. Jung forderte in einem Beitrag des Domradios, die Arbeit des Synodalen Wegs zu evaluieren. Ziel sei, nicht nur die Umsetzung der Beschlüsse zu prüfen, sondern auch etwaige persönliche Verletzungen in den emotional geführten Diskussionen aufzuarbeiten.[314]

---

[311] Stimmen zu den verschiedenen Themenbereichen: *Labudda, Leitschuh* 2020.

[312] Bischof Dr. Jung zum Synodalen Weg: "Raum voller Verletzungen", 20.03.2023, https://katholisch.de/artikel/44153-bischof-jung-zum-synodalen-weg-raum-voller-verletzungen, zuletzt abgerufen am 15.03.2025.

[313] Quelle: https://de.catholicnewsagency.com/news/14747/bischof-jung-ablehnung-des-synodalen-ausschusses-durch-vier-bischofe-aus-enttauschung, zuletzt abgerufen am 15.03.2025.

[314] Beitrag im Domradio vom 16.05.2023, https://www.domradio.de/artikel/bischof-jung-fordert-evaluation-des-synodalen-wegs, zuletzt abgerufen am 15.03.2025.

4.4.6.3 Geltende Richtlinien und Verfahrensvorgaben für den Umgang mit Hinweisen auf sexuelle Übergriffe

In die Amtszeit Bischof Dr. Jungs fallen vergleichsweise viele Neuerungen. Der CIC aus dem Jahr 1983 erfuhr im Jahr 2021 grundlegende Reformen. Dies betraf vor allem das Buch VI, in dem auch das kirchliche Strafrecht geregelt ist. Die Normen der Sexualdelikte wurden ausdifferenziert und eine Strafbarkeit auch auf Laien im kirchlichen Dienst ausgeweitet.[315] Im Jahr 2019 promulgierte Papst Franziskus das Motu Proprio „Vos estis lux mundi".[316] Daneben gilt die Leitlinie der DBK aus 2019[317], die Präventionsordnung aus den Jahren 2019[318] bzw. 2023[319] sowie der Verhaltenskodex aus dem Jahr 2023[320].

Mithin fallen in diese Zeit wesentliche Reformen, wie etwa die Pflicht zur Errichtung einer der Öffentlichkeit leicht zugänglichen Meldestelle[321] sowie die Meldepflicht bei Aufkommen von Missbrauchsverdachtsmomenten.[322]

5. Rechtliche Grundlagen der Ahndung und Prävention des sexuellen Missbrauchs

Für eine strafrechtliche Bewertung von Missbrauchshandlungen ist das zum Tatzeitpunkt geltende Recht heranzuziehen. Für den vorliegenden Untersuchungszeitraum seit dem Jahr 1945 ist dabei, wie oben bereits summarisch im Zusammenhang mit den Amtszeiten der Bischöfe dargestellt, zu berücksichtigen, dass sowohl im weltlichen als auch im kirchlichen Strafrecht zahlreiche Anpassungen und Reformen stattfanden.

Es erfolgte, vor allem im weltlichen Strafrecht, eine Abkehr von Umschreibungen und unbestimmten Rechtsbegriffen, wie etwa der „Unzucht"[323], und eine Entwicklung zur konkreten tatbestandlichen Umschreibung von Missbrauchshandlungen.[324] Handlungen, die unter den Missbrauchsbegriff subsumiert werden sollten, wurden in Strafnormen ausdrücklich benannt und durch Definitionen spezifiziert.[325]

Nachfolgend werden zur zeitgeschichtlichen und strafrechtlichen Einordnung von Missbrauchshandlungen zunächst die Grundlagen des weltlichen Rechts im Geltungsbereich des Bistums Würzburg und im Anschluss die Normen des Kirchenstrafrechts aufgezeigt und erläutert.

---

315 Unten unter 5.2.3.18.
316 Unten unter 5.2.3.17.
317 Unten unter 5.3.2.4.
318 Unten unter 5.3.2.5.
319 Unten unter 5.3.2.6.
320 Unten unter 5.3.2.7.
321 VELM nennt die „Einrichtungen oder Ämter"; *Ohly* 2020/21, 231, 238 spricht von einer „Anlaufstelle".
322 Unten unter 5.2.3.17; *Wijlens* 2022, 77, 91 f.
323 4. StrRG vom 23.11.1973, BGBl. I 1725; Näher *Orrù* 2018, 410, 412: „Reformvorhaben aufgrund der 68er Bewegung: Von der Unzucht zur sexuellen Handlung".
324 *Wijlens* 2022, 77, 89. Im kirchlichen Strafrecht erfolgte dies vor allem im Wege der Reform des CIC im Jahr 2021.
325 *Wijlens* 2022, 77, 87.

5.1 Weltliches Strafrecht

5.1.1 Überblick über die Reformen des Sexualstrafrechts der Bundesrepublik Deutschland

Zunächst galt das Reichsstrafgesetzbuch (RStGB)[326] vom 15.05.1871, in Kraft getreten am 01.01.1872, fort. Dieses wurde durch die Alliierten im Wege des Kontrollratsgesetzes Nr. 1 betreffend die Aufhebung von NS-Rechts vom 20.09.1945, in Kraft getreten am selben Tag, angepasst und nationalsozialistische Bestimmungen entfernt.

5.1.1.1 Fortgeltung des Reichsstrafgesetzbuches

Nach Gründung der Bundesrepublik Deutschland am 23.05.1949 galt zunächst das RStGB fort. Es wurde durch Art. 10 des 3. StrÄndG (Strafrechtsänderungsgesetz) vom 04.08.1953[327] neu bekanntgegeben[328]. Die Normen des RStGB führten danach die Gesetzesbezeichnung StGB. Die Nummerierung wurde beibehalten. Die in diesen Zeitraum fallenden Änderungen der für die zugrundeliegende Untersuchung relevanten Vorschriften betreffen vor allem redaktionelle Anpassungen. Bedeutend war vor allem das 1. StrRG (Strafrechtsreformgesetz)[329]. Die aus dem RStGB stammenden Paragrafen erfuhren eine sprachliche Angleichung und Modernisierung.[330] Eine wesentliche inhaltliche Änderung bestand in der Abschaffung der Zuchthausstrafe mit Wirkung zum 01.04.1970.

5.1.1.2 Entwicklung ab dem 4. Strafrechtsreformgesetz 1973

5.1.1.2.1 Neuerung durch das 4. StrRG

Tiefgreifende Änderungen erfuhr das Sexualstrafrecht durch das 4. StrRG, das am 24.11.1973 in Kraft trat.[331] Diese Reform betraf auch inhaltliche Änderungen der Straftatbestände.[332] In diesem Zug erging eine Neufassung des § 174 StGB (nun: Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen, vormals: Missbrauch eines Abhängigen unter Ausnutzung einer Vertrauensstellung), des § 176 StGB (nun: Sexueller Missbrauch von Kindern, vormals: Unzucht mit Kindern), des § 177 StGB (nun: Vergewaltigung, vormals: Notzucht) und des § 182 StGB (Verführung).

5.1.1.2.2 Neuerungen durch das 27. und 29. StrÄndG

Seit dem 27. StrÄndG[333] im Jahr 1993 sind auch Auslandstaten nach § 176 StGB (Sexueller Missbrauch von Kindern) deutscher Täter durch § 5 Nr. 8 StGB erfasst und können geahndet werden. Weitere Änderungen erfolgten durch das 29. StrÄndG vom 31.05.1994.[334] Der Tatbestand der Verführung wurde in § 182 StGB durch den Straftatbestand des „Sexuellen Missbrauchs von Jugendlichen“ geschlechtsneutral

---

326 RGBl., Band 1871, 127.
327 BGBl. I, 1953, 735.
328 BGBl. I 1953, 1083.
329 BGBl. I 1969, 645.
330 *Beck* 2016, 51.
331 BGBl. I 1973, 1725.
332 *Beck* 2016, 48, 51.
333 BGBl. I 1993, 1346.
334 BGBl. I 1994, 1168.

neugefasst.[335] In der Vorgängerfassung war nur die Verführung eines Mädchens unter 16 Jahren erfasst. Abgeschafft wurde zudem die in § 182 Abs. 1 Nr. 2 StGB a.F. vorausgesetzte Ausnutzung einer Zwangslage. Die Strafbarkeit der Homosexualität unter Männern nach § 175 StGB wurde ebenfalls abgeschafft.

5.1.1.2.3 Neuerungen durch das 30. StrÄndG

Das 30. StrÄndG[336] vom 23.06.1994 traf bedeutende Änderungen hinsichtlich der Verjährung. Für die Straftatbestände des § 176 StGB a.F. (Sexueller Missbrauch von Kindern), § 177 StGB a.F. (Vergewaltigung), § 178 StGB a.F. (Sexuelle Nötigung) und § 179 StGB a.F. (Sexueller Missbrauch Widerstandsunfähiger) wurde das Ruhen der Verjährung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres angeordnet.[337] Im Wege des 33. StrÄndG vom 01.07.1997[338] erging eine Neufassung des § 177 StGB (Vergewaltigung) und des § 179 StGB (Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen).[339]

5.1.1.2.4 Neuerungen durch das 6. StrRG

Das Sexualstrafrecht wurde im Anschluss durch das 6. StrRG vom 26.01.1998 erneut überarbeitet.[340] Der sexuelle Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB) durch Vornahme sexueller Handlungen ohne Körperkontakt sieht nun eine Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren vor. Dabei kommt es in der reformierten Fassung nicht mehr, wie in § 176 Abs. 5 StGB a.F., darauf an, dass die Handlungen mit dem Ziel der sexuellen Erregung einer anderen Person vorgenommen werden.

Grundlegend ist die Schaffung des § 176a StGB (Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern) und des § 176b StGB (Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge) als eigene Straftatbestände. Damit wurden die Strafzumessungsvorschriften des § 176 Abs. 3 und 4 StGB a.F. durch eigene Verbrechenstatbestände ersetzt.[341] § 176a Abs. 1 Nr. 4 StGB sah zudem einen Qualifikationstatbestand für Wiederholungstäter vor. § 176a Abs. 2 StGB stellte eine neue Qualifikation mit einer deutlich erhöhten Mindeststrafe vor. Der Gesetzgeber reagierte so auf die zunehmende Bedeutung der Pornographie im Internet.

Weitere Änderungen betrafen § 177 StGB (Vergewaltigung) und § 179 StGB (Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen). Zudem erging eine Neufassung des § 178 StGB (Sexuelle Nötigung mit Todesfolge).

5.1.1.2.5 Neuerungen durch das SexualDelÄndG

Das SexualDelÄndG (Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften) vom 27.12.2003[342]

---

[335] *Beck* 2016, 194 f.
[336] BGBl. I 1994, 1310.
[337] *Beck* 2016, 196.
[338] BGBl. I, 1997, 1607.
[339] *Beck* 2016, 197 ff.
[340] BGBl. I 1998, 164; näher *Renzikowski* 1999, 440, 440 ff.
[341] *Beck* 2016, 208 ff.
[342] BGBl. I 2003, 3007.

änderte Missbrauchstatbestände, insbesondere den § 176 StGB[343], und Strafzumessungsregeln. In § 176a StGB wurde die Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr auf zwei Jahre bei einigen Varianten angehoben. Für § 179 StGB wurde die Strafzumessungsregel für besonders schwere Fälle geändert. Zudem wurde die Anwendbarkeit der Verjährungsvorschrift des § 78 Abs. 1 StGB auf die Tatbestände der §§ 174-174c StGB für bereits begangene und noch nicht verjährte Taten ausgeweitet.[344]

5.1.1.2.6 Neuerungen durch das StORMG

Das StORMG (Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs) vom 26.06.2013[345] reformierte die Verjährungsvorschriften des § 78b Abs. 1 Nr. 1 StGB. Die Verjährung ruhte demnach nicht mehr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, sondern bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres der Opfer von Straftaten nach §§ 174, 174a, 174b 174c, 176 bis 179 und 225 StGB.[346]

5.1.1.2.7 Neuerungen durch das 49. StrÄndG

Durch das 49. StrÄndG vom 21.01.2015 fand eine Umsetzung europarechtlicher Vorgaben statt. Die Änderungen betrafen die vorliegend relevanten §§ 174, 176, 176a, 182 StGB.[347] Durch § 176 Abs. 4 StGB wurde die durch moderne Kommunikationsmedien erfolgte Kontaktaufnahme zur Vorbereitung eines Missbrauchs kriminalisiert, sogenanntes „Grooming".[348] Vor allem aber wurde die Verjährung erneut auf die Vollendung des 30. Lebensjahres des Opfers angehoben.[349] Die neuen Bestimmungen traten am 22.01.2015 in Kraft.

5.1.1.2.8 Neuerungen durch das 50. StrÄndG

Die Änderungen des 50. StrÄndG[350] vom 04.11.2016 sind am 10.11.2016 in Kraft getreten. Die Änderung betrafen vor allem den § 177 StGB (Sexueller Übergriff, Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung). Insbesondere § 177 Abs. 1 StGB stellt den Kern der sog. „Nein-heißt-Nein" Lösung dar[351].

---

[343] Als Reaktion auf den sog. „Rosenheimer Fall", BGH, Urteil vom 07.04.1998, Az.: 1 StR 801/97, hierzu: *Laubenthal* 2012, 28 (Rn. 83).

[344] *Beck* 2016, 215 ff.; *Bittmann* 2011, 72, 72 ff.: in einem Entwurf dieses Gesetzes war dies noch nicht vorgesehen. Daran entzündete sich die Kritik des Schrifttums. Die schließlich erfolgte Anhebung bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres wurde als unzureichend angesehen.

[345] BGBl. I 2013, 1805.

[346] *Beck* 2016, 226.

[347] BGBl. I 2015, 10.

[348] *Gercke* 2015, 772.

[349] *Beck* 2016, 231.

[350] BGBl. I 2016, 2460.

[351] *Frommel, Buchholz* 2018, 368 ff., 370; *Hörnle* 2017, 35, 35 ff. zu historischen Hintergründen vom mittelalterlichen Strafrecht über das RStGB, die Große Strafrechtsreform bis hin zur Haltung der Deutschen Strafrechtswissenschaft zu Reformen des Sexualstrafrechts in der Gegenwart. *Hörnle* befürwortet die Entwicklung und spricht von einem „Durchbruch". Kritisch hingegen *Fischer* 2017, 51, 51 ff. Der frühere Bundesrichter und Verfasser eines für die Praxis wichtigen StGB-Kommentars kritisiert die Ausweitung des Strafrechts, bei dem es nicht um Lückenschließung, sondern um eine „Neuschöpfung" (S. 55) gegangen sei: „Die Strafwürdigkeit der neu zu fassenden Handlungen wurde [...] polemisch vorausgesetzt, zugleich jede Kritik an diesem Konzept als rechtsfeindlich

Auch wurde der Straftatbestand der sexuellen Belästigung in § 184i StGB eingeführt, um auch sexuelle Handlungen unter der Erheblichkeitsschwelle des § 184h StGB zu erfassen.

Es handelt sich um einen Auffangtatbestand, der zu einer Erweiterung des Sexualstrafrechts führte und eine Abkehr von der Systematik der Großen Strafrechtsreform begründet. Nach dieser sollten auch mit dem Ziel der Einschränkung strittiger Grenzfälle nur solche Sachverhalte erfasst werden, die mit Blick auf das Rechtsgut der sexuellen Selbstbestimmung von Erheblichkeit sind.[352]

5.1.1.2.9 Neuerungen durch das 57. und 60. StrÄndG

Im Wege des 57. StrÄndG[353] aus dem Jahr 2020 erfolgten vor allem redaktionelle Anpassungen des § 176 StGB und die Einführung der Versuchsstrafbarkeit des Cybergroomings. Die Änderungen traten am 04.03.2020 in Kraft.

Das 60. StrÄndG[354] aus 2020 nimmt eine Modernisierung des Schriftenbegriffs und anderer Begriffe vor und betrifft § 176 StGB und § 176a StGB. Seit dem Inkrafttreten am 01.01.2021 ist eine Strafbarkeit nicht auf ein Einwirken auf das Kind durch Schriften begrenzt, sondern umfasst nun auch andere pornographische Inhalte. Die Begriffsbestimmungen in § 11 Abs. 3 StGB wurden entsprechend angepasst.[355], sodass es auf das Speichermedium oder eine bestimmte Art der Verkörperung nicht mehr ankommt.[356] Erfasst sind damit auch (sonstige) nicht gespeicherte Gedankeninhalte, Bilder und Symbole mit einem „pornographischen Sinngehalt".[357]

5.1.1.3 Tendenzen der Kriminalpolitik im Bereich des Sexualstrafrechts

Abgesehen von den tiefgreifenden Reformbestrebungen in den 1960er Jahren im Wege der Großen Strafrechtsreform[358] ist für die fortgesetzte und zum Teil anlassbezogene[359] Reform des Sexualstrafrechts demnach die Ausweitung[360], Verschärfung und

---

(insbesondere frauenfeindlich) skandalisiert". Die Neuregelungen würden in „dogmatischer und systematischer Hinsicht" Probleme aufwerfen (S. 66). Symbolisch gut gemeinte Absichten der neu gefassten Straftatbestände würden das „Tor zur objektiven Willkür formeller Sozialkontrolle erneut weiter öffnen" (S. 67).

[352] *Fromme, Buchholz* 2018, 368 ff., 370.

[353] BGBl. I 2020, 431.

[354] BGBl. I 2020, 2600.

[355] Neufassung: „Inhalte im Sinne der Vorschriften, die auf diesen Absatz verweisen, sind solche, die in Schriften, auf Ton- oder Bildträgern, in Datenspeichern, Abbildungen oder anderen Verkörperungen enthalten sind oder auch unabhängig von einer Speicherung mittels Informations- oder Kommunikationstechnik übertragen werden."

[356] *Fischer*, Strafgesetzbuch, 69. Auflage 2022, § 11 StGB Rn. 34 ff.

[357] *Fischer*, Strafgesetzbuch, 69. Auflage 2022, § 11 StGB Rn. 33, § 176a StGB Rn. 9.

[358] 4.4.3.6.

[359] Z.B. Straftaten auf der Kölner Domplatte in der Silvesternacht 2015 als Anlass von Reformen im Zuge des 50. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung (BGBl. I 2016, 2460); hierzu *Behrendes* 2016, 322, 322 ff.

[360] Erweiterungen werden derzeit z.B. zum sogenannten „Catcalling" diskutiert. Nicht alle Fälle können als Sexualbeleidigung oder sexuelle Belästigung bestraft werden, hierzu *Windsberger* 2022, 342, 342 ff.

Verfolgungsoptimierung kennzeichnend, zum Beispiel durch die Kompensation von Beweisschwierigkeiten (vgl. § 184j StGB: Bloße Förderung einer Straftat durch Beteiligung an einer Gruppe)[361], die von Teilen der Strafrechtswissenschaft kritisch gesehen wird[362].

Weiterhin sind die Reformen von der Zielsetzung getragen, Lücken im Schutz des Rechtsguts der sexuellen Selbstbestimmung zu schließen („Nein-heißt-Nein"-Lösung[363]), europarechtliche Vorgaben umzusetzen[364] und neuen Tatgelegenheiten und Begehungsmodalitäten, vor allem im Zusammenhang mit dem Tatort Internet[365], Rechnung zu tragen.[366] Auch sollten bestimmte Vorschriften geschlechtsneutral gelten.[367]

Eine differenzierte Nachzeichnung der Entwicklungen und rechtspolitischen Debatten ist aufgrund der Zielsetzung des vorliegenden Gutachtens nicht erforderlich. Die für den Untersuchungszeitraum erhobenen Sexualstraftaten betreffen ausweislich der nachfolgenden Darstellung der Untersuchungsergebnisse den nicht umstrittenen Kern des Sexualstrafrechts, wie sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen, sexuellen Missbrauch von Schutzbefohlenen usw.

---

[361] hierzu *Dessecker* 1998, 1, 1 ff.; *Herning, Illgner* 2016, 77, 77 ff.; *Renzikowski* 2016, 3553, 3553 ff.; *Hoven* 2020, 578, 578 ff.

[362] *Renzikowski* 2016, 3553, 3553, spricht von „Bestrafungsperfektionismus und Kriminalitätshysterie". Näher zu den kriminologischen und kriminalpolitischen Hintergründen sowie dem Einfluss der Medien *Hoven* 2018, 392, 396-401; ferner *Klimke* 2017, 69, 70, die von der „enormen Betriebsamkeit im Sexualstrafrecht seit den 1990er Jahren" spricht und kritisch anmerkt, das Strafrecht werde in der „posttraditionalen, pluralisierten Gesellschaft" zum „Allheilmittel gegen empfundenes sexuelles Unrecht und geschlechtliche Machtungleichgewichte" gemacht.

[363] BT-Drs. 18/9097, 2: „Durch die Änderungen soll die „Nein-heißt-Nein"-Lösung in den Gesetzentwurf implementiert werden. Es soll künftig nicht mehr erforderlich sein, dass der Täter einen entgegenstehenden Willen des Opfers überwinden muss. Vielmehr soll es ausreichen, dass der Wille des Opfers erkennbar ist und der Täter sich darüber hinwegsetzt". Näher *Hoven* 2018, 392, 392 ff., die darauf hinweist, dass hierdurch eine Erweiterung des Rechtsguts der sexuellen Selbstbestimmung stattgefunden habe. Nach überkommenem Verständnis wurde die sexuelle Selbstbestimmung strafrechtlich insbesondere vor dem Angriff mit Nötigungsmitteln geschützt (Anwendung von Gewalt oder Ausnutzen einer schutzlosen Lage). Insbesondere durch den neu gefassten § 177 Abs. 1 StGB wird dieser Schutz erweitert und auf Fallgestaltungen ausgedehnt, in denen der Täter „die von seinem Opfer kommunizierte Ablehnung sexueller Handlungen ignoriert".

[364] 5.1.1.2.7.

[365] *Vollbach, Bünemann* 2021, 263, 268, führen aus, Kinderpornographie gelte als zentrales Problem der internetbasierten Kriminalität. Die Zunahme der registrierten Kriminalität in diesem Bereich sei zum einen auf die Aufhellung des Dunkelfeldes, zum anderen aber auch auf den realen Anstieg dieser Delikte (12.000 Fälle nach PKS 2019 mit Anstieg um etwa 65% gegenüber 2018 und 39.000 Fällen laut PKS 2021 sowie 45.000 Fällen 2023) und Weiterentwicklungen der Computertechnologie zurückzuführen (Digitalisierung von Bildern, Möglichkeiten des Datenaustauschs in Internetforen).

[366] *Laubenthal* 2012, 15 (Rn. 40 für kinderpornographische Darstellungen).

[367] *Laubenthal* 2012, 20 (Rn. 58); *Beck* 2016, 194, 198.

5.1.2 Überblick über das Sexualstrafrecht der DDR

Das Territorium des Bistums Würzburg erstreckte sich historisch betrachtet auf Gebiete der Bundesrepublik Deutschland sowie auf Gebiete der früheren Deutschen Demokratischen Republik. Da im Zuge der Aufarbeitung keine Fälle identifiziert wurden, die nach dem Strafrecht der DDR zu beurteilen waren, wird nachfolgend lediglich ein kursorischer Überblick gegeben.

5.1.2.1 Fortgeltung des Reichsstrafgesetzbuches

Für die Zeit nach 1945 bis zur Strafrechtsreform der DDR galt das RStGB fort. Es ergeben sich daher für die DDR keine Abweichungen zu dem in der Bundesrepublik bis zum 4. StrRG geltenden Strafrecht.

5.1.2.2 Strafrechtsreform der DDR und Einführung des StGB-DDR von 1968

Am 01.07.1968 reformierte die DDR ihr Strafrecht umfassend.[368] Die bis dahin geltenden Vorschriften des RStGB wurden durch neugeschaffene Vorschriften abgelöst. Die Altersgrenzen für Kinder und Jugendliche waren in § 65 Abs. 2 StGB-DDR geregelt und umfassten Personen, die über 14 und unter 18 Jahren alt sind. Ein Kind im Sinne des Gesetzes war nach § 148 Abs. 5 StGB-DDR eine Person unter vierzehn Jahren.

Missbrauchsdelikte waren in dem Kapitel zu „Straftaten gegen Jugend und Familie“ geregelt. Diese erfuhren im Vergleich zu den Vorschriften in der Bundesrepublik bis zur Wiedervereinigung nur moderate Änderungen.

Die Nötigung und der Missbrauch zu sexuellen Handlungen waren nach § 122 StGB-DDR strafbar. Geschützter Personenkreis waren andere Menschen ohne nähere Konkretisierung. Eine Qualifikation sah § 122 Abs. 3 Nr. 1 StGB-DRR für Opfer unter 16 Jahren vor.

Die Verletzung von Erziehungspflichten war in § 142 Abs. 1 StGB-DDR geregelt. Relevant war insbesondere § 142 Abs. 1 Nr. 2 StGB-DDR. Danach war es strafbar, wenn jemand eine Rechtspflicht für die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung eines Kindes oder Jugendlichen missachtet, indem dieser das Kind oder den Jugendlichen misshandelt. Dies wurde mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Bewährung bestraft. Der sexuelle Missbrauch von Kindern war in § 148 StGB-DDR normiert. § 148 Abs. 1 StGB-DDR belegte das Grunddelikt mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren. In § 148 Abs. 2 und 3 StGB-DDR war der Qualifikationstatbestand für eine schwere Folge oder für den Fall der Wiederholungstat geregelt. Zudem war der Versuch strafbar. Durch das Änderungsgesetz vom 14.12.1988[369] wurde die Mindestfreiheitsstrafe von zwei Jahren auf ein Jahr herabgesetzt.

Nach § 149 Abs. 1 StGB-DDR war der sexuelle Missbrauch von Jugendlichen anderen Geschlechts verboten. Die Strafandrohung bestand in einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder einer Bewährungsstrafe. Die Verjährungsfrist betrug zwei Jahre. Im Jahr 1998 wurde der geschützte Personenkreis geschlechtsneutral auf Jugendliche erweitert.

---

[368] BGBl. I 1968, 1.
[369] BGBl. I 1988, 335.

§ 150 StGB-DDR stellte den sexuellen Missbrauch von Jugendlichen anderen Geschlechts, die dem Täter zur Erziehung oder Ausbildung anvertraut sind, oder in dessen Obhut stehen, unter Strafe.

In § 151 StGB-DDR war die Strafbarkeit sexueller Handlungen eines Erwachsenen mit einem Jugendlichen gleichen Geschlechts normiert. Auf eine bestimmte Nähebeziehung kam es nicht an.

Die Verjährung war in §§ 82 ff. StGB-DDR geregelt. § 82 Abs. 1 StGB-DDR sah eine Regelverjährung vor, die sich nach der Strafandrohung bemaß:

> „Die Verfolgung einer Straftat verjährt, (1.) wenn eine Strafe ohne Freiheitsentzug oder Haftstrafe angedroht ist, in zwei Jahren; (2.) wenn eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren angedroht ist, in fünf Jahren; (3.) wenn eine Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren angedroht ist, in acht Jahren; (4.) wenn eine Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren angedroht ist, in fünfzehn Jahren; (5.) wenn eine schwerere Strafe als zehn Jahre Freiheitsstrafe angedroht ist, in fünfundzwanzig Jahren."

Davon abweichend sah § 82 Abs. 2 StGB-DDR vor, dass gesetzlich kürzere Verjährungsfristen vorgesehen werden können. Dies war in § 149 Abs. 2 StGB-DDR, dem sexuellen Missbrauch von Jugendlichen, der Fall.

5.1.3 Verfolgung von Sexualstraftaten im Bereich des Bistums Würzburg

Für die Bearbeitung von sexuellem Missbrauch im kirchlichen Kontext ist in Würzburg ein bestimmter Staatsanwalt zuständig, der darüber hinaus jedoch auch für die Verfolgung sonstiger Sexualstraftaten und anderer Delikte zuständig ist. Derzeit sind außerdem zwei weitere Beamte der Staatsanwaltschaft Würzburg mit der Strafverfolgung von Sexualstraftaten einschließlich des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen außerhalb des kirchlichen Kontextes befasst.

Laut den Angaben im Interview der Autoren mit einem Staatsanwalt der Region Unterfranken, der auch Fälle des sexuellen Missbrauchs im Bistum bearbeitet, sei die im Zuge der MHG-Studie erfolgte Aufarbeitung sogenannter „Altfälle" durch die Diözese der Staatsanwaltschaft angekündigt worden.

Daraufhin sei in einem Vorgespräch mit dem Generalstaatsanwalt das Vorgehen besprochen worden. Im Anschluss seien die Akten von der Diözese an die Staatsanwaltschaft übersandt und durch die Staatsanwaltschaft überprüft worden. Der Staatsanwalt geht davon aus, dass alle relevanten und der Diözese zur Verfügung stehenden Akten auch übermittelt wurden.

Die Zusammenarbeit mit der Diözese wird – so die Angaben der beiden von der Kanzlei am 24.01.2024 befragten Staatsanwälte – als „durchweg positiv und offen" beschrieben. Bei der Bearbeitung von Altfällen seien in der Regel auch die Personalakten der beschuldigten Personen übermittelt worden, dies bleibe bei der Bearbeitung aktueller Fälle aus.

Zur Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft äußerte Bischof Dr. Jung im Gespräch mit den Autoren:

> „Sobald eine Plausibilität gegeben ist, legen wir den Fall der Staatsanwaltschaft vor. Ich halte den Punkt für zentral und wichtig. Ich finde, wir haben ein gutes Verhältnis mit den Strafverfolgungsbehörden. Wir können uns selbst nicht aufklären. Wenn mutmaßlich ein Straftatbestand einschlägig sein könnte, sollen die aufklären, die von Amtswegen dazu bestimmt sind."

Und weiter:

> „Zunächst einmal muss es die erste Sorge des Bischofs sein, Missbrauchsfälle zu verhindern und konsequent zu verfolgen. Darüber hinaus schütze ich meine Mitbrüder vor dem Generalverdacht, in ihrer Gesamtheit Missbrauchstäter zu sein, indem ich zeige, dass ich die gebotenen Schritte gehe, wenn es Vorwürfe gibt. Ich kann das Amt nur schützen, indem ich klar mache, dass das Amt kein Schutz vor Strafe darstellt."

5.2 Kirchliches Strafrecht

5.2.1 Gesetzbuch des kanonischen Rechts der römisch-katholischen Kirche – CIC 1917

5.2.1.1 Einführung und Aufbau des CIC 1917

Auf Geheiß von Papst Pius X. wurde zur Vereinheitlichung des Kirchenrechts[370] der Codex Iuris Canonici (Gesetzbuch des kanonischen Rechts der römisch-katholischen Kirche), abgekürzt CIC, in Auftrag gegeben. Das Werk wurde im Jahr 1917 fertiggestellt und trägt deshalb die Bezeichnung CIC 1917. Das Gesetz trat zu Pfingsten 1918 in Kraft und galt bis zur Reform im Jahr 1983[371].

Der CIC gilt als bedeutende Kodifikation, mittels der die katholische Kirche ihre Rechtsordnung auf eine neue Grundlage gestellt, altes Recht außer Kraft gesetzt sowie reformiert und bewährte Regelungen vollständig und mit weltweiter Gültigkeit rezipiert hat.[372] Das Gesetz orientiert sich an der außerhalb des Common Law seit der Aufklärung für das weltliche Recht etablierten Methode der abstrakten Kodifikation und überträgt die entsprechenden Kodifikationsprinzipien auf das Kirchenrecht. Der CIC ist deshalb in Anlehnung an die Systematik weltlicher Kodifikationen in Bücher unterteilt. Buch 1 beinhaltet einen „Allgemeinen Teil" mit Bestimmungen, die für das gesamte Kirchenrecht maßgeblich sind.

---

[370] Zu den Hintergründen vgl. Vorrede XXIX zum CIC 1983 (10. Auflage 2021).

[371] Der CIC besteht heute aus sieben Büchern. Buch 6 enthält „Die Strafbestimmungen der Kirche". Buch 7 ist mit „Prozesse" überschrieben und enthält Regelungen zum kirchenrechtlichen Gerichtsverfahren.

[372] *Demel* 2022, 125; näher zur Entstehung des CIC 1917 und der Ahndung von durch Klerikern begangenen Sexualdelikten im „frühen kanonischen Recht", *Rees* 2011a, 466, 467 (mit Hinweisen zum internationalen Schrifttum in Fußnote 4).

Der – abgesehen von der Kommentierung durch Jone[373] – nur in lateinischer Sprache sowie einer Übersetzung in das Englische verfügbare CIC 1917 besteht aus fünf Büchern. Buch 4 enthält Bestimmungen zu kirchlichen Prozessen „de processibus" einschließlich Strafverfahren. Buch 5 ist dem kirchlichen Strafrecht gewidmet und enthält in c. 2195-2414 CIC 1917 Regelungen über Strafbestimmungen und Sanktionen „de delictis et poenis".

5.2.1.2 Die Strafbestimmungen des fünften Buches des CIC 1917

5.2.1.2.1 Zurechtweisung des Sünders und Aufrechterhaltung der Ordnung der römisch-katholischen Kirche statt des Schutzes weltlicher Rechtsgüter

Die Interpretation des kirchlichen Strafrechts einschließlich der Anwendung der Strafbestimmungen des heutigen sechsten Buches sowie der angedrohten Sanktionen auf die in diesem Gutachten dargestellten Missbrauchssachverhalte setzt die Erfassung des Schutzzwecks der einschlägigen Normen voraus.

Das deutsche weltliche Strafrecht dient nach einhelliger Meinung dem Rechtsgüterschutz. Es knüpft an den Rechtsgüterschutz an und erfasst ein Verhalten, das Rechtsgüter gefährdet oder verletzt. Unterschieden wird zwischen Kollektiv- und Individualrechtsgütern. Die Strafdrohung der jeweiligen weltlichen Straftatbestände ist neben anderen Gesichtspunkten auch vom Rang des verletzten Rechtsguts abhängig. Mit steigendem Rang des verletzten oder gefährdeten Rechtsguts steigt die Strafdrohung.[374]

Bei der Analyse der „Strafbestimmungen" des CIC ist zu berücksichtigen, dass diese zumindest nicht primär auf den Schutz weltlicher Rechtsgüter ausgerichtet sind. Es geht vielmehr um die Reaktion auf eine Verletzung kirchlicher Gesetze oder eine Sünde des schuldigen[375] Mitglieds der römisch-katholischen Kirche[376], das durch seine Tat das „Wesen der Kirche" beschädigt, die „Lauterkeit ihres Zeugnisses"[377] in Frage gestellt und „dem Bemühen Gottes um die Heilung des Menschen und der Welt nicht geringe Hindernisse in den Weg gelegt"[378] hat. Die Zielsetzung des kirchlichen Strafrechts ist daher der Schutz der „Gemeinschaft der Kirche", ihrer Normen und Bereiche,

---

[373] *Jone* 1953.

[374] *Roxin, Greco* 2020, 24 ff; *Neumann, Saliger*, in: Kindhäuser u.a. (Hrsg.), StGB, 6. Auflage 2023, Rn. 109; *Jescheck*, *Weigend* 1996, § 7 ff.

[375] Auch im Kirchenstrafrecht gilt der Grundsatz „keine Strafe ohne Schuld", vgl. *Naurois, Scheuermann* 1964, 28: „Theologisch ist jede Strafe, ob göttliche oder menschliche, Reaktion auf menschliche Schuld. Strafe und Schuld haben einen wesentlichen Bezug aufeinander: nulla poena sine culpa, keine Strafe ohne Schuld. Strafe ohne vorangegangene Schuld entbehrt der Rechtmäßigkeit, ist ungerecht".

[376] Der Strafanspruch des kirchlichen Gesetzgebers besteht nur gegenüber Personen, die in der katholischen Kirche getauft wurden, *Rees* 2015b, 1569, 1583.

[377] *Demel* 2022, 705 (unter Bezug auf die apostolische Konstitution „Pascite gregem Dei" von Papst Franziskus, mit der das Buch VI des CIC im Jahr 2021 erneuert wurde); *Mitterhofer* 2010, 93, 95: „Die Kirche beansprucht für sich das eigenständige und ausschließliche Recht, die entsprechenden Entscheidungen zu treffen, wenn kirchliche Gesetze verletzt werden oder wenn es um sündhafte Handlungen geht."

[378] *Mitterhofer* 2010, 93, 94.

> „die so wichtig sind, dass sie durch eigene Normen und Strafgesetze geschützt sind, für die es im bürgerlichen Gesetz keine Entsprechung gibt oder für welche andere Normen festgelegt sind“[379].

Als Grundlage des kirchlichen Strafrechts wird auf Mt. 18, 15-18 Bezug genommen, aus dem der Vorrang reintegrativer Maßnahmen gegen den Sünder bzw. Straffälligen abgeleitet werden kann:

> „Wenn dein Bruder sündigt, dann geh zu ihm und weise ihn unter vier Augen zurecht. Hört er auf dich, so hast du deinen Bruder zurückgewonnen. Hört er aber nicht auf dich, dann nimm einen oder zwei Männer mit, denn jede Sache muss durch die Aussage von zwei oder drei Zeugen entschieden werden. Hört er auch auf sie nicht, dann sag es der Gemeinde. Hört er aber auch auf die Gemeinde nicht, dann sei er für dich wie ein Heide oder ein Zöllner. Amen, ich sage euch: Alles, was ihr auf Erden binden werdet, das wird auch im Himmel gebunden sein und alles, was ihr auf Erden lösen werdet, das wird auch im Himmel gelöst sein.“

Kirchenstrafrechtlich gilt der Grundsatz, dass der Richter nicht über innere Angelegenheiten urteilt, sondern nur über die nach außen in Erscheinung getretene Sünde.[380] Äußeres Verhalten beinhaltet „Indizien über den Sündengehalt“.[381] Als Beispiele werden „Raub und Mord, Unzucht und Ehebruch, Folter, Vergewaltigung, Abtreibung und Kindesmissbrauch, Glaubensverlust“[382] genannt, ohne dass insoweit im Kirchenstrafrecht ein Bezug zu den von diesen Handlungen betroffenen weltlichen Rechtsgütern hergestellt wird.

Vergleichbar dem weltlichen „ultima-ratio-Prinzip“[383] wird nicht jede Sünde bestraft, sondern das kirchliche Strafrecht greift erst dann ein, wenn durch die Tat die „Ordnung

---

[379] *Mitterhofer* 2010, 93, 96; siehe zur Funktion des Kirchenstrafrechts auch *Haering* 2012, 211, 213: „Die Kirche versteht sich durchaus als eine societas, ausgestattet mit allen Befähigungen, die zur Verwirklichung ihrer selbst erforderlich sind. Sie ist freilich nicht eine dem Staat gegenüberstehende und ihm in jeder Hinsicht gleichgeordnete societas perfecta, sondern eben eine societas eigener Art […]. Dieses knapp skizzierte Selbstverständnis der Kirche hat Konsequenzen auch für das Strafrecht der Kirche. Das kirchliche Strafrecht hat die Aufgabe, die Sendung der Kirche zu schützen und zu fördern“; ferner *Sagmeister* 1986, 493, 495: „Ziel des kanonischen Rechts ist es, der kirchlichen Gemeinschaft eine Ordnung zu geben“.

[380] *Demel* 2022, 714.

[381] *Demel* 2022, 714.

[382] *Demel* 2022, 715.

[383] BVerfG, Beschluss vom 26.02.2008, Az.: 2 BvR 392/07; *Jahn*, *Brodowski* 2017, 363, 366; auch das kirchenstrafrechtliche Schrifttum verweist auf das „ultima-ratio-Prinzip“, vgl. *Mitterhofer* 2010: „Wenn weder durch die ‚correctio fraterna‘, die mitbrüderliche Ermahnung, noch durch den Verweis oder durch andere Wege des pastoralen Bemühens ein Ärgernis hinreichend behoben, die Gerechtigkeit hergestellt und der Täter gebessert werden kann […], wird in gewisser Weise als ‚ultima ratio‘ ein Verfahren eingeleitet, das als ordentliches Gerichtsverfahren oder auf dem Verwaltungsweg abgewickelt wird“; ebenso *Doyle* 1990, 335, 343: „The imposition of canonical penalties should be seen as the last resort“; die Subsidiarität der Verhängung einer Strafe wird in der Literatur auch in Bezug auf die Sexualstraftatbestände (Ärgernis erregendes Verharren in einer Sünde gegen das sechste Gebot) hervorgehoben, vgl. *Pree* 1991, 233, 260, der auf den Vorrang der „mitbrüderlichen Ermahnung“ verweist und ausführt, die Verhängung der Strafe könne auf eine „günstigere Zeit verschoben werden, wenn die sofortige Bestrafung voraussichtlich größere Übel hervorriefe“.

des Gemeinschaftslebens ernstlich bedroht“[384] ist. Die Strafbestimmungen erfassen demnach ein sündiges Verhalten bzw. die Verletzung kirchenrechtlicher Normen ab einer bestimmten Erheblichkeitsschwelle der Beeinträchtigung des kirchlichen Gemeinschaftslebens:

> „Für den Fall, dass das Versagen eines Kirchengliedes nicht nur Sünde ist, sondern sich auch als Verletzung der äußeren Ordnung und Disziplin der Kirche erweist, schreitet die kirchliche Autorität mit strafrechtlichen Maßnahmen ein. Dadurch will die Kirche dem sich verfehlenden Kirchenglied um des persönlichen Heils willen das Unrecht seines Handelns verdeutlichen. Zum anderen stört ein solches Verhalten zugleich auch die Ordnung und das Leben der kirchlichen Gemeinschaft (communio).“[385]

Der CIC 1917 verfolgte sowohl präventive (correctio delinquentis) als auch repressive Strafzwecke (punitio delicti)[386], was sich insbesondere aus c. 2215 CIC 1917 entnehmen lässt.

In Übereinstimmung mit diesen Strafzwecken wurde schon in der Kodifikation von 1917 zwischen Beuge- und Sühnestrafen differenziert.[387] Die Rechtsfolge bestand bei beiden Strafarten stets im Entzug von Privilegien oder Befugnissen. Bei den Beugestrafen erfolgte dies auf Zeit bis zur Beendigung des „Ärgernisses“[388]. Sühnestrafen konnten dauerhaft verhängt werden. Selbst die Exkommunikation war jedoch nicht mit dem Ausschluss aus der Kirche verbunden, denn die Zugehörigkeit zur Kirche wurde (und wird) durch die Taufe unauflöslich begründet.

Die einzelnen Strafbestimmungen unterschieden gemäß der Zielsetzung des Schutzes der kirchlichen Ordnung zwischen Taten gegen den Glauben und den Taten gegen die innere Einheit der Kirche, gegen die Religion, Straftaten bei der Papstwahl sowie gegen kirchliche Autoritäten, Personen und Sachen, Fälschungsvergehen, Straftaten bei Spendung und Empfang von Weihen, Amts- und Standesvergehen von Klerikern, Straftaten bei der Verleihung, der Übernahme und der Niederlegung kirchlicher Würden sowie Strafbestimmungen, die den Missbrauch kirchlicher Gewalt oder eines Kirchenamtes betreffen.

5.2.1.2.2 Die „Sittlichkeitsvergehen“ des CIC 1917

5.2.1.2.2.1 Sittlichkeitsvergehen von Laien

Cc. 2350-2359 CIC 1917 bezogen sich auf Straftaten gegen Leben, Freiheit, Eigentum, Ehre und gute Sitten. Drei Canones betrafen „Sittlichkeitsvergehen“, wobei zwischen Laien (c. 2357 §§ 1 und 2 CIC 1917) und Klerikern (cc. 2358-2359 CIC 1917) unterschieden wurde.

---

[384] *Rees* 1993, 69; *Haering* 2012, 211, 214; *Hallermann* 2012, 137, 138.
[385] *Rees* 2015b, 1569, 1570.
[386] Auch das kirchliche Strafrecht folgt Straftheorien und Strafzwecken, die, ähnlich dem weltlichen Strafrecht, historischen Veränderungen unterworfen sind, näher *Rees* 1993, 65 mit weiteren Nachweisen in Fußnote 98 und 100 sowie *Rees* 2015b, 1569, 1576 - 1578.
[387] *Rees* 1993, 66.
[388] Beispiel: Klerikerkonkubinat: Wird dieses beendet, entfällt die Beugestrafe.

C. 2357 § 1 CIC 1917, einer der beiden für Laien maßgeblichen Tatbestände (sog. qualifiziertes Sittlichkeitsvergehen[389]), knüpfte an die Verurteilung wegen sexueller Handlungen mit Minderjährigen unter 16 Jahren oder wegen sonstiger Sexualdelikte[390] bzw. Handlungen mit sexuellem Bezug durch ein weltliches Gericht[391] an. Unter anderem werden Notzucht, Sodomie, Blutschande sowie Kuppelei genannt.[392]

Eine nähere Ausformung dieser Begriffe, etwa in Gestalt einer Konkretisierung durch Tatbestandsmerkmale oder eine Abstufung nach Schweregraden, kannte der CIC 1917 nicht, so dass die Strafbestimmung bei entsprechendem Rechtsfolgenermessen[393] breite Auslegungsspielräume eröffnete. In der Kommentierung des CIC 1917 durch den Kapuziner Heribert Jone[394] wird als Synonym für „Notzucht" „Vergewaltigung" angegeben, die als „vollbrachte Sünde mit einer weiblichen Person ohne deren Zustimmung" definiert wird.[395] Sodomie sei der „geschlechtliche Verkehr mit einer Person desselben Geschlechts"[396].

Zwar galt (und gilt) der Grundsatz nulla poena sine lege (keine Strafe ohne Gesetz) gem. c. 2195 § 1 CIC 1917. Das Prinzip konnte aber im Fall eines gegebenen „Ärgernisses" („scandalum") oder dann durchbrochen werden, wenn die besondere Schwere der Rechtsverletzung eine Bestrafung erforderte (c. 2222 § 1 CIC 1917).[397] Zur Begründung wird auf das besondere Verhältnis zwischen Kirche und Gläubigen abgestellt, das sich von dem Verhältnis des Bürgers zum Staat unterscheide. Gläubige würden von ihrer Kirche unmittelbar und persönlich in die Pflicht genommen. Hierzu gehöre das Unterwerfen unter kirchliche Weisungen „selbst wenn diese für den Fall der Pflichtwidrigkeit keine besondere Strafe vorsehen"[398]. „Die gerechte Strafe ist dann einfach dem Ermessen des strafenden Oberen überlassen"[399].

---

[389] Vgl. zum Inhalt des c. 2357 § 1 CIC 1917: *Jone* 1953, 609: „Ist ein Laie wegen eines der im folgenden genannten Sittlichkeitsdelikte rechtmäßig verurteilt worden, dann ist er damit ohne weiteres der infamia iuris (Ehrverlust) verfallen. Außerdem kann er nach dem klugen Ermessen des Ordinarius nicht anderweitig bestraft werden. [...] Die hier in Betracht kommenden Delikte sind Sittlichkeitsdelikte mit Minderjährigen unter 16 Jahren, Notzucht, Sodomie, Blutschande, Kuppelei".

[390] *Rees* 1993, 262 nimmt auf sämtliche einschlägige Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung sowie homosexuelle Handlungen Bezug; siehe auch *Rees* 2003, 392, 398: „Sexueller Missbrauch von Kindern und Verführung unter 16 Jahren, Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexueller Missbrauch Widerstandsunfähiger, homosexuelle Handlungen, Beischlaf zwischen Verwandten und Kuppelei".

[391] *Rees* 2003, 392, 399; *Jone* 1953, 609 (Kommentierung von c. 2357 § 1 CIC 1917).

[392] *Jone* 1953, 609 (Übersetzung von c. 2357 CIC 1917).

[393] Neben dem Ehrverlust (infamia iuris) kann der Täter „nach dem klugen Ermessen des Ordinarius noch anderweitig bestraft werden".

[394] *Jone* (1885-1967) war ein Ordensgeistlicher, Moraltheologe und Kirchenrechtler. Er verfasste den 3-bändigen Kommentar zum CIC 1917 sowie ein Handbuch zur katholischen Moraltheologie, das bis zum Zweiten Vatikanischen Konzil für die Ausbildung katholischer Geistlicher grundlegend war.

[395] *Jone* 1953, 610 (Kommentierung von c. 2357 CIC 1917).

[396] *Jone* 1953, 610 (Kommentierung von c. 2357 CIC 1917).

[397] *Rees* 1993, 73; *Rees* 2015b, 1569, 1578; die Bedeutung des c. 2222 § 1 CIC 1917 ist umstritten, siehe *Jone* 1953, 480 (Kommentierung von c. 2222 § 1 CIC 1917).

[398] *Naurois, Scheuermann* 1964, 48.

[399] *Naurois, Scheuermann* 1964, 48.

Eine Verurteilung führte nach c. 2357 § 1 CIC 1917 ohne Weiteres zum Ehrverlust (cc. 2293-2295 CIC 1917). Der Ehrverlust bedeutete beispielsweise den Verlust der eucharistischen Tischgemeinschaft. Auch verloren Ehrlose das Anrecht auf ein kirchliches Begräbnis[400]. Neben dieser sich unmittelbar kraft Gesetzes ergebenden Rechtsfolge konnte der Ordinarius weitere Strafen anordnen.[401]

C. 2357 § 2 CIC 1917 knüpfte an die Übertretung des sechsten Gebots an, stellte dies allerdings nur unter Strafe, wenn der Ehebruch öffentlich wurde. Mit dem Begriff der Öffentlichkeit bezieht sich das Gesetz auf die Einteilung der Canones nach c. 2197 ff. CIC 1917. C. 2357 § 2 CIC 1917 gehört danach zu den „öffentlichen Delikten".

Nach c. 2197 n. 1 CIC 1917 ist ein Delikt öffentlich,

> „wenn entweder die Kenntnis davon sich bereits verbreitet hat, oder wenn man in Anbetracht der Umstände, unter denen es begangen wurde oder in denen es sich jetzt tatsächlich befindet vernünftigerweise annehmen muß, daß die Kenntnis davon sich leicht verbreiten wird"[402].

Die Rechtsfolge einer Tat nach c. 2357 § 2 CIC 1917 ist der Ausschluss von kirchlichen Handlungen, jedoch nur so lange, bis Zeichen wahrer Reue („signa verae resipiscentiae") gezeigt wurden. Für die in diesem Gutachten maßgebliche kirchenstrafrechtliche Bewertung ist c. 2357 § 2 CIC 1917 nicht von Bedeutung, weil ein einvernehmlicher sexueller Kontakt unter Erwachsenen nicht unter den Begriff des Missbrauchs fällt und nicht vom Gutachtenauftrag erfasst ist.

5.2.1.2.2.2 Sittlichkeitsvergehen von Klerikern

Intimkontakte von Klerikern mit anderen Personen wurden nach kirchlichem Recht (CIC 1917) als „schwere Verstöße gegen geistliche Standespflichten"[403] und eine Verletzung des sechsten Gebots angesehen, weil diese dem Zölibat, das heißt dem Gebot der vollkommenen und immerwährenden Enthaltsamkeit, widersprechen.[404] Das sechste Gebot wurde unter Bezug auf moraltheologische Anschauungen weit ausgelegt, vgl. aus dem einschlägigen Schrifttum:

> „Im sechsten Gebot wird ausdrücklich nur der Ehebruch verboten. Damit wird zugleich aber alles verboten, was der menschenwürdigen Fortpflanzung des Menschengeschlechtes entgegengesetzt ist, also jede äußere Sünde gegen die Keuschheit. Im neunten Gebot aber werden auch die unkeuschen Gedanken verboten"[405].

---

[400] *Rees* 1993, 221 mit Darstellung weiterer kirchenrechtlicher Folgen der Ehrlosigkeit.
[401] *Rees* 1993, 262.
[402] Übersetzung aus dem Lateinischen nach *Jone* 1953, 451.
[403] *Rees* 2011a, 466, 468.
[404] *Demel* 2022, 805; *Rees* 2011, 156, 157: Gem. c. 277 § 1 CIC 1917 sind Kleriker gehalten, „vollkommene und immerwährende Enthaltsamkeit um des Himmelreichs willen zu bewahren". In seiner katholischen Moraltheologie beschreibt *Jone* 1961, 322 (Nr. 406) den Zölibat wie folgt: „Die Kleriker der höheren Weihen dürfen nicht heiraten und haben außerdem noch die besondere Pflicht, keusch zu leben. Eine auch nur rein innerliche Sünde gegen die Keuschheit ist ein Sakrileg" (siehe c. 132 § 1 CIC 1917), näher *Heimerl* 1985, 19 ff.
[405] *Jone* 1961, 180 (Nr. 222).

Im CIC 1917 wurden Sittlichkeitsvergehen von Klerikern unterschieden nach Klerikern mit niederen (Minoriten) bzw. mit höheren Weihen. Nach der Rechtslage vor dem 15.08.1972 erhielten Kandidaten für das Priesteramt zunächst die sogenannten niederen Weihen. Erst nach Empfang der niederen Weihen und einer Zulassung zu höheren Weihen wurden ihnen die höheren Weihen gespendet. Das durch Papst Paul VI. erlassene Motu Proprio „Ministeria quaedam" beseitigte diese Differenzierung. Der Eintritt in den Klerikerstand erfolgte ab dem 15.08.1972 bis heute durch die Diakonatsweihe.

Für das vorliegende Gutachten ist daher bis zu dem vorstehend genannten Datum für Kleriker niederer Weihestufen (unterhalb eines Subdiakons, Diakons oder Priesters) die Unterscheidung zwischen c. 2358 CIC 1917 und c. 2359 CIC 1917 relevant.
Seit dem 15.08.1972 ist c. 2358 CIC 1917 obsolet[406] und die kirchenstrafrechtliche Beurteilung richtete sich bis Inkrafttreten des CIC 1983 nach c. 2359 CIC 1917.

C. 2358 CIC 1917 ermöglichte die Entlassung aus dem Klerikerstand (dimissione e statu clericali), sofern der Kleriker ein qualifiziertes Sittlichkeitsdelikt begangen hatte (Verweis auf c. 2357 CIC 1917 in c. 2358 CIC 1917, d.h. Verurteilung wegen sexueller Handlungen mit Minderjährigen unter 16 Jahren oder wegen Vergewaltigung, Sodomie, Inzest und Kuppelei). Außerdem wurden sonstige Verletzungen des sechsten Gebots des Dekalogs erfasst, die „nach der Schwere der Schuld entsprechend bestraft"[407] werden konnten.

C. 2358 CIC 1917 knüpfte an die Strafnorm für Laien in c. 2357 CIC 1917 an. Die Verurteilung konnte in diesen Fällen unter Abweichung von dem Privileg des c. 120 CIC 1917, nach dem Kleriker nur von einem kirchlichen Richter zur Verantwortung gezogen werden können, ebenso durch ein weltliches Gericht erfolgen.[408]

C. 2359 CIC 1917 ist in drei Paragraphen gegliedert:

§ 1 bezieht sich auf das Zusammenleben in einem Konkubinat[409] und ist demnach für das vorliegende Gutachten mangels Missbrauchs nicht relevant.

§ 2 erfasst qualifizierte Sittlichkeitsdelikte. In der deutschen Übersetzung nach Jone[410] lautet der Tatbestand:

> „Hat sich ein solcher Kleriker mit Minderjährigen unter sechzehn Jahren schwer versündigt, oder sich des Ehebruches, der Notzucht, der Bestialität, der Sodomie, der Kuppelei, der Blutschande mit Verwandten oder Verschwägerten im ersten Grad schuldig gemacht, dann soll er suspendiert, als infam erklärt, jedes Amtes, jedes Benefiziums, jeder Dignität und überhaupt jeder Anstellung enthoben und in schwereren Fällen mit Deposition bestraft werden".

---

406 *Rees* 1993, 262.
407 C. 2358 CIC 1917 (Übersetzung aus dem Lateinischen nach *Jone* 1953).
408 *Jone* 1950, 150 f. (Kommentierung von c. 904 CIC 1917), *Jone* 1953, 610 (Kommentierung von c. 2358 CIC 1917).
409 Diesbezügliche verfahrensrechtliche Regelungen waren in cc. 2176-2181 CIC 1917 geregelt.
410 *Jone* 1953, 611.

In den nach den Maßstäben des weltlichen Rechts spärlichen Kommentierungen wird hervorgehoben, dass die Merkmale weit auszulegen seien[411]. Auch „Umarmungen", „Berührungen" [412], oder „Küße"[413], könnten unter den Tatbestand subsumiert werden, ohne dass der Autor sich hinsichtlich eines der oben genannten Tatbestandsmerkmale festlegt. Es komme insofern darauf an, ob „diese äußere Tat ohne rechten Grund gesetzt"[414] werde. Sei ein solcher nicht erkennbar, werde „eine unkeusche Absicht" vermutet.

Die Kommentierung nennt lediglich Handlungen, die unter die Strafnorm fallen. Tatbestandsmerkmale sind nicht definiert. Eine Konkretisierung ist auch im Wege der Kasuistik nicht möglich, da Entscheidungen nicht öffentlich zugänglich sind.

Laut Jone habe bei diesen Delikten für Kleriker, die Kenntnis von entsprechenden Delikten erlangt hätten, eine Anzeigepflicht bestanden, die schon aus „Naturrecht"[415] abzuleiten sei.

§ 3 ist als Auffangtatbestand konzipiert und erfasst sonstige Verletzungen des sechsten Gebots. Hierunter sollen nach Jone zum Beispiel die „Fornikation[416], unsittliche Reden, Schriften [...], Teilnahme an unsittlichen Veranstaltungen usw."[417] fallen. Als Rechtsfolge ist vorgesehen, dass der betreffende Kleriker nach der Schwere des Falles angemessen bestraft wird.

Im Rahmen des Gutachtens ist daher im Anwendungsbereich des CIC 1917 für Kleriker insbesondere c. 2359 § 2 relevant, der die qualifizierten Sittlichkeitsdelikte erfasst.

Gesondert geregelt war in c. 2368 § 1 CIC 1917 das Delikt der Sollizitation, das Sünden gegen das sechste Gebot im Zusammenhang mit der Beichte unter Strafe stellte. Die Strafdrohung nach § 1 richtete sich gegen den Kleriker und Beichtvater. Nach c. 904 CIC 1917 war das Beichtkind verpflichtet, den Priester anzuzeigen, sofern „der Tatbestand [...] sicher vorliegt"[418]. Ein Verstoß gegen die Anzeigepflicht konnte die Exkommunikation gemäß c. 2368 § 2 CIC 1917 nach sich ziehen.

Die Verpflichtung zur Anzeige verjährte nicht. Von einer Pflicht wurde nur abgesehen, wenn eine Anzeige nicht möglich war oder eine Gefahr für Leben, Gesundheit, für den guten Ruf oder „irdisches Fortkommen" vorlag. Bei einer innigen Freundschaft oder Blutsverwandtschaft konnte außerdem von einer Anzeige abgesehen werden.[419] „Scham" sowie „Furcht vor dem Unwillen" stellten keine Entschuldigungsgründe dar.[420]

---

[411] *Rees* 1993, 263; *Jone* 1953, 611 (Kommentierung zu c. 2359 CIC 1917).
[412] *Jone* 1953, 610 (Kommentierung von c. 2358 CIC 1917).
[413] *Jone* 1953, 611 (Kommentierung von c. 2359 CIC 1917).
[414] *Jone* 1953, 611 (Kommentierung zu c. 2359 CIC 1917).
[415] *Jone* 1953, 611 (Kommentierung zu c. 2359 CIC 1917).
[416] Außerehelicher Geschlechtsverkehr unverheirateter Personen.
[417] *Jone* 1953, 611 f. (Kommentierung von c. 2359 § 3 CIC 1917).
[418] *Jone* 1950, 150 f. (Kommentierung von c. 904 CIC 1917).
[419] *Jone* 1950, 150 (Kommentierung von c. 904 CIC 1917).
[420] *Jone* 1950, 150 (Kommentierung von c. 904 CIC 1917).

Jone führt dazu aus:

> „Das Delikt der Sollizitation besteht darin, daß ein Priester das Beichtkind (oder mit dessen Hilfe eine andere Person) in Verbindung mit der Beichte zu einer schweren Sünde gegen das sechste Gebot verleiten will oder mit ihm unkeusche Reden führt und Erörterungen anstellt. - Die Sünde gegen die Keuschheit kann das Beichtkind begehen mit dem Beichtvater, mit sich selbst oder mit einer dritten Person. Es ist gleichgültig, ob es sich um eine männliche oder weibliche Person handelt, ob sie das Reifealter schon erreicht hat oder nicht, ob die Sünde sofort oder erst später geschehen soll. Es ist auch nicht nötig, daß die Sünde tatsächlich erfolgte. Das Delikt ist daher auch gegeben, wenn das Beichtkind das Ansinnen des Beichtvaters mit Entrüstung zurückgewiesen hat. – Es muß sich aber immer um eine schwere Sünde gegen das sechste Gebot handeln. Damit wird aber nicht gefordert, daß das, was in Verbindung mit der Beichte geschieht, objektiv schwer sündhaft sei; es kann auch an sich völlig indifferent oder gut sein, aber (wie sich nachher zeigt) aus einer schwer sündhaften Absicht erfolgt sein. – Dagegen liegt der Tatbestand nicht vor, wenn der Beichtvater aus Einfalt (so daß er also nicht schwer sündigte) etwas Ungehöriges gesagt oder getan hat. Der Tatbestand ist jedoch auch gegeben, wenn die Sollizitation vom Beichtkinde ausging, der Beichtvater aber zustimmte und dies in hinreichender Weise nach außen kundgab. – Die Sollizitation kann explicite oder implicite sein. Explicite ist die Sollizitation vorhanden, wenn der Beichtvater ausdrücklich die Absicht hat, das Beichtkind zu Sünden gegen das sechste Gebot zu verleiten. Implicite ist die Solllizitation vorhanden, wenn der Beichtvater zwar diese Absicht nicht hat, aber so sich benimmt, daß seine Reden oder Handlungen ihrer Natur nach das Beichtkind zu Sünden gegen das sechste Gebot veranlassen. Wenn demnach ein Priester z.B. sagt, Selbstbefriedigung aus Gesundheitsrücksichten oder Onanismus in der Ehe sei keine Sünde, so begeht er das Delikt der Sollizitation. – Durch unkeusche Reden und Erörterungen wird implicite Sollizitation begangen, wenn der Beichtvater derartige Dinge sagt, nicht in der Absicht, um das Beichtkind direkt zu einer Sünde gegen das sechste Gebot zu verführen, sondern deshalb, um durch diese Rede selbst seiner bösen Lust zu frönen. Hier ist implicite eine Sollizitation gegeben, weil derartige Reden ihrer Natur nach zur Unkeuschheit verleiten.“[421]

Nach Jone steht die Sollizitation in folgenden Fallgruppen „mit der Beichte in Verbindung“[422], wenn:

- sie während der Beichte erfolgt (nach dem Segen zu Beginn der Beichte und bevor der Beichtvater das Beichtkind mit dem Segen entlässt, wobei die Absolution nicht zwingend erfolgen muss).

- sie unmittelbar vor oder unmittelbar nach der Beichte erfolgt. Es liegen keine Handlungen zwischen der Beichte und der Sollizitation, außer eine solche, die mit der Sollizitation „in Beziehung steht“.

---

[421] *Jone* 1952, 151 f. (Kommentierung von c. 904 CIC 1917).
[422] *Jone* 1952, 152 f. (Kommentierung von c. 904 CIC 1917).

- sie „gelegentlich“ der Beichte erfolgt. Das sei etwa dann gegeben, wenn zwar eine Beichtabsicht bestand, die Beichte aufgrund der Sollizitation oder aufgrund des Weggehens des Beichtkindes jedoch nicht erfolgte.

- sie unter dem „Vorwand der Beichte“ erfolgt. Dies sei der Fall, wenn ein Priester vorspiegelt, die Beichte vornehmen zu wollen, tatsächlich aber das Beichtkind sollizitieren möchte.

- sie im Beichtstuhl oder an einem anderen für die Beichte gewählten Ort, an dem die Beteiligten die Abnahme einer Beichte fingieren, erfolgt.

Im Gegensatz zur Kommentierung von c. 2358 und c. 2359 CIC 1917 sind diese Ausführungen zum Delikt der Sollizitation ausführlich und mit Beispielen versehen. Dies erleichtert die Handhabbarkeit der Norm. Die Ausführlichkeit der Kommentierung ist Ausdruck des Umstands, dass es insoweit nicht nur um den Schutz eines der 10 Gebote des Dekalogs, sondern auch eines Sakraments ging. Der besondere Schutzumfang geht auch daraus hervor, dass nicht nur der Kleriker, sondern der Pönitent bestraft werden sollte, Letzterer sogar mit der Exkommunikation, das heißt nach kirchenrechtlichen Maßstäben härter als der Kleriker.

Die Verjährung betrug im Fall qualifizierter Sittlichkeitsdelikte gem. c. 1703 CIC 1917 fünf Jahre.[423] Die Verjährung begann und beginnt nach heutiger Rechtslage mit dem Tag, an dem die Straftat begangen wurde. Bei fortdauernden Taten wurde und wird der Beginn der Verjährung an die Beendigung der Tat geknüpft.[424]

5.2.2 Veröffentlichung der Instruktion „Crimen Sollicitationis“ im Jahr 1922

Das Heilige Officium (lat. Sanctum Officium), die spätere Kongregation für die Glaubenslehre, verfasste 1922 die Instruktion „Crimen Sollicitationis“[425]. Die Instruktion beinhaltete Regeln für die Vorgehensweise in den Fällen eines Verdachts des Vorliegens einer Sünde im Zusammenhang mit der Abnahme der Beichte und knüpfte damit an die Regelung des CIC 1917 in c. 904 CIC 1917 an.[426] Die Beschuldigung wurde als schwerste Anschuldigung gewertet, die gegen einen katholischen Kleriker erhoben werden konnte.

Adressaten der Instruktion, die strenger Geheimhaltung unterlag[427], waren die vor Ort zuständigen Bischöfe, in deren Verantwortung es liege, die „unaussprechlichen“ Taten vor das kirchliche Gericht zu bringen. Der zweite Titel der Instruktionen enthielt Regeln für die Durchführung der Voruntersuchung, die Eingriffe in Rechte des betroffenen Klerikers beinhalteten. Ferner war zu überprüfen, ob Vorwürfe der Begehung entsprechender Taten bereits aktenkundig waren.

---

[423] *Jone* 1953, 128 (Kommentierung von c. 1703 n. 2 CIC 1917); *Rees* 2011, 466, 469.
[424] *Mitterhofer* 2010, 93, 101.
[425] Lat.: Das „Verbrechen der Verführung“, dazu: *Mitterhofer* 2010, 93, 102.
[426] *Mitterhofer* 2010, 93, 102.
[427] Die Instruktion enthielt die Anweisung: „servanda diligenter in archivo secreto curiae pro norma interna non publicanda nec ullis commentariis augenda“ (sorgfältig im Geheimarchiv als internes Dokument aufzubewahren und weder zu veröffentlichen noch weiterhin mit Kommentaren zu versehen).

Es bestand die Pflicht, in voneinander unabhängigen Vernehmungen zwei Zeugen zu hören, die den betreffenden Kleriker persönlich kannten. Die Zeugen sollten vereidigt werden. Die entsprechenden Regelungen standen im Zusammenhang mit dem angenommenen Umstand, dass die Beschuldigten aufgrund des unverletzlichen Beichtgeheimnisses nicht oder nur eingeschränkt befragt werden konnten.

Weitere Regelungen betrafen das Gerichtsverfahren und Sanktionen in Abhängigkeit der Schwere der begangenen Delikte.

Im Jahr 2001 führte die Kongregation für die Glaubenslehre zu den Instruktionen erläuternd aus, diese seien

> „an jene Bischöfe gesandt (worden), die konkrete Fälle von sollicitatio, von homosexuellen Handlungen eines Klerikers, von sexuellem Kindesmissbrauch oder von Sodomie zu behandeln hatten".[428]

Welchen Verbreitungsgrad die Instruktionen tatsächlich erlangt haben und inwieweit sie beachtet wurden, ist nicht bekannt. Es sei, so die gegenwärtige Interpretation durch die Kongregation für Glaubenslehre, niemals beabsichtigt gewesen,

> „die gesamte Strategie der Katholischen Kirche im Bezug auf sexuelles Fehlverhalten des Klerus darzulegen, vielmehr sollte dadurch lediglich ein Verfahren festgelegt werden, das es ermöglichte, die gänzlich singuläre und besonders heikle Beichtsituation zu berücksichtigen"[429].

5.2.3 CIC 1983

5.2.3.1 Grundlagen der Reform

Das Zweite Vatikanische Konzil (11.10.1962 - 08.12.1965) setzte eine Kommission ein, deren Aufgabe in einer Reform des CIC bestand. Ziel war es, ein „vom Geist des Zweiten Vatikanischen Konzil geprägtes"[430], Gesetz zu erarbeiten.

Im Zuge der Reformen wurde diskutiert, ob eine „Kirche der Gnade und Barmherzigkeit"[431] überhaupt mit dem Anspruch vereinbar sei, Strafmittel gegen Gläubige im Allgemeinen und Kleriker im Besonderen anzuwenden. Hierbei wurde auch darauf Bezug genommen, dass das Kirchenstrafrecht ein Schattendasein durch „faktische Nichtumsetzung" führe. Eine Reform habe daher die Aufgabe, das geschriebene Recht durch Entkriminalisierung dem praktizierten Recht anzupassen.[432]

---

[428] https://www.vatican.va/resources/resources_introd-storica_ge.html, zuletzt abgerufen am: 21.03.2025.

[429] Kongregation für Glaubenslehre unter https://www.vatican.va/resources/resources_introd-storica_ge.html, zuletzt abgerufen am: 21.03.2025.

[430] *Rees* 1993, 363; zum Zweiten Vatikanischen Konzil siehe näher unter: 4.4.3.2.2.

[431] *Ohly* 2022, 1, 1.

[432] Näher *Graulich u.a.* 2021, 1: In der katholischen Kirche sei in den 1960er Jahren eine „antijuridische Stimmung" verbreitet gewesen. Es sei kontrovers diskutiert worden, ob die „Kirche überhaupt ein Recht brauche, geschweige denn ein Strafrecht"; ähnlich *Losert* 2023, 8: In der Kirche habe es eine „Legalismus-Feindlichkeit" gegeben. „Nächstenliebe" sei höher bewertet worden als „gute Leitungstätigkeit".

Die Umsetzung dieser Überlegungen in Gestalt des reformierten CIC erfolgte, wie nachfolgend dargestellt wird, nicht durch „Abschaffung“ des Kirchenstrafrechts aber durch eine Vereinfachung und Reduzierung des Normenbestands. Rückschauend wird die kirchenstrafrechtliche Kodifikationsphase nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil angesichts der Missbrauchsfälle kritisiert: „Schmerzlich“ habe die Kirche im Zusammenhang mit dem

> „Skandal des sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen und Schutzbefohlenen durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Beschäftigte im kirchlichen Dienst lernen müssen, dass nicht zuletzt auch die Vernachlässigung ihres eigenen, zudem schwer anwendbaren Strafrechts zu einer Ausbreitung dieser Verbrechen im Raum der Kirche hat führen können“[433].

Mit der Apostolischen Konstitution „Sacrae Disziplinae Leges“ wurde der CIC 1983 schließlich von Papst Johannes Paul II. mit folgenden Worten eingeführt:

> „Die katholische Kirche pflegte im Laufe der Zeit die Gesetze der kirchlichen Lebensordnung zu revidieren und zu erneuern, damit diese bei steter Wahrung der Treue gegenüber ihrem göttlichen Stifter in geeigneter Weise der ihr anvertrauten Heilssendung entsprechen. Von eben diesem Vorsatz geleitet, erfülle ich endlich die Erwartung der ganzen katholischen Welt und verfüge heute, am 25. Januar 1983, die Veröffentlichung des revidierten Kodex des kanonischen Rechts.“[434]

Der CIC 1983 (fortan CIC) enthält in seinem sechsten Buch, das in zwei Teile und sodann in einzelne Titel gegliedert ist, „Strafbestimmungen in der Kirche“. Mit dem Ziel der Vereinfachung des Rechts wurden die Kanones von 222 auf 89 Kanones reduziert. Eine Normierung des kirchlichen Strafverfahrens erfolgt im siebten Buch „de processibus“.

Teil 2 des sechsten Buches, beginnend bei c. 1364 CIC, beinhaltet die einzelnen Straftatbestände. Es wird differenziert zwischen Straftaten gegen die Religion und die Einheit der Kirche, Straftaten gegen die kirchlichen Autoritäten und die Freiheit der Kirche, Amtsanmaßung und Amtspflichtverletzung, Fälschungsdelikt, Straftaten gegen besondere Verpflichtungen und Straftaten gegen Leben und Freiheit des Menschen.

5.2.3.2 Straftaten gegen besondere Verpflichtungen

Die vom CIC 1917 so genannten „Sittlichkeitsvergehen“ finden sich in CIC 1983 unter der Überschrift der „Straftaten gegen besondere Verpflichtungen“. Der Grund für die Änderung der Systematik wird darin gesehen, dass die Kommission die Verletzung des Zölibats als Wesen der einschlägigen Taten hervorheben wollte.[435] Im Unterschied zum CIC 1917 verzichtet der CIC 1983 auf Strafbestimmungen, die sich explizit auf Verfehlungen von Laien beziehen.[436]

---

[433] *Ohly* 2022, 1, 1.
[434] *Schmitz* 2015, 70, 83.
[435] *Rees* 1993, 476 (mit weiteren Nachweisen in Fußnote 381).
[436] *Rees* 1993, 484.

Erfasst werden zunächst Sachverhalte, die sich in einer Verletzung des sechsten Gebots erschöpfen und das so genannte „Klerikerkonkubinat“ und andere Intimbeziehungen von Klerikern betreffen (c. 1394 § 2 und c. 1395 § 1 CIC). Als Klerikerkonkubinat wird das Zusammenleben eines Klerikers in einem eheähnlichen Verhältnis verstanden.[437]

C. 1395 § 2 CIC normiert, vergleichbar CIC 1917, ein qualifiziertes Sittlichkeitsvergehen von Klerikern.[438] Die Norm lautet in deutscher Übersetzung:

> C. 1395 § 2: „Ein Kleriker, der sich auf andere Weise gegen das sechste Gebot des Dekalogs verfehlt hat, soll, jedenfalls wenn er die Straftat mit Gewalt, durch Drohungen oder öffentlich oder an einem Minderjährigen unter sechzehn Jahren begangen hat, mit gerechten Strafen belegt werden, gegebenenfalls die Entlassung aus dem Klerikerstand nicht ausgenommen.“

Das ältere Schrifttum widmet der Norm keine besondere Aufmerksamkeit. Entsprechende Taten seien in der Regel auch vom weltlichen Strafrecht umfasst, so dass „von beiden Seiten Maßnahmen ergriffen werden können“[439].

In der neueren kirchenrechtlichen Literatur ist umstritten, ob Verstöße gegen das 6. Gebot über die ausdrücklich genannten Handlungen hinausgehen.[440] Lüdecke vertritt in seiner Kommentierung der Norm die Auffassung, die Aufzählung der einzelnen Tathandlungen sei abschließend.[441] Mit der Formel „Sünde gegen das 6. Gebot des Dekalogs“ sei dem Gesetzgeber ein Missgriff unterlaufen. Erst durch die genannten Qualifikationen erlange der Tatbestand eine Konkretisierung, auf deren Grundlage das Vorliegen einer Straftat überprüfbar sei. Auch herrsche nur vermeintlich Einvernehmen darüber, unter welchen Voraussetzungen von einer Sünde gegen das 6. Gebot auszugehen sei. Der Gegenstandpunkt, der jede Übertretung des 6. Gebotes als tatbestandsmäßig erachte, trage diese Auslegungsdifferenzen in das Strafrecht hinein[442]. Dies verstoße, so führt

---

[437] *Lüdicke*, in: Lüdicke (Hrsg.), Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici, Bd. 6, 48. Erg.-Lfg. November 2012, c. 1395 Rn. 2.

[438] *Lüdicke*, in: Lüdicke (Hrsg.), Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici, Bd. 6, 48. Erg.-Lfg. November 2012, c. 1395 Rn. 3.

[439] *Paarhammer* 1986, 403, 436.

[440] Ausführlich zum Streitstand und den Argumenten bei *Ernst* 2012, 185, 186 f.; *Pfannkuche* 2012, 243, 243 ff., sowie *Lüdicke*, in: Lüdicke (Hrsg.), Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici, Bd. 6, 48. Erg.-Lfg. November 2012, c. 1395 Rn. 4, 4a, 4b.

[441] *Lüdicke*, in: Lüdicke (Hrsg.), Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici, Bd. 6, 48. Erg.-Lfg. November 2012, c. 1395 Rn. 3, 4; ferner *Heimerl,* 1985, 42, unter Bezug auf den Wortlaut: „Der Tatbestand wird nicht durch Verfehlungen aller Art gegen die Keuschheit begründet, für die die angegebenen Qualifikationen nur besonders krasse Beispiele wären (dies wird durch die deutsche Übersetzung ‚verfehlt hat, jedenfalls wenn er (…)‘ nahegelegt). Dem lateinischen authentischen ‚si quiquem‘ kann – und muss gemäß der notwendigen engen Auslegung (c. 18 CIC) – ein einschränkender Sinn zukommen“; a.A. *Miragoli* 1991, 238, 239, für den Autor unterscheide die Tradition der Kirche zwischen einer biblischen und einer katechetischen Begründung des 6. Gebotes. Die biblische Begründung habe den Schutz des Ehelebens im Blick, die katechetische Begründung beziehe sich hingegen auf den Umgang mit der genitalen Sexualität. Der Autor betrachtet die Begründungen nicht als sich ausschließende Tatbestände, sondern als gegenseitige Ergänzung. Es sei jedoch außer Frage, dass der Sinn der beiden Begründungen sich nicht decke und dies zu Interpretationsschwierigkeiten führen könne.

[442] Zu diesen *Tuohey* 1995, 592, 592 ff.

Lüdecke sinngemäß aus, gegen das Gebot der „stricta interpretatio".[443] Dem wird entgegengehalten, der Inhalt des 6. Gebotes sei in der Historie zwar Wandlungen unterworfen, könne aber in den jeweiligen Epochen hinreichend bestimmt werden.[444]

Für die vorliegende Untersuchung bedarf es keiner Vertiefung dieser Kontroverse, weil einvernehmliche sexuelle Handlungen unter Erwachsenen, die eine Übertretung des 6. Gebots des Dekalogs darstellen können, nicht Gegenstand dieses Gutachtens sind. Eine Ausnahme, bei der der Streit Bedeutung erlangen kann, liegt nur dann vor, wenn vor der Anhebung der Schutzaltersgrenze auf 18 Jahre ein Missbrauch stattgefunden hat, bei dem die oben genannten qualifizierenden Merkmale nicht verwirklicht wurden. Nach Lüdicke wäre c. 1395 § 2 CIC nicht anwendbar, nach der Gegenauffassung liegt der Tatbestand aufgrund der Verletzung des Zölibats hingegen vor.

5.2.3.3 Verjährung

Gemäß c. 1362 § 1 n. 2 CIC beträgt die Verjährungsfrist für Straftaten nach c. 1395 CIC 5 Jahre. Die Verjährungsfrist beginnt nach c. 1362 § 2 CIC an dem Tag, an dem die Straftat begangen wurde.[445]

5.2.3.4 Amtsanmaßung und Amtspflichtverletzung

Unter dem Titel „Amtsanmaßung und Amtspflichtverletzung" ist in c. 1387 CIC ferner ein Straftatbestand aufgeführt, der sich auf die „Verführung eines Pönitenten zu einer Sünde gegen das sechste Gebot" bezieht und die als schwerer „Amts- und Vertrauensmissbrauch und zugleich als eine schändliche Herabwürdigung des Bußsakraments angesehen"[446] wird. Der Tatbestand lautet in deutscher Übersetzung:

> C. 1387 CIC: „Ein Priester, der bei Spendung des Bußsakraments oder bei Gelegenheit oder unter dem Vorwand der Beichte einen Pönitenten zu einer Sünde gegen das sechste Gebot des Dekalogs zu verführen versucht, soll, je nach Schwere der Straftat, mit Suspension, mit Verboten, mit Entzug von Rechten und, in schweren Fällen, mit der Entlassung aus dem Klerikerstand bestraft werden".

Die Regelung des c. 904 CIC 1917, nach der eine Anzeigepflicht des sollizitierten Büßers (Pönitenten) unter Androhung einer Exkommunikation bestand, wurde nicht in den CIC 1983 übernommen.[447]

Zur Erfüllung des Tatbestands des c. 1387 CIC wird eine Aufforderung durch den Beichtvater als ausreichend erachtet.[448] Ein tatbestandlicher Erfolg ist nicht erforderlich.[449] Wie auch c. 1395 CIC, setzt c. 1387 CIC eine Sünde gegen das 6. Gebot

---

[443] Zu diesem *Ernst* 2012, 185, 186.
[444] *Tuohey* 1995, 592, 629.
[445] *Lüdicke*, in: Lüdicke (Hrsg.), Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici, Bd. 6, 48. Erg.-Lfg. November 2012, c. 1362 Rn. 3 ff.
[446] *Rees* 2003, 392, 400; *Rees* 2015b, 1569, 1630.
[447] *Lüdicke*, in: Lüdicke (Hrsg.), Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici, Bd. 6, 22. Erg.-Lfg. November 1993, c. 1387 Rn. 1; *Rees* 2015b, 1569, 1630.
[448] *Rees* 2015c, 1613, 1630.
[449] *Lüdicke*, in: Lüdicke (Hrsg.), Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici, Bd. 6, 22. Erg.-Lfg. November 1993, c. 1387 Rn. 2, 3.

voraus.[450] Die Sünde kann gemeinsam mit dem Beichtvater, aber auch durch den Büßer allein oder mit einem Dritten begangen werden.[451] Auch sei es ausreichend, dass „die Verführung von dem Pönitenten selbst ausgeht und der Beichtvater darauf eingeht“[452].

Die Aufforderung kann direkt und indirekt erfolgen. Im Fall der direkten Aufforderung ist den Beteiligten bekannt, dass das vorgegebene Verhalten eine Sünde darstellt. Bei der indirekten Aufforderung spiegelt der Beichtvater dem Büßer vor, ein bestimmtes Verhalten begründe keinen Verstoß. Die Aufforderung muss aber im Zusammenhang mit der Beichte stehen. Dabei wird es als ausreichend erachtet, dass die Aufforderung vor, während oder nach der Beichte erfolgt. Auf die Frage, ob der Beichtvater tatsächlich eine „sakramentale Beichte“ vorgenommen habe oder vornehmen wollte, soll es nicht ankommen.[453]

Der Vergleich von c. 1387 CIC mit c. 1395 CIC verdeutlicht eindrucksvoll, dass die Zielsetzung des CIC zumindest noch im Jahr 1983 nicht im Schutz der weltlichen Rechtsgüter der sexuellen Selbstbestimmung oder der physischen und psychischen Unversehrtheit der von sexuellen Übergriffen betroffenen Personen bestand[454]. Vielmehr stand der Schutz des 6. Gebots und des allerhöchste Priorität habenden Bußsakraments im Vordergrund, wie bereits der Blick auf die möglichen Rechtsfolgen der Tat zeigt.

Bei den von c. 1395 § 2 CIC erfassten Sexualstraftaten zum Nachteil von Minderjährigen unter sechzehn Jahren oder mittels Gewaltanwendung ist „gegebenenfalls die Entlassung aus dem Klerikerstand nicht ausgenommen“. Demgegenüber „soll“ die Verletzung des c. 1387 CIC in schweren Fällen mit der Entlassung aus dem Klerikerstand bestraft werden.

Wann eine „Schwere der Straftat“ vorliegt, sagt die Neufassung des CIC nicht. Die Legaldefinition des c. 2196 CIC 1917[455] legte fest:

> „Die Schwere eines Delikts richtet sich nicht nur nach der Wichtigkeit des verletzten Gesetzes, sondern auch nach der größeren oder geringeren Zurechenbarkeit des Deliktes, sowie nach dem dadurch angerichteten Schaden.“

---

[450] *Lüdicke*, in: Lüdicke (Hrsg.), Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici, Bd. 6, 22. Erg.-Lfg. November 1993, c. 1387 Rn. 2. In dieser Kommentierung übernimmt Lüdicke die an der Intention des Gesetzgebers orientierte weite Interpretation, nach der „Worte, Zeichen, Bewegungen, Berührungen, Gespräche und unanständige Erörterungen“ adressiert an Büßer „männlichen oder weiblichen Geschlechtes, Kind oder Greis, Laie oder Kleriker“ umfasst sind.

[451] *Lüdicke*, in: Lüdicke (Hrsg.), Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici, Bd. 6, 22. Erg.-Lfg. November 1993, c. 1387 Rn. 2.

[452] *Sebott* 1992, 205 (Fn. 73 unter Bezug auf Paarhammer).

[453] *Lüdicke*, in: Lüdicke (Hrsg.), Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici, Bd. 6, 22. Erg.-Lfg. November 1993, c. 1387 Rn. 2.

[454] Siehe hierzu im Einzelnen unter 5.2.1 sowie *Haering* 2012, 211, 214: „Es geht zuvörderst um den Schutz der Heiligkeit der Sakramente“; *Ernst* 2012, 185, 198; *Lüdecke* 2011, 33, 45: „Der sexuelle Missbrauch Minderjähriger ist im CIC kein Vergehen gegen Leben und Freiheit des Menschen, sondern gegen eine Klerikerpflicht, den Zölibat“.

[455] Übersetzung nach *Jone* 1953, 450 f. (Kommentierung von c. 2196 CIC 1917).

Auch in der Kommentarliteratur findet sich keine Erläuterung, sondern der Hinweis, dass diese Gewichtung im Wege der Reform aufgegeben wurde.[456] Das Kriterium der Schwere einer Tat sollte bei der Frage berücksichtigt werden, ob überhaupt eine Strafe verhängt werden soll. Nach c. 1341 CIC soll eine Strafverhängung nur dann erfolgen, wenn eine „mitbrüderliche Ermahnung" oder anderes pastorales Bemühen das „Ärgernis" nicht beheben kann, keine Besserung eintritt oder keine Gerechtigkeit wiederhergestellt werden konnte.[457]

C. 1387 CIC knüpft die Rechtsfolgen auch nicht an eine Verletzung von Individualrechtsgütern des Pönitenten, sondern greift selbst im Fall des Versuchs des Eingehens einvernehmlicher Sexualkontakte ein.[458] Geschützt wird demnach, wie bereits oben dargelegt, das Bußsakrament, dessen „schändliche Beeinträchtigung"[459] nach Kirchenstrafrecht ausweislich der Strafandrohung schwerer wiegt als die Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung im Rahmen einer Tat nach c. 1395 § 2 CIC.

Erst seit Aufkommen der Diskussion über den sexuellen Missbrauch in der katholischen Kirche[460] wird diese Ausrichtung des kirchlichen Strafrechts hinterfragt. Angeführt wird insoweit der Grundsatz der Subsidiarität des kirchlichen gegenüber dem weltlichen Strafrecht. Ein Verhalten, das bereits im weltlichen Strafrecht unter Strafe gestellt worden sei, müsse im kirchlichen Strafrecht nicht berücksichtigt werden.[461] Zudem wird auf die katholische Moraltheologie verwiesen, die den sexuellen Missbrauch durch Kleriker ausgeblendet habe.[462] Sünde und „Unkeuschheit" hätten im Vordergrund gestanden. Auch die gesellschaftliche Tabuisierung hätten es bis in die 70er Jahre des 20. Jahrhunderts verhindert, dass sexuellem Missbrauch Aufmerksamkeit gewidmet worden sei.[463]

5.2.3.5 Auffangtatbestand

Das 6. Buch schließt entsprechend den Regelungen im CIC 1917 im zweiten Teil mit einem Auffangtatbestand (c. 1399)[464], der „allgemeine Norm" genannt wird, und in dem das tatbestandsmäßige Verhalten mit der „äußeren Verletzung eines göttlichen oder eines kanonischen Gesetzes" umschrieben wird:

> C. 1399: „Außer in den Fällen, die in diesem oder in anderen Gesetzen geregelt sind, kann die äußere Verletzung eines göttlichen oder eines kanonischen Gesetzes nur dann mit einer gerechten Strafe belegt werden, wenn die besondere Schwere der Rechtsverletzung eine Bestrafung fordert und die Notwendigkeit drängt, Ärgernissen zuvorzukommen oder sie zu beheben."

---

[456] *Lüdicke*, in: Lüdicke (Hrsg.), Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici, Bd. 6, 35. Erg.-Lfg. November 2001, c. 1387 Rn. 6; *Lüdicke*, in: Lüdicke (Hrsg.), Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici, Bd. 6, 22. Erg.-Lfg. November 1993, c. 1399 Rn. 2.
[457] *Schmitz* 2015, 70, 90 f.
[458] *Lüdicke*, in: Lüdicke (Hrsg.), Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici, Bd. 6, 35. Erg.-Lfg. November 2001, c. 1387 Rn. 3.
[459] *Rees* 2003, 392, 400; *Rees* 2015c, 1613, 1631.
[460] Eingehend *Rees* 2003, 392, 393 ff.
[461] *Demel* 2011, 244.
[462] *Ernst* 2012, 185, 191 ff.
[463] *Ernst* 2012, 185, 194.
[464] Siehe zum CIC 1917 die Ausführungen unter 5.2.1.2.2.1.

Die Norm dient der Durchsetzung der Einzelfallgerechtigkeit und dem Schließen von Strafbarkeitslücken. Zur Begründung dieser Durchbrechung des nulla-poena-Prinzips wird im kirchenstrafrechtlichen Schrifttum auf den „spezifischen Charakter der Kirche als Heilsgemeinschaft“ verwiesen. Dieser böte Angriffsflächen, „so daß sich die möglicherweise auftretenden Verletzungen ihrer Ordnung auch nicht in ausschließlicher Aufzählung festlegen lassen“[465]. Soweit der Auffangtatbestand im kirchenstrafrechtlichen Schrifttum vereinzelt auf Kritik stößt, wird diese mit dem hohen Stellenwert des Gesetzlichkeitsprinzips sowie der Ausprägung dieses Prinzips in Gestalt des Bestimmtheitsgrundsatzes und des Analogieverbots begründet.[466]
Auch soweit die oben dargestellten spezialgesetzlichen Straftatbestände gegen besondere Verpflichtungen oder der Amtspflichtverletzung nicht als einschlägig erachtet wurden, bestand und besteht demnach kirchenrechtlich in jeglichen Fallkonstellationen des sexuellen Missbrauchs die Möglichkeit, das entsprechende Verhalten zu bestrafen, soweit der Täter dem kirchlichen Strafrecht unterworfen ist.[467]

5.2.3.6 Strafen

Die genannten Straftatbestände beziehen sich auf Strafen des kanonischen Rechts, die einer Staffelung nach Schweregraden unterliegen und in einem Entzug „von Rechten, Befähigungen und Ansprüchen“[468] bestehen, die „dem einzelnen Gläubigen aufgrund seiner Kirchenmitgliedschaft, aufgrund eines Amtes oder Dienstes, seines Standes oder seiner Würde zukommen“[469].

Die Abstufung nach Schweregraden drückt sich zunächst in der Strafart aus, wobei zwischen Beugestrafen (cc. 1331 - 1335 CIC) und Sühnestrafen (cc. 1336 - 1338 CIC) unterschieden wird. Die Sühnestrafen sind am Prinzip der Tatvergeltung orientiert.[470] Es wird zwischen Sühnestrafen gegen Kleriker und Laien unterschieden. Bei den Sühnestrafen gegen Kleriker stellt die Entlassung aus dem Klerikerstand die schwerste Strafe dar (c. 1336 § 1 n. 5 COC). Einzelheiten der Entlassung sind in c. 290 bis c. 292 CIC geregelt. Die zentrale Norm ist c. 292 CIC, die wie folgt lautet:

> „Ein Kleriker, der nach Maßgabe des Rechts den klerikalen Stand verliert, verliert mit ihm auch die dem klerikalen Stand eigenen Rechte und ist durch keine Pflichten des klerikalen Standes mehr gebunden, unbeschadet der Vorschrift des can. 291; ihm ist verboten, die Weihegewalt auszuüben, unbeschadet der Vorschrift des can. 976; ohne weiteres sind ihm alle Ämter, Aufgaben und jegliche delegierte Vollmacht entzogen.“

---

[465] *Sebott* 1992, 234.
[466] *Lüdicke*, in: Lüdicke (Hrsg.), Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici, Bd. 6, 22. Erg.-Lfg. November 1993, c. 1399 Rn. 2 ff.
[467] *Losert* 2023, 6.
[468] *Rees* 1999, 1117, 1121.
[469] *Rees* 1999, 1117, 1121.
[470] *Rees* 1993, 218. Teilweise wird der Begriff der „Reinigenden Strafe“ verwendet.

Die Entlassung aus dem Klerikerstand ist in der Regel auch mit dem Verlust der Besoldung und Versorgung verbunden.[471] „Nur im Fall wirklicher Not soll der Oberhirte in geeigneter Weise Vorsorge treffen“[472].

Beugestrafen verfolgen das spezialpräventive Ziel der Besserung.[473] Sie setzen voraus, dass der Täter „die Widergesetzlichkeit aufgegeben hat“ (c. 1358 § 1 CIC). Ferner zielen Beugestrafen auf die Wiederherstellung der Gerechtigkeit und die „Wiedergutmachung des entstandenen Ärgernisses“ ab.[474]
Sämtliche hier einschlägige kirchenstrafrechtliche Straftatbestände eröffnen die Möglichkeit, bei sexuellem Missbrauch durch Kleriker Sanktionen bis einschließlich der Entlassung aus dem Klerikerstand zu verhängen.

5.2.3.7 Einleitung einer Voruntersuchung

Die vorstehenden Ausführungen sowohl zum CIC 1917 als auch zum CIC 1983 zeigen auf, dass trotz der unterschiedlichen Funktionen von weltlichem Strafrecht einerseits und kirchlichem Strafrecht andererseits sexueller Missbrauch auch nach Kirchenstrafrecht eine Straftat darstellte und darstellt.

Für die Wirksamkeit des Kirchenstrafrechts ist neben dem Vorhandensein entsprechender Straftatbestände aber vor allem die Durchsetzung des Rechts von Bedeutung. Dies lenkt den Blick auf das kirchliche Strafverfahrensrecht, das im CIC 1983 ebenfalls von den Grundüberzeugungen des Zweiten Vatikanischen Konzils getragen war. Danach kommt im kirchlichen Strafprozess dem Ortsordinarius bzw. dem Ordensoberen eine wesentliche Rolle zu.[475] Dies folgt dem Postulat, dass die Bischöfe „als Stellvertreter und Gesandte Christi“[476] die ihnen zugewiesene Teilkirche „in Autorität und heiliger Vollmacht“ leiten und demnach auch über das Ob und die Höhe kirchenstrafrechtlicher Sanktionen entscheiden. Rückschauend betrachtet wird diese Zuständigkeitskonzentration auf den Ortsordinarius kritisch gesehen. Hierdurch sei einer Rechtszersplitterung Vorschub geleistet worden, weil die Beurteilungsmaßstäbe der einzelnen Ordinarien (auch angesichts des erheblichen eröffneten Rechtsfolgenermessens) höchst heterogen gewesen seien.[477]

---

[471] *Lüdicke*, in: Lüdicke (Hrsg.), Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici, Bd. 6, 20. Erg.-Lfg. April 1993, c.1336 Rn. 9.
[472] *Rees* 1993, 395.
[473] *Lüdicke*, in: Lüdicke (Hrsg.), Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici, Bd. 6, 22. Erg.-Lfg. November 1993, c. 1358 Rn. 5.
[474] Vgl. c 1347 § 2 CIC: „Es ist davon auszugehen, dass ein Täter von der Widersetzlichkeit abgelassen hat, wenn er die Straftat wirklich bereut hat und er außerdem eine Widergutmachung der Schäden und eine Behebung des Ärgernisses geleistet oder zumindest ernsthaft versprochen hat.“
[475] Eingehend *Paulson* 1988, 105.
[476] Dogmatische Konstitution Lumen Gentium vom 21.11.1964, Nr. 27, https://www.vatican.va/archive/hist_councils/ii_vatican_council/documents/vat-ii_const_19641121_lumen-gentium_ge.html, zuletzt abgerufen am 25.05.2024.
[477] *Arrieta* 2010.

Im Einzelnen stellt sich der Ablauf des kirchlichen Strafverfahrens nach CIC 1983 wie folgt dar:

Am Beginn der Verfolgung von Verdachtsmomenten steht die Voruntersuchung (investigatio"), die als Verwaltungsverfahren ausgestaltet ist und von dem Ordinarius[478] per Dekret verfügt wird.[479] Die rechtliche Grundlage dafür ist c. 1717 § 1 CIC:

> „Erhält der Ordinarius eine wenigstens wahrscheinliche Kenntnis davon, daß eine Straftat begangen worden ist, so soll er selbst oder durch eine andere geeignete Person vorsichtig Erkundigungen über den Tatbestand, die näheren Umstände und die strafrechtliche Zurechenbarkeit einziehen, außer dies erscheint als gänzlich überflüssig."[480]

Danach besteht, anders als in c. 1942 CIC 1917[481], eine Verpflichtung zur Einleitung einer Voruntersuchung bei Vorliegen der Voraussetzungen. Ein Ermessensspielraum ist nicht gegeben.[482]

Die Voraussetzungen der „wenigstens wahrscheinlichen Kenntnis" wird, mangels kirchenrechtlicher Spezifizierung, wie der Anfangsverdacht i.S.d. § 152 Abs. 2 StPO in einem weltlichen Strafprozess verstanden.[483] Danach muss die Staatsanwaltschaft Ermittlungen einleiten, wenn konkrete tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die nach kriminalistischen Erfahrungen die Beteiligung des Betroffenen an einer verfolgbaren Straftat als möglich erscheinen lassen.[484] Auch wenn, wie oben ausgeführt, bei Vorliegen der Voraussetzungen des c. 1717 § 1 CIC kein Ermessen besteht, eröffnet die Norm dennoch einen gewissen Beurteilungsspielraum. Im kirchenstrafrechtlichen Schrifttum wird hierzu ausgeführt:

> „Ist die Kenntnis keine wenigstens wahrscheinliche oder steht von vornherein fest, dass die Informationen nicht durch weitere erhärtet werden können oder dass keine Strafe verhängt werden können wird, erübrigt sich ein weiteres Vorgehen"[485].

---

[478] Als Ordinarius gelten im Recht der katholischen Kirche der Papst und neben ihm die Diözesanbischöfe sowie andere Vorsteher von Teilkirchen oder einer diesen gleichgestellten Gemeinschaft, auch Generalvikare und Bischofsvikare, c. 134 CIC; näher *Reißmeier* 2012, 43.

[479] *Rees* 1993, 418 ff.

[480] Der Text ist in der erneuerten Version von 2021 unverändert.

[481] „Das Urteil darüber, ob genügend Anhaltspunkte vorhanden sind, die Vornahme einer Untersuchung anzuordnen, wird dem klugen Ermessen des Ordinarius überlassen."

[482] *Althaus*, in: Lüdicke (Hrsg.), BzMK Beiheft 61, 2011, CIC, c. 1717 Rn. 1; *Paulson* 1988, 105: „[...] he is obliged to conduct an investigation"; Dieser Auffassung schließen sich auch mehrere Gutachten an: *Gercke u.a.* 2021 (Gutachten Erzbistum Köln), 186; *Westpfahl u.a.* 2022 (Gutachten Erzbistum München und Freising), 216; *Endress, Villw*ock 2023 (Gutachten Erzbistum Freiburg), 44 f.; vgl. jedoch *Paarhammer* 1999, 1214: „Der Klugheit des Ordinarius bleibt es anheimgestellt, ob und wie er eine solche Vorermittlung angeht und durchführt" und *Proctor* 1987, 227, 236: „The Code allows maximum flexibility in initiating and executing an investigation".

[483] *Gercke u.a.* 2021 (Gutachten Erzbistum Köln), 187; *Westpfahl u.a.* 2022 (Gutachten Erzbistum München und Freising), 215; *Losert* 2023, 28 f.

[484] *Fischer*, Strafgesetzbuch, 71. Auflage 2024, § 152 StGB Rn. 4.

[485] *Ihli* 2015, 1733, 1734; *Paarhammer* 1999, 1214.

Mögliche Quellen der Verdachtsmomente sind Zeugenaussagen oder Medienberichte, Ergebnisse von Visitationen bzw. eine Selbstanzeige oder die Kenntniserlangung von der Einleitung eines weltlichen Strafverfahrens.[486] Umstritten ist, ob auch nicht näher bezeichnete Gerüchte bereits eine „wahrscheinliche Kenntnis" begründen können.[487] Überwiegend wird dies verneint:

> „Mit der in c. 1717 § 1 CIC geforderten notitia saltem veri similis soll ausgeschlossen werden, dass eine Vorermittlung schon auf ein bloßes Gerücht hin oder aufgrund übler Nachrede in Gang gesetzt wird. Die entsprechende Nachricht muss also wenigstens wahrscheinlich sein und der Wahrheit entsprechen. Wenn die Nachricht hingegen in wesentlichen Punkten unbestimmt bleibt und etwa Angaben zur Art der Tat, zum Ort oder zum Täter fehlen, ist der Ordinarius nicht veranlasst, eine Vorermittlung einzuleiten"[488].

Von einer kirchenstrafrechtlichen Voruntersuchung kann ferner abgesehen werden, wenn die Tatbegehung oder der Sachverhalt bereits feststehen.[489]

Zuständig für die Voruntersuchung ist nach c. 1717 § 1 CIC der Ordinarius. In örtlicher Hinsicht ist dies regelmäßig der Ortsordinarius[490], das heißt der Diözesanbischof, in dessen Diözese der Beschuldigte seinen Wohnsitz oder Nebenwohnsitz hat oder die Tat begangen haben soll, oder der Inkardinationsordinarius.[491] Er kann auch eine geeignete Person mit der Durchführung beauftragen.[492] Besondere Qualifikationen sind nicht vorausgesetzt, sodass auch Laien beauftragt werden können.[493]

Der Voruntersuchungsführer hat nach c. 1717 § 2 CIC dieselben Vollmachten und Pflichten wie der Vernehmungsrichter im Prozess, darf in einem späteren Strafprozess jedoch nicht als Richter tätig sein, um eine Befangenheit auszuschließen.[494]

Es soll nach c. 1717 § 2 CIC so vorgegangen werden,

> „daß nicht aufgrund dieser Voruntersuchung jemandes guter Ruf in Gefahr gerät."[495]

---

[486] *Reißmeier* 2012, 44.
[487] *Ihli* 2015, 1733, 1734; *Hallermann* 2012, 137, 142; *Reißmeier* 2012, 44.
[488] *Hallermann* 2012, 137, 142, mit weiteren Nachweisen in Fußnoten 26-28.
[489] *Rees* 193, 419; *Ihli* 2015; 1733,1734; *Westpfahl u.a.* 2022 (Gutachten Erzbistum München und Freising), 215; *Gercke u.a.* 2021 (Gutachten Erzbistum Köln), 188; *Reißmeier* 2012, 46.
[490] *Althaus, Lüdicke*, in: Lüdicke (Hrsg.), Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici, Bd. 7, 63. Erg.-Lfg. November 2023, c. 1717 Rn. 2 ff.
[491] *Ihli* 2015, 1733, 1734; *Reißmeier* 2012, 44; *Althaus*, in: Lüdicke (Hrsg.), BzMK Beiheft 61, 2011, CIC, c. 1717 Rn. 2.
[492] Kritisch *Proctor* 1987, 227, 236: „Although the diocesan bishop may delegate investigatory powers to another suitable person, the delicacy of a misconduct allegation would seem to require the bishop's personal intervention."
[493] *Ihli* 2015, 1733, 1735.
[494] *Rees* 1993, 419.
[495] So die Fassung von 2021. Die ursprüngliche Fassung enthielt nicht das Wort „nicht". Es erfolgte offenbar eine redaktionelle Anpassung, siehe hierzu *Paarhammer* 1999, 1214: „Wer eine Voruntersuchung durchführt, muss alle Sorge aufwenden, dass der gute Ruf einer beteiligten Person nicht Schaden erleidet; dies gilt sowohl für den mutmaßlichen Täter als auch für alle

Dies umfasst sowohl den Beschuldigten als auch andere Personen, die in die Untersuchung einbezogen sind, wie etwa Betroffene und Zeugen.[496] Zeugen können zur Verschwiegenheit verpflichtet werden.[497]

Ziel des Vorverfahrens ist die Schaffung einer Grundlage für die Entscheidung des Ordinarius, ob ein Strafverfahren eingeleitet werden soll.[498] Dies richtet sich nach c. 1718 § 1 CIC, der in n. 2 auf c. 1341 CIC verweist.
Ein Verfahren ist nach c. 1341 CIC neue Fassung (2021) durch den Ordinarius einzuleiten,

> „wenn er erkannt hat, dass weder auf den Wegen pastoralen Bemühens, besonders durch brüderliche Ermahnung, noch durch Verwarnung oder durch Verweis die Gerechtigkeit wiederhergestellt, der Täter gebessert und das Ärgernis behoben werden kann“[499].

Diese überarbeitete Fassung von 2021 weicht von der Fassung aus 1983 ab, die so ausgelegt werden konnte, dass eine Strafverhängung tendenziell nicht erfolgen soll.[500] C. 1341 CIC in der Fassung von 1983 gab vor, dass

> „eine Verhängung oder Feststellung von Strafen *nur dann*[501] zu beschreiten ist, wenn er (Ordinarius) erkannt hat, daß weder durch mitbrüderliche Ermahnung noch durch Verweis noch durch andere Wege des pastoralen Bemühens ein Ärgernis hinreichend behoben, die Gerechtigkeit wiederhergestellt und der Täter gebessert werden kann.“

Die Neufassung betont eine Gleichstellung der möglichen Maßnahmen pastoralen Bemühens und gegebenenfalls zu ergreifenden kirchenstrafrechtlichen Maßnahmen.[502]

Wird die Verhängung einer Strafe in Betracht gezogen, soll sodann nach c. 1718 § 1 n. 3 CIC geprüft werden, ob

> „ein gerichtliches Verfahren stattfinden muß oder ob, falls gesetzlich nicht verboten, mittels eines außergerichtlichen Dekretes vorzugehen ist“[503].

Nach Ihli besteht nach c. 1342 § 1 CIC[504] eine gesetzgeberische Wertung für ein gerichtliches Verfahren, da in diesem Fall dem Beschuldigten besondere Rechte

---

Personen, die als Anzeigende oder Zeugen in die Ermittlungen einbezogen werden und somit Wissende über eine bestimmte Angelegenheit geworden sind“; *Althaus*, in: Lüdicke (Hrsg.), BzMK Beiheft 61, 2011, CIC, c. 1717 Rn. 8.

496 *Ihli* 2015, 1733, 1735.

497 *Rees* 1993, 419.

498 *Ihli* 2015, 1733, 1735; *Paarhammer* 1999, 1214.

499 So die Fassung von 2021.

500 *Graulich u.a.* 2021, 156.

501 Hervorhebung durch die Kanzlei.

502 *Lüdicke*, in: Lüdicke (Hrsg.), Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici, Bd. 6, 22. Erg.-Lfg. November 1993, c. 1341 Rn. 2; *Graulich u.a.* 2021, 156.

503 Diese Vorschrift wurde im Jahr 2021 nicht erneuert.

504 C. 1342 § 1 CIC lautet: „Sooft gerechte Gründe der Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens entgegenstehen, kann die Strafe durch ein außergerichtliches Dekret verhängt oder festgestellt

eingeräumt werden würden.[505] Eine Besonderheit ist, dass die nach c. 1718 § 1 CIC per Dekret erlassenen Entscheidungen des Ordinarius durch diesen nach c. 1718 § 2 CIC[506] aufgehoben oder geändert werden können,

> „wenn (es) ihm aufgrund neuer Anhaltspunkte richtig erscheint, eine andere Entscheidung zu treffen."[507]

Die Voruntersuchungsakten, die betreffenden Dekrete sowie die weiteren Vorgänge sollen, sofern sie nicht im Strafverfahren benötigt werden, laut c. 1719 CIC im Geheimarchiv aufbewahrt werden.[508]

5.2.3.8 Strafdekretverfahren auf dem Verwaltungsweg

Entscheidet sich der Ordinarius für die Verhängung eines außergerichtlichen Strafdekrets nach c. 1720 CIC, müssen dem Beschuldigten[509] die Anklage und Beweise bekanntgegeben und ihm unter angemessener Frist die Möglichkeit zur Verteidigung gegeben werden.[510] Der Ordinarius hat alle Beweise und Begründungen mit zwei Beisitzern sorgfältig abzuwägen und erlässt,

> „wenn die Straftat sicher feststeht und die Strafklage nicht verjährt ist, ein Dekret gemäß cc. 1342—1350 [...], in dem wenigstens kurz die Gründe rechtlicher und tatsächlicher Art dargelegt werden" (c. 1720 n. 3 CIC).[511]

Die Regelungen des CIC zum Strafdekretverfahren sind in einer Vorschrift vereint, aus der sich keine detaillierten Vorgaben zum Verfahrensgang ergeben. Insbesondere ist nicht geregelt, ob eine über die Voruntersuchung hinausgehende Beweiserhebung stattfinden darf.[512] Daher wird das Strafdekretverfahren regelmäßig nur bei feststehenden bzw. bereits bewiesenen Sachverhalten durchgeführt.[513] Ein gerechter Grund, der zur Entscheidung im Wege des Strafdekrets berechtigt, soll nicht deshalb gegeben sein, weil

---

werden. Dabei ist c. 1720 zu beachten, vor allem im Hinblick auf das Verteidigungsrecht sowie auf die moralische Gewissheit dessen, der das Dekret nach der Norm des c. 1608 erlässt. Strafsicherungsmittel und Bußen können in jedem Fall durch Dekret verhängt werden". Der Text ist in der erneuerten Version von 2021 hinsichtlich der Nennung der Normen ergänzt worden, ansonsten jedoch unverändert, vgl. *Graulich u.a.* 2021, 157.

[505] *Ihli* 2015, 1733, 1736; von einer Entscheidungsfreiheit ohne rechtliche Vorwertung zugunsten des einen oder des anderen Verfahrens geht hingegen *Paulson* 1988, 106, aus.

[506] Diese Vorschrift wurde nicht im Jahr 2021 erneuert.

[507] *Ihli* 2015, 1733, 1736; *Westpfahl u.a.* 2022 (Gutachten Erzbistum München und Freising), 217; diese Vorschrift wurde nicht geändert.

[508] *Ihli* 2015, 1733, 1736.

[509] Im Gegensatz zum weltlichen Strafprozessrecht wird auch bei Anklageerhebung der Begriff „Beschuldigter" verwendet. Die Begriffsverwendung ist in den einschlägigen Vorschriften nicht einheitlich, sodass die Bezeichnung in der jeweiligen Vorschrift zugrunde gelegt wird. In den übrigen Fällen wird die Bezeichnung „Beschuldigter" verwendet.

[510] *Rees* 1993, 420; *Ihli* 2015, 1733, 1737.

[511] Diese Vorschrift wurde nicht geändert.

[512] *Ihli* 2015, 1733, 1738.

[513] *Reißmeier* 2012, 62.

dieses Verfahren verfahrensökonomischer sei und die Belastung der Gerichte vermieden werde.[514]

Dem beschuldigten Kleriker steht als Rechtsmittel gegen das Dekret der Rekurs frei.[515] Zur Vorgehensweise nach der ab 2001 geltenden Rechtslage siehe unter 5.2.3.11.

5.2.3.9 Strafprozess

Entscheidet der Ordinarius ein Strafverfahren durchzuführen, hat er die Voruntersuchungsakten gemäß c. 1721 § 1 CIC an den Kirchenanwalt zu übergeben, der die Anklage an den kirchlichen Richter übergeben muss.[516] Die Zuständigkeit für Strafverfahren richtet sich nach den cc. 1400 ff. CIC und unterscheidet sich von der Zuständigkeit bei der Voruntersuchung. Im Gegensatz zu dieser Zuständigkeitszuweisung ist der Inkardinationsbischof nicht berechtigt, einen Strafprozess einzuleiten, wohl aber der Ortsordinarius (c. 1408 CIC bzw. c. 1409 § 1 CIC) oder der Ordinarius, in dessen Diözese die Tat begangen worden sein soll (c. 1412 CIC).[517]

Bei Straftaten, die eine Entlassung aus dem Priesterstand oder Exkommunikation zur Folge haben können, ist die Verhandlung vor einem Kollegialgericht nach c. 1425 § 1 n. 2 CIC[518] angeordnet.

Sobald das Gericht mit der Strafsache befasst ist, gilt die Offizialmaxime[519]:

> „[...] Nachdem aber ein Prozeß rechtmäßig eingeleitet worden ist, kann und muß der Richter in Strafsachen und jenen Sachen, die das kirchliche Allgemeinwohl oder das Seelenheil betreffen, auch von Amts wegen tätig werden." (c. 1452 § 1 CIC).[520]

Der Beschuldigte muss einen Rechtsbeistand haben und die Tat muss ihm nachgewiesen werden, lediglich die strafrechtliche Zurechenbarkeit wird nach c. 1321 § 4 CIC vermutet:

> „Ist die äußere Verletzung des Gesetzes oder des Verwaltungsbefehls erfolgt, so wird die Zurechenbarkeit vermutet, es sei denn, anderes ist offenkundig"[521].

Die Beendigung des Verfahrens kann durch den Kirchenanwalt mit Zustimmung des zuständigen Ordinarius nach c. 1724 §§ 1, 2 CIC und mit Verzichtsannahme des Beschuldigten erfolgen.[522]

---

[514] *Paarhammer* 1999, 1215.
[515] *Reißmeier* 2012, 64.
[516] *Rees* 1993, 421; *Ihli* 2015, 1733, 1740; diese Vorschrift wurde nicht im Jahr 2021 erneuert.
[517] *Ihli* 2015, 1733, 1740; diese Vorschriften wurden nicht im Jahr 2021 erneuert.
[518] Diese Vorschrift wurde nicht im Jahr 2021 erneuert.
[519] *Althaus*, in: Lüdicke (Hrsg.), BzMK Beiheft 61, 2011, CIC, c. 1452 Rn. 2 ff.; *Rees* 1993, 421; *Ihli* 2015, 1733, 1740.
[520] Diese Vorschrift wurde nicht geändert.
[521] *Lüdicke*, in: Lüdicke (Hrsg.), Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici, Bd. 6, 22. Erg.-Lfg. November 1993, c. 1321 Rn. 19; *Ihli* 2015, 1733, 1740. Dieser nennt c. 1321 § 3 CIC, der in der 2015 geltenden Fassung diesen Inhalt hatte; *Reißmeier* 2012, 68; *Graulich u.a.* 2021, 121.
[522] *Rees* 1993, 422; *Ihli* 2015, 1733, 1741; diese Vorschriften wurden nicht im Jahr 2021 erneuert.

Richterliche Entscheidungen sind in cc. 1607 ff. CIC geregelt. Nach c. 1608 § 1 CIC ist erforderlich,

> „daß der Richter die moralische Gewißheit über die durch Urteil zu entscheidende Sache gewonnen hat."[523]

Ist dies nicht der Fall, ist der Belangte nach c. 1608 § 1 CIC freizusprechen. Gegen das Urteil kann dieser mit aufschiebender Wirkung Berufung einlegen (c. 1353 CIC) und ein Urteil in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht überprüfen lassen.[524] Ungeachtet dessen ist der Ordinarius nach c. 1722 CIC „zur Vermeidung von Ärgernissen, zum Schutz der Freiheit der Zeugen und zur Sicherung des Laufs der Gerechtigkeit" befugt,

> „nach Anhören des Kirchenanwaltes und Vorladung des Angeklagten bei jedem Stand des Prozesses den Angeklagten vom geistlichen Dienst oder von einem kirchlichen Amt und Auftrag auszuschließen, ihm den Aufenthalt an einem bestimmten Ort oder in einem Gebiet auf[zu]erlegen oder [zu] untersagen oder ihm auch die öffentliche Teilnahme an der heiligen Eucharistie [zu] verbieten; alle diese Maßnahmen sind bei Wegfall des Grundes aufzuheben, und sie sind von Rechts wegen mit der Beendigung des Strafprozesses hinfällig"[525].

5.2.3.10 Apostolische Konstitution Pastor Bonus vom 28.06.1988

Um die durch die Zuständigkeitskonzentration auf die Ortsordinarien bzw. Ordensoberen entstandenen Unterschiede in der Strafverfolgung und Sanktionierung auszugleichen, wurde auf Bestreben des damaligen Kardinals Ratzinger durch Papst Johannes Paul II. am 28.06.1988 die Apostolische Konstitution[526] Pastor Bonus verabschiedet. Ziel dieser Konstitution war unter anderem die Schaffung einer einheitlichen Ordnung,

> „die in einem Gefüge von Gesetzen und Sitten besteht, das die grundlegende Verfassung der Kirche bildet und die Heilsmittel sowie deren rechte Verwaltung sicherstellt […]"[527].

Für den vorliegenden Kontext relevant sind die Regelungen über die „Kongregationen" (Art. 48 ff.), die auch die Kongregation für Glaubenslehre betreffen und unter anderem die Vereinheitlichung der Rechtsanwendung sicherstellen wollen. Nach Art. 48 besteht die Aufgabe der Kongregation für Glaubenslehre darin, den Glauben und die Sitten „auf dem ganzen katholischen Erdkreis zu fördern und zu schützen". Art. 52 bestimmt, dass sie

> „über Straftaten gegen den Glauben und über schwerwiegendere Straftaten gegen die Sitten und solche, die bei der Feier der Sakramente begangen wurden, [urteilt,] wenn diese ihr angezeigt wurden, und, wo es angebracht ist, wird sie nach Maßgabe

---

[523] Diese Vorschrift wurde nicht im Jahr 2021 erneuert; zur moralischen Gewissheit, vgl. nachstehend unter 8.1.2.2.

[524] *Ihli* 2015, 1733, 1741 f.; diese Vorschrift wurde nicht im Jahr 2021 erneuert.

[525] Diese Vorschrift wurden im Jahr 2021 nicht erneuert.

[526] Apostolische Konstitutionen sind Erlasse des Papstes mit dem Rang eines kirchenrechtlichen Gesetzes gem. cc. 7, 12 § 1 CIC.

[527] Quelle: https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/pastor_bonus.pdf, zuletzt abgerufen am 21.03.2025.

des allgemeinen oder des besonderen Rechts kanonische Strafen feststellen oder verhängen".

Nach rechtssoziologischen Maßstäben war damit ein Zweck- und kein Konditionalprogramm[528] geschaffen worden, das weiterhin erhebliche Beurteilungsspielräume enthielt. Schließlich kam es darauf an, ob die Straftat überhaupt der Kongregation für Glaubenslehre zur Kenntnis gebracht worden war. Auch enthielt die Bestimmung die Einschränkung, dass Strafen nicht immer, sondern nur dann von der Kongregation für Glaubenslehre verhängt und diesbezügliche Feststellungen getroffen werden, „wo es angebracht ist"[529].

5.2.3.11 Motu Proprio Sacramentorum Sanctitatis Tutela vom 30.04.2001

5.2.3.11.1 Materiell-rechtliche Regelungen

Papst Johannes Paul II. erließ am 30.04.2001 unter dem Eindruck der beginnenden Missbrauchskrise[530] der katholischen Kirche das Apostolische Schreiben[531] Motu Proprio „Sacramentorum Sanctitatis Tutela" (abgekürzt MP SacrSanctTut 2001), „durch das die Normen bezüglich schwerwiegenderer Straftaten, die der Glaubenskongregation vorbehalten sind, promulgiert werden"[532].

Die Normen (lat. normae) gliedern sich in materiell- und verfahrensrechtliche Bestimmungen, die jedoch nicht veröffentlicht[533], sondern nur in bestimmten Fällen bekanntgegeben wurden. Die Bekanntgabe sei gegenüber dem jeweils zuständigen Gericht bei der Behandlung eines einschlägigen Falles erfolgt, „allerdings mit der unter päpstlichem Schweigegebot verpflichtenden Auflage zur Geheimhaltung"[534].

Die Existenz des MP SacrSanctTut 2001 wurde schließlich am 18.05.2001 auf Anweisung des Papstes in einem Schreiben der Kongregation für die Glaubenslehre allen Bischöfen der katholischen Kirche zur Kenntnis gebracht.[535] Hierbei wurde klargestellt, dass der

---

[528] *Luhmann* 1993, 198 ff.

[529] *Arietta* 2010.

[530] Zur Historie vgl. *Lüdecke* 2011, 33, 33 (mit umfangreichen weiteren Nachweisen aus dem internationalen kirchenrechtlichen Schrifttum); zur Diskussion und Medienberichterstattung in Deutschland: *Hahn u.a.* 2013, 127 ff., der pointiert zusammenfasst „Statt Strafverfolgung, Versetzungen"; zum Bekanntwerden der ersten Fälle in den 1980er Jahren in den USA *Doyle* 1990, 335, 335 ff.

[531] Apostolische Schreiben sind Lehrschreiben des Papstes, denen im Gegensatz zu den Apostolischen Konstitutionen nicht der Rang eines Gesetzes zukommt.

[532] Siehe: https://www.vatican.va/content/john-paul-ii/de/motu_proprio/documents/hf_jp-ii_motu-proprio_20020110_sacramentorum-sanctitatis-tutela.html, zuletzt abgerufen am 21.03.2025.

[533] *Gercke u.a.* 2021 (Gutachten Erzbistum Köln), 192; *Reißmeier* 2021, 30; nach *Rees* 2012, 70, sei dies im kirchenstrafrechtlichen Schrifttum später kritisiert worden, es dürfe nicht der „Hauch von Geheimniskrämerei und Vertuschung aufkommen", unter Bezug auf das in Fn. 10 zitierte Schrifttum; *Kingata* 2022, 307, 309.

[534] *Reißmeier* 2012, 30 (Fn. 80); *Hahn u.a.* 2013, 131, fassen die Kritik an dieser Vorgehensweise und der mangelnden Transparenz zusammen: „Un- oder teilveröffentlichtes Recht? Ein demokratisch sozialisierter Geist wird argwöhnen, dass solchem Recht die Wirkungslosigkeit bereits eingeschrieben ist"; *Frommel* 2010a, 42, 43.

[535] *Rees* 2012, 70.

Kongregation für die Glaubenslehre richterliche Kompetenz zukomme und sie als apostolisches Gericht tätig werde.[536]

Hinsichtlich der materiell-rechtlichen Normen wurde insbesondere auf die präventive Zielsetzung verwiesen. Diese bestehe in der „Vermeidung von Straftaten und der Förderung der Heiligkeit aller Gläubigen“[537]. Inhaltlich ist vor allem die Anhebung der Schutzaltersgrenze vom 16. auf das 18. Lebensjahr von Bedeutung (Art. 4 MP SacrSanctTut 2001)[538].

Für die strafrechtliche Verfolgung der Straftaten, die der Glaubenskongregation vorbehalten sind, wurde eine Verjährungsfrist von 10 Jahren festgesetzt[539]. Die Verjährung beginnt bei Straftaten gegen das 6. Gebot mit Minderjährigen erst mit dem Tag zu laufen, an dem der Minderjährige das 18. Lebensjahr vollendet hat.

5.2.3.11.2 Pflicht zur Information der Glaubenskongregation bei schwerwiegenderen Straftaten (delicta graviora) einschließlich der „Straftaten gegen die Sitten“

Im prozessualen Teil des MP SacrSanctTut 2001 wird bei einem Verdacht einer „Straftat gegen die Sitten“ (so die Bezeichnung im MP SacrSanctTut 2001) in Art. 16 folgende Vorgehensweise festgelegt[540]:

> „Wann immer der Ordinarius oder Hierarch eine mindestens wahrscheinliche Nachricht über eine schwerwiegendere Straftat erhält, muss er nach Durchführung einer Voruntersuchung die Kongregation für die Glaubenslehre darüber informieren. Wenn die Kongregation den Fall nicht aufgrund besonderer Umstände an sich zieht, teilt sie dem Ordinarius oder dem Hierarchen mit, wie weiter vorzugehen ist, unbeschadet des Rechts, gegebenenfalls gegen ein Urteil erster Instanz an das Oberste Gericht der Kongregation zu appellieren“[541].

Der Ordinarius ist damit verpflichtet, das Ergebnis der Voruntersuchung der Glaubenskongregation zur Entscheidung vorzulegen.[542] Die Glaubenskongregation entscheidet über den weiteren Verfahrensgang. Im Vergleich mit den Regelungen der Konstitution Pastor Bonus wird der Entscheidungsspielraum des mit der Voruntersuchung befassten Ordinarius weiter verengt.

---

[536] *Kingata* 2022, 307, 309; *Hahn u.a.* 2013, 131.
[537] *Reißmeier* 2012, 31.
[538] *Kingata* 2022, 307, 311.
[539] *Kingata* 2022, 307, 311.
[540] *Kingata* 2022, 307, 312.
[541] Siehe: https://press.vatican.va/resources/resources_norme_ge.html, zuletzt abgerufen am 21.03.2025.
[542] *Gercke u.a.* 2021 (Gutachten Erzbistum Köln), 192.

Auf Grundlage der übermittelten Ergebnisse der Voruntersuchung entscheidet die Glaubenskongregation über folgende alternative Vorgehensweisen[543]:

- Keine weiteren Strafmaßnahmen: Es werden bereits ergangene Maßnahmen bestätigt oder sonstige Verwaltungsmaßnahmen angeraten.[544]

- Vorlage zur Prüfung und Entscheidung beim Papst, um eine Entlassung aus dem Klerikerstand zu erzielen. Im Regelfall wird gleichzeitig über den Ordinarius darauf hingewirkt, den Beschuldigten zu einem Verzicht zu bewegen.[545]

- Beauftragung des Ordinarius im Verwaltungsverfahren mittels Strafdekret zu entscheiden. Falls die Entscheidung auf Entlassung aus dem Klerikerstand lautet, ist dies zuvor der Glaubenskongregation zur Überprüfung vorzulegen.[546]

- Beauftragung des Ordinarius zur Durchführung eines gerichtlichen Strafprozesses.[547]

Die Meldepflicht besteht nach Abschluss der Voruntersuchung.[548] Da die Glaubenskongregation die Verjährung aufheben kann, besteht für verjährte Fälle ebenso eine Meldepflicht.[549]

Auch wenn die Meldepflicht nach c. 9 CIC nicht rückwirkend gilt[550], das heißt keine Sachverhalte betrifft, bei denen bereits eine Entscheidung im Wege des Dekrets oder im Rahmen eines Strafprozesses gefallen ist, kann insofern festgehalten werden, dass auch Missbrauchssachverhalte, die sich vor 2001 ereignet haben, meldepflichtig sind.

---

[543] Aufteilung nach *Reißmeier* 2012, 56; ebenso: *Ihli* 2015, 1733, 1747; kritisch gegenüber der alleinigen Zuständigkeit der Glaubenskongregation: *Westpfahl u.a.* 2022 (Gutachten Erzbistum München und Freising), 212.
[544] *Reißmeier* 2012, 56; *Ihli* 2015, 1733, 1747.
[545] *Reißmeier* 2012, 57; *Ihli* 2015, 1733, 1747.
[546] *Reißmeier* 2012, 57; *Ihli* 2015, 1733, 1747.
[547] *Reißmeier* 2012, 57; *Ihli* 2015, 1733, 1747; laut *Althaus*, in: Lüdicke (Hrsg.), BzMK, Beiheft 61, 2011, Kommentierung der Normae de gravioribus delictis vom 21.05.2010, Art. 16 Rn. 3, sei dies der Regelfall.
[548] *Ihli* 2015, 1733, 1774, auch unter Bezugnahme auf die inhaltsgleiche Regelung in den Normae 2010.
[549] So kommentiert für die inhaltsgleiche Regelung in den Normae 2010: *Althaus*, in: Lüdicke (Hrsg.), BzMK, Beiheft 61, 2011, Kommentierung der Normae de gravioribus delictis vom 21.05.2010, Art. 16 Rn. 2.
[550] C. 9 CIC lautet: „Gesetze betreffen Zukünftiges, nicht das in der Vergangenheit Geschehene, wenn nicht eigens in ihnen über Vergangenes etwas vorgesehen ist." Diese Vorschrift findet auf Dekrete wie das MP SacrSanctTut 2001 gemäß c. 29 CIC Anwendung: „Allgemeine Dekrete, durch die von dem zuständigen Gesetzgeber für eine passiv gesetzesfähige Gemeinschaft gemeinsame Vorschriften erlassen werden, sind im eigentlichen Sinn Gesetze und unterliegen den Vorschriften der Canones über die Gesetze"; *Rees* 2015a, 127, 133.

Eine Ausnahme von der Meldepflicht soll nur dann gelten, wenn

> „sich die Behauptungen aufgrund der Voruntersuchung als völlig haltlos erwiesen (haben) [...] weil der anfängliche Verdacht nicht mehr besteht“[551].

5.2.3.12 Leitlinien der DBK „Zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ vom 26. September 2002

In der Herbstvollversammlung der DBK wurden die Leitlinien[552] „zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger in der katholischen Kirche“ verabschiedet. Die Leitlinien stellen klar, dass jede Anzeige und jede Verdachtsäußerung umgehend zu prüfen und der Diözesanbischof zu unterrichten ist. Bei Erhärten des Verdachts ist eine kirchliche Voruntersuchung einzuleiten. Die Leitlinien nehmen ferner Bezug auf das MP SacrSanctTut 2001und verpflichten den Diözesanbischof dazu, das Ergebnis der Voruntersuchung dem Apostolischen Stuhl zuzuleiten.

Die Leitlinien enthalten eine Aufforderung zur Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft, die jedoch auf die „erwiesenen Fälle“ beschränkt ist. Sofern die Staatsanwaltschaft bereits in dem Fall ermittelt („recherchiere“), ist mit ihr Kontakt aufzunehmen.

In Teil VI. der Leitlinien sind kirchliche Strafmaßnahmen aufgeführt:

> „Der genaue Umfang wird in einem Strafurteil durch das kirchliche Gericht oder ein Strafdekret, das die Glaubenskongregation bzw. der Diözesanbischof erlassen, festgelegt. In Einzelfällen wird eine Entlassung aus dem Klerikerstand notwendig sein.“

Kommt es nicht zu einer Entlassung aus dem Klerikerstand, werden dem Täter keine Aufgaben mehr übertragen, „die ihn in Verbindung mit Kindern und Jugendlichen bringen“. Weitere Regelungen befassen sich mit der Gewährleistung einer angemessenen Information der Öffentlichkeit und mit präventiven Maßnahmen. In Teil IX wird festgelegt, dass die für Kleriker geltenden Regelungen entsprechende Anwendung finden, wenn es sich bei dem Tatverdächtigen um einen weltlichen Mitarbeiter im kirchlichen Dienst handelt. Erfasst werden der hauptamtliche sowie der nebenamtliche Dienst.

---

[551] *Althaus*, in: Lüdicke (Hrsg.), BzMK, Beiheft 61, 2011, Kommentierung der Normae de gravioribus delictis vom 21.05.2010, Art. 16 Rn. 2.

[552] *Lüdecke* 2011, 33, 38, kritisiert die Zögerlichkeit der deutschen Bischöfe, die erst spät und nach dem Wort des Papstes durch Verabschiedung der Leitlinien reagierten. Unter der Überschrift „Kirchenkrise auf Deutsch“ schreibt der Kommentator des CIC 1983: „Und die deutschen Bischöfe? Sie handelten erkennbar erst nach mindestens einem Jahrzehnt von Sturmwarnungen und nachdem der Papst die seit langem bestehende Ausklammerung der Strafverfolgung sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Priester aus der Zuständigkeit der Bischöfe neu geordnet hatte“.

In formeller Hinsicht handelt es sich bei den Leitlinien um Empfehlungen der DBK. Zur Geltung in den einzelnen Diözesen müssen diese im Amtsblatt promulgiert werden, c. 8 § 2 CIC.[553]

Das Würzburger Diözesanblatt (WDBl) ist das Promulgationsorgan der Diözese Würzburg.[554]

5.2.3.13 Neufassung der Normae de gravioribus delictis durch das Motu Proprio Sacramentorum sanctitatis tutela (MP SacrSanctTut 2010) vom 21.05.2010

5.2.3.13.1 Zuständigkeit der Glaubenskongregation

Während der Amtszeit des Papstes Benedikt XVI. wurden die kirchenrechtlichen Reformen unter anderem zum Schutz vor sexuellem Missbrauch durch Kleriker fortgesetzt. Ziel war es insbesondere, die sexuellen Missbrauch erfassenden Straftatbestände zu erweitern und das Zeigen und die Weitergabe von Pornographie an Minderjährige sowie sexuelle Äußerungen zu erfassen.[555]

Es erfolgte eine Überarbeitung der „Normae de gravioribus delictis" durch die Glaubenskongregation, die diesbezügliche Vollmachten bereits von Papst Johannes Paul II. erhalten hatte. Die von ihr erarbeitete Erweiterung der Normae wurde am 21.05.2010 sodann durch Papst Benedikt XVI. gebilligt[556] und veröffentlicht. Der Schritt zu mehr Transparenz wurde auch außerhalb kirchlicher Kreise begrüßt.[557]

Die Normae 2010 umfassen 31 Artikel und gliedern sich weiterhin in zwei Teile, die mit „substanzielle Normen" (Art. 1-8) und „verfahrensrechtliche Normen" (Art. 8-31) überschrieben sind. Die Zuständigkeitszuweisung an die Glaubenskongregation blieb in der Überarbeitung im Rahmen der Normae 2010 bestehen bzw. wurde durch diese „konkretisiert"[558]. Gemäß Art. 1 § 1 MP SacrSanctTut 2010 gilt:

> „Die Kongregation für Glaubenslehre, gemäß Art. 52 der Apostolischen Konstitution Pastor Bonus, behandelt die Straftaten gegen den Glauben und schwerere Straftaten seien sie gegen die Sitten, seien sie bei der Feier der Sakramente begangen, und – wo es angezeigt ist – geht sie vor, kanonische Strafen feststellend oder verhängend gemäß den Vorschriften des Rechts sowohl des allgemeinen als auch des eigenen, unbeschadet der Zuständigkeit der Apostolischen Pönitentiarie und der fortgeltenden Ordnung für die Lehrüberprüfung."

---

[553] Partikulare Gesetze werden auf die vom Gesetzgeber bestimmte Weise promulgiert und ihre Verpflichtungskraft beginnt einen Monat nach dem Tag der Promulgation, wenn nicht ein anderer Termin im Gesetz selbst festgesetzt wird. Dazu: *Althaus*, in: Lüdicke (Hrsg.), BzMK Beiheft 61, 2011, Leitlinien der DBK, Nr. 1 Rn. 2.

[554] Promulgation der Leitlinien von 2002: WDBl, Nr. 148 (2002), 330 ff.

[555] *Reißmeier* 2012, 32 f., 35 f.

[556] *Althaus*, in: BzMK Beiheft 61, 2011, Einführung zur Neufassung der Normae de gravioribus delictis vom 21.05.2010.

[557] *Hahn u.a.* 2013, 132,

[558] *Rees* 2012, 74.

Die Durchführung der Voruntersuchung liegt nach Art 16 MP SacrSanctTut 2010 in der Verantwortung des Ordinarius, der weiterhin das Ergebnis der Voruntersuchung der Glaubenskongregation berichten muss. Im Ausnahmefall, wenn die Kongregation unmittelbar Kenntnis von in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Straftaten erlangt und eine Voruntersuchung noch nicht stattgefunden hat, ist sie selbst berechtigt, die Voruntersuchung durchzuführen (Art. 17 MP SacrSanctTut 2010) [559].

5.2.3.13.2 Straftatbestände, soweit für den Gutachtenauftrag relevant

Art. 4 § 1 MP SacrSanctTut 2010[560] nennt als schwerwiegendere Straftaten (soweit für dieses Gutachten relevant):

> „Die der Kongregation für die Glaubenslehre vorbehaltenen schwerwiegenderen Straftaten gegen die Heiligkeit des Bußsakraments sind: [...]
>
> 4. Die Verführung zu einer Sünde gegen das sechste Gebot des Dekalogs bei der Spendung oder bei Gelegenheit oder unter dem Vorwand der Beichte nach c. 1387 des Kodex des kanonischen Rechts und c. 1458 des Kodex der Kanones der orientalischen Kirchen, wenn mit dem Beichtvater selbst zu sünden angezielt war."

Art. 6 § 1 n. 1 und 2 MP SacrSanctTut 2010:

> „1. Die von einem Kleriker begangene Straftat gegen das sechste Gebot mit einem Minderjährigen unter achtzehn Jahren; bezüglich dieser Straftat wird dem Minderjährigen eine Person gleichgestellt, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist.
>
> 2. Der Erwerb, die Aufbewahrung und die Verbreitung pornographischer Bilder von Minderjährigen unter vierzehn Jahren in jedweder Form und mit jedwedem Mittel durch einen schamlos handelnden Kleriker."

Art. 6 § 1 Nr. 1 MP SacrSanctTut 2010 erfasst sexuelle Handlungen des Täters an und vor einem bzw. einer Minderjährigen. Auch soll die Aufforderung, entsprechende Handlungen vorzunehmen, unter den Tatbestand fallen.[561] Art. 6 § 1 n. 2 MP SacrSanctTut 2010 beinhaltet einen neuen Straftatbestand. Im Unterschied zu der bisher üblichen Gesetzgebungstechnik, bei der die Tathandlung lediglich allgemein und durch unbestimmte Rechtsbegriffe umrissen ist, wird in Art. 6 § 1 n. 2 MP SacrSanctTut 2010 zwischen drei unterschiedlichen Modalitäten, namentlich Erwerb, Aufbewahrung und Verbreitung, differenziert.[562]

---

[559] Näher *Ihli* 2015, 1733, 1746 f.

[560] Zitiert nach: Normen über die der Kongregation für die Glaubenslehre vorbehaltenen Straftaten bzw. Normen über Straftaten gegen den Glauben und schwerwiegende Straftaten vom 21.05.2010, Archiv für katholisches Kirchenrecht, Band 179, 2010, 169-179.

[561] *Althaus*, in: Lüdicke (Hrsg.), BzMK, Beiheft 61, 2011, Kommentierung der Normae de gravioribus delictis vom 21.05.2010, Art. 6 Rn. 2.

[562] *Althaus*, in: Lüdicke (Hrsg.), BzMK, Beiheft 61, 2011, Kommentierung der Normae de gravioribus delictis vom 21.05.2010, Art. 6 Rn. 4.

Der Erwerbstatbestand umfasst laut Althaus[563] Kauf, Tausch und Schenkung. Ferner dürfte auch das Herstellen pornographischer Bilder unter Erwerb zu subsumieren sein. Weiterhin erfüllt der bloße Besitz der Bilder den Tatbestand. Der Begriff der Verbreitung soll, wie der Begriff des Erwerbs, weit auszulegen sein und jedwede Ermöglichung der Kenntnisnahme für Dritte erfassen. Der Begriff des Bildes umfasst auch die Speicherung in elektronischen Medien.[564] Die Einschränkung des Tatbestands durch das Merkmal des schamlosen Handelns hat die Funktion, den Besitz von Kinderpornographie dann von dem Anwendungsbereich des Tatbestands auszunehmen, wenn zum Beispiel bei strafrechtlichen oder disziplinarischen Untersuchungen eine vorübergehende Ausübung von Sachherrschaft über die Bilder unausweichlich ist.[565]

Das bereits im MP SacrSanctTut 2001 auf 18 Jahre angehobene Schutzalter wurde beibehalten, sodass alle Personen unter 18 Jahren (in Anlehnung an c. 97 § 1 CIC) als Minderjährige gelten.[566]

Den Strafzweck sieht *Reißmeier* insofern nicht (mehr) in einer

> „moraltheologischen Bewertung der verbotenen Handlung im Sinne von ‚Sünde', sondern [in der] Bestrafung eines im äußeren Rechtsbereichs feststellbaren Faktums".[567]

Als Täter kommen auch nach dieser Reform nur, wie in Art. 6 § 1 n. 1 MP SacrSanctTut 2010 genannt, ausschließlich Kleriker in Betracht. Ebenso dürfen nach Art. 10 MP SacrSanctTut 2010 nur Priester das Richteramt ausüben.[568]

5.2.3.13.3 Verlängerung der Verfolgungsverjährung

Für die strafrechtliche Verfolgung der Straftaten, die der Glaubenskongregation vorbehalten sind, wurde nach Art. 7 § 1 MP SacrSanctTut 2010 eine Verjährungsfrist von 20 Jahren festgesetzt.[569] Somit wurde die im Jahr 2001 gemäß MP SacrSanctTut 2001 vorgesehene Frist verdoppelt.[570] Laut Althaus gilt insofern aber ein Rückwirkungsverbot. Es sei im Sinne des Rechtsfriedens auszuschließen, dass bereits verjährte Straftaten wieder verfolgt werden können.[571] Die Praxisrelevanz dieser Einschränkung dürfte allerdings angesichts des weitgehenden Rechts, die Verjährung gänzlich aufzuheben (siehe dazu unten), gering sein.

---

[563] *Althaus*, in: Lüdicke (Hrsg.), BzMK, Beiheft 61, 2011, Kommentierung der Normae de gravioribus delictis vom 21.05.2010, Art. 6 Rn. 2.
[564] *Althaus*, in: Lüdicke (Hrsg.), BzMK, Beiheft 61, 2011, Kommentierung der Normae de gravioribus delictis vom 21.05.2010, Art. 6 Rn. 4.
[565] *Althaus*, in: Lüdicke (Hrsg.), BzMK, Beiheft 61, 2011, Kommentierung der Normae de gravioribus delictis vom 21.05.2010, Art. 6 Rn. 4.
[566] *Reißmeier* 2012, 33.
[567] *Reißmeier* 2012, 36.
[568] *Ihli* 2015, 1746.
[569] *Ihli* 2015, 1746.
[570] *Althaus*, in: Lüdicke (Hrsg.), BzMK, Beiheft 61, 2011, Kommentierung der Normae de gravioribus delictis vom 21.05.2010, Art. 7 Rn. 4.
[571] *Althaus*, in: Lüdicke (Hrsg.), BzMK, Beiheft 61, 2011, Kommentierung der Normae de gravioribus delictis vom 21.05.2010, Art. 6 Rn. 1.

Bei Straftaten nach Art. 6 § 1 n. 1 beginnt die Verjährung an dem Tag, an dem der oder die Minderjährige das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat.

Art. 7 § 1 MP SacrSanctTut 2010 erlaubt es jedoch der Glaubenskongregation, in Einzelfällen von der Verjährung zu derogieren, das heißt diese außer Kraft zu setzen.[572] Daraus folgt, dass der Eintritt der Verfolgungsverjährung im Gegensatz zum weltlichen Strafrecht im Anwendungsbereich des CIC kein Strafverfolgungshindernis darstellt.

Der Ordinarius ist daher unabhängig vom Eintritt der Verfolgungsverjährung zur Durchführung einer Voruntersuchung verpflichtet und muss der Kongregation für die Glaubenslehre das Ergebnis vorlegen. Diese entscheidet sodann, ob es zu einer Derogation der Verjährung kommt. In einer Handreichung der Kongregation für Glaubenslehre[573] wird empfohlen, dass der Ordinarius eine Einschätzung zu der Frage der Derogation der Verjährung äußert,

> „zum Beispiel: Gesundheitszustand oder Alter des Klerikers, Möglichkeit desselben zur Ausübung seines Verteidigungsrechts, durch die mutmaßliche kriminelle Handlung hervorgerufener Schaden, Erregung von Ärgernis".

5.2.3.14 Die „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz" vom 01.09.2010

Im Jahr 2010 wurden ferner die Leitlinien der DBK überarbeitet („fortgeschrieben"). Die Annäherung an das dem weltlichen Strafrecht unterliegende Konzept des Rechtsgüterschutzes wird durch die Bezugnahme auf die Straftatbestände des 13. Abschnitts des StGB deutlich.

Der Begriff des sexuellen Missbrauchs wird nicht mehr auf die Verletzung des sechsten Gebots des Dekalogs zurückgeführt, sondern durch den in Nr. 2 enthaltenen Verweis auf „Handlungen" nach dem 13. Abschnitt des deutschen Strafgesetzbuchs definiert. Gemäß Ziffer 3 sollen die Leitlinien außerdem entsprechende Anwendung bei Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit finden, soweit diese eine „Grenzüberschreitung" darstellen. Der Begriff der Grenzverletzung wird nicht definiert. In der Kommentarliteratur findet sich lediglich der Hinweis, dass die Grenzverletzung das Rechtsgut der sexuellen Selbstbestimmung eines Minderjährigen betreffen muss.[574]

In kirchenstrafrechtlicher Hinsicht ist ferner bedeutsam, dass die Spielräume hinsichtlich der Zusammenarbeit mit den staatlichen Ermittlungsbehörden eingeschränkt wurden. Hintergrund dieser Änderung war eine Forderung der damaligen Bundesjustizministerin, Frau Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, die gegenüber dem Vorsitzenden der DBK,

---

[572] *Althaus*, in: Lüdicke (Hrsg.), BzMK, Beiheft 61, 2011, Kommentierung der Normae de gravioribus delictis vom 21.05.2010, Art. 7 Rn. 2.

[573] Siehe: https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/dossiers_2020/2020-07-16_Vademecum-zu-Fragen-Verfahren-Behandlung-sexueller-Missbrauch-Minderjaehriger.pdf, zuletzt abgerufen am 21.03.2025.

[574] *Althaus*, in: Lüdicke (Hrsg.) BzMK, Beiheft 61, 2011, Kommentierung der Leitlinien vom 01.09.2010, Ziffer 3 Rn. 1.

Erzbischof Zollitsch, gefordert hatte, die Zusammenarbeit der Kirche mit den staatlichen Ermittlungsbehörden müsse obligatorisch werden.[575]

Nr. 26 - 28 verpflichten die deutschen Bischöfe in den Leitlinien des Jahres 2010 zu folgender Vorgehensweise:

> „26. Sobald tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen vorliegen, leitet ein Vertreter des Dienstgebers die Informationen an die staatliche Strafverfolgungsbehörde und – soweit rechtlich geboten – an andere zuständige Behörden (z. B. Jugendamt i. S. d. § 8a SGB VIII, Schulaufsicht) weiter. Rechtliche Verpflichtungen anderer kirchlicher Organe bleiben unberührt.
>
> 27. Die Pflicht zur Weiterleitung der Informationen an die Strafverfolgungsbehörde entfällt nur ausnahmsweise, wenn dies dem ausdrücklichen Wunsch des mutmaßlichen Opfers (bzw. dessen Eltern oder Erziehungsberechtigten) entspricht und der Verzicht auf eine Mitteilung rechtlich zulässig ist. In jedem Fall sind die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten, wenn weitere mutmaßliche Opfer ein Interesse an der strafrechtlichen Verfolgung der Taten haben könnten.
>
> 28. Die Gründe für den Verzicht auf eine Mitteilung bedürfen einer genauen Dokumentation, die von dem mutmaßlichen Opfer (ggf. seinen Eltern bzw. Erziehungsberechtigten) zu unterzeichnen ist."

Präventiv wurde ergänzt, dass von allen haupt- oder nebenamtlichen kirchlichen Mitarbeitern, das heißt Klerikern und Laien, die mit Kindern oder Jugendlichen arbeiten, ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis einzuholen ist (Nr. 48 der Leitlinien 2010). Insoweit wird auf § 30a des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) Bezug genommen. Danach wird Personen auf Antrag ein erweitertes Führungszeugnis unter anderem dann ausgestellt, wenn dieses für eine

> „berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder eine Tätigkeit, die in einer [...] vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen",

benötigt wird. Das erweiterte Führungszeugnis enthält Verurteilungen wegen Sexualdelikten auch dann, wenn diese aufgrund der Geringfügigkeit der Verurteilung (Erstverurteilung unter 90 Tagessätzen Geldstrafe oder unter drei Monaten Freiheitsstrafe) oder wegen Fristablaufs grundsätzlich nicht in das einfache Führungszeugnis aufzunehmen sind, vgl. § 32 Abs. 2 BZRG.

Die Leitlinien aus dem Jahr 2010 wurden am 15.10.2010 promulgiert.[576]

---

[575] *Hahn u.a.* 2013, 134, mit weiteren Nachweisen.
[576] WDBl 156 (2010) Nr. 18, 495 ff.

5.2.3.15 Die „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ vom 16.09.2013

Die Leitlinien 2013 berücksichtigen die Vorgaben der Kongregation für Glaubenslehre in deren Rundschreiben an Bischofskonferenzen vom 03.05.2011.[577] Das Schreiben stellt klar:

> „Der sexuelle Missbrauch Minderjähriger ist nicht nur eine Straftat nach kanonischem Recht, sondern stellt auch ein Verbrechen dar, das staatlicherseits verfolgt wird. Wenngleich sich die Beziehungen zu staatlichen Behörden in den einzelnen Ländern unterschiedlich gestalten, ist es doch wichtig, mit den zuständigen Stellen unter Beachtung der jeweiligen Kompetenzen zusammenzuarbeiten. Insbesondere sind die staatlichen Rechtsvorschriften bezüglich einer Anzeigepflicht für solche Verbrechen immer zu beachten, freilich ohne das Forum internum des Bußsakraments zu verletzten. Selbstverständlich beschränkt sich diese Zusammenarbeit nicht nur auf die von Klerikern begangenen Missbrauchstaten, sondern erfolgt auch bei Delikten, die Ordensleute oder in kirchlichen Einrichtungen tätige Laien betreffen.“

Es folgt eine Zusammenstellung der geltenden kirchenrechtlichen Gesetzgebung, beginnend bei dem Motu proprio Sacramentorum sanctitatis tutela[578] bis zu der überarbeiteten Fassung des Motu proprio aus dem Jahr 2010. Die Ordinarien werden über den Verfahrensablauf informiert. Das Schreiben verfolgt das Ziel der weltweiten Homogenisierung des kirchlichen Vorgehens gegen sexuellen Missbrauch und mahnt an, den Begriff des sexuellen Missbrauchs an Art. 6 SST (normae 2010) zu orientieren.

Die Leitlinien, die jetzt auch explizit erwachsene Schutzbefohlene in den Anwendungsbereich einbeziehen, greifen diesen Aspekt in einer überarbeiteten Definition des Begriffs des sexuellen Missbrauchs im Sinne der Leitlinien auf. Bezüglich der Grenzverletzungen wird in den Leitlinien 2013 einschränkend auf die „Besonderheiten des Einzelfalles“ verwiesen. Im Unterschied zu den Leitlinien 2010 sind in der überarbeiteten Version des Jahres 2013 im Abschnitt über den Begriff des sexuellen Missbrauchs Erläuterungen und beispielhafte Verdeutlichungen enthalten:

> „Sie (Anm.: die Leitlinien) betreffen alle Verhaltens- und Umgangsweisen mit sexuellem Bezug gegenüber Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen, die mit vermeintlicher Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen erfolgen. Dies umfasst alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt“.

Hierdurch wird explizit auch eine Offenbarungspflicht bei identifiziertem sexuellem Missbrauch postuliert.

---

[577] Siehe: https://www.vatican.va/roman_curia/congregations/cfaith/documents/rc_con_cfaith_doc_20110503_abuso-minori_ge.html, zuletzt abgerufen am 16.03.2025.

[578] Im Folgenden auch mit der gängigen Abkürzung „SST“ benannt.

Die Leitlinien 2013 enthalten ferner eine Definition der erwachsenen Schutzbefohlenen in A.3. der Leitlinien. Sie wurden am 26.08.2013 promulgiert.[579]

5.2.3.16 Motu Proprio „Come una madre amorevole“ vom 04.06.2016

Papst Franziskus veröffentlichte am 04.06.2016 das apostolische Schreiben „Come una madre amorevole“, das auf den Internetseiten des Vatikans in italienischer und englischer Sprache abgerufen werden kann. Es regelt die Absetzung von Bischöfen und Ordensoberen, die bei Vorliegen eines Missbrauchsverdachts die ihnen nach dem Kirchenrecht obliegenden Pflichten verletzt haben. In der Einleitung wird die Zielsetzung des motu proprio wie folgt dargestellt:

> „Das kanonische Recht sieht bereits die Möglichkeit der Entfernung aus kirchlichen Ämtern ‚aus schwerwiegenden Gründen‘ vor. Dies gilt auch für Diözesanbischöfe und Eparchen sowie für diejenigen, die ihnen gesetzlich gleichgestellt sind (vgl. can. 193 § 1 CIC; can. 975 § 1 CCEO). Mit diesem Schreiben möchte ich unterstreichen, dass zu den oben genannten ‚schwerwiegenden Gründen‘ die Nachlässigkeit eines Bischofs bei der Ausübung seines Amtes gehört, insbesondere im Zusammenhang mit Fällen sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen und schutzbedürftigen Erwachsenen.“

Das apostolische Schreiben beinhaltet fünf Artikel. Artikel 1 konkretisiert das tatbestandsmäßige Verhalten, an das die Absetzung geknüpft wird. Es umfasst aktives Tun und Unterlassen, sofern dieses die Zufügung eines Schadens durch Dritte erleichtert hat. Im Fall des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger oder schutzbedürftiger Erwachsener ist die Absetzung bereits dann möglich, wenn eine schwerwiegende Aufsichts- bzw. Sorgfaltspflichtverletzung vorliegt.

Die Zuständigkeit für die Eröffnung des Verfahrens liegt bei der Kongregation für die römische Kurie. Der Beschluss der Kongregation ist dem Papst zur Genehmigung vorzulegen (Artikel 5).

5.2.3.17 Motu Proprio „Vos Estis Lux Mundi” vom 01.06.2019

Am 01.06.2019 promulgierte Papst Franziskus das Motu Proprio „Ihr seid das Licht der Welt“[580] (lat. vos estis lux mundi, nachfolgend VELM), mit dem an die Verantwortung der Nachfolger der Apostel, das heißt nach katholischem Selbstverständnis an die Bischöfe, appelliert wird. Ziel ist die Implementierung einer „Kultur der Aufmerksamkeit“[581] in den Bistümern und die Verhinderung von sexuellem Missbrauch.[582]

VELM umfasst neben der Präambel 2 Titel („Allgemeine Bestimmungen“, Art. 1-4 und „Bestimmungen hinsichtlich der Bischöfe und Gleichgestellten“, Art. 6-19). In Bezug auf Missbrauchssachverhalte werden bestimmte präventive Pflichten (insbesondere Meldepflichten) sowie Pflichten zur Aufklärung von Missbrauchsverdachtsfällen

---

[579] WDBl 159 (2013) Nr. 19, 444 ff.

[580] Zitat aus der Bergpredigt, Mt. 5, 14; zum Hintergrund *Eschlböck* 2021, 73, 76.

[581] *Ohly* 2020/21, 231, 232.

[582] Zur Anwendung des VELM in einem das Bistum Würzburg betreffenden Sachverhalt siehe Fallstudie 230327-0923 unter Ziffer 13.11.2.19.

konstituiert. Es handelt sich bei den Regelungen des VELM um verbindliches, weltweit geltendes Kirchenrecht.[583]

Der in Art. 1 § 1 VELM geregelte persönliche Anwendungsbereich erfasst Kleriker und nichtklerikale Angehörige der Kanonischen Lebensverbände. Sonstige Laien im kirchlichen Dienst sind vom Anwendungsbereich des Motu Proprio nicht erfasst. Insofern bleibt VELM hinter den Leitlinien der DBK, die explizit auch auf Laien in den Diensten der katholischen Kirche bezogen sind, zurück. Der sachliche Anwendungsbereich ist in Art. 1 § 1 VELM geregelt. Es wird der bisherigen kirchenrechtlichen Tradition folgend an die Straftaten gegen das 6. Gebot des Dekalogs angeknüpft. Erfasst werden Sexualstraftaten gemäß Art. 6 § 1 n. 1 und 2 MP SacrSanctTut 2010 sowie zum Nachteil von Erwachsenen und Minderjährigen unter Anwendung von Gewalt oder Drohung sowie der „durch Amtsmissbrauch erfolgte Zwang, sexuelle Handlungen zu vollziehen oder zu erleiden". Neben der täterschaftlichen Begehung entsprechender Taten wird auf die Beeinträchtigung von Untersuchungen zur Aufklärung eines Missbrauchsverdachts durch Tun oder Unterlassen abgestellt, Art. § 1 b VELM.

Nach der Festlegung des Anwendungsbereichs des Motu Proprio und Begriffsdefinitionen in Art. 1 § 2 VELM regelt Art. 2 § 1 VELM die Pflicht zur Einrichtung öffentlich zugänglicher Meldestellen in den Diözesen.[584] Die Ausgestaltung dieser Systeme wird in das Ermessen der Diözesen gestellt. Es ist die Vorgabe einzuhalten, dass die Systeme oder das System der Öffentlichkeit zugänglicher sein müssen.

Art. 3 § 1 VELM beinhaltet eine an Kleriker (bzw. Angehörige eines Instituts des geweihten Lebens oder einer Gesellschaft des apostolischen Lebens) gerichtete Meldepflicht an den Ortsordinarius, sofern dieser „Nachricht darüber hat oder triftige Gründe zur Annahme hat, dass eine der Taten nach Artikel 1 begangen wurde". Bezieht sich der Missbrauchsverdacht auf eine der in Art. 6 VELM genannten Personen (Kardinäle, Bischöfe, Gesandte des Papstes etc.), gelten andere Meldewege. Die Möglichkeit, eine Meldung „direkt oder über den Päpstlichen Vertreter an den Heiligen Stuhl" zu richten, besteht immer (Art. 3 § 3 VELM).

Art. 4 VELM enthält Bestimmungen zum Schutz der Hinweisgeber[585]. Art. 5 VELM konkretisiert Angebote für Betroffene und deren Familien, die seitens der „kirchlichen Autoritäten" zu unterbreiten sind. Während Kleriker einer Meldepflicht unterliegen, hat Jedermann das Recht, einen Hinweis zu geben und einen Missbrauchssachverhalt oder Missbrauchsverdacht zu melden, Art. 3 § 2 VELM.[586]

---

[583] *Ohly* 2020/21, 231, 232; *Eschlböck* 2021, 73, 76.

[584] Art. 2 § 1 VELM: „Unter Berücksichtigung der Weisungen, die eventuell von den jeweiligen Bischofskonferenzen, Synoden der Bischöfe der Patriarchatskirchen und der großerzbischöflichen Kirchen oder von den Hierarchenräten der Metropolitankirchen sui iuris in Kraft gesetzt wurden, müssen die Diözesen oder Eparchien – einzeln oder gemeinsam – über Einrichtungen oder Ämter verfügen, die der Öffentlichkeit leicht zugänglich sind, um Meldungen entgegenzunehmen. Die Meldungen müssen bei diesen kirchlichen Einrichtungen oder Ämtern eingereicht werden."

[585] *Eschlböck* 2021, 73, 77.

[586] *Eschlböck* 2021, 73, 77; anders entgegen dem Wortlaut *Ohly* 2020/21, 231, 239, der von einer Rechtspflicht für alle Gläubigen ausgeht.

Weitere Regelungen betreffen das Verfahren und benennen Zuständigkeiten, wenn sich der Verdacht gegen einen Bischof oder eine diesem gleichgestellte Person richtet.[587] Art. 8 VELM sieht die Meldepflicht an den Heiligen Stuhl und den Metropoliten bei einem Verdacht auf Vorliegen einer Verfehlung nach Art. 1 VELM ohne zeitliche Eingrenzung vor.[588] Der Norm ist nicht zu entnehmen, dass der Sachverhalt, der zur Meldung verpflichtet, nach in Kraft treten des Motu Proprio vorgefallen sein muss.[589]

Hervorzuheben ist Art. 15 VELM, der zu vorbeugenden Maßnahmen verpflichtet, „falls es die Tatsachen oder Umstände" erfordern. Die Regelung richtet sich an den Metropoliten[590], der dem zuständigen Dikasterium die „Anwendung von vorbeugenden Vorkehrungen oder Maßnahmen" „gegenüber der Person, gegen die ermittelt wird", vorschlägt. Art. 19 VELM verweist auf die jeweiligen staatlichen Gesetze:

> „Die vorliegenden Normen finden Anwendung, ohne die jeweils von den staatlichen Gesetzen festgelegten Rechte und Pflichten zu beeinträchtigen, insbesondere diejenigen in Bezug auf allfällige Meldepflichten an die zuständigen zivilen Behörden."

Eine derartige, jedermann treffende Meldepflicht bei Vorliegen eines Missbrauchsverdachts besteht in Deutschland aufgrund des weltlichen Rechts nicht.

VELM sollte drei Jahre erprobt werden.[591] Im Jahr 2023 wurde die aktualisierte Fassung veröffentlicht, die am 30.04.2023 in Kraft trat.

5.2.3.18 Reform des sechsten Buches des CIC im Jahr 2021

Eine Neufassung des kirchlichen Strafrechts in cc. 1311-1399 CIC ist durch die Apostolische Konstitution „Pascite Gregem Dei" durch Papst Franziskus vom 23.05.2021 promulgiert worden und trat am 08.12.2021 in Kraft[592]. Für die Beurteilung von Sachverhalten, die in diesem Gutachten thematisiert werden, ist die neue Rechtslage nicht beachtlich. Laut Gutachtenauftrag war sexueller Missbrauch bis 2019 aufzuarbeiten. Auch das Kirchenstrafrecht kennt ein Rückwirkungsverbot, das in c. 1313 § 1CIC normiert ist. Danach gilt:

> „Wird nach Begehen der Straftat ein Gesetz geändert, so ist das für den Täter günstigere Gesetz anzuwenden."

---

[587] *Eschlböck* 2021, 73, 79.
[588] *Eschlböck* 2021, 73, 79.
[589] Zu der Rechtsfrage der zeitlichen Geltung der Meldepflicht siehe den Sachverhalt betreffend 230327-0923 unter Ziffer 13.11.2.19.
[590] Metropolit ist der Vorsteher eines Verbandes von Diözesen, vgl. c. 435 CIC: „Der Kirchenprovinz steht der Metropolit vor, der Erzbischof der Diözese ist, die ihm anvertraut worden ist; dieses Amt ist mit einem vom Papst bestimmten oder anerkannten Bischofsstuhl verbunden". In Deutschland sind Metropolitanbistümer die Erzbistümer Berlin, Bamberg, Freiburg, Hamburg, Köln, München und Freising und Paderborn.
[591] Art. 19 VELM: „Die vorliegenden Normen sind für drei Jahre ad experimentum approbiert".
[592] *Graulich u.a.* 2021, 5.

Angesichts der anhaltenden Diskussion über sexuellen Missbrauch in der katholischen Kirche ist das Kirchenstrafrecht durch die jüngste Reform weiter verschärft worden, so dass die bis 2021 geltende Rechtslage des CIC 1983 in aller Regel das mildere Gesetz beinhalten wird.

Die Reform ist für das Gutachten aber insofern von Relevanz, als gemäß Frage 14 des Gutachtensauftrags auch die präventiven Maßnahmen zu hinterfragen sind. Das Kirchenstrafrecht verfolgt auch präventive Zwecke, so dass vorliegend die Grundzüge der Reform dargestellt werden.

Nach der Reform des Buches VI des CIC im Jahr 2021 sind Straftatbestände, die den sexuellen Missbrauch Minderjähriger betreffen, in den Abschnitt Straftaten gegen Leben, Würde und Freiheit aufgenommen worden (Titel VI, c. 1397 f. CIC). Zuvor waren diese Regelungen dem Abschnitt der Straftaten gegen besondere Verpflichtungen zugeordnet.[593] Ferner kam es zu einer Erweiterung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit durch c. 1398 CIC, der wie folgt lautet:

> „§ 1. Mit der Amtsenthebung und anderen gerechten Strafen, wenn es die Schwere des Falles nahelegt, die Entlassung aus dem Klerikerstand nicht ausgenommen, soll ein Kleriker bestraft werden:
>
> n. 1 der eine Straftat gegen das sechste Gebot des Dekalogs mit einem Minderjährigen oder eine Person begeht, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist oder der das Recht einen gleichen Schutz zuerkennt;
>
> n. 2 Der einen Minderjährigen oder eine Person, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist oder der das Recht einen gleichen Schutz zuerkennt, dazu verführt oder verleitet an echten oder simulierten pornographischen Darstellungen teilzunehmen oder diese umzusetzen;
>
> n. 3 der für sich gegen die guten Sitten in jedweder Form und mit jedwedem Mittel pornographische Bilder von Minderjährigen oder Personen, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist, erwirbt, aufbewahrt oder verbreitet."

Daneben verbleibt im CIC im Titel V, der Straftaten gegen besondere Verpflichtungen erfasst, die Bestimmung des c. 1395 CIC, der sich auf weitere Straftaten gegen das sechste Gebot bezieht.

C. 1395 § 1 CIC bezieht sich auf das Zusammenleben eines Klerikers in einem eheähnlichen Verhältnis und ist somit für das vorliegende Gutachten nicht relevant. C. 1395 § 2 CIC erfasst die öffentlich begangene Übertretung des 6. Gebotes. Gemeint sind damit sog. Dauerverstöße, die nicht unter c. 1395 § 1 CIC fallen. Es findet sich auch im reformierten CIC 2021 keine Abstufung zu der Verletzung des 6. Gebots bei erzwungenen sexuellen Handlungen oder Missbrauch der Autorität des Amtes.

---

[593] Überblick zur Entwicklung: *Lüdicke*, in: Lüdicke (Hrsg.), Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici, Bd. 6, 63. Erg.-Lfg. November 2023, c. 1398 Rn. 2.

Denn c. 1395 § 3 CIC regelt:

> „Mit der gleichen Strafe, die im § 2 erwähnt wird, soll ein Kleriker bestraft werden, der mit Gewalt oder durch Drohungen oder Missbrauch seiner Autorität eine Straftat gegen das sechste Gebot des Dekalogs begangen oder jemanden gezwungen hat, sexuelle Handlungen vorzunehmen oder zu ertragen."

Die Tatbestände können nur von Klerikern begangen werden. Hierbei handelt es sich um Diözesan- und Ordenskleriker. Nichts anderes soll sich aus dem Umstand ergeben, dass die Ordenskleriker nicht explizit genannt sind, denn „Ordensleute werden ausdrücklich nur genannt, wenn auch Ordensleute, die nicht Kleriker sind, erfasst werden sollen"[594]. Grundlage der Tathandlungen ist demnach nach wie vor eine „Straftat gegen das 6. Gebot". Zur Auslegung der unter den Tatbestand zu subsumierenden Verletzungshandlungen wird auf die kanonistische und moraltheologische Tradition verwiesen. Einzelne Verstöße, auf die im Rahmen der systematischen Auslegung Bezug genommen werden könne, seien in Nummern 2351 - 2359 des Katechismus der Katholischen Kirche aufgeführt.[595]

Hierzu gehören unter anderem:

- Pornographie (Nr. 2354):

  > „Pornographie besteht darin, tatsächliche oder vorgetäuschte geschlechtliche Akte vorsätzlich aus der Intimität der Partner herauszunehmen, um sie Dritten vorzuzeigen. Sie verletzt die Keuschheit, weil sie den ehelichen Akt, die intime Hingabe eines Gatten an den anderen, entstellt. Sie verletzt die Würde aller Beteiligten (Schauspieler, Händler, Publikum) schwer; diese werden nämlich zum Gegenstand eines primitiven Vergnügens und zur Quelle eines unerlaubten Profits. Pornographie versetzt alle Beteiligten in eine Scheinwelt. Sie ist eine schwere Verfehlung. Die Staatsgewalt hat die Herstellung und Verbreitung pornographischer Materialien zu verhindern".

- Vergewaltigung (Nr. 2356):

  > „Vergewaltigung ist ein gewaltsamer Einbruch in die geschlechtliche Intimität eines Menschen. Sie ist ein Verstoß gegen die Gerechtigkeit und die Liebe. Vergewaltigung ist eine tiefe Verletzung des jedem Menschen zustehenden Rechtes auf Achtung, Freiheit, physische und seelische Unversehrtheit. Sie fügt schweren Schaden zu, der das Opfer lebenslang zeichnen kann. Sie ist stets eine in sich zutiefst verwerfliche Tat. Noch schlimmer ist es, wenn Eltern oder Erzieher ihnen anvertraute Kinder vergewaltigen".

---

[594] Der Begriff des Klerikers erfasst alle Personen, die durch eine Weihe in den Klerikerstand aufgenommen wurden. Hierunter fallen Diakone, Priester und Bischöfe. *Rees* 1993, 474.
[595] *Graulich u.a.* 2021, 214.

– homosexuelle Handlungen (Nr. 2357, 2358, 2359):

„Homosexuell sind Beziehungen von Männern oder Frauen, die sich in geschlechtlicher Hinsicht ausschließlich oder vorwiegend zu Menschen gleichen Geschlechtes hingezogen fühlen. Homosexualität tritt in verschiedenen Zeiten und Kulturen in sehr wechselhaften Formen auf. Ihre psychische Entstehung ist noch weitgehend ungeklärt. Gestützt auf die Heilige Schrift, die sie als schlimme Abirrung bezeichnet [...] hat die kirchliche Überlieferung stets erklärt, „daß die homosexuellen Handlungen in sich nicht in Ordnung sind" [...]. Sie verstoßen gegen das natürliche Gesetz, denn die Weitergabe des Lebens bleibt beim Geschlechtsakt ausgeschlossen. Sie entspringen nicht einer wahren affektiven und geschlechtlichen Ergänzungsbedürftigkeit. Sie sind in keinem Fall zu billigen".

„Eine nicht geringe Anzahl von Männern und Frauen haben tiefsitzende homosexuelle Tendenzen. Diese Neigung, die objektiv ungeordnet ist, stellt für die meisten von ihnen eine Prüfung dar. Ihnen ist mit Achtung, Mitgefühl und Takt zu begegnen. Man hüte sich, sie in irgend einer Weise ungerecht zurückzusetzen. Auch diese Menschen sind berufen, in ihrem Leben den Willen Gottes zu erfüllen und, wenn sie Christen sind, die Schwierigkeiten, die ihnen aus ihres Verfaßtheit erwachsen können, mit dem Kreuzesopfer des Herrn zu vereinen".

„Homosexuelle Menschen sind zur Keuschheit gerufen. Durch die Tugenden der Selbstbeherrschung, die zur inneren Freiheit erziehen, können und sollen sie sich - vielleicht auch mit Hilfe einer selbstlosen Freundschaft - durch das Gebet und die sakramentale Gnade Schritt um Schritt, aber entschieden der christlichen Vollkommenheit annähern".

Minderjährige sind gemäß c. 97 § 1 CIC Personen bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres. Gegenüber Minderjährigen unter sechzehn Jahren war außerdem die Verletzung des 6. Gebotes in c. 1395 § 2 CIC auch dann strafbar, wenn die oben genannten Voraussetzungen nicht vorlagen. In der Reform des Kirchenrechts im Jahr 2021 wurde dies nicht fallen gelassen, sondern, wie oben ausgeführt, den Straftaten gegen Leben, Würde und Freiheit des Menschen zugeordnet.

Die Reform zum CIC 2021 erfolgte aufgrund der „Erfahrung mit Verfahren bei Straftaten des sexuellen Missbrauchs"[596]. Soweit Erwachsene betroffen sind, sind für die Sanktionierung die kirchlichen Gerichte vor Ort zuständig. Die Ahnung ist demnach nicht der Glaubenskongregation vorbehalten.

[596] *Graulich u.a.* 2021, 210.

5.2.4 Darstellung der wesentlichen Straftatbestände des kirchlichen Strafrechts in den jeweiligen Reformperioden

5.2.4.1 Straftatbestände nach dem CIC 1917 (Gültigkeit vom 27.05.1917[597] bis 24.01.1983)

5.2.4.1.1 Strafbarkeit von Laien

Die Strafbarkeit von Laien richtete sich nach c. 2357 § 1 CIC 1917.[598] Dieser sieht vor:

> „Ist ein Laie wegen eines der im folgenden genannten Sittlichkeitsdelikte rechtmäßig verurteilt worden, dann ist er damit ohne weiteres der infamia iuris[599] verfallen. Außerdem kann er nach dem klugen Ermessen des Ordinarius noch anderweitig bestraft werden."

5.2.4.1.2 Strafbarkeit von Klerikern

Die Strafbarkeit von Klerikern differenziert danach, ob diese niedere oder höhere Weihen empfangen haben. Intimkontakte stellen insgesamt Verstöße gegen das 6. Gebot dar.[600]

Im Einzelnen bestehen im CIC 1917 für Kleriker drei relevante Strafvorschriften.[601]

C. 2358 CIC 1917 sieht vor:

> „Hat ein Kleriker mit niederen Weihen ein Delikt gegen das sechste Gebot begangen, dann soll er der Schwere der Schuld entsprechend bestraft werden. Lassen die näheren Umstände es als angebracht erscheinen, dann soll er auch in den Laienstand zurückversetzt werden. Liegt der in c. 2357 erwähnte Tatbestand vor, dann macht sich ein solcher Kleriker außerdem noch der daselbst erwähnten Strafen schuldig."

C. 2359 § 2 CIC 1917 legt für Kleriker mit höheren Weihen fest[602]:

> „Hat sich ein solcher Kleriker mit Minderjährigen unter sechzehn Jahren schwer versündigt, oder sich des Ehebruchs, der Notzucht, der Bestialität, der Sodomie, der Kuppelei, der Blutschande mit Verwandten, oder Verschwägerten im ersten Grade schuldig gemacht, dann soll er suspendiert, als infam erklärt, jedes Amtes, jedes Benefiziums, jeder Dignität und überhaupt jeder Anstellung enthoben und in schweren Fällen mit Deposition bestraft werden."

---

[597] Promulgation Aas 09 II, 1917, 1 ff.

[598] Diese Übersetzung im Original bei *Jone* 1953, 609 (Kommentierung von c. 2357 § 1 CIC 1917).

[599] Der infamia iuris folgt nach c. 2294 CIC 1917 die „Irregularität". Es folgt eine Aberkennung der c. 2294 § 1 CIC 1917 genannten Rechte. Dazu: *Jone* 1953, 552 (Kommentierung von c. 2294 § 1 CIC 1917).

[600] 5.2.1.2.2.2.

[601] Übersetzung nach *Jone* 1953, 610 ff. (Kommentierung von cc. 2358 und 2359 CIC 1917).

[602] Ausführlich zum Hintergrund der Straftatbestände: 5.2.1.2.2.2.

Weiter bestimmt c. 2359 § 3 CIC 1917:

> „Hat sich ein Kleriker in höheren Weihen in anderer Weise gegen das sechste Gebot vergangen, dann soll er der Schwere der Schuld entsprechend bestraft werden. Es kann ihm sogar sein Amt oder Benefizium genommen werden, besonders wenn er ein Seelsorgeamt bekleidet."

C. 2368 § 1 CIC 1917[603] legt die Rechtsfolgen einer Sollizitation fest:

> „Wer das Delikt der Sollizitation begangen hat, von dem in c. 904 die Rede ist, soll vom Messelesen und Beichthören suspendiert werden, oder er soll auch nach der Größe der Schuld für unfähig erklärt werden, Beichte zu hören. Es sollen ihm – ebenfalls nach der Größe der Schuld – alle Benefizien, Dignitäten sowie das aktive und passive Wahlrecht genommen werden, außerdem soll er auch als unfähig für all dies erklärt werden. In schwereren Fällen soll er auch mit Degradation bestraft werden."

5.2.4.2 Straftatbestände nach dem CIC 1983 (Gültigkeit vom 25.01.1983[604] bis 31.05.2021)

Im Zuge der Reform des CIC wurden die Straftatbestände c. 2358 und c. 2359 CIC 1917 neu gefasst. Die Unterscheidung innerhalb der möglichen Tätergruppe wurde in diesem Zuge aufgegeben, sodass ein einheitlicher Straftatbestand für Verstöße von Klerikern gegen das 6. Gebot bestand.

C. 1395 § 2 CIC sieht vor:

> „Ein Kleriker, der sich auf andere Weise gegen das sechste Gebot des Dekalogs verfehlt hat, soll, jedenfalls wenn er die Straftat mit Gewalt, durch Drohungen oder öffentlich oder an einem Minderjährigen unter sechzehn Jahren begangen hat, mit gerechten Strafen belegt werden, gegebenenfalls die Entlassung aus dem Klerikerstand nicht ausgenommen."

Das Delikt der Sollizitation ist in c. 1387 geregelt:

> „Ein Priester, der bei der Spendung des Bußsakraments oder bei Gelegenheit oder unter dem Vorwand der Beichte eines Pönitenten zu einer Sünde gegen das sechste Gebot des Dekalogs zu verführen versucht, soll, je nach Schwere der Straftat, mit der Suspension, Verboten, Entzug von Rechten, und, in schweren Fällen, mit der Entlassung aus dem Klerikerstand bestraft werden."

5.2.4.3 Straftatbestände nach dem SST 2001 (Gültigkeit ab 30.04.2001[605])

Das SST 2001 sieht keine eigenen Straftatbestände vor. Für die bereits existierenden Straftatbestände wurde die Schutzaltersgrenze für Minderjährige auf 18 Jahre erhöht.

---

[603] Übersetzung nach *Jone* 1953, 618 f. (Kommentierung von c. 2368 CIC 1917).
[604] Promulgation: AAS 75, 1983, 218.
[605] Promulgation: AAS 93, 2001, 737-739.

5.2.4.4 Straftatbestände nach der Neufassung der Normae de gravioribus delicits durch das SST 2010 (Gültigkeit ab 21.05.2010[606])

„Schwerere Delikte gegen die Sitten“ sind in Art. 6 normiert[607]:

> „§ 1 Schwerere Straftaten gegen die Sitten, der Kongregation für Glaubenslehre zu behandeln vorbereiten, sind:
>
> n. 1 die Straftat gegen das sechste Gebot des Dekalogs mit einem Minderjährigen unter dem Alter von achtzehn Jahren von einem Kleriker begangen; in diesem Punkt wird dem Minderjährigen gleichgestellt eine Person, die andauernd eingeschränkten Vernunftgebrauch hat;
>
> n. 2 der Erwerb oder die Aufbewahrung oder die Verbreitung pornographischer Bilder Minderjähriger unter dem Alter von vierzehn Jahren auf jedwede Art und mit jedwedem Mittel durch einen schamlos handelnden Kleriker.
>
> § 2 Ein Kleriker, der die Straftaten, über die § 1[handelt] begangen hat, soll je nach Schwere des Verbrechens bestraft werden, nicht ausgeschlossen die Entlassung oder Absetzung.“

5.2.4.5 Straftatbestände nach der Reform des Buches VI des CIC ab 01.06.2021[608]

Der reformierte c. 1395 § 2 CIC regelt:

> „Ein Kleriker, der sich auf andere Weise gegen das sechste Gebot des Dekalogs verfehlt hat, soll, wenn die Straftat öffentlich begangen wurde, mit gerechten Strafen belegt werden, wenn erforderlich, ist die Entlassung aus dem Klerikerstand nicht ausgeschlossen.“

Die Neufassung des c. 1398 CIC, c. 1395 § 1 lautet folgendermaßen:

> „§ 1 Mit der Amtsenthebung und anderen gerechten Strafen, wenn es die Schwere des Falles nahelegt, die Entlassung aus dem Klerikerstand nicht ausgenommen, soll ein Kleriker bestraft werden:
>
> n. 1 der eine Straftat gegen das sechste Gebot des Dekalogs mit einem Minderjährigen oder eine Person begeht, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist oder der das Recht einen gleichen Schutz zuerkennt;
>
> n. 2 Der einen Minderjährigen oder eine Person, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist oder der das Recht einen gleichen Schutz zuerkennt, dazu verführt oder verleitet an echten oder simulierten pornographischen Darstellungen teilzunehmen oder diese umzusetzen;

---

606 AAS 102, 2010, 419-430.

607 Übersetzung nach *Althaus*, in: Lüdicke (Hrsg.), BzMK Beiheft 61, 2011, Normae de gravioribus delicitis, Art. 6.

608 Promulgation im L’Osservatore Romano, 2021, 2-4.

n. 3 der für sich gegen die guten Sitten in jedweder Form und mit jedwedem Mittel pornographische Bilder von Minderjährigen oder Personen, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist, erwirbt, aufbewahrt oder verbreitet."

5.3 Existierende Präventionsrichtlinien und -maßnahmen im Bistum Würzburg (Frage 13)

5.3.1 Zusammenfassung der Fragestellung

Laut der Fragestellung des Gutachtenauftrags sind auch konkrete präventive Maßnahmen, die durch das Bischöfliche Ordinariat ergriffen wurden, um sexuelle Übergriffe in Zukunft zu verhindern, zu erörtern. Die präventiven Maßnahmen zur Verhinderung von Missbrauch ergänzen das repressive Strafrecht und werden daher im Kontext der kirchenrechtlichen Maßnahmen in diesem Abschnitt des Gutachtens dargestellt.

Um die Frage nach präventiven Maßnahmen zu beantworten, wird in zwei Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt werden die zentralen Inhalte aus den Präventionsordnungen seit 2012 der Diözese dargestellt. Denn diese bilden den formalen Rahmen und damit die Grundlage der umzusetzenden Maßnahmen der Diözese. Die Präventionsordnungen stellen aber nicht nur den formalen Rahmen für die Präventionsarbeit in der Diözese dar, in ihr sind auch konkrete Maßnahmen genannt, deren Umsetzung durch Veröffentlichung der Präventionsordnung angestoßen werden sollen.

In einem zweiten Schritt werden die tatsächlich umgesetzten Präventionsmaßnahmen zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung geschildert (dies erfolgt im Abschnitt unter Ziffer 7 dieses Gutachtens). Dabei wird auch auf die Diskrepanz zwischen formalen Zielvorgaben aus den Präventionsordnungen und dem Realisierungsgrad der angesetzten Maßnahmen hingewiesen (vgl. insbesondere Ziffer 7.2.4).

5.3.2 Vorgaben aus den Leitlinien und Rahmenordnungen der Deutschen Bischofskonferenz sowie den Präventionsordnungen des Bistums Würzburg

Der Umgang mit Verdachtsfällen von sexuellem Missbrauch in den Bistümern in Deutschland und damit auch deren Prävention wird seit Beginn der 2000er Jahre maßgeblich durch Leitlinien und Rahmenordnungen, die von der DBK initiiert wurden, geregelt. So veröffentlichte die DBK 2010 eine Rahmenordnung zur „Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz". In dieser Rahmenordnung wurden grundlegende Säulen der Präventionsarbeit in den Bistümern eingeführt. Diese sollten auch im Laufe der Jahre Bestand haben und zu zentralen Bausteinen in den zukünftigen Präventionsordnungen werden. So werden in der Rahmenordnung unter anderem folgende Maßnahmen der Präventionsarbeit genannt:

- die Entwicklung eines Verhaltenskodex,
- die Nutzung von Dienstanweisungen,
- hausinterne Regelungen und Beschwerdewege,
- geeignete Maßnahmen bei der Personalauswahl und -entwicklung,
- Aus- und Fortbildung,
- sowie das Einrichten einer Koordinationsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch.

Aus diesen Leitlinien und Rahmenordnungen der Bischofskonferenz wiederum werden im Bistum Würzburg seit 2012 durch den Bischof „Ordnungen zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen“ (Präventionsordnungen) erlassen, welche die Leitlinien und Rahmenordnungen der DBK in konkrete Verwaltungs- und Verfahrensvorschriften der Diözese übersetzen. Damit sind die im Folgenden dargestellten Präventionsordnungen der formale Rahmen der Präventionsarbeit im Bistum Würzburg.

5.3.2.1 Präventionsordnung 2012

Im Jahr 2012 erschien im Würzburger Diözesanblatt Nr. 14 die vom Bischof erlassene fünfseitige „Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen (Präventionsordnung)“[609]. In der Präambel wird der Zweck der Präventionsordnung dargelegt:

> „Aus Sorge um das Wohl junger Menschen, zur Gewährleistung der Qualität kirchlicher Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und zur Wahrung des christlichen Erziehungsauftrags muss sichergestellt werden, dass nur geeignete Personen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie jungen Erwachsenen und Schutzbefohlenen beauftragt werden.“

Die Präventionsordnung gilt nach § 1 Abs. 1 für alle

> „kirchliche(n) Rechtsträger und ihre Dienststellen, Einrichtungen und sonstigen selbständig geführten Stellen, die dem Diözesanbischof unmittelbar zugeordnet sind“.

§ 1 Abs. 2 erweitert den Geltungsbereich auf

> „alle sonstigen kirchlichen Rechtsträger und ihre Einrichtungen in Bezug auf ihre seelsorglichen, caritativen, liturgischen oder sonstigen pastoralen Tätigkeiten, Aufgaben oder Unternehmungen im Bereich der Diözese Würzburg. Zu den sonstigen kirchlichen Rechtsträgern im Sinne von Satz 1 gehören insbesondere die kirchlichen und caritativen Vereine, (Jugend-)Verbände und Stiftungen“.

Kernbestandteile bilden die Abschnitte „Personenauswahl“ und die „Aus-und Fortbildung“. Im Einzelnen werden vier Maßnahmen und Kontrollmechanismen aufgeführt, die eine Präventivwirkung gegen sexuellen Missbrauch erzielen sollen:

- Unter dem Punkt „Persönliche Eignung“ wird festgehalten, dass Personen, die wegen bestimmten Delikten des sexuellen Missbrauchs an Kindern und Jugendlichen rechtskräftig verurteilt wurden oder für die ein rechtskräftiger Strafbefehl ergangen ist, Kinder und Jugendliche nicht „beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder in vergleichbarer Weise Kontakt zu Minderjährigen haben“ sollen (§ 2)[610].

- Ein erweitertes Führungszeugnis ist bei der Einstellung und „danach in regelmäßigen Abständen“ (§ 3) einzureichen.

---

[609] Würzburger Diözesanblatt. Amtliches Verordnungsblatt der Diözese Würzburg 2012, 439 ff.
[610] Würzburger Diözesanblatt. Amtliches Verordnungsblatt der Diözese Würzburg 2012, 439 ff.

- Schulungen zur Prävention sexualisierter Gewalt an Minderjährigen werden zu einem „integrale(n) Bestandteil der Aus- und Fortbildung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der ehrenamtlich im kinder- und jugendnahen Bereich Tätigen“ (§ 6 Abs. 1).

- Des Weiteren soll eine Koordinations- und Fachstelle zur Präventionsarbeit eingerichtet werden (§ 7).

Die Schulungsinhalte werden in § 6 Abs. 2 aufgeführt:

- Täterstrategien,

- Psychodynamiken der Opfer,

- Dynamiken in Institutionen sowie begünstigende institutionelle Strukturen,

- Straftatbestände und weitere einschlägige rechtliche Bestimmungen,

- eigene emotionale und soziale Kompetenz,

- konstruktive Kommunikations- und Konfliktfähigkeit,

- Zeichen, die auf sexualisierte Gewalt hinweisen können, und angemessener Umgang mit ihnen,

- Umgang mit Nähe und Distanz,

- Aufbau und Entwicklung präventiver Strukturen.

5.3.2.2 Leitlinie und Rahmenordnung der Deutschen Bischofskonferenz 2013

Die Leitlinie aus 2013[611] knüpft ausdrücklich (Ziffer A. 1) an die Leitlinien von 2002 und 2010 an. Sie stellt den Begriff des sexuellen Missbrauchs im Vergleich zur Vorgängerfassung deutlich heraus. Ziffer A. 2. nennt:

- Handlungen nach dem 13. Abschnitt sowie weitere sexualbezogene Straftaten des Strafgesetzbuchs (StGB),

- Handlungen nach c. 1395 § 2 CIC in Verbindung mit Art. 6 § 1 MP SacrSanctTut 2010, nach c. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 MP SacrSanctTut 2010 wie auch nach c. 1378 § 1 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 1 MP SacrSanctTut 2010, soweit sie an Minderjährigen oder Personen begangen werden, deren

[611] „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“, Amtliches Verordnungsblatt der Diözese Würzburg 2013, 444 ff.

Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist (Art. 6 § 1 n. 1 MP SacrSanctTut 2010),

– Handlungen unter der Schwelle der Strafbarkeiten im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern und Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen, die eine Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen.

Fortan soll der Bischof zudem zwei geeignete Ansprechpersonen benennen. Es wird empfohlen, dafür eine Frau und einen Mann zu benennen (Ziffer B. 4).[612]

2013 wurde zudem eine Rahmenordnung „Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ veröffentlicht, die das „Institutionelle Schutzkonzept“ einführte.[613] Dieses sieht Maßnahmen in sieben Bereichen vor, die in der Rahmenordnung definiert werden und zukünftig Präventivwirkung erzielen sollen.

Dies betrifft folgende Bereiche:

– Personalauswahl und -entwicklung,
– Verhaltenskodex und Verpflichtungserklärung,
– Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen,
– Beratungs- und Beschwerdewege,
– Nachhaltige Aufarbeitung,
– Qualitätsmanagement,
– Aus- und Fortbildung.

In dieser Präventionsordnung wird bereits darauf hingewiesen, dass

„transparente, nachvollziehbare, kontrollierbare und evaluierbare Strukturen und Prozesse“

der Präventionsarbeit geschaffen werden müssen.

5.3.2.3 Präventionsordnung 2017

Die Präventionsordnung von 2017[614] knüpft an die Leitlinie aus 2013 an. Sie greift die Begriffsbestimmung des sexuellen Missbrauchs der Leitlinie aus 2013 auf, birgt inhaltlich jedoch keine grundlegenden Neuerungen zur vorherigen Präventionsordnung. Sie konkretisiert diese aber hinsichtlich der Vorgaben des „Institutionellen Schutzkonzeptes“ in Bezug auf Verfahrensvorschriften und Umsetzungsmodalitäten.

---

[612] Siehe zu den verfahrensrelevanten Aspekten bereits 5.2.3.15.
[613] Amtliches Verordnungsblatt der Diözese Würzburg 2013, 456 ff.
[614] „Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Diözese Würzburg“, Amtliches Verordnungsblatt der Diözese Würzburg 2017, 369 ff.

Insbesondere die Personalverantwortlichkeit ist detaillierter geregelt (§ 6 Abs. 1):

> „Die zuständigen Personalverantwortlichen tragen Sorge dafür, dass die Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Vorstellungsgespräch, während der Einarbeitungszeit (in der Phase der Berufseinführung bzw. im ersten Jahr der Beschäftigung) sowie in weiterführenden Personalgesprächen thematisiert wird. Hierzu werden die vorhandenen institutionellen Interventions- und Präventionsmaßnahmen - der Position und Aufgabe der Mitarbeiterin und des Mitarbeiters angemessen - vorgestellt und die Bereitschaft geklärt, diese Maßnahmen mitzutragen."

Zudem in § 6 Abs. 2:

> „Die Wahrnehmung von Nähe und Distanz am Arbeitsplatz und in der Einrichtung ist regelmäßig zu thematisieren."

5.3.2.4 Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch 2019

2019 wurde durch den Bischof die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst in der Diözese Würzburg" veröffentlicht. Während auch diese inhaltlich unmittelbar an die vorherigen Ordnungen anknüpft, ist der Aufbau differenzierter als in den vorherigen Ordnungen. Zuständigkeiten, Verfahrensweisen, die bereits in den vorherigen Ordnungen genannt wurden, werden in dieser Ordnung noch kleinschrittiger aufgeführt und präzisiert. So werden beispielsweise der Ablauf von Gesprächen mit Betroffenen oder Verdächtigen, die Entgegennahme von Hinweisen durch die beauftragten Personen und kirchenrechtliche Konsequenzen, aber auch die Zusammenarbeit mit den staatlichen Strafverfolgungsbehörden detailliert dargestellt.[615]

Insbesondere wird der Informationsfluss in Richtung „Leitungsebene" geregelt (Ziffer B. 11.), die die Ansprechperson „unverzüglich" informieren muss.

Weiter wird die Informationspflicht an den Ordinarius ausführlich geregelt (Ziffer B. 13.):

> „Der Ordinarius bzw. der Leiter des kirchlichen Rechtsträgers, bei dem die beschuldigte Person beschäftigt ist, wird unabhängig von den Plausibilitätsabwägungen von den beauftragten Ansprechpersonen bzw. von der zuständigen Person der Leitungsebene unverzüglich über den Verdacht auf Handlungen im Sinne der Nr. 2 dieser Ordnung bzw. über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung informiert."

Zugleich wird die Stellung der Ansprechpersonen für Verdachtsfälle gestärkt, indem festgehalten wird, dass diese

> „nicht in einem weisungsgebundenen Beschäftigungsverhältnis zum Diözesanbischof stehen (dürfen)" (Ziffer B. 5.).

---

[615] „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst in der Diözese Würzburg", Amtliches Verordnungsblatt der Diözese Würzburg 2019, 480 ff.

Damit wurde die Soll-Vorschrift der Leitlinie aus 2013, die die Empfehlung aussprach, dass die Ansprechpersonen keine Mitarbeitenden eines (Erz-)Bistums sein sollen, in der Präventionsordnung von 2019 aufgegriffen und umgesetzt.

Ebenso werden das Institutionelle Schutzkonzept und die Arbeit der diözesanen Koordinationsstelle „zur Unterstützung, Vernetzung und Steuerung der Prävention gegen sexualisierte Gewalt“ wiederholt erläutert und konkretisiert.

5.3.2.5 Präventionsordnung 2019

Die Präventionsordnung von 2019[616] knüpft an die Vorgängerfassung an und legt den Fokus ebenso auf das „Institutionelle Schutzkonzept“, das weiter ausdifferenziert wurde, und die vormals eigenständigen Aspekte Personalauswahl- und Entwicklung. Ebenso werden ein erweitertes Führungszeugnis, eine Selbstauskunftserklärung sowie der Verhaltenskodex (u.a.) thematisiert.

Präventionsmaßnahmen waren nach der Präventionsordnung von 2017 insbesondere Aus- und Fortbildungen. In der Fassung aus 2019 werden diese Maßnahmen konkretisiert und ausführlich als Präventionsschulungen beschrieben (Ziffer 3.6), was auf eine zentrale Funktion in der Präventionsarbeit schließen lässt:

> „Alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst, die mit Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen arbeiten, werden zu Fragen der Prävention gegen sexualisierte Gewalt geschult. Alle anderen Beschäftigten im kirchlichen Dienst sind regelmäßig auf die Bedeutung der Prävention gegen sexualisierte Gewalt hinzuweisen. Prävention gegen sexualisierte Gewalt erfordert Grundkenntnisse und weiterführende Kompetenzen insbesondere zu Fragen von
>
> – angemessener Nähe und Distanz,
> – Kommunikations- und Konfliktfähigkeit,
> – eigener emotionaler und sozialer Kompetenz,
> – Psychodynamiken Betroffener,
> – Strategien von Tätern,
> – (digitalen) Medien als Schutz- und Gefahrenraum/Medienkompetenz,
> – Dynamiken in Institutionen mit asymmetrischen Machtbeziehungen sowie begünstigenden institutionellen Strukturen,
> – Straftatbeständen und kriminologischen Ansätzen sowie weiteren einschlägigen rechtlichen Bestimmungen,
> – notwendigen und angemessenen Hilfen für Betroffene, ihr Umfeld und die betroffenen Institutionen,
> – sexualisierter Gewalt von Kindern, Jugendlichen (Peer-Gewalt) und schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen an anderen Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen,
> – Schnittstellenthemen wie z. B. Sexualpädagogik oder sexuelle Bildung sowie geschlechter- und kultursensible Bildung,

[616] „Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz 2019“, Amtliches Verordnungsblatt der Diözese Würzburg 2019, 492 ff.

– regionalen fachlichen Vernetzungsmöglichkeiten mit dem Ziel eigener Vernetzung.

Schulungen sind zielgruppengerecht hinsichtlich Zielformulierung, Inhalten, Methoden und Umfang zu differenzieren. Personen in Leitungsfunktionen werden zusätzlich zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung bei der (Weiter-)Entwicklung und Umsetzung des Institutionellen Schutzkonzeptes geschult. Dabei stehen das Kindeswohl, die Rechte und der Schutz von Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Mittelpunkt. Schwerpunkte bilden dabei Maßnahmen, die sowohl Straftaten als auch Formen sexualisierter Gewalt unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit erschweren oder verhindern."

5.3.2.6 Präventionsordnung 2023

Zu Beginn des Jahres 2023 wurde die zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung gültige Präventionsordnung[617] veröffentlicht. Auch in dieser Präventionsordnung kommt dem „Institutionellen Schutzkonzept" eine zentrale Bedeutung zu, weshalb dieses nun ausführlicher dargestellt wird.

Das „Institutionelle Schutzkonzept" ist „auf der Basis einer Schutz- und Risikoanalyse" durch den Rechtsträger zu entwickeln (Ziffer 2.). Rechtsträger ist die einzelne Pfarrei. Somit ist ein „Institutionelles Schutzkonzept" grundsätzlich zwar von den einzelnen Pfarreien selbst zu entwickeln, die Koordinationsstelle steht hierbei jedoch beratend und unterstützend zur Seite. Festgelegt ist, dass in jedes „Institutionelle Schutzkonzept" folgende Inhalte der Präventionsordnung zu integrieren sind:

– Personalauswahl und -entwicklung: Personal, das in der Arbeit mit Minderjährigen und schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen eingesetzt ist, muss fachlich qualifiziert sowie persönlich geeignet sein. Sexualisierte Gewalt ist bei der Einstellung, während der Einarbeitungszeit und später in regelmäßigen Gesprächen zu thematisieren (Ziffer 2.1.).

– Beschäftigte und Ehrenamtliche müssen, unabhängig von Dauer der Beschäftigung, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen, das nicht älter als drei Monate ist (Ziffer 2.2.).

– Ein diözesaner Verhaltenskodex wird zu Beginn einer Tätigkeit besprochen, gelesen und unterschrieben. Dieser beinhaltet unter anderem Verhaltensregeln zu einer als angemessen betrachteten Wortwahl, zu der Angemessenheit von Körperkontakten und mögliche Disziplinierungsmaßnahmen (Ziffer 2.3.).

– Eine „Selbstauskunftserklärung" ist bei Anstellung zu unterschreiben, die Angaben zu relevanten Verurteilungen oder anhängigen Ermittlungsverfahren macht (Ziffer 2.4).

[617] „Präventionsordnung für das Bistum Würzburg 2023", Amtliches Verordnungsblatt der Diözese Würzburg 2023, 14 ff.

- Beschwerde- und Meldewege sind gemäß der Präventionsordnung definiert und entsprechende Informationen im Rahmen einer Meldung sind zu dokumentieren (Ziffer 2.6).

- Präventionsmaßnahmen sind als Teil des Qualitätsmanagements zu implementieren, zu kontrollieren, zu evaluieren und weiterzuentwickeln. Minderjährigen sowie schutz- oder hilfebedürftige Erwachsenen, ggf. deren Betreuer/-innen, ist Möglichkeit einzuräumen, Kritik und Anregungen an den Rechtsträger weiterzugeben (Ziffer 2.7).

- Ein Präventionsberater/eine Präventionsberaterin ist für jeden Rechtsträger zu benennen (Ziffer 2.7).

- Präventionsschulungen sind verbindlich für „alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst, die mit Kindern, Jugendlichen oder schutz- und/oder hilfebedürftigen Erwachsenen Kontakt haben". Dabei werden unter anderem folgende Themen behandelt: Nähe und Distanz im professionellen Kontext, Kommunikations- und Konfliktfähigkeit, emotionale und soziale Kompetenz, Strategien von Täterinnen/Tätern und Folgen für Betroffene, Straftatbestände, Dynamiken in Institutionen mit asymmetrischen Machtbeziehungen sowie begünstigenden institutionellen Strukturen (Ziffer 2.8).

Über diese Punkte hinausgehend kann jeder Rechtsträger weitere geeignete Präventionsmaßnahmen entwickeln.

5.3.2.7 Verhaltenskodex 2023

Wie oben erwähnt, ist ein Baustein des „Institutionellen Schutzkonzeptes" die Erstellung eines Verhaltenskodex, der „den Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zur Prävention von sexualisierter Gewalt" regelt.

Der erste Verhaltenskodex trat 2015 in Kraft und wurde seitdem durch zwei überarbeitete Versionen fortgeschrieben. Erstellt wurden die Kodizes durch die Fach- und Koordinierungsstelle des Bistums und durchlaufen anschließend verschiedene Gremien wie beispielsweise den Fachbeirat Prävention und die Ordinariatskonferenz. Die abschließende Version wird sodann im Würzburger Diözesanblatt veröffentlicht und entfaltet damit Gültigkeit für alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden des Bistums.

Den einzelnen Kirchenstiftungen steht es frei, einen eigenen Verhaltenskodex zu erarbeiten. In einem solchen Fall ist der erarbeitete Verhaltenskodex der Fach- und Koordinationsstelle für Prävention des Bistums vorzulegen, von dieser inhaltlich zu überprüfen und gegebenenfalls um die Inhalte des allgemeingültigen Verhaltenskodex zu ergänzen. Grundsätzlich stellt der im Diözesanblatt veröffentlichte Verhaltenskodex die Grundlage für alle Träger des Bistums dar.

Der Verhaltenskodex stellt einen festen Bestandteil der Präventionsschulungen dar und wird auf Anfrage weitergegeben, beispielsweise, um vorab das Verhalten bei kirchlich organisierten Freizeitveranstaltungen zu besprechen.

Der aktuell geltende Verhaltenskodex trat im Juni 2023 in Kraft und regelt im Wortlaut folgende Bereiche:

- 1) „Gestaltung von Nähe und Distanz“,
- 2) „Sprache, Wortwahl und nonverbale Interaktion“,
- 3) „Körperkontakt“,
- 4) „Verhalten bei Tagesaktionen, Freizeiten und Reisen“,
- 5) „Umgang und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken“.

Die Inhalte des Verhaltenskodex reichen von eher allgemein gehaltenen Regeln des respektvollen Umgangs miteinander bis hin zu sehr konkreten Verhaltensvorgaben in bestimmten Situationen.[618] Ihrer Art nach lassen sich die Vorschriften des Verhaltenskodex in personenbezogene und situationsbezogene Präventionsmaßnahmen unterscheiden. Personenbezogene Präventionsmaßnahmen sind Maßnahmen, die versuchen, das Risiko für Fehlverhalten zu minimieren, indem Individuen eindeutige Verhaltensregeln auferlegt werden.

Situationsbezogene Präventionsmaßnahmen fokussieren hingegen darauf, soziale Situationen derart zu gestalten, dass diesen per se bereits ein geringeres Risiko für Fehlverhalten immanent ist.

Im Folgenden werden einzelne, aber nicht alle, Vorschriften aus dem aktuell gültigen Verhaltenskodex, differenziert nach personenbezogenen und situationsbezogenen Präventionsmaßnahmen aufgelistet. Vorwegzunehmen ist dabei, dass manche Vorschriften durchaus personenbezogener und situationsbezogener Art zugleich sind, da letztlich auch situationsbezogene Maßnahmen einen imperativen Charakter für die in der Situation agierenden Personen besitzen.

Personenbezogene Präventionsmaßnahmen:

- Herausgehobene freundschaftliche sowie intime Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sind zu unterlassen, wie z.B. sexuelle Kontakte, gemeinsame private Urlaube etc.

- Geheimnisse mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen darf es nicht geben.

- Es wird angemessene Kleidung getragen.

---

[618] So lautet eine eher allgemein gehaltene Vorschrift: „Der Umgang miteinander ist von Wertschätzung und Respekt geprägt, unabhängig von Herkunft, Ausbildung, Religion, Weltanschauung, körperlichen und psychischen Fähigkeiten, Geschlecht oder sexueller Identität.“ Konkrete Vorschriften lauten beispielsweise: „Körperkontakt (Umarmungen zur Begrüßung oder zum Trost etc.) bedarf der freien und erklärten Zustimmung von beiden Seiten.“ Oder: „Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene werden mit ihrem (bevorzugten) Namen angesprochen.“

– Niemand darf in einer intimen Situation (Umkleiden, Duschen, Toilettengang etc.) beobachtet, fotografiert oder gefilmt werden.

Situationsbezogene Präventionsmaßnahmen:

– Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht usw. finden nur in den dafür vorgesehenen und geeigneten Räumen statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein.

– Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen sind vor deren Einsatz im Hinblick auf die Zielsetzung und die Teilnehmer/-innen im Einzelnen und als Gruppe zu überprüfen und zu hinterfragen. Sie werden so gestaltet, dass keine Angst gemacht und keine Grenzen überschritten werden bzw. kein Vorschub zu Grenzverletzungen geleistet wird. Freiwilligkeit der Teilnehmenden gilt als Grundvoraussetzung, insbesondere auch für Aufnahmerituale und Mutproben.

– Die Zimmer bzw. Unterkünfte aller Beteiligten gelten als deren Privat- bzw. Intimsphäre. Gemeinsame Unterbringung von Teilnehmerinnen/Teilnehmern und Betreuerinnen/Betreuern im gleichen Zimmer ist in der Regel unangemessen.

– Für Veranstaltungen und Reisen ist eine ausreichende Anzahl erwachsener Begleitpersonen sicherzustellen. Setzt sich die Gruppe aus mehr als einem Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.

5.3.3 Die Rolle der Missbrauchsbeauftragten

5.3.3.1 Formale Funktion des/der Missbrauchsbeauftragten - Aufgabenpräzisierung in den Leitlinien der DBK von 2002 und die Umsetzung im Bistum Würzburg

Erstmalig wird die Position des Missbrauchsbeauftragten (damals noch nicht als solche betitelt) für das Bistum Würzburg im Diözesanblatt vom Oktober 2002 erwähnt[619]. Als Umsetzung der Leitlinien der Bischofskonferenz beauftragt der Bischof

> „eine Person, die den Vorwurf sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Priester prüft".

In der Veröffentlichung im Diözesanblatt wird die beauftragte Person sowie ihr Stellvertreter namentlich genannt. Zugleich wird die „Einrichtung eines Arbeitsstabes empfohlen, dessen einzelne Mitglieder dem Beauftragten im Bedarfsfall zur Seite stehen". Auch die Mitglieder dieses Stabes – sechs Männer und eine Frau – werden namentlich benannt.

---

[619] „Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche. Umsetzung der Leitlinien im Bistum Würzburg", Würzburger Diözesanblatt amtliches Verordnungsblatt der Diözese Würzburg 2002, 330.

Dem Missbrauchsbeauftragten kommen dabei folgende Aufgaben zu (siehe Leitlinien 2002, 1. Zuständigkeit): Er ist Ansprechperson für Betroffene, recherchiert den Sachverhalt zu Missbrauchsvorwürfen und ist Kontaktperson für die Strafverfolgungsbehörden. Sein Prüfauftrag ist dabei wie folgt beschrieben:

> „Jede Anzeige oder Verdachtsäußerung wird umgehend geprüft. Unmittelbar nach Kenntnisnahme eines Verdachts oder eines Vergehens leitet der Beauftragte die Prüfung ein. Er führt mit dem Verdächtigten ein Gespräch, zu dem er einen Juristen hinzuzieht. Über das Gespräch wird ein Protokoll angefertigt, das von den Beteiligten zu unterzeichnen ist. Mit dem (mutmaßlichen) Opfer bzw. seinen Erziehungsberechtigten wird umgehend Kontakt aufgenommen. Aufgrund der protokollierten Tatbestände wird beurteilt und festgestellt, wie den Betroffenen am besten zu helfen ist und weiter vorgegangen werden muss.
>
> Die Fürsorge der Kirche gilt zuerst dem Opfer. Dem Schutz des Opfers vor weiterem Missbrauch oder öffentlicher Preisgabe von Informationen wird besondere Sorgfalt gewidmet. Auch dem Verdächtigten gegenüber bleibt die Pflicht zur Fürsorge. Er steht bis zum Erweis des Gegenteils unter Unschuldsvermutung. Erweist sich der Verdacht als unbegründet, werden die notwendigen Schritte unternommen, den guten Ruf der Person wiederherzustellen."

Ferner ist festgelegt, dass eine kirchenrechtliche Voruntersuchung einzuleiten ist, sofern sich der Verdacht erhärtet. Für diese Voruntersuchung sind, je nach Einzelfall, Personen des Arbeitsstabes hinzuzuziehen. Bestätigt die Voruntersuchung den Verdacht, ist der Apostolische Stuhl zu informieren und dem Verdächtigen eine Selbstanzeige nahe zu legen. Einzelheiten zur Amtsausübung des ersten Missbrauchsbeauftragten der Diözese sind in der Fallstudie unter Ziffer 13.14 in diesem Gutachten dargelegt.

5.3.3.2 Ernennung von externen Personen zu Missbrauchsbeauftragten ab dem Jahr 2010

Hinsichtlich der Positionierung des Missbrauchsbeauftragten im Verhältnis zur Diözese erinnert der Offizial Dr. Rambacher in einem Interview mit der Kanzlei, dass später eine wesentliche Änderung darin bestand, das Amt des Missbrauchsbeauftragten von der Diözesanangehörigkeit zu trennen. Heute stehen die Missbrauchsbeauftragten nicht mehr in einem Angestelltenverhältnis zur Diözese, was sich insbesondere aufgrund der Erkenntnisse im Zusammenhang mit der Tätigkeit des ersten Missbrauchsbeauftragten der Diözese als richtungsweisend erweist.

Unverändert zu den Anfang der 2000er Jahre in Kraft getretenen Richtlinien sind die Missbrauchsbeauftragten noch immer zentrale Ansprechpersonen für Betroffene von sexuellem Missbrauch im Bistum. Neben den Missbrauchsbeauftragten erfolgt der Erstkontakt von Betroffenen ebenso bisweilen über die Interventionsbeauftragte der Diözese, die die Betroffenen dann an die Missbrauchsbeauftragten weiterleitet.

Die Auswahlkriterien gegenwärtiger Missbrauchsbeauftragter betreffend berichtet 230427-D-1612 (Beschäftigte im Bischöflichen Ordinariat) im Interview, es werde hierbei Wert auf „juristische als auch therapeutische Expertise" gelegt. Ebenso von Bedeutung sei, dass sich die Person „engagiert und für das Amt etwas tun möchte." Die Missbrauchsbeauftragten sind ehrenamtlich tätig und (im Gegensatz zu früher) nicht bei

der Diözese angestellt, auch um deren Unabhängigkeit zu wahren. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung. Einer der gegenwärtigen Missbrauchsbeauftragten berichtet im Interview, dass sich das Profil der Missbrauchsbeauftragten über den zeitlichen Verlauf hin geschärft habe. Früher sei unklar gewesen „was die Missbrauchsbeauftragten genau machen sollten. […] Damals seien nur Interne und Männer beteiligt gewesen", wohingegen die beiden Stellen des Amtes heute geschlechtsparitätisch und durch Externe besetzt seien.

Die Missbrauchsbeauftragten gehören auch dem Beraterstab des Bistums an. Neben der Namensänderung – vom früheren „Arbeitsstab" zum heutigen „Beraterstab" – scheint der Stab auch eine geringfügige funktionale Änderung durchlaufen zu haben. War der „Arbeitsstab" einst explizit zur Unterstützung des Missbrauchsbeauftragten gedacht und konnte von diesem bei Bedarf für die Bearbeitung einzelner Fälle herangezogen werden (siehe oben), scheint er mittlerweile stärker einem gemeinsamen, interdisziplinären Austausch zum Themenkomplex des sexuellen Missbrauchs zu dienen, bei dem die Mitglieder von den verschiedenen Fachperspektiven profitieren.

5.3.4 Interaktion zwischen Betroffenen und Missbrauchsbeauftragten

Missbrauchsbeauftragte sind für Betroffene zentrale Ansprechpersonen. Insbesondere das Verfahren zur Anerkennung des Leids wird durch Antragstellung gemeinsam mit den Betroffenen formal initiiert und von den Missbrauchsbeauftragten begleitet. Vor allem bei der Aufklärung von lange zurückliegenden Sachverhalten, die zuvor keiner Strafverfolgungsbehörde zugeführt wurden und bei der somit keine einschlägige Dokumentation vorhanden ist, sind Missbrauchsbeauftragte zentrale Akteure. Mithin kommt der Kommunikation zwischen Betroffenen und Missbrauchsbeauftragten besondere Bedeutung zu.

Eine Betroffene empfand die Kommunikation mit dem Missbrauchsbeauftragten 240119-D-1649 als schwierig, da dieser die Plausibilität des geschilderten Sachverhalts verneinte und die Korrespondenz mit ihm als auch mit dem Bischof zum Erliegen kam. Dies änderte sich erst, als sich die Betroffene anwaltlich vertreten ließ.[620]

5.3.5 Die gegenwärtigen Missbrauchsbeauftragten der Diözese Würzburg

Zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung gab es zwei Missbrauchsbeauftragte der Diözese. Beide waren Juristen und ehrenamtlich tätig.[621] Sie wurden vom Bischof ernannt und sind Teil dessen Beraterstabs zu sexuellem Missbrauch. Die Missbrauchsbeauftragten sind die zentralen Ansprechpersonen für Betroffene, die sich mit ihren Missbrauchserfahrungen an die Diözese wenden und begleiten diese im Verfahren zur Anerkennung des Leids.

---

[620] Zu den Erfahrungen der Betroffenen mit der Tätigkeit des Missbrauchsbeauftragten 230414-0903, siehe die Fallstudie unter Ziffer 13.14 in diesem Gutachten.

[621] Während der Erstellung des Gutachtens erfolgte ein Wechsel. Eine Juristin schied als Missbrauchsbeauftragte aus und ab 01.10.2024 folgte ihr eine Diplom-Sozialpädagogin nach. Auch diese schied mittlerweile wieder aus. Die hier dargestellten Ausführungen resultieren aus dem Gespräch der Kanzlei mit den beiden Juristen.

Kontaktiert werden die Missbrauchsbeauftragten von Betroffenen in der Regel per E-Mail oder Telefon. Neben Fällen des sexuellen Missbrauchs bearbeiten sie auch „Grenzüberschreitungen“, die unterhalb der Schwelle der strafrechtlichen Relevanz liegen.

Nach Auskunft der Missbrauchsbeauftragten im Interview mit der Kanzlei besteht deren Aufgabe in der Arbeit mit Betroffenen vor allem darin, den relevanten Sachverhalt festzuhalten sowie die Auswirkungen der Tat auf die betroffene Person festzustellen und zu dokumentieren, dies auch unter Bezugnahme auf weitere Dokumente wie beispielsweise Arztbriefe. Dabei betonten die Missbrauchsbeauftragten, dass das Amt keine Instanz der therapeutischen Hilfe, der Aufklärung oder der rechtsanwaltlichen Vertretung sei.

Im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Anträgen auf Gewährung von Leistungen in Anerkennung des Leids sind die Missbrauchsbeauftragten gehalten, die Plausibilität der vorgetragenen Anschuldigungen zu prüfen. Hierfür werde keine „feste Liste“ abgearbeitet. Relevant für eine Einschätzung der Plausibilität seien beispielsweise die in Bezug zur Tatschilderung beschriebene Örtlichkeit sowie in der Erzählung abgebrochene Handlungsstränge. Ebenso seien „Betroffenheit, Emotionalität bei der Fallschilderung“ von Bedeutung. Zudem werde die „Übereinstimmung (der Schilderungen) mit der Aktenlage“ (d.h. Personal- und ggf. VSR-Akte) geprüft.

Hinsichtlich der Gesprächsführung mit Betroffenen machen die Missbrauchsbeauftragten darauf aufmerksam, die Ordnung sehe zwar vor, dass beide Beauftragte in Gesprächen mit Betroffenen anwesend sein sollen. Sie zögen es aber in der Regel vor, ein Vier-Augen-Gespräch zu führen. Es gehe darum, ein Vertrauensverhältnis entstehen zu lassen. Dies sei im Gespräch unter vier Augen eher möglich als in der Konstellation eines oder einer Betroffenen und beiden bei dem Gespräch anwesenden Missbrauchsbeauftragten. Generell werde auf die Wünsche der Betroffenen Rücksicht genommen.

Die Zusammenarbeit mit dem Generalvikariat und dem Bistum im Allgemeinen wird von den Missbrauchsbeauftragten im Interview als sehr gut dargestellt. Auch außerhalb des Bistums, auf Landes- oder Bundesebene mit anderen Missbrauchsbeauftragten, finde ein Austausch statt. Bisweilen können im Rahmen der Tätigkeit Fortbildungen wahrgenommen werden, die relevante Themen der Arbeit, auch außerhalb rechtlicher Fragestellungen, aufgreifen, wie beispielsweise zum Einfluss traumatischer Erfahrungen auf das Gedächtnis oder zum Umgang mit traumatisierten Personen.

Die aus den Gesprächen mit Betroffenen dokumentierten Schilderungen werden in der Regel danach von den Missbrauchsbeauftragten an die UKA übersandt, die dann zu einer Entscheidung hinsichtlich der Höhe der finanziellen Anerkennungsleistung komme.

Dabei kritisieren die Missbrauchsbeauftragten eine mangelnde Transparenz (für die Betroffenen als auch für die Beauftragten selbst) hinsichtlich der Entscheidungsfindung durch die UKA. Auch auf Nachfrage gebe die UKA für gewöhnlich keine Auskunft zu ihrem Entscheidungsprozess.

5.3.6 Frühere Missbrauchsbeauftragte des Bistums Würzburg

5.3.6.1 Diözesanangehöriger Missbrauchsbeauftragter (2002 bis 2010)

5.3.6.1.1 Mitwirkung des Personalreferenten an der Leitlinie der DBK im Jahr 2002

Der Personalreferent 230414-0903 war nach eigenem Bekunden im Interview mit den Autoren in der Arbeitsgruppe der DBK zur Verabschiedung der Leitlinie. In der Arbeitsgruppe habe er eine „Gesprächsgrundlage" für den Ständigen Rat der DBK für eine Sitzung am 24./25.06.2002 erarbeitet.[622] Das Schreiben selbst datiert auf den 11.06.2002.

Zentrale Aspekte dieser Gesprächsgrundlage sind:

- Kircheninterne Zuständigkeit und Bearbeitung einer Anzeige (I.): Hier wird die Empfehlung ausgesprochen, die interne Zuständigkeit beim Personalreferenten anzusiedeln.
- Wichtige Fragen beim Erstgespräch (II.)
- Schritte nach dem Erstgespräch (III.)
- Öffentlichkeitsarbeit (IV.)
- Errichtung einer Ombudsstelle (V.)
- Umgang mit Opfer und Verdächtigtem/Täter und ihrem Umfeld (Gemeinde, Schule, Kommune etc.) (VI.)
- Diagnostisch-therapeutische und spirituelle Begleitung des Täters (VII.)
- Möglichkeiten der Prävention (Ausbildungszentren) (VIII.)

5.3.6.1.2 Beauftragung als Ansprechpartner

Im Jahr 2002 wurde der damalige Personalreferent zum Ansprechpartner für Missbrauchsverdachtsfälle ernannt. Im Interview mit den Autoren erläuterte der Personalreferent, dass es im Jahr 2002 keine formelle Ernennung gegeben habe. Der damalige Bischof Dr. Scheele habe in einer Sitzung des Allgemeinen Geistlichen Rates, einem beratenden Gremium der Bischöfe, das regelmäßig zu Sitzungen zusammentrifft, den Personalreferenten mit der Aufgabe betraut. Man sei damals nicht davon ausgegangen, dass die Anzahl der Missbrauchssachverhalte eine eigene Stelle erforderlich machen würde. Die Betrauung eines Personalreferenten sei auch in anderen (Erz-) Bistümern üblich gewesen.

Der Personalreferent schildert rückschauend in diesem Zusammenhang, dass die Aufgabe des Personalreferenten mit dem Amt eines Missbrauchsbeauftragten schwer vereinbar sei. Im Nachhinein sei es ein Fehler gewesen, dass er nicht gegen die Amtsübernahme protestiert habe. Dem ist entgegenzuhalten, dass er als Personalreferent selbst an dem o.g. Arbeitspapier der DBK[623] mitgewirkt hatte.

---

[622] Siehe: https://www.dbk.de/ueber-uns/staendiger-rat, zuletzt abgerufen am 21.03.2025: „Um die Vollversammlung von laufenden Aufgaben zu entlasten und eine kontinuierliche Beratung der Diözesanbischöfe zu gewährleisten, wurde 1974 der Ständige Rat eingerichtet, in dem jede Diözese durch den Bischof mit Sitz und Stimme vertreten ist. Der Bischof kann sich durch einen Weihbischof aus seiner Diözese vertreten lassen. Der Ständige Rat kommt jährlich fünf- bis sechsmal zu einer eintägigen Sitzung zusammen."

[623] 5.3.6.1.1.

Zu dieser Zeit sei „nicht klar“ gewesen, wie vorgegangen werden musste. Es habe aber auf den Personalreferentenkonferenzen einen fachlichen Austausch gegeben. Auch sei dort der Umgang mit Beschuldigten diskutiert worden.

Im Rahmen der internen Aufklärung von Fällen sei bisweilen eine Therapeutin als externe Beraterin hinzugezogen worden. Hingegen sei die Kooperation mit Ermittlungsbehörden zurückhaltend gewesen.

Auch eine Voruntersuchung sowie eine Meldung von Verdachtsfällen an die Glaubenskongregation, wie es das MP SacrSanctTut 2001 vorsah[624], erfolgte erst um das Jahr 2010.

5.3.6.2 Externe Missbrauchsbeauftragte (ab 2010)

Seit dem Jahr 2010 wurden externe Personen zu Missbrauchsbeauftragten benannt. Zu diesen zählten Hochschulprofessoren, Juristen und Mediziner.

Auch diese Personen wurden im Zusammenhang mit dem vorliegenden Gutachtenauftrag wegen eines Interviews mit der Kanzlei angefragt. Eine Person gab auf Nachfrage die Auskunft, sie habe in ihrer Amtszeit als Vertretung nur wenige Fälle bearbeitet, weshalb auf ein Interview mit ihr verzichtet wurde.

Eine weitere Person, die über viele Jahre das Amt des Missbrauchsbeauftragten der Diözese innehatte, verstarb im Zeitraum der Gutachtenerstellung und konnte nicht mehr interviewt werden, siehe hierzu die Ausführungen unter 3.5.5.3.

Im Folgenden wird die Arbeit der externen Missbrauchsbeauftragten auf Basis der mit ihnen geführten Interviews knapp dargestellt.

Der heutige Richter am Oberlandesgericht Bamberg 240117-D-1539 hatte ab September 2017 für drei Jahre das Amt des Missbrauchsbeauftragten inne. 240117-D-1539 folgte in dieser Funktion auf den ersten externen Missbrauchsbeauftragten, der von 2010 bis 2017 tätig war. 240117-D-1539 war durch seine Arbeit als Staatsanwalt für das Sexualdezernat bereits vertraut mit der Bearbeitung von entsprechenden Delikten. Seine Haupttätigkeit als Missbrauchsbeauftragter beschrieb er im Gespräch mit den Autoren als die Bearbeitung von Anträgen zur Anerkennung des Leids. 240117-D-1539 führte hierfür Gespräche mit Betroffenen, in Einzelfällen auch mit Beschuldigten. Gespräche mit Beschuldigten wurden auch vom Generalvikar begleitet. Insofern ein Beschuldigter noch lebte, wies dieser in aller Regel die Anschuldigungen zurück.

Für Betroffene, so 240117-D-1539, bestand auch die Möglichkeit, mit dem Bischof zu sprechen. 240117-D-1539 schätzt retrospektiv, dass er etwa 15 Meldungen von Betroffenen pro Jahr bearbeitete. Die Gespräche wurden in den Räumlichkeiten des Bistums geführt oder, insofern Betroffene eine andere Örtlichkeit wünschten, im Kilianeum.

Seinem Eindruck nach waren die Betroffenen in den meisten Fällen nach dem Gespräch erleichtert. Das Gespräch mit Missbrauchsbeauftragten sei für nicht wenige Betroffene das erste Gespräch zu ihren Missbrauchserfahrungen. Doch ebenso habe sich

[624] 5.2.3.11.2.

Enttäuschung breit gemacht, wenn Beschuldigte die Taten abstritten. „Bei den Tätern, die noch gelebt haben, kam es nie zu einem Geständnis“, so 240117-D-1539 über seine Zeit als Missbrauchsbeauftragter. Für die Betroffenen fehlte so oft „ein Abschluss“.

240117-D-1539 äußerte, dass dem damaligen Generalvikar Keßler der Umgang mit dem Thema schwer zu fallen schien und ihn sehr betroffen machte. Der Generalvikar sei eher ein Seelsorger gewesen als jemand, der das Thema für die Institution gemanagt habe. Das Thema wurde seinerzeit in der Diözese durch die entsprechenden Mitarbeiter mit hohem personellem Zeitaufwand bearbeitet: „(240117-D-1650) hat die Tonbandaufnahmen transkribiert und laut (230427-D-1612) bis zu dreiviertel ihrer Arbeitszeit mit dem Thema verbracht.“

Von 2020 bis April 2022 wurde das Amt von 240606-D-1111, einer Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie, wahrgenommen. 240606-D-1111 ist nach eigenen Angaben seit Mitte der 1990er Jahre auf Traumafolgestörungen spezialisiert und fertigte entsprechende Gutachten für Versorgungsämter und Gerichte an. Durch ihre gutachterliche Tätigkeit habe sie auch eine gewisse Erfahrung im juristischen Bereich gewonnen. Ihre Arbeit als Missbrauchsbeauftragte beschreibt auch 240606-D-1111 schwerpunktmäßig als die Gesprächsführung mit Betroffenen und damit einhergehende Bearbeitung von Anträgen zur Anerkennung des Leids. Bei der Plausibilitätsprüfung haben sie sich vor allem daran orientiert, ob die Symptomatik eines Betroffenen zu dem passe, was die Person im Gespräch erzählt habe. Eine Plausibilitätsprüfung im Sinne einer Aktenprüfung zählte weniger zu ihren Tätigkeiten, so 240606-D-1111. Bei der Bearbeitung des Antrags zur Anerkennung des Leids habe auch eine Rolle gespielt, ob eine betroffene Person Therapieleistungen erhalten könnte.

In Videokonferenzen mit der UKA seien Beschwerden seitens der Betroffenen besprochen worden. „Es ging [...] um die lange Dauer, den Antragsstau und die Wartezeit, teilweise bis zu einem Jahr“, so 240606-D-1111. In den Gesprächen versuchte die Missbrauchsbeauftragte auch die Entscheidungskriterien der UKA hinsichtlich der Höhe von Zahlungsleistungen zu erfahren und erfuhr dabei, dass die UKA qualitativ unterschiedliche Berichte erhielt, was die Zahlungsleistung beeinflussen konnte. So seien manche Berichte beispielsweise nicht ausführlich genug gewesen. Daraufhin seien die entsprechenden Formulare teilweise geändert worden.

Auch 240606-D-1111 erwähnte, dass die Betroffenen ihrer Meinung nach tendenziell erleichtert nach den Gesprächen gewesen seien. Gespräche führte sie auf Wunsch unter vier Augen oder im Beisein eines Juristen. Anonyme Hinweise auf Missbrauchsgeschehen habe sie in ihrem Tätigkeitszeitraum keine erhalten. Den Umgang mit dem Bistum empfand sie als positiv und eine Einflussnahme seitens des Bistums auf ihre Arbeit habe es nicht gegeben.

5.3.7 Die Rolle der Missbrauchsbeauftragten in anderen Gutachten

Die MHG-Studie merkt an, dass in einigen Diözesen das Amt des Missbrauchsbeauftragten „entgegen der in entsprechenden Vorschriften und Leitlinien festgeschriebenen Unabhängigkeit der Stelle“ mit kirchlichen Amtsträgern oder Beschäftigten besetzt war und folglich die „enge Anbindung“ von Missbrauchsbeauftragten an diözesane Strukturen eine Hürde für die Anzeigebereitschaft von Betroffenen darstellen kann.[625] Ähnliche Bedenken hinsichtlich der wahrgenommenen Unabhängigkeit wurden auch in den Gutachten zum Erzbistum München und Freising[626] und dem Bistum Essen[627] konstatiert. Zum Zeitpunkt der MHG-Studie existierten durchschnittlich 2,4 Missbrauchsbeauftragte pro Diözese.[628]

Die Missbrauchsbeauftragten anderer Bistümer werden in den entsprechenden Gutachten vor allem im Rahmen der Rekonstruktion von Sachverhaltsdarstellungen genannt. Die Missbrauchsbeauftragten treten dabei vornehmlich als Interaktionspartner für Betroffene und Bearbeiter von Verdachtsfällen auf. Die Rolle und Funktion der Missbrauchsbeauftragten an sich werden meist nicht abstrahiert. Herausgehoben wird allerdings mehrfach die Bedeutung der Akten der Missbrauchsbeauftragten als zentrale Quelle im Rahmen der Gutachtenerstellung. Ebenso wird angeführt, dass insbesondere mit der Einführung eines Missbrauchsbeauftragten die Anzahl an Meldungen durch Betroffene erheblich stieg und so vielfach auch „Altfälle“ bekannt wurden.

Doch nicht in jedem Bistum wurden Missbrauchsbeauftragte nach Einführung des Amts häufig kontaktiert. Für das Bistum Aachen wird geschildert, wie der Rolle des Missbrauchsbeauftragten zu Beginn nur eine marginale Bedeutung zukam. Denn seit seiner Berufung im Jahr 2003 bis 2010 „gingen bei dem Missbrauchsbeauftragten [...] noch nicht einmal eine Hand voll Meldungen ein, weshalb das Amt und das darum gebildete Kompetenzteam bis dahin mehr oder weniger bedeutungslos blieb“[629]. Ebenso wird auf die fehlende Ernsthaftigkeit hingewiesen, mit der der Missbrauchsbeauftragte anfänglich Vorwürfen begegnete, wie folgendes Zitat veranschaulicht:

> „In dem ersten gemeldeten Fall ließ der Missbrauchsbeauftragte dem Opfer – offenbar aus Mitleid – 50 € zukommen, was von diesem als Verhöhnung seiner Person wahrgenommen und auch bistumsintern heftig kritisiert wurde. Im Übrigen wurden die Forderungen nach Entschädigungszahlungen zurückgewiesen.“[630]

Die Gutachter des Bistums Essen weisen auf ihre Zweifel hin, die sie hinsichtlich der Unabhängigkeit der Missbrauchsbeauftragten haben. Die Gutachter ziehen die Unabhängigkeit der Missbrauchsbeauftragten aufgrund ihrer „unausweichlichen strukturellen Verankerung [...] in die Handlungsabläufe des Bistums“ in Zweifel. So habe beispielsweise der Interventionsbeauftragte des Bistums Zugriff auf die von den Missbrauchsbeauftragten geführte Datenbank.[631] Zuvor wurde bereits in anderer Form eine ungünstige Entscheidung hinsichtlich des Therapieangebots für Betroffene getroffen,

---

[625] *Dreßing u.a.* 2018, 10.
[626] *Westpfahl u.a.* 2022 (Gutachten Erzbistum München und Freising), 18.
[627] *Dill u.a.* 2023 (Gutachten Bistum Essen), 323.
[628] *Dreßing u.a.* 2018, 47.
[629] *Wastl u.a.* 2020 (Gutachten Bistum Aachen), 176.
[630] *Wastl u.a.* 2020 (Gutachten Bistum Aachen), 176.
[631] *Dill u.a.* 2023 (Gutachten Bistum Essen), 323.

so die Gutachter: So ist beschrieben, dass die Diözese für Missbrauchsfälle mit einer Praxiseinrichtung zusammenarbeitete, die sowohl Betroffene wie Täter therapeutisch begleitet. Dies stellte sich für Betroffene besonders schwierig und unangenehm dar, da Befürchtungen unter diesen existierten, dass man Tätern in den Räumlichkeiten über den Weg laufen könne oder sogar vom selben Therapeuten wie der (eigene) Täter behandelt werde.[632]

Im Gutachten des Bistums Hildesheim aus dem Jahr 2017 spielt die Perspektive von Betroffenen eine besondere Rolle. Eine Betroffene habe sich im Gespräch mit dem Missbrauchsbeauftragten „unter Druck gesetzt gefühlt".[633] Eine weitere habe sich aufgrund eines spontanen Anrufs des Missbrauchsbeauftragten während ihres Einkaufs „überrumpelt" gefühlt. Ihr Wunsch sei es gewesen, „eine ruhige Gesprächszeit" zu vereinbaren.

Das Gutachten resümiert:

> „Für von sexuellem Missbrauch Betroffene, die durch diese Erfahrung einen erheblichen Kontrollverlust erlebt haben, da sie zum »Objekt« des Täters gemacht wurden, ist es in hohem Maße erforderlich, im Prozess der Aufdeckung und auch im strafrechtlichen Verfahren Subjekte des Geschehens bleiben zu können, d.h. ihnen auch Zeit zu geben und Geduld zu üben."[634]

Kritisiert werden für das Bistum Hildesheim zudem Defizite in der fachspezifischen Qualifikation des als Missbrauchsbeauftragter eingesetzten Personalreferenten. Diese Kritik wird auch auf den Beraterstab ausgeweitet. Nach Auffassung der Gutachter sei eine therapeutische, pädagogische oder juristische Qualifikation nicht ausreichend.[635] Es helfe insofern eine seelsorgerische Ausbildung nur bedingt. Betroffene würden sich an den Missbrauchsbeauftragten in dieser Funktion und mit Verantwortung für die jeweilige Institution wenden und nicht an einen Seelsorger.[636] Zudem kritisierte eine Betroffene die Art und Weise der Protokollierung von Gesprächen. Informationen seien stichpunktartig erfasst worden. Eine Möglichkeit zur Korrektur und Ergänzung habe nicht bestanden. In einem weiteren Fall habe ein Betroffener unmittelbar im Anschluss eines Gesprächs ein Protokoll unterzeichnen sollen, ohne es sich in Ruhe durchlesen zu können.[637]

Die strukturelle Trennung des Missbrauchsbeauftragten von der Bistumsverwaltung und dessen damit unabhängigere Stellung wird im Gutachten für das Bistum Mainz ebenso angesprochen.[638] Der Anfang der 2000er Jahre tätige Missbrauchsbeauftragte sei nicht immer in die Bearbeitung von Missbrauchsfällen einbezogen worden. Die „operative Bearbeitung" von Missbrauchsverdachtsfällen habe bei der Rechtsabteilung und dem Generalvikariat gelegen. Auch seien Meldungen direkt an den Bischof erfolgt, die dieser an

---

[632] *Dill u.a.* 2023 (Gutachten Bistum Essen), 51.
[633] *Hackenschmied, Mosser* 2017 (Gutachten Bistum Hildesheim), 80.
[634] *Hackenschmied, Mosser* 2017 (Gutachten Bistum Hildesheim), 80 f.
[635] *Hackenschmied, Mosser* 2017 (Gutachten Bistum Hildesheim), 81.
[636] *Hackenschmied, Mosser* 2017 (Gutachten Bistum Hildesheim), 82; unter Bezugnahme auf ein geführtes Interview.
[637] *Hackenschmied, Mosser* 2017 (Gutachten Bistum Hildesheim), 84 f.
[638] *Weber, Baumeister* 2023 (Gutachten Bistum Mainz), 73.

den Generalvikar weitergeleitet habe.[639] Die Autoren folgerten daher: „Das Amt des Missbrauchsbeauftragten existiert zwar seit 2003, wird jedoch intern wie extern kaum wahrgenommen."[640] Dies führte dazu, dass eine Unterstützung Betroffener durch den Missbrauchsbeauftragten mangels persönlichen Kontakts nicht stattfinden konnte.[641] Dies änderte sich im Jahr 2010 mit der steigenden Meldung von Fällen.[642]

In der Untersuchung betreffend das Bistum Mainz wurde außerdem die Erreichbarkeit des Missbrauchsbeauftragten für Betroffene thematisiert. Der damalige Missbrauchsbeauftragte sei im Jahr 2010 „nur telefonisch und nicht per Mail erreichbar" gewesen.[643] Ein weiterer Betroffener berichtete von einer Kontaktaufnahme mit dem damaligen Missbrauchsbeauftragten im Jahr 2010. Dieser habe im Gespräch auf die Verjährung und auf die Nachfragemöglichkeit bei der Staatsanwaltschaft verwiesen. Der Betroffene erwartete hingegen ein Hilfsangebot, ein Gespräch oder ein Angebot auf finanzielle Unterstützung.[644] Weitere Betroffene monierten, der Ansprechpartner sei „abweisend" oder im Gespräch „knapp und unpersönlich" gewesen.[645] Andere Betroffene drückten dagegen ihre Dankbarkeit für Gespräche und Unterstützung aus.[646] Bis zur Einführung des Anerkennungsverfahrens 2011 sei der Missbrauchsbeauftragte vornehmlich eine „Meldestelle" gewesen. Schließlich sei er auch mit der Antragsbearbeitung betraut worden.[647] Die Prüfung der Plausibilität im Rahmen des Anerkennungsverfahrens erfolgte hingegen durch das Ordinariat.[648]

Die Bedeutung des Amtes für eine strukturierte und professionelle Bearbeitung von Missbrauchsverdachtsfällen wird auch im Gutachten für das Erzbistum München und Freising festgehalten. Die Gutachter stellen fest, dass „eine strukturierte und geordnete Sachbehandlung von Missbrauchsfällen [...] erst ab dem Jahr 2010" erkennbar und im Wesentlichen der Arbeit der Missbrauchsbeauftragten zuzuschreiben sei. Gleichwohl existiere kein dokumentierter Prozessablauf, um Missbrauchsfälle nach einem standardisierten Verfahren zu bearbeiten[649].

Im Gutachten für das Bistum Limburg wird die Entwicklung thematisiert, dass ab dem Jahr 2010 keine Bistumsangehörigen mehr als Missbrauchsbeauftragte eingesetzt wurden.[650] Die Autoren sprechen sich in diesem Zusammenhang für eine „frühzeitige Einbindung externer Professionalität" aus.[651]

---

[639] *Weber, Baumeister* 2023 (Gutachten Bistum Mainz), 324, 362.
[640] *Weber, Baumeister* 2023 (Gutachten Bistum Mainz), 362.
[641] *Weber, Baumeister* 2023 (Gutachten Bistum Mainz), 362.
[642] *Weber, Baumeister* 2023 (Gutachten Bistum Mainz), 369, 404 ff.
[643] *Weber, Baumeister* 2023 (Gutachten Bistum Mainz), 191.
[644] *Weber, Baumeister* 2023 (Gutachten Bistum Mainz), 427.
[645] *Weber, Baumeister* 2023 (Gutachten Bistum Mainz), 467 f.
[646] *Weber, Baumeister* 2023 (Gutachten Bistum Mainz), 467 f.
[647] *Weber, Baumeister* 2023 (Gutachten Bistum Mainz), 406.
[648] *Weber, Baumeister* 2023 (Gutachten Bistum Mainz), 464.
[649] *Westpfahl u.a.* 2022 (Gutachten Erzbistum München und Freising), 358 ff.
[650] *Gatzka u.a.* 2020 (Gutachten Bistum Limburg), 154.
[651] *Gatzka u.a. 2020* (Gutachten Bistum Limburg), 156.

In den Gutachten zu Missbrauchsfällen in Mecklenburg und dem Bistum Münster wird die Rolle des Missbrauchsbeauftragten nicht explizit thematisiert. Das Gutachten für das Erzbistum Köln behandelt Missbrauchsbeauftragte lediglich im Rahmen der geschilderten Fallstudien als erste Ansprechpersonen bei Verdachtsfällen.

5.3.8 Fazit zu der Rolle der Missbrauchsbeauftragten

Zusammenfassend zeigt sich, dass die Arbeit der Missbrauchsbeauftragten insbesondere von den Personen bzw. Persönlichkeiten abhängt, die das Amt bekleiden[652]. Dies ist indessen kein Spezifikum, das mit der Funktion des Missbrauchsbeauftragten assoziiert ist, sondern besteht bei allen Funktionen in Organisationen.

Vorliegend kommt allerdings hinzu, dass aufgrund des geringen Grades der Verrechtlichung der Rolle und der Tätigkeit des bzw. der Missbrauchsbeauftragten keine Standards etabliert sind, die erfüllt werden müssen, damit sich eine Person für diese Position qualifiziert.[653] Außerdem ist kein Qualitätsmanagement etabliert, anhand dessen die Leistung der Missbrauchsbeauftragten evaluiert werden kann. Die Tätigkeit der Missbrauchsbeauftragten ist daher durch heterogene Arbeitsstile gekennzeichnet, die sich beispielsweise auch in der Aktenführung oder der Sachverhaltsausforschung niederschlagen.

Insoweit besteht demnach ein Verbesserungsbedarf in Gestalt definierter Anforderungsprofile für die Rolle des Missbrauchsbeauftragten und konkreter Prozessvorgaben für die Sachverhaltsbearbeitung, der Dokumentation, Aktenführung und Übergabe bei dem Wechsel der jeweiligen Amtsinhaber. Hierbei ist anzuerkennen, dass die Leitlinien im Rahmen des Reformprozesses bereits Schritte in diese Richtung erkennen lassen. So wurden beispielsweise Regelungen für eine Berichtspflicht eingeführt (Leitlinie 2019 Nr. 13).

Bei weiterer Umsetzung dieser Kriterien wird allerdings zu hinterfragen sein, ob die Übernahme der Aufgaben noch auf der Basis eines Ehrenamtes erfolgen kann oder eine entgeltliche Tätigkeit vorzuziehen ist, bei der jedoch zur Sicherung der Unabhängigkeit der Funktion des oder der Missbrauchsbeauftragten ein Beschäftigungsverhältnis mit der Diözese ausscheidet.

5.3.9 Die Rolle von Prozesskoordinatoren im Bistum Würzburg

Im Jahr 2017 wurde im Bistum Würzburg ein Team von sogenannten Prozesskoordinatoren etabliert. Aufgabe der Prozesskoordinatoren ist es, im Falle eines aufkommenden Missbrauchsverdachts der jeweiligen Gemeinde bzw. den Bistumsangehörigen sowie den Gemeindemitgliedern beratend zur Seite zu stehen.

Für die Gründung eines Teams von Prozesskoordinatoren sei vorrangig die Leitlinie der DBK ausschlaggebend gewesen, so 231221-D-1545, einer der ersten

---

[652] Siehe hierzu insbesondere die Fallstudie unter Ziffer 13.14 in diesem Gutachten.

[653] Erst die Leitlinie 2019 legt fest, dass es sich bei den Ansprechpersonen um „fachlich qualifizierte und persönlich geeignete Personen“ handeln soll (B. 4.). Ein detailliertes Anforderungsprofil besteht nicht. Für den Beraterstab wurden die Kriterien ebenfalls erweitert und „kirchenrechtlicher“ Sachverstand gefordert.

Prozesskoordinatoren des Bistums im Gespräch mit der Kanzlei. Auch Generalvikar Keßler habe aufgrund persönlicher Erfahrungen als leitender Pfarrer und Dekan einer Gemeinde, in der es zu einem Missbrauchsvorwurf kam, die Gründung unterstützt. Der Generalvikar habe die damalige Überforderung, so 231221-D-1545, als „Negativfolie" im Kopf gehabt. Generalvikar Keßler habe später auch als Notfallseelsorger Interventionserfahrung bei Krisen gesammelt und habe so ein Verständnis von Interventionsarbeit entwickeln können. 231221-D-1545 beschreibt die Rolle der Prozesskoordinatoren wie folgt:

> „Unsere Rolle ist die kurzfristige, schnelle Ansprechbarkeit für hauptamtliche Mitarbeitende und ehrenamtliche Personen in der Gemeinde. Wir haben auch die Leitung unterstützt und ggf. ersetzt. Das ist sehr operational, aber teilweise auch Arbeit in der zweiten Reihe als Ansprechpartner. Die Leute sind ja in der Regel traumatisiert. […] Prozesskoordinator sein, heißt Ansprechpartner für irritierte Systeme sein."

Die Prozesskoordinatoren des Bistums führten von 2017 bis 2023 insgesamt 16 Einsätze durch. In der Regel sei ein Team von zwei Prozesskoordinatoren an einem Einsatz beteiligt gewesen.

Das Vorgehen der Prozesskoordinatoren erfolge in drei Schritten, die sich an der Durchführung von drei Gesprächen orientierten. Der Ablauf wurde der Kanzlei beispielhaft wie folgt beschrieben:

Nachdem der Beschuldigte außer Dienst gestellt und die Staatsanwaltschaft informiert worden sei, habe ein erstes Gespräch stattgefunden. Teilnehmer seien der Generalvikar mit Assistentin, Interventionsbeauftragte, Offizial, Pressesprecher und ein Dienstvorgesetzter des Beschuldigten gewesen. Hierbei sei eine Pressemeldung formuliert und eine zu veröffentlichende Version erarbeitet worden.

Ein zweites Gespräch sei mit den Hauptamtlichen des pastoralen Raums geführt worden, um über die Anschuldigungen zu informieren. Bei einem dritten Gespräch sollen alle Ehrenamtlichen über den Fall informiert worden seien.

Es sei erforderlich, die Gespräche innerhalb von 24 Stunden zu führen, um die Beteiligten in der Gemeinde über das Geschehen zu informieren. Man wolle vermeiden, dass die in den Gesprächen informierten Personen erste Informationen über den Sachverhalt aus der Presse erfahren. In den meisten Fällen habe dies auch funktioniert, so 231221-D-1545.

Im Zuge eines Missbrauchsvorwurfes komme es, so 231221-D-1545, zumeist zu „Polarisierungen und Parteinahmen". Eine solche Mitteilung über Missbrauchsvorwürfe mache es für viele schwer zu differenzieren. Zugleich entwickle sich innerhalb der Institution selbst ein „Reflex" des Selbstschutzes. Dabei sei es wichtig, „die Perspektive der Betroffenen nicht zu verlieren", so 231221-D-1545. Und weiter: „Wenn ich dies bei mir selbst oder in dieser Tätigkeit gemerkt hätte, […] hätte ich meine Tätigkeit niedergelegt."

Während der Gutachtenerstellung wurde die Arbeit der Prozesskoordinatoren umstrukturiert. Das Team von Prozesskoordinatoren wurde aufgelöst und mögliche Einsätze werden zukünftig durch die Stabstelle Prävention und Intervention bearbeitet. Die

Gründe für die veränderte Verantwortlichkeit waren heterogen und wurden in Gesprächen mit 231221-D-1545 und 230606-D-1235 wie folgt eruiert:

- Die bisherigen Prozesskoordinatoren besetzten im Hauptamt andere Stellen im Bistum. Die Ad-hoc-Einsätze hatten zur Folge, dass ihre hauptamtliche Tätigkeit für die Dauer des Einsatzes nicht oder nur durch eine Ersatzkraft aufrechterhalten werden konnte. Dies verursachte Folgekosten.

- Eine ständige Rufbereitschaft einzelner Prozesskoordinatoren verursachte laufende Kosten und Belastungen, während die Einsatzzahlen vergleichsweise gering waren.

- Die Notwendigkeit einer Rufbereitschaft wurde zudem dadurch hinfällig, dass die Diözese mittlerweile keine Ad-hoc-Maßnahmen vor der Mitteilung an die Staatsanwaltschaft ergreife, auch um zu vermeiden, dass mögliche Beweismittel unterdrückt werden.

- Die Stabsstelle habe mit 3,5 Vollzeitkräften ausreichend personelle Ressourcen für die Übernahme der Arbeit der Prozesskoordinatoren.

- Die Nähe der Stabsstelle zum Generalvikariat erleichtere die Abstimmung im Einsatzfall.

- Einsätze in Kindergärten sollten nicht durch die Prozesskoordinatoren begleitet werden.

Da die Neustrukturierung der Arbeit der ehemaligen Prozesskoordinatoren während der Gutachtenerstellung erfolgte, können die Folgen dieser Umstellung nicht näher beschrieben werden.

6. Rechtliche Grundlagen der Verantwortlichkeit von Leitungspersonen

6.1 Weltliches Recht

6.1.1 Teilnahme von Verantwortungsträgern an Sexualstraftaten

6.1.1.1 Abgrenzung zwischen Tun und Unterlassen

6.1.1.1.1 Strafrechtliche Grundlagen

Die Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs innerhalb des Bistums Würzburg erfasst unter einem strafrechtlichen Blickwinkel nicht nur die unmittelbare Begehung derartiger Taten, sondern auch eine Teilnahme an fremder Tat. Innerhalb der Teilnahmeformen ist praxisrelevant nur die Beihilfe, die durch Tun oder – vorbehaltlich des Vorliegens einer Garantenstellung – durch Unterlassen begangen werden kann.

Die Abgrenzung zwischen Tun und Unterlassen erfolgt allgemein und auch im vorliegenden Gutachten nach der sogenannten Schwerpunktformel. Danach ist eine wertende Betrachtung des Gesamtgeschehens ohne „Überbetonung einer einzelnen Verhaltensweise“[654] vorzunehmen und der „Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit“ zu ermitteln[655].

Grundsätzlich ist zu beachten, dass eine Teilnahme an einer fremden Tat nur zwischen dem Versuchsbeginn des Haupttäters bis zur Vollendung in Betracht kommt. Bei den in Rede stehenden Straftaten des sexuellen Missbrauchs besteht (nach dem Fallenlassen der Figur des Fortsetzungszusammenhangs durch die Rechtsprechung) kein Unterschied zwischen Vollendung und Beendigung, sodass die Frage, ob die Teilnahme auch nach der formellen Vollendung bis zur Beendigung möglich ist, in den hier relevanten Konstellationen keine Bedeutung hat.

Es gibt demnach keine Beihilfe zu in der Vergangenheit liegenden Taten. Insofern kommen lediglich Anschlussdelikte in Betracht. Die Möglichkeit der Beihilfe, sei es durch aktives Tun, sei es durch Unterlassen, kommt aber in Betracht, wenn zum Beispiel nach einer Versetzung neue Taten begangen werden, die durch die Versetzung ermöglicht werden.

6.1.1.1.2 Vorliegen eines aktiven Tuns in den Versetzungsfällen

Die inner- oder intradiözesane Versetzung, die durch den Bischof ausgesprochen wird, bzw. die Aufnahme eines versetzten Klerikers, stellen ein aktives Tun dar[656], das innerhalb

---

654 BGH, Beschluss vom 17.02.1954, Az.: GSSt 3/53.

655 BGH, Beschluss vom 17.02.1954, Az.: GSSt 3/53; aus der neueren Rechtsprechung: BGH, Urteil vom 07.07.2011, Az.: 5 StR 561/10; BGH, Beschluss vom 06.03.2008, Az.: 4 StR 669/07 („Schwergewicht der Vorwerfbarkeit“).

656 *Joecks, Scheinfeld,* in: Erb, Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum StGB, 4. Auflage 2021, § 27 Rn. 101; *Bosch*, in: Schönke, Schröder (Hrsg.), StGB, 30. Auflage 2019, § 13 Rn. 52; *Herzberg* 2023, 1, 2; in den Gutachten betreffend das Bistum Aachen und das Bistum München wird das aktive Tun jeweils im „Einsatz zur Seelsorge“ gesehen, siehe *Wastl u.a.* 2020 (Gutachten Bistum Aachen), 114, und *Westpfahl u.a. 2022* (Gutachten Erzbistum München und Freising), 101, 109; anders jedoch OLG Oldenburg, Beschluss vom 23.07.2021, Az.: 1 Ws 190/21 (für das Erstellen eines Zeugnisses für den Krankenpfleger, in dem Verdachtsmomente für Tötungsdelikte verschwiegen worden waren).

einer Gemengelage aus Tun und Unterlassen (z.B. durch mangelnde Information des Bischofs der aufnehmenden Diözese[657]) den Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit bildet.

Die Versetzung erfolgte vielfach nach Bekanntwerden von Verdachtsmomenten oder nach einer Verurteilung wegen einer Missbrauchstat.[658] Wird sodann in der neuen Pfarrei oder einer anderen Diözese durch den versetzten Kleriker eine weitere Straftat begangen, stellt sich die Frage der Beihilfe des Diözesanbischofs oder/und des Generalvikars sowie des Missbrauchsbeauftragten zu dieser Tat. Es handelt sich um einen Unterfall der Beihilfe durch eine „neutrale Handlung", denn die Versetzung an sich ist „äußerlich betrachtet neutral" und lässt ihren deliktischen Bezug nur über die Intention der Versetzung erkennen.[659]

Ob bei neutralen Handlungen eine Einschränkung der Beihilfestrafbarkeit angezeigt ist, hat der Verfasser dieses Gutachtens an anderer Stelle verneint.[660] Im Schrifttum ist die Frage umstritten[661]. Nach ständiger Rechtsprechung sollen bei neutralen Handlungen Besonderheiten beim Vorsatz gelten. Es ist zu erwarten, dass in der Rechtspraxis dieser Standpunkt der Rechtsprechung auch in den vorliegenden Konstellationen Anwendung finden und in den Versetzungsfällen in der Regel zu einer Verneinung der Strafbarkeit führen wird. Nach Auffassung der Rechtsprechung wird in den Fallgruppen der „neutralen Handlungen" ein Vorsatz nämlich nur dann angenommen, wenn es der Gehilfe (d.h. vorliegend der Diözesanbischof oder Generalvikar) mehr als lediglich für möglich hält, dass es zu einer Tat kommt und die Beihilfehandlung, zum Beispiel die Versetzung, als eine Art „Solidarisierung" mit dem Haupttäter zu deuten ist[662]. Überzeugend ist dieser Ansatz nicht, weil sich weder aus § 27 StGB, noch aus § 16 StGB eine entsprechende Einschränkung entnehmen lässt.

Andere Fälle der Beihilfe durch aktives Tun sind die Diskreditierung von oder die Einwirkung auf Zeugen, die beschwichtigt oder davon abgehalten werden sollen, ihren Verdacht oder konkrete Beobachtungen anderweitig zu melden (z.B. der Polizei oder Schulbehörde).

---

[657] Bei der Frage der Abgrenzung von Tun und Unterlassen beim erneuten Einsatz zur Seelsorge (zunächst unabhängig vom Ort des Einsatzes) wird im Münchener Gutachten 2022 als wesentlich erachtet, ob der „Einsatz als solcher" (aktives Tun) oder „Einsatz ohne geeignete Schutzmaßnahmen" (Unterlassen) den Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit bildet: *Westpfahl u.a.* 2022 (Gutachten Erzbistum München und Freising), 109.

[658] 230315-1555 (siehe hierzu die Fallstudie unter Ziffer 13.2) wurde nach Haftentlassung in eine andere Gemeinde, 230726-1610 (siehe hierzu die Fallstudie unter Ziffer 13.3) ebenso nach Haftentlassung in ein anderes Bistum versetzt. 230413-0902 (siehe hierzu die Fallstudie unter Ziffer 13.12) wurde ein Jahr nach den Missbrauchsvorwürfen versetzt, was mit Priestermangel begründet wurde. Sechs weitere Täter wurden im Zusammenhang mit Missbrauchsvorwürfen versetzt.

[659] *Joecks, Scheinfeld,* in: Erb, Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum StGB, 4. Auflage 2021, § 27 StGB Rn. 54-57; *Hoyer*, in: Wolter, Hoyer (Hrsg.), Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, Band I, 9. Auflage 2017, § 27 StGB Rn. 24; *Heine, Weißer*, in: Schönke, Schröder (Hrsg.), StGB, 30. Auflage 2019, § 27 StGB Rn. 9 ff.

[660] *Schneider* 2004, 312, 312 ff., siehe zu dieser Problematik auch die Ausführungen unter 6.1.1.4.

[661] Zusammenfassend: *Rackow* 2007; *Hoyer*, in: Wolter, Hoyer (Hrsg.), Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, Band IV, 9. Auflage 2017, § 27 Rn. 25; *Heine, Weißer,* in: Schönke, Schröder (Hrsg.), StGB, 30. Auflage 2019, § 27 Rn. 12.

[662] BGH, Urteil vom 01.08.2000, Az.: 5 StR 624/99.

6.1.1.1.3 Unzureichende Intervention oder Untätigkeit

Wird bei einem aufkommenden Missbrauchsverdacht nicht reagiert oder wird eine Maßnahme ergriffen, die weitere Taten nicht verhindert hat, kann eine Beihilfe durch Unterlassen vorliegen.[663] Dass es sich bei den Sexualdelikten (häufig werden gem. unserer vorläufigen Analysen der Fälle im Bistum Würzburg nach heutigem Recht §§ 176, 176a StGB, vereinzelt auch § 176c StGB verwirklicht) um schlichte Tätigkeitsdelikte handelt[664], steht jedenfalls der Annahme einer Beihilfe durch Unterlassen nicht entgegen.

Trotz des Wortlauts des § 13 Abs. 1 StGB, der sich auf die Abwendung eines „Erfolgs" bezieht, ist eine Begehung durch Unterlassen jedenfalls dann möglich, wenn das Unterlassen ein „Hilfeleisten" im Sinne des § 27 StGB darstellt. Denn in diesem Fall kann die Haupttat als tatbestandsmäßiger Erfolg der durch Unterlassen verwirklichten Beihilfe interpretiert werden.[665]

Umstritten ist in den gegebenen Fällen eines unterlassenden Garanten neben dem Begehungstäter ferner die Abgrenzung zwischen Täterschaft und Teilnahme[666]. Stellt man mit der Rechtsprechung auf subjektive Gesichtspunkte ab, ist Teilnahme und nicht Täterschaft zu bejahen. Denn der Unterlassende verfolgt mit dem Nichteinschreiten in der Regel innerkirchliche Motive, wie beispielsweise das Unterdrücken entsprechender Berichterstattung, die Abwendung von Strafverfahren mit Medienberichterstattung usw. und „begrüßt" die Tat des Begehungstäters nicht „als eigene"[667].

6.1.1.2 Garantenstellung

Zurecht wird überwiegend eine Garantenstellung des Bischofs[668] bejaht. Folgt man der von Armin Kaufmann[669] entwickelten Funktionenlehre, ist der Bischof als Überwachergarant anzusehen. Die Garantenstellung bezieht sich auf die in der ihm anvertrauten Diözese tätigen Kleriker.[670] Diözesanbischöfen kommt in ihrer Diözese nach c. 381 CIC § 1 die

---

[663] So auch *Westpfahl u.a.* 2022 (Gutachten Erzbistum München und Freising), 108 ff.
[664] *Roxin* 2006, § 10 Rn. 103; unverändert: *Roxin, Greco* 2020, § 10 Rn. 103.
[665] *Schneider, Gottschaldt* 2011, 573, 576; *Schneider* 2011, 349, 349 ff.
[666] Vgl. *Freund,* in: Erb, Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum StGB, 4. Auflage 2021, § 13 StGB Rn. 266 („verwirrende Vielfalt unterschiedlicher Meinungen").
[667] BGH, Beschluss vom 12.02.1012, Az.: 3 StR 446/11; OLG Oldenburg, Beschluss vom 23.07.2021; Az.: 1 Ws 190/21; Überblick zur Rechtsprechung bei *Gaede*, in: Kindhäuser u.a. (Hrsg.), Strafgesetzbuch, 5. Auflage 2017, § 13 Rn. 26.
[668] *Joecks, Scheinfeld*, in: Erb, Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum StGB, 4. Auflage 2021, § 27 Rn. 101; *Herzberg* 2023, 1, 17 f. Bei *Westpfahl u.a.* 2022, 127, wird auch die Frage aufgeworfen, ob neben dem Bischof weitere „kirchliche Leitungsverantwortliche [...] als Garanten dafür einstehen müssen, dass die in ihrer Diözese tätigen Priester keine Missbrauchstaten begehen" (118). Im Ergebnis wird eine mögliche Garantenpflicht „insbesondere (beim) Diözesanbischof" gesehen (127); *Wastl u.a.* 2020 (Gutachten Bistum Aachen), 111 ff. (bejahend für eine Garantenpflicht aus einem Sonderrechtsverhältnis, die Garantenstellung aus Ingerenz „kann und soll im Rahmen der vorliegenden Untersuchung bewusst nicht vertieft untersucht werden", ebd. 113); *Weber, Baumeister* 2023 (Gutachten Bistum Mainz), 857; differenzierend: *Gercke u.a.* 2021 (Gutachten Erzbistum Köln), 154 ff., 165; ohne rechtliche Bewertung von Versetzungsmaßnahmen o.ä.: *Brand, Wildfeuer* 2021 (Gutachten Erzbistum Berlin), 500 ff.
[669] *Kaufmann* 1959, 282 ff.
[670] Siehe auch die Begründung bei *Lüdecke* 2011, 33, 56 f.

„ordentliche, eigenberechtigte und unmittelbare Gewalt“ zur Ausübung des Hirtendienstes zu.

Als Nachfolger der Apostel sind sie auch Träger der „Leitungsvollmacht“ (c. 375 §§ 1 CIC und 2). Zu ihren Aufgaben gehört es deshalb, die ihnen „anvertraute Teilkirche nach Maßgabe des Rechts mit gesetzgebender, ausführender und richterlicher Gewalt zu leiten“ (c. 391 § 1 CIC).

Sie sind „Vorgesetzte der Kleriker“[671] und üben ihnen gegenüber das Disziplinarrecht aus[672]:

> „Von unten nach oben sind strikter Gehorsam und Rechenschaft Rechtspflicht […] Der Papst muss nur Gott gehorchen, der Bischof dem Papst, der Pfarrer dem Bischof“[673].

Die Annahme einer Beschützergarantenstellung[674] gegenüber den Betroffenen ist zwar auf den ersten Blick plausibel, weil es dem Bischof obliegen könnte, Gemeindemitglieder in seiner Diözese vor einer Viktimisierung durch andere Kleriker zu schützen. Hierbei wird aber übersehen, dass eine Beschützergarantenstellung keinen Reflex einer Überwachungspflicht darstellt, sondern den Garanten dazu verpflichtet, das bedrohte Rechtsgut vor Schädigungen aus allen Richtungen zu schützen[675].

Für eine derart weitreichende Pflicht ergibt sich aber keine Rechtsquelle. So ist der Bischof offensichtlich nicht verpflichtet, die durch §§ 174 ff. StGB geschützten Rechtsgüter von Gemeindemitgliedern vor Beeinträchtigungen durch beliebige Dritte zu schützen, die nicht für die Diözese tätig sind.

Seit dem Jahr 2002 kann eine Überwachergarantenstellung[676] für Kleriker und Laien, die bei der Diözese beschäftigt sind, auch aus den „Leitlinien zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz” vom 26.09.2002, aktuelle Fassung vom 25.06.2019 (nachfolgend Leitlinien), abgeleitet werden. Die Leitlinien sind geltendes Kirchenrecht ab Promulgation durch den jeweiligen

---

671 *Schwendenwein* 2015, 342, 370.
672 *Lüdecke* 2011, 33, 44 f.
673 *Lüdecke* 2011, 33, 44.
674 *Westpfahl u.a.* 2022 (Gutachten Erzbistum München und Freising), 110 ff., 114 („jedenfalls nicht grundsätzlich ausgeschlossen“); ähnlich *Weber, Baumeister* 2023 (Gutachten Bistum Mainz), 857.
675 *Schneider*, 2011, 349 ff.; *Kühl* 2007, 497, 500; *Gaede*, in: Kindhäuser u.a. (Hrsg.), StGB, 6. Auflage 2023, § 13 StGB Rn. 32 (mit Einschränkungen). So auch: *Gercke u.a.* 2021 (Gutachten Erzbistum Köln), 156 f.; dieser Aspekt wird übersehen von *Scheinfeld*, in: Erb, Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum StGB, 5. Auflage 2024, § 27 Rn. 101; Argumentation wie folgt: „Die Garantenpflicht der Würdenträger besteht zumindest kraft tatsächlicher Übernahme von Schutz- und Beistandspflichten gegenüber den Minderjährigen (konkludentes Obhutsversprechen der zur Achtung fundamentaler Rechte verpflichteten Leitungspersonen der Körperschaft des Öffentlichen Rechts)“.
676 Ablehnend: *Gercke u.a.* 2021 (Gutachten Erzbistum Köln), 157 ff., 163 (insofern wurde der Beitrag von *Lüdecke* fehlinterpretiert, denn dieser bezieht sich bei fehlenden dienst- und arbeitsrechtlichen Durchgriffsmöglichkeit vor allem auf Orden päpstlichen Rechts, *Lüdecke* 2011, 33, 57).

Diözesanbischof (c. 455 CIC § 4 CIC). Gemäß der Fassung vom 25.06.2019 haben nach Ziffer 4

> „alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst [...] schnellstmöglich die zuständige Person der Leitungsebene der Institution, bei der sie beschäftigt sind, über diesbezügliche Sachverhalte und Hinweise, die ihnen zur Kenntnis gelangt sind, zu informieren".

Diese Pflicht bestand bereits in der ersten Fassung der Leitlinie aus dem Jahr 2002. Nach dieser Fassung galt (Ziffer I. 1.):

> „Wer von sexuellem Missbrauch Kenntnis erhält, soll sich an die beauftragte Person wenden. Alle kirchlichen Mitarbeiter sind verpflichtet, Fälle, die ihnen zur Kenntnis gebracht werden, weiterzuleiten."

Die Regelung postuliert demnach die von § 13 StGB vorausgesetzte Rechtspflicht, grenzt aber den Kreis der gebotenen Verhinderungshandlungen auf die Meldepflicht ein. Nur wenn die durch Ziffer 4 der „Leitlinien" umschriebene Handlungserwartung verletzt ist, ist eine strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen Beihilfe zu einem sexuellen Missbrauch Minderjähriger möglich.

Praktische Relevanz hat diese Einschränkung der Handlungspflichten dann, wenn die „zuständige Person" ihrerseits untätig bleibt. Ist der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst seiner Meldepflicht nachgekommen, kann er strafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden.

Weitergehende Pflichten treffen nach Ziffern 17 - 40 der Leitlinien den Ordinarius, Höheren Ordensoberen oder den Dienstherrn.[677]

Praxisrelevant ist insbesondere die im Jahr 2010 eingeführte Anzeigepflicht nach Nr. 29, 30 der Leitlinien[678]:

> „Sobald tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer Straftat nach dem 13. Abschnitt oder weiteren sexualbezogenen Straftaten des Strafgesetzbuchs an Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen vorliegen, leitet ein Vertreter des Ordinarius die Information an die staatliche Strafverfolgungsbehörde und – soweit rechtlich geboten – an andere zuständige Behörden (z.B. Jugendamt, Schulaufsicht) weiter. Rechtliche Verpflichtungen anderer kirchlicher Organe bleiben unberührt.
>
> Die Pflicht zur Weiterleitung von Informationen an die Strafverfolgungsbehörde entfällt nur ausnahmsweise, wenn dies dem ausdrücklichen Willen des mutmaßlichen Opfers (bzw. dessen Eltern oder Personensorgeberechtigten) entspricht und der Verzicht auf eine Mitteilung rechtlich zulässig ist. In jedem Fall

---

677 Zu den Zuständigen im Einzelnen, vgl. Ziffer 14 der Leitlinien.

678 Siehe auch Nr. 33 und 34 der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (Interventionsordnung), beschlossen vom Ständigen Rat der DBK am 18.11.2019, Anpassung am 24.01.2022.

> sind die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten, wenn weitere Gefährdungen zu befürchten sind oder weitere mutmaßliche Opfer ein Interesse an der strafrechtlichen Verfolgung der Taten haben könnten."

Für im kirchlichen Dienst tätige Laien begründen die Leitlinien die genannten Pflichten jedenfalls dann, wenn sie von den Arbeitsrechtlichen Kommissionen nach der „Grundordnung des kirchlichen Dienstes" beschlossen worden sind.

In der Vorgängerfassung aus dem Jahr 2002 war eine Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft lediglich in „erwiesenen Fällen" vorgesehen. Zudem bestand keine verbindliche Informationspflicht. Absatz IV Ziffer 7 sah insofern vor:

> „In erwiesenen Fällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger wird dem Verdächtigten - falls nicht bereits eine Anzeige vorliegt oder Verjährung eingetreten ist - zur Selbstanzeige geraten und je nach Sachlage die Staatsanwaltschaft informiert. Kontaktperson für die staatlichen Strafverfolgungsbehörden ist der vom Bischof Beauftragte (vgl. Leitlinie I, 1). Wenn die Staatsanwaltschaft bereits aufgrund einer Anzeige recherchiert, wird mit ihr Verbindung aufgenommen."

Allein aus dem Wortlaut war ein Prüfungsmaßstab für die Erwiesenheit nicht erkennbar. Ebenso war nicht eindeutig geregelt, wann die Staatsanwaltschaft informiert werden sollte. Der Wortlaut räumte ein weites Ermessen ein.

6.1.1.3 Reichweite der Erfolgsabwendungspflicht

6.1.1.3.1 Mangelnde Tauglichkeit des Kriteriums der „Betriebsbezogenheit"

Mit dem Begriff der Reichweite der Erfolgsabwendungspflicht wird auf die Frage Bezug genommen, ob es die Pflicht des Garanten darstellt, sämtliche Sexualstraftaten bzw. auch andere Straftaten von Klerikern auf niedrigeren Weihestufen zu verhindern, oder ob diesbezüglich Einschränkungen geboten und – wenn ja – wie diese vorzunehmen sind. Nach der weitesten denkbaren Interpretation der Erfolgsabwendungspflichten ist der Kleriker „immer im Amt"[679] und es kommt auch nicht darauf an, ob die Taten an Gemeindemitgliedern oder im räumlichen Bereich der anvertrauten Gemeinde begangen wurden.

Die Problematik der Reichweite der Erfolgsabwendungspflicht wird in Beschäftigungsverhältnissen unter dem Oberbegriff der Geschäftsherrenhaftung[680] diskutiert. Die Rechtsprechung nimmt eine Erfolgsabwendungspflicht nur bei „betriebsbezogenen Straftaten" an und verneint diese Pflicht, wenn die Tat nur „bei Gelegenheit" einer Tätigkeit im Betrieb begangen wird.[681] Betriebsbezogenheit soll anzunehmen sein, wenn ein innerer Zusammenhang zwischen Tat und der Tätigkeit im

---

[679] *Herzberg* 2023, 1, 9 (die Frage wird schließlich offengelassen).

[680] Zusammenfassend: *Spring* 2009; *Lindemann, Sommer* 2015, 1057, 1057 ff.; *Fischer*, Strafgesetzbuch, 71. Auflage 2024, § 13 StGB Rn. 67 ff.

[681] BGH, Urteil vom 20.10.2011, Az.: 4 StR 71/11; abweichend für Ausnahmefälle: *Fischer*, Strafgesetzbuch, 71. Auflage 2024, § 13 StGB Rn. 69, wenn „wiederholte Vorfälle die Gefahr von Taten solcher Art nahe legen und dies dem Betriebsinhaber bekannt ist." Diese Differenzierung findet sich auch bei: *Gercke u.a.* 2021 (Gutachten Erzbistum Köln), 163.

Betrieb vorliegt.[682] Einzelheiten dieser Abgrenzungsdogmatik werden aus der (spärlichen) Kasuistik ersichtlich. Die Betriebsbezogenheit liegt vor, wenn bei der Tatbegehung Machtbefugnisse[683] oder bestimmte, über die berufliche Tätigkeit zugängliche Räumlichkeiten oder Kontaktmöglichkeiten ausgenutzt werden.[684]

In den schon oben angeführten Leitlinien ist ebenfalls eine Abgrenzung zwischen Taten, die im Dienst und solchen, die außerhalb des Dienstes begangen werden, erkennbar. Insbesondere, wenn derartige Taten „im kirchlichen Dienst" erbracht werden, erschüttere dies „bei den Betroffenen und ihren Angehörigen sowie Nahestehenden und Hinterbliebenen das Grundvertrauen in die Menschen und in Gott".

Ob das Kriterium des „Betriebsbezuges" in den vorliegenden Konstellationen jedoch als Abgrenzungskriterium tauglich ist, darf bezweifelt werden.[685] Im Unterschied zum weltlichen Arbeitsverhältnis ist die Beziehung zwischen Klerikern und ihrem Bischof durch ein besonders intensives und unverbrüchliches Näheverhältnis gekennzeichnet. Durch die Inkardination (c. 265 CIC) entsteht ein Sonderstatusverhältnis, kraft dessen der Kleriker in „besonderer Weise" verpflichtet ist, „dem Ordinarius Ehrfurcht und Gehorsam zu erweisen" (c. 273 CIC).[686] Da diese Beziehung über die Jahrhunderte eine alltagsweltliche Verankerung erfahren hat, dürfte es schwer zu vermitteln sein, dass der Bischof nur dann zur Verantwortung gezogen werden kann, wenn er gegen die Viktimisierung von Messdienern, Ministranten und Schulkindern, die von katholischen Pfarrern seiner Diözese unterrichtet werden, nicht oder nur unzureichend einschreitet, wenn sich die Tat bei einem privaten Besuch oder im persönlichen Umfeld ereignet.[687]

Ist somit das Band zwischen Klerikern auf niedrigeren Weihestufen gegenüber dem Bischof einerseits durch Brüderlichkeit, andererseits aber auch durch Gehorsam geprägt, spricht dies gegen eine Trennung nach den Prämissen der „Betriebsbezogenheit". Auch ist die Institution Kirche im Verhältnis zu den Klerikern nicht mit einem Betrieb und dessen Verhältnis zu Arbeitnehmern zu vergleichen. Dem Betrieb kann man sich durch Kündigung entziehen, die Grenzen der Weisungsbefugnis sind durch das Arbeitsrecht gezogen, so dass jegliche auf die private Lebensführung bezogene Anweisungen des Vorgesetzten rechtlich bedeutungslos sind und deshalb auch Straftaten nicht durch ein „Machtwort" abgestellt werden können. Schließlich verschwimmen im Leben des Klerikers auch die Grenzen zwischen Privatem und geistlichem Wirken.

---

[682] *Gottschaldt* 2018, 208 f.

[683] BGH, Urteil vom 20.10.2011, Az.: 4 StR 71/11.

[684] *Fischer*, Strafgesetzbuch, 71. Auflage 2024, § 13 StGB Rn. 70; BGH, Beschluss vom 06.02.2018, Az.: 5 StR 629/17.

[685] Eine weite Auslegung des Merkmals der Betriebsbezogenheit und Abstellen auf ein „berufsspezifisches Nähe- und Vertrauensverhältnis", welches die Ausnutzung der sich aus der priesterlichen Tätigkeit ergebenden „Wirkungsmöglichkeiten und Machtbefugnisse" zu Missbrauchstaten ermöglicht, findet sich im Gutachten *Westpfahl u.a.* 2022 (Gutachten Erzbistum München und Freising), 126 f. Hierüber wird auch bei Handlungen, die nicht in „unmittelbaren Zusammenhang mit der Ausübung priesterlicher Amtshandlungen" stehen, ein Betriebsbezug nicht als ausgeschlossen angesehen.

[686] *Lüdecke* spricht von der „sakramentalen Eigenart des Verhältnisses" und grenzt dieses sowohl von einem Arbeitsverhältnis als auch einem Rechtsverhältnis des Beamten zu seinem Dienstherren ab, *Lüdecke* 2011, 33, 58.

[687] Ablehnend: *Gercke u.a.* 2021 (Gutachten Erzbistum Köln), 161 (aufgrund des Fehlens einer dienst- und arbeitsrechtlichen Durchgriffsmöglichkeit).

Dies gilt beispielsweise für Besuche bei Gemeindemitgliedern oder die Beherbergung von Personen im Pfarrhaus[688] sowie Fahrten mit dem privaten Auto, bei denen der Pfarrer Kinder, die er über seine Tätigkeit in Gemeinde oder Schule kennt, zusteigen lässt. Die ohnehin wenig trennscharfe Abgrenzungsformel des Betriebsbezuges verliert in dieser Welt die verbleibenden, für das strafrechtliche Zurechnungsurteil maßgeblichen Konturen. Aus diesem Blickwinkel ist der Kleriker daher tatsächlich „immer im Dienst“[689].

Eine Einschränkung des Im-Dienst-Seins könnte letztlich aber anzunehmen sein, wenn der Kleriker nicht Kinder von Familien der Gemeinde, sondern Kinder, die seiner eigenen Familie angehören, viktimisiert. Die Taten könnten sich dann z.B. bei familiären Zusammenkünften, Besuchen der Nichte oder des Neffen oder auch gemeinsamen Urlaubsreisen ereignen. Es geht dabei um die Frage, ob man die Betätigung aus der Rolle etwa des Onkels heraus einem verbleibenden Teilbereich des Privatlebens zurechnet, der nicht die bereits beschriebenen Verflechtungen mit der kirchlichen Rolle aufweist. Nach hier vertretener Auffassung ist eine dementsprechende Einschränkung abzulehnen. Erstens kann auch in Bezug auf die verwandten Kinder die Grenzziehung schwierig sein, denn der Täter kann dem Kind sowohl in seiner kirchlichen als auch in der familiären Rolle begegnen, evtl. sogar gleichzeitig (Beispiel: Der Pfarrer ist Religionslehrer in der Klasse der Nichte und fährt sie nach der Schule mit seinem Auto nach Hause. Die Übergriffe ereignen sich auf der Fahrt). Zweitens ergibt sich bei den kirchlichen Weisungen, denen sich der Kleriker unterwirft, wie bereits darlegt, keine klare Begrenzung auf seine berufliche Betätigung, z.B. im Rahmen der Seelsorge. Vielmehr wirkt etwa der Zölibat (c. 277 § 1 CIC), dessen Verletzung empfindlich geahndet werden kann, bis in die Intimsphäre des Klerikers hinein. Sofern „Grenzüberschreitungen“ in Bezug auf Kinder, auch wenn es sich um Verwandte handelt, bekannt würden, wäre es dem Bischof möglich, den Kleriker auch hier für sein Verhalten zu rügen und Anweisungen für sein Verhalten in der Zukunft zu erteilen.

Der Faktor, dass eine Tat in einem familiären Kontext begangen wird, führt demnach nicht zur Ablehnung einer Überwachergarantenpflicht. Sie kann aber bei der Frage der Gebotenheit der unterlassenen Verhinderungshandlung berücksichtigt werden.

6.1.1.3.2 Grenzen der Handlungsmöglichkeit

Geht man auf dieser Grundlage bei den in Rede stehenden Fallgestaltungen von einer sehr weitgehenden Erfolgsabwendungspflicht aus, erfährt diese eine Einschränkung in Gestalt der Gebotenheit der unterlassenen Verhinderungshandlung. Strafrechtliche

---

[688] Fall einer Familie mit Kindern, die nach dem 2. Weltkrieg infolge von Flucht obdachlos geworden ist und im Haus des Pfarrers aufgenommen wurde (aus den untersuchten Akten im Bistum Würzburg).

[689] Vergleichbar im Ergebnis das Gutachten *Westpfahl u.a.* 2022 (Gutachten Erzbistum München und Freising), 127, da hier nur solche Taten nicht unter „Ausnutzung der Wirkungsmöglichkeiten […] der priesterlichen Tätigkeit begangen werden“, bei denen der Kleriker dem Opfer nicht als solcher erkennbar bzw. bekannt ist („wie quivis ex populo gegenübertritt“); a.A. und Verneinung des Merkmals der Betriebsbezogenheit bei Taten, die sich im „privaten Umfeld“ ereignet haben: *Gercke u.a.* 2021 (Gutachten Erzbistum Köln), 162 („zwar wurden die fraglichen Taten unter Ausnutzung der Wirkungsmöglichkeiten der Stellung eines Klerikers begangen, da die Anbahnungen regelmäßig im Rahmen der kirchlichen oder seelsorgerischen Tätigkeiten stattfanden. Jedoch sind sexuelle Missbrauchstaten keine speziell der kirchlichen oder seelsorgerischen Tätigkeit eines Priesters im Erzbistum Köln anhaftende Gefahr.“).

Verantwortlichkeit wegen eines unechten Unterlassungsdeliktes tritt nur insoweit ein, als der Garant eine rechtlich gebotene Pflicht[690] unterlassen hat. Dies führt zunächst – vorbehaltlich der Bejahung des Vorsatzes – dann zur Strafbarkeit wegen Beihilfe durch Unterlassen, wenn bei bestehenden Verdachtsmomenten oder einer durch rechtskräftige Verurteilung als erwiesen geltenden Vortat nichts unternommen wird, um eine weitere Tat zu verhindern. Auch diese völlige Untätigkeit ist selbstverständlich nur dann ein Fall der Beihilfe, wenn es zu der nachfolgenden Tat tatsächlich kommt – die versuchte Beihilfe durch Unterlassen ist ebenso wenig strafbar, wie die versuchte Beihilfe durch aktives Tun.

Die dem unterlassenden Garanten möglichen „Rettungshandlungen" sind konkret zu benennen. Es kommen bei Verdachtsmomenten beispielsweise die heute in den Leitlinien festgehaltenen Pflichten in Betracht, die von dem jeweiligen Verdachtsgrad abhängen[691]. Ob die Vornahme dieser Handlungen die Missbrauchshaupttat mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit verhindert hätte, ist bei Einordnung des Unterlassens als Beihilfe zu fremder Tat unerheblich. Denn die Beihilfe muss nach ständiger Rechtsprechung für die Haupttat nicht kausal gewesen sein.[692] Es genügt eine Erhöhung der Erfolgschancen der Haupttat[693] bzw. der Nachweis des Umstandes, dass der Gehilfe die Haupttat nicht erschwert hat.[694] Dies wird im Fall des Unterlassens jeglicher Interventions- oder Präventionsmaßnahmen regelmäßig zu bejahen sein und gilt insbesondere dann, wenn dem Haupttäter der Zugang zu den Tatgelegenheiten, die er für die Begehung der Haupttat nutzt, mangels Intervention erhalten bleibt.

Hat der Garant Interventionsmaßnahmen entfaltet und die Haupttat dennoch nicht verhindert, ist, wie oben bereits angeführt, zu prüfen, ob es sich um die rechtlich gebotene Handlung gehandelt hat. Unterhalb der Schwelle der gebotenen Handlung liegende Interventionen, wie zum Beispiel das ermahnende Gespräch oder auch der dringende schriftlich abgefasste und durch den belasteten Kleriker unterzeichneten Appell, „im Religionsunterricht und in der Jugendarbeit alles, was zu Missdeutungen Anlass geben kann" zu unterlassen[695], sind im Fall eines entsprechenden Anfangsverdachts zur Entlastung nicht ausreichend. Der Bischof kann daher bei unzureichenden Interventionsmaßnahmen wegen Beihilfe durch Unterlassen zu fremder Tat strafbar sein, sofern auch die weiteren Tatbestandsvoraussetzungen, insbesondere der Vorsatz, gegeben sind.

Andererseits ist bei zweifelhaften Indizien, die nicht die Voraussetzungen des Anfangsverdachts nach § 152 Abs. 2 StPO bzw. Nr. 29 und 30 der Leitlinien erfüllen, oder Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Grenzverletzung unterhalb der durch § 184h StGB liegenden Schwelle nicht geboten, die Ermittlungsbehörden oder andere Ämter zu

---

690 *Heger*, in: Lackner u.a. (Hrsg.), StGB, 30. Auflage 2023, § 13 Rn. 1, 5; *Jescheck, Weigend*, 1996, § 59 IV, 630.

691 Einzelheiten bei *Germann, Kelle* 2011, 172, 172 ff.

692 BGH, Urteil vom 08.03.2001, Az.: 4 StR 453/00, mit weiteren Nachweisen zur Rechtsprechung.

693 *Joecks, Scheinfeld*, in: Erb, Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum StGB, 4. Auflage 2021 § 27 Rn. 27-31 mit Nachweisen zur Rechtsprechung.

694 BGH, Urteil vom 24.07.2003, Az.: 3 StR 153/03: „Es ist für die Annahme einer Beihilfe durch Unterlassen nicht erforderlich, dass die unterlassene Handlung den Taterfolg verhindert hätte." Zur Rechtsprechung dazu: *Joecks, Scheinfeld*, in: Erb, Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum StGB, 4. Auflage 2021, § 27 Rn. 116; *Heine, Weißer,* in: Schönke, Schröder (Hrsg.), StGB, 30. Auflage 2019, § 27 Rn. 19.

695 Zitat aus einer der untersuchten Fallakten, Sachverhalt aus dem Jahr 1962.

informieren. Gegen die Gebotenheit derart einschneidender Maßnahmen auf zweifelhafter Tatsachengrundlage spricht die Fürsorgepflicht (c. 384 CIC), die dem Bischof gegenüber Klerikern seiner Diözese obliegt.[696] Entsprechendes gilt in Arbeitsverhältnissen aufgrund des Rücksichtnahmegebots des Arbeitgebers.[697] Seit 2002 kann hinsichtlich des Maßstabs der gebotenen Handlungen auf den Katalog der Leitlinien Bezug genommen werden.

6.1.1.4 Vorsatz

Dem Gehilfen wird in den einschlägigen Fallkonstellationen in aller Regel weder bekannt sein, wann es zu der Haupttat kommt, noch um welche Tat es sich konkret handelt und welches Opfer betroffen sein wird. All diese Ungewissheiten schließen den Vorsatz bezüglich der Haupttat nicht grundsätzlich aus.[698] In der jüngeren Rechtsprechung wird sogar darauf verzichtet, dass der Gehilfe die „Unrechtsdimension", das heißt z.B. die Anzahl und die Frequenz einschlägiger Taten, zutreffend erfasst.[699] Bezieht sich der Vorsatz auf eine Haupttat geringerer Schwere und begeht der Haupttäter das schwerere Delikt (z.B. § 176 StGB statt § 176a StGB), ist der Gehilfe jedoch nur für das minderschwere Delikt zur Verantwortung zu ziehen.

Als Vorsatzform wird regelmäßig nur dolus eventualis in Betracht kommen. Der unterlassende Garant wird keine Absicht der Begehung entsprechender Delikte haben. Auch wird er regelmäßig nicht sicher wissen, dass weitere Straftaten begangen werden, sondern dies nur für möglich halten. Dies folgt bereits aus dem Umstand, dass die aus Verdachtsmomenten oder einer vorausgegangenen Verurteilung abgeleitete Rückfallgefahr stets auf einer Prognose beruht und somit grundsätzlich mit Unsicherheiten behaftet ist. Bei der Prüfung des voluntativen Elements wird es insbesondere auf die Betätigung eines „Vermeidewillens"[700] bzw. darauf ankommen, ob der Gehilfe die von dem Täter ausgehende, erkannte Gefahr „abgeschirmt"[701] hat. Diese Maßnahmen sprechen gegen ein Billigen im Rechtssinn. Daher wäre im Fall der Versetzung ein dolus eventualis bzgl. weiterer Taten dann zu verneinen, wenn der Bischof der aufnehmenden Gemeinde informiert wird und/oder es dem Pfarrer aufgegeben wird, die seelsorgerische Tätigkeit in einem Krankenhaus oder einem Altenheim auszuüben, um ihn von Kindern und Jugendlichen fernzuhalten.[702] Fehlt in diesen Konstellationen der Vorsatz, kommt eine Strafbarkeit des Bischofs nicht in Betracht.

---

[696] *Germann, Kelle* 2011, 172, 183.
[697] *Bauer, Schunder* 2022, 1368, 1368 ff.
[698] *Joecks, Scheinfeld*, in: Erb, Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum StGB, 4. Auflage 2021, § 27 Rn. 104; *Heine, Weißer*, in: Schönke, Schröder (Hrsg.), StGB, 30. Auflage 2019, § 27 Rn. 29.
[699] BGH, Urteil vom 16.11.2006, Az.: 3 StR 139/06.
[700] *Kaufmann* 1958, 77, 77 ff.; vergleichbare Formulierung bei BGH, Urteil vom 22.03.2012, Az.: 4 StR 558/11. Dazu: *Sternberg-Lieben, Schuster,* in: Schönke, Schröder (Hrsg.), StGB, 30. Auflage 2019, § 15 Rn. 78.
[701] *Herzberg* 1986, 249, 249 ff.
[702] Für 230124-0926 ist dokumentiert, dass er 2002 in den Ruhestand versetzt wurde, da es gemäß eines Aktenvermerks nicht möglich war, ihn in eine Tätigkeit ohne möglichen Kinderkontakt zu versetzen. Für 230309-0828 ist dokumentiert, dass er in die Altenseelsorge versetzt wurde. Nachdem er auch dort wieder Kontakt zu Kindern suchte, dabei auffällig wurde und eine Haftstrafe verbüßte, wurde er 1970 suspendiert. 230726-1610 wurde nach Haftentlassung in eine andere Gemeinde als Kommorant, also als Geistlicher ohne seelsorgerische Tätigkeit, versetzt.

Im Hinblick auf den Vorsatz sind zwei Konstellationen besonders problematisch. So kann bereits die Frage, ob ein untergebener Kleriker eine Missbrauchstat begangen hat und deshalb ein Rückfall möglich ist, ungewiss sein. Uns ist im Rahmen der Untersuchung ein Fall bekannt, bei dem der Haupttäter in zweiter Instanz – trotz im Urteil artikulierter Bedenken des Gerichts – unter Anwendung des Zweifelssatzes freigesprochen wurde. Kommt es nach diesem Freispruch zu einer Versetzung, die das Ziel verfolgt, in der Gemeinde Ruhe einkehren zu lassen und ereignet sich an der neuen Wirkungsstätte ein Missbrauch, liegen zwar die objektiven Voraussetzungen der Beihilfe zu fremder Haupttat vor. Es stellt sich aufgrund der unsicheren Tatsachengrundlage des Prognoseurteils aber die Frage des Vorsatzes. Dieselbe Problematik entsteht, wenn der verurteilte Kleriker (ggf. nach Zweidrittelverbüßung zur Bewährung) aus dem Justizvollzug entlassen, vom Bischof versetzt wird und sodann an der neuen Wirkungsstätte eine Missbrauchstat begeht. In beiden Fällen dürfte das kognitive Element des Vorsatzes nicht völlig ausgeschlossen sein. In der Praxis wird insofern der in den Akten dokumentierte Schriftwechsel Anhaltspunkte zur Subsumtion des Sachverhalts zwischen den Polen des für möglich Haltens und des Vertrauens auf die Nichtverwirklichung bieten. Sofern hiernach das Wissens-Element zu bejahen ist, kommt es für die Subsumtion unter das voluntative Element auf die Frage an, ob Maßnahmen zur Eindämmung des erkannten Risikos ergriffen wurden.

Offen bleibt, wie die Befürworter einer Sonderdogmatik der „neutralen Handlungen“ mit dem Vorsatzproblem umgehen werden. Bei konsequenter Anwendung der bisher in der Rechtsprechung vertretenen Auffassung[703], die für den Vorsatz fordert, der Gehilfe müsse sich die Haupttat „angelegen sein lassen“, wäre der Haupttatvorsatz in den oben genannten Fallkonstellationen zu verneinen. Dies gilt auch dann, wenn der Topos des „sich angelegen sein lassen“ auf ein als besonders hoch erkanntes Risiko der Begehung einer Haupttat reduziert werden würde. Denn sowohl in der Freispruchkonstellation als auch bei Entlassung aus dem Vollzug gibt es Anlass, dem Gehilfen einen guten Glauben an das Vorliegen eines allenfalls geringen Risikos zuzuschreiben. Soweit dieses Ergebnis vermieden werden soll, könnte der Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit in einem Unterlassen gesucht werden. Die Unterstützungshandlung durch positives Tun könnte sodann der Anknüpfungspunkt für die Bejahung einer Garantenstellung auch aus Ingerenz sein[704].

6.1.1.5 Praxisrelevanz der Teilnahme durch Unterlassen an der Sexualstraftat Dritter

Die im Zuge der Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs durch Kleriker und in kirchlichen Institutionen in der Strafrechtswissenschaft aufkommende Diskussion um die Teilnahme an den Sexualstraftaten durch Unterlassen ist primär akademischer Natur.

Denn in den in diesem Gutachten und auch weiteren veröffentlichten Gutachten dargelegten Konstellationen erlangen die Verantwortungsträger erst dann Kenntnis von der Begehung einer Sexualstraftat, wenn die Tat bereits beendet ist. Dies schließt, wie oben dargelegt, die Teilnahme an der fremden Straftat aus. Dies gilt auch für die Teilnahme durch Unterlassen.

---

[703] Aus neuerer Zeit vgl. BGH, Beschluss vom 17.06.2021, Az.: 1 StR 132/21.

[704] OLG Oldenburg, Beschluss vom 23.07.2021, Az.: 1 Ws 190/21 (strafrechtliche Verantwortlichkeit einer Klinikleitung für spätere Tötungsdelikte eines zuvor im Klinikum tätigen Krankenpflegers in einem anderen Klinikum).

In diesen Konstellationen wird die Problematik der Teilnahme durch Unterlassen nur dann relevant, wenn sich ein Wiederholungsfall ereignet.

Weiterhin wird in der Praxis der Haupttatvorsatz, auch in der Form des dolus eventualis, zu verneinen oder nur schwer nachweisbar sein. Dies betrifft insbesondere das voluntative Vorsatzelement (Billigen der Haupttat), das insofern in der Rechtspraxis eine relevante Hürde darstellen wird[705].

Auf diese Problematik weisen auch die in der vorliegenden Untersuchung befragten Staatsanwälte hin. Der Vorsatz des Verantwortungsträgers sei ebenso wie die Haupttatförderung fraglich. Es sei in der Diskussion gewesen, einen Spezialtatbestand für die entsprechenden Konstellationen im Strafgesetzbuch zu verankern. Dies sei aber rechtspolitisch nicht widerspruchsfrei möglich. Ein entsprechendes Gesetz hätte zur Folge gehabt, dass auch beispielsweise die Mütter der Opfer strafbar wären, wenn sie untätig blieben.

Größere Bedeutung kommt demgegenüber den sogenannten Anschlussdelikten und insofern dem Straftatbestand der Strafvereitelung (§ 258 StGB) zu.

6.1.2 Strafvereitelung

6.1.2.1 Tatbestandsvoraussetzungen der Strafvereitelung

In den Konstellationen der Versetzung oder des Verschwindenlassens relevanter Beweismittel, zum Beispiel durch Entfernung aus Personalakten, ist Strafvereitelung (§ 258 StGB) zu prüfen. Diese kann durch aktives Tun und unter bestimmten Voraussetzungen auch durch Unterlassen begangen werden.

Als Anschlussdelikt setzt die Strafvereitelung eine Vortat voraus, die in den prüfungsgegenständlichen Konstellationen in dem Sexualdelikt eines Klerikers oder in den Diensten der Kirche stehenden Laien liegt. Da es sich um eine verfolgbare Straftat handeln muss, scheidet eine Strafbarkeit wegen Strafvereitelung aus, wenn die Vortat verjährt ist.[706] Die Verfolgungsverjährung stellt ein Verfolgungshindernis dar, so dass kein Strafanspruch besteht und dieser somit auch nicht vereitelt werden kann. Hinsichtlich der

---

[705] Siehe zu einer Konstellation des Missbrauchs von Schutzbefohlenen durch den Sportlehrer eines Gymnasiums und der Untätigkeit des Schulleiters, BGH, Beschluss vom 26.07.2007, Az.: 4 StR 240/07, auf das im Münchener Gutachten Bezug genommen wird. Die Entscheidung betrifft aber eine Verurteilung wegen Falschaussage des Schulleiters. Der BGH thematisiert lediglich das Motiv des Schulleiters zur Falschaussage, das darin bestanden haben könne, die Beteiligung an den Sexualdelikten durch Unterlassen zu verschleiern. Eine vollständige Prüfung der §§ 174, 27, 13 StGB nimmt der BGH nicht vor. Lediglich auf das Vorliegen der entsprechenden Garantenstellung wird hingewiesen. Zutreffend verweist daher *Losert* 2023, 31, auf den Umstand, dass es „kein weiteres Gerichtsurteil (gibt), welches bei dem Vorgesetzten eines Missbrauchstäters zu einer strafbaren Beihilfehandlung gelangt". Die Analyse Loserts und auch die Kritik am Münchener Gutachten greift gleichwohl zu kurz, weil das kirchenrechtliche „Sonderstatusverhältnis" des Klerikers in Relation zum Bischof nicht in die Betrachtung einbezogen wird. Kehrseite der Pflicht, dem Ordinarius Ehrfurcht und Gehorsam zu erweisen, ist eine weitreichende Verantwortung des Bischofs, wenn er diesen Gehorsam zur Verhinderung von Missbrauchstaten nicht einfordert.

[706] *Altenhain*, in: Kindhäuser u.a. (Hrsg.), Strafgesetzbuch, 6. Auflage 2023, § 258 StGB Rn. 13; *Cramer*, in: Erb, Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum StGB, 4. Auflage 2021, § 258 StGB Rn. 4; *Heger*, in: Lackner u.a. (Hrsg.), StGB, 30. Auflage 2023, § 258 StGB Rn. 11.

Vortat genügt bedingter Vorsatz.[707] Der Täter muss lediglich die Vorstellung haben, es sei möglich, dass der Vortäter irgendeine Vortat begangen hat. Ein Irrtum über die Art der Vortat ist unbeachtlich.

Tathandlung ist nach dem Wortlaut des Gesetzes das Vereiteln. Bezugspunkt der Vereitelung ist der staatliche Strafanspruch gegen den Haupttäter. Das Vereiteln muss bei der hier relevanten Variante der Strafverfolgungsvereitelung zu einer Besserstellung[708] des Haupttäters geführt haben. Eine Besserstellung liegt vor, wenn aufgrund der Handlung des Täters der Strafvereitelung der Täter der Vortat nicht oder nur mit relevanter Verzögerung oder nur in einem geringeren Umfang (zum Beispiel nicht wegen eines Verbrechens, sondern nur wegen eines Vergehens) bestraft wird. Ein laufendes Ermittlungsverfahren gegen den Vortäter wird nicht vorausgesetzt.

6.1.2.2 Keine Einschränkung des Tatbestands durch so genannte „neutrale“ oder sozialadäquate Handlungen

Umstritten ist, ob sogenannte neutrale Handlungen eine Vereitelung begründen können.[709] Hierbei handelt es sich um Verhaltensweisen, die nur bei Berücksichtigung eines deliktischen Willens als Vereiteln der Strafverfolgung interpretierbar sind. So ist etwa das Verstecken des Täters vor der Ermittlungsbehörde unproblematisch eine Vereitelungshandlung.[710] Hiervon sei das „Beherbergen“, etwa durch Vermietung eines Zimmers durch einen Hotelier, abzugrenzen. Letzteres stelle keine Tathandlung im Sinne des § 258 StGB dar, weil keine für einen objektiven Dritten erkennbare Manifestation des Vereitelungswillens erkennbar sei.[711]

Diese Einschränkung des Tatbestands ist abzulehnen.[712] Sie ebnet die Unterscheidung zwischen objektivem und subjektivem Tatbestand ein. Die Erkennbarkeit des Sinns eines

---

[707] *Altenhain*, in: Kindhäuser u.a. (Hrsg.), Strafgesetzbuch, 6. Auflage 2023, § 258 StGB Rn. 60; *Heger*, in: Lackner u.a. (Hrsg.), StGB, 30. Auflage 2023, § 258 StGB Rn. 14; *Cramer*, in: Erb, Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum StGB, 4. Auflage 2021, § 258 StGB Rn. 39.

[708] *Fischer*, Strafgesetzbuch, 71. Auflage 2024, § 258 StGB Rn. 7, mit weiteren Nachweisen zur Judikatur und zum Schrifttum; *Cramer*, in: Erb, Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum StGB, 4. Auflage 2021, § 258 StGB Rn. 23; *Heger*, in: Lackner u.a. (Hrsg.), StGB, 30. Auflage 2023, § 258 StGB Rn. 5.

[709] *Fischer*, Strafgesetzbuch, 71. Auflage 2024, § 258 StGB Rn. 7; *Altenhain,* in: Kindhäuser u.a. (Hrsg.), Strafgesetzbuch, 6. Auflage 2023, § 258 StGB Rn. 27-30; *Küpper* 1987, 385, 385 ff.; schwankend, jedoch im Ergebnis wie hier: *Cramer*, in: Erb, Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum StGB, 4. Auflage 2021, § 258 StGB Rn. 29: „Die aus den Gesichtspunkten der Sozialadäquanz usw. abgeleiteten Einschränkungen müssen deshalb beispielsweise wieder entfallen, wenn durch ärztliche Versorgung, Beherbergung, Ernährung usw. die Lage des Vortäters bewusst oder gezielt verbessert und der Vortäter auf diese Weise aus Anlass und im Hinblick auf die Strafverfolgung unterstützt werden soll“.

[710] *Cramer*, in: Erb, Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum StGB, 4. Auflage 2021, § 258 StGB Rn. 9; *Heger*, in: Lackner u.a. (Hrsg.), StGB, 30. Auflage 2023, § 258 StGB Rn. 7; *Fischer*, Strafgesetzbuch, 71. Auflage 2024, § 258 StGB Rn. 10.

[711] Insgesamt: *Küpper* 1987, 385, 385 ff.; *Heger*, in: Lackner u.a. (Hrsg.), StGB, 30. Auflage 2023, § 258 StGB Rn. 7; *Cramer*, in: Erb, Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum StGB, 4. Auflage 2021, § 258 StGB Rn. 28 f.

[712] *Schneider* 2004, 312, 312 ff.; *Altenhain,* in: Kindhäuser u.a. (Hrsg.), Strafgesetzbuch, 6. Auflage 2023, § 258 StGB Rn. 30; *Cramer*, in: Erb, Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum StGB, 4. Auflage 2021, § 258 StGB Rn. 29.

Verhaltens durch Dritte ist nicht Voraussetzung der Strafbarkeit und lässt sich aus dem Wortlaut nicht ableiten. Auch ein Beherbergen (zum Beispiel im Kloster) kann daher ein Vereiteln sein, wenn es in Kenntnis der Vortat erfolgt und hiermit das Ziel oder das Wissen verbunden ist, mit der Maßnahme zum Beispiel das Auffinden des Täters zu verhindern oder zu erschweren bzw. hinauszuzögern.[713]

Es kommt demnach für die Verwirklichung des objektiven Tatbestandes des § 258 StGB nur darauf an, ob die Vereitelungshandlung ursächlich für den Vereitelungserfolg (Beeinträchtigung der Realisierung des staatlichen Strafanspruchs) ist, nicht auf dessen Erkennbarkeit als deliktisches Handeln nach außen. Für die vorliegende Fragestellung der Verantwortlichkeit kirchlicher Verantwortungsträger ist diese Auslegung des § 258 StGB von weitreichender Bedeutung. So kommt beispielsweise eine inner- oder interdiözesane Versetzung des Vortäters als Strafvereitelung in Betracht, wenn beispielsweise ein Zeuge mitteilt, er werde Anzeige erstatten, wenn der Täter weiter Gottesdienste in einer entsprechenden Gemeinde abhalte. Auch das Verändern eines Akteninhalts kann ein Vereiteln durch aktives Tun darstellen, so zum Beispiel, wenn belastende Unterlagen aus einer Akte entfernt werden, in Gesprächsprotokollen für den Vortäter belastende Gesichtspunkte weggelassen werden oder eine Einwirkung auf Zeugen oder Betroffene stattfindet, die beispielsweise durch Drohungen, Einschüchterungen, spirituelle Manipulation[714] oder bestimmte Formen der Marginalisierung von einer Strafanzeige oder weiteren Aufklärungsmaßnahmen abgehalten werden sollen[715].

§ 258 StGB ist ein Jedermannsdelikt. Im Fall einer Begehung durch aktives Tun ist die Strafbarkeit daher nicht auf kirchliche Verantwortungsträger beschränkt, sondern kann auch durch sonstige Personen, Kleriker und Laien, verwirklicht werden.

Da der Versuch der Strafvereitelung strafbar ist (§ 258 Abs. 2 StGB), kommt es nicht darauf an, ob durch die Versetzung tatsächlich die erwünschte Besserstellung eintritt. Da subjektiv wissentliches Verhalten in Bezug auf die Besserstellung ausreicht, kommt es für die Strafbarkeit auch nicht darauf an, ob der Verantwortungsträger primär andere Ziele verfolgt und zum Beispiel einen Reputationsschaden durch das Bekanntwerden des Missbrauchsvorwurfs verhindern will.

---

[713] § 258 StGB setzt nach dem Wortlaut des Straftatbestands subjektiv Absicht oder wissentliches Handeln voraus, schließt also dolus eventualis aus.

[714] *Eicholt* 2022, 993 ff., 997: Hinweis auf „nachteilige Folgen für das Leben im Jenseits".

[715] Siehe auch *Germann, Kelle* 2011, 172, 178: „Wenn etwa der Vorgesetzte eines kirchlichen Mitarbeiters dessen Straftat vertuscht, das Opfer von einer Strafanzeige abbringt, Beweise vernichtet oder den Strafverfolgungsbehörden auf andere Weise aktiv entgegenarbeitet, macht er sich nach § 258 Abs. 1 StGB strafbar – sofern er nicht wegen einer entsprechenden Unterstützung der Tat selbst schon als Gehilfe strafbar ist, §§ 27 Abs. 1, 258 Abs. 5 StGB."

6.1.2.3 Strafvereitelung durch Unterlassen

6.1.2.3.1 Strafrechtliche Grundlagen

Die Strafvereitelung kann grundsätzlich auch durch Unterlassen begangen werden. Voraussetzung ist jedoch, dass der Unterlassende eine Garantenstellung für das von § 258 StGB geschützte Rechtsgut inne hat.[716] Rechtsgut des Straftatbestands der § 258 StGB ist die Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs.[717]

Garant gemäß § 13 StGB kann im Fall des § 258 StGB nur derjenige sein, der aufgrund seiner beruflichen Stellung dazu berufen ist, an der staatlichen Strafverfolgung mitzuwirken und den Strafanspruch durchzusetzen.[718]

Privatpersonen obliegt keine Garantenstellung im Hinblick auf das von § 258 StGB geschützte Rechtsgut.[719] Eine entsprechende Rechtspflicht lässt sich außerstrafrechtlichen Rechtsquellen nicht entnehmen. Systematisch lässt sich dieses Ergebnis auch aus den durch das Prozessrecht für Zeugen geltenden Regelungen ableiten. Zeugen sind nicht verpflichtet, von sich aus Angaben gegenüber den Strafverfolgungsbehörden zu machen, sondern nur dann, wenn sie zur Aussage durch Strafverfolgungsorgane oder das zuständige Gericht veranlasst werden. Auch Amtsträger, bei denen es sich nicht um die zuständigen Strafverfolgungsorgane handelt, sollen selbst dann nicht wegen einer Strafvereitelung durch Unterlassen strafbar sein, wenn sie den Straftatverdacht dienstlich erlangt haben.[720]

Soweit Mitteilungspflichten an die Ermittlungsbehörden spezialgesetzlich vorgesehen sind[721], wird kontrovers diskutiert, ob die Verletzung dieser Pflichten eine Strafbarkeit nach § 258 StGB begründet. Hierbei wird überwiegend auf den Zweck der

---

[716] BGH, Beschluss vom 31.07.1992, Az.: 2 StR 259/92; BGH, Urteil vom 29.10.1992, Az.: 4 StR 358/92; HansOLG Hamburg, Urteil vom 04.08.1995, Az.: 2 Ss 113/94; *Cramer*, in: Erb, Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum StGB, 4. Auflage 2021, § 258 StGB Rn. 16.

[717] *Jahn*, in: Satzger u.a. (Hrsg.), StGB, Kommentar 3. Auflage 2016, § 258 StGB Rn. 3 (m.w.N. zu Literatur und Rechtsprechung); *Hecker*, in: Schönke, Schröder (Hrsg.), StGB, 30. Auflage 2019, § 258 StGB Rn. 1; *Heger*, in: Lackner u.a. (Hrsg.), StGB, 30. Auflage 2023, § 258 StGB Rn. 1; *Gercke u.a.* 2021 (Gutachten Erzbistum Köln), 171.

[718] *Heger*, in: Lackner u.a. (Hrsg.), StGB, 30. Auflage 2023, § 258 StGB Rn. 7a; *Gercke u.a.* 2021 (Gutachten Erzbistum Köln), 171.

[719] LG Itzehoe, Beschluss vom 20.07.2009, Az.:1 Qs 63/09; *Gercke u.a.* 2021 (Gutachten Erzbistum Köln), 172.

[720] *Cramer*, in: Erb, Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum StGB, 4. Auflage 2021, § 258 StGB Rn. 19: „Entsprechend ist (bei dienstlicher Kenntnisnahme) auch der Dienstvorgesetzte grundsätzlich nicht zur Anzeige von Straftaten eines Untergebenen verpflichtet, weil das dienstrechtliche Handlungsermessen in Bezug auf straffällig gewordene Untergebene keine konkrete Strafverfolgungspflicht beinhaltet, sondern allenfalls allgemeine Interessen der Strafrechtspflege im Auge hat." Zudem: *Altenhain,* in Kindhäuser u.a. (Hrsg.), Strafgesetzbuch, 6. Auflage 2023, § 258 StGB Rn. 45; *Heger*, in: Lackner u.a. (Hrsg.), StGB, 30. Auflage 2023, § 258 StGB Rn. 7a; *Hecker*, in: Schönke, Schröder (Hrsg.), StGB, 30. Auflage 2019, § 258 Rn. 17; *Gercke u.a.* 2021 (Gutachten Erzbistum Köln), 172, ebenso unter Hinweis auf Cramer.

[721] Z.B. § 116 Abs. 1 Satz 1 AO (Kenntniserlangung von einer Steuerstraftat); § 6 SubvG (Anzeige bei Verdacht eines Subventionsbetruges); §§ 81a Abs. 4, 197a Abs. 4 SGB V (Anzeigepflicht der Stellen zur Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen); *Hecker*, in: Schönke, Schröder (Hrsg.), StGB, 30. Auflage 2019, § 258 Rn. 17; *Heger*, in: Lackner u.a. (Hrsg.), StGB, 30. Auflage 2023, § 258 StGB Rn. 7a.

Mitteilungspflicht abgestellt.[722] Es soll nicht ausreichen, dass die Regelung nur mittelbar der Ermöglichung der Strafverfolgung dient. Auch insofern bestehen im Einzelfall Abgrenzungsschwierigkeiten und Kontroversen hinsichtlich des Regelungszwecks.[723] Aus diesen leiten sich sodann unterschiedliche Positionen ab, ob eine Garantenstellung für das von § 258 StGB geschützte Rechtsgut anzunehmen oder abzulehnen sei.[724]

6.1.2.3.2 Garantenstellung kirchlicher Verantwortungsträger

Für kirchliche Verantwortungsträger wird die Garantenstellung im Hinblick auf das Rechtsgut des § 258 StGB bisher überwiegend abgelehnt.[725] Dies gilt auch mit Blick auf die im Jahr 2010 eingeführte Anzeigepflicht nach Nr. 29, 30 der Leitlinien bzw. Nr. 33 und 34 der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (Interventionsordnung). Hierbei handelt es sich um kirchliches Recht, das eine Rechtsquelle darstellt und daher grundsätzlich eine Rechtspflicht nach § 13 StGB begründen kann.

Bisher hat sich das Schrifttum nur vereinzelt mit der Frage beschäftigt, ob die genannten kirchenrechtlichen Regelungen Rechtspflichten nach § 13 StGB begründen und zu einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit nach §§ 258, 13 StGB führen können.[726]

Die Verneinung der Garantenstellung für das Rechtsgut des § 258 StGB kann jedenfalls nicht mit dem Argument einer fehlenden Anzeigepflicht „im deutschen Recht“ abgeleitet werden, wie aber Losert in seiner Kritik am Münchener Missbrauchsgutachten ausführt:

> „Im deutschen Recht gibt es keine Anzeigepflicht von begangenen Straftaten. Selbstverständlich ist es nach Ansicht des Verfassers wünschenswert und aufgrund des kirchlichen Selbstverständnisses auch geboten, bei einem Anfangsverdacht des sexuellen Missbrauchs diesen bei den Strafverfolgungsorganen anzuzeigen. Das

---

[722] *Altenhain,* in: Kindhäuser u.a. (Hrsg.), Strafgesetzbuch, 6. Auflage 2023, § 258 StGB Rn. 45: „Für den Amtsträger handelt es sich mithin lediglich um eine besondere Ausformung der Pflicht zur Amtshilfe. Er steht dabei in seinem Verhältnis zur Strafverfolgungsbehörde einem Externen gleich, der eine Strafanzeige erstattet. Eine Garantenstellung kann aber nur dann bejaht werden, wenn dem Amtsträger die Mitteilungs- oder Abgabepflicht gerade deshalb obliegt, um die Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs zu gewährleisten, und er aufgrund dessen insoweit als Teil des staatlichen Strafverfolgungsapparats erscheint“; unter Hinweis auf das Vorliegen „besonderer Umstände“: *Hecker*, in: Schönke, Schröder (Hrsg.), StGB, 30. Auflage 2019, § 258 StGB Rn. 17; siehe auch: *Heger*, in: Lackner u.a. (Hrsg.), StGB, 30. Auflage 2023, § 258 StGB Rn. 7a.

[723] *Dannecker, Bülte* 2012, 1, 8; überblicksartig zu Fallkonstellationen: *Heger*, in: Lackner u.a. (Hrsg.), StGB, 30. Auflage 2023, § 258 StGB Rn. 7a.

[724] Siehe hierzu z.B. die Kontroverse um die Frage nach der Garantenstellung der Bediensteten der Fehlverhaltensbekämpfungsstellen der Gesetzlichen Krankenversicherung, *Dannecker, Bülte* 2022, 1, 1 ff. mit Nachweisen zum Streitstand.

[725] Dazu insgesamt: *Germann, Kelle* 2011, 172, 178; *Losert* 2023, 33; *Eicholt* 2022, 993, 997; *Lüdecke* 2011, 33, 50; *Westpfahl u.a.* 2022 (Gutachten Erzbistum München und Freising), 149. In den Gutachten ablehnend: *Gercke u.a.* 2021 (Gutachten Erzbistum Köln), 173 f.; *Weber, Baumeister* 2023 (Gutachten Bistum Mainz), 82; *Niewisch-Lennartz, Schrimm* 2021 (Gutachten Bistum Hildesheim), 130; *Endress, Villwock* 2023 (Gutachten Erzbistum Freiburg), 81 f.; befürwortend: *Westpfahl u.a.* 2022 (Gutachten Erzbistum München und Freising), 149.

[726] Siehe die vorstehend genannten Autoren.

> folgt aus der Pflicht zur angemessenen Amtsführung. Diese explizite Anzeigepflicht wurde jedoch erst im Jahre 2010 im Geltungsbereich der Deutschen Bischofskonferenz eingeführt und auch mit dem Apostolischen Schreiben Vos estis lux mundi im Jahre 2019 bestätigt. Aber aus der Verletzung dieser nur im kirchlichen Rechtskreis bestehenden Anzeigepflicht folgt keine Strafvereitelung."

Denn § 13 StGB spricht allgemein von einer rechtlichen Einstandspflicht. Die Entstehungsgeschichte des § 13 StGB gibt Aufschluss darüber, dass die Formulierung „rechtlich dafür einzustehen hat" das Ergebnis eines Kompromisses darstellt. Eine Beschränkung auf das eine Rechtspflicht begründende Parlamentsgesetz war damit nicht beabsichtigt.[727] Durch das Merkmal sollte vielmehr auf ein „besonderes Pflichtenverhältnis" verwiesen werden, „das den Garanten aus der Masse der übrigen Rechtsgenossen heraushebt".[728] Selbst die frühere „formelle Rechtspflichtenlehre" hatte teilweise Gewohnheitsrecht als Rechtsquelle anerkannt, so dass Kirchenrecht als Rechtsquelle nicht ausscheidet.[729]

Die Autoren Germann und Kelle[730] ziehen in ihrer Gemeinschaftsveröffentlichung als Begründung für die Verneinung der Garantenstellung einen Erst-Recht-Schluss heran. Schon „staatliche Bedienstete" machten sich nicht nach §§ 258, 13 StGB strafbar, wenn sie ihnen zur Kenntnis gelangte Straftaten nicht zur Anzeige brächten. „Von vornherein" könne eine derartige Pflicht daher auch kirchlichen Bediensteten nicht auferlegt werden. Die Tragfähigkeit dieses Arguments darf ebenfalls bezweifelt werden. Kirchliche Verantwortungsträger stellen gegenüber weltlichen Amtsträgern ein aliud dar. Deshalb kann aus der herrschenden Meinung zur Anzeigepflicht von Beamten oder Angestellten im öffentlichen Dienst für die Frage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit kirchlicher Würdenträger nichts abgeleitet werden.

Eicholt[731] lehnt die Garantenstellung kirchlicher Verantwortungsträger für das von § 258 StGB geschützte Rechtsgut ebenfalls ab. Seinen Rechtsstandpunkt begründet er mit dem Schutzzweck der einschlägigen kirchenrechtlichen Regelungen. Anzeigepflichten nach Nr. 29 und 30 der Leitlinien bzw. Nr. 33 und 34 der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (Interventionsordnung) verfolgten den Zweck, den Eindruck zu vermeiden, die Kirche habe eine „unabhängige Justiz", die nicht neben, sondern anstelle der staatlichen Strafrechtspflege einschreite. Daher dienten die Regelungen „kirchlichen Interessen" und stünden nicht im Dienste des „Schutzes des staatlichen Sanktionsanspruchs".[732]

Obwohl Eicholt methodisch auf dem Standpunkt der herrschenden Meinung steht und nach dem Schutzzweck der Mitteilungs- bzw. Anzeigepflicht fragt, ist auch dieses Argument angreifbar. Wie bereits ausgeführt, ging die Verschärfung der Leitlinien mit dem medial ausgetragenen Streit zwischen der damaligen Bundesjustizministerin, Frau Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, und dem Vorsitzenden der DBK, Erzbischof Zollitsch,

---

[727] BT-Drs. IV/650, 123.
[728] BT-Drs. IV/650, 123.
[729] *Fischer* 2022b, 23 ff.
[730] *Germann, Kelle* 2011, 172, 178.
[731] *Eicholt* 2022, 993 ff., 997.
[732] *Eicholt* 2022, 993 ff., 997.

einher. Die Ministerin hatte gefordert, die Zusammenarbeit der Kirche mit den staatlichen Ermittlungsbehörden müsse obligatorisch werden.[733] Dies stand im Zusammenhang mit ihrer Kritik an den damals maßgeblichen Leitlinien der Kirche, die, so die Interpretation durch die Ministerin, es zuerst vorsahen, eine interne Voruntersuchung einzuleiten.

Interpretiert man die heutigen Regelungen in den Leitlinien bzw. der Ordnung, die eine Anzeigepflicht vorsehen, im Lichte dieser Debatte, zeigt sich, dass jeglicher Form der Verschleierung entgegengesteuert werden sollte. Dies spricht dafür, dass die Verschärfung der Pflichten im Kirchenrecht zum Opferschutz eingeführt und Entscheidungen nach Ermessen der kirchlichen Verantwortungsträger alleine als nicht ausreichend angesehen wurden. Dieser präventive Ansatz ist nur zu verwirklichen, wenn Sachverhaltsaufklärung und Verfolgung an den prozessualen Prinzipien des weltlichen Rechts, das heißt insbesondere dem Legalitätsprinzip, unterworfen werden. Die kirchenrechtlich vorgesehenen Anzeigepflichten beinhalten daher mehr als „Image-Schutz“ und dienen weder ausschließlich noch primär kirchlichen Interessen.

Eine Begrenzung der Anzeigepflichten auf die Verwirklichung innerkirchlicher Zwecke könnte zudem so interpretiert werden, als habe die Kirche letztlich doch Berührungsängste gegenüber den staatlichen Ermittlungsbehörden. Entsprechende Ressentiments kommen in kirchenrechtlichen Publikationen bisweilen zum Ausdruck. So führt etwa Lüdecke im Zusammenhang mit der Erörterung der Vorgehensweise bei Missbrauchsverdacht aus, oberster Schutzzweck des Kirchenrechts sei „nicht das Individuum mit Rechten gegenüber der Autorität, sondern das Wohl der kirchlichen *communio*“.[734] Im Rahmen der Darlegung seines Standpunktes, der eine Kritik an den zur „Regelanzeige“ tendierenden Empfehlungen der DBK zu entnehmen ist, verweist der Autor auf die Aussage eines „Anklagevertreters der Glaubenskongregation“:

> „Selbst anzuzeigen, sei für einen Bischof so, als verlangte man von Eltern, ihren Sohn anzuzeigen“.[735]

Selbst wenn diese Position mehrheitsfähig wäre und dem Willen der Verfasser der Leitlinien bzw. der Ordnung entspräche, ist im Rahmen der Auslegung der Nr. 29 und 30 der Leitlinien bzw. Nr. 33 und 34 der Ordnung nicht alleine auf diese Zwecksetzung abzustellen, sondern auf den objektiv zu ermittelnden Sinn der Regelungen. Dieser besteht, wie ober bereits angesprochen, in der Verbesserung des Schutzes vor Missbrauch in kirchlichen Einrichtungen, der Prävention und Aufklärung entsprechender Taten.

---

[733] Sabine Leutheusser-Schnarrenberger im Interview mit den Tagesthemen am 22.02.2010: „Ich erwarte dass die Verantwortlichen der katholische Kirche mit den Strafverfolgungsbehörden endlich konstruktiv zusammenarbeiten“, https://tsarchive.wordpress.com/2010/02/22/bischofskonferenz122/, zuletzt abgerufen am 21.03.2025; siehe ferner https://tsarchive.wordpress.com/2010/02/24/bischofskonferenz126/, zuletzt abgerufen am 21.03.2025, zu der weiteren Debatte zwischen Ministerin und Erzbischof im Jahr 2010.

[734] *Lüdecke* 2011, 33, 50.

[735] *Lüdecke* 2011, 33, 50 mit Quellenangabe in Fn. 98.

6.1.2.3.3 Ergebnis

Legt man diese Zielsetzung zugrunde, können die in Nr. 29 und 30 der Leitlinien bzw. Nr. 33 und 34 der Ordnung postulierten Pflichten als rechtliche Einstandspflicht für das Schutzgut des § 258 StGB interpretiert werden.

Das bewusste Unterlassen einer Anzeige einer nicht verjährten Tat ist daher nach hier vertretenem Standpunkt für den zuständigen Bischof nach §§ 258, 13 StGB strafbar, sofern dieser durch seine Untätigkeit absichtlich oder wissentlich verhindern will, dass ein Kleriker wegen einer Straftat nach dem 13. Abschnitt oder weiteren sexualbezogenen Straftaten des Strafgesetzbuchs an Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen bestraft wird.[736]

Freilich geht diese Pflicht nicht weiter als die Pflicht zur Anzeige der in § 138 StGB genannten geplanten Straftaten. Diese ist für Geistliche durch § 139 Abs. 2 StGB begrenzt. Der Rechtfertigungsgrund[737] des § 139 Abs. 2 StGB umfasst alles, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger anvertraut wurde. Hierzu gehören zum Beispiel Sachverhalte, die unter das Beichtgeheimnis fallen.[738]

6.2 Kirchliches Recht

6.2.1 Amtspflichtverletzung nach dem Motu Proprio „Come una madre amorevole“

6.2.1.1 Grundlagen

Das Motu Proprio „Come una madre amorevole“ spezifiziert die Regelung des c. 193 CIC, der die Amtsenthebung regelt:

> „§ 1. Eines Amtes, das jemandem auf unbestimmte Zeit übertragen ist, kann dieser nur aus schwerwiegenden Gründen und unter Einhaltung der im Recht festgelegten Verfahrensweise enthoben werden“.

Mit dem Motu Proprio stellt der Papst fest, dass zu diesen schwerwiegenden Gründen auch die Nachlässigkeit eines Bischofs in der Ausübung seines Amtes, insbesondere in Bezug auf Fälle von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen, gehört.[739]

Demgemäß ist eine Absetzung nach Art. 1 § 1 möglich, wenn der Bischof durch Fahrlässigkeit Handlungen begangen oder durch Unterlassung ermöglicht hat, die anderen einen schweren Schaden zugefügt haben, sei es an natürlichen Personen oder an der Gemeinschaft als Ganzes. Der Schaden kann physisch, moralisch, spirituell sein oder das Vermögen betreffen.

---

[736] Ähnlich, wenn auch zurückhaltender, *Westpfahl u.a.* 2022, (Gutachten Erzbistum München und Freising), 149: „Eine Garantenpflicht der kirchlichen Leitungsverantwortlichen seit Inkrafttreten der DBK-Leitlinien 2010 ist daher nicht von vornherein auszuschließen. Unterbleibt eine geforderte Meldung, ist unter den weiteren Voraussetzungen des § 258 Abs. 1 StGB, eine Strafbarkeit wegen Strafvereitelung durch Unterlassen zumindest denkbar“.

[737] Str., wie hier: *Heger*, in: Lackner u.a. (Hrsg.), StGB, 30. Auflage 2023, § 139 StGB Rn. 2; *Heuchemer*, in: BeckOK StGB, v. Heintschel-Heinegg/Kudlich, 63. Edition, Stand: 01.11.2024, § 139 StGB, Rn. 6.

[738] *Sternberg-Lieben*, in: Schönke, Schröder (Hrsg.) StGB, 30. Auflage 2019, § 139 StGB Rn. 2.

[739] 5.2.3.16.

Bei Fällen des Missbrauchs von Minderjährigen und schutzbedürftigen Erwachsenen ist ein schwerwiegender Mangel an Sorgfalt ausreichend (Art. 1 § 3).

Das Motu Proprio „Come una madre amorevole“ trat am 05.09.2016 in Kraft. Es entfaltet keine Rückwirkung.

6.2.1.2 Mögliche Amtspflichtverletzungen

Eine Amtspflichtverletzung kann demnach in folgendem Tun oder Unterlassen liegen:

- Verletzung der Pflicht zur Einleitung einer kanonischen Voruntersuchung nach c. 1717 § 1 n. 1 CIC[740],

- Verletzung der Meldepflicht an die Glaubenskongregation bei „delicta graviora“ nach dem MP SacrSanctTut 2001[741],

- Unterlassen der Information staatlicher Strafverfolgungsbehörden nach Nr. 29 und 30 der Leitlinien der DBK von 2010[742].

6.2.2 Strafvereitelung nach dem Motu Proprio „Vos Estis Lux Mundi“

6.2.2.1 Anwendungsbereich

Nach Art. 1 § 1 VELM finden die Vorschriften des Motu Proprio „Vos Estis Lux Mundi“ Anwendung bei Meldungen sexuellen Missbrauchs in Bezug auf „Kleriker oder auf Angehörige von Instituten des geweihten Lebens oder Gesellschaften des apostolischen Lebens und auf die Vorsitzenden der vom Apostolischen Stuhl anerkannten oder errichteten internationalen Vereine von Gläubigen“.

Von der Strafvereitelungsvorschrift des Art. 1 § 1 lit. b) VELM, der auf die in Art. 6 VELM genannten Personen verweist, sind Bischöfe, Kardinäle und Obere von Kanonischen Lebensverbänden („Instituten des geweihten Lebens oder Gesellschaften des apostolischen Lebens päpstlichen Rechts wie auch von Klöstern“) erfasst. Ebenfalls sind Personen erfasst, die in Funktionen mit Leitungsverantwortung tätig sind oder waren.[743]

In zeitlicher Hinsicht muss die Tat in der Amtszeit („durante munere“) begangen worden sein.[744]

---

[740] 5.2.3.8.
[741] 5.2.3.11.2.
[742] 6.1.1.2.
[743] *Ohly* 2020/21, 231, 241. Weiter fallen Pastorale Leiter einer Teilkirche oder Personalprälatur (lit. b und c), Kleriker, die einen öffentlichen klerikalen Verein mit der Befugnis zur Inkardination leiten (lit. d), aber auch Laien, die Vorsitzende von internationalen Vereinen von Gläubigen sind oder waren, die vom Apostolischen Stuhl anerkannt oder errichtet worden sind (lit. f), in den Anwendungsbereich.
[744] *Ohly* 2020/21, 231, 241.

6.2.2.2 Tatbestand der Strafvereitelung

Ein Vereiteln nach Art. 1 § 1 lit. b) VELM betrifft solche

> „Verhaltensweisen, die von den in Artikel 6 genannten Personen verwirklicht werden und in Handlungen oder Unterlassungen bestehen, die darauf gerichtet sind, die zivilen Untersuchungen oder kirchenrechtlichen Untersuchungen verwaltungsmäßiger oder strafrechtlicher Natur gegenüber einer der im vorstehenden § 1 genannten Personen bezüglich der unter dem Buchstaben a) dieses Paragraphen genannten Vergehen zu beeinflussen oder zu umgehen."

Genannte Straftaten sind solche des sexuellen Missbrauchs gegenüber Minderjährigen und schutzbefohlenen Erwachsenen sowie solche in Bezug auf Kinderpornographie. Minderjährige im Sinne dieser Vorschrift sind Personen, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben (Art. 1 § 2 VELM).

Damit ist jedes Tun und Unterlassen erfasst, das darauf gerichtet ist, in Fällen sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen nach Art. 1 § 1 lit. a) VELM zu einer Erschwerung der Aufklärung oder zur Verdeckung einer solchen Straftat zu führen.[745]

6.2.2.3 Rechtsfolge einer Strafvereitelung

Im Falle einer Meldung ist diese an den zuständigen Bischof und an das jeweils zuständige Dikasterium für Glaubenslehre (Art. 7 VELM) weiterzuleiten (Art. 8 § 1 VELM). Dies gilt in ähnlicher Weise bei Verfahren gegen Obere kanonischer Lebensverbände.

Art. 13 ff. VELM legt die Art und Weise der vorzunehmenden Untersuchung fest. Während der Untersuchung können gemäß Art. 16 VELM bereits vorbeugende Maßnahmen getroffen werden.

Nach Abschluss des Verfahrens könnten nach Art. 19 VELM anschließende Maßnahmen angeordnet werden:

> „Das zuständige Dikasterium verfährt nach Maßgabe des Rechts entsprechend dem, was für den spezifischen Fall vorgesehen ist, außer es verfügt eine zusätzliche Untersuchung."

Eigene Maßnahmen bzw. eine konkrete Rechtsfolge legt das VELM damit nicht fest. Demnach richten sich diese nach dem CIC und umfassen daher die Amtsenthebung, die Einschränkung oder den Entzug der Amtsgewalt, die Suspension usw.

---

[745] *Ohly* 2020/21, 231, 241.

6.2.2.4 Einschränkung durch das Beichtgeheimnis

Die Anzeigepflicht wird durch das Beichtgeheimnis limitiert. Der CIC sieht in c. 983 insofern vor:

> „§ 1. Das Beichtgeheimnis ist unverletzlich, dem Beichtvater ist es daher streng verboten, den Pönitenten durch Worte oder auf irgendeine andere Weise und aus irgendeinem Grund irgendwie zu verraten.
>
> § 2. Zur Wahrung des Geheimnisses sind auch, falls beteiligt, der Dolmetscher und alle anderen verpflichtet, die auf irgendeine Weise aus der Beichte zur Kenntnis von Sünden gelangt sind."

Dies ergänzt c. 984 CIC:

> „§ 1. Ein Gebrauch des aus der Beichte gewonnenen Wissens, der für den Pönitenten belastend wäre, ist dem Beichtvater streng verboten, auch wenn jede Gefahr, daß etwas bekannt werden könnte, ausgeschlossen ist.
>
> § 2. Wer eine leitende Stellung einnimmt, darf die Kenntnis von Sünden, die er zu irgendeiner Zeit aus der Entgegennahme einer Beichte erlangte, auf keine Weise bei der äußeren Leitung gebrauchen."

Damit bleibt die Unverletzlichkeit des Beichtgeheimnisses bestehen.[746] Nach den kirchenrechtlichen Wertungen ist das Beichtgeheimnis abwägungsfest, so dass es selbst bei schwersten Missbrauchstaten der Meldepflicht vorgeht.[747] Dies folgt aus dem Zusammenhang der Beichte mit dem Bußsakrament, dessen Integrität durch das Beichtgeheimnis geschützt werden soll.[748]

Kirchenrechtlich ist der Beichtvater damit zeugnisunfähig. Eine Entbindung von der Schweigepflicht ist im Gegensatz zum weltlichen Strafrecht nicht möglich. Die Verletzung des Beichtgeheimnisses stellt für den Beichtvater kirchenstrafrechtlich eine Straftat dar, die zur Exkommunikation führt (c. 1386 § 1 CIC).

Da die Beichte an keine Formalitäten gebunden ist, bestehen für Kleriker Spielräume, die im persönlichen Gespräch erfolgte Kenntniserlangung von Missbrauchssachverhalten dem Beichtgeheimnis zuzuordnen. Das Bußsakrament soll zwar in der Kirche oder einer Kapelle gespendet werden (c 964 CIC). Der Schutz des Beichtgeheimnisses entfällt aber nicht, wenn das Beichtgespräch außerhalb dieser Räumlichkeiten stattgefunden hat.

---

[746] *Ohly* 2020/21, 231, 239; *Weber, Baumeister* 2023 (Gutachten Bistum Mainz), 919; für delicta graviora: *Gercke u.a.* 2021 (Gutachten Erzbistum Köln), 839.

[747] *Demel* 2022, 111: „Das Beichtgeheimnis ist unter allen Umständen und auch über den Tod des/der Beichtenden hinaus einzuhalten. Seine absolute Geltung geht so weit, dass es nicht einmal zur Aufklärung eines Verbrechens, ja nicht einmal zur Rettung des eigenen oder fremden Lebens gebrochen werden darf und zwar unabhängig davon, ob eine Lossprechung stattgefunden hat oder nicht, ob diese gültig erteilt worden ist oder nicht."

[748] *Ohly* 2015, 1200.

Auch inhaltlich bestehen Auslegungsspielräume ein Gespräch dem Beichtgeheimnis zuzuordnen. Beichte wird als Absicht einer Person verstanden, das Bußsakrament zu empfangen. Ob dies der Fall ist, entscheidet der Beichtvater in der konkreten Situation. Unter das Beichtgeheimnis können auch Missbrauchssachverhalte fallen, die von einer oder einem Betroffenen geäußert werden. Denn es gibt keinen numerus clausus der Sünden, die zur Beichte berechtigen. Vielmehr kann der Beichtende alles berichten, was nach seiner Auffassung in Widerspruch zu seiner personalen Gottesbeziehung steht. Da der entsprechende Sachverhalt aufgrund des Beichtgeheimnisses ebenfalls nicht offenbart werden kann, ist für Dritte nicht überprüfbar, ob es sich um ein Beichtgespräch gehandelt hat[749].

7. Bewertung der kirchenrechtlichen Handlungsmöglichkeiten und Obliegenheiten im Hinblick auf den Umgang mit Hinweisen auf sexuelle Übergriffe durch Kleriker etc. im Bereich der Diözese Würzburg (Frage 3+4+13)

7.1 Differenzierung der Maßnahmen zur Verhinderung von Missbrauchstaten durch 3 unterschiedliche Ebenen der Prävention

In der Kriminologie wird im Zusammenhang mit der Diskussion über die Verhinderung von Straftaten heute auf 3 unterschiedliche Ansätze abgestellt, die primäre, sekundäre und tertiäre Prävention genannt werden.[750]

Die primäre Prävention erfasst Anstrengungen, die darauf abzielen, die Ursachen für Straftaten im Allgemeinen und Missbrauchstaten im Besonderen zu verhindern. Adressat dieser Maßnahmen ist die Gesellschaft als Ganzes oder gesellschaftliche Subsysteme, wie zum Beispiel die Kirche. Derartige Maßnahmen stellen beispielsweise darauf ab, ein Risikobewusstsein der Akteure zu etablieren und die Sensibilität für die Thematik des Missbrauchs zu wecken. Hierzu gehören Programme, die bereits Grenzverletzungen verhindern sollen und die Bereitschaft fördern, gegen wahrgenommene Missstände einzuschreiten. Darüber hinaus können durch solche Maßnahmen Neutralisierungsstrategien vorgebeugt werden, durch die beispielsweise die Grenzverletzung als väterliche Zuwendung oder ähnliches etikettiert werden.

Erfolgreiche primäre Präventionsstrategien schaffen ein Klima, in dem grenzverletzendes Verhalten nicht akzeptiert oder geduldet wird und frühzeitig entsprechenden Vorkommnissen gegengesteuert werden kann.

Sekundäre Prävention zielt insbesondere auf die Verhinderung von Tatgelegenheiten ab. Derartige Maßnahmen beruhen auf einer Analyse der Gelegenheitsstrukturen, die vorliegend anhand der in dieser Untersuchung gewonnenen empirischen Erkenntnisse (siehe hierzu insbesondere die Darstellung unter Ziffer 8 dieses Gutachtens) offengelegt werden konnten. Wenn demnach bekannt ist, welche situativen Faktoren die Täter für die Begehung von Missbrauchstaten ausnutzen, können Strategien entwickelt werden, die darauf ausgerichtet sind, derartige Gelegenheiten nicht entstehen zu lassen. Hierzu gehören beispielsweise Maßnahmen, die verhindern, dass sich im kirchlichen Kontext in der Jugendarbeit Erwachsene mit Kindern und Jugendlichen alleine in uneinsehbaren oder für Dritte unzugänglichen Räumlichkeiten aufhalten.

---

[749] Siehe hierzu auch die Fallstudie unter Ziffer 13.11.

[750] *Maywald* 2003, 299, 306; *Schwind* 2010, 19 ff.; *Bock* 2019, 339.

Hinweisgebersysteme eröffnen die Möglichkeit, beobachtete Taten oder auch Grenzverletzungen zu melden. Dies reduziert die Attraktivität von Tatgelegenheiten, weil für die Täter die Gefahr besteht, dass Dritte, die das Verhalten beobachten, dagegen einschreiten bzw. der Stelle, die das Hinweisgebersystem betreibt, ihre Beobachtungen oder einen Verdacht melden. Hierdurch entsteht ein sogenannter „net-widening-effect“[751], weil eine soziale Kontrolle in Bereichen stattfindet, die vorher durch Kontrolldefizite gekennzeichnet war.

Der Begriff der tertiären Prävention bezieht sich, wie oben ausgeführt, auf die Verhinderung von Straftaten durch das Strafrecht. Tertiäre Prävention kommt demnach erst dann zum Tragen, wenn eine Straftat oder zumindest der Verdacht einer Straftat vorliegt. Insofern ist das materielle Kirchenstrafrecht im Hinblick auf die Thematik zu bewerten, ob es adäquate Möglichkeiten der Ahndung von sexuellem Missbrauch vorsieht. Weiterhin ist das Verfahren zu beleuchten. Insofern kommt es auf die Frage der Anwendung des materiellen Strafrechts und der Durchsetzung des kirchenstrafrechtlichen Strafanspruchs gegen den Delinquenten an.

Nachfolgend werden die kirchlichen und weltlichen Maßnahmen der Prävention von Missbrauch anhand des Konzeptes der primären, sekundären und tertiären Prävention bewertet.

Dies ermöglicht die Beantwortung der Fragen 3, 4 und 13 des vorliegenden Gutachtenauftrags. Frage 3 bezieht sich auf die Frage, welche kirchlich- und weltlich-rechtlichen Handlungsmöglichkeiten und Obliegenheiten bestanden und bestehen, um Hinweise auf sexuelle Übergriffe zu verhindern. Frage 4 erfordert eine Bewertung aus dem Blickwinkel der Prävention. Es ist darzustellen, ob die gegebenen Maßnahmen einen angemessenen Umgang mit Hinweisen auf sexuelle Übergriffe sicherstellen. Während die Fragen 3 und 4 bistumsübergreifende Handlungsmöglichkeiten und Obliegenheiten betreffen, richtet Frage 13 den Blick auf deren konkrete Umsetzung im Bistum Würzburg. Es ist darzustellen und zu prüfen, welche konkreten Maßnahmen durch das bischöfliche Ordinariat ergriffen wurden, um Hinweisen nachvollziehbar und umfassend nachzugehen und derartige Übergriffe in Zukunft zu verhindern.

7.2 Primäre Prävention: „Gatekeeping“, Maßnahmen zur Steigerung des Risikobewusstseins und der Sensibilität gegenüber Grenzverletzungen und Missbrauch

7.2.1 Man sieht genauer hin, die Sensibilität steigt

Maßnahmen der primären Prävention sind erst seit jüngerer Zeit erkennbar. Erst die einsetzende Missbrauchskrise und insbesondere die Veröffentlichung der MHG-Studie haben das Bewusstsein darüber ausgebildet, dass es sich bei Missbrauch in der katholischen Kirche nicht um Einzelfälle handelt, sondern um ein grundsätzliches institutionelles Problem. Der Präventionsbeauftragte des Bistums Würzburg führt in diesem Zusammenhang im Interview mit der Kanzlei aus, man schaue bei der Kirche aufgrund der aktuellen Diskussion und seit der Aufarbeitung der Missbrauchsfälle „genauer hin“. Ähnlich äußerte sich die Interventionsbeauftragte:

---

[751] *Schwind* 2010, 388.

> „Ja, die Sensibilität steigt. Auch für Grenzüberschreitungen unter Erwachsenen. Verhalten wird hinterfragt. Das sieht man auch bei Nachfragen in den Schulungen."

Verbunden mit dieser Einsicht war die Erkenntnis, dass Prävention erforderlich ist und diese nicht allein bei einzelnen potentiellen Tätern anzusetzen hat, sondern bei den systemischen Ursachen. In diesem Kontext ist die Verabschiedung der Präventionsordnung 2012 zu interpretieren.

7.2.2 Großaufruf nach einem erweiterten Führungszeugnis

Unter dem Begriff des Gatekeeping versteht man in der Kriminologie Compliance-Maßnahmen, durch die verhindert werden soll, dass tatgeneigte Personen bestimmte Berufe ergreifen bzw. Stellen besetzen, in denen sie Gelegenheiten für die Begehung von entsprechenden Straftaten vorfinden.[752] Die Präventionsordnung greift die Strategie des Gatekeeping auf, indem beispielsweise ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist. Dieses ist in regelmäßigen Abständen zu erneuern.

Von einem allgemeinen Führungszeugnis unterscheidet sich das „erweiterte Führungszeugnis" hinsichtlich seines Inhalts. Aus Gründen der Resozialisierung eines Verurteilten sieht § 32 Abs. 2 BZRG vor, dass in den im Gesetz aufgeführten Fällen im Bundeszentralregister eingetragene Entscheidungen nicht in ein Führungszeugnis aufgenommen werden. Ausgenommen von dieser Privilegierung sind generell Verurteilungen wegen einer Sexualstraftat nach §§ 174 bis 180 oder 182 des StGB (§ 32 Abs. 1 S. 2 BZRG). Verurteilungen wegen weiterer Sexualdelikte oder nach den für den Schutz von Kindern und Jugendlichen ebenfalls besonders relevanten Straftatbeständen (zum Beispiel Körperverletzungsdelikte, Sexualbeleidigung) sind bei Vorliegen einer der Ausnahmen des § 32 Abs. 2 Nr. 3 bis 9 BZRG nicht in ein allgemeines Führungszeugnis aufzunehmen, es sei denn, es wird ein „erweitertes Führungszeugnis" beantragt. In diesem Fall sind Verurteilungen wegen der genannten Straftatbestände ungeachtet der Ausnahmeregelungen des § 32 Abs. 2 BZRG nach § 32 Abs. 5 BZRG im erweiterten Führungszeugnis aufzunehmen. Durch das erweiterte Führungszeugnis wird demnach sichergestellt, dass eine einschlägige Vorstrafenbelastung bei der Einstellung oder im Zuge der Aufnahme einer Tätigkeit im Bistum Würzburg bekannt ist.

Im Interview mit der Kanzlei erläuterte der seit 2023 bei der Diözese Würzburg beschäftigte Präventionsbeauftragte, der

> „Großaufruf nach einem erweiterten Führungszeugnis sei gut angenommen worden. Zwar gebe es vereinzelt Kritik, insgesamt sei die Maßnahme jedoch auf Akzeptanz der Beschäftigten gestoßen".

Die vereinzelten kritischen Stimmen äußerten, die Pflicht zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses zeige, dass kirchliche Mitarbeitende unter einen „Generalverdacht" gestellt werden würden. Dieser sei aber zurückzuweisen.

---

[752] Vgl. auch die in der Compliance-Literatur thematisierte Praxis des „pre-employment check"; *Gilch* 2024, 1327.

Zu den Maßnahmen der primären Prävention zählen weiter die dargestellten und auf der Präventionsordnung beruhenden Schulungsmaßnahmen, die sich an alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst und alle im Ehrenamt tätigen Personen richten.

7.2.3 Aufstockung der personellen Ressourcen für die Präventions- und Interventionsarbeit

Wesentlich für die Effizienz aller in Kodizes oder sonstigen Regelungswerken vorgesehenen Präventionsmaßnahmen sind die hierfür bereitgestellten personellen und sachlichen Ressourcen. Hierfür ist der jeweilige Diözesanbischof verantwortlich. Im Bistum Würzburg war die Stelle des Präventionsbeauftragten, dem insbesondere die Durchsetzung der Präventionsordnung obliegt, zunächst nur mit einer Halbtagsstelle besetzt. Seit Juli 2023 ist die Stelle als Vollzeitstelle ausgewiesen und mit einem Mitarbeiter besetzt, der bereits über mehrere Jahre mit entsprechenden Aufgaben vor seinem Wechsel an das Bistum Würzburg betraut war und ausweislich seines Werdegangs über die entsprechende fachliche Expertise verfügt. Dies gilt auch für die Interventionsbeauftragte. Die Aufstockung der personellen Ressourcen sieht der Präventionsbeauftragte als essentiell für die Verwirklichung des Präventionskonzeptes an:

> „Mit der vollen Stelle bin ich gut erreichbar. Das wird genutzt. Es hilft auch das zeitige Antworten auf Anfragen. Das hat sich alles geändert, weil das Stundendeputat verändert wurde. Vorher waren es halbe Stellen. Insgesamt die Fülle des Unterstützungsmaterials stützt die Arbeit und die Akzeptanz. Das hat viel mit Zeit zu tun."

7.2.4 Aufgabe der Umsetzung des Institutionellen Schutzkonzeptes

Im Interview mit der Kanzlei hob der Präventionsbeauftragte die Relevanz der Präventionsordnung hervor. Ferner beschreibt er das „Institutionelle Schutzkonzept" des Bistums. Durch dieses Schutzkonzept werde sichergestellt, dass die Inhalte der Präventionsordnung in den Gemeinden ankommen. Er führt aus:

> „Zentraler Baustein des Institutionellen Schutzkonzeptes ist das Rahmenkonzept, mit dem wir in die Kirchenstiftungen gehen. Denn jeder kirchliche Rechtsträger muss ein Schutzkonzept haben. Wir haben 850 Kirchenstiftungen. Jede muss ein solches Konzept haben. Unser Konzept muss auf diese Ebenen heruntergebrochen werden, z.B. Führungszeugnis auch für die ehrenamtlichen Mitarbeiter."

Nach Aussage des Präventionsbeauftragten befinde sich das seit 2013 in der Präventionsordnung definierte Institutionelle Schutzkonzept zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung noch immer in der Implementierungsphase. Dabei sei die Entwicklung eines Schutzkonzeptes in den einzelnen Pfarreien unterschiedlich weit fortgeschritten. Während einzelne Pfarreien entsprechende Konzepte bereits vorgelegt hätten, sei dies bei einer Vielzahl noch nicht geschehen. Im Vergleich mit anderen Bistümern ordne man sich aber im Mittelfeld hinsichtlich der Realisierung der Schutzkonzepte in allen Pfarreien ein, so die Einschätzung des Präventionsbeauftragten.

Formal wird das „Institutionelle Schutzkonzept" in zwei Stufen umgesetzt. Im ersten Schritt sind die Unterlagen des Rahmenkonzeptes von der einzelnen Kirchenstiftung oder dem diözesanen Verein/Verband zu bearbeiten und an die Stabstelle Prävention und

Intervention zur fachlichen Prüfung zu senden. Diesen ersten Schritt hat bisher knapp über die Hälfte der Kirchenstiftungen und Vereine/Verbände umgesetzt. In einem zweiten Schritt erfolgt eine Risiko- und Schutzanalyse, die von den Kirchenstiftungen und Vereinen/Verbänden zu bearbeiten ist. Diese Risiko- und Schutzanalyse wurde bisher von einem geringen Teil bearbeitet. Hierbei geht es um eine möglichst genaue Analyse der eigenen Einrichtung hinsichtlich der Risikofaktoren, die Missbrauchstaten ermöglichen. Zur Bearbeitung und Gestaltung des „Institutionellen Schutzkonzeptes" sowie der Risiko- und Schutzanalyse hat die Stabstelle Prävention und Intervention umfangreiche Materialien erarbeitet, die den Kirchenstiftungen, Vereinen und Verbänden als Hilfestellung und Anleitung dienen soll, um für ihre Einrichtung geeignete Konzepte zu entwickeln.

Es wird die Herausforderung sein, diese Konzepte in den kommenden Jahren fertig zu stellen und auch bei Stellenwechseln und im Fall des Wechsels der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern am Leben zu erhalten. Dies ist Aufgabe der Kirchenstiftungen, die Träger der Pfarreien des Bistums sind. Das Organ der Stiftung ist die Kirchenverwaltung. Dieser obliegt die Umsetzung des Rahmenkonzepts und die Verwirklichung der Präventionsaufgaben.

Der Präventionsbeauftragte des Bistums beschreibt im Interview, dass hierbei Schwierigkeiten zu bewältigen seien. Er bezieht sich auf allgemeine Problemlagen, die auch in Unternehmen bei der Nachhaltigkeitssicherung von Compliance-Maßnahmen bewältigt werden müssen. So führt er aus, insbesondere bei den ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern müsse mit Bedacht vorgegangen werden, damit diese nicht überfordert werden.

Bei dem Rahmenkonzept seien im Zuge eines Bottom-Up-Prozesses zudem auch die Vorstellungen der jeweiligen Schutzbedürftigen einzubeziehen. Hierbei handelt es sich um Pfarrgruppen, wie beispielsweise Ministrantengruppen, um Chöre und sämtliche Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen, die Aufgaben im Bereich Kleinkindgruppen und im Jugendbereich übernehmen würden.

Gleiches gelte für diejenigen Gruppen, die mit der Seelsorge von älteren Menschen oder Menschen mit Behinderungen betraut seien. Schutzkonzepte würden sodann für einzelne Veranstaltungen erarbeitet werden, wie zum Beispiel einem Zeltlager oder einer Wallfahrt.

7.2.5 Erarbeitung und Umsetzung von Schulungskonzepten: Das richtige Verhältnis von Nähe und Distanz

Zu den Aufgaben des Präventionsbeauftragten gehört es auch, spezifische Schulungskonzepte zu entwickeln. Hierbei werde differenziert zwischen Mitarbeitern, die ihren Schwerpunkt im Bereich der Jugendarbeit haben und solchen, bei denen dies eher seltener der Fall sei. Insofern würden umfassende Formate entwickelt oder solche, die etwas weniger Zeit beanspruchten.

Weiterhin entwickelt der Präventionsbeauftragte Formate für die Schulung von Führungskräften, die eine besondere Verantwortung tragen würden. Es gehe insofern auch um die Bedeutung der Meldepflichten und um die Erzeugung einer Sensibilität um die Themen von Macht und Abhängigkeit.

Schulungen würden sich, so führte der Präventionsbeauftragte im Interview mit der Kanzlei aus, auch auf die sogenannte sexuelle Bildung beziehen:

> „Sexuelle Bildung sollte bei der Ausbildung eine Rolle spielen. In den Präventionsschulungen wird sexuelle Bildung aufgegriffen, z.B. Entwicklung von Sexualität, verschiedene Sexualitäten, Auseinandersetzung mit der eigenen Sexualität. Da sind drei Tage in der pastoralen Ausbildung verpflichtend. Dasselbe gilt für die pastoralen Mitarbeiter. Alle 5 Jahre wird aufgefrischt mit einer Grundschulung von 4 Stunden. Führungskräfte erhalten 4 weitere Stunden."

Darüber hinaus wird im Rahmen der Schulungen vermittelt, welche Verhaltensweisen gegenüber Kindern und Jugendlichen zu berücksichtigen sind. Die Interventionsbeauftragte hob insofern im Interview mit der Kanzlei hervor:

> „Keine Kosenamen, das Kind ist mit dem Vornamen anzureden, nicht „Süße", „Sonnenschein". Dies führt zu einem Überdenken des eigenen Verhaltens. Zum Beispiel auch, was das Umarmen angeht."

Es gehe um den richtigen Umgang mit Nähe:

> „Es bedarf Nähe im Umgang mit Kindern (man muss füreinander da sein), aber den richtigen Umgang mit dieser Nähe. Es muss das Selbstbestimmungsrecht gewahrt, und die Wahl gelassen werden. Das Kind ist zu fragen, wenn z.B. es traurig ist. Möchtest Du, dass … ? Hierdurch überlegt man auch eher, was kann man sagen, was nicht sagen."

Im Rahmen der primären Prävention sei weiterhin zu berücksichtigen, dass seitens des Bistums 45 Personen als Präventionsberaterinnen und -berater beauftragt wurden.[753] Hierbei handele es sich um besonders geschulte Personen, die eine Ausbildung erhielten, die auch das „Institutionelle Schutzkonzept" umfasse. Es handele sich um Multiplikatorinnen und Multiplikatoren des Schutzkonzeptes und der Prävention. Das Präventionskonzept sei intensiv beworben worden. Daher wachse auch das Interesse an einer Mitarbeit im Bereich Präventionsberatung und es sei möglich gewesen, die genannten 45 Personen zu gewinnen.

Im Jahr 2023, so die uns gegebene Auskunft, fanden 127 Schulungen statt, an denen insgesamt 1.989 Personen teilnahmen. Darunter 891 Hauptamtliche, 1.088 Ehrenamtliche sowie 10 externe Personen. Im Jahr 2024 nahmen an den 142 durchgeführten Schulungen insgesamt 2.241 Personen teil, darunter 647 Hauptamtliche, 1.485 Ehrenamtliche und eine externe Person.

Die Diözese Würzburg hat etwa 2.500 Mitarbeitende. Es wurde demnach nahezu flächendeckend geschult. Eine entsprechende Schulung ist von jedem Mitarbeitenden der Diözese mindestens einmal alle fünf Jahre zu durchlaufen. Monatlich finden zwischen 4-12 Schulungen statt, die von bis zu 20 Personen besucht werden. Die Schulungen werden von

---

[753] Vgl. die Pressemeldung des Bistums: https://pow.bistum-wuerzburg.de/aktuelle-meldungen/detailansicht/ansicht/sexualisierter-gewalt-vorbeugen/#:~:text=Würzburg%20(POW)%20Insgesamt%2045%20Personen,oder%20in%20der%20Verwaltung%20tätig, zuletzt abgerufen am 16.03.2025.

30-40 Präventionsberatern sowie 240624-D-1207 (derzeitiger Präventionsbeauftragter) und 230606-D-1235 (derzeitige Interventionsbeauftragte) durchgeführt. Jeder Mitarbeitende ist selbst verantwortlich für die Anmeldung und Teilnahme an der verpflichtenden Schulung. Zwar gab es gegenwärtig noch keinen effizienten Kontrollmechanismus, um zu prüfen, wer noch nicht an einer Schulung teilgenommen habe, doch in Zukunft solle ein digitales Personalverwaltungssystem diese Kontrolle erleichtern. Dessen Einführung ist für Mitte des Jahres 2025 geplant. Die Priesteramtskandidaten der Diözese absolvieren verpflichtend während ihrer Ausbildung eine umfassendere, dreitägige Präventionsschulung zum Thema sexuelle Bildung. Dabei werden Themen aufgegriffen wie die Entwicklung von Sexualität, verschiedene Arten von Sexualität und die Auseinandersetzung mit der eigenen Sexualität.

Der Präventionsbeauftragte stehe auch im Austausch mit anderen Institutionen, die sich mit dem Thema der Prävention des sexuellen Missbrauchs beschäftigten. Genannt werden Ansprechpartner bei Wildwasser und bei pro familia. Außerdem komme es zu einem Austausch mit kommunalen Fachstellen (der Stadt Würzburg).

Innerhalb des Bistums Würzburg sind die Aufgaben der Prävention und Intervention zwar separiert. Sie sind aber in einer Stabsstelle integriert, um den Austausch der beiden Stelleninhaber sicherzustellen. In der Stabsstelle sind ferner eine Verwaltungskraft und ein Referent für Schulungen jeweils mit einer halben Stelle beschäftigt.

7.2.6 Präventionsschulung des Bistums

Die oben erwähnten Präventionsschulungen des Bistums sind ein zentraler Baustein im „Institutionellen Schutzkonzept“. Sie sind, wie oben bereits ausgeführt, turnusmäßig mindestens alle fünf Jahre von allen „Beschäftigten im kirchlichen Dienst, die mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen Kontakt haben“[754] zu besuchen. Dabei wird der Schulungsumfang für die einzelne Person danach differenziert, wie intensiv sie im Rahmen ihrer Tätigkeit Kontakt mit den genannten Personengruppen hat.

„Beschäftigte mit sporadischem Kontakt zu Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen“ müssen an einer zweistündigen Basisschulung teilnehmen, während „Beschäftigte mit einem regelmäßigen pädagogischen, therapeutischen, betreuenden, beaufsichtigenden oder pflegenden Kontakt“ eine vierstündige Grundschulung absolvieren.

Da im Rahmen der gutachterlichen Tätigkeit auch die aktuellen Präventionsmaßnahmen des Bistums zu eruieren sind, wurde eine Beobachtung in einer vierstündigen Grundschulung durchgeführt.[755]

---

[754] Auszug aus dem „Institutionellen Schutzkonzept“ des Bistums, Stand 11.05.2023.

[755] Im methodischen Repertoire der Sozialforschung ist die Beobachtung eine gängige Methode der Datenerhebung. Von der alltäglichen Beobachtung unterscheidet sie sich insofern, als sie kontrolliert und systematisch erfolgt (*Schnell u.a.* 2011, 381). Beobachtungen werden in den Sozialwissenschaften anhand der Kriterien Strukturierungsgrad, Beobachtungsgegenstand, Direktheit, Beobachtungsort, Involviertheit und Transparenz unterschieden (*Döring*, *Bortz* 2016, 328). Vorliegend wurde die Beobachtung teil-strukturiert erhoben, da das konkrete

Als teilnehmender Beobachter nahm ein Mitarbeiter der Kanzlei eine aktive Rolle in der Präventionsschulung ein. Die Beobachtung wurde offen durchgeführt. Dies impliziert, dass allen Beteiligten die Rolle des Beobachters (hier als Mitarbeiter des Gutachterteams und im Rahmen des Gutachtenprojekts) bekannt war.

Die Schulung fand im November 2024 in einem Tagungszentrum des Bistums statt und wurde von der Interventionsbeauftragten des Bistums geleitet.[756] Im Folgenden werden der Ablauf und die Inhalte der Schulung wiedergegeben sowie einzelne Diskussionspunkte unter den Teilnehmern skizziert.

Die Präventionsschulung fasste 20 Teilnehmer, die an u-förmig angeordneten Tischen in einem hell beleuchteten Tagungsraum Platz nahmen. An der Öffnung der u-förmigen Tischkonstellation war die Referentin der Schulung platziert, während die Wand hinter ihr als Projektionsfläche für ihre Präsentationsinhalte diente.

In einer kurzen Vorstellungsrunde stellten die Teilnehmer sich namentlich und ihre Funktion bzw. ihren Arbeitsbereich vor. Mit Ausnahme einer weiteren externen Person waren alle Teilnehmer Bistumsangehörige. Während einzelne Personen bereits einander bekannt schienen, traf dies dem Anschein nach auf die meisten Personen nicht zu. Die Teilnehmer arbeiten oder arbeiteten (es waren auch Pensionäre unter den Teilnehmern) größtenteils in unterschiedlichen Gemeinden oder Funktionen im Bistum.

Einleitend bat die Referentin die Teilnehmer, die von ihr kurz beschriebene Situationen nach einem Ampelschema hinsichtlich des persönlichen Nähe/Distanz-Empfindens zu bewerten. Mittels Handzeichen signalisierten die Teilnehmer offen, ob sie die Situation als akzeptabel (grün), fragwürdig (gelb) oder inakzeptabel (rot) empfinden. Während bei mehreren Situationen Einheitlichkeit zu bestehen schien, zeigte das Abstimmungsverhalten auch differente Wahrnehmungen und zeigte somit auf, dass das Nähe/Distanz-Empfinden trotz gesellschaftlicher Normen auch von individuellen Wahrnehmungen beeinflusst ist.

Forschungsinteresse vor der Beobachtung zwar festgelegt war (Schulungs- und Diskussionsinhalte), aber keine vorab definierten Variablen und Ausprägungen ein starres Beobachtungsschema begründeten. Da die kommunizierten Inhalte der Referentin und Schulungsteilnehmer (Fremdbeobachtung) und nicht das Eigenerleben (Selbstbeobachtung) im Fokus standen, handelte es sich um eine Fremdbeobachtung. Diese wurde direkt durchgeführt, da die Kommunikation der Teilnehmer bzw. der Referentin unmittelbar erhoben wurde. Der Beobachtungsort kann dahingehend unterschieden werden, ob er speziell zu Beobachtungszwecken erzeugt wurde (Laborbeobachtung) oder der Lebenswirklichkeit des sozialen Alltags entspricht (Feldbeobachtung). Da die Beobachtung in einer regulären Präventionsschulung des Bistums stattfand, handelt es sich um eine Feldbeobachtung (*Girtler* 2009).

[756] Die Referentin der Schulung war als Interventionsbeauftragte des Bistums dem Gutachterteam seit Beginn des Gutachtensprojekts als zentrale Ansprechperson auf Seiten des Bistums bekannt. Auf die Anfrage des Gutachterteams hin, eine Präventionsschulung besuchen zu dürfen, willigte die Referentin unverzüglich ein und es wurde ein Termin für die Schulungsteilnahme vereinbart. Die Referentin und die beobachtende Person verständigten sich im Vorhinein darauf, dass keine personenbezogenen Darstellungen der Schulungsteilnehmer oder personenbezogene Darstellungen der geäußerten Inhalte erfolgten. Da dies ohnehin nicht dem Forschungsinteresse entsprach, lief diese Regelung dem Vorhaben nicht zuwider. Weitere Einschränkungen existierten nicht.

Anschließend erfolgte eine Unterscheidung der Begrifflichkeiten „Grenzverletzungen“, „Übergriffe“ und „strafrechtlich relevante Handlungen“, wobei einschlägige Strafnormen des Strafgesetzbuches genannt, Straftatbestände im Einzelnen aber nicht eingehender thematisiert wurden.

Hiernach stellte die Referentin Statistiken zum Aufkommen von sexuellem Missbrauch in Deutschland (unter anderem unter Bezugnahme auf die Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik) vor und erläuterte den Unterschied zwischen Hell- und Dunkelfeld. Mit Verweis auf statistische Daten wurden gängige Muster sozialer Konstellationen zwischen Tätern und Betroffenen bei Tatbegehung thematisiert und herausgehoben, dass diese in den meisten Fällen einander bereits bekannt seien, da ein Großteil der Missbrauchstaten im Familien-, Freundes-, Bekanntenkreis oder anderen sozialen Beziehungen der Vertrautheit verübt werde. Weiterhin wurden die Geschlechterverteilungen von Tätern und Betroffenen thematisiert, mit dem Hinweis darauf, dass im kirchlichen Kontext in der Regel mehr männliche Personen Betroffene von Missbrauchstaten seien, im Gegensatz zu Missbrauchsgeschehen in der Allgemeinbevölkerung.[757]

In einem nächsten Block wurde das Vorgehen von Tätern erläutert und darauf hingewiesen, wie diese typischerweise eine stetige Grenzverschiebung in der Beziehung zu dem Betroffenen forcieren: Zunächst werden leichte Grenzüberschreitungen initiiert und habitualisiert (Kosenamen, leichten Berührungen), um sukzessive übergriffige Handlungen auszubauen. Ferner wurde der manipulierende Einfluss des Täters auf die Wahrnehmung des Opfers thematisiert.

Im Folgenden wurde das Problem der mangelnden Sprachfähigkeit von Betroffenen angesprochen. Gerade jungen Menschen fehle oft das Vokabular und das Verständnis, die Taten einzuordnen und sie somit auch an Dritte zu kommunizieren. Herausgehoben wurde, dass Kinder nach einem Missbrauchsgeschehen sich oft erst nach mehrfachem Nachfragen zu einem Tatgeschehen äußern und zuvor zwar ihren Unmut, aber nichts Konkretes zu einer möglichen Tat mitteilen. Hierdurch sollten die Teilnehmer für die Problematik der mangelnden Sprachfähigkeit von Betroffenen sensibilisiert und motiviert werden, diese zu fördern.

Schließlich wurden die möglichen psychischen Folgen für Betroffene von sexuellem Missbrauch angesprochen. Anhand eines Ausschnitts des Films „die Auserwählten“ über das Missbrauchsgeschehen in der Odenwaldschule in den 1970er und 1980er Jahren wurden soziale Dynamiken adressiert, die dazu beitragen können, Missbrauch in einem institutionellen Kontext zu verdunkeln.

Ferner wurde der Verhaltenskodex als Teil des „Institutionellen Schutzkonzeptes“ an alle Teilnehmer ausgeteilt und die einzelnen Punkte des Kodex, die Verhaltensrichtlinien für die Arbeit im Bistum darstellen, besprochen. Hierbei wurde auch thematisiert, dass im Umgang mit Kindern und Jugendlichen, aber auch Erwachsenen, vor einem beabsichtigten körperlichen Kontakt das explizite Einverständnis der jeweiligen Person einzuholen sei. Hierbei wurde seitens einzelner Teilnehmer Unsicherheit geäußert, die einzelne Regelungen bewirken: So wurde beispielsweise erwähnt, dass Kinder in Kitas nur noch

---

[757] In dieser Untersuchung wurde eine leichte Überrepräsentanz von weiblichen Betroffenen festgestellt, siehe 10.2.1. Für die in der Schulung erwähnte Überrepräsentanz männlicher Betroffener im kirchlichen Kontext siehe Erläuterungen zum Forschungsstand unter 10.4.2.2.

gewickelt werden dürften, wenn diese selbst auf Nachfrage hierfür ihre Einwilligung geben oder, insofern die eigene Einwilligung nicht möglich sei, das Einverständnis der Erziehungsberechtigten vorliege.

In einem nächsten Block wurde darauf aufmerksam gemacht, dass für alle Bistumsangehörigen eine Meldepflicht betreffend die Kenntnisnahme von Missbrauchshandlungen bestehe. Ausnahmen hiervon stellten nur Beicht- und Therapiegespräche dar. In diesem Zusammenhang wurden die Kontaktdaten des Missbrauchsbeauftragten und einer externen Fachberatungsstelle für Betroffene verteilt. Durch die Referentin wurde zudem ein Handlungsleitfaden an alle Teilnehmer ausgeteilt, der für den Umgang mit Missbrauchsverdachtsmeldungen eine Handlungsorientierung bieten solle. So wurde auch darauf hingewiesen, dass bei Missbrauchsverdachtsmeldungen stets ein möglichst wortlautgetreues Gesprächsprotokoll anzufertigen sei, das Datum und Unterschrift beinhalte.

Die Referentin erläuterte zudem ihr eigenes Vorgehen als Interventionsbeauftragte, wenn Missbrauchsverdachtsmeldungen an sie herangetragen werden. Sie gebe Verdachtsmeldungen direkt an die Staatsanwaltschaft weiter, die dann Ermittlungen aufnehme. Erhärte sich der Verdacht im Zuge der Ermittlungen der Staatsanwaltschaft nicht, stelle diese das Verfahren ein. Es sei möglich, dass die Beschuldigten weder von dem Verfahren noch der Einstellung Kenntnis erlangten. Denn nicht immer werde der Beschuldigte vernommen und es gebe ihrer Erfahrung nach auch Konstellationen, in denen die Zustellung der Einstellungsverfügung an die Beschuldigten unterbleibe. Dieser Befund irritierte einige Teilnehmer. Es schloss sich eine Diskussion über den Schaden möglicher Falschbeschuldigungen und die Frage der Rehabilitierung zu Unrecht beschuldigter Personen an.

Zum Abschluss der Schulung erfolgte eine Feedbackrunde. Bei dieser äußerten sich die Teilnehmer ausnahmslos positiv zum Verlauf der Schulung. Hervorgehoben wurde von vielen Bistumsangehörigen, dass die Schulung mehr Sicherheit im Umgang mit Kindern und Jugendlichen verschaffe. Ebenso wurde die didaktische Aufbereitung der Inhalte und die unterschiedlichen Vermittlungsformate bei der Schulungsdurchführung von mehreren Teilnehmern positiv hervorgehoben. Zugleich merkten einzelne dienstältere Bistumsangehörige den erstaunlichen Wandel in der Wahrnehmung zwischenmenschlichen Umgangs an.

7.3 Sekundäre Prävention: Verringerung von Tatgelegenheiten

7.3.1 Keiner soll allein sein mit dem Kind

Der Verwirklichung des Ziels der Reduzierung der Tatgelegenheiten ist Gegenstand des bereits oben angesprochenen Institutionellen Schutzkonzeptes. Die Interventionsbeauftragte führte im Interview mit der Kanzlei aus:

> „Es gibt für Pfarrer weniger Gelegenheiten. Früher wurden Kinder zum Hausaufgabenmachen oder zur Erziehung ins Pfarrhaus geschickt. Dies findet nicht mehr statt. Das Schutzkonzept macht klare Vorgaben. Es soll zum Beispiel keiner allein mit dem Kind sein. Der Verhaltenskodex ist wichtig. Dort steht zum Beispiel drin, dass geschlossene Räume und das Alleinsein mit Kindern vermieden werden

> sollen. Es sind bauliche Maßnahmen bisweilen vorgesehen, z.B. Türbänder (Glas), damit jederzeit jemand reinkommen oder reinsehen kann."

Insbesondere Einzelgespräche sollen, wie ausgeführt, nach dem aktuellen Verhaltenskodex, nur in dafür geeigneten Räumen stattfinden, die jederzeit von außen zugänglich sind. Bei Beachtung wird hierdurch sichergestellt, dass Pfarrer oder andere in der Jugendarbeit tätige Personen sich nicht mit Betroffenen einschließen und sich vor der Entdeckung werden abschirmen können. Dasselbe gilt hinsichtlich der Regel, dass Betreuer nicht mit den Jugendlichen in ein und demselben Raum nächtigen sollen. Tatgelegenheiten werden ferner wirksam dadurch reduziert, dass bei gemeinsamen Reisen und auf Veranstaltungen mehrere Begleitpersonen teilnehmen.

Derartige Maßnahmen sind zielführend, weil die Missbrauchstaten nach unseren Analysen vielfach in der Kontrolle durch Dritte entzogenen Räumen, zum Beispiel der Wohnung des Pfarrers, seinem Auto oder in kirchlichen Räumlichkeiten begangen wurden. Auch können durch diese Maßnahmen Tatgelegenheiten verhindert werden, die zum Beispiel von den Klerikern mit den Pseudonymen 230420-1333 und 230413-1720 ausgenutzt wurden. 230420-1333 hatte sich nach den uns vorliegenden Informationen zwischen Kinder gelegt, die in einem Zelt während einer Jugendfreizeit schliefen. 230420-1333 soll sich gemeinsam mit einem Betroffenen in einer Dusche aufgehalten und dies für die Begehung von Missbrauchstaten genutzt haben.

7.3.2 Möglichkeiten der Meldung eines Missbrauchsverdachts

Für Betroffene, die sich zur Meldung eines Missbrauchsfalls an das Bistum wenden möchten, stellen die beiden Missbrauchsbeauftragten der Diözese die zentralen Ansprechpersonen dar. Diese sind telefonisch, postalisch oder per E-Mail erreichbar.

Neben den Missbrauchsbeauftragten als Kontaktmöglichkeit sieht die Interventionsordnung die Zusammenarbeit mit einer unabhängigen Beratungsstelle vor, die als alternative Kontaktstelle Betroffenen zur Verfügung stehen soll. Hierfür wurde, in Abstimmung mit dem Betroffenenbeirat, von 2022 bis 2023 mit pro familia in Würzburg zusammengearbeitet.

Nach kritischen Medienberichten gegenüber der Beratungsstelle wurde die Zusammenarbeit beendet[758] und die Suche nach einer neuen Beratungsstelle aufgenommen. Nach längerer Suche wurde, ebenso unter Einbezug des Betroffenenbeirats, die „EFL – Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensfragen in der Diözese Würzburg", als Beratungsstelle gewonnen. Die Beratungsstelle – auf der Website des Bistums „Erstinformationsstelle" benannt – hat die Aufgabe „Personen, die von sexualisierter Gewalt durch Priester, kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ehrenamtlich Tätige im kirchlichen Dienst im Bistum Würzburg betroffen sind, zum Ablauf des kirchlichen Verfahrens bei Eingang einer Meldung und zum Ablauf des Anerkennungsverfahrens zu beraten".[759] Entgegen der in der Interventionsordnung formulierten Anforderung der Unabhängigkeit ist die Beratungsstelle nicht unabhängig, da

---

[758] Quelle: https://pow.bistum-wuerzburg.de/aktuelle-meldungen/detailansicht/ansicht/bistum-wird-zusammenarbeit-mit-pro-familia-beenden/, zuletzt abgerufen am 16.01.2025.

[759] Quelle: https://www.bistum-wuerzburg.de/seelsorge-hilfe-beratung/missbrauch/, zuletzt abgerufen am 16.01.2025.

sie eine Institution der Diözese ist. Aus verschiedenen Gründen wurde die Beratungsstelle dennoch gewählt.

Gemessen an der Compliance-Diskussion zur Abgabe von Hinweisen in Unternehmen bleiben die Meldemöglichkeiten im Bistum noch hinter den dort etablierten Standards zurück. Im einschlägigen Schrifttum wird auf die Überlegenheit digitaler Hinweisgebersysteme verwiesen.[760] Diese haben gegenüber den Kommunikationswegen über das Telefon oder auf postalischem Weg beziehungsweise per E-Mail den Vorteil, dass die Anonymität des Hinweisgebers auf dessen Wunsch gesichert ist. Dies erfolgt in der Regel technisch durch verschiedene Maßnahmen, so zum Beispiel der Absicherung der Kommunikation ausschließlich über das digitale System, bei dem durch die den Hinweis bearbeitende Stelle nicht nachvollziehbar ist, von wo und durch wen der Hinweis abgegeben wurde. Ferner kann durch eine Homogenisierung der Schreibweise (Kleinschreibung und Möglichkeit der Einstellung, wann eine entsprechende Meldung über den digitalen Kanal versendet wird) zusätzlich die Anonymität des Hinweisgebers abgesichert werden.

Auch ermöglichen derartige digitale Hinweisgebersysteme eine Rückkommunikation mit dem Hinweisgeber, ohne dass dieser die Anonymität fallen lassen muss. Ein derartiges System war auch im Zuge der vorliegenden Untersuchung im Einsatz, wurde aber nach Abschluss der Erhebungsphase dieses Gutachtens wieder eingestellt. Vorbehalte gegen entsprechende Systeme, wie beispielsweise die Befürchtung, sie könnten zur Denunziation missbraucht werden, haben sich in empirischen Untersuchungen nicht als stichhaltig erwiesen.[761] Im Ergebnis ist dem Bistum daher zu empfehlen, zukünftig zum Beispiel den Kontakt zu den Missbrauchsbeauftragten auch über ein derartiges System zu ermöglichen.

Hinsichtlich der Ausgestaltung des Hinweisgebersystems ist zu empfehlen, dieses nicht alleine auf Missbrauchsverdachtsfälle zu beschränken, sondern auch für kritische Ereignisse, wie beispielsweise die Vernachlässigung der vorgesehenen Schutzkonzepte, zu öffnen. Entsprechende Systeme sind als „Critical Incident Reporting Systems“ (CIRS) zum Beispiel im Bereich der stationären Krankenversorgung, aber auch der Luftfahrt etabliert. Sie werden für die Missbrauchsprävention auch im kirchlichen Kontext derzeit

---

[760] Siehe insbesondere DIN ISO 37002 betreffend Hinweismanagementsysteme. Die Funktionsweise des Systems sollte in leicht verständlicher Sprache für Jedermann gut sichtbar im Internet und durch Aushänge erläutert werden. Es ist darzustellen, wer den Hinweis bearbeitet, bis wann und wie eine Rückmeldung an den Hinweisgeber erfolgt, und welche Konsequenzen eintreten können, wenn die hinweisgebende Person das System missbräuchlich nutzt. Hierbei ist zwischen der missbräuchlichen Nutzung und einer versehentlichen Falschmeldung eines Verdachts abzugrenzen; *Pittroff* 2011; *Schladebach, Meyden* 2024, 2793-2797.

[761] *Schacht, Walter* 2021, 1, 7 ff., beschreiben eine bislang noch recht rudimentäre Studienlage zur missbräuchlichen Verwendung von Hinweisgebersystemen und ziehen daher Ergebnisse einer Masterarbeit der TU Dresden heran. Diese kommt, auf Basis einer Untersuchung in 43 Unternehmen, zu dem Schluss, dass etwa 10 % der Meldungen in missbräuchlicher Absicht getätigt wurden. Die Studie habe aber das „oft vorhandene intuitive Gefühl, dass bei anonymen Hinweisen häufiger Missbrauch vorliegt […], nicht bestätigt“, ebenda 9. Eine methodisch nicht näher spezifizierte Unternehmensumfrage von *Baker Tilly*, Hinweisgebersysteme – Ein Trend setzt sich durch, 2019 (auf die hier aufgrund der begrenzten Studienlage verwiesen wird), resümiert, dass die befragten Unternehmen die „Zweckgerichtetheit“ der eingegangenen Meldungen auf einer Skala von 1 bis 10 im Mittelwert mit 6,59 bewerteten, ebenda 26 f.

diskutiert und empfohlen.[762] Auf diese Weise erhält das Bistum, soweit das System etabliert und anerkannt ist, Kenntnis davon, ob die vorgesehenen Präventionsinstrumente umgesetzt und beachtet werden oder ob Schutzlücken bestehen, die Räume für Tatgelegenheiten entstehen lassen.

7.3.3 Präventivwirkung der „Kultur des Hinschauens“

Die dargestellten Maßnahmen der primären Prävention sind außerdem dazu geeignet, auf die Tatgelegenheiten einzuwirken. Sie entfalten daher auch auf der Ebene der sekundären Prävention Wirkung.

Sind Tatgelegenheiten insbesondere durch eine fehlende Aufsicht über das bedrohte Rechtsgut gekennzeichnet, bewirkt die etablierte Kultur des Hinschauens, dass Personen, die Tatgelegenheiten suchen oder ausnutzen, mit einem höheren Entdeckungsrisiko rechnen müssen. Personen müssen davon ausgehen, dass jeder Verdacht zu einer Untersuchung führt. Dies erhöht objektiv und subjektiv das Entdeckungsrisiko und reduziert somit die Tatgelegenheiten sowohl für Kleriker als auch für Laien.

7.4 Tertiäre Prävention: Prävention durch Kirchenstrafrecht

7.4.1 Differenzierung zwischen drei Phasen

Bei den kirchenrechtlichen Entwicklungen der tertiären Prävention sind in Bezug auf den Untersuchungszeitraum drei Phasen zu unterscheiden. Die erste für die Bearbeitung des Gutachtens relevante Phase ist durch den CIC 1917 geprägt, der bis zur Reform im Jahr 1983 galt. Rechtliche Veränderungen traten sodann im Zuge der breit angelegten Reformen ein, die zur Verabschiedung des CIC 1983 und dem Beginn der zweiten Phase führten. Die Einzelheiten sind in dem Abschnitt über die Entwicklung des Kirchenstrafrechts dargestellt und werden hier zusammenfassend gewürdigt.

Die dritte Phase betrifft die fragmentierten Reformvorhaben, die seit Beginn der Missbrauchskrise ab dem Jahr 2001 umgesetzt wurden. Daraus ergeben sich folgende Entwicklungslinien, die im Hinblick auf ihre Relevanz für die tertiäre Prävention durch Kirchenstrafrecht bewertet werden können.

7.4.2 Phase 1 1917 - 1983: Kirchenstrafrechtliche Latenzphase in Bezug auf die Aufklärung und Verfolgung sexuellen Missbrauchs

Das Kirchenstrafrecht dieser Epoche sah zwar mit den dargestellten Strafbestimmungen des CIC 1917 Ahndungsmöglichkeiten von sexuellem Missbrauch von Klerikern und Laien vor. Es bestanden aber zumindest in den von uns analysierten Dekaden, in denen der CIC 1917 anwendbar war, Vollzugsdefizite bei der Anwendung der Normen. Auch die Veröffentlichung der Instruktion Crimen Sollicitationis im Jahr 1922 erzielte keine Wirkung, was möglicherweise auf den geringen Verbreitungsgrad dieser Instruktion zurückzuführen ist. Der geringe Grad an Durchsetzung des kirchenstrafrechtlichen Sanktionsanspruches basiert auf den weitreichenden Spielräumen, die dem Ortsordinarius bei der Einleitung entsprechender Verfahren zugestanden wurden.

---

[762] *Rassenhofer u.a.* 2015, 60, 60 ff.

Oblag es dem „klugen Ermessen“ über das Ob und die Höhe der kirchenstrafrechtlichen Sanktionen zu entscheiden, konnte der Ordinarius nach c. 1942 CIC 1917 auch frei entscheiden, ob er eine Voruntersuchung einleiten wollte oder nicht. Im Unterschied zum weltlichen Strafrecht, das bei einem Anfangsverdacht zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens verpflichtet, sah das Kirchenstrafrecht auf der Grundlage des c. 1942 CIC 1917 vor:

> „Das Urteil darüber, ob genügend Anhaltspunkte vorhanden sind, die Vornahme einer Untersuchung anzuordnen, wird dem klugen Ermessen des Ordinarius überlassen“.

Auf entsprechende Vorfälle wurde im Bistum Würzburg und auch darüber hinaus, soweit möglich, mit einer Correctio Fraterna[763] (siehe in der Fallstudie 13.4.2.2.1), die als „Frucht der Tugend der Nächstenliebe“[764] gegenüber den Tätern, nicht den Opfern, verstanden wurde, reagiert und es dominierte die Strategie, Tatvorwürfe zurückzuweisen, die Ermittlungsarbeit staatlicher Behörden, zum Beispiel unter Berufung auf ein weit ausgelegtes Zeugnisverweigerungsrecht der Kleriker, zu unterlaufen (siehe in der Fallstudie 13.8.2.3) und sowohl tatverdächtige Kleriker als auch die Kirche als Institution zu schützen.

Dies gelang vielfach auch deshalb, weil kirchliche Würdenträger in dieser Epoche über eine exponierte gesellschaftliche Stellung verfügten und auch die staatliche Ermittlungsbehörde mit Vorsicht, Respekt und Zurückhaltung an diese herantrat. So wurden potentielle Zeugen aus den Reihen der kirchlichen Würdenträger zum Beispiel nicht zur Vernehmung zur Kriminalpolizei einbestellt, sondern der zuständige Staatsanwalt erschien zum „Gespräch“ im bischöflichen Ordinariat (siehe in der Fallstudie 13.8.2.3). Einzelheiten dieser Strategien sind in den Falldarstellung enthalten und insbesondere in dem Fall mit dem von uns vergebenen Pseudonym 230124-0926 nachzuvollziehen.

7.4.3 Phase 2 1983 - 2000: Verlagerung der Schutzrichtung und partielle Entkriminalisierung

In der Phase zwischen 1983 und 2000 ergeben sich in der Praxis der Anwendung des Kirchenstrafrechts keine signifikanten Änderungen gegenüber der Phase 1, auch wenn sich die rechtlichen Rahmenbedingungen durch den CIC 1983 änderten. Im kirchenstrafrechtlichen Schrifttum wird beschrieben, dass die weitgehende Nichtanwendung des Kirchenstrafrechts damals bekannt war und innerhalb der katholischen Kirche diskutiert wurde. Durch die Reformen im Zuge des CIC 1983 sollte dieses Vollzugsdefizit nicht etwa beseitigt werden, sondern man entschied, die Rechtslage den tatsächlichen Begebenheiten durch Entkriminalisierung und Neuordnung von Normen anzupassen.

Dies zeigte sich beispielsweise durch den Verzicht des CIC 1983 auf einschlägige Strafbestimmungen, die sich auf die Verfehlungen von Laien beziehen. Die Entkriminalisierung manifestiert sich auch in der Systematik des CIC 1983. Denn die Straftatbestände, die Fälle des sexuellen Missbrauchs erfassen, wurden entgegen der

---

[763] Siehe auch anhand von Fällen aus der katholischen Kirche in Australien *Fleming* 2023, 75, 82.
[764] *Fleming* 2023, 75, 82: „Within Catholic theological ethics, fraternal correction is understood as a fruit of the virtue of charity.”

Rechtslage im CIC 1917 nicht mehr als Sittlichkeitsdelikte, sondern als Delikte gegen besondere Verpflichtungen gewertet. Hiermit sollte, wie bereits dargestellt, die Verletzung des Zölibats als Wesen der einschlägigen Taten hervorgehoben werden. Damit wird offensichtlich, dass insbesondere nach der Rechtslage gemäß dem CIC 1983 nicht der Schutz der Rechtsgüter der Betroffenen, sondern der Lebensform der Ehelosigkeit im Vordergrund stand.

Diese Reformen sind als Kompromiss zu verstehen, denn es gab damals Stimmen, die die Abschaffung des kirchlichen Strafrechts überhaupt forderten, weil dieses in einer Kirche der Gnade und Barmherzigkeit keinen Platz habe.

Gegenläufig ist aber festzustellen, dass der Ermessensspielraum des Ordinarius bezüglich des Einleitens einer Voruntersuchung beschränkt wurde. Dies erfolgte durch c. 1717 § 1 n. 1 CIC 1983, der vorsieht, dass eine Voruntersuchung eingeleitet werden „soll", wenn der Ortsordinarius eine wenigstens wahrscheinliche Kenntnis davon erhält, dass eine Straftat begangen worden war. Zwar wird auf der Rechtsfolgenseite der Norm nunmehr mit dem Begriff „soll" eine Begrenzung des Entscheidungsspielraums vorgenommen. Über die Begriffe der „wenigstens wahrscheinlichen Kenntnis" werden jedoch auf der Tatbestandsseite der Norm nach wie vor Spielräume eröffnet. Im neueren Schrifttum wird allerdings hervorgehoben, dass der Begriff der wahrscheinlichen Kenntnis vergleichbar dem Anfangsverdacht im Sinne des § 152 Abs. 2 StPO des deutschen Strafverfahrensrechts zu interpretieren sei.

Anhand der Fälle im Bistum Würzburg ist festzustellen, dass die Rechtsänderungen keine durchschlagende Wirkung in Bezug auf die Bearbeitung von Missbrauchsfällen in dieser Epoche hatten. Nach wie vor wurde es vermieden, kirchenstrafrechtliche Voruntersuchungen einzuleiten, und die Abschottungsstrategie ist auch in dieser Phase festzustellen. Andererseits bröckelte zumindest in den 90er Jahren des 20. Jahrhunderts der Nimbus der Unantastbarkeit der Kleriker, dem sich nunmehr bei bestehendem Tatverdacht auch die Ermittlungsbehörden nicht mit mehr mit der in Phase 1 noch festzustellenden Zurückhaltung näherten.

7.4.4 Phase 3 ab 2001: Verschärfung und Fragmentierung des Kirchenstrafrechts

7.4.4.1 Relevante Meilensteine

Die dritte Phase steht im engen Zusammenhang mit der Bewältigung der Missbrauchskrise bzw. des Missbrauchsschocks der katholischen Kirche[765] und beginnt mit dem SST im Jahr 2001. Ab dieser Zeit kommt es zu einer Reihe von Verschärfungen des Kirchenstrafrechts, die intendieren, Missbrauchstaten besser zu verfolgen und zu ahnden und es zu erschweren, diese der Verfolgung durch Vertuschung zu entziehen. Hierzu gehören insbesondere die Anhebung der Schutzaltersgrenze und der Regelverjährung, die Erweiterung des Anwendungsbereichs der Strafgesetze auf schutzbedürftige Erwachsene, Einbezug des Missbrauchs unter Verwendung oder Herstellung pornographischer Aufnahmen, die Meldepflicht an die Staatsanwaltschaft und die Sanktionierung von Strafvereitelungsmaßnahmen durch kirchliche Leitungspersonen. Die einzelnen Schritte dieser in schneller Kaskade ablaufenden Entwicklung sind oben dargestellt (vgl. Ziffern 5.2 und 6.2).

---

[765] *Bauer* 2024, 80, 94.

Eine besondere Schrittmacherfunktion kam der bistumsübergreifenden MHG-Studie zu. Bischof Dr. Jung äußerte sich im Interview mit der Kanzlei wie folgt:

> „Die Klarheit durch die MHG-Studie war: Was da vorgefallen ist, waren Verbrechen. Keine ‚Ausrutscher', oder ‚da hat mal jemand daneben gelangt'. Es wurde klar: Es ist ein Verbrechen. Diese müssen aufgeklärt werden, man darf deshalb die Beschuldigten nicht einfach versetzen, um sie in Sicherheit zu bringen."

7.4.4.2 Reformdruck und Fragmentierung

Im Unterschied zu den vorausgegangenen Phasen, bei denen die materiell-rechtlichen und die verfahrensrechtlichen Prämissen der Verfolgung von Missbrauchstaten (abgesehen von der bereits oben angesprochenen Instruktionen Crimen Sollicitationis aus dem Jahr 1922 sowie der Apostolischen Konstitution Pastor Bonus aus dem Jahr 1988) im CIC geregelt waren, ist die Rechtslage nunmehr unübersichtlich.[766]

In schneller Folge wurden unterschiedliche Regelungen in Kraft gesetzt, die Gesetzesrang haben und demnach für die Verfolgung von Missbrauchstaten verbindlich sind. Hierzu gehört das Motu Proprio Sacramentorum Sanctitatis Tutela aus dem Jahr 2001, die in schneller Folge reformierten Leitlinien der DBK, die jeweils durch den Ortsordinarius umzusetzen sind, die Neufassung der Normae de gravioribus delictis durch das Motu Proprio Sacramentorum Sanctitatis Tutela aus dem Jahr 2010 sowie das Motu Proprio Come una madre amorevole aus dem Jahr 2016 sowie das Motu Proprio Vos Estis Lux Mundi aus dem Jahr 2019. Die Reformen kamen zu einem vorläufigen Abschluss durch die Reform des CIC aus dem Jahr 2021, der ebenfalls zu einer Erweiterung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Klerikern im Fall von Missbrauchstaten führt. Es handelt sich jeweils um Anlassgesetzgebung, die im Zuge der sich überstürzenden Ereignisse nach Bekanntwerden der quantitativen und qualitativen Dimension von Missbrauchsvorwürfen ausgelöst wurde.

Bischof Dr. Jung resümiert im Interview mit der Kanzlei aufgrund seiner Erfahrungen als Generalvikar im Bistum Speyer:

> „Im ersten Jahr ist das Thema also explodiert, da ging es los. Mit der Meldung über das Canisius-Kolleg[767]. Das hatte einen Schneeball-Effekt. Wir wurden überrollt."

Hierbei wurde sukzessive festgestellt, dass die Gruppe der Betroffenen nicht nur Kinder und Jugendliche, sondern auch schutzbedürftige Erwachsene umfasst. Dies löste sodann jeweils Reformen aus, die das Ziel verfolgten, die Schutzlücken zu schließen. Gleichermaßen gerieten Bischöfe unter Druck, weil im Zuge der Aufarbeitung bekannt wurde, dass diese Missbrauchstäter geschützt hatten. Um dies zukünftig zu verhindern wurden Meldepflichten verschärft und die Strafbarkeit der kirchlichen Verantwortungsträger bei Strafvereitelungsmaßnahmen implementiert[768].

---

[766] Näher zur Gesetzgebung *Bauer* 2024, 80, 84 ff.

[767] Die Missbrauchsfälle im Berliner Canisius-Kolleg wurden im Januar 2010 bekannt.

[768] Zur Bewertung siehe 7.4.4.4.

7.4.4.3 Rolle der Glaubenskongregation

7.4.4.3.1 Kirchenrechtliche Grundlagen und Praxis der Arbeit der Glaubenskongregation

Seit dem Jahr 2022 sind die Aufgaben der Glaubenskongregation[769] in der Apostolischen Konstitution Praedicate Evangelium[770] beschrieben. Einschlägig sind insofern die Artikel 69 bis 78. In Artikel 69 heißt es:

> „Das Dikasterium für die Glaubenslehre hat die Aufgabe, den Papst und die Bischöfe bei der Verkündigung des Evangeliums in der ganzen Welt zu unterstützen, indem es die Unversehrtheit der katholischen Glaubens- und Sittenlehre fördert und schützt. Dabei schöpft es aus dem Glaubensgut und sucht danach, es angesichts neuer Fragen immer tiefer zu verstehen."

Die Glaubenskongregation ist oberste Verwaltungsbehörde und zugleich auch das höchste Gericht für die dem Dikasterium reservierten Straftaten (Artikel 76 § 1 AK praedicate evangelium). Diese umfassen bestimmte Glaubensdelikte, zum Beispiel Häresie, schwerwiegendere Delikte, die sich auf die Feier der Sakramente beziehen sowie die Delikte gegen die guten Sitten, die sogenannten delicta graviora, die in diesem Gutachten behandelt werden.[771]

Der Literatur ist zu entnehmen, dass im Jahr 2021 insgesamt 900 Fälle von rund 1.100 Fällen (ohne Eheverfahren) bei der Glaubenskongregation eingingen.[772]

Nach der Publikation des Würzburger Pfarrers Dr. Manfred Bauer, der bei der Kongregation für Glaubenslehre tätig ist[773], sei die Zusammenarbeit der Glaubenskongregation mit dem Diözesanbischof rechtlich vorgesehen und habe sich „heute meistenteils gut eingespielt"[774]. Dies gelte jedenfalls dann, wenn es bei den Diözesen funktionierende Gerichte und eine funktionierende Verwaltung gebe. Um die Meldungen zu erleichtern, habe das Dikasterium ein tabellarisches Formblatt erarbeitet. Dieses erhöhe die Übersichtlichkeit und könne verwendet werden, wenn das Bistum seinen Meldeobliegenheiten in Bezug auf das Ergebnis der Voruntersuchung nachkomme.

---

[769] Dikasterium für die Glaubenslehre (lateinisch Dicasterium pro doctrina fidei, vormals Heiliges Offizium und Kongregation für die Glaubenslehre).

[770] Siehe: https://www.dbk-shop.de/media/files_public/e9b7b7b22df5321c396700b795db3f6a/DBK_2236.pdf, zuletzt abgerufen am 21.03.2025.

[771] Zu den Zuständigkeiten im Einzelnen, siehe *Bauer* 2022, 44, 47 f.

[772] *Bauer* 2022, 44, 49.

[773] Siehe hierzu die Pressemitteilung des Bistums unter https://pow.bistum-wuerzburg.de/ansicht/pfarrer-dr-manfred-bauer-wechselt-in-glaubenskongregation-1/, zuletzt abgerufen am 14.12.2024. Der von der Kanzlei im Rahmen eines Interviews befragte ehemalige Offizial der Erzdiözese München und Freising gab an, die Glaubenskongregation habe immer einen deutschsprachigen Mitarbeiter. Dies sei heute ein Würzburger. Zuvor sei es ein Münchener Ordensmann gewesen, der jetzt Professor in Eichstätt sei. Diese fungierten als Kontaktleute und betreuten die deutschsprachigen Fälle. Die Sprachen seien Deutsch, Italienisch, Englisch und Französisch – teilweise auch Spanisch.

[774] *Bauer* 2022, 44, 50.

Im Dikasterium werde der Fall zunächst von einer dreiköpfigen Kommission bearbeitet.[775] Aufgabe der internen Kommission sei es, ein internes Dekret darüber zu erlassen, ob ein Strafverfahren seitens der Diözese im Auftrag und im Namen der Kongregation für die Glaubenslehre durchzuführen sei und ob dieses gegebenenfalls auf dem Gerichts- oder auf dem Verwaltungsweg stattzufinden habe. Die interne Kommission berate auch über Fragen, die für das Verfahren relevant seien. Hierzu gehöre beispielsweise die Aufhebung einer bereits eingetretenen kirchenstrafrechtlichen Verjährung oder die Entscheidung über Maßnahmen bis hin zur Entlassung aus dem Klerikerstand. Außenwirkung erhalte diese Entscheidung der internen Kommission jedoch erst mit dem entsprechenden Schreiben des Dikasteriums an den zuständigen Bischof.[776]

Die Entscheidung, ob ein gerichtliches Verfahren oder ein Verwaltungsverfahren durchgeführt werde, hänge im Allgemeinen von der Beweislage ab. Das Verwaltungsverfahren werde beschritten, wenn die Beweislage eindeutig sei, wie beispielsweise bei einem geständigen Täter.[777]

Das Absehen von einem gerichtlichen Verfahren erfolge aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung beziehungsweise der Verfahrensökonomie.[778] In den genannten Fällen sollte ein Gerichtsprozess mit formalisierten Schritten vermieden werden. Zahlenmäßig seien die Verwaltungsverfahren häufiger. In aller Regel würden die Strafverfahren nicht vom Dikasterium selbst geführt. Die Personallage des Dikasteriums lasse dies nicht zu.[779] Nach den im Interview mit 240614-D-1213 gewonnenen Informationen sind 60 Personen im Dikasterium für Glaubenslehre für Missbrauchsfälle weltweit zuständig.

In diesen Fällen werde der Ordinarius beauftragt, ein Verfahren vor seinem Gericht zu führen. Ihm komme sodann die Kompetenz zu, die Richter, den Kirchenanwalt und den Notar aus dem verfügbaren Gerichtspersonal zu bestellen. Es sei ihm auch möglich, Richter anderer Diözesen oder auch geeignete externe Personen hinzuzuziehen. Beispielhaft werden in der Publikation von Bauer Professoren oder Dozenten für kanonisches Recht angeführt.[780] Es komme insbesondere auf die fachliche Qualifikation an.

Verwaltungsverfahren würden ebenfalls nur ausnahmsweise beim Dikasterium selbst geführt. In der Regel werde der Ordinarius beauftragt, ein solches Verfahren selbst oder durch sogenannte Delegaten sowie Beisitzer zu führen. In ganz eindeutigen Fällen sei auch die Möglichkeit gegeben, den Vorgang durch die Glaubenskongregation unmittelbar dem Papst vorzulegen. Dieser könne sodann die Entlassung aus dem Klerikerstand verfügen. In diesen Fällen bestehe keine Rekursmöglichkeit. Generell lege die Glaubenskongregation großen Wert auf die Meinung des Ordinarius.

---

[775] *Bauer* 2022, 44, 50 ff.
[776] *Bauer* 2022, 44, 51.
[777] *Bauer* 2022, 44, 52.
[778] *Bauer* 2022, 44, 52.
[779] *Bauer* 2022, 44, 52.
[780] *Bauer* 2022, 44, 52 f.

Abbildung 15: Schreiben des Dikasteriums an Bischof Dr. Jung.

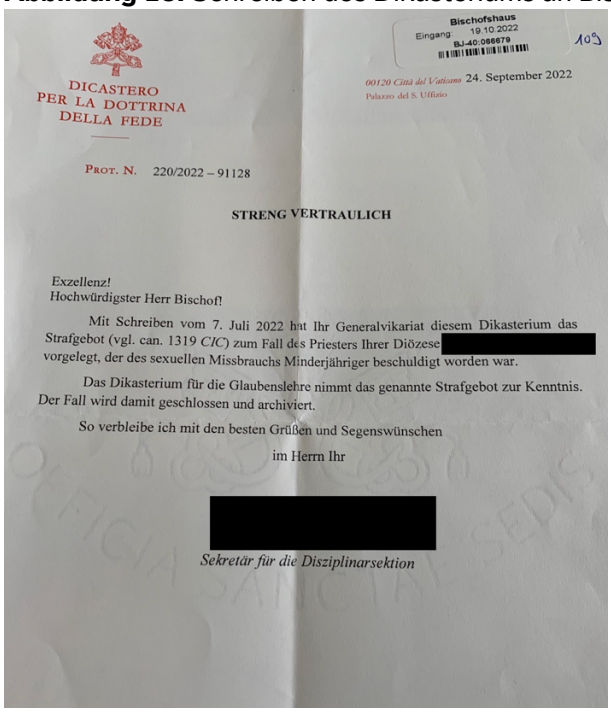

DICASTERO
PER LA DOTTRINA
DELLA FEDE

Bischofshaus
Eingang: 19.10.2022
BJ-40:066679

00120 Città del Vaticano 24. September 2022
Palazzo del S. Uffizio

PROT. N. 220/2022 – 91128

STRENG VERTRAULICH

Exzellenz!
Hochwürdigster Herr Bischof!

Mit Schreiben vom 7. Juli 2022 hat Ihr Generalvikariat diesem Dikasterium das Strafgebot (vgl. can. 1319 *CIC*) zum Fall des Priesters Ihrer Diözese [redacted] vorgelegt, der des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger beschuldigt worden war.

Das Dikasterium für die Glaubenslehre nimmt das genannte Strafgebot zur Kenntnis. Der Fall wird damit geschlossen und archiviert.

So verbleibe ich mit den besten Grüßen und Segenswünschen

im Herrn Ihr

[redacted]
Sekretär für die Disziplinarsektion

7.4.4.3.2 Im Zuge der Begutachtung gewonnene Einblicke

Die Verpflichtung zur Information der Glaubenskongregation ist zwar insgesamt positiv zu bewerten, weil hierdurch die Sichtbarkeit der Fälle erhöht wird und der Ortsordinarius, der die Meldepflicht verletzt, seinerseits kirchenstrafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann. Auch erzeugt die Meldepflicht an die Glaubenskongregation einen Druck zur Bearbeitung entsprechender Sachverhalte. Diese Pflicht kann nur durch das Fehlverhalten mehrerer Personen unterlaufen werden, wenn diese kollusiv zusammenwirken. Dies ist im Bistum Würzburg derzeit unwahrscheinlich, da die Bearbeitung entsprechender Fälle durch mehrere Personen mit unterschiedlichen Stellen und Verantwortungsbereichen erfolgt (z.B. die externen Missbrauchsbeauftragten und die Interventionsbeauftragte), sodass die in früheren Phasen nachweisbare Abschottung und Verschleierung entsprechender Sachverhalte wesentlich erschwert wird.

Zu berücksichtigen ist aber, dass die Glaubenskongregation in Rom die Sachlage lediglich anhand der ihr zur Verfügung gestellten Unterlagen bewertet. Zwar hat die Glaubenskongregation den Überblick über die weltweiten Fälle, sie führt aber keine Beweisaufnahme durch, sondern beurteilt den Fall lediglich nach Aktenlage. Die knapp gehaltenen Rückmeldungen der Glaubenskongregation an den Ortsordinarius, in unseren Fällen den Bischof von Würzburg, werden von diesem kritisch bewertet. Nach den von uns ausgewerteten Stellungnahmen der Glaubenskongregation teilt diese zumeist lediglich mit, sie überlasse die weitere Vorgehensweise der klugen Entscheidung des Ordinarius.

Hierzu im Interview mit der Kanzlei befragt, äußerte der seit 2014 bei der Glaubenskongregation tätige Dr. Bauer, die entsprechende Zurückhaltung folge der Ablösung des Konzessionssystems durch das Reservationssystem.[781] Dr. Bauer nimmt hierbei auf die Neuausrichtung des Verhältnisses zwischen Papst und Bischof durch das Zweite Vaticanum Bezug. Danach sei der Bischof für jeden Sachverhalt zuständig, der nicht explizit der Zuständigkeit des Papstes zugeordnet sei. Daher würde das Dikasterium „den Ordinarius nicht aus dieser Zuständigkeit entlassen". Solange das Dikasterium keine eigene Entscheidung treffe, bleibe der Bischof damit in der Pflicht, entsprechende Maßnahmen zu veranlassen. Dr. Bauer rief zudem in Erinnerung, dass die Zuständigkeit des Dikasteriums für die Glaubenslehre nicht nur zur Steigerung der Transparenz eingeführt worden sei, sondern insbesondere um weltweit einheitliche Standards bei der Bearbeitung entsprechender Fälle zu etablieren. Die Befugnisse des Ortsordinarius sollten hierdurch nicht beschnitten werden.

Zu berücksichtigen ist auch, dass die zahlreichen Reformgesetze Auslegungsfragen aufgeworfen haben, die auch bei Konsultation des kirchenrechtlichen Schrifttums in manchen Fällen nicht abschließend geklärt werden können und daher zu Rechtsunsicherheit führen. In einem der von uns untersuchten Konstellationen bat der Bischof von Würzburg um eine Klärung der Rechtslage in einem an die Glaubenskongregation im Zuge der Aktenversendung gerichteten Begleitschreiben. Die Antwort aus Rom blieb jedoch aus.

7.4.4.4 Auffang- und Ergänzungsfunktion des Kirchenstrafrechts

Gemessen an den Maßstäben des weltlichen Rechts ist das Kirchenstrafrecht durch ein weitgehendes Fehlen der dem weltlichen Strafrecht unterliegenden verfassungsrechtlichen Verfahrensgarantien gekennzeichnet. Dies erzeugt für potenzielle Missbrauchstäter Zonen der Unsicherheit, die eine präventive Wirkung entfalten können. Hierzu gehört beispielsweise die Möglichkeit, Missbrauchsfälle auch dann noch zu verfolgen, wenn bereits nach den kirchenstrafrechtlichen Normen eine Verjährung eingetreten ist.

Außerdem sind die Straftatbestände des Kirchenstrafrechts noch immer durch unbestimmte Rechtsbegriffe gekennzeichnet, die wiederum Auslegungsmöglichkeiten eröffnen. Dies gilt sowohl für die Tatbestands- als auch für die Rechtsfolgenseite der jeweiligen Norm. Tatbestandlich ist etwa auf c. 1395 § 2 CIC zu verweisen. Dieser erfasst den Verstoß des Klerikers gegen das 6. Gebot des Dekalogs auf andere Weise. Auf der Rechtsfolgenseite ist vorgesehen, dass der Täter mit einer gerechten Strafe belegt wird. Außerdem enthält das Kirchenstrafrecht in c. 1399 CIC den in 5.2.3.5 dargelegten Auffangtatbestand, nachdem die „äußere Verletzung eines göttlichen oder eines kanonischen Gesetzes" „mit gerechter Strafe" belegt werden kann, „wenn die besondere Schwere der Rechtsverletzung eine Bestrafung erfordert und die Notwendigkeit drängt, Ärgernissen zuvorzukommen oder sie zu beheben". Entsprechende Regelungen würden, wären sie Gegenstand des weltlichen Strafrechts, gegen den Bestimmtheitsgrundsatz des Artikel 103 Absatz 2 GG verstoßen.

---

[781] *Schmitz* 2015, 70, 78.

Auf diese Weise kann kirchenstrafrechtlich ein Verhalten geahndet werden, das unterhalb der Schwelle des weltlichen Strafrechts liegt. Im Kirchenrecht besteht keine trennscharfe Unterscheidung von Strafen und Disziplinarmaßnahmen, so dass entweder mit Strafen oder Disziplinarmaßnahmen reagiert werden kann. Insofern hat das Kirchenstrafrecht demnach eine Auffang- und Ergänzungsfunktion und kann auch dann eingreifen, wenn nach weltlichem Strafrecht eine Verfolgung nicht oder nicht mehr möglich ist.

7.5 Prävention durch das weltliche Strafrecht

Auch das weltliche Sexualstrafrecht in Deutschland ist durch Verschärfungen gekennzeichnet. Diese finden sich insbesondere im materiellen Strafrecht. Wie ausgeführt, sind die Reformen kriminalpolitisch von der Intention getragen, Lücken zu schließen und neuen Varianten der Begehung von Sexualstraftaten durch das Tatmittel „Internet" Rechnung zu tragen.

Mit dem Aufkommen der medialen Berichterstattung zu Missbrauchsfällen im Jahr 2010 setzte sich auch in der politischen Diskussion auf Bundes- und Landesebene die Überzeugung durch, es sei erforderlich, Präventionsmaßnahmen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen zu entwickeln und Handlungsempfehlungen herauszugeben.

In der Folgezeit wurde der Runde Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch" der Bundesregierung einberufen und das Amt eines Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) eingerichtet.

Bereits zu diesem Zeitpunkt vermuteten Beteiligte, dass Präventionsmaßnahmen nicht nur im kirchlichen Kontext, sondern auch in anderen Bereichen der Kinder- und Jugendarbeit erforderlich seien. Dementsprechend ist der Abschlussbericht[782] des Runden Tisches mit dem Titel „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich" versehen.

Der Bericht räumt der Betroffenenperspektive einen hohen Stellenwert ein und lenkt den Blick auf die Aufklärungsarbeit und die weitere Erforschung der Ursachen und Folgen der Viktimisierung. Die von der Unabhängigen Beauftragten befürworteten Präventionsansätze sehen Schutzkonzepte für öffentliche und private Lebensbereiche vor, in denen eine potentielle Gefährdung von Kindern und Jugendlichen liegt. Auf der Internetseite werden beispielsweise Einrichtungen des „Bildungs-, Erziehungs-, Gesundheits- und Sozialsektors wie Kitas, Schulen, Sportvereine oder Arztpraxen" als solche Orte genannt.[783]

---

[782] Online abrufbar unter: https://www.bmfsfj.de/resource/blob/93204/2a2c26eb1dd477abc63a6025bb1b24b9/abschlussbericht-runder-tisch-sexueller-kindesmissbrauch-data.pdf, zuletzt abgerufen am 17.03.2025.

[783] Siehe hierzu: https://beauftragte-missbrauch.de/themen/schutz-und-praevention/schutzkonzepte, zuletzt abgerufen am 17.03.2025.

Zentral wird auf „Interventionelle Schutzkonzepte“ als Präventions- und Interventionsinstrument hingewiesen. Diese sollen demnach einzelfallorientiert entwickelt und individualisiert ausgearbeitet werden.[784] Insofern werden präventive Zielsetzungen aus komplementären Perspektiven, einerseits der Kirche und andererseits aufgrund staatlicher Initiativen, verfolgt.

7.6 Gesamtbetrachtung

Resümiert man die oben dargestellte Entwicklung, wird erkennbar, dass die Missbrauchskrise der katholischen Kirche einen Paradigmenwechsel ausgelöst hat. Auf allen drei Ebenen der Prävention wurden Maßnahmen ergriffen, die sich, was das Bistum Würzburg anbelangt, mittlerweile gut etabliert haben. Es herrscht eine Grundeinstellung der „zero tolerance“ gegenüber Grenzverletzungen und sexuellem Missbrauch vor, die auch in folgender (anhand der Akten belegbarer) Aussage des Bischofs Dr. Jung im Interview mit der Kanzlei zum Ausdruck kommt:

> „Sobald eine Plausibilität gegeben ist, legen wir den Fall der Staatsanwaltschaft vor. Ich halte den Punkt für zentral und wichtig.“

Vergleichbar den Bemühungen der Compliance in Unternehmen ist die Wirksamkeit dieser Maßnahmen maßgeblich von dem entsprechenden „Tone from the Top“ abhängig.

Hierzu führte Bischof Dr. Jung in dem Interview mit der Kanzlei aus, Missbrauchsprävention sei Chefsache. In Interviews mit Mitarbeitenden der Diözese wurde dies bestätigt. So wurde von einer Mitarbeiterin/einem Mitarbeiter der Stabsstelle Prävention und Intervention ausgeführt:

> „Hier in Würzburg ist das Thema Missbrauch ‚Chefthema‘. Der Bischof ist motiviert, die Themen schnell anzugehen und Entscheidungen schnell zu treffen. Das drückt sich zum Beispiel in meinen regelmäßigen Jour Fixen aus.“

Ferner ist darauf zu verweisen, dass seit Amtsantritt von Bischof Dr. Jung die personellen Ressourcen aufgestockt und Präventionsberater ernannt wurden. Dies spricht insgesamt dafür, dass die Präventionsanstrengungen als authentisch und auf Nachhaltigkeitssicherung angelegt anzusehen sind. Dies gilt auch im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit der Ermittlungshörde, die in den ausgewerteten VSR-Akten abgebildet und von den beiden befragten Staatsanwälten als positiv eingeschätzt wird.

Während in der ersten Phase der Implementierung der entsprechenden kirchenrechtlich vorgesehenen Maßnahmen ab 2001 noch eine gewisse Verunsicherung sichtbar war (siehe hierzu insbesondere die Fallstudie unter 13.14 in Bezug auf die Tätigkeit des 230414-0903 als Missbrauchsbeauftragten in der Amtszeit von Bischof Hofmann, der angab, von dem damals amtierenden Missbrauchsbeauftragten und dem Generalvikar „abgeschirmt“ worden zu sein), sind die entsprechenden Programme mittlerweile fest etabliert.

---

[784] Siehe hierzu: https://beauftragte-missbrauch.de/themen/schutz-und-praevention/schutzkonzepte, zuletzt abgerufen am 17.03.2025.

Die kirchenrechtlichen Vorgaben werden eingehalten. Im Fall eines Missbrauchsverdachts informiert die Diözese Würzburg die Glaubenskongregation. Gleichzeitig wird die Staatsanwaltschaft von dem Missbrauchsverdacht in Kenntnis gesetzt, so dass ein staatliches Ermittlungsverfahren durchgeführt wird. Interventionsmaßnahmen gegen den Tatverdächtigen erfolgen in enger Abstimmung mit den Ermittlungsbehörden, so dass die Beweisgewinnung im Ermittlungsverfahren nicht gefährdet wird.

In einem der von uns geführten Interviews wurde der moderne Führungsstil, der nach den von uns gewonnenen Einblicken auch Bischof Dr. Jung eigen ist, kritisch gesehen. Führungsaufgaben, insbesondere im Zusammenhang mit der Prävention von Missbrauch, der Aufklärung des Verdachts und der Sanktionierung der Taten würden im Stil von Managementaufgaben wahrgenommen. Die frühere „väterliche" Rolle des Bischofs trete hierbei zunehmend in den Hintergrund. Auch wurden von diesem Interviewteilnehmer Defizite bei der Rehabilitierung gesehen, die angebracht sei, wenn sich der Missbrauchsverdacht nicht bestätige.

7.7 Zur Bewertung von Präventionsmaßnahmen anderer Diözesen in den jeweiligen Gutachten

Grundsätzlich kann dokumentiert werden, dass der überwiegende Teil anderer Gutachten und Studien auf eingeführte Präventionsmaßnahmen der jeweiligen Diözese hinweist und auch selbst umfangreiche Empfehlungen für Präventionsmaßnahmen ausspricht. Eine eindeutige Bewertung von bisher umgesetzten Präventionsmaßnahmen findet jedoch allenfalls am Rande statt. Vielmehr muss aus den von den Gutachtern empfohlenen Präventionsmaßnahmen indirekt geschlussfolgert werden, an welchen Stellen Nachbesserungsbedarf oder Mängel im Status Quo (zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung) erkannt wurden. Zugleich beziehen sich Gutachten argumentativ oftmals auf die gesamte Missbrauchshistorie in den jeweiligen Diözesen. Insofern ist nicht in jedem Gutachten zu erkennen, ob mit einer Präventionsempfehlung auch ein eindeutiger Mangel in der Gegenwart attestiert wurde.

Beispielsweise werden folgenden Präventionsmaßnahmen empfohlen. Es sollte/n:

- alle kirchlichen Verantwortungsträger, die mit sexuellem Missbrauch in ihrer Institution befasst sind, zur Sensibilisierung direkten Kontakt zu Betroffenen haben[785],
- eine Reform des kirchlichen Sexualstrafrechts und des kirchlichen Strafverfahrensrechts angestrebt werden[786],
- Interventionsbeauftragten weisungsfreies Agieren ermöglicht werden und ihre Aufgabenbereiche eindeutiger definiert werden[787],
- Amtszeiten für zentrale Leitungsinstanzen beschränkt werden[788],

[785] *Wastl u.a.* 2020 (Gutachten Bistum Aachen), 341.
[786] *Wastl u.a.* 2020 (Gutachten Bistum Aachen), 341.
[787] *Wastl u.a.* 2020 (Gutachten Bistum Aachen), 341.
[788] *Wastl u.a.* 2020 (Gutachten Bistum Aachen), 341.

- die priesterliche Aus- und Fortbildung kritisch überprüft werden[789],
- die Aktenführung verbessert werden[790],
- die Personalauswahl des Priesternachwuchses und des Leitungspersonals professionalisiert werden[791],
- das Kirchenrecht konsequent angewendet werden[792],
- ein Compliance-System eingeführt werden[793].

Neben diesen und weiteren Empfehlungen für Präventionsmaßnahmen finden sich jedoch vereinzelt auch Resümees zum Erfolg oder Misserfolg eingeführter Richtlinien und Maßnahmen. Das Gutachten für das Erzbistum Köln stellt fest, dass „bis zum heutigen Tag bereits eine Vielzahl vielversprechender Maßnahmen zur Effektivierung der Aufarbeitung von Verdachtsfällen umgesetzt" wurden.[794]

Ebenso äußern sich die Gutachter für das Bistum Mainz für die katholische Kirche im Allgemeinen positiv und konstatieren, dass in Sachen Präventionsarbeit die Kirche, nicht zuletzt durch den öffentlichen Druck, „mittlerweile in vielen Bereichen eine Vorreiterrolle eingenommen" habe.[795]

Kritische Worte finden die Gutachter für das Bistum Essen hinsichtlich der Präventions- und Interventionsarbeit auch in jüngeren Jahren. So heißt es:

> „Auch nach 2010 gestalten sich die Unterstützungsangebote für Betroffene planlos, diffus und undurchsichtig"[796],

sowie:

> „Es gibt eine positive Selbsterzählung des Bistums, die auf die Einführung von Handlungsleitlinien zum Umgang mit Fällen von sexualisierter Gewalt Ende der 1990er Jahre rekurriert. […] Dieser Vorgang kann als symbolische Sensibilisierung bezeichnet werden. In Bezug auf den tatsächlichen Umgang mit bekannt gewordenen Fällen blieb er allerdings wirkungslos."[797]

---

[789] *Wastl u.a.* 2020 (Gutachten Bistum Aachen), 341.
[790] *Brand, Wildfeuer* 2021 (Gutachten Erzbistum Berlin), 515 ff.
[791] *Brand, Wildfeuer* 2021 (Gutachten Erzbistum Berlin), 515 ff.
[792] *Brand, Wildfeuer* 2021 (Gutachten Erzbistum Berlin), 515 ff.
[793] *Gercke u.a.* 2021 (Gutachten Erzbistum Köln), 752.
[794] *Gercke u.a.* 2021 (Gutachten Erzbistum Köln), 750 ff.
[795] *Weber, Baumeister* 2023 (Gutachten Bistum Mainz), 1048.
[796] *Dill u.a.* 2023 (Gutachten Bistum Essen), 409.
[797] *Dill u.a.* 2023 (Gutachten Bistum Essen), 410.

Die Gutachter des Bistums Essen bemängeln ebenso den Mangel eines Konzepts für den Umgang mit straffällig gewordenen Klerikern:

> „Das Bistum Essen verfügt nach wie vor über kein schlüssiges Konzept, wie es mit Personen, die aufgrund der Verübung sexualisierter Gewalt ihr Priesteramt nicht mehr ausüben dürfen, verfahren soll […]. Offen bleibt die Frage, ob mit diesem Konstrukt eine Kontrollfunktion (zur Verhinderung weiterer Taten) oder eine pastorale Absicht (im Sinne einer ‚sozialen Maßnahme') verfolgt werden soll und in wieweit eine der beiden mit diesen Maßnahmen adressiert wird."[798]

Die vorstehend genannte Kritik greift für das Bistum Würzburg nach unseren Erkenntnissen und Bewertungen nicht. Die ergriffenen Maßnahmen haben nicht lediglich symbolischen Charakter, sondern stehen in Einklang mit den auch von der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs befürworteten Schutzkonzepten, die wiederum auf kriminologischen und sozialwissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen und im Rahmen einer Begleitforschung untersucht werden. Dem Bistum Würzburg ist zu empfehlen, die ergriffenen Maßnahmen zur Nachhaltigkeitssicherung ebenfalls fortgesetzt evaluieren zu lassen.

8. Ergebnisse der Untersuchung zu Tätern, Taten und Tatgelegenheiten des sexuellen Missbrauchs (Frage 1+2)

8.1 Tatverdacht auf sexuellen Missbrauch durch Kleriker und weltliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bistums (Frage 1+2)

8.1.1 Fragestellung laut Gutachtenauftrag

Wie eingangs dargestellt, wurde der Gutachtenauftrag zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs durch bestimmte Fragestellungen konkretisiert. Frage 1 bezieht sich auf die Anzahl entsprechender Straftaten im Untersuchungszeitraum. Es soll festgestellt werden, in wie vielen und welchen Fällen im Untersuchungsintervall ein hinreichender Tatverdacht auf

> „sexuelle Übergriffe durch kirchliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter (= Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindereferentinnen und -referenten, Religionslehrerinnen und -lehrer, Kleriker oder sonstige hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) der Diözese Würzburg oder durch Ordensangehörige, die im Bereich der Diözese Würzburg tätig waren", bestand bzw. ob „Hinweise dafür"

feststellbar sind.

Frage 2 bezieht sich auf die strafrechtliche Bewertung des festgestellten Tatverdachts bzw. der Hinweise. Der festgestellte Sachverhalt soll nach weltlichem und nach kirchlichem Recht beurteilt werden.[799]

---

[798] *Dill u.a.* 2023 (Gutachten Bistum Essen), 410.

[799] Die Untersuchung des Umfangs entsprechender Taten, deren rechtliche Bewertung und die Rekonstruktion der Entstehungsbedingungen bzw. „Ermöglichungsbedingungen" der Taten gehört auch nach den Empfehlungen der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung des sexuellen

Die beiden Fragestellungen beinhalten demnach eine vierfache Differenzierung: erstens nach der Frage, ob es sich um Kleriker oder weltliche Mitarbeiter des Bistums Würzburg handelt, zweitens nach der Ordenszugehörigkeit, drittens dem Grad des Tatverdachts (hinreichender Tatverdacht oder Hinweis auf das Vorliegen eines derartigen Tatverdachts) und viertens nach der rechtlichen Bewertung (weltliches und kirchliches Recht).

8.1.2 Operationalisierung des Begriffs des hinreichenden Tatverdachts sowie Abgrenzung zu Fällen des möglichen und des widerlegten Tatverdachts sowie des nicht subsumtionsfähigen Tatgeschehens

8.1.2.1 Strafprozessuale Grundlagen

Der im Gutachtenauftrag verwendete Terminus des hinreichenden Tatverdachts ist ein Begriff des weltlichen Strafverfahrensrechts und in § 170 Abs. 1 StPO als genügender Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage definiert.

Ein solcher genügender Anlass liegt vor, wenn zum Zeitpunkt des Abschlusses der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen eine Verurteilung des Beschuldigten mit überwiegender Sicherheit zu erwarten ist. Dabei kommt es auf die Prognose der Staatsanwaltschaft an. Hält diese bei Bewertung der Sach- und Rechtslage eine Verurteilung für wahrscheinlicher als einen Freispruch, so ist die Staatsanwaltschaft (vorbehaltlich der Durchbrechung des in § 170 Abs. 1 StPO enthaltenen Legalitätsprinzips durch die Möglichkeit, das Verfahren aus Opportunitätsgründen einzustellen, §§ 153 ff. StPO) verpflichtet, Anklage zur erheben.[800]

Da den Verfassern des Gutachtens nicht die Erkenntnismöglichkeiten der Ermittlungsbehörden (z.B. Vernehmung von Zeugen und des Beschuldigten, Prüfung sichergestellter Beweismittel) zur Verfügung standen, das heißt, keine „Ermittlungen“ im oben genannten prozessualen Sinne möglich waren, und die untersuchten Akten heterogene Quellen der Erkenntnisgewinnung zum Grad des Tatverdachts beinhalteten, wurde der Begriff des hinreichenden Tatverdachtes nicht unmittelbar der StPO entnommen, sondern für die Zwecke der Untersuchung operationalisiert.[801] Dies erfolgte durch Bildung von zwei Unterkategorien, die ihrerseits einer Operationalisierung zugänglich waren.

Von einem hinreichenden Tatverdacht wurde ausgegangen, wenn nach der Auswertung der zur Verfügung stehenden Quellen entweder der Tatverdacht erwiesen oder zumindest plausibel ist.

Kindesmissbrauchs des Ministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zu den notwendigen Gegenständen entsprechender Aufarbeitungsvorhaben, siehe hierzu die ausschließlich online abrufbare Broschüre der „Empfehlungen zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs“, https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/rechte-und-pflichten-aufarbeitungsprozesse-in-institutionen-214156, zuletzt abgerufen am 17.03.2025.

[800] *Kölbel, Neßeler*, in: Knauer u.a. (Hrsg.), Münchener Kommentar zur StPO, 2. Auflage 2024, § 170 StPO Rn. 14; *Moldenhauer*, in: Barthe, Gericke (Hrsg.), Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, 9. Auflage 2023, § 170 StPO Rn. 3; *Schmitt*, in: Meyer-Goßner, Schmitt (Hrsg.), StPO, 67. Auflage 2024, § 170 Rn. 1 ff.

[801] Zum Begriff der Operationalisierung siehe *Kromrey* 2009, 173 und oben unter 3.2.1.2.3.2.

8.1.2.2 Erwiesener Tatverdacht

Von einem erwiesenen Tatverdacht wurde bei rechtskräftiger Verurteilung durch ein weltliches oder kirchliches Gericht ausgegangen. In einzelnen Fällen (siehe hierzu näher 3.2.4) konnte im Rahmen des Gutachtenauftrags auf Strafakten Bezug genommen werden, die teilweise auch in den VSR-Akten abgelegt waren oder über das Aktenzeichen separat angefordert und ausgewertet wurden. Kam es zur Anklageerhebung und zu einer Hauptverhandlung, aufgrund der der Täter rechtskräftig wegen der Begehung einer Missbrauchstat verurteilt wurde, handelt es sich nach unserer Zuordnung um einen Fall erwiesenen Missbrauchs.

Eine Verurteilung durch ein Strafgericht setzt voraus, dass das Gericht auf der Grundlage der in der Hauptverhandlung gewonnenen Erkenntnisse zu der Überzeugung von einem bestimmten Sachverhalt bzw. Tatgeschehen gelangt ist (§ 261 StPO)[802]. Abgesehen von letztinstanzlichen Urteilen können Urteile der Strafgerichte mit Rechtsmitteln angefochten werden. Wird dies unterlassen oder wird eine Verurteilung durch ein Revisionsgericht bestätigt, tritt Rechtskraft ein. Im Fall der rechtskräftigen Verurteilung ergibt sich demnach das Vorliegen eines hinreichenden Tatverdachtes aus einem Erst-Recht-Schluss. Die rechtskräftige Verurteilung setzt die Anklageerhebung voraus und zu dieser kommt es nach § 170 Abs. 1 StPO nur dann, wenn der hinreichende Tatverdacht bejaht wurde.

Kam es in anderen Fällen, die angeklagt wurden, zu einem Freispruch, lag bei Anklageerhebung zwar auch ein hinreichender Tatverdacht vor. Soweit der Freispruch aus tatsächlichen Gründen erfolgt, hat das Gericht aber zum Ausdruck gebracht, dass die vorhandenen, zum Inbegriff der Hauptverhandlung gemachten Beweise nach seiner Überzeugung nicht ausreichen, um den Angeklagten der angeklagten Tat zu überführen. In diesem Fall wurde das Geschehen je nach Beweislage als „plausibel“, „möglich“ oder „widerlegt“ eingestuft.

Soweit hingegen gegen ein erstinstanzliches Urteil, durch das der Täter wegen einer Missbrauchstat verurteilt wurde, angefochten wurde und es in der zweiten Instanz zu einer Verfahrenseinstellung nach dem Opportunitätsprinzip (§ 153a StPO, z.B. Einstellung gegen Geldauflage) kam, wurde im Gutachten zwar ebenfalls der hinreichende Tatverdacht bejaht. Die Tat wurde in dieser Konstellation jedoch nicht als erwiesen, sondern als plausibel eingeordnet.

---

[802] Grundlegend: BGH, Urteil vom 09.02.1957, Az.: 2 StR 508/56: „Freie Beweiswürdigung bedeutet, daß es für die Beantwortung der Schuldfrage allein darauf ankommt, ob der Tatrichter die Überzeugung von einem bestimmten Sachverhalt erlangt hat oder nicht; diese persönliche Gewißheit ist für die Verurteilung notwendig, aber auch genügend. Der Begriff der Überzeugung schließt die Möglichkeit eines anderen, auch gegenteiligen Sachverhaltes nicht aus; vielmehr gehört es gerade zu ihrem Wesen, daß sie sehr häufig dem objektiv möglichen Zweifel ausgesetzt bleibt. Denn im Bereich der vom Tatrichter zu würdigenden Tatsachen ist der menschlichen Erkenntnis bei ihrer Unvollkommenheit ein absolut sicheres Wissen über den Tathergang, demgegenüber andere Möglichkeiten seines Ablaufs unter allen Umständen ausscheiden müßten, verschlossen. Es ist also die für die Schuldfrage entscheidende, ihm allein übertragene Aufgabe des Tatrichters, ohne Bindung an gesetzliche Beweisregeln und nur seinem Gewissen verantwortlich zu prüfen, ob er die an sich möglichen Zweifel überwinden und sich von einem bestimmten Sachverhalt überzeugen kann oder nicht.“

In Einzelfällen, insbesondere soweit der Durchführung eines weltlichen Strafverfahrens das nicht behebbare Verfahrenshindernis der Verfolgungsverjährung entgegenstand, wurden teilweise kirchliche Strafverfahren eingeleitet.

Im Fall der Verurteilung durch ein kirchliches Gericht ist sogenannte „moralische Gewissheit" erforderlich (c. 1608 § 1 CIC: „Zu jeder Urteilsfällung ist erforderlich, dass der Richter die moralische Gewißheit über die durch Urteil zu entscheidende Sache gewonnen hat"). Im kirchenrechtlichen Schrifttum wird kontrovers diskutiert, ob die moralische Gewissheit einen anderen Grad an Überzeugung oder eine andere Methode der Überzeugungsbildung bezeichnet als das weltliche Strafrecht im Allgemeinen und das deutsche Strafrecht im Besonderen.[803] Für die vorliegende Frage der Operationalisierung der Begriffe kann zusammenfassend für die Auslegung des Begriffs der moralischen Gewissheit auf eine Definition durch Papst Franziskus Bezug genommen werden.[804]

Dieser konkretisiert „moralische Gewissheit" in einem apostolischen Schreiben in Form eines Motu Proprio aus dem Jahr 2015 wie folgt:

> „Für die vom Recht geforderte moralische Gewissheit reicht ein vorrangiges Gewicht der Beweise und Indizien nicht aus, sondern es ist erforderlich, dass jeglicher vernünftige positive Zweifel, eines Rechts- und Tatsachenirrtums ausgeschlossen ist, auch wenn die reine Möglichkeit des Gegenteils nicht ausgeschlossen werden kann."[805]

Legt man diesen Maßstab an, kann das Vorliegen des hinreichenden Tatverdachtes ebenfalls im Rahmen eines Erst-Recht-Schlusses dann angenommen werden, wenn ein Urteil nach Kirchenstrafrecht ergangen ist. Daher wurde in diesen Fällen von einem hinreichenden Tatverdacht ausgegangen. Bei kursorischer Auswertung des kirchenrechtlichen Schrifttums[806] kann davon ausgegangen werden, dass im Untersuchungszeitraum keine grundlegend von dieser Definition abweichende Auslegung des Begriffs der moralischen Gewissheit vertreten wurde, sodass insofern keine Unterscheidung nach Phasen der kirchenrechtlichen Diskussion über den Verdachtsgrad erforderlich ist.

Zu der Anzahl der Fälle mit erwiesenem Tatverdacht siehe nachfolgend unter 8.1.3.

8.1.2.3 Plausibler Tatverdacht

Der Tatverdacht wurde als plausibel bewertet, wenn sich aus den zur Verfügung stehenden Quellen ein Sachverhalt ergab, der eine strafrechtliche Prüfung der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach derzeit bzw. zur Tatzeit geltendem Strafrecht zulässt. Die Einordnung der Tatbegehung als plausibel erfolgte im Übrigen im Wege einer Gesamtbetrachtung anhand folgender Indikatoren, die für die Annahme der Plausibilität nach unseren Festlegungen nicht kumulativ vorliegen mussten:

---

[803] *Hahn* 2020, 235, 235 mit weiteren Nachweisen.
[804] *Hahn* 2020, 235, 235 mit weiteren Nachweisen.
[805] Quelle: https://www.vatican.va/content/francesco/de/motu_proprio/documents/papa-francesco-motu-proprio_20150815_mitis-iudex-dominus-iesus.html, zuletzt abgerufen am 17.03.2025.
[806] Zusammenfassend: *Hahn* 2020, 235, 236 ff., 240 f.

- Im Verfahren zur Anerkennung des Leids wurden nach Prüfung des Sachverhalts Leistungen gewährt.
- Der Tatvorwurf wurde durch Einschätzung des/der Missbrauchsbeauftragten als „plausibel“ eingestuft.
- Der Täter hat in einer Befragung durch Mitarbeiter der Diözese oder einer Vernehmung durch die Ermittlungsbehörden oder ein Gericht die Tat eingeräumt und es bestehen keine Widersprüche zu Fallschilderungen in sonstigen Dokumenten.

Das im März 2011 implementierte und seitdem mehrfach reformierte „Verfahren zur Anerkennung des Leids“[807] wurde für die von einem sexuellen Missbrauch Betroffenen in Ergänzung des Rechtsweges zu den ordentlichen Gerichten eingeführt und greift auch dann ein, wenn Forderungen gegen den Beschuldigten gerichtlich nicht durchsetzbar sind, zum Beispiel weil dieser verstorben ist oder die Taten verjährt sind.
Auch sieht das Verfahren eine Beweiserleichterung vor. Für die Geltendmachung der Leistungen genügt die Darlegung des Sachverhalts, an die sich eine Plausibilitätsbewertung der zuständigen Ansprechpersonen (Missbrauchsbeauftragte) anschließt. Grundlage ist Ziffer 6 der derzeit geltenden „Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids“[808], deren Absatz 1 wie folgt lautet:

> „Die Ansprechpersonen prüfen mit der vom Antrag betroffenen kirchlichen Institution die Plausibilität der von der antragstellenden Person erhobenen Beschuldigungen. Die Plausibilität einer Tatschilderung, beispielsweise zu Beschuldigtem, Tatort, Tatzeit und Tathergang, als Voraussetzung für den Erhalt von materiellen Leistungen ist dann gegeben, wenn sie objektiven Tatsachen nicht widerspricht und im Übrigen bei Würdigung aller Umstände eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für ihre Richtigkeit spricht“.

Das Verfahren kann auch dann eingeleitet werden, wenn sich der Sachverhalt vor Inkrafttreten der Ordnung ereignet hat, so dass die Möglichkeit der Antragstellung in allen Sachverhalten gegeben ist, die in den Untersuchungszeitraum fallen. Wurde seitens der zuständigen Ansprechpersonen in dem Verfahren zur Anerkennung des Leids die Plausibilität bejaht, erfolgte auch im vorliegenden Gutachten die Einstufung des Falles als „plausibel“.

Zu der Anzahl als plausibel eingestufter Fälle siehe sogleich unter 8.1.3.

---

[807] *Gerecke, Roßmüller* 2022, 1911, 1911 ff.
[808] Beschlossen vom Ständigen Rat der DBK am 24.11.2023 unter Berücksichtigung der Änderungen des Ständigen Rats vom 26.04.2012 und vom 23.01.2023: https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/microsites/Sexualisierte_Gewalt_und_Praevention/Dokumente/2023-ORDNUNG-Verfahren-zur-Anerkennung-des-Leids.pdf, zuletzt abgerufen am 17.03.2025.

8.1.2.4 Möglichkeit des Vorliegens einer Missbrauchstat

Die Kategorie des plausiblen Tatverdachts ist von Fällen abzugrenzen, in denen die Begehung einer Missbrauchstat als möglich eingestuft wurde. Hiervon wurde zunächst analog der Vorgehensweise bei der Einstufung als erwiesen oder plausibel dann ausgegangen, wenn sich bei Auswertung der verfügbaren Quellen ein Sachverhalt ergab, der eine strafrechtliche Prüfung im Hinblick auf die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach derzeit bzw. zur Tatzeit geltenden Strafrecht zuließ.

Im Unterschied zu den als plausibel eingestuften Fällen ist aber bei der Prüfung mit den zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen fraglich geblieben, ob sich der Sachverhalt tatsächlich ereignet hat. Die Einordnung der Tatbegehung als möglich orientierte sich an folgenden Indizien:

- Abgesehen von einem möglichen Bestreiten des Tatverdächtigen sind keine Hinweise ersichtlich, die darauf schließen lassen, dass der Sachverhalt unzutreffend ist (dieses Kriterium diente der Abgrenzung von den Fällen, die als „nicht subsumierbar“ eingestuft wurden, siehe hierzu 8.1.2.6).

- Sog. „Aussage-gegen-Aussage“-Konstellationen, bei denen keine Leistungen in Anerkennung des Leids gewährt wurden oder keine Einschätzung des Missbrauchsbeauftragten als plausibel vorliegt.

- Sachverhalte, die auf der Aussage einer betroffenen Person beruhen und zu denen keine weiteren Erkenntnisse in der Akte ersichtlich sind.

Der Kategorie möglicher Fälle wurden im Rahmen unserer Auswertung der verfügbaren Quellen Sachverhalte zugeordnet, bei denen ein Täter nicht namhaft gemacht oder ermittelt werden konnte. Hierbei handelte es sich um insgesamt 8 Fälle. In anderen Fällen, bei denen ebenfalls kein Täter namhaft oder ermittelt werden konnte (n=19)[809], erfolgte die Zuordnung zu den Kategorien widerlegt oder nicht subsumtionsfähig (siehe hierzu näher 8.1.2.5 und 8.1.2.6).

Weiterhin wurden Fälle als mögliche Missbrauchstat angesehen, bei denen entweder die Staatsanwaltschaft nach Prüfung des Sachverhaltes das Verfahren aus anderen Gründen als dem Eintritt der Verfolgungsverjährung eingestellt hatte, z.B. weil nach dem Ergebnis der Ermittlungen ein hinreichender Tatverdacht verneint wurde oder – trotz Vorliegens der oben genannten Kriterien – keine Einstufung des Falles als „plausibel“ durch die Ansprechperson im Verfahren zur Anerkennung des Leids vorlag.

Dem Gutachten liegen zudem Fallkonstellationen zugrunde, bei denen ein Täter mehrere Personen missbrauchte und der Grad des Verdachtes bei den einzelnen Betroffenen nach den oben genannten Kriterien unterschiedlich bewertet wurde. Einzelne Fälle zum Nachteil bestimmter Betroffener wurden in diesen Fällen je nach Beweislage als erwiesen oder plausibel, andere hingegen als möglich eingestuft.

---

[809] Die Abkürzung (n) bezeichnet in der empirischen Sozialforschung die Teilmenge einer definierten Grundgesamtheit (N), die unter bestimmten Gesichtspunkten ausgewählt wurde.

Der Kategorie „Möglichkeit des Vorliegens einer Missbrauchstat“ wurden 34 Fälle zugeordnet.

8.1.2.5 Vorliegen eines widerlegten Missbrauchsvorwurfs

Von einem widerlegten Missbrauchsvorwurf wurde bei Freispruch durch ein weltliches Gericht ausgegangen, sofern nicht nach oben genannten Kriterien eine andere Zuordnung erfolgte. Bei Einstellung eines Ermittlungsverfahrens nach § 170 Abs. 2 StPO gilt der Tatverdacht nach der im Gutachten vorgenommenen Operationalisierung als widerlegt, wenn die Ermittlungen ausweislich der Aktenlage abgeschlossen waren und Einstellungsreife mangels Tatverdachts vorlag.

Wenn das Ermittlungsverfahren mangels Tatverdachts nach § 170 Abs. 2 StPO aus rechtlichen Gründen wegen eines Verfahrenshindernisses (Strafverfolgungsverjährung, Fehlen des erforderlichen Strafantrags, anderweitiger Rechtshängigkeit, Strafklageverbrauch, Tod oder Verhandlungsunfähigkeit des Beschuldigten) eingestellt wurde, galt der Tatverdacht als nicht widerlegt und es wurde anhand einer Gesamtbeurteilung der gegebenen Indizien nach den oben genannten Kriterien über die Stufe des Tatverdachts entschieden.

Ein Tatverdacht kann auch dann widerlegt sein, wenn außerhalb eines staatlichen Ermittlungsverfahrens durch die betroffene Person selbst klargestellt wird, dass ein strafrechtlich relevanter Sachverhalt nicht bestand.

Im Fall mit dem Pseudonym 230929-1042 ergab sich für das Bistum Würzburg ein Tatverdacht gegen einen Kleriker aus der Meldung eines Dritten an das Bistum. Der Kleriker verfüge über ein Profil auf „Facebook“. Dort sei ein Link zu einer Pornographie-Seite für Homosexuelle eingestellt.

Nahezu zeitgleich mit der Meldung des Sachverhalts an das Bistum informierte der Dritte die Polizei. Der beschuldigte Kleriker äußerte gegenüber dem Bistum, der Link sei ohne sein Zutun von Facebook generiert worden. Er habe zeitgleich die fragliche Seite und Facebook geöffnet gehabt. Von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen Einwirkens auf ein Kind durch Vorzeigen pornografischen Bildmaterials (§ 176 Abs. 4 Nr. 4 StGB in der Fassung vom 05.11.2008) wurde abgesehen, weil ein Anfangsverdacht nicht bestehe. Es sei nicht feststellbar gewesen, ob Kinder dem Link gefolgt und die pornographischen Inhalte zur Kenntnis genommen haben. Der Fall stellt einen Grenzfall zwischen einer möglichen und einer widerlegten Tat dar. Vorliegend erfolgte die Zuordnung zu der Kategorie widerlegt, weil ein Betroffener nicht aktenkundig ist und keine Anhaltspunkte dafür vorlagen, dass es sich bei der Einlassung des Beschuldigten um eine Schutzbehauptung gehandelt haben könnte. Rechtlich ist außerdem zu berücksichtigen, dass ein Einwirken im Sinne des Tatbestands eine „aktive, unmittelbare und intensive psychische Beeinflussung voraussetzt, die eine „gewisse Hartnäckigkeit“ aufweisen muss.[810] Ein derartiger Sachverhalt ist nicht aktenkundig. Der Fall wurde im Zuge der MHG-Studie erneut der Staatsanwaltschaft vorgelegt, die auch deshalb von der Verfolgung absah, weil zwischenzeitlich Verfolgungsverjährung eingetreten war.

---

[810] *Renzikowski*, in: Erb, Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum StGB, 4. Auflage 2021, § 176 StGB Rn. 45; *Eisele*, in: Schönke, Schröder (Hrsg.), StGB, 30. Auflage 2019, § 176 Rn. 14d.

Andere Fälle dieser Kategorie betreffen sexuelle Kontakte, bei denen im Zuge der Ermittlungen offenkundig wurde, dass es sich um nicht schutzbedürftige erwachsene Betroffene handelte, so zum Beispiel im Fall mit dem Pseudonym 230417-0904. Gegen den Kleriker wurde schließlich ein kirchliches Strafverfahren wegen Verletzung des Beichtgeheimnisses eingeleitet. Die von dem Sachverhalt in Kenntnis gesetzte zuständige weltliche Ermittlungsbehörde sah von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nach § 152 Abs. 2 StPO ab.

Im Fall mit dem Pseudonym 230508-1243 ergab sich der Tatverdacht aus einer an das Bistum gerichteten E-Mail. Ein namentlich benannter Kaplan habe „wie selbstverständlich" eine damals 16jährige Betroffene auf seinem Schoß sitzen lassen. Der Hinweisgeberin/dem Hinweisgeber sei, so die Angaben gegenüber dem Bistum, durch eine dritte Person mitgeteilt worden, dass „der Täter eine Beziehung zu der 16jährigen gehabt" habe. Die Vorwürfe wurden durch den beschuldigten Kaplan bestritten.

Der Fall wurde seitens des Bistums der zuständigen Staatsanwaltschaft zur Anzeige gebracht. Diese leitete Ermittlungen ein, im Rahmen derer es zu einer zeugenschaftlichen Vernehmung der mittlerweile erwachsenen Betroffenen kam. Diese gab an, es habe kein vorwerfbares Verhalten des Kaplans gegeben. Das Verfahren wurde mangels Tatverdachts nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Auch in diesem Fall wurde nach der Einteilung des vorliegenden Gutachtens von einem „widerlegten" Tatverdacht ausgegangen und keine Missbrauchstat angenommen.

14 Fälle sind nach unserer Auswertung als widerlegt anzusehen.

8.1.2.6 Nicht subsumtionsfähiges Tatgeschehen

Diese Kategorie wurde als einschlägig erachtet, wenn der Fallschilderung bereits kein Sachverhalt zugrunde lag, der unter ein Strafgesetz subsumiert werden konnte. Hierbei ging es um Konstellationen, in denen z.B. seitens des oder der Betroffenen ohne Nennung konkreter Tathandlungen der Vorwurf erhoben wurde, „sexuell missbraucht" worden zu sein.

So gab zum Beispiel ein Betroffener (Fall mit dem Pseudonym 230719-O-1205) an, es sei in einem namentlich genannten Kinderheim im Alter ab 6 Jahren in einem nicht genau angegebenen Zeitraum zu Übergriffen „sexueller Natur" gekommen. Eine Konkretisierung erfolgte nicht. Eine Subsumtion und rechtliche Bewertung dieser Angaben war uns deshalb nicht möglich.

Auch dieser und vergleichbare Sachverhalte wurden ausweislich der Dokumentation in der VSR-Akte im Zuge der MHG-Studie seitens des Bistums der Staatsanwaltschaft vorgelegt, die entweder von der Einleitung des Ermittlungsverfahrens nach § 152 Abs. 2 StPO absah oder dieses nach § 170 Abs. 2 StPO einstellte.

Die Verfügungen der zuständigen Staatsanwaltschaften enthalten in der Regel eine knappe Begründung, so z.B. bezüglich der Entscheidung, von der Einleitung des Verfahrens nach § 152 Abs. 2 StPO abzusehen, denn „bloße Vermutungen rechtfertigten es nicht, jemandem eine Tat zu Last zu legen" (Fall mit dem Pseudonym 230718-O-1419). Dem Fall lag der Sachverhalt zugrunde, nach dem die Mutter des oder der Betroffenen den Missbrauchsbeauftragten darüber in Kenntnis gesetzt hatte, sie habe den Verdacht, ihre

Tochter/ihr Sohn sei von einem ihrer Schwiegermutter nahestehenden, von ihr aber nicht namentlich genannten Pfarrer missbraucht worden. Dies könne sich zu einem Zeitpunkt ereignet haben, als ihre Schwiegermutter das Kind beaufsichtigt habe. In diesem Verdacht sehe sie sich durch die Auskunft einer „Seherin“ bestätigt. Auch hier ist eine Subsumtionsfähigkeit nicht gegeben.

In anderen Fällen, die als nicht subsumtionsfähig eingestuft wurden, kam es zwar durch den oder die Betroffene zu einer Kontaktaufnahme mit dem Bistum, es wurde aber kein Geschehen geschildert, das der Subsumtion unter ein Strafgesetz zugänglich war. Ferner wurde seitens des oder der Betroffenen der Wunsch geäußert, nicht vom Bistum kontaktiert zu werden. Dieser Bitte wurde seitens des Bistums, wie sich aus in den VSR-Akten enthaltenen Vermerken ergibt, Rechnung getragen (z.B. Fall mit dem Pseudonym 230801-O-1657). In einem anderen Fall, der in die Kategorie der nicht subsumtionsfähigen Tatgeschehen fällt, begründete der oder die Betroffene, der oder dessen Alter anhand der VSR-Akte nicht nachvollziehbar ist, in einem an den Bischof von Würzburg gerichteten Schreiben den Kirchenaustritt mit einem Missbrauchserlebnis:

Jemand habe sich im Rahmen der Beichte erlaubt, „in meine Unterhose“ zu schauen. Er oder sie sei in der Beichte gefragt worden, ob er oder sie „Pornos schaue“. Der Fall wurde seitens des Bistums an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet und ist dort derzeit als allgemeine Rechtssache anhängig.

In anderen Schreiben an das Bistum wird Kritik an der Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs durch die katholische Kirche geäußert und dies mit eigenen Erlebnissen verknüpft, die jedoch nicht näher konkretisiert werden. So äußert sich der oder die Betroffene in einer E-Mail an den Bischof von Würzburg, es sei in den 1980er Jahren durch einen Kleriker versucht worden, ihn oder sie zu missbrauchen (Fall mit dem Pseudonym 230816-O-1635). In der E-Mail wird weiter ausgeführt:

> „Ich konnte mich wehren. Aber der Kleriker drohte mir gleich, dass mir niemand glauben würde. Eine Bekannte hatte nicht so viel Glück [...], sie wurde als Lügnerin abgestempelt. Auch heute noch werden diese Opfer wieder verhöhnt - die ‚Aufarbeitung‘ äußert sich in Augenwischerei! Dieses Gehabe ist unglaubwürdig! Nennen Sie das menschlich, geschweige denn christlich?"

Auf Nachfrage, wer die Bekannte sei, erhielt das Bistum die Antwort, die Bekannte habe Suizid begangen. Auf Nachfrage zu der Person des Täters bzw. Tatverdächtigen erhielt das Bistum keine Antwort. Das Verfahren wurde an die Staatsanwaltschaft abgegeben und nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Der Kategorie der nicht subsumtionsfähigen Fälle, die hier zur Veranschaulichung lediglich exemplarisch dargestellt sind, waren unserer Auswertung zufolge 47 Fälle zuzuordnen.

8.1.2.7 Fälle, die keiner Kategorie zugeordnet wurden

Bei der Prüfung der VSR-Aktenbestände wurden aufgrund der Beschränkung des Prüfungsauftrags bestimmte Akten und Sachverhalte von vornherein aus der Untersuchung ausgenommen. Diese insgesamt 25 Fälle wurden keiner Kategorie der möglichen Verdachtsgrade zugeordnet. Es handelt sich um Sachverhalte, die sich außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Bistums ereignet haben. Hierunter fallen auch

die Taten von Ordensangehörigen, die Orden zugehören, die unmittelbar päpstlichem Recht unterstellt sind bzw. in den Zuständigkeitsbereich der Deutschen Ordensoberkonferenz fallen.

Diese Fälle sind derzeit auch einer Aufarbeitung durch die Bistümer nicht zugänglich. Etwas anderes gilt nur dann, wenn Kleriker des Bistums zugleich Ordensangehörige sind oder wenn es für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben zu einer Überstellung des Ordensangehörigen an das Bistum kam. Diese Fälle wurden in das Gutachten einbezogen und sind unter 8.3 näher dargestellt. Teilweise gingen jedoch Hinweise bezüglich der Ordensgeistlichen, die nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bistums fallen, beim bischöflichen Ordinariat oder dem Missbrauchsbeauftragten des Bistums ein. In diesen Fällen wurde der Vollständigkeit halber untersucht und dargestellt, wie das Bistum mit diesen Hinweisen umging und die Betroffenen bei ihrem Anliegen unterstützt hat, siehe nachfolgend unter 8.3.4.

Die nach der vorstehenden Differenzierung nicht in den Gutachtenauftrag fallenden Sachverhalte haben nach unserer Durchsicht der Aktenbestände teilweise erhebliches Gewicht und sollten von den Orden aufgearbeitet werden. Sie lassen sich in die hier herangezogenen Kategorien unterschiedlicher Verdachtsgrade einordnen. Die Sachverhalte betreffen Fälle, die sich in Klöstern zugetragen haben (z.B. im Franziskaner-Kloster in Dettelbach, Fall mit dem Pseudonym 230221-1520, bei dem der Tatverdächtige jedoch bereits verstorben ist und die vom Missbrauchsbeauftragten des Bistums gleichwohl angerufene Staatsanwaltschaft folgerichtig von der Einleitung des Ermittlungsverfahrens nach § 152 Abs. 2 StPO abgesehen hat).

Weitere Sachverhalte dieser Kategorie haben sich in Internaten zugetragen, die unter der Trägerschaft von Orden stehen, Beispiel: Fall mit dem Pseudonym 230223-1535, der sich im Internat der Clarentiner-Missionare in Würzburg zugetragen haben soll und seitens eines Betroffenen der Vorwurf vorgebracht wurde, es sei zu Straftaten durch Ordensangehörige gekommen. Er sei nachts „aus dem Bett geholt“ und in das Zimmer des Ordensangehörigen verbracht worden. Dort seien sexuelle Handlungen an ihm vorgenommen worden. Er wisse, dass weitere Opfer vorhanden seien. Alle seien in einem Alter „vor der Pubertät“ gewesen. Auch in diesem Fall, für dessen Aufarbeitung die Deutsche Ordensoberkonferenz zuständig ist, wurde laut Angaben des Betroffenen in der VSR-Akte die Staatsanwaltschaft von den Vorwürfen in Kenntnis gesetzt. Das Verfahren, so ein Vermerk in der VSR-Akte, sei jedoch wegen Verjährung eingestellt worden.

Andere Fälle dieser Kategorie beziehen sich auf Sachverhalte, die sich nicht im Bistum Würzburg ereignet haben und die zuständigkeitshalber an ein anderes Bistum abgegeben wurden (Beispiel: Fall mit dem Pseudonym 230222-1400). In der betreffenden VSR-Akte ist Korrespondenz zwischen den Bistümern dokumentiert. Es wurden seitens des oder der Betroffenen Leistungen in Anerkennung des Leids beantragt, so dass davon auszugehen ist, dass der Fall außerhalb des Bistums Würzburg bearbeitet wird.

In einem anderen Fall hätten sich die vorgeworfenen Missbrauchshandlungen in Polen zugetragen (Fall mit dem Pseudonym 230413-1222). Auch hier ist aus der Akte erkennbar, dass der Fall, der dem Bistum im Jahr 2015 bekannt wurde, seitens des Bistums bearbeitet wurde. Es wurde Strafanzeige gestellt und eine kanonische Voruntersuchung eingeleitet. Da sich die Handlungen in den Jahren zwischen 1968 und 1975 ereignet haben

sollen, stand der Strafverfolgung, wie die Staatsanwaltschaft in ihrer Verfügung ausführt, das Verfahrenshindernis der Verfolgungsverjährung entgegen.

8.1.2.8 Schlussfolgerungen hinsichtlich der Datenauswertung

Nach dem Gutachtenauftrag waren, wie eingangs dargestellt, Fälle aufzuarbeiten, bei denen ein hinreichender Tatverdacht auf sexuellen Missbrauch bestand. Daher werden bei den nachfolgenden Darstellungen der Ergebnisse diejenigen Daten herangezogen, die sich auf erwiesene und plausible Taten beziehen.

Den vorliegend als möglich rubrizierten Konstellationen können teils gewichtige Fälle sexuellen Missbrauchs zugrunde gelegen haben. Von einer Berücksichtigung im Rahmen des Gutachtenauftrags wurde, sofern nicht pflichtwidriges Verhalten von Angehörigen des Bistums im Zusammenhang mit der Aufklärung des Sachverhalts in Rede steht, gleichwohl abgesehen.
Eine Einbeziehung der Fälle möglichen Missbrauchs hätte auf Vermutungen basiert, die nach wissenschaftlichen Standards nicht Gegenstand einer Datenauswertung sind.

8.1.2.9 Vergleich mit dem Forschungsstand

Die Operationalisierung des Verdachts, der als ausreichend für die Bejahung des Vorliegens einer Straftat des sexuellen Missbrauchs angesehen wird, ist auch relevant für den Vergleich der hier ermittelten statistischen Angaben zur Missbrauchsprävalenz[811] mit den Daten der Untersuchungen zu sexuellem Missbrauch in anderen Bistümern. Die UKAM hatte das zeitliche Intervall der vorliegenden Untersuchung (1945 - 2019) insbesondere mit Rücksicht auf die Vergleichbarkeit mit den Befunden aus anderen Bistümern gewählt. So bezieht sich beispielsweise das Gutachten betreffend die Erzdiözese München und Freising ebenfalls auf diesen Zeitraum.

[811] Prävalenz bezeichnet in den Sozialwissenschaften die Anzahl der Personen innerhalb einer bestimmten Grundgesamtheit (hier zum Beispiel innerhalb des Bistums im Untersuchungszeitpunkt tätige Kleriker), die innerhalb des Untersuchungsintervalls ein bestimmtes Merkmal (zum Beispiel Begehung einer Missbrauchstat) aufweisen.

Eine Vergleichbarkeit der hier erhobenen Befunde mit den Ergebnissen anderer Gutachten, die in den Jahren zwischen 2010 und 2024 erschienen sind, ist jedoch erstens deshalb nur eingeschränkt möglich, weil den Gutachten unterschiedliche Fragestellungen[812], Schwerpunkte[813] und Forschungsansätze[814] zugrunde liegen[815]. Zweitens wird, soweit in den Gutachten quantitative Aussagen zu den Missbrauchsfällen und ihrer rechtlichen Einordung getroffen werden, kein einheitlicher Fallbegriff verwendet.

Die hier vorgenommene Beschränkung des Fallbegriffs auf Sachverhalte, die als „erwiesen" oder als „plausibel" eingestuft werden, liegt auch der MHG-Studie zugrunde. Die MHG-Studie erfasste alle Sachverhalte, „bei denen ein plausibler Vorwurf des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger in entsprechenden Akten oder anderen Dokumenten der Diözesen des VDD gefunden wurde".[816] Eine eigene Plausibilitätsprüfung wurde seitens der Autoren der Studie nicht vorgenommen, sondern lehnte sich an die Prüfungen der jeweiligen Diözese von Anträgen auf Anerkennungsleistungen oder der Ermittlungsbehörden an.[817] Dabei wird explizit darauf hingewiesen, dass die herangezogenen Plausibilitätsprüfungen auch fehlerhaft sein können und eine Datenbereinigung mittels einer eigenen Prüfung nicht vorgenommen wurde.[818] Die Einschlusskriterien hinsichtlich eines sexuellen Missbrauchsfalls orientieren sich ebenfalls an den Straftatbeständen zum Schutz der sexuellen Selbstbestimmung im StGB. Im Unterschied zum vorliegenden Forschungsansatz werden jedoch darüber hinaus auch „Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit" einbezogen, „die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern und Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen eine Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen"[819]. Die Untersuchung operiert somit zwar mit einem vergleichbaren Begriff der Plausibilität, geht aber von einem weiteren Verständnis des Missbrauchs aus.

---

[812] Z.B. Pflichtverletzungen von Verantwortungsträgern, *Gercke u.a.* 2021 (Gutachten Erzbistum Köln), 48 ff.; Analyse von „Machtstrukturen", *Endress, Villwock* 2023 (Gutachten Erzbistum Freiburg).

[813] Während dem vorliegenden Gutachten ein rechtswissenschaftlicher Schwerpunkt unterliegt, stehen beispielsweise im Gutachten betreffend das Bistum Essen die Auswirkungen sexueller Gewalt „auf Betroffene und ganze Pfarrgemeinden sowie die Rahmenbedingungen, die diese Gewalt ermöglicht haben" im Mittepunkt, *Dill u.a.* 2023 (Gutachten Bistum Essen), Vorbemerkungen.

[814] Analyse von Biographien der Missbrauchstäter sowie deren „berufliches Einsatzfeld"; Rekonstruktion der „persönlichen Lebensumstände und Kontaktflächen" der Missbrauchsopfer; Täter-Opfer-Interaktion und Tatorte, *Niewisch-Lennartz, Schrimm* 2021 (Gutachten Bistum Hildesheim).

[815] So auch *Gercke u.a.* 2021 (Gutachten Erzbistum Köln), 13: „Bisher hat sich in Deutschland noch keine einheitliche Methodik zum Vorgehen bei der Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs etabliert oder gar bewährt. Die einzelnen Untersuchungen weisen völlig unterschiedliche Herangehensweisen und Zielsetzungen auf."

[816] *Dreßing u.a.* 2018, 29.

[817] *Dreßing u.a.* 2018, 29.

[818] *Dreßing u.a.* 2018, 29.

[819] *Dreßing u.a.* 2018, 29 (Abschnitt B9).

An der Terminologie der MHG-Studie orientiert sich auch die Untersuchung zu sexuellem Missbrauch im Bistum Berlin ab 1946.[820] Der Begriff des Tatverdachts wird dort jedoch nicht näher expliziert bzw. operationalisiert, so dass letztlich unklar ist, unter welchen Voraussetzungen die Autoren von einem „Fall" ausgegangen sind. Dies gilt auch für das Gutachten für das Bistum Aachen. Die Autoren beziehen sich auf „beschuldigte Personen". Sie führen aus, gegen „mindestens 51 Kleriker" habe „wenigstens der oftmals sehr konkrete Verdacht" vorgelegen. In „nicht wenigen Fällen" seien „sogar feststehende Erkenntnisse in Bezug auf Missbrauchstaten während des Untersuchungszeitraums" gewonnen worden.[821] Unter welchen Voraussetzungen die Autoren von einem „sehr konkreten" Verdacht ausgingen und wann sie eine „feststehenden Erkenntnis" annahmen, ist für Dritte nicht nachvollziehbar.

Das Gutachten zum sexuellen Missbrauch im Bistum Mainz nimmt eine Zuordnung zu Stufen der Plausibilität vor. Hierbei unterscheiden die Autoren zwischen hochplausibel, mittel, gering und unplausibel[822]. In die statistische Auswertung wurden nur diejenigen Fälle einbezogen, die sich auf Beschuldigungen „hoher Plausibilität" bezogen. Insofern ist der Fallbegriff enger als im vorliegenden Gutachten, weil beispielsweise die Einstufung von Sachverhalten durch die zuständigen Missbrauchsbeauftragten auch Schilderungen von Viktimisierungen als „plausibel" umfassen können, die nach den Autoren der Mainzer Studie keine „hohe" Plausibilität aufweisen. Im Unterschied zu der vorliegenden Untersuchung werden jedoch auch im Gutachten bezüglich des Bistums Mainz „sexuelle Grenzverletzungen" unterhalb der Schwelle der Straftat einbezogen[823], so dass insofern wiederum ein weiterer Begriff des Missbrauchs vertreten wird. Dies hat naturgemäß Auswirkungen auf die Missbrauchsprävalenz und führt dazu, dass ein größerer Umfang an Missbrauchstaten ermittelt wurde als bei der hier gegebenen Beschränkung auf die nach weltlichem Strafrecht relevanten Sachverhalte.

Der Studie des Forschungsverbundes ForuM zu Missbrauchsfällen in der evangelischen Kirche liegt der Begriff der „sexualisierten Gewalt" als Untersuchungsgegenstand zugrunde. Die Autoren verweisen aber zugleich darauf, dass in der einschlägigen Literatur ebenso von „Kindesmissbrauch" gesprochen wird.[824] Während die Studie einen ausführlichen Forschungsstand zu sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche und Diakonie darlegt[825], wird nicht expliziert, was konkret unter „sexualisierter Gewalt" in der Studie verstanden wird bzw. welcher Definition sich die Autoren anschließen. Für die Erhebung von Kennzahlen zu sexualisierter Gewalt wurden Erhebungsbögen an die Landeskirchen und Diakonischen Werke versandt.[826] Ob diese Erhebungsbögen eine entsprechende Konkretisierung des Begriffs beinhalteten, ist nicht bekannt. Hinsichtlich der Plausibilitätseinstufung wurde in der Studie ein zweistufiges Verfahren gewählt: Bei einem ersten Teilschritt wurden zunächst alle Beschuldigten identifiziert und in einem zweiten Teilschritt (neben weiteren Ausschlusskriterien) jene ausgeschlossen, „bei denen der Tatvorwurf nach Einschätzung eines Falles durch die ausfüllende Person als

---

[820] *Brand, Wildfeuer* 2021 (Gutachten Erzbistum Berlin), 34.
[821] *Wastl u.a.* 2020 (Gutachten Bistum Aachen), 149.
[822] *Weber, Baumeister* 2023 (Gutachten Bistum Mainz), 60.
[823] *Weber, Baumeister* 2023 (Gutachten Bistum Mainz), 57.
[824] Forschungsverbund ForuM 2024, 10.
[825] Forschungsverbund ForuM 2024, 5 ff.
[826] Forschungsverbund ForuM 2024, 80.

überwiegend nicht plausibel bewertet wurde".[827] Das Ausfüllen der entsprechenden Erhebungsbögen wurde nicht durch die Forschungsgruppe selbst, sondern durch die jeweiligen Landeskirchen und Diakonischen Werke realisiert.[828]

Neben dem Vergleich der Ergebnisse der vorliegenden Untersuchung mit denen der MHG-Studie werden an verschiedenen Stellen die Daten des Bundeslagebilds 2023 „Sexualdelikte zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen"[829] herangezogen und mit den im Rahmen der vorliegenden Untersuchung erhobenen Daten verglichen. Die Daten des Bundeslagebilds stellen – neben jenen der MHG-Studie – Referenzwerte dar. Gegenüber den Daten anderer Gutachten zu Missbrauch im kirchlichen Kontext besteht die Besonderheit, dass das Bundeslagebild die Daten zu sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen in der Allgemeinbevölkerung abbildet. Somit können aus kriminologischer Sicht die Missbrauchstaten im Bistum Würzburg mit Missbrauchstaten in der Allgemeinbevölkerung verglichen und gegebenenfalls kontrastiert werden.[830] Einschränkend ist allerdings in Rechnung zu stellen, dass die Daten des Bundeslagebildes sich auf die Gegenwart beziehen, während es sich vorliegend um eine Längsschnittuntersuchung über 7 Dekaden handelt.

8.1.3 Anzahl der Täter mit hinreichendem Tatverdacht

Unter Zugrundelegung des oben genannten Begriffs des hinreichenden Tatverdachts wurden innerhalb des Untersuchungsintervalls in der vorliegenden Untersuchung insgesamt 51 Personen identifiziert, bei denen hinreichender Tatverdacht im Hinblick auf zumindest eine Missbrauchstat bestand.

Soweit diesen Personen mehrere Taten zum Nachteil einer Betroffenen bzw. eines Betroffenen oder Taten zum Nachteil mehrerer Betroffener vorgeworfen werden, wird dies nachfolgend unter 8.1.6 dargestellt.

8.1.3.1 Differenzierung zwischen Klerikern und weltlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Bistums

8.1.3.1.1 Statistische Angaben zur Verteilung der Täter nach den Kategorien der Kleriker und der weltlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Bistums

Die Verteilung nach dem Status als Kleriker einerseits und weltlichem Mitarbeiter andererseits ergibt sich aus nachfolgendem Diagramm. Es besteht demnach ein deutliches Übergewicht der Kleriker gegenüber den weltlichen Beschäftigten des Bistums. 50 der 51 Personen sind männlichen Geschlechts. Unter den Laien befindet sich eine Täterin.

---

[827] Forschungsverbund ForuM 2024, 637.

[828] Forschungsverbund ForuM 2024, 632 ff.

[829] Quelle: BKA (Hrsg.), Bundeslagebild Sexualdelikte zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen 2023, https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/SexualdeliktezNvKindernuJugendlichen/BLBSexualdeliktezNvKindernuJugendlichen2023.html?nn=222052, zuletzt abgerufen am 17.03.2025.

[830] Siehe hierzu unter 8.1.8.3.

Diagramm 2: Täter (N=51) mit hinreichendem Tatverdacht nach Status

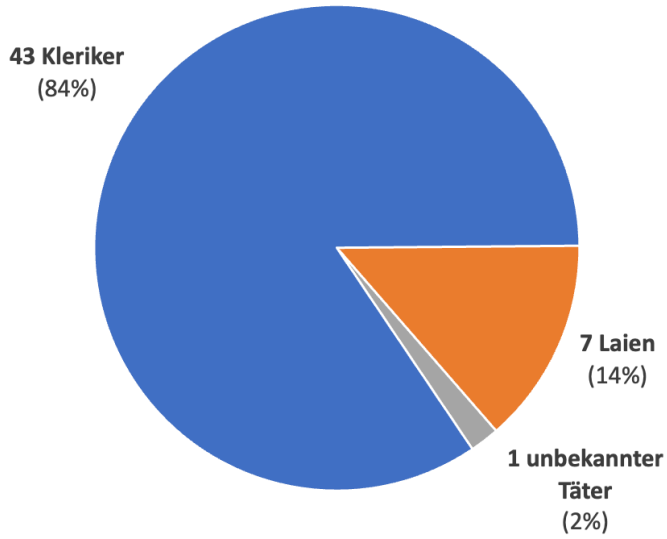

8.1.3.1.2 Interpretation der statistischen Befunde anhand der qualitativen Erhebungen

8.1.3.1.2.1 Tatgelegenheiten

Stellt man in Rechnung, dass sich die Tatgelegenheiten für die Begehung einschlägiger Sexualstraftaten insbesondere aus dem beruflichen Kontakt zu Minderjährigen ergeben[831], kann dieser Befund vor allem auf die Verteilung der Tatgelegenheiten zurückgeführt werden.

Während Kleriker im Rahmen der gemeindlichen Arbeit, zum Beispiel im Rahmen des Ministrantenunterrichts, der Begleitung bei Jugendfreizeiten oder der Tätigkeit als Religionslehrer Kontakte zu nicht anderweitig durch Erwachsene beaufsichtigten Jugendlichen oder Kindern haben[832] und es somit an informeller Sozialkontrolle in diesen Räumen fehlt, ist dies bei den für das Bistum tätigen Laien nur in Ausnahmefällen gegeben. Diese Fälle beziehen sich zum Beispiel auf (ehrenamtliche) Tätigkeiten im Rahmen der

---

[831] In der kriminologischen sowie viktimologischen Literatur wird daher der sexuelle Missbrauch von Minderjährigen als „Beziehungsdelikt" bezeichnet (*Schwind, Schwind* 2021, 565 § 19 Rn. 22). Beziehungsdelikte sind solche, bei denen sich Täter und Opfer bekannt sind, bzw. „nicht zum ersten Mal sehen" (*Schwind, Schwind* 2021, 18 § 19 Rn. 18); siehe auch die Analyse zu Missbrauch in der evangelischen Kirche bei *Lange u.a.* 2023, 190: „Die Arbeit als Pfarrer ermöglicht den Tätern dabei zweierlei: Erstens bietet sie eine Möglichkeit, leicht mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt zu kommen. So zum Beispiel in der kirchlichen Jugendarbeit [...]. Zweitens ist die Stellung des Täters mit einer Position des Ansehens und – zumindest für einen kirchlichen Kontext – auch mit Macht verknüpft".

[832] Zutreffend weisen *Frings u.a.* 2022 (Gutachten Bistum Münster), 16, insofern auf den kriminologischen Ansatz des „routine activity approach" hin, der die Attraktivität der Tatgelegenheit mit einer fehlenden Beaufsichtigung über das bedrohte Rechtsgut in Zusammenhang bringt, sog. „absence of a capable guardian" (mit weiteren Nachweisen in Fußnote 21 des vorstehend zitierten Werks).

Betreuung jugendlicher Gemeindemitglieder anlässlich von Freizeitaktivitäten (Zeltlager und Ähnliches).

Die Auswertung der Täter-Opfer-Konstellationen ergab, dass für eine Vielzahl der begangenen Taten die sich aus der Tätigkeit als Kleriker und der hiermit verbundenen gemeindlichen Arbeit ergebenden Tatgelegenheiten für die Anbahnung der Taten und die Tatbegehung genutzt werden[833], siehe näher unter 8.4.

8.1.3.1.2.2 Ausnutzen von Machtverhältnissen

Die Überrepräsentanz der Kleriker kann anhand der gewonnenen Daten auch durch das Vorhandensein von Machtverhältnissen erklärt werden[834], die zwischen den weltlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Bistums und Kindern/Jugendlichen in vergleichbarer Ausprägung nicht vorliegen.
Macht ist bereits mit dem Amt verbunden. Zwar wird nach heutigem Verständnis, das auf den Beschlüssen des Zweiten Vatikanischen Konzils (1962 - 1965) beruht, von einem „gemeinsamen Priestertum aller Getauften“[835] ausgegangen. Dem Priester kommt aber gleichwohl eine exponierte Stellung gegenüber der Gemeinde zu, die als „doppelte Repräsentanz des Amtes“ beschrieben wird. Der Priester repräsentiere nämlich nicht nur die Gemeinde, sondern auch „Jesus Christus gegenüber der Gemeinde“.[836] Nach Vorstellungen der Kirche soll diese Repräsentanz als „Dienst am Volk Gottes“ verstanden werden. Das „Amtscharisma“ soll gerade nicht „selbstherrlich und herrschsüchtig“[837] ausgeübt werden, sondern „Dienst zum Aufbau der Gemeinde“[838] darstellen. Faktisch folgte die Ausübung des Priesteramtes in den von uns untersuchten Missbrauchsfällen

---

[833] *Kindler, Fegert* 2015, 167, 167-185, leiten zu sexuellem Missbrauch durch Erwachsene in Institutionen aus den von ihnen sekundäranalytisch herangezogenen empirischen Daten ab: „Teilweise verstehen Missbrauchstäter Institutionen als Ort, an dem sie zielgerichtet Kontakt zu Opfern herstellen und Missbrauchshandlungen begehen können“.

[834] *Kießling* 2021; *Kießling* 2024, 58, 58 ff.; *Fischer* 2022a, 189, 192: „Es ist die Mixtur aus asymmetrischer Machtkonstellation (asymmetrisch z. B. durch Status, unterschiedliches Alter und unterschiedlichen Erfahrungsschatz), Glaubenskontext, emotionaler Vulnerabilität, Verheißung und für Gewaltbetroffene oftmals neuartiger Sexualität, die eine toxische Atmosphäre zu grundieren vermag“; ferner *Rauchfleisch* 2023, 147, 149: „Hinzu kommt, dass der aus dem kirchlichen Bereich stammende Täter durch seine ‚Pastoralmacht‘, die ‚Hirten‘-Funktion, für das Opfer mit einer enormen, erdrückend erlebten Macht ausgestattet ist, gegen die eine wie auch immer geartete Gegenwehr völlig aussichtslos erscheint. Eine unheilvolle Folge dieser Dominanz der Täter aus dem kirchlichen Umfeld ist, dass den Opfern im Allgemeinen nicht geglaubt wird, wenn sie Vorwürfe gegen Priester äußern.“ Ferner *Lange u.a.* 2023, 190, sowie *Fischer* 2023, 206, der von der „Manipulation als Zünglein an der Waage der Macht“ spricht und hierzu ausführt: „Insbesondere die asymmetrische Machtbalance zwischen Priestern und Laien, zwischen Erwachsenen und Kind/Jugendlichem bedingt einen Ausgangspunkt der Manipulierbarkeit. Gerade Kinder können sich hier nur selten wehren und auf eine Rationalität setzen, die ihnen einen Ausweg weist (was selbst für Erwachsene oft schwierig ist). Das ist umso schwerer, als dass in der kirchlichen Beziehung eine besondere Form der Intimität hinzukommt, die in der asymmetrischen Beziehung gelebt wird“.

[835] *Kasper* 2011, 343.

[836] *Kasper* 2011, 346; kritisch *Bowe-Traeger* 2019, 39, 52: Priester als Hirten, die kraft Amtes Macht über die Herde der Schafe (Gemeindemitglieder) ausüben.

[837] *Kasper* 2011, 346.

[838] *Kasper* 2011, 346.

aber nicht diesen Prinzipien, sondern wurde zur Machtausübung über Gemeindemitglieder im Allgemeinen und den Betroffenen im Besonderen ausgenutzt.

Machtverhältnisse entstehen zudem aufgrund des Altersunterschieds zwischen den erwachsenen Klerikern und den Betroffenen. Da Missbrauch ein Handeln gegen den Willen des oder der Betroffenen voraussetzt, ist in Rechnung zu stellen, dass Kinder und auch Jugendliche eingeschränkt dazu in der Lage sind, den entgegenstehenden Willen zu artikulieren und durchzusetzen.[839] Dies gilt im besonderen Maße, wenn die Betroffenen auf Grund biografischer Umstände eine spezifische Vulnerabilität[840] aufweisen. Einzelheiten hierzu werden unter Ziffer 10 in diesem Gutachten dargestellt.

Hinzu kommt das Bestehen eines Autoritätsverhältnisses, das die Macht über die Betroffenen verstärkt, wenn diese dem Täter im Rahmen des Schul-, Ministranten- oder Firmunterrichts ausgesetzt sind. Jede erzieherische Einwirkung ist strukturell mit Macht verbunden.[841] Sie kommt zum Ausdruck, wenn Erwartungen und Normen als verbindlich und zur Verinnerlichung vorgegeben werden und der Grad der Verinnerlichung zudem (etwa durch eine Schulnote oder eine Bevorzugung, wie zum Beispiel das Angebot an den Ministranten, dem Pfarrer „bei der Gartenarbeit zu helfen“[842], „Mitnahme im Auto des Pfarrers“ [843]) als Belohnung anerkannt wird.

Die Machtverhältnisse werden von den Betroffenen in der Rückschau auf die Ereignisse im Erwachsenenalter eindrücklich beschrieben. So führt eine Betroffene ausweislich der Dokumentation in der VSR-Akte im Fall des Pfarrers und Religionslehrers 230911-0856 aus dem Jahr 1967 wie folgt aus:

> „Der Pfarrer saß hinter dem großen schweren Schreibtisch. Wenn wir zum Beispiel als Hausaufgabe das Vater Unser aufhatten, holte er uns einzeln nach vorne. So stand ich nun als kleines Mädchen von 6 Jahren im Schutz des großen Schreibtisches zwischen seinen gespreizten Beinen. Artig die Händchen zum Gebet gefaltet begann ich zu beten. Alsbald rutschten seine Hände unter mein Kleidchen in meine Hose. Das war ein furchtbares Gefühl und ich begann zu stocken. Er hielt mich an, weiterzusprechen. Natürlich habe ich zu Ende gebetet, dafür gab es schließlich eine gute Note.“

---

[839] *Frings u.a.* 2022 (Gutachten Bistum Münster), 13.

[840] *Fischer* 2023, 209: „Durch asymmetrische Alters- und Erfahrungsstrukturen sowie spezifische biopsychosoziale Vulnerabilität sind manche Betroffene besonders empfänglich für die Verheißung von Zuneigung, Nähe […].“

[841] *Ricken* 2012, 103, 110.

[842] Fall mit dem mit dem Pseudonym 230109-1251, Tatzeitraum 1965 bis 1972; ähnliche Struktur im Fall mit dem Pseudonym 230209-1402, Tatzeitraum 1961 bis 1964: Erledigung von Arbeit im Garten des Pfarrers mit anschließenden Besuchen im Pfarrhaus, wo es zu den Straftaten kam. Weiteres Beispiel bei *Frings u.a.* 1922 (Gutachten Bistum Münster), 400: Durch die Haushälterin des Priesters werden im Pfarrhaus „Schokolade und Kekse“ gereicht.

[843] Fall mit dem Pseudonym 230124-0926, hierzu näher unter 13.8.

Macht ging insbesondere in den 1940er und 1950er Jahren auch mit der Kompetenz einher, körperlich strafen zu dürfen.[844] Gestraft wurde in den von uns analysierten Fällen mit physischen (Züchtigung durch „über das Knie legen“ bzw. Schläge auf das Gesäß in mehreren Fällen[845]) und psychischen Mitteln. Insbesondere Letztere lassen Abhängigkeiten entstehen und ermöglichen Missbrauch ein und desselben Betroffenen über einen längeren Zeitraum. Der Klassenraum war dabei, wie bereits der oben dargestellte Fall zeigte, in einigen Fällen (zur quantitativen Verteilung der Tatorte, vgl. 8.4) zudem Tatort der Missbrauchshandlungen, siehe hierzu auch der Fall mit dem Pseudonym 230523-1612 aus dem Jahr 1970 oder 1971: Im Unterricht wurde der Betroffene mehrfach von diesem an das Pult zitiert und

> „das waren damals massive Holzschreibtische. Die Klassenkameraden konnten nicht sehen, was hinter dem Schreibtisch passierte. Er setzte sich auf den Stuhl hinter dem Schreibtisch und seine Hose war offen“.

In dem in der VSR-Akte enthaltenen Gerichtsurteil aus dem Jahr 1950 zu den Taten des 230726-1610, einem Pfarrer und Religionslehrer, der in den Jahren 1945 bis 1950 Schüler missbrauchte, wird zu dem Verhalten der Betroffenen wie folgt ausgeführt:

> „Ihre Duldsamkeit und Unterwürfigkeit war eben von dem bestehenden Abhängigkeitsverhältnis zum Pfarrer und Religionslehrer aufs Stärkste beeinflusst."

Macht und Manipulation sind nicht auf Taten im schulischen oder sonstigen pädagogischen Kontext beschränkt. Im Fall des 230425-1144 aus den 1970er Jahren etwa behauptete der Pfarrer, über therapeutische Kenntnisse zu verfügen und redete der Betroffenen ein, intime Berührungen durch ihn seien notwendig, um später eine „glückliche Ehe“ führen zu können. Die Betroffene 230425-O-1145 habe unter „massivem psychischen Druck“ gestanden und daher Berührungen zugelassen.

In der Rückschau sind Betroffene vielfach in der Lage, die Unterwerfung durch die dargelegten Strategien zu artikulieren, siehe im obigen Beispiel (Fall mit dem Pseudonym 230109-1251 aus dem Jahr 1966) dessen in der Akte dokumentierte Äußerung:

> „Ab und zu hat mich der Pfarrer auch links liegen gelassen. Das war wie Zuckerbrot und Peitsche. Ich hatte eine Hassliebe zu diesem Pfarrer entwickelt.“

---

[844] Die Zulässigkeit der „Züchtigung“ wurde über das Prinzip der Sozialadäquanz oder mit dem Vorliegen von „Gewohnheitsrecht“ begründet und für Lehrer aus der Amtsgewalt abgeleitet, *Eschelbach*, BeckOK StGB, 63. Edition 2024, Stand: 01.11.2024, § 223 StGB Rn. 34-43 mit Nachweisen zu Literatur und Rechtsprechung sowie *Maywald* 2003, 299, 299 ff. Ende der 1950er Jahre kommen in der Rechtsprechung Bedenken gegen das Züchtigungsrecht des Lehrers auf, vgl.: BGH, Urteil vom 09.12.1959, Az.: 2 StR 489/59. Der Senat resümiert: „Es kann unterstellt werden, daß in seltenen Ausnahmefällen eine maßvolle körperliche Züchtigung durch den Lehrer am Platze sein mag. Selbst dann ergibt sich aber aus dem Zweck der Erziehung zum mindesten eine Einschränkung, die bisher von der Rspr. und im Schrifttum durchweg übersehen worden ist. Die Erziehung muß dem Besten des zu Erziehenden dienen“. *Heinrich* 2011, 431, 432, führt in seiner historischen Analyse des „Züchtigungsrechts“ Belege an, nach denen – trotz zunehmender Kritik des Schrifttums – in der Rechtsprechung bis Mitte der 1970er Jahre ein Züchtigungsrecht des Lehrers Anerkennung gefunden habe.

[845] Fall mit dem Pseudonym 230315-1555, Sachverhalte aus den Jahren 1948 und 1949.

Ähnlich im Fall des Pfarrers und Religionslehrers 230530-1340 aus den 1970er Jahren. Der Betroffene führt aus:

> „[...] wir fassten Vertrauen. Eine seltsame Mischung (schizophren), einerseits Prügel und andererseits der freundliche Priester."
>
> „Nach einem Streich [...] wurde ich zum Gespräch in das Pfarrhaus gebeten. Am Anfang des Verhöres [stand der] strafende [...] vor mir und eine Sekunde später der freundliche zugewandte Priester."

Fall des Pfarrers 230822-1613 aus dem Jahr 1971:

> „Zu mir sagte er: ‚Du bleibst da.' Das war für ihn eine klare Sache und ich tat wie mir geheißen. [...] Man widersprach dem Pfarrer einfach nicht in meiner Generation. Er war für mich eine Autoritätsperson. Heute frage ich mich, warum ich mich dem immer wieder ausgesetzt habe. [...] Ich musste dann zu ihm kommen. [...] Ich hatte jedes Mal Angst, dass er mich umbringt, oder dass ich ohnmächtig werde und sterbe. Er drohte mir nämlich immer: ‚Wenn du was sagt, stirbst du'. Ich hatte ihm das geglaubt, er hatte so eine Macht über mich. Das verstehe ich bis heute nicht. Ich empfand Ekel und Scham - ich wollte das nicht - fühlte mich aber ohnmächtig."

Ferner Fall aus dem Jahr 1991/1992 mit dem Pseudonym 230328-1359:

> „Der Pater war für uns als 16/17jährige eine echte Autorität zumindest was seine Stellung und seine Meinungsführerschaft anging. Er hatte sehr genaue Vorstellungen davon, wer zur Gruppe passte und wer nicht. Und er unterschied sehr genau zwischen denen, die er mochte und dann auch förderte und denen, die er nicht förderte. Wichtig war z. B., gut in der Schule zu sein, sehr konservative Ansichten zu vertreten und ihn nicht in Frage zu stellen. Und ich, ich wollte als Jugendliche auch zu denen gehören, die er „richtig" fand, ich wollte unbedingt von ihm anerkannt werden."

Macht kann auch mit dem Nimbus der Unantastbarkeit einhergehen[846], vgl. die Angaben einer Betroffenen im Gespräch mit Mitarbeitern der Kanzlei (betreffend 230124-0926, zu diesem Fall näher unter 13.8, die Missbrauchshandlungen zum Nachteil der Betroffenen ereigneten sich Anfang der 1970er Jahre):

> „Er war in der Erwachsenenwelt mit den wichtigen Leuten, Bürgermeister, Gemeinderat befreundet. Das hat ihm einen Nimbus gegeben. Er war bei den wichtigen Leuten eingeladen, z.B. Geburtstag der Frau des Schuldirektors. Da war er sogar nach der Verurteilung noch dort eingeladen. [...] Die Leute, die keine Kinder hatten, konnten sich das nicht vorstellen. Das war jenseits der Vorstellungswelt".

---

[846] Vgl.: *Frings u.a.* 2022 (Gutachten Bistum Münster), 375: „Dass ein solcher Mann Gottes in der Lage sein soll, Minderjährige sexuell zu missbrauchen, war für viele Gläubige schlicht undenkbar. Die Amtstheologie und die liturgische Rolle des Priesters vernebeln bis heute die Gefahr, die von einem Kleriker wie von jedem gewöhnlichen Mann ausgehen kann"; *Kießling* 2024, 58, 64: Der Täter als geschätzte, anerkannte, vertrauenswürdige und verschwiegene „Lichtgestalt", die mit „aller Macht" versucht, diese Fassade wie ein „Schutzschild" hochzuhalten.

Die „Unantastbarkeit“ äußert sich in Definitionsmacht[847] über ein Geschehen, zum Beispiel dessen Deutung als „väterliche Umarmung“ bzw. „Klaps auf den Po“ statt der strafbaren sexuellen Annäherung. In den von uns analysierten Situationen konnten dem die Kinder und Jugendlichen vor allem in den Jahren zwischen 1945 bis Ende der 1960er Jahre[848] noch wenig entgegenstellen, weil insbesondere die Nachkriegszeit zumindest bis in die sechziger Jahre, vor allem in ländlich-katholisch geprägten Räumen durch „enge Grenzen der Sprachlichkeit in Bezug auf Sexualität gekennzeichnet“ war.[849]

Auch Erwachsene konnten oder wollten vielfach den Zuschreibungen der Täter keinen Kontrapunkt entgegensetzen.[850] Macht wurde in den analysierten Fällen durch Gemeindemitglieder stabilisiert. Zu fest war der Priester in der Gemeinde verankert und seine gesellschaftliche Stellung und Anerkennung kam der eines Bürgermeisters gleich[851], vgl. auch die Ausführungen einer Betroffenen/eines Betroffenen in dem 230124-0926 (siehe hierzu die Fallstudie unter 13.1) betreffenden Fall, der sich in einer ländlichen Region des Bistums in den 1980er Jahren zugetragen hat:

> „Es gab eine ‚Pyramide‘. Pfarrer ganz oben, dann lange nichts, dann der Kaplan, dann der Bürgermeister.“

Eine andere Betroffene/ein anderer Betroffener veranschaulicht die gesellschaftliche Stellung des Pfarrers in dem den Kleriker mit dem Pseudonym 230124-0926 betreffenden Fall (im Interview mit uns) anhand der Wirkung, die der damals im dritten Lebensjahrzehnt stehende Pfarrer auf den eigenen Vater hatte:

> „Er hat Charisma mitgebracht. […] Wurde mein Vater mit dem Pfarrer gesehen, war das für ihn eine schöne Erfahrung“.

Bei aufkommendem Verdacht unterstützten zahlreiche Stimmen die Interpretation des Täters und traten selbst gegenüber dem Bistum als freiwillige Verteidiger der vermeintlich zu schützenden Ehre und Redlichkeit der Täter auf. Gegen andersdenkende Gemeindemitglieder setzten sie sich durch.[852] Im Kampf um die Definitionsmacht errang die quantitativ bedeutendere Gruppe gegenüber anderen den Sieg. Die Personalakten der Kleriker geben insbesondere in den oben genannten Jahren Aufschluss über diese Strukturen. Sie enthalten Briefe der Gemeindemitglieder an den Bischof, durch die ein

---

[847] Der Begriff der Definitionsmacht ist ein Schlüsselbegriff der Kriminologie und kann auf den so genannten Etikettierungsansatz zurückgeführt werden. Die Frage der Definitionsmacht kommt zum Tragen, wenn die Bedeutung eines Geschehens durch Beteiligte mit unterschiedlichen Interessen ausgehandelt wird. Die Definitionsmacht ist von unterschiedlichen Faktoren (beispielsweise Alter, Beruf, sprachliche Kompetenzen) abhängig, näher *Schneider* 2003, 275, 275 ff.

[848] In Einzelfällen konnten die dargestellten Strukturen bis Ende der 1990er Jahre festgestellt werden.

[849] *Frings u.a.* 2022 (Gutachten Bistum Münster), 402 f.

[850] *Frings u.a.* 2022 (Gutachten Bistum Münster), 375: „Das Wort und die Autorität des Priesters zählten im Zweifel mehr als die angeblichen Hirngespinste eines Messdieners“.

[851] *Frings* u.a. 2022 (Gutachten Bistum Münster), 403: „Der Pfarrer habe außerdem zu den Honoratioren im Dorf gehört; „‚Der Pfarrer, ein Arzt, Lehrer und Geschäftsführer‘ hätten diese Gruppe gebildet“; *Lange u.a.* 2023, 190 (Beispiel aus der evangelischen Kirche ohne genaue Zeitangabe): „Der Pfarrer war in meiner Kindheit schon eine besondere Person. Sie stand immer über einem. Was der Pfarrer sagte, war Gesetz.“

[852] Sogenannte „Powerless Bystander“, näher *Scarsella* 2023, 379, 386.

aufkommender Verdacht entkräftet und Zeugen der Leumund abgesprochen wird. Schließlich wirkt in den herangezogenen Fällen (Nachkriegszeit bis 1990er Jahre) auch das Bistum an der Abwendung des Tatverdachts durch Ausübung von Definitionsmacht und Diffamierung von Zeugen mit, siehe hierzu unter Ziffer 11 in diesem Gutachten.

Macht hat schließlich auch eine Bedeutung für die Tatgelegenheit, deren Attraktivität für den Täter steigt, wenn er aufgrund seiner Machtausübung davon ausgeht, der oder die Betroffene werde sich niemandem anvertrauen. Die Gemeinschaft im Glauben zwischen Gemeindemitgliedern und Pfarrer schaffte insbesondere in den Jahren zwischen 1945 und 1990 ein so ausgeprägtes Band der Loyalität, dass sich die Betroffenen vielfach nicht dazu entschließen konnten, die Missbrauchserlebnisse ihren Eltern oder anderen mitzuteilen, siehe zum Beispiel der Fall aus dem Jahr 1976 mit dem Pseudonym 230111-1605:

> „Meine Familie ist (war) sehr streng katholisch. [...] Ich konnte mich niemandem anvertrauen, schon gar nicht meinen Eltern."

Im Fall des Pfarrers und Religionslehrers 230911-0856 aus 1967 führt die Betroffene aus:

> „Ich habe es daheim nicht erzählt, weil ich mich so sehr geschämt habe! Noch dazu galt der Pfarrer neben dem Lehrer in einem Dorf als Respektsperson. Da war es undenkbar, etwas gegen ihn vorzubringen, ohne sogleich von allen Leuten geächtet zu werden."

Ebenso im Sachverhalt des 230817-0842, der sich 1974 zugetragen hat:

> „Zu Hause bin ich streng katholisch aufgezogen worden. Sex war in meiner Vorstellung mit Sünde verbunden. Ich habe die Vorfälle als schwere Sünde verspürt, die ich hätte verhindern können. [...] Ich habe den Vorfall nicht gebeichtet, ich konnte mit Niemandem darüber reden."

Die Loyalität zwischen Gemeindemitgliedern und dem Pfarrer war im Fall des 230515-1158 stärker ausgeprägt als das Fürsorgeverständnis der Eltern gegenüber ihrem Kind. In diesem Fall aus den 1960er Jahren berichtete der Betroffene seinen Eltern von dem Missbrauch. Insbesondere seine Mutter sei jedoch sehr gläubig gewesen. Seine Eltern hätten ihn „angefleht", nicht in der Öffentlichkeit von dem Missbrauch zu sprechen. Der Betroffene habe auch nach dem Missbrauch auf Initiative seiner Eltern ministrieren und regelmäßig in die Kirche gehen sollen. Der Betroffene vermutet, dass dies auf den öffentlichen Druck, der auf den Eltern gelastet habe, zurückzuführen sei.

Macht, Einfluss und die Fähigkeit, ein Kontrollvakuum aufrecht zu erhalten und die Betroffenen zum dauerhaften Schweigen zu veranlassen, nehmen jedoch spätestens seit Ende der 1990er Jahre ab. So baute im Missbrauchsfall des 230503-1035 der Pfarrer zu dem betroffenen Ministranten durch gemeinsame Freizeitaktivitäten ein Vertrauensverhältnis auf. Im Jahr 2002 kam es nach Aktenlage zu einer Missbrauchstat. 230503-1035 wies 230503-O-1040, bevor er diesen nach der Tat wieder zu seinen Eltern brachte, darauf hin, er solle nichts erzählten, da andernfalls Gerüchte im Ort über den Pfarrer entstehen würden. Der Betroffene hielt sich jedoch nicht an diese Anweisung und informierte seine Eltern von der Straftat, die den Pfarrer mit den Vorwürfen konfrontierten.

8.1.3.1.2.3 Vertrauensmissbrauch

In den Fällen des Missbrauchs durch Kleriker wurde die Viktimisierung auch durch das Bestehen einer Vertrauensstellung erleichtert, die sich aufgrund des Amtes, der gesellschaftlichen Stellung der Kleriker, ihrem besonderen Charisma[853] und Geschick im Umgang mit Jugendlichen und/oder ihrem Engagement in der Jugendarbeit ergab[854]. So schildert beispielsweise 230425-O-1145, sie sei von der Redegewandtheit des Klerikers (230425-1144) beeindruckt gewesen. 230503-O-1040 erinnert sich an gemeinsame Unternehmungen mit dem Kleriker (230503-1035), bei denen sich allmählich Vertrauen aufgebaut habe. 230508-O-1605 berichtet von großzügigen Einladungen (in die Therme, zu einem Hotelaufenthalt) durch den Kleriker 230508-1559. Von verschiedenen Betroffenen werden zudem Geschenke und Einladungen in Restaurants, Eisdielen etc. angegeben, mit denen Dankbarkeitsdruck und Vertrauen aufgebaut worden sei (siehe hierzu auch die beispielhafte Verdeutlichung des Nähe- und Vertrauensverhältnisses unter 8.4.6.2.1).

Erstens wurde aufgrund des Vertrauens in die Integrität von Klerikern und die Redlichkeit ihrer Absichten die Bereitschaft von Eltern gefördert, Kinder in die Obhut der Kleriker zu geben und es entstand bei Kindern und Jugendlichen kein Argwohn, zum Beispiel der Einladung in das Pfarrhaus zu folgen. Zweitens erschwerte dies die Aufklärung von Verdachtsmomenten, weil der Vertrauensvorschuss vielfach auch dann noch nicht verbraucht war, als den Ermittlungsbehörden oder der Diözese erste Indizien vorlagen, dass ein Missbrauchsfall vorliegen könnte. Man vertraute den Beschuldigten mehr als den Zeugen, stellte ihr Verhalten nicht in Frage und vielfach hielten Gemeindemitglieder an diesem Glauben auch dann noch fest, als das Ermittlungsverfahren bereits lief und sich die Indizien für die Täterschaft des Klerikers verdichteten. Die tiefe Überzeugung von der Unschuld, Unbeflecktheit und Ehrlichkeit des Pfarrers erzeugte in diesen Fällen offensichtlich eine innere Widerstandskraft, die Faktenlage zur Kenntnis zu nehmen und neu zu bewerten. Gruppenprozesse in den Gemeinden verstärkten diese Effekte[855].

---

[853] *Lange* u.a. 2023, 70: „Wir, drei Mädchen aus der gemeinsamen Gymnasialklasse, hatten [...] das Glück gehabt, einen Platz in der Freizeit dieses beliebten Jugendpfarrers zu bekommen. Ein Mensch mit starkem Charisma, der uns mit besonderem Verständnis und intensiver Einfühlung zu begegnen schien".

[854] Siehe hierzu auch ein Fallbeispiel aus der evangelischen Kirche bei *Lange* u.a. 2023, 15: „Als ich 15 Jahre alt war, kam in meine Heimatgemeinde ein neuer Pfarrer mit seiner Familie. Kurt der Pfarrer, Ute, seine sympathische Frau mit ihrem kleinen Kind. [...] Ich war bereits im Jungschar-Team und so war es vorhersehbar, dass wir schnell in Kontakt kommen würden. [...] Meine Mama hat mich kurz nach der Ordination ins Pfarrhaus geschickt, um mich vorzustellen. Ich kann mich noch daran erinnern, dass mich Kurt gefragt hat, ob er ‚Du' sagen darf. . [...] Ja, jede Woche waren wir im Team im Pfarrhaus. Immer war die Atmosphäre entspannt und heiter. Locker, nie war etwas von Schwierigkeiten zu spüren. Eine offene, vertrauensvolle, schöne, angenehme Atmosphäre, Familie, Besprechung. Ich bin gern hingegangen. Kurt war ca. 1 Jahr in der Gemeinde, als die Sache begann".

[855] Zu den Hintergründen kann auf die Theorie der kognitiven Dissonanz von Leon Festinger verwiesen werden. In der Monographie „When Prophecy Fails: A social and psychological study of a modern Group that predicted the destruction of the world" (1956) arbeitet dieser anhand empirischer Befunde die Bedingungen heraus, unter denen Menschen an bestimmten Überzeugungen bzw. Grundhaltungen (hier z.B. die Unschuld des Pfarrers) auch dann noch festhalten, wenn diese durch Fakten widerlegt oder zumindest in Frage gestellt werden. Voraussetzungen hierfür sind die tiefe Überzeugung von dem Ausgangssachverhalt (hier z.B. die moralische Integrität des Klerikers), die Relevanz der Überzeugung für die jeweilige Person (hier

Der bereits oben angesprochene „Nimbus der Unantastbarkeit“ beruhte demnach sowohl auf der Machtposition des Klerikers als auch auf dem ihm entgegengebrachten grundsätzlichen Vertrauen von Eltern, Kindern, Gemeindemitgliedern und teilweise auch den Ermittlungsbehörden, die Ermittlungen insbesondere bis in die 1990er Jahre mit Zurückhaltung geführt haben.

Der Missbrauch von Vertrauen, der in den Stellungnahmen der Betroffenen zum Ausdruck kommt, begründet zudem eine weitere Form der Viktimisierung. Denn das Vertrauen der Betroffenen, die sich den Tätern vielfach vor den Taten mit persönlichen Problemen oder in einer schwierigen Lebenslage ratsuchend anvertraut hatten, wurde nicht nur enttäuscht, sondern es wurde auch die Vertrauensfähigkeit der Betroffenen insgesamt beschädigt. Umso wichtiger ist es, dass Kirche und andere beteiligte Institutionen verlässlich und transparent arbeiten, wie beispielsweise im Zusammenhang mit den Verfahren auf Anerkennung des Leids oder der Aufarbeitung von Missbrauchsverdachtsfällen.

Vertrauen ist ferner der Schlüssel zu den Tatgelegenheiten. Denn nur aufgrund des Vertrauens entstanden die Näheverhältnisse, die für die Taten ausgenutzt wurden. Zwar ist das grundsätzliche Vertrauen in die moralische Integrität des Klerus durch die Missbrauchskrise erschüttert worden. Dennoch ist es auch heute nicht auszuschließen, dass vergleichbare Situationen entstehen und für Missbrauchstaten ausgenutzt werden. Auch wenn Vertrauen entsteht und gerechtfertigt ist, sollte daher die Prävention nicht zurückgefahren werden. Prävention und Kontrolle müssen insofern bedingungslos und flächendeckend sein. So resümiert beispielsweise eine Betroffene[856]:

> „Das Beispiel […] scheint – ich sage es mit großer Bitterkeit! – nahezulegen, dass man bei besonders beliebten, charismatischen Persönlichkeiten, die sich selbst für Ausnahmemenschen halten, extrem akribisch und vorsichtig sein muss, weil häufig genug der Motor ihrer Arbeit nicht die Liebe zum Nächsten, sondern eine übersteigerte, narzisstische Selbstliebe ist, die auf andere Menschen zerstörerisch wirken kann“.

8.1.3.1.2.4 Religiöse Verklärung der Tat

Weiterhin kann der quantitative Unterschied der Kriminalitätsbelastung im Hinblick auf Missbrauchstaten damit im Zusammenhang stehen, dass nur die Kleriker kraft Amtes in der Lage sind, den sexuellen Annäherungen einen religiösen Rahmen zu verleihen, den sie als Wegbereiter für die sexuelle Annäherung einsetzen.[857] Die Herstellung eines Zusammenhangs zwischen Glauben, Offenbarung und Gottgewolltheit, über die der

---

etwa das Gemeindemitglied), externer Druck, die Grundhaltung aufzugeben und gegenläufig die Solidarität einer Gemeinschaft, an der Grundhaltung (d.h. vorliegend der moralische Integrität des Pfarrers) festzuhalten. Unter den Mitgliedern der Gemeinschaft (z.B. Gemeinde) kann die Überzeugung unter diesen Prämissen sogar kontrafaktisch gefestigt und stabilisiert werden.

[856] *Lange* u.a. 2023, 77.

[857] *Fischer* 2022a, 189, 193: „Rahmensituation des warmen Glaubens“; *Hahn* 2023, 200 (anhand von Fallbeispielen über sexuellen Missbrauch in der evangelischen Kirche): „PfarrerInnen haben religiös gefüllte Positionsmacht. Sie repräsentieren das gesellschaftliche Subsystem der Religion und haben darin relative Deutungshoheit inne. Entsprechend ist es PfarrerInnen auf besondere Weise möglich, den Machtfaktor Religion für ihre eigenen Interessen zu missbrauchen. Die Berichte dokumentieren auf unterschiedliche Weise, wie dies geschehen kann“.

Kleriker ohnehin die Deutungshoheit gegenüber den Gemeindemitgliedern im Allgemeinen und den Betroffenen im Besonderen beansprucht, ermöglicht eine besondere Form der Manipulation der Betroffenen. Er eröffnet die Möglichkeit, unter dem Deckmantel von Glaubensfragen und der Berufung auf eine höhere Instanz das Gespräch auf sexuelle Inhalte zu lenken. Hierdurch bereiten die Täter zugleich die sexuelle Annäherung vor.

Das Amt des Klerikers und der mit ihm, wie bereits dargestellt, verbundene Nimbus der Unantastbarkeit schaffen demnach die Voraussetzungen einer im Sinne der Täter erfolgreichen Beeinflussung. Dieser Zusammenhang lässt sich auch in unserer Untersuchung anhand von Stellungnahmen der Betroffenen, die in den Akten dokumentiert sind, belegen und anhand von Gesprächen mit Betroffenen nachweisen, hierzu folgende Beispiele:

- Fall des 230530-0847 aus den Jahren 1955 bis 1962, in dem der Pfarrer dem Betroffenen erklärt, dass er den Missbrauch nicht in seine Beichte einschließen müsse. Es sei keine Sünde, da 230530-0847 ihn „gern habe".

- In einem Sachverhalt aus dem Zeitraum 1969/1970 nahm 230330-1050 dem Betroffenen die Beichte in einem Pfarrhaus ab und fragte zu „Unkeuschem". 230330-1050 habe sich durch die Fragen erregt und sich auf den Betroffenen gelegt, wobei es ohne Berührungen im Genitalbereich zu einem Orgasmus des Klerikers gekommen sei.

- 230111-1605 „lenkt das Gespräch auf die Schöpfung und hebt hervor, alles sei natürlich" (Fall aus dem Jahr 1976). „Er sagte mir, dass alles natürlich ist und das Gott alles geschaffen hat. Den Wald, die Tiere und die Menschen und auch, dass es zweierlei Menschen gibt und dass wir Männer einen ‚Pipi' haben. Er fragte mich, ob ich auch einen habe und wollte ihn dann sehen."

- Fall mit dem Pseudonym 230327-0923 aus den 1990er Jahren: „Er hat ganz meine Religiosität für sich eingesetzt. Er hat dann zu mir gesagt, dass für den Fall, dass ich ihn bzw. seine Liebe verschmähe, dass ich seine Liebe auf den Müllplatz werfe, mich Gott verwerfen würde. Gott hätte mich dann nicht mehr lieb."

Auch hier ist erkennbar, dass ab Ende der 1990er Jahre das Muster der religiösen Verklärung in den von uns analysierten Akten nicht mehr nachweisbar ist. Mit dem Macht- und Einflussverlust des Klerikers auf die missbrauchten Personen schwindet demnach auch die Möglichkeit, dem Missbrauchsgeschehen einen religiösen Rahmen zu verleihen oder die Annäherung an die Betroffenen in einen religiösen Kontext (z.B. Gespräch über „Keuschheit") einzubetten.

Anhand der oben genannten Zitate ist zudem erkennbar, dass insbesondere die Abnahme der Beichte dem Täter die Möglichkeit gab, das Gespräch auf sexuelle Inhalte zu lenken. Auch dies ist indessen ein Spezifikum der Nachkriegszeit und kam nach unseren Analysen zumindest seit den 1990er Jahren nicht mehr vor.

Hintergrund ist auch, dass die „Bußpraxis nurmehr eine Randerscheinung in katholischen Pfarrgemeinden“[858] darstellt. In den 1970er Jahren durchgeführte Umfragen zum Beichtverhalten der Besucher katholischer Gottesdienste in süddeutschen Gemeinden ergaben, dass rund 50 % der Befragten angaben, „früher“ regelmäßig, das heißt alle 4 bis 6 Wochen zur Beichte gegangen zu sein. Bereits in den 1970er Jahren gaben rund 12 % der Befragten an, keine Beichte abzulegen. Bei weiteren, in den 1990er Jahren durchgeführten Befragungen gaben rund 49 % der befragten Gottesdienstbesucher an, nicht zur Beichte zu gehen.[859] Im Rahmen der Vorbereitung auf die Erstkommunion ist aber nach wie vor eine Beichte abzulegen. Zu einem Ausnutzen dieser Gelegenheit durch die mit dem Kommunionsunterricht betrauten Geistlichen kam es in den von uns analysierten aktuellen Fällen jedoch nicht.

8.1.3.1.2.5 Geschlecht

Ein weiterer Aspekt stellt das Geschlecht der Täter dar. Betrachtet man das Hellfeld der registrierten Sexualkriminalität zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen, so ergibt sich, dass männliche Tatverdächtige gegenüber weiblichen Tatverdächtigen deutlich überrepräsentiert sind. Das auf einer deliktsspezifischen Sonderauswertung der Polizeilichen Kriminalstatistik der Bundesrepublik Deutschland beruhende Bundeslagebild Sexualdelikte zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen des Jahres 2023[860] weist 94,0 % tatverdächtige Männer gegenüber 6,0 % tatverdächtigen Frauen[861] auf.

Da Kleriker männlichen Geschlechts sind[862], während es sich bei den für das Bistum tätigen Laien sowohl um Frauen als auch Männer handelt, spiegelt sich in der Verteilung zwischen Klerikern und weltlichen Mitarbeitern somit auch das (zumindest anhand des Hellfelds belegbare) geschlechtsspezifische Risiko für die Begehung derartiger Taten wider[863].

8.1.4 Beruf der Täter zum Tatzeitpunkt

Aus dem nachfolgenden Diagramm ist der Beruf ersichtlich, dem die 51 im Zuge der Untersuchung identifizierten Täter zum Zeitpunkt der Tatbegehung nachgingen. Die Gesamtzahl übersteigt die Zahl 51, weil sich unter den 51 ermittelten Personen Mehrfachtäter befanden, die zu unterschiedlichen Zeitpunkten Missbrauchstaten begangen haben.

Die unterschiedlichen Tatzeitpunkte korrelierten teilweise mit unterschiedlichen Berufen bzw. Positionen innerhalb der üblichen Laufbahn und der Verleihung der hiermit

---

858 *Scheule* 2024, 69, 70.

859 *Scheule* 2024, 69, 70 (Fußnote 7).

860 Quelle: BKA (Hrsg.), Bundeslagebild Sexualdelikte zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen 2023, https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/SexualdeliktezNvKindernuJugendlichen/BLBSexualdeliktezNvKindernuJugendlichen2023.html?nn=222052, zuletzt abgerufen am 17.03.2025.

861 Die weibliche Minderbelastung soll auch im Dunkelfeld bestehen, und zwar ungeachtet „der Wirkkraft stereotyper Geschlechtsrollenbilder und der sich daraus ergebenden Möglichkeit selektiver Wahrnehmung“, *Eisenberg*, *Kölbel* 2024, 806 Rn. 61.

862 Vgl. c. 1024 CIC: „Die heilige Weihe empfängt gültig nur ein getaufter Mann“.

863 Siehe hierzu Diagramm 2 mit Erläuterungen unter 8.1.3.1.1.

verbundenen Weihegrade. Außerdem waren einige Kleriker zudem als Religionslehrer tätig. War zum Beispiel ein Priester zum Tatzeitpunkt zugleich Religionslehrer, ist er im nachfolgenden Diagramm zweimal erfasst.

Diagramm 3: Berufe zum Tatzeitpunkt von Tätern (N=51) mit hinreichendem Tatverdacht, unter Mehrfachnennung

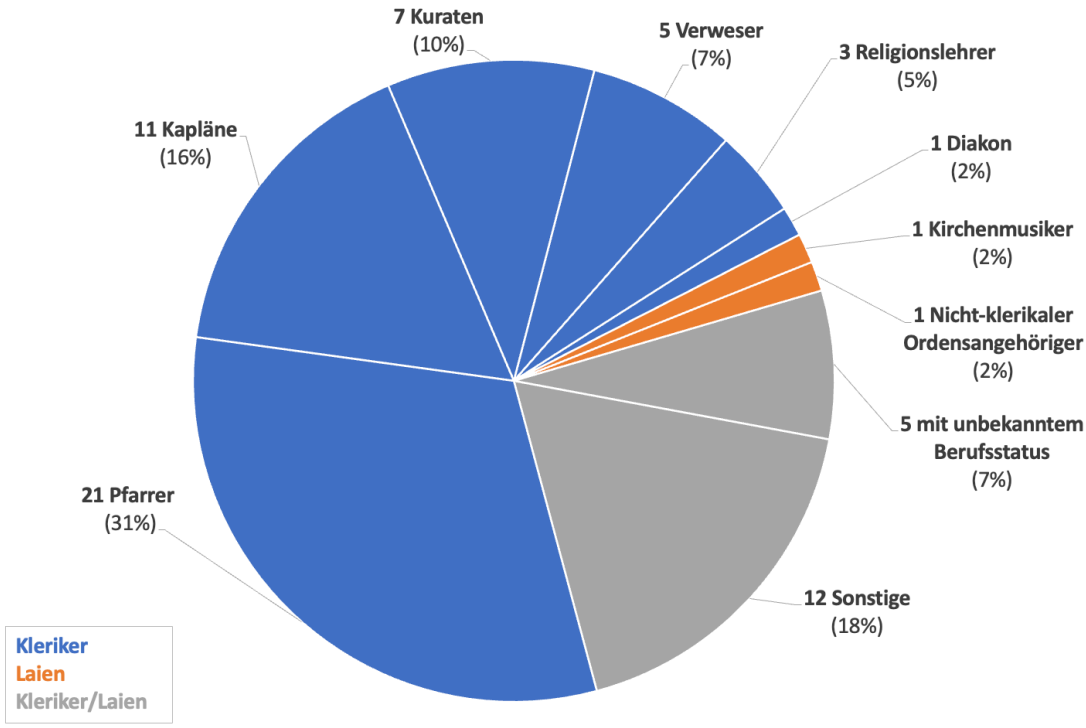

Soweit Pfarrer in dem obigen Diagramm gegenüber anderen Klerikern überrepräsentiert sind, steht dies im Zusammenhang mit dem Alter des Täters zur Tatzeit, siehe hierzu unter 8.1.5. Zwar ist für die Priesterweihe kein Mindestalter vorgesehen. Unsere Analysen zeigten aber, dass in der Mehrheit der Fälle die Priesterweihe und die Zuweisung einer eigenen Pfarrei erst nach der Mitte des 3. Lebensjahrzehnts erfolgten.

Von den 43 Klerikern (siehe Diagramm 2) erhielten 34 in ihrer Laufbahn eine eigene Pfarrei, 8 erhielten keine Pfarrei und für einen Kleriker liegt hierfür keine Information vor. Jene 34, die eine eigene Pfarrei erhielten, wurden durchschnittlich im Alter von 28,6 Jahren geweiht und erhielten in einem Durchschnittsalter von 39,6 Jahren ihre erste Pfarrei. Somit liegt die durchschnittliche Zeitspanne zwischen der Priesterweihe und dem Führen einer ersten Pfarrei bei 11,0 Jahren.

Auch verbesserte das Amt des Pfarrers, mit dessen Übertragung die unter 8.1.3.1.2.2 näher dargestellte Macht verbunden war, die Möglichkeit, sich den Betroffenen in strafrechtlich relevanter Weise zu nähern.

8.1.4.1 Vergleich mit dem Forschungsstand

Die MHG-Studie berichtet zwar nicht über die genauen Berufsangaben der von ihr ermittelten Beschuldigten, kategorisiert aber die Beschuldigten danach, ob sie ein „höheres Kirchenamt" vor oder nach der Ersttat innehatten. Unter einem höheren Kirchenamt verstehen die Autoren der Studie die Ämter „Dechant, Regens, Offizial, Domkapitular, Weihbischof, Bischof, Erzbischof usw."[864] 9,4 % der Beschuldigten bekleideten ein solches Amt vor oder nach der Ersttat. Für 86,3 % der Beschuldigten trifft dies nicht zu, für 4,4 % sind Angaben hierzu unbekannt.

Für das Bistum Mainz sind die Berufsstände der Beschuldigten dokumentiert: 50 % sind bzw. waren Diözesanpriester, 13 % Erzieher und 10 % Angestellte. Die weiteren Beschuldigten verteilen sich auf mehrere Berufsgruppen zu jeweils unter 10 %.[865]

Im Bistum Essen waren 50 % der Beschuldigten Diözesanpriester, 21 % waren keine Kleriker, 10 % Ordenspriester und 9 % Ordensschwestern, 8 % waren „Beschuldigte ohne Namensnennungen" und 2 % Diakone.[866]

Im Erzbistum München und Freising sind bzw. waren 74 % der Beschuldigten Priester und 11 % Lehrer/-innen. Weitere Berufsgruppen sind zu je unter 10 % vertreten.[867]

Für das Erzbistum Köln ist zwar nicht der Berufsstand der Beschuldigten bekannt, doch festgehalten wurde der kirchenrechtliche Status: 63 % der Beschuldigten sind bzw. waren Kleriker und 33 % Laien. In 4 % der Fälle richtet sich die Anschuldigung nicht gegen konkrete Personen, sondern gegen Einrichtungen. [868]

Für die (Erz-)Bistümer Aachen[869], Berlin[870], Hildesheim[871], Limburg[872], Münster[873] und Freiburg[874] sind keine statistischen Angaben zu den Berufen der Beschuldigten dokumentiert.

Die Studie des Forschungsverbunds ForuM zur evangelischen Kirche weist 41 % der Beschuldigten als Pfarrpersonen aus. Diese waren überwiegend, das heißt zu über 90 %, „im Verkündigungsdienst, in der Religionspädagogik, in der Seelsorge und Beratung oder Übernahme vernetzender Aufgaben in der Gemeinde" tätig.[875]

---

[864] *Dreßing u.a.* 2018, 274.
[865] *Weber, Baumeister* 2023 (Gutachten Bistum Mainz), 81.
[866] *Dill u.a.* 2023 (Gutachten Bistum Essen), 23 (Bezugnahme auf Abbildung 2).
[867] *Westpfahl u.a.* 2022 (Gutachten Erzbistum München und Freising), 342.
[868] *Gercke u.a.* 2021 (Gutachten Erzbistum Köln), 41 f.
[869] *Wastl u.a.* 2020 (Gutachten Bistum Aachen).
[870] *Brand, Wildfeuer* 2021 (Gutachten Erzbistum Berlin).
[871] *Hackenschmied, Mosser* 2017 (Gutachten Bistum Hildesheim).
[872] *Gatzka u.a. 2020* (Gutachten Bistum Limburg).
[873] *Frings u.a.* 2022 (Gutachten Bistum Münster).
[874] *Endress, Villwock* 2023 (Gutachten Erzbistum Freiburg).
[875] *Forschungsverbund ForuM* 2024, 650.

8.1.5 Alter der Täter zum Tatzeitpunkt

8.1.5.1 Bistum Würzburg

Im Rahmen der Untersuchung wurde zur Einordnung in den Forschungsstand das Alter der Täter zur Tatzeit erhoben. Weiterhin wurde der Abstand zwischen Tätigkeitsaufnahme und dem Alter bei der Tatbegehung erhoben. Ausweislich unserer Ergebnisse handelt es sich bei den Tätern nach kriminologischer Einordnung um kriminelle Späteinsteiger („latecomer to crime“[876]).

Tabelle 3: Alter der Täter zum Tatzeitpunkt

Durchschnittliches Alter bei erster Tatbegehung	40,5 Jahre
Durchschnittliches Alter bei letzter Tatbegehung	47,2 Jahre
Abstand zwischen Dienstbeginn und erster Tat	11,9 Jahre
Ältester Täter	83 Jahre
Jüngster Täter	18 Jahre

8.1.5.2 Vergleich mit den Daten des Bundeslagebildes „Sexualdelikte zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen“, der MHG-Studie und weiterer Gutachten

Das durchschnittliche Alter der Tätergruppe im Bistum Würzburg liegt bei 40,5 Jahren zum Zeitpunkt der ersten Tatbegehung. Dieses kann mit dem Bundeslagebild[877] „Sexualdelikte zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen“ (2023) verglichen werden, das Sexualdelikte im gesamten Bundesgebiet auswertet.

Das Bundeslagebild weist zwar keinen Mittelwert für das Alter der Tatverdächtigen aus, zeigt aber deren Altersverteilung auf. Die Altersgruppe „Erwachsene, ab 40 Jahren“ stellt dabei die älteste Tätergruppe dar, die 30,6 % der Tatverdächtigen (Missbrauch von

---

[876] „Latecomer to crime“ ist ein kriminologisch und soziologisch geprägter Begriff, der sich auf Personen bezieht, die erst in der Spätadoleszenz oder im Erwachsenenalter straffällig werden. In der Forschung zu Delinquenzverlaufsformen bilden „latercomer to crime“ in Langzeitbetrachtungen eine signifikante Menge. Sie stellen die Gegensatzgruppe zu den „early starters“ dar, die bereits im frühen Lebensverlauf Straftaten begehen. Als eine mögliche Ursache für die mitunter intensive Straffälligkeit der „Spätstarter“ werden in der Literatur die Abnahme und der Wegfall „protektiver Faktoren“ (*Eisenberg, Kölbel* 2024, 1146) im sozialen Umfeld genannt, die zeitgleich mit einer Zunahme von Tatgelegenheiten einhergehen. Dazu insgesamt: *Bock* 2013, 85 ff., 100 mit weiteren Nachweisen; *Eisenberg, Kölbel* 2024, 1146; *Münster* 2008, 194, unter Bezugnahme auf die prospektive Kohortenstudie von D. J. West, *West*, 1982, 75 f.; im Rahmen der Kriminalätiologie wird bei den Ursachen der Sexualdelinquenz, insbesondere bei sexuellem Kindesmissbrauch, auf ein multifaktorielles psycho-soziales Modell abgestellt (*Müller u.a.* 2017, 143, 143ff.), das mit dem Befund, es handele sich um latecomer to crime, nur bedingt kompatibel ist. Gleichwohl können die in der Forschung identifizierten neurobiologischen und psychosozialen Einflussfaktoren, die eine Unterscheidung nach Typus der Sexualstraftat zulassen, für die Prognose und Intervention bei sexuellem Missbrauch Anhaltspunkte bieten.

[877] Quelle: BKA (Hrsg.), Bundeslagebild Sexualdelikte zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen 2023, https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/SexualdeliktezNvKindernuJugendlichen/BLBSexualdeliktezNvKindernuJugendlichen2023.html?nn=222052, zuletzt abgerufen am 17.03.2025.

Kindern) bzw. 39,4 % der Tatverdächtigen (Missbrauch von Jugendlichen) umfasst. Somit machen die „Erwachsenen, ab 40 Jahren“ in beiden Fällen die größte Gruppe an Tatverdächtigen aus.

Dies bedeutet im Umkehrschluss aber auch, dass alle anderen Tatverdächtigen, also rund 69 % (Missbrauch von Kindern) bzw. rund 61 % (Missbrauch von Jugendlichen), unter 40 Jahre alt sind. Mithin ist die Gruppe der Tatverdächtigen in der Allgemeinbevölkerung in ihrer Gesamtheit jünger als im Bistum Würzburg. Dies ist wenig verwunderlich, aufgrund des speziellen Personenkreises, für den das Bistum Verantwortung trägt.

Bei einem Vergleich der Daten ist einschränkend weiter in Rechnung zu stellen, dass die Daten des Bistums Würzburg sich auf den gesamten Erhebungszeitraum beziehen, während im Bundeslagebild aktuelle Daten verarbeitet werden. Das Lagebild von 2022 ist die erste Sonderauswertung zu diesem Deliktsbereich, die das Bundeskriminalamt herausgegeben hat, so dass ein Vergleich zu früheren Jahren nicht möglich ist.

Die MHG-Studie gibt ein durchschnittliches Alter der Beschuldigten von 42,6 Jahren an, das in der hier ermittelten Spanne von 40,5 Jahren (durchschnittliches Alter erste Tatbegehung) und 47,2 Jahren (durchschnittliches Alter letzte Tatbegehung) liegt.[878] Der zeitliche Abstand zwischen der Diakon- bzw. Priesterweihe und der Ersttat liegt bei der MHG-Studie mit 15,7 Jahren um etwa 4 Jahre höher als in dieser Untersuchung.

Die Gutachten der (Erz-)Bistümer Aachen[879] sowie München und Freising[880] wählen Altersspannen unterschiedlicher Größe zur Ausweisung der Altersstruktur der Beschuldigten und dokumentieren, dass etwa ein Viertel – und damit die am stärksten vertreten Altersgruppe – die 36- bis 45jährigen sind.

Für die Erzbistümer Berlin[881] und Köln[882], in deren Gutachten wiederum andere Altersspannen gewählt wurden, ist ausgewiesen, dass in beiden Fällen die größte Altersgruppe der Beschuldigten die der 30- bis 39jährigen ist, gefolgt von der Altersgruppe der 40- bis 49jährigen.

Auch im Bistum Mainz ist die Gruppe der 30- bis 39jährigen am stärksten unter den Beschuldigten repräsentiert, am zweithäufigsten jedoch sind 20- bis 29jährige zum Tatzeitpunkt unter den Beschuldigten.[883]

Die Gutachten der (Erz-)Bistümer Essen[884], Freiburg[885], Hildesheim[886] und Münster[887] weisen keine Daten zur Altersverteilung der Beschuldigten aus.

---

[878] *Dreßing u.a.* 2018, 272.
[879] *Wastl u.a.* 2020 (Gutachten Bistum Aachen), 149.
[880] *Westpfahl u.a.* 2022 (Gutachten Erzbistum München und Freising), 343.
[881] *Brand, Wildfeuer* 2021 (Gutachten Erzbistum Berlin), 658.
[882] *Gercke u.a.* 2021 (Gutachten Erzbistum Köln) 45.
[883] *Weber, Baumeister* 2023 (Gutachten Bistum Mainz), 87.
[884] *Dill u.a.* 2023 (Gutachten Bistum Essen).
[885] *Endress, Villwock* 2023 (Gutachten Erzbistum Freiburg).
[886] *Hackenschmied, Mosser* 2017 (Gutachten Bistum Hildesheim).
[887] *Frings u.a.* 2022 (Gutachten Bistum Münster).

Das Gutachten zur evangelischen Kirche verweist darauf, dass für einen Großteil der Beschuldigten keine Altersangabe dokumentiert sei. Für die Beschuldigten mit bekannter Altersangabe liegt der Altersdurchschnitt bei 39,8 Jahren bei der Ersttat.[888]

8.1.6 Anzahl der durch die Täter mit hinreichendem Tatverdacht begangenen Taten

Die oben genannten 51 Täter haben im Untersuchungszeitraum 449 Taten begangen, bei denen anhand der dem Gutachten zugrundeliegenden Operationalisierung ein hinreichender Tatverdacht bejaht wurde.

Als eine Tat wird die Verwirklichung eines Straftatbestandes angesehen. Wurden durch eine Tathandlung mehrere Straftatbestände verwirklicht, z.B. sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen, § 174 StGB, in Tateinheit mit sexuellem Missbrauch von Kindern, § 176 StGB, wird ebenfalls von einer Straftat ausgegangen.

Soweit die Tatschwere beurteilt wurde, erfolgte dies anhand des Straftatbestandes, der den höheren Strafrahmen vorsieht, so wie im Beispielsfall des § 176 StGB. Denn das Verbrechen des sexuellen Missbrauchs von Kindern nach § 176 Abs. 1 StGB wird gem. §§ 176 Abs. 1, 38 Abs. 2 StGB mit Freiheitsstrafe zwischen einem Jahr und 15 Jahren bestraft, während der sexuelle Missbrauch von Schutzbefohlenen gem. § 174 StGB ein Vergehen ist, das mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft wird. Die Annahme einer Straftat in diesen Fällen knüpft an § 52 StGB an. Nach § 52 StGB, Tateinheit, wird nur auf eine Strafe erkannt, wenn dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze verletzt. Sind mehrere Strafgesetze verletzt, wird die Strafe nach dem Gesetz bestimmt, das die schwerste Strafe androht.

Bei den Taten wurde wiederum danach unterschieden, ob die jeweilige Tat erwiesen oder plausibel ist. 229 Taten sind hiernach erwiesen. 220 Taten wurden als plausibel eingeschätzt. Die Angabe der Tatanzahl beruht auf den quantitativen Daten, die in Strafverfahren ermittelt wurden, oder auf den Aussagen der Betroffenen.

In die 449 Taten sind nicht diejenigen Taten eingeflossen, die unsererseits hinsichtlich des Umfangs nur geschätzt werden konnten, siehe dazu nachstehend unter 8.1.7. Zu den Schweregraden der verwirklichten Taten, siehe 8.1.13.

8.1.7 Grenzen der Ermittlung einer genauen Anzahl begangener Taten

Nach den im Rahmen unserer Erhebungen gewonnenen Erkenntnissen liegen in zahlreichen Fällen Serientaten vor. Bei diesen wird ein und dieselbe Person über einen gewissen Zeitraum wiederholt Opfer des sexuellen Missbrauchs ein und desselben Täters. In diesen Fällen sind oft lediglich der Zeitpunkt des Beginns und des Endes der fortgesetzten Viktimisierung bekannt. Außerdem können die Betroffenen vielfach angeben, wie häufig pro Woche oder pro Monat ein Missbrauch stattfand. Während sich beispielsweise manche Betroffene an konkrete Tatumstände und Tathäufigkeiten erinnern können und dies aktenkundig wurde, so geben andere Betroffene an, innerhalb eines bestimmten Zeitraums wöchentlich einmal, mehrmals oder gelegentlich viktimisiert worden zu sein. Hierbei ist ihnen vielfach aufgrund biografischer Ankerpunkte (zum Beispiel Jahr der Heiligen Kommunion) lediglich erinnerlich, wann sie mit dem Täter in

[888] *Forschungsverbund ForuM* 2024, 644.

Kontakt kamen und zu welchem Zeitpunkt der Kontakt aufhörte, vgl. z.B. die Aussage eines Betroffenen in einem Schreiben an den Provinzial eines Ordens:

> „Herr [...] hat seit dem Jahr 1978 über mindestens zwei Jahre in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal pro Monat, sexuellen Missbrauch an mir betrieben".

In diesen Fallkonstellationen bestand hinreichender Tatverdacht, dass diese Taten stattfanden, es war aber nicht präzise feststellbar, wie viele Taten genau zum Nachteil eines bestimmten Betroffenen begangen worden waren.

Die geschilderte Problematik ist als solche weder neu noch auf die Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch begrenzt. In der Strafrechtspflege wurde bis zu einer Entscheidung[889] des Großen Senats für Strafsachen im Jahr 1993 bei derartigen Serientaten mit der Figur des sog. Fortsetzungszusammenhangs gearbeitet. Mehrere gleichartige Handlungen, die unter ein Strafgesetz subsumiert werden konnten und gegen dasselbe Rechtsgut gerichtet waren, wurden rechtlich zu einer Bewertungseinheit zusammengezogen, sofern die Straftaten von einem Gesamtvorsatz getragen waren und sich gegen denselben Rechtsgutsträger richteten.[890] So hat das Landgericht als Vorinstanz in dem der Entscheidung des BGH aus dem Jahr 1993[891] zugrundeliegenden Fall, der sexuellen Missbrauch innerhalb eines „häuslichen Beziehungsgeflechts" betraf, den Täter „wegen fortgesetzten sexuellen Missbrauch eines Kindes in mindestens 80 Fällen" verurteilt. Die konkrete Angabe der Missbrauchsfälle unterblieb, weil es auch dem Gericht nicht möglich war, innerhalb des Zeitraums zwischen Ostern 1972 und November 1987 eine genaue Tatanzahl zu ermitteln.

Nach Wegfall der Lehre vom Fortsetzungszusammenhang wird bei derartigen Ausgangslagen mit einer Individualisierung einer oft geringen Anzahl von Einzeltaten gearbeitet, die sicher nachgewiesen sind und die Grundlage der Verurteilung bilden. So heißt es z.B. in einer den sexuellen Missbrauch von Schutzbefohlenen betreffenden Entscheidung des BGH aus dem Jahr 2021:

> „Das Landgericht hat die konkrete Anzahl der Übergriffe nicht feststellen können. Es hat jedoch sechs Einzeltaten im Zeitraum von Anfang 2018 bis zum 2. September 2019 individualisiert, bei denen die Nebenklägerin 15 Jahre beziehungsweise 16 Jahre alt war."[892]

In der betreffenden Entscheidung war der Angeklagte sodann wegen sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen in sechs Fällen verurteilt worden.

Da die tatrichterlichen Erkenntnismöglichkeiten in den „Schätzfällen" des vorliegenden Gutachtens nicht gegeben waren, erfolgte eine Hochrechnung anhand der zur Verfügung stehenden Information zu Zeitrahmen und Häufigkeit, die mit der Feststellung der Anzahl von Taten nach der Lehre vom Fortsetzungszusammenhang vergleichbar ist. Gab der oder

---

[889] BGH, Beschluss vom 03.05.1994, Az.: GSSt 2/93; 3/93.
[890] BGH, Urteil vom 11.08.1993, Az.: 3 StR 361/92.
[891] BGH, Urteil vom 11.08.1993, Az.: 3 StR 361/92; näher und mit einem weiteren Beispiel für einen Tenor *Geppert* 1996, 57, 57 ff.
[892] BGH, Beschluss vom 22.06.2021, Az.: 2 StR 131/21.

die Betroffene etwa an, innerhalb eines Jahres zumindest wöchentlich einmal missbraucht worden zu sein, wurden 52 Viktimisierungen als Schätzwert angenommen.

Zieht man die so gewonnenen Schätzwerte für die Benennung der Tatanzahl heran, so wurden im Rahmen der Aktensichtung 686 Taten als erwiesen und 2.367 Taten als plausibel und somit insgesamt 3.053 Taten als mindestens plausibel geschätzt.

8.1.8 Missbrauchsbelastungsquote

8.1.8.1 Missbrauchsbelastungsquote im Bistum Würzburg

Wie oben im Rahmen der Darstellung der Methode dargelegt, konnte auf der Basis der Ermittlung einer Gesamtzahl der im Bistum Würzburg tätigen Kleriker auch die Missbrauchsbelastungsquote ermittelt werden. Zur Verdeutlichung wurde auf der Grundlage der Grafik in Diagramm 4 die jeweilige Quote eingearbeitet.

Diagramm 4: Weltpriester im Bistum wohnend (1989-2019) bzw. in der Pfarrseelsorge tätige und sonstige Weltpriester (1946-1979) (Primärachse links) und Missbrauchsbelastungsquote (Sekundärachse rechts)

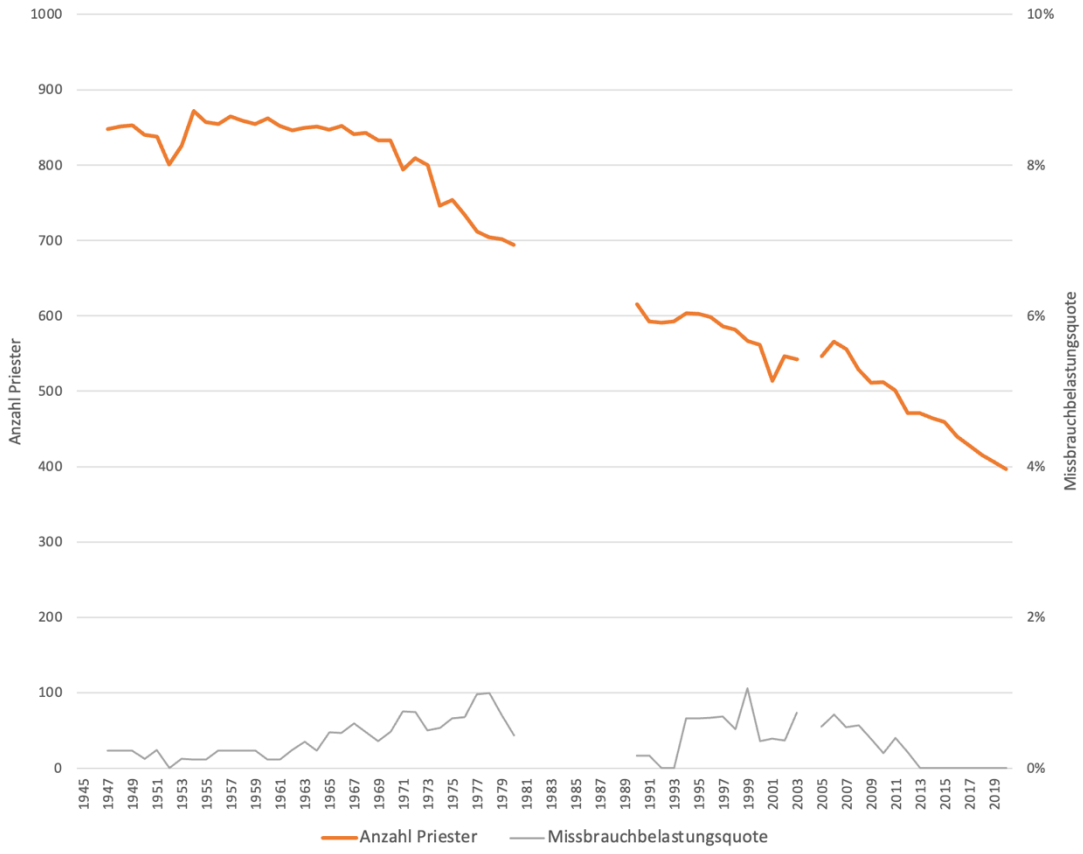

Die Missbrauchsbelastungsquote beschreibt, welcher Anteil der im jeweiligen Jahr im Bistum tätigen Kleriker mindestens eine Missbrauchstat begangen hat (Tatbegehung mindestens plausibel). Dabei werden die Taten der Täter über den gesamten Tatzeitraum, mithin also mehrere Jahre je Täter, berücksichtigt. In Diagramm 4 ist die Missbrauchsbelastungsquote durch einen grauen Graphen (mit Bezug zur rechtsseitigen Y-Achse) dargestellt. Die Missbrauchsbelastungsquote lässt sich nur ermitteln, wenn auch

die Grundgesamtheit an Klerikern im jeweiligen Jahr bekannt ist, da sie die Anzahl der Täter zu dieser Grundgesamtheit ins Verhältnis setzt. Aus diesem Grund lässt sich für die Jahre mit fehlenden Daten zu im Bistum tätigen Klerikern auch keine Missbrauchsbelastungsquote ermitteln, selbst wenn die Anzahl an Tätern in diesem Jahr bekannt ist.

Betrachtet man die Missbrauchsbelastungsquote, zeigt sich, dass diese mit einer Ausnahme im gesamten Untersuchungszeitraum zwischen 0 % und 1 % liegt. Ihren niedrigsten Stand hat die Missbrauchsbelastungsquote in den Jahren 1991, 1992 und ab 2012 bis Ende des Untersuchungszeitraums. Da für diese Jahre keine Missbrauchstaten dokumentiert sind, liegt hier die Missbrauchsbelastung der Kleriker bei 0 %.[893] Ihren Höchststand hat die Missbrauchsbelastungsquote in den Jahren 1976, 1977 und 1998. Im Jahr 1976 haben 7 von 712 Klerikern (1 %) mindestens eine Missbrauchstat begangen, im Jahr 1977 waren es 7 von 704 Klerikern (1 %). Im Jahr mit dem höchsten Stand der Missbrauchsbelastungsquote, 1998, begingen 6 von 567 Klerikern (1,1 %) eine Missbrauchstat.

Ein Vergleich der Missbrauchsbelastungsquote im Bistum Würzburg mit der Quote anderer Bistümer über einen zeitlichen Verlauf ist nicht möglich, da in bislang publizierten Gutachten eine solche Auswertung explizit nicht dokumentiert ist.

Weitere Einsichten können gewonnen werden, wenn man die angelegten VSR-Akten und die daraus ermittelten Täter in das Verhältnis zu allen Klerikern setzt, die im Bistum Würzburg tätig waren.

Für 140 der 170 VSR-Akten sind die Täter namentlich bekannt. Bei 129 VSR-Akten handelt es sich um klerikales Personal. Bei der Grundgesamtheit des Personals der Diözese, bezogen auf den Untersuchungszeitraum von 1945 bis 2019, wird auf Basis der Berechnungen eines Mitarbeiters der Diözese von 3.820 Personen ausgegangen. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass darunter Doppelungen fallen können sowie Akten beinhaltet sind, die sich auf Personen beziehen, die außerhalb des relevanten Untersuchungszeitraums gelebt haben. Somit kann die Grundgesamtheit lediglich als Annäherungswert betrachtet werden. Nimmt man diesen Annäherungswert als Grundlage, so sind für 3,4 % der Grundgesamtheit der Kleriker VSR-Akten angelegt, die für die Untersuchung von Relevanz sind.[894]

Betrachtet man lediglich Fälle, bei denen eine Missbrauchstat als „plausibel“ oder „bestätigt“ eingestuft wurde, so sind dies 43 Kleriker und damit 1,1 % der Grundgesamtheit.[895]

---

[893] Zu berücksichtigen ist bei der Interpretation allerdings, dass zwischen Tatbegehung und Meldung vielfach ein längerer Zeitraum liegt. Es kann daher sein, dass zu einem späteren Zeitpunkt Taten entdeckt werden. Die obige Statistik beruht auf den gegenwärtigen Erkenntnissen.

[894] Berechnung im Detail: 129 (absolute Anzahl der Kleriker im Zuständigkeitsbereich des Bistums Würzburg, für die eine VSR-Akte angelegt ist) dividiert durch 3.820 (Annäherungswert an die Grundgesamtheit) ergibt den o.g. Wert.

[895] Berechnung im Detail: 42 (absolute Anzahl der Kleriker im Zuständigkeitsbereich des Bistums Würzburg, für die eine VSR-Akte angelegt ist und mindestens eine Tat vorgeworfen wird, die durch den Gutachter als „plausibel“, d.h. hohe Wahrscheinlichkeit oder „bestätigt“ eingestuft wurde) dividiert durch 3.820 (Annäherungswert an die Grundgesamtheit) ergibt den o.g. Wert.

8.1.8.2 Vergleich mit den Ergebnissen anderer Gutachten

Die MHG-Studie ermittelte für die deutschen Bistümer einen Anteil von 4,4 % an beschuldigten Klerikern. Als Beschuldigte erfasst die MHG-Studie all jene, „bei denen ein plausibler Vorwurf des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger in entsprechenden Akten oder anderen Dokumenten der Diözesen des VDD gefunden wurde".[896] Entsprechend befindet sich der in der hiesigen Untersuchung ermittelte Wert von 3,4 % an Klerikern, für die eine VSR-Akte angelegt wurde, auf einem niedrigeren, aber ähnlichen Niveau. Dies steht auch im Einklang mit der Feststellung der MHG-Studie, dass der Anteil Beschuldigter in den Grundgesamtheiten aller 27 untersuchten Diözesen zwischen 1,4 % und 8,0 % liegt.[897]

Eine Differenzierung nach beschuldigten Klerikern und Klerikern, für die Anschuldigungen als erwiesen, plausibel oder möglich einzustufen sind, wie sie in dieser Untersuchung umgesetzt wurde, lässt sich aus dem Abschlussbericht der MHG-Studie nicht ableiten. Somit bleibt der ermittelte Wert von 1,1 % an Klerikern, für die die Anschuldigungen als erwiesen oder mit hoher Plausibilität eingestuft wurden, ohne Vergleichswert. Auch der Blick in die anderen Gutachten, die bereits im Zusammenhang mit der Aufarbeitung von Missbrauchsfällen in den Bistümern publiziert wurden, zeigt keine vergleichbaren Daten. Einzelne Gutachten weisen aber den Anteil der Beschuldigten unter der Gesamtzahl an Klerikern aus:

Im Gutachten für das Bistum Münster wird dokumentiert, dass 4,2 % der Priester des Untersuchungszeitraums auch Beschuldigte von Missbrauchsvorwürfen waren. Werden nur diejenigen Kleriker betrachtet, denen Missbrauch von Kindern unter 14 Jahren vorgeworfen wird, sind es noch 2,4 %.[898]

Eine Studie für das Bistum Trier weist aus, dass 14 % der Kleriker, die in den 1960er Jahren geweiht wurden, Missbrauch begangen haben sollen.[899] Selbige Studie verwendet jedoch eine uneinheitliche Begrifflichkeit, die zwischen „Beschuldigten" und „Tätern" changiert, aber stets dieselbe Personengruppe meint.[900] Dies kann im Fall der Ermittlung von Missbrauchsbelastungsquoten zu Ergebnissen führen, die methodisch hinterfragt werden müssen, vor allem dann, wenn der Untersuchung keine Begriffsdefinitionen zugrunde liegen.
Im vorliegenden Gutachten wird unter 8.1.2 ausgeführt, welche Vorgehensweise gewählt wurde, um unter allen Beschuldigten die hier identifizierten Täter zu ermitteln.

8.1.8.3 Vergleich mit den Daten amtlicher Kriminalstatistiken

Die nachfolgende Grafik beruht auf den Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik und dokumentiert die Fälle von sexuellem Kindesmissbrauch in Deutschland in den entsprechenden Jahren. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass es sich um Daten der Polizei handelt. Die jeweiligen Akten werden durch die bearbeitenden Polizeibeamten nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen an die zuständigen Staatsanwaltschaften übergeben. Die weitere Bearbeitung der Fälle kann der Statistik nicht entnommen werden.

---

[896] *Dreßing u.a.* 2018, 29.
[897] *Dreßing u.a.* 2018, 251.
[898] *Frings u.a.* 2022 (Gutachten Bistum Münster), 269 ff.
[899] *Haase*, *Raphael* 2024, 76.
[900] *Haase*, *Raphael* 2024, 14 und 74 ff.

Die Verfahren wurden möglicherweise eingestellt oder es kam zu einem Freispruch. Im Unterschied dazu wurden bei der Darstellung der Missbrauchsquote im Bistum Würzburg nur die zumindest als plausibel eingestuften Fälle erfasst.

Gegenläufig ist in Rechnung zu stellen, dass sich die nachstehende Abbildung nur auf Fälle von sexuellem Missbrauch von Kindern gemäß §§ 176, 176a, 176b StGB bezieht, während in die Berechnung des Missbrauchsbelastungsquote des Bistums auch andere Straftaten gegen das Rechtsgut der sexuellen Selbstbestimmung erfasst wurden.

Abbildung 16: Anzahl der polizeilich erfassten Fälle von sexuellem Kindesmissbrauch pro 100.000 Einwohner in Deutschland von 2013 bis 2023[901]

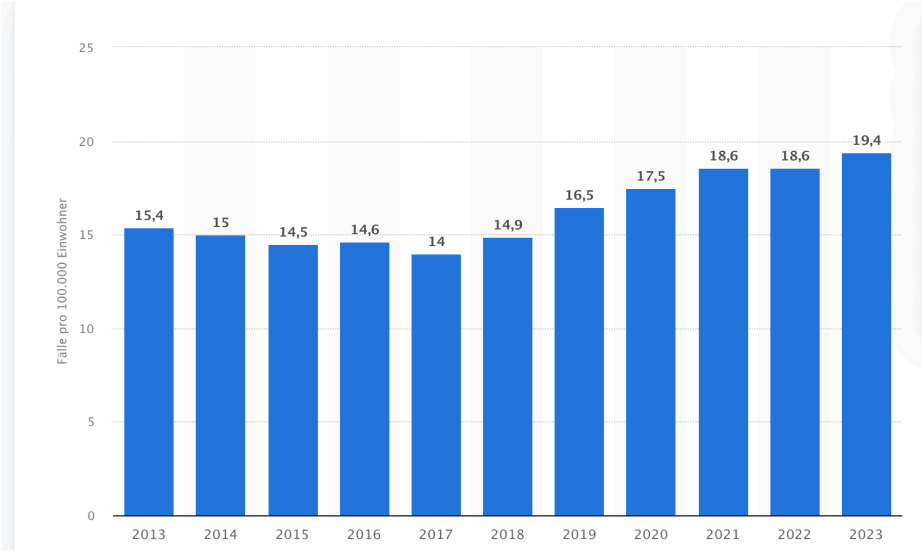

Die Werte bewegen sich in den 10 Jahren, die in der Grafik erfasst sind, zwischen 14 und 19,4 Fällen pro 100.000 der Wohnbevölkerung. Durchschnittlich sind dies 16,3 Fälle pro 100.000 der Wohnbevölkerung, mithin 0,02 %.

Die Missbrauchsquote unter den Klerikern des Bistums Würzburg ist daher bedeutend höher als die der Wohnbevölkerung.

Ausschlaggebend dürften die unter 8.1.3.1.2 genannten Kriterien (Tatgelegenheit, Ausnutzen des Machtgefälles zwischen Täter und Betroffenen, Wegbereitung durch „religiöse Verklärung“ der sexuellen Handlungen, Geschlecht) sein. Soweit, wie bei der Polizeilichen Kriminalstatistik, als Bezugsgröße auf die Wohnbevölkerung abgestellt wird, besteht außerdem eine annähernde Gleichverteilung zwischen Männern und Frauen, während die Kleriker zu 100 % männlichen Geschlechts sind. Bei Prüfung der Daten des Hellfelds, also der registrierten Kriminalität (Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik), ergibt sich, dass Sexualdelikte einschließlich des sexuellen Missbrauchs überwiegend von Männern begangen werden.[902]

---

[901] Quelle: https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1586/umfrage/sexueller-missbrauch-von-kindern/, zuletzt abgerufen am 17.03.2025.

[902] Sexueller Missbrauch wird laut Auskunft der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, Quelle: https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/wer-sind-die-taeter-und-taeterinnen, zuletzt abgerufen am 17.03.2025, in rund 75 bis 90 Prozent der

8.1.9 Abgrenzung nach Schweregraden der Tat bei Beurteilung nach weltlichem Strafrecht

8.1.10 Strafrahmen als Ausgangspunkt der Bildung von Schweregraden

Aufgrund des Umstandes, dass das weltliche Sexualstrafrecht im Erhebungszeitraum mehrfach reformiert wurde, erfolgt zur Gewährleistung einer besseren Vergleichbarkeit der Taten im Längsschnitt des Untersuchungsintervalls eine Differenzierung nach Schweregraden der Straftat in 13 Stufen. Grundlage sind die im 13. Abschnitt des Strafgesetzbuchs seit Änderungen durch das Vierte Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 23. November 1973 (BGBl. I 1973, 1725) enthaltenen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in ihrer heutigen Fassung.

Soweit die Verwirklichung der in der Skala (nachfolgend Tabelle 4) dargestellten Straftatbestände tateinheitlich mit anderen Delikten des 13. Abschnitts begangen wurde, erfolgte die Zuordnung zu dem schwersten der tateinheitlich verwirklichten Delikte. Soweit Tatmehrheit zwischen Delikten unterschiedlicher Stufen bestand, sind die Taten mehrfach erfasst, und sie wurden den jeweiligen Stufen zugeordnet.

In einem zweiten Schritt wurde untersucht, ob sich Änderungen in der Zuordnung zu Schweregraden durch die Gesetze zur Reform des Strafrechts ergeben, wenn auf die Strafbarkeit zur Tatzeit abgestellt wird.

8.1.11 Strafrechtlicher Missbrauchsbegriff

In Übereinstimmung mit der strafrechtlichen Schwerpunktsetzung des Gutachtens wird vorliegend demnach ein juristischer Missbrauchsbegriff[903] zugrunde gelegt, der sich jedoch nicht auf die heute in §§ 174-176e, 182 StGB, die sich auf spezifische Tathandlungen sexuellen Missbrauchs beziehen und entsprechend überschrieben sind, beschränkt, sondern sämtliche Delikte des 13. Abschnitts des StGB einschließlich der jeweils zum Tatzeitpunkt geltenden Straftatbestände umfasst (siehe bereits 2.6).

Insofern unterscheidet sich das vorliegende Gutachten von anderen Missbrauchsgutachten, die zum Teil ein weiteres Verständnis des Missbrauchs zugrunde legen. In der MHG-Studie wurde beispielsweise sowohl auf das Kirchenstrafrecht Bezug genommen, als auch

> „unter Berücksichtigung des Einzelfalles [...] Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern und Jugendlichen und erwachsenen

---

Fälle durch Männer oder männliche Jugendliche und zu etwa 10 bis 25 Prozent durch Frauen und weibliche Jugendliche begangen.

[903] Auch in der Kriminologie wird zwischen einem natürlichen (delicta mala per se), juristischen (delicta mere prohibita) und soziologischen Verbrechensbegriff differenziert. Jede dieser Kategorien kann Gegenstand der Forschung sein. Vorliegend wird dem Ansatz des juristischen Verbrechensbegriff gefolgt, der einerseits weiter als der natürliche und gegebenenfalls enger als der soziologische (bzw. feministische oder entwicklungspsychologische) Missbrauchsbegriff ist, allgemein zu den drei Kategorien sowie zu den vertretenen Begriffen des Missbrauchs und ihren Synonymen: *Amann, Wipplinger* 2005, 20.

> Schutzbefohlenen eine Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen, einbezogen […]“[904].

Folgerichtig stellen die Autoren klar:

> „Das Forschungsprojekt verfolgte keinen juristischen oder kriminalistischen, sondern einen retrospektiv-deskriptiven und epidemiologischen Ansatz. Einzelfälle wurden nicht juristisch oder kriminalistisch bewertet.“[905]

In der MHG-Studie wurde bei der Bestimmung des Missbrauchsbegriffs zudem auf das Kirchenstrafrecht Bezug genommen.[906] Auch in der hiesigen Untersuchung erfolgt eine Analyse der Übertretung kirchenstrafrechtlicher Normen. Diese wird aber dann nicht als Missbrauch definiert, wenn sich das Verhalten auf die Übertretung des 6. Gebots beschränkt (zum Beispiel aufgrund des Zusammenlebens in einem so genannten Kleriker-Konkubinat) und kein im weltlichen Sinne strafbares Verhalten vorliegt.

Soweit nach der zwischen 01.01.1871 bis 11.06.1994 geltenden Rechtslage auch einvernehmliche Kontakte unter erwachsenen Männern nach § 175 StGB strafbar waren, handelt es sich nach unserem Begriff des Missbrauchs nicht um Missbrauchstaten. Auch werden vorliegend Handlungen unterhalb der strafrechtlichen Erheblichkeitsschwelle, die nach heute geltendem Recht durch § 184h StGB definiert wird, nicht als Missbrauch bezeichnet, sofern sich nicht aus der Anwendung des zur Tatzeit geltenden Rechts etwas anderes ergibt.

Das Rechtsgut der sexuellen Selbstbestimmung, das durch die Straftatbestände des 13. Abschnitts des StGB geschützt wird, ist verfassungsrechtlich als Teilaspekt der persönlichen Freiheit und Menschenwürde in Art. 1, 2 Abs. 1 GG fundiert und beinhaltet die freie Entscheidung, ob, zu welchem Zeitpunkt, wie und mit wem eine sexuelle Begegnung stattfindet.[907] Die einzelnen Straftatbestände des 13. Abschnitts beziehen sich auf Tathandlungen unterschiedlicher Schweregrade, die sich aus ihrer Rubrizierung als Verbrechen (§ 12 Abs. 1 StGB, d.h. rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht sind) oder Vergehen (§ 12 Abs. 2 StGB, d.h. rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit einer geringeren Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe bedroht sind) und den jeweiligen Strafrahmen des anzuwendenden Strafgesetzes ableiten lassen.

8.1.12 Differenzierung der Missbrauchstaten nach dreizehn Schweregraden

8.1.12.1 Weltliches Strafrecht

Unter Berücksichtigung dieser Kriterien waren auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung in den Jahren 2023 und 2024 maßgeblichen Rechtslage 13 Abstufungen der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung vorzunehmen, die auch im Erhebungsbogen enthalten waren. Diese Differenzierung ermöglicht eine Betrachtung der Schweregrade der verübten Sexualstraftaten unabhängig von dem jeweils zur Tatzeit

---

[904] *Dreßing u.a.* 2018, 29.
[905] *Dreßing u.a.* 2018, 3.
[906] *Dreßing u.a.* 2018, 29.
[907] *Renzikowski*, in: Erb, Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum StGB, 4. Auflage 2021, Vorbemerkung zu § 174 StGB Rn. 7 mit weiteren Nachweisen.

geltenden Recht und damit einen Vergleich im Längsschnitt des Untersuchungszeitraumes zwischen 1945 und 2019.

Anhand der 13 Stufen erfolgt eine Systematisierung der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung wie folgt:

Tabelle 4: Tatschwere nach Stufen

Stufe	**Strafrahmen nach heutigem StGB[908]**	**Straftatbestände**
1	1 M.[909] bis 1 J.[910]	§ 183 Abs. 1[911] (Exhibitionistische Handlung, gleichzeitige körperliche Anwesenheit von Täter und Opfer, Belästigung) §184 Abs. 1 (Verbreitung pornographischer Inhalte)
2	1 M. bis 2 J.	§ 184i Abs. 1 (Sexuelle Belästigung, mit Körperkontakt) § 184k Abs. 1 (Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen)
3	1 M. bis 3 J.	§ 174 Abs. 3 (Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen, unter 18, ohne Körperkontakt) § 182 Abs. 3 (Sexueller Missbrauch von Jugendlichen, Täter über 21, Opfer unter 16, unter Ausnutzung fehlender sexueller Selbstbestimmung)
4	1 M. bis 5 J.	§ 182 Abs. 1 (Sexueller Missbrauch von Jugendlichen, unter 18, mit Körperkontakt unter Ausnutzung von Zwangslage)
5	3 M. bis 5 J.	§ 174 Abs. 1, 2 (Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen, unter 16/18, mit Körperkontakt) § 176b (Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern, unter 14) § 184i Abs. 2 (Sexuelle Belästigung, mit Körperkontakt, gemeinschaftlich)
6	6 M. bis 5 J.	§ 177 Abs. 1, 2 (Sexueller Übergriff, ohne Rücksicht auf Alter, mit Körperkontakt)
7	6 M. bis 10 J.	§ 176a Abs. 1 (Sexueller Missbrauch von Kindern, unter 14, ohne Körperkontakt)
8	1 J. bis 10 J.	§ 184b Abs. 1, 3 (Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte, unter 14)
9	1 J. bis 15 J.	§ 176 Abs. 1 (Sexueller Missbrauch von Kindern, unter 14, mit Körperkontakt, Körperkontakt unter der Schwelle des § 176c) § 177 Abs. 4, 5 (Sexueller Übergriff, ohne Rücksicht auf Alter, mit Ausnutzen der Widerstandsunfähigkeit oder mit

[908] Maßgeblich für die Zuordnung der Straftatbestände zu den Schweregraden ist der Zeitpunkt zu Beginn des Gutachtenauftrags im Jahr 2023.
[909] Monat.
[910] Jahr.
[911] §§ in der Tabelle sind solche des StGB.

		Gewalt/Drohung/Ausnutzen schutzloser Lage jeweils mit Körperkontakt)
10	2 J. bis 15 J.	§ 176c Abs. 1, 2 (Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern, unter 14, mit Eindringen in den Körper/gemeinschaftlich oder Verbreitungsabsicht pornographischer Inhalte) § 177 Abs. 6 (Vergewaltigung, ohne Rücksicht auf Alter, mit Eindringen in den Körper oder gemeinschaftlich)
11	3 J. bis 15 J.	§ 177 Abs. 7 (Sexueller Übergriff/Vergewaltigung mit Waffe/gefährlichem Werkzeug mit Verwendungsabsicht oder Gefahr schwerer Gesundheitsgefahr)
12	5 J. bis 15 J.	§ 176c Abs. 3 (Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern, unter 14, mit Eindringen in den Körper und schwerer Folge) § 177 Abs. 8 (Sexueller Übergriff/Vergewaltigung, ohne Rücksicht auf Alter, Waffen-/gefährlichen Werkzeuggebrauch oder konkrete Todesgefahr)
13	10 J. bis 15 J. oder lebenslang	§ 176d (Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge) § 178 (Sexueller Übergriff/Vergewaltigung mit Todesfolge)

Bei der Subsumtion des anhand der ausgewerteten Quellen ermittelten und mindestens als „plausibel“ bewerteten Sachverhalts ist zu berücksichtigen, dass die Erkenntnismöglichkeiten begrenzt waren.

Tatbestandsmerkmale, wie beispielsweise das Bestehen und Ausnutzen einer Zwangslage (§ 182 StGB), das Vorliegen „kinderpornographischer Inhalte“ (§ 184b StGB), die Frage, ob es sich um einen Schutzbefohlenen handelt, eröffnen jenseits evidenter Konstellationen Auslegungs- und Bewertungsspielräume.

Grundlage für die Anwendung dieser Tatbestandsmerkmale ist in der Rechtspraxis eine umfassende Beweisaufnahme unter Heranziehung des unmittelbaren Beweismittels und die nachfolgende Beweiswürdigung. Eine derartige Vorgehensweise war mit den Mitteln der vorliegenden Untersuchung, die sich insbesondere auf Aktenbestandteile stützt, nicht möglich. Daher ist die Zuordnung der Sachverhalte zu den Stufen durch Anwendung der entsprechenden Strafgesetze mit Unsicherheiten behaftet, auf die in den nachfolgend dargestellten Fallkonstellationen jeweils hingewiesen wird.

8.1.12.2 Kirchliches Strafrecht

Bei der Bewertung der Missbrauchstaten nach kirchlichem Strafrecht wurde auf eine Unterscheidung nach Schweregraden verzichtet. Das kirchliche Strafrecht enthält auf der Rechtsfolgenseite keine dem weltlichen Strafrecht vergleichbare Abstufung, sodass die Bildung von Schweregraden keine tragfähige Grundlage gehabt hätte. Außerdem ist die Normdichte deutlich geringer als im weltlichen Strafrecht, weshalb die Aussagekraft einer Einteilung von Schweregraden allenfalls gering gewesen wäre.

8.1.13 Ergebnisse unter Berücksichtigung des Schweregrades – weltliches Strafrecht

8.1.13.1 Statistische Auswertung der verwirklichten Taten nach Schweregraden

8.1.13.1.1 Verteilung der 449 Taten auf 13 Schweregrade

Dem nachfolgenden Diagramm, in dem zwischen Klerikern und Laien unterschieden wird, kann die Zuordnung der von den 51 Tätern mit hinreichendem Tatverdacht begangenen 449 Taten zu den 13 Schweregraden entnommen werden. Aus der Übersicht geht hervor, dass die Grade 4 bis 6 sowie 9 und 10 am häufigsten vorkommen.

Diagramm 5: Taten (N=449) differenziert nach Schweregrad und Täterstatus

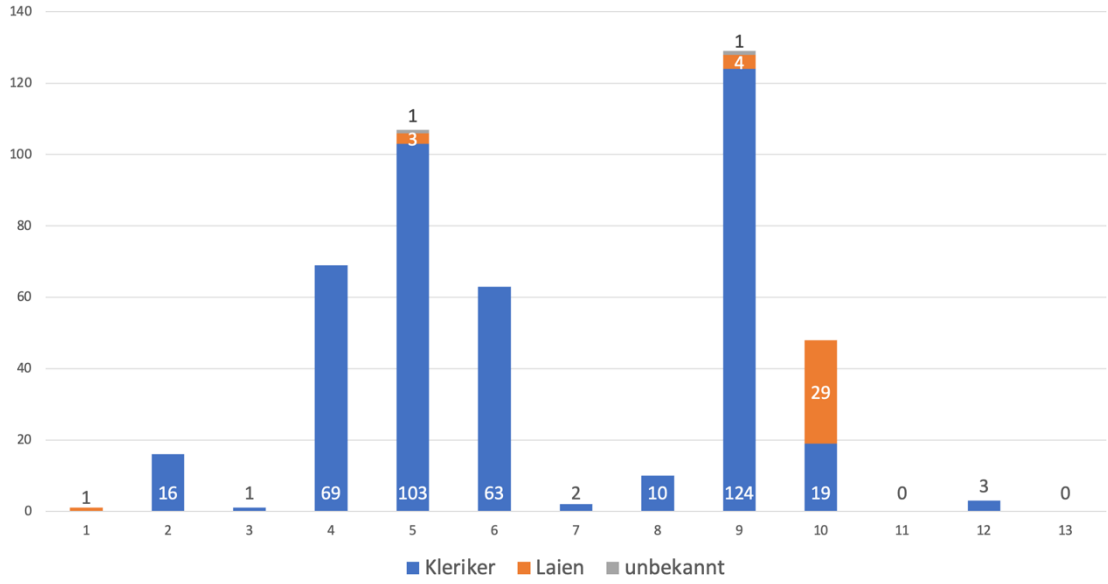

Es zeigt sich, dass die meisten Straftaten im Untersuchungszeitraum gemäß § 176 Abs. 1 StGB (= Stufe 9, Sexueller Missbrauch von Kindern, unter 14, mit Körperkontakt, Körperkontakt unter der Schwelle des § 176c StGB) strafbare Handlungen darstellen.

Dieser Befund deckt sich mit dem Bundeslagebild von 2023[912], das ausweist, dass die meisten Sexualdelikte, die an Kindern und Jugendlichen im Bundesgebiet begangen werden, nach § 176 Abs. 1 Nr. 1 und 2 StGB strafbar sind und somit sexuellen Missbrauch mit Körperkontakt betreffen.

---

[912] Quelle: BKA (Hrsg.), Bundeslagebild Sexualdelikte zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen 2023, https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/SexualdeliktezNvKindernuJugendlichen/BLBSexualdeliktezNvKindernuJugendlichen2023.html?nn=222052, zuletzt abgerufen am 07.01.2025.

8.1.13.1.2 Verteilung der anhand von Schätzungen ermittelten 3.053 Taten auf 13 Schweregrade

Wie unter 8.1.7 dargestellt, haben zahlreiche Täter mehrere Taten zum Nachteil eines Betroffenen begangen und es war aufgrund der Angaben nicht möglich, die exakte Anzahl der Taten zu ermitteln.

Sind den Akten präzise Angaben hinsichtlich der Anzahl an Taten zu entnehmen, so wurden diese Angaben für die statistische Auswertung übernommen. Hieraus ergibt sich obige Darstellung zu der Verteilung der 449 Taten. In den Fällen, in denen die Angaben zur Tatanzahl auf Schätzungen beruhen, wurde nur eine Tat gewertet, um die statistischen Angaben in Diagramm 5 frei von Schätzwerten zu halten.

Um dennoch den quantitativen Umfang der Taten zu verdeutlichen, wurde eine separate Auswertung unter Berücksichtigung der ermittelten Schätzwerte durchführt. Dies ergibt die unter 6.1.7 dargestellte Anzahl von 3.053 Taten. Im nachstehenden Diagramm 6 werden die Taten nach Schweregraden systematisiert. Hierbei ist auf eine weitere methodische Vergröberung hinzuweisen. Legt beispielsweise eine aktenkundige Formulierung einer Missbrauchshandlung eine Einordnung in eine der 13 Kategorien nahe, so wird der gesamte Schätzwert dieser Kategorie zugeordnet, obschon die über einen längeren Zeitraum begangenen möglichen Tathandlungen variieren können – und somit eine differenzierte Zuordnung geboten wäre, sofern nähere Kenntnisse hierzu bestünden.

Die statistische Auswertung auf Basis zusätzlicher Schätzwerte sollte daher in Anbetracht der methodischen Limitationen als eine Schätzung der Tatanzahlen auf Basis oftmals quantitativ unpräziser Sachverhaltsdarstellungen verstanden werden. Aus nachvollziehbaren Gründen verzichten andere Gutachten zu sexuellem Missbrauch unter kirchlicher Verantwortlichkeit auf das Ausweisen solcher Schätzwerte, da diese – wie auch in unserem Fall – mit Ungenauigkeiten behaftet sind. Dennoch möchten wir den Leserinnen und Lesern des Gutachtens diese Schätzwerte nicht vorenthalten. Auch für die Betroffenen ist es ein elementarer Unterschied, ob zu ihrem Nachteil eine Einzeltat begangen wurde oder ob sie Viktimisierungen über einen langen Zeitraum ausgesetzt waren.

Diagramm 6: Geschätzte Taten (N=3.053) auf Basis konkreter Angaben und zusätzlicher Schätzwerte nach Schweregrad und Täterstatus

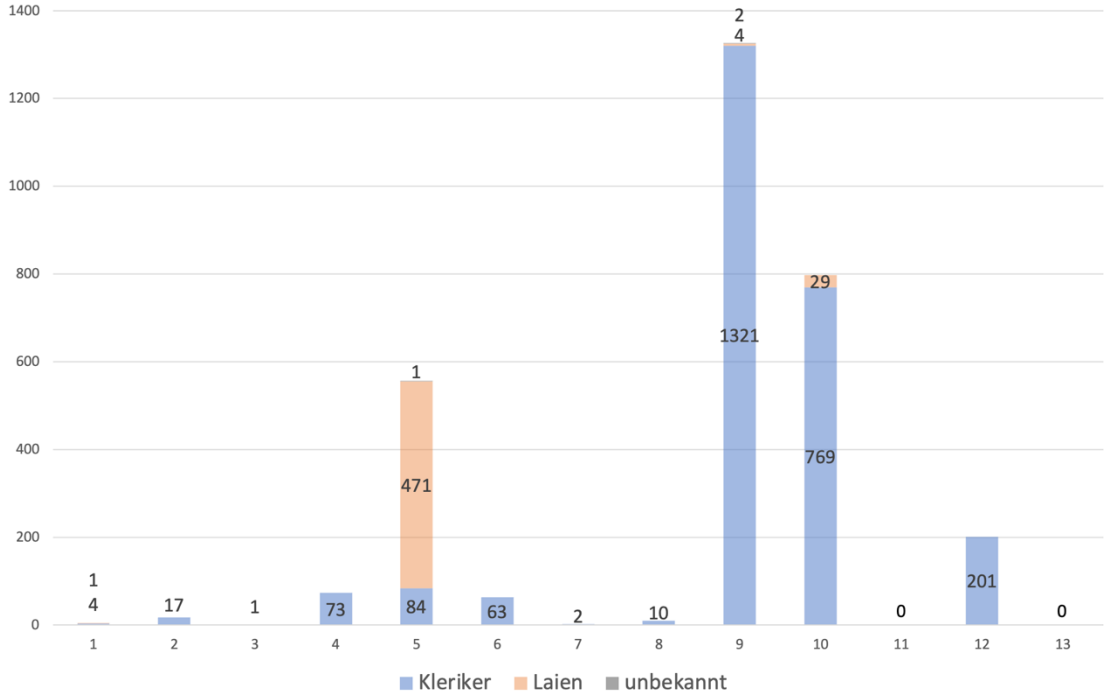

Auch unter Berücksichtigung der Schätzwerte bleibt es demnach dabei, dass die meisten Taten gemäß Stufe 9 begangen wurden.

8.1.14 Ergebnisse der Bewertung nach kirchlichem Strafrecht

Die von Klerikern begangenen bzw. als „plausibel" eingeordneten Taten können, neben der Einordnung in das weltliche Strafrecht, auch nach kirchlichem Strafrecht bewertet werden. Hierfür sind für den Untersuchungszeitraum die Gesetzesbücher CIC 1917, mit Geltung von 1917 bis 1983, und CIC 1983, mit Geltung ab 1983, einschlägig (siehe 5.2)[913].

Konkret sind im CIC 1917 die Normen c. 2359 § 2, c. 2359 § 3 und c. 2368 § 1 relevant. Im CIC 1983 sind die Normen c. 1395 § 2 und c. 1387 CIC einschlägig.

Addiert man die im Diagramm 7 angegebenen Werte bzgl. der einzelnen Straftatbestände nach kirchlichem Strafrecht, ergibt sich eine Summe von 549 Taten. Dieser Wert übersteigt die Gesamtzahl der nach weltlichem Strafrecht ermittelten Taten, denn es erfolgte keine entsprechende Bereinigung der Anzahl über eine dem weltlichen Strafrecht vergleichbare Konkurrenzlehre.[914] Es kann daher sein, dass ein und dieselbe Handlung unter mehrere kirchliche Strafgesetze subsumiert wird. Dies gilt beispielsweise für sexuellen Missbrauch, der sich im Kontext von Beichtsituationen ereignet hat.

---

[913] Siehe für die Bezeichnung der Straftatbestände nach kirchlichem Strafrecht die Darstellung in Diagramm 7.

[914] Im weltlichen Recht wird zwischen Tateinheit (§ 52 StGB) und Tatmehrheit (§ 53 StGB) unterschieden. Bei tateinheitlich verwirklichten Straftatbeständen wurde von einer Tat, bei Tatmehrheit von mehreren Taten ausgegangen.

Hintergrund ist, dass das Kirchenstrafrecht keine der Systematik des weltlichen Strafrechts vergleichbare Lehre der Konkurrenz der Straftatbestände aufweist. C 1346 CIC bezieht sich zwar auf den Sachverhalt, dass durch den Beschuldigten mehrere Straftaten begangen wurden. Es soll hierbei aber nicht von Bedeutung sein, ob diese durch ein und dieselbe oder durch mehrere Handlungen verwirklicht wurden.[915] Es kommt demnach im Kirchenstrafrecht weder auf die Differenzierung zwischen unechter und echter Konkurrenz noch innerhalb der echten Konkurrenz auf die Unterscheidung zwischen Tateinheit und Tatmehrheit an. Vielmehr wird die Festsetzung der Strafe nach c. 1346 CIC „innerhalb billiger Grenzen“ dem „Ermessen des Richters“ überlassen.

Diagramm 7: Taten (N=549) der klerikalen Täter nach Verteilung auf kirchliche Strafnormen, unter Mehrfachnennung

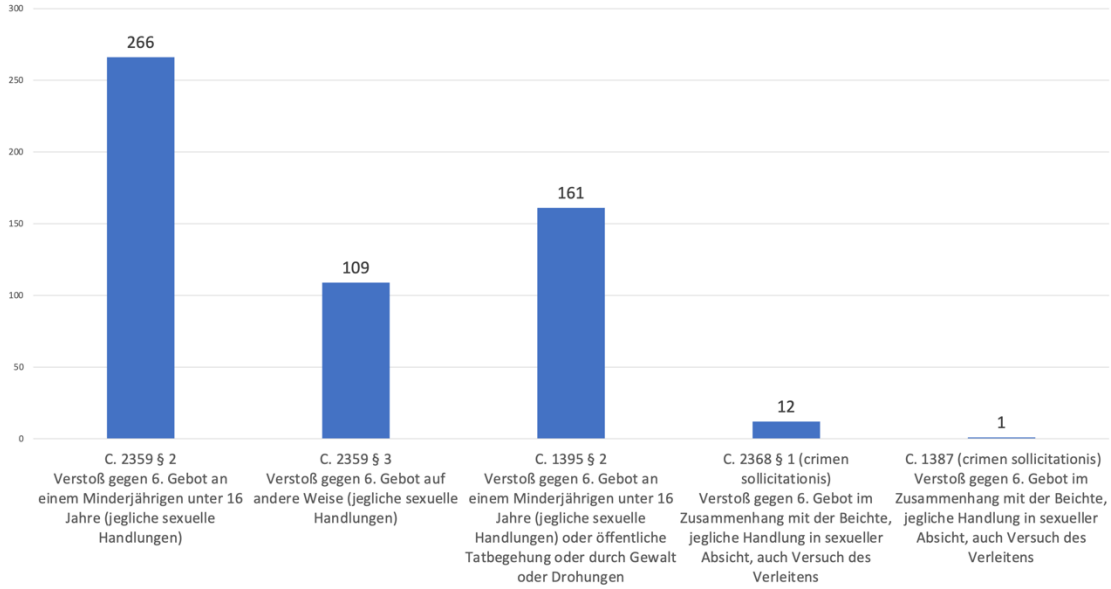

Zudem unterblieb nach Kirchenstrafrecht, wie bereits ausgeführt, eine Abstufung der Taten nach Schweregraden. Die Strafnormen des weltlichen Strafrechts und des kirchlichen Strafrechts schützen unterschiedliche Güter bzw. Interessen. Die hier maßgeblichen Straftatbestände des weltlichen Strafrechts schützen die sexuelle Selbstbestimmung oder andere Individualrechtsgüter, während die kirchlichen Strafrechtsnormen das Sakrament der Beichte (Sollizitation) oder das 6. Gebot des Dekalogs schützen. Eine opferbezogene Unterscheidung der Tatschwere ist daher im Kirchenstrafrecht nicht möglich.

[915] *Lüdicke*, in: Lüdicke (Hrsg.), Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici, Bd. 6, 48. Erg.-Lfg. November 2012, c. 1395 Rn. 2.

8.1.15 Analyse der Taten der einzelnen Tatschwerestufen

8.1.15.1 Vorgehensweise

Nachfolgend werden die den jeweiligen Stufen nach weltlichem Strafrecht zugeordneten 449 Taten, soweit anhand des Aktenmaterials möglich, geschildert und sodann strafrechtlich bewertet. Hierbei wird nach weltlichem und nach kirchlichem Strafrecht unterschieden.[916] Bei der Analyse nach weltlichem Strafrecht erfolgt eine Differenzierung zwischen der für die Einteilung in Schweregrade maßgeblichen Beurteilung nach dem gegenwärtig geltenden Strafrecht und dem Strafrecht zur Tatzeit.

Um Redundanzen zu vermeiden, sind bei der rechtlichen Bewertung in den nachfolgenden Abschnitten solche Taten unberücksichtigt geblieben, die in den Fallstudien (siehe unter Ziffer 13 in diesem Gutachten) näher betrachtet werden. In diesen Fällen wird in den nachfolgenden Abschnitten auf die jeweiligen Fallstudien verwiesen. Von dieser Vorgehensweise wurde in Einzelfällen abgewichen, insbesondere wenn es sich um den einzigen der Stufe zuzuordnenden Fall handelte.

Eine Analyse der Stufen 11 (§ 177 Abs. 7 StGB: Sexueller Übergriff/Vergewaltigung mit Waffe/gefährlichem Werkzeug mit Verwendungsabsicht oder schwerer Gesundheitsgefahr) und 13 (§ 176d StGB: Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge sowie § 178 StGB: Sexueller Übergriff/Vergewaltigung mit Todesfolge) ist entbehrlich, weil diese Straftatbestände nach Aktenlage nicht verwirklicht wurden und sie somit für das Gutachten ohne Relevanz sind.

8.1.15.2 Stufe 1: § 183 Abs. 1 StGB (Exhibitionistische Handlung, gleichzeitige körperliche Anwesenheit von Täter und Opfer, Belästigung), § 184 Abs. 1 StGB (Verbreitung pornographischer Inhalte) Exhibitionistische Handlungen

8.1.15.2.1 Strafrechtliche Grundlagen

In die erste Stufe fallen nach der oben dargestellten Einordnung Taten nach § 183 Abs. 1 StGB sowie nach § 184 Abs. 1 StGB. Die erste Stufe wurde ausweislich unserer Erhebungen nur einmal verwirklicht.

§ 183 StGB erfasst gemäß der amtlichen Überschrift exhibitionistische Handlungen. § 183 Abs. 1 ist ein Vergehen.[917] Der Tatbestand des § 183 Abs. 1 StGB bezieht sich auf die Belästigung einer anderen Person durch eine exhibitionistische Handlung. Die Tat kann nur durch einen Mann begangen werden.

---

[916] In diesem Abschnitt orientieren sich die Autoren an der oben dargelegten Terminologie des Äußerungsrechts und den Grundsätzen der Verdachtsberichterstattung (3.7).

[917] Vergehen sind nach § 12 Abs. 2 StGB rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit einer geringeren Freiheitsstrafe als einem Jahr oder die mit Geldstrafe bedroht sind.

Nach der Auslegung des Tatbestands durch den Bundesgerichtshof ist eine exhibitionistische Tathandlung dadurch gekennzeichnet, dass

> „der Täter einem anderen ohne dessen Einverständnis sein entblößtes Glied vorweist, um sich dadurch oder zusätzlich durch Beobachten der Reaktion der anderen Person oder durch Masturbieren sexuell zu erregen, seine Erregung zu steigern oder zu befriedigen“[918].

Für die Verwirklichung der Tathandlung ist das Vorzeigen des Geschlechtsteils mit dem Ziel des Lustgewinns ausreichend.[919]

§ 183 StGB gilt nahezu unverändert seit dem 4. Strafrechtsänderungsgesetz vom 23.11.1973[920], das am 01.01.1974 in Kraft trat.

§ 183 StGB alte Fassung, die seit dem Reichsstrafgesetzbuch von 1871 galt, bedrohte denjenigen mit Strafe, der durch eine unzüchtige Handlung öffentlich ein Ärgernis gab. Unter diesen Tatbestand wurden auch exhibitionistische Handlungen gefasst. § 183 StGB alte Fassung war als Jedermannsdelikt ausgestaltet und konnte demnach auch durch Frauen begangen werden.

Die Umgestaltung zu einem (nur durch Männer begehbaren) Sonderdelikt erfolgte im Zuge des 4. Strafrechtsänderungsgesetzes. Die heutige Einschränkung auf Männer wurde durch das Bundesverfassungsgericht als mit Art. 3 Abs. 2 und 3 GG vereinbar bestätigt.[921]

8.1.15.2.2 Verwirklichung des § 183 Abs. 1 StGB im Fall mit dem Pseudonym 230124-0926

Nach unseren Erhebungen wurde § 183 Abs. 1 StGB in einem Fall verwirklicht. Verantwortlich ist ausweislich unserer Erkenntnisse der Kleriker mit dem Pseudonym 230124-0926, der in einer Fallstudie (unter Ziffer 13.8 dieses Gutachtens) abgehandelt wird.

Der unter § 183 Abs. 1 StGB zu subsumierende Fall betrifft eine weibliche Betroffene der Straftat, die nach den uns vorliegenden Erkenntnissen zuvor durch schwerere Sexualstraftaten des 230124-0926 viktimisiert wurde. Zwischen diesen Taten, die zu anderen Tatzeitpunkten begangen wurden, besteht Tatmehrheit im Sinne des § 53 StGB. Nach den uns vorliegenden Unterlagen ereignete sich die Tat in der Sakristei vor der Morgenmesse. Dort sei 230124-0926 mit der 7jährigen Betroffenen an einem bestimmten Tag Ende der 1970er Jahre allein gewesen. Ausweislich der VSR-Akte habe sich 230124-0926 mit geöffneter Hose vor sie hingestellt und sein Geschlechtsteil entblößt. Als andere Kinder hinzukamen, habe er die Hose geschlossen und das Abhalten der Messe begonnen.

---

[918] BGH, Urteil vom 29.01.2015, Az.: 4 StR 424/14.
[919] *Wolters*, in: Wolter, Hoyer (Hrsg.), Systematischer Kommentar zum StGB, Band IV, 9. Auflage 2017, § 183 StGB Rn. 4.
[920] BGBl. I 1973, 255.
[921] BVerfG, Beschluss vom 22.03.1999, Az.: 2 BvR 398/99.

Das dargestellte Verhalten des 230124-0926 verwirklicht die objektiven und subjektiven Voraussetzungen des Tatbestands des § 183 Abs. 1 StGB. Der Verdacht einer schwereren Tat ist nach den prüfungsgegenständlichen Fallakten nicht gegeben. Zwar können Taten nach § 183 Abs. 1 StGB zum Nachteil von Kindern auch tateinheitlich (nach heutigem Recht) mit § 176a Abs. 1 Nr. 1 StGB begangen werden. Die Norm stellt jedoch die Vornahme sexueller Handlungen vor dem Kind unter Strafe, die vorliegend nicht beschrieben werden.

8.1.15.2.3 Kirchenstrafrechtliche Einordnung

Die geschilderten Tatvorwürfe stellen nach kirchenstrafrechtlicher Bewertung eine Strafbarkeit nach c. 2359 § 2 CIC 1917 dar (5.2.1.2.2.2). Diese Vorschrift erfasst Handlungen von Klerikern mit höheren Weihen, wie etwa der Priesterweihe, die eine schwere Versündigung mit Minderjährigen darstellen.

Nach der Kommentierung von Jone[922] sind die Tatbestandsmerkmale der genannten Vorschrift weit auszulegen, sodass wie vorliegend bei einer exhibitionistischen Handlung gegenüber einer 7jährigen davon auszugehen ist, dass diese unter das Merkmal der schweren Versündigung fällt. Dafür spricht, dass auch weniger übergriffige Handlungen wie unangebrachte Umarmungen ebenfalls in den Anwendungsbereich fallen. Die Taten sind nach der 5-Jahres Frist verjährt.

Die Norm ermöglicht die Entlassung aus dem Klerikerstand.

Nach dem damals geltenden CIC 1917 bestand keine Pflicht des Ordinarius zur Einleitung einer Voruntersuchung (5.2.3.7). Es gibt keine Anhaltspunkte für eine kirchenstrafrechtliche Verantwortung von Leitungspersonen (6.2). Zu Einzelheiten, vgl. die Fallstudie 13.14.7.

8.1.15.3 Stufe 2: Taten nach § 184i Abs. 1 StGB (Sexuelle Belästigung) sowie § 184k Abs. 1 StGB (Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen)

8.1.15.3.1 Strafrechtliche Grundlagen

Sechszehn der identifizierten Tatvorwürfe fallen in Stufe zwei und beziehen sich nach unserer Kategorisierung auf Straftaten nach § 184i Abs. 1 (Sexuelle Belästigung mit Körperkontakt) oder § 184k Abs. 1 StGB.

Es handelt sich um Fälle der Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen, die heute unter § 184k Abs. 1 StGB fallen (siehe hierzu näher unten unter 8.1.15.3.2).

Nach § 184k Abs. 1 Nr. 1 StGB (heutige Fassung) wird bestraft, wer

> „absichtlich oder wissentlich von den Genitalien, dem Gesäß, der weiblichen Brust oder der diese Körperteile bedeckenden Unterwäsche einer anderen Person unbefugt eine Bildaufnahme herstellt oder überträgt, soweit diese Bereiche gegen Anblick geschützt sind“.

---

[922] *Jone* 1953, 611 (Kommentierung von c. 2359 CIC 1917).

Gemäß § 184k Abs. 2 StGB handelt es sich um ein relatives Antragsdelikt. Die Tat wird demnach nur verfolgt, wenn ein Strafantrag vorliegt, es sei denn, die Strafverfolgungsbehörde hält ein Einschreiten wegen des besonderen öffentlichen Interesses für geboten.

Bei § 184k StGB kommt es grundsätzlich weder auf das Alter noch auf das Geschlecht der viktimisierten Personen an.[923] Soweit die Taten zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen begangen werden, können tateinheitlich auch § 184b Abs. 1 Nr. 3 StGB (Herstellen eines kinderpornografischen Inhalts, der ein tatsächliches Geschehen wiedergibt) und § 184c Abs. 1 Nr. 3 StGB (Herstellen eines jugendpornografischen Inhalts, der ein tatsächliches Geschehen wiedergibt) in Betracht kommen.

Der Begriff des kinderpornografischen Inhalts wird in § 184b Abs. 1 Nr. 1 StGB legaldefiniert. Es kommt demnach darauf an, ob sich der Inhalt auf „a) sexuelle Handlungen von, an oder vor einer Person unter vierzehn Jahren (Kind), b) die Wiedergabe eines ganz oder teilweise unbekleideten Kindes in aufreizend geschlechtsbetonter Körperhaltung oder c) die sexuell aufreizende Wiedergabe der unbekleideten Genitalien oder des unbekleideten Gesäßes eines Kindes bezieht."

Ferner ist § 176 StGB (sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind) denkbar, wenn das Kind dazu veranlasst wird, sich zu entkleiden[924] und/oder bestimmte Stellungen einzunehmen (sog. Posing[925]). Das Kind muss den sexuellen Charakter nicht erkennen.[926]

8.1.15.3.2 Strafrechtliche Bewertung der Fallkonstellationen der Stufe 2

Taten auf dieser Stufe betreffen 230309-0828 und 230629-1048. Von 230309-0828, einem vorbestraften Kleriker, wurden 8 der insgesamt 16 Taten begangen, die heute unter § 184k Abs. 1 StGB fallen. Der bereits verstorbene 230309-0828, der im Bistum als „Sorgenkind" bezeichnet wurde, hatte anlässlich eines Ausflugs zum Baden in einem „Baggersee" im Sommer 1964 Fotografien von Kindern im Alter von zwischen 2 und 12 Jahren (sechs Mädchen und zwei Jungen) angefertigt und den Film zum Entwickeln gegeben. Die Bilder zeigten die Kinder in „verschiedenen unzüchtigen Stellen." Der Betreiber des Fotoateliers brachte den Fall zur Anzeige.

---

[923] *Seidl, Wittschurky* 2023, 392, Fn. 53.

[924] Nach *Laubenthal* 2012, 187 (Rn. 471), fällt es unter den Tatbestand, wenn der Täter das Kind dazu veranlasst, „Körperregionen mit Sexualbezug" zu entblößen. Die wohl herrschende Ansicht setzt jedoch einen objektiven Sexualbezug voraus (*Renzikowski*, in: Erb, Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum StGB, 4. Auflage 2021, § 176 StGB Rn. 43: „Nach Nr. 2 macht sich also nicht strafbar, wer ein Kind dazu bestimmt, nackt zu baden [...]").

[925] Gem. BT-Drs. 16/9646, 2, war es das Ziel des Gesetzes vom 31.10.2008 zur „Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie", das Bestimmen eines Kindes „zu aufreizendem und geschlechtsbetontem Posieren bestrafen zu können"; näher: *Papathanasiou*, in: Kindhäuser u.a. (Hrsg.), StGB, 6. Auflage 2023, § 176a StGB Rn. 8; *Laubenthal* 2012, 187 (Rn. 471).

[926] *Fischer*, Strafgesetzbuch, 71. Auflage 2024, § 176a StGB Rn. 4; *Wolters*, in: Wolter, Hoyer (Hrsg.), Systematischer Kommentar zum StGB, Band IV, 9. Auflage 2017, § 176 StGB Rn. 5.

Die Betroffenen konnten von der Kriminalpolizei in Zusammenarbeit mit Mitarbeitern des Stadtjugendamtes ermittelt werden. Drei der betroffenen Kinder seien dem Jugendamt bekannt gewesen. Es erfolgte eine Vernehmung der Mutter dieser Kinder, die angab, ihre Kinder seien von 230309-0828 wiederholt abgeholt und zum Baden mitgenommen worden. Über die gegen 230309-0828 geführten Ermittlungen konnten schließlich auch die weiteren Betroffenen identifiziert werden.

230309-0828 rechtfertigte sich damit, er habe die Kinder nicht gebeten, sich auszuziehen. Er habe sie „als Nacktfrosch" fotografiert. Diese Einlassung konnte in Bezug auf eine Betroffene durch die Aussage von zwei der polizeilich vernommenen Kinder widerlegt werden. Auch ergaben die Aussagen dieser Kinder, dass 230309-0823 das betroffene Kind dazu veranlasst hatte, eine bestimmte Pose einzunehmen und sich in dieser Pose fotografieren zu lassen.

Ein anderes Kind gab indessen an, es sei weder aufgefordert worden, sich zu entkleiden, noch bestimmte Posen einzunehmen.

Zu einer Berührung kam es, wie die zunächst polizeilich und nachfolgend auch ermittlungsrichterlich vernommenen Kinder in ihren Aussagen bestätigten, im Zusammenhang mit der Anfertigung der Aufnahmen nicht. Soweit Berührungen stattgefunden haben, handelt es sich um separate Taten, die nicht für die vorliegende Einordnung des Anfertigens von Fotografien in Stufe 2 der Schwereskala relevant sind.

Nach damals geltender Rechtslage war § 176 Abs. 1 Nr. 3 StGB (Fassung vom 01.10.1953 bis 01.09.1969) einschlägig, der auch die sogenannte „Unzucht mit Kindern" umfasste. Wegen dieser Taten wurde 230309-0828 schließlich auch verurteilt. Die Strafdrohung der Norm lautete auf Zuchthaus bis zu 10 Jahren. Bestraft wurde nach der hier einschlägigen Alternative 1, wer mit Personen unter 14 Jahren „unzüchtige Handlungen vornimmt."

Der Begriff der „unzüchtigen Handlungen" war einer der Grundbegriffe des Sexualstrafrechts und wurde durch das 4. Strafrechtsreformgesetz vom 23.11.1973 durch den neutraleren Begriff der sexuellen Handlungen ersetzt. Das Tatbestandsmerkmal der unzüchtigen Handlungen, das mit dem Begriff der Unzucht gleichgesetzt wurde[927], wurde als objektiv-subjektive Sinneinheit interpretiert und umfasste alle Handlungen, die „objektiv das allgemeine Scham- und Sittlichkeitsgefühl verletzen und subjektiv auf die Befriedigung oder Erregung einer oder fremder Geschlechtslust gerichtet sind.[928]" Für die Vornahme der unzüchtigen Handlung wurde es als ausreichend erachtet, dass „der Körper des Kindes in Mitbeteiligung gezogen"[929] wird. Das mit der Sache befasste Strafgericht ging vorliegend von der Anwendbarkeit des § 176 Abs. 1 Nr. 3 StGB aus.[930]

---

[927] *Kohlrausch, Lange,* StGB, 1950, § 174 StGB, Anm. V.
[928] *Kohlrausch, Lange,* StGB, 1950, § 174 StGB, Anm. V.
[929] *Kohlrausch, Lange,* StGB, 1950, § 176 StGB, Anm. VII.
[930] Die Rechtsprechung ging damals in Einklang mit der o.g. Definition davon aus, dass der „unzüchtige" Charakter einer Handlung auch mit Rücksicht auf die Zwecksetzung des Täters zu bestimmen sei und stellte auf eine Gesamtbetrachtung der objektiven und subjektiven Aspekte ab, siehe hierzu BGH, Urteil vom 14.03.1952, Az.: 2 StR 625/51 (der Täter hatte Mädchen dazu veranlasst, einen Handstand zu machen, damit er deren Unterhosen sehen konnte): „In den vorliegenden Fällen war das Tun der Kinder geschlechtlich nicht völlig beziehungslos; denn die

Nach heutiger Rechtslage, die aus den dargelegten Gründen zum Zweck der Vergleichbarkeit der Schwere der begangenen Taten im Längsschnitt der Untersuchung relevant ist, fällt das Anfertigen der Fotographien unter § 184k Abs. 1 Nr. 1 StGB. Ob darüber hinaus § 184b Abs. 1 Nr. 3 StGB einschlägig war (und der Fall aufgrund der Einordnung als Verbrechenstatbestand mit einem Strafrahmen von einem Jahr bis zu 10 Jahren der Stufe 8 zuzuordnen gewesen wäre), kann nicht sicher beurteilt werden, weil in der Akte die Aufnahmen nicht enthalten sind. Nach der Beschreibung einer der Betroffenen ist dies zumindest möglich, auch spricht hierfür die Angabe, es seien „unzüchtige" Aufnahmen gewesen.

§ 176a Abs. 1 Nr. 2 StGB, das Bestimmen eines Kindes zu einer sexuellen Handlung, kann dann verwirklicht sein, wenn 230309-0828 die Betroffene dazu veranlasst hat, eine Pose einzunehmen.[931] Dies ist in einem Fall gegeben.

Das Veranlassen des bloßen Ausziehens fällt hingegen nach herrschender Meinung (näher 8.1.15.3.1) nicht unter § 176a Abs. 1 StGB, so dass es insofern bei § 184k Abs. 1 Nr. 1 StGB bleibt.

Über den in den 1930er Jahren geborenen und u.a. als Pfarrer tätigen Kleriker 230629-1048 ergeben sich wenige Informationen aus den Akten der Diözese, da keine Personalakte vorliegt. Einsatzort, Dauer und Umstände der Verwendung in der Diözese sind nicht bekannt.

Ende der 1980er Jahre sprach 230629-1048 auf einer öffentlichen Toilette den 230629-O-1105 an und erklärte ihm, er sei homosexuell. 230629-O-1105 lehnte den Kontakt ab, woraufhin der 230629-1048 diesen mehrfach dazu aufforderte gegen Bezahlung mit diesem in eine Kabine zu gehen. 230629-1048 berührte den 230629-O-1105 am Gesäß und umarmte ihn. Nachdem der Betroffene sich in die Toilettenkabine begab, beobachtete der 230629-1048 ihn durch die Löcher der Tür. Daraufhin erging ein Strafbefehl des AG Würzburg. 230629-1048 erhielt eine Geldstrafe in Höhe von 20 Tagessätzen à 100,00 DM.

Nach dem damaligen Strafrecht wurde dieses Verhalten als Beleidigungsdelikt nach § 185 StGB a.F. behandelt. Nach heutigem Strafrecht fallen derartige Handlungen unter den Tatbestand der sexuellen Belästigung nach § 184i Abs. 1 StGB.

Mädchen, die Kopfstände machten, ließen ihre Schlüpfer und Unterkörper sehen. Diesen Anblick wollte sich der Angekl. zur Erregung seiner Sinnenlust verschaffen; er hat sich auch alsbald geschlechtlich erregt. Mit Rücksicht auf diese Umstände konnte daher das LG ohne Rechtsirrtum die unter anderen Umständen harmlose oder allenfalls unanständige Handlungsweise der Mädchen als unzüchtig im Sinne des § 176 Abs. 1 Ziff. 3 StGB beurteilen".

[931] BGH, Beschluss vom 14.06.2016, Az.: 3 StR 72/16 (noch in Bezug auf § 176 Abs. 4 StGB a.F.); *Heger*, in: Lackner u.a. (Hrsg.), StGB, 30. Auflage 2023, § 176a StGB Rn. 2; *Ziegler*, in: v. Heintschel-Heinegg, Kudlich (Hrsg.), BeckOK StGB, 60. Edition Stand: 01.02.2024, § 176a StGB Rn. 5.

Der Ordenskleriker 230612-1618 war als Aushilfspriester für wenige Jahre in den 2010er Jahren in der Diözese Würzburg tätig. Über die Tätigkeit in der Diözese liegen darüber hinaus keine Informationen vor, da für 230612-1618 keine Personalakte geführt wurde. Nach der Schilderung eines Gemeindemitgliedes soll er bei zwei Gelegenheiten erwachsene Frauen gegen den Willen umarmt und auf die Wange und auf den Mund geküsst haben.

Nach heutigem Strafrecht fallen derartige Handlungen ggf. unter den Tatbestand der sexuellen Belästigung nach § 184i Abs. 1 StGB. Nach der Gesamtwürdigung ist die vorgeworfene Handlung keine als erheblich einzuordnende sexuelle Handlung i.S.d. § 184h StGB.[932]

8.1.15.3.3 Kirchenstrafrechtliche Einordnung

Das Anfertigen kinderpornographischen Bildmaterials durch einen Kleriker mit höherer Weihe stellt nach den obigen Ausführungen zur weiten Auslegung des Tatbestandsmerkmals der schweren Versündigung eine strafbare Handlung im Sinne des c. 2358 § 2 CIC 1917 dar (bereits unter 8.1.15.2.3).

Soweit 230309-0828 vorbringt, es handele sich um bloße Fotografien nackter Kinder, so handelt es sich nach der Kommentierung von Jone jedenfalls vorliegend um eine „äußere Tat aber ohne gerechten Grund".[933]

Danach fallen Handlungen, „die aus einer rechten Absicht ohne Sünde geschehen" auch dann unter den Tatbestand, wenn für diese kein objektiv erkennbarer Anlass besteht. In diesen Fällen wird eine „unkeusche Absicht" vermutet, sodass das Fotografieren nackter Kinder als eine schwere Versündigung einzuordnen ist.

Kirchenstrafrechtlich ist das vorgeworfene Verhalten des 230629-1048 nach dem CIC nicht strafbar, da der Betroffene die Schutzaltersgrenze des c. 1396 § 2 CIC von 16 Jahren zum Tatzeitpunkt überschritten hatte. Anhaltspunkte für Versäumnisse oder ein strafbares Verhalten von Verantwortungsträgern bestehen vor diesem Hintergrund nicht. Selbiges gilt für 230612-1618.

8.1.15.4 Stufe 3: § 174 Abs. 3 StGB (Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen, unter 18, ohne Körperkontakt), § 182 Abs. 3 StGB (Sexueller Missbrauch von Jugendlichen, Täter über 21, Opfer unter 16, unter Ausnutzung fehlender sexuellen Selbstbestimmung)

8.1.15.4.1 Strafrechtliche Grundlagen

Einer der als mindestens plausibel eingestuften Fälle lässt sich der Stufe 3 zuordnen. Innerhalb des Spektrums der Straftatbestände der Stufe 3 ist in Bezug auf diese Tat § 174 StGB in den Begehungsvarianten des Abs. 1 (das Vornehmen sexueller Handlungen an einem Schutzbefohlenen oder das Vornehmenlassen der sexuellen Handlung durch den Schutzbefohlenen) und Abs. 3 Nr. 2 (Bestimmung des Schutzbefohlenen zur Vornahme

---

[932] *Fischer*, Strafgesetzbuch, 71. Auflage 2024, § 184i StGB Rn. 4.
[933] *Jone* 1953, 611 (Kommentierung von c. 2358 CIC 1917).

sexueller Handlungen vor dem Täter) einschlägig, so dass sich die nachfolgenden Ausführungen auf diesen Straftatbestand beschränken.

§ 174 StGB betrifft den sexuellen Missbrauch von Schutzbefohlenen. Der Begriff des Schutzbefohlenen wird in § 174 Abs. 1 StGB näher definiert. Das Gesetz unterscheidet zwischen drei Kategorien von Obhutsverhältnissen, namentlich dem Anvertrautsein einer noch nicht volljährigen Person „zur Erziehung oder zur Betreuung in der Lebensführung" (§ 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB), des Vorliegens eines Subordinationsverhältnisses zu einer Person unter achtzehn Jahren im Rahmen eines Ausbildungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnisses unter Missbrauch der damit verbundenen Abhängigkeit (§ 174 Abs. 1 Nr. 2 StGB) oder im Rahmen familiärer Beziehungen, soweit das Opfer der Tat noch nicht volljährig ist (§ 174 Abs. 1 Nr. 3 StGB).

Soweit die in diesem Gutachten behandelten Fälle den Religionsunterricht betreffen, liegt ein derartiges Obhutsverhältnis in jedem Fall dann vor, wenn die Betroffenen von dem Täter unterrichtet und benotet wurden. Lehrer-Schüler-Konstellationen fallen unter § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB.[934] Handelt es sich um Kinder, liegen tateinheitlich[935] Fälle des § 176 oder § 176a StGB (sexueller Missbrauch von Kindern) vor. Ausweislich der Strafrahmen der genannten Strafgesetze wiegen Taten des sexuellen Missbrauchs von Kindern schwerer. Nach der in diesem Gutachten vorgenommenen Unterteilung in Schweregrade unterfallen die Taten des sexuellen Missbrauchs von Kindern der Kategorie 7 oder 9. Da in den Fällen von Tateinheit in diesem Gutachten eine Tat der höchsten verwirklichten Stufe zugeordnet wurden, sind Missbrauchstaten zum Nachteil von Kindern, die zudem Lehrer-Schüler-Konstellationen betreffen, Fälle der Stufen 7 oder 9 und nicht der Stufe 3 oder 5.

Soweit es sich nicht um eine Lehrer-Schüler-Konstellation handelt, muss in jedem Einzelfall geprüft werden, ob ein entsprechendes Obhutsverhältnis besteht. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs rechtfertigt der Umstand, dass ein Pfarrer auf die Lebensführung minderjähriger Gemeindemitglieder Einfluss nehmen kann, noch nicht ohne weiteres das Vorliegen eines entsprechenden Verhältnisses.[936] Ein Verhältnis der Erziehung und Betreuung in der Lebensführung i. S. des § 174 Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB setze vielmehr voraus,

> „daß Beziehungen persönlicher Natur bestehen, in deren Rahmen der Täter wenigstens eine Mitverantwortung für das geistige und sittliche Wohl des Minderjährigen trägt und eine entsprechende Einwirkungsmöglichkeit hat".

Kann ein derartiges Verhältnis bejaht werden, greift § 174 Abs. 3 StGB ein, wenn der Täter „sexuelle Handlungen vor dem Schutzbefohlenen vornimmt, um sich oder den Schutzbefohlenen hierdurch zu erregen, oder den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, dass er sexuelle Handlungen vor dem Täter vornimmt". Zum Begriff der sexuellen Handlungen siehe § 184h StGB.

---

934 *Fischer*, Strafgesetzbuch, 71. Auflage 2024, vor § 174 StGB Rn. 7 (herrschende Meinung und ständige Rechtsprechung); *Wolters*, in: Wolter, Hoyer (Hrsg.), Systematischer Kommentar zum StGB, Band IV, 9. Auflage 2017, § 174 StGB Rn. 12.

935 *Fischer*, Strafgesetzbuch, 71. Auflage 2024, vor § 174 StGB Rn. 21.

936 BGH, Urteil vom 05.11.1985, Az.: 1 StR 491/85.

8.1.15.4.2 Strafrechtliche Bewertung der Fallkonstellationen der Stufe 3

In dem einen zum Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens bereits verstorbenen Kleriker mit Pseudonym 230109-1251 betreffenden Fall war der Betroffene Ministrant. Er sei zudem für 230109-1251 im Rahmen der Gartenarbeit tätig gewesen. Nach den Schilderungen des Betroffenen habe es sich um wiederholte Missbrauchstaten gehandelt, die sich regelmäßig und über einen Zeitraum mehrerer Jahre ereignet haben sollen. Da sich der Betroffene aber lediglich erinnern kann, dass der Missbrauch „oft“ bei den Gelegenheiten begangen wurde, zu denen er sich bei 230109-1251 aufgehalten habe, war die genaue Anzahl der einzelnen Tatbegehungen nicht rekonstruierbar. Nach der diesem Gutachten zugrunde gelegten Hochrechnungsmethodik (8.1.7) kann es sich um insgesamt bis zu 500 Einzeltaten gehandelt haben.

Zwischen 230109-1251 und dem Betroffenen bestand über Jahre ein intensiver Kontakt, im Rahmen dessen der Betroffene auch Geldzuwendungen erhielt. 230109-1251 habe bei Gelegenheiten, bei denen sich der Betroffene bei ihm aufhielt, die Sakristei versperrt und den Betroffenen zunächst dazu veranlasst, sich bei geschlossener Tür vor ihm zu entblößen. Im weiteren Verlaufe der Jahre habe 230109-1251 ausweislich der uns vorliegenden Dokumente zudem am Geschlechtsteil des Betroffenen manipuliert und ihn veranlasst, die Hand auf das Glied des 230109-1251 zu legen.

Der Sachverhalt legt es aufgrund der Intensität des Kontaktes, der Einflussnahme auch durch Geldgeschenke und der Einflussmöglichkeit des Klerikers auf den Ministranten nahe, von einem Näheverhältnis im Sinne des § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB auszugehen. Soweit der Betroffene über 14 Jahre alt war (Missbrauchshandlungen fanden ausweislich der Darstellung in der VSR-Akte zwischen dem 9. und dem 16. Lebensjahr statt), liegt nicht zugleich auch sexueller Missbrauch von Kindern vor, so dass der Fall nach § 174 StGB zu beurteilen ist. Die strafrechtliche Bewertung der Geschehnisse vor dem 14. Geburtstag des betroffenen Kindes erfolgt unter 8.1.15.4.

Die bis in die 1970er Jahre begangenen Tatvorwürfe bewerten sich, soweit in dem oben genannten Fall nach heutigem Recht § 174 Abs. 3 StGB einschlägig ist, auch nach dem zur Tatzeit geltenden Recht nach § 174 StGB. Da die Tatzeit mangels diesbezüglicher Angaben in der VSR-Akte nicht genau zu bestimmen ist, kann § 174 StGB in der Fassung bis 31.03.1970 oder in der zwischen 01.04.1970 - 27.11.1973 geltenden Fassung einschlägig gewesen sein.

Die Akte wurde seitens des Bistums im Zuge der MHG-Studie der Staatsanwaltschaft zugeleitet, die den Fall als Allgemeine Rechtssache führte. Von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wurde abgesehen, weil der Beschuldigte bereits verstorben war. Der Betroffene erhielt Leistungen in Anerkennung des Leids.

8.1.15.4.3 Kirchenstrafrechtliche Einordnung

Die Manipulation am Geschlechtsteil von Minderjährigen unter 16 Jahren durch einen Kleriker mit höheren Weihen stellt nach dem in den 1970er Jahren geltenden CIC 1917 eine Straftat nach c. 2358 § 2 dar. Dieser Straftatbestand erfasst die qualifizierten Sittlichkeitsdelikte (siehe 5.2.1.2.2.2), also auch Handlungen sexuellen Missbrauchs.

Nach dem Ende der 1970er Jahre geltenden CIC 1917 bestand keine Pflicht des Ordinarius zur Einleitung einer Voruntersuchung. Anhaltspunkte für eine kirchenstrafrechtliche Verantwortung von Leitungspersonen bestehen nicht. Da der Beschuldigte im Zeitpunkt des Bekanntwerdens bereits verstorben war, war eine Voruntersuchung ohnehin nicht einzuleiten.

8.1.15.5 Stufe 4: § 182 Abs. 1 StGB (Sexueller Missbrauch von Jugendlichen)

8.1.15.5.1 Strafrechtliche Grundlagen

Auf Stufe vier der Schwereskala entfallen 69 Taten. Nach der vorgenommenen Kategorisierung umfasst diese den sexuellen Missbrauch von Jugendlichen gemäß § 182 Abs. 1 StGB.

Nach § 182 Abs. 1 Nr. 1 StGB wird bestraft, wer eine Person unter 18 Jahren dadurch missbraucht, dass der Täter unter Ausnutzung einer Zwangslage sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt.

Der Tatbestand des § 182 Abs. 1 und Abs. 2 StGB umfasst zur Schließung von Strafbarkeitslücken alle Personen unter 18 Jahren. Strafbarkeitslücken würden in Fällen entstehen, in denen der Täter bei der Tat ein Kind, also eine Person unter 14 Jahren, als zwischen 16 und 18 Jahren einschätzt. Folge ist, dass der Vorsatz entfällt.[937]

Tatbestandsvoraussetzung ist zudem das Vorliegen einer Zwangslage des Jugendlichen. Eine Zwangslage im Sinne des § 182 Abs. 1 StGB liegt vor, wenn sich das Opfer in einer ernsten persönlichen oder wirtschaftlichen Bedrängnis befindet.[938] Das Bestehen psychischer Bedrängnis ist ebenfalls umfasst.[939] Das Bestehen einer Notlage ist hingegen nicht erforderlich.[940] Der Täter muss die Zwangslage auch nicht selbst geschaffen haben.[941]

Die Lage des Jugendlichen muss von einem Ausmaß sein, welches geeignet ist, Einfluss auf die selbstbestimmte Entscheidung über die Aufnahme sexueller Kontakte zu haben.[942] Sie muss das für einen Jugendlichen aushaltbare Maß übersteigen und dazu führen, den Widerstand des Jugendlichen gegen sexuelle Übergriffe herabzusetzen.[943]

---

[937] *Ziegler*, in: v. Heintschel-Heinegg, Kudlich (Hrsg.), BeckOK StGB, 60. Edition Stand: 01.02.2024, § 182 StGB Rn. 3; *Schumann*, in: Kindhäuser u.a. (Hrsg.), 6. Auflage 2023, § 182 StGB Rn. 5; *Wolters*, in: Wolter, Hoyer (Hrsg.), Systematischer Kommentar zum StGB, Band IV, 9. Auflage 2017, § 182 StGB Rn. 5.

[938] *Fischer*, Strafgesetzbuch, 71. Auflage 2024, § 182 StGB Rn. 5; *Eisele*, in Schönke, Schröder (Hrsg.), StGB, 30. Auflage 2019, § 182 StGB Rn. 4; *Wolters*, in: Wolter, Hoyer (Hrsg.), Systematischer Kommentar zum StGB, Band IV, 9. Auflage 2017, § 182 StGB Rn. 6.

[939] *Laubenthal* 2012, Rn. 681; *Fischer*, Strafgesetzbuch, 71. Auflage 2024, § 182 StGB Rn. 5; *Eisele*, in Schönke, Schröder (Hrsg.), StGB, 30. Auflage 2019, § 182 StGB Rn. 4.

[940] *Laubenthal* 2012, Rn. 681; *Fischer*, Strafgesetzbuch, 71. Auflage 2024, § 182 StGB Rn. 5.

[941] *Fischer*, Strafgesetzbuch, 71. Auflage 2024, § 182 StGB Rn. 5.

[942] *Laubenthal* 2012, Rn. 681; BT-Drs. 12/4584, 8; *Eisele*, in Schönke, Schröder (Hrsg.), StGB, 30. Auflage 2019, § 182 StGB Rn. 4; BT-Drs. 12/4584, 8.

[943] *Fischer*, Strafgesetzbuch, 71. Auflage 2024, § 182 StGB Rn. 5; *Schumann*, in: Kindhäuser u.a. (Hrsg.), 6. Auflage 2023, § 182 StGB Rn. 7; BGH, Beschluss vom 25.02.1997, Az.: 4 StR 40/97;

Im Einzelfall ist zu prüfen, ob die geistig-seelische oder emotionale Situation des Jugendlichen als „Zwangslage“ gerade auch dessen Abwehrfähigkeit gegen sexuelle Übergriffe herabgesetzt hat. Nicht ausreichend ist die allgemeine Situation des Jugendlichen.[944]

Entscheidend ist außerdem nicht, ob die Zwangslage objektiv bestand. Schutzgut des § 182 StGB ist die sexuelle Selbstbestimmung der Jugendlichen, daher ist die subjektive Empfindung des Betroffenen maßgeblich, sofern diese ein Mindestmaß an Nachvollziehbarkeit aus Sicht eines vernünftigen Dritten aufweist.[945]

Tathandlung des § 182 Abs. 1 StGB ist das Ausnutzen der Zwangslage des Opfers zu sexuellen Handlungen. Dies ist der Fall, wenn die Zwangslage ursächlich für den Sexualkontakt ist, diesen mithin ermöglicht oder zumindest erleichtert.[946]

Nutzt der Täter die Zwangslage des Opfers zu sexuellen Handlungen aus, missbraucht er das Opfer zwangsläufig.[947]

Die Norm umfasst als sexuelle Handlungen nur Handlungen mit Körperkontakt. Sexuelle Handlungen sind solche, die das Geschlechtliche im Menschen zum unmittelbaren Gegenstand haben und bereits nach ihrem äußeren Erscheinungsbild nach allgemeinem Verständnis sexualbezogen sind.[948] Auch „ambivalente Tätigkeiten“[949], die isoliert betrachtet nicht notwendig geschlechtsbezogen sind, können sexuellen Charakter aufweisen, sofern die Handlung von sexuellen Absichten motiviert war. Dies ist vom Standpunkt eines objektiven Betrachters, der alle Umstände des Einzelfalls kennt, zu beurteilen.[950]

BGH, Beschluss vom 16.04.2008, Az.: 5 StR 589/07; *Wolters*, in: Wolter, Hoyer *(*Hrsg.), Systematischer Kommentar zum StGB, Band IV, 9. Auflage 2017, § 182 StGB Rn. 6.

[944] *Schumann*, in: Kindhäuser u.a. (Hrsg.), 6. Auflage 2023, § 182 StGB Rn. 8; *Renzikowski*, in: Erb, Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum StGB, 4. Auflage 2021, § 182 StGB Rn. 37; *Fischer*, Strafgesetzbuch, 71. Auflage 2024, § 182 StGB Rn. 5.

[945] *Laubenthal* 2012, Rn. 682; *Fischer*, Strafgesetzbuch, 71. Auflage 2024, § 182 StGB Rn. 6, *Hörnle,* in: Cirener u.a. (Hrsg.), Leipziger Kommentar zum StGB, 13. Auflage 2023, § 182 StGB Rn. 19.

[946] *Laubenthal* 2012, Rn. 685; *Schumann*, in: Kindhäuser u.a. (Hrsg.), 6. Auflage 2023, § 182 StGB Rn. 10; *Wolters*, in: Wolter, Hoyer *(*Hrsg.), Systematischer Kommentar zum StGB, Band IV, 9. Auflage 2017, § 182 StGB Rn. 6.

[947] *Hörnle,* in: Cirener u.a. (Hrsg.), Leipziger Kommentar zum StGB, 13. Auflage 2023, § 182 StGB Rn. 23; *Wolters*, in: Wolter, Hoyer *(*Hrsg.), Systematischer Kommentar zum StGB, Band IV, 9. Auflage 2017, § 182 StGB Rn. 9.

[948] *Ziegler,* in: v. Heintschel-Heinegg, Kudlich (Hrsg.), BeckOK StGB, 60. Edition Stand 01.02.2024, § 184h StGB Rn. 3; *Wolters*, in: Wolter, Hoyer *(*Hrsg.), Systematischer Kommentar zum StGB, Band IV, 9. Auflage 2017, § 184h StGB Rn. 3; BGH, Urteil vom 22.10.2014, Az.: 5 StR 380/14; BGH, Urteil vom 20.12.2007, Az.: 4 StR 459/07; BGH, Urteil vom 21.09.2016, Az.: 2 StR 558/15.

[949] BGH, Urteil vom 21.09.2016, Az.: 2 StR 558/15; *Wolters*, in: Wolter, Hoyer *(*Hrsg.), Systematischer Kommentar zum StGB, Band IV, 9. Auflage 2017, § 184h StGB Rn. 3.

[950] *Ziegler,* in: v. Heintschel-Heinegg, Kudlich (Hrsg.), BeckOK StGB, 60. Edition Stand: 01.02.2024, § 184h StGB Rn. 3.

Demnach können auch sexuell motivierte Berührungen an anderen Körperregionen als den Geschlechtsorganen die Schwelle der Erheblichkeit überschreiten. Anhaltspunkte für die Beurteilung können insbesondere die Intensität und Dauer des Köperkontakts sowie den Körperkontakt begleitende Handlungen sein. Ebenfalls ist bei der Bewertung das Verhältnis zwischen Täter und Opfer zu berücksichtigen.[951]

8.1.15.5.2 Strafrechtliche Bewertung der Fallkonstellation von Stufe 4

8.1.15.5.2.1 Tatvorwürfe gegen 230425-1144

Der bereits verstorbene Beschuldigte mit dem Pseudonym 230425-1144 war Kleriker. Er wurde 1989 geweiht und war zudem als Religionslehrer tätig.

Der Kleriker ist ausweislich der von der Kanzlei ausgewerteten VSR-Akte des Bistums verantwortlich für Missbrauchstaten, die nach der vorgenommenen Kategorisierung in die Stufen 1, 4, 5 und 9 der Schwereskala fallen. Die Tatvorwürfe zum Nachteil von drei Betroffenen (230425-O-1145, 230425-O-1146 und 230425-O-1148) wurden als plausibel eingestuft und somit der hinreichende Tatverdacht bejaht. Hinsichtlich eines Betroffenen/einer Betroffenen erfolgte die Zuordnung in die Kategorie der möglichen Tatbegehung, so dass dieser Sachverhaltskomplex rechtlich nicht bewertet wurde.

Die Betroffenen sind männlich (2 Betroffene) und weiblich (1 Betroffene). Die Tatbegehung erfolgte nach den uns vorliegenden Unterlagen zwischen 1976 und 1980 (betreffend 230425-O-1146), zwischen 1985 und 1987 (betreffend 230425-O-1145) und im Jahr 1980 (betreffend 230425-O-1148). In dem Zeitraum zwischen 1976 (erster Tatvorwurf) und 1987 (letzter Tatvorwurf) war 230425-1144 zwischen 32 und 43 Jahre alt.

Nach den vorliegenden Angaben war die Anzahl der 230425-1144 vorzuwerfenden Taten nicht genau bezifferbar.

In dem 230425-O-1145 betreffenden Fall gingen wir anhand der Angaben in der VSR-Akte und der fortgesetzten Viktimisierung über 2 Jahre (die Betroffene war zwischen 12 und 14 Jahren alt und Tochter der Haushälterin des Klerikers) aufgrund des in diesem Gutachten herangezogenen Hochrechnungsverfahrens von über 150 Einzeltaten aus.

Tatorte sind ausweislich der VSR-Akte die Wohnung des 230425-1144, im Rahmen eines Ministrantenausfluges besuchte Räumlichkeiten, ein Seminarhaus sowie ein „Einkehrzentrum“. 239425-1144 baute jeweils unter Ausnutzung der mit dem Klerikerstand verbundenen Möglichkeiten über einen längeren Zeitraum persönliche Beziehungen bzw. ein Vertrauensverhältnis zu den Betroffenen auf, um dieses sodann für die Begehung der nach Aktenlage von der Kanzlei als plausibel angesehenen Sexualstraftaten auszunutzen.

Die auf Stufe 4 der Schwereskala einzuordnenden Taten sollen sich in den Jahren zwischen 1976 und 1980 ereignet haben. In diesem Zeitraum war der männliche Betroffene 12 und 16 Jahre alt und ministrierte in einer Gemeinde im westlichen Spessart, in der 230425-1144 als Pfarrer tätig war. Der Sachverhalt wurde dem Bistum im Jahr 2013 bekannt, als

[951] BGH, Urteil vom 21.09.2016, Az.: 2 StR 558/15.

sich der Betroffene an den damaligen Missbrauchsbeauftragten 240119-D-1649 wandte. Zwar berichtet der Betroffene von den Übergriffen im Plural. Auch durch Hochrechnung lässt sich eine Anzahl der Einzeltaten jedoch nicht angeben, weil insofern konkrete Anhaltspunkte fehlen.

Der Betroffene 230425-O-1146 berichtet von Treffen mit dem Pfarrer im Pfarrhaus sowie von gemeinsamen Spaziergängen im Wald. Im Pfarrhaus sei es zu „erotische(m) Streicheln an Händen und am Kopf" gekommen. Diese Berührungen seien mit der Äußerung des 230425-1144 einhergegangen: „Ich will dich liebesfähig machen."

Nach den Aussagen des 230425-O-1146 intensivierten sich im Herbst/Winter 1978/1979 die Übergriffe des 230425-1144. Der Betroffene habe an einer Ministrantenfreizeit unter Leitung des 230425-1144 teilgenommen. Nach den uns vorliegenden Unterlagen war der Betroffene im Winter 1978/1979 14 Jahre alt. Laut des aktenkundigen Berichts des Betroffenen habe 230425-1144 den Betroffenen bei den sich im Rahmen der Ministrantenfreizeit ergebenden Gelegenheiten „am ganzen Körper" gestreichelt. Die Einzelheiten der Handlung sind nicht nachzuvollziehen, die Angaben gehen aus dem Antrag des Betroffenen zur Anerkennung des Leids aus dem Jahr 2021 hervor.

Die Berührungen des 230425-1144 werden nach dem für die Einteilung in die Schweregrade maßgeblichen heutigen Strafrecht als sexueller Missbrauch von Jugendlichen gemäß § 182 Abs. 1 Nr. 1 StGB (Vornahme sexueller Handlungen an dem Jugendlichen) gewertet. Sie werden von dem Betroffenen „am ganzen Körper" verortet. Diese sind erst recht geschlechtsbezogener Natur, wenn das Geschlechtsteil berührt wurde, was aufgrund der Begrifflichkeit „ganzer Körper" naheliegt. Auch ambivalente Handlungen, also die Berührungen abseits der Geschlechtsteile, die je nach Einzelfall auch einen neutralen Charakter haben können, können Geschlechtsbezogenheit aufweisen.[952] In die Bewertung ist einzubeziehen, dass der Kleriker gezielt ein Vertrauensverhältnis zu dem 230425-O-1146 aufbaute. Bereits zuvor kam es zu einem ähnlichen Vorfall, bei dem der Kleriker gegenüber dem Jugendlichen äußerte, dass diese Handlungen erforderlich seien, um ihn „liebesfähig" zu machen.

Zudem hat der Beschuldigte nach dem der VSR-Akte zu entnehmenden Informationen eine psychische Zwangslage im Sinne des § 182 Abs. 1 Nr. 1 StGB geschaffen (siehe hierzu näher die vorausgehende Auslegung des Rechtsbegriffs der Zwangslage), um die Berührungen zu ermöglichen. Hierfür ist maßgeblich, dass er bei allen Betroffenen, so auch bei 230425-O-1146, nach dem gleichen Muster vorging. Er sagte den Betroffenen, dass diese nicht „liebesfähig" seien. Da er therapeutische Kompetenz habe, könne er die angeblich fehlende Liebesfähigkeit und mangelnde Selbstliebe der Jugendlichen durch körperliche Nähe zu ihnen heilen.

Aufgrund der von ihm beschriebenen Unerfahrenheit im Alter von 14 Jahren habe der Jugendliche nicht erkannt, dass die Ausführungen des Klerikers lediglich manipulativ zu interpretieren gewesen seien und er die Handlungen nicht über sich ergehen lassen musste, um zukünftig geliebt werden zu können.

---

[952] BGH, Urteil vom 21.9.2016, Az.: 2 StR 558/15.

Dies legt die Schlussfolgerung nahe, dass 230425-O-1146 seinen Willen im Hinblick auf die sexuellen Handlungen nicht frei bilden konnte und 230425-1144 die bestehende Zwangslage zur Begehung der sexuellen Handlungen ausgenutzt hat.[953]

Bei Verneinung der Zwangslage handelte es sich um einen Fall des § 182 Abs. 3 StGB.

Nach zum Tatzeitpunkt geltender Rechtslage hat sich der Beschuldigte gemäß § 175 StGB in der Fassung vom 28.11.1973 bis 11.06.1994 strafbar gemacht, da er als Mann über 18 Jahren bei einem Mann unter 18 Jahren sexuelle Handlungen vorgenommen hat.

239425-1144 wurde im Jahr 2012 in den Ruhestand versetzt. Im Rahmen eines Strafdekretes wurde ihm verboten, öffentlich als Priester zu wirken.

Der Betroffene leidet bis heute unter den Folgen der Tat. Dazu zählen Probleme beim Eingehen von Beziehungen und das Scheitern von Beziehungen. Dies ist bedingt durch eine von der Tat hervorgerufene Bindungsangst, Probleme mit Zärtlichkeiten, Vertrauensprobleme und das anhaltende Gefühl von Ohnmacht. 230425-O-1146 ist in therapeutischer Behandlung.

Im Rahmen des Verfahrens zur Anerkennung des Leids wurden dem Betroffenen Leistungen gewährt.

8.1.15.5.2.2 Tatvorwürfe gegen 230516-1432

Auf Stufe vier der Schwereskala werden 230516-1432 zwei Taten vorgeworfen. Das Alter eines Betroffenen mit dem Pseudonym 240221-O-1650 zum Zeitpunkt der Tat ist unbekannt, daher ist diese nicht subsumierbar und blieb im Rahmen der vorliegenden Untersuchung unberücksichtigt.

Der verstorbene 230516-1432 war Kleriker. Seit seiner Weihe im März 1931 war er von 1931 bis 1985 in der Diözese Würzburg tätig. Zur Tatzeit war 230516-1432 61 Jahre alt und befand sich im Ruhestand.

Anfang des Jahres 1966 lernte der damals 61 Jahre alte 230516-1432 den zur Tatzeit 17jährigen Betroffenen 230516-O-1555 in einer Gaststätte kennen. Der Betroffene ist (bei der für die Einordnung in die Schwereskala maßgeblichen Fallprüfung nach gegenwärtigem Strafrecht) als unter 18jähriger vom Schutzbereich des § 182 StGB umfasst. 230516-1432 spielte mit dem Jugendlichen Karten und schenkte ihm, der unter prekären finanziellen Verhältnissen litt, 250 DM zum Kauf eines Mopeds. Es baute sich sukzessive eine Vertrauensbeziehung zwischen dem Kleriker und dem Betroffenen auf.

Im Juni 1966 fuhr der Betroffene zur Wohnung des Klerikers, um diesem beim „Hereinfahren“ von Holz zu helfen. Als Belohnung hatte 230516-1432 dem Jugendlichen versprochen, ihn mit seinem Gewehr schießen zu lassen. Durch das für 230516-O-1555 erhebliche Geldgeschenk sowie andere materielle Zuwendungen zum einen und das gegebene Vertrauensverhältnis zum anderen, schuf 230516-1432 eine Bedrängnis, die

---

[953] Zur Zwangslage: *Laubenthal* 2012, Rn. 682; *Fischer*, Strafgesetzbuch, 71. Auflage 2024, § 182 StGB Rn. 6; *Hörnle,* in: Cirener u.a. (Hrsg.), Leipziger Kommentar zum StGB, 13. Auflage 2023, § 182 StGB Rn. 19.

zumindest aus Sicht des betroffenen Jugendlichen so erheblich war, dass er sexuelle Handlungen im Sinne des § 182 Abs. 1 Nr. 1 StGB des Klerikers über sich ergehen ließ. Bei der beschriebenen Gelegenheit des Schießens mit dem Gewehr und der von 230516-1432 hierbei gegebenen Hilfestellung habe er sodann die physische und psychische Nähe zu dem Jugendlichen zu einer sexuellen Handlung ausgenutzt. Er habe 230516-O-1555 zu sich herangezogen und ihn auf den Mund geküsst.[954]

Nachdem der Jugendliche sich aus dem Kuss und der Umarmung des 230516-1432 gelöst habe, schoss er noch mehrmals mit dem Gewehr. Daraufhin schenkte 230516-1432 dem Betroffenen das Gewehr.

Unter dem Vorwand, dieses einpacken zu wollen, begab sich 230516-1432 mit dem Jugendlichen in das Pfarrhaus. Nach den späteren gerichtlichen Feststellungen habe 230516-1432 den Jugendlichen umarmt. Schließlich habe er sich auf eine dort stehende Bank gesetzt, den Betroffenen auf sein linkes Knie gezogen und den Kopf auf die Schulter des Jugendlichen gelegt. Er habe das Oberteil des 230516-O-1555 aufgeknöpft und den Betroffenen im Brustbereich berührt. Ferner habe er ihn am Oberschenkel gestreichelt und auf nicht näher dargestellte Weise am Aufstehen gehindert.

230516-1432 habe zu dem Betroffenen gesagt, er wolle ihn sexuell aufklären. Daraufhin habe er in die Hose des 230516-O-1555 gegriffen und dessen Geschlechtsteil angefasst sowie manipuliert. Die beschriebenen Verhaltensweisen stellen sexuelle Handlungen im Sinne des § 182 StGB dar. Das Bestehen einer Zwangslage ist nach den gegebenen Umständen insbesondere aufgrund der vorausgegangenen geldwerten Zuwendungen, der gegebenen Vertrauenssituation und der Lebensverhältnisse des Jugendlichen nicht auszuschließen. Hinzu kommt der erhebliche Altersunterschied, der ein Aufbegehren des Betroffenen gegen die Übergriffe des 230516-1432 zumindest erschwert haben wird. Soweit nicht § 182 Abs. 1 Nr. 1 StGB einschlägig ist, handelt es sich nach gegenwärtigem Strafrecht um einen Fall des § 182 Abs. 2 StGB, wenn man in dem Gewehr ein Entgelt für die sexuellen Handlungen sieht, das ein Beweggrund gewesen sein könnte, die Übergriffe zumindest kurzfristig zu dulden[955] bzw. um einen Fall nach § 182 Abs. 3 Nr. 1 StGB bei Annahme einer Beeinträchtigung der sexuellen Selbstbestimmung in der gegebenen Situation.

Anfang 1966 leitete die Staatsanwaltschaft aufgrund einer Strafanzeige einer unbekannt gebliebenen Person ein Ermittlungsverfahren bzgl. der vorliegend als plausibel eingestuften Taten zu Lasten des 230516-O-1555 gegen den Kleriker ein. Im Jahr 1967 wurde er durch das LG Bamberg rechtskräftig verurteilt.

---

[954] Nach BGH, Urteil vom 18.01.2023, Az.: 5 StR 218/22, ist dies bereits für das Vorliegen einer Handlung mit Sexualbezug ausreichend.

[955] *Renzikowski*, in: Erb, Schäfer (Hrsg.) Münchener Kommentar zum StGB, 4. Auflage 2021, § 182 StGB Rn. 50: „Entgelt ist jede vermögenswerte Leistung, also auch eine Eintrittskarte für ein Popkonzert, eine Reise oder sonstige Freizeitaktivitäten, eine Schlafgelegenheit oder Drogen. Auf die Höhe des Vermögensvorteils kommt es nicht an, so dass auch das Angebot einer warmen Mahlzeit genügen kann"; *Wolters*, in: Wolter, Hoyer (Hrsg.), Systematischer Kommentar zum StGB, Band IV, 9. Auflage 2017, § 182 StGB Rn. 14.

Nach damals geltender Rechtslage war § 175a Nr. 3 StGB[956] in der Fassung mit Gültigkeit bis zum 31.08.1969 einschlägig, der Verbrechen der schweren Unzucht zwischen Männern unter Strafe stellte. 230516-1432 wurde zu einer Freiheitsstrafe in Höhe von 3 Monaten verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde.

Für den Stil des Umgangs der Diözese in den 1960er Jahren mit Fällen des sexuellen Missbrauchs ist kennzeichnend ein Schreiben des Generalvikars an 230516-1432 nach Bekanntwerden des Ermittlungsverfahrens. Der Generalvikar hatte die Anklageschrift von der Anklagebehörde erhalten und schreibt nun an den „Hochwürdigen Mitbruder":

> „Wie die Sache auch ausgehen mag, so ist doch alles, was mit einer solchen Verhandlung zusammenhängt, für einen Priester sehr peinlich und sorgenvoll. Diese Sorgen sollten Sie nicht mit sich allein abmachen, sondern mit dem Bischof oder einem Mitglied des Bischöflichen Ordinariats besprechen. Es liegt uns sehr daran, Ihnen zu helfen […]. Ich bitte Sie deshalb, vielleicht nach Rücksprache mit Ihrem Verteidiger, möglichst bald die Situation hier zu besprechen. Mit besten Wünschen, Generalvikar."

Wenige Tage später rechtfertigte sich 230516-1432 in einem in der VSR-Akte befindlichen Brief, gerichtet an den Bischof sowie die „Hochwürdigsten Herren Prälaten und Räte", wie folgt:

> „Durch übelwollende Verdächtigungen seitens dreier Denunzianten als Wichtigtuer bin ich der Jugendgefährdung bzw. Jugendverführung angeklagt […]. Ehe ich selbst gefragt wurde, mein Tun und mein Streben, wo ich frank und frei meine Gesinnung gerechtfertigt habe, wurden in unerhört brutal schamloser Weise halbe Kinder ausgepresst und auf Sexualismus gestoßen, der ihre Freiheit und Fröhlichkeit, ihre Phantasie und Psychologie vergiftet. Mörderischer Angriff verlangt massive Abwehrmittel. Aus falschen Argumenten wird ein Verfahren zum Justizirrtum, zum Justizmord, zum Justizskandal."

8.1.15.5.3 Kirchenstrafrechtliche Einordnung

8.1.15.5.3.1 Tatvorwürfe gegen 230425-1144

Die kirchenstrafrechtliche Beurteilung der Vorwürfe gegen 230425-1144 richtet sich nach dem zur Tatzeit geltenden CIC 1917. Berührungen am Körper und am Geschlechtsteil bei minderjährigen Personen unter 16 Jahren durch einen Kleriker mit höheren Weihen stellen nach dem in den Jahren 1978/1979 geltenden CIC 1917 eine Straftat nach c. 2358 § 2 dar. Dieser Straftatbestand erfasst die qualifizierten Sittlichkeitsdelikte (siehe 5.2.1.2.2.2), also auch die zuvor beschriebenen Missbrauchshandlungen zu Lasten Minderjähriger.

---

[956] Abgestellt wurde auf ein „Verführen". Die Variante lautete: „Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter drei Monaten wird bestraft: […] 3. ein Mann über einundzwanzig Jahre, der eine männliche Person unter einundzwanzig Jahren verführt, mit ihm Unzucht zu treiben oder sich von ihm zur Unzucht mißbrauchen zu lassen."

Die Verjährungsfrist betrug bei qualifizierten Sittlichkeitsdelikten nach c. 1702 n. 2 CIC 1917 fünf Jahre.

Die pseudo-therapeutischen Reden sind zudem als unsittliche Reden einzuordnen, die nach der Kommentierung von Jone einen Verstoß gegen das 6. Gebot „in anderer Weise" darstellen.[957]

Anhaltspunkte für eine kirchenstrafrechtliche Verantwortlichkeit von Leitungspersonen bestehen nach VELM und „Come una madre amorevole" nicht, da die Tatvorwürfe bereits vor dem Inkrafttreten dieser Vorschriften bekannt wurden und bereits zu dem damaligen Zeitpunkt eine Voruntersuchung stattfand sowie die Mitteilung an die Glaubenskongregation erfolgt war.

8.1.15.5.3.2 Tatvorwürfe gegen 230516-1432

Die verurteilten Handlungen des 230516-1432 sind ebenso nach dem CIC 1917 zu beurteilen. Das Anfassen und Manipulieren des Geschlechtsteils stellt ein nach c. 2358 § 2 strafbares Verhalten der Begehungsvariante „Sodomie" dar. Dieser Begriff meint im Normkontext den geschlechtlichen Verkehr mit einer Person desselben Geschlechts[958], mithin homosexuelle Handlungen.

Der Betroffene war im Sinne des c. 2358 § 2 CIC 1917 nach damaliger Rechtslage nicht minderjährig, da die Schutzaltersgrenze bei 16 Jahren lag. Auf das Vorliegen und Ausnutzen einer Zwangslage, wie im weltlichen Strafrecht, kommt es bei der kirchenrechtlichen Beurteilung zudem nicht an.

Der Sachverhalt bietet keinen Anlass für eine kirchenstrafrechtliche Verantwortung von Leitungspersonen. Einschläge strafrechtliche Regelungen bestanden zum damaligen Zeitpunkt für Bischöfe und Generalvikare nicht. Die Anordnung einer Voruntersuchung war nach dem damals geltenden c. 1942 § 1 CIC 1917 im dem „klugen Ermessen des Ordinarius" überlassen, sodass insofern keine Pflicht zur Einleitung bestand.

8.1.15.6 Stufe 5: § 174 Abs. 1, 2 StGB (Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen, unter 16/18, mit Körperkontakt) § 176b StGB (Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern, unter 14)

8.1.15.6.1 Strafrechtliche Grundlagen

Der Stufe 5 der Schwereskala werden 107 Taten von 11 Tätern zugeordnet. Vier Personen mit den Pseudonymen 230413-0902, 230414-0903, 230726-1610 und 230328-1359 werden in Fallstudien (unter 13.12) dieses Gutachtens abgehandelt und sind daher hier nicht näher dargestellt. Die Stufe umfasst Straftaten gemäß §§ 174 Abs. 1, 2, 176b und 184a Abs. 2 StGB.

---

[957] *Jone* 1953, 612 (Kommentierung von c. 2359 CIC 1917).

[958] Begriffserläuterung bei *Jone* 1953, 610 (Kommentierung von c. 2357 CIC 1917).

Der Tatbestand des § 174 Abs. 1 und Abs. 2 StGB erfasst den sexuellen Missbrauch von Schutzbefohlenen mit Körperkontakt.[959] Nach dem im Folgenden relevanten § 174 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StGB wird bestraft, wer sexuelle Handlungen an einer Person unter 18 Jahren, die ihm zur Erziehung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist, vornimmt oder an sich von dem Schutzbefohlenen vornehmen lässt. Die Strafe ist Freiheitsstrafe von 3 Monaten bis zu 5 Jahren.

Hinsichtlich des Begriffes des Schutzbefohlenen wird auf die Ausführungen im Gutachten auf Stufe 3 der Schwereskala unter 8.1.15.4.1 verwiesen. Das Bestehen eines Obhutsverhältnisses ist von den Umständen des konkreten Einzelfalls abhängig.[960]

Tathandlung des § 174 Abs. 1 S. 1 StGB ist das Vornehmen einer sexuellen Handlung am Schutzbefohlenen oder durch den Schutzbefohlenen am Täter. Der Begriff der sexuellen Handlung entspricht dem in § 184h StGB. Sexuelle Handlungen im Sinne des § 174 Abs. 1 S. 1 StGB sind solche, die nach dem äußeren Erscheinungsbild unmittelbar geschlechtsbezogen sind.[961]

Zur Tatbestandsverwirklichung ist Körperkontakt erforderlich, wobei die Berührungen nicht notwendig unmittelbar auf der Haut erfolgen müssen.[962] Auch Berührungen über der Kleidung oder mittels eines Gegenstandes können bereits tatbestandsmäßig sein.[963] Handlungen, welche unmittelbar die primären oder sekundären Geschlechtsmerkmale betreffen, erfüllen unproblematisch den Tatbestand.[964] Bei Betroffenheit sonstiger Körperteile kommt es auf die konkreten Umstände des Einzelfalls an.[965] Insbesondere ist nicht erforderlich, dass der Betroffene den sexuellen Charakter der Handlung erkennt.[966]

Auf Stufe 5 der Schwereskala fällt zudem die Vorbereitung sexuellen Missbrauchs von Kindern gemäß § 176b StGB. Nach § 176b Abs. 1 StGB wird bestraft, wer auf ein Kind durch einen Inhalt (§ 11 Abs. 3 StGB) einwirkt, um das Kind zu sexuellen Handlungen zu bringen, die es an oder vor dem Täter oder an oder vor einer dritten Person vornehmen oder von dem Täter oder einer dritten Person an sich vornehmen lassen soll (1.

---

[959] *Schumann,* in: Kindhäuser u.a. (Hrsg.), StGB, 6. Auflage 2023, § 174 StGB Rn. 23; *Wolters*, in: Wolter, Hoyer *(*Hrsg.), Systematischer Kommentar zum StGB, Band IV, 9. Auflage 2017, § 174 StGB Rn. 16.

[960] BGH, Urteil vom 30. 10. 1963, Az.: 2 StR 357/63.

[961] *Fischer*, Strafgesetzbuch, 71. Auflage 2024, § 184b StGB Rn. 2; *Wolters*, in: Wolter, Hoyer *(*Hrsg.), Systematischer Kommentar zum StGB, Band IV, 9. Auflage 2017, § 184h StGB Rn. 3.

[962] *Schumann*, in: Kindhäuser u.a. (Hrsg.), StGB, 6. Auflage 2023, § 174 StGB Rn. 23; *Hörnle*, in: Münchener Kommentar zum StGB, 4. Auflage 2021, § 184h StGB Rn. 9; BGH, Urteil vom 20.05.1992, Az.: 2 StR 73/92.

[963] *Fischer*, Strafgesetzbuch, 71. Auflage 2024, § 184h StGB Rn. 8; *Hager*, in: Lackner u.a. (Hrsg.), StGB, 30. Auflage 2023, § 184h StGB Rn. 12.

[964] *Eisele*, in: Schönke, Schröder (Hrsg.), StGB, 30. Auflage 2019, § 184h StGB Rn. 18; *Hörnle*, in: Erb, Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum StGB, 4. Auflage 2021, § 184h StGB Rn. 10.

[965] *Schumann,* in: Kindhäuser u.a. (Hrsg.), StGB, 6. Auflage 2023, § 174 StGB Rn. 23; *Hörnle*, in: Münchener Kommentar zum StGB, 4. Auflage 2021, § 184h StGB Rn. 10.

[966] *Hörnle*, in: Münchener Kommentar zum StGB, 4. Auflage 2021, § 184h StGB Rn. 11; *Ziegler* in: v. Heintschel-Heinegg, Kudlich (Hrsg.), BeckOK StGB, 61. Edition Stand: 01.05.2024, § 174 StGB Rn. 17; *Wolters*, in: Wolter, Hoyer *(*Hrsg.), Systematischer Kommentar zum StGB, Band IV, 9. Auflage 2017, § 184h StGB Rn. 5.

Alternative), oder um eine Tat nach § 184b Absatz 1 S. 1 Nr. 3 StGB oder nach § 184b Abs. 3 StGB zu begehen (2. Alternative).

Gemäß § 176b Abs. 2 StGB wird ebenso bestraft, wer ein Kind für eine Tat nach Absatz 1 anbietet oder nachzuweisen verspricht oder wer sich mit einem anderen zu einer solchen Tat verabredet. § 176 Abs. 3 StGB bestraft den Versuch des Tatbestandes des Abs. 1, in den Fällen, in denen eine Vollendung der Tat allein daran scheitert, dass der Täter irrig annimmt, sein Einwirken beziehe sich auf ein Kind.[967]

Ebenfalls auf Stufe 5 angesiedelt ist die Strafbarkeit wegen besonders schwerer sexueller Belästigung nach § 184i Abs. 2 StGB. § 184i Abs. 2 S. 2 StGB erfasst das Regelbeispiel der gemeinschaftlichen Begehung der sexuellen Belästigung. Nach dem Grundtatbestand des § 184i Abs. 1 StGB wird bestraft, wer eine andere Person in sexuell bestimmter Weise körperlich berührt. Hinsichtlich des Begriffes der körperlichen Berührung in sexuell bestimmter Weise wird auf Stufe 2 des Gutachtens verwiesen. Der Tatbestand des § 184i Abs. 2 S. 2 StGB erfasst Fälle, die unter der Erheblichkeitsschwelle der sexuellen Handlung bleiben, aber dennoch die sexuelle Selbstbestimmung der Betroffenen verletzen.[968] Gemäß dem Wortlaut des § 184i Abs. 2 StGB ist die Tatbestandsverwirklichung unabhängig vom Alter des Betroffenen. § 184i StGB ist als Auffangtatbestand subsidiär, sofern die Tat einen anderen Straftatbestand erfüllt, der mit höherer Strafe bestraft ist.[969]

8.1.15.6.2 Strafrechtliche Bewertung der Fallkonstellation von Stufe 5

8.1.15.6.2.1 Tatvorwürfe gegen 230405-1341

Ausweislich der von uns ausgewerteten Unterlagen (VSR-Akte des Bistums) sollen durch den Kleriker mit dem Pseudonym 230405-1341 eine unbekannte Anzahl von Taten verübt worden sein, deren Begehung als plausibel eingestuft wird und auf Stufe 5 der Schwereskala fallen. Im Rahmen des Gutachtens wird die unbekannte Anzahl als eine Tat gewertet, weil Anhaltspunkte für eine Hochrechnung gefehlt haben. Es bestehen aufgrund der aktenkundigen Ministrantentätigkeit des Betroffenen jedoch Anhaltspunkte dafür, dass das dem 230405-1341 vorgeworfene Geschehen sich im Zeitraum von 1982 bis 1983 ereignet hat.

230405-1341 war als Pfarrer bzw. Kaplan in der Diözese zwischen 1982 und 2019 tätig. Der zum Tatzeitpunkt 17jährige Betroffene 230405-O-1412 war Oberministrant in der Pfarrei des damals 30jährigen Klerikers. Zum damaligen Zeitpunkt habe sich der Betroffene in der Pubertät befunden und unter psychischen Problemen gelitten. Von seinen Sorgen habe der Betroffene dem 230405-1341 im Rahmen von Beichtgesprächen berichtet. Während der Beichtgespräche sei es zu mehrfachem Anal- und Oralverkehr gekommen. Die Tathergänge können nicht näher rekonstruiert werden.

---

[967] *Fischer*, Strafgesetzbuch, 71. Auflage 2024, § 176b StGB Rn. 10; *Papathanasiou,* in: Kindhäuser u.a. (Hrsg.), StGB, 6. Auflage 2023, § 176b StGB Rn. 14; BT-Drs. 19/13836, 10.

[968] *Eisele*, in: Schönke, Schröder (Hrsg.), StGB, 30. Auflage 2019, § 184i StGB Rn. 1; *Heger*, in: Lackner u.a. (Hrsg.), StGB, 30. Auflage 2023, § 184i StGB Rn. 1.

[969] *Eisele*, in: Schönke, Schröder (Hrsg.), StGB, 30. Auflage 2019, § 184i StGB Rn. 14; *Schumann,* in: Kindhäuser u.a. (Hrsg.), StGB, 6. Auflage 2023, § 184i StGB Rn. 18.

Die Mutter des Betroffenen berichtet in einem auf das Jahr 1982 (d.h. nicht verjährter Zeitraum und vor Beendigung der Handlungen) datierten Brief an den zwischenzeitlich verstorbenen Generalvikar Brander[970] des Bistums Würzburg über das „sexuelle Verhältnis" des Beschuldigten zu dem Betroffenen. Sie beschreibt Einzelheiten der Begegnungen ihres Sohnes mit dem Kleriker. 230405-O-1412 habe „kleine Slips" tragen müssen und ihr gegenüber angegeben, mit dem Kleriker Geschlechtsverkehr gehabt zu haben. Sie berichtet außerdem von gemeinsamen Ausflügen des 230405-1341 und des 230405-O-1412, unter anderem zum gemeinsamen Baden.

Ausweislich der Falldokumentation in der VSR-Akte wandte sich die Mutter des Betroffenen im Jahr 1984 erneut an den Generalvikar Brander des Bistums Würzburg. Sie berichtet von Annäherungsversuchen des Klerikers an Kinder sowie vom Nacktbaden der Ministranten und Saunabesuchen. Bei dem gemeinsamen Baden habe 230406-1341 auch Fotografien angefertigt.

Einer vom 17.07.1984 datierenden Aktennotiz des Generalvikars ist zu entnehmen, dass dieser zwei Gespräche mit 230405-1341 geführt hatte. Der Generalvikar notierte, 230405-1341 sei bereit, eine Kaplanstelle in einer anderen Pfarrei des Bistums anzunehmen. Er müsse aber alle Kontakte zu der Pfarrei abbrechen, in der er gegenwärtig tätig sei. Auch habe 230405-1341 mitgeteilt, er werde sich um eine Beurlaubung kümmern und sich in eine psychotherapeutische Behandlung begeben.

Einer nicht zuzuordnenden Aktennotiz ist zu entnehmen, dass „dem jungen Mitbruder die Gelegenheit" gegeben werden sollte, „sein priesterliches Leben neu zu ordnen". Laut 230405-1341 habe Generalvikar Brander ihm zugesichert, die Informationen vertraulich zu behandeln. In einem Brief an den Generalvikar schreibt 230405-1341, der Generalvikar habe ihm zugesichert „außer mir und dem Bischof weiß niemand davon".

Der Fall beschäftigte das Bistum erneut im Jahr 2011, als der Betroffene an den Missbrauchsbeauftragten 240119-D-1649 des Bistums Würzburg herantrat und den Sachverhalt schilderte. In dem Protokoll, das 240119-D-1649 anfertigte, ist festgehalten, es habe Oralverkehr und gegenseitiges Masturbieren gegeben. Analverkehr sei nicht vollendet worden. Seitens des Missbrauchsbeauftragten wurden der Bischof und der Generalvikar unterrichtet, die im Dezember 2011 die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand verfügten und die Akten der Glaubenskongregation in Rom vorlegten. Diese sah aus Rechtsgründen von der Durchführung eines Verfahrens ab. Damals habe die Schutzaltersgrenze bei 16 Jahren gelegen.

Fünf Jahre später, das heißt im Jahr 2017, wandte sich der damalige Weihbischof erneut an die Glaubenskongregation mit Bitte um Rat, ob das Verbot der Ausübung priesterlicher Dienste zurückgenommen werden könne. Die Glaubenskongregation riet hiervon jedoch zur Vermeidung eines öffentlichen Ärgernisses ab.

---

[970] Der im Alter von 96 Jahren verstorbene Prälat Heribert Brander war Prior der Ritter vom Heiligen Grab zu Jerusalem, Träger des Bundesverdienstkreuzes am Bande, des Bundesverdienstkreuzes Erster Klasse sowie des Bayerischen Verdienstordens.

Im Zuge der MHG-Studie wurde der Sachverhalt der Staatsanwaltschaft zur Kenntnis gebracht, die wegen Verjährung von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens absah.

Im Jahr 2022 erging durch Bischof Dr. Jung gegen 230405-1341 ein Dekret, durch das 230405-1341 gemäß c. 49 CIC untersagt wurde, priesterliche Dienste auszuüben.

Nach dem anhand der ausgewerteten Aktenbestandteile rekonstruierten Geschehen liegt es nahe, dass bei Anwendung der derzeitigen Rechtslage die Tatbestandsvoraussetzungen des § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB erfüllt sind.

Die oben genannten Handlungen sind nach heutiger Rechtslage als sexuelle Handlungen im Sinne des § 174 Abs. 1 StGB einzuordnen. Der Betroffene war zur Zeit der vorgeworfenen Handlung unter 18 Jahren. Zudem bestand zwischen dem Beschuldigten und dem Betroffenen ein Näheverhältnis im Sinne des § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB. Der Pfarrer ist gegenüber dem Oberministranten eine Autoritätsperson, sodass ein Über-Unterordnungs-Verhältnis nahe liegt. Der Betroffene hat sich nach vorliegenden Erkenntnissen dem Kleriker im Rahmen der Beichtgespräche anvertraut. Die vertrauliche Beziehung habe 230405-1341 durch gemeinsame Unternehmungen intensiviert. Die gemeinsamen Ausflüge weisen ebenfalls auf eine enge Beziehung zwischen dem Betroffenen und dem Kleriker hin. 230405-1341 hatte im Rahmen dieses Verhältnisses Einfluss auf die Lebensführung des 230405-O-1412.[971]

Nach zum Tatzeitpunkt zwischen 1982 und 1983 geltender Rechtslage war § 174 StGB in der Fassung mit Gültigkeit vom 01.01.1977 bis 31.03.2004 anzuwenden. Entsprechend dem damaligen Wortlaut bestraft die Norm sexuelle Handlungen an einer Person unter 16 Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist. Da der Betroffene 17 Jahre alt war, war die vorgeworfene Handlung nach damaligem Recht nicht nach § 174 StGB strafbar. Auch § 182 StGB war in der damaligen Fassung nicht einschlägig.

Dem Betroffenen wurde im Rahmen des Verfahrens zur Anerkennung des Leids eine Leistung zugesprochen. Der Betroffene leidet unter einer posttraumatischen Belastungsstörung, schweren Depressionen und anderen Leiden. Er ist arbeitsunfähig und in psychotherapeutischer Behandlung.

8.1.15.6.2.2 Tatvorwürfe gegen 230413-1720

230413-1720 werden nach uns vorliegenden Erkenntnissen sechs Taten vorgeworfen, davon werden zwei Taten der Stufe 5 der Schwereskala zugeordnet, vier Taten auf Stufe 4 der Schwereskala.

Im Sommer 1981 nahm der Kleriker, damals ein Kaplan, an dem Zeltlager der KjG teil. Da er kein eigenes Zelt hatte, habe er gemeinsam mit den Betroffenen 230413-O-1724 und dessen Freund, dessen Name unbekannt geblieben ist, in einem Zelt übernachtet.

---

[971] Zum Aspekt der Lebensführung: BGH, Urteil vom 05.11.1985, Az.: 1 StR 491/85; *Schumann*, in: Kindhäuser u.a. (Hrsg.), StGB, 6. Auflage 2023, § 174 StGB Rn. 18; *Wolters*, in: Wolter, Hoyer (Hrsg.), Systematischer Kommentar zum StGB, Band IV, 9. Auflage 2017, § 174 StGB Rn. 15.

Zum Tatzeitpunkt sei 230413-O-1724 nach eigenen Angaben zwischen 10 und 11 Jahren alt gewesen.

Der Kleriker habe im Zelt gewartet, bis die Kinder zur Nachtruhe ins Zelt kamen. Er habe in der Mitte des Zeltes zwischen den Kindern gewartet. Er habe in die Schlafsäcke der Kinder gefasst und durch einen Griff in die Hose das Geschlechtsteil des 230413-O-1724 berühren wollen. Der Betroffene beschreibt diese Handlung als absoluten Schock, begleitet von einem Gefühl von Ekel und Demütigung. Der Betroffene habe versucht, die Hand des 230413-1720 wegzudrücken und habe sich auf die Seite gedreht. 230413-1720 habe sodann von ihm abgelassen. Am nächsten Tag habe der Kleriker das Zeltlager verlassen. Der Betroffene schilderte den Vorfall den Eltern, die sich an einen Pfarrer gewandt haben sollen. Ob dies der Fall war, lässt sich der Akte der Diözese nicht entnehmen.

Die Handlungen des Klerikers erfüllen, geht man von dem oben dargestellten Sachverhalt aus, den Straftatbestand § 174 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StGB. Es bestand ein Näheverhältnis im Sinne der Norm zwischen dem Beschuldigten und dem Betroffenen, da der Betroffene dem Kleriker zur Betreuung anvertraut war. Der Kleriker war seit seiner Jugend in der KJG tätig und war in diesem Zusammenhang im Zeltlager, er hat mit den Kindern gemeinsam im Zelt übernachtet. Aus der Natur dieser Konstellation ergibt sich nach Rechtsprechung des BGH ein Betreuungsverhältnis.[972] Das Greifen in die Hose des Betroffenen mit der Intention diesen am Penis zu berühren, führt zu einem körperlichen Kontakt, der eine sexuelle Handlung über der Erheblichkeitsschwelle des § 184h Nr. 1 StGB darstellt.

Nach der zum damaligen Zeitpunkt geltenden Rechtslage war § 174 StGB in der Fassung mit Gültigkeit vom 01.01.1977 bis 31.03.2004 einschlägig. § 174 StGB a. F. bestraft sexuelle Handlungen an einer Person unter 16 Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist. Der Tatbestand des § 174 Abs. 1 Nr. 2 StGB a.F. ist ebenfalls erfüllt.

230413-O-1724 begab sich im Erwachsenenalter in psychotherapeutische Behandlung.

8.1.15.6.2.3 Tatvorwürfe gegen 230420-1333

Der bereits verstorbene Kleriker mit dem Pseudonym 230420-1333 soll zwischen 1970 und 1971 insgesamt vier Taten verwirklicht haben, die auf Stufe 5 der Schwereskala fallen.

Der Betroffene war ausweislich seiner Schilderungen zur Tatzeit im Alter zwischen 17 und 19 Jahren und lebte im Tatzeitraum in einem Heim in Würzburg. Der Kleriker war dort als Hauspräses tätig. Die Handlungen des 230420-1333 fanden im Rahmen der abendlichen Duschzeiten statt. Der 230420-1333 saß in diesen Zeiten regelmäßig an der Pförtnerloge und konnte so beobachten, wenn eine Person zu den Duschen ging. In insgesamt 4 Fällen sei 230420-1333 in den Duschraum gekommen, als der Betroffene mit dem Pseudonym 120420-O-1501 sich dort aufhielt. Nach den Angaben des Betroffenen forderte 230420-1333 ihn auf, seine Badehose auszuziehen. Dies begründete er damit, dass er sich nur so waschen könne.

---

[972] *Renzikowski*, in: Erb, Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum StGB, 4. Auflage 2021, § 174 StGB Rn. 24 f. mit Verweis auf BGH, Urteil vom 15.03.1951, Az.: 4 StR 111/50.

Er gab dem Betroffenen Anweisungen, wie er sich zu waschen habe und regulierte das Wasser abwechselnd von heiß auf kalt. 230420-1333 kam dem Betroffenen körperlich nah und begründete dies damit, die Sauberkeit des Betroffenen kontrollieren zu wollen. Der 230420-1333 habe das Geschlechtsteil des Betroffenen angefasst und stimuliert.

Der Tatbestand des § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB ist, legt man den dargestellten, als plausibel eingeschätzten Sachverhalt zugrunde, erfüllt. Der Betroffene war bei mindestens einer der Taten unter 18 Jahre alt. Zudem bestand ein Näheverhältnis in Form des Anvertrautseins zur Erziehung zwischen dem Betroffenen und dem Beschuldigten in seiner Funktion als Hauspräses.[973] Bei der Manipulation des Geschlechtsteils handelt es sich aufgrund der Geschlechtsbezogenheit aus objektiver Sicht um eine sexuelle Handlung.

Auch nach damaliger Rechtslage hat sich der Kleriker strafbar gemacht. Einschlägige Rechtsnorm war zum Tatzeitpunkt § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB in der Fassung mit Gültigkeit vom 01.04.1970 bis 27.11.1973. Demnach macht sich strafbar, wer einen seiner Erziehung, Ausbildung oder Betreuung anvertrauten Menschen unter 21 Jahren zur Unzucht missbraucht. Der Betroffene war dem Kleriker als Hauspräses zur Erziehung unterstellt und bei der Manipulation des Geschlechtsteils handelt es sich um einen Missbrauch zur Unzucht.

Die Tatvorwürfe wurden durch Hinweis des Betroffenen an den damaligen Missbrauchsbeauftragten 240119-D-1649 im Jahr 2010 bekannt. Zu diesem Zeitpunkt war der Kleriker bereits verstorben. Der Missbrauchsbeauftragte informierte den Generalvikar. Aus der in der VSR-Akte abgelegten Korrespondenz ergibt sich, dass 240119-D-1649 versuchte, 230420-O-1501 telefonisch zu erreichen. Ob dies gelang, ist nicht aktenkundig. Dokumentiert ist ferner ein Entschuldigungsschreiben des Generalvikars, der gegenüber dem Betroffenen sein Bedauern über die Vorkommnisse zum Ausdruck brachte.

Im Jahr 2022 wurde die Akte, in der auch Taten zum Nachteil eines weiteren Betroffenen festgehalten sind, durch das Bischöfliche Ordinariat der Staatsanwaltschaft vorgelegt. Diese sah von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ab, weil der Kleriker bereits verstorben war. Anlass für eine strafrechtliche Verantwortlichkeit von Leistungspersonen sah die Staatsanwaltschaft nicht.

8.1.15.6.2.4 Tatvorwürfe gegen 230524-1006

Der bereits verstorbene 230524-1006 soll eine unbekannte Anzahl an Missbrauchshandlungen verwirklicht haben, die unter anderem auf Stufe 5 der Schwereskala entfallen. Die Missbrauchshandlungen zum Nachteil des 230524-O-1016 sollen sich in den Jahren 1966 bis 1967 zugetragen haben. Der Betroffene war zu diesem Zeitraum zwischen 14 und 15 Jahren alt. Nach der Schwereskala sind die Missbrauchshandlungen Stufe 5 der Schwereskala zuzuordnen.

230524-1006 war Organist in der nahegelegenen Pfarrkirche und Mesner. Er leitete einen Chor in einem kirchlichen Kinderheim. Der Organist kam zu diesem Zweck zu den Kindern, um für das Weihnachtsfest Theaterstücke und Musikstücke einzustudieren. 230524-1006 gab dem Betroffenen 230524-O-1016 Einzelunterricht im Gesang. Während dieses

[973] *Schumann*, in: Kindhäuser u.a. (Hrsg.), StGB, 6. Auflage 2023, § 174 StGB Rn. 16.

Gesangsunterrichts saß der Betroffene auf einer Bank neben dem 230524-1006. Dieser forderte den Betroffenen auf, sich auf seinen Schoß zu setzen. 230524-1006 öffnete die Hose des 230524-O-1016 (der Betroffene beschreibt, er habe eine Lederhose getragen, die vorne einen „breiten Latz“ gehabt habe) und manipulierte mit seiner Hand das Geschlechtsteil des 2305-O-1016 bis hin zum Samenerguss.

Die Handlungen verwirklichen, geht man von dem oben dargestellten, als plausibel eingestuften Sachverhalt aus, den Tatbestand des § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB. Es handelt sich um sexuelle Handlungen im Sinne der Norm. Als Musiklehrer in dem Heim waren die Betroffenen dem 230524-1006 in übergeordneter Funktion zur Mitverantwortung übertragen.[974]

Der Betroffene erhielt einmal pro Woche Gesangsunterricht, an Feiertagen täglich. Die Handlungen fanden regelmäßig im Rahmen der Unterrichtsstunden nach dem beschriebenen Modus Operandi statt.

Bei einem anderen Betroffenen (230530-O-0933) habe der Organist seinen Finger in den After des Betroffenen eingeführt und ihn gezwungen, seinen Penis zu küssen. Es handelt sich um eine unbekannte Anzahl an Einzeltaten, die sich zwischen dem sechsten und dem fünfzehnten Lebensjahr ereignet haben sollen. 230524-1006 habe in den Mund dieses Betroffenen ejakuliert. Wenn der Betroffene sich wehrte, habe 230524-1006 mit Gewaltanwendung in Form von Schlägen gedroht. Diese Handlung wird auf Stufe 10 des Gutachtens abgehandelt.

Zu weiteren Vorfällen kam es im Rahmen von Autofahrten, die 230524-1006 in der Regel sonntags mit mehreren Kindern vornahm. 230524-1006 griff während der Fahrten in die Hose der Betroffenen, darunter auch in die Hose des 230524-O-1016. In dem Auto waren jeweils zwei bis drei Kinder. Der Sachverhalt kann diesbezüglich nicht im Einzelnen rekonstruiert werden, aus dem Akteninhalt sind die Betroffenen des Geschehens während der Autofahrten nicht ersichtlich.

Auch hier ist der Tatbestand des § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB erfüllt, insbesondere in der Autofahrt-Situation bestand ein übergeordnetes Verhältnis des Beschuldigten gegenüber den Kindern, das dazu führte, dass diese ihm anvertraut waren und seiner Obhut unterfielen.

Die Staatsanwaltschaft Würzburg stellte das Ermittlungsverfahren, das auf die Strafanzeige des Betroffenen und der Weiterleitung der Akten durch das Bischöfliche Ordinariat im Jahr 2022 an die Staatsanwaltschaft hin eingeleitet worden war, gegen 230524-1006 in demselben Jahr nach § 170 Abs. 2 StPO ein, weil 230524-1006 bereits verstorben war.

Nach der zwischen 1961 und 1969 geltenden Rechtslage hat sich 230524-1006 gemäß § 176 StGB in der Fassung mit Gültigkeit vom 01.10.1953 bis 31.08.1969 strafbar gemacht.

Hinsichtlich der Strafbarkeit von Verantwortungsträgern ergibt sich aus der VSR-Akte die Information, die das Heim betreuenden „Nonnen“ hätten von den Übergriffen gewusst. Erst

[974] BGH, Beschluss vom 31.01.1967, Az.: 1 StR 595/65.

als eine Nonne den Organisten „erwischt“ habe, sei er „rausgeschmissen“ worden (Angaben laut Bericht des Betroffenen in der VSR-Akte). Der Betroffene gab an:

> „Ich bekam schon Angst, wenn 230524-1006 klingelte; das Klingeln erkannte ich sofort. Ich erzählte den Schwestern von dem Missbrauch, woraufhin ich geohrfeigt wurde.“

Strafrechtlich ist anzunehmen, dass die das Kinderheim leitenden Nonnen eine Beschützergarantenstellung gegenüber den minderjährigen Betroffenen innehatten (§ 13 StGB). Hatten sie Kenntnis von einer fortgesetzten Viktimisierung der Betroffenen und sind sie nicht dagegen eingeschritten, begründet dies den Vorwurf der Beihilfe zu den Taten des Organisten. Freilich sind auch hier die Tatvorwürfe wegen eingetretener Verfolgungsverjährung nicht mehr verfolgbar.

Der Betroffene erhielt Leistungen in Anerkennung des Leids.

8.1.15.6.2.5 Tatvorwürfe gegen 230817-0842

Zu Lasten des Betroffenen mit dem Pseudonym 230819-O-0846 fanden nach den uns vorliegenden Informationen, die sich auf die VSR-Akte und Einsicht in Strafakten stützen, zwei Missbrauchshandlungen an aufeinanderfolgenden Tagen im Sommer 1974 statt. Der im Dezember 1974 geweihte Kleriker mit dem Pseudonym 230817-0842 war zum damaligen Zeitpunkt Präfekt in einem kirchlichen Internat und betreute die Schulklasse des Betroffenen. Diese war ihm zur Aufsicht und Erziehung anvertraut. Der Betroffene war zum Zeitpunkt der vorgeworfenen Handlungen 15 Jahre alt. Der Kleriker bestreitet die Vorwürfe. In einem Protokoll (enthalten in der VSR-Akte) ist festgehalten:

> „Ich habe mich gegen jede Unterstellung verwahrt und den Vorwurf auf das Entschiedenste zurückgewiesen. Weil ich auch nicht den geringsten Verdacht bestehen lassen will, habe ich angekündigt, umgehend einen Anwalt zu konsultieren, um die notwendigen (strafrechtlichen) Schritte gegen 230817-O-0846 einzuleiten.“

Von der Anzeige gegen den Betroffenen sah der Kleriker wohl auf anwaltlichen Rat ab. Dies ergibt sich aus einem Gesprächsprotokoll, das im Rahmen der Voruntersuchung entstanden war.

Nach dem Ergebnis der kirchenrechtlichen Voruntersuchung habe sich der Verdacht jedoch bestätigt. In dem Ergebnisprotokoll der kirchlichen Voruntersuchung aus dem Jahr 2009 heißt es:

> „Die Voruntersuchung hat den Verdacht des sexuellen Missbrauchs durch den Beschuldigten 230817-0842 voll bestätigt. Die vom Opfer 230817-O-0846 angezeigten sexuellen Missbrauchsfälle sind erwiesen. Es besteht ein dringender Tatverdacht im Sinne von can 1718 § 1 CIC.“

Nach den Angaben des Betroffenen unternahm der Kleriker mit dem Betroffenen, der zum Klassensprecher gewählt worden war, zur Belohnung einen Ausflug zu dem Elternhaus des Klerikers. Seine Mutter habe eingewilligt, weil der Kleriker bei ihr „im höchsten Ansehen“ gestanden habe. Dort habe der 230819-O-0846 in einem separaten Zimmer übernachtet. Der Kleriker habe ebenfalls in dem Haus in einem weiteren Zimmer genächtigt.

Am ersten Abend sei 230817-0842 in das Zimmer des Betroffenen gekommen. Er habe 230819-O-0842 ohne dessen Gegenwehr entkleidet und diesen an seinem Geschlechtsteil berührt. Zudem habe er das Geschlechtsteil des Betroffenen manuell stimuliert. Am Abend darauf habe der Kleriker den Schüler oral stimuliert. Es sei zu einer beiderseitigen Ejakulation gekommen. Am zweiten Abend sei das Geschehen von 230817-0842 in eine Art sakralen Akt eingebettet worden, so die Schilderung des Betroffenen. 230817-0842 habe ihm gesagt, er wolle ihn „trinken". Dies habe er so empfunden, als beabsichtige 230817-0842 eine Parallele zur Eucharistie zu ziehen. Die Handlungen erstreckten sich laut Angaben des Betroffenen jeweils über ein bis zwei Stunden.

Der Betroffene berichtet, er habe das Geschehene nicht gebeichtet und sich niemandem anvertraut. Er habe sich aufgrund der Einladung als „Auserkorener" des Klerikers gefühlt, zum anderen aber das Gefühl gehabt, eine schwere Sünde begangen zu haben. 230817-0842 im Rahmen des Unterrichts nach den Ereignissen täglich zu sehen, sei für ihn „die Hölle" gewesen.

Der Betroffene wandte sich schließlich im Jahr 2008 an den Bischof von Würzburg. Auslöser sei die öffentliche Entschuldigung des Papstes für das Leid der Betroffenen gewesen, von der er Kenntnis erlangt hätte. Daraufhin wurde die kirchenrechtliche Voruntersuchung eingeleitet, die zu dem oben genannten Ergebnis kam. Der Strafverfolgung nach weltlichem Recht stand zum damaligen Zeitpunkt, wie der mit der Voruntersuchung betraute Offizial mit Recht feststellt, die Verfolgungsverjährung entgegen. Ausweislich eines in der VSR-Akte enthaltenen Protokolls habe der Voruntersuchungsführer dem beschuldigten Kleriker von einer Selbstanzeige abgeraten. Protokolliert ist in dem 2008 entstandenen Dokument Folgendes:

> „Dem Beschuldigten wird eröffnet, dass nach Auffassung der Untersuchungsführer strafrechtliche Vorwürfe gegen ihn im Strafverfahren aus Zeitgründen (Verjährung, Änderung der kirchlichen Strafbestimmung) nicht mehr verfolgt werden können. Deshalb wird dem Beschuldigten von einer Selbstanzeige bei der Staatsanwaltschaft abgeraten, zumal dann die Gefahr bestünde, dass die Vorwürfe der Öffentlichkeit bekannt würden, der Kirche und dem eigenen Ansehen des Beschuldigten in der Öffentlichkeit schaden könnten."

Die im Zuge der MHG-Studie im Jahr 2019 gleichwohl mit dem Fall befasste Staatsanwaltschaft sah von der Einleitung eines Ermittlungsverfahren nach § 152 Abs. 2 StPO ab. Die Verfügung befindet sich in der VSR-Akte. Gegen die Einleitung des Verfahrens spreche das Strafverfolgungshindernis der Verjährung. Bei der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung des § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB sei Verjährung nach 5 Jahren eingetreten. Es wird auf die auf den Fall anwendbare ehemalige Fassung der Verjährungsvorschrift § 78 Abs. 3 Nr. 4 StGB verwiesen.

Bischof Dr. Jung veranlasste im Jahr 2022 auch die Weiterleitung der Fallakten an die Glaubenskongregation. Diese teilte jedoch mit, eine Strafbarkeit nach Kirchstrafrecht scheide aus, weil „er zum Tatzeitpunkt noch nicht Kleriker war" (siehe des Weiteren die Ausführungen zum Kirchenstrafrecht).

Die beschriebenen Handlungen des 230817-0842 erfüllen bei Beurteilung nach weltlichem Strafrecht (in der für die Einteilung in Stufen maßgeblichen heutigen Fassung) den Tatbestand des § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB. Der Kleriker war mit der Erziehung der Schüler betraut, zwischen ihm und dem Betroffenen bestand daher ein Nähe- und Vertrauensverhältnis, sodass ein Anvertrautsein zur Erziehung im Sinne des § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB vorliegt.[975] Der Betroffene war zu diesem Zeitpunkt 15 Jahre alt, mithin unter der Altersgrenze von 18 Jahren. Der orale Verkehr und die Manipulation des Geschlechtsteils des Betroffenen durch 230817-0842 sind jeweils geschlechtsbezogen und klar als sexuelle Handlungen zu qualifizieren.

Nach damals geltender Rechtslage hat sich der Beschuldigte gemäß § 175 StGB in der Fassung mit Gültigkeit vom 28.11.1973 bis 11.06.1994 strafbar gemacht, sowie gemäß § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB in der Fassung mit Gültigkeit vom 28.11.1973 bis 31.12.1976.

230819-O-0846 leidet als Folge der Taten des Klerikers unter einer psychosomatischen Störung. Nach den Angaben des Betroffenen hat er die Missbrauchshandlungen als massiven Eingriff in seine körperliche Unversehrtheit empfunden. Dieses Empfinden sei bis heute präsent. 230819-O-0846 leidet seit der Tat an Scham, Ekel und tiefer Wut, was ihn schwer belaste.

Dem Betroffenen wurden im Verfahren zur Anerkennung des Leids Leistungen zuerkannt. Nach den Gepflogenheiten im Bistum Würzburg werden die betreffenden Kleriker aufgefordert, die verauslagten Leistungen in Anerkennung des Leids der Diözese rückzuerstatten. Dies geschah im Jahr 2022 auch im Fall des 230817-0842. Dieser ließ über den von ihm bevollmächtigten Rechtsanwalt mitteilen, es sei nicht beabsichtigt, dem Folge zu leisten. Sein Mandant bestreite die Vorwürfe, so dass das Ansinnen zurückzuweisen sei.

8.1.15.6.2.6 Tatvorwürfe gegen 230531-0949

Die bereits 1989 verstorbene 230531-0949 war Ordensschwester in der Kongregation der Hedwigschwestern[976]. Sie arbeitete in einem Kinderheim und war dort für das Wohlergehen der Kinder und Jugendlichen mitverantwortlich. Sie beaufsichtigte die Schüler auch nachts während der Ruhezeit. Ihre Schlafkammer befand sich neben dem Schlafsaal der Kinder. Die Missbrauchshandlungen ereigneten sich zwischen 1967 und 1968 in den Abendstunden oder in der Nacht.

An einem Abend holte 230531-0949 den Betroffenen, der damals zwischen 14 und 15 Jahre alt war, aus dem Kinderschlafsaal und brachte ihn zur Toilette. Sie machte dem Betroffenen Komplimente und lobte ihn für seine guten schulischen Leistungen und seine soziale Einstellung.

---

[975] *Eisele*, in: Schönke, Schröder (Hrsg.), StGB, 30. Auflage 2019, § 174 StGB Rn. 7.

[976] Es handelt sich bei den Hedwigschwestern um einen Frauenorden, dessen voller Name „Kongregation der Hedwigschwestern von der allerreinsten und unbefleckt empfangenen Jungfrau und Gottesmutter Maria und vom III. Orden des hl. Augustinus CSSH“ lautet, und der seinen Schwerpunkt im Bereich der sozialen Arbeit sieht. Ausweislich des Internetauftritts der Hedwigschwestern gilt die Fürsorge der Ordensschwestern insbesondere Kindern und Jugendlichen, „die in ihrer sozialen, emotionalen und kognitiven Entwicklung beeinträchtigt sind“ und der Hilfe bedürfen, https://hedwigschwestern.de, zuletzt abgerufen am 15.01.2025.

Sie nahm den Betroffenen in den Arm und berührte ihn zunehmend intensiver. Die Ordensschwester küsste den 230531-O-1226 auf den Mund und spielte mit ihrer Zunge an den Lippen des Betroffenen, bis dieser seinen Mund öffnete und drang mit ihrer Zunge in den Mund des Schülers ein. 230531-0949 forderte den Betroffenen auf, sie am Oberkörper zu berühren. Hierbei habe sie seine Hände auch an ihre Brust geführt. In dieser Situation rieb sie mit ihrem Knie am Geschlechtsteil des Betroffenen, bis sie eine Erektion verspürte. Dann habe sie von ihm abgelassen. Nach den Angaben des Betroffenen sei es nicht zum Geschlechtsverkehr oder einem Samenerguss gekommen. Auch seien die Ordensschwester und er selbst angezogen gewesen. Er habe einen Schlafanzug getragen.

Tagsüber habe sich die Ordensschwester ihm gegenüber gegenteilig verhalten. Die körperlichen Züchtigungen seien regelrechte Gewaltorgien gewesen. Er sei mit einem Kunststoffriemen geschlagen worden. Hierbei habe er blutige Striemen auf dem Rücken erlitten. Er habe große Angst vor der damals etwa 35jährigen Schwester gehabt. Sie habe ihm auch mit Verlegung in ein Erziehungsheim gedroht und ihm eingeschärft, niemandem von den Berührungen zu erzählen. Ihm werde ohnehin niemand Glauben schenken.

Im Juni 2010 wandte sich der Betroffene über einen Rechtsanwalt an das bischöfliche Ordinariat und teilte die Vorwürfe gegen die Ordensschwester mit. Er bat um Schadenswiedergutmachung und therapeutische Hilfe aufgrund der infolge des Missbrauchs erlittener Beeinträchtigungen, darunter wiederholte Suizidgedanken, Schwierigkeiten mit eigener Sexualität, Beziehungsunfähigkeit und phasenweiser Arbeitsunfähigkeit. Das Schreiben schließt mit den Worten, es werde um Kontaktaufnahme gebeten. Auf dieses Schreiben ist keine Reaktion des Bistums aktenkundig.

Im Jahr 2020 stellte der Betroffene sodann einen Antrag zur Anerkennung des Leids und schilderte erneut die Vorwürfe gegen die Ordensschwester. Der Antrag ging bei dem damaligen Missbrauchsbeauftragten ein. In der Folge entwickelte sich eine Kommunikation zwischen Bischof Dr. Jung, dem Missbrauchsbeauftragten des Bistums und dem Missbrauchsbeauftragten der Ordensschwestern, um die Zuständigkeiten bei diesem Fall zu klären. Im Ergebnis wurde vereinbart, dass aufgrund der plausiblen Fallschilderung die Anerkennungsleistungen vom Bischöflichen Stuhl und dem Orden je zur Hälfte getragen werden.

Die Handlungen der 230531-0949 erfüllen den Tatbestand des § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB. Als Ordensschwester beaufsichtigte sie nachts die Kinder in dem Schlafsaal. Die Kinder waren ihr anvertraut im Rahmen der Erziehung und Beaufsichtigung. Die Handlungen der 230531-0949 waren sexueller Natur. Der Betroffene war unter 18 Jahre alt.

Zum Zeitpunkt der Taten war § 174 S. 1 Nr. 1 StGB in der Fassung mit Gültigkeit bis zum 31.03.1970 einschlägig. Gemäß § 174 S. 1 Nr. 1 StGB a. F. wird bestraft, wer einen seiner Erziehung, Ausbildung, Aufsicht oder Betreuung anvertrauten Menschen unter 21 Jahren zur Unzucht missbraucht. Auch der Tatbestand der damals geltenden Norm ist hier erfüllt.[977]

[977] BGH, Urteil vom 24.11.1959, Az.: 5 StR 518/59.

Die Handlungen der Täterin sind unzüchtig, ein Missbrauch des Betroffenen liegt ebenso vor, wie das Anvertrautsein zur Erziehung. Dass die Schläge mit dem Kunststoffriemen, der blutige Striemen hinterlassen habe, nach damaligem Verständnis vom Züchtigungsrecht abgedeckt war, darf zumindest bezweifelt werden. Ist dies nicht der Fall, läge in den Züchtigungen ein Fall der gefährlichen Körperverletzung.

Der Betroffene erhielt Leistungen in Anerkennung des Leids.

8.1.15.6.2.7 Taten berichtet durch 230630-D-1057

Beschuldigter und Opfer sind nach Aktenlage unbekannt bzw. anonym. Der Sachverhalt wurde durch einen Dritten als Hinweisgeber mitgeteilt. Das zugeteilte Pseudonym codiert den hinweisgebenden Dritten, bei dem es sich um einen Kleriker und offensichtlich Bekannten des beschuldigten Pfarrers handelt und der sich gegenüber dem Bistum namentlich zu erkennen gibt. Seinen Ausführungen zufolge wolle der Pfarrer, dem die Taten zur Last zu legen seien, anonym bleiben.

Die von dem Hinweisgeber beschriebenen Tathandlungen des Klerikers können aufgrund unterschiedlichen Alters der Betroffenen Straftaten nach den Stufen 5 und 9 der Schwereskala zugeordnet werden. Die Anzahl der begangenen Taten ist ebenfalls unbekannt. Die Anschuldigungen wurden seitens des Bistums jedoch als plausibel eingestuft, so dass sie auch vorliegend Berücksichtigung finden.

Der Hinweisgeber beschreibt, dass die Taten im Zeitraum zwischen 1984 und 1985 stattgefunden haben. Der Priester sei in der Jugendseelsorge tätig gewesen. Der Kleriker habe sich intensiv um die Jugendlichen gekümmert und diese auch „aufgeklärt“. Im Rahmen der Aufklärungsgespräche habe der Priester die Geschlechtsteile von Jugendlichen berührt und manipuliert. Von den Handlungen des Klerikers seien mehrere Jugendliche betroffen gewesen. Ein Betroffener sei zwischen 12 und 13 Jahren, der andere jedenfalls über 14 Jahre alt gewesen. Weitere Einzelheiten des Geschehens sind anhand des zur Verfügung stehenden Akteninhaltes nicht rekonstruierbar.

Die Taten erfüllen den Tatbestand des § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB, da anzunehmen ist, dass zwischen dem Kleriker und den Betroffenen ein Obhutsverhältnis bestand und der Kleriker sexuelle Handlungen an den Betroffenen unter 18jährigen vorgenommen hat. Für den über 14jährigen Jugendlichen ist nur § 174 StGB einschlägig, so dass für diese Tat Stufe 5 angenommen wurde. Aufgrund der Angabe, es habe eine intensive Betreuung vorgelegen, wird vorliegend auf ein Obhutsverhältnis im Sinne des § 174 StGB geschlossen. Anderenfalls läge in diesem Fall sexueller Missbrauch von Jugendlichen gemäß § 182 Abs. 1 Nr. 1 StGB vor.

Nach zum Tatzeitpunkt geltender Rechtslage hat der Beschuldigte sich gemäß § 174 StGB in der Fassung mit Gültigkeit vom 01.01.1977 bis 31.03.2004 strafbar gemacht, soweit man das Obhutsverhältnis nach Würdigung der Umstände des Einzelfalles bejaht.

Ein von der Staatsanwaltschaft Würzburg nach Strafanzeige eingeleitetes Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wurde gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Die Taten seien jedenfalls verjährt.

8.1.15.6.3 Kirchenstrafrechtliche Einordnung

8.1.15.6.3.1 Tatvorwürfe gegen 230405-1341

Die Tatvorwürfe gegen 230405-1341 (zum Nachteil des zur Tatzeit 17jährigen Betroffenen 230405-O-1412, der Oberministrant in der Pfarrei des Klerikers war, siehe im Einzelnen unter 8.1.15.6.2.1) richten sich aufgrund des nach Aktenlage anzunehmenden Tatzeitraumes im Jahr 1982 und 1983 nach CIC 1917 und CIC 1983. Die beschriebenen Handlungen, Anal- und Oralverkehr, stellen eine Sünde gegen das 6. Gebot dar (zum Umfang 5.2.3.2).

Da diese Handlungen nach den aus der VSR-Akte abzuleitenden Erkenntnissen teilweise im Rahmen der Beichte stattfanden, richtet sich die Strafbarkeit für diese Tatsituation nach c. 2368 § 1 CIC 1917 sowie c. 1387 CIC 1983[978]. Außerhalb von Beichtsituationen sind c. 2359 § 2 CIC 1917 („Sodomie“) bzw. c. 1395 § 2 CIC 1983 einschlägig. Die Norm erfasst neben der Begehungsvariante einer Viktimisierung Minderjähriger unter 16 Jahren nach umstrittener Auffassung jegliche sexuellen Handlungen (5.2.3.2.).

Nach dem Sachverhalt ist davon auszugehen, dass Generalvikar Brander vor Eintritt einer Verjährung nach Kirchenstrafrecht, obwohl angesichts der Handlungen im Rahmen der Beichtsituation aus kirchenrechtlicher Perspektive erhebliche Verfehlungen vorlagen, weder eine Voruntersuchung einleitete noch in sonstiger Weise nachhaltig dafür eintrat, dass der Kleriker im Rahmen der Ausübung seines Amtes keine sexuellen Handlungen an Minderjährigen begehen werden würde.

Die Anregung einer innerdiözesanen Versetzung mochte zwar dazu geführt haben, dass der Kontakt zu dem konkreten Betroffenen abbrach, stellte aber keine Maßnahme dar, die eine Viktimisierung anderer Jugendlicher im Kontext der Ausübung des Klerikeramtes ausschloss. Trotz dieser aus heutiger Sicht unzureichenden Maßnahme liegt kein kirchenstrafrechtlich zu beanstandendes Verhalten des damals tätigen Generalvikars vor. Die Anordnung einer Voruntersuchung lag nach dem damals geltenden c. 1942 § 1 CIC im „klugen Ermessen des Ordinarius“. Er war befugt, unter den gegebenen Voraussetzungen von der Einleitung einer förmlichen Voruntersuchung abzusehen. Das damalige Kirchenrecht gestand ihm diesen Spielraum zu.

Erst ab dem Jahr 2011, als der Betroffene an den damaligen Missbrauchsbeauftragten herantrat und das Bischöfliche Ordinariat erneut mit dem Fall befasst wurde, ergriff dieses kirchenstrafrechtliche Maßnahmen gegen 230405-1341. Wie ausgeführt, erfolgte die Versetzung in den Ruhestand und die Vorlage der Akten an die Glaubenskongregation. Weitere Maßnahmen, die oben dargestellt sind, wurden schließlich durch Bischof Dr. Jung umgesetzt.

8.1.15.6.3.2 Tatvorwürfe gegen 230413-1720

Der Tatvorwurf gegen 230413-1720 aus dem Jahr 1981 (siehe zur Darstellung des Sachverhalts 8.1.15.6.2.2) ist, geht man von den Schilderungen des Betroffenen aus, nach dem damals gültigen CIC 1917 zu bewerten. Die Tat stellt eine schwere Versündigung im Sinne des c. 2359 § 2 CIC 1917 dar. Die Schutzaltersgrenze von 16 Jahren ist

---

[978] *Lüdicke*, in: Lüdicke (Hrsg.), Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici, Bd. 6, 48. Erg.-Lfg. November 2012, c. 1387 Rn. 2.

unterschritten, sodass der Betroffene, der damals zwischen 10 und 11 Jahre alt war, auch kirchenstrafrechtlich nach damaliger Rechtslage als Minderjähriger galt.

Im Jahr 2003 erhielt das Bischöfliche Ordinariat Kenntnis von einem Missbrauch, der sich ebenfalls in einem Zeltlager ereignet hatte. Die weibliche Betroffene sei damals nach Angaben der Betroffenen 14 und nach Angaben des Klerikers 18 Jahre alt gewesen. Der genaue Zeitpunkt des Zeltlagers und damit das Alter der Betroffenen ließ sich im Zuge der Untersuchung nicht klären. Der VSR-Akte zufolge kommt ein zeitlicher Rahmen zwischen 1975 und 1980 in Betracht.

Bei Bekanntwerden des Vorfalls im Zeltlager im Jahr 2003 (es gab ausweislich unserer Unterlagen mehrere Vorfälle, von denen der hier beschriebene Vorfall Stufe 5 zuzuordnen ist und daher in diesem Teil des Gutachtens abgehandelt wird), veranlasste der Generalvikar eine psychologische Untersuchung des 230413-1720, der sich dieser auch unterzog. Er räumte in einem Gespräch mit dem Psychologen ein, mit der Betroffenen „geschlafen" zu haben. Es sei aber nicht zu einem vollendeten Geschlechtsverkehr gekommen. Interventionen gegen 230413-1720 sind nicht aktenkundig. Es wurde zu diesem Zeitpunkt weder eine Strafanzeige erstattet noch ein kirchenrechtliches Verfahren angestrengt. Kirchenstrafrechtlich im Hinblick auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Leitungspersonen ist zu bemerken, dass seinerzeit keine Mitteilungspflicht an eine staatliche Ermittlungsbehörde bestand. Auch hätte zu diesem Zeitpunkt der Missbrauch des 230413-O-1724 durch die notwendigen und angezeigten, jedoch vom Bistum zunächst unterlassenen Interventionsmaßnahmen, nicht verhindert werden können, weil sich dieser zu dem Zeitpunkt der Missbrauchsvorwürfe im Zusammenhang mit der Viktimisierung des 230413-O-1724 bereits ereignet hatte.

Zu einem Strafverfahren gegen 230413-1720 kam es erst 2010 (in Bezug auf den Sachverhalt zum Nachteil der weiblichen Betroffenen). Die Hintergründe sind nicht bekannt und konnten nicht ermittelt werden, weil die Strafakte nach Auskunft der zuständigen Staatsanwaltschaft in einem an die Kanzlei gerichteten Schreiben vom 13.03.2024 nicht mehr vorliegt und nach Auskunft des Staatsarchivs Würzburg auch nicht archiviert wurde.[979]

Bei Auswertung der Akten des Bistums ergab sich kein Hinweis darauf, dass das Strafverfahren auf einer Strafanzeige des Bistums beruhte. Anhand der VSR-Akte des Bistums konnte aber nachvollzogen werden, dass es in dem Strafverfahren zu einer Vernehmung des beschuldigten Klerikers gekommen war. Denn der Generalvikar führte hierzu in einem Schreiben an den zuständigen Oberstaatsanwalt an:

> „Sehr geehrter Herr Oberstaatsanwalt, zunächst möchte ich Ihnen für Ihre kluge Rücksichtnahme danken. Dass Sie sich zur Vernehmung von 230413-1720 zusammen mit [...] eigens im Bischöflichen Ordinariat bemüht haben, war ein großes Entgegenkommen."

Im Zuge der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen wurde 230413-1720 die Tätigkeit in der Gemeinde untersagt. 240413-1720 bat diesbezüglich den Generalvikar im September 2010 um „Gnade". Er relativierte den Tatvorwurf,

---

[979] Siehe zu den Aufbewahrungsfristen die Ausführungen unter 3.2.4.

> „Sexueller Missbrauch kann ja eine ganze Bandbreite beinhalten. Von zärtlicher Berührung bis hin zur brutalen Vergewaltigung".

Es folgte eine von der Diözese angeordnete Begutachtung des 230413-1720 durch einen Psychotherapeuten, der dem 230413-1720 das Nichtvorliegen entsprechender Störungsbilder attestierte.

Im Jahr 2019 veranlasste Bischof Dr. Jung die Vorlage sämtlicher Unterlagen betreffend 230413-1720 bei der Staatsanwaltschaft sowie an die Glaubenskongregation. Die Staatsanwaltschaft nahm infolge eingetretener Verjährung keine Ermittlungen auf. Die Glaubenskongregation teilte nach etwa zweimonatiger Bearbeitungszeit mit, nach „eingehender Prüfung" sei entschieden worden,

> „nicht von der Verjährung zu derogieren und kein Strafverfahren anzuordnen, […] sondern den Fall Ihrer klugen Entscheidung anzuvertrauen. So bitte ich Sie, in Ihrer eigenen Zuständigkeit als Ordinarius zumindest ein Strafgebot (vgl. can 1319 CIC) zu erlassen".

Nach Zugang der Entscheidung der Glaubenskongregation erließ Bischof Dr. Jung gegen 230413-1720 ein Strafgebot, mit dem er das Verbot der Ausübung priesterlicher Dienste aussprach. Weitere kirchenrechtliche Sanktionen werden für den Fall einer Wiederholungstat gegen das 6. Gebot des Dekalogs angedroht.

Der Fall dokumentiert den Paradigmenwechsel des Bistums Würzburg bei der Bearbeitung von Missbrauchs- oder Missbrauchsverdachtsfällen, der einerseits mit einer Verschärfung der kirchenrechtlichen Prämissen und andererseits mit dem Wechsel im Führungsstil des Hauses seit Amtsübernahme durch Bischof Dr. Jung im Zusammenhang steht.

8.1.15.6.3.3 Tatvorwürfe gegen 230420-1333

Die geschilderten Handlungen (zum Sachverhalt siehe 8.1.15.6.2.3) sind nach c. 2359 § 2 CIC 1917 strafbar. Es handelt sich nach dem damals geltenden Recht aufgrund des Überschreitens der Schutzaltersgrenze von 16 Jahren nicht um eine Versündigung an Minderjährigen, sondern um eine sodomistische Handlung. Dieses qualifizierte Sittlichkeitsdelikt verjährte nach 5 Jahren.

Der Sachverhalt bietet keinen Anlass für eine kirchenstrafrechtliche Verantwortung von Leitungspersonen. 230420-1333 war zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens bereits verstorben.

8.1.15.6.3.4 Tatvorwürfe gegen 230524-1006

Die Tatvorwürfe gegen 230524-1006 aus den Jahren 1961 bis 1969 (zum Sachverhalt siehe 8.1.15.6.2.4) sind nicht nach dem damals gültigen CIC 1917 zu bewerten, da es sich bei dem Beschuldigten nicht um einen Kleriker handelte, sondern um einen Kirchenmusiker, also Laien, der kirchlicher Angestellter war.

Für Laien sah der CIC 1917 bei Fällen qualifizierter Sittlichkeitsdelikte in c. 2357 § 1 vor, dass diese der „infamia iuris“[980] verfallen, sofern eine Verurteilung durch ein weltliches Gericht erfolgte.[981]

Der Sachverhalt bietet aufgrund des Versterbens vor Bekanntwerden des Tatvorwurfs keinen Anlass für eine kirchenstrafrechtliche Verantwortung von Leitungspersonen.

8.1.15.6.3.5 Tatvorwürfe gegen 230817-0842

Die Tatvorwürfe aus dem Jahr 1974 (zum Sachverhalt siehe im Einzelnen 8.1.15.6.2.5) sind nach CIC 1917 zu bewerten. Berührungen und Manipulation des Geschlechtsteils an einem 15jährigen stellen eine schwere Versündigung mit Minderjährigen nach c. 2359 § 2 CIC 1917 dar. Zum Tatzeitpunkt war 230817-0842 kein Kleriker, da er erst Ende des Jahres geweiht wurde. Daher scheidet eine Strafbarkeit nach dieser Norm aus.

Ebenso scheidet die Strafbarkeit für Laien nach c. 2357 § 1 CIC 1917 bei einem Sittlichkeitsdelikt mit einem Minderjährigen aus, da dieser Tatbestand an eine Verurteilung durch ein weltliches Gericht anknüpft, die vorliegend nicht erfolgt ist.[982]

Eine Voruntersuchung wurde im Jahr 2009 eingeleitet. Auch diese gelangte zu der Einschätzung:

> „Ein Laie, der wegen Verbrechen gegen das 6. Gebot mit Jugendlichen unter 16 Jahren […] rechtmäßig von weltlichen Gerichten verurteilt worden ist, macht sich nach can. 2357 § 1 CIC 1917 strafbar. Diese Norm hat 230817-0842 tatbestandlich nicht erfüllt. Zwar war er im Tatzeitpunkt Laie, da er erst nach dem [Datum] zum Diakon und zum Priester [Datum] geweiht wurde. Der Betroffene war am [Datum] noch 14 Jahre alt [Geburtsdatum]. Die Tat stellt somit ein Sittlichkeitsverbrechen mit Jugendlichen unter 16 Jahren (can. 2357 § 1 CIC 1917) dar. Es fehlt aber am Gleichlauf der Verurteilung durch die weltlichen Gerichte. Wegen der streitgegenständlichen Vorfälle ist gegen 230817-0842 kein staatliches Strafverfahren gelaufen, da die Zeugen 230817-D-0847 und 230817-O-0846 den 230817-0842 nicht bei den staatlichen Strafverfolgungsbehörden angezeigt haben. Ein staatliches Strafverfahren kann auch nicht mehr durchgeführt (werden), weil staatliche Strafverfolgungsverjährung eingetreten ist […].“

Eine Meldung des Ergebnisses an die Glaubenskongregation erfolgte zunächst nicht. Es entsprach nach von uns geführten Interviews der damaligen Übung, verjährte Fälle nicht zu melden. Eine Meldung erfolgte erst im Jahr 2022.

Dieses Versäumnis war aber zu diesem Zeitpunkt nicht justiziabel, sodass Anhaltspunkte für eine kirchenstrafrechtliche Verantwortlichkeit von Leitungspersonen nach VELM und „Come una madre amorevole“ nicht bestehen. Diese traten erst später in Kraft. Eine Pflicht zur Einbeziehung staatlicher Ermittlungsbehörden bestand ebenso nicht.

---

[980] Verlust von Ehrenrechten. Siehe auch c. 2293 § 2 CIC 1917.
[981] *Jone* 1953, 609 (Kommentierung von c. 2357 CIC 1917).
[982] *Jone* 1953, 609 (Kommentierung von c. 2357 CIC 1917).

8.1.15.6.3.6 Tatvorwürfe gegen 230531-0949

Die Ordensschwester ist Laie im kirchenstrafrechtlichen Sinne. Für Laien sah der CIC 1917 bei Fällen qualifizierter Sittlichkeitsdelikte (zum Sachverhalt siehe 8.1.15.6.2.6) nur vor, dass diese der „infamia iuris“ verfallen, sofern eine Verurteilung durch ein weltliches Gericht erfolgte.

Darüber hinaus bestehen keine Anhaltspunkte für eine kirchenstrafrechtliche Verantwortung von Leitungspersonen.

8.1.15.6.3.7 Taten gemeldet durch 230630-D-1057

Die geschilderten Handlungen (Berührung und Manipulation der Geschlechtsteile, siehe im Einzelnen unter 8.1.15.6.2.7) sind nach c. 1395 § 2 CIC Verfehlungen gegen das 6. Gebot an Minderjährigen.

Der Beschuldigte war über den Hinweisgeber nicht ermittelbar, sodass eine Voruntersuchung auch im Zeitpunkt des Bekanntwerdens nicht durchgeführt werden konnte. Es erfolgte dennoch eine rechtliche Prüfung durch den Justiziar. Es bestehen daher keine Anhaltspunkte für eine kirchenstrafrechtliche Verantwortlichkeit von Leitungspersonen.

8.1.15.7 Stufe 6: § 177 Abs. 1, 2 StGB (Sexueller Übergriff, ohne Rücksicht auf das Alter, mit Körperkontakt)

8.1.15.7.1 Strafrechtliche Grundlagen

Auf Stufe 6 der für die Erhebung gebildeten Schwereskala entfallen 62 mindestens plausible Taten. Die Stufe 6 erfasst den sexuellen Übergriff an Opfern unabhängig von deren Alter bei der Viktimisierung, § 177 Abs. 1, 2 StGB.

Der sexuelle Übergriff umfasst sexuelle Handlungen, in einer der fünf in § 177 Abs. 1 StGB enthaltenen Varianten:

1. Vornahme durch den Täter am Opfer,
2. vom Täter veranlasste Handlungen des Opfers am Täter,
3. vom Täter veranlasste Handlungen des Opfers an sich selbst („Hands-off-Konstellation“),
4. Bestimmung des Opfers durch den Täter zur Vornahme einer Handlung an einem Dritten,
5. Bestimmung des Opfers zur Duldung der Handlung eines Dritten,

gegen den Willen des Opfers.[983]

---

[983] *Schuhmann*, in: Kindhäuser u.a. (Hrsg.), Strafgesetzbuch, 6. Auflage 2023, § 177 StGB Rn. 7; *Renzikowski*, in: Erb, Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum StGB, 4. Auflage 2021, § 177 StGB Rn. 45.

Bei der sexuellen Handlung handelt es sich dann um einen Übergriff, wenn sie gegen den erkennbaren Willen des Opfers vorgenommen oder dieses gegen den erkennbaren Willen zur Duldung gezwungen wird.[984] Erkennbarkeit des entgegenstehenden Willens meint, dass ein objektiver Dritter diesen erkennen konnte bzw. hätte erkennen können.[985] Die Form, in der die Ablehnung oder der Unwille kundgetan ist, ist unerheblich; dies kann sowohl verbal, als auch in Form von Gesten oder konkludent wie etwa durch Weinen oder abwehrendes Verhalten geschehen.[986]

§ 177 Abs. 2 StGB erfasst die Vornahme oder die Veranlassung sexueller Handlungen in denselben Varianten wie Abs. 1, unterscheidet sich aber im Hinblick auf das Erfordernis des erkennbar entgegenstehenden Willens. Die Konstellationen des § 177 Abs. 2 StGB erfassen Sachverhalte, bei denen entweder der Täter die Widerstandsunfähigkeit (Nr. 1), die erheblich eingeschränkte Widerstandsfähigkeit (Nr. 2), ein Überraschungsmoment (Nr. 3) oder eine Bedrohungslage (Nr. 4) ausnutzt, oder in denen das Opfer durch Drohung zur Vornahme oder Duldung der sexuellen Handlung genötigt wird (Nr. 5).[987]

8.1.15.7.2 Strafrechtliche Bewertung der Fallkonstellationen von Stufe 6

Die 62 Taten der Stufe 6 sind drei Personen zuzuordnen, wobei 50 Fälle auf einen Kleriker mit dem Pseudonym 230329-1236 und 10 Fälle auf einen Kleriker mit dem Pseudonym 230330-1050 fallen. Aufgrund der Vielzahl der Tatbegehungen wurden zu diesen Personen Fallstudien erstellt (13.9 und 13.5). Dem Kleriker mit dem Pseudonym 230328-1359, dem die verbleibenden Taten zuzuordnen sind, werden Taten auf der Stufe 6 an insgesamt 12 Betroffenen und Taten weiterer Stufen (2, 4, 5, 9) vorgeworfen. Aufgrund der Gesamtanzahl der Viktimisierungen sowie der Verortung der Taten in zwei verschiedenen Bistümern wurde zu 230328-1359 ebenfalls eine Fallstudie erstellt (13.6).

8.1.15.7.3 Kirchenstrafrechtliche Einordnung

Aus diesen Gründen erfolgt eine kirchenstrafrechtliche Bewertung der Konstellationen, zu denen Fallstudien erarbeitet wurden, im Rahmen der jeweiligen Fallstudie an den zuvor genannten Stellen.

---

[984] *Renzikowski*, in: Erb, Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum StGB, 4. Auflage 2021, § 177 StGB Rn. 48; *Schuhmann*, in: Kindhäuser u.a. (Hrsg.), Strafgesetzbuch, 6. Auflage 2023, § 177 StGB Rn. 8; *Wolters, Noltenius*, in: Wolter, Hoyer (Hrsg.), Systematischer Kommentar zum StGB, Band IV, 9. Auflage 2017, § 177 StGB Rn. 12.

[985] *Heger*, in: Lackner u.a. (Hrsg.), StGB, 30. Auflage 2023, § 177 StGB Rn. 5; *Schuhmann*, in: Kindhäuser u.a. (Hrsg.), Strafgesetzbuch, 6. Auflage 2023, § 177 StGB Rn. 8.

[986] *Wolters, Noltenius*, in: Wolter, Hoyer (Hrsg.), Systematischer Kommentar zum StGB, Band IV, 9. Auflage 2017, § 177 StGB Rn. 12; *Schuhmann*, in: Kindhäuser u.a. (Hrsg.), Strafgesetzbuch, 6. Auflage 2023, § 177 StGB Rn. 8; BGH, Beschluss vom 21.11.2018, Az.: 1 StR 290/18.

[987] Zu § 177 Abs. 2 Nr. 1 - 5: *Renzikowski*, in: Erb, Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum StGB, 4. Auflage 2021, § 177 StGB Rn. 65 - 102; *Eisele*, in: Schönke, Schröder (Hrsg.), StGB, 30. Auflage 2019, § 177 StGB Rn. 23 - 60; Zur Abgrenzung des praktischen Anwendungsbereichs von § 177 Abs. 1 und dem spezielleren Abs. 2 StGB: *Schuhmann*, in: Kindhäuser u.a. (Hrsg.), Strafgesetzbuch, 6. Auflage 2023, § 177 StGB Rn. 7; *Eisele*, in: Schönke, Schröder (Hrsg.), StGB, 30. Auflage 2019, § 177 StGB Rn. 16, 23; *Wolters, Noltenius*, in: Wolter, Hoyer (Hrsg.), Systematischer Kommentar zum StGB, Band IV, 9. Auflage 2017, § 177 StGB Rn. 19 ff.

8.1.15.8 Stufe 7: § 176a Abs. 1 StGB (Sexueller Missbrauch von Kindern, unter 14, ohne Körperkontakt)

8.1.15.8.1 Strafrechtliche Grundlagen

In die siebente für die Erhebung gebildete Stufe fallen Taten nach § 176a Abs. 1 Nr. 1 StGB. Im Rahmen der durchgeführten Erhebungen ließen sich die Schilderungen von zwei Betroffenen unter den Tatbestand des § 176a Abs. 1 StGB subsumieren.

§ 176a Abs. 1 StGB bezieht sich auf den sexuellen Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt. Erfasst sind somit Taten an Personen unter 14 Jahren, Legaldefinition in § 176 Abs. 1 Nr. 1 StGB. Es werden verschiedene Begehungsweisen des Missbrauchs angeführt. Nach § 176a Abs. 1 Nr. 1 StGB wird bestraft, wer sexuelle Handlungen vor einem Kind vornimmt oder von einer dritten Person an sich vornehmen lässt. Ebenso kann § 176a StGB durch die Bestimmung eines Kindes zu einer sexuellen Handlung verwirklicht werden, soweit nicht sexueller Missbrauch von Kindern (mit Körperkontakt[988]) gem. § 176 StGB vorliegt, § 176a Abs. 1 Nr. 2 StGB. Ferner erfasst § 176a Abs. 1 Nr. 3 StGB die Einwirkung auf ein Kind durch einen pornografischen Inhalt oder durch entsprechende Rede (§ 176a Abs. 1 Nr. 3 StGB). Bei allen Begehungsvarianten handelt es sich um Vergehenstatbestände.

§ 176a Abs. 1 StGB erfasst die sog. „hands-off"-Konstellationen[989] und setzt dementsprechend keinen Körperkontakt zwischen Täter und Kind bzw. einem Dritten und dem Kind voraus. Im Zuge der Reform durch das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder vom 16.06.2021[990] wurden die Missbrauchshandlungen ohne Körperkontakt in einem eigenen Tatbestand erfasst und sind nicht länger in der Norm betreffend Missbrauch mit Körperkontakt erfasst. Über die eigenständige Typisierung dieser Form des Missbrauchs soll eine „tatangemessene Differenzierung bei den Strafrahmen"[991] angesichts des „unterschiedlichen Unrechtsgehalt(s) von Tathandlungen mit und ohne Körperkontakt"[992] gewährleistet werden.

Durch die Aufnahme von Handlungen, die vor dem Kind an einem Dritten vorgenommen oder am Täter von den Dritten an sich vernehmen gelassen werden in den Straftatbestand (§ 176a Abs. 1 Nr. 1 2. Alt. StGB) wurde zudem eine Strafbarkeitslücke geschlossen.[993]

Voraussetzung des § 176a Abs. 1 Nr. 1 StGB ist die Vornahme einer sexuellen Handlung, die durch das Kind wahrgenommen wird.[994] Dabei ist nicht erforderlich, dass das Kind die sexuelle Handlung als solche erkennt bzw. versteht.[995] Für die Wahrnehmung genügt auch

---

[988] *Ziegler,* in: v. Heintschel-Heinegg, Kudlich (Hrsg.), BeckOK StGB, 60. Edition Stand: 01.02.2024, § 176 StGB Rn. 4.
[989] *Papathanasiou*, in: Kindhäuser u.a. (Hrsg.), Strafgesetzbuch, 6. Auflage 2023, § 176a StGB Rn. 1.
[990] BGBl. I 2021, 1810.
[991] BT-Drs. 19/23707, 39.
[992] BT-Drs. 19/23707, 39.
[993] *Papathanasiou*, in: Kindhäuser u.a. (Hrsg.), Strafgesetzbuch, 6. Auflage 2023, § 176a StGB Rn. 6.
[994] *Papathanasiou*, in: Kindhäuser u.a. (Hrsg.), Strafgesetzbuch, 6. Auflage 2023, § 176a StGB Rn. 6.
[995] *Ziegler*, in: v. Heintschel-Heinegg, Kudlich (Hrsg.), BeckOK StGB, 60. Edition Stand: 01.02.2024, § 176a StGB Rn. 3.

das Sehen einer Übertragung auf einem Bildschirm (z.B. Übertragung einer Webcam-Aufnahme)[996] oder die akustische Wahrnehmung der sexuellen Handlung.[997]

§ 176a Abs. 1 Nr. 2 StGB setzt das Bestimmen eines Kindes zur Vornahme einer sexuellen Handlung voraus. Erfasst sind Fälle, in denen der Täter das Kind dazu bestimmt, vor ihm erhebliche sexuelle Handlungen vorzunehmen.[998] Erheblich ist in dem Sinne zu verstehen, dass entsprechend der Bestimmung des § 184h Nr. 1 StGB die Handlung unter Ansehung des geschützten Rechtsgutes geeignet ist, dieses zu gefährden.[999] Insoweit ist bei der Bewertung auch zu berücksichtigen, dass § 176a StGB neben der sexuellen Selbstbestimmung auch die unbeeinträchtigte Gesamtentwicklung des Kindes schützen soll.[1000] Nicht erfasst sein sollen kurze Berührungen oder Berührungen, die sozialadäquates Verhalten im Umgang mit Kindern darstellen.[1001] Als erhebliche sexuelle Handlungen, die das Kind auf Bestimmen des Täters hin vornimmt, zählen Berührungen des Kindes am eigenen Körper sowie Entblößungen und das Veranlassen eines Posings.[1002] Ebenso wie bei Handlungen vor dem Kind im Sinne des § 176a Abs. 1 Nr. 1 StGB braucht das Kind auch hier die Sexualbezogenheit der Handlung selbst nicht zu erkennen bzw. zu verstehen.[1003]

Vor der Neufassung des § 176 Abs. 4 StGB a.F. im Jahr 1998[1004], der vor § 176a StGB die Vornahme sexueller Handlungen vor einem Kind unter Strafe stellte, setzte die Strafbarkeit die Absicht der dadurch zu erzeugenden sexuellen Erregung beim Täter, einem Dritten oder dem Kind voraus.[1005] Um eine zu weite Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Norm zu verhindern, soll nach der Rechtsprechung des BGH aber zusätzlich zur Wahrnehmung durch das Kind eine damit einhergehende Einbeziehung des Tatopfers in

---

[996] BGH, Beschluss vom 21.04.2009, Az.: 1 StR 105/09 (noch zur alten Rechtslage, § 176 Abs. 4 StGB a.F.); *Ziegler*, in: v. Heintschel-Heinegg, Kudlich (Hrsg.), BeckOK StGB, 60. Edition Stand: 01.02.2024, § 176a StGB Rn. 3.

[997] BGH, Beschluss vom 21.10.2014, Az.: 1 StR 79/14 (noch zur alten Rechtslage, § 176 Abs. 4 StGB a.F.); *Ziegler*, in: v. Heintschel-Heinegg, Kudlich (Hrsg.), BeckOK StGB, 60. Edition Stand: 01.02.2024, § 176a StGB Rn. 3.

[998] *Papathanasiou*, in: Kindhäuser u.a. (Hrsg.), Strafgesetzbuch, 6. Auflage 2023, § 176a StGB Rn. 8; *Ziegler,* in: v. Heintschel-Heinegg, Kudlich (Hrsg.), BeckOK StGB, 60. Edition Stand: 01.02.2024, § 176a StGB Rn. 5.

[999] *Hörnle,* in: Erb, Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum StGB, 4. Auflage 2021, § 184h StGB Rn. 18.

[1000] Herrschende Meinung, vgl. BGH, Beschluss vom 18.12.2018, Az.: 3 StR 427/18; BGH, Beschluss vom 19.12.2008, Az.: 2 StR 383/08; *Ziegler,* in: v. Heintschel-Heinegg, Kudlich (Hrsg.), BeckOK StGB, 60. Edition Stand: 01.02.2024, § 176a StGB Rn. 2; a.A. und für eine Begrenzung des Schutzgutes auf die sexuelle Selbstbestimmung: *Papathanasiou*, in: Kindhäuser u.a. (Hrsg.), Strafgesetzbuch, 6. Auflage 2023, § 176a StGB Rn. 12.

[1001] *Ziegler,* in: v. Heintschel-Heinegg, Kudlich (Hrsg.), BeckOK StGB, 60. Edition Stand: 01.02.2024, § 176 StGB Rn. 5 f.

[1002] *Ziegler,* in: v. Heintschel-Heinegg, Kudlich (Hrsg.), BeckOK StGB, 60. Edition Stand: 01.02.2024, § 176a StGB Rn. 5; *Heger*, in: Lackner u.a. (Hrsg.), StGB, 30. Auflage 2023, § 176a StGB Rn. 2.

[1003] *Papathanasiou*, in: Kindhäuser u.a. (Hrsg.), Strafgesetzbuch, 6. Auflage 2023, § 176a StGB Rn. 9.

[1004] BGBl. I 1998, 3322.

[1005] § 176 Abs. 5 StGB in der Fassung mit Gültigkeit vom 28.11.1973 bis zum 31.03.1998: „[...] wird bestraft, wer 1. sexuelle Handlungen vor einem Kind vornimmt, [...] um sich, das Kind oder einen anderen hierdurch sexuell zu erregen."

das sexuelle Geschehen erforderlich sein.[1006] Gerade die Wahrnehmung durch das Kind soll für den Täter von „handlungsleitender Bedeutung“[1007] sein.[1008]

Eine Missbrauchshandlung, die § 176a StGB unterfällt, geht § 182 StGB und § 184 Abs. 1 StGB vor.[1009] Im Fall von Handlungen an einem Kind mit Körperkontakt ist § 176a StGB zu § 176 StGB subsidiär und wird durch diesen verdrängt, soweit es sich nicht nur um den Versuch eines Missbrauchs mit Körperkontakt handelt.[1010]

8.1.15.8.2 Strafrechtliche Bewertung der Fallkonstellationen der Stufe 7

8.1.15.8.2.1 Tatvorwürfe gegen 230515-1158

Die erste Missbrauchsfall, der nach der heutigen Rechtslage unter § 176a Abs. 1 Nr. 1 StGB (sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt) fällt, ereignete sich nach der Schilderung des Betroffenen im Jahr 1966 in einer Sakristei. Hier sei das damals 8 Jahre alte Kind von dem mittlerweile verstorbenen Pfarrer mit dem Pseudonym 230515-1158 hineingerufen worden. 230515-1158 habe die Tür verriegelt und sich auf ein Podest vor das Kind gestellt. Aus dieser Position heraus habe 230515-1158 ihm sein erigiertes Geschlechtsteil vor das Gesicht bzw. den Mund gehalten. Das Glied sei, wohl durch Ejakulat, feucht gewesen, woraus sich schließen lässt, dass 230515-1158 das entblößte Geschlechtsteil unmittelbar vor das Kind hielt.

Nach der Schilderung könnte es potenziell auch zu einem Körperkontakt am Gesicht des Kindes gekommen sein, sodass die Handlung dem Tatbestand des § 176 Abs. 1 Nr. 1 StGB unterfallen würde. Die weitere Entwicklung der Geschehnisse in der Sakristei ist zudem nicht berichtet worden. Durch die vorliegende Beschreibung liegt die Einordnung des Sachverhalts als eine versuchte Missbrauchstat gem. §§ 176 Abs. 1 Nr. 1, 22, 23 Abs. 1 StGB nahe, bei der unmittelbar zum oralen Eindringen angesetzt wurde. Denn 230515-1158 hatte das Kind bereits in einen Raum gerufen, in dem er mit ihm allein war und diesen verschlossen, sodass er ohne weitere Zwischenakte die sexuelle Handlung aufnehmen konnte.[1011] Aufgrund der unklaren Sachlage betreffend den Körperkontakt zwischen 230515-1158 und dem Kind sowie des Nebeneinanderstehens des Versuchs eines sexuellen Missbrauchs nach § 176 StGB und einer Missbrauchshandlung nach § 176a StGB bezieht sich die folgende Einordnung auf § 176a StGB als schwerstes vollendetes Delikt. Dies gilt ebenfalls in Bezug auf die durch die Handlung des 230515-1158 bei Belästigung des Kindes durch die Entblößung gleichsam verwirklichte exhibitionistische Handlung gem. § 183 StGB.

[1006] BGH, Urteil vom 09.12.2015, Az.: 2 StR 261/15.
[1007] BGH, Beschluss vom 17.01.2023, Az.: 4 StR 216/22.
[1008] Bestätigt etwa durch BGH, Urteil vom 09.08.2022, Az.: 1 StR 103/22; nicht erfasst sind daher Fälle, in denen der Täter während einer sexuellen Handlung an der Mutter keine Rücksicht auf die Anwesenheit bzw. die Wahrnehmung durch das Kind nahm, BGH, Urteil vom 09.12.2015, Az.: 2 StR 261/15.
[1009] *Ziegler,* in: v. Heintschel-Heinegg, Kudlich (Hrsg.), BeckOK StGB, 60. Edition Stand: 01.02.2024, § 176 StGB Rn. 20.
[1010] *Ziegler,* in: v. Heintschel-Heinegg, Kudlich (Hrsg.), BeckOK StGB, 60. Edition Stand: 01.02.2024, § 176 StGB Rn. 20.
[1011] Zu den Anforderungen an das unmittelbare Ansetzen zur Verwirklichung des § 176 StGB, BGH, Beschluss vom 24.07.1987, Az.: 2 StR 338/87.

Das beschriebene Verhalten des Klerikers stellt eine sexuelle Handlung i.S.d. § 184h StGB dar, die von 230515-1158 vor dem Kind vorgenommen wurde. Es erfolgte auch die tatsächliche Wahrnehmung der Handlung durch den Betroffenen. Nach der Schilderung, dass der Betroffene zunächst vom 230515-1158 in die Sakristei gerufen und dann die Tür verriegelt wurde, bevor 230515-1158 die sexuelle Handlung vornahm, ist auch davon auszugehen, dass die somit herbeigeführte Wahrnehmung durch das Kind für 230515-1158 gerade von Bedeutung war und die Einbeziehung des Kindes in die sexuelle Handlung erfolgte.

Die zum Tatzeitpunkt 1966 geltenden Normen des Sexualstrafrechts stellten sexuelle Handlungen vor einem Kind noch nicht ausdrücklich unter Strafe. Ein Tatbestand, der die Vornahme sexueller Handlungen vor einem Kind explizit erfasst, wurde erst im Jahr 1973 in § 176 Abs. 5 Nr. 1 StGB a.F. (mit Gültigkeit vom 28.11.1973 bis zum 31.03.1998) in das Strafgesetzbuch aufgenommen. In der 1966 geltenden Fassung des StGB fand sich lediglich der Tatbestand des § 176 Abs. 1 Nr. 3 StGB: „Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer [...] mit Personen unter vierzehn Jahren unzüchtige Handlungen vornimmt oder dieselben zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet“ (Fassung mit Gültigkeit vom 01.10.1953 bis zum 31.08.1969). Aus den Gesetzesmaterialien zur Vierten Reform des Strafrechts vom 23.11.1973, im Rahmen derer der sexuelle Missbrauch von Kindern in einem gesonderten Straftatbestand gefasst wurde, wird auf die rechtliche Einordnung von sexuellen Handlungen vor einem Kind eingegangen. Im Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 04.12.1970[1012] wird dargelegt, dass der § 176 Abs. 5 Nr. 1 StGB nun auch

> „die Fälle des Exhibitionismus vor Kindern (erfasst), welche die Rechtsprechung bisher unter § 176 Abs. 1 Nr. 3 StGB nur bei ‚geflissentlichem Hinsehen‘ der Kinder subsumiert hat. Um eine vor dem Kind vorgenommene ‚sexuelle Handlung‘ handelt es sich auch dann, wenn sich der Täter auf das Vorzeigen seines Glieds beschränkt“.

Bei einem vor das Gesicht gehaltenen Glieds entsprechend der Beschreibung der Tat dürfte die Anforderung an das geflissentliche Hinsehen erfüllt gewesen sein. Das Vorzeigen des erigierten Geschlechtsteils fällt somit auch nach damaligem Recht unter § 176 Abs. 1 Nr. 3 StGB und wäre strafbar gewesen.

Nach Aktenlage ist in Bezug auf 230515-1158 und die Tat in der Sakristei nie ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet worden. Zwar hat der Betroffene angegeben, sich nach der Tat seinen Eltern gegenüber geöffnet zu haben. Diese hätten aber damit nicht an die Öffentlichkeit gehen wollen. Hierdurch sei das Verhältnis zu den Eltern nachhaltig beeinträchtigt worden. Der Betroffene führt insofern aus:

> „Ich habe alles meinen Eltern erzählt. Meine Mutter war sehr gläubig. Wir gingen in der Woche meist vier mal in die Kirche. Meine Eltern haben mich angefleht, nichts in der Öffentlichkeit zu erzählen. Sie haben mich nach einiger Zeit gebeten, wieder in die Kirche zu gehen und wieder zu ministrieren. Wahrscheinlich wurde der öffentliche Druck auf sie sehr hoch. Ich weiß nicht mehr, wie der Pfarrer darauf reagiert hat. Meine Eltern leben nicht mehr. Das Verhältnis zu ihnen wurde nach dem Vorfall sehr schlecht. Mein Urvertrauen war weg. Wir haben viel gestritten, und ich habe den Zugang zu ihnen zeitlebens nie mehr gefunden.“

[1012] BT-Drs. VI/1552, 17.

Circa 50 Jahre nach der Tat hat der Betroffene einen Antrag zur Anerkennung des Leids gestellt und erhielt eine Anerkennungsleistung.

8.1.15.8.2.2 Tatvorwürfe gegen 230109-1251

Auch die vorgeworfenen Handlungen des im Jahr 2000 verstorbenen Pfarrers mit Pseudonym 230109-1251 können jedenfalls zum Teil unter den Straftatbestand des § 176a StGB subsumiert werden.

Der Betroffene war Ministrant bei 230109-1251 und durfte diesem bei der Gartenarbeit helfen, wodurch er sich häufig bei 230109-1251 aufhielt. Bei diesen Gelegenheiten habe 230109-1251 sich mit dem Betroffenen in der Sakristei eingeschlossen. Nach der Schilderung des Betroffenen sei es zu einer Vielzahl von Missbrauchshandlungen über einen Zeitraum von 7 Jahren gekommen, deren Anzahl er aber nicht genau wiedergeben konnte. Daher sind die Taten in die Statistik in Diagramm 5 als eine Tat, in der Statistik in Diagramm 6 mit einer möglichen Anzahl von mehr als 200 und weniger als 500 Taten[1013] eingeflossen.

Der Betroffene schildert eine Entwicklung der Missbrauchshandlungen, die durch Steigerungen in der Intensität der Rechtsgutsverletzung gekennzeichnet gewesen seien. In der Anfangsphase habe es keinen unmittelbaren Körperkontakt gegeben. 230109-1251 habe von ihm verlangt, sein Geschlechtsteil zu zeigen. 230109-1251 habe dieses angesehen und vorgegeben, die Sauberkeit sowie den Geruch „überprüfen“ zu wollen. Die Handlungen steigerten sich im Laufe der Zeit zu Missbrauch unter Vornahme von sexuellen Handlungen durch den 230109-1251 am Kind sowie Vornahme von Handlungen des Betroffenen an 230109-1251. Diese Missbrauchstaten lassen sich durch den Körperkontakt unter § 176 Abs. 1 Nr. 1 StGB subsumieren, sodass auf diese Handlungen unter 8.1.15.10 näher eingegangen wird. Da es sich um mehrere Missbrauchshandlungen bei unterschiedlichen Gelegenheiten handelte, ist Tatmehrheit anzunehmen. Die Missbrauchshandlungen ohne Körperkontakt sind als selbstständige Verwirklichungen des § 176a StGB zu bewerten.

Der Betroffene schildert, zu Beginn der Übergriffe 9 Jahre alt gewesen zu sein, sodass die vorgeworfenen Handlungen Straftaten ohne unmittelbaren Körperkontakt an einem Kind im Sinne des § 176a StGB darstellen. Aus der Beschreibung der Veranlassung des Kindes seitens 230109-1251, seinen Penis zu entblößen, sodass 230109-1251 diesen wie beschrieben sinnlich wahrnehmen konnte, lässt sich ableiten, dass der Betroffene die Sexualbezogenheit dieser Handlung damals nicht erkannte. Gerade die vorgebrachte Begründung, 230109-1251 wolle hierdurch die Sauberkeit überprüfen, legt nahe, dass 230109-1251 den Betroffenen bewusst davon ablenken wollte.

Ein Erkennen des Sexualbezugs durch das Opfer wird jedoch gerade nicht vorausgesetzt[1014], eine dementsprechende Einordnung der Handlung durch einen objektiven Dritten genügt.

[1013] Die Schätzung erfolgte auf Basis der Schilderung des Betroffenen zur Dauer der Phase, in der sich der sexuelle Missbrauch wiederkehrend ereignet habe.

[1014] *Hörnle,* in: Erb, Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum StGB, 4. Auflage 2021, § 184h StGB Rn. 28; BGH, Urteil vom 24.09.1991, Az.: 5 StR 364/91.

Nach der Rechtsprechung soll auf „das Urteil eines objektiven Betrachters abzustellen (sein), der alle Umstände des Einzelfalles kennt“[1015]. Das sich aus der Schilderung des Betroffenen ergebende Bild ermöglicht die Einordnung des Handelns als sexualbezogen. Hierfür sprechen sowohl die äußeren Umstände, dass der 230109-1251 sich für die Vornahme der Handlung mit dem Betroffenen allein in der Sakristei einsperrte, sich weder aus dem Verhältnis zwischen 230109-1251 zu dem Kind noch aus der Situation eine plausible Erklärung für das Verhalten des 230109-1251 ergab und sich der Missbrauch im weiteren Verlauf auf Manipulationen am Betroffenen sowie der Veranlassung von sexuellen Handlungen durch den Betroffenen an ihm intensivierte.

Der Betroffene macht keine genauen Angaben dazu, wann sich die vorgeworfenen Handlungen von Missbrauch ohne Körperkontakt hin zu Missbrauch mit Körperkontakt veränderten. Der gesamte Zeitraum, in dem sich die Missbrauchstaten ereignet haben sollen, umfasst die Jahre 1965 bis 1972. In diesem Zeitraum wurde, wie bereits oben dargelegt, der Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt unter § 176 Abs. 1 Nr. 3 StGB a.F. (mit Gültigkeit vom 01.10.1953 bis zum 31.08.1969 sowie in der wortlautidentischen Fassung des Abs. 1 Nr. 3 in der Fassung mit Gültigkeit vom 01.09.1969 bis zum 27.11.1973):

> „mit Personen unter vierzehn Jahren unzüchtige Handlungen vornimmt oder dieselben zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet“

subsumiert.

Da der Betroffene angibt, zu Beginn des Missbrauchs 9 Jahre alt gewesen zu sein, zählte er hier und bis 1969 auch zum geschützten Personenkreis von Kindern unter vierzehn Jahren. Einschlägig dürfte in dem geschilderten Fall der Aufforderung zur Entblößung die Verleitung zur Verübung einer unzüchtigen Handlung sein.

Auch im Fall des 230109-1251 erfolgte im näheren zeitlichen Zusammenhang keine Intervention, weil die Eltern den Vorgang nicht den Behörden zur Kenntnis bringen wollten. Somit wurden weder strafrechtliche Ermittlungen nach weltlichem Recht noch solche nach Kirchenrecht eingeleitet.

Die Unterlagen zu dem Fall wurden im Jahr 2022 durch das Bistum an die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft zur Überprüfung der möglichen Strafbarkeit von Verantwortungsträgern des Bistums übermittelt. Die Staatsanwaltschaft sah von Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gem. § 152 Abs. 2 StPO ab. Gegen den des Missbrauchs beschuldigten Kleriker konnte kein Verfahren eingeleitet werden, weil dieser bereits verstorben war und ein Verfahrenshindernis bestand.

Der Betroffene, der erhebliche psychische Beeinträchtigen erlitt, die mehrfache stationäre Aufenthalte in entsprechenden Kliniken erforderlich machten, erhielt im Rahmen des einschlägigen Verfahrens eine monetäre Leistung in Anerkennung des Leids.

[1015] BGH, Urteil vom 29.08.2018, Az.: 5 StR 147/18.

8.1.15.8.3 Kirchenstrafrechtliche Einordnung

8.1.15.8.3.1 Tatvorwürfe gegen 230515-1158

Die geschilderten Handlungen sind nach c. 2359 § 2 CIC 1917 strafbar. Es handelt sich nach dem damals geltenden Recht um eine Versündigung an Minderjährigen. Der Betroffene war 1966 zum Zeitpunkt des Tatvorwurfs 8 Jahre alt und damit im Schutzalter (unter 16 Jahren). Dieses qualifizierte Sittlichkeitsdelikt verjährte nach 5 Jahren.

Die Durchführung einer Voruntersuchung war aufgrund des zwischenzeitlichen Versterbens des 230515-1158 nicht mehr angezeigt. Da die Tatvorwürfe nicht unmittelbar bekannt wurden, bestehen zudem keine Anhaltspunkte für eine kirchenstrafrechtliche Verantwortlichkeit der Verantwortungsträger im Begehungszeitraum.

8.1.15.8.3.2 Tatvorwürfe gegen 230109-1251

Die Tatvorwürfe gegen 230109-1251 aus den Jahren 1965 bis 1972 sind nach dem damals gültigen CIC 1917 zu bewerten. Sie stellen eine schwere Versündigung im Sinne des c. 2359 § 2 CIC 1917 an einem Minderjährigen dar.

Nach der Kommentierung von Jone[1016] sind die Tatbestandsmerkmale der genannten Vorschrift weit auszulegen. Damit fallen auch das Auffordern zum Entblößen und die weiteren beschriebenen Handlungen zum Nachteil von Minderjährigen in den Tatbestand.

Auch wenn es zu keiner Berührung kam, so handelt es sich nach der Kommentierung von Jone jedenfalls vorliegend um eine „äußere Tat aber ohne gerechten Grund".[1017] Danach fallen auch Handlungen, „die aus einer rechten Absicht ohne Sünde geschehen" unter den Tatbestand, wenn für diese kein objektiv erkennbarer Anlass besteht. So ist es vorliegend der Fall, denn nach den bereits dargelegten Begleitumständen gab es keinen Anlass zu einer Hygienekontrolle zu dem hierzu grundsätzlich auch nicht berufenen Pfarrer. Das Geschehen soll sich in einer Sakristei abgespielt haben, bei der die Tür verschlossen wurde.

8.1.15.9 Stufe 8: § 184b Abs. 1 StGB (Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte)

8.1.15.9.1 Strafrechtliche Grundlagen

Zehn der erhobenen Taten sind Stufe acht der Schwereskala zuzuordnen. Diese erfasst Taten nach § 184b Abs. 1, Abs. 3 StGB (Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte).

§ 184b StGB wurde durch das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder vom 16.01.2021[1018] neu gefasst. Die Varianten des § 184b Abs. 1 S. 1 und Abs. 3 waren ab diesem Zeitpunkt bis zur neuerlichen Reform Verbrechenstatbestände, § 12 Abs. 1 StGB.[1019] Für die Einteilung in Stufen, die durch die Kanzlei zu Beginn des Gutachtens Anfang des Jahres 2023 vorgenommen wurde, war die Fassung vom 16.01.2021

[1016] *Jone* 1953, 611 (Kommentierung von c. 2359 CIC 1917).
[1017] *Jone* 1953, 611 (Kommentierung von c. 2358 CIC 1917).
[1018] BGBl. I 2021, 1810.
[1019] *Fischer*, Strafgesetzbuch, 71. Auflage 2024, § 184b StGB Rn. 1.

maßgeblich.[1020] Durch die Reform vom 24.06.2024 wurden § 184b Abs. 1 S. 1 und Abs. 3 wieder zu Vergehen herabgestuft.[1021] Intention war es ausweislich der Gesetzesmaterialien[1022], eine tat- und schuldangemessene Reaktion im Einzelfall zu ermöglichen – etwa bei Konstellationen, in denen ein Tatverdacht am unteren Rand der Strafwürdigkeit vorlag, oder der kinderpornografische Inhalt ungewollt in den Besitz der Empfängerin oder des Empfängers gelangt war.

Der Begriff des kinderpornographischen Inhalts ist legaldefiniert in § 184b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StGB. Demnach sind Tatgegenstand Inhalte, die

a) sexuelle Handlungen von, an oder vor einer Person unter vierzehn Jahren (Kind),
b) die Wiedergabe eines ganz oder teilweise unbekleideten Kindes in aufreizend geschlechtsbetonter Körperhaltung oder
c) die sexuell aufreizende Wiedergabe der unbekleideten Genitalien oder des unbekleideten Gesäßes eines Kindes

enthalten.

Der Tatbestand umfasst die Tathandlungen des Verbreitens gemäß § 184b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Var. 1, das öffentliche Zugänglichmachen gemäß Abs. 1 Nr. 1 Var. 2, das Besitzverschaffen gemäß Abs. 1 S. 1 Nr. 2 sowie das Herstellen von kinderpornographischem Inhalt, § 184b Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StGB. Sonstige Handlungen, insbesondere Vorbereitungshandlungen, sind von § 184b Abs. 1 S. 1 Nr. 4 StGB umfasst. Das Sich-Verschaffen und der Besitz von kinderpornographischen Inhalten werden nach § 184b Abs. 3 StGB sanktioniert.

[1020] Zu der zugrunde gelegten Fassung: *Papathanasiou,* in: Kindhäuser u.a. (Hrsg.), StGB, 6. Auflage 2023, § 184b StGB Rn. 3; der Gesetzgeber (BT-Drs. 19/23707, 41) begründet dies wie folgt: „Die Strafrahmen der Straftatbestände der Kinderpornographie werden deutlich angehoben. Sowohl das Verbreiten als auch der Besitz und die Besitzverschaffung werden als Verbrechen ausgestaltet. Dadurch soll stärker als bisher die Schwere des Vorwurfs deutlich und eine dieser Schwere angemessene Bestrafung sichergestellt werden. Denn hinter Kinderpornographie steht häufig sexualisierte Gewalt gegen Kinder. Mit der Einordnung als Verbrechen soll sich das Unrecht der Verbreitung, des Besitzes und der Besitzverschaffung von kinderpornographischen Inhalten stärker im Strafmaß widerspiegeln. Hierdurch soll auch eine negativ generalpräventive Wirkung auf potenzielle Täter ausgehen, um das Geschehen solcher Taten schon im Vorfeld zu verhindern."

[1021] Gesetz zur Anpassung der Mindeststrafen des § 184b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 des Strafgesetzbuches – Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte, BGBl. 2024 I Nr. 213.

[1022] Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Mindeststrafen des § 184b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 des Strafgesetzbuches – Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte, BT-Drs. 20/11419, S. 1 sowie der Referentenentwurf:
https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RefE/RefE_Aend_184b_StGB.pdf?__blob=publicationFile&v=2, zuletzt abgerufen am 25.02.2025.

Nach dem Wortlaut muss es sich bei der dargestellten Person um ein Kind unter vierzehn Jahren handeln. Maßgeblich ist das Alter zum Zeitpunkt der Herstellung der Inhalte, wobei das Alter aus der Sicht eines objektiven Betrachters einzuschätzen ist. Mithin kommt es auf das Erscheinungsbild eines unter vierzehnjährigen Kindes an.[1023]

Für die erste Tatmodalität gemäß § 184b Abs. 1 S. 1 Nr. 1a StGB ist zur Bejahung einer sexualbezogenen Handlung das aktive Posieren von Kindern zum Zweck der sexuellen Erregung des Betrachters erforderlich und ausreichend. Die Sexualbezogenheit der Handlung muss von dem Kind nicht erkannt werden.[1024]

Die Tatmodalität des § 184b Abs. 1 S. 1 Nr. 1b StGB ist weiter gefasst. Über das aktive „Posing" des Kindes hinaus liegt kinderpornographischer Inhalt auch vor, wenn das Kind, ohne für den Betrachter eine bestimmte Pose einzunehmen, eine unnatürliche Körperhaltung mit sexualisiertem Charakter einnimmt.[1025]

Die dritte Tatmodalität gemäß § 184b Abs. 1 S. 1 Nr. 1c StGB erfasst Fälle, in denen aus der Sicht eines durchschnittlichen Betrachters die Aufnahmen in sexuell motivierter Weise die unbekleideten Genitalien oder das unbekleidete Gesäß des Kindes gezielt abgebildet werden.[1026] Dabei ist es nicht erforderlich, dass diese im Fokus stehen.[1027]

Für das Vorliegen von Besitz im Sinne des § 184b Abs. 3 StGB ist die tatsächliche Herrschaft über Inhalte im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 erforderlich. Dazu zählt insbesondere auch das Vorhandensein von entsprechenden Inhalten auf einem Datenspeicher, wie der Festplatte eines Computers, an dem der Täter Besitz ausübt.[1028]

[1023] *Papathanasiou,* in: Kindhäuser u.a. (Hrsg.), StGB, 6. Auflage 2023, § 184b StGB Rn. 14; BGH, Urteil vom 27.06.2001, Az.: 1 StR 66/01; *Hörnle,* in: Münchener Kommentar, StGB, 4. Auflage 2021. § 184b StGB Rn. 12; *Wolters, Greco*, in: Wolter, Hoyer (Hrsg.), Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, Band IV, 9. Auflage 2017, §184b StGB Rn. 6.

[1024] *Papathanasiou,* in: Kindhäuser u.a. (Hrsg.), StGB, 6. Auflage 2023, § 184b StGB Rn. 18.

[1025] *Wolters, Greco*, in: Wolter, Hoyer (Hrsg.), Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, Band IV, 9. Auflage 2017, §184b StGB Rn. 12; *Papathanasiou,* in: Kindhäuser u.a. (Hrsg.), StGB, 6. Auflage 2023, § 184b StGB Rn. 19; ausweislich der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 19/19859, 21) erfasst die Norm auch Aufnahmen, „bei denen das Kind überraschend und ohne für den Betrachter zu posieren in einer geschlechtsbetonten Körperhaltung fotografiert wird". Durch die Begrifflichkeit „aufreizend" sollte gewährleistet werden, dass auch Konstellationen erfasst werden, in denen das Kind sich im Rahmen eines natürlichen Bewegungsablaufes, wie z.B. im Schlaf, in „einer sexuell aufreizenden Pose befinden und entsprechend abgelichtet werden".

[1026] *Wolters, Greco*, in: Wolter, Hoyer (Hrsg.), Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, Band IV, 9. Auflage 2017, §184b StGB Rn. 14; *Hörnle,* in: Münchener Kommentar zum StGB, 4. Auflage 2021, § 184b StGB Rn. 20.

[1027] *Fischer,* Strafgesetzbuch, § 184b StGB Rn. 9a; *Papathanasiou,* in: Kindhäuser u.a. (Hrsg.), StGB, 6. Auflage 2023, § 184b StGB Rn. 20, BGH, Beschluss vom 01.09.2020, Az.: 3 StR 275/20.

[1028] *Hörnle,* in: Erb, Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum StGB, 4. Auflage 2021, § 184b StGB Rn. 41.

Der Begriff des Sichverschaffens gemäß § 184b Abs. 3 Alt. 2 StGB erfordert die zielgerichtete Absicht, also eine bewusste Begründung des Besitzes.[1029] Der Tatbestand kann insbesondere auch durch eigenhändiges Anfertigen entsprechender Fotoaufnahmen zum Eigengebrauch erfüllt werden.[1030]

8.1.15.9.2 Strafrechtliche Bewertung der Fallkonstellationen der Stufe 8

8.1.15.9.2.1 Tatvorwürfe gegen 230413-1402

Die Erhebungen ergaben, dass auf Stufe 8 sieben Missbrauchshandlungen von 230413-1402 sowie drei Missbrauchshandlungen von 230705-0740 verwirklicht worden sein sollen.

Im Jahr 2005 wandte sich der Kleriker 230413-1402 an den Leiter der EDV-Abteilung und bat aufgrund technischer Fehlfunktionen um die Neuformatierung seines Computers. Es ist nicht bekannt, ob es sich um den dienstlichen oder privaten Computer des 230413-1402 handelte. Möglich ist auch, dass dieser von 230413-1402 sowohl in dienstlichen als auch in privaten Angelegenheiten verwendet wurde. In diesem Zusammenhang wurden alle Programme und Daten gesichert und neu installiert.

Im Zuge der technischen Arbeiten an dem Computer erkannte der EDV-Mitarbeiter, dass in dem von 230413-1402 verwendeten E-Mail-Programm mehrere E-Mail-Adressen hinterlegt waren, deren Bezeichnungen/Betreffzeilen auf sexuelle Inhalte hindeuteten. Außerdem wurden ihm die Betreffzeilen und Vorschaubilder der Dateianhänge angezeigt, die nach seiner Auffassung nackte Kinder in sexualisierten Posen zeigten.

Der EDV-Mitarbeiter zeigte den Sachverhalt dem Generalvikar an. Nachdem der Generalvikar der Diözese Würzburg über den Sachverhalt informiert wurde, räumte 230413-1402 nach Konfrontation mit dem Fund das Herunterladen von kinderpornographischen Inhalten ein. Nach Bekanntwerden des Sachverhalts erfolgte eine Selbstanzeige durch den Kleriker. Im Folgenden wurde ein Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft eingeleitet. Das Verfahren wurde gemäß § 153 Abs. 1 StPO eingestellt, unter der Voraussetzung, dass 230413-1402 auf die Herausgabe des Computers verzichtet. Zur Begründung führte der Staatsanwalt die geringe Schuld des 230413-1402 an, da dieser erstmals strafrechtlich in Erscheinung getreten sei. 230413-1402 erteilte daraufhin die Einwilligung.

§ 153 Abs. 1 StPO ermöglicht die Einstellung des Strafverfahrens wegen Geringfügigkeit unter folgenden Voraussetzungen:

> „Hat das Verfahren ein Vergehen zum Gegenstand, so kann die Staatsanwaltschaft mit Zustimmung des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts von der Verfolgung absehen, wenn die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre und kein öffentliches Interesse an der Verfolgung besteht. Der Zustimmung des

---

[1029] *Hörnle,* in: Erb, Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum StGB, 4. Auflage 2021, § 184b StGB Rn. 42.

[1030] BGH, Beschluss vom 18.12.2019, Az.: 3 StR 264/19 („Der Tatbestand des Sichverschaffens kinderpornographischer Schriften kann auch durch eigenhändiges Anfertigen entsprechender Fotoaufnahmen zum Eigengebrauch erfüllt werden"); BGH, Urteil vom 06.04.2017, Az.: 3 StR 458/16.

> Gerichtes bedarf es nicht bei einem Vergehen, das nicht mit einer im Mindestmaß erhöhten Strafe bedroht ist und bei dem die durch die Tat verursachten Folgen gering sind."

Die Annahme dieser Voraussetzungen ist im vorliegenden Fall zumindest fraglich. Zum einen ist nicht ersichtlich, weshalb die Schuld im Vergleich zu anderen Taten gleicher Art unter dem Durchschnitt liegen soll.[1031] Zum anderen ist bei dem öffentlichen Interesse an der Strafverfolgung auch zu berücksichtigen, ob weitere Straftaten zu verhindern sind und welche Stellung der Tatverdächtige im öffentlichen Leben einnimmt.[1032] Insbesondere scheidet die Einstellung nach § 153 StPO aus, wenn eine Wiederholungsgefahr besteht[1033]. Diese entfällt jedenfalls nicht lediglich deshalb, weil der Kleriker auf die Rückgabe seines Computers verzichtete. Die Einstellung nach § 153 StPO wird beiden Gesichtspunkten nicht gerecht.

Nach dem erhobenen Sachverhalt ist der Tatbestand des § 184b Abs. 3 StGB erfüllt. Sowohl das Herunterladen der kinderpornographischen Inhalte als auch das Speichern dieser Inhalte auf der Festplatte des Computers des 230413-1402 erfüllt die Voraussetzungen der Tathandlung des § 184b Abs. 3 StGB.[1034]

Die Fotos der Betroffenen sind kinderpornographischen Inhalts im Sinne der Legaldefinition des § 184b StGB. Das Alter der unbekannten Betroffenen lag zum Zeitpunkt der Taten zwischen 12 und 14 Jahren, damit handelte es sich um Kinder im Sinne des § 184b Abs. 1 Nr. 1 a) StGB. Dies entspricht der Einschätzung des Staatsanwaltes. Nach Inaugenscheinnahme der Akte konnte festgestellt werden, dass dieser Einschätzung aufgrund des körperlichen Entwicklungsstandes der Betroffenen gefolgt werden kann. Auch wenn entgegen dieser Einschätzungen die Betroffenen älter als 14 Jahre alt waren, handelte es sich bei den Betroffenen um Personen über 14 Jahren und unter 18 Jahren, mithin um Jugendliche im Sinne des § 184c StGB. Für diesen Fall läge hier zumindest eine Strafbarkeit nach § 184c StGB vor. Dieser Straftatbestand sanktioniert die Verbreitung, den Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte.

Auf den Fotos der Betroffenen sind sexuelle Handlungen von Kindern im Sinne des § 184b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 a) StGB zu sehen. Denn es sind Kinder abgebildet, die jeweils mit gespreizten Beinen posieren, sodass das unbedeckte Geschlechtsteil der Betroffenen zu sehen ist. Diese Positionierung des Kindes zur Entblößung des Geschlechtsteils ist als sexuelle Handlung zu qualifizieren.

[1031] *Schmitt*, in: Meyer-Goßner, Schmitt (Hrsg.), 67. Auflage 2024, § 153 StPO Rn. 4.

[1032] *Schmitt*, in: Meyer-Goßner, Schmitt (Hrsg.), 67. Auflage 2024, § 153 StPO Rn. 7.

[1033] *Diemer*, in: Barthe, Gericke (Hrsg.), Karlsruher Kommentar zur StPO, 9. Auflage 2023, § 153 StPO Rn. 14.

[1034] *Papathanasiou*, in: Kindhäuser u.a. (Hrsg.), StGB, 6. Auflage 2023, § 184b StGB Rn. 37; *Wolters, Greco*, in: Wolter, Hoyer (Hrsg.), Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, Band IV, 9. Auflage 2017, §184b StGB Rn. 32; *Fischer,* Strafgesetzbuch, 71. Auflage 2024, § 184b StGB Rn. 34.

Bereits die ältere Rechtsprechung ging davon aus, dass das sexualisierte aktive Posieren in obszönen Stellungen zwecks sexueller Erregung des Betrachters dem Tatbestand unterfällt. Dies gilt insbesondere dann, wenn es sich um ein Spreizen der Beine handelt, um die unbedeckte Scheide offen zur Schau zu stellen.[1035]

Nach der im Jahr 2005 geltenden Rechtslage war § 184b StGB in der Fassung vom 01.04.2004 bis 04.11.2008 einschlägig. In § 184b Abs. 3 S. 2 StGB wurde ebenfalls das Sich-Verschaffen und der Besitz von kinderpornographischen Schriften unter Strafe gestellt. Der Umstand, dass die Bilder auf einem Computer gespeichert waren, steht und stand der Annahme einer „Schrift" im Sinne des § 184b Abs. 1 StGB nicht entgegen. Denn die Norm verweist auf § 11 Abs. 3 StGB, der seit der Reform im Zuge des IuKDG[1036] vom 22.07.1997 „Datenspeicher" den Schriften gleichstellt. Insbesondere das Herunterladen kinderpornographischer Inhalte aus dem Netz und deren Speichern auf einem Speichermedium ist daher unter diese Tatvariante zu subsumieren.[1037]

Nach dem oben bereits dargestellten erhobenen Sachverhalt war der Straftatbestand auch nach der zur Tatzeit geltenden Fassung der Norm erfüllt.

Die Einstellung gemäß § 153 Abs. 1 StPO war, sieht man von den vorstehend genannten rechtlichen Bedenken ab, zum damaligen Zeitpunkt möglich, weil der Strafrahmen Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe betrug und daher kein Verbrechen vorlag. § 153 StPO sieht eine Einstellung aus Gründen der Geringfügigkeit nur dann vor, wenn ein Vergehen vorliegt. Zwischenzeitlich, als der Straftatbestand noch als Verbrechen konzipiert war, wäre dies nicht möglich gewesen. Zu dieser Zeit hätte in diesem Fall Anklage erhoben werden müssen. Auch ein Strafbefehl wäre nicht möglich gewesen. Mittlerweile ist der Tatbestand wieder als Vergehen ausgestaltet (siehe oben zur Einordnung der Stufe 8.1.15.9.1).

Kirchenrechtliche Reaktionen erfolgten zu diesem Zeitpunkt nicht und der Beschuldigte war weiter als Pfarrer tätig.

Im Jahr 2018 wurde das Generalvikariat des Bistums Würzburg erneut auf den Kleriker aufmerksam gemacht. 230413-1402 sei dabei beobachtet worden, wie er gemeinsam mit einer jungen Frau, deren Alter unbekannt geblieben ist, in einem Biergarten gesessen und diese fotografiert habe. 230413-1402 wurde durch Generalvikar Keßler zu einem Gespräch vorgeladen. Er gab an, es sei sein Hobby, Menschen zu fotografieren. Er verabrede sich über Facebook für Fotoshootings. Er sei bereit, den Kontakt zu dem „Model" herzustellen. Nach seiner Kenntnis sei diese bereits volljährig. Weiterhin erreichte das Bischöfliche Ordinariat die Meldung, 230413-1402 habe in eine WhatsApp-Gruppe

---

[1035] *Papathanasiou*, in: Kindhäuser u.a. (Hrsg.), StGB, 6. Auflage 2023, § 184b StGB Rn. 18; BGH, Beschluss vom 17.12.1997, Az.: 3 StR 567/97.

[1036] Gesetz zur Regelung der Rahmenbedingungen für Informations- und Kommunikationsdienste, BGBl. I 1997, 1870. Gem. BR-Drs. 966/96, 38 stehen auf elektronischen Datenträgern gespeicherte Inhalte den Schriften gleich, weil „sie in gleicher Weise zur Wiedergabe rechtswidriger Inhalte verwendet werden können". Die Reform trug daher der weiteren Verbreitung digitaler Medien Rechnung.

[1037] *Lenckner u.a.,* in: Schönke, Schröder (Hrsg.), Kommentar StGB, 27. Auflage 2006, § 184b StGB Rn. 14; *Ziegler,* in: v. Heintschel-Heinegg, Kudlich (Hrsg.), BeckOK StGB, 1. Edition 2006, § 184b StGB Rn. 15.

der Ministranten ein Foto gepostet, das ihn und eine erwachsene weibliche Person zeige. Beide seien auf dem Foto vollständig unbekleidet gewesen.

Es erfolgte unmittelbar im Anschluss an diese Meldungen eine Beurlaubung des Pfarrers sowie eine Anzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft, die das Verfahren mangels Tatverdachts einstellte (§ 170 Abs. 2 StPO). Ebenso erfolgte eine Übermittlung der Akte an die Glaubenskongregation, die sämtliche Vorkommnisse bezüglich 230413-1402 enthielt. Die Glaubenskongregation entschied nach „intensiver Prüfung“ bezüglich des Besitzes kinderpornographischen Materials von der Verjährung zu derogieren. Sie ordnete die Durchführung eines kirchenstrafrechtlichen Verfahrens auf dem Verwaltungsweg gemäß c. 1720 CIC an. Der Bischof von Würzburg wurde ermächtigt, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten das Verfahren im Namen der Kongregation durchzuführen. Bei Feststellung einer Straftat sei eine angemessene Strafe per Dekret zu verhängen – Strafen auf Dauer und die Entlassung aus dem Klerikerstand nicht ausgeschlossen.

Nach Durchführung des hierfür vorgesehenen Verfahrens wurde festgestellt, es sei erwiesen, dass 230413-1402 Anfang des Jahres 2005 an Chats im Internet teilgenommen habe, in denen kinderpornografische Bilder ausgetauscht worden seien. So habe er sich eine Reihe von Bildern verschafft, die Mädchen unter 14 Jahren abbildeten. Zugleich habe er auf einer eigens dafür eingerichteten E-Mail-Adresse solche Bilder empfangen und getauscht. Folgende Sanktionen wurden verhängt: Verbot der Ausübung der Seelsorge und der öffentlichen Feier von Gottesdiensten jedweder Art auf unbestimmte Zeit, c. 1336 § 1 n. 3 CIC, unbeschadet cc. 861 § 2, 976 CIC; Entzug der Beichtvollmacht auf Dauer, c. 1336 § 1 n. 2 CIC, unbeschadet c. 976 CIC; Verpflichtung zur Zahlung einer Geldstrafe in Höhe von 2.000 Euro zur Entschädigung von Opfern sexuellen Missbrauchs; Strafbefehl für den Fall erneuter Strafbegehung des 6. Gebots unter Kürzung der Ruhestandsbezüge um bis zu 25% sowie weitere Sanktionen je nach Schwere des Vergehens.

Auch dieser Fall ist kennzeichnend für den mehrfach angesprochenen Paradigmenwechsel und die gegenwärtige Strategie der Zero-Tolerance des Bistums gegenüber Missbrauchsfällen. Aus hiesiger Sicht ungewöhnlich ist die Milde der staatsanwaltschaftlichen Reaktion auf den Vorfall. Die Einstellung ohne Auflagen (lediglich unter Verzicht auf die Aushändigung der Bilder) nach § 153 StGB setzt voraus, dass die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre und kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht. Beide Merkmale erscheinen vorliegend als fraglich (siehe hierzu bereits die obigen Ausführungen), auch wenn anerkannt ist, dass der Ermittlungsbehörde bei der Entscheidung nach § 153 StPO ein Ermessenspielraum zukommt.

8.1.15.9.2.2 Stellungnahme des 230413-1402 gegenüber der Kanzlei

Der Beschuldigte erhielt seitens der Kanzlei die Gelegenheit zu Stellungnahme. Er führte wie folgt aus:

„Sehr geehrter Herr Professor Schneider

Auf der Seite des ‚Hilfe-Portal Sexueller Missbrauch‘ ist ein Angebot der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) der Bundesregierung finde ich folgende Definition: ‚Sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt an Kindern oder Jugendlichen ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor Kindern und Jugendlichen gegen deren Willen vorgenommen wird. Das gilt auch, wenn sie aufgrund körperlicher, seelischer,

geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Der Täter oder die Täterin nutzt dabei seine beziehungsweise ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.‘

- Das in dem Absatz zu 2005 angesprochene Foto zeigt eine nackte junge Frau/Mädchen in einer FKK-Situation, also nackt. Keinerlei pornografische Elemente sind enthalten, keine sexuellen Handlungen zu sehen, nur die Person alleine am Rande eines Strandes.

- Das Fotoshooting 2018 fand mit einer 22-jährigen Person statt, natürlich nach freiwilliger Absprache. Es gab weder Nacktbilder noch etwas pornografisches, eine Berührung fand auch nicht statt. Die Frau hat der Juristin des Generalvikariats ihr Alter mitgeteilt und ihren Ausweis geschickt.

- Auf dem versehentlich in WhatsApp versandten Foto waren zwei nackte erwachsene Personen zu sehen, die nebeneinanderstanden, keine sexuellen Handlungen vornahmen.

Die Staatsanwaltschaft Bamberg hat im ersten und letzten Fall die Ermittlungen wegen nicht vorhandenem Tatbestand eingestellt.

Ein sexueller Missbrauch oder Gewalt an Kindern kann ich in keinem der genannten Fälle erkennen!

Gleichwohl ist das Verhalten für einen Priester nicht angemessen, das Bisch. Ordinariat hat jeweils entsprechende Konsequenzen gezogen. Das ist jedoch eine andere Frage als die, mit der Sie sich beschäftigen.

Mit freundlichen Grüßen
230413-1402“

8.1.15.9.2.3 Tatvorwürfe gegen 230705-0740

Die aktenkundigen Taten des Klerikers mit dem Pseudonym 230705-0740 beging dieser ohne Zusammenhang mit seiner damaligen Tätigkeit als Kaplan. 230705-0740 war Motorradfahrer und suchte regelmäßig einen nahegelegenen Fluss auf, um dort zu baden. Bei dieser Gelegenheit sprach der Kleriker an einem Tag im Mai 1952 mit drei Kindern im Alter zwischen 8 und 10 Jahren.

Damit handelt es sich um Kinder unter 14 Jahren im Sinne des § 184b StGB. Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass 230705-0740 die Kinder zuvor kannte. Im Verlauf des Gespräches forderte 230705-0740 die Kinder auf, sich von ihm fotografieren zu lassen. Zunächst machte der Kleriker Aufnahmen von den Kindern in ihrer Badebekleidung. Dann forderte er die Kinder auf, sich zu entkleiden, um sie nackt zu fotografieren. Zu diesem Zweck wies er die Kinder an, mit ihm hinter ein Gebüsch zu gehen. Dies tat er, um den Vorgang den Blicken Dritter zu entziehen.

Nachdem die Kinder ihm dahin folgten, verlangte er von ihnen, die Badebekleidung abzulegen. Diese folgten der Anweisung. 230705-0740 fertige daraufhin Fotoaufnahmen

von den unbekleideten Kindern an. Die Kinder wandten ihm nach den Angaben in der Akte teilweise den Rücken zu, da sie sich schämten. Der genaue Handlungsablauf ist anhand der Akteninhalts nicht rekonstruierbar.

230705-0740 hat durch das Anfertigen der Fotografien den Tatbestand des § 184b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 c) StGB erfüllt, da er aus Sicht eines objektiven Betrachters die nackten Kinder in sexuell konnotierter Weise fotografierte. Die Betroffenen wurden gezielt in einen für Unbeteiligte nicht einsehbaren Bereich geführt. 230705-0740 wollte nackte Kinder fotografieren, es ging nicht um neutrale Fotoaufnahmen von Kindern in der natürlichen Situation am Badesee. Der sexualisierte Charakter wird insbesondere deutlich durch den weiteren Handlungszusammenhang, der im Folgenden beschrieben wird.

Durch das Anfertigen der Fotos hat 230705-0740 sich Besitz an kinderpornographischen Inhalten verschafft im Sinne des § 184b Abs. 3 Alt. 2 StGB.[1038]

Nachdem 230705-0740 die Fotos angefertigt hatte, zogen die Kinder ihre Badebekleidung wieder an. Einer der Betroffenen verließ die Gruppe mit den Worten, dass er den 230705-0740 „für einen bösen Mann“ halte. 230705-0740 gab den beiden verbleibenden Kindern je eine DM und forderte die Kinder auf, sich von ihm kitzeln zu lassen.

Anschließend legte er den 8jährigen Betroffenen 230705-O-0819 neben sich auf die ausgebreitete Decke. Er zog dem Kind die Hose herunter und betrachtete dessen Geschlechtsteil. Das weitere Geschehen wurde von 230705-0740 zur Begehung weiterer Straftaten genutzt, diese werden bei Stufe 9 der Schwereskala nochmals aufgegriffen.

Auf Stufe 9 werden Taten nach § 176 StGB eingeordnet. § 176 StGB sieht einen Strafrahmen von einem Jahr bis 15 Jahren Freiheitsstrafe vor. Nach der Fassung des § 176 StGB mit Gültigkeit bis zum 30.09.1953 ist die Strafandrohung bis zu zehn Jahre Zuchthaus.

230705-0740 fasste dem Betroffenen 230705-O-0819 mit zwei Fingern an das Geschlechtsteil. Er entblößte sein eigenes Geschlechtsteil und führte die Hand des Kindes an sein Geschlechtsteil, das Kind ließ nach einer kurzen Berührung sofort wieder los. 230705-0740 forderte 230705-O-0818, die während des Geschehens anwesend war und dieses beobachtete, auf, sich ebenfalls neben ihn zu legen. Als diese das verweigerte, nahm 230705-0740 dem Kind das Geldstück (1 DM), das er diesem zuvor gegeben hatte, wieder weg.

Unmittelbar nach der Tat erfolgte eine Strafanzeige durch die Eltern bzw. Lehrer der Betroffenen. 230705-0740 wurde wegen Unzucht mit Kindern zu einer Freiheitsstrafe in Höhe von einem Jahr verurteilt. Während der Haft erhielt 230705-0740 ein bischöfliches Ermutigungsschreiben, welches die zukünftige Unterstützung des Bischofs zusicherte:

> „Seien Sie ohne Sorge der Bischof verwirft Sie nicht, er trägt Ihre Not brüderlich mit. Wenn Sie Ihre Freiheit wieder erhalten haben, wollen wir alles tun, um Ihnen den Weg zu einem priesterlichen Wirken wieder zu eröffnen.“

[1038] Siehe oben sowie die unter Fußnote 1030 zitierte Judikatur.

Am 30.03.1953 wurde 230705-0740 aus der Haftanstalt entlassen. Anschließend wurde 230705-0740 weiter in der Diözese eingesetzt und war im Caritasverband Würzburg tätig. Der damalige Generalvikar teilte dem Superiorat des Kapuzienerklosters Käppele mit, es sei beabsichtigt, 230705-0740 neben der Arbeit im Caritasverband im Kloster unterzubringen, um „Halt und Förderung" zu bekommen. Es wurde betont, dass für „homosexuelle Neigungen keinerlei Anhaltspunkte" vorliegen würden.

Im Jahr 1954 kam es zu einem weiteren Vorfall nach einem vergleichbaren Tatbegehungsmuster. Ein Pfarrer meldete dem Generalvikar, er habe zufällig mitbekommen, dass 230705-0740 durch gemeinsames Schwimmen mit einem Jugendlichen in Kontakt gekommen sei und Fotoaufnahmen von diesem angefertigt habe. Er würde „Kinder fremder Pfarreien besuchen, photographieren, zum Schwimmen holen und zu sich einladen."

Entsprechend der bischöflichen Zusage wurde 230705-0740 im Jahr 1954 wieder als Pfarrer tätig.

8.1.15.9.3 Kirchenstrafrechtliche Einordnung

8.1.15.9.3.1 Tatvorwürfe gegen 230413-1402

Der Besitz und der Konsum kinderpornographischen Materials fällt nach verbreiteter weiter Interpretation des Verstoßes gegen das 6. Gebot unter c. 1395 § 2 CIC. Eine ausdrückliche Normierung einer Strafbarkeit erfolgte erst in Art. 6 § 1 Nr. 1 des MP SacrSanctTut 2010[1039]. Dieser existierte zum Tatzeitpunkt 2005 jedoch noch nicht.

Der Sachverhalt bietet keinen Anlass für eine kirchenstrafrechtliche Verantwortung von Leitungspersonen. Im Jahr 2005 bestand zwar eine Pflicht zur Meldung an die Glaubenskongregation. Auch ist die Meldung nicht zeitnah, sondern erst im Jahr 2019 erfolgt. Einschlägige strafrechtliche Regelungen nach VELM und „Come una madre amorevole" bestanden aber zum damaligen Zeitpunkt für Bischöfe und Generalvikare nicht, so dass die zögerliche Umsetzung der Meldepflicht nach den im relevanten Zeitraum maßgeblichen Rechtsgrundlagen kirchenstrafrechtlich nicht sanktioniert werden kann.

8.1.15.9.3.2 Tatvorwürfe gegen 230705-0740

Auch nach dem CIC 1917 war die Anfertigung und der Besitz kinderpornographischen Materials, hier Bildaufnahmen nach c. 2359 § 2, strafbar. Das Tatbestandsmerkmal der schweren Versündigung ist nach der Kommentierung von Jone weit auszulegen und ist nicht auf bestimmte Handlungen beschränkt.[1040]

230705-0704 ist ausweislich der Akten der Diözese im Jahr 1954 erneut nach c. 2359 § 2 CIC straffällig geworden. Zu erwägen ist daher, ob eine kirchenrechtliche Verantwortlichkeit eines Verantwortungsträgers in Betracht kommt.

[1039] Der Erwerb, die Aufbewahrung und die Verbreitung pornographischer Bilder von Minderjährigen unter vierzehn Jahren in jedweder Form und mit jedwedem Mittel durch einen Kleriker in übler Absicht.

[1040] *Jone* 1953, 611 (Kommentierung von c. 2359 CIC 1917).

Der CIC 1917 sah jedoch keine Strafbarkeit für ein Unterlassen oder einer Verletzung von Aufsichtspflichten vor.

C. 2306 n. 4 CIC 1917 sah zwar als „Sicherungsmittel" die „Stellung unter Aufsicht" vor. Diese wird in c. 2311 § 1 CIC 1917 präzisiert:

> „Die Stellung unter Aufsicht soll der Ordinarius nur in schwierigen Fällen zur Anwendung bringen, besonders dann, wenn die Gefahr eines Rückfalls besteht."

Jone führt in seiner Kommentierung aus:

> „Über die Art und Weise, wie der Obere bei Verhängung dieses Sicherungsmittels vorgehen muß, enthält das Gesetzbuch keine besonderen Bestimmungen. Man wird daher nach Norm von can. 20 die analogen Bestimmungen über die Erteilung eines Verweises zur Anwendung bringen können. Demnach kann die Stellung unter Aufsicht ausgesprochen werden, entweder geheim oder öffentlich. Letzteres weder auf gerichtlichem oder auf außergerichtlichem Wege."[1041]

Eine konkrete Pflicht, dieses Sicherungsmittel anzuordnen, oder darauf aufbauende Pflichten lassen sich somit aus der Vorschrift, aber auch nach den Auslegungsmethoden in c. 20 CIC 1917[1042], nicht ableiten.

Es bestand zudem keine Pflicht des Ordinarius zur Einleitung einer Voruntersuchung (6.2). Die Anordnung einer Voruntersuchung war nach dem damals geltenden c. 1942 § 1 CIC dem „klugen Ermessen des Ordinarius" überlassen. Anhaltspunkte für eine kirchenstrafrechtliche Verantwortung von Leitungspersonen liegen daher nicht vor.

8.1.15.10 Stufe 9: § 176 Abs. 1 StGB (Sexueller Missbrauch von Kindern, unter 14, mit Körperkontakt, unterhalb der Schwelle von § 176c StGB), § 177 Abs. 4, 5 StGB (Sexueller Übergriff, ohne Rücksicht auf das Alter, unter Ausnutzung der Widerstandsunfähigkeit oder mit Gewalt / Drohung / Ausnutzen einer schutzlosen Lage)

8.1.15.10.1 Strafrechtliche Grundlagen

Stufe 9 der Schwereskala werden 129 der als mindestens plausibel eingestuften Taten zugeordnet.[1043] Nach der vorgenommenen Kategorisierung werden Taten erfasst, die gem. §§ 176 Abs. 1, 177 Abs. 4, 5 StGB strafbar sind. Hierbei handelt es sich um Verbrechenstatbestände.[1044]

[1041] *Jone* 1953, 562 (Kommentierung von c. 2311 CIC 1917).

[1042] „Fehlt im allgemeinen Recht oder im Partikularrecht für einen bestimmten Fall eine gesetzliche Bestimmung, so fülle man - abgesehen von der noch zu erwähnenden Ausnahme - diese Gesetzeslücke aus durch Zuhilfenahme eines der folgenden aufgezählten Mittel." (nach: *Jone* 1950, 46 (Kommentierung von c. 20 CIC 1917).

[1043] 230404-0929, 230726-1610, 230124-0926, 230309-0828 werden in Fallstudien ausführlich behandelt.

[1044] Ab der Neufassung durch das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder (BGBl I 2021, 1810).

Gemäß § 176 Abs. 1 StGB ist der sexuelle Missbrauch von Kindern unter 14 Jahren strafbar. Im Rahmen der Erhebung relevant ist die Tatalternative des § 176 Abs. 1 Nr. 1 StGB. Bestraft wird demnach, wer sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen lässt.[1045]

Der Tatbestand des § 176 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 StGB setzt den unmittelbaren Körperkontakt mit einem Kind über der Erheblichkeitsschwelle des § 184h StGB voraus.[1046] Die Erheblichkeitsschwelle für die Annahme einer sexuellen Handlung wird weiter ausgelegt und niedriger angesetzt als bei Erwachsenen.[1047] Verboten sind sexuelle Handlungen in beide Richtungen. Der unmittelbare Hautkontakt ist zur Tatbestandsverwirklichung nicht erforderlich.[1048]

Der Begriff der sexuellen Handlung im Sinne des § 176 StGB stimmt mit dem des § 184h StGB überein: Sexuell ist eine Handlung, die unmittelbar geschlechtsbezogen ist. Entscheidend dafür ist das äußere Erscheinungsbild der Handlung. Bei „ambivalenten Handlungen" kann der sexuelle Bezug aus der Motivation des Beschuldigten abgeleitet werden.[1049] Die Handlungsinitiative ist für die rechtliche Beurteilung der Handlung nicht relevant. Demgegenüber reicht ein reines Dulden von Handlungen durch die Initiative des Kindes nicht aus, sodass ein „Gewähren-Lassen" und eine Bestärkung des Kindes tatbestandlich vorausgesetzt wird.[1050]

[1045] *Wolters*, in: Wolter, Hoyer (Hrsg.), Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, Band IV, 9. Auflage 2017, § 176 StGB Rn 5; *Fischer,* Strafgesetzbuch, 71. Auflage 2024, § 176 StGB Rn. 5.

[1046] *Fischer*, Strafgesetzbuch, 71. Auflage 2024, § 176 StGB Rn. 4; *Papathanasiou,* in: Kindhäuser u.a. (Hrsg.), StGB, 6. Auflage 2023, § 176 StGB Rn. 16; *Renzikowski,* in: Erb, Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum StGB, 4. Auflage 2021, § 176 StGB Rn. 31; *Wolters*, in: Wolter, Hoyer (Hrsg.), Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, Band IV, 9. Auflage 2017, § 176 StGB Rn 4.

[1047] BGH, Beschluss vom 06.05.2020, Az.: 2 StR 543/19; *Renzikowski,* in: Erb, Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum StGB, 4. Auflage 2021, § 176 StGB Rn. 31; *Fischer,* Strafgesetzbuch, 71. Auflage 2024, § 176 StGB Rn. 5; *Papathanasiou,* in: Kindhäuser u.a. (Hrsg.), StGB, 6. Auflage 2023, § 176 StGB Rn. 17; BGH, Urteil vom 14.08.2007, Az.: 1 StR 201/07: „Ob eine sexuelle Handlung erheblich ist, richtet sich nach dem Grad ihrer Gefährlichkeit für das betroffene Rechtsgut. Hiernach ist eine sexuell getönte Handlung gegenüber einem Kind eher erheblich als gegenüber einem Erwachsenen".

[1048] *Ziegler,* in: v. Heintschel-Heinegg, Kudlich (Hrsg.), BeckOK StGB, 63. Edition Stand 01.02.2024 § 176 StGB Rn. 4; BGH, Urteil vom 09.07.2014, Az.: 2 StR 13/14; BGH, Urteil vom 20.05.1992, Az.: 2 StR 73/92.

[1049] Ständige Rechtsprechung, vgl. aus neuerer Zeit BGH, Urteil vom 21.09.2016, Az.: 2 StR 558/15 „Daneben können auch sog. ambivalente Tätigkeiten, die für sich betrachtet nicht ohne Weiteres einen sexuellen Charakter aufweisen, tatbestandsmäßig sein; insoweit ist auf das Urteil eines objektiven Betrachters abzustellen, der alle Umstände des Einzelfalles kennt […]. Hierbei ist auch einzustellen, ob der Angekl. von sexuellen Absichten geleitet war […]; ferner *Fischer*, Strafgesetzbuch, 71. Auflage 2024, § 176 StGB Rn. 5a mit weiteren Nachweisen.

[1050] *Fischer*, Strafgesetzbuch, 71. Auflage 2024, § 176 StGB Rn. 7a; *Ziegler,* in: v. Heintschel-Heinegg, Kudlich (Hrsg.), BeckOK StGB, 63. Edition, § 176 StGB Rn. 58.

Im Hinblick auf den Schutzzweck des § 176 StGB, dem absoluten Schutz der sexuellen Selbstbestimmung von Kindern, ist unerheblich, ob das Tatopfer die Sexualbezogenheit der Handlungen wahrnimmt oder erkennt.[1051]

Relevant im Rahmen der Erhebung wird ferner § 177 Abs. 5 StGB. Dieser enthält Qualifikationen der Absätze 1 und 2 des § 177 StGB („Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung"), die unabhängig vom Alter des Opfers eingreifen. Bestraft wird, wer bei Tatbestandsverwirklichung gegenüber dem Opfer Gewalt anwendet (Nr. 1), dem Opfer mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben droht (Nr. 2) oder eine Lage ausnutzt, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist (Nr.3).

Im Rahmen der rechtlichen Bewertung ist die Variante § 177 Abs. 5 Nr. 3 StGB von Bedeutung. Das Opfer ist dem Täter schutzlos ausgeliefert, wenn es sich in einer Lage befindet, in der die Schutz- und Verteidigungsmöglichkeiten des Opfers in einem solchen Maß verringert sind, dass es dem ungehemmten Einfluss des Täters preisgegeben ist.[1052] Eine schutzlose Lage i.S.d. § 177 Abs. 5 Nr. 3 StGB liegt bei der nach geltendem Recht gebotenen rein objektiven Betrachtungsweise vor, wenn sich das Opfer dem überlegenen Täter allein gegenübersieht und auf fremde Hilfe nicht rechnen kann. [1053] Daher genügt auch bei einem kindlichen Opfer das bloße Alleinsein mit dem Täter und die Abwesenheit schutzbereiter Dritter nicht.[1054]

Die Tathandlung nach § 176 Abs. 1 StGB können tateinheitlich mit der Verwirklichung des § 177 StGB begangen werden.[1055]

8.1.15.10.2 Strafrechtliche Bewertung der Fallkonstellationen der Stufe 9

8.1.15.10.2.1 Tatvorwürfe gegen 230109-1251

Dem zum Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens verstorbene Kleriker mit dem Pseudonym 230109-1251 werden ausweislich des der Kanzlei aus den VSR-Akten bekannten Sachverhalts zu Lasten des Betroffenen 230109-O-1629 im Tatzeitraum zwischen 1965 und 1972 bis zu 500 Missbrauchshandlungen vorgeworfen. Bezüglich der Sachverhaltsdarstellung wird auf die Ausführungen zu Stufe 3 verwiesen (8.1.15.4.2 und 8.1.15.8.2.2). Da der Betroffene im Tatzeitraum im Alter zwischen 9 und 16 Jahren alt war, sind abhängig vom Alter des Betroffenen unterschiedliche Straftatbestände erfüllt, sodass die einzelnen Taten auf den Stufen 3, 5 und 9 der Schwereskala einzuordnen sind.

[1051] *Fischer*, Strafgesetzbuch, 71. Auflage 2024, § 176 StGB Rn. 7a; *Wolters*, in: Wolter, Hoyer (Hrsg.), Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, Band IV, 9. Auflage 2017, § 176 StGB Rn 8.

[1052] *Ziegler,* in: v. Heintschel-Heinegg, Kudlich (Hrsg.), BeckOK StGB, 63. Edition Stand: 01.02.2024 § 177 StGB Rn. 40; *Fischer*, Strafgesetzbuch, 71. Auflage 2024, § 177 StGB Rn. 86 f.: BGH, Urteil vom 04.01.2023, Az.: 5 StR 540/23; BGH, Urteil vom 02.07.2020, Az.: 4 StR 678/19.

[1053] BGH, Urteil vom 04.01.2024, Az.: 5 StR 540/23; *Ziegler,* in: v. Heintschel-Heinegg, Kudlich (Hrsg.), BeckOK StGB, 63. Edition Stand: 01.11.2024, § 177 StGB Rn. 40; *Wolters*, *Noltenius*, in: Wolter, Hoyer (Hrsg.), Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, Band IV, 9. Auflage 2017, § 177 StGB Rn. 64; BGH, Urteil vom 02.07.2020, Az.: 4 StR 678/19.

[1054] BGH, Urteil vom 02.07.2020, Az.: 4 StR 678/19; *Ziegler,* in: v. Heintschel-Heinegg, Kudlich (Hrsg.), BeckOK StGB, 63. Edition Stand: 01.11.2024, § 177 StGB Rn. 40.

[1055] *Fischer*, Strafgesetzbuch, 71. Auflage 2024, § 177 StGB Rn. 185.

Für die strafrechtliche Bewertung der Handlungen auf Stufe 9 ist insofern relevant, dass 230109-1251 ausweislich der uns vorliegenden Dokumente am Geschlechtsteil des Betroffenen manipulierte und ihn veranlasste, seine Hand auf das Glied des 230109-1251 zu legen. Es kam nicht zum Geschlechtsverkehr, aber bei dem Betroffenen zum Samenerguss. Durch Hochrechnung ergibt sich ein Schätzwert, der auf 200 bis 500 Taten hindeutet.

Die in den Jahren 1969 bis 1972 begangenen, zuvor beschriebenen Taten sind nach heutigem Strafrecht nach § 176 Abs. 1 Nr. 1 Var. 1 StGB einzuordnen. Es handelt sich jedenfalls um sexuelle Handlungen über der Erheblichkeitsschwelle i.S.d. § 184h StGB, die der 230109-1251 an dem Betroffenen vorgenommen haben soll.

Nach dem zum Tatzeitpunkt geltenden Strafrecht waren die Tathandlungen nach dem vom 01.09.1969 bis 27.11.1973 geltenden § 176 Abs. 1 Nr. 3 StGB („Schwere Unzucht") strafbar. Dieser drohte eine Strafe für denjenigen an, der mit Personen unter vierzehn Jahren unzüchtige Handlungen vornimmt oder dieselben zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet. Auch nach damaligem Verständnis waren Handlungen am Körper des Kindes, insbesondere auch das Anfassen des Geschlechtsteils, tatbestandsmäßig und strafbar.[1056]

Die Tat wurde erst 30 Jahre nach der Begehung durch die Kontaktaufnahme der Therapeutin des Betroffenen bekannt. Anhaltspunkte für Versäumnisse von Verantwortungsträgern sind der Akte nicht zu entnehmen.

Generalvikar Dr. Hillenbrand antwortete in einem Brief an eine Vertraute des Betroffenen und wies auf die erfolgte Verjährung hin:

> „Auch wenn, rechtlich gesehen, eine strafrechtliche Verfolgung längst verjährt, 230109-1251 verstorben sowie der Tatbestand schwer nachzuprüfen ist und daher keine Rechtspflicht der Diözese besteht [...]. Sie werden verstehen, dass für uns keine Anerkennung der Schuld von Pfarrer 230109-1251 verbunden sein kann, da dazu die nachprüfbare Grundlage fehlt. [...] Zu einem Gespräch bzw. einer Entschuldigung für ein mögliches Fehlverhalten von 230109-1251 sind wir natürlich bereit."

Zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens bestand noch keine Pflicht zur Information der Glaubenskongregation, zumal 230109-1251 bereits verstorben war.

Im Rahmen des Verfahrens zur Anerkennung des Leids wurden dem Betroffenen Leistungen zugesprochen.

[1056] *Schröder*, in: Schönke, Schröder (Hrsg.), StGB, 16. Auflage 1972, § 176 StGB Rn. 25.

8.1.15.10.2.2 Tatvorwürfe gegen 230111-1605

Der bereits in den 1980er Jahren verstorbene Kleriker 230111-1605 legte die Ordensprofess[1057] beim Pallottiner-Orden ab und war 1970 bis 1975 im Bistum Würzburg als Kaplan in einer kleinen Gemeinde an der Grenze zu Oberfranken, später auch als Seelsorger und Religionslehrer, eingesetzt.

Zu mehreren Gelegenheiten ab dem Jahr 1976 soll 230111-1605 den zur Tatzeit 9jährigen Betroffenen an Samstagen in sein Dienstzimmer gebeten haben, um diesem das Ministrieren beizubringen. Er soll zwischen drei und vier Missbrauchshandlungen zu Lasten des Betroffenen 230111-O-1640 begangen haben. Der Kleriker soll das Dienstzimmer dazu abgeschlossen haben. Er habe das Gespräch auf „die Schöpfung" gelenkt und habe nach den Angaben des Betroffenen ausgeführt, „dass alles natürlich ist und dass Gott alles geschaffen hat. Den Wald, die Tiere und die Menschen und auch, dass es zweierlei Menschen gibt und dass […] Männer einen „Pipi" haben". Daraufhin habe er den Betroffenen aufgefordert, seine Hose herunterzuziehen. Der Kleriker habe dessen Geschlechtsteil „in die Hand genommen". Der Betroffene gibt dazu an, dass er während der Berührungen des 230111-1605 Schmerzen erlitt, da dieser fester zugegriffen habe. Während der Berührungen habe der 230111-1605 wiederholt, dass „das alles natürlich ist". Über die Dauer der Handlungen selbst und wann diese schließlich aufhörten, sind der Akte keine Informationen zu entnehmen.

Nach dem ersten Vorfall habe 230111-1605 dem Betroffenen ein rotes Taschenmesser und beim zweiten Mal eine gelbe Dynamotaschenlampe überreicht.

Der Betroffene wandte sich im Jahr 2010 an den Missbrauchsbeauftragten des Bistums Würzburg. Dieser informierte mit dem Einverständnis den Betroffenen den Orden.

Im Rahmen des Verfahrens auf Leistungen in Anerkennung des Leids erhielt der Betroffene Geldleistungen. Er leidet seit der Jugend unter einem gestörten Verhältnis zur Sexualität und einem gestörten Vertrauensverhältnis gegenüber kirchlichen Würdenträgern.

Nach heutigem Strafrecht sind die Tatvorwürfe nach der schwersten vorgeworfenen Handlung gemäß § 176 Abs. 1 Nr. 1 Var. 1 StGB zu bewerten, da es sich bei den Berührungen nach Gesamtwürdigung um sexuelle Handlungen über der Erheblichkeitsschwelle i.S.d. § 184h StGB handelt. Die Intensität des Berührens sowie der Umstand, dass 230111-1605 zunehmend fester zugegriffen habe, sprechen schon nach dem äußeren Erscheinungsbild für die Annahme der Sexualbezogenheit der Handlung.

Nach der im Jahr 1976 geltenden alten Fassung des § 176 StGB mit der Gültigkeit vom 28.11.1973 bis 31.03.1998 handelte es ich ebenso um tatbestandlich sexuelle Handlungen mit einem Kind nach § 176 Abs. 1 StGB. Im Gegensatz zur Vorgängerfassung, die noch eine Unzuchtshandlung forderte, setzte die o.g. Fassung bereits eine „sexuelle Handlung" voraus. Dass der Betroffene die sexuelle Handlung auch als eine solche verstand, war bereits nach der Kommentarliteratur zum Begehungszeitpunkt nicht entscheidend.[1058]

[1057] Früher verbreiteter Begriff für das Ablegen eines Ordensgelübdes, das heißt das Bekenntnis, nach den Regeln einer Ordensgemeinschaft zu leben.

[1058] *Tröndle*, in: Dreher, Tröndle (Hrsg.), Strafgesetzbuch, 39. Auflage 1978, § 176 StGB Rn. 3.

Ebenso liegt aufgrund des Anvertrautseins im Schüler-Lehrer-Verhältnis eine Strafbarkeit nach § 174 StGB in der Fassung mit Gültigkeit vom 28.11.1973 bis zum 31.12.1976 vor.

Die Tat wurde erst 34 Jahre nach der Begehung durch Mitteilung des Betroffenen bekannt und durch eine Hinweisgeberin der Diözese mitgeteilt. Anhaltspunkte für Versäumnisse von Verantwortungsträgern sind der Akte nicht zu entnehmen. Nach Bekanntwerden wurden durch den Missbrauchsbeauftragten erforderliche Schritte eingeleitet. Es bestand zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens keine Pflicht zur Information der Glaubenskongregation. Aufgrund des vorzeitigen Versterbens des 230111-1605 erfolgte keine Strafanzeige.

8.1.15.10.2.3 Tatvorwürfe gegen 230209-1011

230209-1011 war Laie und Pfadfinder in einem deutschen Pfadfinderverband.

Im Jahr 2010 nahmen 230209-1011, der zu diesem Zeitpunkt Mitte 30 war, sowie die damals 12jährige Betroffene an einem Pfadfinderlager teil. 231124-O-1457 habe im Zelt zusammen mit anderen Pfadfindern geschlafen. 230209-1011 habe sich in das Zelt begeben und die Betroffene auf Mund und/oder Wange geküsst. Dieses Geschehen habe sich laut der Aussage der Betroffenen mehrmals wiederholt.

Die Tatvorwürfe erfüllten, soweit nach den hier nicht eindeutig zu klärenden Umständen (Dauer und Intensität des Kusses, Kuss auf die Wange oder den Mund) die Erheblichkeit nach § 184h StGB zu bejahen ist, den heutigen Tatbestand des § 176 Abs. 1 Nr. 1 Var. 1 StGB. Zwar wird ein bloßer Kuss auf die Wange grundsätzlich nicht als Handlung sexuellen Missbrauchs eingeordnet.[1059]
Etwas anderes kann bei Küssen aber dann gelten, wenn bei Würdigung der Gesamtumstände nach dem äußeren Erscheinungsbild eine Sexualbezogenheit erkennbar ist.[1060] Dies ist vorliegend nicht völlig auszuschließen, weil es sich nach der Schilderung der Betroffenen um ein wiederholtes Vorgehen handelte und der erwachsene Beschuldigte das Zelt, in dem die Kinder bzw. Jugendlichen schliefen, ohne erkennbaren Anlass nachts aufgesucht hatte. Zudem stellt der BGH in aktuellen Entscheidungen zunehmend auf den „Handlungsrahmen“ des Geschehens ab.[1061] Für den Sexualbezug spreche es, wenn die

---

[1059] *Papathanasiou*, in: Kindhäuser u.a. (Hrsg.), StGB, 6. Auflage 2023, § 176 Rn. 18; *Fischer,* Strafgesetzbuch, 71. Auflage 2024, § 176 Rn. 6; *Hörnle,* in: Erb, Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum StGB, 4. Auflage 2021, § 184h StGB Rn. 10.

[1060] BGH, Beschluss vom 22.08.1984, Az.: StR 321/84; OLG Zweibrücken, Beschluss vom 18.04.1995, Az.: 1 Ws 196/95: „Im Bereich des Sexualstrafrechts spielt der Kuß immer häufiger eine Rolle. Dabei geht es nicht um das einvernehmliche Berühren eines Menschen mit den Lippen als Ausdruck von Liebe, Zärtlichkeit oder Ehrerbietung. Vielmehr dreht es sich um den aufgezwungenen oder gewaltsam vorgenommenen Kuß. Seine Wertung als sexuelle Handlung und Mißbrauch eines Kindes nach § 176 I StGB bereitet in der Praxis gelegentlich Schwierigkeiten. Nach dieser Vorschrift wird bestraft, wer sexuelle Handlungen an einer Person unter 14 Jahren vornimmt. Der Begriff der sexuellen Handlung selbst ist im Gesetz nicht definiert. Es sollen aber nur solche Handlungen erfaßt sein, die im Hinblick auf das geschützte Rechtsgut von einiger Erheblichkeit sind. [...] Unverzichtbar muß objektiv eine Handlung vorliegen, die nach ihrem äußeren Erscheinungsbild einen Sexualbezug aufweist.“; BGH, Urteil vom 18.01.2023, Az.: 5 StR 218/22.

[1061] BGH, Urteil vom 18.01.2023, Az.: 5 StR 218/22; vgl. auch LG Freiburg, Urteil vom 26.05.2008, Az.: 7 Ns 160 Js 22075/07 AK 31/08: unvermittelter Kuss im Reitstall ohne Anwesenheit anderer Personen.

Handlung nicht in der Öffentlichkeit, sondern der Privatsphäre geschehe. Dies gelte jedenfalls dann, wenn der Täter das Kind in eine Lage verbringe, in der das Kind dem Zugriff der Eltern entzogen sei. In dem vom BGH entschiedenen Fall war dies ein Seniorenheim. Eine vergleichbare Lage entsteht, wenn sich Kinder, wie hier, von den Eltern unbeaufsichtigt über Nacht in Freizeiteinrichtungen aufhalten. Das Zelt ist ferner ein geschützter Raum, der eine gewisse Privatsphäre der Kinder bzw. Jugendlichen begründete. In der Literatur wird allerdings vertreten, nur der hier nicht vorliegende Zungenkuss sei eine Handlung oberhalb der nach § 184h StGB relevanten Erheblichkeitsschwelle[1062].

Die oben dargestellten Grundsätze gelten auch für das zur Zeit der Handlung anwendbare Strafrecht. Die Neufassung des § 176 StGB bestimmt lediglich eine höhere Einsatzstrafe.

Da es sich bei 230209-1011 nicht um einen Kleriker handelt, bestand keine Verpflichtung zur Information der Glaubenskongregation. Dennoch sprach Bischof Dr. Jung ein Verbot der ehrenamtlichen Tätigkeit im Bistum Würzburg aus. 230209-1011 wurde zudem aus der DPSG ausgeschlossen.

Die Tatvorwürfe wurden erst 10 Jahre nach der Begehung den Leitungspersonen des Bistums bekannt. Nach Bekanntwerden wurden seitens der Diözese innerkirchliche Interventionsmaßnahmen getroffen. Zudem erstattete das Bistum Strafanzeige. Das Verfahren wurde nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

8.1.15.10.2.4 Tatvorwürfe gegen 230301-1624

Der zum Zeitpunkt der Erhebung bereits verstorbene 230301-1624 war Ordensangehöriger der Salesianer Don Bosco. Er wurde Mitte der 1960er Jahre zum Kleriker geweiht und im Bistum Würzburg als Seelsorger und später auch als Pfarrer eingesetzt. Zudem war er als Religionslehrer tätig.

Die Betroffene war im Alter von 11 bis 15 Jahren Ministrantin. Ausweislich ihrer Schilderung habe 230301-1624 ihr beim Anziehen des Ministranten-Rocks geholfen und ihr dabei die Brüste massiert. Sie beschrieb, er habe ihr von hinten regelmäßig an den Busen gefasst und diesen geknetet. Dabei habe er leise „meine fleißige Ministrantin“ gesagt. Der Tatzeitraum erstreckt sich über die Jahre 1994 bis 1999.

Die exakte Anzahl der Taten ist nicht bestimmbar, nach der oben dargelegten Hochrechnungsmethode wären dies bis zu 468 Taten.

[1062] *Hoven, Obert* 2021, 441; *Eisele*, in: Schönke-Schröder (Hrsg.), StGB, 30. Auflage 2019, § 184h StGB Rn. 15 b: Bloße „grobe Geschmacklosigkeit und Taktlosigkeit“, jeweils mit weiteren Nachweisen; der BGH lässt selbst bei erwachsenen Opfern den Versuch des Zungenkusses genügen, vgl. BGH, Beschluss vom 04.04.2017, Az.: 3 StR 524/16: „Insoweit ist es [...] mit Blick auf die Umstände des Einzelfalles (die Opfer waren zuvor keine Beziehungs- oder Sexualpartnerinnen des Angekl., befanden sich vielmehr ihm und seiner Ehefrau gegenüber in einer persönlichen und wirtschaftlichen Abhängigkeit; er versuchte, mit der Zunge in ihren Mund einzudringen) materiell-rechtlich nicht zu beanstanden, dass die StrK den in beiden Fällen erstrebten Zungenkuss als sexuelle Handlung von einiger Erheblichkeit i. S. von § 184h Nr. 1 StGB angesehen hat.“

Nach heutiger Rechtslage hat 230301-1624 den Tatbestand des § 176 Abs. 1 Nr. 1 Var. 1 StGB erfüllt, solange die Betroffene das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatte. Das nicht nur kurzzeitige Berühren in Gestalt des Massierens der Brüste weist nach dem äußeren Erscheinungsbild einen Sexualbezug auf. Damit wurde die Erheblichkeitsschwelle des §184h StGB überschritten, die einen nicht ausreichenden Körperkontakt lediglich in Fällen von kurzeitiger Berührung der bedeckten kindlichen Brust annimmt.[1063]

Die Handlungen waren ebenso nach der Mitte der 1990er geltenden Fassung (28.11.1973 bis 31.03.1998) strafbar. Die Vorgängerfassung weist auch hier im Hinblick auf Wortlaut und Interpretation durch die Rechtsprechung keine vorliegend relevanten Abweichungen auf.[1064] Die Handlungen haben zudem den § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB in der Fassung mit Gültigkeit vom 01.01.1977 bis 31.03.2004 verletzt, da die Betroffene dem 230301-1624 als Schülerin anvertraut war.

Bei Bekanntwerden der Tatvorwürfe im Jahr 2021 durch Mitteilung der Betroffenen war 230301-1624 bereits verstorben, sodass keine Maßnahmen seitens der Diözese unternommen wurden und auch keine Information der Glaubenskongregation erfolgte.

Anhaltspunkte für Versäumnisse von Leitungspersonen bestehen nicht, da 230301-1624 bei Bekanntwerden der Taten bereits verstorben war.

Nach dem Antrag zur Anerkennung des Leids wurde der Betroffenen von der UKA eine Leistung zugesprochen, nachdem der Missbrauchsbeauftragte die Schilderung als plausibel einschätzte.

8.1.15.10.2.5 Tatvorwürfe gegen 230315-0815

Der beschuldigte verstorbene Kleriker 230315-0815 wurde in den 1940er Jahren geweiht und zunächst als Kaplan und Kuratus, später als Pfarrer und Religionslehrer bis in die 1980er Jahre eingesetzt.

230315-0815 wurde ausweislich der VSR-Akte vorgeworfen, die Schulkinder im Religionsunterricht in sexualisierter Form aufgeklärt zu haben. Dazu habe er Illustrationen angefertigt und nackte männliche und weibliche Körper gezeichnet. Er habe ferner den Ablauf des Geschlechtsverkehrs beschrieben.

Ihm wurde insofern ausweislich eines Protokolls der Beschuldigtenvernehmung vom 13.01.1960, das die Kriminalpolizei der Diözese auszugsweise zur Verfügung stellte, vorgeworfen, er habe die Schuljugend verleiten wollen, „Unsittliches zu tun“. Dem 230315-0815 wurden vier Aussagen von Kindern vorgehalten, die er auf diese Weise aufgeklärt haben soll. Er bestritt diese Vorwürfe, gab aber zu, die Kinder aufgeklärt zu haben.

[1063] *Fischer*, Strafgesetzbuch, 71. Auflage 2024, § 176 StGB Rn. 6 mit Verweis auf BGH, Beschluss vom 29.01.2019, Az.: 2 StR 490/18; BGH, Beschluss vom 06.05.2020, Az.: 2 StR 543/19.
[1064] *Fischer*, in: Tröndle, Fischer (Hrsg.), Strafgesetzbuch, 49. Auflage 1999, § 176 StGB Rn. 3 ff.

Vorgeworfen wird ihm in diesem Zusammenhang zudem ein Fall sexuellen Missbrauchs, der auch in einem Aufklärungskontext stattgefunden habe.[1065] Der Vorwurf bezieht sich auf folgenden Sachverhalt:

Die zum Tatzeitpunkt 1958 12jährige Betroffene sollte für ihren erkrankten Vater aus der im Pfarrhaus untergebrachten Bücherei Bücher abholen. Dort traf sie mit dem 230315-0815 zusammen. Da sie in der Pfarrbücherei nicht die geeigneten Bücher finden konnte, nahm 230315-0815 die Betroffene mit in sein Studienzimmer. Dort suchte er zunächst mit der Betroffenen gemeinsam Bücher aus.

230315-0815 setzte sich in seinen Schreibtischsessel, zog die seitlich vor ihm stehende Betroffene zu sich heran und brachte durch die Frage, was man in [Ort] zum männlichen und weiblichen Geschlechtsteil sagen würde, das Gespräch auf sexuelle Dinge. Anschließend sagte er, er wolle ihr jetzt zeigen, wie der männliche Samen herauskomme, öffnete seinen Hosenschlitz und onanierte an seinem erigierten Glied bis zum Samenerguss. Den Samen fing er in seinem Taschentuch auf und zeigte die Flüssigkeit der Betroffenen mit der Bemerkung, das sei der männliche Samen. Der anschließenden Aufforderung, auch mal an seinem Glied zu reiben, kam die Betroffene nicht nach.

Danach fasste er ihr unter den Rock, kam aber nur bis zur Unterhose, da die Betroffene die Hand abgewehrt habe. Der 230315-0815 forderte sie nun auf, niemandem etwas von dem Vorfall zu erzählen. Dann kam der mit im Haushalt lebende Vater des Klerikers in das Zimmer und rief zum Abendbrot. Beim Abschied nahm der Kleriker der Betroffenen das Versprechen ab, über das Geschehen Stillschweigen zu wahren.

Aus nicht genau rekonstruierbaren Umständen erhielt die Ermittlungsbehörde Kenntnis von einem Missbrauchsverdacht gegen den Kleriker. Der VSR-Akte ist zu entnehmen, dass gegen 230315-0815 aufgrund des vorstehend genannten Sachverhalts ein Haftbefehl wegen Verdunklungsgefahr am 10.02.1960 erlassen wurde.

230315-0815 soll an die oben genannte Schülerin herangetreten sein, sie zur Zurücknahme ihrer Beschuldigungen überredet und ihr dafür Geld angeboten haben. Er habe sie dazu veranlasst, einen Brief an ihn zu schreiben, indem sie die Beschuldigungen zurücknimmt und sich entschuldigt. Der Brief habe wie folgt gelautet:

> „Lieber Herr Pfarrer
> Sie werden sich wundern, heute von mir Post zu bekommen. Bei mir war die Polizei und sagte mir Sachen, die ich behauptet haben sollte, die überhaupt nicht existieren. Damit habe ich Sie sehr verleumdet, was ich hier zurücknehmen möchte. Ich bitte Sie vielmals um Entschuldigung, was ich gegen Sie aussagte (so im Original).
>
> Ich hoffe, daß Sie mir alles verzeihen und mich gut verstehen werden. Ich war damals einem Nervenzusammenbruch näher als einem klaren Gedanken. Und von einem Annäherungsversuch von Ihnen gegenüber mir, war nie Wirklichkeit und nie der Fall gewesen.
>
> Hochachtungsvoll [...]“

[1065] Dieser Sachverhalt ergibt sich übereinstimmend aus der genannten Vernehmung, aber auch der Anklage sowie dem erstinstanzlichen Urteil, s.u.

Diesen Brief habe 230315-0815 selbst in einen Briefkasten geworfen. Auch habe er der Betroffenen Aussagen für künftige Vernehmungen „diktiert". In einem Fall habe die Betroffene entsprechend falsch ausgesagt.

Bei Bekanntwerden der Vorwürfe im Bischöflichen Ordinariat durch eine sogenannte MiStra-Mitteilung gemäß Nr. 22[1066] des zuständigen Amtsgerichts wurde 230315-0815 zunächst beurlaubt und ihm wurde aufgetragen, sich nicht mehr am Ort seiner Pfarrei aufzuhalten.

In einer Aktennotiz hielt der damalige Generalvikar Dr. Fuchs fest:

> „Eine Rücksprache mit den im Hause anwesenden Domherren ergab Übereinstimmung, daß in dieser Lage Herr Pfarrer 230315-0815 die Ausübung seines geistlichen Amtes zu untersagen sei (can. 2222 § 2 CIC)."

230315-0815 wurde seitens der Diözese die Ausübung der priesterlichen Dienste verboten. Auch wurde er angewiesen, sich in ein Kloster zu begeben. Dort musste er sich bei Verlassen und Rückkehr des Klosters beim Guardian[1067] an- und abmelden.

230315-0815 habe im Gespräch am 08.03.1960 mit dem Generalvikar Sorge um seine Zukunft gezeigt und hinterfragt, was im Falle einer Anklageerhebung passiere.

Dazu hielt Generalvikar Dr. Fuchs fest:

> „Auf alle Fälle werde die Kirche einen gestrauchelten Priester nicht verwerfen, soweit notwendig, für seinen bescheidenen Lebensunterhalt sorgen und ihm auch nutzbringende Tätigkeit zu verschaffen suchen. Freilich ‚Das Bußhemd muß er wohl überziehen' und das ist schwer."

Die Beurlaubung des Pfarrers löste in der Gemeinde große Spannungen aus. In einem Schreiben an den Bischof verwendet sich die Pfarrjugend für 230315-0815 und bittet die Beurlaubung aufzuheben:

> „[...] Jetzt, da wir wieder einmal einen Priester haben, der sich uns jungen Menschen annimmt, müssen wir schon um ihn bangen. Wir hier am Ende der Diözese, mitten im Kreis evangelischer Dörfer, direkt an der Zonengrenze, brauchen einen solchen Priester."

Dieser Brief wurde von knapp 40 Personen unterschrieben. Ein ähnliches Schreiben wurde durch den Gemeinderat an das Bischöfliche Ordinariat gerichtet. Dem Schreiben liegt eine Liste mit Unterschriften von etwa 500 Personen bei. Ein ähnlicher Brief ging von dem örtlichen Kriegerverein aus. Der Vereinsvorstand versicherte dem Bischof darin, 230315-0815 werde von den örtlichen „Frontsoldaten" unterstützt.

[1066] Die Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) ist eine Verwaltungsvorschrift, die Mitteilungspflichten für Staatsanwaltschaften und Gerichte in Ermittlungsverfahren festlegt. Nr. 22 regelt dies für Strafsachen gegen Geistliche und Beamtinnen und Beamte öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften.

[1067] Guardian (lateinisch guardianus) bedeutet Hüter oder Wächter und ist die Bezeichnung für den Oberen eines Ordens bzw. des Konvents eines Ordens.

Im Frühjahr 1960 wird gegen 230315-0815 wegen der oben genannten Tatvorwürfe seitens der Staatsanwaltschaft Aschaffenburg Anklage erhoben. Nach der rechtlichen Würdigung der zuständigen Staatsanwaltschaft habe sich 230315-0815

> „1. eines Verbrechens der Unzucht mit einem Kinde gem. § 176 Abs. I Ziff. 3 StGB in Tateinheit mit einem Verbrechen der Unzucht mit einem Abhängigen gem. §§ 174 Ziff. 1, 73 StGB
>
> 2. eines Verbrechens der Anstiftung zu einem Vergehen der uneidlichen Falschaussage gem. § 153, 48 StGB“ (so im Original)

strafbar gemacht.

In der Verhandlung in der ersten Instanz vor dem Schöffengericht Aschaffenburg am 11.06.1960 wurde 230315-0815 zu einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 6 Monate durch das Schöffengericht verurteilt. Das Gericht sah den oben dargestellten Sachverhalt als erwiesen an. Das in der VSR-Akte befindliche Urteil vom 11.06.1960 umfasst 33 Seiten mit einer umfassenden Beweiswürdigung der Zeugenaussage der Betroffenen.

Im Rahmen der Gerichtsverhandlung kam es ausweislich eines Berichts der Bild-Zeitung vom 15.06.1960 zu Tumult:

> „Krawall um Urteil gegen Dorf-Pfarrer
>
> [...] Nach dramatischer Nachtsitzung wurde gegen den Kaplan (Anm.: 230315-0815 war zu diesem Zeitpunkt bereits Pfarrer) folgendes Urteil gefällt: 18 Monate Gefängnis wegen Unzucht mit einem Kind und Anstiftung zur Falschaussage. Den Eltern des Kindes, um das es im Prozeß ging, wurden kurz darauf in [...] die Fensterscheiben eingeschlagen, die Familie wurde von den Dorfbewohnern bedroht.
>
> Seit vor zwei Jahren die Affäre des beliebten Kaplans bekannt wurde, ist das Dorf in zwei Parteien gespalten. Die größere Partei hält zu dem Pfarrer; sie bezichtigt die Eltern des Kindes der Lüge. Richter [...] zur BILD: „Der Angeklagte war geständig!“ Kaplan 230315-0815 wurde von seinen Vorgesetzten aus [...] abberufen.“

Gegen das Urteil legte 230315-0815 Berufung ein. Das Berufungsurteil ist nicht in der VSR-Akte enthalten. Die Berufungshauptverhandlung fand vor der Großen Strafkammer des Landgerichts Aschaffenburg vom 27.11.1961 bis 01.12.1961 statt.

Ausweislich eines Berichts des zuständigen Dekans für die ehemalige Pfarrei des 230315-0815 an den Generalvikar Wittig, dem Nachfolger von Generalvikar Dr. Fuchs, wurde 230315-0815 „wegen mangelnden Schuldbeweises“ freigesprochen.

Er führt zu seinen Prozessbeobachtungen aus:

> „Das freisprechende Urteil ist nur den Gutachten der Sachverständigen zu verdanken. Über den Wert und die Zuverlässigkeit solcher Untersuchungen und Ergebnisse muß man erst recht geteilter Meinung sein, wenn man weiß, dass die Heidelberger Professoren nur die Akten kannten und das Mädchen nach dem

> beurteilten, wie es bei der Verhandlung dieser Tage in Erscheinung trat, - beeinflußt von allen möglichen Seiten, eingeschüchtert durch Gehässigkeiten der Freunde des Beklagten (Anmerkung der Autoren: richtigerweise müsste es Angeklagter heißen), nervenmäßig verbraucht, durch eingreifenste Fragen irritiert. Richter und Urteil betonen, daß sie der Aussage des Mädchens mehr vertrauen als den weitschweifenden Angaben des Pfarrers. [...] Richter und Staatsanwalt machten in privatem Gespräch keinen Hehl aus ihrer Meinung, ihr richterliches Gewissen ist bedrängt, aber sie waren an die Gutachter gebunden, die an dem Mädchen von heute eine ‚spezielle Zeugenunfähigkeit' von damals feststellen zu können vermeinten."

Er hält fest, dass genau diese Umstände für eine weitere Verwendung für Bischof und Generalvikar wichtig seien. 230315-0815 müsse daher vor Augen geführt werden, dass er „nicht schuldlos freigesprochen" worden sei. Es sei lediglich „ein letzter Nachweis" trotz „stärkster Verdachtsgründe" nicht möglich.

Genauere Hintergründe zum Berufungsverfahren lassen sich aus der Akte der Diözese nicht entnehmen. Die Strafakte befindet sich nach Auskunft vom 02.08.2023 nicht im Staatsarchiv und konnte daher nicht eingesehen werden.

Obwohl auf die schriftlichen Urteilsgründe ausweislich des Schreibens des Bischofs Stangl an 230315-0815 vom 10.01.1962 Bezug genommen wird und diese demnach beim Bischöflichen Ordinariat postalisch zugestellt wurden, befinden sich diese nicht in der Akte.

Der Bischof führte in diesem Schreiben weiter aus:

> „Wir haben in der letzten Sitzung sehr ernstlich beraten, ob wir bei dieser Sachlage nicht ein kirchliches Verfahren einleiten müssen und ob hier nicht ein Wechsel in eine andere Diözese geboten ist." (Anm.: Beteiligte und Art der Sitzung werden nicht genannt). [...] Welch großen Schaden bringt ein solch unwürdiges Verhalten Ihrer Mannes- und Priesterehre!"

Ein Verfahren sollte aber nur in dem Falle eingeleitet werden, wenn sich 230315-0815 weigere eine andere Pfarrei anzunehmen, was er aber in Aussicht gestellt habe. Diese Zusicherung stand im Gegensatz zu dem Verhalten des 230315-0815, der Bürgermeister, Gemeindemitglieder und Vereine dazu gebracht habe, Briefe an den Bischof zu verfassen und sich auch telefonisch für einen Verbleib in der Gemeinde einzusetzen.

Bischof Stangl fragte deshalb in dem Brief:

> „Wie können Sie jetzt durch ein solches Verhalten Ihrem Bischof in den Rücken fallen? [...] Ich bin über eine solch unpriesterliche Haltung aufs tiefste enttäuscht, die ich gerade von Ihnen nicht erwartet hätte. Wie können Sie in der Gemeinde [Ort] solche Unruhe und Zwietracht wecken?"

Er forderte 230315-0815 weiter auf, einen Bericht zu verfassen, was er zur Herstellung des „inneren Friedens" in der Gemeinde veranlasst habe. Er erwarte die Resignation[1068] auf die Pfarrei und behalte sich „weitere Schritte" vor.

[1068] In der römisch-katholischen Kirche Bezeichnung für den freiwilligen Amtsverzicht.

Ein auf wenige Tage später datiertes, von 230315-0815 an den Bischof gerichtetes Schreiben aus dem Jahr 1962 folgt dieser Aufforderung:

> „Nach Einsichtnahme bitte ich um die Pfarrei [Ort] mit den beiden Filialen [Orte]."

Einen Bericht fertigte 230315-0815 nach Akteninhalt nicht an.

Ende Januar 1962 erließ Bischof Stangl eine „Bischöfliche Weisung", in der er auf eine mündliche Absprache eingeht. Der Gesprächsinhalt dieser Absprache ist mangels Vermerks in der Akte nicht rekonstruierbar. Bischof Stangl sah in der Weisung von einer Versetzung in eine andere Diözese, auch wenn dies in vergleichbaren Fällen geboten erscheine, ab und gab 230315-0815 auf, im Religionsunterricht und in der Jugendarbeit von Aufklärungsmaßnahmen, insbesondere von „Einzelaufklärung" und privaten Gesprächen abzusehen und künftig „taktvolles, diszipliniertes Benehmen und Verhalten [...] mit der Frauenjugend" an den Tag zu legen:

> „230315-0815 unterlasse im Religionsunterricht und in der Jugendarbeit alles, was zu Missdeutungen Anlass geben kann. [...] 230315-0815 möge deshalb eine geschlechtliche Aufklärung am besten unterlassen [...] ein gebranntes Kind scheut das Feuer [...] 230315-0815 verzichte [...] auf Besuche in [Ort]."

Ihm wurde aufgegeben, die alte Pfarrei nicht mehr aufzusuchen. Die Kenntnisnahme der Weisung wurde von 230315-0815 gegengezeichnet.

Ausweislich der Personalakte wurde 230315-0815 später nicht mehr mit Missbrauchsvorwürfen konfrontiert. Der Personalakte liegen zahlreiche Zeitungsberichte an, die ihn als engagierten Pfarrer beschreiben.

Nach der in diesem Gutachten vorgenommenen Operationalisierung des Vorliegens eines plausiblen Tatverdachts liegt Plausibilität trotz des in der Berufungsinstanz erfolgten Freispruchs vor. Daher erfolgt vorliegend die rechtliche Bewertung des beschriebenen Verhaltens des Klerikers. Hinsichtlich der Strafbarkeit zum Tatzeitpunkt wird auf die Ausführungen zur Anklage und zum erstinstanzlichen Urteil verwiesen.

Auch nach heutigem Strafrecht handelt es sich um eine Straftat nach § 176 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 StGB, da 230315-0815 bei Zugrundelegung des hier dargestellten Sachverhalts eine sexuelle Handlung vor einem Kind vornahm.

Der Sachverhalt wurde dem Bistum spätestens ein Jahr nach dem Ereignis bekannt. Nach der erstinstanzlichen Verurteilung wandte sich der Bischof in einem Schreiben an 230315-0815 und teilte diesem mit, er stimme auf keinen Fall einer Rückkehr in die Gemeinde zu und werde bei Weigerung ein kirchliches Verfahren anstrengen. Er stellte klar, dass er in den nächsten Tagen die Vorlage eines Resignationsgesuches[1069] auf die Pfarrei erwarte.

[1069] In der römisch-katholischen Kirche Bezeichnung für den freiwilligen Amtsverzicht.

Anhaltspunkte für ein strafbares Handeln der Leitungspersonen ergeben sich daraus nicht. Es bestand zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens in den 1960er Jahren keine Pflicht zur Durchführung einer Voruntersuchung und entsprechend keine Pflicht zur Information der Glaubenskongregation. Aus der Akte geht indes hervor, dass die Leitungspersonen die Durchführung erwogen und prüften (s.o.).

Da es nicht zu weiteren Missbrauchsvorwürfen kam, ist, gemessen an den Maßstäben des weltlichen Rechts, auch nicht strafbar, dass 230315-0815 offenbar nach dem Freispruch in der Berufungsinstanz in der anderen Gemeinde als Religionslehrer und in der Jugendarbeit eingesetzt wurde. Es lag insofern keine zumindest versuchte Haupttat vor, die Voraussetzung einer Teilnahme durch Unterlassen ist.

Ein Antrag auf Leistungen in Anerkennung des Leids wurde nicht gestellt.

8.1.15.10.2.6 Tatvorwürfe gegen 230405-1009

Der bereits verstorbene Ordenskleriker trat Mitte der 1980er Jahre in den „Deutschen Orden der Brüder vom Deutschen Haus St. Mariens in Jerusalem“ ein und wurde Ende der Dekade zum Priester geweiht. Nach kurzer Zeit als Kaplan und Pfarrer im Bistum Fulda, wechselte er – aus nicht aktenkundigen Gründen – in das Bistum Würzburg und übte im Rahmen eines sog. Gestellungsvertrages[1070] seelsorgerische Tätigkeiten für das Bistum Würzburg aus. Der Gestellungsvertrag ging auf eine Initiative des Ordens zurück. 230405-1009 wolle nach „einer erfolgreichen siebenjährigen Pfarrarbeit und einer einjährigen Tätigkeit als Novizenmeister“ eine neue pfarrliche Tätigkeit übernehmen.

Ihm wurde Ende der 1990er Jahre zunächst für eine und schließlich für weitere Gemeinden die Verantwortung übertragen.

Im Jahr 2009 wandte sich der Betroffene per E-Mail an Bischof Dr. Hofmann und bat um eine Audienz „in dringender Angelegenheit“. Die E-Mails wurden an den Generalvikar Dr. Hillenbrand weitergeleitet mit Bezug auf

> „die Angelegenheit 230405-1009, [Ort], derer Sie und DK[1071] 230414-0903 sich angenommen haben“.

Unklar ist, ob mit der „Angelegenheit“ ein Missbrauchsvorwurf oder die jahrelangen, in der VSR-Akte dokumentierten Spannungen in der Gemeinde wegen der Gottesdienstleitung und Auseinandersetzungen mit einzelnen Gemeindemitgliedern gemeint sind. Als binnen Wochenfrist keine Antwort erfolgte, meldete sich der Betroffene erneut beim Bistum unter Androhung, bei weiterem Ausbleiben einer Reaktion die Presse zu informieren. Der Betroffene insistierte ausweislich der Korrespondenz auf seinem Audienzgesuch, ohne dieses zu konkretisieren.

[1070] Siehe zum Gestellungsvertrag die Ausführungen unter 8.3.2.

[1071] Die Abkürzung bedeutet vermutlich Domkapitular.

Wenig später bedankt sich der Betroffene bei Generalvikar Dr. Hillenbrand für das Zustandekommen eines Besprechungstermins. Er lege aber nach wie vor Wert darauf, sein Anliegen dem Bischof persönlich vorzutragen. Es geht aus der VSR-Akte nicht hervor, wer an diesem Termin teilnahm und was der Gesprächsinhalt war. Ein Protokoll liegt der Akte nicht bei. Hier endet die Dokumentation des Vorgangs.

Die Missbrauchshandlungen sollen sich in den Jahren 1993 bis 1998 zugetragen haben. Bei dem Betroffenen handelte es sich um den im Begehungszeitraum 4 bis 9 Jahre alten Sohn der Haushälterin des Klerikers. Dieser sei von 230405-1009 in den Jahren 1993 bis 1998 sexuell missbraucht worden. Die exakten Tatvorwürfe können nicht wiedergegeben werden, da die Selbstanzeige beim Fuldaer Missbrauchsbeauftragten erfolgte und dieser die Tatvorwürfe der Staatsanwaltschaft meldete. Die weitere Behandlung lag beim Bistum Fulda oder beim Orden und müsste in dortigen Akten dokumentiert sein. Auf diese Akten wurde nicht zugegriffen. Ebenso konnte in die Strafakte keine Einsicht genommen werden, da diese mittlerweile nach Auskunft der zuständigen Staatsanwaltschaft ausgesondert wurde.

Noch im Jahr 2010 stellte der Personalreferent dem Kleriker 230405-1009 ein wohlwollendes Zeugnis aus:

230405-1009 sei ein „engagierter, fleißiger und überzeugter Seelsorger“. Er verlasse auf Wunsch des Priors das Bistum. Die Ablehnung des Einsatzes in [Ort] „hat nichts mit seiner Person zu tun. Dafür waren andere pastorale Gründe maßgebend.“

Der damalige Domkapitular 230720-D-1531 wandte sich in einem Schreiben an den Prior des Ordens:

> „Bezugnehmend auf unser am 04.06.2010 geführtes Telefonat bezüglich 230405-1009 möchte ich nochmals darauf hinweisen, dass es zurzeit keine gute Situation ist, wenn 230405-1009 ohne jeglichen Auftrag weiterhin in der Diözese Würzburg wohnt und seelsorgerisch tätig ist. Ich bitte Sie [...], seinen künftigen Einsatz mit ihm zu klären.“

Der genaue Kontext des Briefes ist unklar. Auch liegen Informationen zum Telefonat nicht vor. Gründe für Abberufung und Wechsel sind nicht bekannt.

230405-1009 erstattete im Jahr 2011 schließlich Selbstanzeige und verließ den Gemeindeort im Bistum Fulda. Die VSR-Akte beinhaltet dazu eine umfangreiche Sammlung von Zeitungsberichten. 230405-1009 wurde sodann vom Bistum Fulda im selben Jahr suspendiert.

Aus dem Ergebnisprotokoll der Sitzung des Allgemeinen Geistlichen Rates der Diözese Würzburg vom 10.05.2011 geht hervor, dass der damalige Generalvikar über einen „neuen Missbrauchsfall“ informierte. Es gehe um 230405-1009 in seiner Tätigkeit in [Ort]. Es wird ergänzt: „230414-0903 lagen in dieser Zeit keinerlei Anhaltspunkte dafür vor.“ Generalvikar Dr. Hillenbrand setze sich zur Information und zur Rückfrage mit dem aktuellen Pfarrer und dem Dekan dort in Verbindung.

Die Protokollnachlese ergab, weder der Dekan noch der Pfarrer könnten Informationen zu Missbrauchsvorwürfen beitragen.

Generalvikar Dr. Hillenbrand hält später im Jahr 2012 fest:

> „Wie der frühere Personalreferent des Bistums, 230414-0903, sowie der zuständige Dekan [...] bestätigt haben, gab es in dieser Zeit keine äußerlich wahrnehmbaren Verhaltensauffälligkeiten, die auf sexuelle Übergriffe gegenüber Minderjährigen hätten schließen lassen."

Aus der VSR-Akte ergibt sich, dass 230405-1009 rechtskräftig vom Landgericht Würzburg zu einer Haftstrafe von 2 Jahren und 9 Monaten wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern in 9 Fällen verurteilt wurde. Einzelheiten zu dem Verfahren sind den Autoren nicht bekannt. Darüber hinaus ergeben sich keine Informationen aus der VSR- und Personalakte.

230405-1009 wurde 2018 aus dem Klerikerstand und aus dem Orden entlassen.

Die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft sah im Jahr 2020 von der Einleitung eines erneuten Ermittlungsverfahrens ab.

Aus dem in den Zeitungsartikeln genannten Urteil ergibt sich, dass sich 230405-1009 nach § 176 Abs. 1 StGB in der Fassung mit Gültigkeit vom 28.11.1973 bis zum 31.03.1998 (Sexueller Mißbrauch von Kindern) strafbar gemacht hat.
Aufgrund der Verurteilung ist die Tat als plausibel einzustufen, auch wenn die Tathandlungen im Einzelnen nicht bekannt sind.

Diese Taten fallen auch nach heutiger Interpretation unter den heutigen Straftatbestand des § 176 Abs. 1 Nr. 1 StGB.

Ob ein Verfahren zur Anerkennung des Leids geführt wurde, lässt sich der Akte nicht entnehmen.

8.1.15.10.2.7 Tatvorwürfe gegen 230426-1518

Der beschuldigte Kleriker begann im Alter von circa 40 Jahren mit der damals 12jährigen Betroffenen eine „Beziehung", die sich bis zum 22. Lebensjahr der Betroffenen fortsetzte.

In diesem Zusammenhang kam es seit dem Jahr 2010 – die Betroffene war 12 Jahre alt – zu gemeinsamen Treffen mit dem Austausch von Zungenküssen sowie intimen Berührungen des Klerikers an der Betroffenen sowie umgekehrt, die jedoch ausweislich der Bekundungen der Betroffenen nicht mit einem Eindringen in ihren Körper verbunden gewesen seien. Zur Art und Häufigkeit macht die Betroffene keine exakten Angaben. Sie habe sich nicht missbraucht gefühlt.

Die ersten Verdachtsmomente kamen im Jahr 2011 auf, als eine Gemeindereferentin über einen Pfarrer das Ordinariat auf die „ungewöhnliche Beziehung" des 230426-1518 mit der 230426-O-1600 hinwies. Im Anschluss fand ein Gespräch mit 230426-1518 statt, an dem der damalige Missbrauchsbeauftragte 240119-D-1649 teilnahm und von dem der damalige Generalvikar Dr. Hillenbrand zumindest Kenntnis erlangte. Im Nachgang zu

diesem Gespräch teilte 230426-1518 dem damaligen Generalvikar mit, er habe der 230426-O-1600 einen Brief geschrieben, der die Beziehung beende.

Die Akte gibt keine Auskunft darüber, ob bereits zu diesem Zeitpunkt weitere innerdiözesane Ermittlungen zur Aufklärung des Sachverhalts erfolgt waren. Zu diesem Zeitpunkt wäre eine Sachverhaltsaufklärung geboten und Nachforschungen aktenkundig zu machen gewesen. Bei Bekanntwerden war die Betroffene 13 Jahre alt und wäre somit vor weiteren Übergriffen des Klerikers zu schützen gewesen.

Sieben Jahre später griff das bischöfliche Ordinariat den Fall im Zuge der MHG-Studie wieder auf. Es erfolgte eine Übersendung der im Bistum verfügbaren Dokumente zu dem Sachverhalt an die Generalsstaatsanwaltschaft, die das Verfahren an die zuständige Staatsanwaltschaft verwies. Diese leitete ein Ermittlungsverfahren ein, das mit der Erhebung einer Anklage wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern in Tatmehrheit mit schwerem sexuellem Missbrauch von Kindern, §§ 176 Abs. 1, 176a Abs. 2 Nr. 1, 53 StGB abgeschlossen wurde.

Der Kleriker wurde schließlich zu einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 4 Monaten auf Bewährung wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern nach § 176 Abs. 1 Nr. 1 StGB rechtskräftig verurteilt. Nach Überzeugung des Gerichts stand fest, es sei zu einem Zungenkuss und einer Manipulation des Gliedes des Klerikers bis zum Samenerguss gekommen.

Das Tatgericht stellte fest, die Tat sei auf die starke berufliche Belastung, Ehrgeiz und Einsamkeit des Klerikers zurückzuführen. Diese Faktoren hätten zu einer Instabilität geführt. Auch die Betroffene habe sich in einer schwierigen familiären Situation befunden.

Im Jahr 2020 ordnete Bischof Dr. Jung eine kanonische Voruntersuchung an, deren Ergebnisse im Jahr 2021 an das Glaubensdikasterium übermittelt wurden. Dem schloss sich ein kirchenrechtliches Verfahren an. Das Ergebnis wird in einer Mitteilung des Dikasteriums wie folgt zusammengefasst:

> „Mit dem kirchlichen Urteil vom 05. Oktober 2022 wurde dem Angeklagten auf unbestimmte Zeit verboten, öffentlich priesterliche Tätigkeiten wahrzunehmen mit der Ausnahme der Feier der Eucharistie in der Kapelle der Kommunität seines derzeitigen Wohnsitzes. Ebenfalls auf unbestimmte Zeit wird die Weihbefugnis entzogen. Sein Gehalt wird auf die notwendige Sustentatio[1072] reduziert. Frühestens nach 5 Jahren können die Strafen nach Vorlage eines dazu einzuholenden psychiatrischen Gutachtens modifiziert werden. Gegen dieses Urteil wurde von keinem der dazu berechtigten Prozessbeteiligten Berufung eingelegt. Der Fall wird damit vor dem Dicasterium für die Glaubenslehre geschlossen und archiviert."

[1072] Lat.: Lebensunterhalt.

Nach heutiger Rechtslage lag durch die o.g. gerichtlich festgestellten Handlungen eine Strafbarkeit nach § 176 Abs. 1 Nr. 1 StGB vor, da es sich um sexualbezogene Handlungen an einem Kind und von einem Kind handelt. Nach der Gesamtwürdigung ist davon auszugehen, dass durch das Aufrechterhalten der Beziehung eine „Bestärkung einer von dem Kind ausgehenden Initiative" vorlag und es sich bei den sexuellen Handlungen um keinen Fall einer passiven Duldung handelte.[1073]

Nach zum Tatzeitpunkt geltender Rechtslage war § 176 Abs. 1 StGB in der Fassung mit Gültigkeit vom 27.01.2008 bis 26.01.2015 einschlägig. Die damalige Fassung unterscheidet sich von der heute geltenden Fassung im Wesentlichen nur durch die geringere Einsatzstrafe (damals 6 Monate, heute 1 Jahr) bzw. durch den Umstand, dass der sexuelle Missbrauch von Kindern heute ein Verbrechen (und nicht lediglich ein Vergehen) darstellt.

Strafrechtlich zu bewerten ist ferner das Verhalten der Verantwortungsträger, die es im Jahr 2011 unterlassen haben, die Ermittlungsbehörden zu unterrichten oder Maßnahmen zu ergreifen, die eine weitere Viktimisierung der Betroffenen verhinderten. Der Sachverhalt ist insbesondere hinsichtlich der subjektiven Tatseite nicht mehr aufzuklären, weil die beiden damals mit dem Fall befassten Personen, der damalige Generalvikar Dr. Hillenbrand und der Missbrauchsbeauftragte 240119-D-1649, nicht mehr am Leben sind.

Hinsichtlich einer Strafvereitelung durch Unterlassen ist zunächst zu konstatieren, dass der Kleriker das Unterhalten einer „Beziehung" zu einem Kind eingeräumt hatte und demnach eine Tat des sexuellen Missbrauchs von Kindern zumindest als möglich angesehen werden musste. Auch bestand bereits seit dem Jahr 2010 gemäß der Leitlinien eine Anzeigepflicht an die staatlichen Ermittlungsbehörden, der die beiden Verantwortungsträger nicht nachkamen. Nach hier vertretenem Standpunkt kann dieses Unterlassen zumindest für den beteiligten Generalvikar als Strafvereitelung nach §§ 258, 13 StGB strafbar sein. Ob es nach Kenntniserlangung des Bistums von den Handlungen des Klerikers weitere Taten zum Nachteil der Betroffenen kam, ist nicht eindeutig feststellbar, so dass eine Teilnahme durch Unterlassen an Sexualstraftaten des Klerikers zum Nachteil der Betroffenen nicht prüfbar ist.

Ob ein Antrag zur Anerkennung des Leids gestellt wurde, lässt sich der VSR-Akte nicht entnehmen, ist aber aufgrund der sonstigen guten Dokumentation des Falles in der Akte seit 2018 nicht wahrscheinlich.

[1073] *Fischer*, Strafgesetzbuch, 71. Auflage 2024, § 176 StGB Rn. 7, 7a; *Wolters*, in: Wolter, Hoyer (Hrsg.), Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, Band IV, 9. Auflage 2017, § 176 StGB Rn 5.

8.1.15.10.2.8 Tatvorwürfe gegen 230503-1035

Der Kleriker mit dem von uns vergebenen Pseudonym 230503-1035 war zunächst Novize im Chorherrenstift Klosterneuburg, später hielt er sich in Rumänien und in der Schweiz auf und wurde unter nicht näher aktenkundigen Umständen in Rumänien geweiht.

Im Bistum Würzburg beging er zwei Taten, die auf Stufe 9 der Schwereskala eingeordnet werden. Die Handlungen beziehen sich auf einen Sachverhalt aus dem Jahr 2002. Der Betroffene trat der Ministranten-Gruppe des Klerikers im Alter von 11 Jahren bei. 230503-1035 baute durch gemeinsame Freizeitaktivitäten ein Vertrauensverhältnis zu dem Betroffenen auf.

Bei einem gemeinsamen Schwimmbadbesuch saßen 230503-1035, der damals 41 Jahre alt war, und der 11jährige Betroffene in einem Whirlpool des öffentlichen Schwimmbads. Bei dieser Gelegenheit habe der Kleriker den Betroffenen am Bauch gestreichelt, seine Hand unter die Badehose des Betroffenen geführt und dessen Geschlechtsteil berührt. Der Kleriker habe den Betroffenen dabei an den Schultern festgehalten. Der Vorfall habe 1 bis 2 Minuten gedauert. 230503-1035 habe das Geschehen laut Aussage des Betroffenen in der polizeilichen Vernehmung mit den Worten kommentiert:

> „Du bist mein Engel und ich hab Dich lieb."

Auf der anschließenden Rückfahrt vom Schwimmbad habe 230503-1035 sein Fahrzeug angehalten und den Betroffenen gefragt, ob er „einmal dürfe". Bevor der Betroffene geantwortet habe, habe 230503-1035 seine Hand in die Hose des Betroffenen geführt und das Glied des Kindes angefasst. Währenddessen habe der Kleriker mit der anderen Hand sein eigenes Glied manipuliert. Danach habe er von dem Betroffenen abgelassen, ihn nach Hause gefahren und gemahnt, er möge seinen Eltern nichts von dem Ereignis erzählen. Laut Aussage des Betroffenen habe 230503-1035 wörtlich gesagt:

> „Sag's nicht der Mama, sonst geht's ja im Dorf rum und es heißt, ja der Pfarrer!"

Der Betroffene informierte jedoch seine Eltern über die Handlungen des 230503-1035.

Ausweislich der VSR-Akte wandte sich 230503-1035 kurze Zeit nach den Taten an den Personalreferenten 230414-0903 der Diözese Würzburg. Der Akte ist zu entnehmen, dass 230414-0903 den 230503-1035 schließlich zu einer Kriminalpolizeiinspektion begleitete. Dort habe der Kleriker im Beisein des Personalreferenten eine Selbstanzeige wegen des oben genannten Vorfalls erstattet.

Etwa vier Wochen nach dem Termin bei der Kriminalpolizei räumte 230503-1035 die Tatvorwürfe in einem Schreiben gegenüber dem Personalreferenten ein, enthielt sich jedoch der Einzelheiten der Tatabläufe, die daher lediglich aufgrund der Aussage des Betroffenen bekannt sind.

Das gegen 230503-1035 wegen sexuellen Missbrauchs eines Kindes eingeleitete Ermittlungsverfahren schloss die zuständige Staatsanwaltschaft mit einem Antrag auf Erlass eines Strafbefehls[1074] ab. Das Gericht folgte dem Antrag und erließ einen Strafbefehl gegen den Kleriker wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern sowie Schutzbefohlenen nach §§ 176 Abs. 1, 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB. Die Strafe war Freiheitsstrafe in Höhe von 10 Monaten, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Es wurde ferner eine Bewährungsauflage in Höhe von 2.000,00 EUR verhängt.

Seitens der Diözese wurde der Fall der Glaubenskongregation in Rom gemeldet. Aus einem Antwortschreiben der Glaubenskongregation an Bischof Dr. Scheele geht hervor, dass die Glaubenskongregation die Durchführung eines kirchenrechtlichen Strafverfahrens nicht als erforderlich erachtete. Die Glaubenskongregation begründete dies wie folgt:

> „Da der genannte Geistliche sowohl vor der kirchlichen wie vor der zivilen Autorität die schwerwiegende Verfehlung gestanden hat, ist die Eröffnung eines kanonischen Strafverfahrens nicht erforderlich. Das persönliche Geständnis, die Reue über das Geschehene und die Absicht, nach Kräften zur Wiedergutmachung des Schadens beizutragen, sind wichtige Indizien, die zugunsten Umkehrbereitschaft des Geistlichen sprechen."

230503-1035 wurde jedoch die öffentliche Seelsorge untersagt. Ferner sollte er sich einer Therapie unterziehen.

Die Vorgänge blieben nach den uns vorliegenden Informationen den Mitgliedern der Gemeinde nicht verborgen. Der Betroffene berichtete in der polizeilichen Vernehmung, er sei von Mitschülern auf einen Zeitungsartikel angesprochen worden. Dort habe gestanden, dass ein Pfarrer ein Kind missbraucht habe. Ferner überreichte der Personalreferent 230414-0903 im Zuge des mit der Kanzlei geführten Interviews ein Manuskript, das auf eine Ansprache gegenüber den Gemeindemitgliedern schließen lässt. Gemäß dem Manuskript bringt 230414-0903 „Mitsorge" zum Ausdruck. Er entschuldige sich für das Verhalten des 230503-1035 und bitte Gott um Vergebung. Ob die Ansprache vor der Gemeinde gehalten wurde, lässt sich den zur Verfügung stehenden Unterlagen nicht entnehmen.

[1074] Das Strafbefehlsverfahren (§§ 407 ff. StPO) ist ein vereinfachtes Verfahren, bei dem auf die Durchführung einer öffentlichen Hauptverhandlung verzichtet wird. Der richterliche Strafbefehl steht jedoch einem Urteil gleich. Bei einem verteidigten Beschuldigten kann im Wege des Strafbefehls eine Freiheitsstrafe bis maximal 1 Jahr verhängt werden, wenn diese zur Bewährung ausgesetzt wird (§ 407 Abs. 2 Satz 2 StPO).

Aus der VSR-Akte geht weiter hervor, dass 230503-1035 den damaligen Personalreferenten 230414-0903 zu einem nicht bekannten späteren Zeitpunkt um die Erstellung eines Zeugnisses und um Hilfe bei einer Bewerbung gebeten hatte. Der Personalreferent führte in einem Schreiben aus:

> „Als scheidender Personalreferent bestätige ich Herrn Pfr. 230503-1035, daß er den im Schreiben der Glaubenskongregation vom 15. Juni 2002 auferlegten Weisungen (Abschluß der Therapie und Beugestrafe) nachgekommen ist. Nach einem Gespräch mit seinem damaligen Therapeuten [...] und nach Beschluß unseres Allgem. Geistl. Rates sollte 230503-1035 entsprechend dem o.g. Schreiben nur noch in der außerordentlichen Seelsorge ein priesterlicher Dienst in einem Altenheim oder ähnl. Einrichtung übertragen werden.
>
> Seitens des Generalvikariates wurde geltend gemacht, daß in Rom derzeit eine ‚Null-Toleranz-Politik' herrsche und somit neue Instruktionen abzuwarten seien. Daß der o. g. röm. Bescheid und die Jahre später dann praktizierte vatikan. Politik bei Pfr. 230503-1035 zu Besorgnis und Ängsten führte, ist leicht nachvollziehbar. Meines Erachtens sollte ihm nach jahrlanger Sühne sowie geduldig-gehorsamer Aufarbeitung seiner Schuld bald der in Aussicht gestellte priesterl. Dienst übertragen werden. Daß Pfr. 230503-1035 seit Beginn an der Findung einer konstruktiven Lösung mitgearbeitet hat und für alles Gute stets dankbar ist, will ich ausdrücklich bestätigen. [...].
>
> Die Befürchtung, ins ‚mediale Gerede' zu kommen, muß mit der Übertragung eines (ohnehin sehr eingeschränkten) Pastoralauftrags mit Einzelzelebration nicht zwangsläufig gehegt werden. So könnte beispielsweise eine Aushilfstätigkeit (evtl. in einer Klausurkapelle) als Wiedereingliederung im o.g. Sinne erprobt werden. Die hier angeführten Aspekte habe ich mehrfach mit Pfr. 230503-1035 besprochen."

Ob ein Schreiben dieses Inhalts versendet wurde, ist nicht aktenkundig.

Im Jahr 2011 wurde die Suspendierung durch Bischof Dr. Hofmann wieder aufgehoben:

> „Nachdem alle Auflagen eingehalten worden und die übrigen Bedingungen des c. 1358 CIC erfüllt sind, wird verfügte Suspendierung gem. c. 1355 § 1 CIC aufgehoben. Bezüglich der Feier der heiligen Messe bleibt er bis auf Weiteres – auch zum eigenen Schutz – an die durch Herrn Generalvikar gegebenen Auflagen gebunden."

Neue Brisanz erfuhren die Tatvorwürfe gegen 230503-1035 im Frühjahr 2017, als sich ein Journalist (231207-D-1207[1075]) in einem Schreiben an den ehemaligen Personalreferenten 230414-0903 wandte und mitteilte, dass der Kleriker bereits vor dem bekannten Fall Missbrauch begangen habe. Als Ort des Geschehens ist Klosterneuburg (Österreich) angegeben. Der Journalist erhob den Vorwurf, die Diözese habe sich vor Einstellung des 230503-1035 in ihren Dienst nicht ausreichend über 230503-1035 informiert.[1076]

[1075] Mit diesem führte die Kanzlei ein Interview, in dem auch der Fall des 230503-1035 thematisiert wurde.

[1076] Siehe hierzu auch die Zeitung Schweiz am Wochenende, Ausgabe vom 15.07.2017, Seite 25.

Im Interview mit der Kanzlei überreichte der Journalist 231207-D-1207 der Kanzlei Unterlagen, die nach seinen Angaben aus Recherchearbeiten zu dem Fall resultieren. Unter den Unterlagen befindet sich auch ein Schreiben des 230503-1035, das an den Generalabt des Stiftes Klosterneuburg gerichtet und auf den 28.06.1994 datiert ist. Auf dem Schreiben, das der Kanzlei in Kopie vorliegt, ist eine Unterschrift des 230503-1035 angebracht. Dort heißt es:

> „Im Oktober 1993 habe ich durch Missachtung der Bestimmungen der Hausordnung des Stiftes Klosterneuburg eine sehr schwierige Situation heraufbeschworen. Nach dem Besuch eines jungen Mannes auf meinem Zimmer wurde gegen mich die Beschuldigung homosexueller Handlungen erhoben. Einen Beweis für meine Unschuld zu erbringen, ist unmöglich. Die Drohungen der Mutter des jungen Mannes, der nach österreichischem Recht noch unter das Gesetz des Schutzalters fällt, Anzeige zu erstatten, könnte die Kirche, das Stift und auch mich in große Schwierigkeiten bringen. So muß ich nach reiflicher Überlegung und Beratung erkennen, daß ich den Ansprüchen der von mir abgelegten Profess auf das Stift Klosterneuburg nicht mehr entsprechen kann."

Dieses Schreiben findet sich nicht in den Akten der Diözese.

Im weiteren Verlauf des Jahres 2017 richtete Generalvikar Keßler ein Schreiben an den Orden in Klosterneuburg und bat um Auskunft zu 230503-1035. Im Mai 2017 erhielt das Bistum von dem Ansprechpartner in Klosterneuburg die Mitteilung, der Missbrauch, zu dem keine Einzelheiten bekannt sind, habe sich 1993 ereignet. 230503-1035 sei auf Wunsch der Mutter des Betroffenen, der zwischen 15 und 16 Jahren alt gewesen sei, „aus dem Kloster entfernt" worden.

Wenige Tage später fand ein Gespräch zwischen Generalvikar Keßler und 230503-1035 im Beisein eines Jesuitenpaters statt. 230503-1035 räumte die gegen ihn erhobenen Missbrauchsvorwürfe zum Nachteil eines namentlich nicht bekannten bzw. aus den Akten der Diözese nicht zu entnehmenden Betroffenen ein. Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass es sich um den Vorfall in Klosterneuburg handelte. 230503-1035 gab im Gespräch an, der frühere Personalreferent der Diözese Würzburg 230414-0903 habe Kenntnis von diesem Missbrauch gehabt. Dies sei nach Auskunft des 230503-1035 in einem gemeinsamen Gespräch im Arbeitszimmer des 230414-0903 kurz nach dessen Anstellung im Bistum thematisiert worden. Woher 230414-0903 diese Information hatte, wisse 230503-1035 nicht, er selbst habe dies nicht erzählt.

Im Anschluss an das oben dargestellte Gespräch konfrontierte Generalvikar Keßler Ende Mai 2017 den ehemaligen Personalreferenten 230414-0903 mit den Vorwürfen gegen 230503-1035 in Klosterneuburg und fragte, inwieweit er Kenntnis von diesen Vorwürfen gehabt habe. 230414-0903 bestritt, Kenntnis gehabt zu haben und sagte, er wisse nur von

> „klosterinternen Auseinandersetzungen um die Person von Herrn 230503-1035. Das Wort Missbrauch sei nie gefallen. Hätten wir von dem Missbrauch gewusst, hätte die Diözese Würzburg 230503-1035 nicht die Seelsorge in einer Pfarrei anvertraut".

In der VSR-Akte findet sich ferner eine vom 30.05.2017 datierende Aktennotiz, in der die Frage einer Kenntnis des Personalreferenten von den Vorkommnissen im Klosterneuburg thematisiert wird.

In der Aktennotiz wird auf einen Brief des 230503-1035 an 230414-0903 aus dem Jahr 1998 Bezug genommen, in dem 230503-1035 um Unterstützung bei einer Bewerbung gebeten und dabei auf die Kenntnis des 230414-0903 von dem früheren Vorfall aus dem Jahr 1993 angespielt habe. Dieser Brief, der vom 30.06.1998 datiert, findet sich in Form eines Faxausdrucks in der VSR-Akte Band I. 230503-1035 führte, adressiert an den Personalreferenten 230414-0903, wie folgt aus:

> „Vor meiner Anstellung als Aushilfspriester im Bistum Basel sind beim dortigen Herrn Generalvikar Formalitäten zu erledigen, wobei ich mich auch vorstellen werden muß. Obwohl es sich nur um eine vorübergehende Anstellung handeln würde, könnte es dennoch eine schwierige Prozedur werden. Um zu vermeiden, daß nicht alles „von vorne“ beginnt, heilende Wunden nicht wieder aufgerissen werden, frage ich sehr höflich bei Ihnen an, ob Sie mir nicht etwas helfen würden, da Sie ja über mich unterrichtet sind. Bei eventueller Rückfrage an das Bistum Basel wäre mir besonders eine behutsame und sehr vertrauliche Behandlung meiner Vergangenheit eine wirkliche Hilfe.“

In dem Interview mit der Kanzlei im Jahr 2024 wurde der damalige Personalreferent 230414-0903 zu diesem Sachverhalt erneut befragt. 230414-0903 stritt die Kenntnis eines Missbrauchssachverhalts gegenüber den Mitarbeitern der Kanzlei ab. Er habe sich seinerzeit lediglich erkundigt, weshalb der Kleriker „weg“ wollte. Hierbei habe er auch nach „Problemen homosexueller Art“ gefragt. Dies sei ihm gegenüber jedoch verneint worden. Sein Ansprechpartner habe gesagt: „Macht nichts gegen den Mann, der ist in Ordnung“.

Im Juni 2017 wandte sich der Generalvikar an die Glaubenskongregation, teilte den Sachverhalt mit und bat um Hinweise zum weiteren Vorgehen. Er trug erneut den Missbrauchssachverhalt aus dem Jahr 2002 vor, verwies auf die damalige Entscheidung der Glaubenskongregation aus dem Jahr 2002, die von einem kanonischen Strafverfahren abgesehen habe. Ferner wies er auf die neuerlichen Verdachtsmomente hin.

Im Jahr 2019 nahm das Bistum Würzburg Kontakt zur Staatsanwaltschaft auf, nachdem der Journalist 231207-D-1207 weitere Informationen zu einem nicht eindeutig bewiesenen oder widerlegten Sachverhalt gegeben hatte. Dieser gab an, 230503-1035 engagiere sich in der Flüchtlingshilfe und nehme insbesondere zu jüngeren Flüchtlingen Kontakt auf. Er nutzte dies dazu, sich das Vertrauen von Flüchtlingen zu erschleichen und sich diesen danach sexuell zu nähern. Mitarbeiterinnen der Flüchtlingshilfe hätten geschildert, dass 230503-1035 Kurznachrichten über das Mobiltelefon an Asylbewerber schreibe und in diesen mitteile, dass er „Sehnsucht“ habe. Auch habe er einem der Mitarbeiter gesagt, dass sein Verhalten gegenüber Menschen über 16 Jahren nicht strafbar sei. Den Hinweis einer Mitarbeiterin, dass es sich um Schutzbefohlene handele, habe 230503-1035 nicht ernstgenommen. Parallel informierte das Bistum die Glaubenskongregation über die Vorwürfe.

Im selben Jahr informierte die Glaubenskongregation den Bischof, der Papst werde ersucht, 230503-1035 aus dem Klerikerstand zu entlassen, einschließlich Dispens vom Zölibat. Die Entlassung aus dem Klerikerstand erfolgte schließlich im Jahr 2020 durch Papst Franziskus. In den VSR-Akten befindet sich ferner eine Aktennotiz, nach der die Gehaltszahlungen an 230503-1035 eingestellt worden seien.

Die genannten Handlungen zum Nachteil des Betroffenen aus dem Jahr 2002 erfüllen nach heutigem Strafrecht die Tatbestände des § 176 Abs. 1 StGB (Sexueller Missbrauch von Kindern) sowie tateinheitlich[1077] § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB (Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen).

Nach damaliger Rechtslage war § 176 StGB in der Fassung mit Gültigkeit vom 01.04.1998 bis 31.03.2004 einschlägig. Das Gericht berief sich im Strafbefehl auf eine Strafbarkeit nach §§ 176 Abs. 1, 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB. Die genannten Handlungen erfüllen damit den Tatbestand des § 176 Abs. 1 StGB in der Fassung mit Gültigkeit vom 01.04.1998 bis 31.03.2004. Tateinheitlich liegt aufgrund des oben dargelegten Nähe- und Vertrauensverhältnisses eine Strafbarkeit aus § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB, in der Fassung mit Gültigkeit vom 01.01.1977 bis 31.03.2004, vor.

Es bestehen Anhaltspunkte für Versäumnisse des Personalreferenten 230414-0903. Eine Strafvereitelung durch Unterlassen wegen der Taten im Jahr 1993 kommt ungeachtet des unklaren Sachverhalts aus Rechtsgründen nicht in Betracht, weil die Garantenstellung für das von § 258 StGB geschützte Rechtsgut nach hier vertretenem Standpunkt erst mit der Anzeigepflicht gemäß den Leitlinien im Jahr 2010 entstand. Zur Prüfung einer möglichen Teilnahme an den späteren Missbrauchstaten durch Unterlassen ist der Sachverhalt hinsichtlich der Kenntnis des 230414-0903 unklar und nicht mehr zu ermitteln. Der Personalreferent trug in allen Konfrontationen, zuletzt im Interview mit der Kanzlei, vor, er habe von einem Missbrauch nicht gewusst und habe allenfalls die Möglichkeit in Betracht gezogen, 230503-1035 sei homosexuell. Hieraus können keine strafrechtlichen Schlussfolgerungen gegen 230414-0903 gezogen werden.

230503-1035 wurde seitens der Kanzlei die Möglichkeit eröffnet, sich schriftlich zu den Vorwürfen äußern zu können. In einem Telefongespräch am 11.03.2025 erklärte er gegenüber einem der Autoren, keine Stellungnahme abgeben zu wollen.

Im Rahmen des Verfahrens zur Anerkennung des Leids wurden dem Betroffenen der Tatvorwürfe aus dem Jahr 2002 Leistungen in Anerkennung des Leids zugesprochen.

8.1.15.10.2.9 Tatvorwürfe gegen 230530-0847

Der bereits in den 1960er Jahren verstorbene Kleriker war Ende der 1930er Jahre zunächst im Bistum Passau geweiht und als Kaplan eingesetzt worden. Er wurde während des zweiten Weltkrieges in der Wehrmacht als „Feldgeistlicher“ eingesetzt.

Nach dem Kriegsende war er in mehreren unterfränkischen Gemeinden tätig – zunächst als Kaplan und Kuratus, ab Mitte der 1950er Jahre mit eigener Pfarrei.

[1077] Zur Annahme von Tateinheit BGH, Beschluss vom 17.06.1997, Az.: 5 StR 232/97 sowie BGH, Urteil vom 07.03.1996, Az.: 1 StR 707/95.

Die vorliegend als plausibel eingestuften Missbrauchshandlungen fanden ab Mitte der 1950er bis Anfang der 1960er Jahre statt. Sie wurden dem Bistum im Jahr 2020 infolge der Stellung eines Antrags zur Anerkennung des Leids durch den Betroffenen zur Kenntnis gebracht.

Der Betroffene 230530-O-1000 schildert, der Kleriker 230530-0847 sei von Anfang an sehr nett zu ihm gewesen und habe sich um ihn gekümmert. Er sei Ministrant gewesen und 230530-0847 habe ihn mehrfach gebeten, ihn zuhause zu besuchen.

Bis zu dem aus dem Akteninhalt nicht eindeutig nachvollziehbarem Weggang sei er beinahe täglich bei dem Pfarrer gewesen und habe ihm geholfen und dort gegessen. Der Betroffene bewohnte ein Schülerwohnheim, dessen Kosten 230530-0847 teilweise übernommen bzw. die Übernahme durch Zuschüsse staatlicher Stellen organisiert hatte.

230530-0847 habe dem Betroffenen, der zu Beginn der Missbrauchshandlungen 11 Jahre alt gewesen sei, Süßigkeiten und regelmäßig auch größere Geldbeträge geschenkt. Der Betroffene sei auch Mitglied der Pfadfindergruppe gewesen, die 230530-0847 gegründet habe.

230530-0847 habe, so die Schilderungen des Betroffenen, die Gelegenheiten im Pfarrhaus zur Begehung der Missbrauchshandlungen ausgenutzt. Der Kleriker habe den Betroffenen geküsst und ihn mittags „mit ins Bett“ genommen. Dort habe er den Betroffenen berührt („angelangt“) und sich dabei so erregt, dass er zum „Höhepunkt“ gekommen sei. 230530-0847 habe dem Betroffenen gesagt, er müsse das Geschehen nicht beichten. Es sei keine Sünde, da er ihn „gernhabe“.

Der Betroffene wehrte sich nach eigener Aussage verhalten gegen die Übergriffe, habe es aber nicht geschafft, den Kontakt zu 230530-0847 abzubrechen. Der Kontakt habe bis zu seinem 18. Lebensjahr bestanden. 230530-0847 habe sogar einmal davon gesprochen, dass er ihn adoptieren wolle und habe ihn schulisch unterstützt. Ferner berichtete der Betroffene von Briefen des Klerikers, in denen dieser ihm seine Liebe gestanden habe. Diese Briefe habe er vernichtet. Er habe nicht gewollt, dass jemand die Briefe finde und lese.

Der Betroffene sei nach eigener Aussage erst am Ende seiner Schulzeit aufgeklärt worden, so dass dieser „die Vorgänge nicht einordnen konnte“. In seiner Familie sei nicht über Sexualität gesprochen worden. Die Eltern seien „naiv“ gewesen und hätten sich nichts dabei gedacht, dass er den Pfarrer jeden Tag besucht habe.

Die dargestellten Handlungen verwirklichen den heutigen Tatbestand des § 176 Abs. 1 Nr. 1 Var. 1 StGB. Die genannten Handlungen weisen bereits nach dem äußeren Erscheinungsbild eindeutig einen Sexualbezug auf, auch wenn offen blieb, an welchen Stellen des Körpers des Betroffenen eine Berührung durch den Kleriker erfolgte.

Im Tatzeitraum, in dem der Betroffene das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, hat sich dieser nach § 176 StGB in der Fassung mit Gültigkeit vom 01.10.1953 bis 31.08.1969 und § 175 StGB in der Fassung mit Gültigkeit bis 31.08.1969 strafbar gemacht. Die Handlungen stellen nach den damaligen Regelungen eine „Unzucht mit Kindern“ und tateinheitlich eine Unzucht zwischen Männern i.S.d. § 175 StGB dar.[1078]

Der Betroffene bekam Leistungen im Rahmen des Verfahrens zur Anerkennung des Leids gewährt.

Eine Affinität im Umgang mit Jugendlichen und Kindern war in der Personalakte aktenkundig. In einem Schreiben vom 09.03.1951, überschrieben mit „Pfarr- und Dekanatamtliches Zeugnis“ des Pfarrers und Dekans vom Dekanat Aschaffenburg-Ost an das Bischöfliche Ordinariat Würzburg heißt es:

> „Besondere Vorliebe zeigt er für die Jugendseelsorge; hier strebt er ein vertieftes, überzeugtes Christentum an. Vielleicht müsste die etwas zu starke Bindung der Jugend an seine Person vermieden werden, um bei einem Stellenwechsel dem Nachfolger das Einleben und die Zusammenarbeit mit der Jugend nicht zu erschweren.“

Hieraus lässt sich entnehmen, dass die besondere Vorliebe des 230530-0847 in Bezug auf die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bereits während seiner Tätigkeit als Kaplan bekannt war.

Der Missbrauchsbeauftragte gelangt zu der Einschätzung:

> „Bezeichnend ist schließlich auch die Einschätzung eines Vorgesetzten des Beschuldigten, dass dieser eine besondere Nähe zu jungen Menschen habe. Dabei darf sicher nicht unterstellt werden, dass der Vorgesetzte von den Übergriffen wusste. Aber es zeigt sich doch, dass eine Affinität des Beschuldigten zu Kindern und Jugendlichen bemerkt wurde. Leider war diese Affinität die Fassade für kriminelles Verhalten.“

Weitere Betroffene waren dem 230530-O-1000 nicht bekannt. Es bestehen daher keine konkreten Anhaltspunkte, die für Versäumnisse bei Verantwortungsträgern sprechen.

8.1.15.10.2.10 Tatvorwürfe gegen 230612-1105

Bei dem Beschuldigten handelt es sich nicht um einen Kleriker, sondern um einen seinerzeit 18jährigen Betreuer eines Zeltlagers der Katholischen Jungen Gemeinde (KjG). Bei der Betroffenen handelt es sich um ein bei der Begehung 13jähriges Mädchen, eine Teilnehmerin des Zeltlagers. Die Akte ist nicht umfangreich.

230612-1105 habe sich ausweislich der VSR-Akte abends mit der 230612-O-1125 allein vom Zeltlager und den Freundinnen von 239612-O-1125 entfernt. Sie seien zu einem unbesetzten Nachtwachposten am Rande des Zeltplatzes gegangen. Dort sei es zu einem Zungenkuss gekommen. Die Akte enthält unterschiedliche Schilderungen dazu, ob nur ein

---

[1078] *Kohlrausch, Lange,* StGB 1950, § 176 StGB, Anm. III, VII. Die tateinheitliche Behandlung entsprach dem damaligen Verständnis der Rechtsprechung.

„Kuss gefallen ist“ oder der Kuss „aufgezwungen wurde“. Zudem wird geschildert, 230612-1105 habe 230612-O-1125 gedrängt, ihm in die Hose zu greifen, diese habe sich dagegen gewehrt. Der Sachverhalt, der über den Kuss hinausgeht, ist nicht abschließend aufgeklärt. Wesentliche Informationen zum Tatvorwurf ergaben sich aus der Sachverhaltsaufklärung der KJA (Katholische Jugendarbeit).

Das Ermittlungsverfahren wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern nach § 176 StGB wurde eingestellt, da die Betroffene zu einer Zeugenaussage nicht bereit war und kein Interesse an der Strafverfolgung hatte.

Nach heutigem (und zur Tatzeit geltendem) Strafrecht kann der Zungenkuss eine sexuelle Handlung im Sinne des § 176 Abs. 1 Nr. 1 StGB darstellen. Ein schwerer sexueller Missbrauch liegt insbesondere bei einem Zungenkuss nicht vor, da dieser keine „beischlafähnliche Handlung“ darstellt.[1079] Der Umstand, dass der Beschuldigte zur Zeit der Begehung der Handlungen an einem Kind im jugendstrafrechtlichen Sinne als Heranwachsender zu qualifizieren ist, kann bei Taten nach § 176 StGB berücksichtigt werden, indem das Gericht von der Strafe absieht. Voraussetzung ist jedoch, dass die Handlung einvernehmlich erfolgt und der Unterschied zwischen Täter und Opfer sowohl im Alter als auch im Entwicklungsstand und Reifegrad gering ist.

Nach dem damals geltenden Recht war der Zungenkuss als sexueller Missbrauch von Kindern je nach genauen Umständen nach § 176 Abs. 1 Nr. 1 oder § 176 Abs. 4 StGB (Fassung mit Gültigkeit vom 27.01.2008 bis 26.01.2015) strafbar.

8.1.15.10.2.11 Tatvorwürfe gegen 230628-0952

Im Sommer 1985 leistete der zur Zeit des Tatvorwurfs 27jährige polnische Priester mit dem von der Kanzlei vergebenen Pseudonym 230628-0952 aufgrund einer Vereinbarung mit der Diözese Urlaubsaushilfe in einer Pfarrei in einer kleinen Gemeinde in Unterfranken. Dort kam er in Kontakt zu Kindern aus den der Gemeinde angehörenden Familien, darunter auch die Betroffene 230628-O-1052 und die Betroffene 230628-O-1056, die damals jeweils 12 Jahre alt waren.

Während des Aufenthalts in Deutschland bzw. der Tätigkeit in der Diözese Würzburg wohnte der Kleriker in einem Kloster.

An einem Freitag im September 1985 besuchte 230628-0952 in seiner Freizeit ein Hallenbad. An dem betreffenden Tag hatte das Bad einen „Spielnachmittag“ eingerichtet, den zahlreiche Kinder nutzten. Seinen Schwimmbadbesuch hatte 230628-0952 zuvor gegenüber Kindern der Gemeinde angekündigt.

Im Hallenbad traf der Kleriker auf mehrere Kinder, die im Schwimmbecken spielten. Unter diesen Kindern war auch die Betroffene 230628-O-1056. 230628-0952 begab sich ins Wasser und näherte sich den Kindern. Laut Aussage der Betroffenen 230628-O-1056 sei sie untergetaucht worden und jemand habe mit beiden Händen „an ihre Brust gelangt“. Sie habe sich daraufhin umgedreht und einen etwa 30jährigen Mann erkannt. Sie habe gesagt, der Mann möge dies unterlassen, was dieser auch getan habe. Später habe sie mit dem Mann gesprochen und dieser habe, so ihre Angabe in der zeugenschaftlichen Vernehmung

[1079] *Fischer*, Strafgesetzbuch, 71. Auflage 2024, § 176c StGB Rn. 8 ff.

vor der Kriminalpolizei, angegeben, er würde aus Rom kommen und kirchliches Recht studieren. Die Handlung des Klerikers beschreibt sie wie folgt:

> „Es war ein fester Griff, mit beiden Händen an meinen Brüsten. Ich dachte, es wäre einer der Buben (Anm.: 230628-O-1056 spielte mit gleichaltrigen Jungen im Wasser). Während ich mich umdrehte und zur Ohrfeige ausholte, sagte ich ‚[Vorname eines Jungen], Du bist eine Sau!` Von dem Wort ‚Sau' habe ich nur das ‚S' gesagt, als ich merkte, daß hinter mir der komische Mann war."

Am gleichen Tag näherte sich den polizeilichen Ermittlungen zufolge 230628-0952 der Betroffenen 230628-O-1052 von hinten, während diese sich am Beckenrand ausruhte. 230628-O-1052 stand im seichten Teil des Beckens, das Wasser reichte an dieser Stelle bis zu ihrer Hüfte. 230628-O-1052 bemerkte nicht, dass 230628-0952 sich von hinten im Wasser näherte. 230628-0952 habe, so die Angaben der Betroffenen in ihrer kriminalpolizeilichen Vernehmung, ihr mit einer Hand von hinten durch die Beine an das Geschlechtsteil gegriffen. Das Kind habe sich daraufhin umgedreht und festgestellt, dass es sich um den Aushilfspfarrer aus ihrer Gemeinde gehandelt habe. Dieser habe das Mädchen angegrinst und versucht, dieses zu „tunken". Die Betroffene habe den Aushilfspfarrer aufgefordert, sie in Ruhe zu lassen, was dieser auch getan habe.

Zuvor habe 230628-0952 die Betroffene bereits im Schwimmbad angesprochen und sie gefragt, ob er sie kenne, weil sie bei ihm ministrieren würde. Dies habe das Mädchen wahrheitsgemäß bejaht. In weiteren polizeilichen Vernehmungen von Zeugen werden die Aussagen der Betroffenen inhaltlich bestätigt.

Das Geschehen im Schwimmbad wurde durch einen Zeugen beobachtet, der die Polizei hinzurief. Er gab gegenüber den im Schwimmbad eintreffenden Beamten die Auskunft, der Mann, den er beobachtet habe, habe bereits das Bad verlassen. Der Mann werde aber von einem Jugendlichen verfolgt. Im Rahmen der polizeilichen Ermittlungen wurde festgestellt, dass es sich um einen 16jährigen Jungen, einen Stahlbetonbauer, handelte, der dem Kleriker gefolgt war und beobachtet hatte, dass sich dieser in das Kloster begab. Diese Beobachtungen teilte der 16jährige der Kriminalpolizei mit, die aufgrund von Ermittlungen im Kloster die Identität des Klerikers ermittelte. Nachfolgend wurde durch die zuständige Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren gegen den Kleriker eingeleitet.

In diesem Fall ist weiterhin bemerkenswert, dass der beschuldigte Priester durch den Justiziar des Bischöflichen Ordinariats verteidigt wurde. Bei diesem handelt es sich um 230628-D-1045. Bei seiner polizeilichen Vernehmung erschien 230628-0952 in Begleitung des Justiziars und ließ sich zur Sache ein.

Es sei nicht beabsichtigt gewesen, auf die Kinder im Schwimmbad zu treffen. Er habe den Kindern vielmehr gesagt, wenn diese im Schwimmbad seien, würde er nicht hingehen. Er sagte: „Es erschien mir unnormal, mit der ganzen Rasselbande zusammen in das Bad zu gehen."

Im Hinblick auf 230628-O-1052 erläuterte 230628-0952 ausweislich des in der VSR-Akte abgelegten Vernehmungsprotokolls, er habe die Kinder zunächst mit Wasser bespritzt:

> „Das war kein Überfall, sondern ein Spiel. Während des Spritzens lachte ich noch und meinte dem Mädchen gegenüber, daß ich es jetzt taufen würde. Ich bin mir jetzt nicht sicher, ob es sich das Mädchen jetzt nicht traute, zurückzuspritzen, oder ob es tatsächlich zurückgespritzt hat. [...] Um auf die Beschuldigung durch das Kind zu antworten, muß ich sagen, daß es möglich ist, daß ich dem Kind während des Spieles an das Geschlechtsteil griff. Dies geschah aber nur im Rahmen des Spieles und keinesfalls in der Absicht, das Kind sexuell zu mißbrauchen. Mit Absicht kam es nicht zu diesen Berührungen, allenfalls versehentlich. [...] Es ist richtig, dass ich mich dem Kind von hinten genähert habe. Keinesfalls griff ich aber dabei dem Kind durch die Beine, sondern langte zunächst am Körper an. Bei dem von mir bereits geschilderten Spiel kann es dann zu dieser Berührung gekommen sein."

Im Hinblick auf 230628-O-1056:

> „Weiterhin bestreite ich die Aussage des Mädchens, daß ich diesem beim Untertauchen an beide Brüste gegriffen hätte."

Im Zuge der Vernehmung wurde zwischen dem Verteidiger des beschuldigten Klerikers und der Kriminalpolizei vereinbart, dass die weitere Korrespondenz über den Verteidiger geführt werde. Ferner ergibt sich aus der VSR-Akte, dass der Kleriker während des Ermittlungsverfahrens aus Deutschland ausreiste. Dies geschah mit Wissen der Staatsanwaltschaft, die bestimmte, dass der Beschuldigte vor seiner Ausreise einen „Handlungsbevollmächtigten" (so wörtlich) zu benennen habe. Diese Aufgabe übernahm der Verteidiger 230628-D-1045, der, wie oben ausgeführt, beim Bischöflichen Ordinariat tätig war.

230628-D-1045 teilte etwa einen Monat später dem Beschuldigten mit, die Staatsanwaltschaft nehme einen minderschweren Fall des § 176 Abs. 1 StGB (sexueller Missbrauch von Kindern) an, weshalb keine Freiheitsstrafe in Betracht komme.

In einem Schreiben führte er aus:

> „Meines Erachtens ist der Inhalt der Akten mit den entsprechenden Aussagen so eindeutig und erdrückend, daß es zu einer Verurteilung kommen wird. [...]"

Die Staatsanwaltschaft beabsichtigte, ein Strafbefehlsverfahren zu betreiben. 230628-D-1045 wies auf die Möglichkeit des Einspruchs hin, legte aber die Annahme des Strafbefehls nahe und bat um Mitteilung des Netto-Einkommens. Er sah den Vorteil des schriftlichen Verfahrens darin, dass 230628-0952 „nicht nach Würzburg kommen müsste."

Es war offenbar das Ziel seitens des 230628-D-1045, eine Hauptverhandlung zu vermeiden. Dazu befindet sich in der VSR-Akte eine undatierte Aktennotiz. Es handelt sich um einen Zettel, auf dem mit Bleistift vermerkt ist:

> „100 Tagessätze was pro Tag netto zur Verfügung 6 Monate §176 I minderschwerer Fall."

Aus der Gesamtschau der Korrespondenz ergibt sich, dass 230628-D-1045 mit 230628-0952 zur weiteren Vorgehensweise Rücksprache hielt. Im Ergebnis folgte der Verteidiger der Weisung seines Mandanten, der ihm in einem Brief entgegen dem Rat des Verteidigers mitteilte, er bitte ihn „herzlich“, gegen den zu erwartenden Strafbefehl Einspruch einzulegen.

Dies teilte der 230628-D-1045 der Staatsanwaltschaft mit. Infolgedessen stellte die Staatsanwaltschaft das Verfahren nach § 170 Abs. 2 StPO ein.

Das Einstellungsschreiben ging zudem mit einer Aktennotiz an den Generalvikar, in dem der 230628-D-1045 mitteilte, dass zwar eine Einstellung erfolgt war, aber gegebenenfalls disziplinarische Maßnahmen ergriffen werden könnten. Der Justiziar verwies insofern (in Verkennung seiner Rolle als Verteidiger und hieraus abzuleitender Schweigepflicht) auf den Schlussvermerk der ermittelnden Polizeibeamten.

In einem Schreiben vom 03.03.1986, per Luftpost an den mittlerweile in Rom weilenden Vertretungspfarrer gerichtet, teilte 230628-D-1045 seinem Mandanten unter dem Betreff „Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft beim Landgericht gegen Sie“ mit:

> „Sehr geehrter Herr 230628-0952, ich darf Ihnen die Mitteilung geben, dass das Verfahren gegen Sie eingestellt worden (ist, so im Original). Den Einstellungsbeschluß vom 21.02.86 darf ich in Kopie übergeben. Falls keine Beschwerde in der Angelegenheit eingelegt und dieser stattgegeben wird, wäre die Angelegenheit somit für Sie strafrechtlich erledigt.
>
> Mit freundlichen Grüßen
> im Auftrag“

In der Akte befindet sich des Weiteren eine Aktennotiz des Verteidigers, in der dieser offensichtlich eine Nachricht an den Herrn Generalvikar übermitteln möchte. Dort heißt es:

> „In dieser Angelegenheit ist eingestellt worden. Falls es bei der Einstellung bleibt, wäre die Sache strafrechtlich für Herrn 230628-0952 erledigt. In der Sache selbst muß ich jedoch eindringlich auf den Inhalt der in Fotokopie auszugsweise beigefügten Ermittlungsakte verweisen. Insbesondere darf ich die Aufmerksamkeit auf S. 27 ff. Schlussvermerk des ermittelnden Polizeibeamten lenken. Die einschlägigen Vorwürfe habe ich mit gelbem Farbstift kenntlich gemacht. Ggf. wird Herr Generalvikar um entsprechende disziplinarrechtliche Veranlassung gebeten.“

Der entsprechende Vermerk mit den angeblichen farblichen Markierungen ist nach unserer Prüfung nicht in der VSR-Akte enthalten. Es befindet sich dort jedoch der Schlussvermerk des Polizeibeamten. Dort heißt es:

> „Unter Verwendung eines Dolmetschers räumte Herr 230628-0952 ein, daß er zur Tatzeit im Schwimmbad gewesen war und gab auch zu, daß er 230628-O-1052 erkannt hatte. Auf die Beschuldigung angesprochen, erklärt der Pfarrer, daß es im Rahmen des Spielens im Wasser zu einer Berührung des Geschlechtsteiles gekommen sein kann, bestritt aber ein Handeln aus sexuellen Motiven."

Bei einer späteren Überprüfung des Falls im Jahr 2021 fasst ein Mitarbeiter der Diözese den Akteninhalt zusammen und drückt seine Verwunderung darüber aus, dass

> „der Beschuldigte vom damaligen Justiziar der Diözese vertreten wurde (!!) [...] Auf kirchlicher Ebene wurde im August 1986 der Rektor des polnischen Kollegs, wo der Beschuldigte zum Weiterstudium in Rom lebte, vom damaligen GV Brander schriftlich verständigt, die Tat dabei aber heruntergespielt. Es hätte zur Einleitung einer kirchlichen Voruntersuchung Anlass bestanden [...]".

Es folgte nach Rücksprache mit dem zuständigen polnischen Bistum eine Meldung des Sachverhalts an die Glaubenskongregation. Diese entschied, die kirchenrechtliche Verjährung nicht aufzuheben und kein Strafverfahren anzuordnen, aber den Inkardinationsordinarius zu informieren.

Die Gründe für ein Absehen von der Beantragung des Strafbefehls und der Einstellung des Verfahrens mangels Tatverdachts, die dem Abschlussbericht der Kriminalpolizei nicht folgt, kann seitens der Verfasser dieses Gutachtens nicht überprüft werden, da die Strafakte nicht mehr existiert. Sie liegt nach Auskunft des Staatsarchivs Würzburg vom 11.10.2023 nicht als Archivgut vor.

Nach damaliger Kommentarliteratur scheidet eine Strafbarkeit etwa bei flüchtigem Greifen unter den Rock aus.[1080] Für eine Annahme der Strafbarkeit spricht die schwimmbadmäßige Bekleidung der Kinder sowie das ausdrücklich festgehaltene Greifen in den Schritt und die Brust.

Nach heutiger Sichtweise auf das Delikt des § 176 Abs. 1 Nr. 1 Var. 1 StGB würden die Handlungen des 230628-0952 jedenfalls als sexualbezogene Handlungen interpretiert werden.

Zum Umgang der Diözese mit dem Fall siehe unter 11.2.2.3.7. An dieser Stelle wird die Veränderung der Personalakte thematisiert.

Generalvikar Brander informierte den in Rom für 230628-0952 zuständigen Regens über das gegen 230628-0952 geführte Strafverfahren. Das Schreiben befindet sich in der Akte des Bistums. Anhaltspunkte für Pflichtverletzungen der Verantwortlichen des Bistums sind demnach nicht ersichtlich.

Ob ein Verfahren auf Leistungen in Anerkennung des Leids stattfand, ergibt sich nicht aus der VSR-Akte.

8.1.15.10.2.12 Tatvorwürfe gegen 230630-1500

Dem bereits verstorbenen Kleriker mit dem Pseudonym 230630-1500 wurde die Verwirklichung einer unbekannten Anzahl an Taten, die nach unserer Einteilung auf Stufe 9 der Schwereskala fallen, zur Last gelegt. Er war Religionslehrer und im Zeitraum von 1935 bis 1975 in der Diözese tätig. Die ihm vorgeworfenen Missbrauchshandlungen sollen ab dem Jahr 1950 in seiner Rolle als Lehrer zu Lasten von Schülern einer Volksschule stattgefunden haben. Im Rahmen der Erhebung wird von fünf Betroffenen zwischen zum

[1080] *Tröndle*, in: Dreher, Tröndle (Hrsg.), Strafgesetzbuch, 42. Auflage 1985, § 176 StGB Rn. 3.

Tatzeitpunkt 7 und 10 Jahren ausgegangen. Die Tatbegehungen hinsichtlich der Betroffenen 230725-O-1150 und 230725-O-1151 werden im Rahmen der Erhebung als plausibel eingestuft, eine Tatbegehung zum Nachteil der 230725-O-1152 und 230725-O-1153 wird jeweils als möglich bewertet.

Die Handlungen zu Lasten der Betroffenen 230725-O-1150 sollen im Rahmen des Religionsunterrichts in der Volksschule im Dezember 1950 stattgefunden haben. 230630-1500 soll sich während des Religionsunterrichts häufiger auf die Bank der Betroffenen gesetzt haben. Er habe sodann den Kopf der Betroffenen umfasst. Der Kleriker habe die Betroffene auf den Mund geküsst und sei mit seiner Zunge in ihren Mund eingedrungen. Die Betroffene empfand dies als unangenehm und erinnert sich an den der Zunge des 230630-1500 anhaftenden Tabakgeschmack. 230630-1500 soll zudem mit der Zunge über die Augen der Betroffenen geleckt haben. Im Rahmen dieser Situation habe er wiederholt mit einer Hand das Kind oberhalb der Kleidung von der Hüfte bis zu den Oberschenkeln berührt.

Auch die Handlungen des 230630-1500 zu Lasten der Betroffenen 230725-O-1151 sollen im selben Jahr stattgefunden haben. Die Betroffene war zum Zeitpunkt des Tatvorwurfs 7 Jahre alt und Schülerin des Klerikers. Die Betroffenen 230725-O-1150 und 230725-O-1151 waren Klassenkameradinnen. 230630-1500 habe sich 230725-O-1151 gegenüber in vergleichbarer Weise verhalten.

Nach Aufkommen der Tatvorwürfe im Jahr 1951 erkundigte sich Generalvikar Dr. Fuchs bei der Staatsanwaltschaft Aschaffenburg. Der Generalvikar bat um Einsicht in die Ermittlungsakte. Die Diözese sei „stark aus disziplinären Gründen interessiert an den Unterlagen".

Daraufhin erhielt das Generalvikariat Aktenbestandteile, die heute in der VSR-Akte abgelegt sind. Laut der in der VSR-Akte befindlichen Anklageschrift bestritt 230630-1500 sexuelle Motive bei den Küssen und Berührungen, räumte diese jedoch teilweise ein.

Aus dem Urteil des Landgerichts Aschaffenburg, das sich ebenfalls in der VSR-Akte befindet, aus dem Jahr 1950 ergibt sich:

> „Im Jahre 1950 hat sich der Angeklagte mindestens an zwei Schülerinnen in folgender Weise verfehlt:
>
> 1. Zu der damals 7-jährigen, die erste Klasse der Volksschule in [...] besuchenden 230725-O-1150 setzte sich der Angeklagte während des Religionsunterrichts öfters auf die Bank, faßte ihren Kopf, küsste sie auf den Mund und fuhr mit seiner Zunge in ihrem Mund herum. Das Kind empfand dies unangenehm schon wegen der Zunge des Angeklagten anhaftenden Tabakgeschmackes, konnte sich aber nicht mit Erfolg dieser Zudringlichkeiten erwehren. Der Angeklagte leckte auch ihre Augen ab und fuhr wiederholt mit einer Hand dem Kinde über den Kleidern streichelnd von den Hüften bis zu den Oberschenkeln herab.
>
> 2. In ähnlicher Weise verhielt sich der Angeklagte gegenüber der Klassenkameradin der 230725-O-1150, der damals 7-jährigen 230725-O-1151. Auch von dieser Schülerin hat er öfters während der Religionsstunde den Kopf in die Hand

> genommen, sie auf den Mund geküsst, seine Zunge in ihren Mund gesteckt und damit herumgemacht; ebenso hat er ihre Augen abgeleckt. Das Kind, das dies ebenfalls wegen des Rauchgeschmackes der Zunge des Angeklagten unangenehm empfand, versuchte sich öfters auf Veranlassung seiner Mutter dieser Zudringlichkeiten zu entziehen.
>
> Dieser Sachverhalt steht auf Grund der durchaus glaubhaften Aussagen der nun achtjährigen Mädchen 230725-O-1150 und 230725-O-1151 und der beeidigten Aussage der Mutter der letzteren sowie der Kriminalassistentin [...], die die Kinder erstmals vernommen hat, teilweise auch auf Grund der Einlassung der Angeklagten zur Überzeugung des Gerichts fest."

230630-1500 wurde zu einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten verurteilt, wegen „Unzucht mit Kindern in Tateinheit und Unzucht mit Abhängigen gemäß §§ 176 I 3, 74 und §§ 174 I 1, 73“ StGB.

Die VSR-Akte beinhaltet neben den Dokumenten aus der Ermittlungsakte auch eine Zeitungsmeldung aus dem „Volksfreund“, einer Regionalzeitung.

Aus einem Artikel aus dem Jahr 1952 geht hervor, dass 230630-1500 in der Revisionsverhandlung „mangels Beweisen“ freigesprochen wurde:

> „Bei der neuerlichen Verhandlung hielt nur ein Mädchen an seiner Aussage fest, schwächte aber die Belastung sehr stark ab. Wiederholt führten die Sachverständigen aus, daß es sehr schwer sei, die Glaubwürdigkeit der Kinder zu beurteilen. Gerade in diesem Alter seien sie starken Umwelteinflüssen unterworfen, so daß ihr Aussagen nicht absolut gewertet werden könnten. In der Urteilsbegründung stellte der Vorsitzende fest, es sei heute nicht mehr möglich, die dem Pfarrer zur Last gelegten Verbrechen nachzuweisen. Dennoch habe das Gericht bei Be- und Entlastungszeugen den Eindruck der vorgefaßten Meinung und der eingelernten Aussagen gehabt. Eine sachliche Feststellung des Tatbestands sei deshalb unmöglich. Das Urteil wurde von den anwesenden Einwohnern der Orte mit stürmischem Beifall aufgenommen.“

Die Ermittlungen und der Prozess wurden ausweislich der VSR-Akte von großer medialer Aufmerksamkeit begleitet. In der Gemeinde konnten sich Fürsprecher für den Pfarrer lautstark durchsetzen und bestimmten den Diskurs über seine strafrechtliche Verantwortlichkeit. Die den Fall zur Anzeige bringende Frau wurde in dem Ort diskriminiert und ihr wurde ein persönlicher Groll gegen den 230630-1500 unterstellt.

Nach Beendigung des Prozesses wurde 230630-1500 wieder als Pfarrer in einer Nachbargemeinde wenige Kilometer entfernt eingesetzt. Es ergeben sich keine Hinweise auf spätere Taten.

Auch nach heutiger Rechtslage stellen die Zungenküsse und Berührungen der Hüften nach dem äußeren Erscheinungsbild sexualbezogene Handlungen dar, die eine Strafbarkeit nach § 176 Abs. 1 Nr. 1 StGB (schwerste Tat) begründen. Nach der vorliegenden Operationalisierung war von einem plausiblen Geschehen auszugehen.

Die Strafbarkeit zum damaligen Zeitpunkt ergibt sich aus der Anklageschrift bzw. dem gleichlautenden erstinstanzlichen Urteil. Für die Strafbarkeit der Verantwortlichen im Bistum Würzburg bestehen keine Anhaltspunkte – weder nach weltlichem noch kirchlichem Recht.

8.1.15.10.2.13 Tatvorwürfe gegen 230718-1142

Der Ordenspriester mit dem Pseudonym 230718-1142 wurde Ende der 1930er Jahre geweiht und war im Zeitraum von 01.08.1968 bis zu seinem Ableben im Jahr 1978 in der Diözese Würzburg als Pfarrer tätig. Ihm wird im Rahmen der Erhebung die Begehung einer Missbrauchshandlung auf Stufe 9 der Schwereskala zugeordnet.

Die Handlungen sollen im Rahmen eines Gemeindeausfluges im Jahr 1976 stattgefunden haben. Aus den ausgewerteten Unterlagen geht hervor, dass 230718-1142 gemeinsam mit der Familie an dem Ausflug teilnahm. Er soll sich auf eine Wanderung mit der damals zwischen 12- und 13jährigen Betroffenen begeben haben. An einer Felsformation angekommen, soll dieser dort Platz genommen haben und die Betroffene auf seinen Schoß gezogen haben.

Nach Aussage der Betroffenen konnte diese den Penis des Betroffenen spüren. Zu diesem Zeitpunkt habe die Betroffene keine sexuelle Aufklärung erfahren, heute wisse sie, dass 230718-1142 eine Erektion hatte. In der Situation habe die Betroffene große Angst gehabt.

Als die Betroffene aufstehen wollte, soll 230718-1142 diese aufgehalten, erneut auf seinen Schoß gesetzt und die Betroffene sodann am ganzen Körper berührt haben. Insbesondere soll dieser die Betroffene auch an den Brüsten und zwischen den Beinen berührt haben.

Die Akte beinhaltet keine Hinweise auf eine innerkirchliche Untersuchung oder die spätere Verwendung. Eine weitergehende Untersuchung liegt im Zuständigkeitsbereich des Ordens.

Nach dem im Jahr 1976 geltenden § 176 Abs. 1 StGB in der Fassung mit Gültigkeit vom 28.11.1973 bis zum 31.03.1998 können die genannten Handlungen den Tatbestand des sexuellen Missbrauchs von Kindern erfüllt haben, sofern diese über der Erheblichkeitsschwelle lagen.[1081] Mangels Einzelheiten zu den Berührungen des Klerikers an dem Kind lässt sich dies heute anhand der Unterlagen nicht mehr eindeutig feststellen.

Im Rahmen des Verfahrens auf Leistungen in Anerkennung des Leids wurden der Betroffenen Leistungen zugesprochen. Zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens des Sachverhalts war 230718-1142 bereits verstorben. Das Generalvikariat setzte sich nach Bekanntwerden und Leitungsbewilligung durch die UKA mit dem Augustiner-Orden in Verbindung, um eine Beteiligung an den Kosten zu erreichen.

[1081] *Tröndle*, in: Dreher, Tröndle (Hrsg.), Strafgesetzbuch, 39. Auflage 1978, § 176 StGB Rn. 3a.

8.1.15.10.2.14 Tatvorwürfe gegen 230911-0856

Der im Jahr 1991 verstorbene Kleriker mit dem von uns vergebenen Pseudonym 230911-0856 wurde Mitte der 1920er Jahre geweiht und war im Bistum Würzburg zunächst als Kuratus, dann als Kaplan und Pfarrer tätig. Die Missbrauchshandlungen sollen den Aussagen der Betroffenen zufolge im Rahmen des Religionsunterrichts begangen worden sein. Die Betroffenen waren Schüler des 230911-0856.

Es handelt sich bei dem Tatvorwurf um eine unbekannte Anzahl von Handlungen, die der Stufe 9 der Schwereskala zugeordnet werden. Eine Mindestanzahl von fünf vorgeworfenen Handlungen, deren Begehung als plausibel kategorisiert wird, wurde im Rahmen der Erhebung festgestellt.

Die Tatzeitpunkte liegen in den Jahren 1949 und 1967, wurden dem Bistum jedoch erst im Zusammenhang mit gestellten Anträgen auf Anerkennung des Leids bekannt. Zwar wurde 230911-0856 bereits im Jahr 1953 durch den Domkapitular in einem persönlichen Schreiben gerügt. Dies erfolgte aber nicht aufgrund eines Verdachts der Begehung von Sexualstraftaten zum Nachteil von Minderjährigen oder Schutzbefohlenen.

Laut den in der VSR-Akte vorhandenen Aufzeichnungen habe die Gemeinde Anstoß an gemeinsamen Spaziergängen des Klerikers mit der Haushälterin und einem Brautpaar genommen. Im Verkehr mit Laien sollte „die notwendige discretio“ beachtet werden und „Hochwürden Herr Pfarrer wolle erwägen, ob nicht ein Stellenwechsel manche Schwierigkeit behebt.“

Der damalige Generalvikar notierte außerdem handschriftlich, 230911-0856 habe auf einer „Schulschlußfeier“ im Jahr 1953 bis vier Uhr früh „gefeiert und getanzt“. Er sei sodann „betrunken nach Hause gefahren“ und habe um „sieben Uhr nicht nüchtern zelebriert“. Zudem konstatierte er eine „Vernachlässigung der Gottesdienste“. Weitere Auffälligkeiten sind den Akten in der Folgezeit bis zu den aufkommenden Verdachtsmomenten in den 1960er Jahren nicht dokumentiert.

Nach den Schilderungen der Betroffenen 230911-O-1001 gegenüber dem Missbrauchsbeauftragten im Jahr 2021 fand das Tatgeschehen im Jahr 1967 im Rahmen des Unterrichts statt. 230911-0856 unterrichtete Grundschüler im Fach Religion. Er habe vier Klassen gemeinsam betreut. Im Unterricht habe der 230911-0856 an einem großen schweren Schreibtisch gesessen. Die Betroffene sei zu dem Tatzeitpunkt 6 Jahre alt gewesen. Sie habe das Vaterunser vorbeten sollen. Dazu habe sie sich hinter den Schreibtisch zwischen den geöffneten Beinen des sitzenden Lehrers aufstellen sollen. Während das Kind das Gebet aufgesagt habe, habe der Kleriker unter den Rock des Kindes in dessen Unterhose gefasst. Es sei, so die Schilderung der Betroffenen, ein furchtbares Gefühl gewesen. Sie habe beim Beten gestockt. 230911-0856 habe sie aufgefordert, weiterzusprechen. Sie habe daraufhin zu Ende gebetet. Sie habe ihren Eltern von dem Vorfall nichts berichtet, weil sie sich geschämt habe. Es sei außerdem „undenkbar“ gewesen, etwas gegen 230911-0856 vorzubringen, „ohne gleich von allen Leuten geächtet zu werden“. Bei dem Pfarrer habe es sich um eine allseits geschätzte Respektsperson gehandelt.

Die im Rahmen der Erhebung bekannt gewordenen Tatvorwürfe zum Nachteil der Betroffenen mit dem Pseudonym 230911-O-1002 hätten sich nach den Angaben der Betroffenen ebenfalls während des Religionsunterrichts ereignet. Die Betroffene sei zum Tatzeitpunkt Schülerin der dritten Klasse und zwischen 8 und 9 Jahren alt gewesen. Auch dieser Betroffenen habe der Kleriker während des Unterrichts im Beisein anderer Schüler an das Geschlechtsteil gefasst. Die Kinder hätten in der Schule zu viert auf langen Bänken gesessen. Der Pfarrer habe sich neben die Betroffene gesetzt und wortlos an ihr Geschlechtsteil gelangt. Die Betroffene beschreibt, dass diese Handlungen, die sich bei drei oder vier Gelegenheiten ereignet hätten, nicht mit einem Eindringen verbunden gewesen seien.

Nach heutiger Rechtslage handelt es sich bei den Handlungen um Straftaten des sexuellen Missbrauchs von Kindern (§ 176 StGB), die somit Stufe 9 zuzuordnen sind.

Nach damals geltender Rechtslage machte sich 230911-0856 gem. § 176 StGB in der Fassung mit Gültigkeit bis zum 20.09.1953 strafbar. Zum Zeitpunkt der mutmaßlichen, hier gemäß der zugrunde gelegten Operationalisierung als plausibel eingeschätzten, Taten im Jahr 1967 liegt eine Strafbarkeit des 230911-0856 gem. § 176 StGB in der Fassung mit Gültigkeit vom 1.10.1953 bis 31.08.1969 vor.

Als Lehrer machte sich 230911-0856 zudem nach § 174 Nr. 1 StGB in der Fassung mit Gültigkeit bis zum 31.03.1970 (Missbrauch eines Abhängigen unter Ausnutzung einer Vertrauensstellung) strafbar, da ihm die Kinder zur Erziehung, Ausbildung und Aufsicht anvertraut und von diesem zur Unzucht missbraucht wurden.[1082]

Im Rahmen des Verfahrens auf Anerkennung des Leids wurden die unabhängig voneinander dem Missbrauchsbeauftragten vorgetragenen Angaben zu Zeit und Ort überprüft. Die Berichte wurden als plausible Schilderungen des erlebten sexuellen Missbrauchs eingestuft. Den Betroffenen wurden Leistungen gewährt.

8.1.15.10.2.15 Tatvorwürfe gegen 230515-0905

Dem im Jahr 1977 verstorbenen, während des Tatvorwurfs als Pfarrer und Pfarrverweser tätigen 230515-0905 wird eine Missbrauchstat zum Nachteil eines Betroffenen vorgeworfen. Dieser war im Zeitpunkt des Tatvorwurfs in den Jahren 1962 bis 1965 zwischen 12 und 15 Jahren alt.

Aus einem Zeugnis aus dem Jahr 1953, das ein anderer Pfarrer über 230515-0905 erstellt hatte, ging die Beurteilung hervor:

> „Von den Schwierigkeiten, die den Eintritt des 230115-0905 ins Priesterseminar zunächst im Wege standen, habe ich nichts mehr gehört. Solange ich ihn kenne, habe ich auch keine Beobachtungen machen können, die eine sittlich abwegige Entwicklung erkennen lassen."

[1082] Anm.: Ab dem 01.09.1969 wurde die Zuchthausstrafe abgeschafft und eine einheitliche Freiheitsstrafe eingeführt.

Aus dem Kontext ergibt sich, dass mit „sittlich abwegig“ bspw. eine homosexuelle Orientierung gemeint ist. Ein Verdacht, dass 230515-0905 Sexualstraftaten zum Nachteil von Minderjährigen begangen haben könnte, ist den Akten nicht zu entnehmen.

Ein Missbrauchsverdacht gegen 230515-0905 kam im Jahr 2019 auf, als sich der Betroffene dem Missbrauchsbeauftragten der Diözese anvertraute. Der Betroffene datiert den Vorfall auf das Jahr 1962. Auf Nachfrage des Missbrauchsbeauftragten, weshalb er sich nach langer Zeit an dieses Datum erinnern könne, antwortete der Betroffene, das Jahr habe er deshalb in Erinnerung, weil damals die Fußballweltmeisterschaft in Chile stattgefunden habe[1083]. Er habe seit Längerem mit sich gerungen, die Erlebnisse zu berichten. Auslöser hierfür sei schließlich eine Fernsehsendung gewesen. In dieser seien Personen interviewt worden, die ihrerseits Missbrauch erlebt hätten. Er hätte sich daraufhin die Telefonnummer des Kirchenamtes in Würzburg mitteilen lassen.

Die Missbrauchshandlungen haben sich laut Aussage des Betroffenen im Wald zugetragen. 2305015-0905 habe Vorwände gesucht, um mit 230515-O-0936 allein zu sein. So sollten etwa Spatzen auf dem Dachboden ausgehoben, Naturwunder im Wald aufgesucht werden oder der „Entwicklungsstand“ des Betroffenen untersucht werden. Bei diesen Gelegenheiten habe 2305015-0905 dem Betroffenen in die Hose gegriffen und die Hoden angefasst. Er habe eine kurze Lederhose angehabt. Der Pfarrer sei „richtig rein durch die Hose“ und habe an die Hoden gelangt. Er habe sich damals niemanden anvertraut. Er sei geschockt gewesen und habe sich geschämt. Er habe dem Pfarrer vertraut und die von ihm vorgetragenen Übergriffe auch als Vertrauensbruch empfunden. Das Geschehen habe ihn sehr belastet.

Solange der Betroffene unter 14 Jahren alt war, erfüllten die Handlungen des 2305015-0905 den Tatbestand des § 176 StGB in der Fassung mit Gültigkeit vom 01.10.1953 bis zum 31.08.1969, da es sich um unzüchtige Handlungen mit einem Minderjährigen handelte.

Nach heutigem Strafrecht handelt es sich um sexualbezogene Handlungen im Sinne des § 176 Abs. 1 Nr. 1 StGB. Der Betroffene war zum Tatzeitpunkt (bis zur Vollendung des vierzehnten Lebensjahres) noch Kind i.S.d. § 176 Abs. 1 Nr. 1 StGB.

Dem Betroffenen wurde eine Leistung im Rahmen des Anerkennungsverfahrens zugesprochen. Der Missbrauchsbeauftragte schätzte die Tatvorwürfe als plausibel ein.

8.1.15.10.2.16 Tatvorwürfe gegen 230516-1251

Der bereits verstorbene, 1953 geweihte Kleriker mit dem von uns vergebenen Pseudonym 230516-1251 war neben seiner Tätigkeit als Pfarrer als Religionslehrer tätig. Zwischen 1965 und 1967 soll er in seiner Position als Religionslehrer eine unbekannte Anzahl von Missbrauchshandlungen zu Lasten der Betroffenen 230516-O-1338 vorgenommen haben.

Die Tatbegehung wurde seitens des Missbrauchsbeauftragten 240119-D-1649, der im Jahr 2013 zu einem Zeitpunkt, als der beschuldigte Kleriker bereits verstorben war, von dem Sachverhalt erfuhr, als plausibel eingestuft. Im Rahmen des Gutachtens wird die

[1083] Die Fußball-Weltmeisterschaft 1962 fand vom 30.05. bis 17.06. in Chile statt.

unbekannte Tatanzahl mangels konkreter Anhaltspunkte zur Tatfrequenz als eine Tat gewertet. Diese wird ausgehend von dem Kriterium der Schwere des Tatvorwurfs auf Stufe 9 der Skala eingeordnet. Die Schilderung der Handlungen des Klerikers zum Nachteil der Betroffenen stellen nach heutiger Rechtslage einen sexuellen Missbrauch von Kindern nach § 176 Abs. 1 Nr. 1 StGB in Tateinheit mit Missbrauch von Schutzbefohlenen nach § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB dar.

Die betroffene damalige Schülerin sei ihrer Aussage zufolge bei Tatbegehung zwischen 9 und 11 Jahren alt gewesen. Der Kleriker habe die Angewohnheit gehabt, während des Unterrichts durch die Klasse zu laufen. Der 230516-1251 soll sich der Betroffenen und anderen, namentlich nicht genannten und anhand der vorliegenden Unterlagen nicht identifizierbaren Schülern von hinten genähert haben. Er habe den Überraschungseffekt ausgenutzt, um einzelne Finger oder seine Hand zwischen Oberkörper und Arm der Betroffenen zu schieben und dann nicht nur flüchtig die Brüste zu berühren.[1084]
Die Betroffene gibt an, es habe sich nicht um einen Einzelfall gehandelt, sondern dies sei bei verschiedenen Gelegenheiten im Unterricht passiert.

In einem Schreiben, datierend vom Februar 2013 von Generalvikar Dr. Hillenbrand an die Betroffene, schreibt dieser:

> „Wie Sie selbst wissen, ist der betreffende Priester bereits vor einigen Jahren verstorben; in den Personalakten, die ich selbst überprüft habe, findet sich kein Hinweis auf Übergriffigkeiten."

Ein Ausdruck dieses Schreibens befindet sich in der VSR-Akte. Die oben zitierte Stelle ist mit einer handschriftlichen Randnotiz versehen, die wie folgt lautet:

> „nach aktuellem Stand so falsch! [unleserliches Kürzel] 29.07.2016".

Tatsächlich ging dem Bischöflichen Ordinariat im April 1995 das Schreiben einer Person zu, die sich als ehemaliger Schüler des Klerikers zu erkennen gab. Diese berichtete dem Bischöflichen Ordinariat davon, dass sich 230516-1251 in den Jahren 1966/1977 gegenüber einer Mitschülerin „übergriffig" verhalten habe. Der Hinweisgeber forderte die Diözese auf, den 230516-1251 aus dem Pfarreiort „zu entfernen", andernfalls werde er die Presse informieren. Ermittlungen der Diözese aufgrund dieses Hinweises sind den Akten nicht zu entnehmen. Im Jahr 1995 lebte 230516-1251 noch und war als Pfarrer tätig.

Nach zum Tatzeitpunkt geltender Rechtslage hat sich 230516-1251 gem. § 176 StGB in der Fassung mit Gültigkeit vom 01.10.1953 bis 31.08.1969 bei Zutreffen der Tatvorwürfe strafbar gemacht. Ebenso waren die Straftaten nach § 174 S. 1 Nr. 1 StGB in der Fassung mit Gültigkeit bis zum 31.03.1970 einschlägig. Gemäß § 174 S. 1 Nr. 1 StGB a. F. wird bestraft, wer einen seiner Erziehung, Ausbildung, Aufsicht oder Betreuung anvertrauten Menschen unter einundzwanzig Jahren zur Unzucht missbraucht. Auch dieser Tatbestand ist hier erfüllt.[1085] Die Handlungen des 230516-1251 sind unzüchtig, ein Missbrauch der

---

[1084] Die Erheblichkeit der sexuellen Handlungen setzt nicht voraus, dass ein Hautkontakt stattgefunden hat. Auch Griffe an die Brust oberhalb der Kleidung können sexuellen Missbrauch nach § 176 Abs. 1 Nr. 1 StGB darstellen, vgl. BGH, Urteil vom 06.05.1992, Az.: 2 StR 490/91.
[1085] BGH, Urteil vom 24.11.1959, Az.: 5 StR 518/59.

Betroffenen liegt ebenso vor wie das Anvertrautsein zur Erziehung im Schüler-Lehrer-Verhältnis.

Es bestehen insofern Versäumnisse bei der Sachverhaltsaufklärung, da ein Hinweis auf „Übergriffe“ bereits im Jahr 1995 vorlag als 230516-1251 noch lebte, wenngleich es zum damaligen Zeitpunkt keine ausdifferenzierten kirchenrechtlichen Vorschriften gab. Anhaltspunkte für konkrete Verschleierungs- und Vereitelungsmaßnahmen bestehen nicht.

Die Betroffene 230516-O-1338 stellte schließlich einen Antrag zur Anerkennung des Leids, der positiv beschieden wurde.

8.1.15.10.2.17 Hinweis und Nachfrage des 230630-D-1057

Betroffener und Tatverdächtiger sind in diesem Fall unbekannt. Die Pseudonymisierung codiert den Dritten als Hinweisgeber.

Mitte der 1990er Jahre erreichte das Bischöfliche Ordinariat das Schreiben eines Pfarrers, der sich namentlich zu erkennen gab. Er berichtete einen Sachverhalt betreffend einen ihm namentlich bekannten Priester, der in der Jugendseelsorge tätig gewesen sei. Den Namen dieses Klerikers oder Anhaltspunkte, die auf dessen Identität schließen lassen, gab der Pfarrer jedoch nicht an.

Den Angaben des Hinweisgebers zufolge soll der Kleriker eine unbekannte Anzahl an Taten begangen haben, die den Stufen 5 (siehe bereits oben) und 9 der Schwereskala zugeordnet werden können. Die Gesamtzahl der vorgeworfenen Handlungen und Betroffenen ist unbekannt. Es handelt sich den Angaben in dem Schreiben zufolge um mindestens zwei männliche Betroffene, von denen bei Tatbegehung ein Betroffener mindestens 14 Jahre alt und der andere Betroffene 12 oder 13 Jahre alt gewesen sei. Es habe seinerzeit eine kriminalpolizeiliche Ermittlung stattgefunden. Diese sei deshalb niedergeschlagen worden, weil der „Nicht-Vierzehnjährige sein Alter höher“ angegeben habe.

Die Missbrauchshandlungen sollen im Jahr 1984/1985 stattgefunden haben. Der Tatverdächtige soll die Betroffenen sexuell aufgeklärt haben. Bei dieser Gelegenheit soll er die Jungen im Intimbereich berührt und das Geschlechtsteil der Betroffenen manipuliert haben. Der Hinweisgeber bittet um Auskunft, ob der Sachverhalt bereits verjährt sei und eine Selbstanzeige des Klerikers deshalb ohne Folge nach weltlichem Strafrecht bleiben werde.

Wenige Tage nach Zugang des Schreibens antwortet der Justiziar des Bistums, etwaige Taten seien bereits verjährt. Eine Selbstanzeige des Priesters würde daher ohne Folgen bleiben. Es fand darüber hinaus keine Einschätzung oder Empfehlung zum weiteren Vorgehen statt. Auch unterblieben Maßnahmen zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts, etwa durch eine persönliche Rücksprache mit dem Hinweisgeber.

Die Einschätzung der Verjährungsfrist war rechtlich zutreffend. Diese betrug damals 5 Jahre und begann mit der Deliktsbeendigung. Erst mit dem 30. StrÄndG 1994 wurde das Ruhen der Verjährung bei Taten des § 176 StGB auf die Volljährigkeit erhöht.

Der Sachverhalt wurde im Jahr 2022 staatsanwaltschaftlich untersucht und nach § 170 Abs. 2 StGB eingestellt.

Nach damaligem Strafrecht erfüllen diese Handlungen den § 176 StGB in der Fassung mit Gültigkeit vom 28.11.1973 bis 31.03.1998 (sexueller Mißbrauch von Kindern). Es handelt sich nach dem damaligen Normverständnis um sexuelle Handlungen an einem Kind.[1086]

8.1.15.10.3 Kirchenstrafrechtliche Einordnung

Tathandlungen, die auf Stufe 9 eingeordnet werden, stellen in jedem Fall einen Verstoß gegen das 6. Gebot dar und sind, je nach Tatzeitpunkt, nach dem CIC 1917 oder dem CIC 1983 strafbar.[1087] Da die Einordnung auf der Stufe 9 eine Strafbarkeit nach § 176 Abs. 1 Nr. 1 StGB voraussetzt, sind die zu den unterschiedlichen Zeitpunkten geltenden Schutzaltersgrenzen jedenfalls unterschritten.

Den Straftatbestand des c. 2359 § 2 CIC 1917 erfüllen die zuvor vorgestellten Tatvorwürfe gegen 230109-1251, 230111-1605, 230315-0815, 230530-0847, 230630-1500, 230718-1142, 230911-0856, 230515-0905 sowie 230516-1251, da die jeweiligen Tatzeitpunkte vor dem Inkrafttreten des CIC 1983 lagen.

Die pseudo-aufklärenden Äußerungen des 230111-1605 sowie des 230315-0815 stellen zudem „unsittliche Reden“ im Sinne des c. 2359 § 3 CIC 1917 dar.[1088]

Die Tatvorwürfe gegen 230301-1624, 230405-1009, 230628-0952, 230426-1518 und 230503-1035 sowie die durch den hinweisgebenden Dritten 230630-D-1057 geschilderten Vorwürfe fallen unter c. 1395 § 2 CIC 1983.

Die Tatvorwürfe gegenüber 230426-1518 stellen gleichzeitig strafbare Handlungen gem. Art. 7 § 1 MP ScrSactTut 2010 dar.[1089]

Die beschriebenen Handlungen der 230209-1011 und 230612-1105 sind nicht nach dem Kirchenstrafrecht strafbar. 230209-1011 und 230612-1105 sind keine Kleriker, sondern Ehrenamtliche, mithin Laien im kirchenrechtlichen Sinne. Diese fallen nicht unter die Strafbarkeitsvorschriften des CIC 1983, der – anders als noch der CIC 1917 in c. 2357 § 1 – keine Strafbarkeit für Laien vorsieht.

Regelungen für Ehrenamtliche finden sich aber in den für diese Fälle anzuwendenden Leitlinien aus dem Jahr 2010:

> „Personen, die sich des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger schuldig gemacht haben, werden auch in der ehrenamtlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im kirchlichen Bereich nicht eingesetzt.“ (Nr. 53 der Leitlinie 2010).

[1086] *Tröndle*, in: Dreher, Tröndle (Hrsg.), Strafgesetzbuch, 42. Auflage 1985, § 176 StGB Rn. 3.

[1087] *Jone* 1953, 611 (Kommentierung von c. 2359 CIC 1917) sowie *Lüdicke*, in: Lüdicke (Hrsg.), Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici, Bd. 6, 48. Erg.-Lfg. November 2012, c. 1395 Rn. 4.

[1088] *Jone* 1953, 612 (Kommentierung von c. 2359 CIC 1917).

[1089] *Althaus*, in: Lüdicke (Hrsg.), BzMK, Beiheft 61, 2011, Kommentierung der Normae de gravioribus delictis vom 21.05.2010, Art. 7 Rn. 2.

Nach Bekanntwerden wurden bei 230209-1011 entsprechende Interventionsmaßnahmen getroffen, sodass keine Anhaltspunkte für ein kirchenrechtliches Fehlverhalten von Verantwortungsträgern bestehen. Auch bei 230612-1105 ergibt sich aus einer kurzen Anmerkung in der Akte, dass der Sachverhalt aufgeklärt wurde und ein „Verbot ausgeweitet" worden sei.

8.1.15.11 Stufe 10: § 176c Abs. 1, 2 StGB (Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern, unter 14, mit Eindringen in den Körper, gemeinschaftlich oder mit Verbreitungsabsicht pornografischer Inhalte), § 177 Abs. 6 StGB (Vergewaltigung, ohne Rücksicht auf das Alter, mit Eindringen in den Körper oder gemeinschaftlich)

8.1.15.11.1 Strafrechtliche Grundlagen

Auf Stufe 10 haben die Autoren insgesamt 48 Taten erfasst, die nach heutigem Verständnis unter den Straftatbestand des § 176c StGB fallen.

§ 176c StGB erfasst Fälle des schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern. Tatbestandsmäßig sind insbesondere Taten, die mit Beischlaf- oder beischlafähnlichen Handlungen (Absatz § 176c Abs. 1 Nr. 2 StGB) verbunden sind. Beischlafähnliche Handlungen sind solche, die mit einem „Eindringen in den Körper" einhergehen.[1090]

Eindringen ist das Einführen des Geschlechtsgliedes oder eines Fingers, wobei der Hauptanwendungsfall Oral-[1091] und Analverkehr [1092] darstellt. Auch das Eindringen von Körpersekreten, wie etwa Sperma, fällt unter den Straftatbestand des schweren sexuellen Missbrauchs.[1093] Schließlich ist auch das Einführen von Gegenständen in Körperöffnungen (auch Fieberthermometer oder Zäpfchen, sofern eine sexuelle Motivation vorliegt[1094]) tatbestandsmäßig nach § 176c Abs. 1 Nr. 2 a) StGB. Ein Zungenkuss wird nicht als beischlafähnliche Handlung eingeordnet und fällt daher nicht unter § 176c Abs. 1 Nr. 2 a) StGB.[1095]

Von den insgesamt 9 Beschuldigten wurden 4 im Rahmen der Fallstudien näher betrachtet.[1096]

[1090] *Fischer*, Strafgesetzbuch, 71. Auflage 2024, § 176c StGB Rn. 6a, 7 mit Verweisen zu einzelnen Konstellationen in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes; *Ziegler,* in: v. Heintschel-Heinegg, Kudlich (Hrsg.), BeckOK StGB, 63. Edition, Stand: 01.11.2024, § 176c StGB Rn. 9.
[1091] BGH, Beschluss vom 14.09.1999, Az.: 4 StR 381/99.
[1092] *Ziegler*, in: v. Heintschel-Heinegg, Kudlich (Hrsg.), BeckOK StGB, 63. Edition, Stand 01.11.2024, § 176c StGB Rn. 9.
[1093] *Fischer*, Strafgesetzbuch, 71. Auflage 2024, § 176c StGB Rn. 7; BGH, Beschluss vom 19.12.2008, Az.: 2 StR 383/08; BGH, Urteil vom 09.07.2014, Az.: 2 StR 13/14.
[1094] BGH, Urteil vom 08.12.2016, Az.: 4 StR 389/16.
[1095] *Fischer*, Strafgesetzbuch, 71. Auflage 2024, § 176c StGB Rn. 9.
[1096] 230124-0926, 230404-0929, 230822-1613, 230719-O-0926.

8.1.15.11.2 Strafrechtliche Bewertung der Fallkonstellationen der Stufe 10

8.1.15.11.2.1 Tatvorwürfe gegen 230209-1402

Der Mitte der 1990er Jahre verstorbene Kleriker 230209-1402 wurde im Jahr 1950 geweiht und zunächst als Kaplan im Aschaffenburger Raum und auch schon bald in der Jugendseelsorge und in den 1960er Jahren in einer Heilanstalt als Pfarrer eingesetzt.

Den Autoren liegen die VSR-Akte, die Personalakte sowie die Akte des Missbrauchsbeauftragten vor. Es wurden bei der Untersuchung der Personalakte Abstriche in der Qualität der Aktenführung festgestellt. Die Paginierung ist unvollständig, die Akte ist nicht chronologisch geordnet und einzelne Seiten sind nicht lesbar. Zudem gibt es Hinweise auf fehlende Seiten. Teile der Personalakte wurden am 27.05.1992 herausgegeben und vom Ausleiher nicht mehr zurückgegeben. Die Personalakte enthält einen Fehlbogen, in dem dokumentiert wurde, dass die fehlenden Bestandteile auf Rückfrage nicht mehr auffindbar seien. Diese Nachfrage erfolgte ausweislich dieser Dokumentation am 10.10.1994.

Die VSR-Akte ist hingegen geordnet und enthält eine nachvollziehbare Dokumentation. Die Diözese Würzburg erhielt von den nachstehend anhand der Schilderung des Betroffenen dargestellten Handlungen im Zusammenhang mit einem Antrag des Betroffenen zur Anerkennung des Leids im Jahr 2022 Kenntnis.

230209-1402 werden Missbrauchstaten zum Nachteil des 230209-O-1417 vorgeworfen, einem Betroffenen, der im Zeitraum der Tatbegehung zwischen 8 und 11 Jahre alt war. Die Anzahl der vorgeworfenen Handlungen ist nicht exakt bezifferbar, anhand der Hochrechnung belaufen sich diese auf circa 500 sexuelle Handlungen, die sich Anfang der 1960er Jahre ereignet haben sollen.

230209-O-1417 war Ministrant und habe für 230209-1402 kleinere Arbeiten, z.B. im Garten sowie beim „Holzmachen“, erledigt. Hierbei seien Freunde des Betroffenen zugegen gewesen, die der Pfarrer später aber weggeschickt habe. Der Betroffene sei sodann in das Pfarrhaus geführt worden. 230209-1402 habe ihn in ein Zimmer geleitet, in dem ein Bett gestanden habe. Dort erfolgte der Missbrauch in Form von Analverkehr, den der Kleriker an dem Betroffenen ausführte. Der Betroffene habe sich am Bett bücken müssen, sodass 230209-1402 von hinten eindringen konnte. Dies sei 2- bis 3-mal pro Woche erfolgt.

Nach dem Missbrauch habe 230209-1402 Druck auf 230209-O-1417 ausgeübt und ihn dazu gebracht, nicht darüber zu sprechen. Auch habe 230209-1402 den Betroffenen zeitweise mit einem Stock geschlagen.

Hinsichtlich der möglichen Verantwortlichkeit von Verantwortungsträgern befindet sich in den Akten der Diözese ein Anhaltspunkt, dass Verdachtsmomenten seitens des Bistums nicht nachgegangen wurde. In der Personalakte ist in der Rubrik der dienstlichen Beurteilungen ein Schreiben des Stadtdekanats, datierend von Mai 1952, abgelegt. Zu dieser Zeit war der Kleriker als Dekanatsjugendseelsorger tätig. In der dienstlichen Beurteilung wird ausgeführt, das Verhalten des Klerikers gegenüber Kindern sei gut,

> „gegenüber einzelnen größeren Mädchen zu gut, wenn in den letzten Tagen gehörte Andeutungen, die noch nicht nachgeprüft werden konnten, der Wahrheit entsprechen".

Ob diesbezüglich Nachforschungen erfolgten und was konkret Anlass zu dieser Beurteilung gab, ist aus der Akte nicht ersichtlich. Der Sachverhalt ist auch aufgrund des Zeitablaufs nicht mehr aufklärbar.

Nach heutigem Strafrecht handelt es sich um sexualbezogene Handlungen im Sinne des § 176c Abs. 1 Nr. 2 a) StGB mit einem „Eindringen" in den Körper in Gestalt von Analverkehr. Der Betroffene war zum Zeitpunkt der vorgeworfenen Handlung noch unter 14 Jahre alt und damit ein „Kind" i.S.d. § 176 Abs. 1 Nr. 1 StGB.

Zum Zeitpunkt der Begehung waren die beschriebenen Handlungen nach § 176 Abs. 1 Nr. 3 StGB in der Fassung mit Gültigkeit vom 01.10.1953 bis zum 31.08.1969 sowie tateinheitlich nach §§ 175, 175a in der Fassung mit Gültigkeit bis 31.08.1969 strafbar. Es handelt sich bei den beschriebenen Handlungen um „unzüchtige Handlungen".[1097] Zudem ergeben sich aus den Schilderungen des Betroffenen Hinweise auf eine Nötigung sowie aufgrund der „Züchtigungen" mit dem Stock Anhaltspunkte für das Vorliegen einer gefährlichen Körperverletzung. Selbst bei Anerkennung eines Züchtigungsrechts ist hierfür kein Anlass dokumentiert, so dass auch nach damaligen Maßstäben von einer Strafbarkeit dieses Verhaltens auszugehen ist.

Bei Bekanntwerden der Tatvorwürfe war der Beschuldigte bereits verstorben, so dass der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ein unbehebbares Strafverfolgungshindernis entgegenstand. Im Jahr 2021 wurden dem Betroffenen aufgrund seines Antrags Leistungen in Anerkennung des Leids zugesprochen. Die Schilderungen des erlebten Missbrauchs wurden als plausibel erachtet.

8.1.15.11.2.2 Tatvorwürfe gegen 230404-1524

Der mittlerweile verstorbene 230404-1524 Pfarrer und Religionslehrer wurde in den 1970er Jahren geweiht und in verschiedenen Gemeinden im Bistum Würzburg eingesetzt.

Ihm werden Missbrauchshandlungen zum Nachteil von einer 13jährigen in den 1970er Jahren vorgeworfen. Zu dieser Zeit war 230404-1524 als Kaplan eingesetzt. 230404-O-1625 habe 230404-1524 ihre Liebe im Rahmen eines Beichtgesprächs offenbart. Später sei es mehrfach zu Oralverkehr des Mädchens an dem Kleriker gekommen.

Ein Mitarbeiter einer Zeitung wandte sich im Jahr 2010 an das Bischöfliche Ordinariat und berichtete, dass sich die 230404-O-1625 ihm anvertraut und ihm von sexuellen Übergriffen des 230404-1524 in den 1970er Jahren berichtet habe. Der Kleriker sei zu der Zeit Kaplan in einer (von dem Hinweisgeber namentlich benannten) Pfarrei gewesen.

Drei Tage später führte der damalige Generalvikar mit dem Beschuldigten ein Gespräch. Der Generalvikar hielt in einer Gesprächsnotiz fest:

[1097] *Kohlrausch, Lange,* StGB, 1950, § 176 StGB, Anm. III, VII.

> „Herr Pfarrer 230404-1524 sollte keine Tätigkeiten in Pfarreien ausüben. Er sollte sich als Erwachsener der Situation stellen und nicht in die „Opferrolle“ schlüpfen. Als Diözese kann das Eingeständnis des sexuellen Missbrauchs durch Herrn Pfarrer 230404-1524 an Frau 230404-O-1625 nicht folgenlos bleiben.“

Daraufhin (ebenfalls im Jahr 2010) wandte sich der beschuldigte Pfarrer in einem offenen Brief an seine Pfarrgemeinde. Er räumte ein, mit einer 15jährigen Ministrantin (Anm.: diese Altersangabe hielt einer Prüfung nicht stand), die sich in ihn verliebt habe, sexuelle Kontakte unter Ausnutzung des Abhängigkeitsverhältnisses eingegangen zu sein. Er habe die Bereitschaft, Verantwortung zu tragen. Er wolle den Bischof bitten, in den Ruhestand versetzt zu werden und kündigte eine Selbstanzeige bei der Staatsanwaltschaft an.

Der mittgeteilte Tatvorwurf wurde im Jahr 2010 durch die zuständige Staatsanwaltschaft überprüft, die das Ermittlungsverfahren aus rechtlichen Gründen, wohl aufgrund von Verfolgungsverjährung, eingestellt hat.

Unmittelbar nach Bekanntwerden der Verdachtsmomente wurde 230404-1524 im Jahr 2010 in den vorläufigen Ruhestand versetzt. Die Ruhestandsversetzung wurde jedoch alsbald nach der Einstellung des Verfahrens aufgehoben und der Kleriker wurde mit der seelsorgerischen Leitung einer Einrichtung der Lebenshilfe für Drogenabhängige und Straffällige betraut. In einer Pressemitteilung der Einrichtung heißt es hierzu:

> „Bischof Dr. Friedhelm Hofmann hat die zum [...] 2010 gegenüber 230404-1524 ausgesprochene Ruhestandsversetzung mit Wirkung vom [...] 2010 aufgehoben. Gleichzeitig erteilte ihm der Bischof nach sorgfältiger und umfassender Prüfung die seelsorgerische Leitung des (Name der Einrichtung). Die Einrichtung (Ortsangabe) dient als Wohn- und Lebensgemeinschaft für Menschen aus Randgruppen der Gesellschaft. Ziel der Wohngemeinschaft ist ein straf- und drogenfreies Leben. Hierzu gibt es Gruppenarbeit, Einzelgespräche und einen Gebetsdienst. Weiterhin wurde 230404-1524 als mitarbeitender Priester in der Pfarreiengemeinschaft (Name der Pfarrgemeinde) angewiesen, wobei sich diese Tätigkeit auf Gottesdienstaushilfen beschränken soll, die nicht an einen festen Ort gebunden sind. Die jetzt erfolgte Entscheidung wurde im Hinblick auf die von 230404-1524 gezeigte Einsicht und Reue auch dadurch möglich, dass er sich nach der Ruhestandsversetzung einer intensiven psychologischen sowie spirituellen Begleitung unterzogen hat. Die Übernahme einer eigenen Gemeinde wird – auch nach den Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker – künftig nicht mehr möglich sein.“

Im Jahr 2019, das heißt 9 Jahre nach Bekanntwerden des Vorfalls, wurden die Unterlagen an die Glaubenskongregation übersandt. Hintergrund der Übersendung war, dass offenbar bei erneuter Durchsicht der Akten im Jahr 2021 bekannt wurde, dass eine kirchenrechtliche Voruntersuchung und eine Benachrichtigung der Glaubenskongregation im Zeitpunkt des Bekanntwerdens nicht erfolgt waren.[1098]

[1098] Beides hätte zu dem damaligen Zeitpunkt durchgeführt werden müssen. Die Voruntersuchung hätte nach c. 1717 CIC gemäß Ziffer III Nr. 5 der Leitlinie von 2002 sowie ebenfalls nach Art. 16 der MP SacrSanctTut 2001 erfolgen müssen. Bei einem „erhärteten“ Verdacht einer „Straftat gegen die Sitten“ (so die Bezeichnung im MP SacrSanctTut 2001) bestand eine Informationspflicht.

Es wird um Klärung gebeten, ob auch solche Fälle der Glaubenskongregation vorzulegen sind,

> „die zum Zeitpunkt der Kenntnis der Verantwortlichen der Diözese Würzburg vor dem die CDF explizit statuierten" Zeitpunkt liegen.

Die Glaubenskongregation antwortet:

> „Nach eingehender Prüfung der Akten der Voruntersuchung und Ihres Votums hat dieses Dikasterium entschieden, pro nunc keinen Strafprozess in diesem Fall anzuordnen."

Sie ersucht den Bischof jedoch um Erlass eines „Strafgebots (vgl. cann 49 und 1319 CIC)" und darum,

> „geeignete Maßnahmen zu ergreifen (Verbot des öffentlichen Wirkens als Priester und Seelsorger, Verbot jeglichen unbeaufsichtigten Kontakts mit Minderjährigen sowie eventuelle weitere Maßnahmen, die sie für erforderlich und geeignet halten), um zukünftige Opfer zu schützen und jeglichem Ärgernis vorzubeugen".

Nach Beratung wird im Jahr 2021 ein Strafgebot ausgesprochen, wonach 230404-1524 für den Wiederholungsfall das Verbot der öffentlichen Ausübung aller priesterlichen Dienste angedroht wird. Problematisch war in dem Fall, dass nach den genannten Vorschriften des CIC nur die Androhung einer Strafe und nicht eine Strafe selbst vorgesehen ist.

Als Reaktion darauf kommt es zu einem Austausch des Bistums mit der Glaubenskongregation, in deren Verlauf darum gebeten wird, die Empfehlungen bzw. Anweisungen deutlicher zu formulieren.

Nach heutigem Strafrecht handelt es sich um sexualbezogene Handlungen im Sinne des § 176c Abs. 1 Nr. 2 StGB mit einem „Eindringen"[1099] in den Körper in Gestalt von Oralverkehr. Die Betroffene war zu diesem Zeitpunkt noch unter 14 Jahre alt und damit ein „Kind" i.S.d. § 176 Abs. 1 Nr. 1 StGB.

Auch nach dem zum mutmaßlichen Tatzeitpunkt geltenden Recht waren die Handlungen des 230404-1524 gemäß § 176 Abs. 1 StGB in der Fassung mit Gültigkeit vom 28.11.1973 bis zum 31.03.1998 (Sexueller Mißbrauch von Kindern) strafbar. Die tatbestandlichen Voraussetzungen weisen insofern keine Unterschiede auf.

Der Betroffenen wurden Leistungen in Anerkennung des Leids zuerkannt.

[1099] *Fischer,* Strafgesetzbuch, 71. Auflage 2024, § 176c StGB Rn. 7.

8.1.15.11.2.3 Tatvorwürfe gegen 230508-1559

Der beschuldigte Kleriker 230508-1559 lernte den Betroffenen ausweislich der in der VSR-Akte dokumentierten Informationen Mitte der 1960er Jahre über eine Familienangehörige des Betroffenen kennen. 230508-1559 verschaffte sich Vertrauen, indem er den Betroffenen – damals im Kinderheim – zu Ausflügen außerhalb des Heims mitnahm.

Im Verlauf des Kennenlernens kam es zu gemeinsamen Aktivitäten (Schwimmbad, Therme, Einladungen an den Wochenenden). Der Pfarrer habe ihm das Schwimmen beigebracht. Zu einem ersten sexuellen Körperkontakt sei es in einem Hotel gekommen. Auf Nachfrage im Zuge eines Gespräches mit dem Generalvikar der Diözese gab der Betroffene an, er könne sich an das Hotel noch gut erinnern. Dort habe ein Golfturnier stattgefunden und er habe Tüten mit Golfbällen tragen dürfen. Zu diesem Zeitpunkt sei er 8 Jahre alt gewesen.

Laut Aussage des Betroffenen habe 2300508-1559 ihn „betätschelt". 2300508-1559 habe 230508-O-1605 „in die Schlafanzughose reingegriffen". Der Kleriker habe schließlich den Penis des Betroffenen in den Mund genommen und sich dabei befriedigt. Auch habe 230508-1559 bei einer Gelegenheit, als er aus dem Badezimmer gekommen sei, auf den Boden ejakuliert. Dies habe sich häufiger auch im Besuchszimmer des Pfarrhauses zugetragen.

230508-1559 gab bei einer Befragung an, er könne sich an diese vorgeworfenen Taten nicht erinnern. Er habe den Betroffenen jedoch einmal eine „geklebt", weil er mit einem Zigarettenanzünder ein Loch in einen Autositz gebrannt habe und es nicht zugegeben habe.

Die Tatvorwürfe wurden bekannt, als der Betroffene im Jahr 2019 den Sachverhalt dem Missbrauchsbeauftragten mitteilte. Dieser informierte Generalvikar Keßler. Im selben Jahr wurde der Sachverhalt der zuständigen Staatsanwaltschaft mitgeteilt. Diese leitete ein Ermittlungsverfahren ein, das schließlich nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt wurde. Es sei Verfolgungsverjährung eingetreten. Tatbeendigung sei im Jahr 1971 eingetreten. Es gelte die zehnjährige Verjährung, die mithin bereits eingetreten sei.

Der Missbrauchsbeauftragte 240117-D-1539 führte in seiner Einschätzung aus:

> „Eine Leistung in Anerkennung des Leids halte ich für gerechtfertigt, wobei insbesondere berücksichtigt werden sollte, dass die Übergriffe über einen langen Zeitraum hinweg an einem durch seine Heimunterbringung besonders schutzwürdigen und letztlich schutzlosen Kind erfolgte."

Bischof Dr. Jung veranlasste 2019 eine Übersendung der Unterlagen zur Prüfung an die Glaubenskongregation.

Diese antwortete:

> „Angesichts des weit fortgeschrittenen Alters des Beschuldigten hat die Glaubenskongregation entschieden, die bereits seit langem eingetretene Verjährung nicht aufzuheben und kein Strafverfahren gegen den Beschuldigten

anzustrengen. Der Fall wird vielmehr geschlossen und archiviert. Das mutmaßliche Opfer vertraue ich Ihrer pastoralen Sorge an."

Nach heutigem Strafrecht handelt es sich um sexualbezogene Handlungen im Sinne des § 176c Abs. 1 Nr. 2 StGB mit einem „Eindringen" in den Körper durch Oralverkehr. Der Betroffene war zum Tatzeitpunkt zeitweise unter 14 Jahren alt und damit ein „Kind" i.S.d. § 176 Abs. 1 Nr. 1 StGB.

Auch zum Zeitpunkt der Begehung war die Tat nach § 176 Abs. 1 Nr. 3 StGB in der Fassung mit Gültigkeit vom 01.10.1953 bis zum 31.08.1969 und in der Fassung mit Gültigkeit vom 01.09.1969 bis zum 27.11.1973 strafbar. Es handelt sich bei den beschriebenen Handlungen um „unzüchtige Handlungen".[1100]

Dem Betroffenen wurden Leistungen in Anerkennung des Leids zuerkannt.

8.1.15.11.2.4 Tatvorwürfe gegen 230524-1006

Bei dem verstorbenen Beschuldigten 230524-1006 handelt es sich nicht um einen Kleriker, sondern um einen Laien, der neben seiner bürgerlichen Tätigkeit in der Elektroindustrie in den 1950er und 1960er Jahren und später wieder in den 1980er Jahren als Kirchenmusiker in verschiedenen Pfarreien tätig war.

Für ihn wurde eine Personalakte geführt, die aber Abstriche in der Qualität aufweist. Die Paginierung ist unvollständig, ebenso die Abteilungen. Einzelne Seiten sind nicht lesbar. Hinweise auf Missbrauch finden sich nicht in der Personalakte, sondern lediglich in der VSR-Akte sowie in dem Antragsordner für Anerkennungsleistungen.

Dem Beschuldigten wurden Taten auf den Stufen 5 und 10 vorgeworfen. Hinsichtlich der Einzelheiten sowie für die kirchenstrafrechtliche Verantwortlichkeit wird auf diese Ausführungen verwiesen (8.1.15.6.2.4). Für den Hintergrund der Tatumstände, die in Bezug zur Wickenmayer'schen Stiftung stehen, wird auf die Erläuterungen in (11.1.3) verwiesen.

Der 230524-1006 wurde laut Angaben in der Personalakte in den 1980er Jahren erneut bei der Diözese Würzburg als Kirchenmusiker eingestellt. Hinweise auf die Mitteilung der Missbrauchshandlungen aus den 1950er Jahren und die sich daran anschließende Kündigung, wie es der Betroffene 230524-O-1016 gegenüber dem Missbrauchsbeauftragten 240117-D-1539 im Jahr 2020 schilderte, lassen sich in der Personalakte nicht finden. Es ist möglich, dass der Grund für die Beendigung des Dienstverhältnisses in den 1950er Jahren in der Akte bewusst nicht aufgenommen wurde. Dies lässt sich aber nicht mit Sicherheit feststellen.

Der männliche Betroffene 230530-O-0933 war zum Zeitpunkt der mutmaßlichen Tat in den 1960er Jahren zwischen 6 und 14 Jahre alt.

230530-O-0933 schilderte, 230524-1006 habe ihm Klavierunterricht gegeben. Diese Gelegenheit habe 230524-1006 genutzt, um dem Betroffenen das Glied zu manipulieren

---

[1100] *Kohlrausch, Lange,* StGB, 1950, § 176 StGB, Anm. III, VII; *Schröder*, in: Schönke, Schröder (Hrsg.), StGB, 16. Auflage 1972, § 176 StGB Rn. 25.

und auch den Betroffenen dazu zu bringen, sein Glied anzufassen. 230524-1006 habe seinen Finger in den After des 230530-O-0933 gesteckt und einmal in seinen Mund ejakuliert.

Die zuständige Staatsanwaltschaft führte im Jahr 2022 ein Ermittlungsverfahren zur Überprüfung einer etwaigen Strafbarkeit von Verantwortungsträgern im Fall des 230524-O-1016 durch, das nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt wurde. Ein Verfahren gegen 230524-1006 konnte nicht geführt werden, weil dieser bereits verstorben war.

Nach damaligem Strafrecht waren diese Handlungen nach § 176 Abs. 1 Nr. 3 und § 175a Ziffer 2 StGB[1101] im Zeitraum, in dem der Betroffene das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, nach § 176 StGB in der Fassung mit Gültigkeit vom 01.10.1953 bis zum 31.08.1969 und §§ 175, 175a StGB in der Fassung mit Gültigkeit bis 31.08.1969 strafbar. Die Handlungen stellen nach den damaligen Regelungen eine „Unzucht mit Kindern" und tateinheitlich eine Unzucht zwischen Männern i.S.d. §§ 175, 175a StGB dar.[1102]

Nach heutigem Strafrecht stellen die beschriebenen Handlungen, sofern ein Eindringen gegeben ist, Handlungen nach § 176c Abs. 1 Nr. 2 StGB dar.

Dem Betroffenen wurden Leistungen in Anerkennung des Leids zuerkannt. Nach Einschätzung des Missbrauchsbeauftragten ist die Plausibilität gegeben. Die Verantwortung treffe nach seiner Einschätzung sowohl die Kongregation der Erlöserschwestern als auch das Bistum, für das 230524-1006 tätig war.

8.1.15.11.2.5 Tatvorwürfe gegen 230530-1340

Der in den 1990er Jahren verstorbene Kleriker mit dem Pseudonym 230530-1340 empfing im Jahr 1936 die Priesterweihe und war nach einer Kaplanzeit als Pfarrer und bis in die 1970er Jahre als Religionslehrer tätig. Ihm werden eine unbekannte Anzahl von Missbrauchstaten zum Nachteil eines namentlich bekannten männlichen Betroffenen (230530-O-1520) auf der Stufe 10 sowie Taten zum Nachteil zweier namentlich nicht bekannter männlicher Betroffener vorgeworfen.

Der Tatvorwurf zum Nachteil des 230530-O-1520 bezieht sich auf die Jahre 1974 bis 1978, in denen der Betroffene 7 bis 11 Jahre alt war.

Wie an anderer Stelle näher dargestellt wird, nutzte 230530-1340 die Beichtsituation, um den Betroffenen einzuschüchtern (11.2.2.4.1).

Der Betroffene 230530-O-1520 berichtet in seinem Brief an den Missbrauchsbeauftragten der Diözese Würzburg im Frühjahr 2021 davon, 230530-1340 habe aufgrund seiner Position als Pfarrer des Dorfes ein hohes Ansehen genossen. Zu

---

[1101] § 175a StGB (in der Fassung mit Gültigkeit bis 31.08.1969): „Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter drei Monaten wird bestraft ein Mann über einundzwanzig Jahre, der eine männliche Person unter einundzwanzig Jahren verführt, mit ihm Unzucht zu treiben oder sich von ihm zur Unzucht mißbrauchen zu lassen."

[1102] *Kohlrausch, Lange,* StGB, 1950, § 175a StGB, Anm. II, III; § 176 StGB, Anm. III, VII. Die tateinheitliche Behandlung entsprach dem damaligen Verständnis der Rechtsprechung.

Kindern sei er streng bzw. erratisch gewesen: „In einer Sekunde der strafende, in der anderen Sekunde der freundliche Priester."

Der Betroffene gab an, er sei mit dem Pfarrer in Kontakt gekommen, weil seine Familie eine Annahmestelle für die Reparatur von Schuhen betrieben habe. Er habe am Wochenende ausgeholfen und reparierte Schuhe an die Kunden ausgeliefert. In diesem Zusammenhang habe er auch mehrfach den Pfarrer aufgesucht. Dieser sei ihm gegenüber freundlich und zugewandt gewesen. Es habe „Anerkennung und Zuwendung" gegeben sowie ein Trinkgeld.

Der Pfarrer habe bei diesen Gelegenheiten auch das Gespräch gesucht und ihn ermuntert, sich an ihn, den Pfarrer, zu wenden, wenn er „Probleme" habe. Heute wisse er, dass der Pfarrer auf diese Weise versucht habe, sein Vertrauen zu gewinnen.

230530-1340 unterrichtete auch in der Schule Religion und die Sünde war ein oft besprochenes Thema. Er nutzte diese Thematik aus, um auf die Schüler Druck auszuüben, etwa durch die Aussage, eine unvollständige Beichte wäre nicht gültig und er könne in diesem Fall die Eltern informieren. Auch sei es üblich gewesen, dass Kinder zum „Strafbeten" in das Pfarrhaus einbestellt worden seien. Eine solche Sanktion habe der Pfarrer auch dann verhängt, wenn es sich nach seiner Auffassung um eine unvollständige bzw. „missglückte" Beichte gehandelt habe.

Ausweislich eines Briefs des Betroffenen kam es zu Anal- und Oralverkehr. Die Missbrauchshandlungen habe der Kleriker in eine angeblich von ihm vorzunehmende Kontrolle der Vorhaut eingekleidet. Die Handlungen hätten sich allmählich in der Intensität gesteigert. Der Betroffene habe im Bereich des Anus blutende Verletzungen davongetragen. Er habe sich seiner Mutter anvertrauen wollen, habe die Geschehnisse aber nur andeuten können. Die Eltern hätten ihm keinen Glauben geschenkt.

In einem Gespräch mit dem Missbrauchsbeauftragten, über dessen Inhalt sich ein Aktenvermerk in der VSR-Akte befindet, erwähnte der Betroffene, seines Wissens seien zwei weitere Personen von dem Pfarrer missbraucht worden. Einer der beiden habe sich Anfang der 1990er Jahre das Leben genommen. Der andere möchte nicht, dass seine Leidensgeschichte der Öffentlichkeit bekannt werde.

Die seitens des Betroffenen berichteten Handlungen sind nach § 176c Abs. 1 Nr. 2 a) StGB strafbar. Zudem liegt eine Vergewaltigung in einem besonders schweren Fall nach § 177 Abs. 5 Nr. 1, Abs. 6 StGB vor.

Nach damaligem Strafrecht fielen die vorgeworfenen Missbrauchshandlungen unter § 176 Abs. 3 Nr. 1 StGB in der Fassung mit Gültigkeit vom 28.11.1973 bis zum 31.03.1998 (Sexueller Mißbrauch von Kindern).[1103] § 177 StGB in der damaligen Fassung war nicht einschlägig, weil der Straftatbestand lediglich Frauen als Opfer nannte.

Der Betroffene erhielt aufgrund der als plausibel eingeschätzten Missbrauchstaten Leistungen in Anerkennung des Leids.

[1103] *Tröndle*, in: Dreher, Tröndle (Hrsg.), Strafgesetzbuch, 39. Auflage 1978, § 176 StGB Rn. 3, 15.

8.1.15.11.3 Kirchenstrafrechtliche Einordnung

Handlungen, die unter die für Stufe 10 maßgeblichen Straftatbestände subsumierbar sind, stellen Sexualstraftaten dar, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind. Sie stellen bei Klerikern stets einen Verstoß gegen das 6. Gebot dar.

Für alle auf Stufe 10 genannten Betroffenen ist die Schutzaltersgrenze von 16 bzw. 18 Jahren unterschritten.

Sofern die Tatvorwürfe zutreffen, ist bei den Beschuldigten 230209-1402, 230404-1524, 230508-1559 und 230530-1340 der Straftatbestand des c. 2359 § 2 CIC 1917 erfüllt.

Bei 230530-1340 und 230404-1524 kommt zudem das Delikt der Sollizitation nach c. 2357 CIC 1917 in Betracht.

230530-1340, berichtet der Betroffene, habe sich bei fast jeder Beichte nach dem „Körper" und dem „Genitalbereich" erkundigt und gefragt, ob damit alles in Ordnung sei.

Das Delikt der Sollizitation besteht auch darin,

> „dass ein Priester das Beichtkind […] in Verbindung mit der Beichte zu einer schweren Sünde gegen das sechste Gebot verleiten will oder mit ihm unkeusche Reden führt und Erörterungen anstellt."[1104]

Für 230404-1524 könnte ebenso das Delikt der Sollizitation vorliegen, da die späteren sexuellen Kontakte dem Liebesgeständnis der Betroffenen während der Beichte nachfolgen. Nach der Kommentierung von Jone wird bei dem Delikt der Sollizitation ein weiter zeitlicher Anwendungsbereich zugrunde gelegt, sodass es als ausreichend angesehen wird, wenn die Sollizitation „mit der Beichte in Verbindung" steht.[1105] Ob dies der Fall war, kann anhand der Aktenlage nicht abschließend beurteilt werden. Ein entsprechender Verdacht ist aber zu bejahen.

Für 230524-1006 als Laien sah c. 2357 CIC 1917 nur dann eine Strafbarkeit bei Sittlichkeitsdelikten vor, sofern auch eine Verurteilung durch ein weltliches Gericht erfolgte. Dies war vorliegend nicht der Fall.

8.1.15.12 Stufe 12: § 176c Abs. 3 StGB (Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern, unter 14, mit Eindringen in den Körper und schwerer Folge), § 177 Abs. 8 StGB (Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung, ohne Rücksicht auf Alter; Waffen-/gefährlichen Werkzeuggebrauch oder konkrete Todesgefahr)

8.1.15.12.1 Strafrechtliche Grundlagen

Drei der festgestellten Taten werden Stufe 12 der Schwereskala zugeordnet. Nach der vorgenommenen Kategorisierung erfasst diese Straftaten nach § 176c Abs. 3 StGB (Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern) und § 177 Abs. 8 StGB (Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung).

[1104] *Jone* 1950, 150 f., 151 (Kommentierung von c. 904 CIC 1917).
[1105] *Jone* 1950, 150 f., 152 (Kommentierung von c. 904 CIC 1917).

Nach dem Qualifikationstatbestand des § 176c Abs. 3 StGB wird bestraft, wer

> „das Kind in den Fällen des § 176 Abs. 1 Nummer 1 oder Nummer 2 bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt."

Gemäß § 176 Abs. 1 StGB wird bestraft, wer

> „1. sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen lässt,
> 2. ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen an einer dritten Person vornimmt oder von einer dritten Person an sich vornehmen lässt."

Eine körperlich schwere Misshandlung eines Kindes im Sinne des § 176c Abs. 3 StGB liegt vor, wenn eine über das Maß einer Gesundheitsbeeinträchtigung im Sinne einer üblen unangemessenen, das körperliche Wohlbefinden mehr als nur unerheblich beeinträchtigende Behandlung (§ 223 StGB) hinaus gesteigerte Beschädigung der körperlichen Unversehrtheit des Opfers vorliegt.[1106]

Es bedarf einer erheblichen Beeinträchtigung, die jedoch nicht die Anforderungen an das Eintreten einer schweren Körperverletzungsfolge gemäß § 226 StGB erfüllen muss.[1107] Eine schwere körperliche Misshandlung ist anzunehmen, wenn die körperliche Integrität derart beeinträchtigt wird, dass dies für das Opfer mit erheblichen Schmerzen verbunden ist.[1108] Dies kann nach der Rechtsprechung insbesondere bei der zu gravierenden Schmerzen führenden analen Penetrationshandlung gegenüber einem Kind verwirklicht sein.[1109]

Auch psychische Quälereien reichen aus, wenn sie zu körperlichen Beeinträchtigungen führen, die der schweren körperlichen Misshandlung entsprechen.[1110]

Erforderlich ist zudem ein unmittelbarer zeitlich-räumlicher Zusammenhang zwischen der Tathandlung des § 176 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 StGB und der schweren körperlichen Misshandlung.[1111]

[1106] *Fischer,* Strafgesetzbuch, 71. Auflage 2024, § 176c StGB Rn. 19; *Renzikowski*, in: Erb, Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum StGB, 30. Auflage 2019, § 177 StGB Rn. 176.
[1107] *Laubenthal* 2012, Rn. 532; *Eisele,* in: Schönke, Schröder (Hrsg.), StGB, 30. Auflage 2019, § 177 StGB Rn. 122; BGH, Beschluss vom 27.05.1998, Az.: 5 StR 216/98, zum Begriff der schweren Misshandlung gem. § 250 Abs. 2 Nr. 3a StGB; BGH, Urteil vom 13.09. 2000, Az.: 3 StR 347/0.
[1108] *Eisele,* in: Schönke, Schröder (Hrsg.), StGB, 30. Auflage 2019, § 177 StGB Rn. 122; *Renzikowski*, in: Erb, Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum StGB, 30. Auflage 2019, § 177 StGB Rn. 176; *Wolters*, *Noltenius*, in: Wolter, Hoyer (Hrsg.), Systematischer Kommentar zum StGB, Band IV, 9. Auflage 2017, § 177 StGB Rn. 111; BGH, Urteil vom 29.10.2024, Az.: 1 StR 276/24.
[1109] BGH, Urteil vom 09.12.2014, Az.: 5 StR 422/14.
[1110] *Fischer,* Strafgesetzbuch, 71. Auflage 2024, § 176c StGB Rn. 20.
[1111] *Papathanasiou,* in: Kindhäuser u.a. (Hrsg.), StGB, 6. Auflage 2023, § 176c StGB Rn. 22; *Schumann*, in: Kindhäuser u.a. (Hrsg.), 6. Auflage 2023, § 177 StGB Rn. 57.

Die Gefahr des Todes im Sinne des § 176c Abs. 3 Alt. 2 StGB besteht auch bei konkreter Suizidgefahr. Die Todesgefahr muss durch die Tat verursacht worden sein.[1112] Der Begriff entspricht dem in § 177 Abs. 8 Nr. 2 StGB.[1113] Ausreichend für die Erfüllung des Tatbestands ist jede zurechenbare Tatfolge, sodass nicht nur die unmittelbar bei der Tatbegehung hervorgerufene Gefahr umfasst ist. Auch Spätfolgen, wie eine lebensbedrohliche Schwangerschaft oder ein konkreter Suizidversuch, sind erfasst.[1114]

Seelische Qualen müssen sich körperlich auswirken. Eine Herabwürdigung des Opfers ist nicht erforderlich, aber auch nicht ausreichend.[1115]

Der Begriff der sexuellen Handlung im Sinne des § 176 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 StGB wird in § 184h StGB legaldefiniert. Eine Handlung ist sexuell, wenn sie das Geschlechtliche im Menschen zum unmittelbaren Gegenstand hat.[1116] Für die Beurteilung ist maßgeblich, dass nach dem äußeren Erscheinungsbild nach allgemeinem Verständnis eine Sexualbezogenheit der Handlung ersichtlich ist.[1117]

Die Qualifikation § 177 Abs. 8 Nr. 2 a) StGB bestraft den schweren sexuellen Übergriff bzw. die schwere sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung unabhängig vom Alter des Betroffenen. Mit einer Strafandrohung von Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren wird bestraft, wer gegen den erkennbaren Willen einer anderen Person sexuelle Handlungen an dieser Person vornimmt oder von ihr vornehmen lässt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einem Dritten bestimmt und dabei das Opfer bei der Tat körperlich schwer misshandelt.

8.1.15.12.2 Strafrechtliche Bewertung der Fallkonstellationen der Stufe 12

Der im Jahr 1999 verstorbene Kleriker mit dem Pseudonym 230309-0828 hat auf Stufe 12 der Schwereskala eine Tat begangen. Der Fall des 230309-0828 wird in einer Fallstudie behandelt, daher wird auf 13.4.3 des Gutachtens verwiesen.

Den Klerikern mit den Pseudonymen 230523-1612 (verstorben 1988) und 230828-1530 wurden ebenfalls jeweils die Verwirklichung einer unbekannten Anzahl von Fällen auf der Stufe 12 der Tatschwereskala zugeordnet.

8.1.15.12.2.1 Tatvorwürfe gegen 230523-1612

Die Tatvorwürfe gegen 230523-1612 beziehen sich auf einen Zeitraum von 1970 bis 1975. Er war während dieser Zeit Pfarrer und Religionslehrer und unterrichtete auch 230523-O-1614. Der Betroffene war in dem Zeitraum zwischen 6 und 11 Jahre alt.

[1112] *Fischer,* Strafgesetzbuch, 71. Auflage 2024, § 176c StGB Rn. 21; *Eisele,* in: Schönke, Schröder (Hrsg.), StGB, 30. Auflage 2019, § 176b StGB Rn. 15.

[1113] *Papathanasiou,* in: Kindhäuser u.a. (Hrsg.), StGB, 6. Auflage 2023, § 176c StGB Rn. 22.

[1114] *Ziegler*, in: BeckOK StGB, 60. Edition Stand 01.02.2024, § 176c StGB Rn. 19; *Eisele* in: Schönke, Schröder (Hrsg.), StGB, 30. Auflage 2019, § 176a StGB Rn. 15.

[1115] *Ziegler*, in: BeckOK StGB, 60. Edition Stand 01.02.2024, § 176c StGB Rn. 18; BGH, Urteil vom 13.09. 2000, Az.: 3 StR 347/00.

[1116] *Fischer,* Strafgesetzbuch, 71. Auflage 2024 § 184h StGB Rn. 2*; Schumann*, in: Kindhäuser u.a. (Hrsg.), StGB, 6. Auflage 2023, § 184h StGB Rn. 2.

[1117] *Fischer,* Strafgesetzbuch, 71. Auflage 2024, § 184h StGB Rn. 3; *Laubenthal* 2012*,* Rn. 103; *Eisele*, in: Schönke, Schröder (Hrsg.), StGB, 30. Auflage 2019, § 184h StGB Rn. 6.

Die Tatvorwürfe wurden der Diözese im Jahr 2021 im Zusammenhang mit der Stellung eines Antrags zur Anerkennung des Leids bei dem zuständigen Missbrauchsbeauftragten bekannt. Im Folgenden fand zwischen dem Missbrauchsbeauftragten und dem Betroffenen ein Gespräch statt, das protokolliert ist. Das Protokoll befindet sich in der VSR-Akte.

Der Missbrauchsbeauftragte schätzt die Anschuldigungen gegen den Kleriker als glaubhaft ein. Es lägen zwar keine objektiven Beweistatsachen vor. Die Angaben seien aber plausibel. Dies gelte insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Gewalttätigkeit des Klerikers bereits in einem früheren und anders gelagerten Fall gerichtlich bestätigt worden sei. Dieser Angabe konnte durch die Kanzlei nicht genauer nachgegangen werden, weil das Aktenzeichen nicht bekannt ist.

Ausweislich der Schilderungen des Betroffenen war dieser zum mutmaßlichen Tatzeitpunkt Schüler und wurde von 230523-1612 von der ersten bis zur fünften Klasse im Fach Religion unterrichtet. Ferner erhielt er von 230523-1612 auch Kommunionunterricht.

In einer unbekannten Anzahl von Unterrichtsstunden forderte 230523-1612 den Betroffenen während des Unterrichts auf, an das Lehrerpult heranzutreten. Dazu nutzte der Kleriker jeweils einen Vorwand, als Beispiel werden ein schlechter Hefteintrag oder „Schwätzen“ im Unterricht genannt. Das Lehrerpult war ein massiver Holzschreibtisch, der die Sicht der Mitschüler des 230523-O-1614 in der Klasse auf das Geschehen hinter dem Pult im vorderen Teil des Klassenzimmers verdeckte.

Sobald der Betroffene an das Pult herantrat, saß 230523-1612 mit geöffneter Hose auf einem Stuhl hinter dem Pult. Der Kleriker drückte den Kopf des 230523-O-1614 so, dass er seinen Penis in den Mund nehmen musste. Der mutmaßliche Tathergang ist im Einzelnen mangels Anhaltspunkten in den Akten nicht genauer rekonstruierbar.

Der Betroffene war zu diesem Zeitpunkt unter 14 Jahren und daher Kind im Sinne des Sexualstrafrechts. Es liegt ein schwerer sexueller Missbrauch von Kindern nach §§ 176 Abs. 1 Nr. 1, 176c Abs. 1 Nr. 2 a) StGB vor, weil die Tat mit einem Eindringen[1118] in den Körper des Betroffenen verbunden war.

In anderen Fällen forderte der Kleriker das Kind auf, hinter dem Pult zu erscheinen, legte es über sein Knie, öffnete die Hose des 230523-O-1614 und „manipulierte“ sowohl an dem Geschlechtsteil des Kindes als auch an seinem eigenen Penis. Dies stellt einen sexuellen Missbrauch von Kindern im Sinne des § 176 Abs. 1 StGB dar, weil er sowohl das Geschlechtsteil des Kindes in geschlechtsbezogener Weise als auch seinen eigenen Penis zur sexuellen Befriedigung berührte.[1119]

Vergleichbare Handlungen sollen sich in einer unbekannten Anzahl an Fällen, sowohl im Rahmen des Kommunionsunterrichts als auch des Schulunterrichts des 230523-1612, ereignet haben.

[1118] *Fischer,* Strafgesetzbuch, 71. Auflage 2024, § 176c StGB Rn. 7.

[1119] *Renzikowski*, in: Erb, Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum StGB, 4. Auflage 2021, § 176 StGB Rn. 31; *Fischer,* Strafgesetzbuch, 71. Auflage 2024, § 176 StGB Rn. 5.

Es liegt in dem Fall, in dem es zu einem Eindringen in den Körper kam, zudem nahe, dass § 176c Abs. 1 Nr. 4 StGB erfüllt ist. Die mutmaßlichen Handlungen waren mit der besonderen Schikane und Erniedrigung verbunden, da sie sich im Klassenzimmer und somit in Gegenwart der anderen Schüler ereigneten. Der Betroffene hat schwerste Folgen durch die Viktimisierungen erlitten. Er berichtet von, anhand der Unterlagen in der VSR-Akte nachweisbaren, psychischen Erkrankungen mit somatischen Auswirkungen, die unter den Qualifikationstatbestand des § 176c Abs. 1 Nr. 4 StGB fallen. Nach den Angaben des Betroffenen leidet er bis heute an Schlafstörungen sowie einer Essstörung. Er befindet sich seit dem Jahr 1996 in psychologischer Behandlung. Darüber hinaus leidet er an Ängstlichkeit, Depressionen und Zwangsstörungen. Bei ihm wurden ein zwanghaft ausgeprägter Perfektionismus und ein ausgeprägtes Schamgefühl ärztlicherseits diagnostiziert. Das zwanghafte Bedürfnis „alles richtig zu machen" beeinträchtige seinen Arbeitsalltag bis zum heutigen Tage stark. Der Betroffene ist seit 25 Jahren auf die Einnahme von Psychopharmaka angewiesen.

Der Betroffene musste sich zwei stationären psychosomatischen Klinikaufenthalten in den Jahren 2012 und 2014 aufgrund suizidaler Krisensituationen sowie der oben aufgeführten weiteren psychischen Erkrankungen unterziehen. Die Konkretheit der suizidalen Gefährdung wurde im Rahmen der stationären Behandlung als hoch und der Suizidwunsch ebenfalls als konkret eingeschätzt.

Nach der Kommunion des 230523-O-1614 fanden die Vorfälle auch in der Sakristei statt. Im Hauptraum der Sakristei habe auf einem Holzsockel ein Stuhl gestanden. Der Betroffene habe sich dort regelmäßig auf den Schoß des Klerikers setzen müssen. Dieser habe sodann an dem 230523-O-1614 „rumgemacht".[1120] Dies habe zu Schmerzen bei dem Betroffenen geführt. Dabei handelte es sich nach dem Zusammenhang des Akteninhalts wohl um die Manipulation des Geschlechtsteils des Betroffenen. Die vorgeworfene Handlung kann nicht detaillierter rekonstruiert werden. Aufgrund des Gesamtzusammenhangs wird davon ausgegangen, dass es sich bei der „Manipulation" des Geschlechtsteils, um eine sexuelle Handlung im Sinne des § 176 Abs. 1 Nr. 1 StGB gehandelt haben könnte.

Der Kleriker habe den Betroffenen mit der Hand in das Gesicht geschlagen, sobald er sich gegen die Handlungen des 230523-1612 gewehrt habe. Dabei handelte es sich den Ausführungen des Betroffenen zufolge um feste Schläge, die den Tatbestand des § 176 Abs. 3 Alt. 1 StGB erfüllen.[1121] Der Betroffene leistete keinen Widerstand, da er fürchtete, erneut geschlagen zu werden. Der Kleriker schlug das Kind somit „bei der Tat" im Sinne des § 176c Abs. 3 Alt. 1 StGB. Der Unmittelbarkeitszusammenhang zwischen der oben beschriebenen sexuellen Handlung und der Gewaltanwendung, die zum Taterfolg führte, ist sowohl in räumlicher als auch in zeitlicher Hinsicht zu bejahen. Legt man den von dem Betroffenen geschilderten Sachverhalt zugrunde, schlug 230523-1612 das Kind, um zu erzwingen, dass 230523-O-1614 das Geschehen über sich ergehen lässt.

Die Gesundheitsschädigung, die durch die Schläge hervorgerufen wurde, kann anhand des zur Verfügung stehenden Akteninhalts nur eingeschränkt beurteilt werden. Die Schwere der Gesundheitsschädigung ist kein notwendiges Kriterium für die Annahme einer

---

[1120] Zitat des Betroffenen.

[1121] *Renzikowski*, in: Erb, Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum StGB, 4. Auflage 2021, § 177 StGB Rn. 176.

schweren Misshandlung.[1122] Nach der Rechtsprechung genügen heftige und mit Schmerzen verbundene Schläge.[1123] Auch die Schmerzen des Kindes, die durch die Manipulation an dessen Geschlechtsteil entstanden sind, sind nach unserer Einschätzung ausreichend, um die körperliche Integrität des Betroffenen zu verletzen, als auch von der erforderlichen Erheblichkeit, da sie aufgrund der Häufigkeit der Misshandlungen zumindest kumulativ anhaltende Schmerzen und seelische Beeinträchtigungen mit somatischen Auswirkungen verursachten. Diese Handlungen wiederholten sich regelmäßig, etwa zwei Mal im Monat im Zeitraum von fünf Jahren.

Nach zum mutmaßlichen Tatzeitpunkt geltender Rechtslage war der Tatbestand des § 176 Abs. 1 Nr. 1 StGB in der Fassung mit Gültigkeit vom 01.09.1969 bis 27.11.1973 erfüllt. Dieser war mit einem Strafrahmen von einem Jahr bis zehn Jahre Freiheitsstrafe ebenfalls ein Verbrechenstatbestand. Der Gesetzgeber hat 1973 mit der 4. Strafrechtsreform[1124] den Begriff der „unzüchtigen Handlung" durch die „sexuelle Handlung" ersetzt. Maßgeblich für das Vorliegen einer „unzüchtigen Handlung" war das Vorliegen der wollüstigen selbst- oder fremdbezogenen Absicht des 230523-1612.[1125] Sowohl bei den Tathandlungen während des Unterrichts als auch in der Sakristei, handelte es sich um unzüchtige Handlungen. Ferner wurden diese in den dargestellten Fällen mit Gewalt vorgenommen, so dass § 176 Abs. 1 Nr. 1 StGB anwendbar ist.

Eine Strafverfolgung war nicht mehr möglich, weil 230523-1612 zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens der Tatvorwürfe bereits verstorben war.

Im Rahmen des Verfahrens zur Anerkennung des Leids wurden dem 230523-O-1614 Leistungen zugesprochen.

8.1.15.12.2.2 Tatvorwürfe gegen 230828-1530

230828-1530 war als Diakon im Zivilberuf tätig. 230828-1530 ist der Vater des Betroffenen 230828-O-1544. Die genaue Anzahl der seitens des Betroffenen angeführten mutmaßlichen Tathandlungen ist unbekannt, wird aber anhand der Angaben zu Tatzeitraum und Tatfrequenz auf über 144 Handlungen zwischen 1998 und 2010 geschätzt.

In der VSR-Akte befindet sich ein Protokoll, das im Jahr 2021 von der damaligen Missbrauchsbeauftragten erstellt wurde und das auf eine Online-Besprechung mit dem Betroffenen 230828-O-1544 Bezug nimmt. Nach dem Resümee der Missbrauchsbeauftragten ist die Schilderung des Betroffenen „nachvollziehbar und glaubhaft", weshalb der Fall nach der vorliegenden Operationalisierung des hinreichenden Tatverdachts als plausibel eingestuft wurde.

Der Betroffene schilderte laut diesem Protokoll, er sei im Zeitpunkt der vorgeworfenen Handlungen im Alter zwischen 4 und 16 Jahren gewesen. Im mutmaßlichen Tatzeitraum

---

[1122] *Fischer,* Strafgesetzbuch, 71. Auflage 2024, § 176c StGB Rn. 20; BGH, Urteil vom 13.09.2000, Az.: 3 StR 347/00; *Ziegler,* in: v. Heintschel-Heinegg, Kudlich (Hrsg.), BeckOK StGB, 63. Edition Stand 01.11.2024, § 176c StGB Rn. 18.
[1123] BGH, Beschluss vom 27.05.1998, Az.: 5 StR 216/98.
[1124] BGBl. I 1973, 1725.
[1125] *Schumann*, in: Kindhäuser u.a. (Hrsg.), StGB, 6. Auflage 2023, § 184h StGB Rn. 2.

zwischen 1998 und 2008 war 230828-O-1544 unter 14 Jahre alt, mithin ein Kind im Sinne des § 176c Abs. 1 StGB. Die seitens des 230828-1530 bestrittenen Tatvorwürfe hätten sich den Angaben des Betroffenen zufolge im häuslichen Umfeld der Familie, zumeist nachts, ereignet.

Der Diakon habe 230828-O-1544 aufgefordert, seinen Penis in den Mund zu nehmen und ihn oral zu befriedigen. Dies ist aufgrund der objektiven Geschlechtsbezogenheit als sexuelle Handlung gemäß § 176 Abs. 1 StGB zu qualifizieren.[1126] Er habe das Kind zudem am Penis gezogen, um dieses zu „quälen". Es läge deshalb zudem ein schwerer sexueller Missbrauch von Kindern nach §§ 176 Abs. 1 Nr. 1, 176c Abs. 1 Nr. 2 a) StGB vor, weil die mutmaßliche Tathandlung mit einem Eindringen in den Körper des Betroffenen verbunden gewesen sei.

Laut den einmaligen Schilderungen, die von der Missbrauchsbeauftragten protokolliert wurden, habe der Kleriker den Betroffenen unter Anwendung von „viel" Gewalt zum Analverkehr gezwungen. Der Analverkehr habe zweimal pro Woche stattgefunden. Auch dieser ist eine sexuelle Handlung im Sinne des § 176 Abs. 1 StGB, die mit Eindringen in den Körper verbunden ist und erfüllte den Tatbestand des schweren Kindesmissbrauchs.[1127]

Mindestens einmal im Monat seien die Handlungen von Schlägen des Vaters begleitet gewesen. Die schwere körperliche Misshandlung im Sinne des § 176c Abs. 3 Alt. 1 StGB könnte hier bereits in der von Gewalt begleiteten Durchführung des Analverkehrs mit dem Kind gelegen haben. Nicht erforderlich ist eine darüberhinausgehende Missbrauchshandlung im Zuge der sexuellen Handlung.[1128] Die vorgeworfenen Handlungen hätten, so die Ausführungen des Betroffenen, zu konstanten Schmerzen im Bereich des Anus geführt. Der Tathergang im Einzelnen kann anhand des Aktenmaterials nicht rekonstruiert werden, da der Betroffene nicht in der Lage gewesen sei, ausführlicher über die Tathandlungen zu sprechen. Die Schilderung des Geschehens „haue ihn um".

230828-O-1544 gibt an, bis heute unter den Folgen der von ihm berichteten Handlungen seines Vaters zu leiden. Er sei nicht belastbar und leide unter Konzentrationsproblemen. Dies führe dazu, dass der Betroffene sein Studium habe abbrechen müssen. Er gibt an, zudem Probleme mit körperlichen Berührungen zu haben. Dies habe insbesondere einschränkende Auswirkungen auf sein Sexualleben und die Fähigkeit, intime Beziehungen einzugehen. 230828-O-1544 gibt weiter an, unter einer posttraumatischen Belastungsstörung zu leiden. Diese würde sich in einem Vermeidungsverhalten widerspiegeln, sich mit dem von ihm dargelegten Missbrauch seines Vaters inhaltlich auseinandersetzen zu können. Außerdem leide 230828-O-1544 an Albträumen und unter Suizidgedanken. Die Konkretheit der suizidalen Gedanken kann anhand des Akteninhalts nicht beurteilt werden, sodass ein mögliches Vorliegen der Tatbestandsalternative der Gefahr des Todes im Sinne des § 176c Abs. 3 Alt. 2 StGB offen bleibt.

[1126] *Renzikowski*, in: Erb, Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum StGB, 4. Auflage 2021, § 176a StGB Rn. 23.

[1127] BGH, Urteil vom 09.12.2014, Az.: 5 StR 422/14; BGH, Beschluss vom 28.09.1993, Az.: 1 StR 576/93.

[1128] BGH, Urteil vom 09.12.2014, Az.: 5 StR 422/14; BGH, Beschluss vom 12.12.2000, Az.: 4 StR 464/00.

Der Betroffene trug ausweislich des Protokolls gegenüber der Missbrauchsbeauftragten vor, ab dem 16. Lebensjahr hätte der Vater von ihm abgelassen. Er sei mit Eintritt in das Teenageralter stärker geworden und hätte dem deliktischen Ansinnen des Vaters einen größeren Widerstand entgegensetzen können.

Bei Prüfung der gegebenenfalls vorliegenden Strafbarkeit nach dem zur mutmaßlichen Tatzeit geltenden Recht ist zu beachten, dass sich die Handlungen über einen Zeitraum erstreckten, in dem mehrfach Gesetzesänderungen vorgenommen wurden.

Zwischen 01.04.1998 und 31.03.2004 waren einschlägige Bestimmungen die §§ 176, 176a Abs. 1 Nr. 1, 4 Nr. 1 StGB. § 176a StGB sanktionierte schweren sexuellen Missbrauch von Kindern, war als Verbrechenstatbestand ausgestaltet und sah in der oben genannten Variante als Rechtsfolge Freiheitsstrafe nicht unter 5 Jahren vor. § 176a wurde durch das 6. StrRG vom 26.01.1998 eingeführt. 230828-1530 hat sich, folgt man den seitens des Vaters bestrittenen Schilderungen seines Sohnes, gemäß § 176a Abs. 4 Nr. 1 StGB strafbar gemacht. Der Wortlaut stimmt mit dem heutigen Straftatbestand bei den Begriffen „sexuelle Handlung“ und „körperlich schwer misshandelt“ überein, sodass die obenstehenden Ausführungen herangezogen werden können.

Ab 01.04.2004 bis 26.01.2015 galt eine reformierte Fassung des § 176a StGB. Subsumiert man den von dem Betroffenen berichteten Sachverhalt unter dieses Strafgesetz, ist § 176a Abs. 2 Nr. 1 StGB einschlägig, weil der Missbrauch mit einem Eindringen in den Körper verbunden gewesen sei. Die weitere Qualifikation des § 176 StGB bei Vorliegen von Misshandlungen war in § 176a Abs. 5 StGB geregelt und sah ebenfalls Freiheitsstrafe nicht unter 5 Jahren vor.

Etwa einen Monat nach der Online-Besprechung mit der damaligen Missbrauchsbeauftragten wurde durch das Bistum gegen den artikulierten Willen des Betroffenen eine Strafanzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft eingereicht. Die Diözese begründete dies mit der Schwere der Tatvorwürfe, die ermittlungsbehördlich zu klären seien. Außerdem ginge es darum, eine potenzielle Gefahr für andere Personen abzuwenden.

Die Staatsanwaltschaft leitete gegen den Diakon ein Ermittlungsverfahren ein, das jedoch mangels Tatverdachts nach § 170 Abs. 2 StPO nach einer etwa einmonatigen Bearbeitungszeit eingestellt wurde. Die Einstellung begründete die Staatsanwaltschaft unter anderem damit, dass ein Zeuge nicht zur Aussage bereit sei. Hintergrund ist, dass der Betroffene sich auf sein Zeugnisverweigerungsrecht berief. Dies hatte er bereits zuvor angekündigt. Außerdem war im Zuge der Ermittlungen der Vorgesetzte des Diakons zeugenschaftlich vernommen worden. Dieser hatte keine Kenntnis von einem etwaigen Fehlverhalten des Diakons.

Neben der Information der Ermittlungsbehörde untersagte Bischof Dr. Jung per Dekret dem Diakon „bis auf Weiteres“ bzw. bis zur Klärung der Anschuldigungen die Ausübung des diakonischen Dienstes. Das Bistum führte zur weiteren Ermittlung des Sachverhalts ferner Einzelgespräche mit 230828-1530, dessen Bruder und der Ehefrau des 230828-1530. Diese wiesen die Anschuldigungen zurück. Es sei in der Familie zu keinem Zeitpunkt zu körperlichen Übergriffen gekommen.

Kurze Zeit später informierte Bischof Dr. Jung die Glaubenskongregation in Rom. Hierbei wies er auch auf das temporäre Tätigkeitsverbot hin und bat diesbezüglich angesichts des disparaten Sachverhalts um Rückäußerung. Etwa 14 Tage später erreichte den Bischof von Würzburg eine Antwort der Glaubenskongregation. Diese führt unter anderem aus:

> „Angesichts dieser Sachlage stimmt diese Kongregation der von Ihnen vorgeschlagenen disziplinären Maßnahme, die Ausübung des diakonischen Dienstes dauerhaft zu verbieten, nicht zu. Die intendierte Verfügung dürfte darüber hinaus unverhältnismäßig sein [...]."

Daraufhin wurden zwischen Mitarbeitern der Diözese und dem Beschuldigten weitere Gespräche geführt. 230828-1530 wurde eröffnet, dass ein Beweis für die Anschuldigungen nicht erbracht worden sei und die Glaubenskongregation ein dauerhaftes Verbot des diakonischen Dienstes nicht gebilligt habe.

Auf Nachfrage nach seinen Vorstellungen für die Tätigkeit in der Zukunft habe 230828-1530 ausweislich einer in der VSR-Akte befindlichen Aktennotiz angegeben, er wolle nicht mehr als Diakon tätig sein. Das Dekret, mit dem 230828-1530 temporär die Dienstausübung untersagt worden war, hob der Bischof (zeitlich nach Kenntnisnahme der staatsanwaltschaftlichen Einstellungsverfügung) sodann auf. 230828-1530 erhielt eine Entpflichtungsurkunde. Er verrichtet demnach gegenwärtig zwar keinen diakonischen Dienst, bleibt jedoch weiterhin Mitglied der Diakonengemeinschaft und wird künftig auf entsprechende Veranstaltungen eingeladen.

8.1.15.12.3 Kirchenstrafrechtliche Einordnung

8.1.15.12.3.1 Tatvorwürfe gegen 230523-1612

Die Tatvorwürfe gegen 230523-1612 aus den Jahren 1970 bis 1975 sind nach dem damals gültigen CIC 1917 zu bewerten. Sie stellen eine schwere Versündigung im Sinne des c. 2359 § 2 CIC 1917 an einem Minderjährigen dar.

Der Sachverhalt bietet keinen Anlass für eine kirchenstrafrechtliche Verantwortung von Leitungspersonen. Einschläge strafrechtliche Regelungen bestanden zum damaligen Zeitpunkt für Bischöfe und Generalvikare nicht. Auch gibt es nach dem mitgeteilten Sachverhalt keine Anhaltspunkte für ein schuldhaftes Verhalten von Leitungspersonen im Umgang mit dem Tatvorwurf.

8.1.15.12.3.2 Tatvorwürfe gegen 230828-1530

Die Tatvorwürfe gegen 230828-1530 richten sich nach c. 1395 § 2 CIC. Das Diakonat stellt die erste Weihestufe dar, sodass Diakone Kleriker sind und unter die entsprechenden Normen des CIC fallen. Die seitens des Betroffenen beschriebenen Handlungen, bei einem Kind erzwungener Anal- und Oralverkehr, stellen eine Sünde gegen das 6. Gebot dar (zum Umfang 5.2.3.2).

Die Auswertung der VSR-Akte ergab keine Anhaltspunkte für die kirchenstrafrechtliche Verantwortlichkeit von Leitungspersonen, die vielmehr im Rahmen des Möglichen Maßnahmen ergriffen haben. Wie ausgeführt, veranlasste das Bischöfliche Ordinariat eine Anzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft. 230828-1530 wurde zunächst per

bischöflichem Dekret untersagt, seine Tätigkeit auszuüben. Es folgte ferner eine Mitteilung an die Glaubenskongregation.

Anhaltspunkte für eine kirchenstrafrechtliche Verantwortlichkeit von Leitungspersonen nach VELM und „Come una madre amorevole“ bestehen damit nicht.

8.1.15.13 Vergleich der strafrechtlichen Fallanalysen mit den Daten des Bundeslagebildes „Sexualdelikte zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen“

Die im Bistum Würzburg in den untersuchten Einzelfällen durch die jeweils strafrechtlich verantwortlichen Personen verwirklichten Straftatbestände wurden, wie bereits ausgeführt, in 13 Kategorien eingeteilt, wobei sich die in Diagramm 8 dargestellten fünf Kategorien als quantitativ besonders relevant zeigten. Die einzelnen Kategorien umfassen dabei teilweise mehrere Rechtsnormen.

Diagramm 8: Detailbetrachtung der 5 relevantesten Kategorien (n=416)

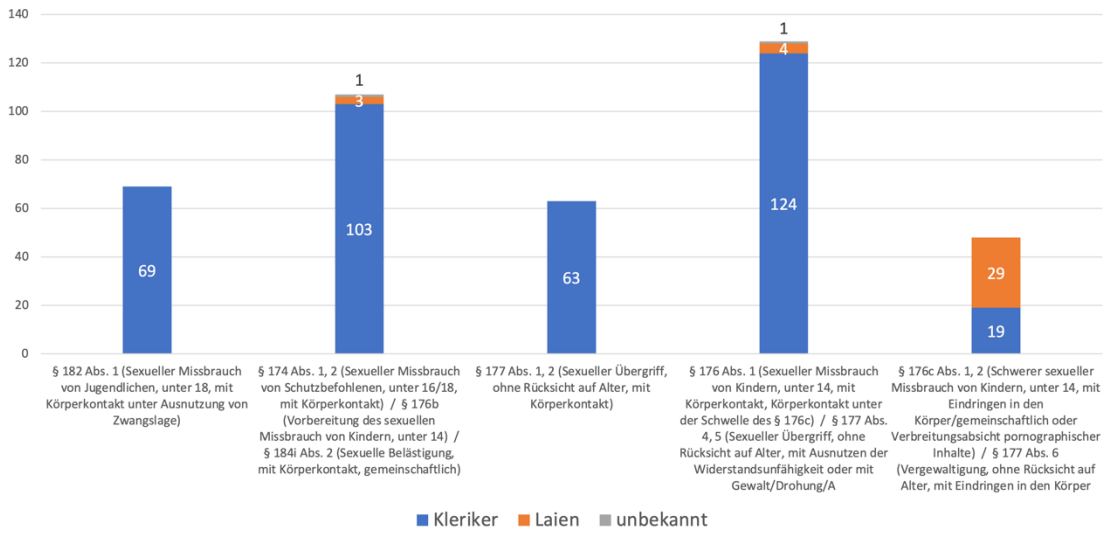

Auch das Bundeslagebild differenziert nach verletzten Rechtsnormen: Für den Missbrauch von Kindern wird auf die Normen §§ 176, 176a, 176b, 176c, 176d, 176e StGB und für den Missbrauch von Jugendlichen auf die Straftatbestände §§ 182 Abs. 1, 182 Abs. 2, 182 Abs. 3 StGB Bezug genommen.[1129]

[1129] Quelle: BKA (Hrsg.), Bundeslagebild Sexualdelikte zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen 2023, https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/SexualdeliktezNvKindernuJugendlichen/BLBSexualdeliktezNvKindernuJugendlichen2023.html?nn=222052, zuletzt abgerufen am 07.01.2025.

Durch die Unterschiede in der Erhebungsweise zwischen der vorliegenden Untersuchung einerseits und des Bundeslagebildes andererseits ist eine genaue Gegenüberstellung der Verstöße gegen einzelne Rechtsnormen zwar nicht unmittelbar möglich. Dennoch können die im Gutachten zusammengefassten Kategorien mit den im Bundeslagebild angegebenen Daten verglichen werden.

Unter den fünf Kategorien des Gutachtens sind insbesondere Kategorie 5 und 9 hervorzuheben. Unter Kategorie 9 – diese umfasst § 176 Abs. 1 StGB und § 177 Abs. 4, 5 StGB – entfallen 28,7 % der Taten im Bistum. Kategorie 5 umfasst § 174 Abs. 1, 2 StGB, § 176b StGB sowie § 184i Abs. 2 StGB. Unter diese Kategorie fallen 23,8 % der Taten im Bistum. Zusammengenommen machen beide Kategorien damit über die Hälfte der Taten aus.

Das Bundeslagebild weist folgende Verteilung der Delikte für den Missbrauch von Kindern aus: Verstöße gegen § 176 Abs.1 Nr. 1 und 2 StGB machen 41,8 % der Taten aus. Verstöße gegen § 176a Abs. 1 Nr. 3 StGB, 176b Abs. 1 Nr. 1 und 2 StGB machen 23,0 % der Taten aus. Für den Missbrauch von Jugendlichen entfallen alle Taten auf die §§ 182 Abs. 1 bis 3 StGB, § 182 Abs. 2, 182 Abs. 3 StGB.

Der Vergleich zeigt, dass die Deliktsverteilung einschlägiger Straftaten im Bistum Würzburg tendenziell in Einklang mit den Daten steht, die auf der Grundlage kriminalpolizeilicher Angaben im Bundeslagebild dargestellt sind. Es dominieren Taten des sexuellen Missbrauchs von Kindern mit Körperkontakt unterhalb der Schwelle des heutigen § 176c StGB. Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen ist naturgemäß im Bistum überrepräsentiert, weil dort Kleriker Schutzbefohlenen begegnen. Dies ist außerhalb des kirchlichen Kontextes nicht im gleichen Umfang der Fall.

8.1.15.14 Vergleich mit den Daten der MHG-Studie und weiterer Gutachten

Die MHG-Studie unterscheidet zwischen Hands-on- und Hands-off-Handlungen. Sogenannte Hands-off-Handlungen sind nach der Definition der Autoren sexuelle Missbrauchshandlungen, „die keinem Körperkontakt zwischen Beschuldigtem und Betroffenem unterlagen (z.B. voyeuristische oder exhibitionistische Handlungen, Vorzeigen pornographischen Materials, Anfertigen von Foto- oder Filmaufnahmen etc.)“. Hands-on-Handlungen sind hingegen solche, bei denen „körperlicher Kontakt der unterschiedlichsten Art“ stattfand („von Berührung über der Kleidung bis hin zur Penetration“)[1130].

49,5 % der Betroffenen, zu denen Angaben vorhanden sind, wurden durch Hands-on und Hands-off-Handlungen viktimisiert. 39,9 % wurden ausschließlich durch Hands-on-Handlungen und 10,6 % ausschließlich durch Hands-off-Handlungen viktimisiert. Noch feiner differenziert die Studie wie folgt: 32,0 % der Betroffenen erlitten mindestens eine „unangemessene Berührung über der Kleidung“, 24,4 % eine „Berührung primärer Geschlechtsteile unter der Kleidung“, 20,7 % eine „Berührung unter der Kleidung“. Aufgrund der weiteren detaillierten Differenzierung sei an dieser Stelle auf die Daten der MHG-Studie als Primärquelle verwiesen.[1131]

[1130] *Dreßing u.a.* 2018, 287.
[1131] *Dreßing u.a.* 2018, 288 f.

Die Daten sind mangels strafrechtlicher Rubrizierung ebenfalls nicht direkt mit unseren Ergebnissen vergleichbar. Das Dominieren von Hands-on-Handlungen schließt aber sexuellen Missbrauch von Kindern und/oder Jugendlichen mit Körperkontakt ein, so dass in der Tendenz die MHG-Studie mit ihrer Überrepräsentanz von Hands-on-Handlungen zu einem tendenziell auf der Linie unserer Untersuchung liegenden Befund kommt.

Das Gutachten Münster unterscheidet ebenfalls nach Hands-on- und Hands-off-Handlungen. 69 % der Betroffenen wurden durch Hands-on-Handlungen viktimisiert, 31 % durch Hands-off-Handlungen.

Innerhalb der Kategorie der Hands-on-Handlungen stellt sich die Differenzierung (mit Beschränkung auf die bedeutendsten Kategorien) wie folgt dar: Jeweils 25 % entfallen auf „Berührung der Genitalien unbekleidet" und „Masturbation", 17 % auf „genitale Penetration" und 10 % auf „Oralverkehr". Innerhalb der Hands-off-Handlungen stellt sich folgende Verteilung (mit Beschränkung auf die bedeutendsten Kategorien) dar: 35 % entfallen auf „exhibitionistische Handlungen", 26 % auf „Masturbation vor einem Minderjährigen", 19 % auf „verbale Ansprache mit sexuellem Inhalt".[1132]

Das Gutachten für das Bistum Mainz differenziert nicht nach den einzelnen Taten, sondern nach der Anzahl an Beschuldigten, denen Taten nach der jeweiligen Kategorie vorgeworfen werden. 27 % der Beschuldigten wird eine „sexualbezogene Straftat" vorgeworfen, 26 % eine „schwere sexualbezogene Straftat", 24 % eine „besonders schwere sexualbezogene Straftat". 14 % wird eine „sexualbezogene Grenzverletzung" vorgeworfen, 6 % ein „sexuelles Verhältnis mit Minderjährigen" sowie 2 % ein „sexuelles Verhältnis mit schutzbedürftigen Erwachsenen".[1133]

Das Gutachten für das Erzbistum Köln differenziert wie folgt: 32 % der Verdachtsfälle werden als „sexueller Missbrauch" kategorisiert, 17 % als „Verletzung des körperlichen Nähe- und Distanzverhältnisses", 15 % als „schwerer sexueller Missbrauch", 15 % als „unbestimmte Angaben mit sex. Bezug", 10 % als „verbale Grenzverletzung" sowie jeweils 6 % als „sonstige sexuelle Verfehlungen" und „andere mit unklarem sex. Bezug".[1134]

Das Gutachten des Erzbistums Berlin differenziert zwar nicht alle dokumentierten Taten nach deren Strafbarkeit, hält aber die Strafnormen fest, auf die sich insgesamt 13 Urteile beziehen. Dabei gab es 6 Verurteilungen nach § 174 StGB (in der bis 1970 gültigen Fassung), 4 Verurteilungen nach § 176 StGB (in der bis 1969 gültigen Fassung), und jeweils eine Verurteilung nach § 183 StGB (in der bis 1969 gültigen Fassung), nach § 184 StGB (in der bis 1997 gültigen Fassung) und nach §§ 185, 194 StGB.[1135]

Die Gutachten für die (Erz-)Bistümer Aachen[1136], Essen[1137], München und Freising[1138] differenzieren statistisch nicht nach unterschiedlichen Tatkategorien.

[1132] *Frings u.a.* 2022 (Gutachten Bistum Münster), 292 f.
[1133] *Weber, Baumeister* 2023 (Gutachten Bistum Mainz), 86.
[1134] *Gercke u.a.* 2021 (Gutachten Erzbistum Köln), 51.
[1135] *Brand, Wildfeuer* 2021 (Gutachten Erzbistum Berlin), 660.
[1136] *Wastl u.a.* 2020 (Gutachten Bistum Aachen).
[1137] *Dill u.a.* 2023 (Gutachten Bistum Essen).
[1138] *Westpfahl u.a.* 2022 (Gutachten Erzbistum München und Freising).

Die Daten zeigen auch, dass unterschiedliche Forschungsansätze die Vergleichbarkeit der Befunde erschweren. In der Tendenz kann man lediglich sagen, dass die statistischen Befunde zum Missbrauch in der katholischen Kirche in Deutschland im Schwerpunkt Missbrauchshandlungen mit Körperkontakt betreffen. Dieser Befund steht in Einklang mit den hier erhobenen Daten.

8.1.16 Ermittlung der Strafbarkeit zum Tatzeitpunkt unter Berücksichtigung der Reformen des Sexualstrafrechts in der Zeit zwischen 1945 und 2019

8.1.16.1 Verteilung der Taten im Längsschnitt der Untersuchung

Im folgenden Diagramm ist die Verteilung der Missbrauchstaten auf den Untersuchungszeitraum von 1945 bis 2019 dargestellt. Hierfür wurde, mit Ausnahme der ersten fünf Jahre (1945 - 1949), auf eine Darstellung nach Dekaden zurückgegriffen.

Neben der Anzahl an Taten ist zudem die Anzahl an Tätern im jeweiligen Zeitabschnitt aufgeführt. Da nicht zu allen Sachverhalten Informationen zum konkreten Tatzeitpunkt oder gar der Dekade vorliegen, in der sich der Missbrauch ereignet haben soll, konnten nicht alle 449 Taten, sondern nur 441 Taten einem Tatzeitraum zugewiesen werden.

Des Weiteren übersteigt die summierte Anzahl an Tätern in den Zeitabschnitten die zuvor identifizierten 51 Täter, was dem Umstand geschuldet ist, dass mehrere Täter über einen hier definierten Zeitabschnitt hinaus Taten begangen haben. Die Anzahl an Tätern pro Zeitabschnitt sagt somit aus, wie viele der 51 Täter im jeweiligen Zeitabschnitt mindestens eine Tat begangen haben.

Diagramm 9: Verteilung der Taten (n=441) und Täter (Mehrfachnennung) im Längsschnitt über Dekaden

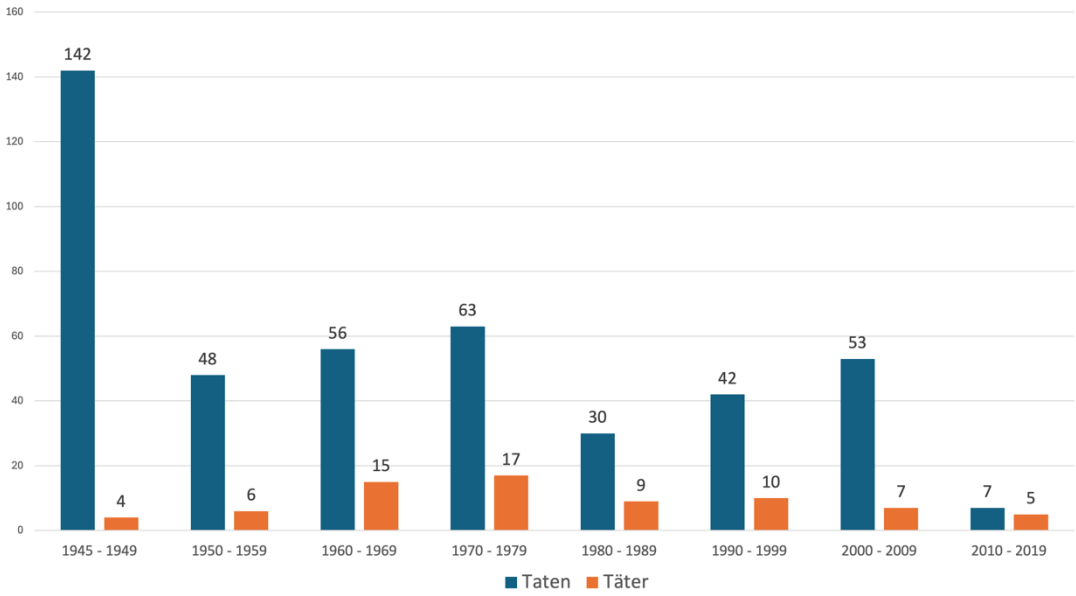

Obwohl die Taten im Untersuchungszeitraum ungleich verteilt sind, wie das vorherige Schaubild zeigt, wurden in beinahe jedem Jahr des gesamten Untersuchungszeitraums Taten, die als mindestens plausibel eingestuft wurden und in die Zuständigkeit des Bistums fallen, begangen (siehe hierzu auch Diagramm 10). Die jüngsten Jahre ab 2012 bilden eine

Ausnahme hiervon. So sind für die Dekade 2010 - 2019 zwar 7 Taten und 5 Täter zu verzeichnen, diese entfallen aber nur auf die Jahre 2010 und 2011.

Das vergleichsweise hohe Aufkommen an Taten in den ersten Jahren des Untersuchungszeitraums (1945 bis 1949) ist dadurch bedingt, dass in diesem Zeitraum einzelne Täter den Schulunterricht als Tatgelegenheit nutzten und in diesem Kontext eine Vielzahl an Taten an einer Vielzahl an Opfern verübt wurden.

Im folgenden Schaubild sind die Tataktivitäten von 49 Tätern im Untersuchungszeitraum – ohne Berücksichtigung der individuellen Tatanzahlen – dargestellt. Für zwei Täter konnte kein Tatzeitpunkt ermittelt werden. Das Schaubild zeigt somit auf, in welchen Jahren die 49 Täter mindestens eine Missbrauchstat begingen. Jede der 49 Zeilen repräsentiert den Tatzeitraum eines Täters. So stellt beispielsweise die oberste Zeile einen Täter dar, der durchgängig Missbrauchstaten von 1945 bis 1950 beging. Der Täter der dritten Zeile wurde nur 1948 und 1967 auffällig.

Diesen Daten lässt sich entnehmen, dass 17 Täter (35 %) nur innerhalb eines Jahres eine oder mehrere Missbrauchstaten begangen haben. Hingegen begingen 32 Täter (65 %) Missbrauchstaten über mehrere Jahre. In der Gesamtschau des Diagramms zeigt sich, dass in beinahe jedem Jahr des Untersuchungszeitraums Taten zu verzeichnen sind. Ebenso lässt sich veranschaulichen, dass für einzelne Täter Taten mit großen Abständen dokumentiert sind.

Diagramm 10: Tataktivitäten der Täter (n=49) im Untersuchungszeitraum

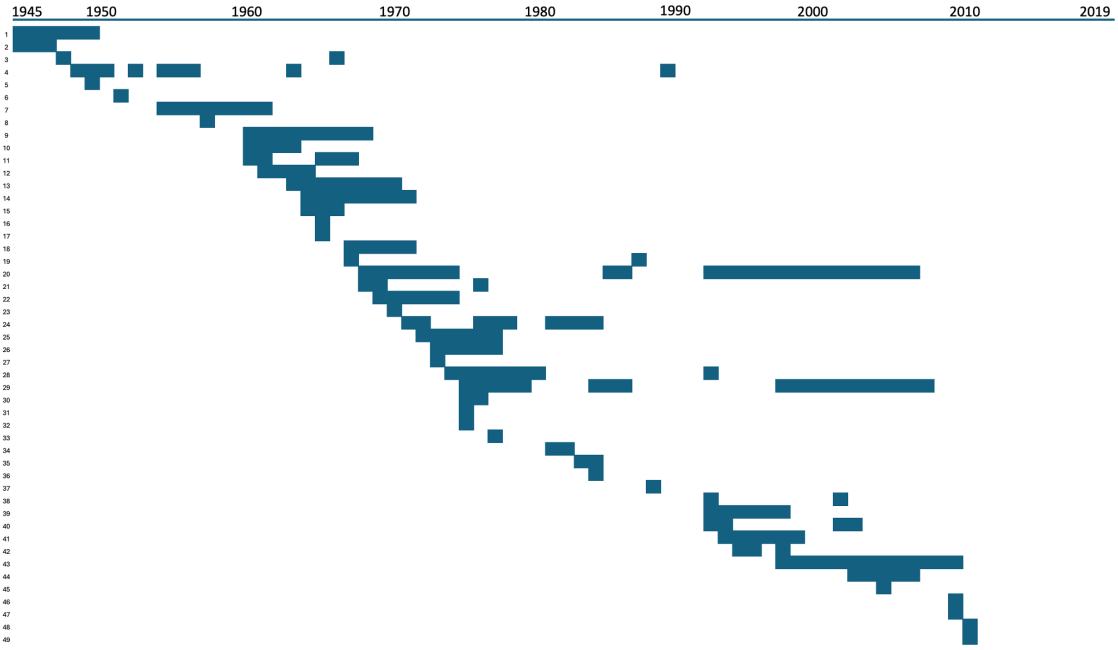

Neben einer strafrechtlichen Einordnung der aktenkundigen Sachverhalte nach heute geltendem Strafrecht (siehe 8.1.9) wurde zudem die Strafbarkeit gemäß des zum jeweiligen Tatzeitpunkt geltenden Rechts geprüft. Bei dieser Prüfung ergab sich für 42 der 51 Personen mindestens ein dokumentierter Sachverhalt, für den eine Strafbarkeit zum Tatzeitpunkt gegeben war.

8.1.16.2 Vergleich mit den Daten der MHG-Studie und weiterer Gutachten

Die MHG-Studie differenziert in 5-Jahresschritten und weist dabei aus, dass im Speziellen der Zeitraum 1966 bis 1970 und im Allgemeinen die Dekaden der 1960er und 1970er Jahre von einem überdurchschnittlich hohen Tataufkommen (Ersttaten) geprägt sind. Seit Mitte der 1970er Jahre sinkt der prozentuale Anteil an Beschuldigten fast kontinuierlich.[1139] Für die hiesige Untersuchung zeigt sich für den erstgenannten Zeitraum zwar auch ein erhöhtes Aufkommen an Tätern und Taten, jedoch sind die Unterschiede für das Bistum Würzburg geringer als in der MHG-Studie ermittelt.

Die Längsschnittbetrachtung für das Bistum Aachen (Untersuchungszeitraum 1965 bis 2019) zeigt, dass 27 % der Taten mit bekanntem Tatzeitpunkt in den fünf Jahren zwischen 1965 und 1969 stattfanden. Somit sind auch in diesem Bistum die 1960er Jahre der Zeitraum mit den häufigsten Taten. Davon gefolgt sind die Dekaden der 1970er (26 %) sowie die 2000er Jahre (22 %).[1140]

Im Erzbistum Berlin (Untersuchungszeitraum 1946 bis 2020) fallen 29 % der Taten auf die 1960er Jahre, gefolgt von den 1950er Jahren mit 19 %. Auch dort fällt im weiteren zeitlichen Verlauf der Anteil der Taten von den 1970er Jahren (14 %) bis in die 2010er Jahre (6 %).[1141]

Das Gutachten des Bistums Essen (Untersuchungszeitraum 1958 bis 2023; die Daten inkludieren allerdings auch die 1940er und 1950er Jahre) zeichnet ein ähnliches Bild. Die 1960er Jahre sind prozentual jene mit den häufigsten Taten, gefolgt von den 1970er und 1950er Jahren. Zwar fällt auch hier nach den 1970ern die Zahl der Taten deutlich, steigt aber in den 2010er Jahren im Vergleich zu den zwei vorangegangenen Dekaden wieder an. Dabei ist auffällig, dass in den 2010er Jahren erstmalig fast ausnahmslos Nicht-Kleriker unter den Tätern sind.[1142]

Der Untersuchungszeitraum des Gutachtens für das Erzbistum Köln beginnt erst ab 1975. Dennoch wird als Referenz ausgewiesen, dass 36 % der dokumentierten Verdachtsfälle vor 1975 stattfanden. Der eigentliche Untersuchungszeitraum ab 1975 ist sodann in 5- bzw. 4-Jahresschritte unterteilt. Bei der prozentualen Verteilung der Taten auf diese Zeiträume befinden sich alle Zeiträume im einstelligen Prozentbereich – mit Ausnahme der 2010er Jahre. Verdachtsfälle aus den Jahren 2010 bis 2014 machen 11 % und Fälle aus den Jahren 2015 bis 2018 15% aus.[1143]

Das Gutachten des Bistums Mainz (Untersuchungszeitraum 1945 bis 2023) weist die Anzahl an Betroffenen nach Dekaden aus. Die 1970er Jahre sind dabei jene mit den meisten Betroffenen (19 %), gefolgt von den 1960ern und 1980ern (jeweils 18 %). Zwar nimmt der prozentuale Anteil der Betroffenen in Richtung Gegenwart ab, doch liegt dieser auch im Zeitraum 2010 bis 2022 noch bei 10 %.[1144]

[1139] *Dreßing u.a.* 2018, 256.
[1140] *Wastl u.a.* 2020 (Gutachten Bistum Aachen), 153.
[1141] *Brand, Wildfeuer* 2021 (Gutachten Erzbistum Berlin), 651.
[1142] *Dill u.a.* 2023 (Gutachten Bistum Essen), 25.
[1143] *Gercke u.a.* 2021 (Gutachten Erzbistum Köln), 55.
[1144] *Weber, Baumeister* 2023 (Gutachten Bistum Mainz), 96.

Das Gutachten für das Erzbistum München und Freising (Untersuchungszeitraum 1945 bis 2019) weist im Vergleich zu den Daten der anderen Gutachten einen stark abweichenden Befund auf. Dieser dürfte vor allem darin begründet sein, dass Grundlage der Daten zum „Zeitpunkt der Tat" die dokumentierten „Hinweise auf Sachverhalte mit möglichen sexuellen Übergriffen" sind. Und „vor allem im Zeitraum nach dem Jahr 2010 (insbesondere aus dem schulischen Bereich) eine Reihe von Fällen unterhalb der Strafbarkeitsschwelle gemeldet (wurden)". Entsprechend weisen die nach 5-Jahreszeiträumen unterteilten Daten aus, dass in den Jahren 2015 bis 2019 prozentual die meisten „Taten" zu verzeichnen sind. Die 2010er Jahre machen dabei 21 % des gesamten Aufkommens aus. Nach den 2010er Jahren sind auch im Bistum München und Freising die 1960er die Dekade, die das höchste Tataufkommen aufweist (16 %).[1145]

Im Gutachten für das Bistum Münster (Untersuchungszeitraum 1945 bis 2020) wird ebenso die Verteilung der Ersttaten auf die Dekaden des Untersuchungszeitraums ausgewiesen. Demnach ist auch hier mit 27 % das prozentual höchste Aufkommen in den 1960ern zu verzeichnen. Hiernach folgen die Dekaden der 1950er (20 %) und 1970er (19 %). Den geringsten Anteil hat der Zeitraum von 2010 bis 2020 (3 %).[1146]

8.1.16.3 Vergleich der Daten mit allgemeinen kriminologischen Erkenntnissen

Eine typisierende Unterteilung von Tätern ist in der kriminologischen Forschung, soweit ein täterbezogener Ansatz nicht aus grundsätzlichen Erwägungen einer „Kriminologie ohne Täter"[1147] abgelehnt wird, ein etabliertes und gängiges Arbeitsprogramm. Hierbei werden nicht nur allgemeine Täterprofile postuliert, sondern je nach Forschungsrichtung auch deliktspezifische Kategorien entwickelt. Letzteres ist insbesondere auch für sexuellen Missbrauch von Kindern oder Jugendlichen der Fall.

In den letzten drei Dekaden der Forschung wurde eine Reihe von „Typologien" für Missbrauchstäter entwickelt.[1148] In dieser Untersuchung wurde nicht beabsichtigt, die Individuen des Täterkollektivs einem im wissenschaftlichen Diskurs etablierten Tätertypus zuzuordnen. Dennoch können die untersuchten Fälle vor dem Hintergrund von empirischen Erkenntnissen über Täter von sexuellem Missbrauch reflektiert werden.

Die Verlaufsmuster delinquenten Verhaltens innerhalb von Täterbiographien werden oft unter der Dichotomie „Kontinuität" und „Diskontinuität" betrachtet. Münster beschreibt, dass Diskontinuität delinquenten Verhaltens in der Biographie die Regel sei. Dieser „temporäre und diskontinuierliche Charakter krimineller Entwicklungen" zeige sich auch bei „latecomer to crime"[1149], die die hier untersuchten Täter vielfach darstellen. Eine über den Lebenslauf durchgängig delinquente Biographie ist eher selten und liegt Studien

---

[1145] *Westpfahl u.a.* 2022 (Gutachten Erzbistum München und Freising), 349.
[1146] *Frings u.a.* 2022 (Gutachten Bistum Münster), 297.
[1147] *Sessar* 1997, 1, 1 ff.
[1148] Zu unterschiedlichen Tätertypologien siehe: *Niemeczek* 2015, 87 ff., sowie *Lim u.a.* 2021; zur Geschichte von „Täterprofilen" – allerdings mit Verengung auf psychologische Perspektiven – siehe: *Hoffmann, Musolff* 2000: Fallanalyse und Täterprofil.
[1149] *Münster* 2008, 195; *Bock* 2013, 100; *Eisenberg, Kölbel* 2024, 1146, sowie die Studie von D.J. West: *West* 1982; siehe auch unter 8.1.5.1.

zufolge bei nur etwa 1 bis 2 %.[1150] Zu berücksichtigen ist jedoch, dass sich diese kriminologischen Befunde auf allgemeines delinquentes Verhalten und nicht ausschließlich auf Sexualstraftaten beziehen.

Wie oben unter 8.1.16.1 beschrieben und in Diagramm 10 ablesbar, wurde etwa ein Drittel der Täter nur einmalig oder innerhalb eines Jahres auffällig. Rund zwei Drittel hingegen begingen Taten über mehrere Jahre hinweg. Sexualstrafrechtliche Auffälligkeit über lange Zeiträume einer Täterbiographie hinweg ist in unserer Untersuchung zwar nicht die Regel, doch 10 der 51 Täter (und damit etwa 20 %) begingen mindestens zwei Taten, die zehn oder mehr Jahre auseinander liegen.

Übersichtsarbeiten zu sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen weisen regelmäßig darauf hin, dass Täter meist aus dem direkten Umfeld des Opfers stammen. Nur rund ein Drittel von Missbrauchstaten (des Hellfeldes) soll sich außerhalb familiärer Verhältnisse ereignen.[1151] Der Missbrauch durch eine dem Opfer gänzlich unbekannte Person ist vergleichsweise selten.
Die identifizierten Täter dieser Studie sind mit absoluter Mehrheit den Opfern bekannt. Als Kleriker oder Laien im Dienst des Bistums standen sie in der Regel bereits vor der Tat in Kontakt mit ihren Opfern (siehe 8.4.6.1). Insofern Täter und Opfer also bereits vor dem Tatzeitpunkt einander bekannt, mitunter vertraut waren, entspricht das Täterverhalten der meisten Täter in dieser Untersuchung den bekannten Erkenntnissen über sexuellen Missbrauch.

Da sexueller Kindesmissbrauch oft nicht gemeldet bzw. angezeigt wird[1152], ist davon auszugehen, dass – wie auch bei vielen anderen Deliktsarten – das Dunkelfeld deutlich größer als das Hellfeld ist. Da sich diese Untersuchung vorrangig auf aktenkundig gewordene Fälle bezieht, kann zwar keine sichere Aussage über das Dunkelfeld zu Missbrauchstaten gemacht werden, die von Tätern begangen wurden, die nicht aktenkundig wurden und somit nicht Teil dieser Studie waren. Doch die Anzahl an gesicherten Taten (siehe 8.1.13.1.1) im Vergleich zur Anzahl an geschätzten Taten (siehe 8.1.13.1.2) der bekannten Täter deutet darauf hin, dass das Dunkelfeld an Taten der bereits bekannten Täter größer als das Hellfeld ist.

[1150] *Münster* 2008, 194, der Autor nimmt insoweit auf Kohortenuntersuchungen Bezug. Die Prozentangabe bezieht sich auf die untersuchte Kohorte.
[1151] *Lim u.a.* 2021, 2.
[1152] *Lim u.a.* 2021, 2; *Göppinger* 1973, 307, und *Bullens, Egg* 2003, 273, 277, berichten von Anzeigequoten zwischen 6 und 19 %; *Frommel* 2010b, 44, 44.

In nachfolgender Tabelle ist die Anzahl der unter eine jeweilige historische Rechtsnorm subsumierbaren Taten dargestellt.

Tabelle 5: Anzahl der unter die historischen Fassungen der Sexualstraftatbestände des StGB subsumierten Taten

Rechtsnorm	Anzahl subsumierter Taten
§ 174 StGB[1153] (bis 31.03.1970)	5
§ 174 StGB (01.04.1970 bis 27.11.1973)	4
§ 174 StGB (28.11.1973 bis 31.12.1976)	3
§ 174 StGB (01.01.1977 bis 31.03.2004)	5
§ 174 StGB (01.04.2004 bis 26.01.2015)	1
§ 174 StGB (27.01.2015 bis 15.05.2021)	0
§ 175 StGB[1154] (bis 31.08.1969)	5
§ 175 StGB (01.09.1969 bis 31.03.1970)	2
§ 175 StGB (01.04.1970 bis 01.10.1973)	3
§ 175 StGB (02.10.1973 bis 27.11.1973)	2
§ 175 StGB (28.11.1973 bis 11.06.1994)	4
§ 175a StGB[1155] (bis 31.08.1969)	1
§ 176 StGB[1156] (bis 30.09.1953)	6
§ 176 StGB (01.10.1953 bis 31.08.1969)	13
§ 176 StGB (01.09.1969 bis 27.11.1973)	6
§ 176 StGB (28.11.1973 bis 31.03.1998)	15
§ 176 StGB (01.04.1998 bis 31.03.2004)	5
§ 176 StGB (01.04.2004 bis 04.11.2008)	2
§ 176 StGB (27.01.2008 bis 26.01.2015)	2
§ 176 StGB (27.01.2015 bis 13.03.2020)	0
§ 176a StGB[1157] (01.04.1998 bis 31.03.2004)	2
§ 176a StGB (01.04.2004 bis 26.01.2015)	2
§ 176a StGB (27.01.2015 bis 12.03.2020)	0

[1153] Zunächst „Missbrauch eines Abhängigen unter Ausnutzung einer Vertrauensstellung“, später „Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen“.
[1154] Zunächst „Unzucht zwischen Männern“, später „Homosexuelle Handlungen“.
[1155] „Schwere Unzucht zwischen Männern“.
[1156] Zunächst „Nötigung zur Unzucht, Unzucht mit Kindern“, später „Sexueller Missbrauch von Kindern“.
[1157] „Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern“.

§ 177 StGB[1158] (bis 30.09.1953)	0
§ 177 StGB (01.10.1953 bis 31.08.1969)	0
§ 177 StGB (01.09.1969 bis 27.11.1973)	1
§ 177 StGB (28.11.1973 bis 04.07.1997)	1
§ 177 StGB (05.07.1997 bis 31.03.1998)	0
§ 177 StGB (01.04.1998 bis 09.11.2016)	2
§ 177 StGB (ab 10.11.2016)	0
§ 178 StGB[1159] (bis 31.08.1969)	0
§ 178 StGB (01.09.1969 bis 27.11.1973)	0
§ 178 StGB (28.11.1973 bis 04.07.1997)	2
§ 178 StGB (01.04.1998 bis 09.11.2016)	0
§ 178 StGB (ab 10.11.2016)	0
§ 182 StGB[1160] (bis 31.08.1969)	0
§ 182 StGB (01.09.1969 bis 27.11.1973)	1
§ 182 StGB (28.11.1973 bis 10.06.1994)	2
§ 182 StGB (11.06.1994 bis 04.11.2008)	1
§ 182 StGB (05.11.2008 bis 26.01.2015)	0
§ 182 StGB (ab 27.01.2015)	0
§ 184i StGB[1161] (10.11.2016 bis 12.03.2020)	0
§ 184b StGB[1162] (01.01.2004 bis 04.11.2008)	1
§ 179 RStGB[1163]	0

[1158] Zunächst „Notzucht“, später „Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung“.

[1159] Die Tatbestandsvoraussetzungen sowie die amtlichen Überschriften änderten sich im Untersuchungszeitraum mehrfach. Fassungen mit Gültigkeit bis 31.08.1969 bzw. 27.11.1973: „Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge“, Fassung mit Gültigkeit bis zum 04.07.1997: „Sexuelle Nötigung“, Fassung mit Gültigkeit bis zum 09.11.2016: „Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge“, Fassung mit Gültigkeit ab dem 10.11.2016: „Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge“.

[1160] Zunächst „Verführung“, später „Sexueller Missbrauch von Jugendlichen“.

[1161] „Sexuelle Belästigung“.

[1162] „Verbreitung pornographischer Inhalte“.

[1163] „Verleitung zum außerehelichen Beischlaf“.

Neben einer Bewertung der Missbrauchstaten nach weltlichem Strafrecht wurde der Verstoß gegen kirchenrechtliche Normen, wie vorstehend im Einzelnen dargestellt, geprüft. Für den Untersuchungszeitraum sind der Codex Iuris Canonici von 1917 und der Codex Iuris Canonici von 1983 von Bedeutung. In beiden Codices finden sich kirchliche Strafrechtsnormen, die maßgeblich für die Bewertung von Missbrauchstaten im Untersuchungszeitraum sind. Diese sind:

gemäß CIC 1917

- c. 2359 § 2: Regelt den Verstoß gegen das 6. Gebot an einem Minderjährigen unter 16 Jahren (jegliche sexuelle Handlungen).
- c. 2359 § 3: Regelt den Verstoß gegen das 6. Gebot durch Handlungen auf andere Weise (jegliche sexuelle Handlungen).
- c. 2368 § 1 (crimen sollicitationis): Regelt den Verstoß gegen das 6. Gebot im Zusammenhang mit der Beichte. Jegliche Handlung in sexueller Absicht ist davon eingenommen, auch der Versuch des Verleitens.

gemäß CIC 1983

- c. 1387 (crimen sollicitationis): Regelt den Verstoß gegen das 6. Gebot im Zusammenhang mit der Beichte. Jegliche Handlung in sexueller Absicht ist davon eingenommen, auch der Versuch des Verleitens.
- c. 1395 § 2: Regelt den Verstoß gegen das 6. Gebot an einem Minderjährigen unter 16 Jahre (jegliche sexuelle Handlungen) oder durch öffentliche Tatbegehung sowie durch Gewalt oder Drohungen.

Die Auswertung zeigt, dass über die Hälfte der klerikalen Täter (26) nach CIC 1917 c. 2359 § 2 strafbare Handlungen begingen. Rund ein Drittel der klerikalen Täter (14) machte sich nach CIC 1983 c. 1395 § 2 strafbar. Die weitere Verteilung der klerikalen Täter auf Verstöße gegen die kirchenrechtlichen Strafnormen ist dem nachstehenden Schaubild zu entnehmen.

Diagramm 11: Anzahl der klerikalen Täter (n=43) gemäß Verstoß gegen kirchenrechtliche Normen; Mehrfachnennung möglich

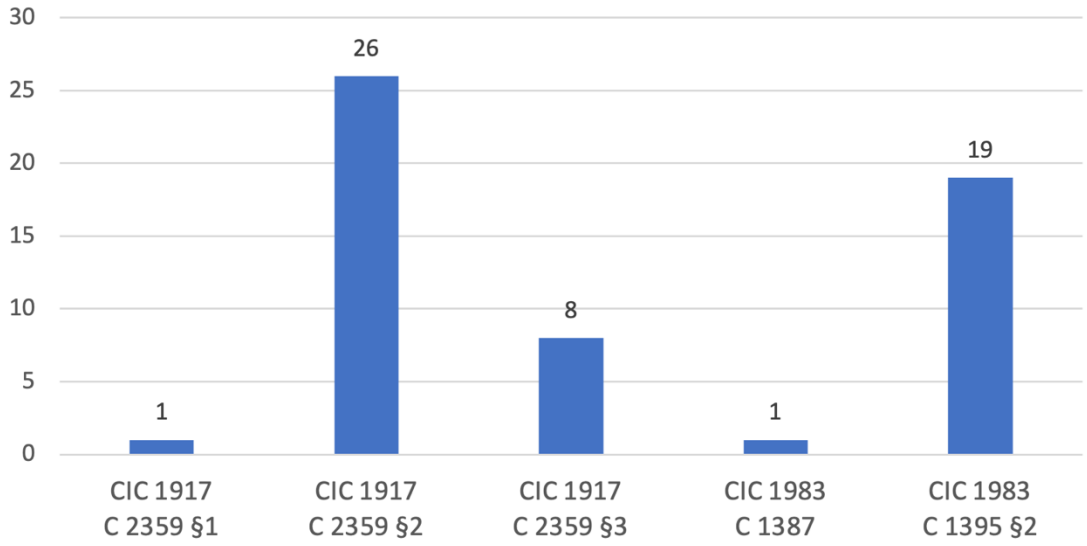

8.2 Taten nach Verteilung auf die Amtszeit der Bischöfe

Die dokumentierten Taten und Täter wurden – insofern ein Tatzeitpunkt bekannt war – den Amtszeiten der sechs Bischöfe, die im Untersuchungszeitraum im Amt waren, zugeordnet. Dabei zeigt sich eine ungleiche Verteilung, die jedoch auch in Anbetracht der unterschiedlich langen Amtszeiten der Bischöfe reflektiert werden muss. Für Bischof Dr. Ehrenfried, der bereits ab 1924 im Amt war, wurden nur die für den Untersuchungszeitraum relevanten Taten und Täter, also jene ab 1945, betrachtet.

Setzt man die Amtsjahre der Bischöfe ins Verhältnis zu den Taten, die in den jeweiligen Amtsjahren begangen wurden, so lässt sich feststellen, dass unter Bischof Dr. Ehrenfried pro Jahr 26,8 Taten begangen wurden, unter Bischof Dr. Döpfner 8,9 Taten, unter Bischof Stangl 5,5 Taten, unter Bischof Dr. Scheele 3,8 Taten und unter Bischof Dr. Hofmann 2,9 Taten. Für die Amtsjahre des Bischof Dr. Jung sind im Untersuchungszeitraum keine Taten zu verzeichnen, die in die Zuständigkeit des Bistums fallen und als mindestens plausibel eingestuft wurden.

Diagramm 12: Taten (n=441) und Täter nach Amtszeit der Bischöfe; unter Mehrfachnennung von Tätern

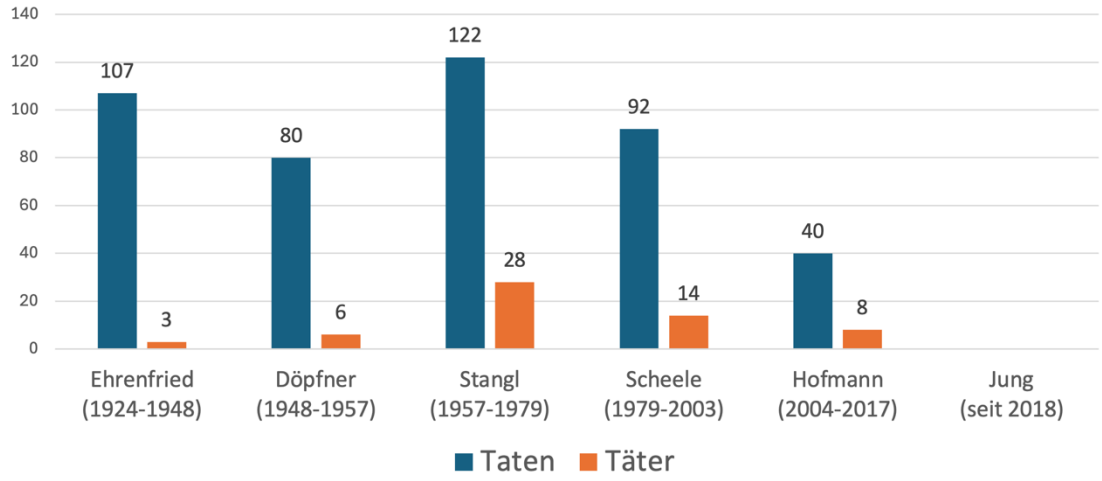

8.3 Tatverdacht auf sexuellen Missbrauch durch Ordensangehörige (Frage 1+2)

8.3.1 Ordensangehörige unter der Verantwortung des Bistums Würzburg

Gemäß Gutachtenauftrag sind Taten von Ordensangehörigen gesondert zu betrachten. Allerdings betrifft dieser Prüfauftrag nur jene Ordensangehörige, die zum Tatzeitpunkt unter der Verantwortung des Bistums geführt wurden.

Nach c. 586 CIC sind Ordensgemeinschaften grundsätzlich autonom und stehen unter eigener Leitung. Lediglich in Seelsorge, im Fall des öffentlichen Abhaltens von Gottesdiensten und anderen Apostalatswerken müssen sie dem Bischof in „treu ergebenem Gehorsam und mit Ehrerbietung begegnen“, c. 678 § 1 CIC.

C. 589 CIC unterscheidet zwischen Ordensgemeinschaften päpstlichen und diözesanen Rechts.[1164] Die Unterscheidung bezieht sich auf die Errichtung oder Anerkennung der Ordensgemeinschaft, die durch den Papst oder den Diözesanbischof erfolgen kann. Der Diözesanbischof besitzt gegenüber Ordensgemeinschaften päpstlichen Rechts keine Leitungsgewalt. In bestimmten Fällen besteht lediglich ein Visitationsrecht von Einrichtungen (cc. 628 § 2, 683 CIC). Daher kann nach kirchenrechtlichen Grundsätzen – sofern der Orden dem päpstlichen Recht unterstellt ist und kein Gestellungsvertrag vorliegt – keine Verantwortung des Bistums Würzburg für Straftaten des Ordensangehörigen angenommen werden und die Aufarbeitung etwaiger Missbrauchskonstellationen in diesen Fällen ist nicht Gegenstand des vorliegenden Auftrags. Nach der derzeitigen Rechtslage ist es vielmehr Aufgabe der Ordensgemeinschaften, Missbrauchssachverhalte selbst aufzuarbeiten (siehe hierzu näher unter 8.3.4.7).

Unter die Verantwortung des Bistums fallen demnach nur diejenigen Ordensangehörigen, deren Orden nach den obigen Ausführungen dem Bischöflichen Stuhl unterstellt ist oder für die im relevanten Tatzeitraum ein Gestellungsvertrag zwischen der Ordensgemeinschaft und dem Bistum Würzburg vorlag. Die Strafkompetenz des Bischofs erstreckt sich insofern nur auf Ordensleute, die der Autorität des Ortsordinarius unterstehen.[1165]

8.3.2 Zuständigkeit des Bistums Würzburg aufgrund des Vorliegens eines Gestellungsvertrages

Ein Gestellungsvertrag ist strukturell mit der weltlichen Arbeitnehmerüberlassung vergleichbar. Er wird geschlossen, wenn sich die Ordensgemeinschaft Tätigkeitsfelder zur Erfüllung ihres Apostalzwecks erschließt. Hierzu stellt die Ordensgemeinschaft dem Bistum Ordensmitglieder zur Verfügung, die über die im Gestellungsvertrag vorausgesetzte Qualifikation verfügen. Geregelt werden ferner das Einsatzgebiet, der Tätigkeitsort und Umfang. Während der Gestellung bleibt der Ordensangehörige zwar seinem Ordensoberen unterstellt, der in der Regel auch über die Abberufung oder die Ersetzung des abgestellten Ordensangehörigen entscheiden kann. Das Weisungsrecht geht aber auf den Ortsordinarius über. Das vereinbarte Gestellungsgeld erhält die Ordensgemeinschaft, nicht das abgestellte Ordensmitglied.

[1164] Ausweislich des Schematismus der Diözese Würzburg sind alle Männerorden, die in der Diözese Würzburg einen Convent (Niederlassung einer Ordensgemeinschaft) haben, Orden päpstlichen Rechts. In Würzburg haben derzeit eine Niederlassung: Augustiner (OSA), Franziskaner (OFM), Herz-Mariä-Missionare, Claretiner (CMF), Redemptoristen (CSsR), Unbeschuhte Karmeliten (OCD), Benediktiner (OSB), Franziskaner-Minoriten (OMFConv), Missionare von Mariannhill (CMM), Salesianer Don Boscos (SDB). Frauenorden im Gebiet der Diözese Würzburg sind: Arme Schulschwestern von Unserer Lieben Frau, Dienerinnen der heiligen Kindheit Jesu - Oberzeller Franziskanerinnen, Dominikanerinnen der hl. Katharina von Siena von Oakford/Natal - Neustadt/Main, Franziskanerinnen sf, Missionsdominikanerinnen von Neustadt am Main, Schwestern vom guten Hirten, Barmherzige Schwestern von heiligen Kreuz Gemünden, Dillinger Franziskanerinnen, Elisabethinerinnen, Kongregation der Schwestern des Erlösers, Ritaschwestern Würzburg, Ursulinen Würzburg. Von den Frauenkongregationen sind bischöflichen Rechts: Die Franziskanerinnen von Maria Stern (mit Mutterhaus in Augsburg), die Ritaschwestern und die St. Josefs-Kongregation Ursberg (Diözese Augsburg).

[1165] c. 1320 CIC: In allem, worin die Ordensleute dem Ortsordinarius unterstehen, können sie von ihm mit Strafen belegt werden.

Der Gestellungsvertrag führt in der Regel dazu, dass die Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Gestellung durch das Bistum bearbeitet werden. Ereignet sich im Rahmen der Gestellung ein Missbrauchssachverhalt, ergibt sich auch aus dem Übergang des Weisungsrechts im Zuge der Gestellung die Verantwortung des Bistums bzw. des bischöflichen Ordinariats.

8.3.3 Begehung von Missbrauchstaten durch Ordensangehörige

Unter den 51 Tätern, die unter die Zuständigkeit des Bistums fallen, befinden sich 6 Ordensangehörige. Diese handelten nach den oben genannten Kriterien unter der Verantwortung des Bistums Würzburg.

Durch die 6 Ordensangehörigen wurden insgesamt 23 Taten verwirklicht. Dies bedeutet, dass nach den in diesem Gutachten zugrunde gelegten Kriterien die Tatbegehung zumindest als „plausibel" eingestuft wurde. Darunter fallen Taten der Kategorien 2 (5 Taten), 4 (2 Taten), 5 (2 Taten), 6 (2 Taten) und 9 (12 Taten) [1166]. 3 der 6 Ordensangehörigen begingen ihre Taten in den 1990er Jahren, 2 zuvor und einer danach.

Bei der ersten Tatbegehung waren die Ordensangehörigen im Durchschnitt 44,7 Jahre alt. Ihre Taten wurden im Durchschnitt 17,8 Jahre nach Tatbegehung bekannt. Für 4 der 6 Ordensgehörigen wurde eine Strafanzeige gestellt und 2 der Ordensangehörigen wurden im Laufe des Strafverfahrens zu Freiheitsstrafen verurteilt.

Bei Betrachtung der Ordensangehörigen als spezifische Tätergruppe zeigt sich somit im Vergleich zu dem gesamten Täterkollektiv (siehe die Darstellung unter 8.1.3.1) keine besondere Auffälligkeit bzw. kein spezieller kriminologischer Erklärungsbedarf.

8.3.4 Vorwürfe gegen Ordensangehörige außerhalb der Zuständigkeit des Bischofs von Würzburg

8.3.4.1 Erkenntnisse zum Umgang mit Missbrauchssachverhalten durch Ordensangehörige

Im Rahmen der Sichtung der 240 VSR-Akten wurden 21 VSR-Akten von Ordensangehörigen identifiziert, die aufgrund des Prüfauftrags von einer weiteren Auswertung ausgeschlossen wurden.

Für diese 21 Ordensangehörigen lag weder ein Gestellungsvertrag vor, noch waren sie Angehörige eines Ordens, der dem Bischöflichen Stuhl unterstellt war. Somit handelten sie nicht unter der Verantwortung des Bistums Würzburg. Da in diesen Fällen auf eine weitere Auswertung der VSR-Akte verzichtet wurde, kann für diese 21 Personen auch keine Angabe zur Plausibilität der Tatvorwürfe gemacht werden.

Dokumentiert wurde in diesen Fällen jedoch der Umgang mit Missbrauchsmeldungen durch Ordensverantwortliche, der vorliegend exemplarisch verdeutlicht wird und der Schwierigkeiten im Umgang mit Missbrauchsfällen durch die Orden nachzeichnet.

[1166] Zur Einteilung der Taten in Kategorien bzw. Schweregrade, vgl. 8.1.12.

8.3.4.2 Missbrauchsvorwürfe betreffend den Franziskanerorden: Fall des 230221-1520

Gegen 230221-1520, einen Angehörigen des Franziskanerordens, bringt eine betroffene Person vor, sie oder er sei von einem namentlich benannten Angehörigen des Franziskanerordens um 1957 „schwer missbraucht“ worden. Zum Missbrauchsvorwurf enthält die Akte keine weiteren Schilderungen. Die betroffene Person sei zu dieser Zeit im Ministrantendienst einer Pfarrgemeinde tätig gewesen. Der Beschuldigte sei bereits 1992 verstorben.

Diese Informationen sind einer VSR-Akte des Bistums entnommen, die acht Seiten umfasst und lediglich die Korrespondenz der betroffenen Person mit dem Missbrauchsbeauftragten des Bistums sowie zwischen dem Bistum und der zuständigen Staatsanwaltschaft enthält.

Daraus geht hervor, dass sich die betroffene Person 2010 an den Missbrauchsbeauftragten wandte, die oben genannten Missbrauchsvorwürfe äußerte und darlegte, sie habe sich zudem an den Guardian[1167] des Ordens gewandt. Außerdem habe sie den Stadtpfarrer informiert. Die betroffene Person habe von beiden die Zusage erhalten, es werde der Provinzial des Ordens informiert werden.

Zwei Tage später teilte die betroffene Person dem Missbrauchsbeauftragten des Bistums mit, der Provinzial habe sich mit ihr in Verbindung gesetzt. Der Sachverhalt werde nicht der Staatsanwaltschaft zur Kenntnis gebracht, da der Beschuldigte bereits verstorben sei. Außerdem sei es nicht beabsichtigt, die Anschuldigung öffentlich zu machen und den Namen des Beschuldigten zu nennen. Über diese Behandlung des Sachverhaltes durch den Provinzial äußerte die betroffene Person gegenüber dem Missbrauchsbeauftragten des Bistums Verärgerung.

Einen Tag später bedankte sich der Missbrauchsbeauftragte des Bistums für die E-Mail und das Vertrauen. Er teilte mit, er könne den Vorwürfen nicht nachgehen. Die Untersuchung falle in den Zuständigkeitsbereich des Ordens. Er bat um das Einverständnis, die E-Mail dem Provinzial des Ordens weiterzuleiten.

Eine etwaige Bearbeitung durch den Orden ist in der VSR-Akte des Bistums nicht dokumentiert. Auch ist unklar, ob sich die betroffene Person erneut bei dem Missbrauchsbeauftragten gemeldet hat und es zu einer Weiterleitung an den Provinzial des Ordens kam.

Im Jahr 2022 wurden die Akten durch das Bistum Würzburg an die Staatsanwaltschaft übersandt. Diese sah von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nach § 152 Abs. 2 StPO ab.

[1167] Ein Guardian ist die Bezeichnung für den Oberen eines Konvents, der Niederlassung einer Ordensgemeinschaft.

8.3.4.3 Missbrauchsvorwürfe betreffend einen Ordenskleriker: Fall des 230725-1433

Zur Auswertung durch die Kanzlei stand eine VSR-Akte des Bistums zur Verfügung. Dieser ist zu entnehmen, dass der Vorgang ursprünglich als „Geheimakt" des Bischöflichen Ordinariats geführt wurde. Der Sachverhalt betrifft einen im Jahr 1921 geweihten Ordenskleriker (230725-1433). Aus dem Akteninhalt ist nicht eindeutig nachvollziehbar, aus welchem Grund sich dieser in Würzburg aufhielt. Die Zuständigkeit des Bistums könnte sich, ausweislich einer Aktennotiz aus dem Jahr 1955, daraus ergeben, dass 230725-1433 eine Wohnung in Würzburg unterhielt.

Einer in der Akte enthaltenen weiteren Notiz, deren Verfasser nicht genannt wird, ist zu entnehmen, dass ein Kriminalbeamter im Sommer 1955 im Bischöflichen Ordinariat vorstellig wurde, um über Ermittlungen gegen den Ordensangehörigen zu berichten. Dem Beschuldigten wurden nach damaligem Recht strafbare homosexuelle Handlungen mit erwachsenen Männern vorgeworfen. In einem Fall geht aus der Notiz nicht hervor, ob es sich bei dem Betroffenen um einen Minderjährigen handelte. Der Vermerk beschreibt den Betroffenen lediglich als „jungen Bauerssohn".

Daraufhin erteilte der Generalvikar dem 230725-1433 die Weisung, sich in das Kloster Maria Buchen „zu begeben". Ihm war es laut einem an den dortigen Ordensoberen gerichteten Fernschreiben nur erlaubt, das Kloster tagsüber bei vorheriger An- und Abmeldung zu verlassen. Schon zu diesem Zeitpunkt ist eine Diabetes-Erkrankung des 230725-1433 aktenkundig. Der Korrespondenz ist zu entnehmen, dass die Versorgung mit Insulin gewährleistet werden sollte. Zu diesem Zweck wurde ihm ein Pater zur Seite gestellt, der auch diesen Gesichtspunkt „im Auge behalten" sollte.

Wenige Wochen später wurde das Bischöfliche Ordinariat durch den Oberstaatsanwalt beim Landgericht Würzburg davon unterrichtet, dass 230725-1433 wegen

> „des Verdachts der fortgesetzten Unzucht nach § 175 StGB und der fortgesetzten schweren Unzucht mit Männern nach §§ 175a Ziffer 3[1168], 74 StGB [...] verhaftet ist und sich zur Zeit in Untersuchungshaft in der Krankenabteilung der Strafanstalt Bayreuth befindet".

Eine Konkretisierung des Tatvorwurfs ist der Akte nicht zu entnehmen.

In der Akte befindet sich weiter Korrespondenz aus dem Jahr 1955, datierend nach dem Haftbefehl gegen 230725-1433, aus der zu entnehmen ist, dass die Zuständigkeit für 230725-1433 aus Sicht des Bistums nicht eindeutig feststellbar war. In einem Schreiben an das Stift Engelszell wurde seitens des Generalvikars des Bistums Würzburg der Standpunkt vertreten, der Ordenskleriker gehöre diesem Stift „rechtlich" an. Es wurde hervorgehoben, dass das Bistum den Unterhalt für 230725-1433 in Maria Buchen lediglich im Sinne einer „freiwilligen Beihilfe" bestritten habe.

[1168] § 175a StGB (in der Fassung mit Gültigkeit bis 31.08.1969): „Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter drei Monaten wird bestraft ein Mann über einundzwanzig Jahre, der eine männliche Person unter einundzwanzig Jahren verführt, mit ihm Unzucht zu treiben oder sich von ihm zur Unzucht mißbrauchen zu lassen."

In einem Schreiben des Abtes des vorgenannten Stiftes wurde wiederum bestritten, dass 230725-1433 dem Stift angehöre. Er habe dort lediglich in den 1930er Jahren als „Büßer" gelebt. Es lägen keine Aufzeichnungen mehr vor. Die damaligen Ordensoberen seien mittlerweile verstorben. Der Abt erteilte die Auskunft, es sei möglicherweise aber aufgrund einer Ordenszugehörigkeit das Benediktinerkloster St. Ottilien (Landsberg am Lech) zuständig. Der Abt informierte das Bischöfliche Ordinariat zudem über die strafrechtliche Auffälligkeit des Beschuldigten wegen ähnlicher Fälle. Er sei „nach Aufhebung des Stifts"[1169] deswegen unter anderem auch bis 1945 in einem Konzentrationslager inhaftiert gewesen[1170].

Um die Zuständigkeitsfrage weiter zu klären, habe der Abt des Stiftes Engelszell, so dessen Darlegung in einem Schreiben an den Generalvikar des Bistums Würzburg, das Benediktinerkloster St. Ottilien um Auskunft gebeten. Ausweislich einer Notiz des Generalvikars des Bistums Würzburg holte auch dieser bei den Benediktinern eine entsprechende Auskunft ein.

Das Benediktinerkloster wiederum teilte dem Bischöfliche Ordinariat mit, dass der Beschuldigte gemäß Kirchenrecht wegen strafrechtlicher Vergehen aus dem Kloster bereits im Jahr 1933 ausgestoßen worden sei. Zur Untermauerung verwies der Abt des Klosters auf ein Dekret der Obersten Ordenskongregation, aus dem hervorgeht, dass diese den Ausschluss gebilligt habe. Das Kloster sei daher weder für Unterhalt noch für sonstige Aufwendungen zuständig.

Im August 1955 wurde dem Bistum die Anklage zum Landgericht Würzburg zugestellt. Dieser ist zu entnehmen, dass Gegenstand des Verfahrens auch Sexualstraftaten zum Nachteil eines zur mutmaßlichen Tatzeit 16- bis 17jährigen Betroffenen waren. Bei den sonstigen anklagegegenständlichen Tatvorwürfen handelte es sich demgegenüber um einvernehmliche sexuelle Handlungen unter Erwachsenen.

1955 wurde der Beschuldigte sodann wegen Straftaten nach § 175 und § 175a StGB zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt: Mehrfach habe er Männer dazu gebracht, sich für ihn zu entblößen. In einem Fall habe es sich um einen 16- bis 17jährigen gehandelt, dessen Geschlechtsteil er auch manipuliert habe.

[1169] Insoweit wird auf den sogenannten „Klostersturm" Bezug genommen. Auf der Grundlage eines Geheimerlasses der NSDAP wurden mehr als 300 Klöster und kirchliche Krankenhäuser sowie Pflegeheime beschlagnahmt. Hintergrund war ein Kampf der Nationalsozialisten gegen die katholische Kirche, als deren Lebensnerv Klöster angesehen wurden. Die Einrichtungen wurden sodann für unterschiedliche Zwecke u.a. von Wehrmacht und SS genutzt. Ordensleute wurden aus den Unterkünften vertrieben. Personen, deren Sorge den Ordensangehörigen galt, kamen in Vernichtungslager des NS-Regimes.

[1170] Im Rahmen der Verfolgung homosexueller Männer während des Nationalsozialismus erfolgten sogenannte „Umerziehungsmaßnahmen", medizinische Versuche und Kastrationen sowie die Verbringung in Konzentrationslager und Ermordung, näher *Grau* 2014, 43, 43 ff. sowie *Grau* 2022, 29 ff. Vorliegend ist offen geblieben, ob die Handlungen bis 1945 einvernehmliche sexuelle Handlungen unter Erwachsenen oder nach heutigen Maßstäben strafbares Verhalten betrafen.

Etwa ein halbes Jahr nach der Verurteilung beratschlagten sich Mitarbeiter des Bistums über den Wohnsitz von 230725-1433 nach dessen Haftentlassung und diskutierten verschiedene Optionen:

> „Ob er in ein Altersheim kommen könnte? Jedenfalls sollte die Unterbringung geklärt sein, wenn er aus dem Gefängnis kommt, damit er nicht plötzlich an der Türe des Ordinariats steht".

Einige Monate später wies der Generalvikar von Würzburg 230725-1433 an, sich bei seiner Entlassung sogleich in das Stift Engelszell zu begeben. Im Fall einer Rückkehr nach Würzburg sei das Bistum genötigt, ein kirchliches Strafverfahren einzuleiten. Verwiesen wurde hierbei auf c. 2359 § 2 CIC 1917.[1171] Ihm wurde mitgeteilt, dass seine Beichtvollmacht erloschen sei und ihm in der Diözese Würzburg das Zelebrieren verboten werde.

Am selben Tag wandte sich der Generalvikar an den Abt des Stiftes Engelszell. Die Zuständigkeitsfrage möge man auf sich beruhen lassen. Es wurde darum gebeten, 230725-1433 „das letzte Refugium zu gewähren". Im Stift Engelszell habe 230725-1433 seine „gesegnetsten Jahre" verbracht. Der Generalvikar teilte ferner mit, er habe es sich aufgrund der Dringlichkeit erlaubt, 230725-1433 bereits die Weisung zu erteilen, sich nach Engelszell zu begeben.

Der Abt des Klosters entsprach der Bitte des Bistums Würzburg und teilte 230725-1433 mit, er werde vorläufig „als Gast" in Engelszell aufgenommen.

Bereits vier Monate danach teilte das Kloster dem Bischöflichen Ordinariat mit, dass 230725-1433 verstorben sei:

> „Leider haben weder er noch wir genügend die Gefahr seines Zuckerleidens beachtet, sonst könnte er (menschlicherweise gesprochen) wahrscheinlich noch am Leben sein. Doch wollen wir auch darin eine Fügung Gottes erkennen, weil ja doch auf die Dauer des Zusammenlebens beiderseits manche Opfer gefordert hätte."

8.3.4.4 Missbrauchsvorwürfe betreffend den Orden der Franziskaner-Minoriten: Fall des 230823-1130

Der Kanzlei lag zur Auswertung die 20 Seiten umfassende VSR-Akte betreffend 230823-1130 vor. Der Akte ist zu entnehmen, dass sich diese unter anderem aus Unterlagen des Missbrauchsbeauftragten des Bistums Würzburg aus dem Jahr 2010 zusammensetzt, die dieser nach den uns vorliegenden Informationen sieben Jahre später dem Generalvikariat übergeben habe.

Für Vorwürfe gegen 230823-1130, einen Ordensangehörigen der Franziskaner-Minoriten, ist dokumentiert, dass der Missbrauchsbeauftragte wohl im Jahr 2010 ein nicht datiertes anonymes Schreiben erhielt. Das Schreiben beinhaltet Missbrauchsvorwürfe gegen mehrere Priester, darunter auch 230823-1103. 230823-1103 habe auch Minderjährige,

---

[1171] „Hat sich ein Kleriker [...] in anderer Weise gegen das sechste Gebot vergangen, dann soll er der Schwere der Schuld entsprechend bestraft werden. Es kann ihm [...] auch sein Amt oder Benefizium genommen werden, besonders wenn er ein Seelsorgeamt bekleidet."

die auf der Suche nach einem „geistlichen Weg“ gewesen seien, missbraucht. Im Mai 2010 übermittelte der Missbrauchsbeauftragte des Bistums Würzburg das Schreiben an den Missbrauchsbeauftragten des Ordens, einen Rechtsanwalt.

Der Missbrauchsbeauftragte des Ordens versandte wenige Tage später ein Schreiben an die Staatsanwaltschaft, das zum einen das anonyme Schreiben beinhaltete und zum anderen ein Begleitschreiben enthielt, in dem der Beschuldigte als „tadellos“ bezeichnet wird und die Vorwürfe ihm gegenüber „vollumfänglich als unzutreffend bestritten“ werden. Zudem heißt es in dem Schreiben:

> „Abschließend erlauben wir uns nochmals darauf hinzuweisen, dass die gegen 230823-1130 erhobenen Vorwürfe frei erfunden sind.“

Das Schreiben des Ordens an die Staatsanwaltschaft ist bekannt, da dem Bistum eine Kopie hiervon zuging, die sich in der der Kanzlei zur Auswertung überlassenen VSR-Akte befindet.

Im Jahr 2022 wurde die im Bistum Würzburg geführte Akte vom Bistum an die Glaubenskongregation mit Bitte um Bewertung übersandt. Diese schloss den Fall, da die

> „Angaben zu ungenau [sind] bzw. die Taten klar unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit [liegen]“.

Uns liegen keine Unterlagen vor, aus denen sich weitere Erkundigungen der Glaubenskongregation zu dem Fall ableiten lassen.

Im Juni 2024 erkundigte sich die Interventionsbeauftragte des Bistums bei den Franziskaner-Minoriten nach dem Stand in Sachen 230823-1103. Der Provinzialminister teilte mit, seitens der Staatsanwaltschaft seien keine Ermittlungen aufgenommen worden. Der Sachverhalt sei dem Aufarbeitungsteam des Ordens vorgelegt worden. Die Vorwürfe seien nicht plausibel.

Der Abschlussbericht über die „Sexualisierte Gewalt im Tätigkeitsbereich der Deutschen Provinz der Franziskaner-Minoriten“, behandelt den Fall, soweit ersichtlich, nicht.[1172]

[1172] *Ladenburger*, *Lörsch* 2024: Die Autoren vergaben Pseudonyme, die an den Namen orientiert sind. Bei Durchsicht der Studie konnte keine Übereinstimmung mit 230823-1103 gefunden werden. Auch aufgrund der Falldarstellungen ergibt sich kein Hinweis auf eine Untersuchung des anonymen Schreibens.

8.3.4.5 Missbrauchsvorwürfe betreffend die Kongregation der „Schwestern des Erlösers“

8.3.4.5.1 Missbrauchsvorwürfe betreffend ein Kinderheim in Eltmann - Missbrauch zum Nachteil der Betroffenen 230124-O-1538

8.3.4.5.1.1 Missbrauchssachverhalt

Für den Fall der betroffenen Person 230124-O-1538 liegen von dieser aktenkundig gemachte Missbrauchserfahrungen im frühen Kindesalter vor. Die Missbrauchsvorfälle ereigneten sich den Angaben in der VSR-Akte zufolge in einem Kinderheim[1173] in Eltmann[1174], das von der Kongregation der „Schwestern des Erlösers“ geführt wurde. Der Sachverhalt war Gegenstand ausführlicher Medienberichterstattungen.[1175]

230124-O-1538 berichtete dabei von Missbrauchshandlungen durch Personen männlichen und weiblichen Geschlechts in den Jahren 1954 bis 1958. Unter den Tätern seien auch mehrere „Priester“ gewesen. Die Beschuldigten wurden nicht identifiziert und es blieb unklar, ob ausschließlich Ordenspriester oder auch Priester des Bistums beteiligt waren.[1176]

Die Kinder seien regelmäßig körperlich schwer misshandelt und vergewaltigt worden. Die Nonnen des Kinderheims hätten die vorgeworfenen Tathandlungen der Priester unterstützt, indem sie die Kinder durch Androhungen oder den Einsatz von körperlicher Gewalt gefügig machten. An den Tagen nach den Missbrauchshandlungen hätten die Kinder Windeln getragen. Darüber habe es ein Sprechverbot gegeben.

Die betroffene Person berichtete von sexualisierter, ritueller Gewalt[1177] und rituellem Missbrauch[1178] in den Kellerräumen des Kinderheims, Wohnungen, Kirchen oder an einem unbekannten Ort, an den die Kinder mit einem Pkw gebracht worden seien.

[1173] Vgl. aus kriminologischer Sicht *Hellmann u.a.* 2015, 525, 526. Die Autoren führen das Aufkommen von Missbrauchsvorkommnissen in Institutionen (d.h. auch Kinderheimen) auf die „besondere Lebens- und Betreuungssituation“, das Bestehen von Tatgelegenheiten und die verminderte Widerstandskraft der in diesen Institutionen wohnhaften Kinder zurück.

[1174] Eltmann ist eine Kleinstadt zwischen Main und Steigerwald. Dort befand sich das Kinderheim St. Josef. Heute handelt es sich um eine dem Caritas-Spitzenverband zugeordnete Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe.

[1175] Quelle: https://www.zeit.de/news/2021-06/16/bischof-vorwuerfe-um-rituellen-missbrauch-plausibel, zuletzt abgerufen am 18.03.2025; Quelle: https://www.sueddeutsche.de/bayern/wuerzburg-ritueller-missbrauch-1.5324317, zuletzt abgerufen am 18.03.2025.

[1176] Siehe hierzu auch https://www.katholisch.de/artikel/30317-missbrauch-wuerzburger-betroffenenbeirat-nimmt-kinderheime-in-blick, zuletzt abgerufen am 18.03.2025 sowie Artikel in der Main-Post vom 15.07.2021.

[1177] Zu ritueller Gewalt siehe auch den dem Urteil des Landgerichts Aachen zugrundeliegenden Sachverhalt, LG Aachen (12. Zivilkammer), Urteil vom 02.07.2024, Az.: 12 O 444/23.

[1178] Der Begriff des rituellen Missbrauchs hat sich seit den 1990er Jahren in der Kriminologie etabliert. In einem Endbericht der Enquete-Kommission „Sogenannte Sekten und Psychogruppen" des Deutschen Bundestages (BT-Drs. 13/10950 vom 09.06.1998, Ziffer 5.2.6, 94 ff.) wird ritueller Missbrauch als Gattungsbezeichnung für „Formen sexueller, physischer und psychischer Übergriffe auf Kinder und jüngere Jugendliche […] verstanden, die mit wiederkehrenden Symboliken, gleichförmigen Handlungen und kultisch-rituellen Vollzügen einhergehen“. Ziel sei die „völlige

Es habe sich um eine Gruppe von 4 bis 5 Kindern gehandelt, an deren Betten die Nonnen nachts herangetreten seien und gesagt hätten, sie müssten jetzt beten. Die Kinder seien auf ein bestimmtes Wort konditioniert gewesen, das sie zum unbedingten Gehorchen brachte. Die Kinder seien dann in die Kapelle von Eltmann gekommen,

An diesem Ort sei es zu Missbrauchshandlungen durch Männer („Priester") in braunen Kutten mit weißen Kordeln gekommen. Während des Missbrauchs sei 230124-O-1538 beispielsweise auf einen mit Kerzen ausgestatteten Altar gelegt und mit Fackeln am Körper gestreift worden. Die Männer hätten „gemurmelt". Es sei zu ihr gesagt worden, sie werde geopfert.

Die betroffenen Kinder seien durch regelmäßige Todesdrohungen und Gewalt auf den Missbrauch vorbereitet worden. 230124-O-1538 erwähnt als Beispiel dafür das Stechen mit Nadeln und das Einführen von Gegenständen. So hätten die Kinder „gelernt, Schmerzen auszuhalten". Die Betroffene berichtet, die Kinder hätten Vertrauen zu den Schwestern gehabt. Das Vertrauen hätten die Schwestern ausgenutzt und dadurch „leichtes Spiel" mit den Kindern gehabt.

In einer Gesprächsnotiz schildert die Betroffene exemplarisch drei „Schlüsselerlebnisse", die die Misshandlungen im Kinderheim veranschaulichen:

- Die Betroffene schilderte, dass den Kindern mit dem Teufel gedroht worden sei, wenn sie nicht „brav" seien. Um den Kindern zu demonstrieren, wie es sich anfühlen würde, in der Hölle zu sein, seien sie in Gruppen von 3 bis 4 Kindern in einen Waschkessel gesetzt worden, der von unten erhitzt und von oben verschlossen worden sei. Für die Kinder sei es „um Leben und Tod" gegangen.

- Eines Tages sei sie in die Küche geschickt worden. Sie habe anschließend einen Raum gefunden, in dem durch zwei Schwestern Essen vorbereitet worden sei. Auf die Frage, was diese dort täten, habe eine Schwester ein großes Messer genommen und gesagt, sie würde aus der anderen das Fleisch für das Abendessen herausschneiden. Vom abendlichen Hackfleisch habe die Betroffene nichts essen können.

- Einmal sei die Betroffene als Strafe für „Schwatzen" in eine Besenkammer eingesperrt worden. Man habe sie dort vergessen. Sie sei erst zum Essen aus der Besenkammer herausgeholt worden.

230124-O-1538 schilderte, dass die betroffenen Kinder „ein besonderes Merkmal" gehabt hätten. Sie seien von Außenstehenden nie besucht worden. Offenbar handelte es sich um Kinder, die keinen familiären oder sonstigen Kontakt zur Außenwelt hatten.

Unterwerfung und umfassende Kontrolle des Kindes" z.B. zu kinderpornographischen Zwecken. Die betroffenen Kinder werden, so die Beschreibung in dem Bericht der Kommission, in physische und psychische Grenzzustände gebracht und erleiden hierdurch „extreme Traumatisierungen seit frühester Kindheit". In Folge der Traumatisierung können dissoziative Identitätsstörungen entstehen, die „Ermittlungen und die Klärung von Sachlagen ungemein" erschweren (BT-Drs. 13/10950, 95). Denn „klare, eindeutige Aussagen etwa zu Tathergängen sind – sofern sie überhaupt dem bewussten Zugriff zugänglich sind – kaum möglich" (BT-Drs. 13/10950, 95).

8.3.4.5.1.2 Bekanntwerden des Sachverhaltes aufgrund der Meldung der Betroffenen

Im Frühjahr 2015 wandte sich die Betroffene an die Geschäftsstelle zur Anerkennung des Leids in der evangelisch-lutherischen Kirche in Bayern. Es wurde ein Antragsformular zur Gewährung von Leistungen in Anerkennung des Leids ausgefüllt. Dem Antrag ist eine Gesprächsnotiz beigefügt, in der das hier dargelegte Geschehen festgehalten ist. Hierbei nannte sie den Ort, in dem sich das Kinderheim befand. Ausweislich einer E-Mail an die Caritas Kinder- und Jugendhilfe der betreffenden Kleinstadt habe die zuständige Mitarbeiterin der Geschäftsstelle der evangelisch-lutherischen Kirche recherchiert, es müsse sich um ein Kinderheim in katholischer Trägerschaft handeln.

Zwei Wochen nach Zugang der E-Mail bei der Kinder- und Jugendhilfe teilte der Mitarbeiter der Caritas der Mitarbeiterin der Geschäftsstelle mit, ihr Schreiben sei an den Diözesan-Caritas-Verband weitergeleitet worden.

Sechs Wochen später hakte die Mitarbeiterin der evangelischen-lutherischen Kirche bei ihrem Ansprechpartner der Kinder- und Jugendhilfe nach. Sie nannte den Namen der Betroffenen, deren Geburtsjahr und die Zeiträume des Aufenthaltes im Kinderheim. Sie fragte:

> „Gibt es darüber hinaus noch Unterlagen zu den Mitarbeitenden in dem Kinderheim aus diesem Zeitraum? Es müssen die Schwestern des Erlösers aus Würzburg gewesen sein."

In seiner Antwort-E-Mail bestätigte der Ansprechpartner der Caritas, seiner Auffassung nach habe das Heim in der betreffenden Zeit unter der Leitung der Schwestern des Erlösers gestanden. Er wollte sich mit dem Missbrauchsbeauftragten des Bistums Würzburg „kurzschließen".

Im Sommer 2015 wandte sich die Betroffene zusätzlich an den Missbrauchsbeauftragten des Bistums Würzburg. Der Missbrauchsbeauftragte hielt schriftlich fest, er habe mit der Oberin der Erlöserschwestern Kontakt aufgenommen und dies der Betroffenen mitgeteilt.

Im Dezember 2015 wandte sich die Mitarbeiterin der evangelisch-lutherischen Kirche in einen Brief an den Missbrauchsbeauftragten des Bistums und seine Stellvertreterin. Sie hob die Zuständigkeit des Bistums Würzburg als Ergebnis einer „langen Recherche-Odyssee" hervor, bat um Kontaktaufnahme mit der Betroffenen und um Rückmeldung an sie über den Fortgang des Verfahrens. Zwei Wochen später bestätigte der Missbrauchsbeauftragte den Eingang des Schreibens und teilte mit, seine Stellvertreterin werde sich der Sache annehmen.

8.3.4.5.1.3 Bearbeitung des Falles durch die Missbrauchsbeauftragten des Bistums Würzburg

Aus der Korrespondenz zwischen den Missbrauchsbeauftragten des Bistums Würzburg im Januar 2016 ergibt sich, dass Zweifel an der Zuständigkeit der Missbrauchsbeauftragten des Bistums bestehen. Der Missbrauchsbeauftragte vertrat den Standpunkt, der Vorwurf sei von dem Orden der Erlöserschwestern aufzuarbeiten.

Ein Jahr nach Antragstellung durch die Betroffene wandte sich der Caritasverband an den Missbrauchsbeauftragten des Bistums und die Ansprechperson für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs des Ordens der Erlöserschwestern. Es sei bisher noch keine Rückmeldung an die Geschäftsstelle der unabhängigen Kommission für finanzielle Leistungen in Anerkennung des Leids der evangelisch-lutherischen Kirche erfolgt. Die E-Mail schließt wie folgt:

> „Wir sind Ihnen dankbar, wenn sie untereinander die Zuständigkeit als Missbrauchsbeauftragte klären und entscheiden, ob und wenn ja, welche weiteren Schritte zu unternehmen sind."

Im Mai 2016 erhielt die Betroffene ein Schreiben des Generalvikariats des Bistums Würzburg. Der Generalvikar habe sich der Empfehlung der Missbrauchsbeauftragten angeschlossen und die Überweisung von Leistungen in Anerkennung des Leids veranlasst. Ferner wurde zu einem späteren Zeitpunkt entschieden, dass das Bistum die Kosten für eine bestimmte Anzahl von Therapiestunden übernimmt.

2018 erfolgte im Zuge der MHG-Studie die Aktenübersendung an die Staatsanwaltschaft. Diese ermittelte wegen § 177 StGB (Vergewaltigung), § 176 bzw. § 176a StGB (sexueller bzw. schwerer sexueller Missbrauch), § 225 StGB (Misshandlung von Schutzbefohlenen) sowie § 224 StGB (gefährliche Körperverletzung) und es erfolgte eine zeugenschaftliche Vernehmung der Betroffenen durch die Kriminalpolizei. Ein halbes Jahr später stellte die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen nach § 170 Abs. 2 StPO ein, da Verfolgungsverjährung eingetreten sei.

Im Jahr 2020 wandte sich die Betroffene an den seit Juni 2018 amtierenden Bischof Dr. Jung des Bistums und es kam zu einem persönlichen Gespräch zwischen der Betroffenen und dem Bischof im Beisein des Ehemanns der Betroffenen und einer Mitarbeiterin des Bistums. Zu diesem Gespräch liegt ein Vermerk vor. Die Betroffene schilderte ausweislich des Vermerks die Erlebnisse im Kinderheim und die erheblichen physischen und psychischen Auswirkungen der vorgebrachten Taten. Weiterhin wurde über die Möglichkeit eines Rentenausgleichs gesprochen.

Im Jahr 2021 stellte die Betroffene nach Umstellung des Verfahrens zur Anerkennung des Leids einen weiteren Antrag auf Gewährung von Anerkennungsleistungen. Dem Antrag wurde durch die UKA entsprochen. Es liege ein „besonders schwerer Härtefall" vor. Das Bistum, dessen Zustimmung aufgrund der Höhe der festgelegten Summe erforderlich war, schloss sich dem Vorschlag der UKA an. Die Leistungen wurden gewährt, wobei der bereits gezahlte Betrag angerechnet wurde.

8.3.4.5.1.4 Kommunikation des Generalvikariats des Bistums Würzburg mit der Ansprechperson des Ordens der Erlöserschwestern

Aus der Akte des Bistums geht hervor, dass die Betroffene im Jahr 2021 auch das Gespräch mit der Ansprechperson für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs der Erlöserschwestern gesucht hat. Eine Mitarbeiterin des Bistums wandte sich an die Ansprechperson, bei dem es sich um einen Rechtsanwalt handelt, und bat um Kontaktaufnahme mit der Betroffenen. Mitteilungen auf dem Anrufbeantworter und E-Mails der Betroffenen seien seit zwei Wochen unbeantwortet geblieben.

Circa zwei Wochen später wandte sich die Mitarbeiterin des Bistums an die Generaloberin (230803-D-1158) des Ordens. Es sei bislang durch die Ansprechperson noch keine Antwort und keine Kontaktaufnahme mit der Betroffenen erfolgt. Man bitte „dringend", dies nunmehr nachzuholen. Kurze Zeit später wurde die Kontaktaufnahme seitens der Generaloberin zugesichert. Die Ansprechperson habe sich in Urlaub befunden.

8.3.4.5.1.5 Gesprächstermin mit der Generaloberin und der Ansprechperson des Ordens für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs

Im Sommer 2021 kam es sodann zu einem Gespräch, an dem unter anderem die Betroffene, die Generaloberin des Ordens, die Ansprechperson des Ordens und der Bischof von Würzburg teilnahmen. Im Gespräch fragte die Generaloberin nach weiteren Anknüpfungspunkten zur Rekonstruktion des Sachverhaltes, z.B. Namen der damals dort lebenden Kinder. Es ergaben sich aus dem Gespräch allerdings keine Anhaltspunkte für Ermittlungen durch den Orden zu dem von der Betroffenen vorgetragenen Sachverhalt.

8.3.4.5.1.6 Artikel in der Main-Post im Juli 2020

Einen Tag nach dem Treffen erschien in der Zeitung Main-Post ein Beitrag über das Treffen. In dem Artikel wird ausgeführt, die Generaloberin habe angegeben, es seien seitens der Betroffenen keine neuen Tatsachen angeführt worden:

> „Die Einschätzung der Erlöserschwestern beruhen auf ‚uns bekannten Schilderungen der Betroffenen' und den ‚von uns durchgeführten Recherchen'. Dem Bistum habe man ‚weiterhin unsere Bereitschaft zur Zusammenarbeit zugesichert".

In dem Artikel wird die Einschätzung des Sachverhaltes durch das Bistum einerseits und der Erlöserschwestern andererseits wie folgt zusammengefasst:

> „Während der Bischof die Vorwürfe in ersten Stellungnahmen für plausibel hielt, sind sie für die Erlöserschwester ‚so nicht nachvollziehbar'. Bei dieser Einschätzung bleibt Generaloberin [...] auch nach dem Gespräch mit Jung [...]. Dieses habe nämlich, in der Frage nach der Plausibilität des von einer Betroffenen geäußerten rituellen Missbrauchs [...] keine neuen Erkenntnisse gebracht."[1179]

Beim Orden hätten sich zwischenzeitlich andere damalige Heimkinder gemeldet. Diese hätten die Vorwürfe nicht bestätigt.[1180]

[1179] Zitat aus einem Artikel der Main-Post von Juli 2021, https://www.mainpost.de/regional/wuerzburg/ritueller-missbrauch-bischof-und-erloeserschwestern-sprachen-ueber-vorwuerfe-art-10633669, abgerufen am 18.03.2025.

[1180] https://www.mainpost.de/regional/wuerzburg/ritueller-missbrauch-bischof-und-erloeserschwestern-sprachen-ueber-vorwuerfe-art-10633669, abgerufen am 18.03.2025.

8.3.4.5.1.7 Information der Kongregation für die Glaubenslehre im Juni 2022

Im Juli 2022 legte Bischof Dr. Jung die beim Bistum Würzburg geführte Akte der Glaubenskongregation vor und bat um Bewertung des Sachverhalts.

Die Glaubenskongregation ließ von der Nuntiatur[1181] eine Stellungnahme der Ordensoberin einholen. Diese gab in dem in der VSR-Akte des Bistums befindlichen Antwortschreiben an, sie habe in dem im Beisein des Bischofs geführten Gespräch keine Einschätzung der Plausibilität des von der Betroffenen geschilderten Geschehens geäußert. Sie habe lediglich zu einem anderen Sachverhalt, in dem ebenfalls der Vorwurf des rituellen Missbrauchs in einem anderen Kinderheim erhoben worden sei, die Plausibilität verneint.

Zur Frage der Plausibilität sei grundsätzlich nur in einem entsprechenden Verfahren Stellung zu beziehen. Vorliegend sei zu beachten, dass sich Akten nicht im Eigentum der Erlöserschwestern befinden würden. Erlöserschwestern seien lediglich aufgrund eines Gestellungsvertrages in dem fraglichen Kinderheim tätig gewesen. Das „Thema Plausibilität" sei von der Betroffenen auch in einem weiteren Gespräch im Beisein des nunmehr zuständigen Missbrauchsbeauftragten der Diözese angesprochen worden. Es habe eine Aussprache stattgefunden und sie hätte in dieser den Eindruck gewonnen, dass „Unstimmigkeiten bzw. Unklarheiten" hätten ausgeräumt werden können.

Die Glaubenskongregation sah gem. ihrer Antwort vom 06.09.2022 letztlich von Maßnahmen ab, auch weil das Dikasterium nicht zuständig für die Verfolgung von Straftaten durch Ordensschwestern sei:

> „Bezüglich des Wunsches von Frau 230124-O-1538, dass neben dem Bistum auch die Ordensgemeinschaft für das mutmaßliche Handeln der Ordensschwestern Verantwortung übernimmt, muss dieses Dikasterium darauf hinweisen, dass sich seine strafrechtliche Zuständigkeit gemäß Art 6 n. 1 SST/2021 nicht auf die Verfolgung von Straftaten durch die Ordensschwestern erstreckt."

230124-O-1538 betonte im Rahmen verschiedener Gespräche, es sei in Fällen der ungeklärten Zuständigkeit für Betroffene schwierig, einen Ansprechpartner zu finden. Es werde von der Betroffenen als belastend empfunden, den Sachverhalt mehrfach vor verschiedenen Ansprechpersonen vorzubringen und diesen einer Plausibilitätsprüfung unterziehen zu lassen.

8.3.4.5.2 Missbrauchsvorwürfe betreffend ein Kinderheim in Eltmann – Missbrauch zum Nachteil des Betroffenen 230719-O-1205 Mitte der 1970er Jahre

Der Fall des Betroffenen 230719-O-1205 betrifft ebenfalls das St. Josef-Kinderheim in Eltmann, in dem, wie oben bereits dargelegt, Angehörige der Kongregation der Schwestern des Erlösers Aufsicht geführt haben. Ein Betroffener trat im Jahr 2020 an das Bischöfliche Ordinariat heran. Er berichtete über das Online-Kontaktformular, Opfer eines sexuellen Missbrauchs durch eine Ordensschwester gewesen zu sein.

[1181] Ständige Vertretung des Papstes in Deutschland. Zu den Aufgaben zählt eine Vertretung des Papstes gegenüber den Ortskirchen.

Im Folgenden fand ein Gespräch zwischen dem Betroffenen und dem (in der VSR-Akte so genannten) Ombudsmann der Diözese Würzburg (Kontakt am 19.06.2020 durch die Mitarbeiterin des Bistums 230427-D-1612 vermittelt) statt. In diesem Gespräch gab der Betroffene, der zu einem späteren Zeitpunkt auch in der Familie sexuell missbraucht worden sei, an, die „Bilder des ersten sexuellen Missbrauchs" tauchten „bruchstückhaft und nebulös auf" und beschäftigten ihn auch im Schlaf. Er sei damals 6 Jahre alt gewesen. Nach Bekanntwerden des mutmaßlichen Tatortes und des Umstandes, dass das betreffende Heim von der Kongregation der Schwestern des Erlösers geleitet wurde, stellte das Bistum Würzburg seine Unzuständigkeit fest und teilte dem Betroffenen Mitte Juni 2020 die Kontaktdaten der Ansprechperson des Ordens mit. Wenig später antwortete der Betroffene seiner Ansprechpartnerin beim Bistum Würzburg, der Missbrauchsbeauftragte des Ordens sei erst ab Juli wieder erreichbar. Er erhielt daraufhin seitens des Bistums die Telefonnummer einer namentlich in der E-Mail benannten Person aus dem Sekretariat der Erlöserschwestern.

Der weitere Fortgang der Angelegenheit lässt sich den Unterlagen des Bistums nicht entnehmen. Bekannt ist lediglich, dass die Dokumente im Zuge der MHG-Studie zwecks Prüfung der Strafbarkeit von Verantwortungsträgern der Staatsanwaltschaft übermittelt wurden. Das jüngste Schreiben der Staatsanwaltschaft datiert aus dem Jahr 2022. Das Verfahren sei an die Staatsanwaltschaft Bamberg abgegeben worden. Ein dort zu vergebendes Aktenzeichen sei noch nicht bekannt.

8.3.4.5.3 Missbrauchsvorwürfe betreffend die Wickenmayer'sche Kinderpflege Würzburg – Fall der 230612-0910

8.3.4.5.3.1 Sachverhalt

230612-0910 war Ordensschwester in der Kongregation der „Schwestern des Erlösers" und arbeitete in der Wickenmayer'schen Kinderpflege, einem Kinderheim in Würzburg. Dort soll sie gemäß den in der Akte des Bistums niedergelegten Angaben zweier Betroffener sexuellen Missbrauch zum Nachteil von Heimkindern begangen haben. So soll sie regelmäßig die Kinder bei Nacht aus den Betten geholt haben, um sie zur Selbstbefriedigung zu drängen oder um ihre Geschlechtsteile zu manipulieren.

Auch habe sie Betroffene dazu aufgefordert, sie im Brustbereich zu berühren. Wann genau sich die vorgeworfenen Taten ereignet haben sollen, ist nicht exakt datierbar, aber in den Zeitraum der 1970er/1980er Jahre einzuordnen. Ein Betroffener berichtet zudem von willkürlichen Prügelstrafen.

8.3.4.5.3.2 Bekanntwerden des Sachverhaltes aufgrund der Meldung eines Betroffenen und Kommunikation mit dem Generalvikariat

Ein Betroffener wandte sich im Sommer 2019 an die Stiftungsverwaltung des Bistums Würzburg. Er führt aus:

> „Ich kämpfe seit Januar 2019 um Entschädigung und Hilfe, doch leider fühlt sich hier keiner dafür verantwortlich. Das letzte Schreiben vom [...] von 230803-D-1158, Generaloberin, schiebt die Verantwortung auf die Stiftung [...]. Mittlerweile habe ich mehr Opfer gefunden und auch ehemalige Erzieherinnen ausfindig gemacht, die die Missstände [...] bezeugen können. Nun sollte hier schnellstmöglich gehandelt werden und ich würde mich über eine Zuständigkeit freuen."

Diese E-Mail wurde seitens der Stiftungsverwaltung an das Generalvikariat des Bistums Würzburg weitergeleitet. Ob eine Antwort erfolgte, ist aus der Akte nicht ersichtlich.

Im Herbst 2019 bat der Betroffene in einem unmittelbar an das Generalvikariat des Bistums Würzburg gerichteten Schreiben erneut um Unterstützung. Er berichtete von Versuchen, an Unterlagen betreffend seine Kindheit in dem Kinderheim zu gelangen, in dem sich der Missbrauch ereignet habe. Er habe 230803-D-1158 (Generalleitung der Erlöserschwestern) bereits angefragt und die Information erhalten, es seien keine Unterlagen mehr vorhanden. Im Übrigen teilte er mit, Strafanzeige gegen 230612-0910 stellen zu wollen. Das Generalvikariat antwortete, die Abfrage in der Registratur und im Diözesanarchiv sei ergebnislos gewesen. Man könne ihm keine Unterlagen zur Verfügung stellen. Es sei jedoch möglich, den Betroffenen mit einer anderen Betroffenen in Kontakt zu bringen, die ebenfalls Missbrauch in dem betreffenden Kinderheim erlebt habe. Im Anschluss brach ausweislich der ausgewerteten VSR-Akte der Kontakt des Betroffenen zum Bistum zunächst ab.

Im Herbst 2020 wandte sich der Betroffene erneut unmittelbar an das Generalvikariat und schilderte die oben genannten Missbrauchshandlungen. Das Schreiben schließt mit einem Antrag auf Gewährungen von Leistungen in Anerkennung des Leids. Das Bistum bestätigte die grundsätzliche Möglichkeit der Stellung eines Antrags. Das Bistum sei für die Bearbeitung jedoch nicht zuständig, da die Aufklärung und Bearbeitung der Vorkommnisse in dem betreffenden Kinderheim in die Zuständigkeit der Erlöserschwestern fallen würden. Der Betroffene wurde daher gebeten, sich an den Ansprechpartner für Verdachtsfälle des sexuellen Missbrauchs der Erlöserschwestern zu wenden. Hierbei nimmt die betreffende Mitarbeiterin auf eine ihr offensichtlich bekannte vorausgegangene Antragstellung und Bewilligung Bezug.

8.3.4.5.3.3 Anfrage eines Besprechungstermins im Sommer 2021

Ausweislich der in der VSR-Akte enthaltenen E-Mail-Korrespondenz war für den Sommer 2021 ein Termin zwischen dem Betroffenen, Herrn Bischof Dr. Jung, einer Mitarbeiterin des Generalvikariats des Bistums Würzburg und einer Vertreterin der Erlöserschwestern vorgesehen.

Einer in der Akte enthaltenen Gesprächsnotiz ist zu entnehmen, dass das Gespräch ohne die Vertreterin der Erlöserschwestern stattfand. Der Betroffene berichtete, seitens des Ordens sei nur ein Gespräch mit ihm allein angeboten worden. Dies habe er nicht

wahrgenommen. Er benötige bei einem derartigen Gespräch Unterstützung. Als Ergebnis des Gesprächs mit dem Bischof ist festgehalten, es werde seitens des Bistums erwartet, dass dem Betroffenen ein Termin mit einer Begleitperson seiner Wahl und einem Anwalt ermöglicht werde. Der Fortgang der Angelegenheit ist anhand der Akte unklar. Der Vorgang schließt mit dem Vermerk, es bestehe keine Zuständigkeit des Bistums. Der Orden wisse Bescheid. Die Beschuldigte habe Selbstanzeige erstattet.

8.3.4.5.3.4 Aufkommen eines weiteren Missbrauchsvorwurfs gegen 230612-0910 im Jahr 2022

Im Sommer 2022 kontaktierte der Missbrauchsbeauftragte des Bistums Würzburg das Generalvikariat sowie die Erlöserschwestern per E-Mail und berichtete von der Meldung eines weiteren Missbrauchsvorwurfs gegen 230612-0910.

Der Missbrauch habe sich in den Jahren 1979/1980 zugetragen. Der Betroffene habe ein zweistündiges Gespräch mit ihm geführt und den Wunsch geäußert, dass das Verfahren von ihm, dem Missbrauchsbeauftragten des Bistums, geführt werde. Er sei hierzu bereit und bat um Prüfung und Rückmeldung.

In einer weiteren E-Mail des Missbrauchsbeauftragten vom Folgetag wies er darauf hin, angesichts der Schwere der Vorwürfe und der Möglichkeit, dass die Beschuldigte noch lebe und tätig sei, empfehle er dringend, sie von Aufgaben zu entbinden, empfahl eine Strafanzeige und bat um Übermittlung der Personalakte. Zum Inhalt des Missbrauchsvorwurfs ist aktenkundig, 230612-0910 habe an dem Penis des minderjährigen[1182] Betroffenen manipuliert und veranlasst, dass sich der Betroffene vor ihr entblößte. Dies sei mehrfach bei unterschiedlichen Gelegenheiten erfolgt.

In einer dritten E-Mail nahm der Missbrauchsbeauftragte auf zwischenzeitlich geführte Telefonate Bezug. Er unterbreitete den Vorschlag, einen Gesprächstermin zwischen ihm und der beschuldigten Schwester zu vereinbaren. Im Anschluss würde er die Stellungnahme zur Plausibilität verfassen. Diese Stellungnahme könne der Orden oder das Bistum sodann der UKA[1183] zukommen lassen. Das Bistum gehe davon aus, es handele sich eindeutig um eine Ordensangelegenheit. Es werde angenommen, dass die weitere Bearbeitung durch den Orden unter Mitwirkung des Missbrauchsbeauftragten des Bistums erfolge.

Eine Woche später hakte der Missbrauchsbeauftragte des Bistums bei der Generaloberin des Ordens nach und bat um eine Rückmeldung. Am Folgetag antwortete die Generaloberin, die Zuständigkeiten seien klar und sollten eingehalten werden:

> „Wie Sie geschildert haben, ist bei [...] keine Person der Diözese involviert. Daher übernehmen wir auch die alleinige Verantwortung. Es ist nun leider so, dass das Erstgespräch mit Ihnen stattgefunden hat. Vermutlich wurde die Zuständigkeit erst im Laufe des Gesprächs deutlich. Das hat zur Folge, dass wir NN (Anm.: Name des Betroffenen) noch einmal bitten müssen, uns seine Geschichte zu erzählen."

[1182] Das Alter des Betroffenen ist der Akte nicht eindeutig zu entnehmen.

[1183] Abkürzung für „Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen" mit Sitz in Bonn.

Sie bat um Übersendung des Protokolls des Gesprächs mit dem Betroffenen. Der Betroffene möge sich unmittelbar an sie oder die Ansprechpersonen des Ordens wenden.

Der Missbrauchsbeauftragte des Bistums informierte daraufhin den Betroffenen, dass der Orden Wert darauf lege, den Fall von dem Missbrauchsbeauftragten des Ordens bearbeiten zu lassen. Er nannte ihm die beiden Ansprechpersonen des Ordens. In einer weiteren E-Mail an die Generaloberin des Ordens fasste er den Sachverhalt betreffend 230612-0910 aus den Jahren 1979/1980 zusammen. Er wies auf die aus seiner Sicht bestehende Notwendigkeit einer internen Anhörung, ordensinterner Konsequenzen und einer Strafanzeige hin. Der Missbrauchsbeauftragte schloss mit einer Ankündigung, die Strafanzeige – mit deren Stellung der Betroffene sein Einverständnis erklärt hatte – selbst zu stellen, sollte es der Orden nicht tun.

8.3.4.5.3.5 Anzeige der 230612-0910 durch das Bistum

Noch im Sommer 2022 übermittelte das Generalvikariat des Bistums Würzburg die Unterlagen zu 230612-0910 mit den Informationen zu dem weiteren Missbrauchsvorwurf und dem Namen des Betroffenen an die Staatsanwaltschaft Würzburg. Die Staatsanwaltschaft stellte das Verfahren nach einem Monat gemäß § 170 Abs. 2 StPO ohne Begründung ein.

8.3.4.5.3.6 Übermittlung des Falls an die Kongregation für die Glaubenslehre

Parallel zur Anzeigenerstattung bei der Staatsanwaltschaft Würzburg übermittelte Bischof Dr. Jung die Akte zu den Missbrauchsvorwürfen gegen 230612-0910 an die Kongregation für Glaubenslehre mit der Bitte um Überprüfung und Bewertung.

Im Winter 2022 teilte die Kongregation für die Glaubenslehre in einem Schreiben mit, für die

> „kirchenrechtliche Bewertung und Behandlung der Taten von (230612-0910) [...] ist dieses Dikasterium nicht zuständig".

Eine Begründung der Unzuständigkeit liegt nicht vor.

Ob und welche Maßnahmen die Verantwortlichen des Ordens der Erlöserschwestern nach Übernahme des Falles im Sommer 2022 ergriffen haben, ist anhand der in der VSR-Akte enthaltenen Unterlagen nicht ersichtlich. Interne Unterlagen des Ordens lagen dem Gutachter nicht vor und waren im Rahmen des vorliegenden Auftrags nicht zu erlangen.

8.3.4.5.4 Missbrauchsvorwürfe betreffend die Wickenmayer'sche Kinderpflege Würzburg – Missbrauch zum Nachteil des 230803-O-1006

8.3.4.5.4.1 Sachverhalt

Der Betroffene lebte in den Jahren 1954 bis 1956 in der Wickenmayer'schen Kinderpflege, einem Würzburger Kinderheim, das, wie oben ausgeführt, in dem genannten Zeitraum unter Leitung der Kongregation der „Schwestern des Erlösers" stand. Dort sei es zu sexuellem Missbrauch gekommen.

Der Betroffene berichtete in einem Gespräch mit Bischof Dr. Jung und einer Mitarbeiterin des Generalvikariats, dass er von den Nonnen zu einem Ordensgeistlichen gebracht worden sei, um die Beichte abzulegen. Die Beichte sei ihm abgenommen worden, während er sich auf den Schoß des Paters setzen musste. Hierbei sei er von diesem „befummelt" und auf den Mund geküsst worden. Er sei ausschließlich über das "Keuschheitsgebot" befragt worden und danach, ob er sein Geschlechtsteil anfasse oder ob er Mädchen gern habe. Aus heutiger Perspektive gehe er davon aus, dass er von den Nonnen dem Pater „bewusst zugeführt" worden sei. Der Pater sei bei der Beichte auf sexuelle Themen fixiert gewesen.

Von den Schwestern seien er und andere „mit runtergelassener Hose mit dem Stock verprügelt" worden. Derartige Züchtigungen seien immer auf das nackte Gesäß erfolgt. Er habe den ganzen Tag nicht mehr sitzen können und die Schläge als „unendlich erniedrigend" empfunden. Eine andere Sanktion der Erlöserschwestern habe darin bestanden, im Keller eingesperrt zu werden.

8.3.4.5.4.2 Antrag auf Leistung in Anerkennung des Leids durch den Betroffenen beim Missbrauchsbeauftragten des Bistums Würzburg

Der Betroffene stellte im Sommer 2021 einen Antrag auf Leistung in Anerkennung des Leids beim Missbrauchsbeauftragten des Bistums Würzburg. In dem Antrag, der von der Missbrauchsbeauftragten des Bistums bearbeitet wurde, ist angekreuzt, dass die alleinige Zuständigkeit der einsendenden kirchlichen Institution nicht gegeben sei. Der männliche Beschuldigte könne nicht benannt werden. Es seien die Erlöserschwestern involviert. Die Missbrauchsbeauftragte sei von dem Betroffenen um eine Bearbeitung des Antrags gebeten worden.

Die Missbrauchsbeauftragte leitete den Antrag an eine Mitarbeiterin des Generalvikariats weiter und schlug dieser vor, für die Weiterbearbeitung die Ansprechperson für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs der Kongregation der Schwestern des Erlösers hinzuzuziehen. Die Bearbeitung des Antrags sei dringend. Insoweit verwies sie auf den Gesundheitszustand des Betroffenen. In einer Stellungnahme zum Antrag bejahte die Missbrauchsbeauftragte die Plausibilität. Die Schilderungen beinhalte Realkennzeichen und es seien mindestens vier Fälle mit ähnlichen Sachverhalten bei anderen Betroffenen bekannt.

8.3.4.5.4.3 Termin bei den Erlöserschwestern im Herbst 2021

Im Herbst 2021 fand ein Gespräch zwischen dem Betroffenen, der Generaloberin und der Ansprechperson der Erlöserschwestern sowie einer Mitarbeiterin des Generalvikariats statt. Im Rahmen dieses Gesprächs wurde der Antrag des Betroffenen übergeben. In der Akte befindet sich ein Gesprächsprotokoll, das mit den Worten abschließt, die Generaloberin habe bekundet, es tue „ihr im Namen der Gemeinschaft sehr leid".

8.3.4.5.4.4 Weitere Bearbeitung des Falles durch die Ansprechperson für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs der Kongregation der Schwestern des Erlösers

Im Winter 2021 erkundigte sich eine zwischenzeitlich vom Betroffenen mit seiner Interessenvertretung beauftragte Person beim Generalvikariat nach dem Stand der Bearbeitung des Antrags. Seitens des Generalvikariats wurde die Unzuständigkeit mitgeteilt und auf die Ansprechperson des Ordens verwiesen. Die Mitarbeiterin des Generalvikariats hakte bei der Ansprechperson des Ordens nach und bat um Rückmeldung zum Bearbeitungsstand.

Einen Monat später erhielt das bischöfliche Ordinariat eine Antwort der Ansprechperson. Diese führte aus, die Kongregation der Schwestern des Erlösers sei bereits nach der Sachverhaltsdarstellung des Antragstellers für die Antragsbearbeitung nicht zuständig ([nicht] „die maßgebliche und richtige Anlaufstelle"). Die Vorwürfe richteten sich gegen einen namentlich nicht konkret benannten Ordenspriester. Die Ansprechperson teilte mit, auch nach Rücksprache mit der Generaloberin sei es beabsichtigt, zu ermitteln, „welcher Ordensgemeinschaft der vom Antragssteller beschuldigte und in der Einrichtung als Beichtvater seinerzeit tätige Pater angehört haben kann". Diesbezügliche Recherchen seien noch nicht abgeschlossen.

Ausweislich eines Gesprächsprotokolls kam es kurz nach diesem Antwortschreiben zu einem Gesprächstermin zwischen Bischof Dr. Jung, der betreffenden Mitarbeiterin des bischöflichen Ordinariats und der Ansprechperson des Ordens. Es ist protokolliert, die Ansprechperson habe angegeben, der Orden wolle die Zuständigkeit nicht abgeben, sondern lediglich klären, ob sich ein weiterer Orden beteiligen werde. Außerdem habe die Ansprechperson zugesichert, eine Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden zu stellen.

Ende Januar 2022 teilte 230719-D-1358 (Rechtsanwalt und Ansprechperson der Schwestern des Erlösers) mit, den Antrag der UKA vorgelegt zu haben. Zwar komme weder eine Trägerhaftung noch eine sonstige Einstandspflicht für das namentlich nicht zu ermittelnde Ordensmitglied in Betracht. Die Ordensleitung sei aber bereit gewesen, die Unterlagen dennoch einzureichen. Zur Begründung wurde in dem Schreiben unter anderem auf den ausdrücklichen Wunsch des Bischofs von Würzburg hingewiesen. Das Stellen einer Strafanzeige wurde abgelehnt, dies bleibe dem Orden vorbehalten.

Noch im Januar 2022 legte das Bistum Würzburg sodann den Sachverhalt der Staatsanwaltschaft Würzburg zur Bearbeitung vor. Diese bestätigte, ein Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt eingeleitet zu haben. Das wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern gem. § 176 Abs. 4 StGB geführte Verfahren wurde im Frühjahr 2022 wegen des Verfahrenshindernisses der Verfolgungsverjährung eingestellt. Im Sommer 2022 bewilligte die UKA die Zahlung einer Anerkennungsleistung. Gleichzeitig

wies die UKA darauf hin, es ergäbe sich aus dem Antrag nicht eindeutig, dass die Erlöserschwestern eine Zahlung übernehmen würden. Es wurde seitens des bischöflichen Ordinariats bestätigt, dass Zahlungen vom Konto des Bistums erfolgen würden.

Nach eingelegtem Widerspruch wurde im Januar 2024 eine neue Leistungsentscheidung getroffen. Die letztendliche Kostentragung lässt sich der Akte nicht entnehmen.

8.3.4.5.5 Gelegenheit zur Stellungnahme

Dem Orden der Erlöserschwestern wurde die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben, von der die Generalleiterin 230803-D-1158 wie folgt Gebrauch machte:

> „Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Schneider,
>
> zu den Vorwürfen im Rahmen der Untersuchung von Fällen sexuellen Missbrauchs in der Diözese Würzburg, die mit unserer Kongregation in Verbindung stehen, möchte ich hiermit meine Stellungnahme abgeben.
>
> **Missbrauchsvorwürfe betreffend Kinderheim in Eltmann:**
>
> Den Erstkontakt mit der Betroffenen hatten wir seitens der Kongregation im Juli 2021. Sie war allerdings der Diözese Würzburg schon langer Zeit vorher bekannt. Die Betroffene hat bei der Kongregation zu keiner Zeit einen Antrag auf Anerkennung des Leids eingereicht.
>
> Am 15.03.2021 erhielten wir von Seiten der Diözese zum ersten Mal einen Hinweis, dass es eine mutmaßlich Betroffene gibt, die im Kinderheim in Eltmann lebte. Uns wurden jedoch weder Name noch sonstige Details weitergegeben.
>
> Am 19.07.2021 kam es dann zu einem Erstgespräch mit der Betroffenen und Vertretern der Diözese. Bei diesem Gespräch erfuhren die unabhängige Ansprechperson in Sachen Missbrauch unserer Kongregation und ich als Generaloberin zum ersten Mal die Schilderungen der Vorwürfe der Betroffenen.
>
> In diesem Gespräch stellten wir klar, dass die Kongregation zu keiner Zeit Träger des Kinderheimes in Eltmann war und daher keinerlei Akten von Kindern in Besitz der Kongregation sind. Diese Tatsache wurde von der Betroffenen auch später immer wieder in Frage gestellt und gemutmaßt, dass die Kongregation Akteneinsicht verwehre. Kinderakten befinden sich grundsätzlich im Eigentum einer Institution. Schwestern unserer Kongregation waren lediglich durch Gestellungsvertrag im Kinderheim in Eltmann tätig.
>
> Bei diesem besagten Erstgespräch, wie auch bei späterer Kommunikation, warf die Betroffene mir als Generaloberin vor, dass ich rituellen Missbrauch für nicht plausibel halte. Sie bezog sich dabei auf eine Äußerung meinerseits in Bezug auf eine mutmaßlich Betroffene in einem anderen Kinderheim. Deren Schilderungen eines mutmaßlichen rituellen Missbrauchs musste ich nach unseren Recherchen als nicht plausibel beurteilen.

Die Schilderungen von der Betroffenen haben wir seitens der Kongregation in diesem Gespräch am 19.07.2021 zum ersten Mal gehört. Ich habe in diesem Gespräch keinerlei Äußerung zur Plausibilität **ihrer** Schilderungen abgegeben. Die Frage der Plausibilität stellt sich immer im Kontext einer Plausibilitätsprüfung.

Der von Ihnen, Herr Prof. Dr. Schneider, erwähnte Presseartikel der Main-Post bezieht sich **nicht** auf das Gespräch mit der vorstehenden Betroffenen. Der Presseartikel ebenso wie die dort genannten Aussagen über die Plausibilität beziehen sich auf Vorwürfe betreffend Wickenmayersche Kinderpflege.

Im April 2022 bat die Betroffene (Kinderheim Eltmann) erneut um ein Gespräch. Dieses fand zusammen mit ihrem Ehemann, dem Missbrauchsbeauftragten der Diözese Würzburg, Herrn 240117-D-1532, und mir als Generaloberin am 16.04.2022 statt. In diesem Gespräch wiederholte die Betroffene erneut das Thema „Plausibilität".

240117-D-1532 erläuterte ihr die Verfahrensordnung und die damit verbundene Plausibilitätsprüfung. Er machte ihr klar, dass nur ein ordnungsgemäßes einzelfallbezogenes Verfahren zielführend sein kann.

Die Betroffene hatte bei der Diözese einen Antrag auf Anerkennung des Leids gestellt. Wie die Diözese die Plausibilitätsprüfung durchgeführt und beurteilt hat, entzieht sich unserer Kenntnis. Die Diözese hat sich dabei zu keiner Zeit an die Kongregation gewandt.

Von 240117-D-1532 gefragt, ob sie mit dem Verfahren und dessen Ergebnis zufrieden war, bestätigt die Betroffene ihre Zufriedenheit. 240117-D-1532 erläuterte, dass die Anerkennungsleistungen von der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen (UKA) festgelegt werden. Hierauf, ebenso wie auf den Wunsch von der Betroffenen auf weitere Leistungen, haben weder die Diözese noch die Kongregation Einfluss. 240117-D-1532 wies darauf hin, dass insoweit der Betroffenenbeirat (auf lokaler und Bundesebene) tätig werden könnte.

Sowohl 240117-D-1532 als auch ich haben die Betroffene aufgefordert, mögliche Betroffene, von denen sie weiß, zu ermutigen, sich mit der Kongregation in Verbindung zu setzen. In der Gesprächsnotiz von 240117-D-1532 zu diesem Gespräch ist festgehalten, dass das Gespräch sehr gut war und dass die Betroffene mit ihrem Verfahren „Frieden geschlossen" hat.

Missbrauchsvorwürfe betreffend Wickenmayersche Kinderpflege – 1970 und 1980er Jahren

Die damalige Ehefrau des Betroffenen (NN) hat sich im April 2019 bei uns gemeldet. Nach Gesprächen und Recherchen seitens der Kongregation hat die beschuldigte Ordensschwester Selbstanzeige bei der Staatsanwaltschaft Würzburg erstattet. Die unabhängige Ansprechperson der Kongregation hat den Antrag auf Leistungen in Anerkennung des Leids entsprechend der Verfahrensordnung eingereicht. Die von der Kommission vorgeschlagene Anerkennungsleistung wurde von der Kongregation bezahlt.

Der sexuelle Übergriff erfolgte nach übereinstimmender Aussage des Betroffenen und der Ordensschwester in der Abendstunde beim Fernsehen. Die missbräuchlichen Handlungen stimmten von den Schilderungen ebenfalls überein. Der sexuelle Missbrauch konnte aufgrund unserer Recherchen auf die 1980er Jahre datiert werden. Es liegt von dem Betroffenen eine klare Beschreibung der Räumlichkeiten vor, die erst im Jahr 1980 bezogen wurden.

Die Wickenmayersche Katholische Kinderpflege war zu keiner Zeit in der Trägerschaft der Kongregation. Schwestern unserer Kongregation waren durch Gestellungsvertrag dort tätig. Daher waren und sind keinerlei Akten von Kindern in Besitz der Kongregation. Kinderakten ebenso wie Personalakten sind im Eigentum der Institution. Dies haben wir dem Betroffenen entsprechend mitgeteilt.

Das genannte Gespräch im Sommer 2021 mit Bischof Jung und einer Mitarbeiterin des Generalvikariats sollte mit mehreren mutmaßlichen Betroffenen stattfinden. Da jede und jeder Betroffene eine je eigene Lebens- und Leidensgeschichte hat, legen wir Wert auf persönliche Gespräche. Daher haben wir anstelle des Gespräches mit mehreren Betroffenen, mit denen bis dato teilweise noch kein persönlicher Kontakt mit uns stattgefunden hatte, dem Betroffenen ein persönliches Gesprächsangebot gemeinsam mit seinem Rechtsanwalt gemacht.

In der weiteren Folge wurde auf dieses Gesprächsangebot durch den Betroffenen dann ohne Angabe von Gründen zu keinem Zeitpunkt mehr zurückgegriffen.

Zum Betroffenen der sich im Sommer 2022 gemeldet hat:

Nachdem der Betroffene bei der Diözese Würzburg einen Antrag gestellt hatte und klar war, dass die Vorwürfe gegen eine unserer Ordensschwestern gerichtet sind, hat die unabhängige Ansprechperson unserer Kongregation die Bearbeitung übernommen. Der Antrag zusammen mit allen weiteren notwendigen Unterlagen wurde von ihm entsprechend der Verfahrensordnung am 27.02.2023 eingereicht.

Am 28.01.2025 erhielten wir die Nachricht, dass die UKA jetzt in ein Verfahren nach Ziff. 6(6) der Verfahrensordnung eintreten wird und seitens der Kongregation eine Stellungnahme erbeten wird. Bis dahin lag dieser Antrag ohne erkennbaren Bearbeitungsfortgang bei der UKA.

Missbrauchsvorwürfe betreffend Wickenmayersche Kinderpflege – 1964 - 1965

Der Betroffene stellte seinen Antrag zunächst an die Diözese Würzburg. Da es sich bei dem mutmaßlichen Täter des sexuellen Missbrauchs um einen Ordenspriester handelte, wurde der Antrag uns übergeben.

Nachdem wir trotz umfangreicher Recherchen in möglichen Ordensgemeinschaften, die dann ihrerseits wiederum umfangreiche interne Recherchen durchgeführt haben, keinen in Betracht kommenden Täter weder namentlich noch hinsichtlich dessen Ordenszugehörigkeit ausfindig machen konnten, hat die unabhängige

Ansprechperson der Kongregation die Antragsunterlagen des Betroffenen im Januar 2022 an die unabhängige Kommission zur weiteren dortigen Bearbeitung vorgelegt. Dies geschah seinerzeit auf ausdrückliches Ersuchen des Bistums hin.

Im Juni 2022 teilte die Geschäftsstelle der UKA mit, dass das Bistum Würzburg die Angelegenheit des Betroffenen wieder insgesamt übernommen hat.

Soweit meine Stellungnahme zu den von Ihnen angeführten Sachverhalten. Bei Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Sr. 230803-D-1158
Generaloberin“

8.3.4.6 Missbrauchsvorwürfe betreffend den Orden „Arme Schulschwestern von Unserer Lieben Frau“ – Missbrauch zum Nachteil des 230719-O-0926

Der Betroffene war im Alter von 11 Jahren für zwei Monate in einem Heim, das von den Schwestern des Ordens der Armen Schulschwestern geführt wurde. Er berichtet, dort im Jahr 1978 durch eine „junge Nonne“ sexuell missbraucht worden zu sein. Er schildert einzelne Handlungen, wie die Veranlassung zur manuellen Stimulation und des wechselseitigen Oralverkehrs.

Im Sommer 2022 wandte er sich an die Missbrauchsbeauftragte des Bistums Würzburg und stellte einen Antrag auf Gewährung von Leistungen in Anerkennung des Leids. In einer Stellungnahme zu dem Fall bewertete die Missbrauchsbeauftragte die Schilderungen als glaubhaft.

Die Missbrauchsbeauftragte des Bistums informierte mit Zustimmung des Betroffenen die zuständige Ansprechperson des Ordens. Es wurde vereinbart, dass die Missbrauchsbeauftragte des Bistums unter Benennung beider Ansprechpersonen den Antrag des Betroffenen mit ihrem Votum bei der UKA einreichen werde. Sollte die Ansprechperson des Ordens im Laufe der weiteren Überprüfung des Falles ergänzende Anhaltspunkte oder Informationen die Plausibilität betreffend feststellen, wurde abgesprochen, diese der UKA nachzureichen.

Dem Betroffenen wurde eine Entschädigungsleistung gewährt, die hälftig zwischen Bistum und Orden geteilt wurde. Hintergrund war der Umstand, dass sich das Heim, in dem sich der Missbrauch laut Schilderungen des Betroffenen ereignete, seit 1970 in der Trägerschaft des Ortscaritasverbandes befand. Insofern war nicht eindeutig feststellbar, ob das Bistum oder der Orden die Leistungen zu gewähren hatten.

Im Dezember 2022 erstattete das Bischöfliche Ordinariat aufgrund des dargestellten Sachverhalts Anzeige gegen Unbekannt. Das Ermittlungsverfahren wurde im Januar 2023 gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Die Tatvorwürfe seien jedenfalls verjährt.

8.3.4.7 Gesamtbetrachtung

Die Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs im Kontext der Orden kann derzeit noch als Forschungsdesiderat betrachtet werden, das allmählich bearbeitet wird. Während bundesweit Bistümer im Zuge der MHG-Studie Aufarbeitungsprojekte angestoßen und teilweise bereits abgeschlossen haben, blieb eine solche Entwicklung für die Orden hierzulande zunächst aus. Missbrauchstaten von Ordensangehörigen rückten vor allem dann ins Licht, wenn eines der Bistümer, beispielsweise durch einen Gestellungsvertrag, personell für sie verantwortlich war oder ist (siehe Ausführungen hierzu unter 8.3.2). Missbrauchstaten, die sich im Kontext der Orden und ohne anderweitige Zuständigkeit ereigneten, blieben demgegenüber bislang weniger beleuchtet.

Gleichwohl hat auch die Deutsche Ordensobernkonferenz (DOK)[1184] – als Pendant zur Deutschen Bischofskonferenz – formale Grundlagen zum Umgang mit Missbrauchstaten in ihrer Zuständigkeit geschaffen: Seit 2003 existieren Leitlinien zum Umgang mit sexuellem Missbrauch in den Orden, die wiederholt überarbeitet wurden. Zudem existieren eine Rahmenordnung zur Prävention (2020), ein „Institutionelles Schutzkonzept“ (2023) sowie eine Gemeinsame Erklärung zur unabhängigen Aufarbeitung zwischen DOK und der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs der Bundesregierung (2021)[1185].

Grundsätzlich sind die Regelungen der Bistümer und Orden – wie die gleichlautenden Bezeichnungen der Richtlinien bereits andeuten – sehr ähnlich. In großen Teilen sind sie sogar im Wortlaut identisch. Unterschiede sind nur in den Details der jeweiligen Regelungen auszumachen. Dabei sind jedoch keine grundlegenden inhaltlichen Differenzen zu verzeichnen. Bei den Unterschieden handelt es sich vielmehr um Anpassungen der Formulierungen auf die eigene Organisation.

Obschon die formalen Grundlagen zur Aufarbeitung von Missbrauchsfällen auch für Orden existieren, deutet sich auf Basis der hier betrachteten Fälle mit Ordensbezug an, dass die Bearbeitung von Missbrauchsvorwürfen durch die Orden für Betroffene weniger transparent und effizient ablief und abläuft. Im Falle einer Viktimisierung durch Ordensangehörige sind Betroffene in den von uns geprüften Fällen Zuständigkeitsdiskussionen, zwischen Orden und Bistum oder gar einzelner Orden untereinander, ausgesetzt. Dies kann für die Betroffenen zu wechselnden Ansprechpersonen im Bearbeitungsprozess und einer erhöhten Bearbeitungsdauer führen. Auch zeigten sich einzelne Missbrauchsbeauftragte von Orden – auf Basis der ausgewerteten VSR-Akten – vergleichsweise wenig engagiert hinsichtlich der Vertretung der Betroffenenrechte. Auch die Verantwortlichkeiten für die Ahndung bekanntgewordener Taten sowie für die Intervention sind und waren, wie beispielsweise der Sachverhalt des 230823-1130 zeigt, teilweise unklar und Ursache von Verwaltungsaufwand, der zu einer Verzögerung der Bearbeitung führt. Letztlich wird hierdurch auch die Aufarbeitung erschwert, weil jedenfalls in den Bistumsakten bei Weitergabe an eine Ansprechperson bei einem Orden kein vollständiger Sachverhalt abgebildet wird. Bei den neueren Fällen ist evident, dass für die Verantwortlichen des

[1184] Der DOK gehören etwa 400 Ordensobere an, die über 13.000 Ordensfrauen und -männer in Deutschland vertreten.

[1185] https://www.orden.de/aktuelles/themen/sexualisierte-gewalt-gegen-minderjaehrige/, zuletzt abgerufen am 18.03.2025.

Bistums, wenn sie den Fall zuständigkeitshalber abgegeben haben, kein Anspruch darauf besteht, über den weiteren Verlauf der Sachverhaltsaufklärung, Intervention und Ausgang eines möglichen Verfahrens unterrichtet zu werden. Die Frage, ob dies erfolgt, scheint von den jeweiligen involvierten Persönlichkeiten und der Hartnäckigkeit bestimmter Nachfragen abhängig zu sein.

Zum Stand der Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs durch Ordensangehörige ist eine erste Mitgliederbefragung der Deutschen Ordensobernkonferenz aus dem Jahr 2020 anzuführen. Diese zielt darauf ab, erste Kenntnisse zum Vorkommen von sexuellem Missbrauch in Orden zu erlangen[1186]. Zwei Jahre später und nach Unterzeichnung der Gemeinsamen Erklärung zur unabhängigen Aufarbeitung wurde 2022 der Ausschuss für unabhängige Aufarbeitung berufen. Gemäß seiner Internetpräsenz begleitet der Ausschuss „16 Ordensgemeinschaften im Aufarbeitungsprozess". Bisher wurde eine Studie, „Sexualisierte Gewalt im Tätigkeitsbereich der Deutschen Provinz der Franziskaner-Minoriten"[1187], veröffentlicht.[1188]

Fünf weitere Gutachten wurden beauftragt (Stand Juni 2024).[1189] Die Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in den Orden befindet sich somit aktuell im Gange.

Aus der hiesigen Untersuchung ergeben sich keine Hinweise darauf, dass von Ordensangehörigen verübte Missbrauchstaten unter Verantwortung des Bistums im Vergleich zu anderen Tätern grundsätzlich atypisch sind. Betrachtet man jedoch jene Fälle außerhalb der gutachterlichen Zuständigkeit, fällt auf, dass viele Vorwürfe im Zusammenhang mit Kinderheimen stehen, die von Ordensangehörigen geführt wurden. Hierbei ist jedoch davon auszugehen, dass die Gelegenheitsstrukturen in Kinderheimen an sich maßgeblich für den potentiellen Missbrauch sind, und nicht die Ordenszugehörigkeit der sie führenden Personen.[1190]

Weiterhin ist auffällig, dass der einzige Vorwurf des rituellen sexualisierten Missbrauchs unter der Verantwortung eines Ordens (ebenso in einem Kinderheim) hervorgebracht wurde. Zwar wurde in diesem Gutachten nicht die Plausibilität dieser Vorwürfe bewertet, allerdings scheint die Möglichkeit ritualisierter Missbrauchshandlungen in Kinderheimen stärker vorhanden zu sein als in sonst üblichen Tatkontexten innerhalb der Pfarrgemeinde. Kleriker in der Gemeinde begehen ihre Taten nach unserer Datenanalyse fast ausnahmslos als Einzelpersonen und die soziale Integration ihrer Opfer in der Gemeinde und der eigenen Familie schützt diese möglichweise vor ritualisierter Gewalt.[1191] Pflegeheimkinder hingegen sind in der Regel über das Heim hinaus weniger sozial integriert, was

---

[1186] Auf eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Befragung wird an dieser Stelle verzichtet – auch da die DOK mehrfach betonte, dass es sich hierbei um keine wissenschaftliche Untersuchung handele. Dennoch legen die Ergebnisse nahe, dass Missbrauchshandlungen auch in Orden verbreitet waren oder sind.

[1187] *Ladenburger, Lörsch* 2024.

[1188] Die Vorwürfe gegen 230328-1359 werden in diesem Gutachten auf S. 27 ff. unter Ziffer 5.2 abgehandelt. Zu Einzelheiten vergleiche 13.6.

[1189] https://aufarbeitung-orden.de/#Aufarbeitung, zuletzt abgerufen am 18.03.2025.

[1190] Siehe Ausführungen unter 8.3.4.5.1.1 und den entsprechenden Literaturverweis, *Hellmann u.a.* 2015, 525, 525 ff. sowie *Janssen* 2015, 167, 211 f.

[1191] *Janssen* 2015, 167, 211 f.

Gelegenheitsstrukturen für ritualisierten Missbrauch bieten könnte.[1192] Eine Betroffene/ein Betroffener gab im Interview mit der Kanzlei an, die Beschuldigten hätten „leichtes Spiel“ mit ihnen gehabt.

Für die Zukunft ist es nach unserer Auffassung wichtig, die Zuständigkeitsbarrieren zwischen Orden und Bistum abzubauen und die Zusammenarbeit zu stärken. Für die Betroffenen besteht keine Transparenz. Ihnen ist nicht zuzumuten, zu hinterfragen, ob in ihrem Fall ein Gestellungsvertrag vorliegt, ob der Orden unter päpstlichem Recht untersteht und der Bischof deshalb unzuständig ist. Es kommt vielmehr darauf an, die Effizienz der Betroffenenhilfe und der Prävention auch dann sicherzustellen, wenn sich Tatvorwürfe gegen Ordensgeistliche und Ordensschwestern richten. Zudem werden die Orden sicherzustellen haben, dass in ihrer Zuständigkeit ein einheitlicher Standard der Missbrauchsprävention etabliert wird. Hierzu gehören nicht nur Regelungswerke, Leitlinien und andere Formalia. Angefangen bei dem entsprechenden „tone from the top“ sollte auch hier eine Kultur des Hinschauens etabliert, personelle Ressourcen zur Verfügung gestellt, Schutzkonzepte implementiert und Meldemöglichkeiten vorgesehen werden. Die in diesem Gutachten gewonnenen Eindrücke lassen darauf schließen, dass der erforderliche Standard in den Orden noch nicht durchgängig erreicht wurde.

8.4 Situative Bedingungen der Tatbegehung

8.4.1 Tatorte

In der Untersuchung wurden die konkreten Tatorte der Tathandlungen ermittelt und in Bezug zu den Tätern gesetzt. Die Verteilung der Tatorte gibt somit an, wie viele der Täter Missbrauchstaten an einem bestimmten Tatort begingen.

Die summierten Angaben zu den Tatorten übersteigen 51 Tatorte, da mehrere Täter nicht nur einen Tatort nutzten und somit Mehrfachangaben für Tatorte möglich sind. Die Prozentangaben beziehen sich für jeden Tatort auf das Täterkollektiv von 51 Personen und weisen demnach aus, welcher Anteil der Täter einen bestimmten Tatort nutzte. Somit übersteigen die summierten Prozentangaben auch 100 %, da mehrere Täter mehr als einen Tatort nutzten.

Der häufigste Tatort ist die Wohnung des Täters: 41 % der Täter begingen Taten in der eigenen Wohnung. Kirchliche Räumlichkeiten wurden von 22 % der Täter genutzt, um Taten zu begehen. Die weitere Verteilung ist dem nachstehenden Diagramm zu entnehmen.

[1192] Vergleiche hierzu auch das von Erving Goffman eingeführte Konzept „Totaler Institutionen“ in *Goffman* 1961, Asylums: Essays on the social situation of mental patients and other inmates und dessen Ausarbeitung in moderner sozialwissenschaftlicher Literatur.

Diagramm 13: Verteilung der Tatorte nach Tätern (N=51) unter Mehrfachnennung

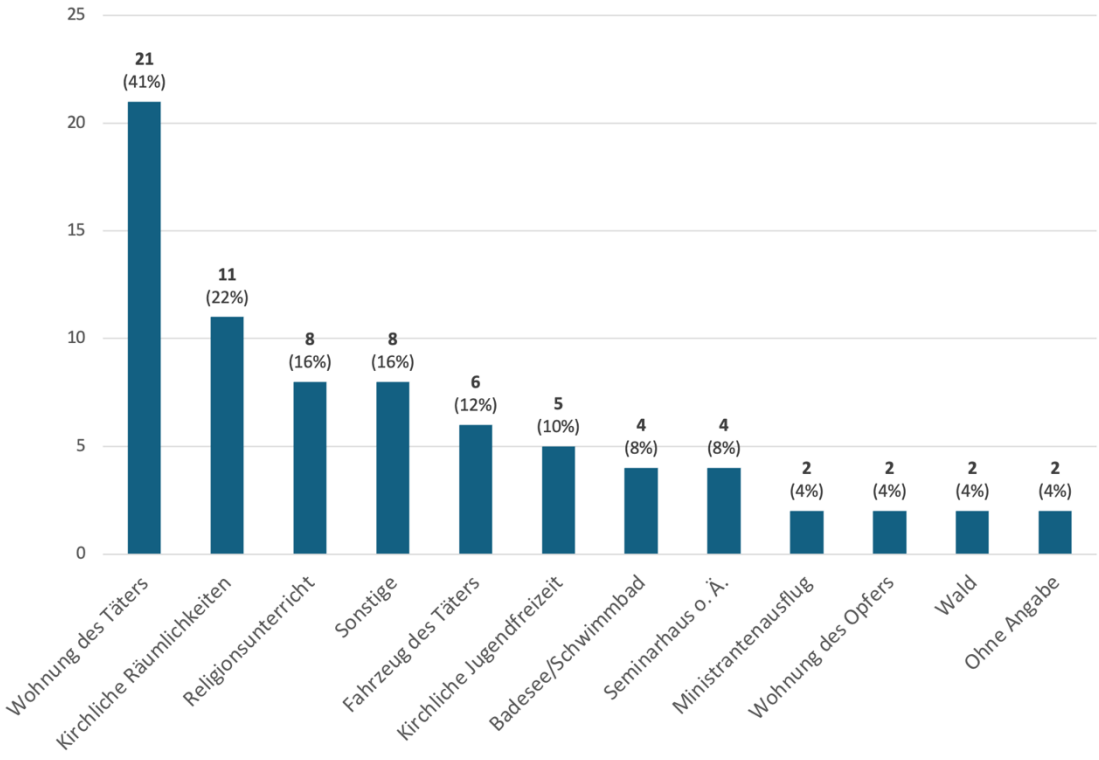

34 Täter haben nur einen Tatort genutzt, 10 Täter nutzten 2 unterschiedliche Tatorte und 4 Täter nutzten 3 oder mehrere Tatorte. Für 3 Täter ist kein Tatort konkretisierbar. Unter die Kategorie „Sonstige“ fallen folgende Tatorte: Bibliothek, Krankenhaus, privater Musikunterricht, öffentliche Toilette, Konvent, Kinderheim, Gemeindeausflug, Internet.

Diagramm 14: Anzahl der Tatorte nach Täter (N=51)

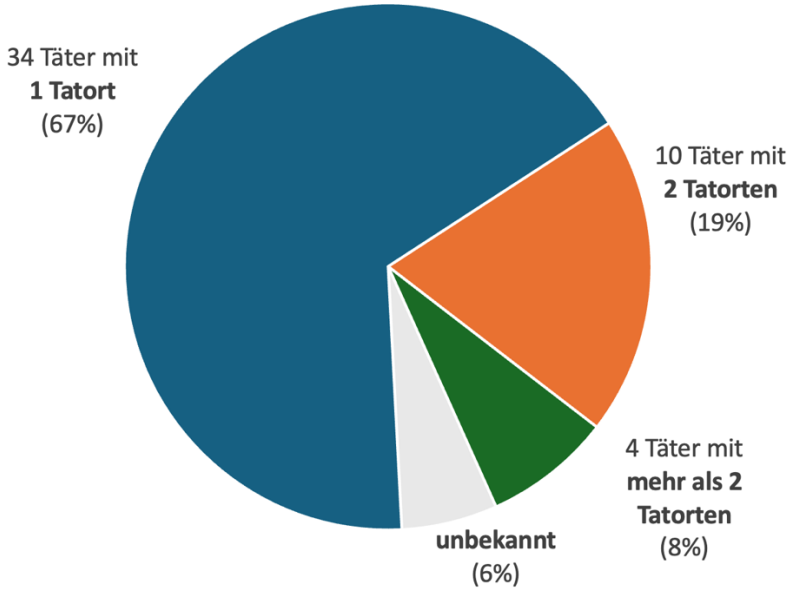

8.4.2 Vergleich mit den Daten anderer Gutachten

Auch in der MHG-Studie kommt mit 48 % der „Privat- oder Dienstwohnung des Beschuldigten" als Tatort eine besondere Bedeutung zu. Am zweithäufigsten sind mit 24 % „Kirche und zugehöriges Gebäude" als Tatort angegeben, während an dritter Stelle und mit 11 % „Schule oder (eine) andere Bildungseinrichtung" rangieren.

Das Gutachten für das Erzbistum Berlin dokumentiert ebenso, dass die Privatwohnung des Beschuldigten bzw. das Pfarrhaus mit etwa 44 % der häufigste Tatort ist.[1193] Zweit- und dritthäufigste Tatorte sind „Heim/Internat/Hort" (21 %) und „Kirche" (20 %). Insofern wird der bisherige Forschungsstand auch anhand der vorliegenden Daten bestätigt.

Das Gutachten für das Bistum Mainz dokumentiert die fünf häufigsten Tatorte wie folgt: 29 % „Freizeit & Reisen", 19 % „Pfarrhaus", 14 % „privat", 9 % „Kirche & Pfarrgemeinde" und 9 % „Internat & Heim".[1194]

Das Gutachten für das Bistum Essen weist folgende Tatorte aus: 35 % „Gemeinden", 28 % „unklar oder [...] nicht erfasst", 23 % „Heime", 8 % „unterschiedliche Tatorte" und 5 % „Schulen".[1195]

Im Gutachten für das Erzbistum Köln wird der „Kontext der Tatbegehung" wie folgt angegeben: 26 % „private Treffen", 18 % „Kinder-/Jugendbetreuung", 12 % „Schule/Unterricht", 11 % „Internat-/Heimunterbringung", 11 % „k.A.", 9 % „Ausflüge/Ferienfreizeit", 7 % „sonstiger kirchlicher Kontext", 6 % „Sonstige".[1196]

[1193] *Brand, Wildfeuer* 2021 (Gutachten Erzbistum Berlin), 650.
[1194] *Weber, Baumeister* 2023 (Gutachten Bistum Mainz), 101.
[1195] *Dill u.a.* 2023 (Gutachten Bistum Essen), 24.
[1196] *Gercke u.a.* 2021 (Gutachten Erzbistum Köln), 54.

Im Abschlussbericht zu Missbrauchsfällen in der katholischen Kirche in Mecklenburg wird zwar auch eine Verteilung von Tatorten genannt, da diese aber auf Angaben eines kleinen Samples an „Zeitzeug*inneninterviews“ basiert, statt auf einer Vollerhebung, sind diese Angaben für einen Vergleich an dieser Stelle nicht geeignet.[1197]

8.4.3 Tatorte nach Pastoralen Räumen

Die Verteilung vieler Taten auf vergleichsweise wenige Täter spiegelt sich auch in der Verteilung der Taten auf die Pastoralen Räume wider. Hier zeigt sich, dass wenige Täter mit vielen Taten entsprechend auch die den Pastoralen Räumen zugeschriebenen Tatzahlen verantworten. Nur 3 Täter sind für 119 Taten im Pastoralen Raum Lohr verantwortlich. Ebenso sind 3 Täter für 52 Taten in Aschaffenburg verantwortlich. Ein Täter ist für 50 Taten im Pastoralen Raum Bad Königshofen verantwortlich, selbiges gilt für den Pastoralen Raum Würzburg links des Mains.

Diagramm 15: Anzahl der Taten (N=449) und Täter (N=51) nach Pastoralen Räumen[1198]

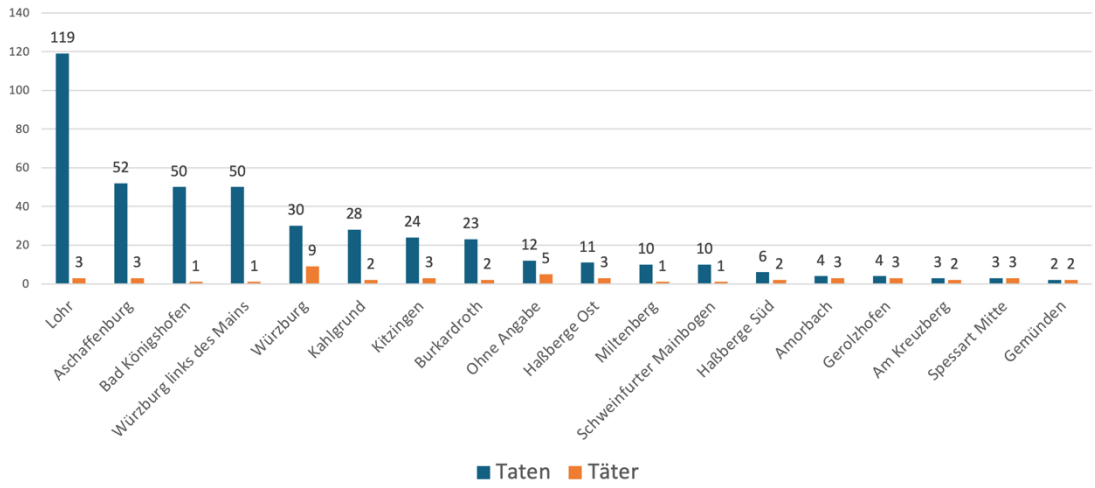

[1197] *Rinser u.a.* 2023, 77.

[1198] Anmerkung: Nicht abgebildet sind 7 weitere Pastorale Räume mit jeweils einer Tat und einem Täter.

8.4.4 Tatorte nach Gemeindegrößen

Betrachtet man nicht den Pastoralen Raum, sondern konkreter die Gemeinden der Tatorte und kategorisiert diese nach ihrer heutigen Größe, lässt sich feststellen, dass ein Großteil der Taten in Gemeinden mit bis zu 10.000 Einwohnern und im Speziellen in Gemeinden bis 5.000 Einwohner begangen wurde[1199]. Gemeinden mit 10.000 bis 100.000 Einwohnern sind wenig präsent als Tatorte.

Bei dieser Verteilung ist jedoch zu berücksichtigen, dass das Bistum Würzburg allgemein von kleinen Gemeinden geprägt ist. Gemäß des Bayerischen Landesamtes für Statistik[1200] zählt der Regierungsbezirk Unterfranken – dieser entspricht territorial etwa dem Bistum Würzburg – heute 308 Gemeinden. 40 % der Einwohner Unterfrankens wohnen in Gemeinden mit weniger als 5.000 Einwohnern. Nimmt man Gemeinden bis 10.000 Einwohner hinzu, sind es 64 %. In Gemeinden mit 10.000 bis 100.000 Einwohnern leben 27 % der Unterfranken. In Würzburg, der einzigen Gemeinde Unterfrankens mit über 100.000 Einwohnern, leben 10 % der Bevölkerung.

Das folgende Schaubild stellt die Verteilung der Taten und Täter auf die heutigen Gemeindegrößen dar. Bezugsgröße dieser beiden Werte ist die linksseitige Achse. Die grauen Säulen mit Bezug zur rechtsseitigen Achse stellen dar, wie viele Einwohner (aktuell) in Gemeinden der unterschiedlichen Größen wohnen. Entsprechend lässt sich die Anzahl an Taten und Täter nach Gemeindegröße in Bezug zur Verteilung der Einwohner nach Gemeindegröße setzen.

[1199] Für die Kategorisierung der Gemeindegrößen wurden die aktuellen Daten des Statischen Landesamtes Bayern verwendet. Auf die Ermittlung der konkreten Gemeindegröße zum jeweiligen Tatzeitpunkt bzw. Tatzeitraum wurde verzichtet, da dies zum einen einen erheblichen methodischen Aufwand bedeuten würde und dabei zudem ungewiss wäre, ob valide Daten hierzu überhaupt vorlägen. Außerdem ist davon auszugehen, dass sich die Gemeindegrößen zum Tatzeitpunkt bzw. Tatzeitraum von den aktuellen Gemeindegrößen nicht in relevanten Maßstäben voneinander unterscheiden.

[1200] Bayerisches Landesamt für Statistik: Einwohnerzahlen am 31.03.2020. Gemeinden, Kreise und Regierungsbezirke in Bayern. Basis: Zensus 2011.

Diagramm 16: Anzahl der Taten (N=449) und Täter (N=51) nach heutiger Gemeindegröße

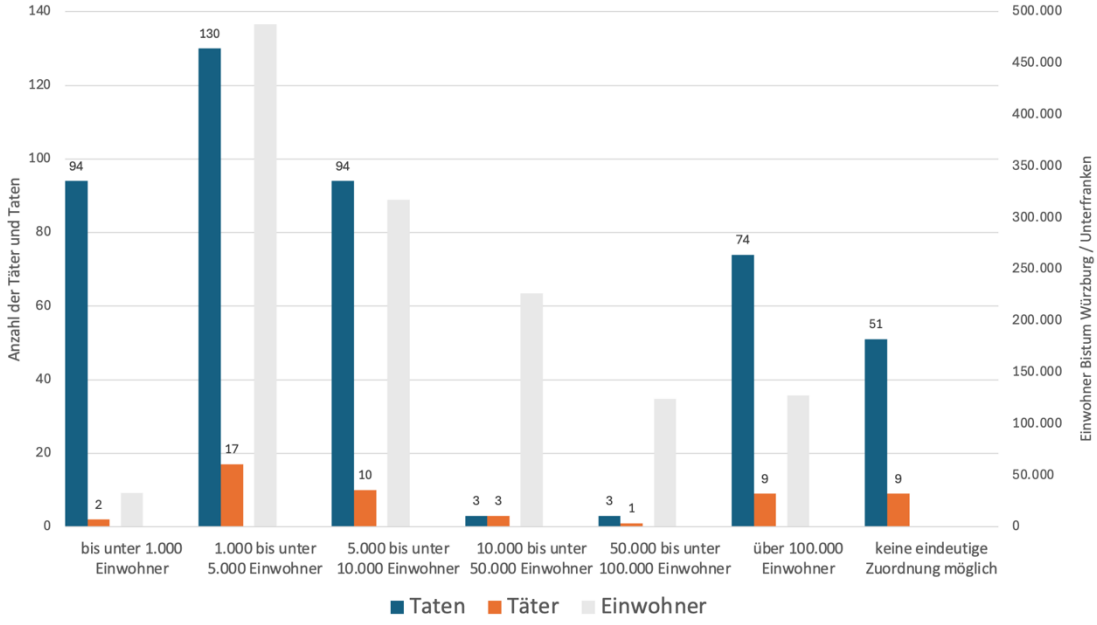

8.4.5 Örtliche Zuordnung

Im Zuge der Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs im Erzbistum Köln hat der dortige Betroffenenbeirat im Juni 2024 eine Übersichtskarte veröffentlicht, die aufzeigt, in welchen Kommunen zwischen 1945 und 2023 sexueller Missbrauch stattgefunden hat. Die in der Karte zum Erzbistum Köln angegebenen Kommunen sind ausweislich einer Presseerklärung des Betroffenenbeirats[1201] Tatorte, bei denen mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt war: „staatlich oder kirchenrechtlich verurteilte Mitarbeitende der katholischen Kirche, geständige Mitarbeitende der katholischen Kirche, ein als plausibel beurteilter Antrag zur Anerkennung des Leids."

Wie sich aus der Presseerklärung des Betroffenenbeirats des Erzbistums Köln vom 11.06.2024 ergibt, geht es dem Betroffenenbeirat

> „allein um die Visualisierung der Verteilung der Fälle sexualisierter Gewalt im Bereich des Erzbistums Köln und dass sichtbar wird, dass es keine Einzelfälle sind, sondern dass die Taten nahezu flächendeckend geschehen sind."

Diese Anregung des Betroffenenrates aus Köln wurde vorliegend aufgegriffen.

In die nachfolgende Darstellung für das Bistum Würzburg wurden Tatorte aufgenommen, bei denen nach der in diesem Gutachten zugrunde gelegten Definition ein hinreichender Tatverdacht bestand. Dies gilt, wenn Tatvorwürfe als erwiesen oder plausibel eingeordnet wurden und in die Zuständigkeit des Bistums Würzburg fallen und daher vom Gutachtenauftrag erfasst sind.

[1201] Siehe hierzu: https://www.erzbistum-koeln.de/export/sites/ebkportal/rat_und_hilfe/sexualisierte-gewalt/.content/.galleries/downloads/aufarbeitung-downloads/2024.06.11-PE-und-Karte-zu-Tatorten-sexuellen-Missbrauchs.pdf, zuletzt abgerufen am 18.03.2025.

Aufgrund des mehrere Dekaden erfassenden Erhebungszeitraums wurde zudem unter farblicher Hervorhebung zwischen sieben unterschiedlichen Zeiträumen differenziert. Die Zeiträume sind – mit Ausnahme des ersten und letzten Zeitraums – nach Dekaden gegliedert und farblich codiert. Der erste Zeitraum (1945 bis 1949) umfasst lediglich 5 Jahre, während der letzte Zeitraum (2000 bis 2019) 20 Jahre umfasst.

Ein farblicher Punkt beschreibt, dass mindestens eine Missbrauchstat mit hinreichendem Tatverdacht am jeweiligen Ort innerhalb des jeweiligen Zeitraums explizit aktenkundig wurde oder sich aus der Aktenlage ergab.

In vielen Fällen sind Ortsangaben, darunter auch Tatorte, in den von uns ausgewerteten Dokumenten nicht enthalten. In diesen Konstellationen finden sich jedoch häufig Angaben konkreter Tatorte (Haus der Eltern, Freizeiteinrichtungen, Gemeindehäuser) ohne geographische Information. In diesen Fällen wurde als Tatort die Wirkstätte (Gemeinde) des jeweiligen Klerikers genannt.

Ebenso gingen wir vor, wenn sich Taten zum Beispiel auf Autofahrten oder Wanderungen, teilweise außerhalb des Bistums ereigneten, ohne dass hierbei eine Zuordnung zu einer Örtlichkeit möglich war. Auch in diesen Fällen haben wir den Tätigkeitsort des Klerikers angegeben.

Sachverhalte aus Akten, in denen sich weder eine konkrete Ortsangabe fand noch eine Rückschlussmöglichkeit gegeben war, konnten zwar nicht in der Karte visualisiert werden, sie wurden jedoch untersucht und in diesem Gutachten dargestellt.

Ebenso wie die Karte des Erzbistums Köln gibt auch unsere Karte keine Auskunft über die Anzahl oder Schwere der Taten. Möglich ist somit, dass eine farbliche Markierung für nur eine Tat im gesamten Zeitraum oder aber für viele Taten über den gesamten Zeitraum hinweg steht. Soweit ein Verdächtiger mehrere Taten in unterschiedlichen Gemeinden begangen hat, ist dies auf der Karte durch entsprechende farbliche Markierungen gekennzeichnet. Für einen Ort (Kitzingen) ist zwar eine Tat bekannt, der Zeitraum jedoch unbekannt. Somit konnte in diesem Fall auch keine Zuordnung des Zeitraums erfolgen. Die Tat ist dennoch eingetragen.

Was die Karte eindrücklich zeigt, ist, dass Missbrauchstaten kein Phänomen einzelner Gemeinden innerhalb des Bistums blieben, sondern Missbrauch in vielen Gemeinden des Bistums stattfand.

Abbildung 17: Örtliche Zuordnung der Taten unter Differenzierung nach Dekaden

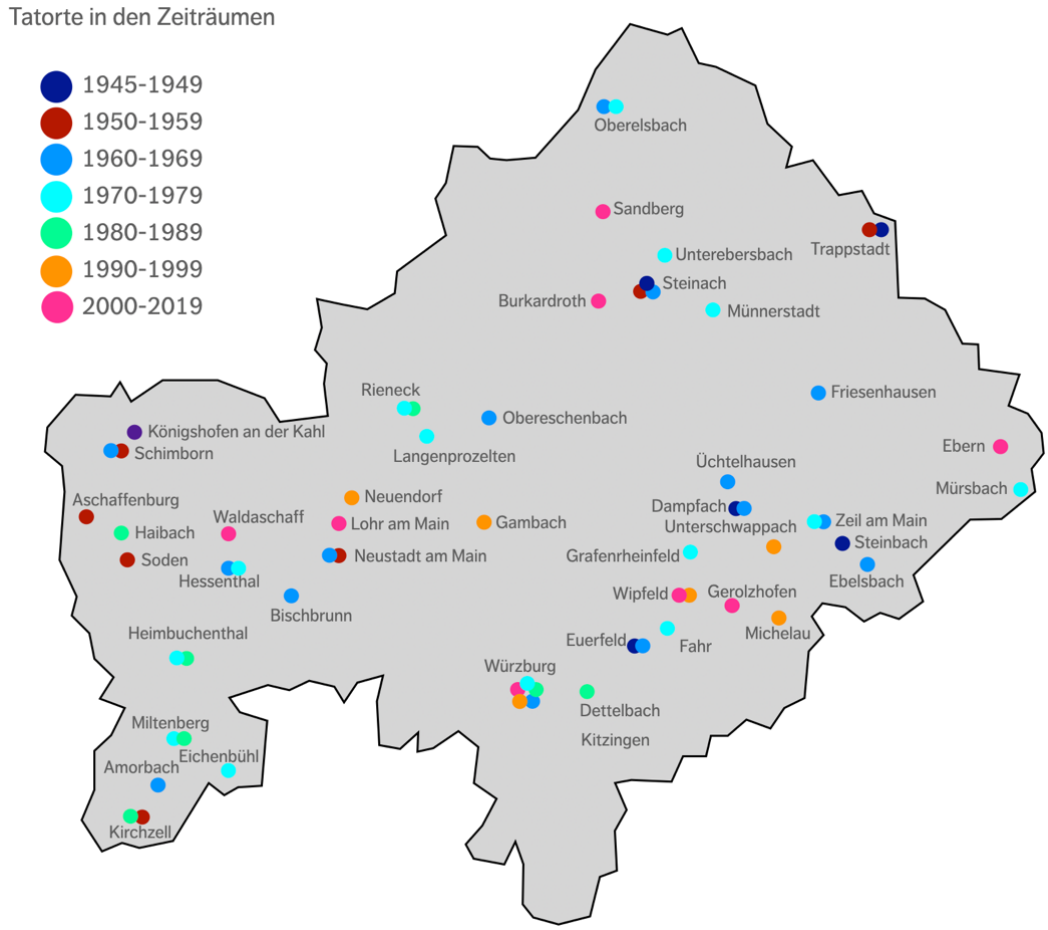

8.4.6 Täter-Opfer-Konstellationen

8.4.6.1 Bestehen eines Nähe- und Vertrauensverhältnisses

8.4.6.1.1 Täter-Opfer-Verhältnis in den untersuchten Konstellationen

Das nachfolgende Diagramm gibt Aufschluss über die Ergebnisse der statistischen Erhebung zu einem bestehenden Täter-Opfer-Verhältnis. Nach dem Erhebungsbogen wurde zwischen dem Bestehen eines Nähe- bzw. Vertrauensverhältnisses und einem zufälligen Aufeinandertreffen unterschieden. Im Fall des Bestehens eines Nähe- bzw. Vertrauensverhältnisses sah der Erhebungsbogen ein Feld vor, in das die Art des Verhältnisses eingetragen werden konnte. Eine Standardisierung durch Erarbeitung einer Auswahlliste erfolgte nicht, weil zu Beginn der Untersuchung keine Verengung auf mögliche Konstellationen vorgenommen werden sollte.

Unter Berücksichtigung dieser Einteilung ergab die Analyse der Eintragungen in den Erhebungsbögen folgendes Bild:

Diagramm 17: Täter-Opfer-Verhältnis

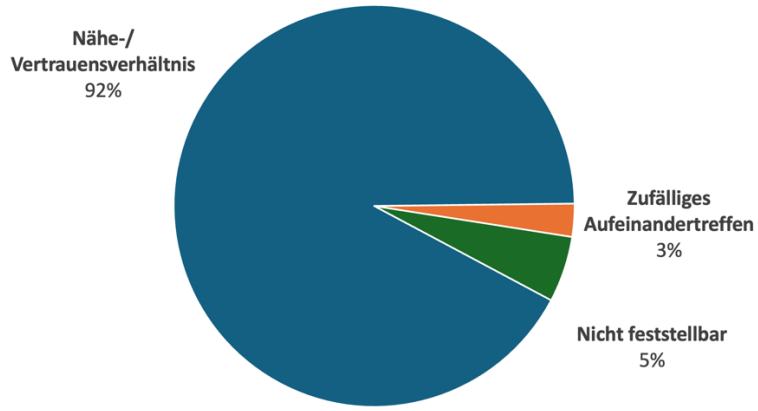

Anhand der dokumentierten Sachverhaltsdarstellungen, die fallbezogen in unterschiedlichem Umfang die Tathandlungen selbst, die Tatanbahnung und das Verhältnis des Opfers zum Täter beschreiben, wurde eine Kategorisierung des Täter-Opfer-Verhältnisses vorgenommen. Für 208 Opfer (92 %) wurde ein Nähe- bzw. Vertrauensverhältnis dokumentiert, während bei lediglich 6 Opfern (3 %) ein zufälliges Aufeinandertreffen mit dem Täter im Rahmen der Tatgelegenheit dokumentiert wurde. Für 12 Opfer (5 %) ist eine Kategorisierung auf Basis der Datenlage nicht möglich.

8.4.6.2 Vergleich mit den Daten des Bundeslagebildes „Sexualdelikte zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen“ und anderer Missbrauchsgutachten

Auch das Bundeslagebild gibt die „Vorbeziehung zwischen Opfern und Tatverdächtigen“ an[1202]. Für die Betroffenengruppe der Kinder wird dokumentiert, dass in 55 % der Fälle eine Vorbeziehung bekannt ist. Diese existierte als „informelle soziale Beziehung (Freundschaft/Bekanntschaft)“ in 29 % der Fälle, als „familiäre Beziehung“ in 21 % der Fälle und in nur 5 % der Fälle als „Formelle soziale Beziehung (Institutionen/Organisationen/Gruppen)“. In rund 28 % der Fälle existierte keine Vorbeziehung.

Für die Betroffenengruppe der Jugendlichen verschiebt sich die prozentuale Verteilung vor allem auf die „informelle soziale Beziehung“, die fast der Hälfte der Fälle (42 %) vorausgeht, während die „familiäre Beziehung“ (12 %) an Gewicht verliert.

Vergleicht man die Ergebnisse des Gutachtens mit dem Bundeslagebild, zeigt sich zunächst, dass dem persönlichen Nähe- und Vertrauensverhältnis zwar in beiden Erhebungen Bedeutung zukommt, doch für das Bistum Würzburg in deutlich erheblicherem Maße, da fast jedem Fall ein Näheverhältnis voranging, während dies bei vergleichbaren Sexualdelikten im Bundesgebiet in geringerem Maße der Fall war. Das Bundeslagebild differenziert zudem nach der Art der Vorbeziehung (formelle, informelle und familiäre Beziehungen).

Für das Gutachten wurde eine solche Differenzierung nicht vorgenommen, da sich der Kontext der Taten in der Lebenswirklichkeit einer Pfarrgemeinde oft nur schwerlich nach einer Unterscheidung in formelle und informelle Beziehung kategorisieren lässt. So pflegten Kleriker beispielsweise einen freundschaftlichen Umgang mit Ministranten auch außerhalb des Ministrantendienstes oder zu den Familien der Pfarrgemeinde, deren Angehörige für die Pfarrgemeinde tätig waren, auch im privaten Umfeld, wodurch sich Tatgelegenheiten ergaben und genutzt wurden.

Die MHG-Studie konkretisiert die „Methoden der Tatanbahnung und Tatbegehung“ als Mehrfachnennung und führt an, dass für die Tatanbahnung bzw. Tatbegehung bei 53 % der Betroffenen die „Amtsautorität“ und bei 37 % der Betroffenen die „persönliche Autorität“ ausgenutzt wurde. Bei 23 % der Betroffenen wurde eine „emotionale Bindung“ ausgenutzt. Somit kann zwar nicht eindeutig festgestellt werden, bei welchem Anteil an Betroffenen ein Nähe- und Vertrauensverhältnis zum Täter vor der Tat existierte. Dennoch legen die Angaben unter Mehrfachnennung nahe, dass jener Anteil ebenso recht hoch liegen dürfte.

Das Gutachten für das Bistum Mainz stellt zwar auch die Bedeutung eines Vertrauensverhältnisses zwischen Täter und Betroffenen heraus, allerdings ohne quantitativen Befund.[1203]

[1202] Quelle: BKA (Hrsg.), Bundeslagebild Sexualdelikte zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen 2023, https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/SexualdeliktezNvKindernuJugendlichen/BLBSexualdeliktezNvKindernuJugendlichen2023.html?nn=222052, zuletzt abgerufen am 07.01.2025.

[1203] *Weber, Baumeister* 2023 (Gutachten Bistum Mainz), 708.

Für das Bistum Münster ist die „kirchliche Bindung der Betroffenen bei der Ersttat“ dokumentiert. Diese wird für 56 % als „eng (z.B. Messdienertätigkeit/Kirchenmusik)“ eingeschätzt, für 32 % „mittel (im Rahmen sozialer Routinen)“ und für 12 % „unbekannt.“ Zudem ist für 92 % der Betroffenen dokumentiert, dass sie auf verschiedene Weise „zugeführt“ wurden, während nur 8 % der Betroffenen durch die Beschuldigten zufällig ausgewählt wurden.[1204]

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass die für das Bistum Würzburg erhobenen Daten zum Bestehen und Ausnutzen von Nähe- und Vertrauensverhältnissen für das Bistum Würzburg nicht spezifisch sind, sondern ein generelles Kennzeichnen sexuellen Missbrauchs im Allgemeinen und im kirchlichen Kontext im Besonderen darstellen.

8.4.6.2.1 Beispielhafte Verdeutlichung des Nähe- und Vertrauensverhältnisses

Die Entwicklung und Arten von Nähe- und Vertrauensverhältnissen können anhand der folgenden Beispiele nachvollzogen werden. Häufig bahnt sich ein solches Verhältnis durch regelmäßiges Aufeinandertreffen im Rahmen von Religionsunterricht oder Ministrantentätigkeit an:

- Im Fall des 230109-1251 (Tatzeitraum 1965 bis 1972) hat sich ein Nähe- und Vertrauensverhältnis zu dem Betroffenen 230109-O-1629 über einige Jahre hinweg entwickelt. Der Betroffene wuchs im Ort auf, in dem der 230109-1251 als Pfarrer schon einige Jahre tätig war. Nach der Kommunion war der Betroffene als Ministrant tätig und hatte so regelmäßigen Kontakt zu dem Pfarrer. Der Betroffene half dem Pfarrer bei Gartenarbeiten. Das Verhältnis sei nach Aussage des Betroffenen von Zugewandtheit und Ignoranz im Wechsel geprägt gewesen, was zu einer Festigung des Näheverhältnisses beigetragen haben könnte. Der Kontakt blieb auch noch nach dem Missbrauchserlebnis bestehen.

- Auch in anderen Fällen zeigt sich, dass das Ministrieren die Entwicklung eines Nähe- und Vertrauensverhältnisses begünstigt hat. Im Fall des 230111-1605 (Tatzeitraum 1976) war der Betroffene ebenso Ministrant. 230111-1605 festigte die Bindung durch Geschenke, die er dem Betroffenen im Anschluss an Missbrauchshandlungen überreichte.

- Im Fall des 230301-1624 (Tatzeitraum 1994 bis 1998) handelte es sich bei der Betroffenen ebenfalls um eine Ministrantin. 230301-1624 näherte sich der Betroffenen beim Anziehen der Ministrantenkleidung und berührte hierbei ihre Brüste.

- Auch 230309-0828 (Tatzeitraum 1953 bis 1964) hatte zu den Betroffenen ein Näheverhältnis aus seiner Tätigkeit als Religionslehrer und der Betreuung von Kindern im Kommunionsunterricht. Auch waren unter den Betroffenen Kinder befreundeter Familien, zu denen demnach regelmäßiger Kontakt bestand.

[1204] *Frings u.a.* 2022 (Gutachten Bistum Münster), 286 ff.

- 230315-O-0837 war Religionsschülerin bei dem zum Tatzeitpunkt noch als Kuratus tätigen 230315-0815 (Tatzeitraum 1958), als sie für ihren Vater einen Botengang zum Pfarrhaus erledigen sollte. Daraufhin kam es zu sexuellem Missbrauch.

- 230328-1359 (Tatzeitraum 1994 bis 1997) war Betreuer einer Jugendfreizeit an der auch 230524-O-1009 teilnahm. Diese fuhr er auch in seinem Auto nach Gruppentreffen nach Hause.

- Bei dem Fall des 230327-0923 (Tatzeitraum 2002 bis 2003) kannte dieser den Betroffenen 230327-O-1007 aus einem Kurs für Kommunionshelfer. Der Betroffene öffnete sich dem 230327-0923 und vertraute ihm persönliche Probleme an.

- Auch im Fall des 230330-1050 (Tatzeitraum 1969 bis 1970 und 1977) bestand ein Nähe- und Vertrauensverhältnis zu den Betroffenen, da diese Ministranten waren. Diese Konstellation lag beispielsweise auch bei den Fällen der 230405-1341, 230515-1158, 230530-0847 vor.

- Der kirchliche Mitarbeiter 230404-0929 (Tatzeitraum 2003 bis 2007) entwickelte zu dem Betroffenen ein freundschaftliches Verhältnis durch seine Tätigkeit in der Gemeinde. Der Betroffene fasste Vertrauen, da er einsam war und sich von seinen berufstätigen Eltern alleingelassen fühlte.

- Ein Näheverhältnis des 230515-0905 (Tatzeitraum 1962 bis 1965) zu 230515-O-0936 ergab sich aus der räumlichen Nähe, da die Mutter des Betroffenen die Haushälterin des Pfarrverwesers und späteren Pfarrers war.

Insgesamt bestätigen demnach die quantitativen und qualitativen Befunde zum Bestehen eines Nähe- und Vertrauensverhältnisses die unter 8.1.3.1.2.3 dargelegten Grundannahmen, dass diese Beziehung zwischen Täter und dem oder der Betroffenen eine wesentliche Ausgangsbasis für Missbrauchstaten darstellt.

8.5 Ergebnisse der Untersuchung der Kontrollgruppe

8.5.1 Ziel der Kontrollgruppenanalyse

Wie ausgeführt, war im Rahmen der vorliegenden Untersuchung kein voraussetzungsloses Screening von Personalakten, weder der Kleriker noch der weltlichen Mitarbeiter der Diözese Würzburg, mit dem Ziel möglich, das Vorhandensein von Indizien im Hinblick auf einen Missbrauchsvorwurf zu prüfen.

Um zu ermitteln, ob in den Personalakten der Kleriker, zu denen keine VSR-Akten vorlagen, ebenfalls Anhaltspunkte für sexuellen Missbrauch oder anderweitige sexuelle Übergriffe vorlagen, wurde jedoch, wie unter 3.2.1.2.3.4 dargelegt, eine Stichprobe von 70 Personalakten von Klerikern untersucht, die im Untersuchungszeitraum in der Diözese tätig waren oder sind. Zu prüfen war, ob sich in diesen Dokumenten Hinweise auf Missbrauch finden. Einschränkend ist zu berücksichtigen, dass die Akten aus Datenschutzgründen weitgehende Schwärzungen enthielten. Es konnte daher durch die Kanzlei aus eigener Wahrnehmung nicht ausgeschlossen werden, dass in den

geschwärzten Passagen Hinweise auf Missbrauch enthalten waren. Praktisch liegt dies indessen fern, weil die Schwärzungen von den derzeit für das Bistum tätigen Personen vorgenommen wurden und das Bistum die Aufarbeitung durch die Kanzlei im Rahmen des rechtlich Möglichen vorbehaltlos unterstützt hat.

8.5.2 Statistische Daten zu den Personen der Kontrollgruppe

Für 16 der 70 Personen der Stichprobe wurde ein Sterbedatum in den Akten angegeben, während für 54 Personen kein Sterbedatum angegeben war. Für 9 der 70 Personen wurde die Angehörigkeit in einer Ordensgemeinschaft dokumentiert.

Die Verteilung der Berufe wurde als Mehrfachauswahl erhoben, da die Personen in der Regel in ihrem Lebenslauf mehr als eine berufliche Position innehatten. Die Verteilung der Berufe zeigt, dass 30 Personen in ihrer Laufbahn eine Stelle als Kaplan und 29 Personen eine Stelle als Pfarrer innehatten. Für 16 Personen wurde eine „sonstige" berufliche Position angegeben, während die Positionen Kuratus und Diakon für jeweils 11 Personen dokumentiert wurden. 10 weitere berufliche Positionen wurden für 6 oder weniger Personen angegeben.

Die Beurteilung der Aktenführung der Personalakten der Kontrollgruppe ist nicht möglich, da die Akten einer umfassenden Schwärzung unterzogen wurden. Somit musste auch ein Vergleich der Aktenführung zwischen den Personalakten der Kontrollgruppe und den Personalakten, die im Zusammenhang mit Verdachtsfällen stehen, unterbleiben.

8.5.3 Eheschließung der Kleriker der Kontrollgruppe

Auffällig war, dass in 4 Fällen, das heißt 5,71 %, die Personalakten auf eine Trauung und damit auch auf eine Laisierung hinweisen. Stellt man die Repräsentativität der Stichprobe in Rechnung, würde dies bedeuten, dass 5,71 % der Grundgesamtheit der 3.820 Personen, mithin 218 Kleriker ihre Tätigkeit und Stellung aufgrund des Zölibats aufgaben, um eine bürgerliche Ehe eingehen zu können.

Bei einem weiteren Kleriker erfolgte eine Suspendierung aufgrund einer Beziehung zu einer Frau. Ein weiteres Mal erfolgte eine Laisierung. Der Grund dafür ist aufgrund der Schwärzung nicht bekannt.

8.5.4 Kein Missbrauchsverdacht bei den Klerikern der Kontrollgruppe

Die Auswertung der Stichprobe ergab, dass sich für keine der 70 Personen ein Missbrauchsverdacht nach dem Akteninhalt ergab.

Dies spricht für die Vollständigkeit der Erfassung der Missbrauchsverdachtsfälle in den VSR-Akten. Aufgrund der Fehlerspanne von 10 % (siehe hierzu die Ausführungen unter 3.2.1.2.3.3) besteht eine 90 % Wahrscheinlichkeit, dass in den nicht untersuchten Personalakten, zu denen keine VSR-Akten geführten werden, keine Hinweise auf sexuellen Missbrauch enthalten sind. Wie bereits ausgeführt, war aus rechtlichen Gründen keine Prüfung sämtlicher Akten möglich, so dass eine 100 % Sicherheit im Rahmen der Untersuchung nicht zu erlangen war.

8.5.5 Hinweise auf sonstige Straftraten

Für 67 Personen konnten keine Anhaltspunkte für strafrechtlich relevantes Verhalten festgestellt werden. Für drei Kleriker ergab die Sichtung der Personalakte Hinweise auf strafrechtlich relevantes Verhalten. Diese Fälle werden im Folgenden beschrieben[1205]:

- 230327-UK-1402 war unter anderem als Kaplan und Aushilfspriester sowie in weiteren aufgrund von Schwärzungen nicht benennbaren Tätigkeitsbereichen eingesetzt. Aus dem Personalakt geht insgesamt hervor, dass 230427-UK-1402 mehrfach in Konflikten mit seinen Vorgesetzten stand. Er wurde daher häufig versetzt („in fünf Jahren an sieben Posten"). Auch war 230327-UK-1402 in einem anderen Bistum tätig. Dort gab es Beschwerden aufgrund im Einzelnen unbekannter Pflichtversäumnisse und „Ungehorsam". Im Bistum Würzburg (Pastoraler Raum Würzburg) habe er sich „wie ein störrisches Kind" benommen. Ihm wurde sodann Anfang der 1960er Jahre mit dem Bistumsverweis gedroht. Im Jahr 1960 kam es zu einer „Überschreitung des Züchtigungsrechts". Außerdem habe 230427-UK-1402 trotz einer Mahnung im Jahr 1963 einen Vorgesetzten als „faulen Hund" beschimpft.

  Die Überschreitung des Züchtigungsrechts könnte eine Körperverletzung darstellen (§ 223 Abs. 1 StGB in der Fassung vom 20.03.1876 bis 01.09.1969). In der Bezeichnung eines anderen als „faulen Hund" könnte eine Formalbeleidigung (§ 185 StGB in der Fassung vom 20.03.1876 bis 01.09.1969) gesehen werden. Dies ist jedoch mangels subsumierbaren Sachverhalts nicht mit Sicherheit zu bestimmen.

  In kirchenstrafrechtlicher Hinsicht scheidet eine Strafbarkeit aus. C. 2354 § 1 und 2 CIC 1917 setzen bei Körperverletzungsdelikten „eine Verstümmelung" und somit die Überschreitung einer Erheblichkeitsschwelle voraus. Von derartigen Verletzungen ist bei einer Überschreitung des Züchtigungsrechts nicht auszugehen.

  Der Tatvorwurf wurde durch eine Beschwerde des Geschädigten bekannt. Soweit aus der Akte ersichtlich, sind innerkirchliche Maßnahmen zur Aufklärung des Sachverhalts nicht erfolgt.

[1205] Die Fälle sind chronologisch nach dem Geburtsjahr der Kleriker geordnet, da die Datierung des Verhaltens nicht für alle Fälle aufgrund von Schwärzungen möglich ist.

– Ein weiterer Fall lag im Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaft Schweinfurt. Ausweislich der Akte hatte der Kleriker 231028-UK-0945 aufgrund von wiederkehrenden politischen Anfeindungen anhaltende Konflikte mit Gemeindemitgliedern. Gegen 231028-UK-0945 wurde wegen Beleidigung und Körperverletzung, jeweils in zwei Fällen, Strafbefehl erlassen. 231028-UK-0945 wurde eine Geldstrafe i.H.v. insgesamt 220,00 DM auferlegt. Zwei Delikte richteten sich gegen Ministranten. So bezeichnete 231028-UK-0945 einen Ministranten und einen männlichen Verwandten von ihm als „Tagedieb". Einen anderen Ministranten habe 231028-UK-0945 gegen einen Schrank geworfen und ihm mehrere Schläge gegen Kopf und Brust versetzt. Im Zuge einer Aussprache mit dem Vater des Ministranten „rangelte" und „schubste" 231028-UK-0945 diesen, was das Gericht als tätliche Beleidigung wertete.

  Eine weitere Körperverletzung richtete sich ausweislich des Strafbefehls gegen eine nach der damaligen Rechtslage noch nicht volljährige 19jährige Frau[1206]. 231028-UK-0945 bemerkte abends zufällig eine Gruppe heranwachsender Frauen. 231028-UK-0945 habe auf eine der Frauen wortlos mit beiden Händen mehrfach eingeschlagen. Im Strafbefehlsantrag wurde das öffentliche Interesse bejaht, da 231028-UK-0945 am Vormittag desselben Tages auch noch zwei weitere Ministranten „ohne rechtfertigende Veranlassung" geschlagen habe und er dafür bekannt sei, dass er im „Jähzorn" leicht zuschlage.

  Der Umgang der Diözese mit dem Fall kann aufgrund der umfangreichen Schwärzung nicht nachgezeichnet werden. Der ungeschwärzten Dokumentation ist lediglich zu entnehmen, dass 231028-UK-0945 angehört wurde. Ob darüber hinaus Maßnahmen ergriffen wurden, ist nicht bekannt.

  Ein Grund dafür könnte sein, dass nach unserem Verständnis keine kirchenstrafrechtliche Norm verletzt wurde. Die Erheblichkeitsschwelle des c. 2354 § 1 und 2 CIC 1917 bei Körperverletzungsdelikten wurde ausweislich des dargestellten Sachverhalts auch hier nicht überschritten.

– In dem dritten Fall teilte der Kleriker 240326-UK-1534 einem Gremium der Diözese mit, er habe unter seinem Namen Texte veröffentlicht, die Dritte verfasst haben. Einzelheiten dazu sind nicht dokumentiert. Ein Verstoß gegen § 106 Abs. 1 UrhG, der die unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke verbietet, kann daher mangels subsumtionsfähigen Sachverhalts nicht bejaht werden. Der Umgang der Diözese mit dem Fall kann aufgrund der umfangreichen Schwärzung nicht nachgezeichnet werden.

[1206] Die Senkung des Volljährigkeitsalters von 21 auf 18 Jahre wurde durch den Deutschen Bundestag am 22.03.1974 beschlossen.

9. Eingegangene Hinweise aus dem Hinweisgebersystem und von Whistleblowern

9.1 Hinweise aus dem Hinweisgebersystem

Über das bereits beschriebene Hinweisgebersystem (3.3) sind sieben Hinweise zu sexuellem Missbrauch im Bistum Würzburg eingegangen, vier davon anonym.

- Hinweis Nr. 1 wurde durch eine betroffene Person übermittelt, die Tatort und Tatzeitraum und die relevante strafbare Handlung nannte, jedoch keine konkreten Angaben zum Tatverdächtigen machte. Der hinweisgebenden Person wurde angeboten, die Kommunikation persönlich oder anonym weiterzuführen, um den Sachverhalt eindringlicher zu ergründen. Eine weitere Kontaktaufnahme durch die hinweisgebende Person fand jedoch nicht statt.

- Hinweis Nr. 2 wurde durch eine betroffene Person übermittelt, die sexuellen Missbrauch und Gewalt durch kirchliches Personal erfahren habe. Tatverdächtiger, Tatzeitraum und Tatort wurden angegeben. Der beschriebene Sachverhalt war bei der Diözese bereits aktenkundig, wodurch der Hinweis mit den Akten der Diözese verglichen werden konnte. Hierüber wurde die hinweisgebende Person informiert.

- Hinweis Nr. 3 und Hinweis Nr. 5 betreffen denselben Sachverhalt. Einer der Hinweise wurde von der betroffenen Person selbst, der andere Hinweis von einem Mitarbeiter der kirchlichen Organisation abgegeben, für die auch der Tatverdächtige tätig war. Die beiden hinweisgebenden Personen beschweren sich über einen defizitären Umgang der kirchlichen Organisation mit dem Sachverhalt. Kritisiert wird insbesondere, dass der Tatverdächtige weiterhin an kirchlichen Aktivitäten sowie Freizeitveranstaltungen innerhalb der Gemeinde teilnimmt und viele der Gemeindemitglieder nichts über die Anschuldigungen wüssten. Mit beiden hinweisgebenden Personen führte der Gutachter Gespräche, um nähere Informationen zu den Anschuldigungen und dem Sachverhalt zu erlangen.

- Hinweis Nr. 4 beschreibt einen Sachverhalt, der kein strafbares Verhalten darstellt.

- Hinweis Nr. 6 wurde durch eine betroffene Person übermittelt und beschreibt, wie Hinweis Nr. 2, einen bereits aktenkundigen Sachverhalt. Tatverdächtiger, Tatzeitraum und Tatort wurden angegeben unter Benennung der relevanten Handlungen. Der betroffenen Person wurde ein Gesprächsangebot unterbreitet.

- Hinweis Nr. 7 betrifft ebenfalls einen Sachverhalt, der dem Gutachter bereits aus dem Bestand der VSR-Akten bekannt war. Hierüber wurde die hinweisgebende Person informiert. Ein Gespräch zum Austausch weiterer Informationen wurde mangels Erforderlichkeit nicht vereinbart.

Es lässt sich feststellen, dass Betroffene wie Nicht-Betroffene das Hinweisgebersystem gleichermaßen nutzten, um auf Missbrauchsgeschehen oder mögliche Missbrauchsgeschehen aufmerksam zu machen. Ebenso wurden Hinweise anonym, aber auch unter Angabe eines Namens gemacht.

Auffällig ist, dass das Hinweisgebersystem auch von Personen genutzt wurde, denen bekannt war, dass der Sachverhalt beim Bistum bereits aktenkundig ist. Möglicherweise wird das Hinweisgebersystem in diesen Fällen mit der Zielsetzung genutzt, sicherzustellen, dass der Sachverhalt in gebotenem Maße in der Untersuchung Berücksichtigung findet oder um einer möglicherweise unvollständigen Dokumentation in den Akten der Diözese entgegenzuwirken. Ebenso wurde das Hinweisgebersystem genutzt, um auf den nach Bekunden des Hinweisgebers defizitären Umgang einer kirchlichen Organisation mit einem Tatverdächtigen hinzuweisen.

Durch den weiterführenden Austausch, der durch das Hinweisgebersystem initiiert wurde, konnten weitere Informationen zu Sachverhalten zusammengetragen und mit den Aktenbeständen abgeglichen werden. Allerdings erwiderten manche hinweisgebenden Personen nach einer ersten Kontaktaufnahme die Antwort des Gutachters nicht, um so ihre Anschuldigungen zu erhärten.

9.2 Hinweise von Whistleblowern

Es haben 10 Whistleblower Kontakt außerhalb des digitalen Hinweisgebersystems aufgenommen.

- Der Hinweis Nr. 1 wurde durch eine Person abgegeben, die selbst nicht betroffen ist, aber Kenntnisse zu einem relevanten Sachverhalt habe. Tatverdächtiger und Betroffene/r seien bereits beide verstorben laut Angabe der hinweisgebenden Person. Eine Konkretisierung des Tatgeschehens blieb jedoch aus. Nach einer Kontaktaufnahme durch den Gutachter erfolgte keine Rückmeldung von der Person.

- Whistleblower 2 nahm als Fürsprecher für eine Betroffene Kontakt mit dem Gutachter auf. Mit dem Whistleblower wurde ein Interview geführt und im Rahmen der weiteren Kommunikation erfolgte die Übergabe von mehreren Dokumenten zu einem bereits aktenkundigen Sachverhalt. Einzelheiten hierzu sind in der Fallstudie unter 13.14 in diesem Gutachten dargelegt.

- Whistleblower 3 wandte sich als Betroffener an den Gutachter und informierte über die Erfahrung der mehrjährigen Viktimisierung, die Erfahrung der innerkirchlichen Aufklärung und den extrovertierten Charakter des Beschuldigten und dessen Beliebtheit in der Gemeinde. Einzelheiten sind in die Fallstudie unter 13.8 eingeflossen.

- Whistleblower 4 übersandte ein digitalisiertes Foto einer Ministrantengruppe mit ihrem Pfarrer (Vor- und Nachname genannt) und einem Kaplan (Vorname genannt) und deutete an, dass der abgebildete Kaplan mehrere Ministranten missbraucht habe. Der Kaplan habe sich im Laufe der Ermittlungen gegen ihn das Leben genommen, siehe hierzu die Fallstudie unter 13.11.

- Whistleblower 5 wandte sich als Betroffener an den Gutachter und beabsichtigte vor allem zu erfahren, welche Informationen über den Fall in den Akten des Bistums dokumentiert sind. Dem Whistleblower war es unter anderem ein Anliegen, dass ein bestimmtes Protokoll in den Akten archiviert und der Begutachtung zugänglich ist. Das entsprechende Dokument befand sich nach entsprechendem Abgleich mit der VSR-Akte in den Akten der Diözese.

- Whistleblower 6 meldete sich als Betroffener und erkundigte sich allgemein zur Vorgehensweise bei der Gutachtenerstellung und speziell dazu, ob der eigene Fall auch unter den Gutachtenauftrag falle.

- Whistleblower 7 meldete sich als Familienangehöriger zweier mutmaßlicher Betroffener und schilderte auffällige Verhaltensweisen seiner Kinder nach dem Firmungsunterricht. Der betreffende Pfarrer ist dem Gutachter aus den Akten der Diözese bekannt und bereits verstorben. Hinweise auf konkrete Missbrauchshandlungen ergaben sich aus dem Gespräch nicht.

- Whistleblower 8 meldete, ebenso wie Whistleblower 1, Bedenken hinsichtlich des Recherche- und Aufklärungswillens eines lokalen Medienhauses in Würzburg zu Missbrauchsfällen im Bistum an. Das Medienhaus sei seit Jahrzehnten mit einem in Würzburg ansässigen Orden „verstrickt".

- Whistleblower 9 schilderte als Betroffener seine Leidensgeschichte und den aktenkundigen Sachverhalt. Der Beschuldigte wird als extrovertierter und in der Gemeinde beliebter Pfarrer charakterisiert. Das Verfahren zur Anerkennung des Leids wird von dem Whistleblower als intransparent beschrieben.

- Whistleblower 10 meldete sich als Betroffener und übermittelte im weiteren Verlauf dem Gutachter mehrere Unterlagen zum Sachverhalt. Auf diesem und dem vorherigen Gespräch basierend wurde erkannt, dass der Sachverhalt nicht unter den Gutachtenauftrag fällt. Daher wurde dem Whistleblower die Kontaktaufnahme mit einer entsprechenden Betroffeneninitiative empfohlen.

9.3 Fazit zur Nutzung des Hinweisgebersystems

Das Hinweisgebersystem wurde im Rahmen der vorliegenden Untersuchung als Instrument zur Aufhellung des Dunkelfeldes der in den bischöflichen Akten noch nicht registrierten und den staatlichen Ermittlungsbehörden noch nicht bekannten Missbrauchsverdachtsfälle eingerichtet. Andere sozialwissenschaftliche und kriminologisch-empirische Methoden, etwa die sogenannte Dunkelfeldbefragung[1207], standen nicht zur Verfügung bzw. wurden von den Autoren nicht als aussichtsreich beurteilt.

Durch die Möglichkeit, anonyme Verdachtsmeldungen abgegeben zu können, wurde die Hemmschwelle abgesenkt, sich den Gutachtern anzuvertrauen. Ferner standen verschiedene Meldewege zur Verfügung, sodass die Kompetenz im Umgang mit dem

[1207] *Schwind, Schwind* 2021, 63ff., § 2 Rn. 44ff. (Täterbefragung und Opferbefragung, Befragung bestimmter Zielgruppen).

digitalen Meldesystem ebenfalls keine Barriere darstellte, der Kanzlei Missbrauchsverdachtsfälle zur Kenntnis zu bringen. Die Bewerbung des Systems erfolgte über die dargestellten unterschiedlichen Medien (siehe hierzu unter3.3), um möglichst Jedermann innerhalb der örtlichen Grenzen des Bistums Würzburg zu erreichen und auf die Meldemöglichkeit aufmerksam zu machen.

Den Umstand, dass gleichwohl über das Hinweisgebersystem keine neuen Verdachtsfälle bekannt wurden, werten wir als Indiz dafür, dass die Dunkelzifferrelation[1208] im Bistum Würzburg gering ist, mithin nicht davon auszugehen ist, dass eine signifikante Anzahl noch unbekannter Kleriker und/oder Laien zum Nachteil weiterer Betroffener Missbrauchstaten begangen haben.

10. Ergebnisse der Untersuchung zu den Betroffenen der Missbrauchstaten

10.1 Relevanz der viktimologischen Perspektive für den Gutachtenauftrag

Für die vollständige Bewertung der Tat (Fragen 1 und 2 des Gutachtenauftrags) und die gegen den Täter verhängten Rechtsfolgen[1209] sind die Folgen der Straftat für Tatbetroffene bzw. Geschädigte („Opfer") in den Blick zu nehmen.[1210]

Auch für die Ausgestaltung und Bewertung von Präventionsinstrumenten (Fragen 13 und 14 des Gutachtenauftrags) kommt es auf die spezifischen Viktimisierungsrisiken an, die sich aus situativen Aspekten (Tatgelegenheiten) und Merkmalen in der Person des Opfers

---

[1208] *Schwind, Schwind* 2021, 56, § 2 Rn. 36: Die Dunkelzifferrelation bezeichnet das Verhältnis zwischen den bekannt gewordenen und den nicht bekannt gewordenen Taten.

[1209] Vgl. nur § 46 Abs. 1 StGB: „Bei der Zumessung wägt das Gericht die Umstände, die für und gegen den Täter sprechen, gegeneinander ab. Dabei kommen namentlich in Betracht [...] die verschuldeten Auswirkungen der Tat [...]. Bei Sexualstraftaten ist die ‚Art und Schwere der erlittenen Beeinträchtigung' im Rahmen der Strafzumessung zu berücksichtigen und somit festzustellen, in welchem Ausmaß das Opfer der Tat durch die Tat beeinträchtigt ist, *Kinzig*, in: Schönke, Schröder (Hrsg.), Strafgesetzbuch, 30. Auflage 2019, § 46 StGB Rn. 19.

[1210] Die Untersuchung der Folgen für Betroffene gehört auch nach den Empfehlungen der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs des Ministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zu den notwendigen Gegenständen entsprechender Aufarbeitungsvorhaben, siehe hierzu die ausschließlich online abrufbare Broschüre der „Empfehlungen zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs", https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/rechte-und-pflichten-aufarbeitungsprozesse-in-institutionen-214156, zuletzt abgerufen am 21.03.2025, unter Ziffer 4.5: „Die Gewalttaten aus der Kindheit und Jugend beeinträchtigen das Leben der Betroffenen. Dokumentiert werden müssen daher die persönlichen sozialen Folgen der sexualisierten Gewalt, wie Probleme beim Eingehen von festen und dauerhaften Bindungen oder beim Aufbau von Vertrauen zu Mitmenschen. Hierzu gehören auch Erfahrungen der sozialen Isolation, die Schwierigkeit, in der Gleichaltrigengruppe Anerkennung zu erlangen oder das Erleben von Ausgrenzung und Abwertungen. Aber auch seelische und körperliche Folgen wie Ängste, Depressionen, sexuelle Probleme oder körperliche Krankheiten sind zu berücksichtigen. Daneben sind berufliche Belastungen und finanzielle Einschränkungen als Folge des Missbrauchs in den Blick zu nehmen. Es ist wichtig, die Vielgestaltigkeit der Folgen für Betroffene zu erfassen".

(zum Beispiel die besondere Vulnerabilität[1211] unbeaufsichtigter Kinder[1212], die dem Täter anvertraut waren) ergeben. Daher wurden im Rahmen des vorliegenden Gutachtenauftrags auch viktimologische Aspekte untersucht und quantitativ-statistische sowie qualitative Daten zur Person der Betroffenen und den Folgen der Viktimisierung erhoben.

10.2 Ergebnisse der quantitativ-statistischen Erhebung

10.2.1 Betroffene der Missbrauchstaten nach Anzahl und Geschlecht

Wir ermittelten 226 Betroffene, von denen 199 namentlich bekannt sind. Bei den namentlich unbekannten Betroffenen ist mit Ausnahme einer Person das Geschlecht bekannt. 124 Betroffene sind weiblich (55 %) und 101 Betroffene (45 %) männlich.

Diagramm 18: Verteilung der Betroffenen (N=226) nach Geschlecht

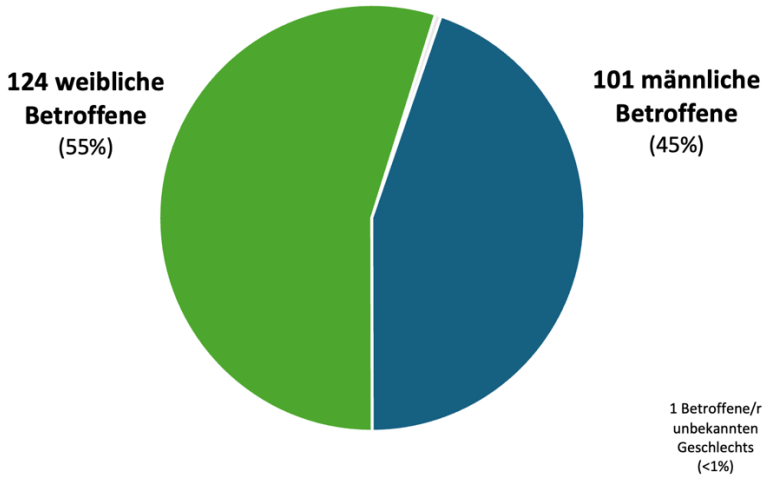

10.2.2 Betroffene der Missbrauchstaten nach Alter bei der ersten bekannten Viktimisierung

Das Durchschnittsalter bei der ersten Viktimisierung derjenigen Betroffenen, deren Alter bekannt war, liegt bei 9,8 Jahren. Das Durchschnittsalter bei der letzten Viktimisierung liegt bei 11,25 Jahren, wodurch sich eine durchschnittliche Dauer der Viktimisierung von 1,45 Jahren ergibt. 44 % der Betroffenen wurden nicht über einen längeren Zeitraum als 1 Jahr missbraucht.

[1211] Hierzu aus der kriminologischen Literatur *Eisenberg, Kölbel* 2024, 1186 ff.; *Neubacher* 2023, 138 ff.; *Schwind, Schwind* 2021, 565.

[1212] *Eisenberg, Kölbel* 2024, 1197: „Richten sich Sexualdelikte gegen Kinder, stellen deren Unterlegenheit, Abhängigkeit und Beeinflussbarkeit – sei es infolge der physisch-psychischen Übermacht der regelhaft älteren Täter oder wegen der zu ihnen bestehenden Beziehung – vielfach tatermöglichende Opfermerkmale dar. Der unterschiedliche Grad an diesbezüglicher Vulnerabilität schlägt sich in der Viktimisierungsverteilung nieder […]".

Tabelle 6: Altersbezogene Auswertung zu Betroffenen (n=210)

Durchschnittliches Alter bei erster Viktimisierung	9,80 Jahre
Durchschnittliches Alter bei letzter Viktimisierung	11,25 Jahre
Durchschnittliche Dauer der Viktimisierung in Jahren	1,45 Jahre

Betrachtet man die Altersverteilung der Missbrauchsopfer zeigt sich, dass die Altersgruppe der 6- bis 14jährigen mit 80 % – und dabei insbesondere die 6- bis 11jährigen mit 62 % – besonders betroffen von Viktimisierungen waren. Jenseits dieser Altersspanne sind deutlich weniger Opfer zu verzeichnen. Hervorzuheben ist dennoch, dass ein geringer Anteil an Betroffenen mit 3 bis 5 Jahren besonders jung ist.

Diagramm 19: Altersverteilung der Betroffenen nach Alter bei Viktimisierungsbeginn (N=226)

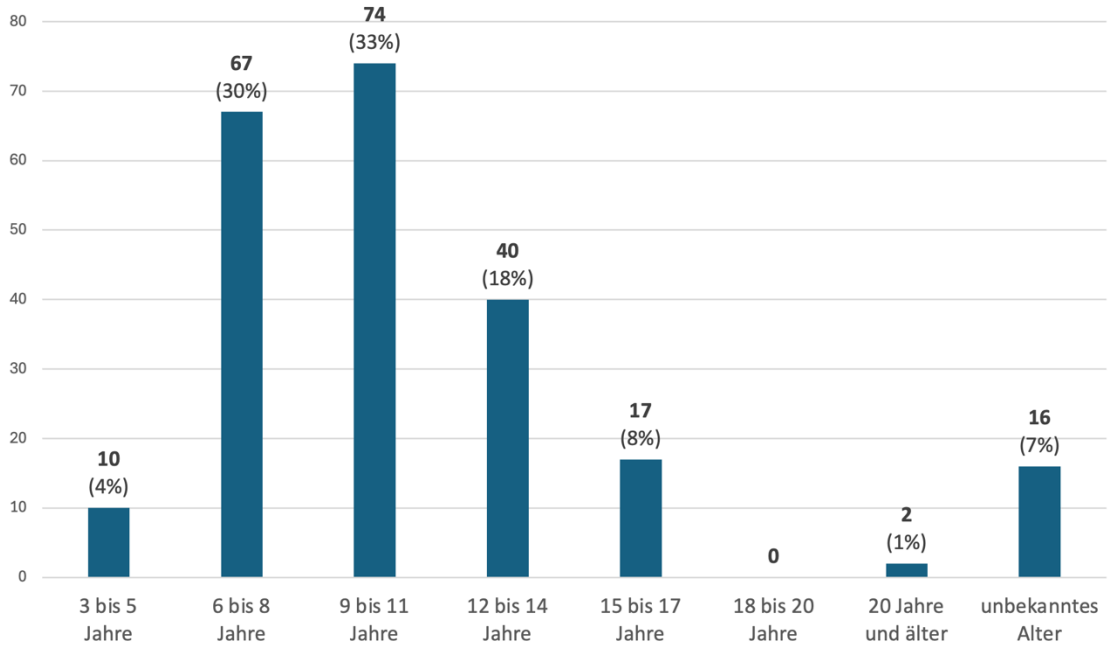

Für 210 Betroffene konnte eine Viktimisierungsdauer ermittelt werden. Deren Auswertung zeigt auf, dass fast die Hälfte (44 %) über einen Zeitraum von unter einem Jahr viktimisiert wurde. Etwa ein Drittel der Betroffenen (34 %) wurde zwischen einem und drei Jahre lang viktimisiert. Etwa 21 % waren 3 Jahre oder länger von Missbrauchstaten betroffen.

Diagramm 20: Dauer der Viktimisierung nach Betroffenen (n=210)

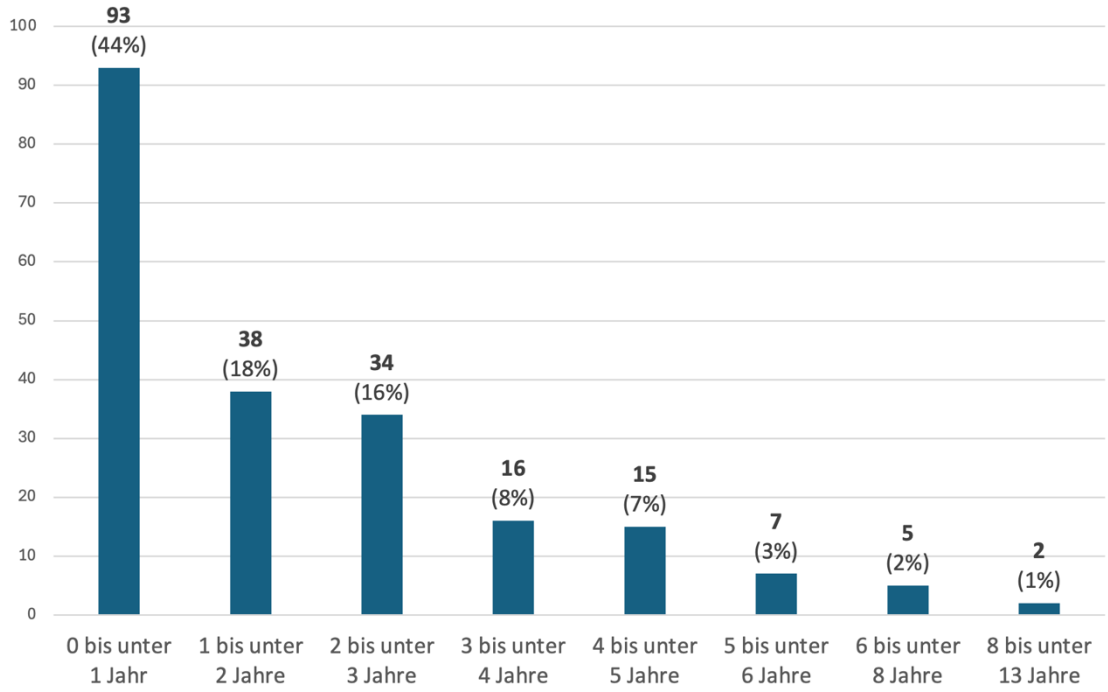

Von 50 identifizierten Tätern begingen 25 Täter (50 %) nur an Betroffenen männlichen Geschlechts Missbrauchstaten. 16 Täter (32 %) begingen nur an Betroffenen weiblichen Geschlechts Taten und 9 Täter (18 %) viktimisierten Betroffene beider Geschlechter. Für einen Täter war das Geschlecht des Betroffenen nicht festzustellen.

Diagramm 21: Verteilung des Geschlechts der Betroffenen (n=225) auf Täter (n=50)

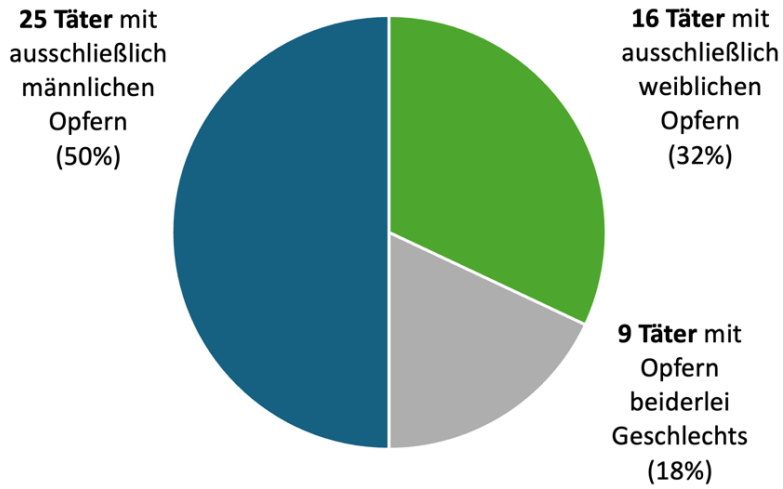

10.2.3 Auswirkungen der Tat auf die physische und psychische Gesundheit der Betroffenen

Die Auswirkungen der Tat(en) auf die physische und psychische Gesundheit der Betroffenen sind Gegenstand der nachfolgenden Darstellung. Die Daten beruhen in den meisten Fällen auf den dokumentierten Selbstauskünften der Betroffenen, in wenigeren Fällen auf den Angaben Dritter und stellen demnach keine gesicherte Diagnose im medizinischen Sinne dar. In den meisten Fällen sind die Angaben den Anträgen zur Anerkennung des Leids entnommen.

Für 50 der 225 Betroffenen (22 %) sind Folgen des Missbrauchs dokumentiert. Somit liegen für die meisten Betroffenen keine Angaben über die Folgen des Missbrauchsgeschehens vor. Hierzu trägt auch die Tatsache bei, dass eine große Zahl an Betroffenen lediglich aus Gerichtsakten bekannt ist und deren Viktimisierung noch im Kindesalter gerichtlich festgestellt wurde. In diesen Fällen, in denen die Strafverfolgung unmittelbar nach Bekanntwerden der Taten eingeleitet wurde, sind vielfach keine Folgen des Missbrauchs aktenkundig. Hinzu kommt, dass sich psychische oder soziale Folgen von Missbrauchsgeschehen möglicherweise erst über einen längeren Zeitraum manifestieren und entsprechend spät artikulieren lassen, sodass sie erst in späteren Aufklärungskontexten – wie beispielsweise in Verfahren zur Anerkennung des Leids – explizit werden.

Wurden Angaben zu psychischen und somatischen Folgen oder Folgen für das Sozialleben gemacht, so wurden meist mehrere Folgen zugleich genannt.

Diagramm 22: Anzahl der Betroffenen (n=50) mit psychischen und somatischen Folgen gemäß Selbstauskunft bzw. Auskunft Dritter (Mehrfachnennung möglich)

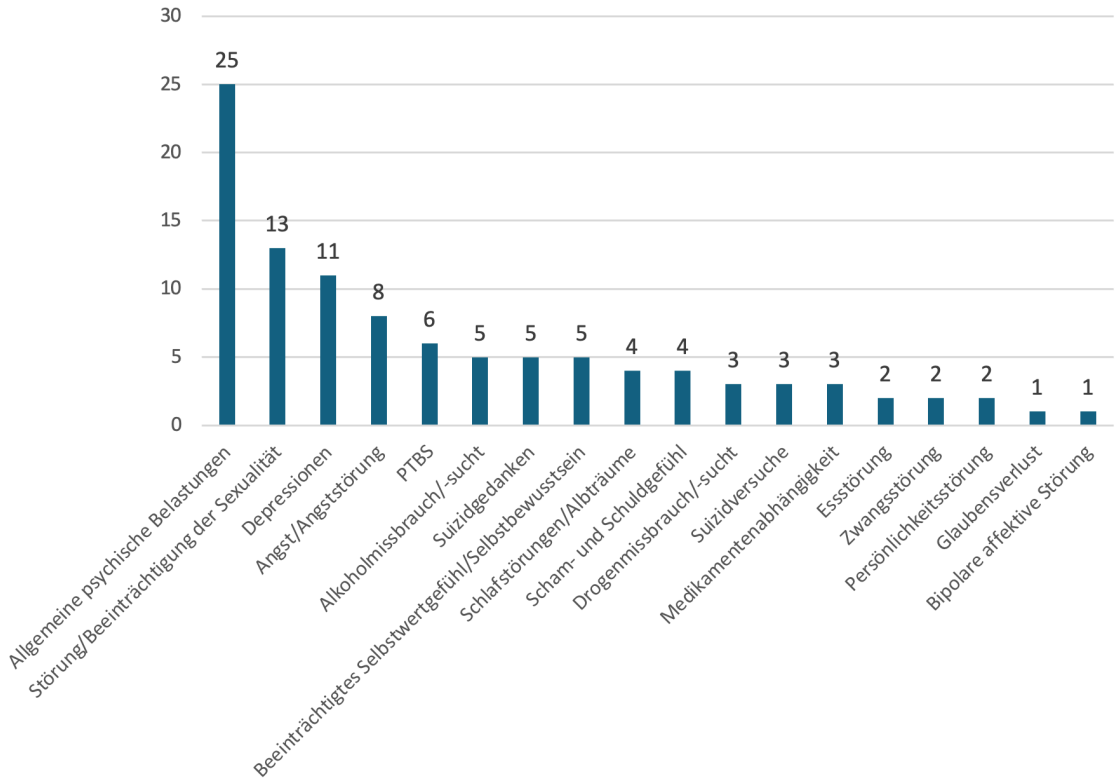

Diagramm 23: Anzahl der Betroffenen (n=50) mit Folgen für das Sozialleben gemäß Selbstauskunft bzw. Auskunft Dritter (Mehrfachnennung möglich)

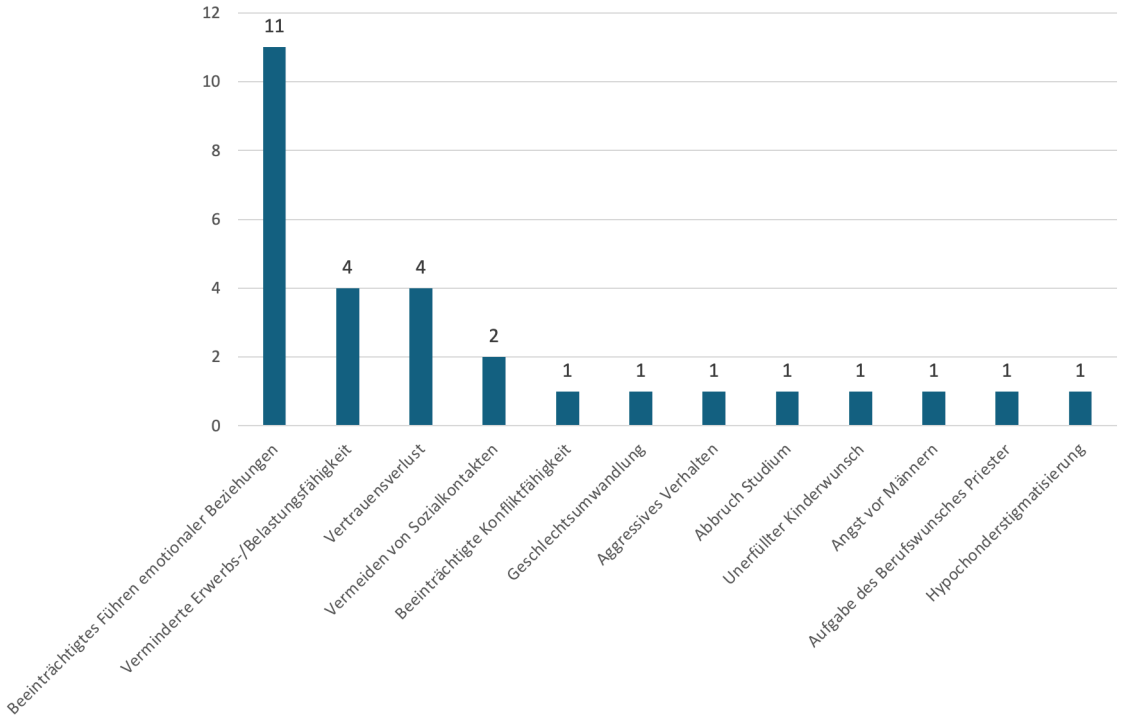

10.3 Qualitative Beschreibung der physischen, psychischen und sozialen Folgen für die Gesundheit der Betroffenen

10.3.1 Quellen der qualitativen Erhebungen

Während die voranstehenden Auswertungen einen quantitativen Überblick der gesundheitlichen und sozialen Folgen der Taten geben – wohlwissend, dass viele gesundheitlichen Beeinträchtigungen keinen Eingang in das Aktenarchiv gefunden haben werden – werden im Folgenden diese näher am Wortlaut der Beschreibungen der Betroffenen dargelegt.

Allerdings sind die Angaben, die den Anträgen zur Anerkennung des Leids entnommen sind, von den Betroffenen selbst oft nur stichpunktartig dargelegt, weshalb für viele Betroffene keine darüberhinausgehende Beschreibung der gesundheitlichen Folgen dokumentiert ist. Für einzelne Betroffene wiederum sind die gesundheitlichen Folgen ausführlicher dokumentiert. Diese Personen machten entweder umfangreichere Angaben in ihrem Antrag zur Anerkennung des Leids oder es liegen andere Dokumente, wie beispielsweise Gesprächsprotokolle oder Gutachten vor, die eine differenziertere Beschreibung der gesundheitlichen oder sozialen Folgen des Missbrauchs beinhalten. Somit werden für die folgende Darstellung zwar insbesondere diejenigen Angaben berücksichtigt, die exemplarisch für eine Vielzahl von Betroffenen stehen. Soweit jedoch umfangreicheres Datenmaterial für seltener genannte Folgen zur Verfügung stand, wird auch dieses genutzt, um eine eingehendere Beschreibung der Folgen des Missbrauchs durch Betroffene selbst oder Dritte (zum Beispiel anhand einer Exploration des oder der Betroffenen) exemplarisch darzustellen. Zum Schutz der Betroffenen wurde teilweise auf eine weitere Konkretisierung der Belastungen verzichtet. Soweit möglich, sollte hierdurch

sichergestellt werden, dass weder die Betroffenen bei Durchsicht des Gutachtens die eigenen Angaben identifizieren noch die Identifikation durch Dritte möglich wird.

10.3.2 Allgemeine psychische Belastungen

Unter der Angabe „allgemeine psychische Belastungen“ wird eine große Bandbreite an Leidensbeschreibungen zusammengefasst. So berichtet 230425-O-1145 in Folge des Missbrauchs von einer grundständigen „Nervosität“ bzw. „Unruhe“, verhältnismäßig schnell eintretenden Erschöpfungszuständen als auch Nervenzusammenbrüchen. 230425-O-1148 beschreibt ein Gefühl innerer Leere, Gefühle von Verbitterung und Hass sowie aggressives Verhalten gegen sich selbst und andere. 230516-O-1338 gibt an, er sei seit der Missbrauchstat „verklemmt“, habe „Schwierigkeit, Vertrauen zu fassen“ und „psychische Probleme“.

Eine weitere betroffene Person, 230315-O-1645, habe gemäß den Schilderungen aus einem Gerichtsurteil „schwere Störungen des seelischen Gleichgewichts, schwere neurotische Erscheinungen wie Appetitlosigkeit und Weinkrämpfe“.

10.3.3 Scham- und Schuldgefühle

Insbesondere Scham- und Schuldgefühle, die noch Jahre oder Jahrzehnte nach der Tat bestehen, werden mehrfach angeführt. 230530-O-0933 berichtet: „Ich habe auch heute noch wegen meiner Kindheit ein Schamgefühl, das wohl auch nicht mehr weggehen wird.“

In einem Fall wurde der oder die Betroffene vom Beschuldigten zu Beichten gedrängt, in denen er oder sie eine Schuld für die Missbrauchstaten anerkennen sollte. So berichtet 230208-O-1445:

> „In der ziemlich oft stattfindenden Beichte fragte 230124-0926 immer nach dem sechsten Gebot, das er ‚Schamhaftigkeit und Keuschheit‘ nannte, und ich musste ihm jedesmal sagen, dass ich unkeusch war! […] Und ich fühlte mich unsittlich und extrem sündig, weil er mich missbraucht hatte. Er brummte mir als Buße stets mehrere Vaterunser und Ave Maria auf. Ich dachte damals, dass die Beichte die einzige Möglichkeit sei, mich von meiner (heute würde ich sagen von seiner) Schuld zu befreien.“

10.3.4 Beeinträchtigungen des Sexuallebens

Mehrere Betroffene berichten von Beeinträchtigungen der eigenen Sexualität, die sich im späteren Erwachsenenalter äußerten. 230404-O-1625 führt an, dass sich ein negatives Verhältnis zum eigenen Körper ausgeprägt habe. Die Mutter eines Betroffenen berichtet, dass ihrem Kind „die sexuelle Identität genommen […] wurde“, was sich in der Unsicherheit ihres Kindes hinsichtlich des eigenen Geschlechts äußere. Ein besonders schwerer Fall ist durch die Entscheidung einer betroffenen Person dokumentiert, die sich – nach eigener Aussage aufgrund der Missbrauchserfahrung – für eine operative Geschlechtsumwandlung entschied, die jedoch misslang. Die Person gab an, das Leben sei hierdurch „vernichtet“ worden. Ein weiterer Betroffener/eine weitere Betroffene, 230508-O-1605, gibt an, infolge des Missbrauchs in der Sexualität beeinträchtigt zu sein.

10.3.5 Suizidgedanken und Suizidversuch

Suizidgedanken sind bzw. waren unter mehreren Betroffenen im Zuge der Auseinandersetzung mit dem Missbrauchsgeschehen präsent. 230425-O-1147 berichtet von einem Suizidversuch und den schwerwiegenden gesundheitlichen Langzeitfolgen in Folge des Suizidversuchs. Die Betroffene gibt an, dass sie durch den Täter überzeugt worden sei, für ihr soziales Umfeld schädlich zu sein („weil ich ihm glaubte, dass ich eine Psychopathin und Gift für alle Menschen in meinem Leben sei") und daraufhin ihren Suizidversuch unternahm.

10.3.6 Körperliche Langzeitfolgen und Substanzmissbrauch

230530-O-1520 berichtet von schwerwiegenden körperlichen Langzeitfolgen. In Folge des mehrfachen gewaltsamen Missbrauchs erlitt der/die Betroffene eine Schädigung einer basalen Körperfunktion und ist daher langfristig auf medizinische Hilfsmittel angewiesen. Dieselbe Person entwickelte eine Opiatabhängigkeit und berichtet in den Akten:

> „Ich bin seit 10 Jahren in regelmäßiger ambulanter Behandlung und erhalte eine Substitutionstherapie gegen die körperlichen und seelischen Schmerzen. Auch nehme ich Psychopharmaka ein."

10.3.7 Bindungsstörungen

Zahlreiche Betroffene geben an, dass ihre Fähigkeit, emotionale Bindungen zu unterhalten, nachhaltig beeinträchtigt sei. Dies wirke sich auf bestehende Beziehungen aus oder äußere sich darin, keine Intimbeziehungen eingehen zu wollen. Laut Aktenlage gab die Mutter eines Betroffenen/einer Betroffenen an, die Ehe ihres Kindes sei aufgrund der Missbrauchserfahrung gescheitert. Der bzw. die Betroffene äußerte selbst „Angst, Wut, Verwirrung, Schuld und Schamgefühl, Trauer und das Gefühl anders zu sein" zu erleiden. Auch 230425-O-1146 beschreibt Beziehungsprobleme im Zuge der Missbrauchserfahrung, das mehrfache Scheitern von Beziehungen und fasst dies knapp zusammen:

> „Grundthemen, die mich bis heute begleiten: Bindungsangst, Probleme, mit Zärtlichkeiten bzw. sich fallen zu lassen, Macht/Ohnmacht."

Bei weiblichen Betroffenen wird die Angst vor Männern im Allgemeinen als Folge des Missbrauchs angeführt. So wird in einem fachärztlichen Gutachten betreffend 230911-O-1001 zusammengefasst:

> „Die Erfahrung, sich nicht wehren zu können, das aushalten zu müssen, besteht bis heute und zieht sich durch ihr weiteres Leben, verbunden mit geringem Selbstwertgefühl. […] Es bestehen erhebliche Auswirkungen im sozialen Leben mit Rückzug und Angst vor Männern, Unsicherheit wieder angegriffen und herabgewürdigt zu werden."

Eine betroffene Person gibt an, sie habe wegen der Missbrauchserlebnisse nicht geheiratet. 230525-O-1016:

> „Man kann damit keine Familie belasten. Es wurde im Heim auch gedroht, dass einem später die eigenen Kinder abgenommen werden. Die Kindheit und das Leben wurden zerstört."

Die Beziehung zur eigenen Herkunftsfamilie sei nach Angaben mancher Betroffener durch das Missbrauchsgeschehen stark belastet worden. Mitunter stießen Betroffene auf fehlende Anerkennung ihrer Schilderungen in der Familie oder trauten sich nicht, das Erlebte zu äußern.

> „Meine Familie ist (war) sehr streng katholisch. […] Ich konnte mich niemandem anvertrauen, schon gar nicht meinen Eltern",

äußerte 230111-O-1640.

10.4 Vergleich der erhobenen Daten mit dem Forschungsstand

10.4.1 Prävalenz von sexuellem Missbrauch unter Kindern und Jugendlichen

Erste empirische Studien zur Prävalenz[1213] sexuellen Missbrauchs in Deutschland erschienen in den 1990er Jahren, meist mit auf einzelne Regionen und bestimmte Personengruppen beschränkten Stichproben, darunter auch die „Würzburger Prävalenzstudie", die junge Menschen aus der Region Unterfranken (und somit dem Gebiet des Bistums Würzburg) zu sexuellen Missbrauchserfahrungen befragte.

In dieser wird eine Prävalenz von 6,9 % der Befragten dokumentiert, die von sexuellen Missbrauchserfahrungen mit Körperkontakt berichten. Weitere Studien bis ins Jahr 2012 weisen Prävalenzwerte zwischen 1,4 % und 14 % auf.[1214] Eine aktuellere Studie aus 2022 weist auf Basis einer anonymisierten Querschnitterhebung eine Prävalenz von 18,2 % aus, wobei dieser Wert stark von (datenverzerrenden) methodischen Limitationen und einer vergleichsweise breiten Begriffsverwendung sexualisierter Gewalt beeinflusst sein dürfte.[1215]

[1213] Als Prävalenz bezeichnet man die Häufigkeit des Vorkommens eines bestimmten Sachverhalts innerhalb einer bestimmten Bevölkerung (örtliche Abgrenzung), innerhalb eines bestimmten Zeitraums oder eines Zeitpunktes (zeitliche Abgrenzung).

[1214] *Posch*, *Kemme* 2015, 211, 223; hierin auch eine Übersicht zu nationalen Studien zur Prävalenz sexuellen Missbrauchs.

[1215] *Hoell u.a.* 2022, 182, 184.

10.4.2 Betroffene nach Geschlecht

10.4.2.1 Forschungsstand allgemein: Überrepräsentanz weiblicher Betroffener

Die oben bereits erwähnte Würzburger Prävalenzstudie dokumentierte 65 % weibliche Betroffene.[1216]

Das Bundeslagebild zeigt für die betroffenen Kinder (Person unter 14 Jahre) eine Verteilung von 76 % weiblich und 24 % männlich. Für betroffene Jugendliche weist das Bundeslagebild 78 % weibliche und 22 % männliche Betroffene aus.[1217]

Derselbe Befund ergibt sich bei Analyse des kriminologischen Forschungsstands. Danach sind die Betroffenen überwiegend weiblich.[1218] Insbesondere bei den Tathandlungen des Berührens der oder des Betroffenen durch den Täter zeigt sich, dass Mädchen unter den Betroffenen deutlich überrepräsentiert sind. In einer Hellfeldanalyse von Missbrauchstätern, die rechtskräftig vom Landgericht Stendal verurteilt wurden, ermittelten die Autoren, dass 77 % der Betroffenen weiblich waren. Bei Vorliegen eines verwandtschaftlichen Verhältnisses von Täter und Betroffener bzw. Betroffenem liegt der Wert mit 85 % weiblichen Betroffenen der Missbrauchstat noch höher.[1219]

Im Rahmen der Repräsentativbefragung des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachen (KFN) wurde festgestellt, dass Mädchen bzw. weibliche Jugendliche 4- bis 6- Mal häufiger als altersgleiche Jungen oder männliche Jugendliche viktimisiert werden.[1220]

[1216] *Posch*, *Kemme* 2015, 211, 223.

[1217] Quelle: BKA (Hrsg.), Bundeslagebild Sexualdelikte zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen 2023, https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/SexualdeliktezNvKindernuJugendlichen/BLBSexualdeliktezNvKindernuJugendlichen2023.html?nn=222052, zuletzt abgerufen am 07.01.2025.

[1218] *Peter, Bogerts* 2010, 45 ff.; *Stadler u.a.* 2012, 18; *Jud u.a.* 2016, 30: „Ohne Ansetzen einer bestimmten Altersgrenze ergab sich eine Prävalenz von sexuellem Missbrauch in Kindheit und Jugend von 7,3 % für Männer und 18,1 % für Frauen. Durch die Definition einer Schutzaltersgrenze von 14 Jahren reduzierten sich die Prävalenzen auf 3,4 % für Männer und 10,1 % für Frauen. […] Bei einer Schutzaltersgrenze von 14 Jahren ergaben sich Prävalenzen für sexuellen Kindesmissbrauch mit Körperkontakt von 1,0 % bei Männern und 5,0 % bei Frauen sowie für Missbrauch ohne Körperkontakt von 1,3 % bei den Männern und 4,5 % bei den Frauen“; *Hellmann u.a.* 2015, 525, 526.

[1219] *Peter, Bogerts* 2010, 47 ff. Zwar kann die Studie für sich allein aufgrund der geringen Fallzahl von 64 Tätern nicht als repräsentativ betrachtet werden und ebenso sind die soziodemografischen Daten der Täter vor dem Hintergrund der Soziodemografie der Region Stendal zu reflektieren. Dennoch stützt die Studie den Befund hinsichtlich der Geschlechterverteilung bei Missbrauchsbetroffenen.

[1220] *Stadler u.a.* 2012, 18 (Tabelle 9); Weitere Literatur, aus der entsprechende Befunde entnommen werden können, bei *Eisenberg, Kölbel* 2024, 1197.

Insgesamt wird der internationale Forschungsstand wie folgt zusammengefasst:

> „Innerhalb der stark schwankenden Häufigkeiten sexueller Viktimisierung von Kindern und Jugendlichen sticht als erhärtetes Ergebnis die höhere Betroffenheit des weiblichen Geschlechts heraus, auf die sowohl in Dunkel- und Hellfeldstudien unabhängig von Design, Stichprobe und geografischer Herkunft durchgängig hingewiesen wird".[1221]

10.4.2.2 Forschungsstand zu sexuellem Missbrauch im kirchlichen Kontext: Überrepräsentanz männlicher Betroffener

Wie oben ausgeführt, liegt demgegenüber gemäß den Ergebnissen der vorliegenden Untersuchung eine annähernde Gleichverteilung der männlichen und weiblichen Betroffenen einer Missbrauchstat vor.

Die MHG-Studie dokumentiert sogar eine deutliche Überrepräsentanz männlicher (63 %) gegenüber weiblichen Betroffenen (35 %).[1222] Andere Gutachten, die sich auf sexuellen Missbrauch in der katholischen Kirche beziehen, kommen zu ähnlichen Befunden. Im Bistum Aachen wurden 175 Betroffene dokumentiert, worunter 71 % männlichen Geschlechts und 26 % weiblichen Geschlechts sind.[1223] Für das Erzbistum Berlin wurden 121 Betroffene erhoben. Hiervon sind 59 % männlichen und 37 % weiblichen Geschlechts.[1224] Im Erzbistum Köln sind von 314 Betroffenen 57 % männlich und 38 % weiblich.[1225] Im Bistum Mainz wurden 401 Betroffene erhoben mit einer Verteilung von 59 % männlichen und 41 % weiblichen Betroffenen.[1226] Für die Erzdiözese München und Freising sind 497 Betroffene dokumentiert, worunter 50 % männlichen Geschlechts und 36 % weiblichen Geschlechts sind.[1227]

Die Studie zu Missbrauchsfällen in der Evangelischen Kirche weist ebenso das Geschlechterverhältnis von insgesamt 1582 Betroffenen aus und kommt auf eine Verteilung von 55 % männlichen und 38 % weiblichen Betroffenen[1228].

Somit kommen diese Gutachten zu einer Geschlechterverteilung von mindestens der Hälfte, in der Regel aber etwas über die Hälfte an männlichen Betroffenen.

Die in diesem Gutachten erhobenen Daten weichen insofern von ähnlichen Gutachten ab, als der Anteil weiblicher Betroffener geringfügig den der männlichen Betroffenen übersteigt. In besonderem Maße tragen hierzu die Taten einer Person (230315-1555) bei. Für diese wurden 47 Betroffene identifiziert, die sämtlich weiblichen Geschlechts sind und im Rahmen des Religionsunterrichts Missbrauchshandlungen ausgesetzt waren. Ohne Berücksichtigung dieser Taten käme auch die vorliegende Untersuchung zum Befund einer, wenn auch nur leichten, Überrepräsentanz männlicher Betroffener.

[1221] *Jud u.a.* 2016, 1.
[1222] *Dreßing u.a.* 2018, 258.
[1223] *Wastl u.a.* 2020 (Gutachten Bistum Aachen), 150.
[1224] *Brand*, Wildfeuer 2021, (Gutachten Erzbistum Berlin) 656.
[1225] *Gercke u.a.* 2021 (Gutachten Erzbistum Köln), 46.
[1226] *Weber*, Baumeister 2023 (Gutachten Bistum Mainz), 94.
[1227] *Westpfahl u.a.* 2022 (Gutachten Erzbistum München und Freising), 346.
[1228] *Forschungsverbund ForuM* 2024, 612.

Es ergibt sich demnach der klärungsbedürftige Befund, dass im kirchlichen Kontext männliche Betroffene überwiegen, während Studien außerhalb des kirchlichen Kontextes den gegenteiligen Befund ergeben: Weibliche Betroffene sind gegenüber männlichen im Bereich des sexuellen Missbrauchs überrepräsentiert.

10.4.2.3 Forschungshypothesen zu den Geschlechterverhältnissen

10.4.2.3.1 Missbrauch außerhalb kirchlicher Strukturen

In der Untersuchung des KFN wurde die Überrepräsentanz der Betroffenen weiblichen Geschlechts wie folgt begründet:

> „Es ist [...] nicht auszuschließen, dass dies (u.a.) auf sexuelle Handlungen zwischen Mädchen und einem mehr als 5 Jahre älteren Partner oder Partnerin zurückzuführen ist, die aufgrund des Altersunterschieds als sexueller Missbrauch klassifiziert werden. Bei Jungen ist seltener davon auszugehen, dass sie in der Jugendzeit deutlich ältere Partner/-innen haben als dies bei Mädchen der Fall ist."

Die Ausarbeitung des Arbeitsstabes des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs aus dem Jahr 2016 bezieht sich zur Erklärung der Unterschiede zwischen den Geschlechtern zusätzlich auf die „höheren Unterschiede des Berichtens bei Männern". Diese können zumindest zu den Unterschieden „beitragen"[1229]. Hinsichtlich der hohen Diskrepanz zwischen den Prävalenzen für männliche und weibliche Betroffene wird folglich eine Verzerrung der Daten diskutiert, für die eine unterschiedliche Berichtsbereitschaft ursächlich sein könnte, männliche Betroffene also eher dazu neigen, sexuelle Missbrauchserfahrungen nicht zu berichten. Allerdings könne dies die Diskrepanz nicht vollständig erklären, weshalb grundsätzlich dennoch von einem höheren Aufkommen weiblicher Betroffener auszugehen sei[1230].

Sollte der zuerst genannte Aspekt (älterer „Partner") die Geschlechtsunterschiede bei den Betroffenen allgemein erklären, greift dies nicht in den vorliegend relevanten Konstellationen. Es handelt sich in den analysierten Fällen nicht um einvernehmliche Handlungen in altersasymmetrischen Beziehungen, sondern um sexuellen Missbrauch durch Kleriker oder weltliche Bedienstete des Bistums zum Nachteil von Schülerinnen und Schülern, Ministranten oder sonstigen kindlichen oder jugendlichen Gemeindemitgliedern.

10.4.2.3.2 Ansätze zur Erklärung der Überrepräsentanz männlicher Betroffener bei Missbrauch im kirchlichen Kontext

Hinsichtlich der Überrepräsentanz männlicher Betroffener im Kontext der Kirche gehen die Autoren der MHG-Studie von einem multikausalen Erklärungsansatz aus: Erstens durften bis zum Jahr 1992 nur Jungen als Ministranten tätig sein[1231] und waren Klerikern

---

[1229] *Jud u.a.* 2016, 1.

[1230] *Jud*, *Jarczok* 2020, 65, 69.

[1231] Schon durch das 2. Vatikanische Konzil wurde klargestellt, dass Ministranten einen liturgischen Dienst verrichten, der unabhängig vom Geschlecht jedem Getauften offensteht. Doch eine ausdrückliche Gestattung weiblicher Ministranten erfolgte 1992 erst durch Papst Johannes Paul II. Im April 2004 wurde die Zulassung weiblicher Ministranten in einer Instruktion der Kongregation für den Gottesdienst nochmals klargestellt (Nr. 47): „Es ist sehr zu begrüßen, wenn der bekannte

so als potenzielle Opfer leichter zugänglich. Zweitens seien die von Klerikern unterrichteten oder beaufsichtigten Heim- und Internatsbewohner überwiegend männlich gewesen. Entscheidend für das Viktimisierungsrisiko sei insbesondere der institutionelle Kontext, aus dem sich Tatgelegenheiten ergeben (Opportunitätsstrukturen).

Denselben Erklärungsansatz diskutiert auch Mosser mit Bezugnahme auf eine Studie zu sexuellem Missbrauch in kirchlichen Institutionen in den USA.[1232] Laut Mosser seien männliche Kinder und Jugendliche generell in Institutionen (im Gegensatz zu sexualisierter Gewalt im familiären Kontext) überproportional betroffen.[1233] Auch seien Jungen zumindest in der Vergangenheit vergleichsweise häufiger als Mädchen in entsprechenden Institutionen der Bildung und Erziehung untergebracht gewesen. Dieser Befund stützt folglich die These der Opportunitätsstrukturen.[1234]

Zugleich existierten aber auch Hinweise, dass Täter gegenüber Opfern gleichen Geschlechts eine höhere Bereitschaft haben, sexualisierte Gewalt auszuüben. Inwieweit auch homosexuelle Neigungen der Täter eine Rolle spielen, wird ebenso diskutiert. Überlegungen gehen dahin, dass der Zölibat möglicherweise „Priesteramtskandidaten mit einer unreifen und abgewehrten homosexuellen Neigung als Lösung innerpsychischer Probleme erscheine“. Ein Zusammenspiel aus „sexueller Unreife, abgewehrten oder verleugneten homosexuellen Neigungen [könne] die Schranke zu sexuellen Handlungen mit (männlichen) Kindern und Jugendlichen herabsetzen“[1235].

Allerdings ist noch nicht eindeutig geklärt, ob die genannten Opportunitätsstrukturen oder individuelle Neigungen der Täter maßgeblich, möglicherweise auch gleichwertig, zu betrachten sind.[1236]

Für die Prävention ist aus den hier erhobenen Befunden abzuleiten, dass diese sich gleichermaßen auf Mädchen und Jungen bzw. weibliche und männliche Jugendliche zu beziehen hat und beide Geschlechter eine vergleichbare Vulnerabilität aufweisen.

Brauch erhalten bleibt, daß Kinder oder Jugendliche anwesend sind, die gewöhnlich Ministranten genannt werden und nach Art des Akolythen am Altar dienen. Sie sollen eine ihrem Fassungsvermögen angemessene Katechese über ihre Aufgabe erhalten. Man darf nicht vergessen, daß aus der Zahl dieser Kinder im Laufe der Jahrhunderte eine große Schar geistlicher Amtsträger hervorgegangen ist. Um die pastorale Sorge für die Ministranten wirksamer zu gestalten, sollen für sie Vereinigungen errichtet und gefördert werden, bei denen auch die Eltern teilnehmen und mithelfen können. Wenn solche Vereinigungen einen internationalen Charakter haben, obliegt es der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung, sie zu errichten oder ihre Statuten zu überprüfen und zu approbieren. Nach dem Urteil des Diözesanbischofs und unter Beachtung der festgesetzten Normen können zu diesem Altardienst Mädchen oder Frauen zugelassen werden“, https://www.vatican.va/roman_curia/congregations/ccdds/documents/rc_con_ccdds_doc_20040423_redemptionis-sacramentum_ge.html#_ftn117, zuletzt abgerufen am 21.03.2025.

[1232] *Mosser* 2015, 295, 296.

[1233] *Mosser* 2015, 295, 295.

[1234] *Mosser* 2015, 295, 295.

[1235] *Dreßing u.a.* 2018, 258 f.

[1236] *Jud*, *Jarczok* 2020, 65, 74.

10.4.3 Betroffene nach Alter

Hinsichtlich des Alters differenziert das Bundeslagebild weniger genau und unterscheidet bei Kindern die Altersgruppen 0-5 Jahre und 6-13 Jahre. Für die Altersgruppe der Jugendlichen (ab 14 Jahren) wird keine Altersdifferenzierung vorgenommen. In Fällen des Kindesmissbrauchs sind 88 % der Betroffenen zwischen 6 und 13 Jahre und 12 % zwischen 0 und 5 Jahre alt.[1237]

Zwar sind die Altersgruppen des Bundeslagebildes und der eigenen Auswertung nicht deckungsgleich, doch beide Erhebungen zeigen, dass insbesondere die Altersgruppe der 6- bis 13- bzw. 14jährigen besonders gefährdet war bzw. ist.

Die MHG-Studie weist ein durchschnittliches Alter der Betroffenen von 12,0 Jahren bei der ersten Viktimisierung aus, wobei rund die Hälfte der Betroffenen zwischen 10 und 15 Jahren alt war.[1238] Die mittlere Dauer der Missbrauchsverläufe liegt in der MHG-Studie bei 1,3 Jahren.[1239] In der vorliegenden Untersuchung liegt das Alter der ersten Viktimisierung mit 9,8 Jahren deutlich niedriger, die mittlere Dauer der Viktimisierung liegt mit 1,45 Jahren etwas höher als in der MHG-Studie. Zieht man eine Kategorisierung nach Altersschritten heran, wie sie in der MHG-Studie ausgewiesen ist, so sind in unserer Untersuchung die Altersgruppen der 9- bis 10Jährigen (12,8 %) und 12- bis 13Jährigen (12,4 %) am stärksten unter den Betroffenen repräsentiert. Bei der MHG-Studie sind dies die 13- bis 14Jährigen (9,4 %) und die 11- bis 12Jährigen (8,6 %).

Betrachtet man die 6- bis 13Jährigen als aggregierte Altersgruppe macht diese in unserer Untersuchung mit rund 75 % den Großteil der Betroffenen aus. Bei der MHG-Studie macht dieselbe Altersgruppe lediglich rund 41 % der Betroffenen aus. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass in der MHG-Studie das Alter von über 22 % der Betroffenen unbekannt blieb, die somit keiner Altersgruppe zugeordnet werden konnten. Ebenso weist die MHG-Studie 11,6 % an Betroffenen aus, die 16 Jahre oder älter waren. Diese Altersgruppe ist in unserer Untersuchung mit 4,4 % deutlich kleiner.

Auch andere Gutachten erheben das Alter der Betroffenen. Für das Bistum Aachen wurde festgestellt, dass ein Großteil der Betroffenen in die Altersgruppe der 8- bis 14jährigen fällt (48 % bei männlichen und 62 % bei weiblichen Betroffenen). Das Gutachten für das Erzbistum Berlin differenziert ebenfalls hinsichtlich der Altersstufen der Betroffenen und weist aus, dass der größte Anteil der Betroffenen zum Zeitpunkt der Viktimisierung 10 bis 11 Jahre (32 %) alt war, gefolgt von der Altersgruppe der 14- bis 15jährigen (21 %).

[1237] Quelle: BKA (Hrsg.), Bundeslagebild Sexualdelikte zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen 2023, https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/SexualdeliktezNvKindernuJugendlichen/BLBSexualdeliktezNvKindernuJugendlichen2023.html?nn=222052, zuletzt abgerufen am 07.01.2025.

[1238] *Dreßing u.a.* 2018, 258.

[1239] *Dreßing u.a.* 2018, 264.

Die Studie des Forschungsverbunds ForuM für die evangelische Kirche weist, je nach Datenquelle, folgende Durchschnittsalter der Betroffenen zum Zeitpunkt der Ersttat aus: Betroffene aus Fällen der Landeskirchen waren im Durchschnitt 11,7 Jahre, Betroffene aus Fällen der Diakonischen Werke 11,1 Jahre alt. Betroffene, die aus Fällen mit Disziplinarverfahren bekannt sind, waren durchschnittlich 13,4 Jahre alt.[1240]

In der Gesamtschau zeigen die Daten zur Altersverteilung, dass unsere Untersuchung im Durschnitt eine frühere Viktimisierung der Betroffenen feststellt, als dies in der MHG-Studie und der Studie zur evangelischen Kirche dokumentiert ist.

10.4.4 Gesundheitliche Folgen

Eine Längsschnittstudie von Fergusson u.a. (2000) zeigt, dass Betroffene von Missbrauch erhöhte relative Risiken haben, bestimmte Symptomatiken auszuprägen. Insbesondere sind Missbrauchsbetroffene stärker von Depressionen, Angststörungen, Verhaltensstörungen, Alkohol-/Drogenabhängigkeit, Suizidgedanken sowie Suizidversuchen betroffen.[1241] So ist das Risiko, einen Suizidversuch zu begehen, unter Betroffenen von sexuellem Missbrauch 4,6-Mal so hoch im Vergleich zu Nicht-Betroffenen. Das Risiko von Angststörungen ist um das 2,7-fache und das der Depression um das 2,5-fache erhöht.[1242] Geschlechterunterschiede werden dabei nicht berichtet. Dies deckt sich mit den Ergebnissen der vorliegenden Untersuchung.

Hinsichtlich der gesundheitlichen Folgen des Missbrauchs für die Betroffenen (Mehrfachnennung) gibt die MHG-Studie für 12 % der Betroffenen „Ängste“ und ebenso für 12 % „Depressionen“ an. Jeweils 8 % der Betroffenen äußerten „Misstrauen“, „sexuelle Probleme“ oder „Kontaktschwierigkeiten“. Als soziale Folgen gibt die MHG-Studie für 13 % der Betroffenen soziale Probleme „in Beziehung oder Partnerschaft“, für 10 % „im Sexualleben“, für 8 % „im Arbeitsleben“ und für 8 % „bei gesellschaftlicher Teilhabe“ an.[1243]

Zwar unterscheiden sich die Kategorisierungen der gesundheitlichen und sozialen Folgen für Betroffene in dieser Untersuchung von jenen der MHG-Studie, doch zugleich bilden die Daten beider Untersuchungen ein ähnliches Bild ab hinsichtlich der Folgen der Missbrauchstaten. Psychische und psychosoziale Belastungen machen einen Großteil der dokumentierten Auswirkungen auf die Betroffenen nach der Viktimisierung aus. Allgemeine psychische Belastungen, Ängste und Schwierigkeiten im Umgang mit der eigenen Sexualität, auch in der Partnerschaft, sind vielfach von Betroffenen berichtete Probleme, ebenso wie eine verminderte Belastungsfähigkeit im Arbeitsleben.

[1240] *Forschungsverbund ForuM* 2024, 695.
[1241] Siehe auch *Hellmann u.a.* 2015, 525 ff., 526.
[1242] *Fergusson u.a.* 2000, 529, 529 ff.; zur weiteren Thematisierung des Befundes siehe auch *Gerke u.a.* 2023, 337, 337 ff.
[1243] *Dreßing u.a.* 2018, 291.

Das Gutachten für das Bistum Münster weist (in absoluten Zahlen) „emotionale Defizite“ als häufigste psychische Folge des Missbrauchs aus. Diesen folgen, nach Häufigkeit der Nennung geordnet, „Angstgefühle“, „Flashbacks“, „Stimmungsschwankungen" und „sexuelle Probleme“. Weniger, aber ebenso mehrfach genannt, sind „Suizidgedanken“ und „Suchtverhalten“.[1244]

Die Gutachten für die (Erz-)Bistümer Aachen[1245], Berlin[1246], Essen[1247], Freiburg[1248], Hildesheim[1249], Köln[1250], Limburg[1251], Mainz[1252], München und Freising[1253] weisen keine statistischen Angaben zu den gesundheitlichen Folgen für Betroffene aus.

11. Ergebnisse der Untersuchung zur Reaktion auf Verdachtsfälle und festgestellten Missbrauch (Frage 5 - 11)

11.1 Struktur und Umfang der dem Bischöflichen Ordinariat bekannt gewordenen Verdachtsfälle (Frage 5)

11.1.1 Keine Identifikation dem Bistum bis zum Abschluss der Untersuchung unbekannt gebliebener Taten

Gemäß Frage 5 war zu untersuchen, ob dem Bischöflichen Ordinariat Würzburg Hinweise für die im Untersuchungszeitraum festgestellten Fälle vorlagen bzw. welche dieser Fälle dem Ordinariat unbekannt geblieben sind. Ferner war darzustellen, welche dieser Fälle bei Anwendung der zu dieser Zeit bestehenden Vorgaben und Prozesse oder auch sonst bei Anwendung der gebotenen Aufmerksamkeit und Fürsorge hätten bekannt sein können.

Die vorliegende Untersuchung bezieht sich auf das relative Hellfeld der dem Bistum bekannt gewordenen Taten. Zur Aufhellung des Dunkelfeldes wurde das Hinweisgebersystem eingerichtet und es erfolgte das Screening der Akten von Klerikern, zu denen keine VSR-Akten angelegt worden waren (siehe 8.5.4). Hierfür wurden stichprobenmäßig 70 Personalakten gezogen, worunter sich 3 Personen befanden, zu denen auch VSR-Akten angelegt sind. Dies entspricht 4,3 % der Stichprobe. Dieser Wert deutet bereits darauf hin, dass alle in der Diözese angelegten VSR-Akten zur Begutachtung vorgelegt wurden, da für 3,4% der Kleriker des Bistums VSR-Akten angelegt sind (siehe 8.1.8.1).

Ein verdachtsloses Screening sämtlicher Unterlagen zum Auffinden von Fällen war aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich. Unabhängig von dieser Untersuchung erfolgte bereits eine Prüfung im Zuge der MHG-Studie betreffend Missbrauchsverdachtsfälle von 1946 bis 2014.

[1244] *Frings u.a.* 2022 (Gutachten Bistum Münster), 295.
[1245] *Wastl u.a.* 2020 (Gutachten Bistum Aachen).
[1246] *Brand, Wildfeuer* 2021 (Gutachten Erzbistum Berlin).
[1247] *Dill u.a.* 2023 (Gutachten Bistum Essen).
[1248] *Endress, Villwock* 2023 (Gutachten Erzbistum Freiburg).
[1249] *Niewisch-Lennartz, Schrimm* 2021 (Gutachten Bistum Hildesheim).
[1250] *Gercke u.a.* 2021 (Gutachten Erzbistum Köln).
[1251] *Gatzka u.a. 2020* (Gutachten Bistum Limburg).
[1252] *Weber, Baumeister* 2023 (Gutachten Bistum Mainz).
[1253] *Wastl u.a.* 2022 (Gutachten Bistum Aachen).

Die Auswertung der im Hinweisgebersystem eingegangenen Meldungen zeigte, dass keine Taten gemeldet wurden, die dem Bistum bislang unbekannt waren. Alle Sachverhalte, auf die sich die Meldungen bezogen, waren bereits beim Bistum aktenkundig. Die Auswertung der Akten von Klerikern, zu denen keine VSR-Akten angelegt waren, ergab zwar in Einzelfällen Hinweise auf von Klerikern begangene Straftaten, nicht jedoch auf sexuellen Missbrauch im Sinne des Gutachtenauftrags.

Für Frage 5 ist über die quantitative Feststellung unbekannt gebliebener Taten hinaus im Zusammenhang mit der übergeordneten Thematik zu interpretieren, ob das Bistum adäquat auf Hinweise reagiert hat oder adäquat hätte reagieren können. Somit rückt die Frage in das Blickfeld, wann die Hinweise im zeitlichen Abstand zur Tat vorlagen und ob sodann adäquat reagiert wurde. Hierzu kann im Rahmen der Untersuchung folgendes Ergebnis festgehalten werden:

11.1.2 Zeitlicher Abstand zwischen Tatbegehung und Bekanntwerden eines Tatverdachtes

Das nachfolgende Diagramm zeigt, mit welchem Abstand die begangenen Missbrauchstaten dem Bistum bekannt wurden. Ein Bekanntwerden wird dann angenommen, wenn sich in einer VSR-Akte Kommunikationsinhalte zu einer Tat befinden und diese nachweislich mindestens einem Angehörigen des Bistums, mit Ausnahme des Täters selbst, zur Kenntnis gebracht wurden. Für die Annahme des Bekanntwerdens einer Tat war es nach unserer Operationalisierung nicht relevant, wie konkret die Tat beschrieben wurde oder welcher Verdachtsgrad zum damaligen Zeitpunkt bestand. Jeder Hinweis eines möglichen Missbrauchsgeschehens, der dem Bistum zugetragen wurde, wird als Ereignis gewertet, das ein Bekanntwerden begründet.

Für 49 der 51 VSR-Akten, die Täter betreffen, die zumindest eine Tat begangen haben, bei der nach den hier zugrundegelegten Kriterien ein hinreichender Tatverdacht bestand, ist feststellbar, welcher Abstand in Jahren zwischen der ersten Tatbegehung und dem Bekanntwerden bestand.

Der höchste Abstand zwischen Tatbegehung und Bekanntwerden einer Tat beträgt 73 Jahre, dies ist ein Mal dokumentiert. Der niedrigste Abstand liegt bei unter einem Jahr und ist neun Mal dokumentiert. Im Durchschnitt liegen zwischen der Tatbegehung und dem Bekanntwerden einer Tat 25,7 Jahre.

Die MHG-Studie verzichtet zwar auf die Darstellung eines Mittelwerts, der den zeitlichen Abstand zwischen der Missbrauchstat und dem Anvertrauen der betroffenen Person an einen Dritten darstellt. Sie gibt aber an, dass 36 % der Betroffenen sich unmittelbar anvertrauten, während 23 % sich erst 10 Jahre danach oder noch später anvertrauten.[1254] Eine Mehrheit der Betroffenen wandte sich also entweder unmittelbar nach der Tat oder nach einem langen Zeitraum an eine Vertrauensperson. Dasselbe ist auch für unsere Untersuchung zu beobachten.

[1254] *Dreßing u.a.* 2018, 267.

Diagramm 24: Zeitlicher Abstand zwischen erster Tatbegehung und Bekanntwerden beim Bistum in Jahren (n=49), mit eingezeichnetem Mittelwert

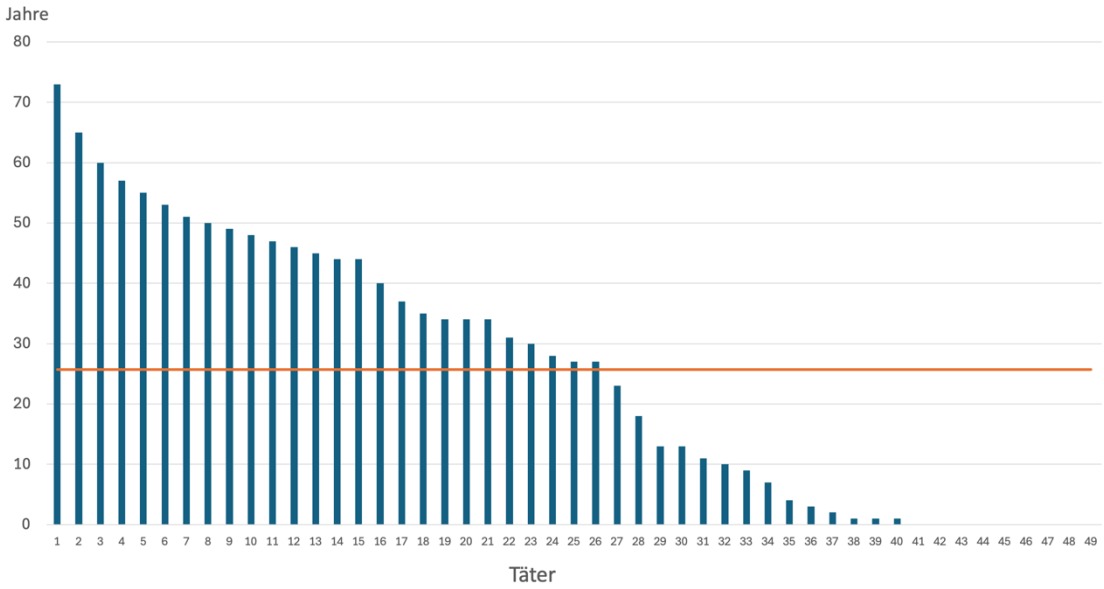

Nachstehendes Diagramm weist das jeweilige Jahr der ersten Tat von 49 Tätern (blau) sowie das dazugehörige Jahr des Bekanntwerdens der Tat (orange) aus. Der vertikale Abstand zwischen den beiden Punkten stellt somit den Zeitraum dar, indem die Tat unentdeckt blieb bzw. dem Bistum nicht bekannt war.
Somit trifft das Diagramm inhaltlich dieselbe Aussage wie Diagramm 24, veranschaulicht aber zudem, dass ein Großteil der Taten erst ab dem Jahr 2010 bekannt wurde.

Hinsichtlich der 49 Täter, für die diese Daten ermittelt werden konnten, zeigt sich, dass die Taten von 27 Tätern (und somit 55 %) 2010 oder später bekannt wurden. Die Taten von 22 Tätern (und damit 45 %) wurden 2009 oder früher bekannt. Dies ist insofern aufschlussreich, als 45 der Täter (92 %) ihre erste Tat vor 2010 begingen.

Diagramm 25: Zeitlicher Abstand zwischen erster Tatbegehung und Bekanntwerden beim Bistum in Jahren (n=49) im zeitlichen Verlauf

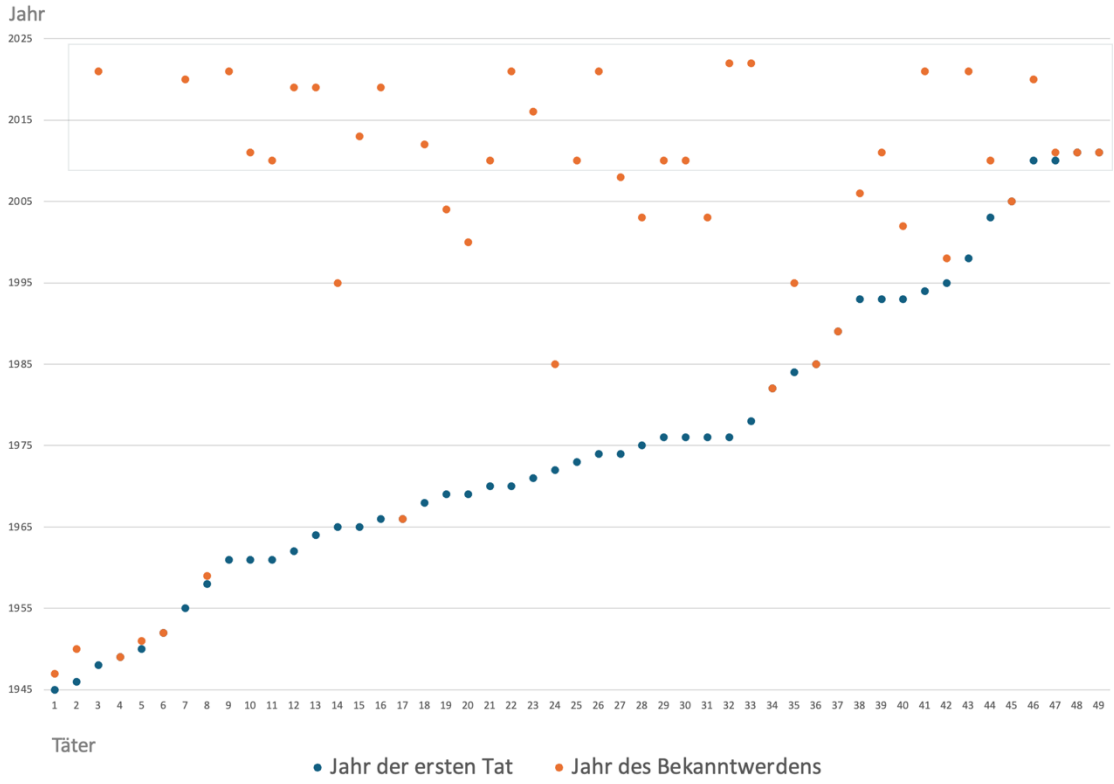

Offensichtlich erzeugte demnach das Bekanntwerden der Fälle und die Diskussion des sexuellen Missbrauchs in der katholischen Kirche eine Lage, die es für viele Betroffene erleichterte, die oft jahrzehntelang unausgesprochenen Missbrauchserlebnisse Dritten mitzuteilen und auch an das Bistum bzw. die hierfür vorgesehenen Stellen heranzutreten.

11.1.3 Möglichkeit einer früheren Kenntniserlangung (Frage 5)

Um im Zuge der Beantwortung der Frage 5 zu prüfen, ob die spät bekannt gewordenen Fälle dem Bistum zu einem früheren Zeitpunkt hätten bekannt sein müssen, wurden diejenigen Taten gesondert betrachtet, die erst mindestens 10 Jahre nach Tatbegehung bekannt wurden. In diesen Akten wurde recherchiert, ob Hinweise vorlagen, die eine vorherige Entdeckung der Tat(en) ermöglicht hätten. Die folgenden Auffälligkeiten wurden dokumentiert:

- Für 230301-1624 finden sich vor Bekanntwerden der relevanten Taten zwar keine Hinweise auf deren Zutragen. Allerdings trat 230301-1624 wegen anderer Delikte im Tatzeitraum in Erscheinung. So erhielt er Strafbefehle wegen Körperverletzung im Amt gegen einen Schüler und wegen Trunkenheit im Straßenverkehr. Beide Delikte wurden in jenem Zeitraum begangen, der sich später auch als Tatzeitraum des Missbrauchs (1994 bis 1999) herausstellte. Die zuerst genannte Tat, die sich zum Nachteil eines Kindes ereignete, wurde nicht zum Anlass genommen, kirchliche Maßnahmen gegen den Kleriker einzuleiten oder das Geschehen weiter aufzuklären.

- Für 230524-1006 ist ausweislich der Aussage eines Betroffenen dokumentiert, dieser sei bei einer seiner Missbrauchstaten im Heim Wickenmayer'sche Stiftung (1961 bis 1969) „sogar mal erwischt worden, es gab aber nie Konsequenzen". Aus dem Zitat lässt sich allerdings nicht ableiten, wer 230524-1006 „erwischt" habe, inwieweit diese Person Angehörige des Bistums war oder einen Bistumsangehörigen informiert haben könnte. Auch insoweit ist demnach ein Versäumnis den damaligen Verantwortlichen des Bistums nicht nachweisbar.

- Für 230530-0847 ist ausweislich der Aussage eines Betroffenen dokumentiert: „Ich weiß nicht, ob auch andere Buben vom Pfarrer missbraucht worden sind. Ich glaube aber, dass das Fehlverhalten des Pfarrers im Ort bekannt war; das habe ich aber erst im Nachhinein bemerkt." Hieraus ergibt sich nicht zwangsläufig eine Kenntnisnahme der Missbrauchstaten (1955 bis 1962) seitens des Bistums. Doch die Aussage verdeutlicht, dass Verdachtsmomente durchaus bereits im Tatzeitraum einem erweiterten Personenkreis bekannt sein konnten.

- Für 230911-0856 sind keine Hinweise aktenkundig, die auf sein straffälliges Verhalten (1948 und 1967) vor dessen Bekanntwerden hingedeutet hätten. Doch im Jahr 1953 wurde er vom Domkapitular gerügt, da er „die notwendige discretio" im Umgang mit Laien vermissen lasse. Dieser Kommentar bezieht sich jedoch auf die Freizeitgestaltung mit seiner Haushälterin und sein „ausgelassenes" Verhalten auf einer Schulschlussfeier.

In allen weiteren Akten dieser gesonderten Betrachtung wurden (ebenso) keine eindeutigen Hinweise oder Verdachtsmomente zu Missbrauchstaten festgestellt, denen das Bistum nachweislich nicht nachging.[1255] Letztlich ist die Aussagekraft dieser Betrachtung aber durch die (für eine Hellfeldstudie typische) Limitation beschränkt, dass lediglich aktenkundiges Material bewertet wird. Hinweise, von denen Bistumsangehörige Kenntnis erlangt haben könnten, die aber nicht aktenkundig wurden, können nicht betrachtet und bewertet werden. Umgekehrt liegt es nahe, dass ein Hinweis zu Missbrauchstaten dann aktenkundig wurde, wenn ihm in der Folge auch nachgegangen wurde.

[1255] Hierzu insgesamt etwa die Fallstudie unter 13.14.3.

11.1.4 Ursachen der Kenntniserlangung

Aus den VSR-Akten wurde zudem erhoben, welche Ursache dem Bekanntwerden der Taten zugrunde liegt. In 6 der 51 VSR-Akten wurde dabei mehr als nur ein Grund für das Bekanntwerden genannt. Derartige Mehrfachnennungen wurden von uns erhoben und im Erhebungsbogen dokumentiert. Zum überwiegenden Anteil (65 %) sind die Betroffenen selbst diejenigen, welche den Missbrauch bekannt machten.

Mit einem Anteil von 11 % trugen Whistleblower aus der Familie, Whistleblower als sonstige nahestehende Personen oder Therapeuten zum Bekanntwerden bei. 3 der 51 Täter machten den Missbrauch selbst bekannt. Unter die Kategorie „Sonstige“ entfallen 17 %.

Diagramm 26: Ursache des Bekanntwerdens nach Täter (N=51) unter Mehrfachnennung

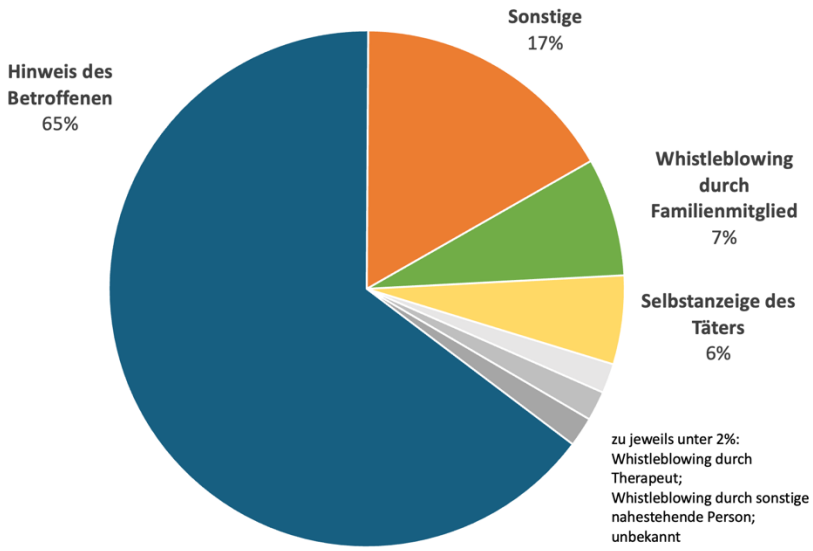

11.1.5 Sanktionierung der Missbrauchssachverhalte durch die Organe der weltlichen Strafrechtspflege

Soweit ein Missbrauchsfall oder ein Missbrauchsverdachtsfall dem Bistum bekannt wurde, kam es nicht in allen Fällen zur Erstattung einer Strafanzeige. Lag jedoch eine Strafanzeige vor, ist die Staatsanwaltschaft nach § 152 Abs. 2 StPO verpflichtet, wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Danach muss die Staatsanwaltschaft Ermittlungen einleiten, wenn konkrete tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die nach kriminalistischen Erfahrungen die Beteiligung des Betroffenen an einer verfolgbaren Straftat als möglich erscheinen lassen.[1256] In der Praxis schlägt sich dies in einer Einleitungsverfügung nieder, die in der Strafakte abgelegt wird. Das Verfahren wird sodann, sofern ein Tatverdächtiger bekannt ist (sog. Bekanntsache) unter einem „Js-Aktenzeichen“ geführt.

[1256] *Schmitt*, in: Meyer-Goßner, Schmitt (Hrsg.), StPO, 67. Auflage 2024, § 152 StPO Rn. 4.

Im Verlauf der Ermittlungen, die grundsätzlich sowohl auf die Identifikation belastender als auch entlastender Beweismittel gerichtet sind, kann sich der Tatverdacht zu einem hinreichenden Tatverdacht verdichten. Dieser liegt, wie bereits ausgeführt, vor, wenn es bei vorläufiger Beurteilung der Beweissituation wahrscheinlich ist, dass der Beschuldigte wegen einer Straftat verurteilt wird. Ist dies der Fall, stehen der Staatsanwaltschaft in den Grenzen der jeweiligen verfahrensrechtlichen Voraussetzungen verschiedene Entscheidungsmöglichkeiten zur Verfügung. Entscheidet sie sich für die Anklageerhebung, legt sie die Anklageschrift einschließlich der Verfahrensakten dem zuständigen Gericht vor, das entscheidet, ob das Verfahren eröffnet wird. Ist dies der Fall, kommt es zur Hauptverhandlung, bei der wiederum unterschiedliche Rechtsfolgen möglich sind.

Der Entscheidungsweg der Justiz ab dem Bekanntwerden einer Straftat bis zu einem Urteil und gegebenenfalls der Verhängung einer Strafe wird unter kriminalstatistischen Gesichtspunkten in einem sogenannten Trichtermodell abgebildet, das Aufschluss über die Erledigungspraxis von Staatsanwaltschaften und Gerichten gibt. Anhand der von uns im Rahmen der Untersuchung erhobenen Daten war es ebenfalls möglich, die entsprechenden Trichtereffekte festzustellen und diese mit den allgemeinbekannten kriminalstatistischen Befunden, die anhand der polizeilichen Kriminalstatistik und der Rechtspflegestatistik gewonnen werden, zu vergleichen.

Im Folgenden wird daher auf Basis des Täterkollektivs (N=51) dargestellt, welcher Anteil an Tätern bestimmte rechtliche Verfahrensschritte – von der Strafanzeige bis zur rechtskräftigen Verurteilung – durchlief und aus welchen Gründen zu welchem Zeitpunkt weitere Verfahrensschritte ausblieben.

Diagramm 27: Rechtlicher Verfahrenslauf für die Täter (N=51)

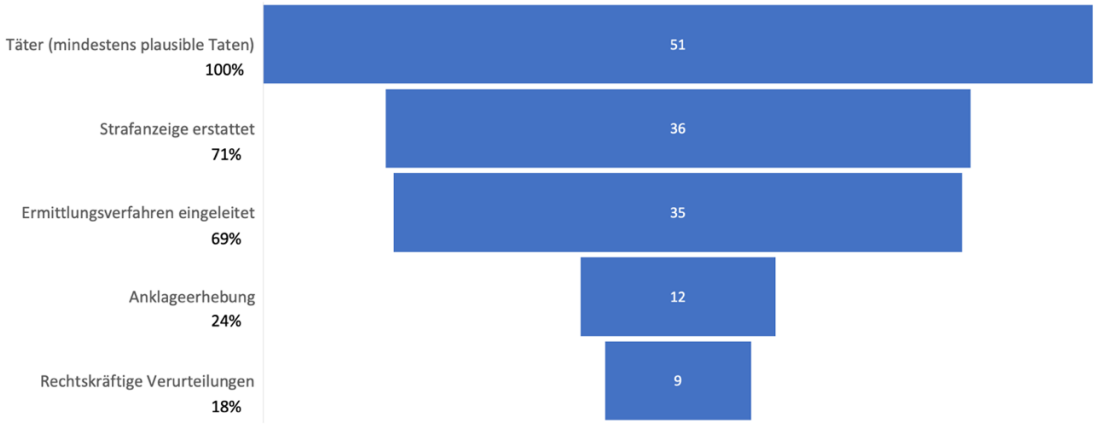

Für 36 der 51 Täter wurde eine Strafanzeige erstattet. Diese erfolgte entweder ausschließlich durch das Bistum (13 Täter), ausschließlich durch einen Dritten (15 Täter) oder sowohl durch das Bistum als auch einen Dritten (2 Täter). Für 6 Täter sind keine Angaben zum Anzeigensteller vorhanden.

Dies bedeutet zugleich, dass für 15 Täter keine Strafanzeige gestellt wurde. Gründe für das Ausbleiben einer Strafanzeige sind entweder unbekannt (8 Täter) oder das Versterben des Täters vor Bekanntwerden der Tat (6 Täter). In einem Fall wurde von einer Strafanzeige abgesehen, da die betroffene Person zu keiner Aussage bereit war.

Für 35 der 36 angezeigten Täter wurde ein Ermittlungsverfahren eingeleitet. Für einen Täter wurde kein Ermittlungsverfahren eingeleitet. Hinsichtlich dieses Täters fehlen jedoch Angaben über die zuständige Staatsanwaltschaft. Allerdings ist für diesen bekannt, dass der zeitliche Abstand zwischen Tatbegehung und Bekanntwerden der Tat mit 46 Jahren einen äußerst langen Zeitraum betrug und daher von Strafverfolgungsverjährung auszugehen ist.

Für 12 der 35 Täter, für die ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde, erfolgte auch eine Anklageerhebung. Somit wurde für 23 Täter keine Anklage erhoben. Die Anklageerhebung blieb mit Verweis auf drei Rechtsnormen aus. Nach § 170 Abs. 2 StPO wurde das Verfahren gegen 15 Täter eingestellt. Gründe hierfür waren

- Eintritt der Verfolgungsverjährung (5 Täter),
- mangelnder Tatverdacht (2 Personen: 230209-1011, hier wurde nach Abschluss der Ermittlungen das Überschreiten der Erheblichkeitsschwelle des § 184h StGB verneint und 230328-1359, hier wurde zunächst der Tatverdacht verneint, bei einem erneuten Aufgreifen des Sachverhaltes durch eine andere Staatsanwaltschaft war Verjährung eingetreten, siehe zu den Hintergründen die Fallstudie unter 13.6),
- das Versterben des Täters vor Bekanntwerden der Tat (2 Täter) oder
- Täter unbekannt (6 Täter).

Nach § 152 Abs. 2 StPO wurde bei 7 Tätern von weiteren Ermittlungen abgesehen. Auch dies wurde mit Verjährung (3 Täter), dem Versterben des Täters vor Bekanntwerden der Tat (2 Täter) begründet oder nicht begründet (2 Täter). Bei einem Täter wurde nach § 45 Abs. 2 JGG[1257] von der Verfolgung abgesehen.

Neun der zwölf angeklagten Täter wurden rechtskräftig verurteilt.[1258] Zwei Angeklagte legten erfolgreich Berufung ein, worauf ein Freispruch und eine Einstellung nach § 153a StPO im Berufungsverfahren erfolgten. Ein weiterer Angeklagter ging in Revision und erreichte damit nach Aktenvermerken, dass das Urteil aufgehoben wurde, sodass es nicht zur Vollstreckung der Freiheitsstrafe kam. Das Urteil selbst befindet sich nicht in der Akte, so dass der Verfahrensgang nicht abschließend nachvollzogen werden konnte.

[1257] In diesem Fall wurde das Jugendstrafrecht angewendet. Nach § 45 Abs. 2 Jugendgerichtsgesetz (JGG) sieht der Staatsanwalt von der Verfolgung ab, wenn eine erzieherische Maßnahme bereits durchgeführt oder eingeleitet ist und er weder eine Beteiligung des Richters nach Absatz 3 noch die Erhebung der Anklage für erforderlich hält.

[1258] *Elz* 2017, 117, 118 ff., 126, führt im Rahmen ihrer Sekundäranalyse zu Verteilungen wegen Taten nach §§ 177, 178 StGB Verurteilungsquoten zwischen 16 % und 29 % an.

Die 9 Täter wurden wie folgt verurteilt:

- 230309-0828 (Kleriker): Eine Freiheitsstrafe von 2 Jahren und 6 Monaten und eine spätere Freiheitsstrafe von 3 Jahren (Fallstudie siehe 13.4).

- 230315-1555 (Kleriker): Freiheitsstrafe von 4 Jahren Zuchthaus (Fallstudie siehe 13.2).

- 230404-0929 (Laie): Freiheitsstrafe (Umfang der Strafe und Aktenzeichen unbekannt, Fallstudie siehe 13.13).

- 230405-1009 (Kleriker): Freiheitsstrafe von 2 Jahren und 9 Monaten. 230405-1009 wurde wegen des Missbrauchs des 4- bis 9jährigen Kindes seiner Haushälterin im Zeitraum 1993 bis 1998 verurteilt. Laut Auskunft nach einem Akteneinsichtsgesuch an die Staatsanwaltschaft Würzburg liegt die Akte nicht mehr vor, daher sind keine weiteren Informationen zum Urteil vorhanden.

- 230426-1518 (Kleriker): Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 4 Monaten. 230426-1518 wurde 2020 wegen des sexuellen Missbrauchs an einem 12jährigen Opfer im Jahr 2010 verurteilt. Der Täter und das Opfer führten (auch später noch über die Volljährigkeit des Opfers hinaus) eine intime Beziehung und trafen sich im Tatzeitraum regelmäßig in einem Waldstück, wo es zu sexuellen Handlungen zwischen beiden gekommen sein soll.

- 230516-1432 (Kleriker): Freiheitsstrafe von 3 Monaten. Laut Akteneinsichtsgesuch an die Staatsanwaltschaft Bamberg liegt die Akte nicht mehr vor, daher sind keine weiteren Informationen zum Urteil vorhanden.

- 230629-1048 (Kleriker): Geldstrafe von 20 Tagessätzen à 100 Deutsche Mark. 230629-1048 erhielt 1989 einen Strafbefehl, da er einen damals 17jährigen Betroffenen gegen Bezahlung in einer öffentlichen Toilette am Gesäß berührte und umarmte.

- 230705-0740 (Kleriker): Freiheitsstrafe von 1 Jahr. 230705-0740 wurde 1952 wegen des Missbrauchs und des Anfertigens kinderpornografischer Fotos eines damals 8jährigen Betroffenen an einem Badeort verurteilt (siehe 8.1.15.9.2.3).

- 230726-1610 (Kleriker): Freiheitsstrafe von 4 Jahren Zuchthaus (Fallstudie siehe 13.3).

11.1.6 Vergleich der Daten mit der Polizeilichen Kriminalstatistik 2021

Gemäß den Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik von 2021 ohne Differenzierung nach Deliktart sind 43 % der „polizeilich als verdächtig geltende(n) Person(en)“ auch von einer Anklage oder einem Strafbefehlsantrag betroffen. 35 % der polizeilich als verdächtig geltenden Personen werden im weiteren Strafverfahren verurteilt.[1259]

Für die hiesige Untersuchung wurde festgestellt, dass für 71 % der Täter (mindestens plausibel eingestuften Taten) eine Strafanzeige, eine Anklageerhebung für 24 % und eine rechtskräftige Verurteilung für 18 % der Täter erfolgte.

Die Anklagequote bei allen Sexualdelikten (das heißt der Anteil der Angeklagten an allen staatsanwaltschaftlichen Erledigungen bei allen Sexualdelikten liegt (Zahlen des Jahres 2014) nach der Auswertung von Elz bei 49 %.[1260] Die deutlich niedrigere Anklagequote bei den das Bistum Würzburg betreffenden Fällen wird an dem späten Bekanntwerden der Würzburger Fälle liegen, bei denen Anklage vielfach deshalb nicht erfolgte, weil bereits Verjährung eingetreten war.

Es zeigt sich im Vergleich ferner, dass die Verurteilung einer polizeilich verdächtig geltenden Person im Jahr 2021 mit 35 % deutlich wahrscheinlicher war als die Verurteilung eines Missbrauchstäters im Bistum Würzburg im Untersuchungszeitraum.

Diese Diskrepanz lässt sich insbesondere dadurch erklären, dass der polizeiliche Verdacht im Jahr 2021 bereits bestanden haben muss, um in die Polizeiliche Kriminalstatistik des Jahres 2021 als verdächtige Person einzufließen. Diese Untersuchung ist im Gegensatz dazu auch mit Fällen betraut, die oft über mehrere Jahrzehnte und damit auch über Verjährungsfristen hinweg oder andere Verfahrenshindernisse hervorrufend unbekannt blieben und in dieser Zeit keiner strafrechtlichen Ermittlung zugeführt wurden, mithin auch keine Verurteilung erfolgen konnte.

Der hinsichtlich der Tätereigenschaft prospektive Status als „polizeilich verdächtig geltende Person“ ist also nicht identisch mit jenem der in diesem Gutachten retrospektiv identifizierten 51 Täter.

11.1.7 Vergleich mit den Daten der Studie des Forschungsverbunds ForuM

Die Studie zu sexuellem Missbrauch in der evangelischen Kirche des Forschungsverbunds ForuM gibt an, dass 45 % der beschuldigten Pfarrpersonen mindestens einmal angezeigt wurden.[1261] Dieser Anteil liegt entsprechend deutlich unter dem in dieser Untersuchung festgestellten Wert. Dies dürfte insbesondere daran liegen, dass die Studie des Forschungsverbunds ForuM – im Gegensatz zu der vorliegenden Untersuchung – alle Beschuldigten betrachtet, ohne hinsichtlich der Plausibilität der Vorwürfe zu differenzieren.

[1259] *Eisenberg*, *Kölbel* 2024, 288; *Elz* 2017, 117, 118 ff.
[1260] *Elz* 2017, 117, 118 ff., 128.
[1261] *Forschungsverbund ForuM* 2024, 683.

11.1.8 Paradigmenwechsel hinsichtlich der Anzeigenerstattung

Es ist hervorzuheben, dass bei den 13 Tätern, die ausschließlich durch das Bistum angezeigt wurden, keine der Strafanzeigen älter als 2017 datiert. Dies steht einerseits im Zusammenhang mit der Weiterleitung der Akten der Diözese im Zuge der MHG-Studie. Andererseits verdeutlicht dies den auch im Rahmen der Inhaltsanalyse der VSR-Akten gewonnenen Befund, dass vor dem Beginn der „Missbrauchskrise“ in der katholischen Kirche und vor den hiermit im Zusammenhang stehenden Reformen des Kirchenrechts der Dialog mit der Ermittlungsbehörde seitens der Bistumsverantwortlichen erst dann gesucht wurde, wenn bereits ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden war.

Heute verpflichten bereits die Leitlinien der DBK in Nrn. 26 bis 28 zur Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft. Bei tatsächlichen Anhaltspunkten für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen ist nach diesen Regelungen die Weiterleitung an die staatlichen Ermittlungsbehörden obligatorisch.

11.1.9 Sanktionierung der Missbrauchssachverhalte durch die kirchliche Strafrechtspflege

Für die Bearbeitung eines Missbrauchsvorwurfs durch die Diözese bestehen kirchenrechtliche Vorgaben, die unter Ziffer 5.2.3.7 ff. im Einzelnen dargelegt wurden. Zusammenfassend sieht das kirchliche Strafrecht vor, dass im Verdachtsfall eine Voruntersuchung eingeleitet und im Anschluss hierzu die Glaubenskongregation informiert wird. Diese entscheidet, ob die weitere Bearbeitung des Falles durch sie selbst erfolgt oder sie die weitere Bearbeitung in die Verantwortung des Bischofs übergibt. Erhärten sich die Vorwürfe, wird entweder ein Strafdekretverfahren auf dem Verwaltungsweg eingeleitet oder ein Strafprozess (siehe 5.2.3.8 und 5.2.3.9) durchgeführt.

Entsprechend dieser formellen Vorgaben des kirchlichen Strafrechts – und somit analog zum weltlichen Strafrecht – können die VSR-Akten hinsichtlich der Einhaltung dieser verfahrensrechtlichen Vorgaben ausgewertet werden. Im Ergebnis zeigte die Auswertung der VSR-Akten, dass der kirchenstrafrechtlich vorgesehene Verfahrensgang oft nicht eingehalten wurde.

So wurden beispielsweise sanktionierende Maßnahmen gegenüber einem Beschuldigten ergriffen[1262] oder die Glaubenskongregation über einen Sachverhalt informiert[1263], ohne dass die Voruntersuchung offiziell per Dekret eingeleitet wurde. Somit ist das Ausbleiben einer formell ordnungsgemäß eingeleiteten Voruntersuchung nicht zwingend gleichbedeutend mit dem Ausbleiben von Sanktionen.

Ebenso wurde bei der Auswertung der VSR-Akten festgestellt, dass die Glaubenskongregation in manchen Fällen viele Jahre nach Bekanntwerden der Tat informiert wurde (im Zuge der MHG-Studie), obwohl für die zugrundeliegenden Sachverhalte keine Informationspflicht bestand.[1264]

[1262] So lag es unter anderem bei den Fällen mit dem Pseudonym 230124-0926, 230309-0828, 230315-0815, 230315-1555, 230327-0923, 230404-1524.

[1263] Vgl. diesbezüglich die Fälle mit dem Pseudonym 230404-1524, 230405-1341, 230413-0902, 230413-1720, 230414-0903, 230425-1144.

[1264] Siehe hierzu die Fälle mit folgendem Pseudonym 230405-1341, 230413-0902, 230628-0952.

Insofern bestehen Diskrepanzen zwischen dem formellen Verfahrensgang gemäß kirchlichem Strafrecht und den tatsächlich durchgeführten Maßnahmen seitens der Diözese. Dies bedeutet auch, dass in der Praxis die unter 5.2.3.7 ff. abgebildeten Verfahrensschritte nicht notwendigerweise konsekutiv sind und sich nicht gegenseitig bedingen.

11.1.9.1 Information der Glaubenskongregation

Die Glaubenskongregation wurde über die Vergehen von 17 der 43 klerikalen Täter informiert. Für 7 dieser 17 Täter wurde keine formelle Voruntersuchung durch bischöfliches Dekret angeordnet und auch nicht durchgeführt bzw. ist zumindest nicht aktenkundig.[1265] Der CIC sieht bei Verdachtsmomenten eine Verpflichtung zur Durchführung einer Voruntersuchung vor.[1266] Eine interne Aufklärung erfolgte in diesen Fällen durch etwa Befragung von beschuldigten Personen, Schriftwechsel mit Betroffenen und Befragung von Zeugen.

Bei 26 Tätern wurde die Glaubenskongregation somit nicht informiert. Hierbei ist jedoch anzumerken, dass erst seit 2001 eine Regelung darüber besteht, dass die Glaubenskongregation in Missbrauchsfällen nach der Durchführung eines Vorverfahrens informiert werden muss.[1267] Bei 6 der 26 Täter wurde die Information der Glaubenskongregation unterlassen, obwohl die entsprechende Rechtspflicht bestand.

Bei der Interpretation dieser Auswertung ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Vorgaben des MP SacrSanctTut 2001 und des MP SacrSanctTut 2010 durch die Leitlinien der DBK fortlaufend präzisiert und ergänzt wurden. Die Autoren vermuten daher, dass die Voraussetzungen der Meldepflicht gerade in den ersten Jahren nach Inkrafttreten unterschiedlich interpretiert wurden und der Tatzeitpunkt, d.h. nicht der Zeitpunkt des Bekanntwerdens des Missbrauchsverdachts, als maßgeblich für die Meldepflicht erachtet wurde. Hinsichtlich verjährter Fälle stellten die Leitlinien der DBK erst im Jahr 2013 klar:

> „Bestätigt die kirchenrechtliche Voruntersuchung den Verdacht sexuellen Missbrauchs, informiert der Ordinarius gemäß Art. 16 SST die Kongregation für die Glaubenslehre, und zwar in allen Fällen, die nach dem 30. April 2001 zur Anzeige gebracht worden sind, und insofern der Beschuldigte noch am Leben ist, unabhängig davon, ob die kanonische Strafklage durch Verjährung erloschen ist oder nicht. […] Allein Sache der Kongregation ist es zu entscheiden, wie weiter vorzugehen ist: ob sie gegebenenfalls die Verjährung aufhebt (Art. 7 § 1 SST), ob sie die Sache an sich zieht (vgl. Art. 21 § 2 n. 2 SST), ob die Entscheidung mittels eines gerichtlichen (Art. 21 § 1 SST) oder eines außergerichtlichen Strafverfahrens auf dem Verwaltungswege (Art. 21 § 2 n. 1 SST) getroffen werden soll."

[1265] 230328-1359, 230404-1524, 230817-0842, 230413-1402, 230413-1720, 230413-0902, 230503-1035.
[1266] 5.2.3.7.
[1267] Art. 16 MP SacrSanctTut 2001, siehe hierzu näher unter 5.2.3.11.2.

Aus dem Umstand, dass offenbar eine derart detaillierte Regelung notwendig war, kann abgeleitet werden, dass geprüfte Sachverhalte nicht regelmäßig gemeldet wurden, obwohl die Glaubenskongregation die Verjährung seit dem MP SacrSanctTut 2010 aufheben kann.[1268]

11.1.9.2 Einleitung einer Voruntersuchung und eines kanonischen Strafverfahrens

Für 7 der 17 an die Glaubenskongregation gemeldeten Täter wurde eine formelle Voruntersuchung durch bischöfliches Dekret angeordnet.[1269] Für 6 dieser Fälle wurde sodann ein formelles Strafverfahren eingeleitet. Dabei handelte es sich in 5 Konstellationen um ein administratives Strafverfahren. Für einen Täter wurde ein Kirchenstrafprozess geführt.

Bei 11 Tätern wurde kein kanonisches Strafverfahren eingeleitet. Dies bedeutet, wie oben beschrieben, jedoch nicht zwangsläufig, dass der Täter keine kirchliche Sanktion erfuhr. Für 2 dieser 11 Täter sprach die Glaubenskongregation trotz Absehens von einem Verfahren Empfehlungen für ein Strafgebot an die Diözese aus.[1270] Die Glaubenskongregation hat damit von der rechtlichen Möglichkeit Gebrauch gemacht, dem Ordinarius mitzuteilen, wie dieser weiter vorgehen soll.[1271]

Für den Vorwurf bzgl. 230413-1720 führt das Dikasterium aus:

> „Nach eingehender Prüfung wurde entschieden, nicht von der Verjährung zu derogieren und kein Strafverfahren anzuordnen, sondern den Fall Ihrer klugen Entscheidung anzuvertrauen. So bitte ich Sie, in Ihrer eigenen Zuständigkeit als Ordinarius zumindest ein Strafgebot (vgl. can 1319 CIC) zu erlassen."

Ähnlich war dies im Fall des Vorwurfes gegen 230524-0840:

> „Die Kongregation für die Glaubenslehre hat den Fall eingehend geprüft und entschieden, den Fall Ihrer klugen Entscheidung anzuvertrauen. So können Sie in Ihrer eigenen Zuständigkeit als Ordinarius beispielsweise ein Strafgebot (vergleiche can. 1319CIC) erlassen; in diesem Fall bitte ich Sie, dieses in Kopie dem Dikasterium zukommen zu lassen."

Die Strafgebote werden nach c. 1319 CIC vom Bischof aufgrund seiner Leitungsgewalt erlassen. Zwar sieht die Vorschrift dem Wortlaut nach nur eine Androhung von Strafen ausgenommen von Sühnestrafen vor, sie wird aber als Rechtsgrundlage für nicht-strafrechtliche, sondern mehrheitlich disziplinarrechtliche Maßnahmen herangezogen.

In manchen Fällen verwies die Glaubenskongregation auf die bereits durch die Diözese durchgeführten Sanktionen und empfahl deren Aufrechterhaltung oder überließ die Entscheidung über die Sanktionierung der Diözese.

[1268] 5.2.3.13.3.
[1269] Die betrifft die Sachverhalte: 230330-1050, 230404-1524, 230405-1341, 230414-0903, 230425-1144, 230426-1518, 230628-0952 und 230817-0842.
[1270] 230404-1524, 230413-1720.
[1271] 5.2.3.13.1.

11.1.9.3 Dekrete und Urteile

Für die 6 Personen, gegen die ein kanonisches Strafverfahren eingeleitet wurde, wurden insgesamt 5 Dekrete (im administrativen Strafverfahren) und 1 Urteil (im Strafverfahren) ausgesprochen.

- 230328-1359 erhielt ein Dekret über das Verbot der öffentlichen Feier der Eucharistie und Spendung der Sakramente (c. 1336 § 1 n. 3 CIC). Ebenso beinhaltet das Dekret ein Aufenthaltsverbot im Gebiet der (Erz-)Diözesen Köln, Bamberg und Würzburg (c. 1336 § 1 n. 1 CIC) sowie eine angeordnete Überwachung durch den Orden der Franziskaner-Minoriten, der die Einhaltung der Maßnahmen und Unterbindung des Kontakts zu Kindern prüfen sollte (c. 695 § 1 CIC).

- 230330-1050 erhielt ein Dekret über den Entzug der Beichterlaubnis für drei Jahre und nach einem weiteren Vorfall ein zweites Dekret über das dauerhafte Verbot der Ausübung priesterlicher Dienste.

- 230405-1341 erhielt ein Dekret über das Verbot der Ausübung priesterlicher Dienste.

- 230413-1402 erhielt ein Dekret über das Verbot der Ausübung der Seelsorge, der öffentlichen Feier von Gottesdiensten jedweder Art auf unbestimmte Zeit (c. 1336 § 1 n. 3 CIC, unbeschadet cc. 861 § 2, 976 CIC) sowie den dauerhaften Entzug der Beichtvollmacht (c. 1336 § 1 n. 2 CIC, unbeschadet c. 976 CIC). Zudem wurde die Zahlung einer Geldstrafe in Höhe von 2.000 Euro angeordnet, die der Entschädigung von Opfern sexuellen Missbrauchs zugutekommen sollte. Im Falle einer erneuten Strafbegehung gegen das 6. Gebot sollten eine Kürzung der Ruhestandsbezüge um 25 % sowie weitere Sanktionen erfolgen.

- 230503-1035 erhielt ein Dekret über die Entpflichtung aus dem priesterlichen Dienst. Einige Jahre später teilte die Glaubenskongregation dem Bischof mit, dass 230503-1035 aus dem Klerikerstand entlassen wurde.

- 230426-1518 erhielt gemäß Urteil im Strafprozess das Verbot der öffentlichen Wahrnehmung priesterlicher Tätigkeiten.

Insofern ist erkennbar, dass sich die verhängten Strafen im administrativen Strafverfahren und im Kirchenstrafprozess im Regelfall nicht unterscheiden. Einzig besonders schwere Strafen, etwa die Entlassung aus dem Priesterstand, dürfen nur in einem kirchlichen Strafprozess verhängt werden.

11.1.9.4 Übersicht über den kirchenstrafrechtlichen Verfahrensgang

Das folgende Schaubild stellt die soeben im Einzelnen dargestellten Verfahrensschritte – von der Meldung an die Glaubenskongregation bis zum Dekret oder Urteil – auf einen Blick dar.[1272]

40 % der klerikalen Täter (17 von 43) wurden an die Glaubenskongregation gemeldet. Für 35 % der an die Glaubenskongregation gemeldeten Täter (6 von 17) wurde ein kirchenrechtliches Verfahren eingeleitet. Jeder dieser 6 Täter erhielt ein Dekret oder Urteil.

Diagramm 28: Kirchenstrafrechtlicher Verfahrensgang (N=43)

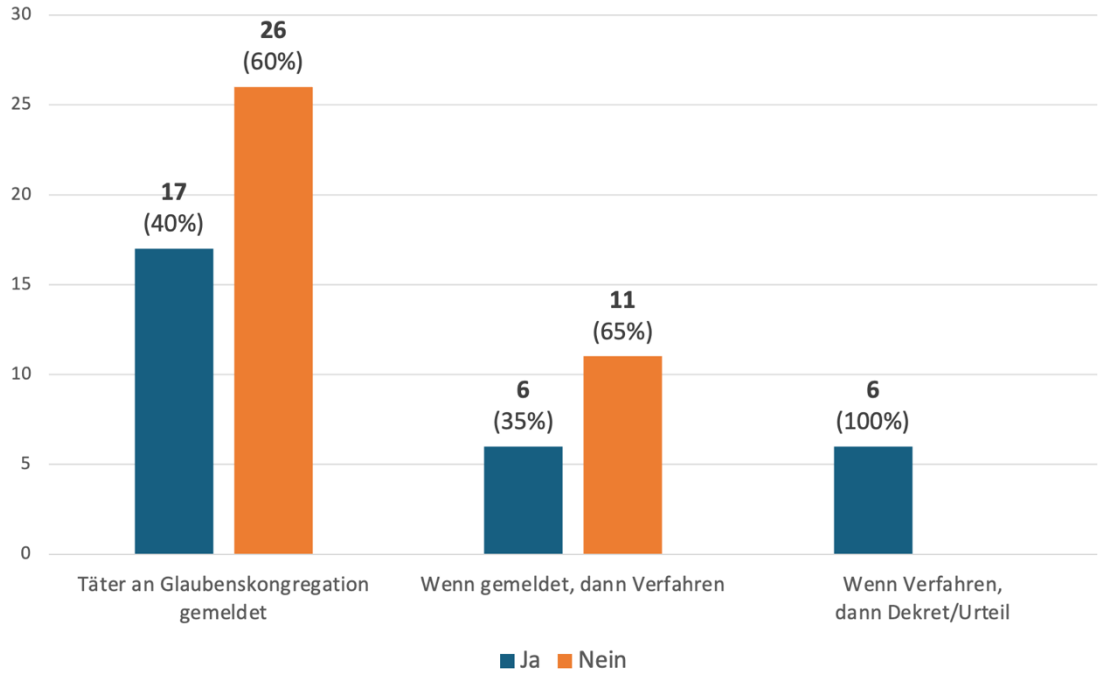

11.1.9.5 Aufklärungsmaßnahmen der Diözese

Auf Basis der VSR-Akten wurde erhoben, welche Maßnahmen das Bistum zur Aufklärung der Missbrauchstaten in Bezug auf die 51 Täter getroffen hatte. Dabei sind pro Täter mehrere Maßnahmen der Aufklärung und somit Mehrfachnennungen möglich. Die am häufigsten getroffene Maßnahme war die Anhörung des oder der Betroffenen. Diese wurde bei Taten von 47 % der Täter durchgeführt. Bei den Betroffenen von 37 % der Täter wurde der Sachverhalt im Rahmen des Verfahrens zur Anerkennung des Leids geprüft, während 33 % der Täter als Verdächtige angehört wurden.

[1272] 5.2.3.9.

Diagramm 29: Innerkirchliche Maßnahmen der Aufklärung in Bezug auf die Täter (N=51); Mehrfachnennung möglich

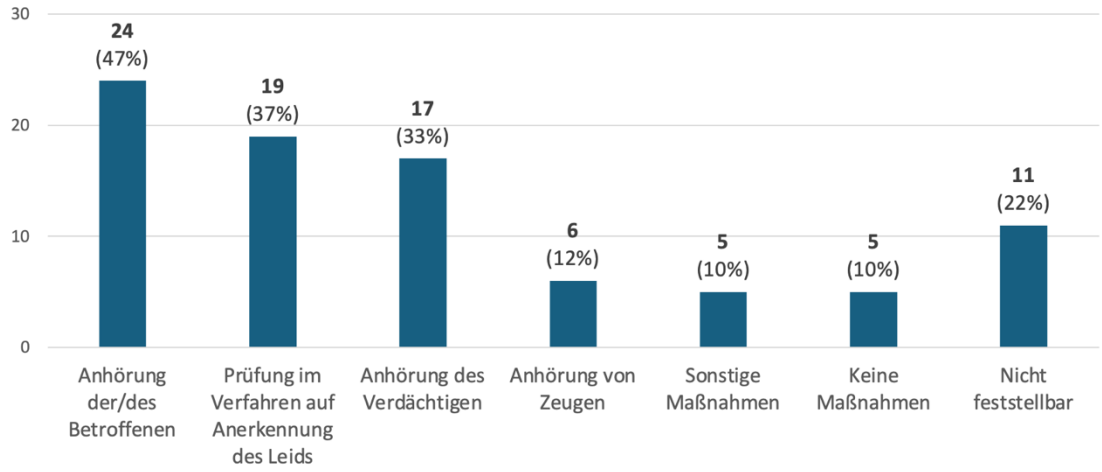

11.1.9.6 Interventions- und Präventionsmaßnahmen der Diözese

Die VSR-Akten der 51 Täter wurden dahingehend geprüft, inwieweit das Bistum in Bezug auf den jeweiligen Täter Interventions- oder Präventionsmaßnahmen veranlasst hatte. Mit dem Begriff der Präventions- und Interventionsmaßnahme wird nicht auf die heutige Funktionstrennung zwischen Interventions- und Präventionsbeauftragten Bezug genommen, sondern auf folgende Differenzierung, die der Operationalisierung der Begriffe im Rahmen der vorliegenden Untersuchung zugrunde liegt:

- Interventionsmaßnahmen sind Maßnahmen, durch die eine Fortsetzung der Taten an dem konkreten Betroffenen unterbunden wird (bspw. Strafanzeige, Beurlaubung, Abberufung, Anordnung eines Klosteraufenthalts).

- Präventionsmaßnahmen sind Maßnahmen, durch die eine Viktimisierung weiterer Betroffener verhindert werden soll. Präventionsmaßnahmen unterscheiden sich von Interventionsmaßnahmen in deren Zielsetzung, wobei beide inhaltlich identisch sein können.

Bei Auswertung der Daten wird ersichtlich, dass bei der Mehrheit der Täter keine Interventionsmaßnahmen oder Präventionsmaßnahmen nach Bekanntwerden der Tat veranlasst wurden.

Dies ist insofern wenig verwunderlich, da zwischen Tatbegehung und dem Bekanntwerden durchschnittlich 25,7 Jahre liegen. Eine Notwendigkeit von Interventions- oder Präventionsmaßnahmen seitens des Bistums wurde vermutlich in vielen Fällen als nicht mehr sinnvoll erachtet, da viele Täter beim Bekanntwerden der Taten sich bereits im Ruhestand befanden oder verstorben waren. Für 20 Täter (39 %) wurden jedoch Interventionsmaßnahmen und für 15 Täter (29 %) Präventionsmaßnahmen durch das Bistum eingeleitet.

Obwohl das Nichteinleiten von Interventions- oder Präventionsmaßnahmen in vielen Fällen aufgrund des zeitlichen Verzugs nachvollziehbar ist, wurden auch VSR-Akten identifiziert,

in denen die Tat(en) zeitnah bekannt wurden und dennoch keine intervenierenden oder präventiven Maßnahmen ergriffen wurden. So sind für 12 % der Täter gemäß Aktenlage keine Interventionsmaßnahmen ersichtlich, obwohl deren Taten innerhalb eines Jahres oder unmittelbar nach Tatbegehung bekannt wurden. Diese Fälle umspannen den Zeitraum von 1952 bis 2011.

Ebenso sind für 16 % der Täter keine Präventionsmaßnahmen ergriffen worden, obwohl deren Taten innerhalb eines Jahres oder unmittelbar nach Tatbegehung bekannt wurden. Diese Fälle ereigneten sich von 1966 bis 2011.

Diagramm 30: Innerkirchliche Interventions- und Präventionsmaßnahmen nach Bekanntwerden der Tat in Bezug auf die Täter (N=51)

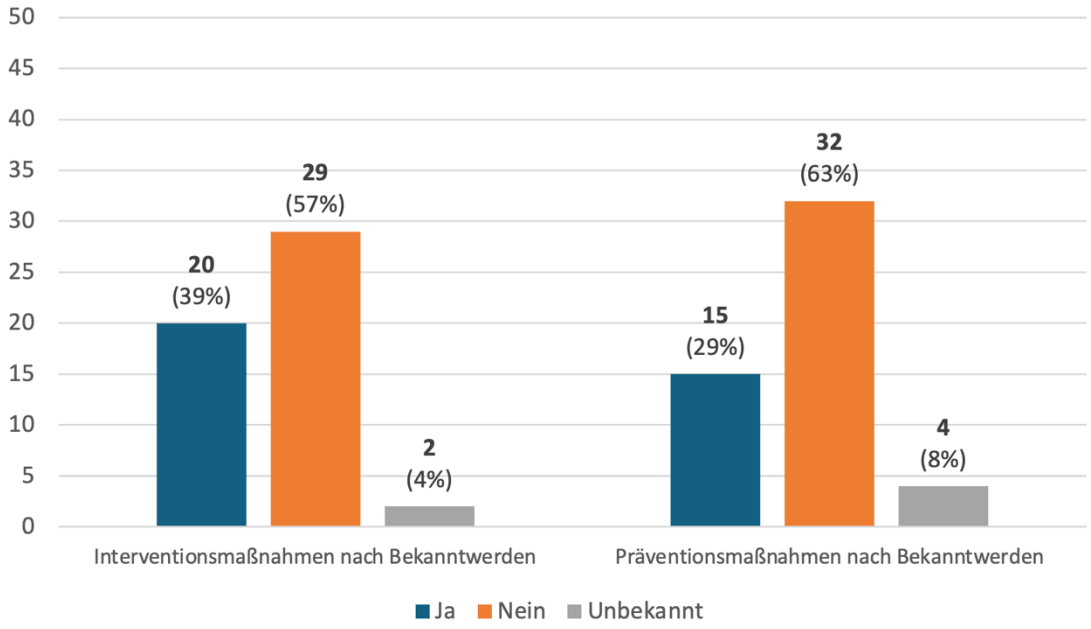

Im Folgenden werden die getroffenen Interventions- und Präventionsmaßnahmen für diejenigen Täter dargestellt, für die konkrete Angaben zu den Maßnahmen gemacht wurden bzw. anhand der untersuchten Quellen erkennbar waren. Wie oben erwähnt, können Interventionsmaßnahmen und Präventionsmaßnahmen inhaltlich ähnlich oder gar identisch sein, aber aufgrund deren Zielsetzung eher der jeweils einen oder anderen Kategorie zugeordnet werden. Eine nachvollziehbare Einordnung der knapp dargestellten Maßnahmen als Intervention- oder Präventionsmaßnahme erfordert in manchen Fällen eine umfangreiche Kontextualisierung auf Basis des jeweiligen Aktenmaterials, auf dessen Wiedergabe an dieser Stelle jedoch verzichtet wird. Details hierzu sind den Fallstudien zu entnehmen.

Mit der Feststellung der Maßnahmen ist zugleich keine Bewertung verbunden, ob diese im Einzelfall angemessen und effektiv waren.

Folgende Maßnahmen wurden als Interventionsmaßnahmen ergriffen:

- 230503-1035, 230330-1050, 230328-1359 und 230209-1011 wurden vorübergehend oder dauerhaft suspendiert.

- 230405-1341 und 230413-0902 wurden versetzt.

- 230413-1402, 230124-0926 und 230327-0923 wurde eine Sabbatzeit genehmigt bzw. sie wurden beurlaubt.

- 230425-1144 erhielt ein Strafdekret, das ihn in den Ruhestand entließ und ihm das Verbot der öffentlichen Tätigkeit als Priester auferlegte. Ebenso erfolgte sein Rücktritt als Leiter einer Einrichtung.

- 230404-1524 wurde in den vorläufigen Ruhestand entlassen und elf Jahre später zusätzlich das Verbot der öffentlichen Ausübung aller priesterlichen Dienste im Falle einer wiederholten Verfehlung angedroht.

- 230414-0903 wurde nahegelegt, auf seine Zelebrationstätigkeit und Publikation von Lesepredigten zu verzichten.

- 230309-0828 wurden Tätigkeiten untersagt, bei denen er in Kontakt mit Kindern kommen könnte. Diese Verpflichtung ergab sich aber auch bereits aufgrund gerichtlicher Anordnung.

- 230404-0929 wurde ein Praktikumsplatz bei der Diözese verweigert und exmatrikuliert.

- 230405-1009 wurde von seiner Aufgabe als Seelsorger entbunden.

- 230426-1518 wurde nahelegt, eine Psychotherapie zu beginnen, seine Rufnummer zu ändern und den Kontakt mit der Betroffenen abzubrechen.

- 230605-1047 wurde aufgefordert, seine Pfarrgemeinde aufzugeben.

- 230828-1530 wurde mittels Dekrets der Diakonendienst bis zur Aufklärung des Sachverhalts untersagt.

Folgende Maßnahmen wurden als Präventionsmaßnahmen ergriffen:

- 230124-0926 wurde suspendiert und sechs Jahre später aus dem Priesterstand entlassen.

- 230209-1011 wurde vorübergehend suspendiert sowie in einen Tätigkeitsbereich ohne Bezug zu Kindern versetzt.

- 230315-1555 wurde nach Haftentlassung in eine neue Gemeinde versetzt, in der er und seine Taten bis dahin unbekannt waren. Für die Arbeit in der neuen

Gemeinde erhielt er das Verbot der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und der Durchführung des Religionsunterrichts. Ebenso sollte er durch Bistumsangehörige überwacht werden, die dem Ordinariat Bericht erstatten sollten.

- Für 230327-0923 wurde ein psychiatrisches Sachverständigengutachten eingeholt, um Kenntnisse über die von ihm ausgehende Gefährdung zu erlangen.

- 230404-0929 wurde abgeraten, weitere Bewerbungsmühen für eine Stelle bei der Diözese anzustrengen.

- 230404-1524 wurde für den Wiederholungsfall das Verbot der öffentlichen Ausübung aller priesterlichen Dienste angedroht.

- 230425-1144 führte eine Einrichtung. Für diese wurde ihm untersagt, Personen unter 18 Jahren aufzunehmen.

- 230503-1035 wurde suspendiert.

- 230705-0740 wurde durch einen Organisationsleiter überwacht.

- 230726-1610 wurde nach Haftentlassung für zwei Monate in ein anderes Bistum versetzt. Nach seiner Rückkehr ins Bistum Würzburg wurde er durch einen Ortspfarrer beaufsichtigt.

- 230328-1359 wurde aus seiner Tätigkeit im Bistum Würzburg entpflichtet, erhielt Aufenthaltsverbote im Gebiet dreier Bistümer und sollte keinen Kontakt zu Kindern erhalten. Die Einhaltung dieser Maßnahmen sollte durch einen Orden überwacht werden.

11.1.9.7 Sonstige Maßnahmen der Diözese

Die vom Bistum getroffenen Maßnahmen auf ein Bekanntwerden von Missbrauchstaten wurden, neben den zuvor genannten Kategorisierungen, nach weiteren Kategorien differenziert. Diese Kategorien umfassen die „innerdiözesane Versetzung“, die „interdiözesane Versetzung“, die „Versetzung in den (einstweiligen) Ruhestand“ und andere „sonstige Maßnahmen“. Dabei zeigt sich, dass für 21 Täter keine sonstige Maßnahme getroffen wurde. Für 20 Täter wurden sonstige Maßnahmen getroffen und für 10 der Täter wurden keine Angaben getätigt. Da Maßnahmen unterschiedlicher Art zeitgleich oder mit zeitlichem Abstand zueinander getroffen werden können, ist eine Mehrfachnennung möglich.

Von den 20 Tätern, für die mindestens eine Maßnahme getroffen wurde, wurden 7 in den (einstweiligen) Ruhestand versetzt und ebenso 7 Täter innerhalb der Diözese versetzt. 3 Täter wurden in eine andere Diözese versetzt. 12 Tätern wurde eine sonstige Maßnahme auferlegt. Bei 6 Tätern, denen eine sonstige Maßnahme auferlegt wurde, wurde zusätzlich eine weitere Maßnahme getroffen.

Hinsichtlich der inner- und interdiözesanen Versetzungen lässt sich nicht für jeden Fall der Ablauf der Versetzung feststellen, Folgendes ist jedoch bekannt:

- 230124-0926 wurde 1986 nach dessen Verurteilung nach Limburg versetzt. Nachdem er in seiner weiteren Laufbahn nach unseren Erkenntnissen wieder auffällig wurde, erfolgte 2002 die Versetzung in den Ruhestand, da es scheinbar nicht möglich war, ihn in eine Tätigkeit zu vermitteln, über die er nicht mit Kindern in Kontakt gekommen wäre. Einzelheiten sind in der Fallstudie unter Ziffer 13.8 dargestellt.

- 230315-0815 wurde 1960 verurteilt und 1961 nach Einlegung einer Berufung freigesprochen. In diesem Jahr erfolgte auch die Versetzung in eine Gemeinde im unterfränkischen Landkreis Schweinfurt.

- 230315-1555 wurde 1953 nach einer vierjährigen Haftstrafe im Zuchthaus ebenfalls in eine Gemeinde im unterfränkischen Landkreis Schweinfurt versetzt. Dort war er dann über 20 Jahre als Kommorant tätig.

- 230413-0902 wurde 1999, nachdem der Diözese ein Jahr zuvor seine vorliegend als plausibel bewerteten Taten bekannt wurden, mit dem Argument des Priestermangels versetzt. Als die Versetzungspläne bekannt wurden, engagierten sich Gemeindemitglieder mittels Unterschriftensammlung für den Verbleib des Klerikers in ihrer Gemeinde. Die Vorwürfe gegen 230413-0902 waren gemäß Aktenlage den Gemeindemitgliedern vermutlich nicht bekannt. Hinsichtlich der Einzelheiten ist auf die Fallstudie unter 13.12 zu verweisen.

- 230605-1047 wurde 2021 in eine Kreisstadt des unterfränkischen Landkreises Main-Spessart versetzt, nachdem viele Jahre zuvor Tatvorwürfe (im Zusammenhang mit Handlungen zum Nachteil eines volljährigen Betroffenen) bekannt wurden, die in Verbindung mit seiner Funktion in der Diözese standen. 2019 wurden diese Vorwürfe wieder verstärkt hervorgebracht. Daraufhin wurde der Kleriker seiner Funktion enthoben und versetzt.

Diagramm 31: Sonstige innerkirchliche Maßnahmen des Bistums als Reaktion in Bezug auf die Täter (N=51); Mehrfachnennungen möglich

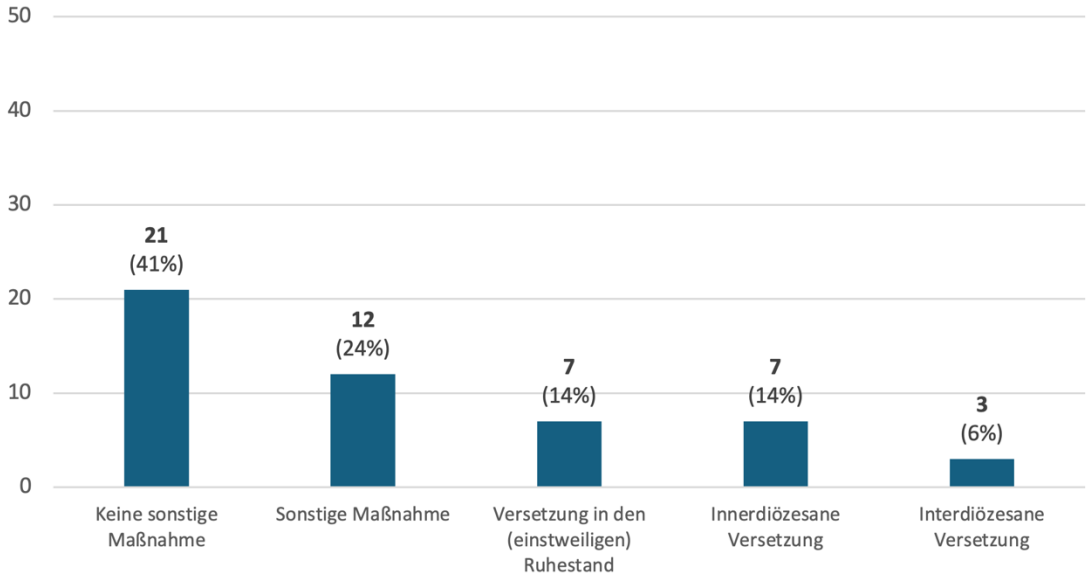

11.1.10 Vergleich mit den Daten der MHG-Studie und weiterer Gutachten

Auch die MHG-Studie ermittelte, welche Maßnahmen die Diözesen in Zusammenhang mit bekannt gewordenen Missbrauchstaten ergriffen haben.[1273] Für 34 % der Beschuldigten wurde ein kirchenrechtliches Verfahren eingeleitet. Wenn ein kirchenrechtliches Verfahren eingeleitet und dessen Ausgang bekannt wurde, erfolgte für 49 % der Beschuldigten eine „Änderung des Tätigkeitsfeldes". 36 % erhielten ein Zelebrationsverbot und 21 % wurden innerhalb der Diözese versetzt. Für 27 % sind keine Sanktionen angegeben.

Eine Meldung an die Glaubenskongregation erfolgte für 14 % der Beschuldigten, für 70 % blieb eine Meldung aus und für 16 % ist unbekannt, ob eine Meldung erfolgte.

Eine Strafanzeige wurde für 38 % der Beschuldigten gestellt. Wenn eine Strafanzeige gestellt wurde, dann in 28 % der Fälle durch „Betroffene, Eltern, Familienmitglieder" und in 19 % der Fälle durch „Repräsentanten der Kirche oder Diözese". In 5 % der Fälle erfolgte eine Selbstanzeige.

Für das Bistum Aachen (Untersuchungszeitraum 1965 bis 2019) wird von 7 Fällen berichtet, zu denen die Glaubenskongregation informiert wurde und 4 kirchenstrafrechtliche Verfahren, die sich daraus ergaben.[1274]

[1273] *Dreßing u.a.* 2018, 294.
[1274] *Wastl u.a.* 2020 (Gutachten Bistum Aachen), 155.

Im Erzbistum Berlin (Untersuchungszeitraum 1946 bis 2020) wurden für 15 Beschuldigte 17 kirchenrechtliche Voruntersuchungen bzw. Strafverfahren durchgeführt. Davon führten 7 Verfahren zu kirchenrechtlichen Strafen, darunter ein Ausschluss aus dem Priesterstand.[1275]

Im Bistum Essen (Untersuchungszeitraum 1958 bis 2023) wurde für 88 % der Beschuldigten kein kirchenrechtliches Verfahren eingeleitet, 11 % der Beschuldigten (und damit 18 Priester) wurden verurteilt und bei 1 % der Beschuldigten wurde das Verfahren eingestellt oder endete ohne Verurteilung.[1276]

Für das Erzbistum Köln (Untersuchungszeitraum 1975 bis 2018) ist dokumentiert: Bei 45 % der Beschuldigten erfolgte im Rahmen der Aufklärung des Sachverhalts eine Anhörung, bei 24 % erfolgte diese nicht bzw. ist nicht dokumentiert, 27 % der Beschuldigten waren bereits verstorben. Es wurden 177 kirchliche Untersuchungsverfahren gegen Kleriker durchgeführt und in deren Rahmen 203 Maßnahmen getroffen. Eine „förmliche Versetzung" ist in 7 Fällen dokumentiert. In 19 Fällen wurde die Glaubenskongregation informiert und in 5 Fällen ein kirchliches Gerichtsverfahren durchgeführt.[1277]

Das Gutachten für das Bistum Mainz (Untersuchungszeitraum 1945 bis 2023) weist aus, dass für 30 % der Beschuldigten ein kirchenstrafrechtliches Verfahren durchgeführt wurde, für 70 % blieb dies aus.[1278]

Im Gutachten für das Bistum Münster (Untersuchungszeitraum 1945 bis 2020) werden die „Erstmaßnahmen gegenüber Beschuldigten" dargestellt. Für 38 % der Beschuldigten war keine veranlasste Maßnahme erkennbar, 22 % wurden vorläufig suspendiert. Weitere Maßnahmen fielen wie folgt aus: 13 % „Anderes", 10 % „Exerzitien/Kloster", 9 % „Kur" sowie 8 % „Urlaub".[1279]

Für die evangelische Kirche ist im Abschlussbericht des Forschungsverbunds ForuM dokumentiert, dass gegen 61 % der beschuldigten Pfarrpersonen ein „Disziplinarverfahren wegen sexualisierter Gewalt" geführt wurde.[1280] Ein Drittel der Beschuldigten aus den Landeskirchen wechselte den Dienstort „im Zusammenhang mit Hinweisen auf sexualisierte Gewalt". Dabei wurde die aufnehmende Gemeinde in nur 8 % der Dienstortwechsel über den Hintergrund des Wechsels informiert.[1281]

In der Gegenüberstellung der Daten dieser Untersuchung mit den einschlägigen Ergebnissen der MHG-Studie und denen der Missbrauchsstudie zur evangelischen Kirche wird augenfällig, dass der Anteil an Beschuldigten, für die eine Strafanzeige gestellt wurde, in dieser Untersuchung deutlich höher liegt. Während die MHG-Studie eine Strafanzeige für 38 % der Beschuldigten und die Missbrauchsstudie zur evangelischen Kirche eine Strafanzeige bei 45 % der beschuldigten Pfarrpersonen ermittelten, war dies bei dem von

---

[1275] *Brand, Wildfeuer* 2021 (Gutachten Erzbistum Berlin), 492; die Angaben implizieren, dass für mindestens eine Person mehrere kirchenstrafrechtliche Verfahren durchgeführt wurden.
[1276] *Dill u.a.* 2023 (Gutachten Bistum Essen), 30.
[1277] *Gercke u.a.* 2021 (Gutachten Erzbistum Köln), 60 ff.
[1278] *Weber, Baumeister* 2023 (Gutachten Bistum Mainz), 115.
[1279] *Frings u.a.* 2022 (Gutachten Bistum Münster), 307.
[1280] *Forschungsverbund ForuM* 2024, 669.
[1281] *Forschungsverbund ForuM* 2024, 657.

uns identifizierten Täterkollektiv für 71 % der Fall. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die von uns 51 identifizierten Personen in Sachverhalten beschuldigt wurden, die bereits im Rahmen der Untersuchung mit hoher Plausibilität eingestuft wurden, während die Daten der MHG-Studie und der Missbrauchsstudie zur evangelischen Kirche jegliche Beschuldigten berücksichtigen.

In unserer Untersuchung erfolgte für 40 % der klerikalen Täter eine Meldung an die Glaubenskongregation, bei der MHG-Studie hingegen für 14 % der Beschuldigten. Auch hier könnte die Differenz insbesondere durch die entsprechende Plausibilitätseinstufung bzw. deren Ausbleiben erklärbar sein.

Betrachtet man die Versetzungspraktiken der Diözesen in Bezug auf Beschuldigte, zeigt sich Folgendes. Die MHG-Studie stellte fest, dass Beschuldigte im Vergleich zu Nicht-Beschuldigten statistisch signifikant häufiger intra- als auch interdiözesan versetzt wurden[1282]. Die MHG-Studie betrachtet zudem – im Unterschied zu dieser Untersuchung – wieviel Prozent aller Versetzungen im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch durchgeführt wurden. Dies sind bei intradiözesanen Versetzungen 18 %, bei interdiözesanen Versetzungen 26 % und bei Versetzungen ins Ausland 19 %[1283].

In hiesiger Untersuchung wurde hingegen untersucht, welcher Anteil des Täterkollektivs inner- oder interdiözesan versetzt wurde. Hierbei wurde festgestellt, dass 14 % der Täter innerdiözesan und 6 % interdiözesan versetzt wurden. Zu berücksichtigen ist, dass – auch für die Diözese selbst – ein nicht geringer Teil an Missbrauchstaten erst viele Jahre nach Tathergang bekannt wurden (siehe 11.1.2, durchschnittlich 25,7 Jahre), eine Versetzung somit gegebenenfalls nicht mehr als zweckmäßig erachtet wurde.

11.2 Bewertung der Reaktion des Bischöflichen Ordinariats auf bekannt gewordene Verdachtsfälle (Frage 6)

11.2.1 Herangehensweise und Überblick

Nach Frage 6 war zu klären, in welcher Weise das Ordinariat auf die vorliegenden Hinweise reagiert hat und zu welchen persönlichen, personellen oder organisatorisch-strukturellen Konsequenzen dies führte. In diesem Kontext ist von Bedeutung, ob der Sachverhalt intern angemessen aufgeklärt oder verdunkelt wurde, ob die kirchenrechtlichen Bestimmungen zum Umgang mit Missbrauchssachverhalten eingehalten wurden, ob und wann das Ordinariat an die Ermittlungsbehörde herantrat, ob und inwieweit Maßnahmen ergriffen wurden, um eine drohende Verjährung zu unterbrechen, inwieweit Versetzungen erfolgten und ob diese dem Verdächtigen – etwa aufgrund einer Tätigkeit in der Jugendarbeit – Tatgelegenheiten für weitere Missbrauchstaten vermittelte oder dies durch die Versetzung verhindert bzw. erschwert wurde. Zudem geht es um Sanktionen gegen den Täter, die, soweit sie die Kirche zu verantworten hat, bis hin zur Entlassung aus dem Klerikerstand reichen.

Insoweit bestehen Überschneidungen der Frage 6 mit anderen Fragestellungen, wie beispielsweise den Fragen 7 und 8, die unter 11.2.2 und 11.2.3 abgehandelt werden. Die Reaktion des Ordinariats auf den bekannt gewordenen Missbrauchsverdacht wird zudem

---

[1282] *Dreßing* u.a. 2018, 303 ff.
[1283] *Dreßing* u.a. 2018, 306.

bei der strafrechtlichen Prüfung der einzelnen Fälle (unter dem Blickwinkel der Verantwortlichkeit der mit dem Fall befassten Beschäftigten des Ordinariats) sowie in den ausführlich rekonstruierten Fallstudien unter Ziffer 13 dieses Gutachtens behandelt. Daher ist zusammenfassend auf diese Abschnitte zu verweisen.

Wie im kirchenrechtlichen Teil dieses Gutachtens dargestellt, erfolgten im Untersuchungszeitraum ab 1945 zahlreiche Änderungen der kirchenrechtlichen Rahmenbedingungen zum Umgang mit Missbrauchsvorwürfen bzw. einem Missbrauchsverdacht. Aufgrund der rechtlichen Schwerpunktsetzung dieses Gutachtens wird an den angegebenen Stellen, insbesondere bei Analyse einzelner Verdachtsfälle und den Fallstudien, auf die jeweilige Rechtslage eingegangen.

Insgesamt zeigt sich, dass mit der zunehmenden Verschärfung der rechtlichen Rahmenbedingungen (etwa: Pflicht zur Information der Ermittlungsbehörde und der Glaubenskongregation, Vorgaben in den Leitlinien zur Sachverhaltsermittlung) eine Verbesserung der Aufklärungsarbeit und des Umgangs mit den Verdachtsfällen einhergeht. Während nach Einführung der Leitlinien zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger im Jahr 2002 noch (in diesem Gutachten anhand der Fallkonstellationen im Einzelnen aufgezeigte) Defizite festzustellen sind, hat das Bistum Würzburg heute Bearbeitungsroutinen entwickelt, die nach unserer Bewertung eine angemessene Aufklärung des Sachverhalts, die Einleitung der Strafverfolgung und die Intervention ab dem aufkommenden Verdacht sicherstellen.

11.2.2 Hinweise auf Verdunklungshandlungen

11.2.2.1 Systematischer Schutz der Täter und Tatverdächtigen (Frage 10)

Nach Frage 10 des Gutachtenauftrags war zu klären, ob potentielle Täter systematisch geschützt wurden. Die Frage des systematischen Schutzes klerikaler Missbrauchstäter geht zurück auf die im Jahr 2009 veröffentlichten Ergebnisse des Murphy Reports[1284]. Der Bericht ist benannt nach der mit einer Untersuchung des Missbrauchs in der katholischen Kirche in Irland beauftragten Kommission, die unter dem Vorsitz der damaligen Richterin Yvonne Murphy stand und auf der Grundlage des „Commissions of Investigation Act 2004“ tätig wurde. Bereits zuvor war in Irland eine „Commission to Inquire into Child Abuse” eingerichtet worden.

Die Untersuchung bezog sich auf die Erzdiözese Dublin und kam zu dem Ergebnis, dass im Untersuchungszeitraum unter der Amtszeit von vier Bischöfen eine systematische Vertuschung von Missbrauchsfällen stattgefunden habe.[1285] Die Anwendung des Kirchenstrafrechts sei – trotz im Bistum vorhandener Expertise – unterlassen worden. Es habe nur zwei kirchenstrafrechtliche Verfahren gegen Kleriker gegeben. Staatliche Ermittlungsbehörden seien nicht unterrichtet worden. Es habe eine Kultur des Schweigens geherrscht.

[1284] *Murphy u.a.* 2009.

[1285] *Murphy u.a.* 2009, 4: „The Dublin Archdiocese's pre-occupations in dealing with the cases of child sexual abuse, at least until the mid 1990s, were the maintenance of secrecy, the avoidance of scandal, the protection of the reputation of the Church, and the preservation of its assets. All other considerations, including the welfare of children and justice for victims, were subordinated to these priorities. The Archdiocese did not implement its own cannon law rules and did its best to avoid any application of the law of the State.“

Der nicht selbsterklärende und im einschlägigen Schrifttum nicht definierte Begriff des systematischen Schutzes wird in verschiedenen kirchenkritischen Schriften aufgegriffen. So wird vertreten, dass systematischer Schutz bis „hinauf zum Vatikan“ betrieben, keine Verantwortung übernommen werde und die Kirche primär um Täterschutz besorgt sei.[1286]

Geht man vom Wortlaut aus, bedeutet systematischer Schutz von Tätern und Tatverdächtigen, dass planmäßig und konsequent seitens kirchlicher Entscheidungsträger und/oder Dritter das Ziel verfolgt wurde, Betroffene zu marginalisieren, staatliche Verfahren zu vermeiden oder nicht zu unterstützen sowie kirchenrechtliche Normen, die zu einer weiteren Aufklärung des Sachverhalts verpflichten, nicht anzuwenden.

Indizien für einen entsprechenden systematischen Schutz werden auch in anderen Fragen, die diesem Gutachten zugrunde liegen, angesprochen. So spricht beispielsweise ein Handeln im Einklang mit den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, geltenden Richtlinien und Verfahrensvorgaben und kirchlichen Handlungsanweisungen für den Umgang mit Hinweisen auf sexuelle Übergriffe (Frage 7), das Ergreifen von Maßnahmen zur Verhinderung des Eintritts der Verfolgungsverjährung nach weltlichem Recht (Frage 8), die Strafanzeige gegen die beschuldigte Person oder auch die Vollständigkeit der Aktenführung mit nachvollziehbaren Prüfungshandlungen und dokumentierten Aufklärungsmaßnahmen (Frage 11) gegen ein planmäßiges und somit systematisches Verschleiern von Missbrauchstaten.

Für den systematischen Täterschutz sprechen demgegenüber das Unterdrücken belastenden Aktenmaterials, Versetzung von Tätern oder Tatverdächtigen, soweit hierdurch verhindert werden sollte, dass Dritte Fälle zur Anzeige bringen oder sich öffentlich zu Vorwürfen äußern, und die Beeinflussung von Betroffenen und/oder Zeugen für eine entsprechende Verschleierungsabsicht.

Nach den in unserem Gutachten gewonnenen Erkenntnissen sind auch hier unterschiedliche Phasen zu unterscheiden. Gegenwärtig und seit der Amtsübernahme durch Bischof Dr. Jung gibt es keine Anhaltspunkte, dass Täter oder Tatverdächtige geschützt werden. Es liegen keine Indizien vor, die auf eine derartige Verschleierung hinweisen. Im Zuge der Implementierung des Hinweisgebersystems, das vorliegend mit dem Ziel der Aufhellung des Dunkelfelds für die Dauer der Erhebungsphase eingerichtet wurde, sind uns keine Tatsachen bekannt geworden, die auf einen Täterschutz hindeuten würden. Die von uns ausgewerteten Akten geben Aufschluss darüber, dass die kirchenrechtlichen Vorgaben durch das Bistum beachtet werden.

In früheren Phasen der in den Blick genommenen Zeit ab 1945 sind demgegenüber Fälle nachweisbar, in denen Anhaltspunkte für einen planmäßigen, konsequenten und damit systematischen Schutz von Tatverdächtigen vorlagen.

Die insoweit auffälligen Konstellationen sind auch durch das Zusammenwirken mehrerer Personen gekennzeichnet, wobei es sich teilweise um Personen handelte, die in anderen Bistümern Leitungsfunktionen innehatten (siehe die Fallstudie unter 13.8). Derartige Fälle sind in den Fallstudien unter Ziffer 13 dieses Gutachtens dargestellt, wobei der Vorwurf

---

[1286] So etwa der im Internet veröffentlichte Beitrag der Sozialwissenschaftlerin *Anita Heiliger*, Sexueller Missbrauch: Täterschutz hat immer noch Vorrang vor Opferschutz, 2014, abrufbar unter http://www.anita-heiliger.de, zuletzt abgerufen am 21.03.2025.

des systematischen Täterschutzes nur teilweise nachvollziehbar bzw. konkretisierbar ist. Es ergaben sich Hinweise auf entsprechende Strategien zum Beispiel in folgenden Konstellationen, die hier zur Vermeidung von Wiederholungen unter Verweis auf die einschlägigen Gliederungspunkte des Gutachtens nur angesprochen werden:

- Im Fall des 230330-1050 (Fallstudie 13.5) erhielt der damalige Missbrauchsbeauftragte 230414-0903 Kenntnis von einem Missbrauchsverdacht. Es liegt nahe, dass er den beschuldigten Kleriker schützen wollte. Denn er schreibt diesen an, der Vorwurf könnte unangenehme Folgen haben. Korrespondenz möge der Kleriker deshalb an die Privatadresse des Missbrauchsbeauftragten schicken. Eine weitere Aufklärung des Sachverhalts durch den Missbrauchsbeauftragten ist nicht dokumentiert.

- Im Fall des Klerikers mit dem Pseudonym 230328-1359 (Fallstudie 13.6) besteht der Verdacht, dass ein leitender Staatsanwalt den Kleriker zu einer Selbstanzeige veranlasste und dem Verfahren sodann, wie der betreffende Staatsanwalt in einem Schreiben bekundete, seine „besondere Aufmerksamkeit“ schenkte. Das von zwei Staatsanwälten bearbeitete Ermittlungsverfahren wurde sodann nach einmonatiger Verfahrensdauer eingestellt. Der diesbezügliche Sachverhalt ereignete sich im Erzbistum Köln. Der Kleriker war im Anschluss in Würzburg tätig. Ob das Würzburger Ordinariat von dem Verfahren und den Vorwürfen Kenntnis hatte, ist nicht bekannt.

- Im Fall des Klerikers mit dem Pseudonym 230413-0902 (Fallstudie 13.12) wurde der Missbrauchsvorwurf in Aktennotizen des früheren Missbrauchsbeauftragten bagatellisiert. Ein strafrechtlich relevanter Sachverhalt wird als mangelnde Einhaltung der gebotenen Umgangsformen von Nähe und Distanz bezeichnet. Es kam (nach viermonatiger Beurlaubung) zu einer Versetzung, die nach außen mit einem Vorwand begründet wurde.

Anhaltspunkte dafür, dass die Vertuschung Teil einer kohärenten Strategie des Bistums war oder auf Absprachen einer diesbezüglichen fallunabhängigen Strategie der Verantwortungsträger beruhte, wurden im Rahmen der vorliegenden Untersuchung nicht festgestellt. Bei Analyse der einzelnen Fallkonstellationen wird vielmehr erkennbar, dass der Umgang der Diözese in Fällen, in denen Hinweise auf systematische Verschleierung gegeben waren, an die Beweislage angepasst wurde (siehe zum Beispiel die Fallstudie unter 13.11) und außerdem von dem Gewicht der Vorwürfe abhängig war. So vermerkte etwa der frühere Missbrauchsbeauftragte in dem 230413-0902 betreffenden Fall als Ergebnis eines Gesprächs mit dem Tatverdächtigen, er werde eine Strafanzeige erstatten, sollten ähnliche Verdachtsmomente erneut aufkommen.

In diesem Gutachten wird die Adaption an die jeweiligen gegebenen Sachlagen über den kriminologischen Begriff der Definitionsmacht erklärt (siehe unter 8.1.3.1.2.2). In den analysierten einschlägigen Fällen versuchten Verantwortliche des Bistums die Definitionsmacht über den Sachverhalt zu erlangen und zu erhalten. In einem Fall (Kleriker mit dem Pseudonym 230327-0923, Fallstudie 13.11) wirkten der Weihbischof und der damalige Justiziar der Diözese zum Beispiel auf einen Zeugen und Hinweisgeber ein, in dem sie diesem eine Rufmordkampagne vorwarfen, und sie traten an den Vorgesetzten des Hinweisgebers mit dem Ziel heran, das Bistum zu unterstützen. Verdichtete sich jedoch die

Beweislage zum Nachteil des Beschuldigten, sah sich das Bistum zu einer Reaktion veranlasst und es kam zu kirchenrechtlichen Sanktionen in Übereinstimmung mit den jeweiligen kirchenrechtlichen Prämissen.

11.2.2.2 Systematischer Schutz der Täter und Tatverdächtigen in anderen Gutachten

Es kann angenommen werden, dass auch in anderen Bistümern ein ähnlicher Umgang mit Beschuldigten oder Tätern praktiziert wurde, der diese vor kirchen- oder strafrechtlichen Sanktionen schützte. Insofern wird an dieser Stelle ein Blick darauf geworfen, welche Faktoren in anderen Gutachten identifiziert wurden, die einem systematischen Schutz von Beschuldigten bzw. Tätern zuträglich waren oder diesen unmittelbar verfolgten.

Den Ausführungen zu einzelnen Bistümern voranzustellen ist die Beobachtung der MHG-Studie, dass für 19,7 % der Strafakten eine „Verdeckung der Tat (einschließlich eines bewusst passiven Verhaltens) durch die katholische Kirche“ festgestellt wurde.[1287] Unter „Verdeckung“ fassen die Autoren folgende drei Handlungsweisen: Das bewusste Ablehnen der Strafverfolgung, ein passives Verhalten trotz sicheren Wissens sowie Aufforderungen zum Schweigen.

Basierend auf einer Gesamtschau der anderen Gutachten lassen sich Faktoren zusammenfassen, die als maßgeblich für einen systematischen Täterschutz durch die Institution Kirche benannt werden. Dabei werden vorrangig folgende drei Faktoren genannt[1288]:

- das Ausbleiben von Sanktionen,
- das Ausbleiben einer (ausführlichen) Dokumentation und
- die Versetzung von Beschuldigten bzw. Tätern.

Zudem werden zwei weitere Faktoren diskutiert, die nicht notwendigerweise den Täterschutz zum maßgeblichen Ziel haben, diesen aber förderten: die Solidargemeinschaft unter Klerikern und die mangelnde Sprachfähigkeit zum Thema Sexualität innerhalb der Kirche. Im Folgenden wird anhand einzelner Beispiele beschrieben, wie die jeweiligen Gutachten auf diese Faktoren verweisen.

[1287] *Dreßing u.a.* 2018, 190.

[1288] Diese Praktiken werden in mehreren Gutachten zu sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche kritisiert. Die Auflistung der Faktoren stellt keine vollständige Nennung sämtlicher Kritikpunkte dar, die in anderen Missbrauchsgutachten genannt werden. Sie spiegelt eher einen Minimalkonsens an gutachtenübergreifender Kritik wider.

Hinsichtlich des Ausbleibens von Sanktionen kommen die Gutachter des Bistums Münster zu der Bewertung, dass

> „die kirchlichen Verantwortungsträger im Hinblick auf die nach Maßgabe der eigenen (kirchenrechtlichen) Vorgaben gebotenen Maßnahmen bis in die jüngere Vergangenheit hinein regelmäßig hinter den rechtlich möglichen Sanktionierungen zurückgeblieben sind und Missbrauchstäter insoweit nur wenig Konsequenzen fürchten mussten […]. In zahlreichen Fällen sind den Akten hingegen noch nicht einmal theoretische Überlegungen zur Sanktionierung des Täters, geschweige denn zur Einleitung eines kirchen(straf)rechtlichen Verfahrens zu entnehmen“[1289].

Dieser Mangel an Strafverfolgung, oder auch nur geringerer Sanktionierungen in vielen Fällen, sei auch durch die Solidargemeinschaft der Kleriker gefördert worden, die in einem „sakramentalen Amtsverständnis“ sich der „Solidarität und Mitbrüderlichkeit“ [1290] – in diesem Falle als Nachsichtigkeit bei der Sanktionierung verstanden – gewiss sein konnten und Solidarität über die Sanktionierung des Fehlverhaltens stellten.

Als gewichtiges Sanktionsmittel steht der Kirche der Ausschluss eines Klerikers aus der organisierten Glaubensgemeinschaft zur Verfügung. Dass diese Maßnahme nicht oder nur in den äußersten Fällen ausgeübt wird, kann als tragendes Prinzip der christlichen Glaubensgemeinschaft verstanden werden. Vor dem Hintergrund von Missbrauchstaten merkt das Gutachten zur evangelischen Kirche hierzu jedoch kritisch an, dass die Mitgliedschaft von Tätern und Täterinnen „unter dem Deckmantel der Fürsorge nicht zur Disposition“ gestellt werde.[1291]

Die Gutachter des Bistums Münster sehen nicht nur einen lange währenden Mangel an Sanktionswillen in der Kirche, sondern (in Anlehnung an Ulrich Becks theoretische Ausarbeitungen zur „Risikogesellschaft“[1292]) eine „organisierte Unverantwortlichkeit“, die das Thema des sexuellen Missbrauchs in der Kirche lange unbearbeitet und somit sanktionslos beließ.[1293]

Zur Versetzungspraktik von Beschuldigten führt das Gutachten zum Bistum Mainz aus:

> „Nach Vorfällen von sexuellem Missbrauch im Bistum Mainz haben einige Beschuldigte eine neue Aufgabe in einem anderen Bistum oder im Ausland angetreten. Insbesondere bei öffentlich bekanntgewordenen Vorfällen wurde dies durch die Bistumsleitung gefördert, da ein Einsatz im Bistumsgebiet für die Öffentlichkeit nur schwer vertretbar gewesen wäre.“[1294]

Dabei konnte die Versetzung in ein anderes deutsches Bistum oder gar nach Übersee führen. Ein Beschuldigter im Bistum Mainz konnte sich so einem Ermittlungsverfahren hierzulande entziehen.[1295] Auch die Gutachter des Bistums Aachen stellen fest, dass durch

---

[1289] *Frings u.a.* 2022 (Gutachten Bistum Münster), 375.
[1290] *Frings u.a.* 2022 (Gutachten Bistum Münster), 453.
[1291] *Forschungsverbund ForuM* 2024, 458 f.
[1292] *Beck* 1986.
[1293] *Frings u.a.* 2022 (Gutachten Bistum Münster), 459.
[1294] *Weber, Baumeister* 2023 (Gutachten Bistum Mainz), 780.
[1295] *Weber, Baumeister* 2023 (Gutachten Bistum Mainz), 780.

Versetzungen dem Täterschutz und dem Schutz der Institution absoluter Vorrang – vor der Verhinderung zukünftigen sexuellen Missbrauchs – eingeräumt wurde.[1296]

Auch eine mangelhafte Aktenführung wird in mehreren Gutachten als Schutz für Täter erwähnt. Im Gutachten zum Bistum Mainz wird die Aktenführung diesbezüglich – wenn auch nur in Einzelfällen als bewusst eingesetztes Mittel zum systematischen Schutz von auffälligen Klerikern („vorsätzliche Aktensteuerung") – genannt. So äußerten Gesprächspartner der Gutachter,

> „dass ihnen bekannt ist, dass einige Themen bewusst nicht aktenkundig gemacht wurden. In der Vergangenheit diente vor allem die Domsakristei als Ort der informellen Absprachen"[1297].

Folgt man den Gutachtern des Bistums Münster, so habe zusätzlich ein, durch katholische Sexualmoral bedingter, Mangel an Sprachkompetenz zum Thema Sexualität die Taten verschleiert und so Täter geschützt. Es existierte eine „Unfähigkeit der Verantwortungsträger, das zu benennen, was war", da „in der katholischen Moral […] die sprachliche Erfassung des Themas Sexualität [insbesondere] unter dem Vorzeichen der Sündhaftigkeit" behandelt und somit Explikationen eher gemieden wurden[1298].

Doch nicht jedes Gutachten kommt zu der Einschätzung, dass der Täterschutz einer nachweisbaren Systematik unterlag. So konstatieren beispielsweise die Gutachter des Erzbistums Berlin „keine Hinweise auf systematische Vertuschung oder gar Strafvereitelung" gefunden zu haben.[1299] Und die Gutachter des Bistums Essen formulieren vorsichtig, mit Verweis auf die Praktiken jener Zeit:

> „Aus den Interviews mit Zeitzeug*innen und Betroffenen ergeben sich keine Hinweise auf Tatverschleierungen oder aktiven Täterschutz, die über das zeittypische Verhalten von Verantwortlichen in der katholischen Kirche hinausgehen"[1300].

Das Essener Gutachten sieht auch in der Versetzungspraxis nicht ausschließlich eine Maßnahme des Täterschutzes. Denn diese sei auch mit einem Austausch von Bistumsverantwortlichen zu „Einschätzungen und Haltungen zum Thema sexualisierter Gewalt gegen Minderjährige" einhergegangen.[1301]

[1296] *Wastl u.a.* 2020 (Gutachten Bistum Aachen), 9.
[1297] *Weber, Baumeister* 2023 (Gutachten Bistum Mainz), 778.
[1298] *Frings u.a.* 2022 (Gutachten Bistum Münster), 451.
[1299] *Brand, Wildfeuer* 2021 (Gutachten Erzbistum Berlin), 520.
[1300] *Dill u.a.* 2023 (Gutachten Bistum Essen), 33.
[1301] *Dill u.a.* 2023 (Gutachten Bistum Essen), 36.

11.2.2.3 Veränderung von Personalakten (Frage 11)

Nach Frage 11 war zu klären, ob sich im Rahmen der Untersuchung Hinweise auf Veränderungen von Personalakten oder sonstige Handlungen von kirchlichen Mitarbeitern finden, die der Verschleierung gedient haben könnten. Hierzu wurde zunächst erhoben, ob die Personalakten derjenigen Täter, die nach unseren Erkenntnissen für einen als plausibel einzustufenden Fall verantwortlich sind, Hinweise auf sexuellen Missbrauch enthalten. Hierbei ergaben sich die folgenden Resultate:

Diagramm 32: Hinweis auf sexuellen Missbrauch in der Personalakte (n=41)

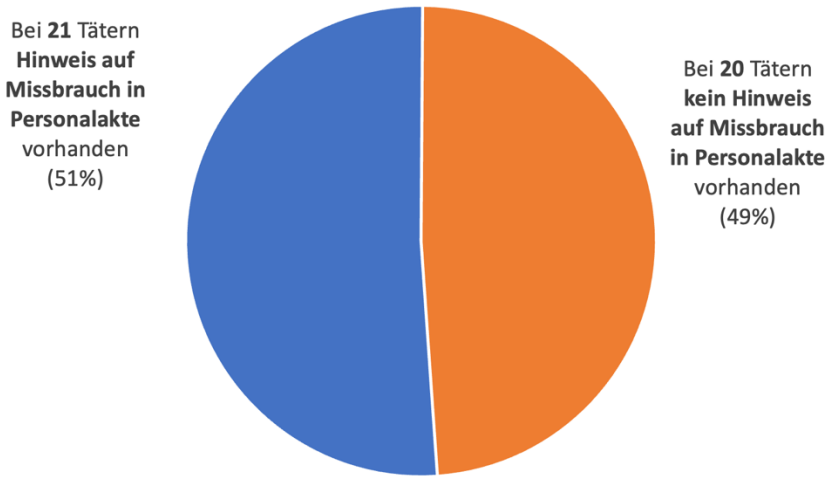

Dieser Befund ist indessen kein Hinweis auf eine Verschleierungsabsicht, weil zu den Fällen separate VSR-Akten geführt wurden. Daher wurden nachfolgend die Personal- und VSR-Akten daraufhin untersucht, ob sich Anhaltspunkte für eine Unvollständigkeit dieser Unterlagen oder für die Entnahme von Aktenbestandteilen ergeben.

11.2.2.3.1 Hinweise auf Unvollständigkeit der Personal- oder VSR-Akten

Für 100 der 170 VSR-Akten lag eine zugehörige Personalakte vor. Bei 34 Personalakten wurden zumindest Abstriche in der Aktenführung festgestellt. Darunter wurde die Aktenführung für 11 Personalakten als „unzureichend“ eingestuft. In 7 Fällen sind Hinweise auf eine Unvollständigkeit der Akte vorhanden, wobei sich diese Hinweise auf die Personalakte oder VSR-Akte beziehen können. Diese Fälle unvollständiger Personalakten lassen sich in zwei Kategorien gliedern:

- Defizitäre Aktenführung im Zeitraum des Aufkommens von Verdachtsmomenten,
- Veränderung der Personalakte in zeitlichem Abstand zum Bekanntwerden von Verdachtsmomenten.

Ein Defizit in der Aktenführung wurde in den VSR-Akten zu den Pseudonymen 230315-1555, 230630-1500, 230613-O-1514, 230607-1057, 230628-0952, 230413-0902 festgestellt. Eine nachträgliche Änderung der Aktenbestandteile wurde in den VSR-Akten zu dem Pseudonym 230328-1359 festgestellt.

Hierbei konnte jedoch nicht festgestellt werden, ob die Unvollständigkeit das Ergebnis einer zielgerichteten Manipulation des Akteneinhalts war, ob Aktenbestandteile entfernt worden waren oder anderweitig geführt wurden. Die Prüfung ergab lediglich, dass die in der Akte abgelegte Korrespondenz unvollständig war oder die herangezogene Strafakte Geschehnisse dokumentierte, die in der VSR- oder Personalakte fehlten.

Eine Ausnahme bildet der nachstehend (11.2.2.3.6) geschilderte Fall des 230607-1057, bei dem die Umstände dafür sprechen, dass Dokumente, die sich auf Übergriffe im Religionsunterricht einer Berufsschule (Fall aus dem Jahr 1969) beziehen, von dem damaligen Generalvikar Wittig nicht in der Personalakte abgelegt wurden. Da sie auch später nicht in die VSR-Akte überführt wurden, ist davon auszugehen, dass die Dokumente sich auch nicht in dem (später aufgelösten) Geheimarchiv des Bischofs befanden.

Ein weiterer Fall, bei dem es naheliegt, dass den Akten der Diözese zielgerichtet nicht alle Dokumente zugeführt worden sein könnten, betrifft einen Fall aus den 1990er Jahren (Kleriker mit dem Pseudonym 230413-0902), siehe hierzu nachstehend 11.2.2.3.8.

Im Fall des 230328-1359 (11.2.2.3.5) ist anhand der Dokumentation in der Personalakte erkennbar, dass die Akte von einem kirchlichen Würdenträger ausgeliehen und nicht mehr zurückgegeben wurde. Aus diesem Grund konnte der Sachverhalt hinsichtlich der Tätigkeit des 230328-1359 nicht vollständig rekonstruiert werden. Im Hinblick auf die Bedeutung des Sachverhalts aufgrund der Anzahl von 12 Betroffenen über einen Zeitraum von circa 40 Jahren liegt eine Verschleierungshandlung nahe.

Das untenstehende Schaubild zeigt eine Verteilung jener Akten nach Dekade, deren Aktenführung als unzureichend eingestuft wurde bzw. für die Hinweise auf Manipulationen dokumentiert wurden. Dabei konnte für 10 Personalakten keine auf dem Tatzeitpunkt basierende Zuteilung getroffen werden, sodass für nur 24 Personalakten eine Einteilung auf der Zeitachse möglich ist. Ebenso konnte eine Akte, für die Hinweise zur Manipulation registriert wurden, keine zeitliche Einteilung getroffen werden. Weiterhin ist bei der Interpretation der nachfolgenden Abbildung zu berücksichtigen, dass keine Kenntnis darüber besteht, wann eine etwaige Manipulation der Akte vorgenommen wurde. Außerdem ist zu erwähnen, dass für zwei Akten eine unzureichende Personalaktenführung und zugleich ein Manipulationshinweis dokumentiert wurde. Diese beiden Akten entfallen auf die Dekaden 1980 - 1989 und 1990 - 1999.

Diagramm 33: Mangelhafte Personalaktenführung (n=24) und Hinweise auf Manipulation (n=6) auf Basis des (ersten) Tatzeitpunkts

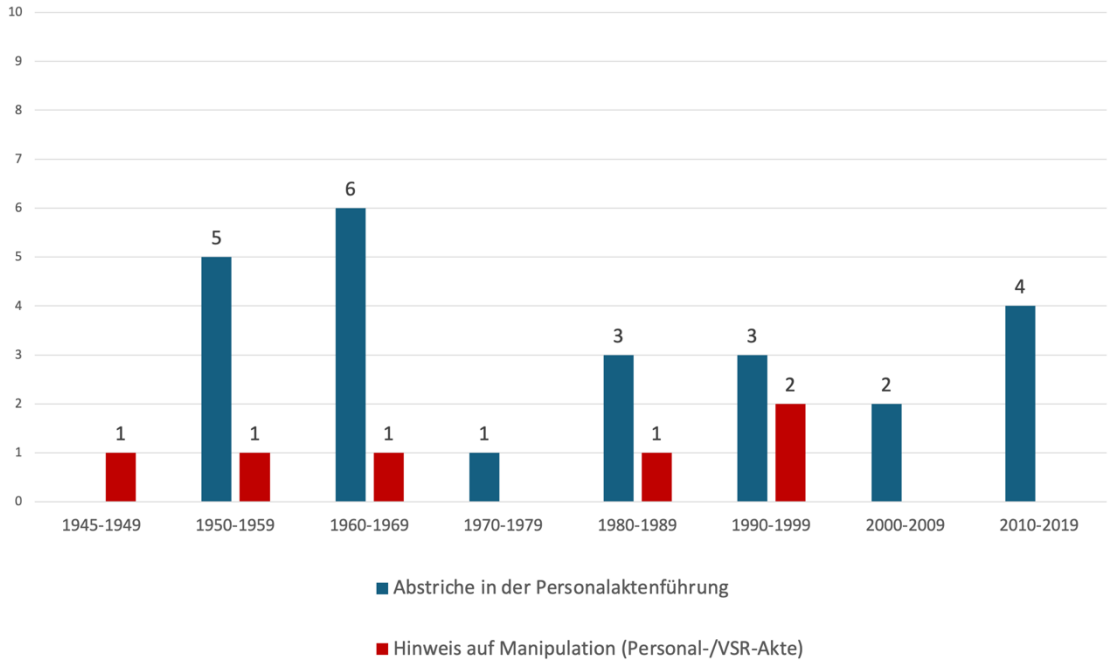

Nachfolgend werden die oben genannten 7 Fälle mit fehlenden Aktenbestandteilen[1302] in den Aktenbeständen des Bistums zu belasteten Klerikern oder Laien näher dargestellt:

11.2.2.3.2 Kleriker mit dem Pseudonym 230315-1555

Es handelt sich um einen Fall mit 48 Betroffenen, der auch Gegenstand der Fallstudie (13.2) ist. Im Rahmen der Erhebung der Daten zu 230315-1555 hat sich ergeben, dass die abgelegte Korrespondenz im Zeitraum der Vorwürfe (beginnend 1948) nur Schreiben erfasst, die seitens 230315-1555 an das Generalvikariat gerichtet wurden. Durchschriften der Korrespondenz von Seiten des Generalvikariates an 230315-1555, in Gestalt von Aufforderungen zur Stellungnahme oder sonstige Antwortschreiben, auch etwa in handschriftlicher Form vor der Reinschrift, wie sonst gerade bei älteren Personalakten üblich, liegen nicht vor.

Anhaltspunkte für eine Korrespondenz zwischen 230315-1555 und dem Generalvikariat ergeben sich aus einem Schreiben des 230315-1555 vom 07.10.1948. Im Schreiben des 230315-1555 heißt es im Betreff „Antwort auf die gegen mich erhobenen Anschuldigungen […]“. Aus dem Betreff lässt sich ableiten, dass das Generalvikariat 230315-1555 um Stellungnahme zu den Vorwürfen gebeten hatte.

Eine dahingehende Kommunikation befindet sich nicht in der VSR-Akte. Mangels Paginierung und fehlender konsequenter Ordnung der in der Personalakte abgelegten Dokumente ist eine Prüfung auf Vollständigkeit nicht möglich. Der Inhalt der fehlenden Dokumente lässt sich lediglich aus dem Kontext erschließen und nicht mit Sicherheit bestimmen.

[1302] Die Beispiele sind chronologisch nach dem Zeitpunkt des ersten Tatvorwurfs geordnet.

11.2.2.3.3 Kleriker mit dem Pseudonym 230630-1500

Der Fall betrifft von uns als plausibel eingestufte Missbrauchshandlungen in den 1950er Jahren zum Nachteil von fünf Mädchen, die zur Tatzeit zwischen 7 und 10 Jahren alt waren. Die Auswertung der Personalakte des 230630-1500 ergab, dass die Dokumentation des Gerichtsverfahrens vor dem Landgericht mit der Verurteilung in erster Instanz zu einer nicht zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten endete. Die Akte beinhaltet keine vollständige Dokumentation des Strafverfahrens. Hinsichtlich des erstinstanzlichen Verfahrens wird in der VSR-Akte die Hauptverhandlung anhand eines schriftlichen Protokolls und dem Urteil des zuständigen Landgerichtes aus dem Jahr 1951 dokumentiert. Hiergegen wurden nach uns vorliegenden Erkenntnissen Rechtsmittel eingelegt.

Dies führte aus für uns strafverfahrensrechtlich nicht rekonstruierbaren Umständen zu einer erneuten Verhandlung vor dem Landgericht. Das Rechtsmittelverfahren ist in der Personalakte nicht dokumentiert, sondern ergibt sich nur aus einem Brief, datiert auf den 09.08.1952, Aktenvermerken und einem Zeitungsbericht. Bei den Schreiben handelt es sich um Mitteilungen des Bischöflichen Ordinariats an den für das Rechtsmittelverfahren zuständigen Vorsitzenden, in welchem mitgeteilt wurde, der Justiziar des Bischöflichen Ordinariates würde in Vertretung des Bischöflichen Ordinariats an der Verhandlung vom 11.08.1952 teilnehmen. Weiter befindet sich ein Aktenvermerk des Justiziars in der VSR-Akte. Bei der handschriftlichen Notiz handelt es sich um ein Protokoll zur vorgenannten Verhandlung.

Abschließend wurde ein Zeitungsartikel der Zeitung Volksfreund Nr. 125 vom 13.08.1952 in die VSR-Akte aufgenommen. Ausweislich des Artikels sprach das Rechtsmittelgericht 230630-1555 frei. Ein Nachweis des dem 230630-1555 zu Last gelegten „Verbrechens“ sei nicht möglich.

Weitere Unterlagen zu dem Verfahren befinden sich nicht in der VSR-Akte. Insoweit wird zumindest deutlich, dass seitens des Bistums keine weitere Akteinsicht beantragt wurde. Der weitere Gang des Strafverfahrens kann daher nicht mehr nachvollzogen werden. Wir erhielten vom Staatsarchiv Würzburg am 02.08.2023 auf unsere Abfrage der Verfügbarkeit der Strafakte die Antwort, die Akte sei nicht archiviert worden.

11.2.2.3.4 Unbekannter mutmaßlicher Täter im Fall mit dem Pseudonym des Betroffenen 230613-O-1514

Der Fall mit dem Pseudonym 230613-O-1514 betrifft eine VSR-Akte, die sich auf einen dem Bistum bekannten Betroffenen bezieht, der tatverdächtige Laie jedoch unbekannt geblieben ist. Die Tatvorwürfe, die nach der vorliegenden Klassifizierung als möglich eingestuft wurden, sollen sich zwischen 1965 und 1967 im Rahmen eines Aufenthalts des Betroffenen in einem ordensgeführten Internat ereignet haben. Im Jahr 2010 kam es zwischen 230613-O-1514 und dem damaligen Missbrauchsbeauftragten des Bistums zu Korrespondenz.

Der Missbrauchsbeauftragte sagte dem Betroffenen zu, die Mitteilung an den zuständigen Orden weiterzuleiten. Eine Korrespondenz mit dem Orden befindet sich jedoch nicht in der Akte. Daher ist nicht nachvollziehbar, ob eine Meldung erfolgte oder eine etwaige Korrespondenz zwischen dem damaligen Missbrauchsbeauftragten und dem zuständigen

Orden in einer anderen Akte abgelegt wurde. Die Übergabe eines Anschreibens des 230613-O-1514 an das Generalvikariat erfolgte jedoch erst 12 Jahre später. In der VSR-Akte befindet sich ein Antwortschreiben des damaligen Missbrauchsbeauftragten an 230613-O-1514, in dem dieser ihm seine dienstliche Telefonnummer mitteilte. Bei diesem Antwortschreiben des damaligen Missbrauchsbeauftragten an 230613-O-1514 fehlte jedoch zunächst eine Seite in der Akte. Das vollständige Schreiben gelangte erst mit Übergabe der Korrespondenz durch den damaligen Missbrauchsbeauftragten am 21.02.2022 in die Akte. Die Vorgehensweise zeigt, dass auch insoweit Lücken im Aktenbestand bestehen, auch weil das Verhältnis der Aktenführung des Missbrauchsbeauftragten und der Diözese nicht geregelt ist.

11.2.2.3.5 Kleriker mit dem Pseudonym 230328-1359

Es handelt sich um einen bistumsübergreifenden, insgesamt 12 Betroffene umfassenden Fall (siehe Fallstudie 13.6) mit von uns als plausibel eingestuften Missbrauchstaten im Zeitraum zwischen Ende der 1960er bis in die 2000er Jahre. Ausweislich der Angaben in der VSR-Akte begann die Tätigkeit des 230328-1359 im Bistum Würzburg im Jahre 1977 und endete im Jahr 2010. Die Personalakte enthält für den Zeitraum bis 1980 nur vereinzelte Schriftstücke zur Laufbahn und Tätigkeit des 230328-1359, beispielsweise das Zeugnis der Reifeprüfung aus dem Jahr 1956, ein Zeugnis des Regierungspräsidiums Köln über die nebenberufliche Lehrtätigkeit des 230328-1359 aus dem Jahr 1971 sowie die schriftliche Ernennung zum Beauftragten für Laientheologie an der Universität Bonn aus demselben Jahr. Eine zusammenhängende Rekonstruktion der Tätigkeit des 230328-1359 im Bistum Würzburg bis 1980 ist durch die unvollständige Dokumentation nicht möglich.

Bei der Auswertung der Personalakte zu 230328-1359 ergab sich aus dem Formular „Fehlbogen zum Akt“ (ein dem Akt vorgeheftetes Dokument, in dem festgehalten wird, wer diesen Akt angefordert und entliehen hat), dass der Akt zwei Mal entliehen und nach der zweiten Entleihung nicht zurückgegeben wurde. Erstmalig wurde der Akt im Jahr 1980 an einen Prälaten (von der Kanzlei vergebenes Pseudonym: 231205-D-1702) ausgegeben. Diesem wurde der Akt erneut am 22.01.1990 ausgegeben. Ausweislich der fehlenden Bestätigung der Rückgabe des Aktes ist davon auszugehen, dass nach der zweiten Entleihung der Prälat 231205-D-1702 diesen nicht mehr zurückgab.

Dazu findet sich eine Notiz in der Akte:

> „Ganzer Akt am 22.01.1990 an Herrn Prälat 231205-D-1702 gegeben. Bei Rückfrage nach dem Akt sagte er: Er hat den Akt nicht mehr. Herr 231205-D-1706 und Frau 231205-D-1707 haben grundsätzlich nachgeforscht und gesucht, es ist nichts zu finden. Auch in der Registratur ist der Akt nicht. Spurlos verschwunden???? !!!!"

Zu berücksichtigen ist hierbei die Dimension des Falles, die in dem vorliegenden Gutachten im Rahmen einer Fallstudie näher behandelt wird (13.6).

11.2.2.3.6 Kleriker mit dem Pseudonym 230607-1057

Der Fall betrifft einen Sachverhalt, der sich im Jahr 1969 zugetragen haben könnte. Ein unter Strafgesetze subsumierbares Geschehen ist der Akte nicht zu entnehmen. Möglicherweise sind diese in Unterlagen geschildert, die nicht in der Personalakte (die VSR-Akte wurde später gebildet) abgelegt wurden. In der Akte befindet sich ein auf den 28.07.1969 datiertes Schreiben des damaligen Generalvikars des Bistums Würzburg an den Vorsteher einer Ordensgemeinschaft, bei dem es sich ausweislich des Schreibens um eine Antwort auf ein Schreiben des Vorstehers der Ordensgemeinschaft vom 13.07.1969 handelt. Das Schreiben des Vorstehers fehlt in der Personalakte. Aus der Antwort des Generalvikars geht hervor, dass Gegenstand der Korrespondenz die Abberufung des 230607-1057 aus dem Schuldienst ist. Der Generalvikar äußert „Verständnis für die Lage" des Vorstehers der Ordensgemeinschaft. In einem weiteren Schreiben vom 30.04.1970, das ebenfalls an den Vorsteher gerichtet ist, nimmt der Generalvikar auf weitere Erkundigungen zum Sachverhalt Bezug, die nicht dokumentiert wurden. Der Generalvikar führt weiter aus:

> „Die Bedenken, die von der Leitung der Landwirtschaftlichen Berufsschule wie von Schülern geltend gemacht werden, sind erheblich. Sie können wohl kaum durch ein persönliches Gespräch mit Herrn 230607-1057 ausgeräumt werden. Dabei ist auch nicht zu übersehen, daß Vorkommnisse im Religionsunterricht weitergesagt werden; die örtlichen Gegebenheiten [...] tragen zur Verbreitung ihren Teil bei. [...] Es gibt sich gewiß Gelegenheit, Ihnen die hier eingegangenen Unterlagen für dieses Schreiben noch vorzulegen."

Auch diese Unterlagen befinden sich nicht in den Akten. Die abgelegte Korrespondenz ist somit nicht vollständig und das Geschehen nicht rekonstruierbar. Eine Aufarbeitung im Zuge des Gutachtenauftrags war nicht möglich. Die geschilderten Umstände sprechen dafür, dass der Akte bewusst diejenigen Dokumente vorenthalten wurden, die Rückschlüsse auf das Geschehen im Religionsunterricht zulassen und die Gründe für die Abberufung des 230607-1057 als Berufsschullehrer benennen.

11.2.2.3.7 Kleriker mit dem Pseudonym 230628-0952

Dem Kleriker mit dem Pseudonym 230628-0952 wurden zwei Sexualstraftaten zum Nachteil zweier zur mutmaßlichen Tatzeit 12jähriger Mädchen vorgeworfen. Die Tatvorwürfe aus der Mitte der 1980er Jahre wurden als plausibel eingestuft. Es wurde ein Ermittlungsverfahren gegen 230628-0952 eingeleitet. Für 230628-0952 trat der Justiziar des Bistums (230628-D-1045) als Verteidiger auf. In der Personalakte sowie der zugehörigen VSR-Akte des 230628-0952 fehlt ein Schriftstück, auf das der Justiziar 230628-D-1045 in einem Schreiben an den Generalvikar Bezug nimmt.

Dieser schreibt:

> „In dieser Angelegenheit ist eingestellt worden. Falls es bei der Einstellung bleibt, wäre die Sache strafrechtlich für Herrn 230628-0952 erledigt. In der Sache selbst muß ich jedoch eindringlich auf den Inhalt der in Fotokopie auszugsweise beigefügten Ermittlungsakte verweisen. Insbesondere darf ich die Aufmerksamkeit auf S. 27 ff. Schlußvermerk des ermittelnden Polizeibeamten lenken. Die

einschlägigen Vorwürfe habe ich mit gelbem Farbstift kenntlich gemacht. Ggf. wird Herr Generalvikar um entsprechende disziplinarrechtliche Veranlassung gebeten."

Das bezeichnete Schriftstück mit den gelben Markierungen befindet sich nicht in den Akten des Bistums. Disziplinarmaßnahmen gegen den Kleriker, der sich nach dem Verfahren in ein „Priesterkolleg" nach Rom begab, sind nicht aktenkundig. Generalvikar Brander informierte den in Rom für 230628-0952 zuständigen Regens über das gegen 230628-0952 geführte Strafverfahren. Das Schreiben befindet sich in der Akte des Bistums. Die Anlagen, auf die Generalvikar Brander in dem Schreiben Bezug nimmt, fehlen. Auch insoweit ist nicht ersichtlich, aus welchen Gründen die Dokumente fehlen. Mangels Paginierung der Akten kann im Rahmen des vorliegenden Gutachtens lediglich konstatiert werden, dass die in genannten Dokumenten in Bezug genommenen Unterlagen nicht vorhanden sind.

11.2.2.3.8 Kleriker mit dem Pseudonym 230413-0902

11.2.2.3.8.1 Aufkommen der Verdachtsmomente

Die VSR-Akte betrifft einen im Jahr 1990 zum Pfarrer geweihten Kleriker (siehe Fallstudie 13.12). Die VSR-Akte besteht unter anderem aus fünf Blatt, die am 27.03.2017 von dem Missbrauchsbeauftragten 240119-D-1649 der Diözese übergeben wurden. Die übergebenen Unterlagen beziehen sich auf eine Meldung eines Missbrauchsverdachtsfalls im Jahr 2014. Anfang Juni 2014 erhielt der Missbrauchsbeauftragte 240119-D-1649 ein Schreiben einer Juristin der Diözese. Das zweiseitige Schreiben enthält die Betreffzeile „Mitteilung des Verdachts des sexuellen Missbrauchs". Die Verfasserin des Schreibens berichtete von einem Telefonat mit einem Pfarrer einer Gemeinde im Bistum Würzburg. Dieser habe ihr mitgeteilt, er sei von einem Gemeindemitglied kontaktiert worden. Ihm sei von diesem berichtet worden, dass 230413-0902, ein Ruhestandspfarrer, im Jahr 1998 einen sexuellen Missbrauch zum Nachteil einer weiblichen Betroffenen begangen habe. Er sei weiter davon in Kenntnis gesetzt worden, dass damals im Bischöflichen Ordinariat „eine Art Untersuchungsverfahren" durchgeführt worden sei. Nach den ihm vorliegenden Informationen habe der Pfarrer 20413-0902 ein „Sabbatjahr" genommen. Anschließend sei er als Pfarrer in einer anderen Gemeinde im Bistum tätig gewesen. Die Verfasserin des Schreibens teilte mit, sie habe bereits den Generalvikar informiert und mit ihm einen Gesprächstermin vereinbart.

11.2.2.3.8.2 Bearbeitung der Mitteilung durch den Personalreferenten

Die von dem Missbrauchsbeauftragten im März 2017 übergebenen Unterlagen beinhalten des Weiteren eine auf den 17.06.2014 datierte Aktennotiz über ein Telefongespräch des Missbrauchsbeauftragten mit dem hinweisgebenden Pfarrer. Festgehalten ist, dass die Betroffene nicht bereit sei, vor einer kirchlichen Institution auszusagen. Sie habe erklärt, durch die im Jahr 1998 durchgeführte Untersuchung traumatisiert zu sein.

Im Jahr 1998 war 230414-0903 Personalreferent der Diözese Würzburg. In der VSR-Akte befindet sich unter den am 27.03.2017 von 240119-D-1649 übergebenen Unterlagen ein Schreiben, das auf den 09.06.2014 datiert ist und 230414-0903 als Verfasser ausweist. Ein Adressat des Schreibens ist nicht benannt.

Nach dem Gesamtzusammenhang der Unterlagen ist anzunehmen, dass sich 240119-D-1649 aufgrund der Mitteilung des Verdachts eines sexuellen Missbrauchs vom 09.06.2014 an 230414-0903 gewandt hatte und diesen um Auskunft über den Sachverhalt bat.

Der Personalreferent 230414-0903 führte in dem Schreiben vom 09.06.2014 aus, im Jahr 1998 sei gegen 230413-0902 der „Verdacht sexueller Übergriffe“ aufgekommen. Er habe 23413-0902 „zum Gespräch einbestellt und mit ihm über den Vorwurf gesprochen“. In dem Personalgespräch habe sich herausgestellt, dass 23413-0902 „die gebotenen Umgangsformen von Nähe und Distanz nicht recht zu wahren wusste“.

23413-0902 habe ausgesagt, „in ziemlicher Naivität“ zwei nach seiner Erinnerung 15 Jahre alte Mädchen im Brustbereich mit Farbe bemalt zu haben. Mit einer Vertreterin einer Opferhilfsorganisation sei damals die Absprache getroffen worden, im Fall einer Wiederholung eines derartigen Verhaltens Anzeige zu erstatten. 23413-0902 sei vier Monate beurlaubt worden, gleichzeitig sei er durch den Generalvikar ernsthaft ermahnt worden.

Weitere Dokumente des Missbrauchsbeauftragten 240119-D-1649, die Aufschluss über Aufklärungsmaßnahmen ergeben, sind der VSR-Akte nicht zu entnehmen. Aufgrund des Ablebens von 240119-D-1649 konnte dieser zu den Geschehnissen nicht befragt werden.

Im Interview mit der Kanzlei am 23.08.2024 wiederholte 230414-0903 auf Nachfrage zu dem Sachverhalt sinngemäß den Inhalt seines oben genannten Schreibens vom 09.06.2014. Von strafrechtlichen Ermittlungen wisse er nichts.

Auf Nachfragen der Kanzlei in einem weiteren Gespräch wiederholte er in Bezug auf den Sachverhalt betreffend 230413-0902, sich an das Schreiben und den Inhalt nicht zu erinnern. Er habe keine Erklärung dafür, warum das Schreiben sich nicht der Akte der Diözese befinde.

11.2.2.3.8.3 Übergabe von Dokumenten im Jahr 2022

Neben anderen Dokumenten, die für den Missbrauchsvorwurf nicht von Bedeutung sind, enthält die VSR-Akte ein Schreiben des Personalreferenten 230414-0903 vom 03.05.1999. Auf dem Schreiben ist ein Aufkleber angebracht, aus dem sich ergibt, dass das Dokument im März 2022 von 230414-0903 dem Generalvikariat übergeben wurde. Das Schreiben ist an die Betroffene 230413-O-0950 gerichtet. 230414-0903 nahm auf einen Brief Bezug, den er von 230413-O-0950 erhalten habe. Er entschuldigte sich bei der Betroffenen, noch keine Maßnahmen gegen 23413-0902 ergriffen zu haben. Er werde der Betroffenen Mitteilung geben, wenn zum Beispiel eine Versetzung des 23413-0902 erfolgt sei. Der Brief der Betroffenen befindet sich nicht in der VSR-Akte.

Abbildung 18: Aufkleber auf Schreiben in der Akte

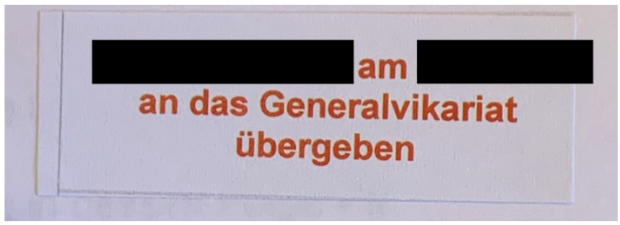

11.2.2.3.8.4 Weiterleitung der Akte an die Generalstaatsanwaltschaft Bamberg

Die vorstehend genannten Unterlagen wurden im Zuge der MHG-Studie im Jahr 2019 der Generalstaatsanwaltschaft Bamberg zugeleitet. Die Generalstaatsanwaltschaft Bamberg gab das Verfahren an die Staatsanwaltschaft in Würzburg ab, wo ein Js-Aktenzeichen vergeben und Ermittlungen gegen 23413-0902 eingeleitet wurden.

Über dieses Aktenzeichen konnte seitens der Kanzlei Akteneinsicht in die Ermittlungsakte genommen werden. Aus dieser ergibt sich, dass die Betroffene 230413-O-0950 im Zuge der Ermittlungen gegen 23413-0902 zeugenschaftlich vernommen wurde. Sie gab an, im Jahr 1998 einen Brief an das Bischöfliche Ordinariat zu Händen des Bischofs Dr. Scheele geschickt zu haben. Sie reichte den Brief im Rahmen der Vernehmung zu den Akten. Der Brief beinhaltet eine differenzierte Schilderung eines Missbrauchsgeschehens und seiner Umstände. Ausweislich einer in der Strafakte befindlichen Verfügung ordnete die Staatsanwaltschaft das Geschehen strafrechtlich als sexuellen Missbrauch von Schutzbefohlenen nach § 174 StGB in der Fassung mit Gültigkeit vom 01.01.1977 bis 31.03.2004 ein. Als Tatzeitraum wird in der staatsanwaltschaftlichen Akte ausweislich der Zeugenaussage 1995 bis 1996 angegeben. Im Jahr 1998 wären diese mutmaßlichen Taten demnach strafrechtlich noch verfolgbar gewesen. Aufgrund des Prozesshindernisses der Verfolgungsverjährung wurde das Verfahren jedoch eingestellt.

11.2.2.3.8.5 Ermittlungen der Staatsanwaltschaft

In der Strafakte befindet sich außerdem ein Gesprächsprotokoll vom 21.09.1998, das ausweislich der Initialen am Ende des Schreibens von 230414-0903 verfasst wurde. Dieses Protokoll, das keine eindeutigen Angaben zu den Teilnehmenden und dem Ort der Unterredung enthält, befindet sich nicht in der VSR-Akte. Weiterhin findet sich in der Strafakte ein an die Faxnummer des Generalvikariats gerichtetes und per Fax übermitteltes Schreiben eines Angehörigen der Betroffenen. Dieser mahnte eine Intervention gegen 230413-0902 an, die noch ausstehe. In der Strafakte befindet sich weiter das Schreiben, auf das 230414-0903 am 03.05.1999 antwortete.

Hinsichtlich der Einzelheiten ist auf die Fallstudie zu 23413-0902 zu verweisen.[1303]

Aus dem oben genannten Geschehen lässt sich ableiten, dass für den Umgang mit dem Missbrauchssachverhalt bedeutsame Unterlagen nicht in den bischöflichen Akten enthalten sind. Der sich aus den Akten der Diözese bis zu dem Hinweis aus dem Jahr 2014 ergebende Sachverhalt bezieht sich lediglich auf den diffusen Hinweis, der verdächtigte Kleriker habe Mädchen im Brustbereich mit Farbe bemalt. Aufgrund des in der Strafakte

[1303] 13.12.

enthaltenen Schreibens ist aber davon auszugehen, dass das Schreiben der Betroffenen aus dem Jahr 1998, das eine differenzierte und subsumtionsfähige Schilderung von Missbrauchsvorwürfen beinhaltet, zumindest dem Personalreferenten 230414-0903, möglicherweise aber auch Bischof Dr. Scheele, an den das Schreiben gerichtet war, bekannt war und der Akte vorenthalten wurde.

11.2.2.4 Einwirkung auf die Betroffenen (Frage 9)

Gemäß Frage 9 des Gutachtenauftrags wurde untersucht, ob durch Tatsachen belegte Hinweise darauf bestehen, dass Täter oder Vertreter des Bistums bewusst oder gezielt versuchten, Betroffene einzuschüchtern oder zu beeinflussen, um ein Aufdecken der Taten zu verhindern. Missbrauchsgeschehen gehen in der Regel mit einem Mindestmaß an psychischer Beeinflussung des Täters auf den Betroffenen einher, das nicht immer in Form konkreter Hinweise Eingang in eine Akte findet.

Es ist davon auszugehen, dass nahezu jeder Täter auf Betroffene einen psychischen Einfluss ausübt, der die Entdeckung der Taten erschweren soll und erschwert. Mit dem „Einwirken“ auf den Betroffenen wurde in dieser Auswertung jedoch auf Hinweise abgestellt, die über eine solche implizite Beeinflussung hinausgehen.

In 18 der 51 VSR-Akten wurden Hinweise gefunden, die ein Einwirken durch Täter oder Bistumsangehörige dokumentieren (35 %). Davon wurden in 15 VSR-Akten Hinweise darauf gefunden, dass der Täter direkten Einfluss auf den Betroffenen ausübte. Die jeweils beschriebene Vorgehensweise legt es nahe, dass die Handlungen das Ziel verfolgten, den Betroffenen oder die Betroffene davon abzuhalten, das Erlebte Dritten zu berichten und somit ein Aufdecken der Taten zu verhindern. In Einzelfällen sind jedoch Überschneidungen mit der Zielsetzung denkbar, durch die Einwirkung auf die Betroffenen auch die Begehung weiterer Handlungen zu ermöglichen. Eine eindeutige Identifikation der Motivlage bzw. der Beweggründe war somit anhand der Quellen nicht immer möglich.

3 VSR-Akten enthalten Hinweise darauf, dass Bistumsangehörige einen solchen Einfluss ausübten.

In 6 VSR-Akten finden sich zudem Hinweise auf ein Einwirken durch Gemeindemitglieder oder Familienmitglieder des Betroffenen. Berücksichtigt man auch diese Fälle in der Gesamtauswertung, so finden sich in 22 der 51 VSR-Akten (43 %) Hinweise auf ein Einwirken auf den Betroffenen.

Diagramm 34: Hinweise des Einwirkens in VSR-Akten (N=51) auf Betroffene

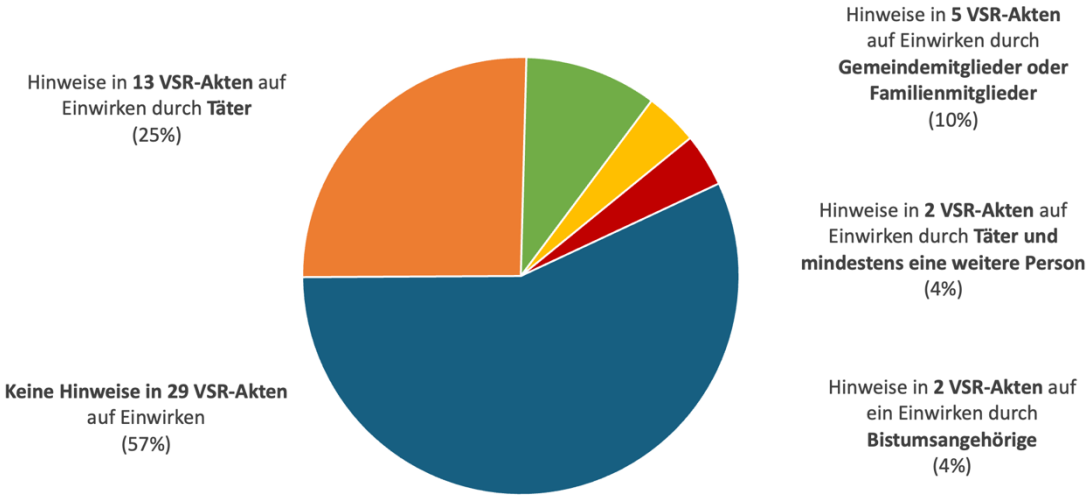

Im Folgenden wird auf Basis der Aktenlage näher beschrieben, wie auf den oder die Betroffenen eingewirkt wurde. Dabei wird danach unterschieden, ob das Einwirken vom Täter/Tatverdächtigen, von Bistumsangehörigen oder Gemeinde- bzw. Familienmitgliedern ausging.

11.2.2.4.1 Einwirkung durch den Täter/Tatverdächtigen

- 230124-0926 steht im Verdacht, von 1972 bis 1985 Missbrauchstaten an 10 Betroffenen begangen zu haben. Es ist dokumentiert, dass er sich aktiv darum bemühte, Betroffene oder Dritte von einer Anzeige abzuhalten. Für eine der Betroffenen ist dokumentiert, dass 230124-0926 sie davon überzeugte, sich selbst schuldig gemacht zu haben: „Ich mußte ihm jedesmal sagen, daß ich unkeusch war [...] Und ich fühlte mich unsittlich und extrem sündig, weil er mich mißbraucht hatte. Er brummte mir als Buße stets mehrere Vaterunser und Ave Maria auf. Ich dachte damals, dass die Beichte die einzige Möglichkeit sei, mich von meiner (heute würde ich sagen von seiner) Schuld zu befreien." Zudem ergibt sich aus öffentlich zugänglichen Quellen[1304] und der Dokumentation in der VSR-Akte, dass 230124-0926 im März 2009 veranlasst habe, dass zwei Familien der Betroffenen durch „Privatdetektive“ aufgesucht wurden. Ziel der Besuche sei es gewesen, die Betroffenen dazu zu bewegen, die Aussagen im damaligen landgerichtlichen Verfahren zu widerrufen. 230124-0926 habe auf diese Weise Argumente für das Wiederaufnahmeverfahren finden wollen.

- 230111-1605 machte einem Betroffenen nach den Taten materielle Geschenke.

- 230209-1402 habe einen Betroffenen laut dessen Aussagen „aufgefordert nichts davon zu erzählen. Wenn er nicht zufrieden war, dann hat er mich auch mit einem Stock geschlagen und für kurze Zeit eingesperrt."

[1304] *Heibel* 2014, 324.

- 230315-1555 habe den Betroffenen ein „Schweigegebot“ auferlegt. „Was in der Schule vorgehe, sollten sie zu Hause nicht sagen“, so die Urteilsbegründung aus dem Jahr 1949 gegen den Täter.

- 230327-0923 drängte den Betroffenen zu einer sexuellen Beziehung und setzte ihn mit der Drohung unter Druck, „wenn (er) ihm nicht weiter zugeneigt sei, werde er zum Alkoholiker (wie der Vater des Betroffenen) und bringe sich um.“ Nachdem der Betroffene die „Beziehung“ beenden wollte, erhöhte 230327-0923 den Druck noch weiter. Gegenüber einem anderen Betroffenen inszenierte 230327-0923 eine Beichtsituation. Er habe zu dem Betroffenen gesagt, er sei sein geistlicher Begleiter. Gehe er bei einem anderen Pfarrer zur Beichte sei dies ein Zeichen mangelnden Vertrauens. Bei lebensnaher Auslegung dieser Strategie sollte der Betroffene so davon abgehalten werden, sich einem anderen Kleriker anzuvertrauen. Hierdurch hätten die Taten entdeckt werden können.

- 230328-1359 gab einem Betroffenen nach dessen Aussage das Gefühl, dass er nicht zwischen körperlicher Vertrautheit und sexuellen Handlungen unterscheiden könne. Hierdurch wurde dem Betroffenen das Gefühl vermittelt, er sei selbst schuld an den Übergriffen.

- 230413-0902 habe in einem Brief an den Betroffenen/die Betroffene während der Ermittlungen gegen ihn geschrieben: „Meine Zukunft liegt in deiner Hand“ […] „ich war ganz überrascht, als ich hörte, daß Du wegen mir große Schwierigkeiten hast. Ich dachte, es geht dir gut.“

- 230414-0903 habe der Betroffenen, so deren Aussage, gedroht, dass ihr Vater kein Diakon werde, wenn sie die Tat öffentlich mache.

- 230425-1144 soll dem Betroffenen gesagt haben, dass (das Bekanntwerden der Tatvorwürfe) das Leben der Mutter zerstören würde, da diese sich ein Leben als Pfarrhaushälterin bei ihm wünsche. Es ist davon auszugehen, dass 230425-1144 den Betroffenen hierdurch zum Erdulden und Verschweigen der Übergriffe bewegen wollte.

- 230503-1035 wies den Betroffenen nach der von uns als plausibel eingestuften Tat darauf hin, er „solle seinen Eltern nichts von dem Ereignis erzählen."

- 230530-0847 habe – vermutlich, um seine Taten zu verheimlichen – dem Betroffenen gesagt, er müsse den Missbrauch nicht beichten, da dies keine Sünde sei, denn er habe den Betroffenen gern.

- 230530-1340 nutzte die Beichtsituation, um dem Betroffenen zu drohen, „daß alles was hier gesprochen würde, niemals an die Öffentlichkeit gelangen dürfe. Es wäre eine große Sünde und er würde dies in seiner Predigt darlegen."

- Im Wortlaut des Betroffenen „impfte“ 230531-0949 diesem „immer wieder ein, niemand von dem Geschehen […] zu erzählen“. Dabei betonte 230531-0949 stets, dass dem Betroffenen „ohnehin niemand glauben würde."

- 230822-O-1627 berichtet von der Einschüchterung durch 230822-1613 wie folgt: „Ich hatte jedes Mal Angst, daß er mich umbringt oder daß ich ohnmächtig werde (aufgrund der Mißbrauchshandlung) und sterbe. Er drohte mir [...], ‚wenn du was sagst, stirbst du'. Ich hatte ihm das geglaubt, er hatte so eine Macht über mich. Das verstehe ich bis heute nicht. Ich empfand Ekel und Scham – ich wollte das nicht – fühlte mich aber ohnmächtig."

- 230405-1341 beging im Zeitraum von 1982 bis 1983 Missbrauchstaten an einem Betroffenen und drängte diesen nach aktenkundigen Angaben zum Schweigen.

11.2.2.4.2 Einwirkung durch Bistumsangehörige

- Der Betroffene 230109-O-1629 wandte sich 2002 über seine Therapeutin an das Bistum mit Schilderungen von Missbrauchstaten, die durch 230109-1251 an ihm zwischen 1965 und 1972 begangen worden sein sollen. Der damalige Bistumsangehörige und erste Missbrauchsbeauftragte 230414-0903 ließ im Zuge des Austausches dem Betroffenen 50 EUR zukommen. Eine konkrete Erwartungshaltung seitens des 230414-0903 in Verbindung mit dem Geldgeschenk ist nicht dokumentiert. In dem Brief, der die Geldsendung beinhaltete, schrieb 230414-0903: „PS: Da ich nicht weiß, was Ihnen Freude macht, lege ich einen kleinen Schein bei, mit dem Sie sich etwas schönes kaufen können". Im Interview mit der Kanzlei äußerte 230414-0903 hierauf: „typisch" und nannte im Anschluss seinen Namen. Er sehe, wenn jemand etwas brauche. Bei der betreffenden Person habe er diesen Eindruck gehabt. Eine Beeinflussungsabsicht habe nicht bestanden.

- Im Fall des 230327-0923 vertraute sich der Betroffene im Jahr 2003 einem Kaplan an und zeigt ihm zur Untermauerung seiner Darstellung Kurznachrichten des beschuldigten Klerikers auf dem Mobiltelefon. Der Betroffene bat den Kaplan, die Angelegenheit dem Bischof vorzutragen. Dies habe der Kaplan abgelehnt, weil es seiner Auffassung nach nicht genug Beweise gebe. Zu dem Gespräch mit dem Kaplan äußerte sich der Betroffene später wie folgt: „Der Priester (damals Kaplan) glaubte mir nicht, gab mir das auch zu verstehen; er verteidigte sogar 230327-0923." Wie sich später herausstellte informierte der Kaplan den damaligen Weihbischof. Dieser habe den Betroffenen ermahnt, nicht öffentlich über den Sachverhalt zu reden, damit kein Schaden entstehe. Man sei nie nur Opfer, sondern „auch immer Mittäter".

- 230817-0842 soll 1974 als Präfekt des Kilianeums und angehender Priester Missbrauchstaten an einem Schüler der ihm zugewiesenen Schulklasse begangen haben. 2008 wandte sich der Betroffene mit der Anzeige des Missbrauchsfalls an das Bistum. Der Betroffene 230819-O-0846 berichtete, dass er im Rahmen der Aufklärung des Falles von 230727-D-1307, einem Mitglied der Bischöflichen Untersuchungskommission, beharrlich gefragt wurde „ob er sich Gedanken über die Folgen seines Briefes [...] an Bischof Dr. Friedhelm Hofmann [...] gemacht" habe. Der Betroffene berichtete, er sei weiterhin aufgefordert worden, 230817-0842 zu verzeihen und gefragt worden, wie seine Kinder auf das Bekanntwerden des Missbrauchs reagieren würden. Der Betroffene empfand diese Forderungen und Fragen als Beeinflussung.

11.2.2.4.3 Einwirkung durch Familienangehörige und Gemeindeangehörige

Doch nicht nur Täter oder Bistumsangehörige übten Einfluss auf Betroffene aus. Es sind auch vereinzelt Hinweise darüber dokumentiert, dass Gemeindemitglieder oder Familienangehörige von Betroffenen selbst die Taten unentdeckt belassen wollten bzw. sich während laufender Ermittlungen für den Täter einsetzten, um eine Überführung zu verhindern. Ob diese Personen in den nachfolgend dargestellten Fällen davon ausgingen, der Beschuldigte sei unschuldig oder sie bezüglich der Begehung der Taten bösgläubig waren, lässt sich anhand der Quellen nicht zuverlässig feststellen. Hierfür stehen folgende Hinweise:

- Die Ermittlungen gegen 230726-1610, der letztlich des Missbrauchs an 39 Schulkindern schuldig gesprochen wurde, hatten laut eines Schreibens der Kriminalpolizei zur Folge, dass „der Großteil der einheimischen Bevölkerung die Kinder von der Aussage abhielt. Durch das laute, zum Teil herausfordernde Verhalten mehrerer Mütter im Vorraum des Vernehmungszimmers wurden die Kinder, die gerade vernommen wurden, in ihren Aussagen stark beeinflußt. Die Ermittlungen konnten nur dadurch einwandfrei zu Ende geführt werden, daß ständig drei Landespolizeibeamte in Uniform gewissermaßen zum Schutz bereitstanden und die aufgeregten Orteinwohner mit Ruhe und Besonnenheit aus dem Posten und Gemeindezimmer entfernten."

- Als Ermittlungen gegen 230630-1500 anliefen und schließlich die Hauptverhandlung wegen der Missbrauchsvorwürfe bevorstand, setzten sich Fürsprecher für den Pfarrer und Religionslehrer lautstark durch und bestimmten in der Gemeinde den Diskurs über seine strafrechtliche Verantwortlichkeit. Die den Fall zur Anzeige bringende Hinweisgeberin wurde in der Gemeinde diskriminiert und ihr wurde ein persönlicher Groll gegen 230630-1500 unterstellt.

- 230515-O-1643 beschreibt zu den Tatvorwürfen gegen 230515-1158: „Ich habe alles meinen Eltern erzählt. Meine Mutter war sehr gläubig. Wir gingen in der Woche meist vier Mal in die Kirche. Meine Eltern haben mich angefleht, nichts in der Öffentlichkeit zu erzählen. Sie haben mich nach einiger Zeit gebeten, wieder in die Kirche zu gehen und wieder zu ministrieren. Wahrscheinlich wurde der öffentliche Druck auf sie sehr hoch."

- Für die Tatvorwürfe gegen 230315-0815 ist dokumentiert, dass Gemeindemitglieder auf die Betroffene einwirkten, sodass diese schließlich ihre Aussage widerrief.

- Für die Tatvorwürfe gegen 230425-1144 ist dokumentiert, dass die Mutter des Betroffenen den Anschuldigungen keinen Glauben schenkte und sich für den Beschuldigten aussprach.

- 230530-O-0933 erinnerte sich über den Missbrauch durch den Kirchenmusiker 230524-1006: „Ich erzählte den Schwestern (der Wickenmayer'schen Stiftung) von dem Missbrauch, woraufhin ich geohrfeigt wurde."

11.2.3 Handeln im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, geltenden Richtlinien, Verfahrensvorgaben und kirchlichen Handlungsanweisungen für den Umgang mit Hinweisen auf sexuelle Übergriffe (Frage 7)

11.2.3.1 Gegenstand der Fragestellung

Nach Frage 7 war zu klären, ob der Umgang des Ordinariats oder der kirchlichen Mitarbeiter mit den dort bekannt gewordenen Hinweisen in Übereinstimmung mit den kirchenrechtlichen und gesetzlichen Vorschriften und den kirchlichen Handlungsanweisungen, Richtlinien und Verfahrensvorgaben erfolgte.

Einzelheiten hierzu sind bereits bei der Beantwortung von Frage 6 dargestellt. Ob das Ordinariat die kirchenrechtlichen Bestimmungen beachtete und gegenwärtig beachtet, ist Teil des Umgangs der Diözese mit entsprechenden Hinweisen (vgl. Ziffer 11.2.1 sowie die weitere Darstellung zu Verdunkelungsmaßnahmen, Personalaktenführung etc.).

11.2.3.2 Beurteilungsmaßstab

Bei der Frage, ob die rechtlichen Vorgaben beachtet wurden, ist die jeweilige Rechtslage zum Zeitpunkt der Handlung oder Unterlassung maßgeblich. Wie im kirchenrechtlichen Teil unter Ziffer (5.2) herausgearbeitet wurde, kam es in der Phase seit 1945 zu zahlreichen Reformen, durch die Handlungsmaßstäbe verändert wurden.

Es wurde festgestellt, dass im gesamten Untersuchungszeitraum die Möglichkeit bestanden hat, Missbrauchstaten kirchenstrafrechtlich zu verfolgen und zu bestrafen. Zur Vermeidung von Wiederholungen sollen die Meilensteine der entsprechenden Entwicklung hier nur zusammenfassend und in Bezug auf das Verfahren bei Missbrauchsversdacht wiederholt werden.

- Im Jahr 1922 wurden durch die Instruktion „Crimen Sollicitationis“ Regeln für die Durchführung einer Voruntersuchung bei „unaussprechlichen Taten“ aufgestellt, zu denen auch der sexuelle Missbrauch von Kindern gehörte (näher 5.2.2). Die Regeln beziehen sich insbesondere auf die Beweisgewinnung und wollen dem Spannungsfeld zwischen Aufklärungspflicht und Beichtgeheimnis Rechnung tragen.

- Im Zuge der Reform des CIC 1983 wurde (so die Interpretation der herrschenden Meinung) eine Pflicht zur Einleitung einer Voruntersuchung eingeführt, c. 1717 § 1 n. 1 CIC. Spielräume ergeben sich aber auf der Tatbestandsseite der Norm. Die Voruntersuchung ist nur dann einzuleiten, wenn der Ordinarius „eine wenigstens wahrscheinliche Kenntnis“ von einer Straftat hat. Ferner besteht ein Spielraum auch insofern, als die Norm die Möglichkeit des Absehens von der Durchführung der Voruntersuchung vorsieht, wenn der Ordinarius sie als überflüssig erachtet (näher 5.2.3.7).

  Aufgrund dieser Einschätzungsprärogative des Ordinarius ist es zum Beispiel nicht per se als rechtswidrig anzusehen, wenn aufgrund eines inhaltlichen vagen anonymen Hinweises keine Voruntersuchung eingeleitet wird.[1305]

[1305] *Hallermann* 2012, 137, 142, mit weiteren Nachweisen in Fußnoten 26 bis 28.

- Durch Art. 16 MP SacrSanctTut 2001 wird es bei dem Verdacht des Vorliegens einer „Straftat gegen die guten Sitten“ verpflichtend, die Glaubenskongregation von dem Ergebnis der durchgeführten Voruntersuchung zu unterrichten. Dies gilt auch für bereits verjährte Taten, zu den Einzelheiten siehe 5.2.3.11.2. Auch hier ist allerdings eine Ausnahme vorgesehen. Die Vorlagepflicht besteht nicht, wenn sich der Verdacht nach dem Ergebnis der Voruntersuchung als völlig haltlos erwiesen hat.[1306]

- Die Leitlinien der DBK 2002 (5.2.3.12) legen fest, dass „jede Anzeige oder Verdachtsäußerung“ umgehend geprüft wird. Es sind keine Einschränkungen hinsichtlich der Substanz der Verdachtsäußerung vorgesehen. Die Leitlinien enthalten Vorgaben zu den der Einleitung einer Voruntersuchung vorgelagerten Ermittlungsmaßnahmen und zur diesbezüglichen Zuständigkeit und Dokumentation.

- Die Leitlinien 2010 (5.2.3.14) schränken die Spielräume zur Zusammenarbeit mit der Ermittlungsbehörde ein. Es wird in Nr. 26 die Regel aufgestellt, dass bei tatsächlichen Anhaltspunkten für den Verdacht des sexuellen Missbrauchs die staatlichen Strafverfolgungsbehörden und ggf. auch andere zuständige Behörden zu unterrichten sind. Die Pflicht zur Einholung eines erweiterten Führungszeugnisses für alle haupt- und nebenamtlichen kirchlichen Mitarbeiter wird eingeführt.

- Durch das Motu Proprio „Ihr seid das Licht der Welt“[1307] (lat. vos estis lux mundi, nachfolgend VELM, näher unter 5.2.3.17) wurde 2019 eine Meldepflicht eingeführt. Art. 3 § 1 VELM bestimmt, dass Kleriker (bzw. Angehörige eines Instituts des geweihten Lebens oder einer Gesellschaft des apostolischen Lebens) den Ortsordinarius unterrichten müssen, wenn der Meldepflichtige „Nachricht darüber hat oder triftige Gründe zur Annahme hat“, dass eine Missbrauchstat begangen wurde. VELM enthält darüber hinaus Regelungen, die eingreifen, wenn sich der Verdacht gegen Kardinäle oder Bischöfe etc. richtet. Die Meldepflicht besteht auch dann, wenn die Aufklärung einer Missbrauchstat beeinträchtigt wurde. Erfasst werden Tun und Unterlassen.

11.2.3.3 Ergebnis der Untersuchung zu der Frage des Handelns in Einklang mit den Handlungsanweisungen

Insbesondere in den Altfällen, die vor 1983 begangen und dem Bistum bekannt wurden, bestand keine Pflicht zur Einleitung einer Voruntersuchung. Ein Unterlassen der Information der Ermittlungsbehörden war außerdem, auch nach hier vertretenem Standpunkt, nicht als Strafvereitelung nach weltlichem Recht verfolgbar, weil die Meldepflicht erst im Jahr 2010 eingeführt wurde.

Soweit daher in dieser Phase die kirchlichen Verantwortungsträger nicht aktiv Strafverfolgungsmaßnahmen vereitelt haben, ist nach dem in diesem Gutachten zugrunde gelegten rechtlichen Beurteilungsmaßstab keine Pflichtverletzung gegeben und es liegt

---

[1306] *Althaus*, in: Lüdicke (Hrsg.), BzMK, Beiheft 61, 2011, Kommentierung der Normae de gravioribus delictis vom 21.05.2010, Art. 16 Rn. 2.

[1307] Zitat aus der Bergpredigt, Mt. 5, 14; zum Hintergrund *Eschlböck* 2021, 73, 76.

kein Handeln (oder Unterlassen) in Widerspruch zu den geltenden gesetzlichen Vorschriften oder Handlungsanweisungen vor.

So war beispielsweise für die Aufklärung des gegen den Kleriker 230405-1341 vorliegenden Tatverdachts des sexuellen Missbrauchs eines Minderjährigen, unter anderem im Rahmen einer Beichtsituation (siehe näher 8.1.15.6.3.1), Generalvikar Brander zuständig. Die möglichen Taten waren kirchenstrafrechtlich noch nicht verjährt. Die Rechtslage richtete sich nach CIC 1917. Generalvikar Brander führte Gespräche mit dem beschuldigten Kleriker und traf mit diesem die Absprache, nach einer Beurlaubung eine Kaplanstelle in einer anderen Pfarrei des Bistums anzunehmen und sich einer Therapie zu unterziehen. Generalvikar Brander sicherte dem Kleriker Vertraulichkeit zu, um ihm eine Chance für eine Neuordnung seines Lebens zu geben. Außer ihm und dem Bischof sei niemand informiert. Nach heutigen Maßstäben ist dieser Umgang pflichtwidrig. Es besteht die Pflicht zur Aufklärung des Sachverhalts, zur Dokumentation der Gespräche mit dem Beschuldigten und zur Einleitung einer Voruntersuchung, deren Ergebnis wiederum der Glaubenskongregation zu melden ist. Nach der Inventionsordnung des Bistums sind ab Bekanntwerden des Missbrauchsvorwurfs Interventionsmaßnahmen zu ergreifen. Nach den damals verbindlichen rechtlichen Handlungsmaßstäben erfolgte die Reaktion des Ordinariats jedoch im Rahmen der gegebenen Ermessensspielräume, weil die Handhabe des Falles und die Frage der Einleitung der Voruntersuchung nach c. 1942 § 1 CIC dem „klugen Ermessen des Ordinarius“ überantwortet war.

Für die Taten, die sich vor der Jahrtausendwende abgespielt haben, ist zudem kennzeichnend, dass diese teilweise über Jahrzehnte unentdeckt blieben und sowohl nach weltlichem als auch nach Kirchenstrafrecht verjährt waren oder der Tatverdächtige bereits verstorben war. Bei Entdeckung und Bearbeitung vor 2001 bestand in den verjährte Sachverhalte betreffenden Fälle keine Meldepflicht an die Glaubenskongregation, so dass ein entsprechendes Unterlassen nicht pflichtwidrig war. Die entsprechenden Fälle wurden außerdem seitens des Bistums im Zuge der Aufarbeitung im Rahmen der MHG-Studie geprüft und pflichtgemäß erneut bearbeitet. Die Reaktion der Glaubenskongregation ist an den jeweiligen Stellen dieses Gutachtens (vgl. Fallstudien in Ziffer 13) dargestellt.

Eine Verletzung der kirchenrechtlichen Pflichten lag in den Fällen vor, in denen trotz bestehender Rechtspflicht die Glaubenskongregation zunächst nicht informiert wurde. Wie oben dargestellt[1308], handelt es sich um sechs Fälle, die im Zusammenhang mit der kirchenrechtlichen Analyse auf der Ebene der Stufen oder bei den Fallstudien näher analysiert wurden.

So unterblieb beispielsweise im Fall des 230413-1402 zunächst die zum damaligen Zeitpunkt obligatorische Meldung eines Falles (Besitz kinderpornografischen Materials) an die Glaubenskongregation. Die Meldung erfolgte erst 14 Jahre später im Zuge der Aufarbeitung im Rahmen der MHG-Studie.

In einem weiteren Fall erhielt die Diözese im Jahr 2010 Kenntnis von einem Verdachtsfall, der sich 37 Jahre zuvor ereignet hatte. Es geht um sexuellen Missbrauch von Kindern. Die Betroffene berichtet davon, der Kleriker habe sie zum Geschlechtsverkehr mit physischen und psychischen Mitteln gedrängt. Den vollendeten Geschlechtsverkehr habe sie als

[1308] Unter Angabe der jeweiligen Pseudonyme oben unter: 11.1.9.3.

damals 13jährige nur durch Vornahme sexueller Handlungen an dem Kleriker abwenden können (Einzelheiten zu diesem Missbrauchsfall unter Fallstudie 13.9). Aus kirchenrechtlicher Sicht hätte der mit dem Fall befasste Generalvikar Dr. Hillenbrand es veranlassen müssen, dass der Bischof den Fall der Glaubenskongregation vorträgt, weil die Tat in die Gruppe der delicta graviora nach dem MP SacrSanctTut 2001 fällt. Dies ist nicht erfolgt.

In dem Fall betreffend den Kleriker 230327-0923 (Fallstudie 13.11) hatte der zwischenzeitlich verstorbene Weihbischof von dem Missbrauchsverdacht Kenntnis erlangt. Er wirkte auf den Betroffenen ein, indem er ihm eine Mitverantwortung an dem Missbrauch vorwarf. Er unterließ die kirchenrechtlich zu dem damaligen Zeitpunkt gemäß Motu Proprio SacrSanctTut 2001[1309] bestehende Pflicht, den Missbrauchsverdacht dem Bischöflichen Ordinariat zu melden. Deshalb unterblieb die gebotene Durchführung einer kirchenrechtlichen Voruntersuchung, deren Ergebnis wiederum der Glaubenskongregation zu melden gewesen wäre.

Der Fall betreffend den Kleriker 230413-0902 (Fallstudie 13.12) ist kirchenstrafrechtlich verjährt, weil der mit der Sachverhaltsaufklärung befasste Personalreferent keine Schritte einleitete und die nach CIC 1983 gebotene Voruntersuchung unterließ. Es bestehen Anhaltspunkte, dass sowohl Bischof Dr. Scheele als auch Generalvikar Dr. Hillenbrand und der Personalreferent 230414-0903 von den Missbrauchsvorwürfen gegen den Kleriker wussten, keine Anzeige erstatteten und schließlich eine Versetzung in eine andere Pfarrei veranlassten. In diesem Fall besteht weiterhin der Verdacht, dass wesentliche Dokumente, die sich auf den Missbrauchsvorwurf bezogen, nicht in den Akten des Bistums abgelegt wurden.

In anderen Fällen wurden die Leitlinien der DBK für den Umgang mit Verdachtsfällen verletzt. Dies erfolgte beispielsweise durch den Missbrauchsbeauftragten 230414-0903 bei der Bearbeitung des Falles des Klerikers 230330-1050 (vergleiche hierzu die Fallstudie unter 13.5 sowie die Fallstudie zu 230414-0903). Für die Fallbearbeitung waren damals die Leitlinien 2002 maßgeblich. Das dort niedergelegte Procedere, zum Beispiel die Durchführung einer Befragung des Beschuldigten einschließlich der Anfertigung eines Protokolls, wurde nicht eingehalten. Auch dieser Fall wurde indessen zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufgegriffen und pflichtgemäß bearbeitet, siehe 13.5.3.2.2.

In dem Fall betreffend 230327-0923 führte der Missbrauchsbeauftragte 230414-0903 ein Gespräch mit dem des Missbrauchs verdächtigten Kleriker. Für die Fallbearbeitung waren ebenfalls die Leitlinien der DBK des Jahres 2002 maßgeblich. Das Gesprächsprotokoll, das die Kanzlei erst im Zusammenhang mit einem Interview mit 230414-0903 in digitaler Form erhielt, befindet sich nicht in den Akten der Diözese. Das erstellte Protokoll ist entgegen den Vorgaben der Leitlinien nicht unterschrieben.

Im Fall des Klerikers 230330-1050 (siehe unter 13.14.3.5) ergibt sich ebenfalls eine von 230414-0903 zu verantwortende Verletzung der Leitlinien der DBK 2002, weil kein Gespräch mit dem Beschuldigten unter Hinzuziehung weiterer Personen bzw. eines Juristen dokumentiert ist.

[1309] *Lüdicke*, in: Lüdicke (Hrsg.), Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici, Bd. 6, 48. Erg.-Lfg. November 2012, c. 1395.

Im Fall des 230405-1009 besteht die Verletzung der Leitlinien 2002 durch 230414-0903 darin, dass dieser dem ihm bekannt gewordenen Verdacht entgegen der kirchenrechtlichen Verpflichtung nicht nachgegangen ist. Zu weiteren Sachverhalten, insbesondere betreffend die Tätigkeit des 230414-0903, siehe die Fallstudie unter 13.4.

11.2.4 Maßnahmen zur Auslösung der Strafverfolgung und zur Verhinderung des Eintritts der Verfolgungsverjährung (Frage 8)

Heute wird unmittelbar nach Bekanntwerden eines Verdachtsfalles die Staatsanwaltschaft unterrichtet, so dass von dieser die erforderlichen Schritte zur Unterbrechung einer Verjährung ergriffen werden können. Die Interventionsbeauftragte schildert im Interview mit der Kanzlei die Abläufe wie folgt:

> „Die Aufnahme der Meldung ist der erste Schritt. Es folgen dann: Gespräch mit den Betroffenen und ggf. die Einholung der Zustimmung der Eltern bei Minderjährigen; die Festlegung von Hilfen, zum Beispiel beim Gang zur Polizei; die Prüfung, ob der Täter bekannt ist; eine Info an Bischof und Generalvikar; eine Zuständigkeitsprüfung (ja bei sexualisierter Gewalt und wenn Minderjährige oder schutzbedürftige Erwachsene betroffen sind); Abgabe der Meldung an die Staatsanwaltschaft; die Rückkoppelung mit der Staatsanwaltschaft, zum Beispiel hinsichtlich Freistellung; Information an die Pressestelle; Gespräche mit dem Beschuldigten; Herausnahme aus Ehrenamt oder Hauptamt."

Zum Umgang mit Verdachtsfällen resümiert sie:

> „Ich stehe dahinter, was gemacht wird und meines Erachtens wird auch alles Erforderliche gemacht. Ich werde gehört, es fällt nichts unter den Tisch. Es wird allem nachgegangen."

11.3 Zahlungen in Anerkennung des Leids und sonstige Maßnahmen zur Unterstützung der Betroffenen

11.3.1 Leistungen in Anerkennung des Leids von 2011 bis 2020

11.3.1.1 Entstehungshintergrund

Nach Aufkommen der Missbrauchsdebatte im Jahr 2010 empfahl der „Runde Tisch Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich"[1310], ein Programm für materielle Leistungen an Betroffene zu etablieren.

[1310] „Der Runde Tisch tagte unter dem gemeinsamen Vorsitz des Bundesfamilienministeriums, des Bundesjustizministeriums und des Bundesministeriums für Bildung und Forschung. Zur Mitwirkung waren Vertreterinnen und Vertreter aus der Wissenschaft und alle relevanten gesellschaftlichen Gruppen eingeladen. Betroffene mit ihrer Erfahrungsexpertise nahmen ab Februar 2011 teil.", https://www.aufarbeitungskommission.de/service-presse/service/glossar/runder-tisch-sexueller-kindesmissbrauch/, zuletzt abgerufen am 20.03.2025.

Das erste Verfahren zur Anerkennung des Leids wurde von der DBK zu Beginn des Jahres 2011 eingeführt, um Betroffenen sexualisierter Gewalt innerhalb der katholischen Kirche in Deutschland finanzielle Anerkennungsleistungen zu gewähren.[1311]

Ausweislich der Pressemitteilung, in der die „Leistungen in Anerkennung des Leids" dargestellt werden, war das selbstformulierte Ziel:

> „Die katholische Kirche will den Opfern mit Empathie begegnen, die Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs Minderjähriger vorantreiben, den Opfern bei der Bewältigung belastender Lebensumstände durch materielle Leistungen helfen und bestmögliche Prävention sicherstellen."

Vordringlich bezogen sich die materiellen Leistungen auf Fälle sexuellen Missbrauchs Minderjähriger, bei denen eine Schmerzensgeld- oder Schadensersatzleistung aufgrund von eingetretener Verjährung rechtlich nicht mehr durchsetzbar war. Bei noch nicht verjährten Schadensersatz- und Schmerzensgeldforderungen sollte, um den Betroffenen eine gerichtliche Auseinandersetzung zu ersparen, auf eine außergerichtliche Einigung hingewirkt werden.

Die „freiwilligen Leistungen" wurden in die folgenden Kategorien eingeteilt (Ziffer B.):

- Präventionsfonds (bspw. zur Förderung von Präventionsprojekten)
- Übernahme von Kosten für Psychotherapie oder Paarberatung
- Materielle Leistung in Anerkennung des Leids
- Regelung für besonders schwere Fälle

Hinsichtlich der materiellen Leistung war vorgesehen:

> „In den Fällen, in denen Opfer sexuellen Missbrauchs eine materielle Leistung in Anerkennung des Leids wünschen und wegen der eingetretenen Verjährung kein durchsetzbarer Anspruch auf Schadensersatz und Schmerzensgeld besteht, soll eine materielle Leistung gewährt werden. Eine derartige Leistung soll der Täter persönlich erbringen. Subsidiär wird sie bis zu einem Betrag in Höhe von 5.000,00 EUR von der betroffenen kirchlichen Körperschaft gewährt, sofern der Täter nicht mehr belangt werden kann oder nicht freiwillig leistet (Ziffer B. III.)."

In besonders schweren Fällen, bei denen aufgrund der Schwere der Tat oder der Schwere der Folgen für das Opfer die materielle Leistung (vgl. Ziffer B. III.) unangemessen erscheint, sind andere oder zusätzliche Leistungen möglich (Ziffer B. IV.).

[1311] Anhang zur Pressemitteilung der DBK vom 02.03.2011: „Leistungen in Anerkennung des Leids, das Opfern sexuellen Missbrauchs zugefügt wurde". In dieser sind die Leistungen und die Antragsstellung beschrieben, https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/Dossiers/2011-028a-Leistungen.pdf, zuletzt abgerufen am 20.03.2025.

Es bestand damit die Möglichkeit, materielle Leistungen bei der Zentralen Koordinierungsstelle (ZKS) geltend zu machen. Die ZKS war beim „Büro für Fragen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger im kirchlichen Bereich“ der DBK angesiedelt und mit vier Personen besetzt, die ehrenamtlich tätig waren:

> „Zwei Männer und zwei Frauen, die juristischen, theologischen und psychologischen bzw. psychotherapeutischen Sachverstand sowie langjährige Kompetenz in der Arbeit mit Betroffenen als auch mit Tätern besitzen.“[1312]

Die ZKS ist nicht weisungsgebunden und arbeitet unabhängig.

11.3.1.2 Antragsverfahren

Antragsberechtigt waren „Personen, die geltend machen, als Minderjährige Opfer sexuellen Missbrauchs durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Bereich geworden zu sein“ (Ziffer C. I). Dafür war ein Antragsformular vorgesehen, das Angaben zu „Täter, Tatort, Tatzeit, Tathergang und die betroffene Institution sowie die Mitteilung ob und ggf. in welcher Höhe der Antragsteller bereits eine anderweitige Leistung von Dritten (z. B. dem Täter) bzw. Kostenübernahme erhalten hat“, erforderte.

Anträge wurden bei der zuständigen Diözese oder Ordensgemeinschaft eingereicht und sodann an die ZKS weitergeleitet.

Da es sich um freiwillige Leistungen handelte, wurde in Ziffer C. IV. hervorgehoben, dass der Rechtsweg ausgeschlossen ist. Die Richtigkeit aller Angaben war an Eides Statt zu erklären.

11.3.2 Verfahren zur Anerkennung des Leids ab 2021

11.3.2.1 Entstehungshintergrund

Im Januar 2021 wurde das Verfahren reformiert und die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen (UKA) eingerichtet, die seither über die Höhe der individuellen Zahlungen entscheidet.

Die Reform bestand in vier Punkten:

- Überantwortung der Entscheidung über die Anerkennungsleistungen an die UKA zur Gewährung der Unabhängigkeit
- Aufhebung der finanziellen Obergrenze von 5.000,00 EUR
- Weitere Standardisierung des Verfahrens
- Transparentere Gestaltung der Verfahrensweise[1313]

[1312] Bericht zum Verfahren zu den materiellen Leistungen und zu der Arbeit der Zentralen Koordinierungsstelle (ZKS) vom 10.10.2012.

[1313] Vgl. hierzu die Bewertung unter 11.3.6.

Das reformierte Verfahren zur Anerkennung des Leids ist seit dem 01.01.2021 für Betroffene eine Möglichkeit, materielle Leistungen (Geldzahlungen, Erstattung von Therapiekosten, Unterstützung bei persönlichen Vorhaben zur Bewältigung des Leids) aufgrund von Missbrauchserfahrungen zu beantragen[1314].

Nach Auskunft der DBK gehen die Reformen des Verfahrens auch auf die Anregungen Betroffener zurück. Diese hätten angemerkt, das Verfahren sei insgesamt nicht transparent gestaltet und Anerkennungsleistungen zu gering. Prozessentwicklungen, vor allem die Auszahlung durch eine zentrale Stelle sollen die Bearbeitungsdauer verkürzen[1315].

Hintergrund der Reform war nach Angaben der DBK, ein Verfahren in „Ergänzung des Rechtsweges zu den ordentlichen Gerichten" einzuführen, um so einen zusätzlichen Weg für Betroffene zu eröffnen, Kompensations- und Unterstützungsleistungen zu erhalten[1316]. Das ist in Konstellationen relevant, in denen eine Geltendmachung und Durchsetzung von Ansprüchen vor staatlichen Gerichten gegen den Beschuldigten nicht möglich oder nicht gewollt ist.

11.3.2.1.1 Antragsverfahren

Die Anträge zur Anerkennung des Leids sind standardisiert und erfordern die Beantwortung von Fragen zur eigenen Person, zur Person des Beschuldigten und Hintergründen zur Tat (Tatort, Tatzeit, Tathergang). Es wird auch danach gefragt, ob und wie Druck ausgeübt wurde, nicht über den Missbrauchsfall zu sprechen, oder ob Betroffene sich bereits an einen kirchlichen Mitarbeiter gewandt haben (Zeitpunkt und Reaktion). Es wird weiter nach den psychischen und physischen Folgen gefragt. Zuletzt wird erfragt, ob es bereits Leistungen gab und wer diese gewährt habe und welche Form der Unterstützung gewünscht werde.

Der Antrag wird wahlweise allein oder gemeinsam mit der Unabhängigen Ansprechperson (früher: „Missbrauchsbeauftragte") ausgefüllt, die auch für die Entgegennahme des Antrags zuständig ist. Auf dem Bogen erfolgt daher der Hinweis:

> „Wenn Sie den Antrag ausfüllen, kann das für Sie eventuell sehr belastend sein, weil plötzlich die Erinnerungen und das damit verbundene Leid wieder spürbar werden können. Wir regen deshalb an, den Antrag im Beisein oder mit Hilfe der Ansprechpersonen oder einer vertrauten Person oder einer Therapeutin/eines Therapeuten auszufüllen."

Auch war intendiert, den Betroffenen ein (öffentliches) Gerichtsverfahren, Verfahrenskosten sowie eine aufwendige Antragsstellung, noch stärker als vor der Reform, zu ersparen und so eine Retraumatisierung zu vermeiden.

[1314] Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids. Diese Ordnung wurde vom Ständigen Rat der DBK am 24. November 2020 beschlossen. Sie berücksichtigt die Änderungen des Ständigen Rats vom 26. April 2021 und vom 23. Januar 2023.

[1315] https://www.dbk.de/themen/sexualisierte-gewalt-und-praevention/informationen-fuer-betroffene/verfahren-zur-anerkennung-des-leids#c5768, zuletzt abgerufen am 20.03.2025.

[1316] https://www.dbk.de/themen/sexualisierte-gewalt-und-praevention/informationen-fuer-betroffene/verfahren-zur-anerkennung-des-leids#c5768, zuletzt abgerufen am 20.03.2024.

11.3.3 Entscheidung über den Antrag und Leistungshöhe

Entscheidend für die Gewährung von Leistungen ist die Einschätzung zur Plausibilität durch die Unabhängige Ansprechperson. Es muss, im Gegensatz zu staatlichen Verfahren, kein Beweisantritt erfolgen, sondern die Unabhängige Anspruchsperson muss die Schilderung für plausibel halten.

Die Leistungshöhe wird durch die UKA, der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen, festgelegt. Die Mitglieder arbeiten ehrenamtlich und setzen sich aus Richterinnen und Richtern, Personen aus der Anwaltschaft, Ärzteschaft und der Psychotherapie zusammen.

Nach Ziffer 7 der Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids sind dafür folgende „Orientierungspunkte" vorgesehen:

- „die Häufigkeit des Missbrauchs,
- das Alter des Betroffenen zum Zeitpunkt des Missbrauchs,
- die Zeitspanne in Fällen fortgesetzten Missbrauchs,
- die Anzahl der Täter,
- die Art der Tat,
- die Anwendung oder die Androhung von körperlicher Gewalt beim sexuellen Missbrauch,
- der Einsatz von Alkohol, Drogen oder Waffen,
- ein bestehendes Abhängigkeitsverhältnis und Kontrolle (zum Beispiel: Heim, Internat) zum Zeitpunkt der Tat,
- die Ausnutzung der besonderen Hilfsbedürftigkeit des Betroffenen,
- der Ort des Missbrauchs (zum Beispiel: sakraler Kontext),
- die Art der körperlichen und seelischen Beeinträchtigungen sowie weitere Folgen für den Betroffenen,
- die Ausnutzung eines besonderen Vertrauensverhältnisses im kirchlichen Bereich,
- das Verhalten des Beschuldigten nach der Tat,
- ein institutionelles Versagen durch kirchliche Verantwortungsträger, sofern es ursächlich oder mitursächlich für den Missbrauch war oder diesen begünstigt oder nicht verhindert hat."

Die UKA legt die Leistungshöhe fest, die sich (ausweislich der Ordnung) „am oberen Bereich der durch staatliche Gerichte in vergleichbaren Fällen zuerkannten Schmerzengelder orientiert". Der Zahlungsrahmen umfasst grundsätzlich Leistungen bis 50.000,00 EUR, stellt aber keine absolute Höchstgrenze dar.[1317]

Während bis vor wenigen Jahren die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen für die Bearbeitung von Anträgen zur Anerkennung des Leids eine geringe Bedeutung hatten, habe sich dies in den letzten Jahren gewandelt, so eine Mitarbeiterin der Diözese[1318]. Sollten parallel zur Antragstellung staatsanwaltschaftliche Ermittlungen durchgeführt werden, so ruht die Bearbeitung des Antrags und man warte das Ermittlungsergebnis der Staatsanwaltschaft ab, das auch in eine Plausibilitätsprüfung einfließe.

[1317] Ziffer 8 der Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids.

[1318] Informationen aus einem Gespräch mit 230606-D-1235.

11.3.4 Widerspruchsverfahren

Zum 01.03.2023 wurde ein Widerspruchsverfahren in der Antragsstellung zur Anerkennung des Leids eingeführt. Betroffene können innerhalb von 12 Monaten ab Bekanntgabe der Entscheidung Widerspruch einlegen. Bei bereits abgeschlossenen Verfahren konnten Betroffene, die bereits Anerkennungsleistungen vor dem 01.03.2024 erhielten, gegen diese Entscheidungen bis zum 31.03.2024 Widerspruch einlegen.

Der Widerspruch kann bei der Ansprechperson der jeweiligen Diözese oder bei der UKA eingereicht werden.[1319] Einzelheiten zum Widerspruchsverfahren sind in Ziffer 12 der Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids geregelt. Insbesondere bedarf der Widerspruch keiner Begründung. Falls eine Widerspruchsbegründung erfolgen soll, kann zugleich die Einsichtnahme in die UKA-Akte beantragt werden.

Die UKA veröffentlicht auf ihrer Seite in der Rubrik „Zahlen und Fakten“ zum Monatsende die Anzahl der insgesamt eingegangenen und beschiedenen Anträge und Widersprüche.[1320]

11.3.5 Signalwirkung der Entscheidung des Landgerichts Köln vom 13.06.2023

Die Frage nach der Höhe entsprechender Ansprüche kam im Sommer 2023 durch ein Urteil des Landgerichts Köln in Bewegung.[1321] In der rechtskräftigen Entscheidung bejahte das Landgericht das Bestehen eines Amtshaftungsanspruchs nach § 839 BGB in Verbindung mit Art. 34 GG und ging davon aus, diese Anspruchsgrundlage sei analog auch „bei Amtspflichtverletzungen kirchlicher Beamter“ anwendbar.[1322] Hieraus wurde das Bestehen eines Schmerzensgeldanspruchs des Klägers, einem Betroffenen, gegen die Erzdiözese Köln abgeleitet.

Der Missbrauch, den ein Pfarrer ausweislich der Urteilsbegründung in den Jahren 1972 bis 1979 begangen hatte, stelle eine Amtspflichtverletzung dar, denn die Taten seien während der Ausübung priesterlicher Dienste begangen worden (zum Beispiel im Rahmen des Ministrantendienstes). Amtspflichten seien, so das Landgericht, nur dann nicht betroffen gewesen, wenn die Taten im Zusammenhang mit privaten Aktivitäten des Täters mit Betroffenen begangen worden seien. Insoweit bezieht sich das Gericht auf Urlaubsreisen, zu denen der Kleriker den Betroffenen eingeladen hatte und während derer es ebenfalls zum Missbrauch kam.[1323]

Die in den Urteilsgründen dargestellten Taten des zum Zeitpunkt des Prozesses bereits verstorbenen Klerikers fallen, soweit sie in der Entscheidung subsumtionsfähig geschildert werden, nach heutiger Rechtslage unter § 176c Abs. 1 Nr. 2a, Abs. 3 StGB (Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern) und somit nach der Einteilung der Sexualstraftaten

---

[1319] Ziffer 5 der Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids.

[1320] Quelle: https://www.anerkennung-kirche.de/wir-fuer-sie/zahlen-und-fakten, zuletzt abgerufen am 21.03.2025.

[1321] LG Köln, Urteil vom 13.06.2023, Az.: 5 O 197/22.

[1322] Ablehnend *Janssen* 2023, 2459, 2459 ff.

[1323] Kritisch zurecht: *Rixen* 2023, 1481, 1482: „Dass der Pfarrer in dem Fall, über den das LG Köln zu entscheiden hatte, die wie auch immer spirituell verkleidete Nähe zum Opfer ausgenutzt hat, ändert nichts daran, dass der Zusammenhang zu einer spezifisch priesterlichen Amtstätigkeit besteht“.

gemäß dem vorliegenden Gutachten in Stufe 12. Es kam in den vom Landgericht angenommenen 320 Einzeltaten zu einer „Penetration", mithin zu einem Eindringen in den Körper des Betroffenen. Der Pfarrer habe dem Betroffenen im Zusammenhang mit sexuellen Handlungen einen Sack über den Kopf gezogen und „an den Händen nach oben aufgehangen". Dies stellt eine schwere körperliche Misshandlung im Sinne des § 176c Abs. 3 StGB dar. Der Betroffene war zumindest zu Beginn der Taten unter 14 Jahren[1324] und somit Kind im Rechtssinne.

Intensität, Dauer und Folgen der Viktimisierung seien, so die Urteilsbegründung des Landgerichts, bei der Bemessung des Schmerzensgeldanspruchs zu berücksichtigen. Zur Gewichtung der einzelnen Umstände führt das Gericht (Rn. 86 der Entscheidung, zitiert nach der Veröffentlichung des Urteils in der Neuen Juristischen Wochenschrift) aus:

> „Dabei stehen die Höhe und das Maß der Lebensbeeinträchtigung ganz im Vordergrund. Bei den unter dem Gesichtspunkt der Billigkeit zu berücksichtigenden Umständen hat die Rücksicht auf Größe, Heftigkeit und Dauer der Schmerzen, Leiden und Einstellungen stets das ausschlaggebende Moment zu bilden; der von dem Schädiger zu verantwortende immaterielle Schaden, die Lebensbeeinträchtigung, steht im Verhältnis zu den anderen zu berücksichtigenden Umständen immer an der Spitze."

Als „grobe Orientierungshilfe" stellte das Landgericht auf vorausgegangene Urteile ab, die Schmerzensgeldansprüche wegen Sexualstraftaten zum Gegenstand haben. Eine entsprechende Entscheidung betreffend sexuellen Missbrauch durch einen Kleriker sei bisher nicht ergangen, so dass auf Taten in anderen Täter-Opfer-Konstellationen abzustellen sei. Nach Würdigung einschlägiger Entscheidungen sah das Landgericht Köln einen Schmerzensgeldanspruch in Höhe von 300.000 EUR als angemessen an. Hierbei sei insbesondere auf die „ganz erheblichen psychischen und physischen Folgeschäden" abzustellen gewesen.

Ferner sei zu berücksichtigen gewesen, dass sich der Betroffene zum Zeitpunkt der Taten in einer Zwangslage befunden und in dem Täter einen „Ersatzvater" (Rn. 107) gesehen habe. Die „Vergewaltigungen" (Rn. 108) seien mit körperlichen Schmerzen verbunden gewesen und hätten „Scham, Erniedrigung, Hilflosigkeit und Angst ausgelöst".

Im Unterschied zu den als „Orientierungshilfe" herangezogenen Fällen sei es dem Betroffenen vorliegend jedoch möglich gewesen, ein „normales Leben" zu führen, d.h. eine Berufsausbildung abzuschließen, eine Familie zu gründen und „lange Jahre" erwerbstätig zu sein (Rn. 103). Dies sei ebenfalls im Rahmen der Bemessung des Schmerzensgelds zu berücksichtigen.

Das Landgericht Köln habe, so die Rezeption des Urteils in den Medien[1325], „Rechtsgeschichte geschrieben". Erstmals sei eine Kirchenkörperschaft wegen Missbrauchstaten eines Klerikers zur Zahlung von Schmerzensgeld verurteilt worden. Beachtung fand das Urteil auch aufgrund der Höhe des dem Betroffenen zugesprochenen Anspruchs. Verglichen mit dem Verfahren der Kirchen zur Anerkennung des Leids sei

---

[1324] Quelle: https://cdn.prod.www.spiegel.de/stories/33086/index.amp.html, zuletzt abgerufen am 20.03.2025.

[1325] Nachweise bei *Janssen* 2023, 2459 ff., Fußnote 1.

dieser hoch ausgefallen und werde weitere Klagen nach sich ziehen. Denn auf den Entschädigungsantrag des Betroffenen im Verfahren zur Anerkennung des Leids seien diesem zunächst 5.000 EUR und durch Beschluss der UKA im Jahr 2022 schließlich lediglich weitere 20.000 EUR zuerkannt worden. In einer Urteilsanmerkung heißt es hierzu:

> „All diese Klagen und das vorliegende Urteil belegen die Unzulänglichkeiten der kirchlichen Praxis, Missbrauchsopfern durch die „Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen" (UKA) sogenannte Leistungen in Anerkennung des Leids zuzusprechen. Immerhin hat die UKA erklärt, sie sei willens, eine Erhöhung jener Leistungen (bislang durchschnittlich rund 20.000 EUR) zu prüfen – freilich nur und erst, wenn das (hier besprochene) Urteil des LG Köln rechtskräftig werde (was nun der Fall ist). Dass diesen Worten auch Taten folgen und daraufhin Missbrauchsopfer auf Klagen verzichten werden, darf man bezweifeln".[1326]

Ende 2024 erregte eine Schmerzensgeldklage eines Betroffenen vor dem Landgericht Hildesheim ein hohes mediales Interesse.[1327] Der Betroffene habe als Messdiener durch einen mittlerweile verstorbenen Kleriker Missbrauch erfahren und macht eine Forderung nun auch gerichtlich in Höhe von 400.000,00 EUR geltend.

Im Vorfeld des Prozesses wurden dem Betroffenen im Verfahren zur Anerkennung des Leids laut Medienberichten bereits 50.000,00 EUR seitens der UKA zugesprochen. Diese freiwillige Zahlung „bagatellisiere sein Erlebtes".[1328] Eine außergerichtliche Einigung kam im Hinblick auf die erneute Forderung nicht zustande.

Das Bistum berief sich im Verfahren auf die Einrede der Verjährung. Von Seiten des Betroffenen wird ausweislich der o.g. Berichterstattung die Auffassung vertreten, die Einrede sei „treuwidrig" erhoben. Begründet wird dies damit, das Bistum habe zuvor das Engagement des Betroffenen im Betroffenenbeirat geschätzt und auch einen Entschuldigungsbrief verfasst.

Die Erhebung der Einrede der Verjährung ist bei Konstellationen umstritten[1329], in denen Bistumsangehörige bzw. Entscheidungsträger nachgewiesenermaßen Pflichtverletzungen

---

[1326] *Janssen* 2023, 2459 ff., 2462.

[1327] Quelle: https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/hannover_weser-leinegebiet/400000-Euro-Schmerzensgeld-Missbrauchs-Klage-gegen-katholische-Kirche,missbrauch2536.html, zuletzt abgerufen am 21.03.2025; Quelle: https://www.domradio.de/artikel/ehemaliger-messdiener-klagt-gegen-bistum-hildesheim, zuletzt abgerufen am 20.11.2024.

[1328] Quelle: https://www.domradio.de/artikel/ehemaliger-messdiener-klagt-gegen-bistum-hildesheim, zuletzt abgerufen am 20.03.2025.

[1329] Näher hierzu *Gerecke, Roßmüller* 2022, 1911, 1911 ff. Die Autoren beziehen sich auf die Rechtslehre, in der grundsätzlich anerkannt sei, dass die Erhebung der Einrede der Verjährung in bestimmten Konstellationen gegen Treu und Glauben verstoße und daher unwirksam sei (S. 1914 mit Bezug auf die in Fußnote 67 genannten Kommentare zu § 242 BGB). Zwar sei § 242 BGB insofern eng auszulegen, und das „auch" öffentliche Interesse am Eintritt der Verjährung trete nur dann hinter dem Interesse des Gläubigers an der Durchsetzung seiner Forderung zurück, wenn es sich um Rechtsverhältnisse mit besonderer „Treueprägung" handele, soziale Abhängigkeit oder besondere Verantwortung des Schuldners vorliege. Eine derartige „Treueprägung" könne aber auch in den Fällen gegeben sein, in denen Kleriker Sexualstraftaten zum Nachteil der ihnen anvertrauten

begangen haben, indem diese Missbrauchsverdachtsfällen nicht nachgegangen sind oder diese vertuscht haben. Nach Auskunft des Bistums Hildesheim hätten diesem keine Quellen oder Hinweise vorgelegen, die auf eine Missbrauchstat des beschuldigten Klerikers hindeuten würden.

11.3.6 Sichtweisen auf das Anerkennungsverfahren

Wie sich in einem Gespräch mit der Betroffenen 230503-O-1548 bespielhaft zeigte, geht es für die Betroffenen nicht nur um finanzielle Aspekte, sondern um die Verantwortungsübernahme durch das Bistum allgemein. Es sei beispielsweise wichtig, dass sich die Ansprechperson Zeit nehme. Auch wurde anhand der Akten sichtbar, dass viele Betroffene den Austausch mit dem Bischof suchten.

Zum Verfahren zur Anerkennung des Leids wird Kritik an der Zuständigkeit der UKA geübt.

Im Interview mit einer Mitarbeiterin der Diözese, 230427-D-1612, berichtete diese:

> „Mir sind allerdings einzelne Betroffene bekannt, die sich wünschen würden, dass die Höhe der Anerkennungsleistung durch die Diözese selbst bestimmt wird. Das Argument seitens dieser Betroffenen ist, dass der jeweilige Bischof bzw. die Mitarbeitenden des Bistums die Betroffenen persönlich kennen und nicht nur einen Antrag lesen."

Auf diese Weise sei eine gerechtere und auf die einzelne Person abgestimmte Festlegung der Leistungshöhe möglich. Das Verfahren vor der UKA wurde hingegen als intransparent beschrieben.

Zu dieser Einschätzung gelangt beispielsweise die Betroffene 230124-O-1551, die in einem Gespräch mit der Kanzlei den Verfahrensgang wie folgt schilderte:

> „Ich habe den Antrag ausgefüllt, er (gemeint ist der Missbrauchsbeauftragte 240119-D-1649) hat ihn eingereicht. Der Antrag ging Oktober 2016 an die ZKS. 240119-D-1649 sagte, das kann länger dauern, ich informiere Sie." Im Juli 2017 habe ich nachgehakt. Die E-Mail war nicht mehr zustellbar. Später erfahre ich, dass er zurückgetreten war. Ich wende mich also an seine Nachfolgerin, bekomme zweimal keine Antwort. Dann habe ich mich an die Präventionsbeauftragte gewandt. Dann habe ich aus dem Generalvikariat Antwort bekommen. Der Antrag sei

---

Gemeindemitglieder begangen hätten. Die Autoren führen zur Begründung aus: „Auch die kirchliche Glaubensgemeinschaft stellt insbesondere in den örtlich tief verwurzelten und sozial eng verwobenen Gemeinden in den Augen der Gläubigen und auch nach dem Selbstverständnis der Kirche regelmäßig ein der Familie vergleichbares Gefüge mit besonderer Treueprägung der Gläubigen untereinander, aber vor allem im Hinblick auf den mit Seelsorge und der Anleitung im Glauben betrauten Priester dar (Gemeinde). Die Gläubigen sind nach dem katholischen Kirchenrecht dazu verpflichtet, immer die Gemeinschaft mit der Kirche zu wahren. In christlichem Gehorsam haben die Gläubigen die Bestimmungen der Priester als geistliche Hirten zu befolgen. Ähnlich wie im Familienrecht, wo die rechtliche Beziehung zwischen Mutter und Kind gem. § 1591 BGB durch Geburt entsteht, werden im Kirchenrecht die Rechte und Pflichten durch Taufe begründet. Kommt es unter Ausnutzung dieser besonderen Vertrauens- und Verantwortungsposition zu Schädigungen elementarster Rechtsgüter, liegt es jedenfalls nahe, dass der Maßstab an die Treuwidrigkeit eines Verhaltens nicht allzu streng angelegt werden darf".

> bearbeitet worden. Dann kam der Bescheid von Generalvikar Keßler über die 3.000,00 EUR (Anm. wohl August 2017), und 5 Zeilen. Total empathielos. Auch aus dem Schreiben liest man, der ist komplett genervt. Dann habe ich meinen Frust zu Papier gebracht. Ich musste dann einen neuen Antrag stellen nach dem neuen Verfahren. Das war im Januar 2020."

Zum neuen Verfahren führt sie aus:

> „Das neue Verfahren ist formaler. Es ist aber intransparent, weil wir die Kriterien nicht kennen, nach denen die Entschädigung gewährt wird. Frau 240117-D-1533 (spätere Missbrauchsbeauftragte) fand es ausreichend, was ich formuliert habe und meinte, das reichen wir ein. Ich habe ein weiteres Verfahren mit 240117-D-1532 (ebenfalls späterer Missbrauchsbeauftragter) gestartet. Der hat auch ein Protokoll verfasst. Das war sonst nicht üblich. Es findet in dem Verfahren keine Anhörung statt, man weiß nicht, wer entscheidet. Man ist dem ausgesetzt. Ist ein rein bürokratischer Akt. Gäbe es ein Diözesanes Gremium, bei dem man die Personen kennt, wäre das besser. Man würde den Personen (Anm.: den Betroffenen) besser gerecht werden. Hier wird jetzt aber rein nach Aktenlage entschieden. Man versucht, die Tat so zu schildern, wie das in der Erinnerung ist. Aber man kann nicht sagen, ob die Depression von der Tat kommt, wenn das so früh passiert ist. Vielleicht können Ministranten das mit 11, 12 schon anders einschätzen. Solche Aspekte fallen unter den Tisch. Ich habe ein Gutachten auf eigene Kosten erstellen lassen und werde das mit einreichen. Vielleicht verbessert das die Aktenlage."

Demnach ist die Entscheidung der UKA für Beteiligte der Bistümer, aber auch für Betroffene nicht immer nachvollziehbar. Dort wird „Verbesserungspotential" gesehen.

Der Einschätzung einer weiteren Mitarbeiterin der Diözese nach sei die UKA eine „Black Box". Die Bescheide über Auszahlungen seien nicht mit einer Begründung versehen. Das mache die Arbeit mit den Betroffenen schwieriger, weil in Folgegesprächen keine Ursachen und Erklärungen kommuniziert werden können. Dies sei auch im Hinblick auf das Widerspruchsverfahren problematisch. Auch dieses sei nicht ausreichend transparent.

11.3.7 Auswertungen zu Leistungen in Anerkennung des Leids

Nach der diesem Gutachten zugrundliegenden Fragestellung der UKAM Würzburg war auch zu erfassen, in welchen Fällen Leistungen in Anerkennung des Leids gewährt wurden. Ausgangspunkt unserer diesbezüglichen Erhebungen sind sämtliche 240 VSR-Akten der Diözese, in denen Hinweise auf Missbrauch zum Nachteil von 299 identifizierbaren Betroffenen enthalten sind. Unter diesen Betroffenen sind auch solche, deren Viktimisierung bei Prüfung durch den Missbrauchsbeauftragten nicht als plausibel eingeschätzt wurde, oder die keinen Antrag zur Anerkennung des Leids gestellt haben. Die Gründe sind in den Akten in der Regel nicht erkennbar. Vielfach gab es insbesondere in den Altfällen keine Korrespondenz zwischen Betroffenen und Bistum und es ist in den Akten kein Antrag zur Anerkennung des Leids abgelegt.

Von den 299 Betroffenen stellten 51 Personen Anträge zur Anerkennung des Leids, die einer Prüfung zugänglich waren. Von diesen Anträgen wurden 48 positiv beschieden (94 %). Ein Antrag wurde wegen der Volljährigkeit des betroffenen Antragsstellers zum Tatzeitpunkt abgelehnt. Ein weiterer Antrag war zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung

noch nicht beschieden und der Bearbeitungsstatus zu einem weiteren Antrag ist unbekannt.

Diagramm 35: Gestellte Anträge zur Anerkennung des Leids (N=51) und Bescheide

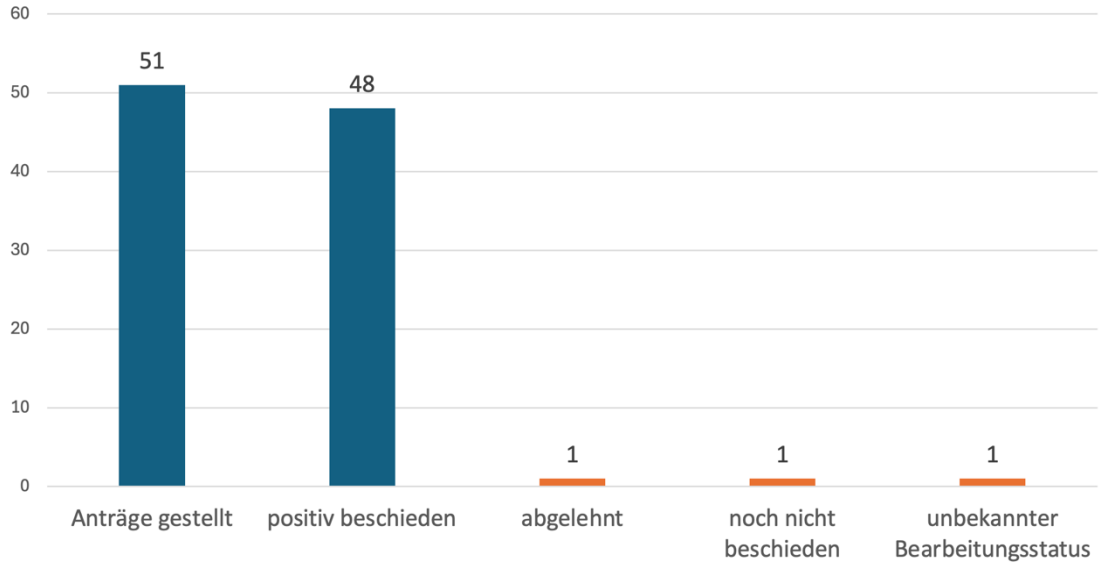

Für die 48 positiv beschiedenen Anträge sind Zahlungen von über insgesamt 758.500 EUR dokumentiert. Somit erfolgte durchschnittlich je positiv beschiedenem Antrag eine Zahlung von 15.802 EUR (Median: 10.000 EUR), wobei die Spanne einzelner Zahlungen von mindestens 1.000 EUR bis maximal 110.000 EUR reicht.

Einzelne Zahlungsleistungen je Betroffenem stellen sich wie folgt dar. Für 31 % der positiv beschiedenen Anträge erfolgten Zahlungen bis 5.000 EUR. Für 21 % der Anträge wurden Zahlungen von über 5.000 bis 10.000 EUR getätigt. 27 % der Anträge wurden mit über 10.000 bis 20.000 EUR beschieden.

10 % der Anträge wurden mit Zahlungen von über 20.000 EUR bis 30.000 EUR beschieden. Und weitere 10 % der Anträge wurden mit über 30.000 EUR beschieden.

Diagramm 36: Positiv beschiedene Anträge (N=48) nach Höhe der Zahlungsleistung

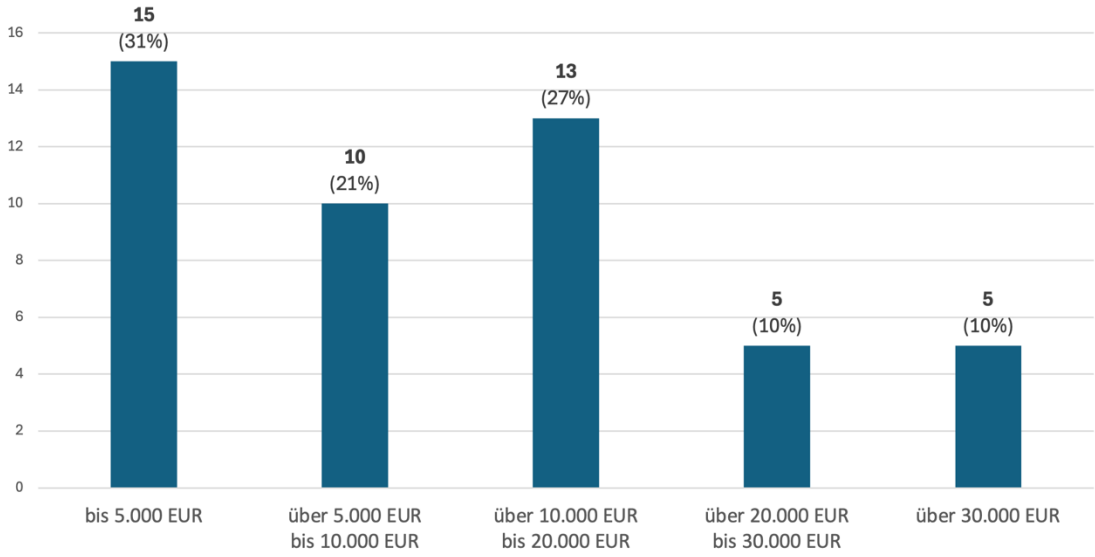

Diese Zahlungsleistungen stellen nicht alle vom Bistum Würzburg geleisteten Zahlungen dar, da ein Teil der Anträge zur Anerkennung des Leids nicht gesichtet wurde. Zum einen wurden nur diejenigen Anträge berücksichtigt, die vor dem Jahr 2024 eingereicht und beschieden wurden. Zum anderen widersprachen einzelne Betroffene der Sichtung ihrer Akten für das Gutachten. Dementsprechend konnten diese Akten, samt der darin enthaltenen Anträge zur Anerkennung des Leids, nicht ausgewertet und in den oben ausgewiesenen Daten berücksichtigt werden.

Das Bistum weist auf seiner Website[1330] Daten zu den Anträgen zur Anerkennung des Leids aus. Gemäß Auskunft einer Mitarbeiterin der Diözese reichten bisher 60 Betroffene, mitunter mehrfach (siehe 11.3), Anträge zur Anerkennung des Leids ein. Die gesamten Zahlungsleistungen des Bistums belaufen sich auf einen Betrag im unteren siebenstelligen Bereich. Dieser Betrag umfasst keine materiellen Hilfen oder sonstige Unterstützungsleistungen, wie beispielsweise die Übernahme von Therapiekosten, die oft gewährt wurden.

[1330] Quelle: https://www.bistum-wuerzburg.de/seelsorge-hilfe-beratung/missbrauch/, zuletzt abgerufen am 20.03.2025.

12. Identifikation kirchen- und weltlich-rechtlicher noch nicht verjährter Fälle (Frage 12)

Wie bereits ausgeführt, wurden im Zuge der Aufarbeitung von Sachverhalten durch das Bistum im Rahmen der MHG-Studie die Akten der Staatsanwaltschaft vorgelegt, die eine Prüfung vornahm und jeweils eine Abschlussverfügung traf.

Fälle, die sich in jüngerer Zeit ereignet haben und die deshalb noch nicht im Zuge der MHG-Studie der Staatsanwaltschaft zur Kenntnis gebracht wurden, werden derzeit in konsequenter Befolgung der kirchenrechtlichen Vorgaben der Staatsanwaltschaft vorgelegt, soweit sich der Verdächtige nicht zu einer Selbstanzeige entschließt. Die Prüfung der Staatsanwaltschaft schließt hierbei auch die Prüfung von Verantwortungsträgern mit ein.

Dies erklärt, weshalb im Rahmen der vorliegenden Untersuchung keine Fälle entdeckt wurden, die nach weltlichem Recht noch nicht verjährt waren und von denen die Staatsanwaltschaft bislang noch keine Kenntnis hatte.

Kirchenrechtlich sind ebenfalls keine noch lebenden Täter identifiziert worden, die weder eine kirchenrechtliche Sanktion erhalten haben noch deren Akten der Glaubenskongregation vorgelegt wurden. Aktuelle Fälle werden nach den einschlägigen kirchenrechtlichen Vorgaben behandelt. Im Hinblick auf eine mögliche Unterbrechung der Verjährung ergibt sich demnach aus den hier gewonnenen Erkenntnissen kein Handlungsbedarf.

13. Fallstudien

13.1 Auswahlkriterien

Im Rahmen der statistischen Auswertung wurde festgestellt, dass 12 Täter für die Begehung von 378 Taten (84 % der Grundgesamtheit von 449 Taten) verantwortlich waren.[1331] Diese 12 Täter bilden nur 24 % der Grundgesamtheit der 51 Täter, denen zumindest eine Tat zur Last gelegt wurde, die nach der vorliegenden Klassifizierung als mindestens plausibel einzustufen war.

Diese Täter haben jeweils mindestens 10 Taten begangen, die von uns als mindestens plausibel eingestuft wurden. Bezieht man sich auf die Täter, die jeweils mindestens 20 Taten begangen haben, ergibt sich ein noch eindrücklicheres Bild. Denn 7 Täter (16 %) sind für 326 (73 %) der erhobenen Taten verantwortlich.

Diagramm 37: Verteilung der Taten (N=449) auf die Täter (N=51) mit Pareto-Analyse[1332]

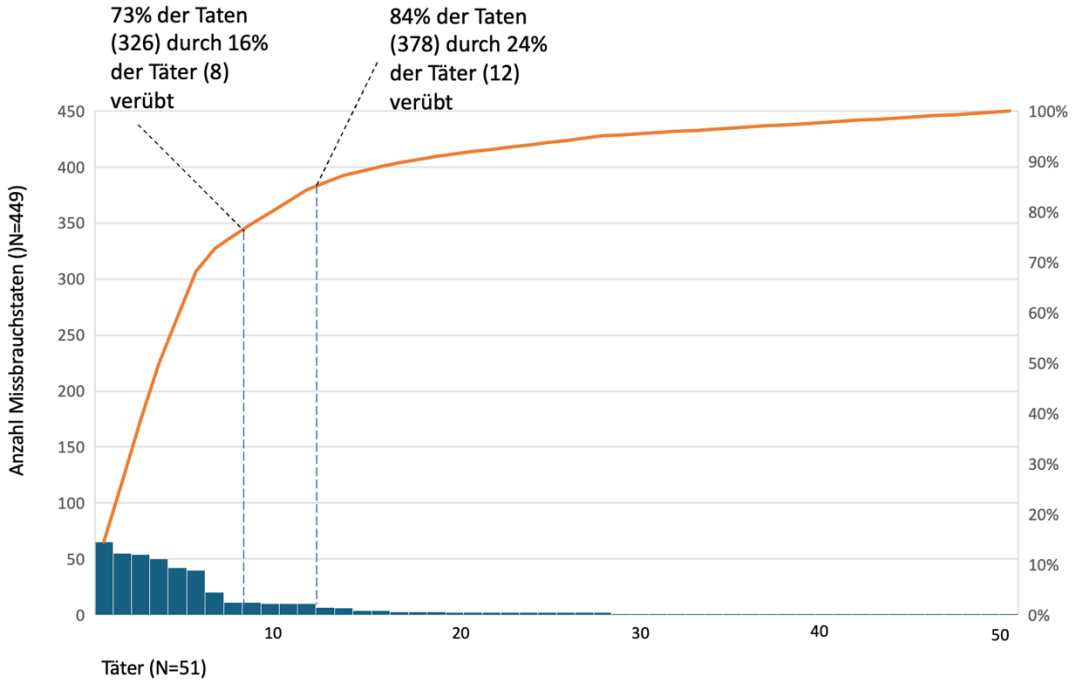

Für die Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs sind die im Längsschnitt erkennbaren kriminellen Karrieren, die sich teilweise in den 12 oben genannten Fällen widerspiegeln, von besonderer Bedeutung. Soweit sich in diesen Fällen Straftaten des sexuellen Missbrauchs über einen längeren Zeitraum ereignet und Verantwortungsträger im Bistum Würzburg von den Vorwürfen Kenntnis erlangt haben, kann anhand dieser Fälle nachvollzogen werden, weshalb die entstehende Karriere nicht durch wirksame Intervention der Vorgesetzten unterbrochen wurde.

[1331] Es handelt sich um die Fälle mit den Pseudonymen 230327-0923, 230315-1555; 230413-0902; 230329-1236; 230309-0828; 230726-1610; 230404-0929; 230328-1359; 230330-1050; 230719-O-0926; 230822-1613; 230124-0926.

[1332] Bei der Pareto-Analyse wird der Einfluss eines bestimmten Faktors (hier: Anzahl der Taten jedes einzelnen Täters) auf eine Ergebnisgröße (hier: Anzahl der Taten insgesamt) untersucht. Die Pareto-Linie im Schaubild (orange) zeigt dabei an, wie viele der Täter für wie viel Prozent der Taten verantwortlich sind.

In einem Fall betreffend den 230414-0903 wurde seitens der Kanzlei die Entscheidung getroffen, die gewonnenen Erkenntnisse in einer Fallstudie zusammenzufassen, obwohl die oben genannten Auswahlkriterien der hohen Tatfrequenz in diesem Fall nicht vorlagen. Der Fall betrifft den ersten Missbrauchsbeauftragten, bei dem die Besonderheit bestand, dass im Anschluss an dessen Tätigkeit als Missbrauchsbeauftragter gegen ihn selbst Missbrauchsvorwürfe erhoben wurden. Zudem ist die Nachzeichnung der Sachverhalte betreffend 230414-0903 für das Aufarbeitungsvorhaben auch insofern von Relevanz, als sich aus VSR-Akten Hinweise darauf ergeben, dass 230414-0903 andere tatverdächtige Kleriker im Zusammenhang mit der Ausübung des Amtes als Missbrauchsbeauftragter geschützt hat.

Die Fallstudien geben außerdem Aufschluss über Fragen 5 bis 7 des Gutachtenauftrags. Denn es kann anhand der Fallstudien beschrieben und analysiert werden, ob und welche Hinweise auf Sexualstraftaten von Klerikern und weltlichem Personal dem bischöflichen Ordinariat vorlagen (Frage 5), in welcher Weise das Ordinariat auf die vorliegenden Hinweise reagiert hat und zu welchen persönlichen, personellen oder organisatorisch-strukturellen Konsequenzen die Reaktion führte (Frage 6). Dies stützt ergänzend die rechtliche Bewertung, ob „der Umgang des Ordinariats oder der kirchlichen Mitarbeiter mit den dort bekannt gewordenen Hinweisen in Übereinstimmung mit den kirchenrechtlichen und gesetzlichen Vorschriften“ erfolgte (Frage 7).

Jede qualitative Darstellung anhand empirischer Quellen ist „denkende Ordnung der Tatsachen“[1333] bzw. „denkende Ordnung des Wirklichen“[1334]. Die Zusammenfassung der Geschehnisse in den Fallstudien geht daher den in unseren Quellen dokumentierten Sachverhalten nicht in jeder Verästelung nach und kann sie nicht vollumfänglich und voraussetzungslos abbilden.[1335]

Leitendes Kriterium für die Rekonstruktion von Zusammenhängen sind die Fragestellungen des Gutachtens. Eine Schilderung weiterer Begebenheiten erfolgt nur insoweit, als dies für die Bearbeitung der Fragestellung nach dem Dafürhalten der Gutachter Bedeutung hat oder für das Gesamtverständnis der Betroffenen, Täter-Opfer-Konstellationen sowie der Missbrauchstäter in ihren sozialen Bezügen erforderlich ist.

[1333] *Weber* 1904, 22, 33. Aus: Die "Objektivität" sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis, heute u.a. verfügbar in Max Webers Schriften zur Wissenschaftslehre.

[1334] *Weber* 1904, 22, 51.

[1335] In diesem Abschnitt orientieren sich die Autoren an der oben dargelegten Terminologie des Äußerungsrechts und den Grundsätzen der Verdachtsberichterstattung (3.7).

13.2 Fallstudie 230315-1555

13.2.1 Quelle

Die nachfolgende Fallschilderung beruht auf den VSR-Akten der Diözese sowie den Strafakten in dem gegen 230315-1555 geführten Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Aschaffenburg. Hierbei handelt es sich jedoch lediglich um eine im Jahr 2022 angelegte Akte, nachdem die Unterlagen seitens des Bischöflichen Ordinariats der Staatsanwaltschaft vorgelegt worden waren.

Die Staatsanwaltschaft hatte von der Einleitung eines Verfahrens abgesehen, weil der Beschuldigte bereits verstorben war und eine rechtskräftige Verurteilung vorlag. Die ursprüngliche Verfahrensakte ist laut Auskunft des Staatsarchivs Würzburg nicht mehr vorhanden.

Die Akte der Diözese besteht aus drei Heftordnern. Die Personalaktenführung entspricht dem üblichen Vorgehen. Die Abteilungen sind nach den oben genannten Kriterien geordnet und mit gefalteten Trennblättern versehen. Die den Missbrauchssachverhalt betreffenden Aktenbestandteile sind in den Rubriken „Anschuldigungen“, „Aufenthalt in [...]“ sowie „Strafsache“, „Gerichtskosten“ enthalten. Einem weiteren Heftordner ist das Deckblatt „Geheimakt“ vorweggeheftet.

Die VSR-Akte ist geordnet und nachvollziehbar. Die Personalakte weist Abstriche in der Qualität der Aktenführung auf. Die Paginierung ist unvollständig und eine konsequente chronologische Ordnung liegt nicht vor. Es gibt jedoch keinen konkreten Hinweis auf fehlende Seiten oder die Unterdrückung von Akteninhalt.

13.2.2 Sachverhalt und Chronologie

13.2.2.1 Tätigkeit als Kaplan und Stelle als Pfarrer und Religionslehrer

Nach der Weihe im Jahr 1930 wurde 230315-1555 als Kaplan in zwei kleinen unterfränkischen Gemeinden eingesetzt und später als Lokalkaplan verwendet. Anfang der 1940er Jahre übernahm er als Pfarrer eine Gemeinde und war als Religionslehrer in umliegenden Ortsteilen tätig.

13.2.2.2 Anzeigenerstattung und Einleitung eines ersten Ermittlungsverfahrens im Jahr 1947

Das Aufkommen erster Verdachtsmomente lässt sich anhand der Akten nicht vollständig rekonstruieren. Aktenkundig ist, dass 230315-1555 Mitte der 1930er Jahre während seiner Kaplanszeit von dem ihm vorgesetzten Pfarrer auf nicht näher bezeichnetes fehlerhaftes Verhalten gegenüber Mädchen angesprochen wurde.

Im Jahr 1947 nahm die Kriminalpolizei aufgrund einer Anzeige wegen „unsittlicher Handlungen gegen Jugendliche“ Ermittlungen auf (Personalakte, Band II). Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens kam es zu Vernehmungen. Die Akten geben über den Inhalt der Vernehmungen jedoch keine genauere Auskunft.

Es ist lediglich ersichtlich, dass eine vollständige Sachverhaltsaufklärung trotz Drängen der Staatsanwaltschaft nicht erfolgt ist und zum damaligen Zeitpunkt nicht genügend Beweise für eine Anklage ermittelt wurden.

13.2.2.3 Unterrichtung des Bischöflichen Ordinariats über konkrete Verdachtsmomente

Mit zwei Schreiben, beide vom 16.09.1948, wandte sich ein Lehramtsanwärter (230321-D-1400), an das Bischöfliche Ordinariat und berichtete von „Sittlichkeitsvergehen“ des 230315-1555. Er habe aus glaubwürdiger Quelle erfahren, dass 230315-1555 ein 14jähriges Mädchen aufgefordert habe, die Hose auszuziehen. Diese habe sich geweigert, woraufhin der Pfarrer ihr

> „grobe Schläge auf das Gesäß“

verabreichte und die „Wirkung“ tags darauf „kontrolliert“ habe.

230321-D-1400 ersuchte den Bischof um Versetzung des 230315-1555. Er sei um das Ansehen der katholischen Kirche und des Priesterstandes besorgt.

In dem zweiten Schreiben berichtete 230321-D-1400 von einer Begebenheit, die er selbst im beruflichen Kontext mit dem Pfarrer erlebt habe. Er sei von 230315-1555 aufgefordert worden, einen Schüler zur Rede zu stellen, der nicht am Religionsunterricht teilgenommen hatte. 230321-D-1400 habe zwecks Klärung des Sachverhalts die Familie des betreffenden Schülers aufgesucht. Er habe von den Eltern des Schülers die Auskunft erhalten, sie hätten ihrem Sohn die Teilnahme am Religionsunterricht verboten. Hintergrund sei, dass 230315-1555 die Kinder in der Schule „zu viel aufkläre". Außerdem würde 230315-1555 eine vulgäre Sprache verwenden.

Um dieser Sache nachzugehen, habe er, so führt 230321-D-1400 in seinem Schreiben an das Bistum aus, zwei weitere Schülerinnen zum Unterricht von 230315-1555 befragt. Diese hätten die Vorwürfe bestätigt und angegeben, dass 230315-1555 die Mädchen

> „unanständig berühren“ und „jüngere Mädchen an sich drücken und unter die Röcke greifen“ würde.

Daraufhin suchte 230321-D-1400 das Gespräch mit 230315-1555 und berichtete ihm von den Vorwürfen und Gerüchten. 230315-1555 habe alle Vorwürfe unsittlichen Verhaltens zurückgewiesen. Er habe die Kinder aufklären wollen und dabei auch derbe Worte benutzt. Dass er die Mädchen an sich gedrückt habe, sei ein

> „Zeichen väterlicher Liebe" gewesen.

230321-D-1400 berichtete in dem oben genannten Schreiben an das Bistum weiter, er habe den Bezirksschulrat über die Geschehnisse in Kenntnis gesetzt. Dieser habe ihm zugesichert, sich an das Dekanat zu wenden. 230321-D-1400 folgerte in seinem Schreiben, dass dies geschehen und neben 230315-1555 auch der örtliche Bürgermeister informiert worden sei. Denn dieser habe die Mutter des Schülers, der dem Religionsunterricht ferngeblieben war, aufgesucht und gedroht, sie für angebliche Verleumdungen „zur Verantwortung zu ziehen".

In dem o.g. Schreiben teilte der Lehramtsanwärter ferner mit, der Bürgermeister habe auf seinen Vorschlag hin eine Elternversammlung einberufen. Diese sei nicht zur Sachverhaltsaufklärung genutzt worden. Vielmehr habe der Bürgermeister den Eltern ohne Nennung des Grundes mitgeteilt, der Pfarrer würde angefeindet und brauche Unterstützung. Dazu habe eine Unterschriftenliste ausgelegen.

Ein Antwortschreiben des Ordinariats liegt nicht in der Akte.

13.2.2.4 Reaktion des 230315-1555 auf die Vorwürfe

Mit einem Schreiben vom Oktober 1948 wandte sich Pfarrer 230315-1555 an das Generalvikariat und bestreitet die Vorwürfe. Er weist alle Anschuldigungen zurück. Diese seien nicht neu, sie würden bereits seit 1934 „oftmals wiederholt". 230315-1555 stellte die Vermutung in den Raum, dass 230321-D-1400 ein Nazi sei und deswegen gegen die Kirche arbeite.

Er führt aus, auch die Anschuldigungen der anderen Personen seien „Verleumdungen" und es handele sich bei den Personen um solche mit „lügenhaftem Mundwerk", „Bigamisten" und es würde eine Agenda gegen ihn geführt. Auch eine hier etwaig vorangegangene Korrespondenz von Seiten des Bistums ist nicht in den Akten enthalten.

13.2.2.5 Reaktion der Gemeindemitglieder

Im Herbst 1948 verfassten zahlreiche Gemeindemitglieder Briefe an das Bischöfliche Ordinariat, die der Entlastung von 230315-1555 dienen sollten. Die Fürsprecher wiesen auf positive Gemeindearbeit hin und führten aus, es handele sich bei den Anschuldigungen um „niederträchtige Verleumdungen“ von „kirchenfeindlichen Elementen“.

Auch hier zeigt sich, dass die Vorwürfe gegen einen Pfarrer in kleinen Gemeinden zu einer Spaltung führen. Der Aufruf des Bürgermeisters, den 230315-1555 vor den „Verleumdungen" zu schützen, weil es eine „Pflicht“ sei, dem Pfarrer zu helfen, veranlasste zahlreiche Bürger dazu, sich auf die Seite des Pfarrers zu stellen und auch in Vernehmungen Einfluss auf das Aussageverhalten ihrer Kinder zu nehmen (Personalakte, Band II).

13.2.2.6 Beauftragung eines Rechtsbeistandes durch das Bischöfliche Ordinariat

Mit Schreiben vom 24.10.1948 wandte sich ein Domkapitular, vermutlich im Auftrag des Bischöflichen Ordinariats, an einen Rechtsanwalt. Er schilderte den Sachstand und ersuchte den Anwalt darum, die Vertretung des 230315-1555 zu übernehmen.

Der Domkapitular setzte den Rechtsanwalt davon in Kenntnis, 230315-1555 sei in einer Heil- und Pflegeanstalt untergebracht. Der dortige Arzt habe „psychopathische Züge“ diagnostiziert. 230315-1555 halte sich für unschuldig. Auch habe es eine Vernehmung durch den Ermittlungsrichter gegeben.

Der Domkapitular fasste die „Sachlage“ folgendermaßen zusammen:

> „Ich glaube, daß er mir die Wahrheit gesagt hat und objektiv besser dasteht, als die Vorkommnisse beurteilt werden können. Er sagt, er habe in den letzten 1 ½ Jahren kein Kind mehr angerührt. Vorher habe er sie an sich gezogen, um ihnen väterliche Liebe zu bezeigen. Seitdem er dies nicht mehr tue, habe er auch nicht mehr denselben seelsorgerischen Erfolg bei den Kindern gehabt. Er stellt mit aller Entschiedenheit in Abrede, daß er jemals ein Mädchen unter den Kleidern am bloßen Leib berührt habe.“

Zur Untermauerung der angeblichen Unschuld bekundete der Domkapitular seine Auffassung, eine Verteidigung würde „sich lohnen“, weil sämtliche Zuschriften der Gemeindemitglieder „die Unschuld des Pfarrers und dessen allgemeine Hochachtung“ bezeugten.

Er schließt mit den Worten:

> „(230315-1555) ist weniger begabt, aber durchaus guten Willens, ein Außenseiter, voll Seeleneifer, der allerdings in manchen Punkten die Seelsorge mehr nach seinen verkehrten Rezepten, als nach alterprobter Methode betrieben hat, jetzt zu seinem Schaden!‘“

Der Rechtsanwalt erklärte eine Woche später gegenüber dem Bischöflichen Ordinariat, er werde die Verteidigung übernehmen. Das Bischöfliche Ordinariat sicherte zu, die Verteidigungskosten würden übernommen.

13.2.2.7 Anordnung von Untersuchungshaft

Im Frühjahr 1949 wurde gegen 230315-1555 Untersuchungshaft angeordnet. Über das Bekanntwerden der Verdachtsmomente finden sich keine Informationen in der Akte der Diözese Würzburg. Lediglich ist dem oben genannten Schreiben des 230321-D-1400 zu entnehmen, Gemeindemitglieder hätten den „Vorgang der Staatsanwaltschaft übergeben“.

13.2.2.8 Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft Aschaffenburg im Jahr 1949 und psychiatrisches Gutachten

In den Akten der Diözese befindet sich eine Abschrift der Anklageschrift (Personalakte, Band II). Danach wird 230315-1555 angeklagt, in den Jahren 1942 bis 1948 in verschiedenen unterfränkischen Gemeinden

> „durch 46 selbständige Handlungen, jeweils durch ein und dieselbe Handlung
>
> 1. mit Personen unter 14 Jahren unzüchtige Handlungen vorgenommen und sie zur Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet zu haben,
>
> 2. seiner Erziehung anvertraute Menschen unter 21 Jahren zur Unzucht missbraucht zu haben.

> 46 Verbrechen der Unzucht mit Kindern nach § 176 Abs. 1 Ziff. 3 StGB. § 74 StGB. in Tateinheit mit je einem Verbrechen der Unzucht mit Abhängigen nach § 174 Ziff. 1 StGB., § 73 StGB“

begangen zu haben.

Laut Anklage sei es aufgrund richterlicher Vernehmungen erwiesen, dass 230315-1555 während des Religionsunterrichts weibliche Schulkinder regelmäßig neben das Pult gebeten habe. Am Pult habe er während des Aufsagens von Hausaufgaben mit seiner Hand in die Hosenbeine der Kinder gefasst und diese am nackten Gesäß berührt. Auch habe er

> „bei einigen Kindern durch den Bund von oben her unter die Hose gegriffen und so das unbekleidete Gesäß berührt oder er hat die Kinder zwischen den Beinen und am Geschlechtsteil angefaßt“.

Die Tathandlungen seien laut Anklage teilweise auch im Pfarrhaus vorgenommen worden. Die Staatsanwaltschaft war davon überzeugt, dass die

> „Handlungen das Scham- und Sittlichkeitsgefühl in geschlechtlicher Hinsicht“ verletzt hätten und, dass 230315-1555 die Handlungen in „wollüstiger Absicht“ vorgenommen habe.

Ein psychologisches Gutachten, auf das in der Anklage Bezug genommen wird, bescheinigt 230315-1555 eine „psychopathische Persönlichkeit“, die es ihm schwer gemacht habe, „sittlichen Gefahren“ zu widerstehen. Ihm seien daher „mildernde Umstände zuzubilligen“ (Personalakte, Band II).

Trotz der im Sachverständigengutachten diagnostizierten „psychopathischen Veranlagung“ hielt die Staatsanwaltschaft 230315-1555 für voll verantwortlich. 230315-1555 habe aufgrund eines Gesamtvorsatzes gehandelt. Der Einlassung des Angeschuldigten, er habe

> „nur wie ein Vater gegenüber seinen Kindern“ gehandelt,

folgte die Staatsanwaltschaft nicht.

13.2.2.9 Resignation

Nach Bekanntwerden der Anklage erwirkte das Bischöfliche Ordinariat im Jahr 1949 die Resignation[1336] auf die Pfarrei im Landkreis Aschaffenburg. Es fand ein persönliches Gespräch zwischen 230315-1555 und einem Vertreter des Bischöflichen Ordinariats im Mai 1949 im Gefängnis statt, von dem der Domkapitular in einem Schreiben an den Rechtsanwalt des 230315-1555 berichtete.

Der Domkapitular teilte dem Rechtsanwalt und Verteidiger des 230315-1555 mit, er habe diesen dazu aufgefordert, die Taten zu gestehen, damit die Kinder durch das „Ausfragen in der öffentlichen Verhandlung“ keinen Schaden erleiden.

[1336] In der römisch-katholischen Kirche Bezeichnung für den freiwilligen Amtsverzicht.

In der Mitteilung an den Verteidiger führt der Domkapitular aus, 230315-1555 leide

> „an einer kaum glaublichen Unwissenheit über die Strafbarkeit und Schuldbarkeit seiner Handlungen. [...] Er sagte mir wiederholt in voller Überzeugung, sein Strafverfahren werde mit Freispruch und einem vollen Sieg für ihn enden. Auch Jesus habe die Kinder umarmt. Er habe die Handlungen an den Kindern vor den Augen ihrer Eltern vorgenommen, und diese hätten sich darüber sogar gefreut, daß er ihre Kinder liebe".

230315-1555 habe weiter angeregt, Kinder zu vernehmen, die in Gemeinden lebten, in denen er früher tätig gewesen sei. Der Domkapitular habe erwidert,

> „er möge doch um Gotteswillen nicht auf diesen Punkt hinweisen, sonst würden auch dort gerichtliche Recherchen" folgen.

13.2.2.10 Urteil des Landgerichts Aschaffenburg

In der Personalakte (I) befindet sich eine beglaubigte Abschrift des Urteils der Strafkammer des Landgerichts, in der 230315-1555 wegen

> „46 Verbrechen der Unzucht mit Kindern und mit Abhängigen" zu einer Gesamtzuchthausstrafe von vier Jahren verurteilt wird.

Im Urteil findet sich eine Auflistung aller Betroffenen unter Angabe der Häufigkeit und Tatzeit. Die entsprechende Strafakte lag nach Auskunft des Staatsarchivs Würzburg von 02.08.2023 nicht mehr vor.

Das Gericht sah es ausweislich der Urteilsbegründung als erwiesen an, dass der Angeklagte insgesamt 46 Schülerinnen unter 14 Jahren während des Religionsunterrichts in „wollüstiger Absicht" mit der Hand in die Röcke, die Hosenbeinöffnungen oder teils auch von oben durch den Hosenbund an das nackte Gesäß gefasst hatte und dieses „streichelte und tätschelte". Diese Handlungen hätten objektiv das allgemeine Sittlichkeitsgefühl in geschlechtlicher Hinsicht verletzt und stellten daher unzüchtige Handlungen i.S.d. § 176 Abs. 1 Ziffer 1 StGB jeweils in Tateinheit mit § 174 Ziffer 2 StGB dar.

Bei den meisten dieser Betroffenen habe es gleichartige Handlungen über einen langen Zeitraum gegeben. Daher habe der Kleriker 42 fortgesetzte Verbrechen begangen. Bei vier Betroffenen sei es zu einer einmaligen Handlung gekommen. Bei zwei anderen Betroffenen seien Schläge auf das nackte Gesäß in wollüstiger Absicht ausgeführt worden.

Der Vorwurf, 230315-1555 habe auch Geschlechtsteile berührt, konnte in der Hauptverhandlung nicht bestätigt werden. Die Kinder hätten ihre Aussagen insofern widerrufen, da diese dachten, mit dem Wort Geschlechtsteil sei das Gesäß gemeint.

Der Angeklagte habe nach anfänglichem Leugnen die Taten gestanden. Er gibt aber bis zum Verhandlungsende an, nicht aus Wollust gehandelt zu haben. Er betont wiederholt, er habe aus väterlicher Zuneigung gehandelt und habe verhindern wollen, dass sich die Kinder von der

> „Kirche und der Geistlichkeit entfremden."

Das Gericht sah den Beweis für die sexuelle Motivation des Verhaltens in der Vielzahl der Fälle, der Tatsache, dass 230315-1555 das Gesäß über die Hosenbeinöffnung tastend suchte und darin, dass 230315-1555 auch gegenüber erwachsenen Frauen Versuche unternahm, diese am Gesäß zu berühren.

Auch für die Züchtigungshandlungen des 230315-1555 nahm das Gericht eine sexuelle Motivation an, da er nur Mädchen, aber keine Jungen mit der Hand auf das nackte Gesäß geschlagen habe. Er habe diese Präferenz und die sexuelle Absicht dahinter gerade aufgrund seiner Ausbildung als Priester erkennen müssen. Auch sah das Gericht in dem „Schweigegebot" über Vorgänge in der Schule, das 230315-1555 einigen Kindern auferlegt habe, einen Beweis für die sexuelle Motivation.

Bei der Strafzumessung berücksichtigte das Gericht zu Gunsten des 230315-1555, dass sich die Handlungen lediglich auf das Gesäß der Kinder bezogen hätten und er als Priester ein außerordentliches Engagement an den Tag gelegt und längere Zeit keine Unzuchthandlungen begangen habe. Auch sah das Gericht in der angenommenen schlechten geistigen Verfassung einen Strafmilderungsgrund. Strafschärfend nennt das Urteil die große Anzahl der Betroffenen sowie die Folgen der Viktimisierung und des auferlegten Schweigegebotes, das bei diesen zu Gewissenskonflikten geführt habe. Die Kinder hätten sich ihren Eltern nicht öffnen können. 230315-1555 habe so seine „Autorität als Geistlicher und Erzieher" ausgenutzt.

13.2.2.11 Haft und Besuch durch Domkapitular

Die Aktenbestandteile über die Haft finden sich in der Kladde „Aufenthalt in [Ort]", sodass nicht auf den ersten Blick erkennbar ist, dass es sich um ein Zuchthaus handelt. In dieser Abteilung befindet sich ein im Mai 1950 verfasstes Schreiben des Anstaltsleiters, aus dem hervorgeht, dass 230315-1555 für die Gefangenenbibliothek zuständig war. Er sei den Aufgaben nicht gewachsen gewesen. Daraufhin erhielt 230315-1555 die Aufgabe, kurze Inhaltsangaben zu jedem Buch zu verfassen, sodass er die Zeit allein in seiner Zelle verbringen durfte. Dies schien eine Konsequenz des schwierigen Verhaltens des 230315-1555 gegenüber seinen Mitinsassen zu sein.

Er verhalte sich, so der Anstaltsleiter, „kritisiersüchtig" und lasse

> „nur seine Anschauungen, die manchmal recht primitiv und einseitig sind, gelten".

Im August 1950 besuchte ein „Mitbruder" ausweislich eines Berichts an Bischof Dr. Döpfner 230315-1555 in der JVA. Der Geistliche berichtete, 230315-1555 habe es „verhältnismäßig schön", da er nicht in das „Gemeinschaftsleben" eingebunden sei. 230315-1555 sei weiterhin von seiner Unschuld überzeugt. Der Mitbruder bezeichnete den Fall des 230315-1555 als „Tragödie" und setzte sich beim Bischof dafür ein, dass dieser ein Gnadengesuch für 230315-1555 einreiche.

13.2.2.12 Begnadigung im Jahr 1952

Mit einem Schreiben vom Dezember 1950 (Personalakte Teil 1) wandte sich Generalvikar Dr. Fuchs mit einem Gnadengesuch an die Staatsanwaltschaft. Im Gegensatz zu dem ihm vorliegenden Bericht des Mitbruders über dessen Besuch bei 230315-1555 in der Haftanstalt führte Generalvikar Dr. Fuchs aus:

> „Er leidet schwer unter dem Bewußtsein seiner Schuld und trägt die Strafe als verdiente Sühne für das Unheil, das er angerichtet hat. Klagen über etwaige schlechte Führung in der Strafhaft sind uns nicht zu Ohren gekommen. Nach unserer Überzeugung hat die verbüßte Strafe ihren Besserungszweck bei ihm jetzt schon vollkommen erreicht."

Weiter führt er aus:

> „Wir verkennen weder die Schwere noch die Tragweite der Verfehlungen, deren sich der Verurteilte schuldigt gemacht hat. Wir beabsichtigen auch nicht, das Urteil einer abweichenden Kritik, zu der wir uns nicht für befugt halten, zu unterziehen. Im Gegenteil sind wir von unserem priesterlichen und seelsorgerlichen Standpunkt aus mit dem Gericht darin einig, daß von Pfarrer a.D. 230315-1555 eine strenge Sühne erheischt."

Er ersucht den Oberstaatsanwalt ausdrücklich:

> „Als vorgesetzte Dienst- und Aufsichtsbehörde des ehemaligen Pfarrers 230315-1555 sprechen wir die Bitte aus, daß diesem im Gnadenwege Straferlaß gewährt werden möge, und bitten unter Beifügung der Kostenrechnung der Gerichtskasse vom 22.11.50 gleichzeitig um Veranlassung, daß auch die Kosten gnadenweise erlassen oder, als weder ganz noch teilweise betreibbar, niedergeschlagen werden."

Zudem verwies Generalvikar Dr. Fuchs auf den schlechten Gesundheitszustand des 230315-1555, der sich in ärztlicher Behandlung befinde, sowie auf eine strafmildernde Berücksichtigung der verminderten Zurechnungsfähigkeit nach § 51 StGB a.F. Es habe Haftunterbrechungen gegeben, da 230315-1555 zwischenzeitig nicht haftfähig gewesen sei.

Hilfsweise beantragt der Generalvikar aufgrund des schlechten Gesundheitszustandes die dauernde Unterbrechung der Strafvollstreckung.

Das Gnadengesuch wurde sodann unter einem „Gns"-Aktenzeichen geführt. Mit Rücksicht auf das ärztliche Gutachten wurde 230315-1555 zunächst eine befristete Haftunterbrechung bewilligt. 230315-1555 sei nach Ablauf der Frist erneut nicht haftfähig gewesen. Aus der Akte geht hervor, dass dem Gnadengesuch zunächst nicht entsprochen wurde. Ein Schreiben mit einer Begründung befindet sich jedoch nicht in der Akte.

Die Nachzeichnung des weiteren Verlaufs der Gnadensache ist anhand der Aktenlage nicht in einer schlüssigen Chronologie vollständig möglich, da sich neben der Diözese auch ein Verwandter des 230315-1555 bei den Gnadengesuchen einbringt, was lediglich aus der Korrespondenz mit der Diözese rekonstruiert werden kann.

Zudem wurde der Inhalt von „fernmündlichen Rücksprachen“ zwischen der Diözese und den Behörden nicht vollständig nachvollziehbar in Vermerken festgehalten.

Ausweislich eines Schreibens des Justiziars der Diözese an den Verwandten des 230315-1555 fand im Sommer 1952 eine Besprechung im Justizministerium statt, in der die Möglichkeit einer Begnadigung mit einem Vertreter des Justizministeriums besprochen worden sei. Es sei seitens der Diözese in Erfahrung gebracht worden, dass das Justizministerium der Begnadigung

> „jetzt positiv gegenüberstehe“.

Der Vertreter des Justizministeriums teilte ferner mit, der „eigentliche Gnadenreferent“ sei im Urlaub. Daher wurde seitens des Vertreters empfohlen, vor Einreichung des zweiten, gemeinsamen Gesuchs der Diözese und des Verwandten des 230315-1555 eine Stellungnahme des zuständigen Sachbearbeiters abzuwarten. Von diesem erwartete man eine Auskunft, wie man „das Gesuch am zweckmässigsten“ begründet, „damit es auch wirklich Erfolg hat“.

Für diese Auskunft wurde der Verwandte des 230315-1555 zu einem späteren Zeitpunkt im Justizministerium vorstellig. Über das Gespräch mit dem zuständigen Ministerialbeamten berichtet er in einem Schreiben an den Justiziar der Diözese wie folgt:

> „Ich konnte mit dem zuständigen Mann [...] ausführlich sprechen. Ein Besuch bei ihm ist jetzt nicht möglich, denn er geht am Montag in Urlaub. Außerdem hält er den Termin einer persönlichen Unterhaltung jetzt nicht für richtig. Vielmehr schlägt er (nach gründlicher Durchsprechung des Falles, der ihm im übrigen bekannt war) Folgendes vor:
>
> Sie möchten ein Gnadengesuch an seine Adresse richten. Darin können alle Argumente stehen, die billigerweise angeführt werden können. Beispielsweise könne darin stehen, daß das Urteil schon im Hinblick auf die bloßen Fakta im Vergleich zu anderen Urteilen sehr hart erscheine. Es könnte darin stehen, daß es aus dem weiteren Grunde sehr hart erscheine, weil die medizinische Seite des Falles durchaus einer anderen Beurteilung fähig sei als sie bei der 1. Verhandlung gefunden habe.“

Weiter sollte das schwere gesundheitliche Leiden als Hinderungsgrund des Strafvollzugs angeführt werden.

Im Anschluss führt er aus:

> „Zum Schluß Ihres Gesuches sollten Sie etwa folgende Formulierung anbringen: ‚Ich wäre dankbar, wenn mir vor der Bescheidung des Gesuchs eine persönliche Aussprache mit dem Ministerialreferenten gewährt würde.‘“

Nach Eingang des Gesuchs solle nach Auskunft des Sachbearbeiters zunächst eine weitere Strafaussetzung verfügt werden. Nach Einschätzung des Verwandten des 230315-1555 könne die Unterredung mit dem Ministerialrat als auch mit dessen Kollegen, einem ihm persönlich bekannten Oberregierungsrat, geführt werden. Der Ministerialrat habe jedoch auch darauf hingewiesen, dass

> „gerade für solche Fälle eine sehr scharfe Landtagsentscheidung vorliege, die nur mit sehr gewichtigen Argumenten beiseite geschoben werden könne".

Insofern ist die Kommunikation so einzuordnen, dass zwar ein umfangreicher Austausch stattfand, in dem auch eine Prognose mittgeteilt wurde, aber keinesfalls eine positive Bescheidung eindeutig angekündigt wurde.

Das zweite Gnadengesuch vom Herbst 1952 wurde unter Berücksichtigung der empfohlenen Argumentation erneut damit begründet, dass 230315-1555 möglicherweise eine verminderte Zurechnungsfähigkeit aufgrund einer „Psychopathie" aufweise. Zudem wurde auf die Haftunfähigkeit verwiesen.

Weiterhin versicherte der Justiziar:

> „Es ist ausdrücklich dafür Sorge getragen worden, daß er mit seelsorgerlichen Aufgaben und solchen, die ihn mit der Außenwelt in Berührung bringen, nicht betreut wird. Sein Verkehr mit der Außenwelt unterliegt vielfachen Beschränkungen."

Am Ende des Antrags äußerten die Antragsteller die Bitte, ein persönliches Gespräch über das Gnadengesuch vor der Entscheidung mit dem zuständigen Ministerialrat führen zu dürfen.

Nach der Einschätzung des Gutachters werde so sichergestellt, dass die Entscheidung über das Gnadengesuch durch diejenigen Sachbearbeiter getroffen werde, mit denen zuvor ein Austausch bestanden habe und denen der Sachverhalt insgesamt bekannt sei.

Nach Übermittlung des zweiten Gnadengesuchs fand am 30.10.1952 ausweislich eines undatierten Aktenvermerks eine Besprechung im Justizministerium zwischen dem Ministerialrat und dem Justiziar des Bischöflichen Ordinariats statt. Der Justiziar berichtete von einem positiven Eindruck. Auch sei in diesem Zusammenhang die Begnadigung von 230726-1610 besprochen worden, die der Ministerialrat ebenfalls „erwägt".

Schließlich wurde das zweite Gnadengesuch im November 1952 durch das Bayerische Ministerium für Justiz angenommen. Die Strafe wurde

> „unter Bewilligung einer Bewährungsfrist bis zum 01. Januar 1955 ausgesetzt".

Von einer Umwandlung der Zuchthausstrafe in eine Gefängnisstrafe wurde jedoch ausdrücklich abgesehen:

> „Zu einem weitergehenden Gnadenerweis besteht vorerst kein Anlass."

Das Bayerische Staatsministerium der Justiz teilt dem Bischöflichen Ordinariat mit, dass

> „für den Strafrest bedingter Straferlaß bewilligt wurde".

Nach einem Schriftwechsel zwischen dem Verwandten des 230315-1555 und dem Generalvikar Dr. Fuchs teilte Letzterer dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz mit, dass auch bezüglich der Umwandlung der Strafe ein drittes Gnadengesuch gestellt werden solle und bat erneut um vorherige Abstimmung. Ein entsprechendes Gnadengesuch wurde unter derselben Argumentation wie in dem vorherigen Gesuch im Jahr 1954 gestellt, von dem Justizministerium zunächst als verfrüht abgelehnt, aber nach Ablauf der Bewährungsfrist im Februar 1955 positiv beschieden.

Hintergrund für dieses Vorgehen war ausweislich eines Vermerks des Justiziars, die gemäß § 31 StGB (Fassung mit Gültigkeit vom 01.01.1871 bis 01.10.1953) eingetretenen Rechtsfolgen zu tilgen.

Die damals gültige Fassung des § 31 StGB sah vor:

> „§ 31 (1) Die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe hat die dauernde Unfähigkeit zum Dienste in dem Deutschen Heere und der Kaiserlichen Marine, sowie die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter von Rechtswegen zur Folge.
>
> (2) Unter öffentlichen Ämtern im Sinne dieses Strafgesetzes sind die Advokatur, die Anwaltschaft und das Notariat, sowie der Geschworenen- und Schöffendienst mitbegriffen."

Diese Folgen traten von Rechtswegen ein.[1337] Es ging den Beteiligten nach hiesiger Einordnung daher nicht ausschließlich um mildere Haftbedingungen, sondern darum, eine Stigmatisierung als sogenannten Zuchthäusler und die oben genannten Folgen einer Zuchthausstrafe zu vermeiden.

Nach seiner Freilassung sandte Bischof Dr. Döpfner im Jahr 230315-1555 Weihnachtsgrüße und versprach diesem, dass man ihm ein Leben im eigenen Haushalt ermöglichen werde.

13.2.2.13 Weiterverwendung als Kommorant und Berichte über das Verhalten des 230315-1555

Ab 1953 wurde 230315-1555 in einer kleinen Gemeinde im Landkreis Schweinfurt eingesetzt. Der Einsatz für die Diözese Würzburg wurde von den Vorgesetzten überwacht. Die Personalakte enthält dementsprechend Berichte, die das Verhalten des 230315-1555 dokumentieren. Es handelt sich um Berichte, die Auskunft über ein „vorbildliches Verhalten" des 230315-1555 in der Seelsorge geben.

[1337] *Kohlrausch, Lange,* StGB, 1950, § 31 Anm. II.

Auffällig ist dies deswegen, weil seelsorgerische Tätigkeit nicht in das Aufgabengebiet eines Kommoranten[1338] fällt. Dass 230315-1555 dennoch mit „Seelsorge mit Ausnahme der Schule“ betraut wurde, ging ausweislich des Berichts von dem dortigen Pfarrer aus, der 230315-1555 Aufgaben, darunter auch die Abnahme der Beichte, übertrug.

Der Generalvikar stand dieser Verwendung wohlwollend gegenüber, was sich aus dem oben genannten dritten Gnadengesuch an das Bayerische Staatsministerium der Justiz ergibt, in dem er im Rahmen der „Aushilfsverpflichtungen“ ausdrücklich auch die Aushilfe im „Beichtstuhl“ und das Halten von „Frühgottesdiensten“ in seiner Fürsprache nennt.

Das Verhalten des 230315-1555 wird folgendermaßen beschrieben:

> „Seiner Anweisung folgend hat er mit Kindern und Jugendlichen kaum Verkehr, ausser mit Ministranten in der Sakristei, wo ich eine Unordnung nie bemerkt habe."

In der Gemeinde habe man nichts von seinem „schlimmen Vorleben" gewusst. Es gebe aber Vorgaben, dass ihm „Religionsunterricht und jede besondere Betreuung der Jugend" verboten gewesen seien.

Weiter beschreibt der Vorgesetzte:

> „Selbst den Kindern seines Bruder gegenüber, die gelegentlich zu Besuch waren, ist er außerordentlich zurückhaltend. […] ‚Ich habe gelernt‘, hat er mir gegenüber bemerkt."

Im Jahr 1968 verwendet sich ein Pfarrer einer Gemeinde im Landkreis Schweinfurt für 230315-1555 und richtet ein Schreiben an den Generalvikar Wittig:

> „Immer wieder ärgert sich 230115-1555 darüber, daß er vom Ordinariat als Kommorant bezeichnet und angeschrieben wird, obwohl er doch außer der Schule vollständig zwei Gemeinden betreut und verwaltet. Können Sie nicht veranlassen, daß all Ihre Stellen zukünftig ihn als Seelsorgegeistlichen oder Pfarrer betiteln […]. Ja, ich würde sogar vorschlagen, ihm wieder die Erlaubnis zu geben, Unterricht zu halten. […] Immerhin liegt das Ganze zwanzig Jahre zurück […]."

Das Gesuch war erfolglos. 230115-1555 wurde nicht mehr mit der Betreuung einer eigenen Pfarrei beauftragt.

13.2.2.14 Übersendung der Akte zur Überprüfung des Verhaltens der Verantwortungsträger

Im Jahr 2022 wurde die Akte durch das Bischöfliche Ordinariat an die zuständige Staatsanwaltschaft zur „Überprüfung einer etwaigen Strafbarkeit von Verantwortungsträgern“ weitergeleitet. Von der Einleitung eines Verfahrens sah die Staatsanwaltschaft nach § 152 Abs. 2 StPO ab.

[1338] Bei einem Kommoranten handelt es sich um einen Kleriker, der an einem Ort ansässig ist, ohne dort seelsorgerisch tätig zu sein.

13.2.3 Strafrechtliche Bewertung

13.2.3.1 Strafrechtliche Bewertung der im Bistum Würzburg begangenen Taten des 230115-1555

13.2.3.1.1 Weltliches Strafrecht

Nach gegenwärtiger Rechtslage handelt es sich bei den Tatvorwürfen um solche der Stufe 9, die sexuellen Missbrauch von Kindern mit Körperkontakt erfasst, § 176 Abs. 1 Nr. 1 StGB. Der Straftatbestand sieht als Rechtsfolge Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 10 Jahren vor.

Die insgesamt 28 Betroffenen waren Jungen und Mädchen im Alter zwischen 7 und 13 Jahren. Es handelte sich mithin um Kinder im Sinne des genannten Straftatbestands. Der Tatbestand setzt in der hier maßgeblichen ersten Alternative die Vornahme von sexuellen Handlungen an dem Kind voraus. Bei dem beschriebenen Verhalten handelt es sich um sexuelle Handlungen im Sinne dieser Vorschrift. Die 230115-1555 vorgeworfenen Handlungen sind von der vom Gesetz vorausgesetzten Erheblichkeit. Dies gilt nicht nur für die schwerwiegenderen Handlungen, bei denen der Kleriker die Kinder zwischen den Beinen an das Geschlechtsteil gefasst haben soll, sondern auch für die Griffe von oben in die Hose an das nackte Gesäß.[1339] Auch in diesen Fällen fehlt es nicht an der Sexualbezogenheit der Handlung, die nur dann in Frage steht, wenn es sich um einen sozialadäquaten Kontakt handelt (die Literatur nennt den Griff an das Gesäß beim Abstützen auf einem Klettergerüst[1340]).

Die einzelnen Straftaten zum Nachteil der jeweiligen Betroffenen stehen zueinander in Tatmehrheit. Es wäre demnach nach § 53 Abs. 1 StGB eine Gesamtstrafe zu bilden. Für die Bildung der Gesamtstrafe gilt § 54 StGB. Dieser sieht eine Erhöhung der verwirkten höchsten Einzelstrafe vor. Die Gesamtstrafe darf jedoch nicht die Summe der Einzelstrafen erreichen (hier irrelevant aufgrund der Vielzahl der Opfer und der Vielzahl der einzelnen, zu ihren Lasten begangenen Taten) und darf 15 Jahre Freiheitsstrafe nicht übersteigen, vgl. § 54 Abs. 2 StGB.

Soweit 4 Betroffene über 14 Jahre und unter 16 Jahre alt waren, handelt es sich um Tatserien zu ihrem Nachteil, die begannen, als die Betroffenen unter 14 Jahre alt waren. Insofern ist daher hinsichtlich der einzelnen Taten zwischen sexuellem Missbrauch von Kindern und sexuellem Missbrauch von Schutzbefohlenen, § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB zu unterscheiden.

[1339] *Papathanasiou*, in: Kindhäuser u.a. (Hrsg.), Strafgesetzbuch, 6. Auflage 2023, § 176 StGB Rn. 17.

[1340] *Ziegler,* in: v. Heintschel-Heinegg, Kudlich (Hrsg.), BeckOK StGB, 60. Edition Stand 01.02.2024, § 176 StGB Rn. 6, sowie BGH, Urteil vom 21.09.2016, Az.: 2 StR 558/15: „Abhängig von der Einwirkungsintensität im Einzelfall können auch sexuell motivierte Berührungen an anderen Körperregionen als den Geschlechtsorganen die Schwelle der Erheblichkeit überschreiten. Als maßgebliche Umstände für die vorzunehmende Bewertung kommen neben der Intensität und Dauer des Kontakts auch etwaige begleitende Handlungen, wie Berührungen des Körpers, das Verhältnis zwischen Täter und Opfer und die konkrete Tatsituation in Betracht. Die Erheblichkeitsschwelle kann durch – sexuell motiviertes und nicht nur kurzeitiges – Streicheln des nackten Gesäßes eines schlafenden 13-jährigen Mädchens [...] sein."

Da es sich um Schülerinnen und Schüler des Klerikers handelte, liegen die Voraussetzungen dieses Straftatbestandes vor. Zudem stellen die Taten an den Jugendlichen, die zur Tatzeit bereits 14 Jahre alt waren, nach heutigem Recht einen Fall des sexuellen Missbrauchs von Jugendlichen nach § 182 Abs. 1 Nr. 1 StGB dar. Zwischen § 182 StGB und § 174 StGB besteht Tateinheit, weil § 174 StGB auf den Missbrauch einer überlegenen Position des Täters gegenüber dem Betroffenen abstellt und deshalb zusätzliches Unrecht verkörpert.[1341]

Zu der nach Tatzeit geltenden Rechtslage kann auf die Ausführungen zum Urteil des Landgerichts verwiesen werden, siehe oben Ziffer 13.2.2.10.

13.2.3.1.2 Kirchliches Strafrecht

Die Tatvorwürfe gegen 230115-1555 aus den Jahren 1942 bis 1947 sind nach dem damals gültigen CIC 1917 zu bewerten. Sie stellen eine schwere Versündigung im Sinne des c. 2359 § 2 CIC 1917 an Minderjährigen dar.

Nach der Kommentierung von Jone[1342] sind die Tatbestandsmerkmale der genannten Vorschrift weit auszulegen. Damit fallen auch das Auffordern zum Entblößen und das Berühren des nackten Gesäßes bei Minderjährigen in den Tatbestand.

Darüber hinaus kann eine Verletzung des c. 2359 § 3 CIC 1917 in Betracht gezogen werden, da die Verwendung „vulgärer Sprache“ ein Verstoß gegen das 6. Gebot „in anderer Weise“ darstellen kann. Jone nennt in seiner Kommentierung auch als Beispiel „unsittliche Reden“.[1343] Mangels subsumtionsfähiger Informationen kann die Verletzung dieser Norm nicht abschließend beurteilt werden.

13.2.3.2 Strafrechtliche Bewertung des Verhaltens der Würzburger Verantwortungsträger

13.2.3.2.1 Weltliches Strafrecht

Ein strafrechtlich relevantes Fehlverhalten von Verantwortlichen des Bistums ist diesen nicht vorzuwerfen. Die Hinweise auf „fehlerhaftes Verhalten gegenüber Mädchen“, denen zumindest nicht in aktenkundiger Weise nachgegangen wurde, sind nicht ausreichend konkret, um ein Fehlverhalten festzustellen. Auch liegt dieser Sachverhalt, der sich in den 1930er Jahren abspielte, außerhalb des für das Gutachten relevanten Zeitraums.

Das Verhalten zum Nachteil der Schülerinnen und Schüler wurde dem Ordinariat durch den Whistleblower, bei dem es sich, wie ausgeführt, um einen Lehramtsanwärter handelte, zur Kenntnis gebracht. Dies war Mitte September 1949. Dieser hatte bereits andere Stellen informiert. Dem Bürgermeister ist anzulasten, dass dieser keine Schritte zur Aufklärung des Sachverhalts, etwa durch Information der Ermittlungsbehörde veranlasst hatte, sondern zur Unterstützung des Klerikers aufrief. Eine Strafvereitelung dürfte darin

---

[1341] *Renzikowski*, in: Erb, Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum StGB, 4. Auflage 2021, § 182 StGB Rn. 73.
[1342] *Jone* 1953, 611 (Kommentierung von c. 2359 CIC 1917).
[1343] *Jone* 1953, 612 (Kommentierung von c. 2359 CIC 1917).

nicht zu sehen sein, denn über den Kenntnisstand des Bürgermeisters und dessen Vorsatz liegen keine Erkenntnisse vor. Das Bistum war in diesen Vorgang nicht involviert.

Es liegt nahe, dass im Oktober 1948 bereits ein Ermittlungsverfahren gegen den Kleriker lief. Dies folgt aus dem Umstand, dass seitens des Ordinariats die Mandatierung eines Verteidigers als erforderlich angesehen wurde. Die Übernahme der Kosten der Verteidigung durch das Bistum ist unter dem Gesichtspunkt der Untreue zum Nachteil des Bischöflichen Stuhls zu hinterfragen. Andererseits befand sich der Kleriker zu diesem Zeitpunkt in einer psychiatrischen Einrichtung, so dass die Sorge um eine angemessene Verteidigung nicht notwendig als pflichtwidrig einzustufen ist. Eine Strafvereitelung liegt hierin ebenfalls nicht, weil es um die Wahrung prozessualer Rechte des Beschuldigten und nicht die Desavouierung des staatlichen Strafanspruchs geht.

Versäumnisse, die jedoch keine Strafbarkeit begründen, liegen im Umgang mit 230315-1555 nach dessen Haftentlassung. Hierbei wurde nicht nachhaltig sichergestellt, dass dieser nicht wieder mit Kindern in Berührung kam. Es kam jedoch nicht zu weiteren Taten, so dass eine Beihilfe durch Unterlassen zu Taten des Klerikers ausscheidet.

13.2.3.2.2 Kirchliches Strafrecht

Die Auswertung der VSR-Akte ergibt ebenfalls keine Anhaltspunkte für die kirchenstrafrechtliche Verantwortlichkeit von Leitungspersonen. Zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens der Vorwürfe bestanden noch keine kirchenstrafrechtlichen Normen, die etwaige Versäumnisse unter Strafe stellten. Abgesehen davon war aufgrund staatlicher Ermittlungstätigkeit eine Voruntersuchung nicht zwingend durchzuführen, sodass sich aus diesem Aspekt keine Anhaltspunkte ableiten lassen.

13.3 Fallstudie 230726-1610

13.3.1 Quelle

Die Akte des verstorbenen 230726-1610 umfasst zwei Heftordner. Die Personalaktenführung entspricht dem üblichen Vorgehen. Die Abteilungen sind nach den oben genannten Kriterien geordnet und mit gefalteten Trennblättern versehen. Die den Missbrauchssachverhalt betreffenden Aktenbestandteile befinden sich in einem zweiten Heftordner, dem ein Deckblatt mit der Aufschrift „Geheimakt“ vorweggestellt ist.

Außerdem wurde zu dem gegen 230726-1610 geführten Strafverfahren die Strafakte eingesehen. Diese brachte aber keine weitergehenden Erkenntnisse. Die Akte befindet sich im Staatsarchiv.

13.3.2 Sachverhalt und Chronologie

13.3.2.1 Priesterliche Tätigkeit bis zum Aufkommen des Tatverdachts

Nach der Priesterweihe im Jahr 1918 wurde 230726-1610 in drei unterfränkischen Gemeinden des Bistums Würzburg als Kaplan eingesetzt. Anfang der 1930er Jahre erhielt er seine erste Pfarrei im nordöstlichen Gebiet des Bistums.

13.3.2.2 Kriminalpolizeiliche Ermittlungen

Mit Schreiben vom 13.01.1950 unterrichtete das Amtsgericht einer unterfränkischen Kleinstadt das Bischöfliche Ordinariat in Würzburg von dem Ermittlungsverfahren gegen 230726-1610 wegen „Unzucht mit Kindern". Es wird mitgeteilt, dass sich 230726-1610 in Untersuchungshaft im Gerichtsgefängnis befinde. 230726-1610 sei dringend verdächtig, unzüchtige Handlungen an über 40 minderjährigen Jungen vorgenommen zu haben. Die Taten sollen sich über einen Zeitraum von mehreren Jahren Ende der 1940er bis Anfang 1950 ereignet haben.

230726-1610 erteilte in dieser Zeit Religions- und Beichtunterricht und soll

> „jedem der Kinder während des Unterrichts öfters entweder von unten hinauf oder von oben herunter durch die Hose [gegriffen haben und das] nackte Geschlechtsteil angefaßt und an diesem herumspielt und herumgedrückt" haben.

Der Haftbefehl wurde mit den Haftgründen der Flucht-, Verdunklungs- und der Wiederholungsgefahr begründet. Die Handlungen seien nach § 176 Abs. 1 Ziffer 3 und § 174 Abs. 1 Ziffer 1 StGB strafbar.

§ 176 Abs. 1 Ziffer 3 StGB erfasste in der Fassung mit Gültigkeit bis zum 30.09.1953 sexuellen Missbrauch von Kindern, das heißt Personen unter 14 Jahre in Gestalt der Vornahme unzüchtiger Handlungen oder der Verleitung zur Vornahme unzüchtiger Handlungen. § 174 Abs. 1 Ziffer 1 StGB in der Fassung mit Gültigkeit bis zum 31.03.1970 erfasste den Missbrauch eines Abhängigen unter Ausnutzung einer Vertrauensstellung und war einschlägig, weil 230726-160 die Kinder schulisch unterrichtete.

Bei einem Besuch im Gefängnis durch einen Mitbruder resignierte 230726-1610 auf seine Ämter.

13.3.2.3 Reaktion der Gemeinde auf das Ermittlungsverfahren

Die Ermittlungen gehen ausweislich eines Berichts der örtlichen Landespolizeidienststelle vom 18.01.1950 auf die Anzeige von mehreren „Flüchtlingen" (gemeint sind Kriegsflüchtlinge und Vertriebene) zurück.

„Einheimische" Frauen hätten daraufhin versucht zu verhindern, dass ihre Kinder polizeilich vernommen werden. Eine Vernehmung der Kinder konnte erst durch die Abstellung von Polizeibeamten ermöglicht werden, die die Einwohner von den Dienstzimmern fernhielten. Die Kriminalpolizei berichtete an den Regierungspräsidenten von Unterfranken insofern:

> „Die Ermittlungen wurden dadurch erschwert, daß der Großteil der einheimischen Bevölkerung die Kinder von der Aussage abhielt. Durch das laute, zum Teil herausfordernde Verhalten mehrerer Mütter im Vorraum des Vernehmungszimmers wurden die Kinder, die gerade vernommen wurden, in ihren Aussagen stark beeinflusst. Die Ermittlungen konnten nur dadurch einwandfrei zu Ende geführt werden, daß ständig drei Landespolizeibeamte in Uniform gewissermaßen zum Schutz bereitstanden und die aufgeregten Orteinwohner mit Ruhe und Besonnenheit aus dem Posten und Gemeindezimmer entfernten."

Im Besonderen sei von den Gemeindemitgliedern als anstößig wahrgenommen worden, dass die Verhaftung des Klerikers durch einen evangelischen Polizeibeamten erfolgt sei. Diesen habe man durch einen katholischen Kollegen ablösen müssen.

Durch die Anzeige würden die

> „meisten Ortsansässigen nun in erheblichem Maße ihren Haß gegen die Flüchtlinge richten".

Aufgrund des Bekanntwerdens der Ermittlungen wandte sich ein kommunalpolitisch engagierter Bürger der Gemeinde Anfang des Jahres 1950 an den Bischof von Würzburg und berichtete über die

> „politische Auswirkung des tragischen Mißgeschicks".

Er führte aus:

> „Wir Katholiken bedauern, daß es Flüchtlingen, Arbeitslosen gelungen ist, auf Indizien die Aufmerksamkeit der Staatsanwaltschaft zu wecken und so zu einer prominent activen, kraftvollen repräsentativen, korrekten und in seiner Amtsführung wahrhaft vorbildlichen Persönlichkeit zu berauben [...]".

Die Haltung der Gemeindemitglieder geht zudem aus einem Schreiben der Landespolizei an den Landrat und den Schulrat hervor. Danach sei die Bevölkerung über die Ermittlungstätigkeit der Polizei entrüstet gewesen und betrachte 230726-1610 als „modernen Märtyrer".

13.3.2.4 Anklage zum Landgericht Schweinfurt vom 22.05.1950

Am 22.05.1950 wurde 230726-1610 von der zuständigen Staatsanwaltschaft angeklagt,

> „in vierzig unter sich sachlich zusammentreffenden Fällen jeweils fortgesetzt einen seiner Erziehung und Ausbildung anvertrauten Menschen unter einundzwanzig Jahren zur Unzucht missbraucht und durch die gleiche Handlung fortgesetzt mit Personen unter vierzehn Jahren unzüchtige Handlungen vorgenommen zu haben".

Weiter wird ausgeführt, 230726-1610 habe „in einer großen Anzahl von Fällen" den Volksschulkindern in die Hosen gegriffen und dort das Geschlechtsteil manipuliert, indem er dieses

> „gekitzelt, gezogen oder gezwickt" oder „die Haut am Geschlechtsteil zurückgeschoben" habe.

Die Staatsanwaltschaft führte weiter aus:

> „Die Handlungsweise des Angeschuldigten erfüllt den Tatbestand von vierzig unter sich sachlich zusammentreffenden fortgesetzten Verbrechen der Unzucht mit Abhängigen gem. §§ 174 Ziff. 1, 74 StGB je in Tateinheit mit einem fortgesetzten Verbrechen der Unzucht mit Kindern nach §§ 176 Ziff. 3, 73 StGB."

In der Anklage wird auf ein Geständnis des 230726-1610 Bezug genommen. Zudem kündigte der Verteidiger des 230726-1610 ein Geständnis in der Hauptverhandlung an. Es wird ferner auf eine richterliche Vernehmung Bezug genommen, in der 230726-1610 zugegeben habe, dass er bereits seit einiger Zeit

> „eine Neigung in sich spüre, sich der männlichen Schuljugend in unzüchtiger Weise zu nähern".

Die Anklage bezieht sich zudem auf ein Gutachten der Heil- und Pflegeanstalt Lohr. Das psychiatrische Sachverständigengutachten kommt zu dem Ergebnis, es liege eine „neuropathische und psychopathische Persönlichkeit", aber keine Schuldunfähigkeit vor.

13.3.2.5 Aktenvermerk der Diözese über die Auskunft eines mit der Sache betrauten Richters

Im Vorfeld der Verhandlung habe der zuständige Richter erklärt, dass er bei 230726-1610 eine krankhafte Veranlagung vermute. Ausweislich eines Aktenvermerks habe er bekundet,

> „daß diese Verhandlung für ihn sehr schwer sei. Er betrachte den Fall so, daß weniger eine Schädigung der Kinder bis jetzt vorliege – wie die polizeilichen Ermittlungen ergeben – vielmehr aber eine Schädigung des Ansehens der Geistlichkeit".

13.3.2.6 Verhandlung und Verurteilung durch das Landgericht Schweinfurt im Jahr 1950

In der Hauptverhandlung kam ein zweiter Sachverständiger zu dem Schluss, 230726-1610 sei

> „labil" und habe eine „psychopatische Veranlagung".

Der Staatsanwalt und die Verteidigung hätten daher auf eine Gefängnisstrafe (statt einer Zuchthausstrafe) plädiert. Der Verteidiger vermutet daher, dass der Vorsitzende

> „in der Beratung umgestimmt oder überstimmt worden ist".

Das Landgericht verurteilte den geständigen 230726-1610 „wegen 39 Verbrechen der Unzucht mit Kindern je in Tateinheit mit einem Verbrechen der Unzucht mit Abhängigen sowie wegen eines weiteren Verbrechens der Unzucht mit einem Abhängigen" zu einer Gesamtstrafe von vier Jahren Zuchthaus nach § 174 Ziffer 1 und § 176 Abs. 1 Ziffer 3 StGB. Das Gericht sah es daher als erwiesen an, dass 230726-1610 die Geschlechtsteile der Schulkinder aus sexuellen Beweggründen in die Hand genommen und manipuliert habe.

13.3.2.7 Revisionsverfahren vor dem Oberlandesgericht Bamberg

Der Rechtsanwalt des 230726-1610 legte anschließend form- und fristgerecht Revision gegen das Urteil des Landgerichts ein.

Die Revision war auf das Strafmaß beschränkt. In der Begründung verwies der Rechtsanwalt auf die beiden Sachverständigengutachten, die dem 230726-1610 neurologische Defizite aufgrund des fortgeschrittenen Alters attestierten. Dieser Umstand sei im Rahmen der Strafzumessung nicht ausreichend berücksichtigt worden.

Die Revision wurde durch das OLG Bamberg noch im September 1950 als unbegründet verworfen.[1344]

13.3.2.8 Haftaufenthalt und Gnadengesuch

230726-1610 verbüßte die Freiheitsstrafe in einer schwäbischen Justizvollzugsanstalt. Dort war er in den Religionsunterricht eingebunden und unterstützte den Hausgeistlichen. Dieser meldete dem Domprobst nach Würzburg, 230726-1610 sei

> „ein ernster Büßer"

und bedauere,

> „daß er durch seinen Fehler in so großes Unglück kam".

Bischof Dr. Julius Döpfner übermittelte ihm Geburtstagsgrüße und wünschte ihm:

> „Empfangen Sie vom armen Gotteskind wieder neue Kraft, Ihre gegenwärtige Prüfungszeit gesegnet zu tragen und sich so vorzubereiten für Ihren künftigen Weg. Beim Priestermemento des Weihnachtsopfers werde ich ganz besonders und eigens gerade Ihrer gedenken."

Im Jahr 1952 bat 230726-1610 wegen des in der Diözese Würzburg herrschenden Priestermangels um Straferlass. Dies geht aus einem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums an Generalvikar Dr. Fuchs hervor.

Das Bayerische Staatsministerium der Justiz wandte sich in diesem, mit einem „Gns."-Aktenzeichen[1345] versehenen, Schreiben an den Generalvikar und teilte ihm mit:

> „Der Verurteilte hat um bedingten Straferlaß gebeten [Anm.: Dieses Schreiben befindet sich nicht in der Akte] und u.a. behauptet, daß die Diözese Würzburg ‚Mangel an Arbeitskräften' habe. Mit Rücksicht darauf bitte ich um Stellungnahme, ob beabsichtigt ist, den Verurteilten wieder in der Seelsorge zu verwenden bzw. ob im Falle einer vorzeitigen Entlassung eine Verwendungsmöglichkeit besteht, bei der Rückfälle nicht zu befürchten sind. Das Nähere über die Verfehlungen des Verurteilten bitte ich dem beigefügten Band II der Strafakten zu entnehmen."

[1344] Revisionsgericht ist heute der Bundesgerichtshof. Dieser wurde jedoch erst zum 01.10.1950, mithin nach Durchführung des vorliegenden Revisionsverfahrens gegründet. Dies erfolgte durch die Einführung die Normierung des Neunten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) mit den §§ 123-140 GVG durch das „Gesetz zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts" vom 12. September 1950 (BGBl. 1950, 455).

[1345] Das Registerzeichen „Gns" wird bei der Staatsanwaltschaft für Gnadensachen verwendet.

Der Generalvikar antwortete:

> „In der vorstehenden Gnadensache danken wir verbindlichst für die Mitteilung [...] und die Übersendung des Bandes II der Strafakten, in die wir Einsicht genommen haben. Nachdem 230726-1610 fast ¾ der Strafe verbüßt und sich, wie wir annehmen dürfen, in der Strafhaft gut geführt hat, möchten wir sein Gesuch um gnadenweisen Erlaß der Reststrafe wärmstens befürworten. Sein Vorbringen, daß in der Diözese Würzburg großer Mangel an Seelsorgekräften herrscht, entspricht den Tatsachen. Indes wird uns der Priestermangel nicht veranlassen, den Verurteilten wieder als amtlichen Seelsorger, also als Pfarrer, Kaplan oder Religionslehrer wiedereinzusetzen. Es gibt für Priester noch manche anderen Verwendungsmöglichkeiten. Es wird erwogen, 230726-1610 so unterzubringen, so daß künftig eine dienstliche Berührung desselben mit Kindern nicht zu befürchten ist."

Bereits vier Tage später erfolgte mit Schreiben mit dem Betreff „Begnadigung des katholischen Geistlichen 230726-1610 aus [Ort], z. Zt. Strafanstalt [Ort] vom 19.11.1952" die folgende Verfügung im Auftrag des bayerischen Staatsministers der Justiz:

> „Die weitere Vollstreckung der Freiheitsstrafe wird mit Wirkung zum [...] unter Bewilligung einer Bewährungsfrist bis 1. Januar 1956 ausgesetzt."

Ein Abdruck dieser Entscheidung wurde dem Bischöflichen Ordinariat postalisch zugesandt.

13.3.2.9 Resignation und Weiterverwendung als Kommorant

Nach der Haftentlassung hielt sich 230726-1610 zunächst für sechs Wochen in einem Kloster auf. Der dortige Abt unterrichtete das Bischöfliche Ordinariat über dessen Verhalten und führte dazu aus, dass dieser

> „den denkbar besten Eindruck hinterlassen hat. Still und bescheiden, pünktlich und gewissenhaft lebt er im Kloster und nimmt an den Gottesdiensten teil. Man muß sich wundern, daß ihm ein menschlicher Fehltritt geschehen konnte. Jedenfalls möchte man ihm wünschen, daß er wieder in seinem Beruf arbeiten und wirken könnte!"

Später fand 230726-1610 als Ruhestandspfarrer eine Weiterverwendung als Hausgeistlicher in einem kleinen Ort im Spessart und lebte in einem Benefiziantenhaus. Er durfte weiter Messe feiern, predigen und das Bußsakrament spenden. Nicht gestattet war ihm die schulische und außerschulische Betreuung von Kindern und Jugendlichen. Er verstarb Ende der 1970er Jahre. Ausweislich eines Zeitungsartikels einer Regionalzeitung fand eine große Anteilnahme der Gemeinde an der Beerdigung des

> „stets unermüdlichen Priesters"

statt. Das Trauerrequiem wurde von 230508-1559 gehalten. Diesem wird ein als „plausibel" eingestufter Missbrauchssachverhalt an einem Jungen über einen mehrjährigen Zeitraum in den 1960/1970er Jahren vorgeworfen.

13.3.3 Strafrechtliche Bewertung

13.3.3.1 Strafrechtliche Bewertung der im Bistum Würzburg begangenen Taten des 230726-1610

13.3.3.1.1 Weltliches Strafrecht

Die Taten sind strafrechtlich ebenso zu beurteilen, wie die des 230115-1555, so dass hinsichtlich der rechtlichen Grundlagen auf die Ausführungen unter 13.2.3.1.1 verwiesen werden kann. Bei den Betroffenen um 37 Jungen im Alter von 5 bis 12 Jahren. Drei weitere Jungen waren bei Beginn der Viktimisierungen unter 14 Jahren und am Ende, bei Einleitungen der Ermittlungen, 14 Jahre alt. Insofern hat das Gericht nicht auf sexuellen Missbrauch von Kindern, sondern auf § 174 StGB, das heißt den Tatbestand der Misshandlung von Schutzbefohlenen, abgestellt.

Soweit es sich um Kinder handelte, liegen die Voraussetzungen des § 176 Abs. 1 Nr. 1 StGB vor. Bei dem beschriebenen Verhalten (Griff in die Hose und Berühren des Penis sowie Manipulationen am Penis) handelt es sich um sexuelle Handlungen im Sinne dieser Vorschrift, die auch von einer entsprechenden sexuellen Motivation begleitet waren.

Zur Rechtslage nach dem zur Tatzeit geltenden Recht siehe die dargestellten Urteilsgründe.

13.3.3.1.2 Kirchliches Strafrecht

Die Tatvorwürfe gegen 230726-1610 sind nach dem damals gültigen CIC 1917 zu bewerten. Berührungen des Geschlechtsteils stellen eine schwere Versündigung im Sinne des c. 2359 § 2 CIC 1917 an einem Minderjährigen dar. Die männlichen Schulkinder waren Minderjährige unter der Schutzaltersgrenze.

13.3.3.2 Strafrechtliche Bewertung des Verhaltens der Würzburger Verantwortungsträger

13.3.3.2.1 Weltliches Strafrecht

Im vorliegenden Fall erhielt das Bischöfliche Ordinariat Kenntnis von den Vorwürfen gegen den Kleriker, als gegen diesen bereits ermittelt wurde. Die Befürwortung des Gnadengesuchs durch den Generalvikar ist nicht pflichtwidrig und rechtlich nicht zu beanstanden.

Zu weiteren Taten nach Haftentlassung kam es nach Aktenlage nicht, so dass eine Teilnahme durch Unterlassen zu etwaigen Haupttaten des Klerikers nicht in Betracht kommt. Zudem sei sichergestellt worden, dass 230726-1610 nicht weiter in der Kinder- und Jugendarbeit tätig werden konnte. Nach alledem sind keine Anhaltspunkte für eine strafrechtliche Verantwortlichkeit von Leitungspersonen im Fall des 230726-1610 ersichtlich.

13.3.3.2.2 Kirchliches Strafrecht

Die Auswertung der VSR-Akte ergab ferner keine Anhaltspunkte für die kirchenstrafrechtliche Verantwortlichkeit von Leitungspersonen. Zum Zeitpunkt des

Bekanntwerdens der Vorwürfe bestanden zudem keine kirchenstrafrechtlichen Normen, die etwaige Versäumnisse unter Strafe stellten.

Insbesondere Strafvereitelungshandlungen lagen nicht vor, da das Bischöfliche Ordinariat ausweislich der Akte von staatlicher Seite über die Ermittlungstätigkeit informiert wurde.

13.4 Fallstudie 230309-0828

13.4.1 Quelle

Für den bereits in den 1990er Jahren verstorbenen Kleriker mit dem Pseudonym 230309-0828 lag uns eine mehrbändige VSR-Akte vor. Diese umfasst eine umfangreiche Personalakte und die Akte des Missbrauchsbeauftragten. Die Personalakte ist teilweise unvollständig paginiert und nicht konsequent chronologisch geordnet. Die Dokumentation in der VSR-Akte ist hingegen geordnet und nachvollziehbar.

Die Personalakte beinhaltet Abteilungen zu den gegen 230309-0828 in den 1950er und 1960er Jahren geführten Strafverfahren. Enthalten ist die ausführliche Dokumentation des Verfahrensgangs seitens der Diözese, wozu insbesondere die Urteile staatlicher Gerichte zählen.

Die so gewonnenen Hinweise auf gerichtliche Aktenzeichen erlaubte eine Abfrage bei einem Staatsarchiv nach vorhandenen Archivbestandteilen zu 230309-0828. Der Abgleich mit den Archivbeständen erfolgte sowohl anhand des Namens als auch anhand der bekannten Aktenzeichen. Auf diesem Weg konnte zusätzlich Einsicht in die beiden Verfahrensakten sowie in eine für 230309-0828 geführte Gestapo-Akte erfolgen.

13.4.2 Sachverhalt und Chronologie

13.4.2.1 Tätigkeit als Kaplan und erste Stelle als Gemeindepfarrer

230309-0828 wurde 1934 zum Priester geweiht und war zunächst als Kaplan in verschiedenen ländlichen Gemeinden des Bistums Würzburg tätig. Im Jahr 1949 erhielt er mit 42 Jahren eine erste Pfarrei in einer kleinen Gemeinde in Unterfranken (heute 1.000 Einwohner).

Im Zuge der Einsicht in zwei Strafakten, die sich heute im Staatsarchiv Würzburg befinden, erhielten wir den Hinweis auf eine gegen 230309-0828 geführte „Gestapo-Akte“, die eingesehen werden konnte. Die politische Polizei des NS-Regimes, die 1933 gegründete „Geheime Staatspolizei“ (Abgekürzt: Gestapo), legte in den Jahren 1933 bis 1945 Informationssammlungen zu bestimmten Bevölkerungsgruppen an, zu denen auch männliche Homosexuelle gehörten. Unter dieser Perspektive wurden Gestapo-Akten auch gegen Sexualstraftäter geführt, soweit die Betroffenen des männlichen Täters männlichen Geschlechts waren.

Der bezüglich 230309-0828 geführten Akte ist zu entnehmen, dass die Gestapo Würzburg im September 1937 über die Aufhebung eines Haftbefehls gegen 230309-0828 und die Nichteröffnung eines Hauptverfahren in Kenntnis gesetzt wurde. Das „Benehmen“ des 230309-0828 reiche für Annahme einer „unzüchtigen Handlung“ nicht aus. Ein Aktenzeichen zu dem Strafverfahren war in der Akte nicht angegeben.

Im November 1937 informierte die Regierung von Unterfranken die Gestapo sodann, 230309-0828 sei die Befugnis zur Erteilung von Religionsunterricht im Bezirk der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg entzogen worden. Sein Verhalten „disqualifiziere“ 230309-0828 als „Erzieher der Jugend im nationalsozialistischen Staat“. Der Akte ist ferner zu entnehmen, dass in der Folge eine Versetzung nach Thüringen erfolgte (Gebiet des Bistums Würzburg). Diese Versetzung ist bestätigt aufgrund der Angaben in der Personalakte. Laut Angaben in der Gestapo-Akte wurde 230309-0828 durch die Gestapo überwacht. In der Akte finden sich diesbezügliche kurze Berichte.

Es erfolgte eine weitere Versetzung für die Jahre 1941 bis 1949, bis 230309-0828 schließlich nach Tätigkeiten als Kaplan und Kuratus im Herbst 1949 die o.g. Pfarrei erhielt.

13.4.2.2 Erste Hinweise auf Sexualstraftaten zum Nachteil von Kindern in der VSR-Akte

13.4.2.2.1 Correctio fraterna wegen des „törichten Umgangs mit einem Schulmädchen“ im Jahr 1946

Von den Vorgängen, die Gegenstand der „Gestapo-Akte“ sind, finden sich keine Hinweise in der VSR-Akte sowie der Personalakte. Der Personalakte ist jedoch zu entnehmen, dass dem Bistum bereits im Jahr 1946 ein Hinweis auf sexuelle Übergriffe zum Nachteil eines minderjährigen Mädchens zuging.

Ein Pfarrer berichtet der Diözese im Jahr 1946 davon, von Dritten gebeten worden zu sein, 230309-0828 eine „correctio fraterna“[1346] zu erteilen. Er bittet „die oberhirtliche Stelle, sich der Sache anzunehmen." Nach „nicht feststellbaren bzw. auf ihren Wahrheitsgehalt prüfbaren Anschuldigungen" soll sich 230309- 0828 „töricht mit Schulmädchen oder noch kleineren Mädchen benehmen." Die „Anklage aus der Nazizeit“ müsse demnach nur „allzu berechtigt“ gewesen sein.

Ob das Bistum diesem Hinweis nachgegangen ist, lässt sich den dort geführten Akten nicht entnehmen.

13.4.2.2.2 Beschwerde der Mutter eines 11jährigen Mädchens im Jahr 1949

In der Akte ist ferner die Korrespondenz zwischen dem Generalvikar des Bistums Würzburg und der Mutter eines 11jährigen Mädchens aus dem Jahr 1949 abgelegt. In einem Brief an den Generalvikar teilt die Mutter mit, nach Rückkehr aus den Ferien sei ihre Tochter verändert gewesen. Sie habe sich dies nicht erklären können. Schließlich habe sich ihre Tochter ihr anvertraut. 230309-0828 habe die Tochter „in unsittlicher Weise angefasst und geküsst." „Da sie ein sehr sensibles, frommes Kind ist, ist die seelische Erschütterung, die sie durch das unglaubliche Benehmen dieses Herrn bekommen hat, dementsprechend“. Der Brief schließt mit dem Appell:

[1346] „Brüderliche Zurechtweisung“. Diese hat ihren Ursprung im Evangelium nach Matthäus (Matth 18, 15-17) und wird als Mittel angesehen, gläubige Männer und Frauen auf ein sündhaftes Verhalten hinzuweisen. Es sind verschiedene Stufen bis zum Ausschluss aus der Glaubensgemeinschaft bekannt. Ein kirchliches Strafverfahren versteht sich als ultima ratio der Reaktion auf die Verfehlung eines Klerikers. Auf der ersten Stufe steht die „mitbrüderliche Ermahnung“ (*Mitterhöfer* 2010, 98), lat. „correctio fraterna“.

> „Ich bitte Sie dringend, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen und mich kurz zu unterrichten."

Circa 14 Tage später antwortet der Generalvikar, man habe mit 230309-0828 eine „ernste Aussprache“ gehabt, die „nicht ohne Auswirkung bleibt“. „Andererseits scheint es sich nicht um gröbere Verstöße zu handeln." Dieser Vorgang wurde aktenkundig unmittelbar nachdem 230309-0828 mit der Leitung der Gemeinde betraut worden war.

Drei Jahre später, im Jahr 1952, ist eine Aktennotiz des damaligen Bischofs Dr. Döpfner in der VSR-Akte abgelegt. Dieser dokumentiert, er sei von einem Bürgermeister kontaktiert worden, 230309-0828 bade mit Berufsschülern und Berufsschülerinnen im Fluss. Dabei habe er an den Kindern „herum(ge)tätschelt". Die Meldung des Bürgermeisters nahm der Bischof zum Anlass, mit 230309-0828 ein Gespräch zu führen. 230309-0828 habe Berührung beim Baden abgestritten. Er sei „Kindern mit [...] Herzlichkeit entgegengekommen." Ausweislich des Protokolls wurde 230309-0828 vom Bischof aufgefordert, „größte Zurückhaltung zu üben".

13.4.2.2.3 Beschwerden von Gemeindemitgliedern in den Jahren 1955 und 1956

Zwei weitere Vorfälle aus den Jahren 1955 und 1956 geben Aufschluss über ähnliche Sachverhalte.

Dokumentiert ist die Befragung einer Krankenschwester durch den Generalvikar im Frühjahr 1955. Der Anlass des Gesprächs, über das der Generalvikar eine Aktennotiz gefertigt hat, ist den Akten nicht mit Gewissheit zu entnehmen. Die befragte Krankenschwester führt zunächst zum Wirken des 230309-0828 in der Gemeinde aus. Ferner gibt sie an, 230309-0828 unterhalte eine Freundschaft zu einer Familie, die in der Gemeinde ansässig gewesen sei. Das Ehepaar habe zwei Töchter. Die jüngere Tochter sei ein Schulkind, die andere Tochter sei im „heiratsfähigen Alter“. Die Zeugin berichtet, 230309-0828 habe die jüngere Tochter geküsst. Diese bezeichne den Pfarrer als Onkel. Er spreche von ihr als „seine Freundin“. Dies sei wiederum Gesprächsthema im „Dorf“. Auch könne es sein, dass er Mädchen „mit Bonbons“ an sich ziehe, sie in seinem Auto mitnehme und in sein Haus einlade. Der Generalvikar resümiert in seiner Aktennotiz „größere Verstöße oder Verdächtigungen“ seien der Krankenschwester „nicht zu Ohren gekommen“.

Ein weiterer Zeuge wandte sich im Frühjahr 1956 an den Generalvikar. 230309-0828 „küsst Kinder vor der Kirche, vor der Wirtschaft oder im Kommunionunterricht." Er sei selbst Vater eines Kommunionskindes. „Im Sommer hat er immer Kinder im Pfarrhaus". Weiter führt er aus:

> „Wo er geht und steht hat er meistens Bonbons in der Tasche dabei. Die Leute sagen, das sei Lockfutter.“

Der Brief schließt mit den Worten:

> „Das ist Vertrauenssache, zeigen Sie meinen Brief nicht [...] aber warten Sie nicht zu lange."

Eine Intervention des Bistums angesichts der in der Abteilung Beschwerden der Personalakte abgelegten Dokumente ist nicht erkennbar.

13.4.2.3 Aufkommen des Tatverdachts im Jahr 1957

Der VSR-Akte des Bistums (Band I) ist zu entnehmen, dass 230309-0828 in der örtlichen Volksschule als Religionslehrer tätig war. Einer der Lehrer dieser Schule war von seiner Tochter im Frühjahr 1957 davon unterrichtet worden, dass es zu sexuellen Übergriffen des 230309-0828 auf ihm anvertraute Kinder im Rahmen des Religionsunterrichts gekommen sei. Unter den Betroffenen befand sich auch die Tochter des Lehrers, die damals 10 Jahre alt war.

Dem auf Aufforderung des Kapitularvikars erstatteten Bericht eines Arztes mit Niederlassung in der fraglichen Gemeinde an das Bischöfliche Ordinariat (VSR-Akte Band I) ist zu entnehmen, dass der Lehrer unmittelbar nach Erhalt der Informationen seiner Tochter 230309-0828 in einer Gaststätte zur Rede gestellt habe. Aus dem Bericht geht außerdem hervor, dass der Lehrer Strafanzeige erstattete und kriminalpolizeiliche Ermittlungen aufgenommen wurden. 230309-0828 sei von der Kriminalpolizei „abtransportiert“ worden.

Der Arzt schließt seinen Bericht mit einer Einschätzung:

> „Ich selbst bin als Arzt der Überzeugung, daß 230309-0828 im Dorf unter den Erwachsenen zu wenig verstehende Liebe gefunden hat und deswegen sich mehr zu den Kindern hingezogen fühlte, die fähiger sind, zutrauende Liebe zu geben. Inwieweit er für etwaige Verfehlungen vollverantwortlich zu machen ist, müßte meines Erachtens eine Untersuchung durch einen katholischen Psychiater ergeben“ (VSR-Akte Band I).

Laut Polizeibericht (VSR-Akte Band I) unterrichtete der Lehrer auch das Bischöfliche Ordinariat. Der Bericht schließt mit der Information, 230309-0828 sei vorläufig festgenommen worden.

13.4.2.4 Untersuchungshaft und Resignation im April 1957

Den Akten des Bistums (VSR-Akte Band I) ist zu entnehmen, dass 230309-0828 in Untersuchungshaft genommen wurde. Eine Haftbeschwerde blieb erfolglos.

Die Diözese informierte wenige Tage nach Kenntniserlangung von dem Haftbefehl gegen 230309-0828 die Ermittlungsbehörde. 230309-0828 sei nahegelegt worden, auf die Pfarrei zu verzichten. Die Diözese habe sodann seine Resignation[1347] entgegengenommen. Der katholische Pfarrer sei somit in der betreffenden Gemeinde „nicht mehr Pfarrer“. Kurze Zeit später unterrichtete die Diözese auch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus. 230309-0828 sei „aus der aktiven Seelsorge vollkommen ausgeschieden“. Im Mai wurde seitens der Diözese ferner die Auflösung des Haushalts des 230309-0828 veranlasst.

[1347] In der römisch-katholischen Kirche Bezeichnung für den freiwilligen Amtsverzicht.

13.4.2.5 Reaktionen Dritter auf das Bekanntwerden der Vorwürfe und die Inhaftierung des 230309-0828

Im Unterschied zu den Fällen des 230124-0926 und des 230315-1555 finden sich in der VSR-Akte keine Reaktionen von Gemeindemitgliedern, die Partei für 230309-0828 ergreifen und versuchen, die Vorwürfe abzuwehren oder zu bagatellisieren. Lediglich die Schwester des 230309-0828 schreibt in der Zeit, während der sich 230309-0828 in Untersuchungshaft befindet, an das Bischöfliche Ordinariat. Sie berichtet von der Niederlegung des Mandats des von 230309-0828 mandatierten Verteidigers. Sie habe einen anderen Rechtsanwalt gebeten, die Verteidigung zu übernehmen. Dieser sei jung, voller Elan und „Normanne". Sie bittet den Kapitularvikar, an den das Schreiben adressiert ist, mitzuhelfen, alle „Sensation und neugieriges Reden zu vermeiden".

13.4.2.6 Urteil des Landgerichts Schweinfurt im Sommer 1957

13.4.2.6.1 Urteilstenor

Noch im Sommer des Jahres 1957 wurde das Urteil des Landgerichts verkündet. Das Gericht verurteilte 230309-0828 wegen

> „29 Verbrechen der Unzucht mit Abhängigen je in Tateinheit mit einem Verbrechen der Unzucht mit einem Kinde, in 4 Fällen weiter in Tateinheit mit einem Vergehen der Unzucht zwischen Männern"

zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren und 6 Monaten Gefängnis.

13.4.2.6.2 Hintergründe der Taten laut Urteilsbegründung

Die Urteilsbegründung beginnt mit einer Darstellung von Schwierigkeiten, die 230309-0828 in der Gemeinde gehabt habe. Die Kammer nimmt insoweit auf das ebenfalls in der VSR-Akte befindliche Gutachten eines seitens des Gerichts hinzugezogenen psychiatrischen Sachverständigen Bezug.

Der „einflußreiche" Schulleiter habe eine Einladung des 230309-0828 abgelehnt, das Organistenamt niedergelegt und ihn „ignoriert". Als Hintergrund wurde angegeben, die „zahlreichen Anhänger seines Vorgängers" hätten 230309-0828 nicht adäquat aufgenommen. Auch zu den Ordensschwestern habe 230309-0828 kein „gutes Verhältnis" gehabt, sie hätten ihn als „Beichtvater abgelehnt". Hierdurch habe 230309-0828 unter einer „seelischen Anspannung" gestanden und sei verbittert gewesen.

Laut Urteilsbegründung suchte 230309-0828 „Trost und Ausgleich mit Schulkindern der Pfarrei". Insbesondere habe er „große Zuneigung zu den Mädchen der mittleren Jahrgänge der Schule" empfunden:

> „In dieses wohl zunächst harmlose Verhältnis flossen allmählich jedoch Triebregungen ein, so daß sich die Zuneigungen des Angeklagten mehr und mehr auf das geschlechtliche Gebiet verlagerten."

Das Gericht führt die Taten auch auf einen „hirnorganischen Abbauprozeß" zurück, der sich in „kurzschlußartigen Reaktionen und triebhaften Impulsen" äußere. Hierbei bezieht sich die Kammer auf das oben genannte psychiatrische Sachverständigengutachten, das

zu diesem Ergebnis kommt, 230309-0828 eine erhebliche „Minderung des Hemmungsvermögens“ attestiert und das Vorliegen der Voraussetzungen der verminderten Schuldfähigkeit (damals § 51 Abs. 2 StGB) bejaht.

13.4.2.6.3 Abgeurteilte Taten

Das Urteil bezieht sich auf Straftaten zum Nachteil von 21 Kindern im Alter zwischen 6 und 12 Jahren. Es handelt sich um 19 Mädchen und 2 Jungen. Die Taten wurden ausweislich der Urteilsbegründung im Klassenraum während des Religionsunterrichts, das heißt im Beisein der jeweiligen Klassenkameraden, begangen. In der Exploration durch den psychiatrischen Sachverständigen habe 230309-0828 angegeben, solche

> „Situationen hätten sich aus dem Zufall einfach so ergeben; er habe auf die anderen Kinder gar nicht weiter geachtet, gar nicht daran gedacht, daß sie das mitansehen könnten“.

Laut Urteilsbegründung näherte sich 230309-0828 den Kindern im Unterricht, etwa wenn diese an das Lehrerpult herantraten oder anlässlich einer schulischen Karnevalveranstaltung. Er zog die Kinder an sich und griff unter den Rock oder in die Hose. Hierbei fasste er das nackte Gesäß der Kinder an („tätschelte das nackte Gesäß“).

In dem die Tochter des Anzeigenerstatters betreffenden Fall habe 230309-0828 die Familie zu Hause besucht. Hierbei sei er kurzzeitig mit der Tochter allein in einem Zimmer gewesen. Er zog das Mädchen auf seinen Schoß. Hierbei berührte er das Mädchen an der Vagina. Eine „ähnliche Berührung“ nahm der Angeklagte ausweislich der Urteilsbegründung während des Religionsunterrichts vor. Die Schülerin nahm die Vorfälle zum Anlass,

> „dem Angeklagten zu beichten, daß sie Unkeuschheit begangen habe. Den Eltern erzählte es (Anm.: gemeint ist das Mädchen) aus Scham nichts“.

Bei den männlichen Betroffenen ereigneten sich die Taten, als diese im Religionsunterricht ein Gebet aufsagten. Ein 11jähriger Schüler sprach das Vaterunser. Währenddessen fasste ihn 230309-0828 „unter die Hose und patschte kurz auf das nackte Gesäß“. Ebenso ging 230309-0828 zum Nachteil eines anderen Schülers vor, der „am Pult stand und ein Gebet aufsagte“. Entsprechend ging 230309-0828 im Fall einer Schülerin vor. In einem anderen Fall, der sich in einer Schule ereignete, in der 230309-0828 vertretungshalber den Religionsunterricht abhielt, veranlasste er eine Schülerin, Kreuzzeichen zu machen. Währenddessen zog er sie an sich und griff „durch die Hose hindurch an den nackten Geschlechtsteil“.

Andere vergleichbare Taten ereigneten sich im Pfarrhaus.

Ausweislich der Urteilsbegründung habe 230309-0828 die Griffe an das nackte Gesäß eingeräumt, die Berührung der Genitalien der Kinder jedoch abgestritten. Außerdem habe er in Abrede gestellt, aus sexuellen Motiven gehandelt zu haben.

Im Rahmen der Beweiswürdigung folgte das Gericht den Aussagen der als Zeugen vernommenen Kinder. In dem Verfahren war ein Glaubwürdigkeitsgutachten eingeholt worden. Auch ging das Gericht vom Vorliegen „geschlechtlicher Motive“ aus. Die „Art der festgestellten Berührungen und deren Anzahl lassen eine andere Erklärung nicht mehr zu“.

13.4.2.7 Haftaufenthalt und Gnadenersuche

Ab August 1957 befand sich 230309-0828 in einer Haftanstalt im Bamberger Raum. Über seinen Haftaufenthalt befinden sich in der Personalakte keine detaillierten Informationen. Bekannt ist nur, dass der Generalvikar dienstliche Besuche in der Haftanstalt anordnete, in der sich zu diesem Zeitpunkt auch 230704-1627 aufgrund einer Verurteilung nach §§ 175, 175a StGB aufhielt (Personalakte „Teil 2“, Abteilung 4). Dieser Umstand ergibt sich aus regelmäßigen Berichten eines vermutlich in der Nähe der Haftanstalt ortsansässigen Pfarrers.

Generalvikar Dr. Fuchs schickte im Frühjahr 230309-0828 einen Brief mit Ostergrüßen in die Haftanstalt. Er redet 230309-0828 mit

> „Hochwürdiger Mitbruder!“ an und führt weiter aus:
>
> „Ich darf und muß Sie so begrüßen, denn Ihr Priestertum ist unverlöschlich und wir hoffen und beten sehnlichst, daß Sie die priesterliche Haltung wieder voll finden. […] Sie haben eine schwere Passion mitgemacht und werden in diesen Kartagen an den Gekreuzigten, in dessen Nachfolge Sie, ob Sie wollen oder nicht stehen, besonders denken. Es ist eine Zeit bitterer Läuterung, aber wohl für Sie auch notwendig. […] Ihr Bischof trägt die Sorge um Sie auch in seinem Herzen und will gewiß auch später Sie nicht fallen lassen, sondern Ihnen nach Möglichkeit zur Auswirkung Ihres Priestertums verhelfen“ (Personalakte „Teil 2“, Abteilung 4).

Der Generalvikar berichtete, dass „das große Ärgernis“ in der Gemeinde an Bedeutung verloren habe und sich „kein Haß“ mehr gegen 230309-0828 richte. Er forderte 230309-0828 in diesem Zusammenhang auf, keinen Kontakt mehr zu befreundeten Gemeindemitgliedern in dem Ort zu unterhalten. Er hoffe, dass 230309-0828 seine „Passion wirklich sühnend“ annehmen werde (Personalakte „Teil 2“, Abteilung 4).

Im September 1958 wandte 230309-0828 sich mit einem Schreiben an das Landgericht und bat dieses um bedingten Erlass des letzten Strafdrittels. Ihm sei in der Haftanstalt die Schwere seiner Tat bewusst geworden. Er sehe seine Schuld als „Mensch, Seelsorger und Erzieher“ ein und bereue sein Verhalten „aufs Tiefste“. Ferner bat er das Landgericht im Rahmen seiner Entscheidung zu berücksichtigen, dass es für seine

> „Stellung als Priester im Interesse von Religion und Kirche nicht gut ist, durch einen langen Aufenthalt in der Strafanstalt einen zu engen, zwangsläufig sich ergebenden Kontakt mit den Mitgefangenen zu bekommen.“

Die zuständige Staatsanwaltschaft befürwortete das Gnadengesuch und im Oktober 1958 bewilligte das Bayerische Staatsministerium der Justiz die Aussetzung der Vollstreckung. Am 01.12.1958 wurde 230309-0828 „mit bedingtem Strafaufschub aus der Gefangenenanstalt entlassen“[1348].

13.4.2.8 Aufenthalt in einem Kloster zur Überwachung und erneute Verhaltensauffälligkeit

Generalvikar Dr. Fuchs berichtete in einem Schreiben an das Erzbischöfliche Ordinariat München und Freising vom Januar 1959 von der Haftentlassung und der vorübergehenden Unterbringung des 230309-0828 in einem Kloster (Personalakte „Teil 2“, Abteilung 4), die mit Zustimmung des Ordensprovinzials erfolgte und der die Überlegung zugrunde lag, dass 230309-0828 zwar seelsorgerisch tätig, nicht jedoch in der Gemeinde wohnhaft sein sollte.

Generalvikar Dr. Fuchs führt zu den Beweggründen der Unterbringung im Kloster folgendermaßen aus:

> „Nachdem 230309-0828 die Strafe verbüßt hat und anscheinend auf besseren Weg gekommen ist, erscheint es trotzdem notwendig, ihn unter guter Obhut zu halten, wozu [Name des Klosters] als geeignet erscheint. Solange er unter dieser Betreuung steht, haben wir keine Bedenken ihm die Vollmachten zum Beichthören zu erteilen, damit er priesterlich tätig sein und dem Kloster Hilfe geben kann.“

In der Folgezeit bestand eine regelmäßige Korrespondenz des Generalvikars Dr. Fuchs mit dem Erzbischöflichen Ordinariat München und Freising, um „die weitere Zukunft zu planen“ (Personalakte „Teil 2“, Abteilung 4). Eine Verwendung im Erzbistum und eine Rückkehr in das Heimatbistum wurden erörtert. Dr. Fuchs hielt eine „Rückkehr in die Diözese [...] für absehbare Zeit unmöglich, da sein Fall überaus bekannt ist“ und sprach sich für eine Verwendung des 230309-0828 auf eine „kleine Stelle ohne Schulunterricht“ aus.

Im August 1959 kam es ausweislich eines Aktenvermerks des Generalvikars Dr. Fuchs zu einem nicht im Detail untersuchten Vorfall mit zwei Mädchen (8 und 12 Jahre; Personalakte „Teil 2“, Abteilung 4). 230309-0828 habe sich von den Ordensschwestern eine Flasche „Süßwein“ geben lassen und diese nachmittags in seinem Zimmer im Beisein der beiden Mädchen getrunken. Ob die Kinder ebenfalls Wein getrunken haben, geht aus der Schilderung nicht hervor. Die Mädchen hätten sich abwechselnd in dem verschlossenen Zimmer des 230309-0828 aufgehalten und es sei lautes Gelächter zu hören gewesen. Erst nach heftigem Klopfen habe 230309-0828 die Tür geöffnet und sei nur mit einem „Nachtanzug“ bekleidet gewesen. Auf Vorhaltungen habe er gesagt:

> „Da ist doch nichts dabei, die Zeit und Erziehung ist heute anders.“

Das Tragen des „Nachtanzuges“ begründete er gegenüber dem Generalvikar damit, dass seine Kleidung durch Regen nass geworden sei. Dem Vorkommnis habe „keine böse Absicht“ zugrunde gelegen.

[1348] Die rechtliche Terminologie ist der Akte entnommen. Die Begrifflichkeiten der bedingten Entlassung aus Strafhaft und des Straferlasses auf dem Gnadenweg werden rechtlich nicht konsequent, sondern teilweise synonym verwendet.

Die Mädchen seien (lt. Aktenvermerk über das Verhalten im Kloster durch den „Guardian“[1349]) weggeschickt und nicht zu dem Geschehen befragt worden. Nachfolgend wurde 230309-0828 vom Generalvikar zu einer Stellungnahme aufgefordert.

Aktenkundig ist zudem eine Reise des 230309-0828 nach Wien, die nicht angezeigt worden sei.

Aufgrund der oben genannten Vorfälle wurde von dem Vorhaben Abstand genommen, 230309-0828 eine eigene Pfarrstelle anzuvertrauen (Personalakte „Teil 2“).

Der Generalvikar richtete „ernste Zeilen“[1350] an 230309-0828, da dieser die „strengen, aber wohlmeinenden Anweisungen“ missachtet habe (Personalakte „Teil 2“). Die „Rechtfertigung“ habe nicht beruhigen können:

> „Wie mögen Sie nach Abbüßung der gerichtlichen Strafen gleich wieder sich solch verdächtiger Handlungen schuldig machen?! […] Es geht an Sie hiermit die strenge Weisung, daß jeder Aufenthaltsort für Sie mit uns erst vereinbart und bestimmt wird. […] Es dient dies wirklich nur zu Ihrem Besten, um weiteres Unheil zu verhüten.“

Im September 1959 wurde 230309-0828 von dem Erzbischöflichen Ordinariat München und Freising von seiner seelsorgerischen Tätigkeit im Erzbistum entbunden. An Generalvikar Dr. Fuchs berichtete das Erzbischöfliche Ordinariat, dass

> „die Berührungen […] kaum mehr harmloser Natur waren“.

In einem anderen Schreiben bezeichnet Generalvikar Fuchs dieses Verhalten als

> „Rückfall“, der „uns ja zur Gewißheit geworden“ ist.

Auch in dieser Zeit findet sich eine regelmäßiger Briefkontakt zwischen den Generalvikaren, etwa im Zwei-Wochen-Rhythmus, in der Akte. Schließlich wird 230309-0828 ausweislich eines Schreibens vom 09.10.1959 der „oberhirtlichen Aufsicht“ der Erzdiözese Würzburg unterstellt (Personalakte „Teil 2“, Abteilung 4).

13.4.2.9 Psychotherapeutische Behandlung

Mit einem Schreiben vom 09.10.1959 forderte Generalvikar Dr. Fuchs 230309-0828 auf, er möge sich einer psychotherapeutischen Behandlung bei einem in dem Brief namentlich benannten Priester unterziehen. Ihm wird für diese Zeit eine klösterliche Wohnung zugewiesen. Im Sommer 1960 wurde über den Erfolg der Behandlung an das Bischöfliche Ordinariat Würzburg berichtet, dass

> „nach menschlichem Ermessen wohl kaum mit einem Rückfall in die alten Schwierigkeiten zu rechnen ist“ (Personalakte „Teil 2“, Abteilung 4).

[1349] Ein Guardian ist die Bezeichnung für den Oberen eines Konvents, der Niederlassung einer Ordensgemeinschaft.

[1350] Zitate sind dem Schreiben des Generalvikars entnommen.

13.4.2.10 Verwendung als Hausgeistlicher in einem Altenheim

Im Anschluss an diese Therapie wandte sich 230309-0828 schriftlich an den Bischof von Würzburg und bat um Zuweisung einer Tätigkeit, da er seit seiner Haftentlassung ohne Beschäftigung gewesen sei.

Im Sommer 1961 übertrug das Bischöfliche Ordinariat ihm die Stelle eines Hausgeistlichen in einem Altersheim in einer größeren unterfränkischen Stadt. Aus der Personalakte geht hervor, dass 230309-0828 mit der Heimleitung, nicht aber mit den Heimbewohnern, ein problematisches Verhältnis gehabt haben soll (Personalakte „Teil 2“, Abteilung 4).

13.4.2.11 Erneuter Tatverdacht und Haftbefehl

Im September 1964 hielt Generalvikar Wittig in einem Schreiben, aus dem der Empfänger nicht hervorgeht, fest, dass ihn die Nachricht erreicht habe, 230309-0828 sei in Haft genommen worden (Personalakte, „Teil 1“ Abteilung 11a):

> „Da er wie immer alles leugnet, wurden die Kinder vernommen“

und 230309-0828

> „könne nicht mehr ins Altersheim zurückkehren“.

Ebenso teilte ein Stadtdekan dem Generalvikar am 13.09.1964 schriftlich mit, er habe gehört, dass es ein neues Ermittlungsverfahren gegen 230309-0828 gebe. Die Staatsanwaltschaft habe „Bilder in den Händen, wo ausgerechnet die Geschlechtsteile von Kindern“ zu sehen seien. Es handele sich um „auswärtsentwickelte Filme“. Der Stadtdekan führte in dem Schreiben an den Generalvikar wie folgt aus:

> „Die Staatsanwaltschaft ist leider hinter unserem 230309-0828 her. Unzucht mit Kindern, das alte Malheur, bei dem noch nicht lange (Gott sei Dank) die Bewährungsfrist abgelaufen ist. […] ich habe wiederholt um einen Ortswechsel für 230309-0828 gebeten, Austausch mit einem anderen Heim […] 230309-0828 ist nun bald drei Jahre hier. Er ist zu warm geworden, hat zu viel Konnex zu Personen und Familien bekommen, auch weil er herz-jesu-pfarrerlich für manche Aufgaben eingesetzt wurde, die ihn mit Menschen vertraulich werden ließ […].“

Weiter wies der Stadtdekan darauf hin, dass sich 230309-0828 im Urlaub befinde:

> „Bis dahin will der Staatsanwalt abwarten. Man wird die Sache diskret und mit Rücksicht auf die Kirche und seinen Priesterstand rücksichtsvoll behandeln, aber man wird sie nicht verschwinden lassen können. Bedauerlicherweise handelt es sich um Kinder, die aus einer 'asozialen Familie', so scheint es mir, kommen, wo der Mann in der Lage ist, die Sache auszuschlachten, zu seinem Vorteil.“

Im September 1964 erwirkte die Staatsanwaltschaft Aschaffenburg einen Haftbefehl gegen 230309-0828. Er habe mehrere Mädchen im Alter zwischen 5 und 7 Jahren dazu aufgefordert, sich auszuziehen und ihre Geschlechtsteile fotografiert. Ihm wurde vorgeworfen, in „wollüstiger Absicht“ gehandelt zu haben, da er die Köpfe nicht mitfotografiert habe (Personalakte Abteilung Strafsache). Der Verdacht kam auf, als

230309-0828 Filme mit diesen Fotos bei einem Fotolabor zur Entwicklung abgab. Im Anschluss daran wurde seine Wohnung polizeilich durchsucht und dort weiteres Beweismaterial sichergestellt, darunter auch Aktaufnahmen aus Zeitschriften.

Im Haftbefehl (Personalakte, „Teil 1“ Abteilung 11a) wurde auf Fluchtgefahr und Verdunklungsgefahr hingewiesen:

> „Darüber hinaus hat der Beschuldigte nach seiner vorläufigen Festnahme bei einem Zusammentreffen mit der Ehefrau 231127-D-0927 (Anm.: die Mutter einer Betroffenen) dieser gesagt, sie brauche ihre Kinder nicht vernehmen zu lassen.“

Aus der Strafakte ist ersichtlich, dass 230309-0828 richterlich vernommen wurde. Ausweislich des Protokolls gab 230309-0828 an, die Kinder nicht berührt, sondern ausschließlich Fotografien angefertigt zu haben. Es folgten in den kommenden Tagen richterliche Zeugenvernehmungen der betroffenen Kinder sowie deren Eltern. Ausweislich der Aussagen pflegte 230309-0828 zu den betroffenen Familien ein Näheverhältnis.

13.4.2.12 Verbot der Ausübung gottesdienstlicher Handlungen mit Schreiben vom September 1965

Aufgrund des Ermittlungsverfahrens wird 230309-0828 die Ausübung gottesdienstlicher Handlungen gem. c. 2222 § 2 CIC 1917 untersagt:

> „Bis zur Klärung der gegen Sie erhobenen Anschuldigungen betreffs § 176 I Z. 3, 74 (Anm.: StGB) wird Ihnen hiermit gem. 2222 § 2 (Anm. CIC) zur Vermeidung von Ärgernis die Ausübung gottesdienstlicher Handlungen, einschließlich der Celebration der hl. Messe und des Beichthörens, untersagt.“

13.4.2.13 Anklage vom 30.03.1965

In ihrer Anklage vom 30.03.1965 legt die Staatsanwaltschaft Aschaffenburg 230309-0828 zur Last,

> „in vier selbstständigen Fällen, davon in zwei Fällen fortgesetzt, mit Personen unter vierzehn Jahren unzüchtige Handlungen vorgenommen und dieselben zur Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet zu haben“.

Es handele sich dabei um

> „vier sachlich zusammentreffende Verbrechen der Unzucht mit Kindern gem. § 176 Abs. 1 Nr. 5, 74, 51 Abs. 2, 42b StGB“.

Die Anklage wurde zugelassen und das Hauptverfahren vor der Jugendkammer des Landgerichts Aschaffenburg eröffnet. Laut Anklage habe 230309-0828 in mehreren Fällen Kinder dazu aufgefordert, sich zu entkleiden, um diese nackt zu fotografieren. Er habe dabei in „wollüstiger Absicht“ gehandelt.

Als Beweismittel wurden Bildtafeln genannt, die von 3 bis 120 durchnummeriert sind. Es handelte sich dabei um Fotoaufnahmen von nackten Kindern, bei denen 230309-0828 in mehreren Fällen

> „das Geschlechtsteil der Kinder hervorhob (vergl. Bildtafel Nr. 23, 24, 25, 27, 28, 29, 30, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 41)“.

In zwei Fällen habe 230309-0828 die Kinder auch berührt. Ein Mädchen habe er an der Brust angefasst und einen Jungen habe er die Vorhaut zurückgezogen.

13.4.2.14 Urteil des Landgerichts Aschaffenburg von 1965

Siehe für die Darstellung des Sachverhalts bereits die Ausführungen unter 8.1.15.3.1. 230309-0828 wurde im Jahr 1965 durch das Landgericht Aschaffenburg

> „wegen sieben Verbrechen der Unzucht mit Kindern nach §§ 176 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2, 74, 51 Abs. 2 StGB, von denen zwei fortgesetzt und ein drittes in Tateinheit mit einem Verbrechen der erschwerten Unzucht zwischen Männern nach § 175a Nr. 3, 73 StGB begangen wurden“,

zu einer „Gesamtgefängnisstrafe“ von drei Jahren verurteilt.[1351] Außerdem wurde die Einweisung in eine Heil- oder Pflegeanstalt angeordnet.[1352]

Das Gericht sah es als erwiesen an, dass 230309-0828 anlässlich eines Ausflugs zum Baden in einem „Baggersee“ im Sommer 1964 Fotografien von Kindern im Alter zwischen 2 und 12 Jahren (sechs Mädchen und zwei Jungen) angefertigt hatte. Die Bilder zeigten die Kinder in „verschiedenen unzüchtigen Stellen“. Bei den Aufnahmen habe er das Hauptaugenmerk auf das Geschlechtsteil der Kinder gerichtet. Der Bildausschnitt habe sich in vielen Fällen „auf den Rumpf einschließlich der Oberschenkel der Kinder beschränkt“.

Eines der Kinder streichelte 230309-0828 dabei am Oberschenkel. 230309-0828 rechtfertigte sich damit, er habe die Kinder nicht gebeten, sich auszuziehen. Er habe sie „als Nacktfrosch“ fotografiert. Diese Einlassung konnte, so die Beweiswürdigung des Gerichts, in Bezug auf eine Betroffene durch die Aussage von zwei der als Zeugen vernommenen Kinder widerlegt werden. Auch ergaben die Aussagen dieser Kinder, dass 230309-0823 das Kind dazu veranlasst hatte, eine bestimmte Pose einzunehmen und sich in dieser Pose fotografieren zu lassen.

[1351] Das Urteil findet sich in der VSR-Akte.

[1352] Es handelt sich um eine Maßregel der Besserung und Sicherung, die damals auf § 42b StGB (Fassung vom 01.10.1953 bis 01.01.1975) gestützt wurde. Die Maßregel konnte nach damaliger Rechtslage angeordnet werden, wenn die öffentliche Sicherheit dies erfordert. Dies wurde bei Vorliegen einer negativen Legalbewährungsprognose, d.h. Rückfallgefahr, angenommen. Die Unterbringung war damals zeitlich unbefristet, vgl. § 42f Abs. 1 StGB: „Die Unterbringung dauert so lange, wie ihr Zweck es erfordert“. Ist der Zweck der Unterbringung erreicht, kann das Gericht die Entlassung anordnen (§ 42f Abs. 4 StGB). § 42h StGB regelte, dass die Entlassung nur als bedingte Aussetzung der Unterbringung galt und das Gericht, sofern es dies für erforderlich hielt, die Entlassung widerrufen konnte.

Bei einer anderen Gelegenheit gab 230309-0828 ebenfalls im Sommer 1964 einem damals 12 Jahre alten Mädchen anlässlich eines Ausfluges „wiederholt Küsse auf den Mund, die Wange und den Hals“. An diesem Tag veranlasste 230309-0828 das Mädchen, das sich nicht in Begleitung anderer Erwachsener, sondern lediglich zweier weiterer gleichaltriger Kinder befand, die Oberbekleidung auszuziehen. Daraufhin küsste er das Kind auf die Brust und berührte es auch an der Brust.

Gegenstand des Urteils ist außerdem ein Fall aus dem Jahr 1964, der Sexualstraftaten des 230309-0828 zum Nachteil eines 10jährigen Jungen zum Gegenstand hat. 230309-0828 veranlasste, dass der Junge zum Baden seine Wohnung aufsuchte. Nachdem der Junge sich ausgezogen hatte, musste dieser auf Geheiß des 230309-0828 Posen einnehmen. Auch in diesem Fall fertigte 230309-0828 Fotos der Genitalgegend des Kindes an. Unter dem Vorwand, ihn „aufklären“ zu wollen, fasste 230309-0828 dem Jungen an das Glied und zog die Vorhaut zurück.

Nach den Feststellungen der Kammer geschah dies

> „zur Befriedigung seiner Geschlechtslust, wie der Angeklagte nach anfänglichem Leugnen und ausweichenden Antworten schließlich glaubhaft zugab. Dem gleichen Motiv entsprangen auch die Fotos von allen Kindern, weil der Angeklagte sich damit u.a. auch für die Zukunft Stimulantien sichern wollte“.

13.4.2.15 Rücknahme der Revision und Haftaufenthalt

230309-0828 legte 1965 zunächst Revision gegen das Urteil ein. Die Revision wurde jedoch später zurückgenommen, sodass das Urteil rechtskräftig wurde.

13.4.2.16 Gnadengesuch und Maßregelvollzug in der Nervenheilanstalt im Jahr 1967

Im Jahr 1966 reichte 230309-0828 über seinen Anwalt beim Bayerischen Justizministerium ein Gnadengesuch ein. Er bat um teilweisen Erlass der Strafe, hilfsweise die Vollstreckung der Strafe auszusetzen. Ein gleichgerichtetes Gesuch richtete 230309-0828 an die zuständige Staatsanwaltschaft. Begründet wurde das Gesuch damit, dass sich ohnehin eine Unterbringung in einer Nervenheilanstalt an die Haft anschließe. Dieses Gesuch wurde durch Beschluss abgewiesen und 230309-0828 wurde nach Vollverbüßung der gegen ihn erkannten Freiheitsstrafe in den Vollzug der Maßregel überführt.

In der Strafakte befindet sich eine umfangreiche Korrespondenz des Rechtsanwalts mit staatlichen Behörden zur Erwirkung von Milderungen im Zusammenhang mit der Unterbringung, die nicht zugelassen wurden. Die Akte „Vollstreckungsheft“ ist entsprechend umfangreich. Der Anwalt wandte sich im weiteren Verlauf auch gegen die Unterbringung als solche.

Im Jahr 1970 folgte schließlich die Entlassung aus der Nervenheilanstalt.

In der Folgezeit lebte 230309-0828 in einem Altersheim und war dort mit der seelsorgerischen Altenbetreuung betraut.

13.4.2.17 Schreiben an die Staatsanwaltschaft zur Rückforderung der gemachten Fotografien

Im Jahr 1972 wandte sich 230309-0828 an die Staatsanwaltschaft und bat, das „beschlagnahmte Foto-Material“ zurückzubekommen, mit der Begründung:

> „Für mich waren es zumeist Reise-Erinnerungsfotos und Schnappschüsse.“

Nach einer Ablehnung der Herausgabe fragte 230309-0828 erneut beim Landgericht nach. In dem Schreiben verzichtet er auf die „aktmäßigen Fotos“, forderte jedoch erneut die Herausgabe der „harmlosen Fotos“ mit „einfachen Nackedeis“. Er wiederholte, er habe die Kinder nur „aufklären“ wollen und forderte sein im Rahmen des Strafverfahrens sichergestelltes „Aufklärungsbüchlein“ zurück.

Das Buch befindet sich in der Strafakte. Es trägt den Titel „Woher kommen die kleinen Buben und Mädchen. Ein kleines Buch zum Vor- und Selberlesen für 9-14jährige Mädchen und Buben“ von Kurt Seelmann, 2. Auflage von 1961.

Der Autor war Erziehungsberater und Psychotherapeut in München. Es enthält 19 schematische Darstellungen und 21 Zeichnungen. Es handelt sich um ein typisches Aufklärungsbuch der damaligen Zeit.

13.4.2.18 Anordnung der Führungsaufsicht 1975

Am 01.01.1974 ordnete das Landgericht eine zweijährige Führungsaufsicht an. Die Aufsicht übte der bisherige Bewährungshelfer aus. Die Anordnung der Führungsaufsicht war durch das 4. StrRG bei bedingten Entlassungen eines Verurteilten aus der Unterbringung im Maßregelvollzug erforderlich geworden.

Die Änderungen galten auch für Straftaten, die vor dem 01.01.1975 begangen wurden. Am 01.01.1977 wurde die Führungsaufsicht beendet.

Hinweise auf weiteres Fehlverhalten sind der Akte nicht zu entnehmen.

13.4.2.19 Aufkommen weiterer Missbrauchsvorwürfe und Korrespondenz über die namentliche Nennung des 230309-0828 in einer Kirche im Bistum Würzburg

Zwei Betroffene wandten sich im März 2010 an 230414-0903 und brachten Missbrauchsvorwürfe gegen den zwischenzeitlich verstorbenen 230309-0828 vor. Eine Betroffene schilderte, sie sei im Alter von circa 8 Jahren (Mitte der 1950er Jahre) im Pfarrhaus anlässlich dort verbrachter Ferientage „nachts im Dunkeln“ von 230309-0828 „befummelt“ worden. Sie habe sich schlafend gestellt, weil ihr keine andere Abwehrmöglichkeit zur Verfügung gestanden habe. Tagsüber sei sie zu Zungenküssen gedrängt worden. Auch die zweite Betroffene berichtete von ähnlichen Handlungen zu ihrem Nachteil, die sich im Pfarrhaus Mitte der 1950er Jahre ereignet hatten. Sie sei damals 5 oder 6 Jahre alt gewesen. Der Pfarrer habe ihr gegenüber gesagt, es sei an seinem Verhalten „nichts schlechtes dran“. Er habe sie dennoch aufgefordert, niemandem davon zu erzählen. Hieran habe sie sich gehalten. Sie habe damals keine Worte für die Tathandlungen finden können und sich ihren Eltern nicht anvertraut.

Im Zusammenhang mit diesen Meldungen zuvor nicht bekannter Missbrauchssachverhalte ging dem Bistum Würzburg der schriftliche Hinweis einer Betroffenen über die namentliche Erwähnung des 230309-0828 neben einem in der Kirche der Gemeinde angebrachten Kreuz zu. Das Schreiben ist an den damaligen Missbrauchsbeauftragten 230414-0903 gerichtet.

Hintergrund der namentlichen Erwähnung des 230309-0828 ist der Fund einer historischen Urkunde, die in einem „Bleiwürfel" aufbewahrt worden war. Der Bleiwürfel befand sich wiederum in einer mit Kork verschlossenen Öffnung eines Holzkreuzes und wurde zu Beginn des 20. Jahrhunderts bei Reinigungsarbeiten des Kreuzes entdeckt.[1353] Aus der Urkunde geht hervor, dass das Kreuz von dem 1531 in Würzburg verstorbenen Künstler Tilmann Riemenschneider gefertigt wurde. Von der Urkunde wurde eine Fotographie angefertigt, die in der Kirche der Gemeinde ausgestellt ist. Hierzu ist für Dritte sichtbar ausgeführt:

> „Die hier wiedergegebene Photographie danken wir Herrn Pfr. 230309-0828 [...] unter Glas in einer verschließbaren Mauernische an der Südwand des Chores ausgestellt."

Die Betroffene bezieht sich in ihrem Schreiben an den Missbrauchsbeauftragten 230414-0903 auf den erlittenen Missbrauch und geht auf die erheblichen Folgen des Missbrauchs ein. Abschließend ersucht sie den Missbrauchsbeauftragten mit Bitte um Stellungnahme wie folgt:

> „Ich erwarte heute von Ihnen, dass der Name des 230309-0828 aus der Kirche in [...] entfernt wird, denn diese hat er entweiht."

Wenige Tage später antwortete 230414-0903 der Betroffenen. Er bat die Betroffene um Entschuldigung für die Taten des Pfarrers und bot ein persönliches Gespräch an, das ggf. auch in Begleitung eines Juristen oder Psychologen stattfinden könne. Der Sachverhalt der namentlichen Erwähnung des 230309-0828 in der betreffenden Kirche sei ihm neu. Er werde sich erkundigen und den Generalvikar bitten, den Namen entfernen zu lassen.

Generalvikar Dr. Hillenbrand reagierte nach einem Ortsbesuch in einem Schreiben folgendermaßen:

> „Ich bin am 30. Mai trotz vieler anderer Termine eigens nach [Ort] gefahren, um den Sachverhalt selbst in Augenschein zu nehmen. Ich kam in der Erwartung eine Gedenktafel für 230309-0828 zu holen. Stattdessen war dort eine kleine Inschrift mit historischer Erläuterung [...] angebracht. Pfarrer 230309-0828 wird nur insofern erwähnt, als er seinerzeit eine graphische Archivierung des Dokuments veranlasst hat, was ja keine Wertung seines Wirkens, sondern die Feststellung eines Faktums darstellt."

Das Schreiben schließt mit den Worten, der Generalvikar habe mit dem neu ernannten Pfarrer der Gemeinde gesprochen. Dieser werde sich um eine „allseits vertretbare Lösung bemühen".

[1353] Einzelheiten siehe unter https://de.wikipedia.org/wiki/Riemenschneider-Kruzifix_(Steinach), zuletzt abgerufen am 21.03.2025.

Im Zuge des vorliegenden Aufarbeitungsprojektes fragten wir nach, ob zwischenzeitlich Abhilfe geschaffen und der Hinweis auf den Kleriker entfernt worden sei. Dies war nicht der Fall. Die Diözese hielt mit dem heute zuständigen Pfarrer Rücksprache. Wir wurden darüber informiert, dass die Inschrift ausgetauscht worden sei. Der überarbeitete Text sieht von einer namentlichen Nennung des 230309-0828 ab und lautet wie folgt:

> „Der gekreuzigte Christus Tilman Riemenschneider 1516
>
> Der [Ort] Kruzifixus ist ein eigenhändiges Meisterwerk des Würzburger Bildschnitzers Tilman Riemenschneider (um 1460 - 1531). Er ist ein bedeutendes Kunstwerk der Spätgotik.
>
> Dargestellt ist Christus im Moment des Übergangs vom Leben zum Tod. Der gestreckte Körper des Gekreuzigten ist noch voller Spannung und Bewegung. Doch er ist bereits von der Lanze durchbohrt, und der offene Mund im vom Leiden gezeichneten Gesicht verweist auf die letzten Worte am Kreuz: ‚Es ist vollbracht!' (Joh 19,30)
>
> 1903 fand man in der Seitenwunde eine Bleikassette. Sie enthielt einen Kreuzpartikel und Reliquien der heiligen Walburga. Dazu gelegt war eine von Tilman Riemenschneider selbst geschriebene Nachricht.
>
> In heutige Sprache übersetzt steht darin:
>
> ‚Im Jahr des Herrn 1516 wurde dieses Bildwerk geschnitzt durch Meister Til [Riemenschneider], Ratsherr zu Würzburg, und gefasst wurde es durch den Maler Johann Wagenknecht, Baumeister des Domstifts und ebenfalls Bürger und Ratsherr [zu Würzburg][1354]'.
>
> Durch diese Nachricht kann der [Ortsangabe] Kruzifixus als das einzige signierte Werk Tilman Riemenschneiders gelten.
>
> Die ursprüngliche farbige Fassung des Kruzifixus wurde mehrfach erneuert und bei einer Restaurierung im Jahr 1938 schließlich vollständig entfernt. So sehen wir heute die Skulptur in der von vielen Werken Riemenschneiders vertrauten holzsichtigen Erscheinung."

13.4.2.20 Übersendung der Akte zur Überprüfung des Verhaltens der Verantwortungsträger

Im Jahr 2022 fand eine erneute strafrechtliche Überprüfung der Akten im Zuge der MHG-Studie statt. Die zuständige Staatsanwaltschaft sah von einer Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ab, da 230309-0828 bereits verstorben war.

Weiter sah die Staatsanwaltschaft in der Personalakte keine Anhaltspunkte für Beihilfe- und Strafvereitelungshandlungen von Verantwortungsträgern, so dass auch gegen diese kein Verfahren eingeleitet wurde. Etwaige Taten seien zudem verjährt.

[1354] Klammern bereits im Original vorhanden.

13.4.3 Strafrechtliche Bewertung

13.4.3.1 Strafrechtliche Bewertung der im Bistum Würzburg begangenen Taten des 230309-0828

13.4.3.1.1 Weltliches Strafrecht

13.4.3.1.1.1 Strafrechtliche Bewertung der vom Landgericht Schweinfurt im Sommer 1957 abgeurteilten Taten

Die durch rechtskräftiges Urteil festgestellten Taten zum Nachteil der 29 Schülerinnen und Schüler bzw. Kinder aus den der Gemeinde zugehörigen Familien im Alter von 2 bis 12 Jahren stellen sexuellen Missbrauch von Kindern nach § 176 Abs. 1 Nr. 1 StGB dar. Zu den Voraussetzungen der Strafbarkeit siehe die Ausführungen unter Stufe 9 des vorliegenden Gutachtens und die beiden vorausgegangenen Fallstudien, bei denen ebenfalls Tatgelegenheiten im Unterricht und Begegnungen im Schulhaus zu entsprechenden sexuellen Handlungen an dem Kind genutzt wurden.

Nach zur Tatzeit geltendem Strafrecht hat sich 230309-0828 gemäß § 174 Ziffer 1 StGB (in der bis 31.03.1970 geltenden Fassung) strafbar gemacht. Der Straftatbestand erfasste den „Missbrauch eines Abhängigen unter Ausnutzung einer Vertrauensstellung". Tathandlung ist das Missbrauchen „zur Unzucht". Geschützt werden Personen unter 21 Jahren, die dem Täter zur „Erziehung, Ausbildung, Aufsicht oder Betreuung" anvertraut waren.

Unzucht wurde als Verletzung des allgemeinen Scham- und Sittlichkeitsgefühls definiert. Subjektiv wurde auf die Erregung oder Befriedigung geschlechtlicher Lust abgestellt, wobei der Grad der empfangenen sexuellen Reize für die Verwirklichung des Tatbestands nicht als ausschlaggebend angesehen wurde.

Tateinheitlich hat 230309-0828 zudem den Tatbestand des § 176 Abs. 1 Ziffer 3 StGB verwirklicht. Die Norm erfasste sexuellen Missbrauch von Kindern. Da es sich bei den Betroffenen um Kinder handelte, ist dieser Straftatbestand in der Variante der Vornahme unzüchtiger Handlungen erfüllt.

Nach damaliger Rechtslage war auch § 175 StGB (Homosexuelle Handlungen) einschlägig, soweit die Taten zum Nachteil von Jungen begangen worden waren. Auch die Verwirklichung des § 175 StGB stand in Tateinheit mit den o.g. Sexualdelikten.

Das Gericht verurteilte 230309-0828 wegen 29 Taten. Die Annahme des Fortsetzungszusammenhangs, einer damals und bis zum Jahr 1994 vertretenen Lehre, die eine Zusammenfassung mehrerer strafrechtlich relevanter Verstöße zu einer Tat ermöglichte, lehnte das Gericht ab, denn es habe sich jeweils um neue und eigenständige Tatentschlüsse gehandelt. In weiteren Fällen konnte sich das Gericht keine Überzeugung davon bilden, dass die Taten begangen worden waren. Wegen dieser Fälle wurde 230309-0828 freigesprochen.

13.4.3.1.1.2 Strafrechtliche Bewertung der vom Landgericht Aschaffenburg im Frühjahr 1965 abgeurteilten Taten

Aufgrund der Vielzahl und der unterschiedlichen Schwere der Taten habe sich die Autoren dazu entschieden, die Bewertung der Taten des 230309-0828 für eine differenzierte Betrachtung teilweise im Rahmen der Stufen durchzuführen. Dementsprechend wird an dieser Stelle auf die Ausführungen in Stufe 2 (siehe unter 8.1.15.3.2) verwiesen.

Wie dort im Einzelnen bereits festgestellt, fällt das Anfertigen der Fotografien nach heutiger Rechtslage unter § 184k Abs. 1 Nr. 1 StGB. Ob darüber hinaus § 184b Abs. 1 Nr. 3 StGB einschlägig war (und der Fall aufgrund der Einordnung als Verbrechenstatbestand mit einem Strafrahmen von einem Jahr bis zu 10 Jahren der Stufe 8 zuzuordnen gewesen wäre), kann nicht sicher beurteilt werden, weil in der Akte die Aufnahmen nicht enthalten sind.

Zu der Strafbarkeit des Klerikers nach dem zur Tatzeit geltenden Recht siehe die Ausführungen unter 13.4.2.14.

13.4.3.1.2 Kirchliches Strafrecht

Sämtliche beschriebene Handlungen des 230309-0828 sind nach dem zur Tatzeit gültigen CIC 1917 zu bewerten. Sie stellen eine schwere Versündigung im Sinne des c. 2359 § 2 CIC 1917 an Minderjährigen dar. Alle Betroffenen lagen altersmäßig unter der damals geltenden Schutzaltersgrenze von 16 Jahren.

13.4.3.2 Strafrechtliche Bewertung des Verhaltens der Würzburger Verantwortungsträger

13.4.3.2.1 Weltliches Strafrecht

Die Akten geben keinen Aufschluss über die Frage, ob das Bistum dem Hinweis aus dem Jahr 1946 nachgegangen ist, der sich auf möglicherweise strafrechtlich relevantes („törichtes“) Verhalten gegen ein Mädchen bezieht. Strafrechtliche Schlussfolgerungen lassen sich aus diesem Befund gegen Verantwortungsträger nicht ableiten.

Nach weiteren Hinweisen über ein Fehlverhalten des 230309-0828 (Meldung der Mutter eines 11jährigen Mädchens, Kontaktaufnahme des Bürgermeisters mit dem Bistum) hat das Bischöfliche Ordinariat nach heutigen Maßstäben nicht ausreichend reagiert.

Insbesondere unterblieb die gebotene Unterbindung eines beruflichen Kontaktes des Klerikers mit Minderjährigen. Die Mahnung des Bischofs, „größte Zurückhaltung“ im Umgang mit Minderjährigen zu üben, war ausweislich des dokumentierten weiteren Geschehens weder geeignet noch ausreichend, um den Kleriker von den Taten in den Jahren 1955 und 1956 abzuhalten. Auch unterblieben nach Aktenlage zum damaligen Zeitpunkt Aufklärungsmaßnahmen des Bistums, die nach unseren Recherchen nicht über ein Gespräch mit 230309-0828 hinausgingen. Selbst nach den Beschwerden der Gemeindemitglieder in den Jahren 1955 und 1956 (Küssen eines Mädchens, Bonbons als „Lockfutter“) reagierte das Ordinariat nicht.

Ein Einschreiten des Bistums hätte zu diesem Zeitpunkt einen Großteil der Taten zum Nachteil von mindestens 29 Betroffenen verhindern können, zum Beispiel wenn das Ordinariat dafür Sorge getragen hätte, dass der Kleriker keinen Religionsunterricht hält.

Geht man, wie in der vorliegenden rechtlichen Beurteilung der Reichweite von Erfolgsabwendungspflichten nach § 13 StGB angenommen, davon aus, dass dem Bischof und dem Generalvikar eine Überwachergarantenstellung zukommt, könnten diese wegen Unterlassens einer zur Abwendung der Folgetaten erforderlichen und gebotenen Handlung wegen Beihilfe zu den nachfolgenden Sexualdelikten des Klerikers verantwortlich sein. Auch wenn diesen die Begehung der Taten nicht willkommen war, liegt es nahe, dass die Schwelle zu einem bedingten Vorsatz überschritten war. Aufgrund der Vielzahl der Meldungen und der zunehmend differenzierteren Schilderungen der Hinweisgeber drängt es sich auf, dass das Ordinariat die Unzulänglichkeit der bisherigen Interventionen erkannt hatte und dennoch nicht einschritt.

Erst nach Inhaftierung des Klerikers sah sich das Ordinariat veranlasst, auf eine Resignation des Pfarrers hinzuwirken. Die Einzelheiten des Falles sind insoweit jedoch nicht ausreichend bekannt, um diesbezüglich einen sicheren Subsumtionsschluss zu ziehen. Außerdem wären etwaige Taten derzeit verjährt sowie aufgrund des Versterbens der damals verantwortlichen Personen nicht verfolgbar. Entsprechend begründete auch die Staatsanwaltschaft ihre im Jahr 2022 getroffene Entscheidung, von der Einleitung eines Verfahrens gegen Verantwortungsträger abzusehen.

Der weitere Rückfall, der im September 1964 zu einem Haftbefehl führte, lässt sich nicht mit entsprechenden Versäumnissen des Ordinariats in Zusammenhang bringen. Durch die Verwendung als „Hausgeistlicher“ in einem Altenheim sollte sichergestellt werden, dass sich 230309-0828 im dienstlichen Zusammenhang keinen Kindern nähern konnte. Die Taten wurden außerhalb des kirchlichen Kontextes begangen. Das Ordinariat hatte keine Möglichkeit, die Bewegungsfreiheit des aus der Strafhaft entlassenen Klerikers so weitgehend einzuschränken, dass auch außerhalb der Berufsausübung keine Gelegenheiten für Straftaten bestanden hätte.

13.4.3.2.2 Kirchliches Strafrecht

Nach dem damals geltenden CIC 1917 bestand keine Pflicht des Ordinarius zur Einleitung einer Voruntersuchung (6.2). Die Anordnung einer Voruntersuchung war nach dem damals geltenden c. 1942 § 1 CIC 1917 dem „klugen Ermessen des Ordinarius“ überlassen.

Der CIC 1917 gibt keine konkrete Vorgabe zur Ermessensausübung. Auch c. 1939 § 1 CIC 1917 umschreibt lediglich die Umstände, die für eine „Notwendigkeit“ einer Untersuchung sprechen. Nach dem Gesetzeswortlaut ist dies der Fall, wenn keine Gewissheit über das Delikt besteht. Nur in diesem Fall „muß“ eine Untersuchung stattfinden. Die Beurteilung darüber liegt jedoch, wie zuvor dargestellt, allein beim Ordinarius.

Jone empfiehlt sogar, dass „der Ordinarius, bevor er eine gerichtliche Untersuchung anordnet, auf außergerichtlichem Wege zweckentsprechende Erkundigungen einzieht bei dem Pfarrer oder anderen geeigneten Persönlichkeiten“.[1355] Danach scheint es ein übliches Vorgehen gewesen zu sein, zunächst informelle Informationswege neben der Untersuchung zu beschreiten und damit auch im Ergebnis von einer Untersuchungseinleitung abzusehen.

13.5 Fallstudie 230330-1050

13.5.1 Quelle

Der Kanzlei wurde die einen 1966 geweihten Kleriker betreffende VSR-Akte überlassen, die das Ergebnis einer kanonischen Voruntersuchung enthält. Ausgewertet wurden zudem die Personalakte sowie die Akte des Missbrauchsbeauftragten. Ferner erhielt die Kanzlei Einsicht in Strafakten zweier Staatsanwaltschaften[1356], die Verfahren gegen 230330-1050 betreffen.

Personalakte und VSR-Akte sind geordnet und nachvollziehbar. Zu möglichweise fehlenden Aktenbestandteilen siehe sogleich.

13.5.2 Sachverhalt und Chronologie

13.5.2.1 Tätigkeit als Kaplan in einer Würzburger Gemeinde und erste Missbrauchsvorwürfe

Nach der Weihe war 230330-1050 bis Anfang 1974 als Kaplan an unterschiedlichen Orten, unter anderem in einer Würzburger Gemeinde tätig. Im Rahmen seiner Tätigkeit hatte er Kontakt zu Ministranten und nahm an Zeltlagern der Gemeindejugend teil. Den Aussagen des Betroffenen 230330-O-1120, der einer der Ministranten war, zufolge, habe der Kleriker ihm sehr bald nach dem Kennenlernen das Du angeboten. 230330-1050 sei damals etwa 34 Jahre alt gewesen.

Anfang 2022 meldete sich 230330-O-1120 im Generalvikariat des Bistums Würzburg und schilderte Missbrauchsvorwürfe gegen 230330-1050. Es habe sich um 10 Vorfälle gehandelt. Er sei damals etwa 15 Jahre alt gewesen. Nach seiner Schilderung sei 230330-O-1120 im Keller des Pfarrheims gewesen und habe dort den damaligen Kaplan angetroffen. Nähere Umstände sind nicht aktenkundig. Insbesondere ist nicht dargestellt, aus welchen Gründen sich 230330-O-1120 in den Keller begeben haben soll und in welchem Kontext es dort zu den Treffen mit 230330-1050 gekommen sein könnte.

[1355] *Jone* 1953, 305 f. (Kommentierung von c. 1942 § 1 CIC 1917).

[1356] Die Kanzlei beantragte mit Schreiben vom 08.01.2025 die Zustimmung der Staatsanwaltschaft Würzburg zur Veröffentlichung personenbezogener Daten nach § 476 Abs. 7 StPO aus der Ermittlungsakte. Gemäß § 476 Abs. 7 S. 2 StPO ist in Ausnahmefällen eine Veröffentlichung personenbezogener Daten zulässig, wenn dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist und die Zustimmung der Staatsanwaltschaft vorliegt. Auf dieser Grundlage erhielt die Kanzlei mit Schreiben vom 11.02.2025 das Einverständnis der Staatsanwaltschaft Würzburg. Ebenso beantragte die Kanzlei mit Schreiben vom 08.01.2025 die Zustimmung der Staatsanwaltschaft Aschaffenburg zur Veröffentlichung personenbezogener Daten, die mit Schreiben vom 14.02.2025 erteilt wurde.

Der Betroffene behauptet, 230330-1050 habe in dem Keller des Pfarrheims aus einem Tisch und zwei Stühlen einen „Verhau“ eingerichtet und ihm Wein angeboten. Sodann habe er sich als Beichtvater ausgegeben und die Sexualität betreffende Fragen gestellt. 230330-O-1220 wirft 230330-1050 vor, sich auf ihn gelegt zu haben. 230330-1050 sei durch das vorausgegangene Gespräch erregt gewesen. Ohne 230330-O-1120 im Genitalbereich zu berühren, sei 230330-1050 zu einem Orgasmus gekommen. 230330-O-1120 habe Angst gehabt, zu ersticken, als 230330-1050 auf ihm gelegen habe. Entsprechende Handlungen habe 230330-1050 an 230330-O-1120 innerhalb von mehreren Monaten insgesamt circa 10-mal ausgeführt.

Die erhobenen Vorwürfe wurden von dem Missbrauchsbeauftragten des Bistums als plausibel und glaubwürdig erachtet. Im Rahmen einer kirchenstrafrechtlichen Voruntersuchung, die im Jahr 2022 durchgeführt wurde, schloss sich der Diözesanrichter und Leiter der kirchenstrafrechtlichen Voruntersuchung diesem Votum an.

Im eigentlichen Tatzeitraum waren die seitens des Betroffenen behaupteten Missbrauchshandlungen weder entdeckt noch durch 230330-O-1120 Dritten zur Kenntnis gebracht worden. 230330-O-1120 gibt hierzu an, er komme aus schwierigen familiären Verhältnissen und habe niemanden gehabt, dem er sich hätte anvertrauen können. Der Kaplan hätte seine Situation und die dadurch bedingte Hilfslosigkeit gekannt.

13.5.2.2 Erste Stelle als Pfarrer in einer unterfränkischen Kleinstadt

Im Jahr 1974 erhielt 230330-1050 seine erste Pfarrei in einer unterfränkischen Kleinstadt.

Im Rahmen der ersten Tätigkeit als Gemeindepfarrer hatte er ebenfalls Kontakt zu einer Gruppe Ministranten, die der Angabe eines in einer weiteren kirchenstrafrechtlichen Voruntersuchung befragten Zeugen zufolge aus über 100 Personen bestanden habe. Der Zeuge beschreibt den Pfarrer als zugänglich.

Er habe den Jugendlichen das „Du“ angeboten und sie mit seinem Auto fahren lassen. Dies sei ungewöhnlich gewesen, „da die Pfarrer vorher eine distanzierte Art hatten“. Er habe gelegentlich Ministranten zum Essen in das Pfarrhaus eingeladen. Auch sei 230330-1050 bei Eltern der Ministranten zu Gast gewesen. Dies habe damals den Gepflogenheiten entsprochen. Der Zeuge resümiert, dieses Verhalten des Pfarrers sei damals für die Jugendlichen „toll“ gewesen,

> „wir fühlten uns mitgenommen und wurden gefördert und konnten eigenverantwortlich auch tätig werden“.

Im Jahr 1977, 230330-1050 war zu diesem Zeitpunkt 37 Jahre alt, sei es unseren Unterlagen zufolge zu einem weiteren aktenkundigen mutmaßlichen sexuellen Missbrauch zum Nachteil eines damals 17 Jahre alten männlichen Jugendlichen gekommen. 230330-O-1119 war ebenfalls Ministrant in der Gemeinde des 230330-1050. Der Pfarrer sei auf ihn zugekommen. 230330-O-1119 berichtet, damals auf der Suche nach Anerkennung und Freundschaft gewesen zu sein. Er sei, ebenso wie „viele Lieblingsministranten“, von 230330-1050 umgarnt worden. Es habe Einladungen in ein Restaurant sowie sonntägliche Spaziergänge gegeben.

Vor dem Weihnachtsfest habe 230330-O-1119 die Beichte ablegen wollen. Kirche und Sakristei seien jedoch bereits geschlossen gewesen. Daher habe er an der Wohnung des Stadtpfarrers geläutet und ihn gefragt, ob er dort die Beichte ablegen könne. Dies habe 230330-1050 bejaht und ihn in die Wohnung eingeladen. Im Wohnzimmer sei ihm von 230330-1050 Bier angeboten worden und er habe 230330-O-1119 eröffnet, er sei nun bereit, die Beichte abzunehmen.

230330-O-1119 habe von homosexuellen Gefühlen gesprochen. Daraufhin habe 230330-1050 geantwortet, dies sei „kein Problem", habe die Hand auf die Hose des 230330-O-1119 gelegt, dessen Penis entblößt und ihn stimuliert. 230330-O-1119 habe sich teilnahmslos verhalten und Abscheu empfunden. Er sei überfordert und irritiert gewesen. Auch 230330-O-1119 gibt an, aus familiären Gründen keinen Ansprechpartner gehabt zu haben. Er habe den Sachverhalt daher nach dem Vorfall für sich behalten. Erst im Jahr 2018 vertraute er sich dem Missbrauchsbeauftragten des Bistums Würzburg an.

13.5.2.3 Weitere berufliche Entwicklung des 230330-1050

230330-1050 blieb bis Mitte der 1980er Jahre in der unterfränkischen Kleinstadt und erhielt nachfolgend weitere Stellen als Pfarrer in anderen Gemeinden. In den 1990er Jahren übernahm er schließlich auch hervorgehobenere Funktionen.

13.5.2.4 Anonymer Hinweis über mögliche Missbrauchstaten des 230330-1050 im Jahr 2004

In der Akte befindet sich ein mit „die Kirchengemeinde" unterzeichnetes Schreiben vom 02.03.2004, das an das bischöfliche Ordinariat, Herrn 230414-0903, gerichtet ist. Der nicht namentlich genannte Verfasser behauptete, 230330-1050 habe „in unserer Pfarrei Kinder schon mehrfach sexuell belästigt". Der „untragbare Zustand" müsse abgestellt werden. Anderenfalls werde man sich an eine andere Stelle wenden.

13.5.2.5 Antwort des 230414-0903 als beauftragte Person und Umgang mit der Verdachtsmeldung im Jahr 2004

Einige Tage später schrieb 230414-0903 den in dem oben genannten Schreiben beschuldigten 230330-1050 an. Normalerweise werfe er anonyme Schreiben in den Papierkorb. In diesem Fall handele es sich jedoch unter Umständen um eine justiziable Sache. Daher bitte er 230330-1050 um Stellungnahme,

> „es könnte sonst sein, dass es unangenehme Folgen für dich wie für uns gibt, wenn irgendjemand auf die Idee kommen sollte, Anzeige zu erstatten. Bevor nicht eine Antwort deinerseits vorliegt, werde ich dieses Schreiben nicht deinem Personalakt zuführen. Richte, bitte, deine Antwort an meine obige Privatadresse".

Das nunmehr in der Akte der Diözese befindliche Schreiben trägt eine handschriftliche Ergänzung: „zu meinen eigenen Notizen nicht PA!". In einer nachfolgenden polizeilichen Vernehmung bestätigt 230414-0903, es handele sich um eine vom ihm ergänzte Notiz. „PA" stehe für Personalakte. Er habe jedoch schließlich das Schreiben in das Sekretariat des Generalvikars gegeben.

In der VSR-Akte befindet sich ein weiteres Schreiben, das eine Beschwerde gegen 230330-1050 beinhaltet. Es ist auf dem Briefpapier der „Katholischen Kirchenverwaltung“ der betreffenden Gemeinde verfasst. Als Absender ist ohne Nennung eines Namens „die Kirchenverwaltung“ aufgeführt. Das Schreiben ist nicht datiert. Der oder die Verfasser behaupteten:

> „Hiermit möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass der oben genannte Pfarrer Kinder in unserer Pfarrei belästigt. Wir bitten Sie, diesen Pfarrer zu versetzen. Von einer Anzeige bei der Polizei sehen wir vorerst ab und warten auf Ihre Entscheidung.“

13.5.2.6 Stand der Bearbeitung zwischen 2004 und 2018

Zeitlich nach dem genannten Schreiben aus dem Jahr 2004 sind keine Aktivitäten der Diözese zur Aufklärung des Verdachts aktenkundig. 230414-0903, an den der anonyme Hinweis aus dem Jahr 2004 gerichtet wurde, war neben seiner Funktion als Leiter Pastorales Personal „beauftragte Person“ gem. Ziffer I. 1. der Leitlinien zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche, die in Umsetzung der Leitlinien der DBK im Bistum Würzburg 2002 in Kraft getreten war. Die Leitlinien sahen vor, dass die beauftragte Person bei Vorfällen sexuellen Missbrauchs als Ansprechperson fungierte. Kirchliche Mitarbeiter waren verpflichtet, bei Kenntniserlangung von Missbrauchstaten die beauftragte Person zu informieren. Diese sollte den Sachverhalt „recherchieren“ und als Kontaktperson für die staatlichen Strafverfolgungsbehörden fungieren.

Die Leitlinien zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche bestimmen in Ziffer II. 3. und 4. den Ablauf der Überprüfung von Anzeigen und Verdachtsanzeigen. Demnach soll unmittelbar nach Kenntniserlangung des Verdachts eine Prüfung eingeleitet und ein Gespräch mit dem Beschuldigten geführt werden. Zu diesem Gespräch ist gem. der Leitlinien ein Jurist hinzuzuziehen und ein Protokoll anzufertigen. Eine Regelung, die eine Bearbeitung anonymer Meldungen obsolet machen würde, ist nicht ersichtlich.

Weder eine Stellungnahme noch ein Gesprächsprotokoll im Anschluss an die Kontaktaufnahme durch 230414-0903 sind in der VSR-Akte enthalten.

In einer späteren Vernehmung des 230330-1050 im Rahmen der eingeleiteten kirchenrechtlichen Voruntersuchung gab dieser an, er erinnere sich nicht, ein entsprechendes Schreiben von 230414-0903 erhalten zu haben. Auch erinnere er sich nicht an ein Gespräch mit 230414-0903. Er sei aber von dem damaligen Generalvikar Dr. Hillenbrand zu einem Gespräch einbestellt worden. Ein Protokoll über dieses Gespräch befindet sich nicht in der VSR-Akte. Der Generalvikar habe, so die Aussage des 230330-1050, ihm den Vorwurf bekannt gegeben und mitgeteilt, er habe bereits die „Rektorin der Grundschule“ und den „Kirchenpfleger“ informiert. Auch über diese Vorgänge finden sich keine Nachweise in Form von Schreiben oder Aktenvermerken in der VSR-Akte.

13.5.2.7 Kontaktaufnahme des Betroffenen 230330-O-1119 im November 2018 mit dem Missbrauchsbeauftragten des Bistums Würzburg

230330-O-1119 nahm Anfang November 2018 telefonisch Kontakt mit dem damals zuständigen Missbrauchsbeauftragten des Bistums Würzburg auf (230414-0903 war seinerzeit in dieser Funktion bereits nicht mehr tätig). Zur Kontaktaufnahme habe er sich aufgrund eines Zeitungsartikels in der Zeitung Fränkischer Tag entschieden, in dem Betroffene von sexuellem Missbrauch aufgefordert wurden, sich zu melden. Er schilderte den Sachverhalt, der unter 13.5.2.2 dargestellt ist. Es wurde ein Gespräch mit dem Betroffenen vereinbart, das im Dezember 2018 stattfand.

Im Rahmen dieses Gesprächs überreichte 230330-O-1119 eine schriftliche Aussage zu dem mutmaßlichen Missbrauch im Jahr 1977. Der Missbrauchsbeauftragte schätzte die Schilderungen des 230330-O-1119 als glaubhaft ein und wies auf die Möglichkeit der Antragstellung im Rahmen des Verfahrens zur Anerkennung des Leids hin.

13.5.2.8 Übersendung von Unterlagen zu 230330-1050 an die Generalstaatsanwaltschaft Bamberg im November 2018

Ende November 2018 wurden durch das Generalvikariat zunächst die Unterlagen zu 230330-1050 an die Generalstaatsanwaltschaft Bamberg zur Überprüfung in strafrechtlicher Hinsicht geleitet. Im Schreiben an die Generalstaatsanwaltschaft vom 28.11.2019 wird auf die anonymen Verdachtsmeldungen aus dem Jahr 2004 hingewiesen. Ebenfalls in der Akte enthalten ist eine Meldung des 230330-O-1119 und die Schilderung der Vorwürfe.

13.5.2.9 Stellungnahme des Missbrauchsbeauftragten zum Fall des Betroffenen 230330-O-1119 und Reaktion des Generalvikariats im Januar 2019

Am 08.01.2019 übermittelte der Missbrauchsbeauftragte seine vorläufige Stellungnahme an den Generalvikar des Bistums Würzburg. Er gehe von der Stellung einer Strafanzeige durch das Generalvikariat aus, auch wenn die in Rede stehende Tat höchstwahrscheinlich verjährt sei.

Weiter müsse der Beschuldigte 230330-1050 entsprechend den geltenden Leitlinien angehört werden. Er regt an, die Anhörung auch bezüglich der Vorwürfe aus 2004 zu führen. Zudem empfehle es sich, zu diesem Sachverhalt auch den 230414-0903 zu befragen.

Entsprechend dem Votum des Missbrauchsbeauftragten erfolgte am 14.01.2019 eine Übersendung der Akten an die Generalstaatsanwaltschaft Bamberg sowie die Ankündigung der Ladung des 230330-1050 zu einer Anhörung. In der VSR-Akte ist ein Protokoll zu einem Gespräch mit 230330-1050 vom 23.01.2019 enthalten. In diesem Gespräch wurde 230330-1050 vom Generalvikar und im Beisein seiner Referentin mit dem Vorwurf des 230330-O-1119 konfrontiert und darüber informiert, dass der Vorgang aus 2004 bereits an die Staatsanwaltschaft geschickt worden sei. 230330-1050 wurde aufgrund der Anzeige bis auf weiteres beurlaubt. Die Diözese Würzburg gab zudem eine Pressemeldung heraus, in dem die Öffentlichkeit ohne Nennung des 230330-1050 und des Ortes über die Strafanzeige sowie das kirchenstrafrechtliche Verfahren betreffend den Sachverhalt zum Nachteil des 230330-O-1119 informiert wurde. Eine Erwähnung der

anonymen Vorwürfe aus dem Jahr 2004 unterblieb. Die Meldung wurde in der örtlichen Presse aufgenommen.

230330-1050 äußerte sich in der Anhörung nicht zu den Vorwürfen des 230330-O-1119. Zu den anonymen Schreiben aus 2004 gab er an, 230414-0903 habe damals mit dem Kirchenpfleger und der Schulleiterin gesprochen. Beide Personen hätten keine Kenntnis von einem Vorfall gehabt. Auf Anraten des Generalvikars Dr. Hillenbrand habe er sich einen Rechtsanwalt genommen. Dieser habe damals auch mit der Staatsanwaltschaft sprechen wollen. In der VSR-Akte ist Korrespondenz des von 230330-1050 benannten Rechtsanwaltes enthalten, die sich allerdings auf das später eingeleitete staatsanwaltschaftliche Verfahren bezieht.

Am 13.02.2019 erfolgt eine Weiterleitung durch die Generalstaatsanwaltschaft Bamberg an die Staatsanwaltschaft Aschaffenburg mit der Bitte um Prüfung, ob ein bisher nicht bekanntes strafrechtlich relevantes Verhalten des 230330-1050 aktenkundig sei. Ebenso solle zuständigkeitshalber die Prüfung der vorliegenden Unterlagen im Hinblick auf etwaige Straftaten erfolgen, die im Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaft Aschaffenburg lagen.

13.5.2.10 Kanonische Voruntersuchung im Februar 2019 zu dem Sachverhalt aus dem Jahr 2004 und der Tat zum Nachteil des 230330-O-1119

Ebenfalls im Februar 2019 leitete Bischof Dr. Jung per Dekret eine kanonische Voruntersuchung nach Art. 16 SST i.V.m. c. 1717 CIC ein.

In dieser wurde unter anderem 230414-0903 angehört und mit seinem Schreiben an 230330-1050 vom 08.03.2004 konfrontiert. Er gab in der Anhörung an, eine Stellungnahme des 230330-1050 sei bei ihm nicht eingegangen. Er habe 230330-1050 nach seiner Erinnerung auch nicht im Hinblick auf das Ausbleiben der Stellungnahme angemahnt. Zur Erläuterung verweist 230414-0903 auf eine schwere Erkrankung im Frühjahr 2004.

Sonstige Maßnahmen habe er nicht ergriffen. Zur Begründung führte er aus, es seien keine konkreten Personen in den beiden Verdachtsmeldungen genannt worden. Daher habe er nicht gewusst, an wen er sich habe wenden sollen. Ihm seien keine weiteren gegen 230330-1050 gerichteten Vorwürfe sexueller Belästigung bekannt.

Am 02.05.2019 wurde 230330-1050 angehört und zunächst mit dem Sachverhalt betreffend 230330-O-1119 konfrontiert. Auf Nachfrage gab 230330-1050 an, er könne sich zwar an den Betroffenen, „beim besten Willen“ aber nicht an die „von diesem beschriebenen Gegebenheiten erinnern“. Gefragt nach den Vorwürfen aus dem Jahr 2004 trug er vor, er habe keine Vorstellung, um welche Kinder es sich gehandelt haben könne. Auch der Generalvikar habe seiner Erinnerung nach das anonyme Schreiben für nicht glaubwürdig gehalten. Dieses sei an den Rektor der Schule gerichtet gewesen. Die Schule sei aber von einer Rektorin geleitet worden.[1357]

[1357] Ein an einen Rektor gerichtetes Schreiben ist in der Akte nicht enthalten.

Auch im Rahmen einer Nachvernehmung betreffend die Vorwürfe des 230330-O-1119 äußerte 230330-1050, er könne sich an nichts erinnern und sich ein entsprechendes Verhalten seinerseits auch nicht vorstellen. Auf seine Aussage wurde er vereidigt.

Die Voruntersuchung kommt zu dem Ergebnis, die Vorwürfe betreffend den sexuellen Missbrauch von Kindern im Jahr 2004 seien haltlos. Hinsichtlich der Tat zum Nachteil des 230330-O-1119 schließt sich der Diözesanrichter und Leiter der kirchlichen Voruntersuchung nach eigener Beweiswürdigung dem Votum des Missbrauchsbeauftragten an und kommt zu dem Ergebnis, die von 230330-O-1119 erhobenen Vorwürfe seien glaubhaft. Eine weitere Zeugenaussage sowie „weitere Umstände und Indizien" stützen die Glaubhaftigkeit der Aussage des Betroffenen.

Der Bericht über die kanonische Voruntersuchung wurde nachfolgend der Glaubenskongregation in Rom übermittelt.

13.5.2.11 Vernehmung des 230414-0903 durch die Kriminalinspektion Würzburg zu den Vorwürfen des sexuellen Missbrauchs von Kindern aus dem Jahr 2004 im April 2019

Mit Verfügung vom 02.04.2019 ordnete die Staatsanwaltschaft Aschaffenburg die Durchführung von Ermittlungen zu den in den anonymen Schreiben aus dem Jahr 2004 geäußerten Vorwürfen des sexuellen Missbrauchs von Kindern durch 230330-1050 an. Im Rahmen dessen sollten durch die Kriminalinspektion Würzburg auch 230414-0903 sowie ein damaliges Mitglied der örtlichen Kirchenverwaltung als Zeugen vernommen werden.

Die Vernehmung des 230414-0903 erfolgte am 30.04.2019. Dieser führte aus, sämtliche eingegangenen Briefe seien in der damaligen Zeit grundsätzlich im Büro des Generalvikars geöffnet worden. Im Nachgang würden die Briefe sodann den jeweiligen Adressaten vorgelegt. Er bestätigte, Herrn 230330-1050 aufgefordert zu haben, ein Antwortschreiben an seine Privatadresse zu schicken. Weiter führte er aus, er habe 230330-1050 schließlich persönlich getroffen und auf das Schreiben angesprochen. 230330-1050 habe geantwortet, es habe sich um haltlose Vorwürfe gehandelt, daher habe er keine Antwort an 230414-0903 verfasst. Über diese Antwort habe er den Generalvikar informiert und „wir haben keine weiteren Maßnahmen eingeleitet". Er könne sich lediglich an diesen Brief erinnern, nicht an weitere.

13.5.2.12 Einstellung des Ermittlungsverfahrens im Juni 2019 wegen des Verdachts von Straftaten im Jahr 2004

Auch durch Vernehmung weiterer Zeugen konnten weder die Verfasser der anonymen Schreiben noch ggf. Betroffene ermittelt werden. Ein gegen 230330-1050 eingeleitetes Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts von Sexualstraftaten zum Nachteil von Kindern begangen im Jahr 2004 wurde durch die zuständige Staatsanwaltschaft im Juni 2019 nach § 170 Abs. 2 StPO mangels Tatverdachts eingestellt. Denn dem Beschuldigten könne eine „zeitlich und situativ konkretisierbare Tat nicht nachgewiesen werden".

13.5.2.13 Entscheidung der Kongregation für die Glaubenslehre betreffend 230330-O-1119 am 12.12.2019

Die Kongregation für die Glaubenslehre entschied am 12.12.2019 betreffend den Fall zum Nachteil des 230330-O-1119, die Verjährung nicht aufzuheben. Es sei kein Strafprozess durchzuführen. Dies gelte aufgrund des Alters und des „angeschlagenen Gesundheitszustandes" des 230330-1050 trotz der Glaubhaftigkeit der Anschuldigungen.

Die Kongregation für die Glaubenslehre wies den Bischof jedoch an, 230330-1050 für die Dauer von mindestens drei, aber nicht länger als fünf Jahre die Beichtbefugnis zu entziehen. Darüber hinaus wurde es dem Bischof von Würzburg überlassen, über ein Strafgebot weitere Maßnahmen zu ergreifen, um künftig mögliche Betroffene zu schützen und „jeglichem Ärgernis vorzubeugen".

Die Anweisung wurde vom Generalvikar mit Schreiben vom 23.01.2023 insoweit umgesetzt, als das 230330-1050 die Beichtbefugnis für drei Jahre entzogen wurde. Ein darüberhinausgehendes Strafgebot erging nicht.

13.5.2.14 Kontaktaufnahme des Betroffenen 230330-O-1120 im Februar 2022 mit dem Missbrauchsbeauftragten des Bistums Würzburg

Am 19.02.2022 wandte sich der Betroffene mit dem von uns vergebenen Pseudonym 230330-O-1120 an den Missbrauchsbeauftragten der Diözese Würzburg. Er berichtete die unter 13.5.2.1 dargestellten Taten. Die Schilderungen des Betroffenen wurden mit Stellungnahme des Missbrauchsbeauftragten vom 17.04.2022 als plausibel und damit glaubwürdig eingeschätzt. Eine Entschädigungsleistung wurde als „dringend notwendig" eingestuft.

13.5.2.15 Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Würzburg betreffend den Fall des 230330-O-1120

Die von 230330-O-1120 geschilderten mutmaßlichen Missbrauchstaten wurden durch das bischöfliche Ordinariat am 28.02.2022 zur Anzeige gebracht. Das zunächst von der Staatsanwaltschaft Würzburg eingeleitete Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen wurde mit Verfügung vom 17.03.2022 gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Die Einstellung erfolgte aufgrund der Verjährung der vorwurfsgegenständlichen Taten nach § 78 Abs. 3 Nr. 4 StGB.

13.5.2.16 Durchführung einer weiteren kanonischen Voruntersuchung im Bistum Würzburg im Februar 2022

Mit Dekret des Bischofs Dr. Jung vom 02.02.2022 wurde 230330-1050 die Ausübung aller priesterlichen Dienste bis zur Klärung des Vorwurfs untersagt. Mit weiterem Dekret vom 09.02.2022 wurde aufgrund der neuen Vorwürfe gegen 230330-1050 eine weitere kanonische Voruntersuchung angeordnet. Mit Beginn der Untersuchung wurden 230330-1050 die Ausübung aller priesterlichen Dienste vorläufig untersagt (c. 1722 CIC i.V.m. Art 19 MP SacrSanctTut).

Im Rahmen der Voruntersuchung kam es zu einer weiteren Anhörung des Beschuldigten 230330-1050. Auf die Konfrontation mit den Aussagen des 230330-O-1120 sagte 230330-1050 aus, er erinnere sich „trotz langem Nachdenken in keiner Weise“ an 230330-O-1120. Auch sei es nach seiner Erinnerung nicht zutreffend, dass es den „Verhau“ gegeben habe. Auch habe er keinerlei Erinnerungen daran, sich auf 230330-O-1120 gelegt und dort zum Orgasmus gekommen zu sein. Er gibt zu Protokoll: „Ich glaube nicht, dass dies geschehen ist.“ Er räumt jedoch ein, in der damaligen Zeit sei es nach seiner Erinnerung „irgendwie üblich“ gewesen, im Rahmen der Beichte bzw. von seelsorglichen Gesprächen mit Jugendlichen über Selbstbefriedigung zu sprechen. Auch erinnere er sich, dass einige der Jugendlichen Ringen als Sport betrieben. Sie hätten ihm auch dort erlernte Griffe gezeigt und es sei hin und wieder zu Ringkämpfen gekommen. Er räumt ein, dass sich 230330-O-1120 möglicherweise auf einen solchen Ringkampf beziehe.

Als Ergebnis der Voruntersuchung wurde festgehalten, dass die Vorwürfe des 230330-O-1120 plausibel, nachvollziehbar und glaubhaft seien. Diese Einschätzung des Missbrauchsbeauftragten nach dem Gespräch mit 230330-O-1120 habe sich in der Voruntersuchung auch dadurch erhärtet, dass 230330-1050 den Vorwürfen nicht explizit entgegengetreten sei, sondern angegeben habe, sich nicht erinnern zu können und dass er nicht glaube, dass der Missbrauch sich wie beschrieben ereignet habe.

Der Abschlussbericht der kirchenrechtlichen Voruntersuchung wurde durch Bischof Dr. Jung mit Schreiben vom 15.07.2022 an die Kongregation für Glaubenslehre gesendet. Bischof Dr. Jung bat um Prüfung der Angelegenheit sowie Mitteilung, wie weiter verfahren werden solle.

13.5.2.17 Entscheidung der Kongregation für Glaubenslehre betreffend den Fall zum Nachteil des 230330-O-1120 vom 05. Oktober 2022

Am 05.10.2020 entschied die Kongregation für die Glaubenslehre in dem 230330-O-1120 betreffenden Fall, die Verjährung nicht aufzuheben. Dies gelte aufgrund einer Würdigung der Gesamtumstände trotz der glaubwürdigen Aussage des Betroffenen. Man überlasse den Fall der „klugen Entscheidung“ des Bischofs.

13.5.2.18 Dekret des Bischofs von Würzburg betreffend 230330-O-1119 und 230330-O-1120 vom 11. November 2022

Mit Dekret vom 11.11.2022 entzog der Bischof von Würzburg

> „aufgrund der als erwiesen anzusehenden wiederholt begangenen sexuellen Missbrauchshandlungen und ihrer Begehung im Kontext des Bußsakraments zum Schaden minderjähriger Opfer dem beschuldigten Priester in Anbetracht der Schwere der Taten und des durch die verursachten psychischen Leids“

auf Dauer die Befugnis, öffentlich priesterliche Dienste auszuüben sowie die Beichtbefugnis. Diese Rechtsfolge wurde mit einem Verweis (trotz eingetretener Verjährung) verbunden.

Abbildung 19: Antwortschreiben des Dikasteriums. Kenntnisnahme des Dekrets zu 230330-1050.

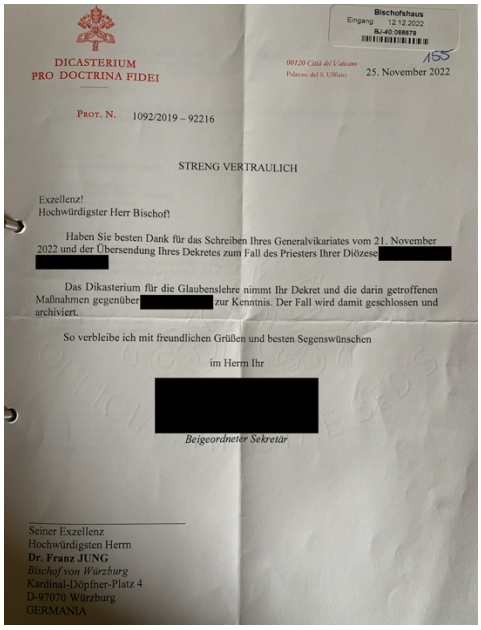

DICASTERIUM
PRO DOCTRINA FIDEI

Bischofshaus
Eingang: 12.12.2022
BJ-40.088879

155

00120 Città del Vaticano
Palazzo del S. Uffizio

25. November 2022

PROT. N. 1092/2019 – 92216

STRENG VERTRAULICH

Exzellenz!
Hochwürdigster Herr Bischof!

Haben Sie besten Dank für das Schreiben Ihres Generalvikariates vom 21. November 2022 und der Übersendung Ihres Dekretes zum Fall des Priesters Ihrer Diözese [redacted]

Das Dikasterium für die Glaubenslehre nimmt Ihr Dekret und die darin getroffenen Maßnahmen gegenüber [redacted] zur Kenntnis. Der Fall wird damit geschlossen und archiviert.

So verbleibe ich mit freundlichen Grüßen und besten Segenswünschen

im Herrn Ihr

[redacted]

Beigeordneter Sekretär

Seiner Exzellenz
Hochwürdigsten Herrn
Dr. Franz JUNG
Bischof von Würzburg
Kardinal-Döpfner-Platz 4
D-97070 Würzburg
GERMANIA

13.5.3 Gelegenheit zur Stellungnahme

Der Beschuldigte erhielt die Möglichkeit, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Davon machte dieser keinen Gebrauch.

13.5.4 Strafrechtliche Bewertung

13.5.4.1 Strafrechtliche Bewertung der Tatvorwürfe gegen 230330-1050

13.5.4.1.1 Weltliches Strafrecht

Aus den im Rahmen der Erhebung ausgewerteten Informationen ergeben sich drei Konstellationen, in denen 230330-1050 strafrechtlich relevantes Verhalten vorgeworfen wird. Ein Vorwurf betrifft einen nicht näher beschriebenen Sachverhalt aus dem Jahr 2004. Hier können mangels Konkretisierung keine Schlussfolgerungen abgeleitet werden, sodass der Vorwurf nicht weiter im Gutachten thematisiert wird.

Der von 230330-O-1120 beschriebene mutmaßliche Missbrauch lässt sich anhand der zur Verfügung stehenden Informationen jedenfalls als sexueller Übergriff gem. § 177 Abs. 1, Abs. 2 StGB der Stufe 6 zuordnen. Der Missbrauch soll sich im Keller des Pfarrheims ereignet haben. Dort habe der damalige Kaplan einen Verhau mit einem Tisch und Stühlen eingerichtet. 230330-1050 habe nach Angabe des 230330-O-1120 über einen Zeitraum von etwa einem Jahr 10-mal 230330-O-1120 im Rahmen von dort abgehaltenen Beichten sexualbezogene Fragen gestellt und sich hierbei erregt. In diesem Zustand habe er sich auf den damals circa 13 bis 15 Jahre alten Betroffenen gelegt und sei zum Orgasmus gekommen. Sie seien dabei beide bekleidet gewesen und es habe keine direkten Berührungen des Genitalbereichs von 230330-O-1120 gegeben.

Die Handlung des 230330-1050, sich auf den 230330-O-1120 zu legen, wäre – ungeachtet dessen, ob beide voll bekleidet waren und 230330-1050 den Betroffenen nicht direkt am Genitalbereich berührt habe – eine sexuelle Handlung i.S.v. § 184h StGB.

Der Sexualbezug der Handlung ergäbe sich nach den Beschreibungen des 230330-O-1120 aus dem vorausgegangenen Gespräch, in dem 230330-1050 Fragen zur Sexualität des Betroffenen gestellt habe, um sich nach Wahrnehmung des Betroffenen dadurch zu erregen. Die sich anschließende Handlung des Legens auf den Betroffenen stellt sich nach der Schilderung so dar, dass diese für 230330-1050 der sexuellen Befriedigung diente.[1358] Die durch das auf dem 230330-O-1120 Liegen erzeugte Berührung habe schließlich zu einem Orgasmus bei 230330-1050 geführt.

Die Vornahme von sexuellen Handlungen im Sinne des § 177 StGB setzt zwar Körperkontakt, nicht aber Hautkontakt voraus.[1359] Die zehn vorgeworfenen Handlungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten stehen in Tatmehrheit zueinander, § 53 StGB.

Nach damaligem Strafrecht wäre die Handlung, aufgrund des weiten Begriffsverständnisses des „Unzüchtigen“[1360] nach § 176 StGB[1361] als Unzucht mit einem Minderjährigen (bis zur Vollendung des 14 Lebensjahres des Betroffenen) und bei Überschreitung der Altersgrenze nach § 174 Nr. 1 StGB[1362] mit als Unzucht mit einem Schutzbefohlenen strafbar, da der Betroffene bei 230330-1050 Ministrant war. Daneben lag nach der damaligen Praxis der Rechtsprechung und Literatur in diesem Zeitraum tateinheitlich ein Verstoß gegen § 175 StGB[1363] vor, der auch gleichgeschlechtliche Handlungen mit Minderjährigen erfasste.[1364]

Hinsichtlich des Tatvorwurfs zum Nachteil des 230330-O-1119 kommt nach heutigem Strafrecht eine Strafbarkeit nach § 177 Abs. 2 Nr. 3 StGB in der Begehungsvariante „Ausnutzung eines Überraschungsmomentes“ in Betracht.[1365] Die sexuelle Handlung war nach der Schilderung des Betroffenen nicht vorhersehbar. Seine teilnahmslose und ausharrende Reaktion spricht ebenso für ein Überrascht-Sein. Da 230330-O-1119 ebenso bei 230330-1050 ministrierte und nach seiner Aussage zu den

---

[1358] *Ziegler,* in: v. Heintschel-Heinegg, Kudlich (Hrsg.), BeckOK StGB, 61. Edition Stand: 01.05.2024, § 184h StGB Rn. 3; zur Einordnung eines auf dem Opfer Sitzens als sexuelle Handlung, weil in dieser Position auf dem Opfer onaniert werden wollte, BGH, Urteil vom 22.05.1996, Az.: 5 StR 153/96; *Heger,* in: Lackner u.a. (Hrsg.), StGB, 30. Auflage 2023, § 184h StGB Rn. 2.

[1359] BGH, Urteil vom 20.05.1992, Az.: 2 StR 73/92; *Renzikowski*, in: Erb, Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum StGB, 4. Auflage 2021, § 177 StGB Rn. 46.

[1360] *Schröder*, in: Schönke, Schröder (Hrsg.), StGB Kommentar, 14. Auflage 1969, vor § 173 Rn. 4 ff.

[1361] Fassung mit Gültigkeit vom 01.10.1953 bis zum 31.08.1969; Fassung mit Gültigkeit vom 01.09.1969 bis 27.11.1973.

[1362] § 174 Nr. 1 StGB, Fassung mit Gültigkeit bis zum 31.03.1970 (Missbrauch eines Abhängigen unter Ausnutzung einer Vertrauensstellung); § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB in der Fassung mit Gültigkeit vom 01.04.1970 bis 27. 11.1973 (Anm.: ab dem 01.09.1969 wurde die Zuchthausstrafe abgeschafft und eine einheitliche Freiheitsstrafe eingeführt).

[1363] § 175 Abs. 1 StGB, Fassung mit Gültigkeit bis 31.08.1969; § 175 Abs. 1 Nr. 1 Fassung mit Gültigkeit vom 01.09.1969 bis 31.03.1970; § 175 StGB in der Fassung mit Gültigkeit vom 01.04.1970 bis 01.10.1973

[1364] *Schröder*, in: Schönke, Schröder (Hrsg.), StGB Kommentar, 15. Auflage 1970, § 175 Rn. 14.

[1365] *Eisele*, in: Schönke, Schröder (Hrsg.), StGB, 30. Auflage 2019, § 177 Rn. 41 ff. (dort explizit Überraschung „durch einen Griff an Geschlechtsteile“); nach *Renzikowski*, in: Erb, Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum StGB, 4. Auflage 2021, § 177 StGB Rn. 90, ist das Überraschungsmoment „gekennzeichnet durch die plötzliche Vornahme einer sexuellen Handlung, ohne dass die davon betroffene Person mit einem Sexualkontakt gerechnet hätte“.

„Lieblingsministranten“ gezählt habe und mit dem Pfarrer gemeinsame Ausflüge gemacht habe, kommt überdies eine Strafbarkeit nach § 174 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StGB in Betracht[1366]

Es kommt eine Strafbarkeit nach dem damaligem § 174 Abs. 1 Nr. 2 StGB in Betracht, da nach dem bereits Gesagten von einem Obhutsverhältnis mit einer Person unter 18 Jahren ausgegangen werden kann. Jedenfalls aber wäre 230330-1050 nach § 175 StGB strafbar, da er als Erwachsener an einem Minderjährigen männlichen Geschlechts unzüchtige Handlungen vornahm.[1367] Diese Strafnormen stehen in Idealkonkurrenz.[1368] Zum damaligen Zeitpunkt wäre die Handlung nach § 175 StGB strafbar, da 230330-1050 als Erwachsener an einem Minderjährigen männlichen Geschlechts unzüchtige Handlungen vorgenommen haben soll.[1369]

13.5.4.1.2 Kirchliches Strafrecht

Die Vorwürfe zum Nachteil des 230330-O-1120 wären nach kanonischem Recht als Straftaten gemäß c. 2359 § 2 CIC 1917 und c. 2368 § 1 CIC 1917 zu bewerten.

230330-O-1120 war, folgt man den Darstellungen in der VSR-Akte, zur Tatzeit maximal 15 Jahre alt, so dass die Tatbegehungsvariante der Verfehlung gegen das 6. Gebot des Dekalogs an einem Minderjährigen unter 16 Jahren erfüllt wäre. Bei Bekanntwerden der Tatvorwürfe war jedoch bereits Verjährung eingetreten, so dass eine Strafverfolgung nach kanonischem Recht nur dann möglich gewesen wäre, wenn die Kongregation für die Glaubenslehre die Verjährung aufgehoben hätte.

Der berichtete Tatvorwurf zum Nachteil des 230330-O-1119, der zum Tatzeitpunkt 17 Jahre alt war, fiele ebenfalls unter c. 2359 § 2 CIC 1917. Zwar handelt es sich nicht um einen Minderjährigen, es wäre jedoch die Begehungsvariante der „Sodomie“ erfüllt.

Die mutmaßlichen Tathandlungen würden damit unter den Tatbestand des c. 2359 § 2 CIC 1917 fallen, weil es sich bei 230330-1050 um einen Kleriker handelt, der aufgrund der mutmaßlichen Missbrauchshandlungen gegen das 6. Gebot des Dekalogs verstoßen hätte.

In seinem Abschlussbericht zur Voruntersuchung verneint der hiermit beauftragte Diözesanrichter eine Strafbarkeit. Zu beachten ist insofern, dass es mangels veröffentlichter Rechtsprechung keinen für den Diözesanrichter verbindlichen Maßstab der Auslegung kirchenstrafrechtlicher Normen gibt und daher eine persönliche Einschätzung der Rechtslage möglich ist. Da der Akt der Glaubenskongregation vorzulegen ist, kann diese eine eigene Einschätzung der Rechtslage vornehmen. In ihrem Schreiben an den Bischof von Würzburg vom 12.12.2019 legt die Glaubenskongregation ebenfalls die enge Auslegung der c. 1395 § 2 CIC und c. 2359 § 2 CIC 1917 zugrunde (Anm.: In dem Dekret werden beide Normen, des CIC 1917 und des CIC 1983 genannt):

[1366] § 174 StGB in der Fassung mit Gültigkeit vom 01.01.1977 bis 31.03.2004.

[1367] *Schröder*, in: Schönke, Schröder (Hrsg.), StGB Kommentar, 15. Auflage 1970, § 175 Rn. 4 ff., 14.

[1368] *Schröder*, in: Schönke, Schröder (Hrsg.), StGB Kommentar, 15. Auflage 1970, § 175 Rn. 14.

[1369] *Schröder*, in: Schönke, Schröder (Hrsg.), StGB Kommentar, 15. Auflage 1970, § 175 Rn. 4 ff., 14.

„Zunächst bleibt festzuhalten, dass es sich hier nicht um einen Missbrauch Minderjähriger im Sinne der damals geltenden Gesetze handelt, da das mutmaßliche Opfer zum Zeitpunkt des Geschehens schon 17 Jahre alt war (die diesbezügliche Altersgrenze zur Tatzeit 1977 war 16 Jahre)."

Da die behauptete Tat in eine Beichtsituation eingekleidet ist, läge jedenfalls das in c. 2368 § 1 CIC 1917 geregelte Delikt der Sollizitation vor. Hinsichtlich der Verfolgung der vorgeworfenen Tat war Verjährung eingetreten, wobei es jedoch der Glaubenskongregation offenstand, eine Verjährung aufzuheben.

13.5.4.2 Strafrechtliche Bewertung des Verhaltens der Würzburger Verantwortungsträger

13.5.4.2.1 Weltliches Strafrecht

Die Reaktion des 230414-0903 könnte eine Strafvereitelungsmaßnahme darstellen. Ausweislich des an den Kleriker gerichteten Schreibens des damaligen Missbrauchsbeauftragten im Jahr 2004 könnte seine Handlung, Korrespondenz in der Angelegenheit über die Privatadresse und nicht den dienstlichen Postweg zu richten, von der Intention getragen sein, eine Strafverfolgung des Klerikers wegen der mutmaßlichen Taten des 230330-1050 zu verhindern.

Ein diesbezügliches Indiz ist die Antwort des 230414-0903 an 230330-1050, es könne jemand auf die Idee kommen, Anzeige zu erstatten.

Andererseits bot 230414-0903 nicht an, belastende Schriftstücke gänzlich der Personalakte vorzuhalten, sondern er behielt sich dies für den Fall vor, dass der 230330-1050 ihm eine entsprechende Rückäußerung zukommen lassen werde. Auch setzt die Strafvereitlung voraus, dass tatsächlich eine Straftat vorlag, deren Verfolgung vereitelt wurde. Auch dies ist nicht erwiesen bzw. die Vorwürfe wurden durch den Diözesanrichter als „haltlos" eingestuft und das Verfahren durch die Staatsanwaltschaft wegen Verjährung eingestellt. Schließlich bleibt fraglich, ob die Voraussetzungen des subjektiven Tatbestands erfüllt sind, an den bei § 258 StGB gesteigerte Anforderungen geknüpft werden. 230414-0903 hatte sich im Rahmen der gegen 230330-1050 geführten kirchenrechtlichen Voruntersuchung eingelassen und dargelegt, es seien in den Verdachtsmeldungen keine konkreten Personen genannt worden. Es ist daher bereits fraglich, ob er diesbezüglich Taten des 230330-1050 für möglich hielt und eine Strafverfolgung, die er vereiteln wollte, in Erwägung zog.

Die Sachlage ist demnach ambivalent und führte zu einer Nachfrage in der polizeilichen Vernehmung des 230414-0903, nicht aber zur Einleitung eines Verfahrens gegen ihn.

Heute ist eine etwaige Tat der Strafverteilung, die in fünf Jahren ab Beendigung der Tat verjährt, wegen des Verfahrenshindernisses der Verfolgungsverjährung zudem nicht mehr verfolgbar.

13.5.4.2.2 Kirchliches Strafrecht

Jedenfalls setzte sich 230414-0903 über die damals bereits geltenden Leitlinien zum Vorgehen im Fall des Verdachts eines Missbrauchs Minderjähriger durch Geistliche hinweg, siehe hierzu 13.5.2.6, und hat daher seine kirchenrechtlichen Obliegenheiten in der Funktion als Missbrauchsbeauftragter verletzt.

Sämtliche Handlungen von Verantwortungsträgern ab 2019 erfolgten in Einklang mit rechtlichen Prämissen und sind kirchenrechtlich pflichtgemäß erfolgt.

13.6 Fallstudie 230328-1359

13.6.1 Quelle

Die der Kanzlei zur Verfügung gestellten Unterlagen zum Fall 230328-1359 werden durch das Bistum Würzburg in zwei Ordnern (VSR-Akte Band I und II) und einer Personalakte geführt. Der Aufbau der Personalakte folgt dabei nicht dem bereits beschriebenen Standard, sondern besteht aus einzelnen Unterlagen, die mittels eines Heftstreifens gebündelt und in einer Sammelmappe aufbewahrt werden. Band I enthält sowohl Unterlagen, die inhaltlich der Personalakte zugeordnet werden können (bspw. Ordensgestellungsvertrag, „Fehlbogen zum Akt"), als auch Teilunterlagen aus dem Geheimarchiv betreffend das gegen 230328-1359 geführte kirchenrechtliche Verfahren (13.6.2.15).

In Band II wird die Dokumentation zu den Vorwürfen gegen 230328-1359 geführt. Ergänzende Unterlagen zum kirchenrechtlichen Verfahren werden in einem gesonderten, der Kanzlei ebenfalls zur Verfügung gestellten Ordner aufbewahrt, gemeinsam mit der Dokumentation zu weiteren, unabhängig von 230328-1359, durch das Bistum Würzburg geführten kirchenrechtlichen Verfahren.

Wie oben angegeben, beinhaltet die VSR-Akte zu 230328-1359 einen sogenannten „Fehlbogen zum Akt" (VSR-Akte Band I), der Teil der zur VSR-Akte gehörenden Personalakte ist.[1370] Der vorgedruckte Fehlbogen dient dazu, die Verbringung der Akte unter Angabe des Datums an Dritte sowie deren Rückgabe zu dokumentieren.

Der Fehlbogen zum Akt beinhaltet einen Eintrag vom 28.08.1980, der erkennen lässt, dass der „ganze Akt" an Herrn Prälat (von der Kanzlei vergebenes Pseudonym: 231205-D-1702) ausgegeben wurde. Die Rückgabe ist mit Handzeichen ohne Angabe eines Datums vermerkt.

[1370] Siehe hierzu bereits unter 11.2.2.3.5.

Ausweislich des Bogens wurde die Personalakte erneut am 22.01.1990 wiederum an Herrn Prälat (231205-D-1702) ausgeliehen. Eine Rückgabe wurde nicht vermerkt. Dem Fehlbogen zum Akt vorgeheftet ist jedoch eine Aktennotiz, aus der hervorgeht, dass eine Nachfrage nach dem Verbleib der Personalakte bei (231205-D-1702) stattgefunden habe. 231205-D-1702 habe mitgeteilt, nicht mehr im Besitz der Akte zu sein. Weiterhin ist vermerkt:

> „Herr [NN] und Frau [NN][1371] haben gründlich nachgeforscht und gesucht, es ist nichts zu finden. Auch in der Registratur ist der Akt nicht. Spurlos verschwunden???? !!!!“

Unterlagen zur Tätigkeit des 230328-1350 vor 1990 sind in der VSR-Akte daher nicht oder nur bruchstückhaft enthalten.

13.6.2 Sachverhalt und Chronologie

13.6.2.1 Weihe und Tätigkeit im Internat der Franziskaner-Minoriten in Bonn – Aufkommen erster Missbrauchsvorwürfe

Der dem Orden der Franziskaner-Minoriten angehörende Kleriker mit dem von uns vergebenen Pseudonym 230328-1359 wurde im Jahre 1962 in Würzburg geweiht. Er sei ein begeisterter Sportler gewesen.[1372]

Im Anschluss nahm 230328-1359 aus nicht aus den Akten ersichtlichen Gründen zunächst Tätigkeiten im Erzbistum Köln auf, die ausweislich der o.g. Gründe in der VSR-Akte nur unzureichend dokumentiert sind.

In den Jahren 1963 bis 1977 war 230328-1359 laut Dokumentation in der VSR-Akte Direktor eines „Kollegs" in Bonn. Bei dem Kolleg handelt es sich um ein Internat der Franziskaner-Minoriten, das laut öffentlich zugänglichen Quellen von 230328-1359 gegründet und bis 1984 von den Franziskaner-Minoriten betrieben worden war.[1373]

13.6.2.2 Selbstanzeige und Einleitung eines Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft Bonn im Herbst 1971

Aufgrund einer am 11.10.1971 gestellten Selbstanzeige des 230328-1359 bei der Staatsanwaltschaft Bonn wurde gegen 230328-1359 ein Ermittlungsverfahren wegen „Unzucht mit Minderjährigen“ eingeleitet. Der Kanzlei lag die Selbstanzeige nicht vor.

[1371] Angeführt sind die Namen der Mitarbeiter der Diözese.

[1372] Würzburger Katholisches Sonntagsblatt, Nr. 25 vom 21.06.1987.

[1373] Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Sexueller_Missbrauch_im_Erzbistum_Köln#Kolleg_St._Ludwig_in_Bonn, zuletzt abgerufen am 20.03.2025.

Aktenbestandteilen (VSR-Akte) aus dem Jahr 2010 ist zu entnehmen, dass dem Verfahren wegen „Unzucht mit Minderjährigen“ bestimmte mutmaßliche Handlungen zum Nachteil minderjähriger Schüler des Internats zugrunde lagen. 230328-1359 habe „Ringkämpfe“[1374] mit Schülern in Unterwäsche durchgeführt, um zu ihnen körperliche Nähe aufzubauen. Auch er habe nur Unterwäsche getragen. Es sei zu Küssen auf den Mund gekommen. 230328-1359 sei sexuell erregt gewesen, wie der Schüler bemerkt habe.

In den Akten betreffend ein gegen 230328-1359 im Jahr 2012 geführtes kirchenrechtliches Verfahren finden sich Auszüge aus der Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft Bonn. Aus dieser ergibt sich, dass im Zuge des Ermittlungsverfahrens die Vernehmung zumindest zweier Zeugen sowie die Beschuldigtenvernehmung des 230328-1359 durchgeführt wurden. Bei den Zeugen handelt es sich um zwei Schüler des Internats im Alter von 12 Jahren (230524-O-1139) und 13 Jahren (230524-O-1140). Den Akten des kirchenrechtlichen Verfahrens ist zu entnehmen, dass es sich bei den Schülern um die Betroffenen handelt.

13.6.2.3 Beschuldigtenvernehmung durch die Staatsanwaltschaft

Die der Kanzlei nicht vorliegenden Zeugenvernehmungen des 230524-O-1139 und des 230524-O-1140 wurden in der Vernehmung des Beschuldigten als Vorhalt verwendet. Hierbei wurde 230328-1359 zuerst mit der Aussage des einen Betroffenen und im Folgenden der Aussage des anderen Betroffenen konfrontiert. Die Beschuldigtenvernehmung erfolgte unmittelbar durch die Staatsanwaltschaft. Zu der Vernehmung erschien 230328-1359 im Beisein seines Verteidigers.

Die Aussage des 230328-1359 ist ausweislich des der Kanzlei vorliegenden Protokolls so aufgebaut, dass dieser zunächst auf seine „menschliche und pädagogische Verantwortung“ eingeht und die Pflicht hervorhebt, ihm „anvertrauten jungen Menschen wirklich und ganzheitlich zu helfen“. Die folgenden Ausführungen zu den von 230328-1359 vertretenen pädagogischen Ansätzen werden in der Aussage mit Literaturfundstellen unterlegt, die unter Angabe von Seiten in das Vernehmungsprotokoll eingearbeitet werden:

> „In der heutigen vaterlosen Gesellschaft bedarf der junge Heranwachsende mehr denn je der Zärtlichkeit [...]. Die Literatur ist ziemlich einig, daß in ihrem sozialen und affektiven Verhalten gestörten Kindern durch bloße verbale Zuwendung nicht genügend geholfen werden kann; damit die zur Lebensbewältigung notwendige altruistische Komponente gegenüber der narzisstischen oder überhaupt nicht vorhandenen affektiven Bereitschaft gestärkt wird, bedarf es der bewußten affektiven Zuwendung des Erziehers oder Erziehungsberaters.“

Im Anschluss an diese Ausführungen kam 230328-1359 ausweislich des Vernehmungsprotokolls auf die ihm vorgehaltene Zeugenaussage zu sprechen. Die eingangs der Vernehmung gestellte Frage, ob dessen Angaben zuträfen, beantwortete er hierbei zunächst nicht, sondern er bezog sich auf den „seelischen Zustand“ des Schülers. 230328-1359 führte aus, das Verhalten des Schülers habe „sehr schnell“ aufgewiesen, dass dieser unter einer seelischen Störung leide. Es wurden seitens des 230328-1359

[1374] Siehe auch https://www.fr.de/panorama/pater-kuesste-schueler-11667321.html, zuletzt abgerufen am 20.03.2025.

sodann Details aus der Biographie des Zeugen angeführt, die geeignet waren, seine Herkunftsfamilie in einem schlechten Licht erscheinen zu lassen.

Sodann nahm 230328-1359 im Rahmen der Aussage Bezug auf einen Vorfall, der sich ereignet habe, als der Zeuge die fünfte Klasse des Gymnasiums besucht habe. Der Zeuge sei „wie ein geschlagenes Hündchen“ während der Ferien in das Arbeitszimmer des 230328-1359 gekommen, habe sich auf das Bett gelegt und geweint. Es habe sich ein „herzliches Verhältnis“ entwickelt. Die von 230328-1359 als notwendig erachteten Zärtlichkeiten habe 230328-1359, um diese „nicht als sentimental erscheinen zu lassen“, in „Ringkämpfe“ eingekleidet. Während der Ringkämpfe habe er „natürlicherweise“ den Raum abgeschlossen. Kleidung sei nicht notwendig gewesen, daher sei in „Unterwäsche“ gerungen worden. Er habe sich grundsätzlich so verhalten, dass er „nie erogene Zonen berührt oder tangiert“ habe. Auch sei er geschlechtlich nicht erregt gewesen.

Diese Ausführungen wurden protokolliert. Nachfragen des Staatsanwalts zu diesen Ausführungen sind dem Protokoll nicht zu entnehmen. Vielmehr bezog sich der Staatsanwalt im Anschluss an obige Aussage des Beschuldigten auf die zweite Zeugenaussage, die ebenfalls als Vorhalt verwendet wurde.

In seiner folgenden Aussage bezog sich 230328-1359 wiederum auf die Familienverhältnisse des Zeugen („Halbwaise“, „schwere Kindheit“, „häßliche Szenen“ sowie „Streitigkeiten“ in der Herkunftsfamilie des Zeugen). 230328-1359 räumte ein, es sei zu „Ringkämpfen“ gekommen. Einen sexuellen Bezug wies 230328-1359 zurück und rechtfertigte „Zärtlichkeiten“ vielmehr wie folgt:

> „Da ich nun vom Tagesablauf her oft genug aus Sachzwängen her auf distanzierte Autorität Wert legen mußte, hielt ich es geboten, von Fall zu Fall den beiden ein genau kalkuliertes Maß an Geborgenheit und Zärtlichkeit zukommen lassen zu müssen.“

Ausweislich des Protokolls der Beschuldigtenvernehmung wurde 230328-1359 sodann gefragt, ob es noch mit weiteren Schülern zum „Austausch von Zärtlichkeiten“ gekommen sei. 230328-1359 ließ sich ein, „im extensiven Sinn“ sei dies nur gegenüber den beiden Zeugen erfolgt. „In leichterer spontanerer Weise“ habe er sich entsprechend auch gegenüber einem weiteren Schüler verhalten. Ferner sei es in einer „Notsituation“, die von 230328-1359 nicht näher spezifiziert wird, auch gegenüber einem vierten Betroffenen zu einem entsprechenden Verhalten gekommen. Resümierend führte er aus:

> „Nachdem man mir sowohl von Eltern als auch von Schülerseite vorwarf, daß ich doch zu wenig auf die kindlichen Bedürfnisse einginge, bemühte ich mich im letzten Schuljahr etwas mehr, ganz allgemein von Fall zu Fall Akzente zu setzen, die den Lügen strafen sollten.“

Die von 230328-1359 so genannten „Zärtlichkeiten“ spezifizierte 230328-1359 in seiner Aussage als „Streicheln über den Kopf“ und „aufmunternden Klaps“[1375]. Auf Nachfrage des Staatsanwalts, ob es zu Küssen gekommen sei, erwiderte er, er könne sich daran nicht erinnern.

Es schlossen sich Fragen des Staatsanwalts zu den von ihm so genannten „heilpädagogischen Handlungen“ an. Zusammenfassend trug 230328-1359 vor, Dritten gegenüber könne sein Verhalten „unerklärlich oder missdeutbar“ vorgekommen sein. Daher sei er bemüht gewesen, sein Verhalten nicht nach außen zu tragen.

Die Vernehmung schloss der Staatsanwalt wie folgt:

> „Sind wir uns darüber einig, daß die von Züblin[1376] aufgestellten oder besser gesagt, herausgestellte Erziehungsmaximen und Praktiken zumindest als sehr avantgardistisch zu betrachten sind, daß sie keinesfalls zum Allgemeingut auch moderner Erzieher gehören?“

230328-1359 erwiderte abschließend, sein Verhalten sei verglichen mit der allgemeinen Meinung „sicherlich avantgardistisch“. Eine strafrechtliche Relevanz wies er insgesamt jedoch zurück.

13.6.2.4 Einstellung des Verfahrens mangels Tatverdachts

Das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Bonn wurde nach einer Ermittlungsdauer von einem Monat mit Verfügung vom 11.11.1971 mangels Tatverdachts nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Die Erziehungsberechtigten der beiden Kinder hatten, dies geht ebenfalls aus der Einstellungsverfügung hervor, Strafantrag wegen tätlicher Beleidigung gestellt. Dieser Antrag war seitens der Erziehungsberechtigten zurückgenommen worden. Die Staatsanwaltschaft Bonn nahm dies zum Anlass, das Verfahren einzustellen:

> „Das aufgrund Ihrer Selbstanzeige vom 11.10.1971 eingeleitete Ermittlungsverfahren wegen Verdachts der Unzucht mit Minderjährigen habe ich eingestellt, nachdem die Erziehungsberechtigten der Kinder 230524-O-1139 und

---

[1375] In der Ausgabe vom 02.02.2019 berichtete die Frankfurter Rundschau (Beitrag von Katharina Sperber), ein Schüler des Internats habe von Vorfällen im Bonner Kolleg in den 1970er Jahren berichtet. 230328-1359 habe mit Schülern „in seinem Schlafzimmer […] auf dem Bett“ „Ringkämpfchen“ abgehalten. Die 10 bis 13jährigen Jungen hätten lediglich Unterwäsche getragen. Seine Erziehungsmethoden habe 230328-1359 mit den Worten beschrieben, die Jungen müssten „hart wie Kruppstahl, zäh wie Leder, flink wie Windhunde“ werden. Der Zeuge gab gegenüber der Frankfurter Rundschau an, erst später erfahren zu haben, dass es sich um ein Zitat Hitlers gehandelt habe, https://www.fr.de/panorama/pater-kuesste-schueler-11667321.html, zuletzt abgerufen am 20.03.2025. Siehe zu weiteren Vorwürfen gegen 230328-1359 auch den Artikel im General-Anzeiger vom 18.03.2010: https://ga.de/bonn/uebergriffe-auch-am-st-ludwig-in-endenich_aid-39932173, zuletzt abgerufen am 20.03.2025.

[1376] Walter Züblin ist Autor verschiedener in den 1960er und 1970er Jahren erschienener Bücher mit dem Schwerpunkt Kinderpsychiatrie, darunter „Das schwierige Kind. Einführung in die Kinderpsychiatrie“ (1967).

> 230524-O-1140 ihren Strafantrag wegen tätlicher Beleidigung zurückgenommen bzw. auf die Stellung eines Strafantrages verzichtet haben."

Neben der VSR-Akte zu 230328-1359 lagen der Kanzlei Unterlagen aus einem im Jahr 2012 gegen den 230328-1359 eingeleiteten kirchenrechtlichen Strafverfahren vor. Diese beinhalten nicht die vollständige Akte der Staatsanwaltschaft, sondern lediglich die im Bonner Strafverfahren ergangene Einstellungsbenachrichtigung sowie die bereits ausgewertete Beschuldigtenvernehmung des 230328-1359. Die Strafakte wurde im Landesarchiv Nordrhein-Westfalen angefragt.[1377] Wir erhielten die Auskunft, die Akte befände sich nicht mehr in den Archivbeständen.

Wie oben bereits ausgeführt, war 230328-1359 nach der Einstellung des Ermittlungsverfahrens noch bis zum Jahr 1977 in der Position als Rektor an dem Bonner Internat tätig.

13.6.2.5 Ausführungen des früheren Generalstaatsanwalts in Köln zum Ermittlungsverfahren gegen 230328-1359

In den Akten betreffend das gegen 230328-1359 geführte kirchenstrafrechtliche Verfahren befindet sich ein Schreiben des früheren Generalstaatsanwalts in Köln, das an den Provinzial des Franziskaner-Minoriten Orden gerichtet ist und vom 07.01.1980 datiert. Öffentlich zugänglichen Quellen[1378] sowie einer Publikation des Justizministeriums Nordrhein-Westfalen[1379] ist zu entnehmen, dass der Generalstaatsanwalt zum Zeitpunkt des gegen 230328-1359 geführten Ermittlungsverfahrens Leitender Oberstaatsanwalt am Landgericht Bonn war.

In dem oben genannten Schreiben führt der Generalstaatsanwalt an, er habe

> „die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens durch Selbstanzeige (angeregt)".

Er habe dem Verfahren seine „besondere Aufmerksamkeit geschenkt". Zuständig für das Verfahren seien der damalige Erste Staatsanwalt und ein weiterer Staatsanwalt gewesen.

[1377] Laut Bericht im Generalanzeiger vom 28.04.2010 habe die Staatsanwaltschaft Bonn die Akten bereits vernichtet, https://ga.de/bonn/missbrauchsopfer-eines-ex-bonner-franziskaners-berichten_aid-39943995, zuletzt abgerufen am 20.03.2025.

[1378] Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Werner_Pfromm, zuletzt abgerufen am 21.03.2025; laut Quelle stammte der Generalstaatsanwalt aus einer katholischen Familie. Er sei im Jahr 1933 der Hitlerjugend und im Alter von 18 Jahren der NSDAP beigetreten. Im 2. Weltkrieg bekleidete er unter anderem die Funktion eines „Nationalsozialistischen Führungsoffiziers". Im Jahr 1953 nahm er nach abgeschlossener juristischer Ausbildung die erste Tätigkeit als Staatsanwalt in Köln auf. In demselben Jahr wechselte er zur Staatsanwaltschaft Bonn, bei der er schließlich zum Leitenden Oberstaatsanwalt ernannt wurde. Am 01.08.1974 wurde er durch den damaligen nordrhein-westfälischen Justizminister zum Generalstaatsanwalt im Oberlandesgerichtsbezirk Köln ernannt, wo er Vorgesetzter der Kölner Zentralstelle für die Aufklärung von NS-Massenverbrechen und hier insbesondere für NS-Massenverbrechen in Konzentrationslagern wurde. Dort war er bis 30.11.1980 tätig, Quelle: Landesarchiv Nordrhein Westfalen, https://www.archive.nrw.de/archivsuche?link=TEKTONIK-Tekt_da0266a2-5c63-4923-96b2-ddf8e2d58982, zuletzt abgerufen am 20.03.2025.

[1379] *Niermann* 2001, 73, 77, unter Hinweis auf eine „katholische Erziehung" durch den Vater, einen katholischen „Polizeisekretär".

Die beiden Beamten hätten das Verfahren mit „großer Sorgfalt“ geführt und seien „allen geeigneten Hinweisen“ nachgegangen. Im Ergebnis sei durch die Ermittler ein strafrechtlich relevanter Vorwurf nicht nachgewiesen worden. Das Verfahren sei aus diesem Grund mangels Verwirklichung eines Straftatbestandes eingestellt worden. Der Generalstaatsanwalt führt dazu klarstellend aus:

> „Es wurde also nicht etwa ‚in dubio pro reo‘ entschieden, sondern festgestellt, daß [230328-1359] ein strafrechtlich relevanter Vorwurf nicht gemacht werden kann.“

Der Generalstaatsanwalt nimmt in dem Schreiben Bezug auf die dem Adressaten des Schreibens bekannte „Zusammenarbeit“ zwischen dem 230328-1359 und der Ehefrau des Generalstaatsanwaltes. Er habe in dem Ermittlungsverfahren keinen Grund gesehen, seiner Frau zu raten, von der Zusammenarbeit abzusehen.

13.6.2.6 Kündigung eines Beschäftigungsverhältnisses als Religionslehrer in Köln

Ausweislich eines Schreibens des Regierungspräsidenten Köln aus dem Jahr 1971 war 230328-1359 parallel zu seiner Tätigkeit am Kolleg von 1967 bis 1971 als Lehrkraft im Angestelltenverhältnis für das Fach katholische Religionslehre an einer „kaufmännischen Bildungsanstalt“ in Bonn tätig. Dem Schreiben ist ferner zu entnehmen, 230328-1359 habe

> „auf Wunsch des Erzbistums Köln […] sein Beschäftigungsverhältnis zum 01.02.1971 gekündigt.“

Im selben Jahr ernannte der Erzbischof von Köln den 230328-1359 zum bischöflichen Beauftragten für die Laientheologen an der Universität Bonn. Hintergründe waren den uns zugänglichen Quellen nicht zu entnehmen.

13.6.2.7 Aufnahme der Tätigkeiten im Bistum Würzburg

13.6.2.7.1 Tätigkeit als Schülerseelsorger und geistlicher Beirat der DJK Würzburg

Im Jahre 1977 nahm 230328-1359 seine Tätigkeit im Bistum Würzburg auf. Ob und in welchem Umfang das Bistum Würzburg zu diesem Zeitpunkt über das Verfahren in Bonn unterrichtet war, lässt sich der VSR-Akte und anderen verfügbaren Quellen nicht entnehmen.

In Würzburg war 230328-1359 ab dem 20.12.1977 als Schülerseelsorger und geistlicher Beirat des DJK Würzburg[1380] tätig.

In der Personalakte befinden sich Arbeitsberichte, die verschiedene Trainingsbesuche, Sitzungsteilnahmen und das Abhalten von sogenannten „Gruppenrunden“ sowie den Besuch von Familien und Sportfesten durch 230328-1359 dokumentieren. Hinweise auf Missbrauchsvorwürfe im Zusammenhang mit der Tätigkeit für den DJK Würzburg lassen sich den Akten und sonstigen Quellen nicht entnehmen.

[1380] Abkürzung steht für Sportbund Deutsche Jugendkraft Würzburg e.V.

13.6.2.7.2 Tätigkeit als Religionslehrer an einem Würzburger Gymnasium zwischen 1980 und 1999

Aus der Personalakte geht hervor, dass 230328-1359 außerdem das Fach katholische Religion an einem Würzburger Gymnasium unterrichte. Die Personalakte enthält einen Ordensgestellungsvertrag zwischen dem Bistum Würzburg und dem Provinzialat der Franziskaner-Minoriten aus dem Jahre 1980. Gegenstand des Vertrages ist die zur Verfügungstellung des 230328-1359 als Religionslehrer. Als Tätigkeitsbeginn ist laut vertraglicher Regelung September 1980 vorgesehen. Im selben Jahr schloss das Bistum Würzburg mit der Regierung von Unterfranken einen Abstellungsvertrag bezüglich der Übernahme der Lehrtätigkeit durch 230328-1359.

Der Akte ist zu entnehmen, dass 230328-1359 seine Unterrichtstätigkeit zum Ende des Schuljahres 1998/1999 nach 19 Jahren beendete.

13.6.2.7.3 Seelsorgliche Vollmacht und Tätigkeit als ehrenamtlicher Diözesankaplan des KSJ-HD in der Diözese Würzburg

In der VSR-Akte betreffend den 230328-1359 befindet sich eine seelsorgerliche Vollmacht, datiert vom 09.12.1982. Die Vollmacht wurde durch den damaligen Generalvikar für 230328-1359 für die Zeit seines „Aufenthaltes in der Diözese Würzburg“ erteilt.

Zur Ausübung seelsorgerischer Tätigkeiten wurde 230328-1359 im Jahr 1991 von Bischof Dr. Scheele zum ehrenamtlichen Diözesankaplan des KSJ-HD in der Diözese Würzburg ernannt. Die Abkürzung KSJ-HD steht für den Heiland-Mädchenkreis (HD) der Katholischen Studierenden Jugend (KSJ) in der Diözese Würzburg. Die KSJ ging 1971 aus zwei selbständigen Jugendverbänden hervor. Trotz des Begriffs der „Studierenden Jugend“ besteht die Zielsetzung der KSJ heute wie damals in der Arbeit als Jugendverband für Schülerinnen und Schüler und nicht für die Studierenden an Universitäten.

Im Zuge der Tätigkeit als Diözesankaplan hatte 230328-1359 Kontakt zu weiblichen Jugendlichen. Diesen soll er in den Jahren 1993 bis 2007 zur Begehung von Missbrauchstaten, die von den Betroffenen in deren staatsanwaltschaftlicher Zeugenvernehmung im Jahr 2010 berichtet werden, genutzt haben.

13.6.2.7.4 Zeugenaussagen bezüglich vorgeworfener sexuell motivierter Übergriffe des 230328-1359 im Rahmen der Tätigkeit für die KSJ-HD

13.6.2.7.4.1 Tatgelegenheiten und mutmaßliche Ausnutzung des Machtverhältnisses

Nach den Schilderungen der Zeugen veranstalte der KSJ-HD Gruppentreffen, Ausflüge, Freizeiten und es komme zu gemeinsamen Gottesdienstbesuchen. In seiner Funktion als ehrenamtlicher Diözesankaplan habe 230328-1359 an diesen Zusammenkünften teilgenommen. In einzelnen Fällen habe 230328-1359 Jugendliche im Auto mitgenommen. Eine Zeugin berichtet davon, er habe einen sogenannten „Fahrservice“ gebildet und habe die Jugendlichen zu verschiedenen Zielen in der Stadt und im Landkreis Würzburg gefahren. Außerdem kam es zu gemeinsamen Übernachtungen in Hütten der KSJ-HD, die für Freizeitaufenthalte genutzt wurden und bei denen 230328-1359 als erwachsener Begleiter zugegen war.

Die Zeuginnen charakterisieren 230328-1359 als autoritär und dominant. Er habe einzelne Personen bevorzugt. Diese Personen habe er zudem mit Koseworten in aller Öffentlichkeit bedacht. Teilweise sei die Bevorzugung, die sich zum Beispiel durch wechselseitiges Duzen geäußert habe, von den Betroffenen als „Ehre“ empfunden worden. Konservative Einstellungen und gute schulische Leistungen seien von 230328-1359 geschätzt und belohnt worden.

13.6.2.7.4.2 Mutmaßliche Missbrauchshandlungen zum Nachteil des Betroffenen 230606-O-1703

Der Betroffene mit dem von uns vergebenen Pseudonym 230606-O-1703 schildert, seit 1978 in Zusammenhang mit Freizeitaktivitäten der KSJ-HD über einen Zeitraum von zwei Jahren regelmäßig, mindestens einmal im Monat, sexuell missbraucht worden zu sein. Die mutmaßlichen Taten hätten sich, so die Ausführungen des Betroffenen 230606-O-1703, während Urlaubsfahrten in den Freizeithütten oder in einem Kloster ereignet.

Der Betroffene berichtet davon, der 230328-1359 habe sich in den durch ihn geschaffenen Tatgelegenheiten durch körperlichen Kontakt genital stimuliert und befriedigt. Ferner sei der Betroffene durch 230328-1359 in „Züchtigungsübungen“ involviert worden, mit denen der 230328-1359 „Buße“ habe tun wollen. Näheres zum mutmaßlichen Tathergang lässt sich weder der VSR-Akte noch der Strafakte entnehmen. 1978 war 230606-O-1703 ausweislich der in der VSR-Akte enthaltenen Angaben 14 Jahre alt.

13.6.2.7.4.3 Mutmaßliche Missbrauchshandlungen zum Nachteil des Betroffenen 230606-O-1702

Laut Schilderungen des Betroffenen 230606-O-1702 in einer polizeilichen Vernehmung im Jahr 2010 sei dieser im Jahr 1987 im Pfarrhaus sexuell missbraucht worden.

Der Betroffene berichtet davon, es sei im Schulunterricht für eine Mitwirkung in der KSJ geworben worden. Er sei als Sextaner zur KSJ gekommen. 230328-1359 sei damals Gesamtleiter gewesen. In den Jahren zwischen 1986 und 1987 sei er Mitglied einer Gruppe gewesen, in der 230328-1359 als Gruppenleiter fungiert habe. Er sei in diesem Zeitraum mit 230328-1359 ohne Begleitung weiterer Personen zu einem Haus gefahren, in dem die KSJ einen Jugendraum mit Übernachtungsmöglichkeit eingerichtet habe. Schon die „Zweiersituation“ sei für ihn unangenehm gewesen. In einem Fall, er sei seiner Erinnerung nach 12, höchstens 13 Jahre alt gewesen, habe er sich mit 230328-1359 in einen Gruppenraum dieses Hauses begeben. Dort seien von 230328-1359 Polster und Matratzen ausgelegt gewesen und 230328-1359 habe ihn zum Ringen aufgefordert. In diesem Zusammenhang habe sich 230328-1359 auf ihn gelegt und sich an ihm gerieben sowie rhythmisch bewegt. Er sei am Boden von 230328-1359 festgehalten worden, dies sei ihm wie eine Ewigkeit vorgekommen. 230328-1359 habe schwer geatmet. Erst in der Rückschau als junger Erwachsener habe der Betroffene dies als sexuell motivierte Handlung gewertet.

230606-O-1702 berichtet in seiner polizeilichen Vernehmung, es sei auch in einem Schwimmbad im Nichtschwimmer-Bereich zu „Ringkampfturnieren“ gekommen. Hierbei hätte es 230328-1359 veranlasst, dass die Schüler untereinander kämpfen. Hierbei habe er Fotos gemacht. In anderen Situationen habe er sich in die Ringkämpfe eingemischt und mitgerungen.

Der Zeuge berichtet von weiteren Übergriffen in „Zweiersituationen“ bei Autofahrten, die der Zeuge selbst als minderschwere Grenzüberschreitungen einordnete. 230328-1359 habe die Hand auf seinen Oberschenkel gelegt, dies sei ihm unangenehm gewesen. Seine Genitalien seien von 230328-1359 jedoch nicht berührt worden. 230328-1359 habe ihn anlässlich dieser Autofahrten als „Liebling“ bezeichnet. Die Annäherungen im Fahrzeug hörten 1990 laut Aussage des Zeugen auf.

13.6.2.7.4.4 Mutmaßliche Missbrauchshandlungen zum Nachteil des Betroffenen 230524-O-1053

Eine 15jährige Zeugin berichtet in ihrer Vernehmung durch die Kriminalpolizei im Jahr 2010 davon, dass 230328-1359 bei Autofahrten in den Jahren 1993 bis 1996 die Hand auf ihren Oberschenkel gelegt habe. Es sei allerdings nicht zu einer Berührung in der Nähe des Intimbereichs gekommen. In einem anderen Fall berichtet die zur Tatzeit 17jährige Zeugin, 230328-1359 habe ihr während verschiedener Autofahrten „häufig“ die Hand auf ihren Oberschenkel bis in die Leiste hineingelegt. Dies sei in einem Zeitraum von 1993 bis 1996 mehrfach vorgekommen.

13.6.2.7.4.5 Mutmaßlich grenzverletzendes Verhalten zum Nachteil des Betroffenen 230524-O-1009

Die Zeugin 240524-O-1009 berichtet in ihrer polizeilichen Vernehmung im Jahr 2010, 230328-1359 habe sie im Zeitraum 1994 bis 1997 während Autofahrten regelmäßig am Oberschenkel, jedoch nicht in der Nähe des Intimbereichs, berührt. 230328-1359 habe die Zeugin nach den monatlich stattfindenden Mitarbeiterversammlungen der KJS nach Hause gefahren. Während dieser Fahrten habe er ihr für jeweils einen „längeren Zeitraum“ die Hand auf den Oberschenkel gelegt. Nach jedem Gangwechsel habe 230328-1359 der Zeugin erneut die Hand auf den Oberschenkel gelegt. Die Zeugin berichtet, dass sie „auf dem Sitz möglichst weit nach rechts gerückt sei“, um 230328-1359 die beschriebene Handlung zu erschweren.

13.6.2.7.4.6 Mutmaßliche Missbrauchshandlungen zum Nachteil des Betroffenen 230606-O-1706

Ein anderer Sachverhalt habe sich während einer Freizeit im Sommer 2001 zugetragen. 230328-1359 habe eine Zeugin, die 12 oder 13 Jahre alt gewesen sei, veranlasst, ihn an Rücken und Schultern einzucremen. Als die Zeugin 14 Jahre alt gewesen sei, habe er während einer Autofahrt gefragt, ob „sie die Pille nehme“.

13.6.2.7.4.7 Mutmaßliche Missbrauchshandlungen zum Nachteil der Betroffenen 230606-O-1706

Die Zeugin 230606-O-1706, die zur Zeit des Übergriffs 19 Jahre alt war, berichtet davon, 230328-1359 habe im Jahr 2007 in einem Aufenthaltsraum für Gruppentreffen und Hausaufgabenbetreuung, in dem sie sich mit 230328-1359 allein aufgehalten habe, die Tür verschlossen und sie angewiesen, ihn zu duzen. 230328-1359 sei ihr sehr nah gekommen und habe sie wissen lassen, er sei „immer für sie da", wenn sie „Zärtlichkeit und Nähe" brauche.

13.6.2.7.4.8 Mutmaßliche Missbrauchshandlungen zum Nachteil einer weiteren Betroffenen

Im Rahmen einer Ruderbootfahrt anlässlich eines Sommerlagers der Mädchengruppe berichtet eine andere Zeugin, sie sei mit 230328-1359 allein im Ruderboot gewesen. Der 230328-1359 habe sie aufgefordert, ihn „Liebling" zu nennen. Dies sei für die Zeugin sehr unangenehm gewesen, sie habe der Situation in dem Ruderboot nicht entkommen können und die Aufforderung als bedrängend empfunden.

13.6.2.7.4.9 Mutmaßlich grenzverletzendes Verhalten zum Nachteil der Betroffenen 230606-O-1705

Eine weitere Zeugin gab an, als Volljährige von 230328-1359 bedrängt worden zu sein. Er sei mit ihr allein in das Pfarrhaus gefahren, das bereits von dem Betroffenen 230606-O-1702 als mutmaßlicher Tatort benannt wurde. Er habe ihr das Du angeboten und erklärt, er beabsichtige, mit ihr auch „auf der körperlichen Ebene" eine Freundschaft eingehen zu wollen.

Er habe sich Sportbekleidung angezogen, sei im Rahmen eines Spiels „auf allen Vieren" auf dem Boden gerobbt und sie gebeten, ihn mit einem „Schaumstoffknüppel" zu schlagen. Die Betroffene habe Ekel und Angst empfunden, habe dem jedoch Folge geleistet. Einen Kuss auf dem Mund habe sie dem 230328-1359 verweigert.

13.6.2.8 Erscheinen eines Artikels in der Frankfurter Rundschau im Februar 2010

Am 20.02.2010 erschien in der Frankfurter Rundschau ein Artikel[1381] mit dem Titel „Franziskaner wird beschuldigt, Pater soll einen Schüler geküsst und drangsaliert haben". Anlass des Artikels war die anonyme Meldung eines ehemaligen Schülers aus dem Bonner Internat, das durch 230328-1359 in den 1970er Jahren geleitet worden war (siehe hierzu 13.6.2.2). Der Artikel greift die gegen 230328-1359 erhobenen Vorwürfe wie folgt auf:

[1381] Frankfurter Rundschau, Ausgabe 43 vom 20.02.2010.

Ein ehemaliger Schüler des Internats habe sich bei der Frankfurter Rundschau als Betroffener gemeldet. Er sei ab 1972 Schüler des Internats gewesen. In dem Artikel heißt es:

> „Der ehemalige Schüler berichtete nun, der damalige Rektor des Internats habe ihn einmal ins Arbeitszimmer befohlen und dort auf den Mund geküsst. Außerdem habe der Pater in seinem Schlafzimmer mit Zöglingen auf dem Bett „Ringkämpfchen" gemacht. Die 10-13-jährigen Jungen hätten dabei nur Unterwäsche getragen."

Weiterhin berichtet der Betroffene laut Frankfurter Rundschau davon, es sei zu harten Züchtigungen gekommen. Ferner seien Schüler nachts im Wald zurückgelassen worden. Laut Frankfurter Rundschau habe diese den Orden um Stellungnahme gebeten. Bis zum Erscheinen des Artikels am 20.02.2010 sei jedoch keine Rückäußerung bei der Zeitung eingegangen.

13.6.2.9 Beurlaubung durch den Generalvikar des Bistums Würzburg am 22.02.2010

Am 22.02.2010 spricht der damalige Generalvikar des Bistums Würzburg gegen 230328-1359 eine Beurlaubung aus. In dem Schreiben wird auf ein Gespräch mit dem Provinzial des Ordens Bezug genommen. Der Generalvikar teilt 230328-1359 mit, er habe Kenntnis davon, dass wegen der in der Frankfurter Rundschau dargestellten Vorkommnisse bereits in den 1970er Jahren ein Ermittlungsverfahren durchgeführt worden sei. Zwar sei dieses Verfahren eingestellt worden. Die „Schwere der Vorwürfe und damit verbundene Verantwortung" machten es jedoch erforderlich, 230328-1359 mit sofortiger Wirkung zu beurlauben.

13.6.2.10 Schreiben des Provinzialministers des Ordens der Franziskaner-Minoriten an den Generalvikar des Bistums Würzburg vom 24.02.2010

In der VSR-Akte betreffend 230328-1359 (Band II) befindet sich ein Schreiben des Provinzialministers des Franziskaner-Minoriten Ordens an den Generalvikar, das mit „Erklärung zu Vorwürfen gegen" 230328-1359 überschrieben ist. Der Provinzialminister zitiert in diesem Schreiben aus dem Schreiben des früheren Generalstaatsanwalts in Köln vom 07. Januar 1980 (13.6.2.5), der im Zusammenhang mit den einen Monat andauernden Ermittlungen ausgeführt hatte, es sei festgestellt worden, dass 230328-1359 „ein strafrechtlich relevanter Vorwurf nicht gemacht werden kann".

Für 230328-1359 habe der Provinzialminister in Bezug auf die durch den Generalvikar ausgesprochene Beurlaubung entschieden, „ihn für eine gewisse Zeit aus der Öffentlichkeit zu nehmen".

13.6.2.11 Eingang weiterer Hinweise beim Bistum Würzburg im Anschluss an den Artikel in der Frankfurter Rundschau

13.6.2.11.1 Hinweise bezüglich der Vorkommnisse im Bonner Internat

Am 23.02.2010 erhielt der Generalvikar des Bistums Würzburg eine in der VSR-Akte (Band II) abgelegte E-Mail eines anonymen Hinweisgebers. Dieser gab sich als ehemaliger Schüler des Bonner Internats zu erkennen und führte an, auch mit ihm seien sogenannte „Ringkämpfchen" durchgeführt worden und er sei von 230328-1359 geküsst worden. Die E-Mail schließt mit einem Appell, die Stimmen der Betroffenen zu hören.

Wie sich aus der an die Pressestelle des Bistums Würzburg gerichteten E-Mail einer Redakteurin der Main-Post (Würzburg) ergibt, hatte sich der Betroffene auch an die Main-Post gewandt. Die Redakteurin bittet das Bistum um weitere Auskünfte. Eine Antwort ist in der VSR-Akte nicht abgelegt.

13.6.2.11.2 Hinweise bezüglich der Vorkommnisse in Würzburg in der Zeit von 1986 bis 2007

Mit E-Mail vom 24.02.2010 und vom 26.02.2010 meldete sich der Betroffene 230524-O-1009 (13.6.2.7.4.5) bei einem Mitarbeiter des Bistums Würzburg und berichtet in seiner ersten E-Mail von den Handlungen des 230328-1359 aus den Jahren 1994 bis 1997. In seiner zweiten E-Mail betont der Betroffene, er habe das Verhalten des 230328-1359 ihm gegenüber zwar als unangemessen empfunden, jedoch nicht als sexuellen Missbrauch. Es stehe für den Betroffenen jedoch fest, das Verhalten des 230328-1359 sei übergriffig gewesen.

Der Betroffene 230606-O-1702 (13.6.2.7.4.3) schrieb mit E-Mail vom 24.02.2010 an den Bischof von Würzburg, den ehemaligen Missbrauchsbeauftragten und den Provinzial des Franziskaner-Minoriten Ordens. Er berichtet von den oben genannten Vorwürfen. Der Betroffene trägt vor, er hätte es begrüßt, wenn seitens des Bistums ein unabhängiger Ansprechpartner für derartige Meldungen benannt worden wäre. Ihm sei klar, dass eine strafrechtliche Verfolgung nicht mehr möglich sei. Es sei ihm unerklärlich und er sei darüber verärgert, dass nicht bereits aufgrund des Bekanntwerdens in Bonn seelsorgerische und arbeitsrechtliche Maßnahmen ergriffen worden seien. Er möchte dies dem Bistum zur Kenntnis bringen und die Initiative ergreifen, seinen Standpunkt nunmehr zur Geltung zu bringen.

Mit E-Mail vom 01.03.2010, die an den Bischof und die Pressestelle des Bistums Würzburg gerichtet ist, trägt 230606-O-1702 vor, er habe weder vom Missbrauchsbeauftragten noch einer der anderen zuvor angeschriebenen Personen eine Rückmeldung erhalten. Die Angelegenheit sei für ihn „sehr belastend". Es fehle eine „angemessene Reaktion des Bischöflichen Ordinariats […]". Es wird außerdem der Vorwurf erhoben, der Missbrauchsbeauftragte habe sich an die Lokalpresse gewandt. Er bittet nunmehr um ein Gespräch mit dem Bischof und um Klärung bestimmter Fragen. Der zuletzt genannte Vorwurf konnte anhand der Akten seitens der Kanzlei weder verifiziert noch falsifiziert werden.

13.6.2.12 Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Würzburg im Jahr 2010

Den von uns ausgewerteten Akten des Bistums ist zu entnehmen, dass die Staatsanwaltschaft Würzburg im Frühjahr 2010 ein Ermittlungsverfahren gegen 230328-1359 wegen des Vorwurfs des sexuellen Missbrauchs von Kindern einleitete. Der gemeinsamen Pressemitteilung vom 01.03.2010 des Generalvikariats des Bistums Würzburg und des Franziskaner-Minoriten Ordens ist zu entnehmen, dass dem eine Meldung des Sachverhaltes an die Staatsanwaltschaft durch den Orden zugrunde lag. In der Pressemitteilung heißt es:

> „Angesichts dieser in den vergangenen Tagen vermehrt eingegangenen Vorwürfe hat sich die Provinz der Franziskaner-Minoriten mit Zustimmung der Diözese Würzburg entschlossen, diese Vorwürfe durch die Staatsanwaltschaft prüfen zu lassen."

Das Verfahren bezog sich erstens auf die Sachverhalte in Bonn zum Nachteil der Betroffenen mit den von uns vergebenen Pseudonymen 230524-O-1139, 230606-O-1701 und 230524-O-1140 sowie einen weiteren Fall in Bonn, bei dem sich der Vorwurf der Sache nach auf Körperverletzung in mittelbarer Täterschaft beschränkte. Gegenstand des Vorwurfs war hier, dass der Betroffene sich auf den Schoß des 230328-1359 setzen und auf dessen Geheiß 14 Mitschüler dem Betroffenen „mit der flachen Hand Schläge auf sein Gesäß" gegeben sollten.

Das Verfahren wurde seitens der Staatsanwaltschaft nach jeweiliger Ermittlung der Verfolgungsverjährung nach § 170 Abs. 2 StPO im August 2010 eingestellt.

Ebenso stellte die Staatsanwaltschaft auch bezüglich der in Würzburg bestehenden Vorwürfe nach jeweiliger Berechnung der Frist zur Verfolgungsverjährung den Eintritt der Verjährung fest und stellte das Verfahren nach § 170 Abs. 2 StPO ein. Geprüft wurden mögliche Straftaten zum Nachteil von fünf Betroffenen. Darunter befanden sich auch diejenigen Betroffenen, die sich auf den Artikel in der Frankfurter Rundschau hin bei dem Bistum Würzburg gemeldet hatten.

In dem Fall der bereits erwachsenen Betroffenen 230606-O-1705 und 230606-O-1706 lag keine Verfolgungsverjährung vor. Insofern wurde jedoch aus rechtlichen Gründen der Tatverdacht verneint. Der Sachverhalt wurde seitens der Staatsanwaltschaft unter den Straftatbestand der Nötigung beziehungsweise der versuchten Nötigung subsumiert und die Verwerflichkeit anhand der Prüfung der eingesetzten Mittel[1382] und der Zweck-Mittel-Relation[1383] verneint. Soweit eine tätliche Beleidigung nach § 185 StGB vorliegen könnte, fehle es an dem erforderlichen Strafantrag als Prozessvoraussetzung, zudem sei bereits Verfolgungsverjährung eingetreten.

[1382] Nötigungsmittel gemäß § 240 Abs. 1 StGB sind Gewalt oder Drohung mit einem empfindlichen Übel.

[1383] Auf die Zweck-Mittel-Relation kommt es nach § 240 Abs. 2 StGB im Zusammenhang mit der Beurteilung der Rechtswidrigkeit der Tat an. Denn rechtswidrig ist die Tat nur dann, „wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist".

13.6.2.13 Entpflichtung des 230328-1359 im Jahr 2010

Ausweislich eines in der VSR-Akte (Band II) abgelegten Schreibens des Generalvikars an 230328-1359 wurde dieser noch im Jahr 2010 von seinen priesterlichen Aufgaben im Bistum Würzburg entpflichtet. In dem Schreiben vom 04.10.2010 wird bezugnehmend auf die staatsanwaltschaftliche Entscheidung, das geführte Ermittlungsverfahren einzustellen, die Entpflichtung des 230328-1359 wie folgt begründet:

> „Von der juristischen Einstellung lässt sich jedoch keine entlastende Wertung auf moralischer Ebene ableiten. Im Gegenteil: Die Berichte der Betroffenen sind für uns glaubhaft und überzeugend. Ihr Verhalten als Priester und Ordensmann ist für uns nicht hinnehmbar."

Am selben Tag erklärten der Generalvikar als Vertreter des Bistums Würzburg und der Provinzial der deutschen Franziskaner-Minoriten in einer gemeinsamen Stellungnahme die Entpflichtung des 230328-1359 aus seiner Funktion als Diözesankaplan der KSJ sowie als Geistlicher Beirat des DJK-Ortsverbandes Würzburg. Die Schilderungen der Betroffenen seien nach dem Dafürhalten des Generalvikars sowie des Provinzials der Franziskaner-Minoriten glaubwürdig. Dies begründe die jeweiligen Maßnahmen.

13.6.2.14 Reaktionen Dritter auf das Bekanntwerden der Einstellung des Ermittlungsverfahrens und der Entpflichtung des 230328-1359

Die VSR-Akte zu 230328-1359 (Band II) beinhaltet schriftliche Reaktionen von Bürgerinnen und Bürgern bzw. von Gemeindemitgliedern, die sich zu den bekannt gewordenen Missbrauchsvorwürfen sowie zur Reaktion der Diözese Würzburg geäußert haben.
Ein Bürger, wohnhaft im Bistum Würzburg, erklärt in einem Schreiben adressiert an den Bischof, es sei eine „Schande", dass 230328-1359 aufgrund „übler Verleumdungen" eines Betroffenen, der damit „offensichtlich" das Ziel verfolge, sich „in den Vordergrund" zu stellen, seine Ämter verloren habe. Es wird die Frage formuliert, ob die Reaktion des Bistums mit „mit der allgemeinen Mißbrauchseuphorie" im Zusammenhang stehe sowie ein Vergleich zu Jesus Christus gezogen, der „Kinder in seine Mitte gerufen und [...] sie sogar in die Arme genommen und [ge]liebkost" habe.

Ein Ehepaar äußert in einem an den Generalvikar des Bistums Würzburg gerichteten Schreiben „Enttäuschung" und „Entsetzen" über die gegen 230328-1359 erhobenen Vorwürfe sowie die daraus resultierende Suspendierung. In dem Brief berichtet das Ehepaar über ihre Erfahrungen mit 230328-1359. Dieser sei für seine „Grüpplinge" ein „Vorbild bei Sport und Spiel" sowie „bei vielen sozial-kreativen Aktivitäten" gewesen. Die „erfolgreiche" kirchliche Jugendarbeit des 230328-1359 werde in den Augen des Ehepaares durch die öffentlichen Äußerungen „diskreditiert" und „zunichte" gemacht. Das Schreiben endet mit einem Appell, die Suspendierung des 230328-1359 aufzuheben.

Ein weiteres Ehepaar, laut E-Mail an Bischof Dr. Hofmann beide über 70 Jahre alt, äußert seine Enttäuschung über den Umgang mit 230328-1359 nach Bekanntwerden der Vorwürfe. „Anonyme Briefe/Anschuldigungen" gehörten, so die beiden Verfasser der E-Mail, „sofort und ungelesen in den Papierkorb [...] und nicht in die Presse".

Ein weiterer im Gebiet des Bistums Würzburg wohnhafter Bürger wendet sich im Februar 2010 schriftlich sowohl an 230328-1359 als auch an die Main-Post und an Bischof Dr. Hofmann. Der Verfasser verteidigt 230328-1359. Dieser sei einer „aufopfernden Tätigkeit“ für die Würzburger Jugend nachgegangen. Es sei „unvorstellbar, dass als haltlos erkannte Vorwürfe einen gebildeten Menschen wie einen Bischof zu so radikalen Konsequenzen“ veranlasst hätten. Im Schreiben an 230328-1359 versichert der Verfasser des Schreibens zudem, „rückhaltlos“ hinter 230328-1359 zu stehen. Hiermit sei der Verfasser des Schreibens nicht allein. Es habe vielmehr eine Absprache mit anderen Bürgern stattgefunden, die sämtlich 230328-1359 unterstützen würden.

Über die Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen 230328-1359 berichteten im Sommer 2010 verschiedene Medien im Raum Würzburg.[1384] Das Bistum erreichten im Anschluss verschiedene Zuschriften, in denen einerseits die Empörung über die Einstellung zum Ausdruck gebracht, andererseits die Rehabilitation des Klerikers gefordert wird. So fordert ein nicht im Bistum Würzburg lebender Bürger, es wäre ein „Gebot allgemeiner Gerechtigkeit“, den beurlaubten 230328-1359 zu rehabilitieren.

Ein anderer, ausweislich der Fußzeile der E-Mail nicht im Bistum Würzburg wohnender Bürger bezieht sich auf die Unschuldsvermutung. In der E-Mail wird der Bischof von Würzburg gefragt, weshalb er die „rechtsstaatlich erwiesenen Fakten“ nicht zur Kenntnis nehme und der „überfälligen moralischen und kirchlichen Pflicht“ nicht nachkomme, den Priester zu rehabilitieren. Der Verfasser der E-Mail schließt mit den Worten, die weitere Entwicklung „journalistisch“ beobachten zu wollen.
Ein weiterer, im Bistum Regensburg ansässiger Bürger richtet ein Schreiben an Bischof Dr. Hofmann und kritisiert darin, dass sich die Kirche aufgrund des durch die Missbrauchsvorwürfe ausgelösten öffentlichen Drucks dazu „nötigen“ lasse, „unbewiesene Taten zu bestrafen“. Die Kirche dürfe „ihre Fürsorgepflicht nicht der öffentlichen Meinung opfern“. Vergleichbare Vorwürfe erhebt ein Bürger aus dem Bistum Würzburg, der im Umgang des Bistums mit 230328-1359 eine Auswirkung des „Molochs Öffentlichkeit“ sieht. Der Bürger schreibt dazu in seinem an den Generalvikar und an den Provinzial der Minoriten gerichteten Brief, die Kirche habe die „juristische Ebene“ verlassen. Er schreibt ferner:

> „[…] wo ein Staatsanwalt wegen nicht erwiesener Schuld darauf verzichtet, Anklage zu erheben, da tut er das im Namen von Recht und Gerechtigkeit, was edler ist als eine Moral, die […] der Öffentlichkeit zuliebe einen Schuldspruch trifft, wo keiner am Platz ist.“

Die VSR-Akte (Band II) enthält außerdem Briefe und E-Mails von ehemaligen Mitgliedern der KSJ Würzburg, in denen diese ihre Wertschätzung gegenüber 230328-1359 und seiner Tätigkeit als Diözesankaplan der KSJ zum Ausdruck bringen.

[1384] Unter anderem: Artikel in der Main-Post, Ausgabe 190 vom 19.08.2010 „Ermittlungen gegen […] eingestellt“; Saale Zeitung, Ausgabe 191 vom 20.08.2010 „Juristisch verjährt, moralisch nicht“; Artikel in der Zeitung Die Kitzinger, Ausgabe 191 vom 20.08.2010 „Missbrauch verjährt“; Main-Echo, Ausgabe 191 vom 20.08.2010 „Ermittlungen gegen Pater eingestellt“.

13.6.2.15 Kirchenrechtliches Strafverfahren der Diözese Würzburg

13.6.2.15.1 Einleitung eines administrativen Strafverfahrens auf dem Verwaltungsweg durch die Glaubenskongregation

Die der Kanzlei vorliegende Akte zum kirchenrechtlichen Verfahren gegen 230328-1359 enthält ein Schreiben der Glaubenskongregation vom 24.01.2012 an die Generalleitung der Franziskaner-Minoriten in Rom. Die Glaubenskongregation antwortet mit diesem Schreiben auf eine der Kanzlei nicht vorliegende Mitteilung vom 03.09.2011 der Generalleitung. Ausweislich des nur in italienischer Sprache vorliegenden Schreibens habe die Glaubenskongregation nach Prüfung des Sachverhaltes betreffend 230328-1359 die Durchführung eines Strafverfahrens nach geltendem Kirchenrecht zu Lasten des 230328-1359 durch den Bischof von Würzburg unter Derogation der kirchenrechtlichen Verfolgungsverjährung beschlossen. Es wird um Mitteilung dieser Entscheidung an 230328-1359 und den Provinzial der Franziskaner-Minoriten in Würzburg gebeten.

Mit Schreiben vom gleichen Tage erfolgte durch die Glaubenskongregation die Beauftragung von Bischof Dr. Hofmann zur Durchführung eines kirchenrechtlichen Strafverfahrens auf dem Verwaltungsweg gemäß c. 1720 CIC im Namen der Glaubenskongregation. Ausweislich des Schreibens erfolgte die Beauftragung des Bischofs zwecks Entlastung des Provinzials der Franziskaner-Minoriten und um diesen nicht dem Verdacht der Befangenheit auszusetzen. Es wird auf die Einhaltung der für die Durchführung des beauftragten Verfahrens erforderlichen Schritte hingewiesen, die im Schreiben wie folgt aufgeführt werden: (1) Bekanntgabe der „Anklagepunkte“ gegenüber dem „Beschuldigten“, unter Hinweis auf die Möglichkeit der Hinzuziehung eines Rechtsbeistandes, (2) Heranziehung und Auswertung sämtlicher Beweismittel und Argumente, gemeinsam mit zwei auszuwählenden Beisitzern, (3) bei Feststellung der „Straftat“, Erlass eines Dekretes gemäß cc. 1342 - 1350 CIC, in welchem die Gründe der Entscheidung in rechtlicher und tatsächlicher Art darzulegen sind. Die Derogation der Verjährung gemäß Art. 7 § 1 und Art 21 § 2 Nr. 1 Normae de gravioribus delictis 2010 wurde mit gleichem Schreiben angeordnet.

Weiter liegt der Kanzlei ein Dekret vom 09.07.2012, erlassen durch Bischof Dr. Hofmann, vor. Mit diesem wird der Offizial Domkapitular mit der Durchführung des „administrativen Strafverfahrens“ beauftragt sowie zwei Beisitzer ernannt. Bei dem ersten Beisitzer handelt es sich ausweislich der Bezeichnung im Dekret („P. [...] OFM Conv.“) um einen Pater der Franziskaner-Minoriten. Der zweite Beisitzer wird als Diakon und Diözesanrichter bezeichnet.

13.6.2.15.2 Eröffnung der Anklagepunkte gegenüber 230328-1359

Eine förmliche Eröffnung des administrativen Strafverfahrens gegenüber 230328-1359 erfolgte sodann mit Schreiben des Offizials vom 26.07.2012.

Die Anklagepunkte werden in einer separaten Anlage, auf die im Schreiben ausdrücklich verwiesen wird, aufgeführt. Die Anklagepunkte differenzieren zwischen den Taten des

230328-1359 betreffend die Tätigkeit im Bonner Kolleg sowie seiner Tätigkeit in Würzburg. Bezüglich der Zeit in Bonn werden als Anklagepunkte aufgelistet[1385]:

- „Masturbation mit Internatsschülern im Keller des Kollegs".

- In mehreren Gelegenheiten „Nötigung" des zum Zeitpunkt der Handlung 11jährigen Zeugen 230524-O-1139 zu Durchführung von „Ringkämpfen" gemeinsam mit 230328-1359 in dessen Bett.

- Wiederholte „Nötigung" des 10jährigen Zeugen 230606-O-1701 zu Umarmungen und Küssen mit 230328-1359 sowie Ausübung von „Strafaktionen" durch den 230328-1359 gegenüber dem Zeugen 230606-O-1701.

- Wiederholte „schwere sexuelle Übergriffe durch Nötigung" gegenüber dem Zeugen 230524-O-1140 durch „engen Körperkontakt" auf dem Bett des 230328-1359 und Küsse, wobei sowohl der Zeuge als auch 230328-1359 nur in Unterwäsche bekleidet gewesen seien.

Bezüglich der Zeit in Würzburg werden als Anklagepunkte die folgenden Handlungen aufgeführt:

- „Schwerer Missbrauch" zum Nachteil der zum Zeitpunkt der Taten 12- oder 13jährigen Betroffenen 230606-O-1702 durch „Ringkämpfe", in denen 230328-1359 sich bis zum Erreichen des Orgasmus sexuell befriedigte.

- „Übergriffige Handlungen" gegenüber der zum Zeitpunkt der Taten 15 bis 16jährigen Betroffenen 230524-O-1009 durch Berührung der Betroffenen am Oberschenkel während gemeinsamer Autofahrten sowie „Ausfragen" der Betroffenen zur Intimität mit ihrem Partner und „Aufforderungen" an die Betroffene, sich auf den Schoß des 230328-1359 zu setzen.

- „Übergriffige Handlungen" durch „unangemessene körperliche Nähe" gegenüber einem weiteren Betroffenen sowie das „Angebot" an den Betroffenen, 230328-1359 mit „Liebling" anzusprechen.

- „Nötigung" der 13jährigen Betroffenen 230606-O-1704 zu engem körperlichen Kontakt durch eine Umarmung („engem Drücken an den Körper").

- „Aufforderung" der zum Zeitpunkt des Geschehens bereits volljährigen Betroffenen 230606-O-1705 zur gemeinsamen Durchführung eines „eindeutig erotisch gefärbten ‚Spiel(s)", in dem die Betroffene 230606-O-1705 den 230328-1359 mit einem Schaumstoffknüppel schlagen sollte und die Aufforderung an die Zeugin, 230328-1359 im Anschluss an das „Spiel" zu küssen.

[1385] Es handelt sich vorliegend um eine übernommene kirchenrechtliche Terminologie, die nicht bzw. nicht gänzlich mit den Straftatbeständen sowie den Tatbestandsmerkmalen des weltlichen Strafrechts übereinstimmt.

- „Wiederholte sexuell übergriffige Handlungen“ gegenüber einer zum Zeitpunkt der Handlungen 17- bis 20jährigen Betroffenen, 230524-O-1053 durch Berührungen am „Oberschenkel bis in die Leiste“ sowie Küsse auf „den Mundwinkel oder das Auge“ und „feste Umarmungen“.

- „Nötigung“ der damals 18jährigen Betroffenen 230606-O-1706 zu körperlicher Nähe sowie die Äußerung eines „Angebotes“ für „mehr Zärtlichkeit und Nähe“.

- „Regelmäßiger schwerer Missbrauch“ des Betroffenen 230606-O-1703 durch „körperlichen Kontakt mit genitaler Stimulierung und Befriedigung“. Der „schwere Missbrauch“ habe im Jahr 1978 begonnen und sei über zwei Jahre monatlich begangen worden.

Die Zusammenfassung der Anklagepunkte erfolgte anhand der Zeugenaussagen aus dem im Jahr 2010 zu Lasten des 230328-1359 geführten Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft Würzburg sowie aus schriftlichen Äußerungen von Betroffenen.

Nach Nennung sämtlicher vorzitierter Anklagepunkte wird Bezug genommen auf die kriminalpolizeiliche Bewertung der Zeugenaussagen. Es wird festgehalten, dass nach dem Dafürhalten des die Zeugen vernehmenden Kriminalbeamten diese „absolut integre Persönlichkeiten, an deren Angaben nicht der geringste begründete Zweifel“, darstellten. Die Zeugenaussagen und die durch die die Zeugen geschilderten psychischen Folgen seien als „absolut glaubwürdig“ eingestuft worden.

Es wird 230328-1359 die Gelegenheit gegeben, zu den Anklagepunkten Stellung zu nehmen und sich eines anwaltlichen Beistands zu bedienen.

13.6.2.15.3 Bestätigung des persönlichen Anhörungstermins durch 230328-1359 sowie Antrag auf Zulassung eines Rechtsbeistandes

In den Unterlagen zum kirchenrechtlichen Verfahren befindet sich ein Schreiben des 230328-1359 an den Offizial vom 11.08.2012, mit dem 230328-1359 den Erhalt der Anklagepunkte sowie die Wahrnehmung des Termins zur persönlichen Anhörung bestätigt. Ferner bat er um Zulassung eines durch ihn benannten Rechtsbeistandes als seinen Verteidiger im kirchenrechtlichen Verfahren. Dem Antrag auf Zulassung des durch 230328-1359 benannten Rechtsbeistandes gemäß c. 1483 CIC[1386] wurde durch Bischof Dr. Hofmann am 24.08.2012 stattgegeben.

[1386] C. 1438 CIC bestimmt, dass „Prozeßvertreter und Anwalt [...] volljährig und von gutem Ruf sein (müssen); der Anwalt muß darüber hinaus katholisch sein, wenn nicht der Diözesanbischof anderes erlaubt, und Doktor des kanonischen Rechtes oder in anderer Weise wirklich erfahren und von diesem Bischof approbiert (sein).“ Ein Anwalt muss, um in einem kirchenrechtlichen Verfahren tätig werden zu können generell oder im Einzelfall vom Bischof zugelassen werden. Bei der generellen Zulassung erfolgt im Anschluss eine Aufnahme des Anwalts in eine Anwaltsliste (album advocatorum), vgl. c. 1488 § 1 CIC, *Lüdicke*: in: Lüdicke (Hrsg.), Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici, Bd. 7, 26. Erg.-Lfg. November 1996, 1483/2.

13.6.2.15.4 Anhörung des 230328-1359

Die Anhörung des 230328-1359 im Rahmen des kirchenrechtlichen Verfahrens fand am 14.09.2012 in Anwesenheit des Rechtsbeistandes des 230328-1359 durch den Offizial statt. Den der Kanzlei zur Verfügung gestellten Unterlagen zum kirchenrechtlichen Verfahren liegt ein Protokoll der Anhörung vom 14.09.2012 bei. Ausweislich des Protokolls wurde 230328-1359 die Gelegenheit gegeben, zu den einzelnen Anklagepunkten wie vorbezeichnet eine Stellungnahme abzugeben.

Bezüglich des ersten Anklagepunktes streitet 230328-1359 jegliche Begegnungen mit Internatsschülern im Keller des Kollegs ab. Handlungen, die dem Anklagepunkt „Masturbation mit Internatsschülern im Keller des Kollegs“ entsprechen, habe es nie gegeben.

Auf die Aussagen der Zeugen 230524-O-1139, 230524-O-1140, 230606-O-1703 und 230606-O-1702 verhält sich 230328-1359 wie in der staatsanwaltschaftlichen Vernehmung aus dem Jahr 1971. Den Austausch körperlicher Zärtlichkeiten gegenüber den Zeugen bestreitet 230328-1359 weiterhin nicht, ebenso wenig, die Zeugen geküsst oder „Ringkämpfe“ mit den Zeugen in „leichter Bekleidung und Unterwäsche“ auf seinem Bett durchgeführt zu haben. Jedoch bestreitet 230328-1359 eine sexuelle Motivation seines Verhaltens. Aufgrund der „schwierigen Verhältnissen“ oder des „auffälligen“ Verhaltens der Zeugen habe sich 230328-1359 dieser angenommen und im Einklang mit damaligen Erkenntnissen aus dem Bereich der Heilpädagogik aus „heilpädagogischen Gründen“ gehandelt.

Hinsichtlich der Vorwürfe des Zeugen 230606-O-1701 räumt 230328-1359 ein, diesen geschlagen zu haben. 230328-1359 erläutert dazu, der Zeuge 230606-O-1701 habe „aus religiösen Gründen wegen des Messbesuches oft den ganzen Vormittag nichts gefrühstückt“ und sei aus diesem Grund in der Schule „auffällig“ gewesen. In einer solchen Situation sei es einmal „zu einer körperlichen Züchtigung durch einen Schlag auf den Kopf“ gekommen.

Zu den körperlichen Annäherungen und Grenzüberschreitungen betreffend die Zeugen 230524-O-1009, 230524-O-1053, 230606-O-1704, 230606-O-1705 sowie 230606-O-1706 bestreitet 230328-1359 eine sexuelle Konnotation seiner Handlungen. Sofern es zu körperlichen Berührungen gekommen sei, sei dies im Rahmen eines „freundschaftlichen Verhältnisses“ und nicht in einem „sexuellen Kontext“ geschehen. Sofern es zu Küssen gekommen sei, sie dies „nur aus heilpädagogischen Gründen“ geschehen. Bezugnehmend auf das mit der Zeugin 230606-O-1705 durchgeführte „Spiel“ berichtet 230328-1359, sich daran zu erinnern. Er habe damit der Zeugin helfen wollen, die nach Aussage des 230328-1359 aus „schwierigen sozialen Verhältnissen“ stamme. Das „Spiel“ sei als eine „pädagogische Symbolhandlung mit Übertragungsmechanismen, also mit psychologischem Hintergrund“ von 230328-1359 initiiert worden. Sexuelle Eigeninteressen habe er damit nicht verfolgt.

Neben der Anhörung des 230328-1359 erfolgte eine schriftliche Stellungnahme des Verteidigers des 230328-1359, welche dieser zu Beginn des Jahres 2013 zu den Akten reichte. Die Vorwürfe gegen 230328-1359 werden darin in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewertet. Abschließend wird beantragt, das Verfahren durch Verzicht auf den Rechtszug gemäß c. 1724 § 1 CIC einzustellen.

13.6.2.15.5 Entscheidung im administrativen Strafverfahren

Auf Grundlage der Dekretssitzung vom 20.03.2013 und der durch den Offizial und die Beisitzer gefertigten Voten erging mit Strafdekret vom selben Tag eine Entscheidung im administrativen Strafverfahren gegen 230328-1359. Im Ergebnis wird als erwiesen erachtet,

> „dass der Beschuldigte im Zeitraum von 1970 bis 2007 gegenüber wenigstens neun unter 16 Jahren alten Jugendlichen durch sein äußeres Verhalten das 6. Gebot des Dekalogs zum Teil mehrfach und über längere Zeit schwerwiegend und vorsätzlich übertreten hat, gegenüber vier Opfern in besonders schwerer Weise".

Ausweislich des vorgenannten Dekrets werden gegen den 230328-1359 aufgrund der Ergebnisse des Verfahrens drei Sanktionen beschlossen und verhängt:

1. Dauerhaftes Verbot „jeder Ausübung der Seelsorge und jeder Feier von Gottesdiensten jedweder Art auf Dauer" gemäß c. 1336 § 1 n. 3 CIC,

2. Verbot des Aufenthaltes im Gebiet der (Erz-)Diözesen Köln, Bamberg und Würzburg gemäß c. 1336 § 1 n. 1 CIC, unbeschadet c. 976 CIC,

3. dauerhafter Entzug der Beichtvollmacht gemäß c. 1336 § 1 n. 2 CIC.

13.6.2.15.6 Approbation des Strafdekrets durch die Glaubenskongregation und Bekanntgabe der Strafdekrets gegenüber 230328-1359

Gemäß den Vorgaben der Glaubenskongregation aus dem Schreiben vom 24.01.2012 sei bei Verhängung einer Sühnestrafe auf Lebenszeit die Bestätigung der Sanktion durch die Kongregation für die Glaubenslehre notwendig. Aus diesem Grund übermittelte der Offizial das Strafdekret an die Glaubenskongregation.

Die Glaubenskongregation bestätigte mit eigenem Dekret vom 06.06.2013 die Ergebnisse des administrativen Strafverfahrens des Offizials von Würzburg und die abschließend beschlossenen Sanktionen gegen 230328-1359. In einer Rechtsbehelfsbelehrung am Ende des Dekrets der Glaubenskongregation wird darauf hingewiesen, dass nach geltendem kanonischen Recht 230328-1359 nach erfolgter Zustellung innerhalb von 60 Tagen die Möglichkeit zustehe, eine Beschwerde bei der Ordentlichen Versammlung der Glaubenskongregation einzureichen.

13.6.2.15.7 Rekurs gegen das Strafdekret

Der anwaltlich vertretende 230328-1359 ließ durch seinen Rechtsbeistand am 24.08.2013 Rekurs gegen das durch die Glaubenskongregation bestätigte Strafdekret einlegen. Eine Rekursschrift befindet sich nicht in der VSR-Akte, die Inhalte werden jedoch im Dekret der Glaubenskongregation 25.10.2017, mit welchem diese über den Rekurs entschieden hat, dargestellt.

Im Rahmen des Rekurses wurde ausweislich des vorgenannten Dekretes der Antrag gestellt, den 230328-1359 „freizusprechen", hilfsweise die Strafe zu mindern und ein psychiatrisches Gutachten „auf dem Gebiet der Sexualität über die Aussage zweier

Zeugen“ einzuholen. Der Verteidiger begründet den Rekurs mit der im Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Bonn im Jahre 1971 und im Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Würzburg im Jahre 2010 erfolgten Einstellungen aufgrund mangelnder Tatbestandsmäßigkeit. Ferner wurde damit argumentiert, dass

> „zur Zeit der fraglichen Delikte […] der Angeklagte irrtümlich nicht davon aus[ging], ein strafbares Verhalten an den Tag gelegt zu haben, weil er auf der Grundlage seiner Studien der Psychologie beabsichtigt hatte, lediglich pädagogisch vorzugehen.“

Außerdem seien die Zeugenaussagen nicht glaubwürdig, die Übernahme von Beweisen – hier insbesondere der Zeugenaussagen – aus den jeweiligen Ermittlungsakten sei ohne Durchführung eigener Befragungen im kirchlichen Verfahren rechtswidrig gewesen.

Mit den Argumenten setzte sich die Glaubenskongregation auseinander, wies den Rekurs des 230328-1359 jedoch in ihrem Dekret vom 25.10.2017 zurück und bestätigte die ursprünglichen Sanktionen.

13.6.3 Gelegenheit zur Stellungnahme

230328-1359 bekam die Möglichkeit sich zu den Vorwürfen zu äußern.

Seitens des Ordens wurde uns mitgeteilt, dass 230328-1359 mittlerweile 91 Jahre alt sei, in einem Pflegeheim lebe und aktuell nicht in der Lage zu einer Stellungnahme sei. Auch habe er im Rahmen der Untersuchung, die der Orden in Auftrag gab, Gespräche mit dem Aufarbeitungsteam abgelehnt.

13.6.4 Strafrechtliche Bewertung

13.6.4.1 Strafrechtliche Bewertung der 230328-1359 vorgeworfenen Taten

13.6.4.1.1 Weltliches Strafrecht

Die „Ringkämpfe“ in Unterwäsche mit den beiden Betroffenen im Internat, bei denen es sich um Kinder im Rechtssinne handelte, lassen keine Subsumtion unter § 176 Abs. 1 Nr. 1 StGB (in der heutigen, für die Einteilung in Stufen maßgeblichen Fassung) zu. 230328-1359 räumte ausweislich der Aussage in der Beschuldigtenvernehmung ein „Streicheln über den Kopf“ und einen „aufmunternden Klaps“ ein. Diese Handlungen erreichen nicht die für § 184h StGB maßgebliche Erheblichkeitsschwelle. Der von 230328-1359 als solcher nicht in Abrede gestellte Ringkampf in Unterwäsche kann grundsätzlich eine sexuelle Handlung nach § 176 Abs. 1 Nr. 1 StGB an dem Kind darstellen. Insbesondere kommen auch ambivalente Handlungen als sexuelle Handlungen im Sinne des § 184h Nr. 1 und somit des § 176 Abs. 1 Nr. 1 StGB in Betracht. Es kommt insoweit aber auf eine Gesamtbetrachtung aller wesentlichen Umstände (Art, Dauer und Intensität der Berührungen sowie den Handlungsrahmen[1387]) an. Da die Zeugenaussagen nicht vorliegen, sind die für diese Bewertung erforderlichen Umstände nicht bekannt.

[1387] BGH, Urteil vom 18.01.2023, Az.: 5 StR 218/22.

Die 230328-1359 vorgeworfenen Handlungen anlässlich der Tätigkeit in der KSJ-HD sind, soweit seitens eines Betroffenen auf „Züchtigungshandlungen“ oder genitale Befriedigung durch körperlichen Kontakt Bezug genommen wird, nicht ausreichend konkret beschrieben, dass eine Subsumtion unter Straftatbestände mit erforderlicher Sicherheit möglich ist. Soweit es sich bei dem Betroffenen 230606-O-1703, der zum Zeitpunkt der von ihm berichteten Handlungen bereits 14 Jahre alt war, um einen Jugendlichen handelte, könnte (bei der Beurteilung nach heutiger Rechtslage) ein sexueller Übergriff nach § 177 Abs. 1 StGB und je nach Sachlage auch eine Köperverletzung nach § 223 StGB vorgelegen haben. Nach damaliger Rechtslage wäre § 177 StGB nicht einschlägig gewesen, weil der Tatbestand (in der Fassung mit Gültigkeit vom 28.11.1973 bis zum 04.07.1997) lediglich Taten zum Nachteil von weiblichen Opfern erfasste. Eine Strafverfolgung wäre jedoch unter dem Gesichtspunkt des Vorliegens einer homosexuellen Handlung möglich gewesen. Dies war strafbar nach § 175 StGB in der Fassung vom 28.11.1973 bis 11.06.1994.

Die vorgeworfenen Züchtigungen hätten auch nach damaliger Rechtslage eine Körperverletzung darstellen können. Selbst bei Annahme eines Rechtfertigungsgrundes des Züchtigungsrechts wäre dieses nicht anwendbar, wenn es sich nicht um einen Erziehungsberechtigten handelt und kein Anlass für eine Tadelung bestanden hätte. Dies liegt nahe, weil der Betroffene von „Züchtigungsübungen“ spricht und diese im Zusammenhang mit sexuell motivierten Handlungen des Klerikers bringt. Der Sachverhalt ist aufgrund des Eintritts der Verfolgungsverjährung nicht mehr verfolgbar.

Soweit 230606-O-1702 in seiner polizeilichen Vernehmung aussagte, 230328-1359 habe sich bei einem „Ringkampf“ auf ihn gelegt und sich an ihm gerieben sowie rhythmisch bewegt, kann bei Zugrundelegung des behaupteten Sachverhalts und nach heutiger Rechtslage, der Betroffene war mit 12 Jahren Kind im Rechtssinne, sexueller Missbrauch von Kindern nach § 176 Abs. 1 Nr. 1 StGB einschlägig sein. Für die Verwirklichung des Tatbestandes ist es nicht erheblich, ob ein Hautkontakt vorlag. Auch wenn 230328-1359 bekleidet gewesen sein sollte, können die beschriebenen mutmaßlichen Handlungen, die zudem durch Nötigung in Form des Festhaltens erzwungen worden sein könnten, den Tatbestand verwirklichen.[1388]

Bei den weiteren behaupteten Handlungen, zum Beispiel den Ringkämpfen im Nichtschwimmerbereich, ist anhand der Aussagen nicht feststellbar, ob die Erheblichkeitsschwelle des § 184h StGB überschritten ist. Die an ein Kind gerichtete Frage nach der Verwendung von Verhütungsmitteln stellt eine Grenzverletzung, keine Straftat dar. Dasselbe gilt für Konstellationen, in denen der Kleriker im Gespräch mit Jugendlichen Themen der Zärtlichkeit und Nähe angesprochen haben soll. Zur weiteren strafrechtlichen Würdigung siehe die Ausführungen zu den durchgeführten Ermittlungsverfahren.

[1388] Allgemeine Meinung, siehe *Hörnle*, in: Erb, Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum StGB, 4. Auflage 2021, § 184h StGB Rn. 9; BGH, Urteil vom 20.05.1992, Az.: 2 StR 73/92: „Allerdings ist mit ‚körperlicher Berührung‘, ‚Körperkontakt‘ usw. nicht nur der Hautkontakt, d. h. die Berührung nackter Körperstellen gemeint. Vielmehr kann auch der Griff über der Kleidung [...] des Tatopfers eine sexuelle Handlung ‚an‘ einem anderen darstellen.“

13.6.4.1.2 Kirchliches Strafrecht

Kirchenstrafrechtlich ist zwischen zwei unterschiedlichen Tatzeiträumen zu unterscheiden. Im Tatzeitraum 1983 beurteilen sich die Handlungen nach CIC 1917. Einschlägig ist c. 2359 § 2 CIC 1917, der in der deutschen Übersetzung nach Jone[1389] wie folgt lautet:

> „Hat sich ein solcher Kleriker mit Minderjährigen unter sechzehn Jahren schwer versündigt, oder sich des Ehebruches, der Notzucht, der Bestialität, der Sodomie, der Kuppelei, der Blutschande mit Verwandten oder Verschwägerten im ersten Grad schuldig gemacht, dann soll er suspendiert, als infam erklärt, jedes Amtes, jedes Benefiziums, jeder Dignität und überhaupt jeder Anstellung enthoben und in schwereren Fällen mit Deposition bestraft werden".

Im Unterschied zum weltlichen Strafrecht, bei dem zwischen Kindern und Jugendlichen sowie Erwachsenen unterschieden wird, sah diese Bestimmung die Schutzaltersgrenze von 16 Jahren vor. Unter dieses Schutzaltersgrenze fielen die Schüler des Internats, die seitens des Klerikers in die Ringkämpfe verstrickt wurden. Für die Strafbarkeit nach Kirchenrecht kommt es darauf an, ob sich 230328-1359 der objektiven und subjektiven Verletzung des 6. Gebots bewusst war. Dies stellte der Kleriker in Abrede. Nach dem durch die Glaubenskongregation bestätigten Dekret ist hingegen sowohl der objektive als auch der subjektive Tatbestand des kirchlichen Strafgesetzes verwirklicht. Laut Dekret sei er „planmäßig und vorsätzlich vorgegangen" und habe „dabei die psychische Schwäche und Abhängigkeit der ihm Anvertrauten ausgenutzt".

Die 230328-1359 vorgeworfenen Handlungen als Kaplan der KSJ unterfallen teilweise dem CIC 1917 und teilweise CIC 1983 sowie Art. 6 Motu Proprio „Sacramentorum Sanctitatis Tutela", wobei klargestellt wird, dass es sich um schwerste Delikte bzw. Versündigungen handelt. Im Dekret ist insoweit ausgeführt:

> „Die Taten wurden geplant und gezielt vorgenommen, insoweit er seine Opfer immer wieder isoliert und in Situationen gebracht hat, wo er mit ihnen allein war. Es kann kein Zweifel darüber bestehen, dass ihm aufgrund seines Theologiestudiums die Morallehre der Kirche und auch die kanonische Strafbarkeit seines Handelns bekannt waren. Insofern ist von Vorsatz auszugehen."

13.6.4.2 Strafrechtliche Bewertung des Verhaltens der Würzburger Verantwortungsträger

Die dargestellten Zusammenhänge legen es nahe, dass der mit 230328-1359 persönlich bekannte Generalstaatsanwalt die Ermittlungen nach der von ihm angeregten Selbstanzeige des 230328-1359 in Richtung auf die Einstellung des Ermittlungsverfahrens gelenkt hat.

Gemessen an heutigen Maßstäben ist bereits die Beschuldigtenvernehmung ungewöhnlich. 230328-1359 erhielt Gelegenheit, die Zeugen zu diskreditieren und umfassend zu seinem pädagogischen Konzept vorzutragen. Es werden von ihm angegebene Literaturfundstellen protokolliert. Nachfragen des Vernehmungsbeamten

---

[1389] *Jone* 1953, 611.

unterblieben bzw. sind nicht protokolliert. Zumindest nach heutigen Gepflogenheiten auffällig ist auch die kurze Bearbeitungszeit im Ermittlungsverfahren von nur einem Monat.

Die genannten Aspekte stellen Indizien dar, die es als möglich erscheinen lassen, dass der damals dort tätige Leitende Oberstaatsanwalt 230328-1359 vor strafrechtlichen Vorwürfen schützen wollte. Bei den staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen war er bzw. waren die von ihm eingesetzten Beamten auch nicht an die Würdigung des Geschehens durch die Anzeigenerstatter gebunden, so dass die Rücknahme der Strafanträge kein Verfahrenshindernis in Bezug auf die Verfolgung des Sachverhaltskomplexes „Ringkämpfe“ als Sexualdelikt dargestellt hätte. § 258a StGB stellt die hier freilich nicht nachweisbare und aufgrund des Ablebens des Beamten nicht verfolgbare Strafvereitelung im Amt unter Strafe.

Eine strafrechtliche Verantwortlichkeit der Würzburger Verantwortungsträger ist nicht ersichtlich. Insbesondere ist unklar, ob diese über das vorausgegangene Verfahren in Bonn unterrichtet waren. Da dieses mit einer Einstellung mangels Tatverdachts endete, wäre auch bei Kenntnis von den vorausgegangenen Ermittlungen eine Verwendung im Bereich der Jugendarbeit nicht pflichtwidrig gewesen. Die weiteren Maßnahmen im Jahr 2010 (Entpflichtung) stehen im Einklang mit den geltenden kirchenrechtlichen Prämissen. Das Kirchenstrafrecht wurde konsequent durchgesetzt.

13.7 Fallstudie 230822-1613

13.7.1 Quelle

Zur Bearbeitung lag die Personalakte des Klerikers sowie die VSR-Akte mit Anträgen auf Gewährung von Leistungen in Anerkennung des Leids vor sowie Unterlagen der mit dem Fall befassten Missbrauchsbeauftragten.

Personalakte und VSR-Akte sind geordnet und nachvollziehbar. Es gibt keinen Hinweis auf fehlende Seiten oder die Unterdrückung von Akteninhalt. Die Akte besteht lediglich aus einer schmalen Sammelakte.

Die Personalakte enthält keinen Hinweis auf sexuellen Missbrauch. Hintergrund ist das Versterben des Klerikers neun Jahre vor dem Eingang des Hinweises auf Vorliegen von sexuellem Missbrauch durch den Kleriker bei der Diözese. Die Darstellungen der Taten zum Nachteil einer Betroffenen sind der einbändigen VSR-Akte entnommen.

13.7.2 Sachverhalt und Chronologie

13.7.2.1 Tätigkeit des 230822-1613 in einer ländlichen Gemeinde in der Region Main-Rhön in den 1970er Jahren

Der im Jahr 1962 geweihte und mittlerweile verstorbene 230822-1613 war nach Tätigkeiten als Aushilfspriester und Kaplan ab Ende der 1960er Jahre zunächst als Kuratus und im Anschluss bis Ende der 1970er Jahre als Pfarrverweser (Vertreter des Pfarrers) in einer ländlichen Gemeinde in der Region Main-Rhön tätig. Die Personalakte enthält keine näheren Informationen zum Wirken des 230822-1613.

Ausweislich der Akte führte 230822-1613 bis zu dem Eintreten in den Ruhestand ein unauffälliges Leben als Pfarrer in unterschiedlichen benachbarten Gemeinden in einem waldreichen und bevölkerungsarmen Gebiet des Bistums Würzburg.

13.7.2.2 Tatbegehung zum Nachteil der Betroffenen 230822-O-1627 im Jahr 1971

Ausweislich der Schilderungen der Betroffenen mit dem von uns vergebenen Pseudonym 230822-O-1627 gegenüber der Missbrauchsbeauftragten des Bistums Würzburg im Jahr 2022 sollen sich Missbrauchshandlungen zu ihrem Nachteil im Jahr 1971 ereignet haben, als diese 9 Jahre alt war. Die Zeitangabe rekonstruiert die Betroffene aus den Annahmen, sie sei im Kommunionalter gewesen und der Kirchgang habe zu dieser Zeit nicht mehr mit den Eltern, sondern gemeinsam mit anderen gleichaltrigen Kindern stattgefunden.

Nach dem Besuch des Sonntagsgottesdienstes sei sie mit anderen Kindern in die Bibliothek der Gemeinde gegangen, um dort Bücher auszuleihen. Der Kleriker, an dessen Bekleidung sich die Betroffenen erinnert, habe die noch in der Bibliothek weilenden Kinder nach Hause geschickt und die Tür verschlossen.

Sie sei sodann mit ihm alleine gewesen. Er habe sie auf die Knie gezwungen, sei mit dem Penis in ihren Mund eingedrungen und habe ihren Kopf festgehalten. Dies habe er bis zum Erreichen des Orgasmus fortgesetzt. Danach habe 230822-1613 sie mit den Worten bedroht: „Wenn Du was sagst, dann stirbst Du“. 230822-1613 habe Macht über sie gehabt, und sie habe seiner Drohung Glauben geschenkt. Sie habe Ekel und Scham empfunden.

Ihrer Mutter habe sich die Betroffene nicht anvertraut, wohl aber mitgeteilt, dass sie nicht mehr in die Kirche gehen wolle. Diese habe darauf bestanden, dass sie weiter zu Kirche gehe. Körperliche Symptome, die nach den Missbrauchshandlungen eingetreten seien, habe der Kinderarzt auf Kreislaufschwierigkeiten zurückgeführt.

Wie oben beschrieben sei der 230822-1613 bei weiteren 10 bis 15 Gelegenheiten vorgegangen.

13.7.2.3 Bekanntwerden des Sachverhalts durch Schreiben der 230822-O-1627 an den Missbrauchsbeauftragten der Diözese Würzburg

Die Betroffene wandte sich um Frühjahr 2016 an den Missbrauchsbeauftragten des Bistums Würzburg. In dem in der Akte befindlichen Schreiben wird auf ein zuvor geführtes Telefonat zwischen dieser Betroffenen und dem Missbrauchsbeauftragten Bezug genommen.

Eine persönliche Besprechung zwischen dem Missbrauchsbeauftragten und der Betroffenen fand nicht statt. Die Antragsbearbeitung im Verfahren zur Anerkennung des Leids im Jahr 2016 erfolgte auf der Grundlage der schriftlichen Schilderung der Geschehnisse. Die Betroffene trug vor, der Missbrauch habe sich in der Kirchenbibliothek ereignet, sie sei 9 Jahre alt gewesen und habe sich ein Buch ausleihen wollen. Sie sei allein mit dem namentlich benannten Pfarrer gewesen. Sie warf 230822-1613 vor (teilweise abweichend von der oben wiedergegebenen Schilderung im Jahr 2022), er habe ihre Hand genommen und sie auf seinen Penis über der Hose gelegt. Er habe gedroht, er brächte sie um, wenn sie schreie oder jemandem von der Tat berichte.

Der Missbrauchsbeauftragte ermittelte aufgrund des bekannten Geburtsdatums der Betroffenen und ihrer Altersangabe einen Zeitrahmen für die Begehung der Tat. Aufgrund der Benennung des Namens des Klerikers durch 230822-O-1627 überprüfte er anhand der Personalakte des betreffenden Klerikers, dass dieser in dem relevanten Zeitraum in der Gemeinde tätig war.

13.7.2.4 Befürwortung der Gewährung von Leistungen in Anerkennung des Leids durch den Missbrauchsbeauftragten im Mai 2016

In seiner Stellungnahme befürwortet der Missbrauchsbeauftragte die Zuerkennung einer Anerkenntnisleistung. Der Vorwurf sei von der Betroffenen plausibel vorgetragen, er habe die Namensangaben in Bezug auf den Kleriker und die Ortsangaben durch Einsichtnahme in die Personalakte überprüft. Hierbei habe er eine Übereinstimmung mit den Angaben der Betroffenen festgestellt.

Daraufhin wurde seitens der Unabhängigen Kommission eine Anerkennungsleistung bewilligt.

13.7.2.5 Erneute Stellung eines Antrags zur Anerkennung des Leids im Januar 2021

Im Januar 2021 stellte die Betroffene erneut einen Antrag auf Leistungen in Anerkennung des Leids und wandte sich an die nunmehr zuständige Missbrauchsbeauftragte des Bistums Würzburg.

Im November 2021 entschied die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen in Bonn über den Antrag und setzte die Leistung neu fest. In dem Bescheid wird darauf hingewiesen, dass bei der Festsetzung der Höhe der Leistung die geschilderten Tatvorwürfe, die Auswirkung der sexualisierten Gewalt auf Werdegang und Leben sowie ein mögliches institutionelles Versagen berücksichtigt worden seien.

13.7.2.6 Erstgespräch mit der Betroffenen durch die Missbrauchsbeauftragte des Bistums Würzburg im Jahr 2022

Aus in den Akten nicht näher erkennbaren Gründen führte die nunmehr zuständige Missbrauchsbeauftragte des Bistums sodann im Dezember 2022 ein erstes persönliches Gespräch mit der Betroffenen. In dem von der Missbrauchsbeauftragten erstellten Gesprächsvermerk ist festgehalten, es sei 2016 kein persönliches Gespräch geführt worden, dies werde nunmehr nachgeholt.

Nachfolgend protokollierte die Missbrauchsbeauftragte den unter 13.7.2.2 dargelegten Sachverhalt einschließlich bestimmter Hintergründe zur Wiedererlangung der Erinnerung an die Geschehnisse im Jahr 1971 sowie psychosomatische Auswirkungen der Tat und der bisher erfolgten therapeutischen Maßnahmen.

13.7.2.7 Weitere Antragstellung im Verfahren zur Anerkennung des Leids nach Ziffer 12 der Verfahrensordnung und weitere Leistungen

In einer Stellungnahme befürwortet die Missbrauchsbeauftragte eine erneute Antragstellung unter Bezug auf Ziffer 12 der Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids in der Fassung vom 24.11.2020.

Nach Ziffer 12 steht es Betroffenen frei,

> „über die Ansprechpersonen oder zuständige kirchliche Institution den Antrag nach Abschluss des Verfahrens mit neuen Informationen der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen zur erneuten Prüfung vorzulegen".

Die Missbrauchsbeauftragte nimmt in ihrer Stellungnahme auf die Schilderung durch die Betroffene Bezug und trägt vor, mit dem interdisziplinären Beraterstab des Bischofs Rücksprache gehalten zu haben. Dieser habe bestätigt, dass „Erinnerungen an den sexuellen Missbrauch durchaus erst nach und nach durch aktives ‚reingehen' greifbar werden können". Weiterhin enthält die Stellungnahme eine Würdigung der Glaubhaftigkeit der Aussage unter Berücksichtigung aussagepsychologischer Aspekte.

Der neue Antrag wurde im Juni 2023 positiv seitens der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen beschieden.

13.7.3 Strafrechtliche Bewertung

13.7.3.1 Strafrechtliche Bewertung der im Bistum Würzburg begangenen Taten des 230822-1613

13.7.3.1.1 Weltliches Strafrecht

Vorliegend wurden die vorgeworfenen Handlungen der Stufe 10 zugeordnet. In Übereinstimmung mit den Angaben der Betroffenen im Jahr 2022 wurde von 10 bis 15 Taten dieser Stufe ausgegangen. Nach heute geltendem Strafrecht, das für die Zuordnung zu den Stufen maßgeblich ist, erfüllt das Verhalten den Tatbestand des schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern gemäß § 176c Abs. 1 Nr. 2 a) Alt. 3 StGB.

Nach dieser Variante des Verbrechens des schweren sexuellen Missbrauchs macht sich strafbar, wer als Täter von mindestens 18 Jahren von dem Kind eine dem Beischlaf ähnliche sexuelle Handlung an sich vornehmen lässt. Diese Handlung muss mit einem Eindringen in den Körper verbunden sein.[1390] Beischlafähnliche sexuelle Handlungen sind demnach etwa Oral- oder Analverkehr. Ersterer lag ausweislich obiger Tatschilderung vor. Jeder Vorfall stellt eine Tat dar (§ 53 StGB).

Das Strafmaß für jede einzelne Tat liegt bei einer Freiheitsstrafe nicht unter 2 Jahren. Wäre es zu einer Aburteilung und Verurteilung gekommen, hätte das Gericht eine Gesamtstrafe gebildet, für die ein Strafrahmen bis zu 15 Jahren Freiheitsstrafe möglich gewesen wäre.

Zwischen § 176c Abs. 1 Nr. 2 a) Alt. 3 StGB und dem gleichsam verwirklichten Straftatbestand der Vergewaltigung nach § 177 Abs. 6 StGB besteht Tateinheit[1391].

Soweit sich das Geschehen wie in der schriftlichen Schilderung der Betroffenen im Jahr 2016 abgespielt haben sollte, stellte dies eine Straftat des Klerikers nach § 176 Abs. 1 Nr. 1 StGB (Sexueller Missbrauch von Kindern mit Körperkontakt) dar. Wie bereits in diesem Gutachten mehrfach ausgeführt, ist es für die Verwirklichung dieses

---

[1390] BGH, Beschluss vom 15.08.2019, Az.: 4 StR 289/19; BGH, Urteil vom 25.05.2016, Az.: 2 StR 286/15; BGH, Beschluss vom 19.12.2008, Az.: 2 StR 383/08.

[1391] *Schumann*, in: Kindhäuser u.a. (Hrsg.), StGB, 6. Auflage 2023, § 177 StGB Rn. 64.

Straftatbestandes nicht erforderlich, dass der Körperkontakt in der Form eines Hautkontaktes erfolgt.

Die Drohung, das Kind zu töten, wenn es sich einer anderen Person anvertraue, stellt eine qualifizierte Bedrohung nach § 241 Abs. 2 StGB[1392] sowie eine Nötigung nach § 240 StGB dar, weil hiermit das Ziel verfolgt wurde, dass die Tat unentdeckt bleibt. Nach herrschender[1393], wenn auch nicht unumstrittener Meinung und ständiger Rechtsprechung[1394], tritt die Bedrohung hinter der Nötigung zurück.

Zwar liegt jeder Vergewaltigung eine Nötigung zugrunde, so dass die Nötigung regelmäßig durch das schwerere Sexualdelikt verdrängt wird. Dies gilt aber nicht, wenn, wie hier, ein über das Sexualdelikt hinausgehender, weiterer Nötigungserfolg angestrebt wird.[1395]

Der Tod des Klerikers stellt im weltlichen Strafrecht ein Verfahrenshindernis dar.

13.7.3.1.2 Kirchliches Strafrecht

Anwendbar ist der CIC 1917. Da 230822-1613 ein Kleriker mit höheren Weihen war, ist c. 2359 § 2 CIC 1917 einschlägig. Es liegt eine schwere Versündigung (näher zu diesem Tatbestandsmerkmal 5.2.1.2.2.2) mit einer Minderjährigen unter 16 Jahren vor.

Die Eröffnung eines kanonischen Strafverfahrens kam nach Entdeckung der Tat nicht in Betracht, weil 230822-1613 bereits verstorben war. Eine Meldepflicht nach Art. 16 MP SacrSanctTut 2001 entfällt aus diesem Grund ebenfalls.

13.7.3.2 Strafrechtliche Bewertung des Verhaltens der Würzburger Verantwortungsträger

Aus den zur Verfügung stehenden Unterlagen ergeben sich keine Anhaltspunkte für das Bestehen von Sorgfaltspflichtverletzungen der Verantwortungsträger des Bistums Würzburg. Die Taten wurden mehr als 40 Jahre nach der Begehung bekannt.

[1392] Der Straftatbestand lautet: „Wer einen Menschen mit der Begehung eines gegen ihn oder eine ihm nahestehende Person gerichteten Verbrechens bedroht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft."

[1393] *Toepel*, in: Kindhäuser u.a. (Hrsg.), StGB, 6. Auflage 2023, § 241 StGB Rn. 28.

[1394] BGH, Beschluss vom 14.12.2011, Az.: 1 StR 582/11.

[1395] BGH, Beschluss vom 15.02.1996, Az.: 1 StR 32/96.

13.8 Fallstudie 230124-0926

13.8.1 Quelle

Für 230124-0926 lag der Kanzlei die VSR-Akte samt Personalakte der Diözese vor. Diese umfasst fünf breite Leitzordner, zwei breite Hefter Personalakten sowie sechs Anträge auf Gewährung von Leistungen in Anerkennung des Leid. Zudem liegt die Akte des Missbrauchsbeauftragten vor.

Es wurden Abstriche in der Personalaktenführung festgestellt. Die Personalakte ist teilweise unvollständig paginiert und weist unvollständige Abteilungen auf. Die Dokumentation in der VSR-Akte ist unzureichend, da einzelne Schriftstücke nicht einem Urheber zugeordnet und Prüfungshandlungen beteiligter Personen nicht vollständig nachvollzogen werden können.

Die Auswertung der Akten der Diözese erlaubte eine Nachzeichnung des gegen den 230124-0926 geführten Strafverfahrens im Raum des Bistums Würzburg. Ergänzend dazu nahmen wir Einsicht in die mittlerweile beim Staatsarchiv aufbewahrte Strafakte.

Zu dem Fall wurden zudem öffentlich zugängliche Quellen ausgewertet. Einzelheiten sind beispielsweise in dem 2014 erschienenen Buch „Der Pfarrer und die Detektive. Einblicke in innerkirchliche Abläufe bei sexuellem Missbrauch durch Kleriker“ des Autors Johannes Heibel dokumentiert. Mit dem Autor wurde ein Interview geführt, dessen Ergebnis ebenfalls in die Darstellung eingeflossen ist. Mit zwei Betroffenen, die darlegten, sie seien von 230124-0926 als Kind missbraucht worden, wurde ebenfalls ein Interview geführt.

Wie nachstehend dargelegt, kam es zu einer Versetzung des 230124-0926 in das Bistum Limburg. Um die Hintergründe aufzuklären, wurde das Missbrauchsgutachten bezüglich des Bistums Limburg ausgewertet. Einzelheiten zu dem Fall des 230124-0926 können nur vor Ort im Bistum Limburg eingesehen werden. Von dieser Möglichkeit wurde im Rahmen des vorliegenden Gutachtenauftrags Gebrauch gemacht. Die Quellen sind jeweils zitiert.

13.8.2 Sachverhalt und Chronologie

13.8.2.1 Tätigkeit als Kaplan und erste Stelle als Gemeindepfarrer

230124-0926 war in den 1960er bis Anfang der 1970er Jahre als Kaplan in vier unterschiedlichen Gemeinden im Bistum Würzburg tätig. Seine erste Stelle als Pfarrer in einer kleinen Gemeinde in Unterfranken bekleidete er über einen Zeitraum von 7 Jahren.

Seit Ende der 1970er Jahre war 230124-0926 auch als Jugendseelsorger tätig. Der Begriff der Jugendseelsorge bezieht sich auf das Tätigkeitsfeld eines Pfarrers im Bereich der Jugendarbeit und Jugendpflege und umfasst zum Beispiel die Durchführung und Begleitung von Ferien- und Freizeitmaßnahmen, die Ministrantenarbeit und die Tätigkeit in Jugendbildungsstätten. Weiterhin erfasst die Jugendseelsorge die Präsenz in Schulen und schließt die Tätigkeit als Religionslehrer mit ein.

Ein Betroffener berichtete im Interview mit der Kanzlei, im Unterricht habe 230124-0926 im Rahmen der Behandlung der 10 Gebote besonderes Augenmerk auf das 6. Gebot gerichtet. Er habe viel Zeit darauf verwendet und klargestellt, „was alles strikt verboten sei, z.B. Selbstbefriedigung“ (Zitat der Äußerung des Betroffenen im Interview mit der Kanzlei).

Diese Strenge im Hinblick auf Sexualität habe, so der Betroffene, dazu geführt, dass es für ihn und andere Betroffene, mit denen er sich ausgetauscht habe, schwer gewesen sei, über die erlebte Viktimisierung zu sprechen und auch die von ihm berichteten Handlungen des 230124-0926 einzuordnen.[1396]

13.8.2.2 Verdacht einer ersten, zunächst unentdeckt gebliebenen Missbrauchstat in den Jahren 1972 und 1973

Im Jahr 2016 wurde 230124-0926 im Rahmen der Antragsstellung einer Betroffenen im Verfahren zur Anerkennung des Leids vorgeworfen, er habe bereits in den Jahren 1972 und 1973 während der Tätigkeit als Kaplan eine Missbrauchstat zum Nachteil einer namentlich dem Bistum sowie der Kanzlei bekannten Betroffenen begangen.

Nach den der Kanzlei aufgrund eines Interviews mit der Betroffenen vorliegenden Informationen habe 230124-0926 den Kontakt zu Gemeindemitgliedern gesucht und gepflegt. Die Betroffene berichtet von einer Zäsur in der Gemeindearbeit, die mit der Aufnahme der Tätigkeit des 230124-0926 einhergegangen sei und die sie mit den Reformen aufgrund des 2. Vatikanischen Konzils[1397] in Zusammenhang bringt. Während der früher in der Gemeinde tätige Pfarrer die Messe „zum Altar“[1398] und nicht zur Gemeinde gestaltet habe, sei es bei 230124-0926 umgekehrt gewesen. Hinzu sei ein gewisses „Charisma“ gekommen, das die Popularität des 230124-0926 in der Gemeinde gestärkt habe:

> „Der 230124-0926 war nicht ‚Euer Hochwürden‘[1399], sondern hat den Familienkontakt gesucht […]. Meine Tante hat seine Predigten getippt, andere haben sein Auto gerichtet, von uns hat er was zu essen bekommen. […] Er war in der Erwachsenenwelt mit den wichtigen Leuten, Bürgermeister, Gemeinderat befreundet. Das hat ihm einen Nimbus gegeben. Er war bei den wichtigen Leuten eingeladen. […] Da war er sogar nach der Verurteilung noch dort eingeladen. […] Die Leute, die keine Kinder hatten, konnten sich das nicht vorstellen. Das war jenseits der Vorstellungswelt.“

[1396] Ähnlich äußerte sich ein Betroffener im Rahmen des Verfahrens zur Anerkennung des Leids (Quelle: VSR-Akte): „In der ziemlich oft stattfindenden Beichte fragte 230124-0926 immer nach dem sechsten Gebot, das er ‚Schamhaftigkeit und Keuschheit‘ nannte, und ich musste ihm jedesmal sagen, dass ich unkeusch war! […] Und ich fühlte mich unsittlich und sündig, weil er mich missbraucht hatte. Er brummte mir als Buße stets mehrere Vaterunser und Ave Maria auf. Ich dachte damals, dass die Beichte die einzige Möglichkeit sei, mich von meiner (heute würde ich sagen von seiner) Schuld zu befreien.“

[1397] Siehe unter: 4.4.3.2.2.

[1398] 4.4.3.2.2.

[1399] Dieses und die folgenden Zitate des Abschnitts sind einem Interview mit der Betroffenen (230124-O-1551) entnommen.

Der Vater der Betroffenen habe die „Freundschaft“ mit 230124-0926 und die Aufmerksamkeit, die ihm in der Gemeinde durch gemeinsame Aktivitäten mit diesem zuteil wurde, genossen:

> „Mein Vater war Gemeinderat. Er suchte die Öffentlichkeit. Wurde mein Vater mit dem Pfarrer gesehen, war das für ihn eine schöne Erfahrung.“

230124-0926 habe der Aussage der Betroffenen zufolge das Näheverhältnis zu den Eltern der Betroffenen mindestens einmal ausgenutzt, um eine der vorgeworfenen mutmaßlichen Handlungen zum Nachteil der Betroffenen zu begehen. Nach VSR-Aktenlage sei die Betroffene, zum damaligen Zeitpunkt 4 bis 5 Jahre alt, in der Wohnung der Eltern durch 230124-0926 an der Scheide berührt worden, nachdem sie in Gegenwart der Eltern der Aufforderung Folge geleistet habe, sich auf den Schoß des 230124-0926 zu setzen.

13.8.2.3 Versetzung in eine unterfränkische Kreisstadt – Aufkommen des Tatverdachts

Anfang der 1980er Jahre erfolgte die Versetzung des 230124-0926 in eine unterfränkische Kreisstadt. Dort war 230124-0926 ebenfalls als Gemeindepfarrer tätig. Zudem unterrichtete er im Rahmen der Ausübung des Amtes als Jugendseelsorger das Fach katholische Religion an einer örtlichen Grundschule. Im Rahmen der Ausübung dieser Tätigkeit kam der Verdacht der Begehung weiterer Missbrauchstaten auf, die Gegenstand einer am 20.08.1985 erhobenen Anklage zum Schöffengericht waren (siehe hierzu näher die Angaben zu den 230124-0926 vorgeworfenen Straftaten unter 13.8.2.6).

Anfang März 1985 berichtete der zuständige Dekan ausweislich einer Aktennotiz des damals amtierenden Generalvikars Brander (VSR-Akte Band I), es herrsche „wegen des freizügigen Umgangs von 230124-0926 mit minderjährigen Jugendlichen in [Ort] große Verwirrung“. 230124-0926 „umarme“ Minderjährige, „in manchen Fällen“ habe er „angeblich“ auch „ins Höschen“‘ gegriffen.

In einer hinsichtlich des Erstellungsdatums nicht datierten handschriftlichen Notiz (13 Seiten), die vermutlich von Generalvikar Brander verfasst wurde (Schlussfolgerung der Autoren), ist unter der Überschrift „Mittwoch, 13.03.85“ dargelegt, der Klassenlehrer der Grundschule, in der 230124-0926 das Fach katholische Religion unterrichtete, habe erfahren, Kinder fürchteten sich vor Pfarrer 230124-0926. „Kinder“ berichteten ferner von einer „sexuellen Bedrängung“ durch 230124-0926 (VSR-Akte Band II). In der Notiz ist ferner festgehalten, es seien der Rektor der Schule und ein Beamter des Schulamtes unterrichtet worden. Diese hätten sich an einen in der Notiz namentlich genannten Vertreter der Kirche gewandt.

Auf Seite 2 der handschriftlichen Notiz sind unter dem Datum des 13.03.1985 bereits der Name eines Staatsanwalts einschließlich der Telefonnummer sowie die Kontaktdaten eines Kriminalbeamten aufgeführt. Hierzu ist vermerkt:

> „Kriminalbeamter […] ermittelt, zusammen mit einer Kriminalbeamtin.“ (VSR-Akte Band II).

In einer Sitzung vom 27.03.1985 befassten sich der Gemeinderat und die Kirchenverwaltung mit dem „bedenklichen Anwachsen der Gerüchte um Pfarrer 230124-0926“ und fassten einstimmig den Beschluss, an den damaligen Generalvikar Brander des Bistums Würzburg heranzutreten und darauf zu drängen,

> „daß das Bischöfliche Ordinariat möglichst rasch und möglichst vor Ort die angeblichen Vorkommnisse zu klären sucht und gegebenenfalls dann eine Entscheidung fällt“ (VSR-Akte Band I, Beschluss des Gemeinderates und der Kirchenverwaltung).

Ausweislich der uns vorliegenden Dokumente liefen zu diesem Zeitpunkt, wie auch die o.g. handschriftliche Notiz nahelegt, bereits kriminalpolizeiliche Ermittlungen und es wurden Zeugen vernommen.

Einer nachträglich erstellten Aktennotiz des Herrn Brander aus dem Jahr 2008 (VSR-Akte Band I) ist zu entnehmen, 230124-0926 sei „noch im März 1985 oder Anfang April 1985“ in das „Generalvikariat bestellt worden“. Ein Gesprächsprotokoll findet sich in der betreffenden VSR-Akte nicht.

Der oben genannten handschriftlichen Notiz zufolge war am 14.03.1985 ein Gespräch mit 230124-0926 geführt worden. Die Teilnehmer des Gesprächs sind nicht genannt. Der Notiz zufolge wurde 230124-0926 zu konkreten Vorwürfen (Berührung eines Mädchens am Gesäß anlässlich eines Besuchs im Krankenhaus) befragt. 230124-0926 habe die Vorwürfe bestritten und angegeben, er habe Kinder gern und sei sich keiner Schuld bewusst (VSR-Akte Band II).

Zu dem Gespräch ist dem Vermerk aus dem Jahr 2008 ferner zu entnehmen, 230124-0926 sei nahegelegt worden, sofort Urlaub zu nehmen und sich von der Gemeinde fernzuhalten. Die Abwesenheit von der Gemeinde soll

> „Gelegenheit geben, ob sich diese Unruhe wegen dieser Vorwürfe legen würde und man in dieser Zeit genauere Kenntnisse über die tatsächlichen Vorgänge erreichen könnte“.

Eine Abwesenheit von der Gemeinde ist auch in anderen Quellen der VSR-Akte belegt. So findet sich in der VSR-Akte Band II Korrespondenz zwischen dem Generalvikariat und Gemeindemitgliedern aus der Zeit zwischen April und Mai 1985. In dieser bekunden Gemeindemitglieder ihr Bedauern über die Abwesenheit des Pfarrers und erkundigen sich nach seiner Rückkehr. In einem Antwortschreiben von 02.05.1985 wird auf eine Abwesenheit seit sieben Wochen (das heißt ab dem 18.03.1985) hingewiesen. Der Generalvikar teilt mit, 230124-0926 sei in Urlaub und weist in seinem Antwortschreiben (nicht datiert, VSR-Akte Band II) an Gemeindemitglieder darauf hin, man müsse mit Gerüchten vorsichtig sein.

Diesen und anderen Quellen (Korrespondenz mit Gemeindemitgliedern, die ihre Besorgnis darüber äußern, dass 230124-0926 den Kommunionsunterricht nicht durchführe), ist zu entnehmen, dass 230124-0926 ab Mitte März 1985 weder Gottesdienste abhielt noch in sonstiger Weise in der Gemeinde tätig war und auch keinen Religionsunterricht in der örtlichen Grundschule gab. Die genauen Umstände der Abwesenheit sind in den

Unterlagen nicht dargestellt. Folgt man den Angaben in der Aktennotiz des Jahres 2008 wurde 230124-0926 „nahegelegt", der Gemeinde fernzubleiben. Der handschriftlichen Notiz (undatiert, s.o.) ist zu entnehmen, dass sich 230124-0926 während des Urlaubs in einer „Klinik für Nerven- und Gemütskranke" aufhielt und dort von der „Chefärztin selbst" betreut wurde (VSR-Akte Band II):

> Diagnose: „nervlicher Erschöpfungszustand. Damit übernimmt die Krankenkasse die Kosten" (VSR-Akte Band II).

Laut der handschriftlichen Notiz stellte ein Würzburger Arzt das Attest aus. 230124-0926 werde in das Krankenhaus eingewiesen („eine Einweisung ist nötig").

Anfang Mai 1985 beabsichtigte der zuständige Staatsanwalt, Generalvikar Brander zeugenschaftlich zu vernehmen. Ausweislich eines Schreibens des Generalvikars an den Staatsanwalt vom 09.05.1985 mit dem Betreff

> „Ihr Besuch im Bischöflichen Ordinariat Würzburg" (VSR-Akte Band I)

dankte Herr Brander dem Staatsanwalt für die „verständnisvolle Haltung bei Ihrer Vorsprache am 06.05.1985 hier in Würzburg" und teilte gleichzeitig mit, er berufe sich auf ein Zeugnisverweigerungsrecht aus Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 WRV. Es liege eine „innerkirchliche Angelegenheit"[1400] vor. Von einer Vernehmung des Generalvikars sah die Staatsanwaltschaft daraufhin ab. Zu diesem Vorgang, der in der VSR-Akte dokumentiert ist, finden sich keine Unterlagen in der Strafakte.

[1400] Er berief sich demnach explizit nicht auf § 53 Abs. 1 Nr. 1 StPO. Dies hätte vorausgesetzt, dass dem Generalvikar etwas als Seelsorger anvertraut oder bekannt geworden wäre. Nach dem vorliegenden Zusammenhang ist davon auszugehen, dass Generalvikar Brander die Informationen nicht in der Eigenschaft als Seelsorger, sondern im Rahmen seiner leitenden Verwaltungstätigkeit für die Diözese erlangt hat. Dies begründet kein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 StPO, BGH, Beschluss vom 20.07.1990, Az.: 2 BJs 64/90 - 4 - StB 10/90. Ein Zeugnisverweigerungsrecht wird aus dem aufgrund Art. 140 GG fortgeltenden Art. 137 Abs. 3 der WRV („Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes") entgegen der Argumentation des Generalvikars nicht abgeleitet. Das kirchliche Selbstbestimmungsrecht begründet kein Schutzschild gegen staatliche Ermittlungen wegen der Verletzung weltlicher Rechtsgüter. Zu den eigenen Angelegenheiten werden nämlich nur solche gezählt, die von dem religionsgemeinschaftlichen Auftrag umfasst sind und das Selbstverständnis der Gemeinschaft für die Erfüllung des Aufgabenbereichs betreffen (*Schulten* 2020, 205, 210, mit weiteren Nachweisen). Hierzu gehört die Verfolgung einer Sexualstraftat auch dann nicht, wenn dies auch nach Kirchenstrafrecht strafbar ist und der kirchenrechtlichen Strafverfolgung unterliegt. Bezüglich § 53 Abs. 1 StPO gesteht die Rechtsprechung Geistlichen aber einen weiten Beurteilungsspielraum bezüglich der Frage zu, ob ihnen ein Sachverhalt aufgrund seelsorgerlicher Tätigkeit anvertraut wurde. Möglicherweise hat der Staatsanwalt deshalb die Berufung auf das Schweigerecht hingenommen.

13.8.2.4 Korrespondenz zwischen Gemeindemitgliedern/Bürgern und dem Bistum während des gegen 230124-0926 laufenden Ermittlungsverfahrens

Aus der Korrespondenz, die in der VSR-Akte Band II abgelegt ist, lässt sich ableiten, dass die Gemeinde hinsichtlich der gegen 230124-0926 erhobenen Vorwürfe gespalten war. In verschiedenen Briefen an das Bischöfliche Ordinariat wird auf „Gerüchte" Bezug genommen. Die Gerüchte gingen, so das Schreiben eines Ehepaares vom 26.04.1985, von „gewissen Kreisen" aus:

> „Wir glauben nicht an dieses Geschwätz und bedauern sehr, wenn unser beliebter Herr Pfarrer für seine Pfarrgemeinde verloren ginge."

Ein Bürger bat den Bischof von Würzburg in einem Brief darum, dieser möge dafür sorgen, dass die Gemeinde „unseren so lieb gewonnenen Pfarrer 230124-0926 wieder in die Arme schließen und behalten dürfe". Er habe einen Leserbrief zwei lokalen Zeitungen zur Veröffentlichung angeboten, ohne dass diese gedruckt worden seien. Folgendes habe er mitteilen wollen:

> „Kann man einen Priester, den 99,9% der [...][1401] und [...] Bürger in ihr Herz geschlossen haben, so schändlich verleumden lassen und totschweigen. Selbst Christus wurde durch Verleumdung ans Kreuz genagelt, weil die Masse des Volkes schwieg" (VSR-Akte Band II).

Auch ein evangelischer Pfarrer, der ausweislich eines Stempels auf einem Briefumschlag ebenfalls in der Kreisstadt tätig gewesen sein könnte, setzte sich für 230124-0926 in einem an das Bistum gerichteten Schreiben ein:

> „Wer beobachtet hat, wie Bruder 230124-0926 mit Kindern umgeht und wie Kinder auf ihn ‚fliegen' – wir haben selbst drei Buben –, wer ohne Vorurteil beobachtet hat, der wird wohl sagen können, dass er im Grunde ein Kinderfreund im guten Sinne ist. Wer dabei auf sexuelle Abartigkeit schließt, hat meines Erachtens entweder in pseudowissenschaftlicher Weise etwas über Tiefenpsychologie und S. Freud gelesen und nicht begriffen, oder er hat eine moralisierende Brille aufgesetzt, vielleicht auch eine ‚klerikale' [...]. [...] Ob Bruder 230124-0926 ‚zu weit gegangen ist', kann ich nicht beurteilen; das steht mir nicht zu. Ich habe jedenfalls niemand gesprochen, der etwas anderes als Gerüchte erzählen konnte. Ich meine zudem, man müsse die ängstliche Sorge von Eltern und die pubertären Phantasien von Kindern stark in Rechnung stellen."

Andererseits wurde das Bistum auch mit Nachdruck um nähere Aufklärung und Klarstellung ersucht, so in einem Schreiben vom 17.04.1985 (Band II):

> „Es ist an Ihnen, klar Stellung zu beziehen. Die Sache, um die es geht, duldet auch keinen Aufschub."

[1401] Die Auslassung beziehen sich auf Ortsangaben, die aus rechtlichen Gründen nicht genannt werden.

Ein anderes Gemeindemitglied setzte sich mit Schreiben vom 18.07.1985 für den Verbleib des von der Diözese offensichtlich eingesetzten Stellvertreters (einem Kaplan) ein. Dieser vertrete den Pfarrer „in vorbildlicher Weise". Man höre in der Gemeinde „vielfach den Wunsch, er möge als Pfarrer weiter bei uns bleiben" (VSR-Akte Band II).

In einem Artikel vom 26.07.1985 (VSR-Akte Band II) berichtete der „Bote von Untermain" über die (nicht in der VSR-Akte befindliche) „Meldung von der Pressestelle des Bischöflichen Ordinariats" betreffend 230124-0926.[1402] Die Meldung des Pressedienstes der Diözese wird in dem Artikel wie folgt zitiert:

> „Zum 1. August tritt Pfarrer 230124-0926, Pfarrer in [...] in den Ruhestand. Diözesanbischof Dr. Paul-Werner Scheele hat ihm für die langjährigen Dienste in der Seelsorge gedankt."

Die Meldung sei seitens des Ordinariats aber in Telefonaten dementiert worden. 230124-0926 gehe „keineswegs" in den Ruhestand. Er gebe lediglich auf eigenen Wunsch die Pfarrstelle zurück. Er werde in der Seelsorge eine andere Stelle erhalten. Wo, sei noch offen. Laut Artikel habe das Ordinariat bekundet, von einem „staatsanwaltlichen Einschreiten" sei nichts bekannt.

Mit an Bischof Dr. Scheele gerichtetem Schreiben vom 31.07.1985 schreibt der Pfarrer einer evangelischen Gemeinde (auf dem Briefpapier des Pfarramtes), die Behauptung, nichts von einer „staatsanwaltschaftlichen Aktion" zu wissen, werde „hier nicht mehr abgenommen".

> „Es geht um die Glaubwürdigkeit der Kirche und der christlichen Verkündung. Und wenn die Menschen von der Kirche ein anderes Verhalten erwarten, als es in Politik und Wirtschaft üblich ist, dann kann man darin noch ein Stück Vertrauensvorschuss sehen, den wir Christen nicht verspielen wollen."

Auf dieses Schreiben antwortet der Generalvikar im Auftrag des Bischofs, die „bedauerliche Panne unserer Pressestelle im Bischöflichen Ordinariat" habe sich in der Urlaubszeit zugetragen und sei während „der Notbesetzung" der Stelle geschehen. Es sei nicht leicht, eine „gute Lösung" für 230124-0926 zu finden.

> „Wir versuchten zuallererst eine Anzeige gegen Pfarrer 230124-0926 zu verhindern. Nach erfolgter Anzeige bei der Staatsanwaltschaft mußte man wiederum den Abschluss der Ermittlungen abwarten. Leider ist bis zur Stunde auch der weitere Verlauf der Verhandlungen noch nicht ganz zu übersehen."

13.8.2.5 Resignation auf die Pfarrei mit Wirkung zum 01.08.1985

In der VSR-Akte Band II zum Fall des 230124-0926 ist in der nicht datierten handschriftlichen Notiz dargelegt, es habe am 01.08.1985 ein Gespräch des 230124-0926 mit Bischof und Generalvikar stattgefunden. Als Ergebnis ist festgehalten:

> „230124-0926 resigniert schriftlich auf die Pfarrei in [...]."

[1402] Ebenso zitiert bei: *Heibel* 2014, 118 f.

In der separat geführten Personalakte findet sich ein einseitiges Dokument, das eine von der Notiz abweichende Chronologie erkennen lässt. Im oberen Drittel steht handschriftlich unter der Angabe „Würzburg, 10.04.1985“:

> „Betreff Resignation auf die Pfarrei in [...]. Hiermit erkläre ich meine Resignation auf die Pfarrei [...].“ Das Dokument ist unterschrieben mit 230124-0926.

Darunter findet sich maschinenschriftlich die Angabe des Generalvikars Brander, die o.g. Resignation sei von 230124-0926 am 10.04.1985 im Bischöflichen Ordinariat unterschrieben worden. Wegen des schwebenden Ermittlungsverfahrens sei von der Resignation noch kein Gebrauch gemacht worden. Sodann folgt:

> „Am Freitag, den 12. Juli 1985, hat Pfarrer 230124-0926 wieder in Gegenwart von Generalvikar Brander seine am 10. April 1985 schon unterzeichnete Resignation auf die Pfarrei [...] erneuert. Er ist damit einverstanden, dass seine Resignation im Diözesanblatt der Diözese am [...] veröffentlicht wird. Neuer Termin des Inkrafttretens der Resignation soll der 01.08.1985 sein.“ (Personalakte).“

In zwei Leserbriefen, die im Boten vom Untermain am 02.08.1985 veröffentlicht wurden, drückten die Verfasser ihr Bedauern über den Verzicht des 230124-0926 auf die Pfarrei aus,

> „verlieren wir doch mit ihm nicht nur den Vorsteher der [...] Kirche, mit dem wir viele kirchliche Handlungen gemeinsam durchgeführt haben, sondern zugleich einen Freund und Förderer der ökumenischen Beziehungen, der ganz aus dem Geist des Aufbruchs, wie er im Zweiten Vatikanischen Konzil zu spüren war, die bestehenden ökumenischen Bestrebungen hier in [...] aufnahm und vorantrieb“.

13.8.2.6 Anklage zum Schöffengericht am 20.08.1985

Am 20.08.1985 erhob die Staatsanwaltschaft gegen 230124-0926 Anklage zum Schöffengericht. Gegenstand der Anklage sind Sexualstraftaten zum Nachteil von 5 zum Tatzeitpunkt noch nicht 14 Jahre alten Kindern. Als Tatzeitraum sind die Jahre 1984 und 1985 angegeben. Laut Anklage (Quelle: VSR-Akte) handelt es sich bei den Betroffenen um Kinder, die 230124-0926 „zur Erziehung, Ausbildung und Betreuung anvertraut waren“.

Die in der Anklageschrift genannten Tatorte sind bei den 5 Betroffenen das Pfarrhaus, das heißt die Wohnung des 230124-0926. In einem Fall ist als Tatort außerdem ein Bus angegeben. Die Tat sei laut Anklage anlässlich einer Ministrantenfahrt begangen worden. Bezüglich sämtlicher Betroffener geht die Anklage von mehrfacher Tatbegehung aus. Die Betroffenen sind in 3 Fällen männlich und in 2 Fällen weiblich.
Die jüngste Betroffene war zu der in der Anklageschrift angegebenen Tatzeit 9 Jahre alt, der älteste Betroffene war zur Tatzeit 12 Jahre alt.

Die Tathandlungen werden beschrieben als Greifen „mit der Hand hinten in die Hose“ und Streicheln „am nackten Gesäß“, Beißen „in das Ohrläppchen“ und „Küssen auf den Mund“, (in drei Fällen zum Nachteil eines der 5 Betroffenen, sowie in zwei Fällen zum Nachteil einer der Betroffenen) Bewegen des Fingers „zwischen den Gesäßbacken des Schülers bis zum After“.

13.8.2.7 Urteil des Schöffengerichts vom 06.03.1986

Das zuständige Schöffengericht verurteilte 230124-0926 nach zweitägiger Hauptverhandlung am 06.03.1986 wegen des Vergehens des fortgesetzten Missbrauchs von Kindern und Schutzbefohlenen zu einer Geldstrafe von 150 Tagessätzen von jeweils 70 DM. Das Gericht sah es laut Urteilsbegründung (VSR-Akte) als erwiesen an, dass 230124-0926 in den Jahren 1984 und 1985 die Missbrauchstaten zum Nachteil der 5 Betroffenen begangen habe.

Der Angeklagte habe sexuelle Handlungen an unter 14jährigen im Sinne des § 184c StGB a.F. vorgenommen. Das Urteil enthält eine ausführliche Auseinandersetzung mit der damaligen Rechtslage anhand von Rechtsprechung und Kommentarliteratur.

Das zum Tatzeitpunkt geltende Strafrecht umfasste mit dem Begriff der „sexuellen Handlung“ alle Handlungen, die schon nach ihrem äußeren Erscheinungsbild für das allgemeine Verständnis als geschlechtsbezogen erscheinen. Das nackte Gesäß gehört nach Auffassung des Gerichts zum Intimbereich, der sich nicht auf die Geschlechtsteile im engeren Sinne beschränke. Das Gericht bejahte auch das Vorliegen einer Handlung von einiger Erheblichkeit. Das Rechtsgut, der Schutz der ungestörten sexuellen Entwicklung, sei in einem nicht mehr hinnehmbaren Maße beeinträchtigt worden, da den Betroffenen die Handlungen des 230123-0926 nach der Würdigung der Aussagen unangenehm waren, diese gegen den Willen der Betroffenen vorgenommen wurden oder sie sich schämten.

Das Gericht nahm zudem einen bedingten Vorsatz an, da der 230124-0926 die Bedeutung seiner Handlungen und den sexuellen Bezug zumindest laienhaft erkannt habe und eine Verwirklichung des Tatbestandes für möglich hielt und billigte. Das Schöffengericht erkannte darauf, dass § 176 Abs. 1 StGB (sexueller Missbrauch von Kindern) und § 174 Abs. 1 (sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen) StGB in drei Fällen tateinheitlich begangen worden waren. Es handelte sich nach Auffassung des Gerichts jedoch um einen minder schweren Fall, da es nicht zu einer Berührung oder Manipulation der Geschlechtsteile gekommen sei.

Bei einem anderen Fall habe das Gericht nicht feststellen können, dass 230124-0926 im Zeitpunkt der Tat auch der Religionslehrer eines Betroffenen war, sodass insoweit das Vergehen nach § 174 Abs. 1 StGB verneint wurde.

Im Rahmen der Strafzumessung berücksichtigte das Schöffengericht neben der angenommenen geringen Schuld des Angeklagten, dass dieser den objektiven Sachverhalt teilweise eingeräumt und bereits Nachteile durch das Verfahren erlitten habe. Zu seinen Lasten wurde berücksichtigt, dass er das Aussageverhalten eines Zeugen habe beeinflussen wollen. Insgesamt sei eine Geldstrafe angemessen.

Gegen dieses Urteil legten sowohl der Verteidiger des 230124-0926 als auch die Staatsanwaltschaft fristgerecht Berufung ein.

13.8.2.8 Geschehnisse bis zur Berufungshauptverhandlung am 23.03.1987

Am 11.03.1986 fand eine Sitzung des „Allgemeinen Geistlichen Rates“ (des Bischöflichen Ordinariates) der Diözese Würzburg statt (VSR-Akte Band II). In der VSR-Akte (Band II) befindet sich auf rotem Papier der Auszug eines Ergebnisprotokolls dieser Sitzung. Dem Generalvikar wird zur Erledigung überantwortet:

> „Der Generalvikar wird mit dem Pfarrer 230124-0926 eine neue Seelsorgeaufgabe in einer anderen Diözese besprechen.“

Wie aus einem Schreiben des Generalvikars Dr. Gruber des Erzbischöflichen Ordinariats München vom 26.03.1986 hervorgeht, ersuchte Generalvikar Brander das Erzbistum München und Freising um „Verwendung“ des 230124-0926 im Erzbistum. Laut dem Antwortschreiben von Dr. Gruber ist man bemüht, für 230124-0926 eine Stelle, zum Beispiel in der Seelsorge in einem Sanatorium, zu finden. Ein Einsatz in München oder im ländlichen Raum komme nicht in Betracht. Es sei im Rahmen einer Ordinariatssitzung von mehreren Sitzungsmitgliedern bestätigt worden,

> „daß die Nachricht, die in den hier verbreiteten Boulevardblättern mit vollem Namen und unter dem Titel ‚Sex-Pfarrer‘ erschienen ist, doch viel beachtet wurde“.

Es sei zu befürchten,

> „daß die Identität bald festgestellt wird und dann ein Gerede in der Pfarrei losgeht“.

Einem an 230124-0926 („Abdruck“ an Generalvikar Brander) gerichteten Schreiben des Generalvikars Dr. Gruber vom 05.05.1986 ist zu entnehmen, dass 230124-0926 es abgelehnt hatte, eine Priesterwohnung in einem Altenheim zu beziehen. Er habe dies als eine „Degradierung“ empfunden. Ihm wurde daraufhin die Übernahme eines Pfarrverbandes in einem oberbayerischen Landkreis angeboten (VSR-Akte Band II).

Im September 1986 beauftragte das Gericht einen Sachverständigen mit der Begutachtung der Einsichts- und Steuerungsfähigkeit des 230124-0926. Dieser kam zu dem Ergebnis, es seien diesbezüglich keine Einschränkungen ersichtlich, so dass uneingeschränkte Schuldfähigkeit bei 230124-0926 vorliege.

Am 10.08.1986 erreichte das Bischöfliche Ordinariat in Würzburg der Hinweis, 230124-0926 nehme in der früheren Gemeinde, in der sich die verfahrensgegenständlichen Taten ereignet haben sollen, Trauungen vor. Der derzeit für die Gemeinde zuständige Pfarrer, „ein Mensch, der niemandem wehtun will“, habe diesem „Ansinnen stattgegeben“. Der Verfasser des Briefes, bei dem es sich um ein Gemeindemitglied handelte, richtete an das Bischöfliche Ordinariat die „dringende Bitte“, dies „wenn möglich zu verhindern“.

Dem an den Generalvikar in Würzburg gerichteten Schreiben einer Mutter eines Betroffenen/einer Betroffenen (VSR-Akte Band III) vom 19.07.2000 ist zu entnehmen, dass die Familien der im amtsgerichtlichen Verfahren als Zeugen vernommenen Kinder Anfeindungen anderer Gemeindemitglieder und des 230124-0926 ausgesetzt waren. 230124-0926 habe im Zuge des gegen ihn laufenden Strafverfahrens Akteneinsicht erhalten. Hierbei habe er festgestellt, wer gegen ihn ausgesagt habe. 230124-0926 habe sie angerufen und ihr vorgehalten, was „ihr einfalle“, ihr Kind „von der Kripo ausfragen zu

lassen." Die Mutter des Betroffenen/der Betroffenen gab an, in der Gemeinde sei sie einem „Spießrutenlauf" ausgesetzt gewesen. Die Vorzeichen seien umgekehrt worden. In den Augen zahlreicher Gemeindemitglieder, von denen sie nicht mehr gegrüßt werde, sei Pfarrer 230124-0926 als Opfer und die Zeugen sowie die sexuell missbrauchten Kinder mitsamt deren Familien als Täter angesehen worden.

13.8.2.9 Berufungshauptverhandlung am 23.03.1987 und vorläufige Einstellung des Verfahrens nach §§ 153a Abs. 1, 3 StPO

Am 23.03.1987 kam es vor der 1. Großen Strafkammer des örtlich zuständigen Landgerichts zu einer Berufungshauptverhandlung.[1403] Nach achtstündiger Verhandlung, über deren Inhalt sich in den uns zur Verfügung stehenden Unterlagen keine Hinweise finden, verkündete der Vorsitzende im Anschluss an eine geheime Beratung den Beschluss, das Verfahren werde nach § 153a StPO vorläufig eingestellt. Aus den zur Verfügung stehenden Unterlagen geht lediglich hervor, es sei seitens der Verteidigung erneut darauf hingewiesen worden, dass der Angeklagte seine Handlungen nicht aus sexueller Motivation vorgenommen habe.

230124-0926 wurde im Zuge der Einstellung nach § 153a StPO auferlegt, eine „Geldbuße" von 8.000 DM, zahlbar innerhalb von 6 Monaten an die Staatskasse, zu entrichten (VSR-Akte Band II). Diese wurde, so Generalvikar Dr. Hillenbrand laut eines Spiegel-Artikels[1404], von „gutgläubigen Katholikinnen für 230124-0926 bezahlt".

Ebenso wie die heutige Fassung des § 153a StPO sah auch die damals geltende Bestimmung (§ 153a Abs. 1, 3 StPO in der Fassung vom 01.01.1975 bis 31.03.1987) die Möglichkeit der vorläufigen Einstellung durch das Gericht vor, sofern es sich um ein Vergehen handelt, geringe Schuld vorliegt und die zu verhängenden Auflagen oder Weisungen geeignet sind, das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen.

Die Vorgehensweise setzt die Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten voraus. Diese wurde ausweislich des Gerichtsbeschlusses vom 23.03.1987 sowohl von der Staatsanwaltschaft als auch dem verteidigten Beschuldigten erteilt.

13.8.2.10 Ereignisse nach der vorläufigen Einstellung des Strafverfahrens durch das Landgericht bis zur endgültigen Einstellung am 29.09.1987

Einem Beschluss des zuständigen Gerichts (VSR-Akte Band II) vom 09.11.1989 ist zu entnehmen, dass 230124-0926 am 11.06.1987 in einem Schreiben an das zuständige Landgericht um Erlass der Geldauflage ersucht hatte. Er sei unschuldig. Der Vorsitzende der Strafkammer habe ihn über die gesetzlich vorgesehene Rechtsfolge informiert, bei Nichtzahlung der Geldauflage werde das Verfahren wieder aufgenommen. In der Berufungsverhandlung habe die Staatsanwaltschaft einer Einstellung ohne Auflage (§ 153 StPO) nicht zugestimmt.

Am 24.09.1987, das heißt zum letztmöglichen Zeitpunkt (Anm. der Kanzlei), sei der im Rahmen der Geldauflage festgesetzte Betrag bei der Justizkasse durch eine in dem Beschluss namentlich erwähnte Dame eingezahlt worden.

[1403] *Heibel* 2014, 100.

[1404] *Wensierski* 2009, 44 f.

13.8.2.11 Endgültige Einstellung des Verfahrens durch Beschluss des Landgerichts vom 29.09.1987

Durch Beschluss des zuständigen Landgerichts vom 29.09.1987 wurde das Strafverfahren gegen 230124-0926 endgültig eingestellt, weil die Geldauflage beglichen worden war. Am 06.10.1987 stellte das Gericht 230124-0926 den Beschluss zu.

Strafprozessual ist hervorzuheben, dass insoweit kein richterlicher Spielraum besteht. Bei Erfüllung der gesetzten Auflage wurde zur damaligen Zeit und wird heute das Verfahren endgültig eingestellt. Es kommt hierbei auch nicht darauf an, ob die Auflage durch den Beschuldigten oder einen Dritten beglichen wird. Ein Beschluss hat nur deklaratorischen bzw. klarstellenden Charakter.[1405]

13.8.2.12 Beschwerde gegen den Beschluss des Landgerichts vom 29.09.1987

Am 18.09.1987 legte 230124-0926, der sich zuvor erneut vergeblich an die Staatsanwaltschaft gewandt hatte, gegen den Beschluss des Landgerichts vom 29.09.1987 Beschwerde ein. Das Oberlandesgericht verwarf die Beschwerde durch Beschluss vom 09.11.1989.

Trotz eindeutiger Rechtslage, die sich bereits aus dem Wortlaut des § 153a Abs. 2 Satz 4 StPO in der damals (und heute) geltenden Fassung ergibt, nach dem die Einstellung nicht anfechtbar ist, begründete das Gericht seine Entscheidung über insgesamt sechs Seiten. Das Oberlandesgericht legte dar, die Begleichung der Geldauflage sei zumindest mit Wissen des 230124-0926 erfolgt. Er habe nach Kenntniserlangung von der Begleichung der Auflage zunächst nichts unternommen und damit zu erkennen gegeben, die Erfüllung der Auflage zu akzeptieren. Auch sei er nicht beschwert durch die endgültige Verfahrenseinstellung.

13.8.2.13 Versetzung in eine Gemeinde im Bistum Limburg zum 01.08.1986

Nach den vergeblichen Bemühungen des Bistums Würzburg, im Einvernehmen mit 230124-0926 für diesen im Erzbistum München und Freising eine Stelle zu finden (näher 13.8.2.8), erkundigte sich 230124-0926 nach den uns zur Verfügung stehenden Quellen selbst nach Wirkungsmöglichkeiten außerhalb des Bistums Würzburg.

In den Unterlagen des Bistums Würzburg (VSR-Akte Band II) ist ein an den Bischof von Würzburg gerichtetes Schreiben des Bischofs von Limburg vom 03.07.1986 enthalten.

Der Bischof von Limburg führt aus, 230124-0926 habe bei ihm angefragt,

> „ob er einen priesterlichen Dienst in unserem Bistum übernehmen könne".

Der Bischof von Limburg nimmt auf vorausgegangene Gespräche bzw. Telefonate mit dem Bischof von Würzburg über den Fall des 230124-0926 Bezug. Es sei eine Stelle in einer Gemeinde des Bistums Limburg im Westerwald frei geworden.

[1405] *Diemer*, in: Barthe, Gericke (Hrsg.), Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, 9. Auflage 2023, § 153a StPO Rn. 61 mit weiteren Nachweisen; *Peters*, in: Knauer u.a. (Hrsg.), Münchener Kommentar zur StPO, 2. Auflage 2024, § 153a StPO Rn. 44.

Aus der Personalakte des 230124-0926 des Bistums Limburg ergibt sich gemäß einem dort abgelegten und mit „Personalinformation“ bezeichneten Aktenvermerk unbekannten Datums des Generalvikars Dr. Tilmann des Bistums Limburg, dass der Grund des schließlich erfolgten Wechsels in das Bistum Limburg auf einen „Konflikt mit dem Ordinariat Würzburg, insbesondere dem Generalvikar“, zurückzuführen sei.[1406]

Als sich der Wechsel des 230124-0926 nach Limburg abzeichnete, wandte sich der Generalvikar und Domkapitular des Bistums Limburg Dr. Tilmann an 230124-0926, um mit diesem eine „Sprachregelung für Nachfragen in der Öffentlichkeit“ zu verabreden.[1407] In dem Schreiben äußert der Generalvikar die Bitte:

> „[...] nirgendwo in unserem Bistum die Probleme zu schildern, die Sie bewegen und möglichst auch nicht Ihren letzten Einsatzort als Pfarrer im Bistum Würzburg zu nennen. Keiner in unserem Bistum weiß etwas davon, außer dem Bischof, dem Regens und mir.“[1408]

Der Bischof von Limburg schlug in dem Schreiben vom 03.07.1986 vor, 230124-0926 möge zunächst in der Diözese Würzburg inkardiniert[1409] bleiben. Er könne für den Dienst in der Diözese Limburg beurlaubt werden. Hierfür ersuchte er den Bischof von Würzburg um Zustimmung und trug weiter vor, man könne zu einem späteren Zeitpunkt darüber befinden, ob und wann 230124-0926 in Limburg inkardiniert werden könne.

Den Unterlagen des Bistums Würzburg ist zu entnehmen, dass 230124-0926 jedenfalls im Jahr 1987 über eine neue Wohnanschrift im Bistum Limburg verfügte.

Im Zusammenhang mit den Vorgängen um die Aufnahme des 230124-0926 im Bistum Limburg verfasste der damals verantwortliche Bischof von Limburg, Dr. Franz Kamphaus, eine persönliche Erklärung, datiert auf November 2019, die über die Internetseite des Bistums Limburg, Bischöfliches Ordinariat, abrufbar[1410] ist. Der Bischof erklärte, in Sachen Aufklärung „schwere Fehler begangen“ zu haben und dass ihn ein Fall besonders belaste. Er bezieht sich auf die Versetzung des 230124-0926 ins Bistum Limburg in den 1980er Jahren. Zur Person des 230124-0926 führt er einleitend wie folgt aus:

> „Aus Studientagen war er meinem damaligen Generalvikar gut bekannt.“

Die Vorwürfe des sexuellen Missbrauchs seien bekannt gewesen, ebenso das Strafverfahren und die Einstellung – gemeint ist wohl das Verfahren vor dem Schöffengericht 1985/1986. 230124-0926 sei nicht verurteilt oder vorbestraft gewesen. Der Bischof beschreibt:

> „So nahm ich ihn auf Drängen des Generalvikars ins Bistum auf und vereinbarte mit ihm, dass er regelmäßig mit einem Therapeuten zusammenzuarbeiten habe.“

[1406] *Gatzka u.a. 2020* (Gutachten Bistum Limburg), 109.
[1407] *Gatzka u.a. 2020* (Gutachten Bistum Limburg), 109.
[1408] *Gatzka u.a. 2020* (Gutachten Bistum Limburg), 109.
[1409] Inkardination bedeutet die Eingliederung eines katholischen Geistlichen in eine Diözese.
[1410] Abrufbar unter: https://bistumlimburg.de/beitrag/sexueller-missbrauch-wurde-vertuscht/, zuletzt abgerufen am 21.03.2025.

Der Austausch mit dem Bischof von Würzburg bleibt unerwähnt. Einige Jahre nachdem 230124-0926 die seelsorgerische Tätigkeit in der Pfarrei im Bistum Limburg übertragen worden war, beschreibt Bischof Kamphaus, es hätten sich Gerüchte zu sexuellem Missbrauch in der Bevölkerung verbreitet. Man habe diese nicht verifizieren können. Die weitere Entwicklung beschreibt der Bischof in seiner Erklärung wie folgt:

> „Ich drängte ihn zum Verzicht auf die Pfarrei, den er schließlich widerwillig annahm. [...] Kurze Zeit später bat ich den Generalvikar, Gespräche mit dem Bistum Würzburg zu führen, um ihn in seine Heimatdiözese zurückzuschicken."

Heute sei ihm klar, dass er

> „entschiedener hätte durchgreifen müssen. Der Einsatz dieses Priesters in der Seelsorge des Bistums Limburg und seine spätere Versetzung in ein anderes Bistum waren schwere Fehler".

13.8.2.14 Aufkommen eines neuen Tatverdachts im Bistum Limburg

In den VSR-Akten des Bistums Würzburg (Band II) befindet sich die handschriftliche Telefonnotiz mit dem Datum 07.11.1990, in der Angelegenheit des 230124-0926 habe das Sekretariat des Personalreferenten des Bistums Limburg angerufen. Für wen die Notiz bestimmt ist, lässt sich den Unterlagen nicht entnehmen. Der Gesprächsbedarf sei als dringend einzustufen. Der Anrufer werde es wieder versuchen.

In den Akten des Bistums Würzburg finden sich weitere Hinweise auf möglicherweise im Bistum Limburg begangene Taten des 230124-0926. In der VSR-Akte (Band II) ist ein Brief an den Bischof von Limburg vom 23.07.1993 enthalten, in dem auf Vorwürfe von Eltern aus der Gemeinde des 230124-0926 in Limburg Bezug genommen wird.[1411] Diese hätten von „unangenehmen Erfahrungen ihrer Kinder mit dem Geistlichen" gesprochen. Anlass des Briefs ist die Tätigkeit des 230124-0926 in einer Pfarrei im Bistum Bamberg und ein Besuch des 230124-0926 in der Limburger Gemeinde zur Primizfeier[1412] 1993.

Dieser öffentliche Auftritt habe für die Betroffenen in der Gemeinde im Bistum Limburg eine „ungeheuerliche Schmach" bedeutet und an „offenen Wunden" gerührt. Der Brief schließt mit einer Bitte um umgehendes Handeln und man möge für 230124-0926 einen Rahmen suchen, „wo von ihm keine Gefahr mehr für Kinder ausgehen kann". Konkretisiert werden die Vorwürfe nur insoweit, als auf „Vorfälle und deren Strickmuster" Bezug genommen wird, bei denen eine „erstaunliche Übereinstimmung" mit den Handlungen in der ehemaligen Gemeinde im Bistum Würzburg bestehe.
Der damals zuständige Generalvikar des Bistums Limburg, wie oben ausgeführt früherer Kommilitone des 230124-0926, antwortet mit Brief im Auftrag des Bischofs am 28.07.1993. Das Schreiben vom 23.07.1993 enthalte die ultimative Aufforderung, 230124-0926

> „aus dem Gemeindedienst zu entfernen [...]".

[1411] Auch bei *Heibel* 2014, 101, 132 ff.
[1412] Unter Primiz versteht man die erste gefeierte Messe eines Priesters.

Das Anliegen, Kinder gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch zu schützen, sei verständlich. Dennoch müsse sich

> „jeder, der öffentliche Behauptungen aufstellt und nach Maßnahmen und Sanktionen ruft, bewußt sein, daß er seine Vorwürfe und Anklagen ggf. in einem Verleumdungsprozeß vor Gericht wird beweisen müssen."

„Objektiv" sei nur ein Prozess bekannt, der mit einer Geldstrafe endete. Die berufliche Neueingliederung des 230124-0926 im Bistum Limburg über den Einsatz in der Gemeinde sei gescheitert, da dort Vorwürfe und Beschwerden aufgetaucht seien, die 230124-0926 zum Verzicht auf die Stelle genötigt hätten. Wegen des Verzichts habe man es im Ordinariat Limburg nicht für geboten gehalten, die Vorwürfe in einem förmlichen Disziplinarverfahren zu untersuchen. In der Angelegenheit des erneuten Besuchs von 230124-0926 in der Gemeinde könne man aufgrund fehlender Zuständigkeit für den Geistlichen nichts mehr unternehmen.

In der VSR-Akte ist weiter ein Schreiben vom darauffolgenden 29.07.1993 des Generalvikars aus Limburg an die Amtskollegen der Bistümer Würzburg und Bamberg („Sehr geehrte Herren Generalvikare, liebe Mitbrüder") enthalten. In diesem informiert der Generalvikar aus Limburg über die Beschwerden. Eine engagierte Gruppe drohe mit „einer öffentlichen Dokumentation". Er schließt:

> „Ich setze Sie in Kenntnis, damit Sie für weitere Vorgänge gerüstet sind. [...] Lebhaft bedauere ich, daß unsere vielfältig unternommenen Sanierungsbemühungen und Rettungsversuche immer wieder zurückfallen und zu scheitern drohen."

Eine Aufarbeitung möglicher Taten des 230124-0926 in Limburg[1413] ist im Gutachten bezüglich des Bistums Limburg erfolgt[1414]. Die Fallstudie zu 230124-0926 ist (Stand: Januar 2024) nicht im Internet veröffentlicht, kann aber vor Ort eingesehen werden.

Das Gutachten für das Bistum Limburg erwähnt ein Antwortschreiben des Bischofs an den Elternbeirat des Kindergartens in der Gemeinde im Westerwald aus dem Jahr 1987. Dieser habe sich nach dem Gerichtsverfahren im Bistum Würzburg erkundigt. Auf die Nachfrage habe der Bischof geantwortet, der Pfarrer sei aufgrund einer anonymen Anzeige angeklagt worden. Das Verfahren sei aber nach gründlicher Prüfung eingestellt worden und ein Schuldspruch nicht erfolgt.

Das Limburger Gutachten bezeichnet dies als „formelle Wahrheit", da das Schöffengericht in erster Instanz zu einer Verurteilung gekommen sei.[1415]

[1413] Mögliche Taten des 230124-0926 in Limburg sind nicht in die im vorliegenden Gutachten vorgenommene statistische Auswertung eingeflossen. Nach dem zugrundeliegenden Auftrag war die Auswertung auf Fälle des sexuellen Missbrauchs im Bistum Würzburg beschränkt.

[1414] *Gatzka u.a.* 2020 (Gutachten Bistum Limburg).

[1415] *Gatzka u.a.* 2020 (Gutachten Bistum Limburg), 112 f.

Ebenfalls wird dort ein Schreiben des Bischöflichen Ordinariats Limburg vom 26.04.1990 genannt, in dem dieses dem 230124-0926 die Zustimmung verweigert habe, philippinische Kinder zu adoptieren, da dies nicht mit dem Einsatz als Pfarrer vereinbar sei.[1416] Eine Prüfung der Beweggründe für dieses Vorhaben sei aber, trotz des bereits bekannten Fehlverhaltens, nicht erfolgt.[1417]

Im Jahr 1991 sei es aber nach den Angaben im Limburger Gutachten zu Gerüchten und neuerlichen Tatvorwürfen in der Gemeinde im Westerwald gekommen, wonach der Pfarrer Kinder „am Po getätschelt" haben soll.[1418] Das nachfolgende Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Koblenz wurde im Jahr 1994 nach § 170 Abs. 2 StPO (das heißt mangels Tatverdachts) aus nicht näher bekannten Gründen eingestellt. Der Generalvikar des Bistums Limburg habe sodann eine Mitarbeiterin des zuständigen Sozialministeriums, die eine Strafanzeige habe erstatten wollen, eindringlich von der Anzeigenerstattung abgeraten, indem er ihr eröffnete, sie sei im Falle einer Strafanzeige beweispflichtig.[1419]

Das Gutachten für das Bistum Limburg erwähnt in diesem zeitlichen Kontext ein mit „Erklärung und Versprechen" überschriebenes Dokument des 230124-0926 vom 20.03.1991, in dem dieser gegenüber dem Bischöflichen Ordinariat bekräftigt:

> „[…] Ich werde mich in meiner zukünftigen priesterlichen Tätigkeit beim Umgang mit Kindern einer außerordentlichen Zurückhaltung sowie pastoralen Vorsicht und Klugheit befleißigen […] In der Hoffnung, bald eine Pfarrei zu bekommen, verbleibe ich mit den herzlichsten Grüßen."[1420]

Dennoch verweigerte der Bischof von Limburg in einem Schreiben des Bischöflichen Ordinariats an 230124-0926 vom 26.08.1991 die Zuweisung einer Pfarrei im Ederbergland.[1421]

Das Gutachten erwähnt an anderer Stelle, dass im Rahmen des Religionsunterrichts in der Westerwaldgemeinde Konflikte auftraten. 230124-0926 habe sich nicht an Lehrpläne gehalten und Meinungsverschiedenheiten mit der Schulleitung gehabt. Diese habe sich daraufhin gemeinsam mit dem Schulelternbeirat an das Bischöfliche Ordinariat gewandt, um eine Weisung durch den Bischof zu veranlassen. Ob es sich unter anderem auch um Missbrauchsvorwürfe handelte, wird im Gutachten nicht erwähnt.[1422]

Mit einem Schreiben vom 31.10.1990 habe 230124-0926 nach Angaben des Gutachtens für das Bistum Limburg auf die ihm übertragenen Pfarreien verzichtet. Hintergrundinformationen dazu lägen nicht vor, es sei aber im Nachgang wiederum zu

---

[1416] *Gatzka u.a.* 2020 (Gutachten Bistum Limburg), 109.
[1417] *Gatzka u.a.* 2020 (Gutachten Bistum Limburg), 113.
[1418] *Gatzka u.a.* 2020, (Gutachten Bistum Limburg), 113.
[1419] *Gatzka u.a.* 2020 (Gutachten Bistum Limburg), 113 mit Hinweis auf einen Aktenvermerk des Generalvikars unter einem nicht veröffentlichten Datum.
[1420] *Gatzka u.a.* 2020 (Gutachten Bistum Limburg), 110.
[1421] *Gatzka u.a.* 2020 (Gutachten Bistum Limburg), 110.
[1422] *Gatzka u.a.* 2020 (Gutachten Bistum Limburg), 110. Diese Schilderung enthält keine Datumsangabe.

Fürsprachen von Messdienern und Gemeindemitgliedern gekommen.[1423] Ausführungen zu dem Fehlverhalten finden sich in den nur im Bischöflichen Ordinariat einsehbaren Fallschilderungen nicht. Die Ausführungen dazu sind nicht abgedruckt, da die betroffene Person dagegen interveniert habe.[1424] Ein subsumierbarer Sachverhalt für etwaiges Fehlverhalten im Bistum Limburg ist insofern nicht bekannt.

Einzelheiten zu dem Geschehen im Bistum Limburg finden sich ferner in der Monographie von *Heibel* „Der Pfarrer und die Detektive: Einblicke in innerkirchliche Abläufe bei sexuellem Missbrauch durch Kleriker“[1425]. Einschränkend ist hervorzuheben, dass wohl aus Gründen des Datenschutzes in dem o.g. Werk zu den Vorkommnissen im Bistum Limburg keine für den Leser prüfbaren Quellen genannt werden. Es wird auf namentlich nicht genannte „Mitarbeiter des Kinderschutzbundes“, eine „Mitarbeiterin des Sozialministeriums“ und Berichte von Zeugen verwiesen.[1426] Bezüglich eines Falles wird dort zum Tatvorwurf ausgeführt, 230124-0926 habe einem zur Tatzeit circa sechs Jahre alten Jungen den Finger in den After eingeführt.

In der persönlichen Erklärung des Bischofs vom November 2019 führt dieser aus, eine Betroffene aus dem Bistum Limburg habe sich gemeldet:

> „Sie machte die Verbrechen [...] bekannt. Dies führte Anfang 2015 dazu, dass das Bistum Limburg bei der Kongregation für die Glaubenslehre Anzeige gegen den Priester erstattete, die letztlich dazu führte, dass Papst Franziskus ihn im Juli 2015 aus dem Klerikerstand entließ.“

13.8.2.15 Versetzung in das Erzbistum Bamberg im Jahr 1992

Allgemein zugänglichen Quellen[1427] ist zu entnehmen, 230124-0926 sei auf Veranlassung des Bistums Limburg nach Aufkommen der neuen Vorwürfe im Bistum Limburg zunächst innerhalb des Bistums versetzt worden. Er habe eine Stelle in der Krankenhausseelsorge zugewiesen bekommen und sei dort für die Dauer eines Jahres eingesetzt gewesen.

230124-0926 habe sich sodann bemüht, eine Stelle im Erzbistum Bamberg zu erhalten. Ihm sei schließlich eine Pfarrei in diesem Erzbistum überantwortet worden. Der VSR-Akte (Band III), die über 230124-0926 im Bistum Würzburg geführt wird, ist diesbezüglich zu entnehmen, dass es vor der Versetzung im Jahr 1992 einen Briefwechsel zwischen den Generalvikaren in Limburg und in Bamberg gab. Einem in der VSR-Akte (Band II) enthaltenen Brief vom 17.02.1992 des Generalvikars des Bistums Limburg an seinen Amtskollegen in Bamberg (Alois Albrecht, der das Amt des Generalvikars im Erzbistum Bamberg in der Zeit zwischen Juli 1990 und März 2006 bekleidete), der dem Generalvikar des Bistum Würzburg ebenfalls zur Kenntnis übermittelt wird, ist der Wunsch des 230124-0926 nach einem Wechsel in das Bistum Bamberg zu entnehmen.

[1423] *Gatzka u.a.* 2020 (Gutachten Bistum Limburg), 110 f.
[1424] *Gatzka u.a.* 2020 (Gutachten Bistum Limburg), 111 f.
[1425] *Heibel* 2014, 132 ff.
[1426] Anhaltspunkte bei *Heibel* 2014, 133 ff.
[1427] *Heibel* 2014, 323; Persönliche Erklärung des damals verantwortlichen Bischofs zu Limburg unter https://bistumlimburg.de/beitrag/sexueller-missbrauch-wurde-vertuscht/, zuletzt abgerufen am 31.01.2024.

Es wird auf ein Vorstellungsgespräch des Generalvikars von Bamberg mit 230124-0926 Bezug genommen, infolgedessen der Generalvikar um die Einholung von Referenzen zur Prüfung einer Tätigkeit in der Erzdiözese Bamberg bat. Diese Referenzen seien, so schreibt der Generalvikar von Limburg, „nach einigem hin und her" nun auf direkte Bitte von 230124-0926 hin besorgt worden.

Aus der im Schreiben übermittelten Liste mit Referenzen ergeben sich sieben Personen, unter ihnen der Bürgermeister der Gemeinde, in der 230124-0926 im Bistum Limburg tätig war, Gemeindereferentinnen, Pfarrgemeinderatsmitglieder und ein „Artikel der Ministranten" aus dem Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde vom 25.10.1990.

Abschließend bedankt sich der Generalvikar des Bistums Limburg unter Bezugnahme auf ein Telefonat vom 13.01.1992 für das Entgegenkommen, 230124-0926 fortan in der Erzdiözese einzusetzen, „um ihm einen Weg zu eröffnen".

Am 01.09.1992 erfolgte sodann die Versetzung in das Bistum Bamberg in eine Pfarrei im ländlichen Raum nahe Coburg.

13.8.2.16 Anklage der örtlich im Bistum Bamberg zuständigen Staatsanwaltschaft vom 31.08.1999

Eine Regionalzeitung berichtete Ende Januar 1999 mehrfach von einer öffentlichen Anschuldigung gegen 230124-0926.[1428] Gleichlautend ist auch die Berichterstattung des Nachrichtenmagazins Der Spiegel[1429]. Danach seien gegen 230124-0926 durch einen Vater eines Betroffenen im Weihnachtsgottesdienst Vorwürfe vom Altar aus an die Kirchengemeinde gerichtet worden.[1430] Dieser soll gerufen haben, „dieser Mann hat meinen Sohn schon mehrere Male missbraucht". „Der Rest ging im Orgelspiel unter", so die Berichterstattung.

Aufgrund zweier Anzeigen ermittelte die zuständige Staatsanwaltschaft. Nachfolgende Ermittlungen ergaben einen Tatverdacht sexueller Missbrauchshandlungen und sonstiger Belästigungshandlungen im Hinblick auf weitere Kinder.

Einzelheiten zu den Vorkommnissen im Bistum Bamberg betreffend 230124-0926 lassen sich den über das Bistum Würzburg zugänglichen Unterlagen nicht entnehmen. In der VSR-Akte (Band III) findet sich jedoch eine Anklageschrift der für die Bearbeitung von Straftaten in der Gemeinde im Raum Coburg örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft vom 31.08.1999.

In der gegen 230124-0926 erhobenen Anklage vom 31.08.1999 beantragt die Staatsanwaltschaft die Eröffnung des Hauptverfahrens vor der örtlich zuständigen Jugendkammer des Landgerichts wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern in dreizehn Fällen.

[1428] Neue Presse Coburg, Ausgabe vom 21.01.1999, Seite 8. Auch in weiteren Ausgaben gab es Berichterstattungen und Leserbriefe zum genannten Sachverhalt.
[1429] *Wensierski* 2009, 44 f.
[1430] *Heibel* 2014, 95 f.

Sachverhalte, die Gegenstand der Anklage vom 31.08.1999 sind, wurden nicht in die in diesem Gutachten vorgenommene statistische Auswertung einbezogen, weil sie sich nicht im Bistum Würzburg zugetragen haben. Eine Schilderung im Rahmen der Fallstudie erfolgt zur Verdeutlichung der kriminellen Karriere des 230124-0926, deren dieser verdächtig ist, sowie des Zusammenwirkens von Verantwortungsträgern in den jeweiligen Bistümern. [1431]

Der Anklage ist zu entnehmen, dass 230124-0926 im Bistum Bamberg auch als Religionslehrer tätig war und Unterricht in der dritten Klasse einer Volksschule gab. Gegenstand der Anklage vom 31.08.1999 sind mutmaßliche Taten, die 230124-0926 zum Nachteil von Kindern aus der Pfarrei oder der Schule im Jahr 1998 begangen habe. 230124-0926 habe einem Schüler der dritten Klasse während des Unterrichts zweimal von hinten unter der Kleidung an das nackte Gesäß gefasst. Mit der anderen Hand habe er ihn wortlos am Kopf gestreichelt, um sich hierdurch sexuell zu erregen.

Einen Ministranten habe er im privaten PKW zu Gottesdiensten oder Beerdigungen mitgenommen. In mindestens zehn Fällen habe 230124-0926 während der Fahrt den auf dem Beifahrersitz sitzenden, zur Tatzeit 9jährigen Jungen von hinten in die Unterhose gegriffen und am nackten Gesäß gestreichelt. Hierbei habe er den Jungen angesprochen mit den Worten „dies ist doch schön“ bzw. der Frage „gefällt es Dir nicht?“. Bei einer anderen Gelegenheit im Frühjahr 1998 habe er in einer Eisdiele einen 10jährigen Jungen über der Hose im Bereich des Gliedes angefasst und dort gerieben. Laut Anklage habe sich 230124-0926 hierdurch erregen wollen.

Die Taten werden rechtlich als sexueller Missbrauch von Kindern gem. § 176 Abs. 1 StGB eingeordnet. § 176 Abs. 1 in der Fassung vom 01.04.1998 lautet:

> „Wer sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

Die vorausgehende Fassung des Gesetzes (vom 24.11.1973) des § 176 Abs. 1 StGB unterschied sich von der oben zitierten Fassung nicht. Sexuelle Handlungen werden und wurden in der Rechtsprechung als Körperkontakt bezeichnet, der durch objektive und subjektive Sexualbezogenheit gekennzeichnet ist. Die Handlung muss erheblich sein. Dies ist dann der Fall, wenn „nach Art, Intensität und Dauer eine sozial nicht mehr hinnehmbare Beeinträchtigung des im jeweiligen Tatbestand geschützten Rechtsgutes“ zu besorgen ist.[1432] Diese Voraussetzungen wurden seitens der Staatsanwaltschaft in den oben genannten Fällen bejaht.

Laut Anklage habe 230124-0926 die Vorwürfe überwiegend bestritten. Lediglich im Fall des Ministranten (Sachverhalte, die sich laut Anklage im PKW ereignet haben) sowie in einem weiteren Fall habe 230124-0926 eingeräumt, die Kinder am Rücken gestreichelt zu haben. Dies sei nicht von einer sexuellen Motivation getragen gewesen.

[1431] Bei dem Begriff der „kriminellen Karriere“ handelt es sich um einen kriminologischen Fachterminus, mit dem Entwicklungsverläufe im Längsschnitt der Biografie beginnend bei der ersten bis hin zur letzten Tat bezeichnet werden. Ansätze der Erforschung krimineller Karrieren finden sich bereits in der Chicago School of Sociology (*Shaw* 1930).

[1432] BGH, Urteil vom 24.09.1991, Az.: 5 StR 364/91.

Das Erzbischöfliche Ordinariat Bamberg wurde von der Erhebung der Anklage mit Schreiben der Staatsanwaltschaft vom 01.09.1999 unterrichtet.

13.8.2.17 Anberaumung einer Hauptverhandlung und Ladung des Generalvikars des Bistums Würzburg als Zeugen

Der VSR-Akte (Band III) betreffend 230124-0926 ist ferner zu entnehmen, dass die Anklage zugelassen und Termin zur Hauptverhandlung anberaumt wurde.[1433] Dies ergibt sich aus einer Zeugenladung des damals im Bistum Würzburg tätigen Generalvikars vom 23.12.1999.

Dieser ersuchte das Landgericht, von seiner zeugenschaftlichen Vernehmung abzusehen und stattdessen den Domkapitular zu laden und zu vernehmen. Dieser kenne 230124-0926 noch aus Studientagen. Das Gericht entsprach dem Antrag. Geladen wurde sodann der Domkapitular.

13.8.2.18 Medienberichterstattung über das Ermittlungsverfahren bezüglich des im Erzbistum Bamberg anhängigen Verfahrens

In der VSR-Akte des Bistums Würzburg (Band III) finden sich Unterlagen zur Medienberichterstattung über 230124-0926 betreffend die Vorkommnisse im Erzbistum Bamberg. Am 14.09.1999 griff die Fernsehsendung „akte. Das Reporter-Magazin“ des Senders SAT 1 den Fall des 230124-0926 auf. Ausweislich einer Zusammenfassung des Inhalts der Sendung in der VSR-Akte, bei der es sich offensichtlich um einen Ausdruck aus dem Internet handelt[1434], sei es im Erzbistum Bamberg während eines von 230124-0926 geleiteten Gottesdienstes zu einem Zwischenfall gekommen. Ein Mann sei aufgesprungen (siehe hierzu bereits die Darstellung im Nachrichtenmagazin Der Spiegel, vorstehend unter 13.8.2.16), habe auf 230124-0926 gezeigt und gesagt,

> „dieser Mann, der Gottes Wort verkünden soll, hat sich getraut, meinen Sohn mehrfach zu missbrauchen.“

Am 15.09.1999 wurde der Domkapitular des Bistums Würzburg durch das Bischöfliche Jugendamt über die Sendung informiert. In der VSR-Akte (Band III) finden sich ferner Hinweise, dass RTL, ZDF (Magazin „Mona Lisa“), Pro Sieben und die lokale Presse über das im Erzbistum Bamberg anhängige Verfahren berichtet haben.

13.8.2.19 Urteil des Landgerichts, Revision zum Bundesgerichtshof, Verfassungsbeschwerde und Wiederaufnahmeverfahren

Öffentlich zugänglichen Quellen ist zu entnehmen[1435], dass 230124-0926 wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern in sieben Fällen zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt wurde. Die Vollstreckung wurde zur Bewährung ausgesetzt. Ferner erhielt er die Auflage, 12.000 DM an die Betroffenen zu zahlen.

[1433] Zum Prozess auch *Heibel* 2014, 196.

[1434] Die Quelle kann heute nicht mehr überprüft werden, eine Internetrecherche des Unterzeichners führte zu keinem Ergebnis.

[1435] *Wensierski* 2009, 44 f.

Laut dem Bericht im Spiegel[1436] heißt es zu dem Urteil 230124-0926

> „habe zwei Kinder am nackten Gesäß gestreichelt und ein anderes am Po und an den Genitalien über den Kleidern betastet, um sich jeweils sexuell zu erregen. Die Folge beim Sohn von [...], der zu den Opfern gehörte, waren laut Gericht gravierende psychische Schädigungen nach der Tat [...] mit Angstzuständen."

Das Gericht ging insofern davon aus, dass die Handlungen des 230124-0926 einen eindeutigen Sexualbezug aufwiesen. In zwei der sieben Taten nahm das Gericht das Vorliegen minder schwerer Fälle an.

230124-0926 legte gegen das Urteil Revision ein. Die Revisionsbegründung stützte sich im Wesentlichen auf die Infragestellung der Zuständigkeit des Landgerichts, da der Fall keine besondere Bedeutung i.S.d. § 24 Abs. 1 Nr. 3 GVG habe.

Die Revision zum Bundesgerichtshof blieb, ebenso wie eine von ihm persönlich am 16.07.2001 verfasste Verfassungsbeschwerde[1437] (VSR-Akte Band III), erfolglos.

Am 09.02.2007 ließ 230124-0926 über einen bevollmächtigten Rechtsanwalt einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens stellen, dem ebenfalls der Erfolg versagt blieb.

13.8.2.20 Schreiben des Erzbischöflichen Generalvikariats Bamberg an einen der Betroffenen und dessen Eltern vom 11.07.2000

In der VSR-Akte Band III befindet sich ein Schreiben des Generalvikars der Erzdiözese Bamberg vom 11.07.2000 an einen der Betroffenen des o.g. Strafverfahrens vor einem Landgericht im Bereich der Erzdiözese Bamberg.[1438] Eine Kopie dieses Schreibens „zur Kenntnisnahme" geht an Generalvikar Dr. Hillenbrand der Diözese Würzburg.

Der Brief nimmt Bezug auf die Hauptverhandlung gegen 230124-0926, an der der Verfasser des Briefes, Generalvikar Albrecht der Erzdiözese Bamberg, teilgenommen habe. Er habe „mit Erschütterung zur Kenntnis genommen, welches Leid Ihnen von (230124-0926) zugefügt wurde". Sodann wird ausgeführt:

> „Die katholische Kirche trägt Mitverantwortung für das, was [...] angetan wurde, weil Pfarrer (230124-0926) nicht mehr in der Pfarrseelsorge hätte eingesetzt werden dürfen. Ich stimme Herrn Richter [NN] zu, der in der Urteilsbegründung sinngemäß von Informationsdefiziten innerhalb der katholischen Kirche sprach, weil es zu Kommunikationsstörungen zwischen dem Bistum Limburg und Erzbistum Bamberg gekommen sei. Über die sexuellen Misshandlungen von Kindern durch Pfarrer 230124-0926 im Bistum Limburg bin ich damals nicht voll informiert worden, als Pfarrer 230124-0926 sich im Jahr 1991 für einen Dienst in der Erzdiözese beworben hatte. Ich habe davon erstmals in der Gerichtsverhandlung am Donnerstag, 06. Juli

---

[1436] *Wensierski* 2009, 44 f.

[1437] Diese schließt mit den Worten, er schwöre „vor Gott", er habe sich gegenüber den Kindern keiner sexuellen Handlungen schuldig gemacht. Er setze in das höchste deutsche Gericht die Hoffnung, ihm möge „Gerechtigkeit" widerfahren. „Ich möchte auch in Zukunft Menschen zu Gott führen dürfen".

[1438] Ebenso bei *Heibel* 2014, 200 f.

> 2000, Kenntnis erhalten. Mit Erstaunen habe ich vernommen, dass diese Misshandlungen den Vertretern des Bistums Limburg bekannt waren. Die entsprechenden Informationen wurden allerdings seinerzeit nicht an mich weitergegeben. Insofern widerspreche ich den Ausführungen im Plädoyer der Staatsanwaltschaft und kann mir deshalb selbst keinen Schuldvorwurf machen."

13.8.2.21 Ausscheiden des 230124-0926 aus dem Dienst der Erzdiözese Bamberg zum 01.09.2000

In der VSR-Akte (Band III) des Bistums Würzburg ist ein an das Generalvikariat des Bistums Würzburg gerichtetes Schreiben vom 10.07.2000 abgelegt. In diesem wird (ohne Anrede und Grußformel) mitgeteilt, der derzeit beurlaubte 230124-0926 scheide aus „dem Dienst der Erzdiözese Bamberg" aus. Unterzeichnet ist das Schreiben von Generalvikar Albrecht sowie dem damaligen Domkapitular des Erzbistums.

Einen Tag später wandte sich Generalvikar Albrecht an seinen Amtskollegen in Würzburg. Er nimmt Bezug auf die Entlassung des 230124-0926 aus den Diensten in Bamberg („Damit gebe ich ihn wieder an sein Heimatbistum zurück"). In dem Schreiben spricht Generalvikar Albrecht die Empfehlung aus, 230124-0926 nicht

> „in den Dienst zu lassen, bevor eine Therapie angeordnet und Ergebnisse vorliegen".

In einem erneuten Schreiben vom 08.10.2000 spricht er sich gegenüber dem Generalvikar Dr. Hillenbrand dafür aus,

> „dass man Pfarrer 230124-0926 ausdrücklich jeden Kontakt mit seinen früheren Pfarreien untersagt".

und ergänzt:

> „Ich würde einmal überlegen, ob man ihm nicht den Titel Pfarrer absprechen kann, wenn sich das immer wieder wiederholt."

13.8.2.22 Versetzung in den Ruhestand zum 01.05.2002

Den Unterlagen der VSR-Akte zum Fall 230124-0926 (Band III) ist zu entnehmen, dass nach dem Ausscheiden des 230124-0926 aus den Diensten des Erzbistums Bamberg verschiedene Versuche unternommen wurden, 230124-0926 eine neue Tätigkeit zuzuweisen.

Von der Überlegung, 230124-0926 in einem Kloster im Bistum Würzburg aufnehmen zu lassen, wird schließlich Abstand genommen. Der Generalvikar des Bistums Würzburg informiert die zuständige Generaloberin am 22.09.2000, aufgrund des „massiven emotionalen Drucks in der Öffentlichkeit" könne den dort tätigen Schwestern nicht zugemutet werden, ihre diesbezügliche Zusage aufrechtzuerhalten.

Man suche in Absprache mit dem Bischof nach einer anderen Lösung für 230124-0926. Dem vorausgegangen war die Initiative von Eltern aus der Nachbarschaft des Klosters. Es befinde sich ein Sport- und Kinderspielplatz in der Nähe des Klosters. Es sei nicht gewährleistet, dass 230124-0926 keinen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen aufnehme.

Ferner trat ein Arzt an den Generalvikar des Bistums Würzburg heran, der in seinem Schreiben (VSR-Akte Band III) angab, die Schwestern des Klosters medizinisch zu versorgen. Ihm sei bekannt, dass im Kloster Ministranten tätig seien. Offenbar habe der Generalvikar hiervon keine Kenntnis gehabt.

230124-0926 wurde eine „Wohnung in einem Haus ohne Kinder" zugewiesen. Außerdem wurden ihm verschiedene Tätigkeiten im Verwaltungsbereich angeboten. 230124-0926 habe diese jedoch mit der Begründung abgelehnt, er wolle seelsorgerlich tätig sein.

Mit Schreiben vom 10.07.2000 unterrichtete das Erzbischöfliche Generalvikariat Bamberg das Bischöfliche Generalvikariat Würzburg von dem Ausscheiden des 230124-0926 aus dem Dienst der Erzdiözese.

Aus einer Aktennotiz des damaligen Personalreferenten vom Oktober 2000 (VSR-Akte Band III) ergibt sich, dass 230124-0926 ab dem 01.09.2000 wieder in den Dienst der Diözese Würzburg aufgenommen wurde. Der Personalreferent ordnete eine rückwirkende Besoldung an. Aus der Personalakte ergeben sich keine Einzelheiten zu dieser Entscheidung. Eine Erklärung könnte aber nach hiesiger Auffassung darin zu sehen sein, dass 230124-0926 weiterhin in der Diözese Würzburg inkardiniert war. Zu der in Aussicht gestellten Umkardination[1439] im Bistum Limburg war es nicht gekommen.[1440] Der Bischof von Würzburg war damit weiterhin „Heimatoberhirte" des 230124-0926 und für diesen verantwortlich. Dieser sog. „Ordinarius proprius" führt die Aufsicht über die persönliche Lebensführung des Klerikers.[1441] Nach der Beendigung des Dienstes in einer anderen Teilkirche kehrt der Kleriker wieder in seine Heimatdiözese zurück und verfügt dort über alle Rechte.[1442]

Schließlich erfolgte die Versetzung in den Ruhestand zum 01.05.2002 (Schreiben vom 19.04.2002, VSR-Akte Band III). Hintergrund sei, so teilt der Generalvikar dem Dikasterium im Vatikan am 06.08.2002 mit, auch der Umstand, dass die Diözese sich Anfragen der Bevölkerung ausgesetzt sehe, weshalb ein verurteilter Priester unter Beibehaltung des vollen Gehalts trotz rechtskräftiger Verurteilung im Dienst verbleibe. Das Dikasterium nimmt dies zur Kenntnis, verwirft eine Beschwerde des 230124-0926 gegen den Bischof von Würzburg als unbegründet und bittet ihn darum, „den genannten Priester künftig in besonderer Weise zu begleiten".

[1439] Übertritt in eine andere Teilkirche durch Exkardination in der bisherigen und Inkardination in der neuen Teilkirche, *Schwendenwein* 2015, 342, 351.

[1440] 13.8.2.13.

[1441] *Schwendenwein* 2015, 342, 346.

[1442] c. 271 § 2 CIC 1983: „Der Diözesanbischof kann seinen Klerikern die Erlaubnis geben, in eine andere Teilkirche für eine im Voraus festgesetzte Zeit überzuwechseln, die auch mehrmals verlängert werden kann; diese Kleriker bleiben aber der eigenen Teilkirche inkardiniert; bei ihrer Rückkehr haben sie alle Rechte, die sie besäßen, wenn sie sich in ihr dem geistlichen Amt gewidmet hätten." Dazu: *Schwendenwein* 2015, 342, 349.

13.8.2.23 Suspensionsdekret vom 24.03.2009

Mit Dekret vom 24.03.2009 verhängte Bischof Dr. Hofmann des Bistums Würzburg die Strafe der Suspension gem. c. 1333 CIC[1443] und verbot damit die Ausübung priesterlicher Weihevollmachten. Zudem wurden die Pensionsbezüge um 20 % reduziert.

In der Begründung des Dekrets wird auf das Urteil des Landgerichts im Erzbistum Bamberg und die Bestätigung des Urteils durch den Bundesgerichtshof Bezug genommen. Infolge dieser Urteile werde ihm untersagt, in der Öffentlichkeit Gottesdienste zu feiern und künftig in irgendeiner Weise an die Betroffenen oder deren Familien heranzutreten, um diese vor weiterer Traumatisierung und Belästigung zu schützen. Im Dekret wird sodann wie folgt ausgeführt (VSR-Akte Band I):

> „(230124-0926) zeigte sich trotz mehrfacher oberhirtlicher Ermahnung auch nach dem Strafurteil uneinsichtig und fern von Reue oder der Bereitschaft, seine Taten einzugestehen und zur Wiedergutmachung beizutragen. […] Seine fortlaufende Widersetzlichkeit erlangte einen neuen Höhepunkt, als sich im März 2009 zwei von ihm beauftragte Männer zu den Familien der damaligen Opfer aufmachten. (230124-0926) wollte auf diese Weise erreichen, dass die Opfer ihre Aussagen aus dem weltlichen Strafverfahren zurücknähmen".

Aus öffentlich zugänglichen Quellen ergibt sich[1444], 230124-0926 habe es im März 2009 veranlasst, dass zwei Familien der Betroffenen durch Privatdetektive aufgesucht wurden. Ziel der Besuche sei es gewesen, die Betroffenen dazu zu bewegen, die Aussagen im damaligen landgerichtlichen Verfahren zu widerrufen. 230124-0926 habe auf diese Weise ein Wiederaufnahmeverfahren erreichen wollen. Noch im selben Monat wandte sich der Würzburger Generalvikar mit einem Schreiben an die betroffenen Familien, in dem er sich im Namen der Diözese von dem Verhalten des 230124-0926 distanzierte und entschuldigte (VSR-Akte Band IV).

Im Nachgang zu diesen Ereignissen wurden ausweislich eines undatierten Vermerks konkrete Strafmaßnahmen geprüft (VSR-Akte Band IV). Erwogen wurde eine Ahndung nach den Sondernormen für die „delicta graviora" des MP SST 2010[1445], die Verhängung einer kanonischen Strafe sowie eine Entlassung aus dem Klerikerstand nach c. 1342 § 2 CIC. Im Ergebnis wird festgehalten, dass begangene Sittlichkeitsdelikte bereits verjährt seien und eine kirchenrechtliche Bestrafung schwierig erscheine, auch weil ein Aufheben der Verjährung seitens der Glaubenskongregation unwahrscheinlich sei. Zudem stelle die Einschaltung von Detektiven kein Verstoß gegen kanonisches Strafrecht dar. Eine Entfernung aus dem geistlichen Dienst oder eine Entlassung aus dem Klerikerstand bei weiteren „Ärgernissen" oder Verstößen gegen oberhirtliche Gebote und Auflage sei „angemessen".

[1443] § 1. Die Suspension verbietet: 1. alle oder einige Akte der Weihegewalt; 2. alle oder einige Akte der Leitungsgewalt; 3. die Ausübung aller oder einiger der mit einem Amt verbundenen Rechte oder Aufgaben.

[1444] *Heibel* 2014, 324.

[1445] Siehe zu den Straftatbeständen nach der Neufassung der Normae de gravioribus delicits durch das MP SST 2010 die Ausführungen in diesem Gutachten unter 5.2.4.4. Die dort genannten Straftaten fallen in die ausschließliche Zuständigkeit der Glaubenskongregation.

Die VSR-Akte Band IV enthält eine „Erklärung“ des Generalvikars Dr. Hillenbrand vom 24.03.2009, die ausweislich einer in den Akten befindlichen E-Mail auf der Homepage des Bistums veröffentlicht war. Aus der Erklärung geht hervor, dass 230124-0926 mit sofortiger Wirkung vom priesterlichen Dienst suspendiert worden sei. In der sich anschließenden Begründung dieser Maßnahme wird wie folgt ausgeführt:

> „Nun ist durch den Umstand, dass zwei Männer im Auftrag von 230124-0926 kürzlich die Familien der damaligen Opfer aufgesucht haben, um sie zur Rücknahme der im landgerichtlichen Verfahren gemachten Aussagen zu bewegen, nochmals eine veränderte Situation entstanden. Die betroffenen Familien fühlten sich durch dieses Agieren so massiv unter Druck gesetzt, dass die Verletzungen der Vergangenheit wieder aufgebrochen und neue Traumatisierungen entstanden sind“.

Ein von 230124-0926 beauftragter Rechtsanwalt führte in einem anwaltlichen Schriftsatz mit dem Betreff „Rekurs gegen die Suspension des Priesters“ 230124-0926 an die Kongregation für den Klerus vom 16.04.2009 aus:

> „Die Kontaktaufnahme mit den Familien der Opfer – auf diesem Wege erhoffte sich mein Mandant Erkenntnisse, die dazu geeignet sind, ein Wiederaufnahmeverfahren in Gang zu bringen – erfolgte nicht durch meinen Mandanten direkt, sondern durch eigens beauftragte Mittelsmänner. Damit hat mein Mandant gegen die Auflage, keinen persönlichen Kontakt aufzunehmen, auch nicht verstoßen.“

Der Rekurs ist in c. 1732 ff. CIC geregelt und setzt voraus, dass innerhalb von zehn Tagen nach Bekanntgabe des Dekrets zunächst dessen Rücknahme oder Abänderung schriftlich bei dem Bischof beantragt wird, der das Dekret erlassen hat. Wird der Antrag abgewiesen, so kann innerhalb von 15 Tagen Rekurs eingelegt werden. Auf diese Bestimmungen wies der Generalvikar den 230124-0926 in einer Rechtsbehelfsbelehrung hin (VSR-Akte Band I).

Aus den Dokumenten geht hervor, dass Bischof Dr. Hofmann den entsprechend gestellten Antrag am 31.03.2009 bereits abgelehnt hatte (VSR-Akte Band I).

In einem Schreiben vom 09.06.2009 nahm Bischof Dr. Hofmann auf Ersuchen der Glaubenskongregation zum Rekurs Stellung und führte auf insgesamt drei Seiten nebst zehn Anlagen zur Vorgeschichte und zur Suspendierung aus (VSR-Akte Band IV).

230124-0926 habe sich dem Zelebrationsverbot widersetzt und durch Mittelsmänner auf Angehörige von Betroffenen eingewirkt. Weiterhin legte er dar:

> „Eine Bestätigung der getroffenen Maßnahme halte ich auch um der Glaubwürdigkeit unserer Kirche willen geboten. Es kann nicht sein, dass auf der einen Seite von höchster kirchlicher Stelle völlig zu Recht eine „Null-Toleranz-Linie“ gegen pädophile Priester gefordert wird, wenn andererseits von der Sache her gebotene Maßnahmen seitens der Diözese (die ja immer auch dem Schutz möglicher weiterer Opfer dienen sollen) von übergeordneten Instanzen wieder rückgängig gemacht würden.“

Eine Suspendierung sei daher „aufgrund der jüngsten von ihm verursachten Eskalation der Dinge [...] unumgänglich geworden".

13.8.2.24 Dekret der Glaubenskongregation vom 18.09.2009

Am 18.09.2009 erließ die Glaubenskongregation in Rom gegen 230124-0926 in Ergänzung des Dekrets des Bischofs von Würzburg vom 24.03.2009 das Dekret, 230124-0926 habe sich jeder Kontaktaufnahme zu den Anzeigenerstattern und deren Familien, sei es unmittelbar oder mittelbar, zu enthalten. Außerdem wird 230124-0926 die Feier der öffentlichen Messe untersagt. Die Pensionsbezüge werden um 20 % gekürzt.

Aus mehreren Schreiben des Bischofs von Würzburg an 230124-0926 aus dem Jahr 2010 (VSR-Akte Band IV) ergibt sich, dass dieser nachweislich gegen das Verbot der öffentlichen Zelebration verstieß.

13.8.2.25 Entlassung aus dem Klerikerstand am 26.06.2015

Das Bistum Limburg teilte mit Presseerklärung vom 30.07.2015 die Entlassung des 230124-0926 aus dem Klerikerstand mit. Es hatte Anfang des Jahres 2015 bei der Glaubenskongregation aufgrund von weiteren Vorwürfen sexuellen Missbrauchs in einem dortigen Einsatzort des 230124-0926 ein kirchenrechtliches Strafverfahren nach CIC betrieben. Papst Franziskus verfügte, wie aus einem Schreiben der Glaubenskongregation hervorgeht, die Entlassung „ex officio et pro bono Ecclesiae"[1446] (VSR-Akte Band I).

Im Jahr 2019 unternahm 230124-0926 einen Versuch, bei der Glaubenskongregation eine Rücknahme der Entlassung aus dem Klerikerstand zu erreichen, da diese nach seiner Auffassung unrechtmäßig erfolgt sei. Die Glaubenskongregation lehnte dieses Gesuch mit Schreiben vom 20.01.2020 ab. Diese Entscheidung teilte Generalvikar Keßler dem 230124-0926 schriftlich mit und wies darauf hin, dass gegen die Entlassungsentscheidung des Papstes keine Rechtsmittel bestehen und diese daher zu befolgen sei (VSR-Akte Band VI).

13.8.2.26 Sichtweise des 230124-0926

Medial thematisiert wird seitdem immer wieder die fehlende Schuldeinsicht von 230124-0926. In einer Reportage des Spiegel äußerte sich 230124-0926, zu seinen Taten befragt, wie folgt:

> „Diese Kinder sind halt mal ins Pfarrhaus gekommen und sind auf mich zugesprungen, dann hab ich sie mal umarmt, ne. [...] Aber ich habe nie den Po gesucht. [...] Umarmungen und Zärtlichkeiten sind für mich keine sexuelle Handlung. Und ich habe nie etwas anderes getan. [...] Ich habe jedenfalls bewusst den Sexualbereich ausgeklammert. [...] Ich habe immer die Grenze gekannt zwischen Sexualität und Zärtlichkeiten."[1447]

[1446] Lat.: Aus Pflicht und zum Wohl der Kirche.

[1447] https://www.spiegel.de/video/paedophiler-pfarrer-kindesmissbrauch-in-der-katholischen-kirche-video-61636.html, zuletzt abgerufen am 20.01.2025.

13.8.2.27 Gelegenheit zur Stellungnahme

Der Beschuldigte erhielt die Möglichkeit, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Davon machte dieser keinen Gebrauch.

13.8.3 Strafrechtliche Bewertung

13.8.3.1 Strafrechtliche Bewertung der im Bistum Würzburg begangenen mutmaßlichen Taten des 230124-0926 (Tatverdacht zumindest plausibel)

13.8.3.1.1 Weltliches Strafrecht

13.8.3.1.1.1 Vorwürfe des Vorliegens von Missbrauchstaten zum Nachteil der 4 oder 5jährigen Betroffenen in den Jahren 1972 und 1973

Wie unter 13.8.2.2 ausgeführt, wurde 230124-0926 von der Betroffenen beschuldigt, in den Jahren 1972/1973 im Beisein der Eltern der Betroffenen diese in deren Elternhaus auf seinen Schoß gesetzt und unterhalb der Kleidung an der Scheide angefasst zu haben. Die Betroffene sei damals 4 bzw. 5 Jahre alt gewesen.

Nach heutigem Strafrecht handelt es sich um ein Verbrechen des sexuellen Missbrauchs von Kindern nach § 176 Abs. 1 Nr. 1, 1. Alternative StGB. Der Straftatbestand erfasst die Vornahme von sexuellen Handlungen an einem Kind. Das dem Kleriker vorgeworfene Berühren der Scheide stellt eine sexuelle Handlung dar, die zum Nachteil eines Kindes, das heißt einer Person unter 14 Jahren, begangen wurde. Soweit die Handlung mehrmals bei unterschiedlichen Tatgelegenheiten ausgeführt wurde, stehen die vorgeworfenen Taten zueinander in Tatmehrheit (§ 53 StGB). Das Alter des Kindes, das heißt die hier gegebene Entfernung von der Schutzaltersgrenze von 14 Jahren, kann im Rahmen der Strafzumessung strafschärfend berücksichtigt werden[1448].

Nach dem in den Jahren 1972/1973 geltenden Strafrecht waren die vorgeworfenen Handlungen ebenfalls als sexueller Missbrauch von Kindern nach § 176 Abs. 1 Nr. 3 StGB[1449] strafbar. Das Berühren von Geschlechtsteilen stellte eine unzüchtige Handlung mit einem Kind dar.[1450] Es handelte sich auch nach damaliger Rechtslage um ein Verbrechen. Bei Bekanntwerden der Handlungen im Jahr 2016 war Verfolgungsverjährung eingetreten.

[1448] BGH, Beschluss vom 02.04.1992, Az.: 4 StR 120/92 bei *Miebach* 1993, 223, 225.

[1449] § 176 StGB in der Fassung mit Gültigkeit vom 01.09.1969 bis 27.11.1973. Falls der mutmaßliche Tatzeitpunkt Ende des Jahres 1973 liegen sollte, wäre § 176 Abs. 1 StGB in der Fassung mit Gültigkeit vom 28.11.1973 bis zum 31.03.1998 (Sexueller Mißbrauch von Kindern) einschlägig.

[1450] *Schröder*, in: Schönke, Schröder (Hrsg.), StGB, 16. Auflage 1972, § 176 StGB Rn. 26.

13.8.3.1.1.2 Tatvorwürfe gemäß Anklage zum Schöffengericht vom 20.08.1985

Wie oben ausgeführt, liegt der Anklage vom 20.08.1985 ein Tatgeschehen zum Nachteil von drei männlichen und in zwei Fällen weiblichen Kindern zugrunde. Die jüngste Betroffene war zur Tatzeit 9 Jahre alt, der älteste Betroffene war zur Tatzeit 12 Jahre alt.

Die Tathandlungen werden beschrieben als Greifen „mit der Hand hinten in die Hose“ und Streicheln „am nackten Gesäß“, Beißen „in das Ohrläppchen“ und „Küssen auf den Mund“, (in drei Fällen zum Nachteil eines der fünf Betroffenen) sowie (in zwei Fällen zum Nachteil einer der Betroffenen) Bewegen des Fingers „zwischen den Gesäßbacken des Schülers bis zum After“.

Die Staatsanwaltschaft geht von

> „fünf sachlich zusammentreffende[n], in vier Fällen fortgesetzt begangene[n], Vergehen des sexuellen Mißbrauchs von Kindern, jeweils in Tateinheit mit einem – in vier Fällen fortgesetzt begangenen – Vergehen des sexuellen Mißbrauchs von Schutzbefohlenen gemäß den §§ 176 Abs. 1, 174 Abs. 1 Ziffer 1, 53, 52 StGB“

aus.

§ 176 Abs. 1 StGB (Sexueller Mißbrauch von Kindern) in der damals geltenden Fassung des Strafgesetzbuches (mit Gültigkeit vom 28.11.1973 bis zum 31.03.1998) lautete:

> „Wer sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstraße bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.“

§ 174 Abs. 1 Ziffer 1 in der damals geltenden Fassung des Strafgesetzbuchs (mit Gültigkeit vom 01.01.1977 bis zum 31.03.2004) lautete:

> „Wer sexuelle Handlungen
>
> 1. an einer Person unter sechzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist,
>
> [...]
>
> vornimmt oder an sich von dem Schutzbefohlenen vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

Den Darstellungen der wesentlichen Ergebnisse der Ermittlungen lässt sich entnehmen, dass 230124-0926 das Greifen in die Hose bzw. die Berührung des Gesäßes bei drei der Betroffenen einräumte. Die weiteren Handlungen stritt er ab und ließ sich im Übrigen dahingehend ein, die Handlungen seien

> „keinesfalls sexualbezogen gewesen. [...] lediglich Ausdruck einer väterlichen Gesinnung und Zuneigung“.

Die Staatsanwaltschaft sah 230124-0926 aufgrund der Zeugenaussagen als „zweifelsfrei überführt“ an. Wohl aufgrund dieser Einlassung führte die Staatsanwaltschaft im Anschluss auch zur Frage der Erheblichkeit der Handlungen, die sie erst zu sexuellen Handlungen im Sinne der Straftatbestände machen, aus. Die Begriffsbestimmung der sexuellen Handlungen richtete sich nach § 184c Ziffer 1 StGB in der damals geltenden Fassung des Strafgesetzbuches (mit Gültigkeit vom 28.11.1973 bis zum 01.03.2004). § 183c Ziffer 1 StGB beschrieb sexuelle Handlungen als:

> „nur solche, die im Hinblick auf das jeweils geschützte Rechtsgut von einiger Erheblichkeit sind“.

Nach Auffassung der die Anklage erhebenden Staatsanwaltschaft lag eine objektiv sexuelle Handlung vor,

> „da das äußere Erscheinungsbild des Gesamtvorganges für das allgemeine Verständnis die Sexualbezogenheit erkennen ließ“.

Auch eine subjektiv sexuelle Handlung wurde angenommen. Hierzu wurde klarstellend ergänzt, dass

> „eine sexuelle Erregung selbst nicht erforderlich“

sei, da bei Bejahung der objektiv vorliegenden Handlung die Beweggründe gleichgültig seien. Das Verhalten des 230124-0926 sei jedenfalls nicht

> „bloß als Taktlosigkeit, Geschmacklosigkeit oder als Handlung, die keine äußere Erheblichkeit erreicht, zu werten“.

Die Schwelle der Erheblichkeit sei „nach der Rechtsprechung nicht zu hoch zu schrauben“ und in den zur Anklage gebrachten Fällen des „Griffes an das nackte Gesäß von Schülern und Schülerinnen zweifelsfrei erfüllt“.[1451]

Auch nach heutiger Rechtslage ist das geschilderte Geschehen strafrechtlich als sexueller Missbrauch von Kindern nach § 176 Abs. 1 Nr. 1 StGB einzuordnen. Legt man das dargelegte Geschehen zugrunde, hätte 230124-0926 sexuelle Handlungen an Kindern vorgenommen. Die behaupteten Handlungen des Streichelns „am nackten Gesäß“, des Beißens „in das Ohrläppchen“ und „Küssen[s] auf den Mund“ (in drei Fällen zum Nachteil eines der 5 Betroffenen, in zwei Fällen zum Nachteil einer der Betroffenen) sowie das Bewegen des Fingers „zwischen den Gesäßbacken des Schülers bis zum After“ sind nach der gegebenen Verdachtslage an Kindern (unter 14 Jahren) vorgenommen worden.

[1451] OLG Köln, Urteil vom 28.05.1974, Az.: Ss 85/74; *Schröder,* in: Schönke, Schröder (Hrsg.), StGB Kommentar, 19. Auflage 1978, § 184c Rn. 6.

Sexuelle Handlungen sind Berührungen, die in dem oben genannten Verhalten zu erblicken sind. Berührungen an den „geschlechtlichen Tabuzonen“[1452], zu denen das Gesäß gehört, sind, soweit sie nicht flüchtig sind, sexuelle Handlungen. Derartige nicht flüchtige Berührungen werden vorliegend beschrieben. Auch ein Kuss auf den Mund stellt, sofern wie hier der Bereich der Sozialadäquanz verlassen wurde, eine sexuelle Handlung dar.[1453] Dasselbe gilt hinsichtlich des Beißens in das Ohrläppchen.

13.8.3.1.1.3 Tatvorwürfe im Bistum Würzburg, die nicht Gegenstand einer Anklage und gerichtlicher Aburteilung waren (Tatverdacht plausibel)

Das Aussenden der Detektive zu zwei Familien der damaligen Betroffenen kann eine Anstiftung zur Nötigung darstellen. Ob das Verhalten der „Detektive“ die Schwelle zu den für § 240 StGB maßgeblichen Tathandlungen überschritten hatte, kann mangels differenzierter Angaben zum Sachverhalt nicht nachvollzogen werden.

13.8.3.1.2 Kirchliches Strafrecht

Die vorliegend als „plausibel“ bewerteten Tatvorwürfe gegenüber 230124-0926 im Bistum Würzburg fallen unter die Strafvorschriften des CIC 1917 und des CIC 1983.

Die geschilderten Handlungen sind nach c. 2359 § 2 CIC 1917 strafbar, sofern sie vor Inkrafttreten des CIC 1983 stattfanden. Es handelt sich nach dem damals geltenden Recht um eine Versündigung an Minderjährigen. Die Betroffenen waren im mutmaßlichen Begehungszeitraum 1972 bis 1985 zwischen 4 und 12 Jahren alt und damit jedenfalls unter der Schutzaltersgrenze von 16 Jahren.

Nach der Kommentierung von Jone[1454] sind die Tatbestandsmerkmale der genannten Vorschrift, wie bereits ausgeführt, weit auszulegen. Damit fallen auch Umarmungen und Küsse zum Nachteil von Minderjährigen in den Tatbestand.

Jone beschreibt diese Handlungen als „äußere Tat aber ohne gerechten Grund“.[1455] Demnach fallen auch Handlungen, „die aus einer rechten Absicht ohne Sünde geschehen“ unter den Tatbestand, wenn für diese kein objektiv erkennbarer Anlass besteht. In diesen Fällen werde „eine unkeusche Absicht präsumiert“ – also gesetzlich vermutet.

Dies trifft auf die vorliegende Situation zu. Es gab keinen äußeren Anlass für ein mutmaßliches Greifen „mit der Hand hinten in die Hose“ und Streicheln „am nackten

---

[1452] *Hörnle*, in: Erb, Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum StGB, 4. Auflage 2021, § 184h StGB Rn. 9.

[1453] *Hörnle*, in: Erb, Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum StGB, 4. Auflage 2021, § 184h StGB Rn. 10. Nach BGH ist auf die konkreten Umstände des Einzelfalles abzustellen. Diese sprechen aufgrund des Lehrer-Schüler-Verhältnisses vorliegend für eine sexuelle Handlung, vgl. BGH, Beschluss vom 08.02.2006, Az.: 2 StR 575/05: „Bei der Beurteilung der Qualität einer Handlung sind die gesamten Begleitumstände des Tatgeschehens zu berücksichtigen [...]; es muss eine sozial nicht mehr hinnehmbare Rechtsgutsbeeinträchtigung zu besorgen sein. [...] Vorliegend wird insoweit neben den näheren Umständen des Kusses (Intensität, Dauer, gegebenenfalls Zungenkuss) die Beziehung zwischen den Beteiligten, vor allem aber auch die konkrete Tatsituation zu berücksichtigen sein“.

[1454] *Jone* 1953, 611 (Kommentierung von c. 2359 CIC 1917).

[1455] *Jone* 1953, 611 (Kommentierung von c. 2358 CIC 1917).

Gesäß“, ein Beißen „in das Ohrläppchen“ und „Küssen auf den Mund“. Die anderen aufgeführten behaupteten Handlungen, insbesondere das Bewegen des Fingers zwischen den Gesäßbacken, sind ebenfalls tatbestandsmäßig.

Die Tatvorwürfe gegen 230124-0926, die sich auf eine Zeit nach Inkrafttreten des reformierten CIC im Jahr 1983 beziehen, sind nach c. 1395 § 2 CIC als ein Verstoß gegen das 6. Gebot einzuordnen. Es handelt sich ebenso um Verfehlungen gegenüber Minderjährigen und, in einigen nicht abgrenzbaren Fällen, um die Begehungsvariante der „öffentlichen Begehung“. Diese wird in den Fällen angenommen, in denen eine Tat „unter Umständen, die einem nicht abgegrenzten Kreis von Personen die Beobachtung ermöglichen“[1456]. Diese Variante trifft auf Konstellationen zu, die etwa im Beisein der Familien statt vorgenommen wurde gefunden haben.

13.8.3.2 Rechtliche Bewertung des Verhaltens der Würzburger Verantwortungsträger

13.8.3.2.1 Weltliches Strafrecht

Die Versetzung nach Limburg stellt für die Würzburger Würdenträger keine Strafvereitelung dar, weil das Strafverfahren gegen 230124-0926 schon lief und durch die Versetzung nicht beeinflusst wurde.

Eine Beihilfe zu den im Bistum Limburg begangenen, hier als plausibel bewerteten Tatvorwürfen kann den Verantwortlichen in Würzburg ebenfalls nicht vorgeworfen werden. Es gibt keinen Anhaltspunkt dafür, dass weitere mutmaßliche Sexualstraftaten in Limburg seitens des Limburger Generalvikars oder des Bischofs von Würzburg gebilligt wurden. Auch ging die Initiative für die Versetzung vom Bistum Limburg, nicht von der Diözese Würzburg aus. Schließlich war Generalvikar Dr. Tilmann von den Vorwürfen gegen 230124-0926 informiert, so dass er nach der Versetzung mit dem ebenfalls informierten Limburger Bischof über die Verwendung des 230124-0926 entscheiden konnte. Anhaltspunkte dafür, dass die Würzburger Verantwortlichen über die Art der Verwendung und den Einsatz in der Seelsorge mitentschieden hatten, sind nicht ersichtlich. Dies spricht gegen ein Hilfeleisten im Sinne des § 27 StGB, sei es in Form des aktiven Tuns, sei es in Form des Unterlassens.

Dasselbe gilt hinsichtlich der Versetzung in das Erzbistum Bamberg. Zwar war der Generalvikar in Würzburg nach unseren Erkenntnissen über die Versetzung informiert. Ob und wie dieser die Versetzung hätte abwenden können und welches Vorstellungsbild zu der Gefährlichkeit des 230124-0926 er hierbei hatte, lässt sich nicht aufklären, so dass eine Verantwortungszuweisung im Hinblick auf die Teilnahme an einem mutmaßlichen Sexualdelikt durch Unterlassen in Bamberg spekulativ bliebe.

[1456] *Lüdicke*, in: Lüdicke (Hrsg.), Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici, Bd. 6, 48. Erg.-Lfg. November 2012, c. 1395 Rn. 3.

13.8.3.2.2 Kirchliches Strafrecht

Die oben dargestellten qualifizierten Sittlichkeitsdelikte verjährten nach 5 Jahren. Bei Bekanntwerden der Vorwürfe im Jahr 1985 im Generalvikariat Würzburg waren noch nicht alle Taten kirchenstrafrechtlich verjährt und noch verfolgbar. Es fanden ausweislich der VSR-Akte durch das Generalvikariat Untersuchungen statt. Es hätte aber auch genügend Anlass dafür bestanden, eine förmliche Voruntersuchung einzuleiten.

Es bestand indes keine Pflicht des Ordinarius zur Einleitung einer Voruntersuchung. Die Anordnung war nach dem damals geltenden c. 1942 § 1 CIC dem „klugen Ermessen des Ordinarius“ überlassen. Anhaltspunkte für eine kirchenstrafrechtliche Verantwortung von Leitungspersonen liegen daher für diesen Zeitraum nach Bekanntwerden der ersten Verdachtsmomente nicht vor.

Anhaltspunkte für eine kirchenstrafrechtliche Verantwortlichkeit von Leitungspersonen bestehen nach VELM und „Come una madre amorevole“ nicht, da die Tatvorwürfe bereits vor dem Inkrafttreten dieser Vorschriften bekannt wurden und innerkirchliche Nachforschungen und Maßnahmen ergriffen wurden.

Auch lässt sich dem Akteninhalt entnehmen, dass aus kirchenrechtlicher Sicht im Bistum Würzburg Maßnahmen ergriffen wurden. So verhängte Bischof Dr. Hofmann im Jahr 2009 ein Suspensionsdekret. Im selben Jahr erließ die Glaubenskongregation in Rom gegen 230124-0926 in Ergänzung des Dekrets des Bischofs von Würzburg ein Dekret, nachdem 230124-0926 sich jeder Kontaktaufnahme zu den Anzeigenerstattern und deren Familien, sei es unmittelbar oder mittelbar, zu enthalten habe. Außerdem wurde 230124-0926 die Feier der öffentlichen Messe untersagt.

Das schärfste Schwert stellte die nach einem kirchenrechtlichen Strafverfahren im Jahr 2015 erfolgte Entlassung aus dem Klerikerstand dar.

An dieser Fallstudie zeigt sich insofern die Schwierigkeit, geeignete kirchenrechtliche Maßnahmen zu ergreifen, da bei der Entlassung aus dem Klerikerstand die Möglichkeit einer Überwachung und Kontrolle über einen Kleriker entfällt.

Auch die oberhirtliche Aufsicht durch den Bischof, der bei Verdachtsmomenten gegenüber Beschuldigten diese einbestellen kann, entfällt bei Entlassung. Der Bischof kann nämlich nur bei Klerikern ein Zitationsrecht wahrnehmen, was sich aus der Gehorsamspflicht aus c. 273 CIC ergibt:

> „Die Kleriker sind in besonderer Weise verpflichtet, dem Papst und ihrem Ordinarius Ehrfurcht und Gehorsam zu erweisen.“

Für Verstöße regelt c. 1371 § 1 CIC:

> „Wer dem Apostolischen Stuhl, dem Ordinarius oder dem Oberen, der rechtmäßig gebietet oder verbietet, nicht gehorcht und nach Verwarnung im Ungehorsam verharrt, wird je nach Schwere des Falles mit einer Beugestrafe oder dem Amtsverlust oder anderen Strafen des can. 1336 §§ 2 - 4 bestraft.“

Vor diesem Hintergrund sind ein bloßes Fernbleiben und Ignorieren von Weisungen schwer möglich.

Ungeachtet der Tatsache, dass eine kirchenstrafrechtliche Verantwortlichkeit für die Leitungsverantwortlichen des Bistums Würzburg nicht vorliegt, besteht ein bistumsübergreifendes Versäumnis darin, dass es trotz innerkirchlicher Maßnahmen und Strafen nicht gelang, 230124-0926 dauerhaft von Tatgelegenheiten fernzuhalten.

13.9 Fallstudie 230329-1236

13.9.1 Quelle

Zur Auswertung standen die VSR-Akte einschließlich der Personalakte zur Verfügung. Diese umfasste einen breiten Leitzordner und einen breiten Schnellhefter als Personalakte. Ferner lagen Unterlagen des Missbrauchsbeauftragten vor. Die Personalakte ist paginiert und es sind die entsprechenden Abteilungen (3.2.1.2.3.1) vorhanden. Personalakte und VSR-Akte sind geordnet und nachvollziehbar. Es gibt keinen Hinweis auf fehlende Seiten oder die Unterdrückung von Akteninhalt.

13.9.2 Sachverhalt und Chronologie

13.9.2.1 Tätigkeit als Kaplan in Würzburg

Bei 230329-1236 handelt es sich um einen im Juni 1971 geweihten und mittlerweile verstorbenen Kleriker. Nach Tätigkeiten als Kaplan in einer ländlichen Gemeinde des Bistums (heute rund 7.000 Einwohner) wurde er 1972 im Alter von 30 Jahren nach Würzburg versetzt und war dort als Kaplan tätig. Einer Zeugenaussage zufolge (VSR-Akte) habe er sich in der Jugendarbeit engagiert und verschiedene Neuerungen eingeleitet. Er habe Gruppenstunden für Ministranten abgehalten, eine Jugendgottesdienstgruppe gegründet, Zeltlager der Katholischen jungen Gemeinde (KjG[1457]) organisiert und begleitet. Der Zeuge fasst das Wirken des 230329-1236 wie folgt zusammen:

> „(230329-1236) wurde durch diese jugendnahen Aktivitäten für mich und einige meiner Kameraden zu einer Vertrauensperson ersten Ranges. Mit ihm sprachen wir offen über Sexualität, Kriegsdienstverweigerung, die berufliche Zukunft und andere existentielle Fragen, die wir so mit unseren Eltern und Lehrern niemals angesprochen hätten."

[1457] Die Katholische junge Gemeinde (KjG) ist ein Zusammenschluss an Christen, der aus der ursprünglich nach Geschlechtern getrennten katholischen Jugendarbeit hervorging. Nach dem Verbot katholischer Jugendorganisationen während des Nationalsozialismus schlossen sich die Katholische Jungmännergemeinschaft und die Katholische Frauenjugendgemeinschaft im Jahr 1970 zur Katholischen jungen Gemeinde zusammen. Erklärtes Ziel war es, den Bedürfnissen von Jugendlichen gerecht zu werden und Themen zu behandeln, die Jugendliche betreffen. Gemäß einem Delegiertentreffen im Jahr 1972 waren dies unter anderem Zukunftsfragen, Friedenspolitik, Drogen, Jugendkriminalität usw.; näher unter: https://kjg.de/die-kjg/unser-fundament/die-geschichte-der-kjg/, zuletzt abgerufen am 21.03.2025.

Im Jahr 1973 begannen die hier als plausibel eingestuften mutmaßlichen Missbrauchstaten, wobei die Vorwürfe jedoch erst 37 Jahre später bekannt wurden. Einzelheiten zu dem Missbrauchsgeschehen sind unter anderem der Akte des Missbrauchsbeauftragten zu entnehmen. Daraus ergibt sich die hier dargestellte Chronologie der Ereignisse.

13.9.2.2 Teilnahme des 230329-1236 an einem „Spiel“ anlässlich einer Veranstaltung der KjG im Jahr 1973

Der Akte des Missbrauchsbeauftragten und der dort niedergelegten Darstellung einer Betroffenen zufolge habe 230329-1236, damals im Alter von Anfang 30 Jahren, im Jahr 1973 an einem Spiel der Jugendlichen der KjG teilgenommen.

230329-1236 räumte in einem Gespräch mit dem Generalvikar und dem Domkapitular im Jahr 2010 ein, es habe sich um das Spiel „Flaschendrehen“ gehandelt. Hierbei habe er eine damals 13 Jahre alte Betroffene auf den Mund geküsst.

Das Geschehen wird im Jahr 2010 von einer Zeugin bestätigt. 230329-1236 sei damals Kaplan gewesen. Bei den Küssen sei das Licht gelöscht worden. Sie hätte seinerzeit die 9. Klasse besucht. Sie sei ferner Zeugin gewesen, als 230329-1236 die Betroffene 230329-O-1253 bedrängt und „Küsse“ von ihr eingefordert habe.

13.9.2.3 Weitere mutmaßliche sexuelle Übergriffe auf die Betroffene

Später kam es den von uns ausgewerteten Unterlagen in der VSR-Akte zufolge zu weiteren Übergriffen auf die Schülerin 230329-O-1253, die auch im Fach Religion von 230329-1236 unterrichtet wurde. Die Betroffene schildert in einem Brief an 230329-1236, den sie im Jahr 1996 verfasst hatte, sie sei mit anderen Jugendlichen in einem Raum gewesen. 230329-1236 habe versucht, mit ihr Geschlechtsverkehr zu haben. Sie habe befürchtet, schwanger zu sein.

Im Antrag zur Anerkennung des Leids führt die Betroffene aus, es sei weder bei diesem noch bei weiteren Anlässen zu einem vollendeten Geschlechtsverkehr gekommen. 230329-1236 habe sie aber zum Geschlechtsverkehr gedrängt und sich auf sie gelegt. Hiergegen habe sie Widerstand geleistet. Um diesen Bedrängungen zu entgehen, habe sie ihn schließlich mit der Hand befriedigt. Dies habe sich bis 1979 erstreckt, mithin ab ihrem 13. bis zu ihrem 19. Lebensjahr und sei etwa einmal im Monat erfolgt.

Mehrere Zeugenaussagen, zwei davon aus dem Jahr 2010, eine unbekannten Datums, beschreiben das Geschehen aus der Sicht gleichaltriger Teilnehmer der KjG-Freizeit. Ein Zeuge gab an, aus seiner Perspektive sei es damals „unmissverständlich“ gewesen, dass die 13jährige „die Freundin“ des 230329-1236 gewesen sei. Er erinnere sich an eine Veranstaltung mit Aufenthalt in einer Hütte über den Jahreswechsel. 230329-1236 habe damals gefragt, ob die Gruppe einverstanden sei, die Schlafräume nicht nach Geschlechtern zu trennen. Dies wurde bejaht und 230329-1236 habe mit anderen „Pärchen“ in einem Schlafraum übernachtet. Hierbei sei es zu Intimitäten gekommen. Unter den Jugendlichen sei damals keine Kritik an dem Verhalten des Kaplans aufgekommen. Man sei „eine verschworene Gemeinschaft“ gewesen. Als der Zeuge seinerseits eine Beziehung zu der Betroffenen habe aufnehmen wollen, sei ihm von

230329-1236 „unmissverständlich“ klar gemacht geworden, dass die Betroffene „zu ihm gehöre“.

Die Richtigkeit der wiedergegebenen Zeugenaussagen ist im Rahmen des vorliegenden Gutachtens nicht überprüfbar.

13.9.2.4 Weitere vorgeworfene Sexualstraftaten im Zusammenhang mit der KjG-Jugendarbeit

Eine weitere Betroffene, 230329-O-1256, berichtet in einem Schreiben aus dem Jahr 2010, die Anschuldigungen von 230329-O-1253 träfen zu. Die Treffen im Jugendraum der KjG hätten „einige Male“ mit Spielen geendet, bei denen das Küssen „geübt“ worden sei. 230329-1236 habe sich an diesen Spielen beteiligt. Auch sie sei von 230329-1236 bedrängt worden. Er habe sie belästigt und im Bereich der Brüste, der Oberschenkel und des Gesäßes berührt. Sie habe dies abgewehrt.

Weiterhin habe er die Jugendlichen in seine Wohnung eingeladen. Dort habe er ihr und ihren Freundinnen „Sexfilme“ gezeigt. Auch 230329-O-1253 erwähnt den Vorfall in ihrem Schreiben an 230329-1236 aus dem Jahr 1996 und nimmt Bezug auf einen „Pornofilm“, den 230329-1236 den beiden gezeigt habe.

13.9.2.5 Versetzung in eine ländliche Gemeinde bei Würzburg

Im Sommer 1976 wurde seitens des Bistums geplant, 230329-1236 in eine andere Pfarrei des Bistums zu versetzen. Diese erfolgte schließlich im Januar 1977.

230329-1236 hatte versucht, die Versetzung zu verhindern. Im Juni 1976 wandte sich ein 17jähriger Ministrant in einem handgeschriebenen Brief an den Bischof. Dieser versuchte ebenfalls, die Versetzung zu verhindern und verwies auf die Leistungen des 230329-1236 im Rahmen der Jugendarbeit und für die Ministrantengruppe. 230329-1236 wird von ihm als aufopfernder Priester beschrieben, der zu seiner Überzeugung stehe und die Jugendlichen verstehe.

Auch der Pfarrgemeinderat unternahm den Versuch, durch Schreiben vom Juli 1976 an den Bischof den Bleibewünschen des 230329-1236 Nachdruck zu verleihen. Als Argument wird insbesondere auch die erfolgreiche Jugendarbeit, namentlich das „Gespür für die Fragen, die heute die Jugendlichen bewegen“, die Kontaktfreudigkeit und herzliche Art verwiesen. Auch geben die Verfasser des Briefes zu erkennen, dass sich 230329-1236 durch das Bistum in die Enge getrieben und überfordert fühle und habe durchblicken lassen, im Falle einer Versetzung das Priesteramt aufzugeben.

In der Akte befindet sich ein Auszug eines Protokolls der Personalkommission der Diözese vom August 1976, in dem niedergelegt ist, dass 230329-1236 „auf keinen Fall in der Gemeinde bleiben kann“. Gründe hierfür und weitere Einzelheiten sind der Akte nicht zu entnehmen. Insbesondere ist unklar, ob es damals bereits einen Missbrauchsverdacht gegen 230329-1236 gab.

13.9.2.6 Weitere Tätigkeiten als Religionslehrer, Kaplan, Kuratus und Pfarrer

Im Jahr 1976 wird 230329-1236 hauptamtlicher Religionslehrer an einer Berufsschule. Einige Jahre später wird er zum Pfarrer ernannt und ist als Jugendseelsorger tätig. Über Vorwürfe sexueller Übergriffe oder Ähnliches ist über das bereits oben geschilderte Geschehen nichts hinaus aktenkundig.

13.9.2.7 Konfrontation des 230329-1236 mit Tatvorwürfen im Jahr 1996

Im Jahr 1996 richtet sich die mittlerweile erwachsene 230329-O-1253 in einem persönlichen Brief an 230329-1236 und konfrontiert diesen mit seinen früheren, oben beschriebenen Handlungen[1458]. Aus dem Schreiben lässt sich ableiten, dass dies vermutlich nicht die erste Konfrontation von 230329-1236 durch 230329-O-1253 war. 230329-O-1253, die ihre damalige Lage nun als Abhängigkeit von 230329-1236 einordnet, stellt dar, 230329-1236 habe sich in ihre Familie eingeschlichen, um ihr nahe sein zu können.

230329-O-1253 schildert weiter, dass 230329-1236 sogar die Zweifel der Eltern ausräumen konnte, als diese ein verfängliches Schreiben von 230329-1236 an ihr Kind entdeckten. Um später einem Bekanntwerden der mutmaßlichen Taten entgegenzuwirken, habe 230329-1236 mehrfach mit Suizid gedroht, um 230329-O-1253 unter Druck zu setzen.

13.9.2.8 Antwortschreiben des 230329-1236 an die Betroffene aus dem Jahr 1996

In einem Antwortschreiben wendet sich 230329-1236 an 230329-O-1253 und zeigt Unverständnis für die „Anschuldigungen" ihm gegenüber, auf die er jedoch nicht konkret eingeht. Er bittet aber um Verzeihung für das, was 230329-O-1253 „das Leben schwer zu machen scheint". 230329-1236 hofft mit Verweis auf das von ihm so dargestellte frühere gute Verhältnis der beiden und seinen Status als „allgemein beliebter Seelsorger", dass 230329-O-1253 ihm vergebe. Er schreibt:

> „Außerdem [...] sind wir Christen; wenn einer in irgendeiner Weise gegen einen anderen schuldig geworden ist, dann sollten wir verzeihen und vergeben können, ohne Gedanken der Rache, den vermeintlichen ‚Schuldiger' zu vernichten."

Der Brief schließt mit den Worten, 230329-1236 sei ein „alter Mann", der in „Freude und Dankbarkeit" seinem 25-jährigen Priesterjubiläum entgegensehe. Er habe im Leben der 230329-O-1253 auch „Gutes bewirkt" und hoffe auf eine Aussprache.

[1458] Zu den Handlungen: 13.9.2.2 und 13.9.2.3.

13.9.2.9 Kontaktaufnahme der Betroffenen mit der Diözese im Jahr 2010

Im Jahr 2010 nimmt die Betroffene mit dem von uns vergebenen Pseudonym 230329-O-1253 nach Aktenlage erstmalig Kontakt mit der stellvertretenden Missbrauchsbeauftragten der Diözese auf. In einem Gesprächsprotokoll werden die oben beschriebenen Tatvorwürfe festgehalten. 230329-1236 habe ihr „sein Verliebtsein gestanden und sie an ihn gebunden". Im Rahmen einer Therapie habe die Betroffene 1996 dann Kontakt zu 230329-1236 gesucht. Dieser sei sich aber keiner Schuld bewusst gewesen.

Ein zweites Gespräch erfolgte, bei dem neben der Missbrauchsbeauftragten auch der Generalvikar anwesend war. Dabei übergab 230329-O-1253 dem Generalvikar ein Schreiben des 230329-1236 an sie (vermutlich den oben beschriebenen Brief). In dem knapp gehaltenen Gesprächsprotokoll wird festgehalten, 230329-O-1253 habe ihre „Erlebnisse" nochmals erläutert. Als Konsequenz wird vermerkt, dass ein Gespräch zwischen 230329-1236, dem Generalvikar und einem weiteren Bistumsangehörigen stattfinden solle.

13.9.2.10 Konfrontation des 230329-1236 durch die Diözese

Aus einem Gesprächsprotokoll ist ersichtlich, dass 230329-1236 zwei Monate nach Bekanntwerden der Tatvorwürfe durch den Generalvikar und den Domkapitular im Spätsommer 2010 zu den Anschuldigungen befragt wurde.

In dem Protokoll wird festgehalten, dass 230329-1236 in unmittelbarer Nachbarschaft der Familie von 230329-O-1253 wohnte und intensiv am Familienleben teilhatte. 230329-1236 galt in der Familie als „Onkel". 230329-1236 beschrieb, dass sich 230329-O-1253 immer wieder an ihn „heran gemacht" habe. Als er 230329-O-1253 beim Flaschendrehen „küssen musste", habe dies „gewisse Irritationen ausgelöst", da er „im sexuellen Bereich eher unbedarft war".

Daraufhin habe 230329-O-1253 vermehrt Kontakt zu ihm gesucht, wodurch er sich „stets bedrängt gefühlt" habe. Die Anschuldigungen des sexuellen Verkehrs weise er zurück. Er sei sich der Gefahr einer engeren Beziehung zu 230329-O-1253 für seinen Beruf bewusst gewesen und habe dies ihr gegenüber zum Ausdruck gebracht. So habe er daraufhin den Bischof um eine Versetzung gebeten, die durch seine Stelle als Kuratus in einer anderen Gemeinde realisiert wurde. Auch in der neuen Gemeinde habe 230329-O-1253 noch mehrfach versucht, Kontakt zu ihm aufzunehmen.

In der Akte befindet sich außerdem ein an den Generalvikar gerichtetes Schreiben des 230329-1236, in dem dieser auf die Konfrontation mit den Vorwürfen des sexuellen Missbrauchs zum Nachteil der 230329-O-1253 Bezug nimmt. 230329-1236 führt aus, er räume ein, während seiner Kaplanszeit 230329-O-1253 gegenüber seiner „Verantwortung nicht gerecht" geworden zu sein. Dies tue ihm leid. Ferner finden sich in der Akte Entwürfe mit verschiedenen Versionen von Schreiben des 230329-1236 an die Betroffene 230329-O-1253. Es lässt sich nicht klären, ob diese abgesandt wurden. In den Entwürfen, die ausweislich eines Vermerks „Korrektur meines Entwurfes" mit der stellvertretenden Missbrauchsbeauftragten abgestimmt waren, erfolgt in unterschiedlichen Ausprägungen eine Schuldübernahme. In einer mit „mein endgültiger

Vorschlag“ überschriebenen Version wird eine Entschuldigung „für alle sexuellen körperlichen Handlungen und entsprechenden verbalen Äußerungen“ ausgesprochen.

Die Tatvorwürfe zum Nachteil der anderen Betroffenen, die von 230329-1236 berührt und bedrängt bzw. die in der Wohnung des 230329-1236 mit Pornografie konfrontiert worden sei, wurden nach Aktenlage in dem Gespräch des Generalvikars und Missbrauchsbeauftragten nicht angesprochen. Der Vorgang war dem Bistum jedoch bekannt, wie sich aus einem in der Akte abgelegten Gesprächsprotokoll aus dem Jahr 2010 ergibt.

13.9.2.11 Antragsstellung zur Anerkennung des Leids

Nach der Kontaktaufnahme mit der Diözese erfolgte im Jahr 2011 die Antragsstellung zur Anerkennung des Leids durch 230329-O-1253, aus der sich ableiten lässt, dass die behaupteten Taten sich über einen Zeitraum von sechs Jahren und an verschiedenen Tatorten ereignet haben sollen. Der Antrag wird später positiv beschieden. Die Schilderungen seien glaubwürdig. Die Ausführungen der Betroffenen stimmten mit der der Zeugen überein. In einer persönlichen Anhörung seien die Taten von 230329-1236 zugegeben worden.

13.9.2.12 Eintritt in den Ruhestand und Diskussion über den Auszug aus dem Pfarrhaus

Der Personalakte ist zu entnehmen, dass 230329-1236 im Jahr 2011 in den Ruhestand eintrat. Dem sei, dies geht aus einem in der Akte abgelegten Schreiben hervor, ein Ersuchen des 230329-1236 um Entpflichtung von den Dienstaufgaben vorausgegangen. Ob dies aus eigenem Antrieb des 230329-1236 erfolgte, ist nach den Unterlagen fraglich. In der Akte befinden sich Protestnoten von Gemeindemitgliedern, die einer seitens des Bistums geplanten Entlassung des 230329-1236 in den Ruhestand entgegentreten. Es entspreche nicht dem „christlichen Gedanken der Mitbrüderlichkeit“, so mit dem „allseits beliebten“ Pfarrer umzugehen.

Im Sommer 2014 wird 230329-1236 seitens des Bistums angehalten, aus dem Pfarrhaus auszuziehen. Aufgrund des schlechten Gesundheitszustandes und eines Krankenhausaufenthalts kommt es jedoch nicht zu dem Gespräch, in dem ihm der Auszug nahegelegt werden soll. Auf eine weitere Weigerung des Auszugs soll mit Kürzung der Versorgungsbezüge reagiert werden. Erneut wenden sich Gemeindemitglieder an das Bistum mit der Bitte, 230329-1236 in „seinem Pfarrhaus“ wohnen zu lassen.

13.9.2.13 Weitere Tätigkeiten im Rahmen der kirchlichen Jugendarbeit in den Jahren 2013 und 2014

In der VSR-Akte befinden sich Zeitungsartikel der Main-Post aus den Jahren 2013 und 2014, die erkennen lassen, dass 230329-1236 weiterhin als Pfarrer i.R. wirkte und auch mit Kindern und Jugendlichen in Berührung kam. Aus den Artikeln geht hervor, dass Sternsinger durch 230329-1236 ausgeschickt wurden[1459] und er von Ministranten mit der Durchführung kirchlicher Dienste beauftragt wurde.[1460]

[1459] Main-Post vom 07.01.2014 (Seitenzahl unlesbar).

[1460] Main-Post vom 06.12.2013, S. 23.

13.9.2.14 Korrespondenz zwischen der Betroffenen 230329-O-1253 und dem bischöflichen Ordinariat im ersten Quartal des Jahres 2014

Die vorgenannten Zeitungsartikel wurden dem bischöflichen Ordinariat in einem Schreiben der 230329-O-1253 vom 19.01.2014 zur Kenntnis gebracht. 230329-O-1253 führt aus, es entstehe der Eindruck, dass sich für 230329-1236 nichts geändert habe. Er wohne im Pfarrhaus, wirke öffentlich als Priester und arbeite seelsorgerisch mit Kindern der Pfarrei. Sie nimmt auf Zusagen des Bistums Bezug, 230329-1236 werde nicht wieder öffentlich wirken und die Wohnung im Pfarrhaus verlieren. Ihres Wissens müsse ein von einem Priester begangener sexueller Missbrauch nach Rom gemeldet werden.

In einem Antwortschreiben weist Generalvikar Dr. Hillenbrand darauf hin, das Pfarrhaus sei mittlerweile ein „reines Wohnhaus". Vor zwei Jahren habe er in Rom der Glaubenskongregation „die Situation" geschildert. Diese habe bekundet, die seitens der Diözese durchgeführten Maßnahmen seien ausreichend. 230329-1236 sollte weiter beobachtet werden.

Zu dem Gespräch mit Vertretern der Glaubenskongregation findet sich keine Dokumentation in den Quellen dieser Sachverhaltsdarstellung.

13.9.2.15 Ableben des 230329-1236

Vor einigen Jahren verstarb 230329-1236.

13.9.2.16 Vorermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft im Jahr 2022

Im Jahr 2022 überreichte die Diözese Würzburg die VSR-Akte der örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft Würzburg, die ein Vorermittlungsverfahren, auch gegen Verantwortungsträger des Bistums, durchführt. Nach Prüfung des Sachverhalts wurde von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nach § 152 Abs. 2 StPO abgesehen.

13.9.3 Strafrechtliche Bewertung

13.9.3.1 Strafrechtliche Bewertung der im Bistum Würzburg begangenen mutmaßlichen Taten des 230329-1236

13.9.3.1.1 Weltliches Strafrecht

Die mutmaßlichen Taten zum Nachteil der Betroffenen 230329-O-1253 im Jahr 1973, als diese 13 Jahre alt war, stellen nach heutiger Rechtslage schweren sexuellen Missbrauch von Kindern mit Eindringen in den Körper des Kindes (§ 176c Abs. 1 Nr. 2 a) StGB dar.

Ob die mutmaßliche Tat im Versuch oder in der Vollendung begangen wurde, lässt sich anhand der Unterlagen nicht abschließend klären. Die Betroffene führte einerseits aus, sie sei „entjungfert" worden und habe Angst gehabt, schwanger zu werden. Dies spricht für das Eindringen des 230329-1236. In dem Schreiben an 230329-1236 wirft sie diesem andererseits vor, er habe „versucht", mit ihr Geschlechtsverkehr zu haben. Die Tat des § 176c Abs. 1 Nr. 2 a) StGB ist ein Verbrechen, so dass auch der Versuch strafbar ist. Es kommt bei einem kindlichen Opfer nicht darauf an, ob den Handlungen des Täters Ablehnung entgegengesetzt wurde.[1461]

[1461] *Eisele,* in: Schönke, Schröder (Hrsg.), StGB, 30. Auflage 2019, § 176 StGB Rn. 1a.

Dasselbe gilt unter Berücksichtigung des im Jahr 1973 geltenden Strafrechts, d.h. des § 176 StGB in der Fassung mit Gültigkeit vom 01.09.1969 bis 27.11.1973 bzw. des § 176 StGB in der Fassung mit Gültigkeit vom 28.11.1973 bis zum 31.03.1998.

Auch die beschriebene „Befriedigung mit der Hand" durch ein Kind im strafrechtlichen Sinne stellt nach damaliger und heutiger Rechtslage den sexuellen Missbrauch eines Kindes dar. Auch hier ist es für die Verwirklichung des Tatbestandes unerheblich, ob 230329-O-1253 einen entgegenstehenden Willen geäußert hat.[1462]

Soweit die Betroffene zwar bereits 14 aber noch nicht 16 Jahre alt war, liegt es nahe, dass es sich bei der Betroffenen um eine Schutzbefohlene des Klerikers gehandelt hat. Die Handlungen sind und waren in diesem Fall als sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen strafbar (vgl. § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB in der Fassung mit Gültigkeit vom 28. 11.1973 bis 31.12.1976).

Sämtliche der beschriebenen Handlungen des 230329-1236 zum Nachteil der 230329-O-1253 stehen zueinander in Tatmehrheit, weil sie, legt man die obigen Angaben zugrunde, zu unterschiedlichen Gelegenheiten begangen wurden.

Soweit 230329-1236 die Betroffene 230329-O1256 nach deren Aussage bedrängt und im Bereich der Brüste, der Oberschenkel und des Gesäßes berührt habe, kann, je nach Alter der Betroffenen zum damaligen Zeitpunkt, sexueller Missbrauch von Kindern und/oder sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen gegeben sein. Das Überschreiten der für das Vorliegen einer sexuellen Handlung maßgeblichen Erheblichkeitsschwelle lässt sich anhand der Angaben bei den Handlungen zum Nachteil der 230329-O1256 nicht mit Sicherheit feststellen.

13.9.3.1.2 Kirchliches Strafrecht

Die oben bezeichneten Tatvorwürfe stellen, unterstellt sie träfen zu, Verstöße gegen das 6. Gebot dar, die soweit die Tatzeiträume exakt bekannt wurden, nach c. 2359 § 2 CIC 1917 strafbar waren.

Die Strafbarkeit nach dieser Vorschrift umfasst die schwere Versündigung mit Minderjährigen, zu der auch Küsse und Geschlechtsverkehr zählen. Das Zeigen von Pornografie erfüllt den Straftatbestand des c. 2359 § 3 CIC 1917, der Sittlichkeitsverstöße auf andere Weise erfasst. Jone nennt in der Kommentierung bespielhaft „unsittliche [...] Schriften". Nach diesem Verständnis dürfte Pornografie, auch in Videoform, erfasst sein.[1463] Die Schutzaltersgrenze lag damals bei 16 Jahren.

C. 2359 § 2 CIC 1917 wäre ebenfalls bei einer Notzucht (Vergewaltigung), ungeachtet des Alters, erfüllt.

[1462] *Eisele,* in: Schönke, Schröder (Hrsg.), StGB, 30. Auflage 2019, § 176 StGB Rn. 29b. Auch eine Strafmilderung nach § 176 Abs. 2 StGB käme nur dann in Betracht, wenn es sich um einvernehmliche Handlungen in einer partnerschaftlichen Liebesbeziehung zwischen einem Kind und einem jugendlichen Täter handeln würde oder ein geringer Altersunterschied bestünde. Dies ist vorliegend nicht der Fall. 230329-1236 war zum Zeitpunkt der Taten bereits über 30 Jahre.

[1463] *Jone* 1950, 150 f., 152 (Kommentierung von c. 904 CIC 1917).

13.9.3.2 Strafrechtliche Bewertung des Verhaltens der Würzburger Verantwortungsträger

Aus den von uns ausgewerteten Unterlagen ergeben sich keine Anhaltspunkte für Versäumnisse der Würzburger Verantwortungsträger nach weltlichem Strafrecht.

Aus kirchenrechtlicher Sicht hätte Generalvikar Dr. Hillenbrand es veranlassen müssen, dass der Bischof den Fall der Glaubenskongregation vorträgt, weil die mutmaßliche Tat in die Gruppe der delicta graviora nach dem MP SacrSanctTut 2001 fällt. Der Umstand, dass die Tat vor 2001 begangen wurde, ist hierbei unerheblich, weil es bei der Meldepflicht auf die Kenntniserlangung ankommt. Ein mündliches Vortragen in Rom, das der Generalvikar in dem Schreiben an die Betroffene vorgetragen hatte, ist nicht ausreichend. Nach Art. 16 MP SacrSanctTut 2001 muss vielmehr das Ergebnis der Voruntersuchung dort vorgelegt werden, damit die Glaubenskongregation über den weiteren Verfahrensgang entscheiden kann. Eine Ausnahme von der Meldepflicht soll nur dann gelten, wenn „sich die Behauptungen aufgrund der Voruntersuchung als völlig haltlos erwiesen (haben) […], weil der anfängliche Verdacht nicht mehr besteht“[1464], weil eine solche Ausnahme lag hier aber nicht vor.

Das Unterlassen der Information der Glaubenskongregation hatte aber erst ab 2016 mit dem Motu Proprio Come una madre amorevole kirchenrechtliche Konsequenzen für den Ordinarius (5.2.3.16).

13.10 Fallstudie 230719-O-0926

13.10.1 Quelle

Der Bearbeitung liegt eine einbändige VSR-Akte zu dem Pseudonym 230719-O-0926 zugrunde. Es handelt sich im Unterschied zu den in vorausgegangenen Abschnitten analysierten Quellen um eine Akte, die sich auf einen Sachverhalt bezieht, bei dem der Tatverdächtige unbekannt ist. Aus diesem Grund trägt die Fallstudie das Pseudonym des Betroffenen.

Die VSR-Akte ist geordnet und nachvollziehbar. Es gibt keinen Hinweis auf fehlende Seiten oder die Unterdrückung von Akteninhalt. Die Akte besteht lediglich aus einer schmalen Sammelakte.

13.10.2 Sachverhalt und Chronologie

13.10.2.1 Aufenthalt des 230719-O-0926 im Kinderheim „Maria Schutz“ in Grafen-Rheinfeld

Im Jahr 2022 wandte sich der Betroffene an die Missbrauchsbeauftragte der Diözese Würzburg und trug dieser Tatvorwürfe vor, die sich im Jahr 1978 ereignet haben sollen. In dem Erstgespräch gab der Betroffene an, einen Antrag auf Leistungen in Anerkennung des Leids stellen zu wollen. Der Antrag wurde schließlich gemeinsam mit der Missbrauchsbeauftragten ausgefüllt und bei der Diözese eingereicht.

[1464] *Althaus*, in: Lüdicke (Hrsg.), BzMK, Beiheft 61, 2011, Kommentierung der Normae de gravioribus delictis vom 21.05.2010, Art. 16 Rn. 2.

Ausweislich des Protokolls vom 12.08.2022 sei der Betroffene im Alter von 11 Jahren im September 1978 für die Dauer von zwei Monaten im Kinderheim „Maria Schutz“[1465] wohnhaft gewesen. Der Betroffene stamme aus „schwierigen familiären Verhältnissen“. Sein Vater habe ihn regelmäßig geschlagen und ihm bereits die Rippen gebrochen. Er berichtete, wenn sein Vater nicht davon abgehalten worden sei, „hätte er (ihn) wahrscheinlich kalt gemacht“. Er sei das „ungeliebte Kind“ gewesen, daher sei er froh gewesen, von seinem Vater „wegzukommen“.

13.10.2.2 Missbrauchsvorwürfe gegen eine unbekannte Nonne des Kinderheims

230719-O-0926 beschrieb in dem vorgenannten Gespräch, wie er in seiner ersten Woche im Kinderheim eines Nachts von einem älteren Mädchen aus dem Schlafsaal abgeholt worden sei. Das Mädchen beschreibt er als 14- oder 15jährig. Diese habe ihm zugeflüstert, ihm „etwas zeigen“ zu wollen und habe ihn anschließend in das Zimmer einer jüngeren Nonne geführt.

Die Nonne habe in weißer Unterwäsche auf einem Stuhl gesessen. Sie habe ihn zu sich gerufen und zunächst damit begonnen, ihn auf den Kopf, anschließend auf den Hals und auf den Mund zu küssen. 230719-O-0926 berichtete, die Nonne habe sodann seine Hand an ihre Brust und in ihren Intimbereich geführt, damit er sie dort „streicheln“ könne.

Während weiterer Treffen seien er und die Nonne entkleidet gewesen. Er beschrieb, wie die Nonne bei dem zweiten Treffen Oralverkehr an ihm durchgeführt und händisch seinen Penis stimuliert habe. Sie habe 230719-O-0926 auch aufgefordert, sie oral zu befriedigen und sie „mit den Fingern (zu) penetrieren“.

Ausweislich der Schilderungen des 230719-O-0926 sei es während seines Aufenthaltes im Kinderheim „Maria Schutz“ zu regelmäßigen nächtlichen Treffen (2- bis 3-mal die Woche) mit der unbekannten Nonne gekommen. Insgesamt ging er von ungefähr 10 Treffen aus. Er sei bis auf einmal stets von dem älteren Mädchen abgeholt worden. Sie habe ihn nach den circa 1,5 Stunden andauernden Treffen auch zurück in den Schlafsaal geführt.

Während eines Treffens sei das Mädchen im Raum anwesend gewesen. 230719-O-0926 habe mit der Nonne entkleidet im Bett gelegen, das Mädchen habe entkleidet auf einem Stuhl gesessen. Er schilderte, dass er im Anschluss an dieses Treffen allein in den Schlafsaal zurückgekehrt sei, das Mädchen sei bei der Nonne geblieben. Die Nonne hätte „zur Belohnung“ etwas „zum Naschen“ dagehabt.

Den Namen der Nonne kannte 230719-O-0926 nicht mehr. Er erinnere sich daran, dass die Nonne blondes Haar hatte, „jünger als die meisten anderen war“ und die Kinder „nett und höflich“ behandelt habe.

[1465] Die Gründung des Kinderheims erfolgte ausweislich Internetrecherchen im Jahr 1854 durch den Orden der „Armen Schulschwestern von Unserer Lieben Frau“ mit Sitz in München. Im Jahr 1970 ging das Kinderheim in die Trägerschaft des neu gegründeten Caritasverbandes für den Landkreis Schweinfurt über und erhielt den Namen „Maria Schutz“, https://jugendhilfe-zentrum.de/ueber-uns/, zuletzt abgerufen am 21.03.2025.

13.10.2.3 Wechsel in das Caritas-Kinderdorf

Aus dem Protokoll vom 12.08.2022 und den Schilderungen des 230719-O-0926 ergibt sich, dass der Betroffene anschließend in ein anderes Kinderheim gewechselt sei. Dort habe er von 1978 bis 1981 gelebt. In dem zweiten Kinderheim sei es nicht zu sexuellen Übergriffen, jedoch zu körperlichen Misshandlungen durch „Prügel“ gekommen. 230719-O-0926 berichtete, „rückblickend (habe er) die viele(n) Prügel als schlimmer als die sexuellen Übergriffe“ empfunden.

13.10.2.4 Antrag auf Leistungen in Anerkennung des Leids im Jahr 2022 und Stellungnahme der Missbrauchsbeauftragten

Im Anschluss an das Gespräch zwischen 230719-O-0926 und der Missbrauchsbeauftragten am 12.09.2022 erfolgte durch Letztere eine Stellungnahme zur Plausibilität der Ausführungen des 230719-O-0926. Die Stellungnahme datiert auf den 25.06.2022 und ist Bestandteil des Antrages zur Anerkennung des Leids.

Laut Einschätzung der Missbrauchsbeauftragten sei die Darstellung des Missbrauchsgeschehens des 230719-O-0926 plausibel. Die Missbrauchsbeauftragte hielt in ihrer schriftlichen Stellungnahme fest, dass „keine objektiven Beweistatsachen“ vorlägen, allerdings die Aussage des 230719-O-0926 von „Realkennzeichen“ geprägt seien, „die seine Angaben als plausibel erscheinen“ ließen.

Ein Abgleich des Berichtes des 230719-O-0926 mit Akten des Kinderheims sei der Missbrauchsbeauftragten nicht möglich. Neben dem Umstand, dass 230719-O-0926 sich nicht an den Namen der Nonne erinnere, befänden sich die Akten aus dem Kinderheim nicht in der Diözese Würzburg, sondern bei dem Orden der „armen Schulschwestern“.
Dieser Orden habe das gegenständliche Kinderheim geführt und werde durch eine eigene, unabhängige, juristische Ansprechpartnerin vertreten. Die Ansprechperson wird unter dem hier vergebenen Pseudonym 230719-D-0954 geführt.

230719-D-0954 wurde durch die Missbrauchsbeauftragte über die Missbrauchsvorwürfe des 230719-O-0926 informiert.

13.10.2.5 Kontaktaufnahme durch die Interventionsbeauftragte des Bistums Würzburg

Mit E-Mail vom 31.10.2022 nahm die Interventionsbeauftragte der Diözese Würzburg Kontakt mit der Ansprechperson des Ordens der Armen Schulschwestern auf. Die Interventionsbeauftragte (von der Kanzlei vergebenes Pseudonym 230606-D-1235), erkundigte sich bei 230719-D-0954, ob diese den Namen der unbekannten Nonne ermitteln könne und ob diese noch lebe. Ferner bat 230606-D-1235 um Informationen darüber, ob 230719-D-0954 den Sachverhalt bereits zur Kenntnis der zuständigen Staatsanwaltschaft gebracht habe.

13.10.2.6 Antwort der Ansprechperson des Ordens betreffend die Anfrage der Interventionsbeauftragten

In der VSR-Akte befindet sich die Antwort der Ansprechperson 230719-D-0954 vom 03.11.2022 in Form einer E-Mail an die Interventionsbeauftragte 230606-D-1235.

230719-D-0954 schilderte in ihrer Antwort, sie sei seit Beginn des Jahres 2010 für alle Provinzen und Einrichtungen der Armen Schulschwestern in Deutschland tätig. Sie berichtete, sie habe keine Kenntnis über Fälle sexuellen Missbrauchs im Zusammenhang mit dem Kinderheim „Maria Schutz", ferner sei es mit den ihr überlassenen Angaben zu den Missbrauchsvorwürfen nicht möglich gewesen, die potenzielle Täterin ausfindig zu machen.

In der E-Mail wies 230719-D-0954 darauf hin, eine Meldung an die zuständigen Ermittlungsbehörden sei aus ihrer Sicht „mangels ausreichender Anhaltspunkte" nicht möglich. Es folgte das Angebot der 230719-D-0954, bezüglich des vorliegenden Falles eine „ausführliche strafrechtliche Bewertung anhand der Normen von damals" zu verfassen und diese im Laufe des auf die Kommunikation folgenden Tages der Interventionsbeauftragten des Bistums Würzburg zu überlassen. Das Angebot der Erstellung eines Gutachtens begründet 230719-D-0954 damit, sie fertige „immer ausführliche Gutachten an", um ein „genaueres Bild" zu den Fällen zu erzeugen.

Die Interventionsbeauftragte bat sodann um Übersendung der avisierten gutachterlichen Stellungnahme.

13.10.2.7 Gutachterliche Stellungnahme

Einige Zeit später übermittelte die Ansprechperson des Ordens der „armen Schulschwestern", 230719-D-0954, den angekündigten „Kurzabriss". In diesem stellte 230719-D-0954 die Rechtslage zum Zeitpunkt des Missbrauchssachverhaltes dar und die daraus möglicherweise entstandenen Ansprüche des Betroffenen 230719-O-0926.

Ansprüche des Betroffenen „gegen bestimmte Nonnen, den Orden, den Träger (des Ordens)" seien verjährt.[1466] Auch in strafrechtlicher Hinsicht sei Verfolgungsverjährung eingetreten. Außerdem sei die beschuldigte Nonne unter Umständen selbst noch ein Kind oder eine Jugendliche gewesen, so dass das Erwachsenenstrafrecht auf sie nicht anwendbar sei.

Die Stellungnahme wird mit der Bemerkung abgeschlossen, es handle sich bei der Prüfung nicht um eine „schnelle Abfertigung von berechtigten Opferinteressen". Der Verfasser der Stellungnahme führt aus, er unterstütze die Entschädigung von Betroffenen und trete für Opferinteressen ein, allerdings sei im vorliegenden Fall von einer juristischen Auseinandersetzung abzuraten.

[1466] Bei der Verjährung handelt es sich um eine Einrede. Der Schuldner muss sich nicht auf die Verjährung berufen, sondern kann auf die Ausübung der Einrede verzichten. Auch kann die Erhebung der Einrede unter bestimmten Voraussetzungen treuwidrig sein. Im weltlichen Strafrecht führt die Verjährung demgegenüber zu einem nicht behebbaren Verfahrenshindernis.

13.10.2.8 Mitteilung an die Staatsanwaltschaft Würzburg vom 05.12.2022

Mit Schreiben des Bischöflichen Ordinariats vom 05.12.2022 wurde der Sachverhalt der Staatsanwaltschaft Würzburg zur Kenntnis gebracht. Als Betreff wurde „Strafanzeige gegen Unbekannt“ angeben.

13.10.2.9 Einstellung des Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft Würzburg am 23.01.2023

Die VSR-Akte enthält ein Schreiben der Staatsanwaltschaft Würzburg vom 23.01.2023. Mit diesem an das Bischöfliche Ordinariat adressierte Schreiben teilte die Staatsanwaltschaft Würzburg die Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen die unbekannte Täterin mit.

Die Einstellung erfolgte ausweislich des Schreibens gemäß § 170 Abs. 2 StPO. Zur Begründung führte die Staatsanwaltschaft aus, „die Taten sind jedenfalls verjährt.“

13.10.2.10 Entscheidung der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen vom 02.02.2023

Weiter enthält die zum Fall des Betroffenen 230719-O-0926 geführte VSR-Akte die Entscheidung der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen betreffend den im Vorjahr gestellten Antrag des Betroffenen. Mit Schreiben vom 02.02.2023 informiert die Unabhängige Kommission das Bischöfliche Ordinariat Würzburg über die Festlegung einer Entschädigungsleistung.

Die Leistung wurde ausweislich der in der VSR-Akte befindlichen Korrespondenz hälftig von der Diözese Würzburg getragen, da das Kinderheim der Trägerschaft der Caritas unterfiel. Die zweite Hälfte wurde durch den Orden der Armen Schulschwestern durch eine Erstattung des anteiligen Betrages an die Diözese Würzburg getragen.

13.10.3 Strafrechtliche Bewertung

13.10.3.1 Strafrechtliche Bewertung der im Bistum Würzburg begangenen Taten zum Nachteil des 230719-O-0926

13.10.3.1.1 Weltliches Strafrecht

Nach damals geltendem Recht stellten die vorgeworfenen Handlungen nach Schilderung des Betroffenen einen sexuellen Missbrauch von Kindern nach § 176 Abs. 1 StGB, in der Fassung vom 14.11.1973 bis 01.04.1998 dar. Es handelt sich sowohl um sexuelle Handlungen an einem Kind als auch um solche, die von dem Kind an der Nonne vorgenommen wurden.

Nach heutigem Strafrecht, das für die Einteilung in die Stufen gemäß dem vorliegenden Gutachten relevant ist, könnte ein schwerer sexueller Missbrauch vorliegen, weil nach den Schilderungen des Betroffenen die vorgeworfenen Missbrauchshandlungen mit einem Eindringen in den Körper verbunden waren. Für die Verwirklichung des § 176c Abs. 1 Nr. 2 a) StGB kommt es aber darauf an, ob die Beschuldigte mindestens 18 Jahre alt ist. Für die Begehung des sexuellen Missbrauchs nach § 176 Abs. 1 StGB ist diese

Altersgrenze nicht maßgeblich. Es käme lediglich darauf an, dass die Strafmündigkeitsgrenze von 14 Jahren erreicht ist.

Sollte es sich bei der Nonne um eine Jugendliche gehandelt haben, würde ihre strafrechtliche Verantwortlichkeit nach § 3 JGG davon abhängen, ob der zuständige Jugendrichter ihre Reife nach § 3 JGG bejaht. Das Alter der Nonne lässt sich nach den Schilderungen des Betroffenen nicht feststellen. In der Regel setzt der Beginn des Noviziats jedoch zumindest die Vollendung des 17. Lebensjahres voraus.

13.10.3.1.2 Kirchliches Strafrecht

Da sich die seitens des Betroffenen dargelegten Missbrauchshandlungen im Jahr 1978 ereignet haben sollen, richtet sich die Beurteilung nach Kirchenstrafrecht nach dem CIC 1917. Dieser sah in c. 2357 § 1 CIC eine Strafbarkeit von Laien vor. Der Begriff Nonne bezieht sich auf ein weibliches Mitglied einer Ordensgemeinschaft. Da in der katholischen Kirche keine Frauenordination zugelassen ist, gehören Nonnen bzw. Ordensschwestern nicht zum Klerus. Kirchenrechtlich gehören sie trotz des Umstandes, dass sie sich für ein Gott geweihtes Leben entschieden haben, zu den Laien, weshalb c. 2357 § 1 CIC anwendbar ist.

Die Norm setzt jedoch voraus, dass eine Verurteilung wegen eines Sittlichkeitsdeliktes erfolgt ist. Dies ist vorliegend nicht der Fall.

13.10.3.2 Strafrechtliche Bewertung des Verhaltens der Würzburger Verantwortungsträger

Anhaltspunkte für Versäumnisse der Würzburger Verantwortungsträger sind nicht ersichtlich.

13.11 Fallstudie 230327-0923

13.11.1 Quelle

Der Bearbeitung liegen eine zweibändige VSR-Akte (Band I + II), die Personalakte der Diözese Würzburg sowie die Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft Würzburg[1467] betreffend Taten zum Nachteil des Betroffenen mit dem von uns vergebenen Pseudonym 230327-O-1007 zugrunde.

Die Personalakte enthält die üblichen Rubriken und ist teilweise paginiert. Anhaltspunkte für fehlende Aktenbestandteile liegen nicht vor.

[1467] Die Kanzlei beantragte mit Schreiben vom 08.01.2025 die Zustimmung zur Veröffentlichung personenbezogener Daten nach § 476 Abs. 7 StPO aus der Ermittlungsakte. Gemäß § 476 Abs. 7 S. 2 StPO ist in Ausnahmefällen eine Veröffentlichung personenbezogener Daten zulässig, wenn dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist und die Zustimmung der Staatsanwaltschaft vorliegt. Auf dieser Grundlage erhielt die Kanzlei mit Schreiben vom 11.02.2025 das Einverständnis der Staatsanwaltschaft Würzburg.

13.11.2 Sachverhalt und Chronologie

13.11.2.1 Tätigkeit als Kaplan in einer Gemeinde am Main

230327-0923 wurde mit 39 Jahren geweiht. Zuvor hatte er eine anderweitige akademische Karriere verfolgt und war in dem betreffenden Beruf tätig.

In der Zeit zwischen 1990 und 1997 war 230327-0923 zunächst Kaplan in einer Gemeinde am Main. Gleichzeitig arbeitete er an der örtlichen Realschule als Religionslehrer.

13.11.2.2 Übernahme der Tätigkeit als Krankenhausseelsorger in einem Krankenhaus für Psychiatrie, Psychotherapie und psychosomatische Medizin

Mit Wirkung zum 01.09.1992 wurde 230327-0923 vom Bischof von Würzburg zum Krankenhausseelsorger ernannt. Im selben Jahr übernahm er in einem im Bistum Würzburg gelegenen Krankenhaus für Psychiatrie, Psychotherapie und psychosomatische Medizin das Amt des Krankenhausseelsorgers.

Die Übernahme dieser Tätigkeit beruhte auf einer Vereinbarung zwischen der Diözese Würzburg und dem Regierungsbezirk Unterfranken. Gegenstand der Vereinbarung war die seelsorgliche Betreuung der Patienten römisch-katholischen Bekenntnisses sowie der katholischen Ärzte. Die Pflichten umfassten unter anderem Einzel- und Gruppenseelsorge. Der Krankenhausseelsorger ist gemäß der vertraglichen Vereinbarung verpflichtet, sämtliche für den Krankenhausbetrieb maßgebliche Rechtsvorschriften einzuhalten.

Das Krankenhaus behandelt Patienten und Patientinnen mit seelischen Problemen oder Sucherkrankungen und gliedert sich in fünf verschiedene Fachbereiche. Einer dieser Fachbereiche stellt die forensische Psychiatrie dar, in der heute wie damals psychisch kranke Straftäter im Maßregelvollzug gemäß §§ 63, 64 StGB behandelt werden.

13.11.2.3 Aufkommen von Missbrauchsvorwürfen im Jahr 1993 im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Krankenhausseelsorger

In der VSR-Akte (Band I) befindet sich ein auf den 23.10.1993 datierter Brief des ärztlichen Leiters des Krankenhauses, in dem 230327-0923 als Krankenhausseelsorger beschäftigt war.

Der ärztliche Direktor nimmt auf vorangegangene „mündliche Unterredungen“ Bezug. Diese hätten nicht die notwendige Klarheit gebracht. Daher sei es erforderlich, die Angelegenheit schriftlich festzuhalten. Der in dem Schreiben geschilderte Sachverhalt bezieht sich auf ein vorgeworfenes Verhalten des 230327-0923 zum Nachteil eines im Maßregelvollzug nach § 63 StGB untergebrachten, namentlich nicht benannten Patienten, der minderbegabt sei, an einer schizophrenen Psychose leide und bei dem Suizidgefahr bestehe. Vor der Unterbringung im Maßregelvollzug habe der Patient, dessen Alter sich den zur Verfügung stehenden Unterlagen nicht entnehmen lässt, bereits einen Suizidversuch unternommen. Aufgrund seines Gesundheitszustandes sei der Patient, der nicht homosexuell sei, wie 230327-0923 wisse, bereit, für „geringfügige Annehmlichkeiten“ homosexuelle Kontakte aufzunehmen.

230327-0923 wird vorgeworfen, Einzelheiten der Krankengeschichte aufgrund einer Einsichtnahme in die Krankenunterlagen gekannt zu haben. Der ärztliche Direktor legt in dem Brief dar, 230327-0923 habe dem Patienten „erhebliche Geschenke“ gemacht und ihm in dem Zimmer des Krankenhausseelsorgers Pornografie gezeigt. Es sei wiederholt zu gemeinsamem Onanieren gekommen. 230327-0923 habe den Betroffenen aufgefordert, ihn mit der Hand zu befriedigen, später sei es auch zu Oralverkehr des Betroffenen an 230327-0923 gekommen. Das Ansinnen, Analverkehr zu haben, habe der Betroffene abgelehnt. 230327-0923 habe den Betroffenen dazu veranlasst, einen „Eid“ zu unterschreiben, in dem er heterosexuellen Kontakten abschwöre. Auch habe 230327-0923 den Betroffenen zum Schweigen über das mit 230327-0923 Erlebte verpflichtet. Der Forderung zum Schweigen habe 230327-0923 dadurch Nachdruck verliehen, dass er angekündigt habe, sich in Suizidabsicht aus dem Fenster zu stürzen, wenn ein entsprechender Verdacht aufkomme.

In dem Schreiben weist der ärztliche Direktor darauf hin, 230327-0923 habe ihm gegenüber in den vorausgegangenen Unterredungen bestätigt, den Patienten beschenkt zu haben. Weiterhin habe er das gemeinsame Betrachten pornografischer Abbildungen eingeräumt sowie Küsse und in einem Fall ein Onanieren des Betroffenen im Beisein des 230327-0923. Weitere Handlungen habe 230327-0923 jedoch abgestritten, ebenfalls die Drohung mit Suizid.

In einer weiteren Passage des Schreibens nimmt der ärztliche Direktor auf eine angesichts der Vorfälle getroffene Vereinbarung Bezug, die 230327-0923 missachtet habe. 230327-0923 sei für die Station des Betroffenen Hausverbot erteilt worden. Gleichwohl habe er aktiv den Kontakt zu dem Patienten gesucht und entsprechende Kontakte hergestellt.

Im Anschluss spricht der ärztliche Direktor einen Sachverhalt zum Nachteil eines weiteren Patienten an. 230327-0923 habe ohne Rücksprache mit dem Therapeuten einem anderen Patienten einen größeren Geldbetrag geliehen. Es sei zu befürchten, dass 230327-0923 es beabsichtige, zu anderen „labilen bzw. widerstandsunfähigen Patienten“ Kontakt aufzunehmen.

230327-0923 wird aufgefordert, umgehend bei seinem Bischof eine Versetzung zu erwirken. Er sei für den Umgang mit psychisch Kranken nicht geeignet. Das Versetzungsgesuch müsse diese Begründung beinhalten und ihm per Kopie innerhalb von zwei Wochen zugeleitet werden. Notfalls werde er selbst die Versetzung verlangen und sich „nicht scheuen […], die Staatsanwaltschaft und die Öffentlichkeit einzuschalten“.

Eine Woche später antwortete 230327-0923 dem ärztlichen Direktor. Das Antwortschreiben befindet sich in der VSR-Akte (Band I). 230327-0923 streitet ab, nach den Gesprächen, auf die der ärztliche Direktor in seinem Schreiben Bezug genommen habe, zu den beiden Patienten Kontakt aufgenommen zu haben. Außerdem bestreitet er, dass es eine Absprache gegeben habe, den Kontakt zu den Betroffenen zu vermeiden.

Der Betroffene (gemeint ist der Patient, mit dem es zum Austausch homosexueller Handlungen gekommen sei) sehe ihn als eine religiöse Bezugsperson und als Wegbegleiter an. Er lasse sich nicht vorwerfen, dem Patienten geschadet zu haben. Außerdem verwehre er sich dagegen, im Begriff zu sein, eine „pathologische Beziehung“ zu einem weiteren Patienten einzugehen. Nicht bestritten wird das Leihen eines Geldbetrages. Das Schreiben

schließt mit den Worten, er lasse sich nicht unter Druck setzen. Er habe ein Gespräch mit dem Bischof geführt, dieser behalte sich weitere Schritte vor.

Anhaltspunkte für ein mit dem Bischof geführtes Gespräch, das sich auf die genannte Thematik bezieht und vor dem Datum des Briefes erfolgt sein soll, finden sich in der VSR-Akte nicht. Das in der VSR-Akte befindliche Schreiben des 230327-0923 an den ärztlichen Direktor ist jedoch mit einem Eingangsstempel des bischöflichen Ordinariats (Datum 03.11.1993) sowie dem Namen des damaligen Justiziars versehen.

13.11.2.4 Unterrichtung des bischöflichen Ordinariats über die Vorwürfe des ärztlichen Direktors im November 1993

Aus der VSR-Akte (Band I) ergibt sich, dass das Bischöfliche Ordinariat Kenntnis über die Vorwürfe des ärztlichen Direktors erlangt hat. In der VSR-Akte (Band I) befindet sich das Schreiben des Justiziars des Bistums an den leitenden Regierungsdirektor des Bezirks Unterfranken. Er bitte im Namen des Bischofs

> „sehr eindringlich um tatkräftige Mithilfe, daß eine sich anbahnende Rufmordkampagne gegen unseren Krankenhausseelsorger vermieden bzw. unterbunden wird".

230327-0923 sei integer und unbescholten. Seine persönliche Ehre sowie die kirchliche Ehre müssten „mit allen Mitteln" geschützt werden. 230327-0923 genieße das Vertrauen des Bischofs und der Diözesanleitung. Der ärztliche Direktor des Krankenhauses erhebe „böse kriminelle Unterstellungen". Er überlasse zur näheren Darstellung das Schreiben des 230327-0923 an den ärztlichen Direktor.

Aus der VSR-Akte ergibt sich weiter eine Aktennotiz über ein Telefonat am 30.11.1993 zwischen dem Justiziar und dem leitenden Regierungsdirektor des Bezirks in der Angelegenheit des 230327-0923. Hierüber informierte der Justiziar zwei Tage später den Generalvikar. Es sei mit dem Referenten des Bezirks die Vereinbarung getroffen worden, ein gemeinsames Gespräch zwischen 230327-0923, dem ärztlichen Direktor, dem Referenten des Bezirks und dem Justiziar zu führen.

13.11.2.5 Gespräch vom 22.07.1994 im Bischöflichen Ordinariat

Das im November 1993 geplante Gespräch fand ausweislich einer siebenseitigen Gesprächsnotiz am 22.07.1994 im Sitzungssaal des Bischöflichen Ordinariats statt. Teilnehmer waren der Weihbischof in seiner Funktion als Krankenhausreferent der Diözese, der Justiziar des Bischöflichen Ordinariats und 230327-0923 einerseits sowie der Bezirkstagspräsident, der Regierungsdirektor des Bezirks Unterfranken und der ärztliche Direktor des Krankenhauses andererseits.

Das Gespräch wurde seitens des Weihbischofs eröffnet, der laut Gesprächsnotiz rund 15 Minuten „Grundsätzliches über die Krankenhausseelsorge" ausführte und darauf hinwies, die „Repräsentanten der Krankenhausseelsorger könnten […] nicht als Bittsteller angesehen werden".

Der Bezirkstagspräsident sei, so die Gesprächsnotiz, „sehr, sehr dankbar für diese grundsätzlichen Darlegungen gewesen".

Der Bezirkstagspräsident habe ausgeführt, es sei der Vorwurf zu klären,

> „ob der Krankenhausseelsorger nicht mit der notwendigen Zurückhaltung und Achtung vor der ärztlichen gebotenen Therapie gehandelt hat".

Der ärztliche Direktor habe sodann das Wort ergriffen und auf seine „Anschuldigungen" vom 23.10.1993 Bezug genommen. Diese und weitere Anschuldigungen, die 230327-0923 bekannt seien, hätten schließlich zu seiner Schlussfolgerung geführt, 230327-0923 sei nicht geeignet zum Umgang mit psychisch Kranken. Die Beziehung zu den Betroffenen sei nicht rein seelsorgerisch, sondern durch „erotisches Verlangen" geprägt gewesen. Es seien weitere, konkret fassbare Vorwürfe zu machen. Er halte es zum Beispiel für eine Bestechung, einem Patienten 2.000 DM zur Konsultation eines Rechtsanwaltes anzubieten, damit dieser die Entlassung aus der Psychiatrie erwirke. Der Ruf des Hauses stehe auf dem Spiel. Er neige dazu, den Angaben des Patienten zu glauben.

230327-0923 wird das Wort für eine ausführliche Gegenrede gegen den ärztlichen Direktor des Krankenhauses überlassen. Seine Aufgabe als Seelsorger schließe eine „ganzheitliche Betreuung" ein. Als Seelsorger könne er niemanden abweisen, der hilfe- und ratsuchend zu ihm komme. Der Nachweis eines heimlichen Treffens zwischen ihm und einem Patienten könne nicht geführt werden. Der Patient bringe Einiges durcheinander. Unter Bezug auf den Sachverhalt bezüglich des Verleihens von Geld teilt er mit, er sei der einzige Ansprechpartner des Patienten. Dieser habe lediglich eine Stiefmutter mit Stasivergangenheit, eine „Waffenträgerin in Zeiten der DDR". Er schließt mit den Worten ab: Er habe nur eines gewollt,

> „daß dem Patienten Güte, Liebe und Menschenfreundlichkeit erfahrbar würden".

Der ärztliche Direktor entgegnete, er sei erschüttert über die „mangelnde Reflexionsfähigkeit des (230327-0923) über sein eigenes Verhalten".

230327-0923 ergriff erneut das Wort und gab an, die verantwortungsvolle Aufgabe als Krankenhausseelsorger bereite ihm Freude und er empfinde diese als sinnstiftend. Er habe sich nichts vorzuwerfen und sei deshalb auch nicht zum Rücktritt bereit.
Der Justiziar verwies im Anschluss auf den „strafrechtlichen und höchst ehrrührigen Inhalt des Schreibens" des ärztlichen Direktors an 230327-0923. Der ärztliche Direktor sei in diesem Schreiben als „Ermittler, Richter und Ankläger in einer Person" aufgetreten.

Der Bezirkstagspräsident äußerte den Standpunkt „beide Personen müssten erkennen, daß nur durch ein gutes Zusammenwirken eine erfolgreiche Tätigkeit am Patienten möglich sei". Die Ehre des Krankenhausseelsorgers müsse wieder hergestellt werden. Eine generelle Kontaktsperre zum Besuch einer bestimmten Station sei unzulässig und müsse ausgeräumt werden. Die Gesprächsnotiz ist unterschrieben vom Weihbischof sowie vom Justiziar.

Ausweislich eines Schreibens des ärztlichen Direktors an den Bezirkstagspräsidenten vom 10.01.1995 wurde das den 230327-0923 betreffende Stationsverbot aufgehoben. Der ärztliche Direktor sei bereit, „die Angelegenheit abzuschließen".

13.11.2.6 Fortsetzung der Tätigkeit im Bezirkskrankenhaus bis 1997 und Aufnahme einer Tätigkeit als Pfarrer in ländlichen Gemeinden am Main

In der Personalakte befindet sich ein an den Diözesanbischof gerichtetes Schreiben des 230327-0923, in dem sich dieser auf eine Stelle für das Amt des Pfarrers zweier Pfarreien in ländlichen Gemeinden am Main bewarb. Gleichzeitig bat er um Entpflichtung von der Aufgabe des Krankenhausseelsorgers. Es ist daher davon auszugehen, dass 230327-0923 im Anschluss an die Unterredung im Bistum noch drei weitere Jahre als Krankenhausseelsorger tätig war.

Über den schließlich erfolgten Wechsel in die Pfarreien berichtete das Würzburger katholische Sonntagsblatt in seiner Ausgabe vom 26.10.1997. 230327-0923 habe die fünf Jahre als Krankenhausseelsorger als „wertvoll empfunden". Gleichzeitig „bat er um Vergebung für alles, was er falsch gemacht habe und wo er den Notwendigkeiten der Patienten nicht gerecht geworden sei".

13.11.2.7 Abhalten eines Kommunionhelferkurses durch 230327-0923 im Herbst 2001 und Kennenlernen des 230327-O-1007

Der Strafakte, die sich auch in der VSR-Akte befindet, ist zu entnehmen, dass 230327-0923 an einem Tag im Oktober 2001 einen ganztägigen Kommunionhelferkurs mit etwa 25 Teilnehmenden durchführte.

Dort lernte der damals 50jährige 230327-0923 den 17jährigen Betroffenen mit dem von uns vergebenen Pseudonym 230327-O-1007 kennen. Nach Informationen des 230327-O-1007 in seiner Zeugenaussage gegenüber der Kriminalpolizei am 03.08.2006 ist das Mindestalter für das Absolvieren des Kommunionhelferkurses grundsätzlich 25 Jahre, er sei aber aufgrund einer Fürsprache des Weihbischofs bereits mit 17 Jahren zu diesem Kurs zugelassen gewesen.

Während einer Pause im Rahmen des Lehrgangs habe sich 230327-0923 an ihn gewandt und mit dem Betroffenen ein längeres Gespräch geführt. Während des Kurses habe 230327-0923 dem 230327-O-1007 auch Kontaktdaten, einschließlich Mobiltelefonnummer und E-Mail-Adresse, mitgeteilt.

In der Vernehmung gab 230327-O-1007 weiter an, aufgrund familiärer Schwierigkeiten habe er damals jemanden gesucht, mit dem er sich habe austauschen können. Daher habe er 230327-0923 angerufen. Es habe eine Verabredung zum Tee gegeben.

Ab November 2001, 230327-O-1007 war im 18. Lebensjahr, kam es zu weiteren Treffen, auch in der Wohnung des 230327-0923, und zu Fahrten mit dem Pkw des 230327-0923. Bei diesen Treffen sprach 230327-0923 ausweislich der Aussage des Betroffenen 230327-O-1007 die Themen Sexualität und Gleichgeschlechtlichkeit an. In diesem Zusammenhang habe 230327-O-1007 mitgeteilt, er habe gleichgeschlechtliche Erfahrungen gesammelt. Danach sei es „mit den SMS losgegangen".

230327-0923 habe ihn häufig angerufen und Kurznachrichten über das Mobiltelefon gesendet. Diesen Versuchen der Kontaktaufnahme habe sich der Betroffene zu entziehen versucht. In seiner Vernehmung gab der Betroffene an, er habe erkannt, dass 230327-0923 eine sexuelle Beziehung mit ihm eingehen wollte. Dies habe er abgelehnt.

Ausweislich eines in der VSR-Akte (Band I) befindlichen Briefes des 230327-O-1007 vom 07.09.2007 kam es anschließend im Mai 2002 zu einem Treffen zwischen ihm und 230327-0923. 230327-0923 initiierte das Treffen, nachdem er dem Betroffenen telefonisch gestand, dass dieser „die Liebe seines Lebens sei".

In dem auf das Telefonat folgenden Treffen habe der Betroffene eine Beziehung mit 230327-0923 weiter abgelehnt. Trotz der Ablehnung sei das Gesprächsergebnis jedoch die Vereinbarung eines weiteren Treffens gewesen.

13.11.2.8 Tatvorwürfe zum Nachteil des 230327-O-1007 im Mai 2002

Eine Woche später habe 230327-0923 ausweislich des vorgenannten Briefes den Betroffenen 230327-O-1007 von der Arbeit abgeholt und sei mit ihm in das Pfarrhaus der Gemeinde gefahren. In den Räumlichkeiten des Pfarrhauses angekommen, habe 230327-0923 begonnen, 230327-O-1007 „auf den Mund zu küssen". Ferner habe er sich „mit einer Art Hüftbewegung" derart an dem Betroffenen gerieben, dass dieser seinen erigierten Penis gespürt habe.

Der Betroffene 230327-O-1007 beschreibt, er sei in dieser Situation „still und unbeweglich" gewesen, woraufhin 230327-0923 ihn aufgefordert habe, den Mund zu öffnen, denn er wolle ihn „richtig küssen". 230327-O-1007 schildert im Folgenden, wie es schließlich zu wechselseitigem Oralverkehr mit 230327-0923 gekommen sei. 230327-O-1007 beschreibt, er habe sich während der „Übergriffe" durch 230327-0923 in die Enge getrieben gefühlt.

In seiner Zusammenfassung der Ereignisse vom 31.07.2007 führte 230327-O-1007 hinsichtlich der sexuellen Handlungen bei den Treffen im Pfarrhaus ferner sexuelle Handlungen an dem 230327-0923 an. Außerdem bezog er sich auf einen Sachverhalt, bei dem 230327-0923 zwei Finger in seinen After eingeführt habe. Zu sexuellen Handlungen, die 230327-0923 an 230327-O-1007 vorgenommen habe, sei es auch gekommen als Horrorfilme gesehen worden seien.

Anzumerken ist, dass sich in der Strafakte zum Verfahren gegen 230327-0923 eine komprimierte Datei (zip-Datei) befindet, auf der Bilder und andere Dateien des sichergestellten Rechners des 230327-0923 enthalten sind. Die Dateien enthalten teilweise Bilder im Format „jpg", die Szenen aus Horrorfilmen, wie Körperteile und Leichen, zeigen.

230327-O-1007 berichtete weiter von gemeinsamen Unternehmungen. Es sei zu einem Ausflug nach Fulda gekommen. Am Grab eines Erzbischofs habe 230327-0923 „für ihre Liebe gebetet". Auch habe 230327-0923 Beichtsituationen inszeniert. Er habe zu 230327-0-1007 gesagt, er sei sein geistlicher Begleiter. Gehe der Betroffene bei einem anderen Pfarrer zur Beichte, sei dies ein Zeichen mangelnden Vertrauens.

Die wöchentlichen Treffen zwischen 230327-0923 und 230327-O-1007 dauerten nach Angaben des Betroffenen bis etwa Februar 2003 an. 230327-0923 gab hingegen an, die Intimkontakte hätten im Juli 2002 geendet.

Den Zeitraum zwischen dem ersten Sachverhalt und dem Versuch eines Rückzugs aus dem Leben des 230327-0923 (so die Angabe des Betroffenen in der Zusammenfassung vom 31.07.2007) im Winter 2002 beschreibt der Betroffene als „Rosenkrieg". Er habe sich aus dem Leben des 230327-0923 vollkommen zurückziehen wollen. 230327-0923 habe „nicht locker gelassen" und ihn „wirklich bei Tag und Nacht bearbeitet". Die familiären Schwierigkeiten und seine belastete psychische Situation habe der Priester ausgenutzt und ihn bedroht.

Zu den Drohungen führt er aus, 230327-0923 habe ihm angekündigt, bei Verweigerung von Zuneigung, seiner Familie mitzuteilen, „dass du schwul bist und was du alles mit wem gemacht hast" sowie: „Wenn du meine Liebe verschmähst, dann bist du nicht von Gott gewollt", und: „Wenn du mich abweist und meine Liebe nicht annimmst, dann begehe ich Selbstmord und du bist Schuld! Wenn du damit leben kannst, bitte, ich könnte das nicht."

13.11.2.9 Information des Kaplans 240627-D-1049 über den Missbrauchsvorwurf „um das Jahr 2003" mit Bitte um Unterstützung

Gemäß der Zeugenaussage des Kaplans 240627-D-1049, den der Betroffene über dessen Bruder kennengelernt habe, habe sich 230327-O-1007 ihm „um das Jahr 2003" anvertraut. 230327-O-1007 habe ihm geschildert, 230327-0923 habe den sexuellen Kontakt zu dem damals Minderjährigen gesucht.

230327-O-1007 habe ihm auch davon berichtet, von 230327-0923 „unter Druck gesetzt" und „mit SMS bombardiert und belästigt" sowie durch unerwünschte „ständige Anrufe" kontaktiert worden zu sein.

Der in dem späteren Ermittlungsverfahren gegen 230327-0923 als Zeuge vernommene Kaplan sagte aus, ihm seien in dem Gespräch mit 230327-O-1007 auch Kurzmitteilungen auf dem Handy gezeigt worden. Diese seien für ihn jedoch wenig aussagekräftig gewesen.

230327-O-1007 habe ihn aufgefordert, die Angelegenheit beim Bischof vorzutragen. Dies habe er abgelehnt. Er habe hierfür nicht genügend Beweise gesehen. Auf Nachfrage des Vernehmungsbeamten gab der Kaplan im Rahmen der Zeugenvernehmung sodann an, er habe 230327-O-1007 vorgeschlagen, er solle einen Brief an 230327-0923 schreiben und ihm mitteilen, er lehne weiteren Kontakt ab.

Auf weitere Nachfrage, ob 230327-0923 ihm gegenüber Suizidabsichten geäußert habe, bejahte dies der Kaplan. Er habe dies jedoch nicht als „konkrete Suizidankündigung", sondern als „Formulierung einer großen Verzweiflung und Hilflosigkeit" gedeutet.

Zu dem Gespräch mit dem Kaplan führt der Betroffene in einer Zusammenfassung der Ereignisse vom 31.07.2007 aus:

> „Der Priester (damals Kaplan) glaubte mir nicht, gab mir das auch zu verstehen; er verteidigte sogar (230327-0923)."

13.11.2.10 Information des Pfarrers im Ruhestand 240627-D-1051 über den Missbrauchsvorwurf durch 230327-O-1007 im Jahr 2004

Die VSR-Akte enthält weiter eine Zeugenaussage des Pfarrers in Ruhestand 240627-D-1051. Der Pfarrer gab in der polizeilichen Vernehmung an, den Betroffenen 230327-O-1007 über dessen Ministranten-Tätigkeit im Würzburger Dom gekannt zu haben. Er sei von 230327-O-1007 angesprochen und hinsichtlich des Verhaltens von 230327-0923 in das Vertrauen gezogen worden.

Auf Nachfragen äußerte der Pfarrer, der Betroffene habe ebenfalls Priester werden wollen, habe jedoch nicht die dafür erforderlichen „intellektuellen Voraussetzungen" besessen. Dass dieser nicht bereits zum Zeitpunkt des Missbrauchsvorwurfs Anzeige gegen 230327-0923 erstattet habe, führte der Pfarrer im Rahmen der Vernehmung auf die Enttäuschung des Betroffenen zurück, selbst nicht Priester werden zu können.

Ob der Betroffene dem Pfarrer über Gewalt und Druckausübung im Zusammenhang mit einer Beziehung zu 230327-0923 berichtet habe, beantwortete der Pfarrer unter Bezugnahme auf das Beichtgeheimnis nicht.

Auf weitere Nachfragen des vernehmenden Polizeibeamten gab der Pfarrer an, „aus einer gewissen Dienstpflicht heraus" den ortsansässigen Weihbischof über die Geschehnisse betreffend 230327-0923 und den Betroffenen 230327-O-1007 informiert zu haben. Ihm sei bekannt, dass im Folgenden ein Gespräch zwischen dem Betroffenen und dem Weihbischof stattgefunden habe, bei dem er jedoch nicht zugegen gewesen sei.

Die zeitliche Einordnung des Gesprächs zwischen 230327-O-1007 und dem Ruhestandspfarrer auf das Jahr 2004 erfolgt aufgrund der Aussage des ebenfalls als Zeugen vernommenen Weihbischofs. Dieser gab an, im Herbst 2004 mit dem Betroffenen gesprochen zu haben. Das Gespräch zwischen 230327-O-1007 und dem Ruhestandspfarrer muss diesem Zeitpunkt vorausgegangen sein und hat vermutlich nach dem weitgehend ergebnislos verlaufenen Gespräch mit dem Kaplan stattgefunden.

13.11.2.11 Gespräch zwischen dem Weihbischof 240627-D-1047 und dem Betroffenen 230327-O-1007 im November 2004

Der Weihbischof mit dem von uns vergebenen Pseudonym 240627-D-1047 gab in seiner polizeilichen Zeugenvernehmung an, mit dem Betroffenen 230327-O-1007 im November 2004 gesprochen zu haben. Der Betroffene sei mit Fragen zum Priesterberuf auf ihn zugegangen. Der Weihbischof wertete dies als seelsorgerisches Gespräch. Aus diesem Grund machte er im Rahmen der polizeilichen Vernehmung von seinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch. Die Zeugenvernehmung wurde daraufhin beendet.

Laut Angaben im polizeilichen Vernehmungsprotokoll begann die Zeugenvernehmung um 15.00 Uhr und wurde um 15.40 Uhr beendet. Das einseitige Vernehmungsprotokoll erschöpft sich im dargestellten Gesprächsverlauf.

Zu der Unterredung zwischen dem Weihbischof und 230327-O-1007 ergibt sich aus der zeugenschaftlichen Vernehmung des 230327-O-1007, dass dieser seitens des Weihbischofs gefragt worden sei, was er „damit" bezweckt habe. Näheres ist dem Betroffenen von dem Inhalt des Gesprächs nicht erinnerlich. Er habe sich geschämt.

In seiner zusammenfassenden Fallschilderung vom 31.07.2007 berichtete 230327-O-1007, anlässlich des Gesprächs habe der Weihbischof ihn ermahnt, nicht öffentlich über den Sachverhalt zu reden, damit kein Schaden entstehe. Man sei nie nur Opfer, sondern „auch immer Mittäter".

13.11.2.12 Unterredung zwischen Weihbischof 240627-D-1047 und 230327-0923

Der Zeugenaussage des 230327-O-1007 ist zu entnehmen, dass es ein Gespräch zwischen dem Weihbischof und 230327-0923 gegeben habe. Über dieses Gespräch sei 230327-O-1007 von dem Weihbischof unterrichtet worden. 230327-0923 habe dem Weihbischof gegenüber angegeben, den Betroffenen nur flüchtig zu kennen und mit diesem „niemals eine Beziehung" geführt zu haben.

Der Weihbischof habe im Folgenden zu 230327-O-1007 gesagt, „dass er die Sache vielleicht nur geträumt hätte oder dass er sich das nur gewünscht hätte" (Zitat aus der Aussage des Betroffenen vor der Polizei. Ob diese Aussage des Weihbischofs getätigt wurde, kann nicht aufgeklärt werden).

13.11.2.13 Unterrichtung eines Gemeindemitglieds am 02.07.2006

Im Jahr 2006 besuchte 230327-O-1007 regelmäßig eine Kapelle in Würzburg, wo er zuvor die Krankenschwester mit dem von uns vergebenen Pseudonym 240627-D-1210 kennengelernt hatte. In ihrer zeugenschaftlichen Vernehmung durch die Kriminalpolizei Würzburg führt sie aus, der Betroffene habe ihr gegenüber „wiederholt" eine „komische" Bemerkung gemacht. Er habe sinngemäß gesagt, wenn er in Würzburg in der Priesterausbildung sei und mit anderen Männern dort übernachten müsse, würde er seine Zimmertür „neunmal zuschließen".

Er habe ihr gegenüber wiederholt den Namen des 230327-0923 erwähnt. 240627-D-1210 habe 230327-O-1007 schließlich in einem Gespräch am 02.07.2006 dazu gebracht, ihr „die Geschichte seines Missbrauchs zu erzählen".

13.11.2.14 Strafanzeige gegen 230327-0923 durch 230327-O-1007 am 03.08.2006

Am 03.08.2006 erschien 230327-O-1007 im Beisein der 240627-D-1210 auf der Kriminalinspektion der Kriminalpolizei Schweinfurt und erstattete wegen des oben dargestellten Sachverhalts eine Strafanzeige gegen 230327-0923. Es kam in diesem Zusammenhang zu der Zeugenaussage. Zuständigkeitshalber gab die Kriminalpolizei Schweinfurt den Fall an die Staatsanwaltschaft Würzburg ab.

Die weiteren Ermittlungen wurden sodann von der Kriminalpolizei Würzburg geführt.

13.11.2.15 Durchsuchung bei 230327-0923 gemäß Beschluss vom 23.08.2006

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurde mit Beschluss vom 23.08.2006 die Hausdurchsuchung bei 230327-0923 durch das zuständige Amtsgericht und die Beschlagnahme des Briefes des 230327-O-1007 an 230327-0923 angeordnet.

Am 14.09.2006 wurde die Durchsuchung der Wohnung des Beschuldigten durchgeführt. In dem Aktenvermerk der Kriminalpolizeiinspektion Würzburg vom 15.09.2006 wurden die Ergebnisse der vorangegangenen Durchsuchung dokumentiert. Es wurde festgehalten, dass nach Aushändigung des Durchsuchungsbeschlusses und Eröffnung der Tatvorwürfe gegenüber 230327-0923 dieser angegeben habe, „keinerlei homosexuelle Neigungen zu haben". Ferner habe er gegenüber der Kriminalpolizei „jeglichen körperlichen Kontakt" zu dem Betroffenen abgestritten. Er habe eingeräumt, in der Vergangenheit einen Brief von 230327-O-1007 erhalten zu haben. Diesen Brief habe er allerdings nicht mehr in seinem Besitz. Er könne sich auch nicht mehr an den Inhalt des Briefes erinnern.

Ausweislich des vorgenannten Aktenvermerks wurde im Rahmen der Durchsuchung der sich im Arbeitszimmer des 230327-0923 befindliche Computer gesichtet und die darauf aufgefundenen Daten gesichert. Ein Brief des 230327-O-1007 an 230327-0923 konnte nicht aufgefunden werden.

Neben den ermittelnden Kriminalpolizeibeamten war ein Staatsanwalt bei der Durchsuchung zugegen. Diesem gegenüber habe 230327-0923 in der laufenden Durchsuchung bereits offengelegt, „zwar homosexuelle Neigungen" zu haben, „diese aber aufgrund seines Berufes als Pfarrer nicht" ausleben zu können.

Laut eines Aktenvermerks der Kriminalpolizei Würzburg vom 28.11.2006 wurden die Daten auf dem Computer des 230327-0923 ausgewertet. Im Rahmen der Auswertung der auf dem Computer sichergestellten Word-Dateien und E-Mails habe die Kriminalpolizei Briefe und Mitteilungen des 230327-0923 an dritte männliche Personen gefunden, die laut Bewertung der Kriminalpolizei Hinweise auf Beziehungen des 230327-0923 zu diesen männlichen Personen aufweisen. In der VSR-Akte (Band I) befinden sich im Anschluss an den Aktenvermerk die sichergestellten Dateien in ausgedruckter Form. Es handelt sich dabei um Briefe des 230327-0923 mit Liebesgeständnissen an dritte männliche Personen.

Ferner fasst der kriminalpolizeiliche Aktenvermerk zusammen, bei der Auswertung der „zahlreichen" Bilddateien auf dem Computer des 230327-0923 seien „circa 80 Bilder mit Darstellung extremer Gewalt an Menschen" aufgefunden worden. Ein Ausdruck dieser Dateien ist in der VSR-Akte nicht enthalten.

13.11.2.16 Beschuldigtenvernehmung im September 2006

Am 14.09.2006 wurde 230327-0923 kriminalpolizeilich als Beschuldigter vernommen. Zu der Vernehmung erschien er ohne anwaltlichen Beistand. 230327-0923 räumte den Oralverkehr ein. Die „Beziehung" habe zwischen Mai 2002 bis Mitte Juli 2002 angedauert. In dieser Zeit sei es „nicht häufiger als 10-mal" zu sexuellen Kontakten gekommen.

230327-0923 bestritt in der Vernehmung, bei Abbruch des Verhältnisses mit Suizid gedroht zu haben. Geistige Einschränkungen oder Erkrankungen des 230327-O-1007 seien ihm nicht aufgefallen. 230327-O-1007 habe die Sexualkontakte zu ihm freiwillig unterhalten.

Die Frage, ob er bei dem 230327-O-1007 „Anhaltspunkte für seelische Krankheit oder Behinderung [...], die zu einer Widerstandsunfähigkeit hätten führen können", wahrgenommen habe, verneinte er.

13.11.2.17 Suizid des 230327-0923 im November 2006 und Beendigung der Ermittlungen

Einem in der VSR-Akte (Band I) befindlichen Aktenvermerk der Polizeiinspektion Würzburg vom 29.11.2006 ist zu entnehmen, dass 230327-0923 im November 2006 Selbstmord beging.

Mit Verfügung vom 04.12.2006 beendete die Staatsanwaltschaft aus diesem Grund das Ermittlungsverfahren.[1468]

13.11.2.18 Beitrag der NDR-Sendung „Panorama“ in 2007

In einem Bericht der NDR-Sendung Panorama vom 16.08.2007[1469] werden mehrere Missbrauchsfälle von Klerikern in Deutschland thematisiert, darunter auch der Fall des 230327-0923. In dem Beitrag kommt ein Betroffener zu Wort. Dieser behauptet in der Sendung, er habe sich hilfesuchend an den damaligen Bischof[1470] gewandt, der diesen nach den vorgebrachten Vorwürfen gegen 230327-0923 jedoch unter Druck gesetzt haben soll: Sollten die Anschuldigungen nicht den Tatsachen entsprechen, werde er sich persönlich dafür einsetzen, dass der Betroffene „nirgendwo in der Kirche mehr Fuß fassen werde“[1471].
Ebenso habe der Bischof dem Betroffenen damals davon abgeraten, eine Anzeige zu erstatten. Ausschließlich eine kirchliche Kommission solle sich des Falles annehmen. Der Betroffene habe sich jedoch gleichwohl später zur Anzeige entschlossen.

Allgemein wird in dem Beitrag eine mangelnde Kooperation zwischen kirchlichen Verantwortungsträgern mit weltlichen Strafverfolgungsbehörden thematisiert. Wiederholt stellt die Sendung das Handeln der Bistümer den in den Leitlinien der DBK formulierten Ansprüchen an das kirchliche Handeln entgegen und versucht so aufzuzeigen, dass die katholische Kirche trotz des 2002 angekündigten Wandels bei Prävention und Aufklärung von Missbrauchsfällen diesen noch immer vielfach nicht mit der gebotenen Stringenz umsetze.

[1468] Der Tod des Beschuldigten begründet ein Verfahrenshindernis, siehe auch BGH, Beschluss vom 09.11.1982, Az.: 1 StR 687/81: „Stirbt der Angekl. vor dem rechtskräftigen Abschluß des Strafverfahrens, so endet das Verfahren ohne weiteres von selbst; der staatliche Strafanspruch, der sich nur gegen eine lebende Person richten kann, hat seine Erledigung gefunden“.

[1469] Quelle: https://www.ndr.de/fernsehen/sendungen/panorama/archiv/2007/Sexueller-Missbrauch-Wie-Bischoefe-versuchen-die-Taten-von-Priestern-zu-verschleiern,erste4202.html, zuletzt abgerufen am 29.07.2024.

[1470] Im relevanten Zeitraum war Dr. Hofman Bischof von Würzburg.

[1471] Ebd., Minute 2:00.

13.11.2.19 Maßnahmen des Bischofs von Würzburg im Jahr 2021

13.11.2.19.1 Kenntnis des Bischofs Dr. Jung und Prüfung des Sachverhaltes betreffend Weihbischof 240627-D-1047 durch das Bistum Würzburg

Ausweislich der VSR-Akte (Band II) erhielt Bischof Dr. Jung im Jahr 2021 Kenntnis von dem Sachverhalt im Zusammenhang mit 230327-0923.

Die VSR-Akte (Band II) enthält mehrere E-Mails, in denen die Anwendbarkeit des Art. 1 § 1 b des Motu Proprio „Vos estis lux mundi“[1472] (VELM, in der Fassung vom 01.06.2019) auf den vorliegenden Fall betreffend mögliche Pflichtverletzungen des Weihbischofs 240627-D-1047 diskutiert wurde. Am 01.03.2021 richtete der Offizial des Bistums Würzburg eine E-Mail an einen Würzburger Pfarrer, der durch den damaligen Bischof zur Mitarbeit in der Disziplinarabteilung der römischen Glaubenskongregation freigestellt worden war. Der Offizial bat in seiner E-Mail um die „Interpretation“ des Art. 1 § 1 b VELM. Er äußerte dabei seine Rechtsauffassung wie folgt:

> „Die Beeinflussung oder Umgehung strafrechtlicher Verfolgung von Missbrauchstaten […] ist als Strafnorm für Bischöfe etc. erst mit MP „Vos estis“ eingeführt worden und in Kraft getreten, […] . […] Strafgesetze sind eng auszulegen und neue Gesetze gelten nicht rückwirkend, wenn nichts anderes ausdrücklich bestimmt ist.“

Daher komme er zu der vorläufigen Einschätzung, dass eine etwaige Pflichtverletzung des Weihbischofs nicht an die Glaubenskongregation zu melden sei.

Der Adressat der E-Mail beantwortete die Anfrage am darauffolgenden Tag unter Bezugnahme auf die Vorschrift des Art. 8 VELM. Demnach bestehe die Meldepflicht unabhängig davon, „wann der die Meldung begründete Vorfall geschehen“ sei. Inwieweit daraufhin die Einleitung von Maßnahmen erforderlich sei, liege im Ermessen des zuständigen Dikasteriums.

[1472] Art 1 § 1 Motu Proprio VELM lautet: „Die vorliegenden Normen finden Anwendung im Fall von Meldungen in Bezug auf Kleriker oder auf Angehörige von Instituten des geweihten Lebens oder Gesellschaften des apostolischen Lebens, die Folgendes betreffen: a) Straftaten gegen das sechste Gebot des Dekalogs, nämlich: I. unter Gewalt oder Drohung oder durch Amtsmissbrauch erfolgter Zwang, sexuelle Handlungen zu vollziehen oder zu erleiden; II. der Vollzug sexueller Handlungen mit einer minderjährigen oder mit einer schutzbedürftigen Person; III. die Herstellung, die Darbietung, der Besitz oder die Verbreitung von kinderpornographischem Material auch auf telematischem Weg sowie die Anwerbung oder Verleitung einer minderjährigen oder schutzbedürftigen Person, an pornographischen Darbietungen teilzunehmen. b) Verhaltensweisen, die von den in Artikel 6 genannten Personen verwirklicht werden und in Handlungen oder Unterlassungen bestehen, die darauf gerichtet sind, die zivilen oder kirchenrechtlichen Untersuchungen verwaltungsmäßiger oder strafrechtlicher Natur gegenüber einem Kleriker oder einer Ordensperson bezüglich der unter dem Buchstaben a) dieses Paragraphen genannten Vergehen zu beeinflussen oder zu umgehen.“ Siehe hierzu näher 5.2.3.17.

13.11.2.19.2 Anzeige eines Versäumnisses an die Glaubenskongregation betreffend Weihbischof 240627-D-1047

Bezugnehmend auf Art. 1 § 1 b VELM wandte sich Bischof Dr. Jung sodann mit Schreiben vom 19.03.2021 an die Glaubenskongregation. Mit dem Schreiben bringt er ihr den Sachverhalt betreffend den Weihbischof 240627-D-1047 zur Kenntnis.

Bischof Dr. Jung führte in seinem Schreiben aus, 230327-O-1007 sei am 21.09.2006 mit den Missbrauchsvorwürfen gegen 230327-0923 an Bischof Dr. Hofmann herangetreten. 230327-0923 habe im Zuge der durch die Staatsanwaltschaft eingeleiteten Ermittlungen und in einem Gespräch im Bischöflichen Ordinariat „den Missbrauch gestanden". Eine entsprechende Meldung der Missbrauchsvorwürfe an die Glaubenskongregation sei aufgrund des Ablebens des 230327-0923 nicht mehr abgegeben worden.

Im Weiteren wird die Unterredung zwischen 230327-O-1007 und dem Weihbischof 240627-D-1047 dargestellt (13.11.2.11). Der Weihbischof sei bis Mitte September 2004 noch Diözesanadministrator gewesen. Es sei nicht mehr feststellbar, ob 240627-D-1047 erstmalig in der Funktion als Diözesanadministrator von den Vorwürfen erfahren habe oder er bei Kenntniserlangung bereits Weihbischof war. Jedenfalls habe er bei einem Gespräch mit 230327-O-1007 im November 2006, in dem ebenfalls die Missbrauchsvorwürfe thematisiert worden seien, bereits seine Funktion als Weihbischof innegehabt. Es wird ferner festgehalten, dass Maßnahmen bezüglich des geschilderten Sachverhaltes durch den Weihbischof „wohl nicht eingeleitet" worden seien. Ob der 240627-D-1047 den zum Zeitpunkt des Gespräches mit 230327-O-1007 amtierenden Bischof informiert habe, lasse sich nicht mehr feststellen.

Bischof Dr. Jung teilte in dem Schreiben an die Glaubenskongregation ferner mit, er habe mit dem Weihbischof 240627-D-1047 über die Angelegenheit gesprochen. Dieser sei bereits damals gesundheitlich „angeschlagen" und „gebrechlich" gewesen und habe ihm gegenüber angegeben, keinerlei Erinnerungen mehr an ein Gespräch mit 230327-O-1007 zu haben. Laut Angaben des Bischofs Dr. Jung habe der Weihbischof außerdem ausgeführt:

> „Solche Dinge habe man gerne dem Nachfolger überlassen. […] Heute kann er rückblickend sagen, dass er es vermutlich nicht ernst genug genommen hat. Es kann durchaus sein, dass er seine Verantwortung nicht wahrgenommen hat. Ihm ist bewusst, dass man aus heutiger Sicht anders handeln müsste."

Bischof Dr. Jung ersuchte abschließend in seinem Brief an die Glaubenskongregation um Prüfung und Mitteilung, wie mit der vorliegenden Angelegenheit umzugehen sei. Außerdem bat er um Prüfung der Anwendbarkeit des Art. 1 § 1 b VELM und um Auskunft, ob auch dann eine Pflichtverletzung nach der Vorschrift des Art. 1 § 1 b VELM anzunehmen sei, wenn der Weihbischof zum Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme des sexuellen Missbrauchs noch nicht das Amt des Diözesanadministrators bekleidet habe.

13.11.2.19.3 Antwort der Glaubenskongregation vom 06.05.2021

Mit Schreiben vom 06.05.2021 griff die Glaubenskongregation die vorgenannte Anfrage des Bischof Dr. Jung auf und antwortete in einem einseitigen Schreiben.

Bezugnehmend auf die durch Bischof Dr. Jung dargestellte „fragile gesundheitliche, auch kognitive, Verfassung" des Weihbischofs 240627-D-1047 sehe die Glaubenskongregation von der Einleitung weiterer Maßnahmen ab. Dazu heißt es in dem Antwortschreiben:

> „Unter Abwägung dieser und der weiteren von Ihnen ausgeführten Umstände kommt diese Kongregation zu der Auffassung, dass keine weiteren Untersuchungen bzw. Maßnahmen zu ergreifen sind."

Dessen unbeschadet erachtete es die Glaubenskongregation für angezeigt, dass 240627-D-1047 den 230327-O-1007 „um Vergebung (bitte), den von ihm angezeigten Missbrauchsfall nicht in der angemessenen Weise behandelt zu haben."

Eine Beantwortung der Frage betreffend die Anwendbarkeit des Art. 1 § 1 b des Motu Proprio „Vos estis lux mundi" auf den vorliegenden Fall des Weihbischofs 240627-D-1047 blieb aus. Die Rechtsfrage wurde nicht weiter thematisiert.

13.11.2.19.4 Entschuldigung des Bischofs Dr. Jung bei 230327-O-1007

Dokumentiert ist ein Schreiben von Bischof Dr. Jung an 230327-O-1007, in dem dieser auf Gespräche mit dem Weihbischof 240627-D-1047 Bezug nimmt. Der gesundheitliche Zustand des Weihbischofs lasse eine persönliche Entschuldigung nicht mehr zu. Das Schreiben endet mit einer Entschuldigung des Bischofs Dr. Jung für das erlittene Leid und knüpft an eine vorausgegangene Entschuldigung des Bischofs Dr. Hofmann an.

Dem vorausgegangen war ein weiteres Gespräch zwischen Bischof Dr. Jung und 240627-D-1047. In diesem informierte Bischof Dr. Jung 240627-D-1047 über die Entscheidung der Glaubenskongregation. In einer Gesprächsnotiz ist die weitere Verschlechterung des Gesundheitszustandes dokumentiert.

13.11.2.20 Information der Staatsanwaltschaft wegen der etwaigen Strafbarkeit von Verantwortungsträgern im Juli 2022

Im Juli 2022 übermittelte das Bistum Würzburg der Staatsanwaltschaft Würzburg den VSR-Aktenbestand zu 230327-0923 zwecks Überprüfung einer etwaigen Strafbarkeit von Verantwortungsträgern. Die Staatsanwaltschaft sah von der Einleitung eines Verfahrens ab.

13.11.3 Strafrechtliche Bewertung

13.11.3.1 Strafrechtliche Bewertung der im Bistum Würzburg mutmaßlich begangenen Taten des 230327-0923

13.11.3.1.1 Weltliches Strafrecht

13.11.3.1.1.1 Vorfall aus dem Jahr 1993

Hinsichtlich des Betroffenen, der sich im Maßregelvollzug befand, ist das Alter nicht bekannt. Es ist unwahrscheinlich, aber nicht ausgeschlossen, dass es sich um einen Jugendlichen oder Heranwachsenden gehandelt hat. Denn auch im Anwendungsbereich des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) ist und war es zum Zeitpunkt der hier als plausibel eingeschätzten Taten möglich, die Maßregel nach § 63 StGB zu verhängen, vgl. § 7 JGG. Die Anordnung soll jedoch auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben und ist, so die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs[1473], nur dann gerechtfertigt, wenn sie aufgrund einer „Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des Angeklagten und ihrer Entwicklung, des Gewichts der Persönlichkeitsstörung und deren Zusammenhang mit den konkreten Taten" geboten ist. Für das Vorliegen eines derartigen Sachverhalts besteht nach Auswertung der verfügbaren Unterlagen kein Anhaltspunkt.

Geht man daher davon aus, dass der Betroffene volljährig war, wäre unter prüfungsbedingter Zugrundelegung des dargestellten Sachverhalts als zutreffend und unter Berücksichtigung der heutigen Rechtslage § 174c StGB einschlägig, der durch das 6. StrRG vom 26.01.1998 eingeführt wurde. Der Straftatbestand erfasst den sexuellen Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses. Erfasst wird jede ratgebende Begleitung während einer Therapie, so dass es unmaßgeblich ist, dass der Kleriker lediglich für die seelsorgerische Begleitung der Patienten und nicht die Behandlung im medizinischen Sinne verantwortlich war.[1474] Außerdem kann § 177 Abs. 2 Nr. 2 StGB einschlägig sein. Dieser Straftatbestand erfasst Konstellationen der sexuellen Nötigung, bei denen der Täter ausnutzt, dass „die Person auf Grund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist".

Unterstellt man die Schilderungen des ärztlichen Direktors als zutreffend, liegt es nahe, dass diese Einschränkungen des Betroffenen sowie deren Ausnutzen durch den Kleriker zu bejahen sind. Denn der Betroffene war nach Bekunden des ärztlichen Direktors der Einrichtung minderbegabt, er litt an verschiedenen erheblichen psychischen Erkrankungen und hatte bereits einen Suizidversuch unternommen. Diese Lage nutzte der Kleriker, legt man die Angaben in der VSR-Akte als zutreffend zugrunde, durch materielle Zuwendungen einerseits sowie Nötigung und psychische Beeinflussung andererseits aus. Sein Ziel war es, den Sexualkontakt zu dem Betroffenen herzustellen und aufrechtzuerhalten.

[1473] BGH, Beschluss vom 09.05.2000, Az.: 4 StR 59/00.

[1474] *Renzikowski*, in: Erb, Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum StGB, 4. Auflage 2021, § 174c StGB, Rn. 21.

Im Jahr 1993 beschränkte sich § 177 StGB auf weibliche Opfer, so dass die Anwendbarkeit ausscheidet. Zur Tatzeit könnte § 179 StGB (in der vom 24. November 1973/28. November 1973 bis 5. Juli 1997 geltenden Fassung) einschlägig gewesen sein. Der Straftatbestand erfasste den sexuellen Missbrauch widerstandsunfähiger Personen. § 179 StGB in der damaligen Fassung war demnach restriktiver gefasst als der heutige § 177 StGB.

Widerstandunfähig nach § 177 StGB in der zur Tatzeit geltenden Fassung ist eine Person, die wegen einer krankhaften seelischen Störung zum Widerstand unfähig ist. Nach der Rechtsprechung des BGH setzte die Widerstandsunfähigkeit voraus, dass das Opfer einer Tat

> „auf Grund der gesetzlich näher umschriebenen Gegebenheiten unfähig ist, einen ausreichenden Widerstandswillen gegen das sexuelle Ansinnen des Täters zu bilden, zu äußern oder durchzusetzen. Die Feststellung der Widerstandsunfähigkeit ist eine normative Entscheidung; sie erfordert die Überzeugung des Tatrichters, dass das Opfer zum Widerstand gänzlich unfähig war“[1475].

Ob dies der Fall ist, kann nach den vorliegenden Informationen nicht eindeutig beurteilt werden. Es kommt jedoch nach dem zur Tatzeit geltenden Recht zumindest eine Nötigung nach § 240 StGB in Betracht. Eine entsprechende Drohung mit einem empfindlichen Übel liegt in der Ankündigung des Klerikers, Suizid zu begehen[1476]. Wird hiermit das Ziel verfolgt, eine Intimbeziehung aufrechtzuerhalten oder den Genötigten zu einem Treffen oder einer Antwort zu bewegen, liegt Verwerflichkeit im Sinne des § 240 StGB vor. Der Versuch ist strafbar, § 240 Abs. 3 StGB.

13.11.3.1.1.2 Mutmaßliche Taten zum Nachteil des 230327-O-1007

Die Staatsanwaltschaft ging bei den gegen den Kleriker eingeleiteten Ermittlungen von § 179 Abs. 1 StGB aus. Die Norm lautete zur Tatzeit in 2001 bis 2002:

> „Wer eine andere Person, die
>
> 1. wegen einer geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung einschließlich einer Suchtkrankheit oder wegen einer tiefgreifenden Bewußtseinsstörung oder
>
> 2. körperlich
>
> zum Widerstand unfähig ist, dadurch mißbraucht, daß er unter Ausnutzung der Widerstandsunfähigkeit sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.“

[1475] BGH, Urteil vom 05.11.2014, Az.: 1 StR 394/14.

[1476] *Eisele*, in: Schönke, Schröder (Hrsg.), StGB, 30. Auflage 2019, § 240 StGB Rn. 30-32; *Gropp, Sinn*, in: Joecks, Miebach (Hrsg.), Münchener Kommentar zum StGB, 1. Auflage 2005, § 240 StGB Rn. 154; BGH, Beschluss vom 21.04.1982, Az.: 3 StR 46/82.

Das zu der Frage des Vorliegens einer seelischen Krankheit oder Behinderung angeforderte Sachverständigengutachten wurde nicht erstellt, weil das Ermittlungsverfahren aufgrund des Ablebens des 230327-0923 eingestellt wurde. Wie bereits oben zu § 179 StGB dargestellt, wurden an die Widerstandunfähigkeit hohe Anforderungen gestellt. Nach der hier gegebenen Aktenlage können die von der Rechtsprechung aufgestellten Kriterien nicht geprüft werden.

Nach heutiger Rechtslage kann § 177 Abs. 2 Nr. 1 StGB einschlägig sein. Dieser erfasst die Vornahme sexueller Handlungen an einer Person oder das Vornehmenlassen solcher Handlungen, wenn der Täter ausnutzt, dass die Person nicht in der Lage ist, einen entgegenstehenden Willen zu bilden oder zu äußern. Allerdings ist sehr zweifelhaft, ob die Voraussetzungen der Widerstandsunfähigkeit nach diesem Straftatbestand unter Zugrundelegung des ausgeführten Sachverhaltes gegeben sind. Die Rechtsprechung legt auch bei § 177 Abs. 2 Nr. 1 StGB einen restriktiven Maßstab zugrunde. Widerstandunfähig sei nur der, der keinen Widerstand bilden könne. Vergleichbar dem früheren § 179 StGB gehe es um den Sexualschutz von Personen, die aufgrund einer Störung im Sinne des § 20 StGB (Schuldunfähigkeit) nicht in der Lage seien, „gegen sexuellen Missbrauch einen zur Abwehr ausreichenden Widerstandswillen zu bilden, zu äußern oder zu betätigen“[1477].

Es könnte aber § 177 Abs. 2 Nr. 5 StGB in Betracht kommen, der die Nötigung zu einer sexuellen Handlung erfasst. Der Kleriker drohte, sich zu suizidieren. Ob dies für die Verwirklichung des § 177 Abs. 2 Nr. 5 StGB ausreicht, ist indessen zweifelhaft und wird in der Kommentarliteratur verneint.[1478] Auch die ältere Rechtsprechung verneinte die Tatbestandsmäßigkeit der Drohung mit Selbstmord des Täters, weil dies zu einer vom Willen des Gesetzgebers nicht mehr gedeckten Ausweitung des Straftatbestands führe[1479]. Andererseits schließt das Oberlandesgericht Karlsruhe selbst die Androhung der Beendigung der Beziehung als Nötigungsmittel im Sinne des § 177 Abs. 2 Nr. 5 StGB nicht aus. Es komme nicht auf einen „Durchschnittsmenschen“, sondern die Opferperspektive an.[1480]

Jedoch ist zweifelhaft, ob der Kleriker – selbst wenn man unterstellen wollte, der Sachverhalt habe sich so zugetragen – mit dieser Androhung sexuelle Handlungen oder die Fortsetzung der Beziehung erwirken wollte. Nur Ersteres wäre von § 177 StGB erfasst. Auch der heute strafbare sexuelle Missbrauch von Jugendlichen wäre nicht verwirklicht, weil es an Anhaltpunkten für das Bestehen einer Zwangslage im Sinne des § 182 StGB fehlt. Die Suiziddrohung in der nach den Schilderungen des Betroffenen gegebenen Form: „wenn du mich abweist und meine Liebe nicht annimmst, dann begehe ich Selbstmord und du bist Schuld! Wenn du damit leben kannst, bitte, ich könnte das nicht“, stellt jedoch auch dann eine Nötigung nach § 240 StGB dar, wenn das Ziel des abgenötigten Verhaltens nicht weitere Sexualkontakte, sondern lediglich das Aufrechterhalten der „Beziehung“ war. Der Versuch ist ebenfalls strafbar nach § 240 Abs. 3 StGB.

[1477] BGH, Urteil vom 06.12.1983, Az.: 1 StR 651/83.
[1478] *Renzikowski*, in: Erb, Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum StGB, 4. Auflage 2021, § 177 StGB Rn. 100.
[1479] BGH, Beschluss vom 21.04.1982, Az.: 3 StR 46/82.
[1480] OLG Karlsruhe, Beschluss vom 17.1.2019, Az.: 2 Ws 341/18.

13.11.3.1.2 Kirchliches Strafrecht

Die 230327-0923 vorgeworfenen Taten wären beide nach c. 1395 § 2 CIC 1983 strafbar.

Der Betroffene der Vorfälle im Jahr 1993 war zwar kein Minderjähriger im Sinne der Norm, da sich die Schutzaltersgrenze damals bei 16 Jahren befand. Die Tathandlungen fanden jedoch mutmaßlich „mit Drohungen", hier mit dem Suizid, statt, sodass ein anderes qualifizierendes Merkmal vorliegt.[1481]

Für die behaupteten Handlungen in den Jahren 2002/2003 bestünde ebenso eine Strafbarkeit nach der o.g. Norm. Jedoch gilt der Betroffene im Alter von 17 Jahren als Minderjähriger, da die Schutzaltersgrenze im Jahr 2001 auf 18 Jahre erhöht wurde.

c. 1395 § 2 CIC 1983 sah vor:

> „Ein Kleriker, der sich auf andere Weise gegen das sechste Gebot des Dekalogs verfehlt hat, soll, jedenfalls wenn er die Straftat mit Gewalt, durch Drohungen oder öffentlich oder an einem Minderjährigen unter sechzehn Jahren begangen hat, mit gerechten Strafen belegt werden, gegebenenfalls die Entlassung aus dem Klerikerstand nicht ausgenommen."

Danach sind die Tatvorwürfe zum Nachteil des Betroffenen 230327-O-1007 auch im Alter von 18 Jahren bei Überschreitung der Schutzsaltersgrenze strafbar. Ausweislich der VSR-Akte drohte 230327-0923 damit, die Homosexualität des 230327-O-1007 gegenüber dessen Familie zu offenbaren und sich bei Zurückweisung der Liebe zu suizidieren.

Dementsprechend würde für den Zeitraum, in dem 230327-O-1007 die Schutzaltersgrenze bereits überschritten hat, dennoch eine Strafbarkeit nach c. 1395 § 2 CIC in der Begehungsvariante „Drohungen" vorliegen.

Beide Taten waren bei Bekanntwerden nicht verjährt (Verjährungsfrist bis 2001 zehn Jahre, ab 2010 zwanzig Jahre mit Beginn des 18. Lebensjahres).

13.11.3.2 Strafrechtliche Bewertung des Verhaltens der Würzburger Verantwortungsträger

13.11.3.2.1 Weltliches Strafrecht

13.11.3.2.1.1 Verantwortlichkeit im Zusammenhang mit dem Tatverdacht gegen 230327-0923 wegen des Vorfalls im Krankenhaus im Jahr 1993

Im Herbst 1993 wurden der Justiziar sowie der Generalvikar des Bistums von dem Sachverhalt und den seitens des ärztlichen Direktors der Einrichtung erhobenen Vorwürfen unterrichtet.

Die Schilderungen des ärztlichen Direktors, die konkrete Anknüpfungstatsachen benennen und diese sachlich darstellen, sind – sollten sie zutreffen – geeignet, einen Tatverdacht gegen 230327-0923 zu begründen. Trotz des teilweisen Bestreitens der

---

[1481] *Lüdicke*, in: Lüdicke (Hrsg.), Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici, Bd. 6, 48. Erg.-Lfg. November 2012, c. 1395 Rn. 3.

Vorwürfe – die Geschenke an den Patienten räumte dieser ein – sind bei Auslegung der Unterlagen nach dem Empfängerhorizont die Schilderungen so differenziert, dass es aus der Perspektive der damaligen Verantwortungsträger als möglich erscheinen musste, dass 230327-0923 die ihm vorgeworfenen Taten begangen hatte.

Sowohl für den damals beteiligten Justiziar als auch den an der Sitzung im Jahr 1994 beteiligten Weihbischof kommen eine (freilich heute nicht mehr verfolgbare) Strafvereitelung nach § 258 StGB in Betracht. Geht man nach den zu Prüfzwecken als zutreffend unterstellten obigen Darstellungen von einer Straftat des 230327-0923 zum Nachteil des Patienten aus, ist es für die Verwirklichung des Anschlussdeliktes der Strafvereitelung ausreichend, dass hinsichtlich des Vorliegens der Vortat ein bedingter Vorsatz vorliegt.[1482] Hierfür genügt ein für-möglich-Halten sowie ein Billigen der Vortat. Ersteres liegt nach den Schilderungen des ärztlichen Direktors nahe. Letzteres ist nach den vorliegenden Informationen jedenfalls nicht auszuschließen.

Ein Vereiteln der Strafverfolgung setzt nicht voraus, dass Verfolgungsmaßnahmen, die der ärztliche Direktor explizit angekündigt hatte, bereits eingeleitet wurden[1483]. Als Tathandlung der Strafvereitelung kommt grundsätzlich jedes aktive Verhalten in Betracht, sofern es geeignet ist, den vom Tatbestand vorausgesetzten Erfolg herbeizuführen. Hierzu gehört auch die Einwirkung auf einen Zeugen sowie dessen Einschüchterung. Ein derartiges Verhalten ist den auf Seiten des Bistums beteiligten Personen vorzuwerfen. Die Reaktion des Bistums ist – wie sie sich jedenfalls aus den Akten ergibt – durch das Bestreben gekennzeichnet, die Vorzeichen von Tatverdächtigem und Hinweisgeber umzukehren. Anstatt den Vorwürfen nachzugehen und den Sachverhalt weiter aufzuklären, übernahmen die auf Seiten der Diözese tätigen Verantwortungsträger nach den uns vorliegenden Informationen, die zum Zwecke der Prüfung als zutreffend unterstellt werden, die Auslegung des Geschehens durch 230327-0923, der von einem Angriff auf seine Ehre sprach. Um diese Interpretation gegenüber dem ärztlichen Direktor durchzusetzen, wurde mutmaßlich an dessen Vorgesetzten herangetreten, der sich den Standpunkt der Diözese weitgehend zu eigen machte. Der Justiziar des Bistums wirkte – unterstellt, die sich aus den Akten ergebenden Vorwürfe wären zutreffend – seinerseits auf den ärztlichen Direktor ein, indem er vortrug, die angebliche Ehrverletzung sei strafrechtlich relevant und dem ärztlichen Direktor vorwarf, „Ermittler, Richter und Ankläger in einer Person“ zu sein.

Die genannten und zum Zwecke der Prüfung unterstellten Verhaltensweisen zielten möglicherweise darauf ab, Vorwürfe des ärztlichen Direktors zurückzuweisen und diesen zu marginalisieren. Infolgedessen kam es weder zur Einleitung eines weltlichen noch eines kirchlichen Strafverfahrens. Nach den in diesem Gutachten zugrunde gelegten Maßstäben liegt daher der hinreichende Verdacht der Strafvereitelung durch die beiden genannten Verantwortlichen des Bistums vor. Ein Tatnachweis ist jedoch nicht zu führen. Die Taten sind verjährt.

[1482] Herrschende Meinung, vgl. *Hecker*, in: Schönke, Schröder (Hrsg.), StGB, Kommentar, 30. Auflage 2019, § 258 StGB Rn. 24.

[1483] *Cramer*, in: Erb, Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum StGB, 4. Auflage 2021, § 258 StGB Rn. 9.

13.11.3.2.1.2 Verantwortlichkeit des Weihbischofs im Zusammenhang mit den Tatvorwürfen im Jahr 2002 zum Nachteil des Betroffenen 230327-O-1007

Nach dem oben dargestellten Sachverhalt erhielt der (mittlerweile verstorbene) Weihbischof Kenntnis von den Tatvorwürfen gegen 230327-0923. Die behaupteten Einwirkungen auf den Betroffenen einschließlich der Empfehlung, nicht öffentlich über den Sachverhalt zu reden, begründen den Anfangsverdacht gegen den Kleriker, eine Strafvereitelung begangen zu haben.

Wie oben ausgeführt, kann eine Strafverfolgungsvereitelung auch durch Einwirken auf einen Zeugen begangen werden, soweit mit der Einwirkung das Ziel verfolgt wird, diesen von einer den Tatverdächtigen belastenden Aussage abzuhalten. Eine solche Einwirkung wäre in dem zugrunde gelegten, angeblichen Verhalten des Weihbischofs zu erblicken, der seiner Empfehlung nach den uns vorliegenden Informationen dadurch Nachdruck verlieh, dass er dem Betroffenen ein Mitverschulden an den Taten zusprach: Man sei nie nur Opfer, sondern „auch immer Mittäter". Nach Aktenlage ist nicht zu klären, ob der Weihbischof eine Vortat des 230327-0923 annahm oder dessen Beteuerungen glaubte, „niemals eine Beziehung" mit dem Betroffenen geführt zu haben, so dass eine abschließende Bewertung der Strafbarkeit des Weihbischofs nach weltlichem Strafrecht nicht möglich ist.

13.11.3.2.2 Kirchliches Strafrecht

In beiden Fällen wäre die Durchführung einer kirchenrechtlichen Voruntersuchung angezeigt gewesen.

Die Strafbarkeitsvorschriften wegen einer Strafvereitlung nach dem VELM bestehen jedoch erst seit 2019. Die Pflichtverletzung hinsichtlich des Unterlassens der Durchführung einer Voruntersuchung sowie einer Information der Glaubenskongregation nach dem Motu Proprio CUMA bestanden zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung der Verantwortlichen in der Diözese im Jahr 1993 nicht.

Eine Untersuchungs- und Mitteilungspflicht der Verantwortlichen der Diözese bei Kenntniserlangung bestand aber jedenfalls ab dem Jahr 2001 nach dem Motu Proprio SacrSanctTut 2001.[1484]

Die Tatvorwürfe zum Nachteil des 230327-O-1007 wurden im Jahr 2004, spätestens aber im Zuge der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen, bei denen im Regelfall eine MiStra-Mitteilung[1485] erfolgt, der Diözese bekannt. In diesem Sachverhalt haben sich Bischof und Generalvikar damit über eine bestehende Amtspflicht hinweggesetzt.

[1484] *Lüdicke*, in: Lüdicke (Hrsg.), Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici, Bd. 6, 48. Erg.-Lfg. November 2012, c. 1395.

[1485] Die Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) ist eine Verwaltungsvorschrift, die Mitteilungspflichten für Staatsanwaltschaften und Gerichte in Ermittlungsverfahren festlegt. Nr. 22 regelt dies für Strafsachen gegen Geistliche und Beamtinnen und Beamte öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften.

13.12 Fallstudie 230413-0902

13.12.1 Quelle

Die Akte der Diözese besteht aus einer Personalakte (ein Band) und einer VSR-Akte (ein Band), in der die Unterlagen des Missbrauchsbeauftragten 240119-D-1649 (5 Seiten) enthalten sind. Einige Blätter der VSR-Akte, die im Jahr 2014 angelegt wurde, wurden im Jahr 2022 durch den ehemaligen Personalreferenten 230414-0903 dem Generalvikariat übergeben. Im Zuge des Interviews mit der Kanzlei wurde der Personalreferent 230414-0903 zu dem Fall befragt.

Ferner stand zur Auswertung eine zu Forschungszwecken überlassene Strafakte der Staatsanwaltschaft Würzburg zur Verfügung.[1486]

Die Personalakte ist vollständig und geordnet. Die Dokumentation in der VSR-Akte ist unzureichend. Siehe dazu bereits 11.2.2.3.8.

13.12.2 Sachverhalt und Chronologie

13.12.2.1 Tätigkeit als Diakon und Kaplan

230413-0902 gilt als „Spätberufener", der nach anderen Berufen über die Tätigkeit als Diakon zunächst als Kaplan, später als Kuratus und Pfarrer in verschiedenen unterfränkischen Gemeinden eingesetzt wurde. Aus den in der Personalakte vorliegenden Dokumenten geht hervor, dass 230413-0902 als engagiert und beliebt galt.

13.12.2.2 Brief an Bischof Dr. Scheele im Jahr 1998 und Behandlung der Verdachtsmomente seitens der Diözese Würzburg

Im Sommer 1998 richtete die Betroffene 230413-O-0950 ein Schreiben an Bischof Dr. Scheele.[1487] Dies geht aus der Strafakte hervor, in der das Schreiben enthalten ist und auf das die Betroffene in ihrer Zeugenaussage vor der Kriminalpolizei Bezug nahm.

Das Schreiben ist mit der Betreffzeile „Beschwerde über 230413-0902" versehen und datiert auf den 03.08.1998.

Die Betroffene schilderte, sie sei als Oberministrantin im Alter von 16 bis 17 Jahren Mitte der 1990er Jahre vielfach mit 230413-0902 zusammen gewesen. Ihren Schilderungen zufolge habe sie sich damals in einer schwierigen Lebensphase befunden.

[1486] Das Verfahren, das wegen des Tatverdachts des Vorliegens von Sexualstraftaten (§ 174 StGB) geführt wurde, bezieht sich auf den Sachverhalt aus Mitte der 1990er Jahre zum Nachteil der Betroffenen 230413-O-0950. Das Verfahren wurde 2019 aufgrund einer Anzeige des Bistums eingeleitet und wegen Verfolgungsverjährung eingestellt. Die Kanzlei beantragte mit Schreiben vom 08.01.2025 die Zustimmung zur Veröffentlichung personenbezogener Daten nach § 476 Abs. 7 StPO aus der Ermittlungsakte. Gemäß § 476 Abs. 7 S. 2 StPO ist in Ausnahmefällen eine Veröffentlichung personenbezogener Daten zulässig, wenn dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist und die Zustimmung der Staatsanwaltschaft vorliegt. Auf dieser Grundlage erhielt die Kanzlei mit Schreiben vom 11.02.2025 das Einverständnis der Staatsanwaltschaft Würzburg.

[1487] 11.2.2.3.8.1.

Sie habe in ihrem Wohnumfeld wenige soziale Kontakte gehabt, und es habe ihr an Selbstbewusstsein gefehlt.

Der Kontakt zu 230413-0902 ergab sich beispielsweise im Rahmen der Vorbereitung von Gruppenstunden der Ministranten. Sie habe in 230413-0902 einen „Freund“ gesehen und ihm vertraut. In weiteren Dokumenten präzisierte sie, das Vertrauensverhältnis sei sukzessive aufgebaut worden. Es sei sodann zu ersten Annäherungen gekommen, deren Intensität im weiteren Verlauf zugenommen habe. Hierbei sei 230413-0902 immer weiter gegangen.

Ab dem Sommer 1995 sei es zu sexuellen Übergriffen gekommen. Über einen Zeitraum von rund 9 Monaten habe er sie regelmäßig dazu veranlasst, sich zu entkleiden. Er habe mit einem Stift seine Initialen auf ihre Brust gemalt und sei mit den Fingern in ihre Scheide eingedrungen. Weiterhin habe er die Betroffene zur Manipulation seines Gliedes bis zum Samenerguss veranlasst.

13.12.2.3 Gesprächsprotokoll vom 21.09.1998

Im Zuge ihrer polizeilichen Vernehmung legte die Betroffene ein Protokoll vom 21.09.1998 vor. Daraus geht hervor, dass ein Gespräch zwischen der Betroffenen, die im Beisein einer Diplom-Psychologin und Mitarbeiterin einer Opferhilfsorganisation erschien, und dem Personalreferenten 230414-0903 der Diözese Würzburg stattfand. Das Protokoll befindet sich nicht in den Akten des Bistums.

In dem Interview der Kanzlei mit 230414-0903 gab dieser an, er habe den Eindruck, dass das Protokoll teilweise von ihm verfasst worden sei. Einige seiner eigenen Formulierungen erkenne er wieder. Es könne nach seiner Erinnerung sein, dass das Protokoll bei der Opferhilfsorganisation geschrieben wurde und dann zum Generalvikar gelangte.

Ausweislich des Protokolls waren die Anschuldigungen aus dem Schreiben der Betroffenen vom 03.09.1998 Gegenstand des Gesprächs. Als „Mein Ziel“ ist festgehalten:

> „Ich möchte wissen, was 230413-O-0950 will – von uns und von 230413-0902; ich möchte wissen, ob 230413-O-0950 mit einer Gegenüberstellung mit 230413-0902 einverstanden ist […].“

Der Verfasser des Protokolls notierte im Anschluss an das Gespräch, dieses sei „behutsam“ geführt worden. Er gehe davon aus, dass die Aussage der Betroffenen nicht erfunden sei, sondern der Wahrheit entspreche. Der Inhalt der Aussage wurde in dem Protokoll nicht wiedergegeben.

Ausweislich des Protokolls habe 230413-O-0950 im Rahmen des Gesprächs bereits Folgendes hervorgehoben:

> „Ich könnte mir vorstellen, dass er es so hinstellt, dass ich es so gewollt hätte; dass er sich rausredet. Ich wusste damals nicht, dass er das nicht machen darf. Ich habe nicht gewusst, dass ihm das verboten war (handschriftliche Ergänzung: „Ich hatte Zweifel, wusste es eigentlich“) Ich war ganz durcheinander; ich wusste überhaupt nicht, was in mir vorgeht.“

13.12.2.4 Korrespondenz zwischen dem Personalreferenten und der Betroffenen

Wenig später wandte sich 230413-0902 mit einem persönlichen Brief an die Betroffene.[1488] Er schrieb, er sei vom Generalvikar[1489] mit den Vorwürfen konfrontiert worden und „ganz überrascht" gewesen, als er hörte, 230413-O-0950 habe große Schwierigkeiten seinetwegen. Zu seinem Gespräch schrieb er, er habe nichts abgestritten. Sein Gesprächspartner könne

> „eben auch nicht wissen, daß es eine Freundschaft ist, oder wie ich annehmen muß, war".

230413-0902 bot der Betroffenen sodann an, sich mit ihm und „ihrem Therapeuten" für ein Gespräch zu treffen. Dieses Angebot wurde jedoch zurückgewiesen, verbunden mit der Bitte, von weiteren Kontaktaufnahmen Abstand zu nehmen.

Im Januar und Februar 1999 hakte der Vater der Betroffenen bei dem Personalreferenten der Diözese nach und erkundigte sich, ob die Diözese gegen 230413-0902 Maßnahmen ergriffen habe. Andernfalls erwäge er, eine Strafanzeige zu stellen.[1490]

Der Personalreferent 230414-0903 reagierte schließlich mit einem an die Betroffene gerichteten Schreiben, in dem er mitteilte, er habe aufgrund der Karwoche nicht mehr mit Herrn 230413-0902 sprechen können. Er werde in der folgenden Woche (April 1999) „noch einmal ein Gespräch mit 230413-0902" führen, in dem er ihm nahelegen werde, um Versetzung zu bitten. Er teilte weiter mit, 230413-0902 wolle eine Therapie machen, zu der er ihn überredet habe.

Das Schreiben an 230413-O-0950 übergab der Personalreferent ausweislich eines von der Diözese auf dem Schreiben angebrachten Aufklebers erst im März 2022, mithin 23 Jahre nach dem Erstellungsdatum, dem Generalvikariat.[1491]

230414-0903 gab in dem oben genannten Schreiben aus dem Jahr 1999 an, es versucht zu haben, 230413-0902 zur Beantragung einer Versetzung zu motivieren. Dies sei jedoch bislang nicht erfolgreich gewesen. Er wolle ihn nicht zu der Versetzung zwingen:

> „Mir ist es lieber, er sieht dies selbst ein, als er macht um eine angeordnete Versetzung einen Wirbel und zieht evtl. noch andere in Mitleidenschaft."

230414-0903 führte ferner aus, er werde sich nochmals bei 230413-O-0950 melden und sei zuversichtlich, hinsichtlich der Versetzung sodann eine Auskunft geben zu können. Eine entsprechende Rückmeldung an die Betroffene ist jedoch nicht aktenkundig.

[1488] Dies geht aus der Strafakte hervor.
[1489] Anhaltspunkte für ein mit dem Generalvikar geführtes Gespräch sind weder der VSR-Akte noch der Strafakte zu entnehmen.
[1490] Dies geht ebenfalls aus der Strafakte hervor.
[1491] 11.2.2.3.8.3.

13.12.2.5 Versetzung des 230413-0902 im Sommer 1999

Wenige Monate später im Sommer 1999 teilte der Personalreferent 230414-0903 schließlich dem 230413-0902 mit, dass er über seine Versetzung entschieden habe. Das Dokument ist in der Personalakte abgelegt (Abteilung 7, Bl. 8).

> „Lieber 230413-0902,
>
> ich muss dir eine Mitteilung machen, die Dich und mehr Deine Gemeinden vermutlich nicht sonderlich erfreuen wird.
>
> Im Moment nimmst Du als Kuratus eine Stellung wahr, die als Übergang in ein Pfarramt gedacht ist. Da Du bereits auf das 60. Lebensjahr zugehst, halten wir es für angebracht, dass Du in Bälde wechselst und eine Pfarrstelle übernimmst. Außerdem zwingt uns der gegenwärtige Priestermangel zu Versetzungen, die im Status eines Kuraten möglich sind, da einige größere Pfarreien und Pfarreigemeinschaften schon längere Zeit unbesetzt sind bzw. demnächst vakant werden. Deshalb werden wir Dir wohl zu Beginn des neuen Schuljahres eine andere Aufgabe übertragen. Die konkrete Festlegung wird in den nächsten Wochen im Gespräch mit Dir getroffen werden. Ich bitte Dich und Deine Gemeinden, für diesen Schritt Verständnis zu haben."

Mit Schreiben vom 22.09.1999 entpflichtete Generalvikar Dr. Hillenbrand 230413-0902 von seinen Aufgaben in der Gemeinde und dankte ihm für seine „guten und treuen Dienste". Auch dieses Schreiben ist in der Personalakte abgelegt.

Demnach wurde 230413-0902 zwar versetzt, zeitgleich aber andernorts mit einer Pfarrstelle betraut. Ausweislich eines Ergebnisprotokolls einer Sitzung des Allgemeinen Geistlichen Rates der Diözese Würzburg ist festgehalten:

> „Pfarrer 230413-0902 erhält die Pfarrei [Ort], die Ernennung soll jedoch vorläufig noch nicht veröffentlicht werden."

13.12.2.6 Zeitungsberichterstattung zur Versetzung des 230413-0902

In einem späteren Bericht in einer Regionalzeitung wurde als Versetzungsgrund ebenfalls der „Priestermangel" genannt. Gemeindemitglieder hätten eine Unterschriftenaktion veranstaltet, um die Diözesanleitung zu bewegen, 230413-0902 nicht abzuberufen.

Die Regionalzeitung berichtete darüber, der Kuratus sei „feierlich verabschiedet" worden. Die Gemeinde habe ihn insbesondere für sein Engagement „für die kirchliche Kinder- und Jugendarbeit sowie für junge Familien" geschätzt. Über 230413-0902 wird berichtet, er habe kundgetan, sich „mit Händen und Füßen gegen die Versetzung" gewehrt zu haben. Er müsse aber seinem Bischof gehorsam sein.

13.12.2.7 Erneutes Aufkommen von Verdachtsmomenten im Jahr 2014

Im März 2017 übergab der Missbrauchsbeauftragte 240119-D-1649 der Diözese von ihm geführte Unterlagen betreffend 230413-0902, die sich auf eine Missbrauchsverdachtsmeldung aus dem Jahr 2014 beziehen. Diese Dokumente sind heute in der VSR-Akte des 230413-0902 enthalten.

Ausgangspunkt ist ein Schreiben einer Mitarbeiterin der Diözese Würzburg, die auf ein Telefonat mit einem Gemeindepfarrer Bezug nahm. Dieser habe ihr berichtet, er habe davon abgesehen, dem über seine Pfarrsekretärin an ihn herangetragenen Wunsch zu entsprechen, den Ruhestandspriester 230413-0902 einen Gottesdienst abhalten zu lassen.

Ihm sei von einem Gemeindemitglied mitgeteilt worden, dass 230413-0902 im Jahr 1998 mutmaßlich ein Mädchen sexuell missbraucht habe. Es wurden in dem Schreiben Einzelheiten zu der Person der Betroffenen und anderen Beteiligten genannt. Der Gemeindepfarrer gab ferner an, keine Kenntnis von der Durchführung eines Strafverfahrens in Bezug auf den Missbrauchsvorwurf zu haben. Ihm sei lediglich bekannt, dass der Pfarrer 230413-0902 ein „Sabbatjahr" genommen habe und später in einer anderen Gemeinde innerhalb des Bistums Würzburg als Pfarrer tätig gewesen sei. Er ersuchte den Missbrauchsbeauftragten des Bistums Würzburg um Einleitung einer Untersuchung und gab an, mit dem Generalvikar in Bezug auf den im Schreiben dargelegten Sachverhalt einen Gesprächstermin vereinbart zu haben.

13.12.2.8 Aktennotiz des 230414-0903

In der VSR-Akte befindet sich eine im Jahr 2014 erstellte Aktennotiz[1492], in dem der Personalreferent 230414-0903 seine Erinnerung an den Umgang mit den Missbrauchsvorwürfen festhält. Der Hintergrund der Anfertigung der Aktennotiz ist den der Kanzlei vorliegenden Unterlagen nicht zu entnehmen.

Der Personalreferent führte in der Aktennotiz aus, er habe 230413-0902, nachdem der Verdacht aufgekommen sei, „zum Gespräch" einbestellt und „mit ihm über den Vorwurf gesprochen." Auch seien weitere Gespräche mit anderen Beteiligten geführt worden. Seinen Gesamteindruck von 230413-0902 und die ihm berichteten Verdachtsmomente hielt der Personalreferent 230414-0903 wie folgt fest:

> „Dabei stellte sich wie schon im Personalgespräch mit mir zuvor heraus, dass 230413-0902 die gebotenen Umgangsformen von Nähe und Distanz nicht recht zu wahren wusste; insbesondere bemalte er nach eigener Aussage in ziemlicher Naivität zwei – soweit ich mich erinnern kann – etwa 15jährige Mädchen im Brustbereich mit Farbe. Er erklärte dies als Spiel und Spaß. [...]"

[1492] Dieses Dokument war ebenfalls in den Unterlagen enthalten, die 240119-D-1649 im Jahr 2017 dem Bischöflichen Ordinariat übergab.

Das Gesprächsergebnis war, dass erst bei

> „einem erneuten Auftauchen ähnlicher Vorwürfe eine Anzeige erfolgen werde. 230413-0902 wurde vier Monate beurlaubt zur Aufarbeitung seiner Verhaltensweise. Eine ernste Ermahnung durch den Generalvikar erfolgte gleichzeitig".

13.12.2.9 Kontaktaufnahme mit der Betroffenen durch den Missbrauchsbeauftragten

Der Missbrauchsbeauftragte 240119-D-1649 nahm über den Gemeindepfarrer Kontakt mit der Betroffenen auf. Diese habe ihm gegenüber angegeben, sie sei aufgrund der Untersuchung der Diözese aus dem Jahr 1998/1999 traumatisiert und wolle bei kirchlichen Untersuchungen nicht mehr aussagen.

13.12.2.10 Weiteres Vorgehen der Diözese

Im Jahr 2019 wurde im Zuge der MHG-Studie der gesamte Aktenbestand des 230413-0902 an die Generalstaatsanwaltschaft Bamberg übergeben, die die Akten an die zuständige Staatsanwaltschaft abgab.

13.12.2.11 Staatsanwaltschaftliche Ermittlungen im Jahr 2019

Im Rahmen der eingeleiteten staatsanwaltlichen Ermittlungen wurde die Betroffene als Zeugin vernommen. 230413-0902 habe ihr damals kleinere Geschenke gemacht und mit ihr das Gespräch gesucht. Nachdem er dann ihr Vertrauen gewonnen habe, sei es zu ersten Berührungen im Brustbereich, Umarmungen und später zu Küssen gekommen. Später habe 230413-0902 ihr Vertrauen ausgenutzt, und sie habe ihn über einen Zeitraum von 9 Monaten mehrfach manuell befriedigen und Berührungen im Intimbereich einschließlich des Eindringens des Fingers in die Vagina hinnehmen müssen.

Sie sagte aus, dass 230413-0902 sie zum Stillschweigen habe bewegen wollen. Die Taten sollten ein Geheimnis bleiben.

Das Ermittlungsverfahren wurde schließlich gemäß § 170 Abs. 2 StPO wegen Verjährung eingestellt. Nach damals geltender Rechtslage verjährten Taten gem. § 174 StGB nach § 78 Abs. 3 Nr. 4 StGB a.F. nach 5 Jahren. Bei Beendigung der Taten im Jahr 1995/1996 ist demnach im Jahr 2000/2001 Verfolgungsverjährung eingetreten.

Angesicht dieser Verfügung stellte ein Mitarbeiter der Diözese in einem Vermerk fest:

> „Keine weitere Veranlassung unsererseits."

13.12.2.12 Meldung an die Glaubenskongregation

Mit Schreiben vom 03.06.2022 übermittelte Bischof Dr. Jung die Akte an die Glaubenskongregation zur Überprüfung. Diese antwortete am 15.12.2022. Das Dikasterium hielt die „ergriffenen Vorsichtsmaßnahmen" für ausreichend. Grundlage dieser Einschätzung waren indessen nur die Unterlagen, die dem Bistum vorlagen, mithin nicht die Informationen, die sich aufgrund der Aussage der Betroffenen und den zur Akte gereichten Dokumenten im Ermittlungsverfahren ergaben.

13.12.2.13 Gelegenheit zur Stellungnahme

Der Beschuldigte erhielt die Möglichkeit, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Davon machte dieser keinen Gebrauch.

13.12.3 Strafrechtliche Bewertung

13.12.3.1 Strafrechtliche Bewertung der mutmaßlich im Bistum Würzburg begangenen Taten des 230413-0902

13.12.3.1.1 Weltliches Strafrecht

13.12.3.1.1.1 Vorliegen von Taten nach § 174 Abs. 1 Nr. 2 StGB in der Fassung mit Gültigkeit vom 01.01.1977 bis 31.03.2004 (Misshandlung von Schutzbefohlenen)

Im Folgenden soll der dargelegte Sachverhalt zu Prüfungszwecken als zutreffend unterstellt werden, um hieran anknüpfend eine strafrechtliche Bewertung vornehmen zu können. Nach vorliegender Einteilung ist der seitens der Betroffenen geäußerte Tatvorwurf als plausibel einzustufen. Im Abschlussbericht der Kriminalpolizei findet sich sogar die Einschätzung, es bestehe aufgrund der Beweislage kein Zweifel an der Tatbegehung zum Nachteil der 230413-O-0950.

Zur Zeit der Tatbegehung war 230413-O-0950 zwischen 16 und 17 Jahren alt. Zu Beginn der behaupteten Tatserie war sie nach den uns vorliegenden Zeitangaben 16 Jahre alt. Die angeblichen Taten erstreckten sich sodann noch über den 17. Geburtstag hinaus in ihr 18. Lebensjahr. Dies ist und war nach heutigem und damaligem Strafrecht für die unterschiedlichen Schutzaltersgrenzen der Delikte des 13. Abschnitts des Strafgesetzbuchs relevant.

Einschlägig war zur Tatzeit § 174 StGB in der Fassung mit Gültigkeit vom 01.01.1977 bis 31.03.2004 (Misshandlung von Schutzbefohlenen).

Nach § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB a.F. wurde bestraft, wer sexuelle Handlungen an einer Person unter sechzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist, vornahm. Da die Betroffene bei Beginn der Handlungen bereits 16 Jahre alt war, scheidet § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB a.F. aus.

§ 174 Abs. 1 Nr. 2 StGB a.F. griff ein, wenn die Person unter 18 Jahre alt ist. Die Person musste dem Täter ebenfalls im Sinne der Nummer 1 anvertraut sein. Zusätzlich musste jedoch die Tat unter Missbrauch der mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit begangen worden sein. Über den gesamten Zeitraum der Tatserie war 230413-O-0950 unter 18 Jahre alt.

Wie oben im Zusammenhang mit den Schwerestufen bereits ausgeführt, rechtfertigt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs der Umstand, dass ein Pfarrer auf die Lebensführung minderjähriger Gemeindemitglieder Einfluss nehmen kann, noch nicht ohne Weiteres das Vorliegen eines Verhältnisses der Erziehung und Betreuung in der Lebensführung i. S. des § 174 Abs. 1 Nrn. 1, 2 StGB. Dieses setze vielmehr voraus,

> „daß Beziehungen persönlicher Natur bestehen, in deren Rahmen der Täter wenigstens eine Mitverantwortung für das geistige und sittliche Wohl des Minderjährigen trägt und eine entsprechende Einwirkungsmöglichkeit hat".[1493]

Entsprechendes ist nach der Zeugenaussage der 230413-O-0950 nach hier vertretenem Standpunkt zu bejahen (wobei zu Prüfungszwecken unterstellt wird, dass die Aussage der Wahrheit entspricht), denn 230413-O-0950 hatte angegeben, ein Vertrauensverhältnis zu 230413-0902 aufgebaut zu haben, und bezieht sich insofern auf Einzelheiten in Form von Zuwendungen und gemeinsamen Unternehmungen sowie die Zusammenarbeit in der Ministrantengruppe.

Es liegt auch nahe, dass die behaupteten Taten unter Missbrauch einer Abhängigkeit begangen wurden. Hierfür ist es ausreichend, wenn der Täter Macht und Überlegenheit als Mittel einsetzt und er deshalb zum „Erfolg" kommt.[1494] Zwischen der Betroffenen und 230413-0902 lagen zum Zeitpunkt der mutmaßlichen Begehung der Taten etwa 30 Jahre Altersunterschied, was bereits auf eine gewisse Überlegenheit schließen lässt. Hinzu kommen die Unterschiede als Folge des Umstandes, dass die Betroffene seinerzeit Schülerin war, während es sich bei dem Kleriker um eine Autoritätsperson handelte. Schließlich wurden die aus dem Amt abgeleiteten Kontaktmöglichkeiten für die behaupteten Annäherungen ausgenutzt. Der angegebene Sachverhalt legt daher eine Verwirklichung des § 174 Abs. 1 Nr. 2 StGB a.F. nahe.

Ein sexueller Missbrauch von Jugendlichen (§ 182 StGB in der Fassung mit Gültigkeit vom 11.06.1994 bis zum 04.11.2008) in der Variante des § 182 Abs. 2 StGB hätte vorausgesetzt, dass die Betroffene zur Tatzeit unter 16 Jahre alt gewesen wäre. Da dies nicht der Fall ist, ist 230413-0902 nicht nach § 182 Abs. 2 StGB a.F. strafbar.

13.12.3.1.1.2 Eintritt der Verfolgungsverjährung

Selbst für den Fall, dass aufgrund der vorstehenden Ausführungen Plausibilität hinsichtlich einer quantitativ nicht feststellbaren Anzahl von behaupteten Einzeltaten zum Nachteil von 230413-O-0950 gemäß § 174 Abs. 1 Nr. 2 StGB a.F. vorläge, unterlagen diese Taten einer 5jährigen Verjährung nach § 78 Abs. 3 Nr. 4 StGB a.F.

Geht man von einer mutmaßlichen Tatbegehung im Jahr 1995 aus, wäre die behauptete Tat bei Anzeigenerstattung im Jahr 1998, dem Jahr, in dem das Schreiben an den Bischof adressiert wurde, noch verfolgbar gewesen.

[1493] BGH, Urteil vom 05.11.1985, Az.: 1 StR 491/85.

[1494] *Fischer*, in: Fischer, Tröndle (Hrsg.), Strafgesetzbuch, 49. Auflage 1999, § 174 StGB Rn. 12.

Im Jahr 2014, als der Missbrauchsbeauftragte der Diözese (240119-D-1649) von dem Missbrauchsverdacht Kenntnis erhielt, war demgegenüber bereits Verjährung eingetreten. § 78b Abs. 1 Nr. 1 StGB a.F. wurde im Jahr 2004 dahingehend geändert, dass die Verjährung auch bei Taten bis zum 18. Lebensjahr des Opfers ruht. Hieraus ergibt sich nichts anderes, weil die Norm vorliegend nicht anwendbar ist. Denn im Jahr 2004 war bereits Verjährung eingetreten und das Ruhen der Verjährung hätte darüber hinaus nur zu einer Verlängerung der Verjährung um ein Jahr geführt.

Der Umstand, dass der Missbrauchsbeauftragte 240119-D-1649 seinerseits offenbar erst drei Jahre nach Kenntniserlangung die Diözese informierte, hatte daher für die Ahndbarkeit der 230413-0902 vorgeworfenen Taten keine Bedeutung.

13.12.3.1.2 Kirchliches Strafrecht

Die behaupteten Taten zum Nachteil des 230330-O-1120 waren zum Tatzeitpunkt nach kanonischem Recht nicht als Straftaten gemäß c. 1395 § 2 CIC zu bewerten. 230413-O-0950 war zur Tatzeit 16 bzw. 17 Jahre alt, sodass die Voraussetzung „unter sechzehn Jahre“ nicht erfüllt war. Es handelte sich aber um einen Fall des c. 1395 § 1 CIC. Die Norm setzte lediglich eine äußere Sünde gegen das 6. Gebot voraus. Die Verletzung des 6. Gebots des Dekalogs wird bejaht, wenn das Verhalten mit der Enthaltsamkeitspflicht des Klerikers nicht vereinbar ist. Dies ist im beschriebenen Verhalten zu erkennen.

Bei Vorbringen der Verdachtsmomente im Jahr 1998, spätestens im Gespräch mit dem Personalreferenten, war noch keine Verjährung eingetreten. Gemäß c. 1362 § 1 n. 2 CIC beträgt die Verjährungsfrist für Straftaten nach c. 1395 CIC 5 Jahre. Die Verjährungsfrist beginnt nach c. 1362 § 2 CIC an dem Tag, an dem die Straftat begangen wurde. Der letzte Tatvorwurf bezieht sich auf das Jahr 1996.

Eine Strafverfolgung nach kanonischem Recht wäre demnach zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens noch möglich gewesen. Nach c. 1717 § 1 n. 1 CIC wäre eine kanonische Voruntersuchung einzuleiten gewesen. Dies ist unterblieben.

13.12.3.2 Strafrechtliche Bewertung des Verhaltens der Würzburger Verantwortungsträger

Es bestehen Anhaltspunkte dafür, dass sowohl Bischof Dr. Scheele, an den das Schreiben der Betroffenen aus dem Jahr 1998 gerichtet war, als auch Generalvikar Dr. Hillenbrand und der Personalreferent 230414-0903 von den Missbrauchsvorwürfen gegen den Kleriker gewusst haben könnten, keine Anzeige erstatteten und schließlich eine Versetzung in eine andere Pfarrei veranlassten.

Weiterhin besteht der Verdacht, dass wesentliche Dokumente, die auf den Missbrauchsvorwurf bezogen sind und im Ermittlungsverfahren gegen 230413-0902 zur Ermittlungsakte gereicht wurden, nicht in den Akten des Bistums, insbesondere der Personalakte, aufbewahrt wurden.

Nach den Maßstäben des weltlichen Strafrechts ergibt sich aus den vorstehend genannten Verdachtsmomenten kein strafbares Verhalten der Verantwortungsträger. Zwar kann die Strafvereitelung nach § 258 StGB auch durch Unterlassen begangen werden.

Dies setzt, wie unter 6.1.2.3 dargestellt, jedoch eine Garantenstellung des Unterlassenden voraus, die sich auf das von § 258 StGB geschützte Rechtsgut, die inländische weltliche Strafrechtspflege, beziehen muss. Nach hier vertretenem, umstrittenem Standpunkt ergibt sich die Garantenstellung aus der im Jahr 2010 eingeführte Anzeigepflicht nach Nr. 29 und 30 der Leitlinien bzw. Nr. 33 und 34 der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (Interventionsordnung). Die entsprechenden Regelungen traten jedoch erst im Jahr 2010 in Kraft, so dass die Rechtspflicht zur Information der staatlichen Ermittlungsbehörden zum Zeitpunkt des Unterlassens noch nicht bestand.

13.13 Fallstudie 230404-0929

13.13.1 Quelle

Die einbändige VSR-Akte enthält im Wesentlichen Zeitungsartikel und Korrespondenz zum Fall des 230404-0929. Es liegt keine Personalakte vor, weil 230404-0929 ehrenamtlich tätig war.

Der VSR-Akte ist zu entnehmen, dass es gegen 230404-0929 ein Strafverfahren vor dem Landgericht Würzburg gab. Die Autoren nahmen Einsicht in die Strafakte.

13.13.2 Sachverhalt und Chronologie

13.13.2.1 Ehrenamtliche Tätigkeit als Mesner

Der Fall betrifft einen ehrenamtlich in einer ländlichen, katholischen Kirchengemeinde tätigen Mesner[1495].

Einer in der VSR-Akte befindlichen Bewerbung um eine Praktikantenstelle des 230404-0929 ist zu entnehmen, dass 230404-0929 zwischen 1991 und 1995 als Ministrant bzw. Oberministrant in einer Gemeinde im Bereich des Bistums Würzburg tätig war. Einzelheiten zu dieser Zeit (230404-0929 war zu diesem Zeitpunkt unter 14 Jahre alt) sind nicht bekannt.

In den Jahren 2000 bis 2010 war er sodann ehrenamtlich als Mesner tätig. Zwischen 2001 und 2006 leitete er Ministranten an. Er habe Ausflüge in andere Städte begleitet und eine Ministrantenstunde geleitet.

[1495] Der Begriff Mesner leitet sich von dem lateinischen Begriff *Mansionarius*, d.h. „Hausbewohner" bzw. „Haushüter", ab. Mesner können ehrenamtlich oder als Angestellte in der Kirche tätig sein. Es handelt sich um Laien, die für liturgische Geräte und Gefäße verantwortlich sind und die liturgische Kleidung für den Gottesdienst bereitlegen sowie das Kirchenportal für Gottesdienste öffnen und schließen.

13.13.2.2 Vorwürfe sexuellen Missbrauchs in den Jahren 2004 bis 2005

230404-0929 wurde vor dem Landgericht Würzburg wegen 20 Fällen des sexuellen Missbrauchs zum Nachteil eines Kindes, das zur Tatzeit unter 14 Jahre alt gewesen sei, angeklagt. Der Betroffene sei Ministrant gewesen. Als Tatort wird in einem anderen Artikel der Zeitschrift „Die Kitzinger" vom 27.06.2012 die Sakristei der Pfarrkirche und die Wohnung des Beschuldigten angegeben. Die Taten sollen sich in den Jahren 2004 und 2005 ereignet haben.

In den Jahren 2004 und 2005 war 230404-0929 volljährig und Schüler einer Berufsoberschule.

13.13.2.3 Aufnahme in den Bewerberkreis der Studierenden der Diözese Würzburg

Mit Schreiben vom 07.09.2010 wurde 230404-0929 durch den damaligen Würzburger Domdekan und Schulreferenten davon in Kenntnis gesetzt, dass er aufgrund einer Bewerbung für das Studienfach Religionspädagogik an der katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt[1496] in den Bewerberkreis aufgenommen worden sei. Dieser Entscheidung wird eine Studienempfehlung des Domdekans zugrunde gelegen haben. Dies ist einem Schreiben des Studiendekans an den 230404-0929 zu entnehmen, in dem ihm am 16.02.2011 mitgeteilt wird, nach nochmaliger Überprüfung könne die Studienempfehlung nicht weiter aufrechterhalten werden.

Zeitungsartikel aus dem Jahr 2012 (u.a. Main-Post vom 17.07.2012 und vom 21.07.2012) legen nahe, dass 230404-0929 den Studiengang Religionspädagogik und kirchliche Bildungsarbeit an der katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt schließlich belegt hat.

13.13.2.4 Strafanzeige durch den Betroffenen im Jahr 2011

In der VSR-Akte befinden sich Unterlagen des im Jahr 2011 zuständigen Missbrauchsbeauftragten des Bistums Würzburg, verbunden mit dem Vermerk, dass diese seitens des Missbrauchsbeauftragten im April 2017 der Diözese übergeben wurden.

Den Unterlagen des Missbrauchsbeauftragten ist zu entnehmen, dass dieser im Februar 2011 Kenntnis von einem Tatverdacht gegen 230404-0929 erhalten hatte. Er wurde durch E-Mail vom 11.02.2011 einer Ausbildungsleiterin darüber informiert, dass ein Student der Religionspädagogik, gegen den ein Missbrauchsverdacht vorliege, an einem Firmwochenende teilnehmen wolle. Daher dränge die Angelegenheit.

Die angesichts dieser Information getroffenen Entscheidungen sowie die weitere Vorgehensweise des Bistums sind den Akten nicht vollständig zu entnehmen. Insbesondere befindet sich in den Unterlagen keine Antwort des Missbrauchsbeauftragten an die Ausbildungsleiterin.

[1496] Die katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt ist die einzige katholische Universität in Deutschland. Der ab Oktober 2024 nicht mehr angebotene Studiengang eröffnete berufliche Perspektiven als Gemeindereferent und/oder Religionslehrer im Kirchendienst. Als Arbeitsplätze werden beispielhaft der Kindergarten, Grund- und Förderschulen oder Gemeinden angegeben.

Diese teilte dem Missbrauchsbeauftragten jedoch am 16.02.2011 mit, dass 230404-0929 nicht am Firmwochenende teilnehmen werde.

13.13.2.5 Undatierter Aktenvermerk des Missbrauchsbeauftragten

In der Akte des Missbrauchsbeauftragten befindet sich ein undatierter Vermerk zum Vorgang 230404-0929. Aus diesem ergibt sich, dass der Missbrauchsbeauftragte Kenntnis von einer im Jahr 2011 seitens des Betroffenen gegen 230404-0929 erstatteten Strafanzeige erlangte. Es wird der Tätigkeitsort des 230404-0929 und dessen Nachname in dem Vermerk festgehalten.

13.13.2.6 Prozess vor dem Landgericht Würzburg gegen 230404-0929

Im Juli 2012 fand das Strafverfahren gegen 230404-0929 statt. 230404-0929 habe ein Geständnis abgelegt. Es habe sich um schweren sexuellen Missbrauch zum Nachteil von Kindern gehandelt. 230404-0929 sei zu einer Freiheitsstrafe von 4 Jahren verurteilt worden. Während des Verfahrens sei er an der Universität beurlaubt gewesen, seine Exmatrikulation sei sicher.[1497]

Breiten Raum in der Medienberichterstattung nimmt das Verhalten einer Person aus dem Lehrkörper der Universität ein.[1498] Diese habe angekündigt, sie werde sich dafür einsetzen, dass 230404-0929 im Fall einer Verurteilung mit einer Fortsetzung des Studiums rechnen könne. Dem Artikel ist auch zu entnehmen, dass die Freistellung vom Studium erst unmittelbar vor dem Prozess erfolgt sei, weil die Justiz im Vorfeld keine Kenntnis vom Studium gehabt habe.

Ähnliche Inhalte sind einem Artikel der Main-Post vom 14.06.2012 zu entnehmen.[1499]

Am 16.07.2012 wandte sich der Generalvikar des Bistums Würzburg mit einem Brief an den Präsidenten der katholischen Universität in Eichstätt-Ingolstadt. Dem Schreiben sind

> „zwei in den letzten Tagen erschienene Zeitungsartikel, die sich mit einer Verurteilung eines jungen Mannes befassen“,

beigefügt. Der Generalvikar ersuchte den Präsidenten um Klärung der Angelegenheit sowie Herbeiführung „eventuell nötiger Konsequenzen“. Das Verhalten der Dozentin sei „geeignet, das Bemühen der katholischen Kirche insgesamt um eine konsequente Aufarbeitung der Missbrauchsthematik in Misskredit zu bringen“.

Das Schreiben des Generalvikars an den Universitätspräsidenten wurde im Volksblatt/Mainpost-Franken vom 17.07.2012 thematisiert.

Dem Donau-Kurier vom 17.07.2012 ist zu entnehmen, dass die fragliche Dozentin seitens der Hochschule von ihren Aufgaben entbunden wurde.

[1497] Dies ergibt sich bereits aus der in der Akte befindlichen Presseberichterstattung.
[1498] Artikel in der Main-Post vom 17.07.2012.
[1499] Weitere Informationen zu dem Prozessverlauf siehe auch Volksblatt/Mainpost-Franken vom 13. sowie vom 14.07.2012.

In der VSR-Akte befinden sich keine Unterlagen aus denen ableitbar wäre, dass der Missbrauchsbeauftragte des Bistums Würzburgs bereits im Jahr 2011 von der Strafanzeige gegen 230404-0929 Kenntnis hatte.

13.13.2.7 Information der Generalstaatsanwaltschaft durch das Bistum Würzburg im November 2018

Im Zuge der MHG-Studie wurde die VSR-Akte der Generalstaatsanwaltschaft in Bamberg zugeleitet. Diese teilte mit an das Bischöfliche Ordinariat gerichtetem Schreiben vom 08.01.2019 mit, sie sehe keine weiteren Ansätze für die Prüfung strafrechtlich relevanten Verhaltens.

13.13.3 Gelegenheit zur Stellungnahme

230404-0929 erhielt hinsichtlich der vorgenannten Tatvorwürfe Gelegenheit zur Stellungnahme. In einem Telefonat mit einem Autor des Gutachtens erklärte er, keine Stellungnahme abgeben zu wollen.

13.13.4 Strafrechtliche Bewertung

13.13.4.1 Strafrechtliche Bewertung der im Bistum Würzburg begangenen Taten des 230404-0929

13.13.4.1.1 Weltliches Strafrecht

Ausweislich der öffentlich zugänglichen Berichterstattung wurde 230404-0929 wegen sexuellen und schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 4 Jahren verurteilt. Es handelte sich demnach um Straftaten gemäß §§ 176 Abs. 3 Nr. 1 und 2, 176a Abs. 1 Nr. 1 1, Abs. 3 StGB jeweils in der Fassung mit Gültigkeit vom 01.04.1998 bis zum 31.03.2004.[1500]

Die damalige Fassung entspricht inhaltlich der heutigen Rechtslage.

13.13.4.1.2 Kirchliches Strafrecht

Die verurteilten Taten zum Nachteil des Betroffenen sind nach kanonischem Recht nicht als Straftaten gemäß c. 1395 § 2 CIC zu bewerten, da es sich bei 230404-0929 nicht um einen Kleriker handelt.

Der CIC 1983 sah eine Strafbarkeit für Laien bei Sittlichkeitsdelikten nicht mehr vor.[1501]

13.13.4.2 Strafrechtliche Bewertung des Verhaltens der Würzburger Verantwortungsträger

Es bestehen keine Anhaltspunkte für ein Versäumnis der Verantwortungsträger nach weltlichem oder kirchlichem Recht. Im Jahr 2011 nahm das Bischöfliche Ordinariat gegenüber 230404-0929 Abstand von der Möglichkeit, diesen in der Diözese zu beschäftigen.

[1500] Die Autoren verzichten an dieser Stelle auf eine genaue Darstellung der Tatvorwürfe, um schutzwürdigen Interessen des Betroffenen Rechnung zu tragen.

[1501] *Lüdicke*, in: Lüdicke (Hrsg.), Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici, Bd. 6, 48. Erg.-Lfg. November 2012, vor c. 1397 Rn. 1.

Im Jahr 2012 richtete Generalvikar Dr. Hillenbrand ein Schreiben an den Präsidenten der Universität, die 230404-0929 besuchte, wies den Präsidenten auf die Vorstrafe hin und regte „eventuell nötige Konsequenzen“ an.

Weitere Maßnahmen waren seitens der Diözese nicht zu veranlassen, da 230404-0929 ehrenamtlich tätig war und von einer festen Beschäftigung Abstand genommen wurde. Es gibt keine Anhaltspunkte für eine Einflussnahme der Diözese auf das Ermittlungsverfahren.

Es wurde dafür gesorgt, dass eine Beschäftigung in der Diözese nicht erfolgen wird. Unabhängig davon geht mit der Verurteilung eine Eintragung im Bundeszentralregister und im Führungszeugnis einher, sodass eine Beschäftigung in der Jugendarbeit insgesamt nicht erfolgen kann.

13.14 Fallstudie 230414-0903

13.14.1 Quelle

Die Akte der Diözese zu 230414-0903 besteht aus einer Personalakte sowie einer VSR-Akte. Die VSR-Akte fasst 6 Ordner. Neben diesem Unterlagenbestand erhielt die Kanzlei zur Auswertung zwei Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft Würzburg betreffend 230414-0903. Ergänzend zu der Aktenauswertung wurde mit 230414-0903 im Rahmen der Gutachtenerstellung ein Interview geführt.

Ein Interview wurde ferner mit einem Hinweisgeber geführt, der insbesondere seine Perspektive zum Umgang der Diözesanleitung nach Bekanntwerden der Missbrauchsvorwürfe gegen 230414-0903 in Bezug auf den Sachverhalt zum Nachteil der Betroffenen 230414-O-1205 mitteilte. Im Zusammenhang mit dem Interview wurden seitens des Hinweisgebers zudem Unterlagen übermittelt, die ebenfalls ausgewertet wurden.

Ein Interview wurde schließlich auch mit der Betroffenen 230414-O-1205 geführt, die der Kanzlei in diesem Gutachten ausgewertete Unterlagen, unter anderem den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Würzburg im Verfahren nach dem Gesetz zur Entschädigung von Opfern von Gewalttaten, übergab. Ferner übergab uns die Betroffene Anwaltskorrespondenz zu dem mit der kirchenrechtlichen Voruntersuchung beauftragten Offizial. Zudem wurden Medienberichte zu den nachstehend genannten Missbrauchsvorwürfen herangezogen.

Fragen in Bezug auf 230414-0903 konnten auch in den Interviews mit Bischof Dr. Hofmann und Bischof Dr. Jung gestellt werden. Zu dem Sachverhaltskomplex betreffend 230414-O-1205 wurde ferner ein Interview mit dem seitens des Bistums Würzburg mit der Durchführung der kirchenrechtlichen Voruntersuchung beauftragten Offizial 230728-D-1354 der Erzdiözese München und Freising geführt. Fragen zur Durchführung der Voruntersuchung wurden ferner einem Würzburger Kleriker und Kanonisten gestellt, der derzeit in der Glaubenskongregation in Rom tätig ist.

Zur Analyse des Wirkens des 230414-0903 als Personalverantwortlicher und Missbrauchsbeauftragter der Diözese wurden zudem die VSR-Akten und weitere Informationen zu den jeweils bearbeiteten Fällen hinzugezogen.

13.14.2 Sachverhalt und Chronologie

13.14.2.1 Werdegang

13.14.2.1.1 Tätigkeit als Kaplan, Spiritual und Priesterseelsorger

230414-0903 wurde im Jahr 1964 zum Priester geweiht. Noch im selben Jahr wurde er Kaplan in einer unterfränkischen Kleinstadt. Nachdem er für vier Jahre in dieser sowie einer anderen Gemeinde als Kaplan tätig war, wurde 230414-0903 1968 Spiritual[1502] in einem Würzburger Jungeninternat des Bistums.

Im Jahr 1976 wechselte 230413-0903 als Spiritual in das Würzburger Priesterseminar und war dort in dieser Funktion bis 1990 tätig. In den Folgejahren bis 1997 wurde er sodann Priesterseelsorger der Diözese Würzburg.

13.14.2.1.2 Übernahme von Leitungsfunktionen im Bistum Würzburg

230414-0903 wurde nach seiner Tätigkeit als Priesterseelsorger mit verschiedenen Leitungsaufgaben betraut. Zwischen 2001 und 2003 war er Stellvertreter des Generalvikars. Mit dem Generalvikar Dr. Hillenbrand war er befreundet.[1503]

Neben einer Mitgliedschaft im Allgemeinen Geistlichen Rat des Bistums ab 1996 wurde er im Jahr 1997 zum „Leiter Pastorales Personal“ und zum „Referent des Fachbereichs Priester“ sowie im Jahr 1998 zum Domkapitular ernannt. Diese und weitere Ämter bekleidete er bis zum Jahr 2010. Zwischen 2001 und 2010 war er zusätzlich Mitglied der Personalkommission (als Personalreferent für Seelsorgepersonal) und stellvertretender Hauptabteilungsleiter der Hauptabteilung I (Zentrale Aufgaben[1504]).

Nach dem Eintritt in den Ruhestand im Jahr 2010 übernahm 230414-0903 keine Personalleitungsfunktion im Bistum Würzburg mehr. Zwischen 2010 und 2012 war er als Pfarradministrator in Pfarreiengemeinschaften in Würzburg tätig. Im Anschluss an seine Mitgliedschaft als Vertreter des Priesterrats im Verwaltungsausschuss der Emeritenanstalt der Diözese hatte er keine weiteren offiziellen Stellen oder Ämter inne.

Im Rahmen des mit der Kanzlei geführten Interviews äußerte Bischof Dr. Jung, er sehe die Ernennung des 230414-0903 zum Personalreferenten aufgrund der vorausgehenden Tätigkeit als Spiritual und Priesterseelsorger als problematisch an. Die Tätigkeit als Seelsorger und Spiritual betreffe das „forum internum“. Bei Personalentscheidungen, die in die Verantwortung des Leiters Pastorales Personal und Referent des Fachbereichs Priester fielen, dürften diese Erkenntnisse jedoch nicht berücksichtigt werden. Der Schutz der Vertraulichkeit über den Inhalt der mit 230413-0903 als Spiritual und Seelsorger geführten Gespräche habe deshalb bereits der Übernahme der Vorgesetztenfunktion

---

[1502] Ein Spiritual wird z.B. in Ausbildungsstätten der katholischen Kirche eingesetzt. Er hat dort keine Leitungsfunktion, sondern soll die geistliche Ausbildung der Schüler oder auszubildenden Priester unterstützen und begleiten.

[1503] Herr Generalvikar Dr. Hillenbrand verstarb 2014 und konnte deshalb im Zuge der vorliegenden Untersuchung nicht befragt werden. 230413-0903 gab im Interview an, sich mit Generalvikar Dr. Hillenbrand geduzt zu haben.

[1504] Diese besteht aus den Abteilungen Medien, Recht, Zentrale Dienste und Informationstechnologie (Quelle: Organigramm des Bistums).

entgegengestanden. Darüber habe man sich damals hinweggesetzt bzw. diesen Gesichtspunkt bei der Ernennung zum Leiter Pastorales Personal nicht berücksichtigt.

13.14.2.1.3 Ernennung zum Missbrauchsbeauftragten

Im Oktober 2002 wurde 230414-0903 zusätzlich zu seiner Personalverantwortung damit beauftragt, Vorwürfe des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Priester zu überprüfen.
Die Beauftragung erfolgte im Rahmen der Umsetzung der Leitlinien zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche[1505] im Bistum Würzburg in der Amtszeit des Bischofs Dr. Scheele (näher unter 5.2.3.12).

13.14.3 Tätigkeit als Missbrauchsbeauftragter zwischen 2002 und 2010

13.14.3.1 Dokumentation zur Tätigkeit als Missbrauchsbeauftragter in VSR- und Strafakten

Die Anzahl der Fälle von Vorwürfen sexuellen Missbrauchs, die 230414-0903 in der Zeit zwischen 2002 und 2010 bearbeitet hat, ist nicht dokumentiert. Auf Nachfrage der Kanzlei im Rahmen des Interviews konnte 230414-0903 dies auch nicht rekonstruieren.

Bei der Auswertung des VSR-Aktenbestandes und der Strafaktenanalyse konnte die Befassung des 230414-0903 in 27 Fällen nachvollzogen werden. Bei 14 dieser Fälle wurde nach den dargelegten Prämissen der Tatverdacht als mindestens plausibel eingestuft. Die Dokumentation dieser Fälle lässt teilweise einen Rückschluss auf den Umgang des 230414-0903 mit Missbrauchsvorwürfen sowie dem zu dieser Zeit vorliegenden Verständnis der Rolle des Missbrauchsbeauftragten zu.

Die Analyse der von 230414-0903 bearbeiteten Fälle legt nahe, dass das in den damals maßgeblichen Leitlinien 2002 für die Bearbeitung von Missbrauchsverdachtsfällen vorgesehene Verfahren nicht immer eingehalten wurde. Bereits die Leitlinien 2002 sahen vor, dass jede Anzeige oder Verdachtsäußerung umgehend geprüft werden soll. Es ist ein Gespräch mit dem Verdächtigen zu führen, zu dem ein Jurist hinzuzuziehen ist. Das Gespräch ist zu protokollieren. Das Protokoll ist von den Beteiligten zu unterzeichnen. Mit dem oder der Betroffenen ist umgehend Kontakt aufzunehmen. Es ist festzustellen, wie Betroffenen „am besten zu helfen ist“ und wie weiter vorgegangen wird. Die Fürsorge hat dem oder der Betroffenen zu gelten. Der Missbrauchsbeauftragte hat die Pflicht, unverzüglich nach Kenntnisnahme eines Verdachts den Bischof zu informieren. Bei Erhärtung des Verdachts wird eine kirchenrechtliche Voruntersuchung eingeleitet.

[1505] Die Leitlinien 2002 regelten in Ziffer I. 1 Abs. 1 und 2: „Der Diözesanbischof beauftragt eine Person, die den Vorwurf sexuellen Missbrauchs Minderjähriger prüft. Wer von sexuellem Missbrauch Kenntnis erhält, soll sich an die beauftragte Person wenden. Alle kirchlichen Mitarbeiter sind verpflichtet, Fälle, die ihnen zur Kenntnis gebracht werden, weiterzuleiten. Der Beauftragte recherchiert den Sachverhalt und ist Kontaktperson für die staatlichen Strafverfolgungsbehörden. Ihm kann der Diözesanbischof einen Arbeitsstab aus Psychologen, Psychotherapeuten, Ärzten, Juristen, Theologen, Geistlichen und Laien, Männern und Frauen zur Seite stellen. Diözesanbischöfe können auch einen überdiözesanen Arbeitsstab einrichten“.

Wie von Bischof Dr. Hofmann bestätigt, wurde dieser durch 230414-0903 und Generalvikar Dr. Hillenbrand vielfach „abgeschirmt“ und jedenfalls nicht nachweislich, wie es die Leitlinien 2002 in Ziffer II. 4 Satz 2 vorsehen, stets unverzüglich nach Bekanntwerden eines Missbrauchsverdachtsfalles informiert. Hierdurch war es dem Bischof nicht möglich, die in den Leitlinien hervorgehobene „Gesamtverantwortung“ der Fallbearbeitung zu übernehmen (siehe als Beispiel den Fall des 230405-1009).

Weiterhin ergibt sich aus der Aktenführung, dass seitens 230414-0903 mit den des Missbrauchs verdächtigten Klerikern Gespräche geführt wurden, über die entgegen Ziffer II. 3 der Richtlinien kein von den Beteiligten unterzeichnetes Protokoll erstellt wurde. Hierdurch blieb unklar, ob die Betroffenen das Protokoll autorisiert hatten und das Dargelegte den Tatsachen entsprach. Korrespondenz mit den des Missbrauchs beschuldigten Personen wurde seitens 230414-0903 teilweise an die Privatadresse gerichtet und nicht zur Personalakte des Beschuldigten gereicht.

Unterlagen, die der Missbrauchsbeauftragte über den Fall führte, wurden ferner teilweise Jahre bzw. Dekaden nach der Bearbeitung dem Generalvikariat oder der Kanzlei im Zuge der Befragung des 230414-0903 überreicht. Dies widerspricht zwar nicht den Leitlinien, weil diese keine Vorgaben zur Aktenführung durch den Missbrauchsbeauftragten enthalten. Es eröffnete 230414-0903 aber die Möglichkeit, die im Zuge der Fallbearbeitung gewonnenen Erkenntnisse nach eigenem Ermessen zu bewerten und die weitere Vorgehensweise zu gestalten. Auch heute noch ist offen, ob sämtliche Unterlagen mittlerweile dem Generalvikariat vorliegen.

Es zeigte sich zudem ein Rollenkonflikt des 230414-0903, der einerseits die Position des Missbrauchsbeauftragten und andererseits die Rolle des Personalverantwortlichen für Kleriker einnahm und entschied, in welcher dieser Rollen er die Fallbearbeitung vornahm.

Hierdurch erlangte 230414-0903 eine weitgehende Deutungshoheit über die Sachverhalte, die er nach eigenen Vorstellungen oder im Zusammenwirken mit Generalvikar Dr. Hillenbrand dilatorisch behandeln, zu den privat geführten Akten legen oder abweichend von den Vorgaben der Leitlinien bearbeiten konnte, indem er beispielsweise keine weiteren Personen zu den Gesprächen hinzuzog (siehe z.B. den Fall des 230330-1050). Ferner war ihm auf diese Weise ein Schutz der Täter bzw. der Tatverdächtigen möglich, etwa durch Ausstellen eines positiven Zeugnisses, das dem Betreffenden die Aufnahme einer Tätigkeit an einem anderen Ort ermöglichte (Fall des 230405-1009).

Die unterschiedlichen Rollen ermöglichten es 230414-0903, der von den Betroffenen teilweise als Missbrauchsbeauftragter, teilweise als Domkapitular oder nur mit Namen und akademischem Grad angesprochen wurde, Fälle zudem auch dann noch federführend zu bearbeiten, als 240119-D-1649 bereits das Amt des Missbrauchsbeauftragten innehatte (siehe als Beispiel den Fall des 230329-1236).

Diese Spezifika der Amtsführung des 230414-0903, die teilweise im Zusammenwirken mit Generalvikar Dr. Hillenbrand zum Ausdruck kommen, lassen sich anhand der nachfolgend dargestellten Konstellationen aufzeigen. Wie oben bereits dargelegt, bezieht sich die Darstellung nur auf die als plausibel eingestuften Sachverhalte. Es werden hierbei aus Gründen der Objektivität sowohl diejenigen Konstellationen angeführt, in denen die kirchenrechtlichen Vorgaben beachtet, als auch diejenigen, in denen diese missachtet bzw. verletzt wurden.

13.14.3.2 Fall 230309-0828

In der VSR-Akte zum Fall 230309-0828 ist die Aktivität des 230414-0903 als Missbrauchsbeauftragter dokumentiert. Die Vorwürfe gegen den verstorbenen Kleriker 230309-0828 sind in der Fallstudie unter 13.4 dargestellt.

Zwei Betroffene wandten sich im März 2010 an 230414-0903 und brachten Missbrauchsvorwürfe gegen den zu diesem Zeitpunkt bereits verstorbenen 230309-0828 vor.

In der VSR-Akte sind die Antwortschreiben des 230414-0903 an die Betroffenen enthalten. 230414-0903 brachte sein Bedauern zum Ausdruck und entschuldigte sich im Namen der Kirche. Der ersten Betroffenen bat er ein Gespräch an. In diesem Zusammenhang kam es auch zu der Korrespondenz in Bezug auf die Entfernung des Namens des 230309-0828 aus der Kirche. 230309-0828 hatte die im „Riemenschneiderkreuz“ gefundene Urkunde fotografiert, siehe hierzu die Darstellung unter 13.4.2.19. Auf dieses Anfertigen einer Fotographie durch 230309-0828 wies ein Schild hin, das in der Kirche angebracht war.

Generalvikar Dr. Hillenbrand entsprach dem Ersuchen der Betroffenen nicht, den Hinweis auf den Kleriker in der Kirche entfernen zu lassen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass dem wegen Sexualdelikten zum Nachteil von Kindern rechtskräftig verurteilten Pfarrer auch vorgeworfen worden war, Fotografien von unbekleideten Kindern angefertigt zu haben. Generalvikar Dr. Hillenbrand ging hierauf in dem Antwortschreiben an die Betroffene nicht ein, sondern führte aus, die Anfertigung der Fotografie der Urkunde durch den Kleriker sei eine Tatsache und deshalb nicht zu beanstanden. Eine Befassung des Bischofs mit der Angelegenheit ist in der Akte nicht dokumentiert.

Im März 2010 übernahm 240119-D-1649 das Amt des Missbrauchsbeauftragten. 230414-0903 leitete die Übernahme des Falles durch 240119-D-1649 ein und es wurde ein gemeinsames Gespräch mit einer der Betroffenen geführt. Ausweislich der in der VSR-Akte enthaltenen Korrespondenz im Nachgang dieses Gesprächs, die sich sowohl an 240119-D-1649 als auch an 230414-0903 richtet, empfand die Betroffene das Gespräch als positiv.

230414-0903 übergab die von ihm versandten Briefe an die Betroffene erst circa 12 Jahre später, am 21.03.2022, an das Generalvikariat. Die an ihn adressierten Schreiben der Betroffenen wiederum sind nur in der durch den späteren Missbrauchsbeauftragten 240119-D-1649 geführten Dokumentation enthalten, der seine Unterlagen 2017 an das Generalvikariat übergab.

13.14.3.3 Fall 230327-0923

Ebenfalls in den VSR-Akten des Bistums dokumentiert ist der Fall 230327-0923. Zu den Vorwürfen gegen 230327-0923 wurde bereits im Rahmen der Fallstudie unter 13.11 ausgeführt. In der Akte ist das Tätigwerden des 230414-0903 ebenfalls dokumentiert.

Im Jahr 2006 war gegen 230327-0923 Anzeige erstattet und ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden. Parallel zu den Aktivitäten der Strafverfolgungsbehörden wurde durch die Verantwortlichen des Bistums die weitere Vorgehensweise besprochen. In der VSR-Akte ist ein Dokument mit dem Titel „Gesprächsergebnis“ enthalten. Als Gesprächsteilnehmer sind Bischof Dr. Hofmann, 230414-0903 und 230327-0923 erfasst. Aus der Aufzählung der geplanten Schritte geht hervor, dass 230414-0903 sich in seiner Rolle als Personalreferent um den weiteren Verbleib des 230327-0923 sowie dessen Nachfolge kümmern sollte.

Zudem sollte stets geprüft werden, ob 230327-0923 innerhalb oder außerhalb der Diözese wieder für einen Dienst eingesetzt werden könne. Ein Bezug zu der parallelen Aufgabe des 230414-0903 als Missbrauchsbeauftragter wird nicht hergestellt. Vielmehr wurde 230414-0903 als Personalreferent und damit als Vorgesetzter des beschuldigten Klerikers tätig.

In der VSR-Akte ist zudem ein nicht unterzeichnetes Dokument „Schreiben des Bischofs an die Glaubenskongregation im Fall (230327-0923)“ enthalten. Bei dem Dokument handelt es sich augenscheinlich um einen Entwurf, auf dem durch eine unbekannte Person handschriftlich

> „wurde nicht verschickt“

und

> „Entwurf 230414-0903?“

vermerkt ist. In dem Schreiben wird sowohl auf die 2006 dem Generalvikariat bekannt gewordenen Vorwürfe bezüglich der Vorfälle im Jahr 2002 als auch auf die Dokumentation zu den Vorwürfen aus dem Jahr 1993 Bezug genommen. In dem Schreiben ist die Information des Generalvikars Dr. Hillenbrand sowie des 230414-0903, hier als Personalreferent, Domkapitular und zugleich Missbrauchsbeauftragter benannt, über die Vorwürfe dokumentiert. Diese beiden sowie der

> „Vizepräsident(en) des Landgerichts Schweinfurt […], der bereits früher zur Unterstützung bei der Klärung ähnlicher Vorgänge gebeten worden war“,

wurden nach dem Schreiben mit der Führung eines Gesprächs mit 230327-0923 beauftragt. Das Gesprächsergebnis ist festgehalten, es wird auf ein Protokoll verwiesen. Es ist dokumentiert, der Generalvikar, der Vizepräsident des Landgerichts sowie 230414-0903 seien nach dem Gespräch von erheblichem Fehlverhalten des 230327-0923 gegenüber beiden Betroffenen überzeugt gewesen.

Das Protokoll ist in der VSR-Akte nicht enthalten. Im Anschluss an sein Interview mit der Kanzlei überreichte 230414-0903 einen Datenträger mit Unterlagen. Auf diesem

Datenträger befindet sich eine Microsoft-Word-Datei mit dem Protokoll zu dem Gespräch mit 230327-0923 am 12.10.2006.

Das Protokoll sieht vor, dass die Gesprächsteilnehmer die Richtigkeit des von 230414-0903 erstellten Protokolls durch Unterschrift bestätigen. Eine unterschriebene Version liegt in den gesichteten Akten nicht vor. Im Protokoll wird in einer Vorbemerkung klargestellt, dass es sich um ein Gespräch im Sinne der Ziffer II. 3. der Leitlinien zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche vom 26.09.2002 handelt. Wie oben ausgeführt, hätte es aber nach den Vorgaben der Leitlinien der Unterschrift der Gesprächsteilnehmer bedurft. Die Unterschrift ist keine bloße Formalie. Durch die Unterschrift unterscheidet sich ein Protokoll von einer für den persönlichen Gebrauch bestimmten Notiz bzw. Gedächtnisstütze. Denn nur durch die Unterschrift bestätigt der jeweilige Gesprächsteilnehmer, dass der Inhalt des Protokolls dem Gesagten entspricht. Geht man gleichwohl davon aus, dass das Microsoft-Word-Dokument die Teilnehmer des Gesprächs zutreffend wiedergibt, wurden die Leitlinien jedoch zumindest insofern eingehalten, als mit dem Vizepräsidenten des Landgerichts ein Jurist zu dem Gespräch hinzugezogen wurde. Eine kirchenrechtliche Voruntersuchung wurde durch die damals Verantwortlichen, entgegen der Vorgabe in der Leitlinie, indes nicht eingeleitet. Auch zu der Information der Glaubenskongregation kam es nach den vorliegenden Informationen nicht.

Die Konfrontation des 230327-0923 mit den Vorwürfen bezüglich der Taten im Jahr 2002, das Teilgeständnis von 230327-0923 und der Hinweis auf die Parallelen zu dem Vorwurf aus dem Jahr 1993 sind dokumentiert. Das Protokoll schließt damit, dass der Generalvikar, der Vizepräsident des Landgerichts und 230414-0903 den 230327-0923 darauf hinweisen, dass

> „bei ihm eine Schwäche vorliege, die dringend fachkundiger Hilfe von außen bedürfe“.

230414-0903 sagte 230327-0923 ausweislich des Protokolls bei der Inanspruchnahme etwaiger Hilfe seine Unterstützung zu. Er unterrichtete 230327-0923 zudem, dass das Ergebnis des Gesprächs dem Bischof unverzüglich zur Kenntnis gebracht werden würde. Korrespondenz mit Bischof Dr. Hofmann ist in den uns zur Verfügung stehenden Unterlagen jedoch nicht enthalten.

Es ist möglich, dass sowohl die Unterzeichnung des Protokolls als auch die Information der Glaubenskongregation aufgrund des Suizids des beschuldigten Klerikers im November 2006 unterblieben. Eine Prüfung dieses Umstands ist aufgrund der defizitären Aktenführung des Missbrauchsbeauftragten nicht möglich. So fehlt beispielsweise ein Abschlussvermerk, in dem klargestellt wird, aus welchen Gründen bestimmte Schritte nicht umgesetzt wurden. Auch liegen zwischen dem Gespräch am 12.10.2006 und dem Suizid des Klerikers mehrere Wochen, so dass sich die fehlende Unterschrift unter dem Protokoll aus den zeitlichen Zusammenhängen nicht unmittelbar ableiten lässt.

Darüber hinaus trat 230414-0903 nach dem Suizid des 230327-0923 in Erscheinung. Er beging aus für uns aus den Akten nicht nachvollziehbaren Gründen gemeinsam mit zwei weiteren pastoralen Mitarbeitern des Bistums die Privatwohnung des 230327-0923 und entnahm dort, so das Protokoll, Unterlagen betreffend die Bitte des 230327-0923 um Entpflichtung aus gesundheitlichen Gründen. Beide Schreiben wurden den Unterlagen der Diözese und der VSR-Akte zugeführt.

13.14.3.4 Fall 230329-1236

Auch im Fall des 230329-1236 enthält die VSR-Akte eine Dokumentation zur Beteiligung des 230414-0903 an der bistumsinternen Überprüfung des Vorwurfs sexuellen Missbrauchs. Die Chronologie und die Vorwürfe gegen 230329-1236 sind in der Fallstudie 13.9 dargestellt.

Zu dem Zeitpunkt seines Tätigwerdens im Fall des 230329-1236 bekleidete 230414-0903 nicht mehr das Amt des Missbrauchsbeauftragten. Nach Bekanntwerden der Vorwürfe durch Meldung der Betroffenen führte 230414-0903 dennoch gemeinsam mit Generalvikar Dr. Hillenbrand ein Gespräch mit 230329-1236.

Zwar ergibt sich aus den in der VSR-Akte enthaltenen Unterlagen (Protokoll eines Termins im Juli 2010), dass die Teilnahme der zuständigen Missbrauchsbeauftragten an dem Gespräch mit dem beschuldigten Kleriker erwogen wurde. Schließlich fand das Gespräch zur weiteren Ermittlung des Sachverhalts mit 230329-1236 aber ohne die Missbrauchsbeauftragte des Bistums statt. Es nahmen neben dem Beschuldigten nur der Generalvikar und 230414-0903 an dem Termin teil. Ein Grund hierfür lässt sich den Akten nicht entnehmen.

Eine Verletzung der Leitlinien ergibt sich aus dieser Vorgehensweise nicht. Das Führen eines Aufklärungsgesprächs durch einen Vertreter des Dienstgebers entsprach den im August 2010 in Kraft gesetzten überarbeiteten Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger. Die Leitlinien sahen im Unterschied zu der Fassung aus dem Jahr 2002 für das Gespräch mit der beschuldigten Person (Ziffer 20 ff.) keine Anwesenheit eines Juristen und nur „eventuell“ die Anwesenheit des oder der Missbrauchsbeauftragten vor.[1506]

Das Gespräch im Oktober 2010, in dem die Konfrontation des 230329-1236 sowie dessen Stellungnahme erfasst ist, wurde durch 230414-0903 protokolliert. Das Protokoll ist durch den Generalvikar, 230329-1236 und 230414-0903 unterzeichnet und in der

[1506] Ziffer 20 der Leitlinien aus dem Jahr 2010 lautet: „Sofern dadurch die Aufklärung des Sachverhalts nicht gefährdet und die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden nicht behindert werden, führt ein Vertreter des Dienstgebers – eventuell in Anwesenheit der beauftragten Person – ein Gespräch mit der beschuldigten Person. Der Schutz des mutmaßlichen Opfers muss in jedem Fall sichergestellt sein, bevor das Gespräch stattfindet. In dem Gespräch wird die beschuldigte Person mit dem Vorwurf oder Verdacht konfrontiert, und es wird ihr Gelegenheit gegeben, sich dazu zu äußern“. In den Leitlinien 2002 war es noch nicht ausgeschlossen, dass die „beauftragte Person“ zugleich Kleriker des Bistums und dort in leitender Position tätig ist. Demgegenüber enthielten die Leitlinien 2010 die Einschränkung, dass „die beauftragte Person“ nicht der Leitung des Bistums angehören „soll“. Die Frage der Zuständigkeit für das Gespräch mit dem Kleriker, das auch eine Personalangelegenheit darstellt, steht mit dieser Änderung in Zusammenhang.

VSR-Akte enthalten. Dies entspricht den Leitlinien 2010, die unter Ziffer 23 festlegen: „Das Gespräch wird protokolliert. Das Protokoll soll von allen Anwesenden unterzeichnet werden“.

13.14.3.5 Fall 230330-1050

Auch im Rahmen der Überprüfung der Missbrauchsvorwürfe gegen den Kleriker 230330-1050 ist der VSR-Akte ein Tätigwerden des 230414-0903 zu entnehmen. Die Vorwürfe gegen 230330-1050 sind in der Fallstudie unter 13.5 bereits untersucht und eingeordnet worden.

Im Jahr 2004 erhielt 230414-0903, wie in der Fallstudie bereits dargelegt, ein anonymes Schreiben, in dem gegen 230330-1050 der Vorwurf der sexuellen Belästigung von Kindern erhoben wird. Die weitere Handhabe der Angelegenheit sowie die zeugenschaftliche Vernehmung des 230414-0903 im Rahmen des Ermittlungsverfahrens der zuständigen Staatsanwaltschaft wird unter 13.5.2.11 beschrieben.

Die in der VSR-Akte enthaltene Dokumentation lässt den Schluss zu, dass 230414-0903 bei der Bearbeitung der Verdachtsmeldung von den Vorgaben der geltenden Leitlinien zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche abwich. Anders als bei anderen Sachverhalten ist kein Gespräch mit dem Beschuldigten unter Hinzuziehung weiterer Personen oder eines Juristen dokumentiert. Wie oben ausgeführt sahen dies die für die Fallbearbeitung durch den Missbrauchsbeauftragten verbindlichen Leitlinien aus dem Jahr 2002 jedoch vor. Der Wortlaut der Leitlinien 2002 eröffnete keinen Ermessenspielraum für eine anderweitige Handhabe.

13.14.3.6 Fall 230405-1009

Auch in der von der Diözese zusammengestellten VSR-Akte zu 230405-1009 (siehe hierzu näher unter 8.1.15.10.2.6) wird 230414-0903 in der Dokumentation erwähnt. Bei 230405-1009 handelt es sich um einen Ordensangehörigen, der auf Basis eines Gestellungsvertrages zwischen 1997 und 2009 für das Bistum Würzburg tätig wurde. Die gegen ihn erhobenen Vorwürfe beziehen sich auf mutmaßliche Taten zwischen 1993 und 1998. In diesem Zeitraum soll 230405-1009 den damals zwischen 4 und 9 Jahre alten Sohn seiner Haushälterin sexuell missbraucht haben.

Zu den Verantwortlichkeiten des Bistums im Rahmen von Ordensangehörigen, die auf Basis von Gestellungsverträgen tätig werden, siehe unter 8.3.2.

Der VSR-Akte ist zu entnehmen, dass es im Zusammenhang mit dem Einsatz des 230405-1009 in einer Würzburger Gemeinde im Jahr 2005 Spannungen in der Gemeinde gegeben habe. Dies ergibt sich aus einem Ergebnisprotokoll zu einer Sitzung des Allgemeinen Geistlichen Rats der Diözese Würzburg, das der VSR-Akte zugeführt wurde. Der Ursprung der Spannungen ist dort nicht festgehalten. Der weiteren Dokumentation in der VSR-Akte, etwa Briefen von Gemeindemitgliedern über 230405-1009, ist zu entnehmen, dass sich die Spannungen aufgrund der von 230405-1009 vertretenen streng katholischen Ansichten ergaben.

Im Januar 2009 wandte sich der Betroffene (d.h. der oben genannte Sohn der Haushälterin) mit einer E-Mail an Bischof Dr. Hofmann und bat um Audienz in dringender Angelegenheit, die er entweder mit dem Bischof oder der Presse besprechen wollte. Die Versuche der Kontaktaufnahme wurden an Generalvikar Dr. Hillenbrand mit dem Hinweis weitergeleitet, dies betreffe die Angelegenheit des 230405-1009, deren Bearbeitung er und 230414-0903 an sich genommen hätten.

Weiter in der VSR-Akte enthaltene Korrespondenz lässt den Schluss zu, dass es zu einem Termin mit dem Betroffenen kam, an dem Bischof Dr. Hofmann nicht teilnahm. Nähere Informationen zu dem Termin, insbesondere zu Gesprächsinhalten, sind in der VSR-Akte nicht vorhanden.

Im Mai 2009 fand sodann zwischen 230405-1009 und einer nicht bekannten weiteren Person ein Gespräch zum Thema „Verabschiedung" des 230405-1009 statt. Als Hinweis ist in einem Dokument in der VSR-Akte festgehalten, 230405-1009 sei von seinem Orden aus gesundheitlichen Gründen abberufen worden. 230405-1009 habe die Gemeinde in „kritischer" Weise darüber informiert und es gebe das Gerücht einer Kündigung durch das Bistum.

Es ist vermerkt, dass 230414-0903 zu den Anschuldigungen, die in der Vergangenheit gegen 230405-1009 erhoben worden waren, befragt werden soll. Gemeint sind die oben angesprochenen Vorgänge im Jahr 2005 („Spannungen" in der Gemeinde).

Auf einem Dokument sind hierzu handschriftlich Informationen angebracht, die zudem in einer in der VSR-Akte vorhandenen Aktennotiz des 230414-0903 für Bischof Dr. Hofmann festgehalten sind. In beiden Dokumenten wird auf Anschuldigungen „vor 4 - 5 Jahren" durch die Leiterin einer Frauengemeinschaft und auf die Unruhen in der Gemeinde im Jahr 2005 Bezug genommen. Der Provinzial habe überraschend eine Beendigung der Gestellung aufgrund der Gesundheit des 230405-1009 mitgeteilt. 230405-1009 habe ihn, 230414-0903, um ein Zeugnis gebeten, mit dessen Inhalt 230405-1009 wohl nicht zufrieden gewesen sei und dies auch seiner Gemeinde kommuniziert habe.

Der VSR-Akte ist zu entnehmen, dass 230414-0903 dem 230405-1009 Anfang 2010 ein weiteres, ergänztes Zeugnis zu seiner Tätigkeit für die Diözese ausstellte. Das Zeugnis bewertet die Tätigkeit des 230405-1009 als durchweg positiv.

Einem weiteren in der VSR-Akte enthaltenen Brief ist zu entnehmen, dass 230405-1009 auch nach Beendigung der Gestellung in der Diözese Würzburg lebte und ohne einen dementsprechenden Auftrag seelsorglich tätig war. Sein Prior wurde diesbezüglich um Klärung mit 230405-1009 gebeten.

Anfang 2011 zeigte sich 230405-1009 selbst wegen des sexuellen Missbrauchs eines Kindes an. Es folgten staatsanwaltschaftliche Ermittlungen und eine Verurteilung des 230405-1009. Über die Presseberichterstattung lässt sich nachvollziehen bzw. liegt nahe, dass es sich bei dem Betroffenen um dieselbe Person handelt, die sich im Jahr 2009 mit einem Audienzgesuch an den Bischof von Würzburg wandte (Sohn der Haushälterin).

Die interne Dokumentation, die in der VSR-Akte enthalten ist, gibt Aufschluss darüber, dass ein Missbrauchsverdacht gegen 230405-1009 vorlag. Es ist, wie oben bereits dargelegt, aktenkundig, dass sich Generalvikar Dr. Hillenbrand und 230414-0903 im Jahr 2009 der Bearbeitung einer von dem Betroffenen gemeldeten Angelegenheit „angenommen" hätten. Im Jahr 2012 wird eine Vorbefassung in der Angelegenheit seitens 230414-0903 jedoch bestritten. 230414-0903 gab in diesem Jahr die Erklärung ab, es habe,

> „in dieser Zeit keine äußerlich wahrnehmbaren Verhaltensauffälligkeiten [gegeben], die auf sexuelle Übergriffe gegenüber Minderjährigen hätten schließen lassen".

Die Kontaktaufnahme des Betroffenen im Jahr 2009 wird in diesem Dokument nicht erwähnt. Dieser Sachverhalt legt jedenfalls nahe, dass 230414-0903 dem Verdacht auf Vorliegen eines Missbrauchsfalles nicht in dem Umfang, wie es die Leitlinien vorsahen und vorsehen, nachgegangen worden ist. Dies lässt sich anhand der ausgewerteten Unterlagen nicht abschließend klären. Unklar blieb, welche Informationen der Betroffene 2009 den Verantwortlichen des Bistums gegeben hatte. Die dokumentierte Androhung des Betroffenen, bei Ausbleiben einer Reaktion des Bistums die Presse zu informieren, stellt jedoch ein weiteres Indiz dafür dar, dass es sich um einschlägige Anschuldigungen gegen den Ordenskleriker gehandelt haben dürfte.

Die o.g. Erklärung des 230414-0903 wurde ausweislich der Informationen aus der VSR-Akte durch den Orden des 230405-1009 zur Überprüfung des Falles nach Rom geschickt. Dieses Verfahren endete mit der Entlassung des 230405-1009 aus dem Klerikerstand und aus seinem Orden.

13.14.3.7 Fall 230413-0902

Siehe hierzu auch die Darstellung unter 11.2.2.3.8 sowie die Fallstudie unter 13.12.

Der Fall betrifft den Tatverdacht gegen einen Kleriker wegen behaupteter Missbrauchshandlungen zum Nachteil einer zu Tatzeit 15jährigen weiblichen Betroffenen im Jahr 1998. Wie unter den oben angegebenen Abschnitten dieses Gutachtens dargelegt, erhielt 230414-0903 in den Jahren 1998 und 1999 Hinweise auf eine Viktimisierung der Betroffenen durch den Kleriker. Unterlagen hierzu übermittelte 230414-0903 dem Ordinariat erst im Jahr 2022.

Der Verfasser eines Gesprächsprotokolls, das sich auf eine Besprechung vom 21.09.1998 bezieht, an der die Betroffene, eine Diplom-Psychologin und Mitarbeiterin einer Opferhilfsorganisation sowie 230414-0903 teilnahmen, hält fest, er gehe davon aus, dass die Aussage der Betroffenen nicht erfunden sei, sondern der Wahrheit entspreche. Es liegen Indizien vor, dass es sich bei dem Verfasser des Protokolls um 230414-0903 handelte. Erwiesen ist dies jedoch nicht. 230414-0903 gab im Interview mit der Kanzlei an, er halte es für möglich, „teilweise" der Verfasser des Protokolls gewesen zu sein. Er erkenne einige Formulierungen wieder.

230414-0903 behandelte den Fall zunächst dilatorisch. Im Sommer 1998 veranlassten er und Generalvikar Dr. Hillenbrand eine Versetzung des Klerikers, die gegenüber Gemeindemitgliedern anderweitig erklärt wurde: Der Priestermangel zwinge das Ordinariat zu dieser Maßnahme.

Generalvikar Dr. Hillenbrand war bereits vor der Versetzung des 230413-0902 mit dem Fall befasst gewesen. Ausweislich der Unterlagen in der VSR-Akte habe er den beschuldigten Kleriker mit den von der Betroffenen geäußerten Vorwürfen konfrontiert. Ferner bestehen Hinweise darauf, dass Bischof Dr. Scheele über die Vorwürfe der Betroffenen gegen den Kleriker informiert war. Das Schreiben, mit dem die Betroffene im Sommer 1998 erstmals gegenüber dem Bischöflichen Ordinariat äußerte, sie sei missbraucht worden, ist an den Bischof gerichtet. Eine Befassung des Bischofs mit dem Fall ist in der VSR-Akte jedoch nicht dokumentiert.

230414-0903 sowie Generalvikar Dr. Hillenbrand, die beide nachweislich mit dem Fall befasst waren, unterließen die Unterrichtung der Ermittlungsbehörde. Es trat Verfolgungsverjährung ein. Kirchenrechtlich bestand zum damaligen Zeitpunkt allerdings keine Pflicht zur Information oder Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden (siehe hierzu näher unter 13.12.3.2).

13.14.3.8 Fall 230413-1402

13.14.3.8.1 Aufkommen von Vorwürfen gegen 230413-1402 im Jahr 2005 und Information des 230414-0903

Zu Kleriker 230413-1402 (siehe hierzu näher unter 13.14.3.8) sind in der VSR-Akte der Diözese Vorwürfe des Verschaffens und Besitzes kinderpornografischen Materials dokumentiert. Nach einer auf den 11.11.2011 datierten Aktennotiz in der VSR-Akte wurden die Inhalte auf dem Computer des 230413-1402 im Rahmen einer routinemäßigen Überprüfung durch die EDV-Stelle des Bischöflichen Ordinariats im Jahr 2005 entdeckt.
Nach den Angaben in einer Aktennotiz des Generalvikars Dr. Hillenbrand informierte ein Mitarbeiter der EDV-Stelle den Generalvikar und den 230414-0903 als zuständigen Personalreferenten. In der Aktennotiz wird auf ein Gespräch Bezug genommen, in dem 230413-1402 das Herunterladen des Materials gestanden haben soll. Weiter ist dokumentiert, dass es zu einer Selbstanzeige gekommen sei.

Das 2005 eingeleitete Ermittlungsverfahren wurde ausweislich der Dokumentation wegen als gering angesehener Schuld nach § 153 StPO eingestellt. Begründet wurde die Einstellung in dem betreffenden in der VSR-Akte enthaltenen Schreiben des Staatsanwaltes damit, dass 230413-1402 nicht vorbestraft sei und die kinderpornografischen Darstellungen pornographische Posen, aber keinen Missbrauch in Form von Geschlechtsverkehr zeigen würden. Dass es sich um kinderpornographische Bilder handelte, wurde in der vorläufigen Einstellungsverfügung aber als Ermittlungsergebnis festgehalten. Dem 230413-1402 wurde für die Einstellung aufgegeben, auf die Rückgabe des sichergestellten PC und des Materials zu verzichten. Hierzu erklärte der 230413-1402 sein Einverständnis.

Laut dem Aktenvermerk des Generalvikars Dr. Hillenbrand, der erst sechs Jahre später angefertigt wurde, erfolgte die Selbstanzeige im Jahr 2006. Dies steht im Widerspruch zu der Datumsangabe aus August 2005, die dem o.g. Schreiben der Staatsanwaltschaft zu entnehmen ist. Auch das Schreiben des 230413-1402, in dem er den Verzicht auf PC und das Material erklärt, ist auf August 2005 datiert. Generalvikar Dr. Hillenbrand gibt in seiner Aktennotiz zudem an, das Verfahren sei gegen Zahlung einer Geldbuße eingestellt worden. Zu einer gegen 230413-1402 verhängten Geldauflage findet sich in der VSR-Akte keine Dokumentation.

Das Gespräch mit dem 230413-1402 unter Einbeziehung des 230414-0903 ist nicht in der VSR-Akte dokumentiert. Der Aktennotiz des Generalvikars ist zu entnehmen, dass es zu dem Verfahren keine Unterlagen gebe, weshalb die Notiz im Nachhinein erstellt wurde. Auch eine Information des Bischof Dr. Hofmann ist der VSR-Akte nicht zu entnehmen.

Im Jahr 2005 waren für den Umgang der Diözese mit dem Verdachtsfall die Leitlinien 2002 maßgeblich. Wie bereits dargestellt, sahen die Leitlinien vor, dass durch den Missbrauchsbeauftragten eine Prüfung und Beurteilung der Verdachtsmomente zu erfolgen hat. Es ist ein Gespräch mit dem Beschuldigten zu führen, das zu protokollieren ist. Unterschriften der an dem Gespräch Teilnehmenden sind einzuholen. Der Diözesanbischof ist zu unterrichten. Aufgrund der Beweislage (sichergestellte Bilder) wäre nach Ziffer III. 5 der Leitlinien auch eine kirchenrechtliche Voruntersuchung einzuleiten gewesen (c. 1717 CIC). Diese kirchenrechtlichen Vorgaben wurden durch 230414-0903 somit nicht in dem erforderlichen Umfang eingehalten.

13.14.3.8.2 Weitere Tätigkeit des 230413-1402 im Bistum Würzburg mit Unterstützung des 230414-0903

Weitere innerkirchliche Verfolgung bzw. Maßnahmen gegen 230413-1402 in den Jahren 2005 bzw. 2006 sind nicht dokumentiert. Den ausgewerteten Akten ist aber zu entnehmen, dass der 230413-1402 auch nach Bekanntwerden der Inhalte auf der Festplatte seines Computers weiterhin im Bistum Würzburg Tätigkeiten in Gemeinden, z.B. als Pfarradministrator, übernahm.

In der Personalakte des 230413-1402 ist etwa ein auf den Sommer 2006 datierter Brief enthalten, in dem 230413-1402 sich an den 230414-0903 wandte. 230413-1402 duzte 230414-0903 in der Anrede. Er informierte ihn, entgegen des angedachten Zeitpunkts im Herbst erst einen Monat später auf seine Pfarrei resignieren zu wollen, da er unter anderem noch eine Fahrt zu einem Papstbesuch mit 50 Ministranten begleiten wolle. In dem Schreiben ist angegeben, dieses werde ebenfalls an Generalvikar Dr. Hillenbrand gesandt. Eine Information des Bischofs Dr. Hofmann über die Resignation zu dem späteren Zeitpunkt ist in der Personalakte dokumentiert.

Auch über den weiteren Einsatz des 230413-1402 war 230414-0903 informiert. Dies ergibt sich aus der Dokumentation in der Personalakte. 230414-0903 korrespondierte mit dem Vorsitzenden des Dekanatsrates, der für die bisherige Pfarrei, in der 230413-1402 tätig gewesen war, zuständig war, über dessen weiteren Einsatz. In einem Schreiben des Vorsitzenden an 230414-0903 nimmt dieser Bezug auf ein Anfang 2006 mit 230414-0903 geführtes Telefonat sowie ein Gespräch mit 230413-1402. Zu beiden Gesprächen liegt keine Dokumentation bzgl. des konkreten Inhalts vor. In dem Schreiben selbst wird auf eine Klärung „der Angelegenheit“ in der Pfarrei Bezug genommen. Es ist somit nicht eindeutig, ob damit auf den Sachverhalt aus dem Jahr 2005 Bezug genommen werden sollte. Der Vorsitzende schrieb, die weiteren Schritte sollten abgewogen, eine Eskalation und „unmenschliche Konfrontation innerhalb der Kirchenverwaltung“ vermieden werden. In dem Schreiben wurde an 230414-0903 berichtet, 230413-1402 wolle die Gemeinde verlassen und sich auf eine Pfarrei bewerben. Bei einer Neubesetzung des 230413-1402 in einer Pfarrei im Jahr 2007 informierte der 230414-0903 diesen per Brief darüber, dass Bischof Dr. Hofmann bei Neubesetzungen mit jedem Priester spreche, sodass ein solches Gespräch auch für diesen Vorgang zu vereinbaren sei. Die Bewerbung des 230413-1402 auf eine Pfarrei sei zuvor im Allgemeinen Geistlichen Rat positiv beschieden worden.

Erneut wird in der Dokumentation zur weiteren Verwendung des 230413-1402 im Bistum Würzburg kein Bezug zu den Vorwürfen bzw. dem Verfahren im Jahr 2005 hergestellt.

13.14.3.8.3 Einholung eines forensischen Gutachtens durch den Generalvikar unter ausschließlicher Beifügung der Aktennotiz zu den Ermittlungen wegen des Beschaffens bzw. des Austauschs kinderpornografischer Abbildungen

Erst im Jahr 2011 wurde durch den Generalvikar Dr. Hillenbrand ein forensisches Gutachten zu dem Verhalten des 230413-1402 in Auftrag gegeben. Die zu begutachtende Fragestellung bezieht auch die Frage mit ein, ob der Einsatz mit Kindern und Jugendlichen unterbunden werden müsste.

Anlass der Beauftragung der Begutachtung im Jahr 2011 waren weitere Online-Aktivitäten des 230413-1402 in Bezug auf Kontakte mit nach Aktenlage offenbar erwachsenen Frauen. Dem Gutachter wurde ausweislich der Angaben zu den Vorfällen im Jahr 2005 die Aktennotiz des Generalvikars vom 11.11.2011 vorgelegt. In der Aktennotiz ist nicht ausdrücklich festgehalten, dass die Staatsanwaltschaft ausweislich des Schreibens aus dem August 2005 feststellte, es seien kinderpornografische Bilder auf dem Computer des 230413-1402 gefunden worden, sondern es ist nur das Geständnis des Herunterladens von Bildern und die Einleitung und Einstellung des Verfahrens dargestellt.

In dem Gutachten des Sachverständigen ist festgehalten, dass 230413-1402 zum Zeitpunkt der Begutachtung bestritt, dass es sich um Kinderpornographie gehandelt habe. Es seien nur Bilder erwachsener Frauen entdeckt worden. Der Gutachter fasste den Sachverhalt schließlich so zusammen, dass im Hinblick auf Kinderpornographie auf dem Computer keine letzte Klarheit gewonnen werden konnte und die Darstellung des 230413-1402 nicht unplausibel sei. Dies sei gegebenenfalls nochmals zu klären. Es wurden im Ergebnis keine Einsatzformen des 230413-1402 benannt, die sich verböten.

Zu dem Zeitpunkt der Beauftragung des Gutachtens war 230414-0903 nicht mehr Missbrauchsbeauftragter und auch kein Personalreferent mehr. Eine weitere Bearbeitung des Falls ist nicht dokumentiert. Eine Einbeziehung des nun zuständigen Missbrauchsbeauftragten ist ebenfalls nicht dokumentiert.

13.14.3.8.4 Aufkommen eines weiteren Vorwurfs gegen 230413-1402 im Jahr 2018

In der VSR-Akte ist ein weiterer Sachverhalt betreffend 230413-1402 dokumentiert. Der Vorwurf bezieht sich auf die Versendung eines Bildes, auf dem 230413-1402 sowie eine weitere Person unbekleidet zu sehen sind, in einer Chatgruppe mit Ministranten. Der Vorfall wurde im Jahr 2018 an das Bischöfliche Ordinariat gemeldet und dort, auch unter Hinzuziehung des zuständigen Missbrauchsbeauftragten, bearbeitet.

Im Oktober 2018 wurde durch das Bischöfliche Ordinariat Anzeige gegen 230413-1402 erstattet.

230413-1402 wurde Ende Oktober 2018 von seiner Tätigkeit für das Bistum beurlaubt.

13.14.3.8.5 Durchführung eines kirchenrechtlichen Strafprozesses und Sanktionierung des 230413-1402 in den Jahren 2019 und 2020

Im März 2019 wurden die Unterlagen zu den Vorwürfen bzw. Ermittlungen gegen 230413-1402 durch den Bischof von Würzburg der Glaubenskongregation zur Überprüfung vorgelegt. Diese entschied, von der Verjährung zu derogieren und einen Strafprozess auf dem Verwaltungsweg anzuordnen.

Das Bistum wurde mit der Durchführung des Verfahrens und dem Erlass eines entsprechenden Strafdekrets beauftragt. In der Dokumentation zu dem Dekret, das im Rahmen des Verfahrens Anfang 2020 erlassen worden war, wurde der Austausch bzw. das Verschaffen kinderpornografischen Materials als erwiesen bewertet. 230413-1402 ließ sich in dem Verfahren anwaltlich vertreten. Über seinen Rechtsbeistand bestritt 230413-1402 erneut, dass es sich um kinderpornografisches Material gehandelt habe bzw. gibt an, keine Kenntnis davon gehabt zu haben, dass die abgebildeten Personen unter 14 Jahre alt gewesen seien. Zudem wurde vorgetragen, dass das diesbezügliche Verfahren 2005 durch die Staatsanwaltschaft eingestellt und nur eine ermittlungsbehördliche, aber keine gerichtliche Feststellung des Vorliegens von Kinderpornografie vorliege.

Gegen 230413-1402 wurden im Rahmen des kirchlichen Prozesses verschiedene Sanktionen verhängt, unter anderem wurde ihm die Ausübung der Seelsorge und die öffentliche Feier von Gottesdiensten, Predigten und die Spende der Sakramente auf unbestimmte Zeit verboten. Gegen das Strafdekret wurde seitens 230413-1402 bzw. seines Rechtsbeistandes kein Antrag auf Abänderung oder Rücknahme gestellt, wodurch es im Januar 2020 rechtskräftig wurde.

13.14.3.9 Fall 230413-1720

13.14.3.9.1 Aufkommen von Missbrauchsvorwürfen im Jahr 2003 und Befassung des 230414-0903 in der Funktion als Missbrauchsbeauftragter der Diözese mit dem vorliegenden Verdacht

Zu dem Kleriker mit dem von uns vergebenen Pseudonym 230413-1720 sind in den VSR-Akten der Diözese Vorwürfe des sexuellen Missbrauchs, geäußert von zwei Betroffenen, dokumentiert. Beide Betroffenen berichten, der Missbrauch hätte sich (im Fall einer Betroffenen unter anderem) während Aufenthalten in Zeltlagern von katholischen Jugendorganisationen ereignet. Ebenfalls erfasst ist eine – nach den Angaben der Betroffenen 230413-O-1723 – einvernehmliche Affäre mit sexuellen Kontakten mit einer damals 15jährigen.

Erste Vorwürfe werden nach der Dokumentation in der VSR-Akte im Januar 2003 bekannt. Es liegt ein Protokoll zu einem Gespräch zwischen der damals zuständigen Ansprechperson 230414-0903, der Betroffenen 230413-O-1722 und einer sie unterstützenden weiteren Person, 230822-D-1054, vor. Zu dem nach den Angaben im Protokoll 45-minütigen Gespräch ist eine knappe Seite protokolliert worden. Das Protokoll endet mit „Für das geänderte Protokoll:“ und „230414-0903 Personalreferent“. Es ist nicht unterzeichnet.[1507]

[1507] In unserem Interview mit 230414-0903 übergab dieser das Protokoll ebenfalls als Word-Datei. Er hatte diese Version zusätzlich in seiner zu Hause geführten Dokumentation gehabt. Zwischen dieser Datei und dem in der VSR-Akte enthaltenen Dokument gibt es keine Abweichungen.

Im Protokoll ist erfasst, dass die Betroffene über häufigen sexuellen Missbrauch ab 1975 über einen Zeitraum von etwa fünf Jahren berichtete. Bei Beginn der behaupteten Missbrauchshandlungen sei sie 14 Jahre alt gewesen. Details zu den vorgeworfenen Missbrauchshandlungen sind nicht erfasst, wohl aber die geschilderten schwerwiegenden Folgen für die Betroffene. Aus dem Protokoll geht weiter hervor, dass es der Betroffenen nicht darum gehe, dass gegen 230413-1720 juristisch vorgegangen werde, sondern darum, dass andere Jugendliche vor dem Kleriker zu schützen seien. 230414-0903 hielt weiter fest, in den nächsten zwei Wochen das Gespräch mit 230413-1720 zu den Vorwürfen suchen zu wollen. Es solle vereinbart werden, dass 230413-1720 keinen Kontakt zu der Betroffenen oder ihrer Familie aufnehme. Sollte er sich nicht daran halten, wolle 230414-0903 juristische Schritte gegen ihn einleiten. Abschließend wurde protokolliert, die Diözese sei bereit, einen finanziellen Beitrag für etwaig notwendige therapeutische Unterstützung zu leisten.

13.14.3.9.2 Fehlende Dokumentation eines Gesprächs mit dem beschuldigten Kleriker

Das angekündigte Gespräch zwischen 230414-0903 und 230413-1720 ist in der VSR-Akte nicht dokumentiert. In einem anderen in der VSR-Akte enthaltenen Brief beschreibt 230414-0903, der 230413-1720 habe ihm gegenüber nur „äußerst vage Angaben“ gemacht. Auch insoweit liegt demnach eine Missachtung der kirchenrechtlichen Vorgaben zur Bearbeitung von Missbrauchsverdachtsfällen durch den damaligen Missbrauchsbeauftragten der Diözese vor.

13.14.3.9.3 Weitere Maßnahmen der Sachverhaltsaufklärung

Ausweislich eines weiteren, ebenfalls in der VSR-Akte enthaltenen Schreibens von 230414-0903 Ende April 2003, mithin fast drei Monate nach dem ersten Gespräch, an die Krankenhausseelsorgerin, die die Betroffene unterstützte, hatte diese sich über die Verzögerung des Gesprächs und die fehlende Information der Betroffenen zum Stand beschwert. 230414-0903 erläuterte, er habe den 230413-1720 zunächst angerufen und um ein Gespräch gebeten, allerdings nicht angegeben, worum es gehe. Damit habe er „falsche Unternehmungen“ des 230413-1720 und Gerede verhindern wollen. Aus der Vorgehensweise habe sich eine gewisse Verzögerung ergeben. Nähere Angaben zu dem Gespräch machte er nicht.

Nach diesem ersten Gespräch mit 230413-1720 gab es, nach Angaben des 230414-0903 wiederum nach einigem Zeitablauf, ein weiteres Gespräch mit 230413-1720 am 22.04.2003. Das weitere Gespräch erfolgte auf Wunsch des 230413-1720. Ein Ergebnisprotokoll ist in der VSR-Akte enthalten. Teilnehmer dieses Gesprächs waren neben 230413-1720 und 230414-0903 der damalige Generalvikar Dr. Hillenbrand und ein Psychologe.

Aus dem Protokoll wird deutlich, dass die Betroffene 230413-O-1722 Patientin des anwesenden Psychologen war. Ausweislich der angegebenen Daten wurde das Protokoll zwei Tage nach dem Gespräch verfasst. Es schließt mit „F.d.R. 230414-0903“ und ist nicht unterschrieben. Als Ziele des Gesprächs wurden die „detailliertere Kenntnisnahme [...] der ihm zu Last gelegten Übergriffe“ und eine „Bereitschaftserklärung seitens 230413-1720 zu einer Entschuldigung“ festgehalten. Dem Protokoll ist zu entnehmen, dass 230413-

1720 „sexuelle Übergriffe“ eingeräumt habe. 230413-1720 habe die Altersangabe der Betroffenen bestritten und behauptete, diese sei bei Beginn von „Annäherungsversuchen“ im Zeltlager bereits 17 Jahre alt gewesen. Auch gibt 230413-1720 zu Protokoll, zwei Mal mit der Betroffenen geschlafen zu haben, wobei es aber kein „voller Geschlechtsverkehr“ gewesen sei. 230413-1720 gab an, er habe bereits 1993 einen Entschuldigungsbrief an die Betroffene geschickt und besitze weitere Briefe der Betroffenen. Im Protokoll ist vermerkt:

> „Die bedeutsame Differenz zwischen den Aussagen des Opfers und 230413-1720 ist nicht auszuräumen.“

Der Psychologe sehe aber keinen Anlass, an der Darstellung der Betroffenen zu zweifeln. 230413-1720 habe sich bereiterklärt, einen weiteren Entschuldigungsbrief zu verfassen, der über 230414-0903 weitergeleitet werden solle.

Kurz nach dem Gespräch am 22.04.2003 erhielt 230414-0903 das Entschuldigungsschreiben des 230413-1720, das er an den Psychologen der Betroffenen weiterleitete. In diesem Brief, der der VSR-Akte nicht zugeführt wurde, bezog sich 230413-1720 ausweislich einer Zusammenfassung des Psychologen ausdrücklich nicht auf Übergriffe vor Eintritt der Volljährigkeit der Betroffenen und mithin vor 1979, blieb also bei seiner Darstellung des Geschehens.

Im Mai 2003 erhielt 230414-0903 ergänzend von 230413-1720 Kopien von Unterlagen zu einem Zeltlager, das das Einzige sei, an dem er und die Betroffene gemeinsam teilgenommen hätten. Er weist in seinem Schreiben auf das Datum des Zeltlagers hin und stellt klar, dass diese Unterlagen nur in seinem Beisein an Dritte weitergegeben werden dürften. Dem Schreiben sind in der VSR-Akte keine Dokumente als Anlage beigefügt.

Im Juni 2003 trat 230414-0903 per Brief an 230413-1720 heran. Er berichtete, ein Gespräch mit dem Generalvikar und dem Offizial der Diözese geführt zu haben und dass eine kanonische Voruntersuchung durchgeführt werden würde. Diese werde allerdings aufgrund der eingetretenen Verjährung keine Wirkung auf 230413-1720 entfalten. Mit Verweis auf die „moralische“ Sicht forderte 230414-0903 den 230413-1720 auf, noch einmal nachzudenken, ob es nicht doch Übergriffe vor 1979 gegeben haben könnte. 230414-0903 schrieb, er halte dies für möglich und nahm Bezug auf die „Beziehungsgeschichte […], über die wir vor Jahren mehrere Male gesprochen hatten“. Er bat 230413-1720 um Rückäußerung. Eine Antwort oder Reaktion des 230413-1720 gegenüber dem 230414-0903 ist nicht in der VSR-Akte dokumentiert.

13.14.3.9.4 Vernehmung des 230413-1720 durch den Offizial der Diözese im Rahmen einer kanonischen Voruntersuchung im Juli 2003

Im Juli 2003 fand eine Vernehmung des 230413-1720 durch den Offizial der Diözese statt. 230413-1720 bestritt den Vorwurf des sexuellen Missbrauchs zwischen 1975 und 1979. Anders als zum Gespräch am 22.04.2003 protokolliert, räumte 230413-1720 keine „Annäherungsversuche“ gegenüber einer 17jährigen ein, sondern nur noch ein „intensives“ Gespräch und eine „intensive“ Umarmung.

Weiter gab er an, es sei zu einem späteren Zeitpunkt zu einem Intimkontakt gekommen, der aber einvernehmlich und bei dem die Betroffene volljährig gewesen sei. Im „Eindruckszeugnis“ zu 230413-1720 hielt der Offizial fest, aus der Gesamtschau des Verhaltens während der Vernehmung, unter anderem auch aufgrund der genauen Darlegung der Erinnerung und übereinstimmender Fakten, hätte es keinen Anlass gegeben, an der Wahrheit der Aussage des 230413-1720 zu zweifeln.

230414-0903 berichtete hierüber schriftlich an die Betroffene. Er gibt an, sich zu keiner Zeit in die Untersuchung des Offizials eingemischt zu haben. Er, 230414-0903, könne nur so reagieren, dass er 230413-1720 bzgl. der Vorwürfe, die dieser bereits eingeräumt habe, zu einer Therapie auffordern würde.

13.14.3.9.5 Wechsel der Missbrauchsbeauftragten und Übergabe der fallbezogenen Unterlagen von 230414-0903 an 240119-D-1649

Im Jahr 2010 wurden die Unterlagen zu dem Fall 230413-1720 durch 230414-0903 an den Missbrauchsbeauftragten 240119-D-1649 übergeben.

Ergänzend dazu erhielt der Missbrauchsbeauftragte 240119-D-1649 von der die Betroffene unterstützenden 230822-D-1054 im Frühjahr 2010 ein Schreiben, in dem sie von dem Gespräch im Januar 2003 zwischen 230414-0903, der Betroffenen 230413-O-1722 und sich selbst (230822-D-1054) berichtet, siehe hierzu die Darstellung oben unter 13.14.3.9.1.

Sie schreibt, 230414-0903 habe in dem Gespräch geäußert, von den Vorwürfen gegen 230413-1720 nicht überrascht gewesen zu sein. Denn eine andere Frau habe ebenfalls berichtet, 230413-1720 sei ihr zu nahegekommen. Die Frau sei aber älter gewesen und die nicht näher beschriebenen Grenzüberschreitungen seien „nur“ über ein halbes Jahr gegangen.

230822-D-1054 schildert in dem Schreiben detaillierte Missbrauchsvorwürfe, die die Betroffene ihr gegenüber geäußert hätte. Sie beschreibt mutmaßliche Missbrauchstaten, die sich sowohl im häuslichen Umfeld der Betroffenen anlässlich von dort wöchentlich stattfindendem Musikunterricht als auch in Zeltlagern ereignet haben sollen. Diese sind in dem diesbezüglichen Protokoll, das nach gegebenen Indizien von 230414-0903 verfasst wurde, nicht dokumentiert.

In einem weiteren Gespräch im Januar 2010 habe 230414-0903 der 230822-D-1054 ferner gesagt, es habe sich noch eine weitere (dritte) Frau wegen 230413-1720 gemeldet. 230822-D-1054 schreibt, sie hoffe, 230414-0903 habe diese Informationen an 240119-D-1649 weitergegeben. Eine Antwort des Missbrauchsbeauftragten 240119-D-1649 an 230822-D-1054 ist in der VSR-Akte nicht dokumentiert.

In der VSR-Akte enthalten ist jedoch weitere E-Mail-Korrespondenz zwischen 230414-0903 und 240119-D-1649 vom März 2010. 230414-0903 berichtet von einem Gespräch mit dem Generalvikar und seinen nach wie vor bestehenden Zweifeln daran, ob die Beziehung zwischen 230413-1720 und der Betroffenen nicht doch „justiziabel“ gewesen sein könnte. Seinen bestehenden Anfangsverdacht habe er aufgrund der Eidesleistung des 230413-1720 in der kanonischen Untersuchung zurückgestellt. Das besondere Gewicht des Eides sei auf Nachfrage des Generalvikars vom Offizial auch bestätigt worden.

Die von 230822-D-1054 geschilderten Vorwürfe sind in diesem Detaillierungsgrad in dem Protokoll zu dem Gespräch aus dem Januar 2003 nicht erfasst. Ebenfalls gehen die von 230822-D-1054 niedergeschriebenen Äußerungen des 230414-0903 daraus nicht hervor. Auch zu einem Gespräch im Januar 2010 lässt sich der VSR-Akte keine Dokumentation entnehmen. Anzumerken ist aber, dass in dem vorliegenden Brief des 230414-0903 dieser selbst auf eine ihm zur Kenntnis gelangte „Beziehungsgeschichte" Bezug nimmt, aufgrund derer er die Missbrauchsvorwürfe der Betroffenen 230413-O-1722 als möglich erachtet.

13.14.3.9.6 Maßnahmen der Sachverhaltsaufklärung durch den Missbrauchsbeauftragten 240119-D-1649

Der Missbrauchsbeauftragte 240119-D-1649 führte sodann mit dem 230413-1720 im Mai 2010 ein Gespräch zu den Vorwürfen. Die in der VSR-Akte enthaltene Niederschrift dazu liegt in sowohl durch 240119-D-1649 als auch durch 230413-1720 unterzeichneter Fassung vor. In dem Protokoll ist festgehalten, 230413-1720 habe erklärt, es habe zu 230413-O-1722 einen sexuellen Kontakt gegeben, aber erst nachdem diese volljährig gewesen sei. Die Vorwürfe sexuellen Missbrauchs im Zeltlager wären unzutreffend, es habe keine sexuellen Handlungen gegeben. Ebenfalls protokolliert sind Darstellungen des 230413-1720 zu weiteren „Beziehungen" mit und ohne sexuelle Handlungen. Es sind Angaben zu einer etwa über ein Jahr geführten „Beziehung" zwischen 230413-1720 und einer 15jährigen dokumentiert. 230413-1720 gab ausweislich des Protokolls an, die sexuellen Handlungen mit der damals 15jährigen bereue er.

Bezüglich des Zeitpunktes des behaupteten Sexualkontaktes zu der 15jährigen Betroffenen ist in der VSR-Akte weiter dokumentiert, dass diese sich Mitte Mai 2010 schriftlich an Generalvikar Dr. Hillenbrand gewandt und die Einvernehmlichkeit des Kontaktes klargestellt hatte. Sie habe nicht das Gefühl gehabt, ein Missbrauchsopfer zu sein.

13.14.3.9.7 Selbstanzeige des 230413-1720 im Mai 2010 und Einstellung der Verfahren nach § 170 Abs. 2 StPO

Ebenfalls Mitte Mai 2010 zeigte sich 230413-1720 ausweislich der in der VSR-Akte enthaltenen Dokumentation selbst aufgrund des Sexualkontaktes mit der Minderjährigen an, woraufhin die zuständige Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren wegen des sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen einleitete. Der in der VSR-Akte enthaltenen Medienberichterstattung ist zu entnehmen, dass 230413-1720 von Bischof Dr. Hofmann nach der Selbstanzeige mit sofortiger Wirkung von seinen Aufgaben im Bistum Würzburg entbunden und in den Ruhestand versetzt wurde.

Zwei von unterschiedlichen Staatsanwaltschaften geführte Ermittlungsverfahren wegen des sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen wurden noch im Frühjahr 2010 gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Beiden Verfügungen sind weder die Betroffenen noch die genauen Gründe für die Einstellungen zu entnehmen. Die Einsicht in die Ermittlungsakten wurde seitens der Kanzlei beantragt, konnte jedoch aufgrund zwischenzeitlicher Vernichtung der Unterlagen weder durch die Behörde noch durch das Archiv gewährt werden.

13.14.3.9.8 Bekanntwerden eines weiteren Missbrauchsvorwurfs im Juni 2010

Im Juni 2010 wandte sich eine weitere Person schriftlich an den Missbrauchsbeauftragten 240119-D-1649 und erhob den Vorwurf eines sexuellen Übergriffs in einem Zeltlager. Die betroffene Person gab an, die Vorfälle hätten sich im Zeitraum 1980 und 1981 ereignet. In dem Brief wurde um Weiterleitung der Meldung an Bischof Dr. Hofmann und Generalvikar Dr. Hillenbrand gebeten. 230414-0903 war in diesen Vorgang nicht eingebunden, auch nicht in das Gespräch des Missbrauchsbeauftragten 240119-D-1649 und des Generalvikars mit 230413-1720 zu den Vorwürfen. 230413-1720 bestritt die Vorwürfe, ein solcher Vorgang habe nie stattgefunden.

Der Ordner mit der Dokumentation zu den Vorwürfen gegen 230413-1720 wurde im Rahmen der MHG-Studie 2019 erneut an die Staatsanwaltschaft zur Überprüfung übermittelt. Auch das weitere Ermittlungsverfahren wegen des sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen wurde gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Die VSR-Akte enthält eine Zusammenfassung der gegen 230413-1720 erhobenen Vorwürfe, die durch den Offizial im Jahr 2019 erstellt wurde. Aus dieser geht hervor, dass bislang zu keinem Sachverhalt eine Meldung an die Glaubenskongregation nach Rom erfolgte. Aufgrund der Vielzahl der erhobenen Anschuldigungen und der teilweise durch 230413-1720 eingestandenen sexuellen Handlungen wird nun seitens des Offizials ein summarischer Bericht empfohlen.

13.14.3.9.9 Meldung der Vorwürfe gegen 230413-1720 an die Glaubenskongregation

Es erfolgte eine Meldung der Vorwürfe gegen 230413-1720 an die Glaubenskongregation, die mit in der VSR-Akte enthaltenem Schreiben aus November 2021 ihre Entscheidung mitteilte, im Fall des 230413-1720 nicht von der Verjährung abzusehen und ein Strafverfahren anzuordnen. Bischof Dr. Jung wurde gebeten, im Rahmen seiner eigenen Zuständigkeit ein Strafgebot zu erlassen. Dies erfolgte durch Bischof Dr. Jung im Februar 2022.

13.14.3.10 Fall 230425-1144

13.14.3.10.1 Umgang mit Missbrauchsvorwürfen einer Betroffenen gegen 230425-1144 aus Oktober 2003

Zu dem Kleriker 230425-1144 wird eine vier Ordner umfassende VSR-Akte geführt (siehe hierzu näher unter 8.1.15.5.2.1). Gegen 230425-1144 wurden durch vier verschiedene Personen Anschuldigungen erhoben. Nach den in diesem Gutachten angelegten Kriterien für die Einordnung der Verdachtslage wurden die Schilderungen von drei Betroffenen als plausibel, die Schilderung der vierten Person als möglich eingeordnet.

Die betroffene Person mit dem Pseudonym 230425-O-1145 wandte sich im Oktober 2003 per Brief direkt an 230414-0903. Im Brief werden Vorwürfe von sexuellem Missbrauch durch Berührungen („streicheln“) der nackten Vagina bzw. Veranlassung der Betroffenen, den 230425-1144 ebenfalls am Geschlechtsteil zu berühren, erhoben. Die Betroffene wirft 230425-1144 auch weitere Missbrauchshandlungen vor, etwa, dass sie mit 230425-1144 habe duschen müssen und dieser sie eingeseift habe. Die Schilderungen beziehen sich auf einen Zeitraum über zwei Jahre Ende der 1980er. Die Betroffene sei in dieser Zeit zwischen 12 und 14 Jahre alt gewesen. Sie gab an, aufgrund der Tätigkeit ihrer

Mutter als Pfarrhaushälterin des 230425-1144 mit im Pfarrhaus gewohnt zu haben. Im Rahmen des Zusammenlebens hätten sich die Gelegenheiten für die vorgeworfenen Missbrauchshandlungen ergeben.

In der VSR-Akte ist eine Aktennotiz des 230414-0903 zu zwei Gesprächen mit der Betroffenen 230425-O-1145 enthalten. In der knapp gehaltenen Gesprächsnotiz (Länge etwa ¼ DIN-A 4 Seite) ist kein Missbrauchsvorwurf bzw. keine Missbrauchshandlung beschrieben, sondern sie bezieht sich auf „ungeschicktes psychologisches Verhalten“ und gemeinsame Spaziergänge des 230425-1144 mit der 230425-O-1145, als diese im Kindesalter war.

Das erste Gespräch soll ausweislich der Notiz im Oktober 2003 stattgefunden haben. Für das zweite Gespräch ist ein Datum im Dezember 2003 erfasst. Für das zweite Gespräch ist festgehalten, 230414-0903 habe die Betroffene über eine Konfrontation des 230425-1144 mit den Vorwürfen informiert. In diesem habe 230425-1144 „jegliche missbräuchliche Situation bestritten“. Eine Dokumentation zu dem Gespräch, in dem 230414-0903 den 230425-1144 zur Rede gestellt haben soll, ist nicht in der VSR-Akte enthalten. Insofern liegt es ebenfalls nahe, dass 230414-0903 die Vorgaben der Leitlinien 2002 nicht eingehalten hat.

Die Aktennotiz schließt damit, es sei vereinbart gewesen, dass die Betroffene sich im Mai 2004 noch einmal bei 230414-0903 melden solle. Dies sei ausweislich der Notiz nicht erfolgt. Vielmehr ist die Annahme dokumentiert, es habe zwischenzeitlich eine interne Einigung zwischen der Betroffenen und 230425-1144 gegeben. Nähere Angaben, auf welche Information sich diese Annahme gründet, liegen nicht vor. Die Aktennotiz wurde der Kanzlei durch 230414-0903 im Zuge eines Interviews im September 2024 überreicht.

Einem Brief der 230425-O-1145 aus dem Jahr 2013 an die zu dieser Zeit zuständigen Missbrauchsbeauftragten geht hervor, dass 230414-0903 zwei Gespräche mit ihr geführt habe. Im Anschluss an die Gespräche hätte sich nach mehreren Wochen eine Mitarbeiterin des Ordinariats bei ihr gemeldet. Sie habe die Mitteilung erhalten, 230414-0903 sei aus gesundheitlichen Gründen derzeit nicht im Dienst. Danach habe es keine weitere Kontaktaufnahme zu ihr gegeben. Sie wisse nicht, ob 230414-0903 ihre Unterlagen weitergereicht habe.

In einem auf diesen Brief bezogenen Schreiben des Generalvikars Dr. Hillenbrand räumte dieser ein, die bislang nicht erfolgte Kontaktaufnahme sei durch ein Missverständnis bedingt gewesen. Er weist darauf hin, dass gemeinsam mit 230414-0903 ein Gespräch mit 230425-1144 geführt worden sei, in dem dieser „zumindest Übergriffigkeiten“ eingeräumt habe. Es ist nicht klar, ob er sich auf ein nicht dokumentiertes Gespräch aus dem Jahr 2003 oder auf ein weiteres, anlässlich eines weiteren Missbrauchsvorwurfs im Jahr 2010 geführtes Gespräch (s.u.), Bezug nimmt. 230414-0903 habe ihm im Jahr 2003 berichtet, es bestehe kein weiterer Gesprächsbedarf mit der Betroffenen, bietet aber nun ein Gespräch an.

13.14.3.10.2 Weiterer Missbrauchsvorwurf eines anderen Betroffenen im Jahr 2010 und damit einhergehende Aufklärungsversuche des Vorwurfs aus dem Jahr 2003

Im Jahr 2010 werden durch eine weitere Person, 230425-O-1148, Missbrauchsvorwürfe gegen 230425-1144 erhoben. 230414-0903 führte Mitte März und Mitte Mai 2010 Gespräche mit 230425-O-1148 und zwei weiteren Personen, deren Teilnahme sich 230425-O-1148 als Unterstützung wünschte. Zu dem Gespräch ist in der VSR-Akte ein Ergebnisprotokoll enthalten, dass von 230414-0903 gezeichnet ist. 230414-0903 ist bei den anwesenden Personen als „bis 15. März Ansprechpartner der Diözese Würzburg für Missbrauchsanschuldigungen“ genannt.

In dem Protokoll ist dokumentiert, der Betroffene 230425-O-1148 habe durch die Begegnung mit 230425-1144 in seiner Jugend den Wunsch entwickelt, Priester zu werden. Er sei in einer Gruppe Jugendlicher eingebunden gewesen, die von 230425-1144 ins Leben gerufen worden sei. Bei einer Übernachtung im Pfarrhaus sei es im Jahr 1980, 230425-O-1148 sei 15 Jahre alt gewesen, zu einem sexuellen Übergriff gekommen. Eine nähere Beschreibung des Übergriffs, den 230425-O-1148 dem 230425-1144 vorwirft, ist nicht protokolliert. Allerdings ist festgehalten, es sei zu keiner Gewaltanwendung gekommen. Das Protokoll des 230414-0903 schließt mit der Angabe, er halte die Aussagen des 230425-O-1148 für uneingeschränkt glaubwürdig. Es ist auf den 11.05.2010 datiert. Ausweislich eines auf dem Protokoll angebrachten Aufklebers sei dieses erst am 12.04.2022 durch das Offizialat an das Generalvikariat übergeben worden.

Es ist nicht dokumentiert, aus welchem Grund und in welcher Rolle 230414-0903 die Gespräche nach Ende seiner Verpflichtung als Ansprechperson für Missbrauchsfälle führte. Auch ist nicht aktenkundig, warum 240119-D-1649 als ab Ende März zuständiger Missbrauchsbeauftragter in die Gesprächsführung nicht einbezogen wurde.

Der VSR-Akte lässt sich ein Brief des Betroffenen 230425-O-1148 von Ende Juni 2010 entnehmen, in dem er seinen Entschluss, offiziell Anzeige gegen 230425-1144 erstatten zu wollen, mitteilt. Er bittet 230414-0903, ihm hierzu das Protokoll zu den im Frühjahr und Sommer geführten Gesprächen zu übermitteln. Nach Darstellung des 230425-O-1148 hatte 230414-0903 die Übersendung im Anschluss an das zweite Gespräch angekündigt, auch damit der Betroffene die Richtigkeit des Protokolls überprüfen könne. Die Übersendung sei aber noch nicht erfolgt.

230414-0903 übermittelte das Protokoll sodann per E-Mail Anfang Juli 2010 an den Betroffenen sowie einen weiteren Gesprächsteilnehmer. Er schrieb begleitend, die Unterlagen zeitnah Bischof, Generalvikar und dem Missbrauchsbeauftragten 240119-D-1649 übergeben zu wollen. Mit dem Generalvikar und dem Missbrauchsbeauftragten wolle er auch das weitere Vorgehen besprechen und den Betroffenen informieren.

Der weiteren in der VSR-Akte enthaltenen Korrespondenz zwischen 230414-0903 und dem Betroffenen ist zu entnehmen, dass 230425-O-1148 Anzeige erstattet habe. Zu dem Protokoll habe 230425-O-1148 zwei Anmerkungen gemacht, darunter eine in Rot hervorgehobene inhaltliche Beanstandung. Das Protokoll mit der roten Markierung ist nicht in der VSR-Akte enthalten. Es findet sich auch nicht in den der Kanzlei durch 230414-0903 überlassenen Unterlagen zu dem Fall des 230425-1144.

Der Dokumentation ist zu entnehmen, dass ein zunächst eingeleitetes Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft wegen des Missbrauchs Schutzbefohlener im August 2010 gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt wurde. Generalvikar Dr. Hillenbrand informierte 230425-1144 hierüber per E-Mail. In der E-Mail gab er an, die Einstellung sei wegen Verjährung erfolgt. Die Einstellung aufgrund Verfolgungsverjährung und ohne Durchführung weiterer Ermittlungen wurde durch 230425-1144 per E-Mail bestätigt.

Weiter ist in der VSR-Akte eine E-Mail des 230425-1144 aus dem August 2010 an den Betroffenen 230425-O-1148 dokumentiert. Er bezieht sich auf die Nachricht über die Einstellung eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens wegen sexuellen Missbrauchs zum Nachteil des 230425-O-1148. 230425-1144 bestritt jedwede sexuelle Missbrauchshandlung an 230425-O-1148 und schrieb, er sei entsetzt und enttäuscht. Bei weiteren Beschuldigungen kündigt er rechtliche Schritte an. Hierüber informiert der Betroffene den Missbrauchsbeauftragten und weist darauf hin, er wünsche keine Kontaktaufnahme.

Bezugnehmend auf die Kontaktaufnahme des 230425-1144 mit dem Betroffenen findet sich in der VSR-Akte ein Brief des Generalvikars Dr. Hillenbrand an 230425-1144. Er wies diesen darauf hin, dass die Kontaktaufnahme nicht gewünscht sei und forderte ihn auf, weitere Versuche zu unterlassen. Generalvikar Dr. Hillenbrand bat 230425-1144 zu einem Gespräch im September. Der Brief wurde 230414-0903 ebenfalls zugeleitet.

In der VSR-Akte ist weitere Korrespondenz des 230425-1144 an Generalvikar Dr. Hillenbrand enthalten, in der 230425-1144 wiederholt alle Vorwürfe des 230425-O-1148 bestritt. Er bedankte sich dafür, dass er keinerlei Vorverurteilung und das Verhalten ihm gegenüber als angemessen und mitbrüderlich wahrnehme. Auch machte er deutlich, sich rechtliche Schritte gegen den Betroffenen vorzubehalten.

Er bat den Generalvikar gemeinsam mit 230414-0903 zu durchdenken, ob man den Betroffenen nicht auf diese Gefahr aufmerksam machen sollte, ohne ihn unter Druck zu setzen.

Mitte Oktober 2010 kam es gemäß eines in der VSR-Akte enthaltenen Protokolls zu einem Gespräch des Generalvikars Dr. Hillenbrand, dem Missbrauchsbeauftragten 240119-D-1649 und 230414-0903 mit 230425-1144. In diesem wurde 230425-1144 sowohl mit dem Vorwurf des Betroffenen 230425-O-1148 als auch den Vorwürfen der Betroffenen 230425-O-1145, die diese bereits im Jahr 2003 erhoben hatte, konfrontiert. Laut Protokoll bestritt 230425-1144 die Vorwürfe des 230425-O-1148. In Bezug auf die Vorwürfe der 230425-O-1145 räumte er ein, diese im Alter zwischen 12 und 14 am ganzen Körper und an der Scheide gestreichelt zu haben. Dies sei jedoch in bekleidetem Zustand und zu therapeutischen Zwecken erfolgt. Er habe über diese Therapiemaßnahme in einem Magazin über Psychologie gelesen. Die weiteren Anschuldigungen der 230425-O-1145 seien unzutreffend. Das Protokoll ist von 230425-1144 unterzeichnet.

In einer weiteren E-Mail bekräftigte 230425-1144 seine Darstellung, das Streicheln der 230425-O-1145 habe er als Heilmethode gegen psychische Probleme einsetzen wollen. Er sei sich nicht bewusst gewesen, damit eine strafbare Handlung zu begehen.

Aus der weiteren Dokumentation ergibt sich, dass 230425-1144 unmittelbar im Anschluss an das Gespräch Kontakt zu der Mutter der Betroffenen 230425-O-1145, seiner ehemaligen Pfarrhaushälterin, gesucht habe. Diese schrieb an Generalvikar Dr. Hillenbrand und an 230414-0903, dass sie den von ihrer Tochter vorgeworfenen sexuellen Missbrauch nicht bestätigen könne.

In der VSR-Akte findet sich ein nicht datiertes Dokument, dessen Urheber unklar ist, aus dem hervorgeht, 230425-1144 erkenne das Protokoll nicht mehr an. Auch wendet sich 230425-1144 bei weiterer Bearbeitung des Falles der 230425-O-1145 gegen die Anschuldigung, es habe sich um sexuelle Handlungen gehandelt. Er behauptet, die Vorwürfe der 230425-O-1145 seien gelogen. Jedoch gibt er auch 2013 noch an, den Unterleib der 230425-O-1145 zu nach seiner Auffassung therapeutischen Zwecken gestreichelt haben.

In den Unterlagen, die 230414-0903 der Kanzlei im September 2024 übergab, findet sich ein Gedächtnisprotokoll des 230414-0903 zu einem weiteren, nicht in der VSR-Akte dokumentierten Gespräch mit 230425-1144 aus September 2012. Auch in dieser Notiz ist dokumentiert, dass 230425-1144 dem 230414-0903 gegenüber nochmals beteuert habe, dass er sich nichts habe zu Schulden kommen lassen. Dieses Protokoll ist nicht in den Unterlagen des Generalvikariats und damit nicht in der VSR-Akte enthalten. Der Grund hierfür ist nicht ersichtlich.

13.14.3.11 Fall 230503-1035

13.14.3.11.1 Taten des 230503-1035 im Bistum Würzburg

Der Fall ist unter 8.1.15.10.2.8 ausführlich dargestellt. Es geht um den mutmaßlichen Missbrauch eines Klerikers bezüglich eines Sachverhalts, der ausweislich der VSR-Akte des betreffenden Klerikers (230503-1035) auf das Jahr 2002 zu datieren ist. Es handelt sich um Tatvorwürfe zum Nachteil eines 11jährigen Betroffenen, die sich im Whirlpool eines öffentlichen Schwimmbads und der nachfolgenden Fahrt vom Schwimmbad nach Hause im Auto des Klerikers ereignet haben.

Wegen dieses Verhaltens wurde gegen den Kleriker ein Strafbefehl wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern sowie Schutzbefohlenen nach §§ 176 Abs. 1, 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB erlassen. Es wurde gegen ihn eine Freiheitsstrafe in Höhe von 10 Monaten verhängt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde.

13.14.3.11.2 Erster Wechsel des 230503-1035 in das Bistum Würzburg

Bezüglich 230414-0903 ist relevant, dass der Kleriker 230503-1035 vor der Tat über verschiedene andere Stationen aus Österreich in das Bistum Würzburg gewechselt war. In diesen Wechsel waren auf Seiten des Bistums Generalvikar Dr. Hillenbrand und 230414-0903 eingebunden.

In der VSR-Akte Band I betreffend den Kleriker 230503-1035 finden sich entsprechende Dokumente, die Mitte der 1990er Jahre erstellt wurden. Ein deutsches Führungszeugnis, datierend vom 02.01.1996, enthält bezüglich 230503-1035 keine Eintragungen.

13.14.3.11.3 Hinweise auf einen „Vorfall“ im Stift Klosterneuburg in Österreich

In der VSR-Akte Band I befindet sich auch ein undatierter Lebenslauf des Klerikers, in dem dieser seinen Auszug aus dem Stift Klosterneuburg in Österreich thematisiert. Er habe seinerzeit Klarheit über das „liturgische Eigenverständnis im Stift“ gewinnen müssen. Er habe das Stift deshalb im Jahr 1993 verlassen, um sein „Leben neu orientieren zu können“. Das Stift habe ihm geholfen, eine Unterkunft zu bekommen und zu finanzieren.

In der VSR-Akte Band I findet sich ein nicht adressiertes Schreiben des Pfarrers einer Gemeinde in der Oststeiermark. Unter dem Betreff „Priesterliche Bestätigung über die Berufung zum Priester“ wird ausgeführt, 230503-1035 sei zum Priesteramt berufen. Der Verfasser des Schreibens kenne 230503-1035 seit „gut vier Jahren“. Er schätze sein freundliches und diskretes Wesen. Weiter führt der Verfasser des Schreibens ohne weitere Konkretisierung aus:

> „Ich weiß, daß 230503-1035 unter dem Vorfall im Stift mit all seinen sehr drastischen Konsequenzen ausgesprochen gelitten hat. Dadurch hat sich aber auch andererseits seine Berufung zum Priesteramt schmerzlich geläutert und ihrer echten Treue bewahrheitet. Da er in jeglicher Hinsicht genug Bußfertigkeit und reuige Betroffenheit bezeugt hat, finde ich, daß er nun lange genug erprobt und hart leidend ausgehalten hat.“

In der VSR-Akte Band I befindet sich des Weiteren ein undatiertes Schreiben des Pfarrers eines österreichischen Landeskrankenhauses. Auch dieser Pfarrer verfasste ein Empfehlungsschreiben. Er nutzte hierfür das Briefpapier des Landeskrankenhauses. Im Adressfeld hat der Verfasser des Schreibens seinen eigenen Namen und die dienstliche Adresse im Landeskrankenhaus angegeben. 230503-1035 sei zum Priesteramt berufen. Auch in diesem Schreiben wird auf einen nicht näher konkretisierten Vorfall bzw. ein Fehlverhalten wie folgt Bezug genommen:

> „Angesichts seiner Fähigkeiten, seines Wesens und seines Glaubens ist jenes Fehlverhalten aus einer naiven, unkontrollierten Emotion heraus in meiner Beurteilung nicht überzubewerten und schon gar kein Grund, ihn auf Dauer vom Priesteramt auszuschließen.“

Ein drittes Empfehlungsschreiben, das ebenfalls nicht datiert und nicht adressiert ist, attestiert 230503-1035 „reuevolle Einsicht und echte bußfertige Konsequenz“ angesichts eines „menschlich verständlichen Fehlers“ und nimmt insofern auf einen Vorfall im Stift Bezug, der allerdings auch in diesem Schreiben nicht konkretisiert wird.

13.14.3.11.4 Aufenthalt des 230503-1035 in Rumänien

Aus dem Frühjahr 1997 datiert schließlich eine Bestätigung eines Bischofs in Rumänien[1508], der angibt, 230503-1035 könne dort nicht bleiben, weil seine Aufenthaltserlaubnis nicht verlängert werde.

> „Neben der unsicheren Unterhaltsfrage wurden Befürchtungen bezüglich der Sicherheit eines ausländischen Priesters zur Begründung angeführt.“

[1508] Damals noch kein EU-Mitgliedsstaat.

Im weiteren Verlauf ersuchte 230503-1035 um Verwendung im Bistum Eichstätt, wurde dort jedoch abgewiesen, weil er die Weihe in Rumänien erfahren habe und für die Ausübung des priesterlichen Dienstes deshalb der Codex für die orientalischen Kirchen maßgeblich sei.

13.14.3.11.5 Erneuter Wechsel in das Bistum Würzburg

Im Dezember 1997 wandte sich der Pfarrer einer Gemeinde in der Diözese Rottenburg-Stuttgart an Generalvikar Hillenbrand. Unter der Anrede „Lieber Carlo“ nimmt der Pfarrer auf eine im Sommer mit 230503-1035 geführte Unterhaltung Bezug. Der Pfarrer gab an, alle Unterlagen zu 230503-1035 bei der Sekretärin des Generalvikars abgegeben zu haben. Er bittet den Generalvikar um Rückmeldung, ob sich der „junge Mensch“ (gemeint ist 230503-1035) „mit Würzburg überhaupt Hoffnungen machen kann oder nicht“.

Am 16.03.1998 teilte der Personalreferent 230414-0903 dem 230503-1035 mit, in Rom sei die Auskunft eingeholt worden, dass die Zugehörigkeit zum „lateinischen Ritus“ einer priesterlichen Tätigkeit in Würzburg nicht entgegenstehe. Der Brief schließt mit den Worten:

> „Ich sage Ihnen eine Übernahme einer seelsorgerlichen Tätigkeit auf Probe in unserer Diözese für das Jahr 2000 zu.“

13.14.3.11.6 Mögliche Kenntnis des Personalreferenten 230414-0903 von einem mutmaßlichen Missbrauchsfall in Klosterneuburg

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Ausführungen unter 8.1.15.10.2.8 verwiesen. Indiz für eine mögliche Kenntnis von einem Sachverhalt in Klosterneuburg ist der Brief des 230503-1035 an 230414-0903, in dem dieser ausführt:

> „Vor meiner Anstellung als Aushilfspriester im Bistum Basel sind beim dortigen Herrn Generalvikar Formalitäten zu erledigen, wobei ich mich auch werde vorstellen müssen. Obwohl es sich nur um eine vorübergehende Anstellung handeln würde, könnte es dennoch eine schwierige Prozedur werden. Um zu vermeiden, dass nicht alles „von vorne“ beginnt, heilende Wunden nicht wieder aufgerissen werden, frage ich sehr höflich bei Ihnen an, ob Sie mir nicht etwas helfen würden, da Sie ja über mich unterrichtet sind.“

Die Angabe, der Personalreferent sei „unterrichtet“, könnte ein Indiz dafür beinhalten, dass 230414-0903 Kenntnis von Einzelheiten des Vorfalls in Klosterneuburg hatte. Dass es sich um einen Fall des Missbrauchs handelte, bestätigen die Informationen, die im Jahr 2017 durch den Hinweis des Journalisten eingeholt wurden. Zu den Einzelheiten siehe die Ausführungen unter 8.1.15.10.2.8. Wie dort näher dargelegt ist, stritt 230414-0903 jegliche Kenntnis eines Missbrauchsverdachts gegen den Kleriker im Interview mit der Kanzlei ab. Er sei von „Problemen“ „homosexueller Art“ ausgegangen.

Überzeugend ist dieses Dementi des 230414-0903 nach hiesiger Auffassung nicht, auch wenn ein Nachweis gegen 230414-0903 nicht geführt werden kann. Dem Ordinariat lagen mit hoher Wahrscheinlichkeit die Referenzschreiben vor, die auf den Vorfall im Stift Bezug nehmen. Dort wird der „Vorfall“ zwar nicht näher expliziert. Die gewählten Formulierungen „drastische Konsequenzen“, „schmerzlich geläutert“, „reuige Betroffenheit“ sowie

Fehlverhalten aus „naiver, unkontrollierter Reaktion“ lassen es aber als wenig wahrscheinlich erscheinen, dass insoweit auf einen einvernehmlichen homosexuellen Kontakt unter Erwachsenen abgestellt wird.

Es liegt nahe, dass auf diese Schreiben in dem Brief des Pfarrers an Generalvikar Dr. Hillenbrand Bezug genommen wurde. Da die Referenzschreiben nicht adressiert sind und sich in den Unterlagen des Bistums auch keine Begleitschreiben befinden, könnten diese von dem Pfarrer im Jahr 1997 im Sekretariat des Generalvikars abgegeben worden sein. Hierauf nimmt das an „Carlo“ gerichtete Schreiben des Pfarrers vom 08.12.1997, wie oben dargelegt, Bezug.

Wie unter 8.1.15.10.2.8 dargelegt, stellen etwaige Versäumnisse des Personalreferenten keine Straftaten nach weltlichem Recht dar. Eine Ahndbarkeit ist zudem aufgrund des Zeitablaufs nicht mehr möglich, weil hinsichtlich aller denkbaren Delikte Verfolgungsverjährung eingetreten ist.

13.14.3.12 Fall 230605-1047

Auch in der VSR-Akte, die zu den gegen den Kleriker 230605-1047 erhobenen Vorwürfen geführt wird, findet sich eine Dokumentation zur Beteiligung des 230414-0903 an der Bearbeitung des Falles.

In der VSR-Akte ist eine E-Mail einer Journalistin enthalten, die mit Vorwürfen gegen verschiedene Geistliche, unter anderem 230605-1047, an die Diözese herantritt. Die Journalistin bezieht sich insoweit auf bei der Redaktion eingegangene Hinweise. In dieser E-Mail wird der Vorwurf erhoben, 230414-0903 habe als Personalreferent jahrelang gemeldete Verdachtsfälle von „pädophilen Priestern“ geheim gehalten.

Als Beispiel wird unter anderem ein bestimmter Pfarrer angeführt. Laut den Angaben des Informanten seien mehrere Personen an 230414-0903 herangetreten und hätten einen Missbrauchsverdacht gemeldet. 230414-0903 wird vorgeworfen, nichts unternommen und zugelassen zu haben, dass der Pfarrer als Religionslehrer tätig werde. Im Rahmen der Prüfung durch die Kanzlei ergab sich, dass zu der gemeldeten Person mit dem von uns vergebenen Pseudonym 230503-1442 eine VSR-Akte geführt wird. Parallel zu der E-Mail erfolgte eine weitere Meldung dieses Klerikers durch einen weiteren Hinweisgeber. Der VSR-Akte zu 230503-1442 lässt sich indessen kein Sachverhalt entnehmen, der unter die Straftatbestände des dreizehnten Abschnitts subsumierbar und plausibel wäre, sodass hier aufgrund der vorliegenden Dokumentationslage dieser Fall nicht weiter dargestellt wird.

Zu Vorwürfen gegen den 230605-1047, die in der vorliegenden Darstellung thematisiert werden, ist in der VSR-Akte ein Schreiben einer Mitarbeiterin des Generalvikariats des Bistums Fulda enthalten, das an 230414-0903 gerichtet ist. Gegenstand des Schreibens ist der Bericht zu einer Meldung eines männlichen Hinweisgebers, der darlegt, über einen Studenten aus der Diözese Würzburg davon erfahren zu haben, dass es an anderen Studenten in Würzburg Anfang der 2000er im Würzburger Priesterseminar zu sexuellen Übergriffen durch 230605-1047 gekommen sei.

In der VSR-Akte ist ein Ergebnisprotokoll zu einem Gespräch zwischen 230414-0903, Generalvikar Dr. Hillenbrand und 240214-0832[1509] abgelegt. Ausweislich des Protokolls werden Vorwürfe gegen 230605-1047 erörtert. Es geht unter anderem um grenzüberschreitendes Verhalten gegenüber Kindern in Form von unterlassener Wahrung körperlicher Distanz und Zwicken in Nase, Ohren und in das Gesäß.

Als Zeitpunkt des Gesprächs ist ein Datum Ende Januar 2008 angegeben. Laut des Protokolls wird 240214-0832 zu einem Brief an Bischof Dr. Hofmann mit weiteren Vorwürfen gegen 230605-1047, die er bezeuge, sowie zur Urheberschaft eines Beitrags und User-Einträgen auf einer Website mit Bezügen zu den Vorwürfen sexueller Belästigung im Priesterseminar, befragt. 240214-0832 gab ausweislich des Protokolls an, nichts mit den Online-Einträgen zu tun zu haben, jedoch den Brief an den Bischof zu kennen.

Weitere, über das Gespräch hinausgehende interne Aufklärungsmaßnahmen seitens der Diözese sind erst ab 2019 wieder dokumentiert. In dieser Dokumentation wird auch auf ein Gespräch zwischen 230414-0903, Generalvikar Dr. Hillenbrand und dem 230605-1047 Anfang 2008 Bezug genommen. Zu diesem Gespräch liegt keine Dokumentation vor. Die weitere Bearbeitung der Angelegenheit durch 230414-0903 und/oder den Generalvikar lässt sich anhand der VSR-Akte nicht nachvollziehen.

Auf dem Protokoll zum Gespräch Ende Januar 2008 ist dokumentiert, dass dieses durch 230414-0903 erst 2021 (mithin 13 Jahre nach seiner Erstellung) an das Generalvikariat übergeben wurde. Eine weitere inhaltsgleiche Version des Protokolls im Format Microsoft Word hat 230414-0903 am 12.09.2024 der Kanzlei übergeben.

13.14.3.13 Fall 230817-0842

Der Fall 230817-0842 wird unter Ziffer 8.1.15.6.2.5 des Gutachtens ausführlich behandelt. Gegen den Kleriker mit dem Pseudonym 230817-0842 wurden Missbrauchsvorwürfe erhoben. Die als plausibel erachteten Tatvorwürfe erhob der Betroffene mit dem Pseudonym 230819-O-0846. Dem Kleriker wurde vorgeworfen, im Jahr 1974 im Rahmen eines Ausflugs mit dem damals 15jährigen Betroffenen zum Elternhaus des Klerikers den Betroffenen missbraucht zu haben. Der Kleriker habe mit dem Betroffenen zwei Nächte in seinem Elternhaus übernachtet. An beiden Abenden habe er sowohl den Betroffenen als auch sich entkleidet und den Betroffenen manuell sowie oral stimuliert, bis beide eine Ejakulation hatten.

Aus der VSR-Akte zum Fall 230817-0842 geht hervor, dass 230414-0903 mit der Bearbeitung der Angelegenheit nach Erhebung der Vorwürfe durch den Betroffenen 230819-O-0846 betraut war.

Die Vorwürfe wurden ausweislich eines in der VSR-Akte befindlichen Briefes des Betroffenen 230819-O-0846 an Bischof Dr. Hofmann vom 29.05.2008 erstmalig erhoben. Am 14.06.2008 fand ein Gespräch zwischen dem Betroffenen, Generalvikar Dr. Hillenbrand und 230414-0903 statt. Das Gespräch wurde protokolliert. Dieses

[1509] Weiterer Kleriker, zu dem ebenfalls eine VSR-Akte geführt wird. Die gegen ihn erhobenen Vorwürfe sind nach Auffassung der Kanzlei jedoch nicht plausibel, so dass keine Darstellung in diesem Gutachten erfolgt.

Protokoll befindet sich ebenfalls in der VSR-Akte. Im Anschluss fand am 09.10.2008 ein Gespräch zu den Vorwürfen zwischen Generalvikar Dr. Hillenbrand, 230414-0903 und 230817-0842 statt. In diesem Gespräch stritt 230817-0842 ausweislich des Protokolls des 230414-0903 sowie der durch 230817-0842 eigenständig angefertigten und überlassenen Gesprächsnotiz die gegen ihn erhobenen Vorwürfe ab.

Mit einem in der VSR-Akte befindlichen, undatierten Schreibens des 230414-0903 an 230817-0842 nimmt dieser auf das Gespräch am 09.10.2008 Bezug. 230414-0903 weist darauf hin, dass seine Tätigkeit zu diesem Sachverhalt nunmehr abgeschlossen sei und er im Anschluss den Bischof um Einleitung der kirchenrechtlichen Untersuchung bitten werde. Er bitte den 230817-0842 zudem um dessen Mitwirkung an der Untersuchung und weist ihn auf die Möglichkeit der Hinzuziehung eines Rechtsbeistandes hin.

Mit Schreiben vom 19.11.2008 übermittelte 230414-0903 die Unterlagen zur Untersuchung der Missbrauchsvorwürfe an 241213-D-1040, der gemeinsam mit 230727-D-1307 die Bereitschaft zur Durchführung der kirchenrechtlichen Untersuchung auf Anfrage des 230414-0903 bestätigt hatte. Die Beauftragung mit der Durchführung der Voruntersuchung erfolgte durch Bischof Dr. Hofmann erst im Anschluss, am 09.12.2008. Zur Durchführung der Untersuchung bestimmte er die bereits durch 230414-0903 kontaktierten 241213-D-1040 (ehemaliger im Staatsdienst tätiger Jurist) und 230727-D-1307 (Facharzt für Neurologie und Psychiatrie).

Diese führten am 07.01.2009 ein Gespräch mit dem Betroffenen 230819-O-0846. Bezugnehmend auf dieses Gespräch schrieb der Betroffene an die Untersuchungskommission. Er weist in seinem Schreiben vom 17.01.2009 darauf hin, dass 230727-D-1307 durch Fragen insistiert habe, ob der Betroffene sich „Gedanken über die Folgen (seines) Briefes vom 29.05.2008 an Bischof Dr. Hofmann über den Täter, 230817-0842, gemacht habe“. Weiterhin sei durch 230727-D-1307 von dem Betroffenen gefordert worden, dass er 230817-0842 verzeihe. Er sei auch darüber befragt worden, ob er sich über mögliche Konsequenzen des Verfahrens für seine eigenen Kinder bewusst sei:

> „Ebenso wurde ich von ihm befragt, ob ich mir Gedanken darüber gemacht hätte, wenn meine Kinder von dem an mir begangenen Missbrauch erfahren würden.“

230819-O-0846 empfand ausweislich seines Schreibens an die Untersuchungskommission diese Fragen als „Verdrehung des Opfer-Täter-Verhältnisses“ und wies dieses Verhalten zurück.

Neben dem Gespräch mit dem Betroffenen wurden durch die Untersuchungskommission Gespräche mit 230817-0842 und Zeugen geführt. Die Untersuchung wurde am 03.04.2009 abgeschlossen. Im Ergebnis sei der Verdacht des sexuellen Übergriffs durch 230817-0842 zum Nachteil des Betroffenen 230819-O-0846 „voll bestätigt“ worden. Eine strafbare Handlung sei jedoch weder nach weltlichem noch nach kirchlichem Strafrecht gegeben. Die Prüfung der Untersuchungskommission ergab, dass nach weltlichem Strafrecht bereits Verjährung eingetreten sei. Nach kanonischem Recht scheide eine Strafbarkeit aus, da eine Verurteilung durch ein weltliches Gericht nicht gegeben sei.

Mit Schreiben vom 22.04.2009 wurde das Ergebnis der Voruntersuchung mitsamt der dazugehörigen Vernehmungsprotokolle an Bischof Dr. Hofmann weitergeleitet.

230819-O-0846 kontaktierte mit Schreiben vom 16.06.2009 230414-0903 mit der Bitte um Mitteilung des Sachstandes der kirchenrechtlichen Untersuchung. Ausweislich eines Schreibens des 230819-O-0846 an Bischof Dr. Hofmann vom 11.10.2009 erhielt er auf seine Anfrage vom 16.06.2009 am 24.07.2009 eine SMS des 230414-0903. In dieser schreibt 230414-0903:

> „Die beiden Herren haben ihre Untersuchung beendet. Ergebnis: ganz wie Sie es sehen. 230817-0842 bestreitet weiterhin. Bischof versucht ihn zu einer Entschuldigung zu bewegen. Ich melde mich wieder."

Ausweislich des Schreibens vom 11.10.2009 habe 230819-O-0846 zwischen der Kommunikation mit 230414-0903 und dem Schreiben an den Bischof keine Rückmeldung zum Sachstand des Verfahrens erhalten. Er bittet dabei den Bischof um Mitteilung über das weitere Verfahren, um die Angelegenheit zu einem Abschluss bringen zu können.

Mit Schreiben vom 17.10.2009 nimmt 230414-0903 Bezug auf das Schreiben des Betroffenen an den Bischof, welches 230414-0903 ausweislich seines Schreibens von dem Betroffenen in Kopie erhalten habe. Er teilt dem Betroffenen 230819-O-0846 mit, dass er den Ausgang der Untersuchung bereits seiner Anwältin telefonisch mitgeteilt habe. In seinem Schreiben wiederholt er in Kürze, dass der Bischof mit 230817-0842 aufgrund der Untersuchungsergebnisse ein Gespräch geführt und diesen mit den Ergebnissen konfrontiert habe. 230817-0842 habe wie zuvor die Vorwürfe abgestritten. Ferner schreibt er:

> „Ich selbst habe mich mit dem Generalvikar besprochen und wir haben den Vorschlag gemacht, dass der Bischof 230817-0842 mitteilen möge, dass er Ihnen bzw. der Untersuchungskommission mehr Glauben schenkt als ihm und sich für 230817-0842 und im Namen der Kirche bei Ihnen entschuldigen soll. Das wird er vermutlich tun. Auch über eine Frage der Entschädigung habe ich mit dem Generalvikar gesprochen. Wir schlagen dem Bischof vor, sämtliche Therapiekosten sowie auch das Honorar für 241213-D-1151 zu übernehmen."

Nach weiterer Korrespondenz wurde dem Betroffenen 230819-O-0846 im März 2010 ein 5-stelliger Betrag für Therapiekosten im Zusammenhang mit dem Missbrauchsvorfall gezahlt.

Ein rechtlich relevantes Fehlverhalten des 230414-0903 kann aus den in der VSR-Akte befindlichen Unterlagen nicht entnommen werden.

13.14.4 Aufkommen von Missbrauchsvorwürfen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des 230414-0903 als Spiritual im Kilianeum Würzburg betreffend einen Sachverhalt aus dem Jahr 1969

13.14.4.1 Telefonat eines Betroffenen mit der Missbrauchsbeauftragten im September 2017

Neben der Tätigkeit als Missbrauchsbeauftragter des Bistums ist 230414-0903 selbst als Beschuldigter von Missbrauchsvorwürfen in Erscheinung getreten.

Im September 2017 übermittelte die damalige Missbrauchsbeauftragte des Bistums Würzburg dem amtierenden Generalvikar Keßler in einer E-Mail Informationen zu einem gegen 230414-0903 erhobenen Missbrauchsvorwurf (VSR-Akte Band II). Die E-Mail nimmt auf ein mit dem Betroffenen geführtes Telefonat Bezug.

Der Vorwurf betrifft einen Sachverhalt, der sich laut Angaben des Betroffenen etwa im Jahr 1969 im Kilianeum zugetragen habe. Die E-Mail des Missbrauchsbeauftragten an Generalvikar Keßler enthält eine Zusammenfassung der Angaben des Betroffenen in dem Telefonat.

Dieser habe angegeben, er sei im Alter von 13 oder 14 Jahren wegen erhöhter Körpertemperatur auf der Krankenstation gewesen. Von dort sei er von 230414-0903 auf dessen Zimmer gebracht worden. Dort habe 230414-0903 nach Aussage des 230414-O-0957 eine Handlung vorgenommen, die nach der Beschreibung den Vorwurf des sexuellen Missbrauchs begründen kann.

Außerdem sei im Kilianeum „Gewalt an der Tagesordnung“ gewesen. Die Kinder seien mit Kleiderbügeln auf das nackte Gesäß geschlagen worden. Der Betroffene habe in dem Telefonat angegeben, als Student an Herrn 230414-0903 herangetreten zu sein und ihn aufgefordert zu haben, sich zu entschuldigen. 230414-0903 habe eine Entschuldigung abgelehnt.

Der Betroffene habe den Missbrauchsbeauftragten nunmehr gebeten, 230414-0903 vorzuladen und mit den Vorwürfen zu konfrontieren.

13.14.4.2 Maßnahmen der Diözese Würzburg zur Sachverhaltsaufklärung im Herbst 2017

13.14.4.2.1 Konfrontation mit dem Missbrauchsvorwurf im Oktober 2017

Im Oktober 2017 kam es zu einem Gespräch zwischen Generalvikar Keßler, einer Mitarbeiterin des Bischöflichen Ordinariats und 230414-0903. Über das Gespräch wurde ein Aktenvermerk erstellt, der in der VSR Akte Band II (betreffend 230414-0903) abgelegt ist. Ausweislich des Vermerks sei die oben genannte E-Mail des Missbrauchsbeauftragten vorgelesen worden. 230414-0903 habe in dem Gespräch Stellung genommen und dargelegt, es sei zutreffend, dass damals Kinder mit dem Kleiderbügel geschlagen worden seien.

Weiter habe 230414-0903 laut Aktenvermerk ausgeführt, er habe sich auch um erkrankte Kinder gekümmert, wenn die Krankenschwester das Haus verlassen habe. Diese habe lediglich bis 18.00 Uhr Dienst gehabt. Er habe rektal Fieber gemessen, jedoch zuvor das Einverständnis der Kinder eingeholt.

Zum Fall des Betroffenen 230414-O-0957 erinnert er, dass dieser an Tuberkulose erkrankt gewesen sei. Die Kleidung sei verschwitzt gewesen. Daher habe 230414-O-0957 die Kleidung ausziehen müssen. Viele Jungen hätten auch „Probleme“ (so die Formulierung im Aktenvermerk) mit ihrer Sexualität geäußert und hätten sich 230414-0903 anvertraut. Weiterhin ist protokolliert, 230414-0903 sei damit einverstanden, ein weiteres Gespräch im Beisein des 230414-O-0957 zu führen.

13.14.4.2.2 Gespräch mit dem Betroffenen am 08.11.2017

Am 08.11.2017 fand das Gespräch zwischen dem Betroffenen und 230414-0903 im Beisein der Missbrauchsbeauftragten und einer Mitarbeiterin des Generalvikariats statt. Auch über dieses Gespräch wurde ausweislich der VSR-Akte ein Protokoll angefertigt, das von der Mitarbeiterin des Generalvikariats, nicht jedoch von 230414-0903 unterschrieben ist (VSR-Akte Band II).

Laut Protokoll habe der Betroffene angegeben, er habe sich dazu entschlossen, an die Missbrauchsbeauftragte heranzutreten, weil er ein Radiointerview mit 230414-0903 gehört habe. In dem Interview sei es um das Thema des sexuellen Missbrauchs in der katholischen Kirche gegangen. 230414-0903 habe hierzu ausgeführt „Wo kein Kläger, da kein Richter“. Dies habe ihn getroffen und dazu bewogen, an das Bistum heranzutreten. In einer Befragung des 230414-0903 durch den Missbrauchsbeauftragten am 28.11.2017 bestätigte 230414-0903 das Radiointerview. Er habe sich in dem Interview entsprechend geäußert. Es sei jedoch nicht um Missbrauch, sondern um „Pfarrerskinder“ gegangen.

Laut Protokoll des Gesprächs vom 08.11.2017 habe der Betroffene den Missbrauchsvorwurf in dem Gespräch konkretisiert. Er sei durch 230414-0903 vom Krankenzimmer in die „private Kammer“ des 230414-0903 geführt worden. Dieser habe ihm den Schlafanzug ausgezogen und ihn abgetrocknet, da er Fieber gehabt habe. Anschließend habe sich 230414-0903 ebenfalls ausgezogen und vor ihm onaniert.

230414-0903 habe in dem Gespräch vom 08.11.2017 laut Protokoll eingeräumt, 230414-O-0957 ausgezogen zu haben. Der Schlafanzug sei durchgeschwitzt gewesen. Er könne sich jedoch nicht daran erinnern, onaniert zu haben.

13.14.4.2.3 Weitere Angaben des 230414-0903 zum Sachverhalt gem. Gesprächsprotokoll November 2017

In der VSR-Akte (Band II) finden sich weitere Protokolle über Gespräche zwischen Mitarbeitenden des Generalvikariats und 230414-0903.

230414-0903 sei von 230414-O-0957, so die protokollierten Angaben des 230414-0903 in der Aktennotiz zu einem Gespräch am 15.11.2017 (VSR-Akte Band II), gebeten worden, eine Entschädigung an die Ehefrau des Betroffenen zu leisten. Diese habe „unter dem Problem“ (Protokoll vom 15.11.2017, VSR-Akte Band II) gelitten.

In diesem Protokoll ist ferner festgehalten, dass 230414-0903 erneut Angaben zu dem Missbrauchsvorwurf gemacht habe. Der Betroffene verwechsle zwei unterschiedliche Sachverhalte.

Einerseits sei 230414-O-0957 erkrankt gewesen. Hierzu habe er bereits ausgesagt. Er erinnere sich aber auch an einen Vorfall, bei dem 230414-O-0957 bereits 18 Jahre alt gewesen sei und der sich ebenfalls im Kilianeum ereignet habe. Er habe sich vor dem Betroffenen entblößt, diesen aber vorher gefragt, ob dieser damit einverstanden sei. Als Anlass habe 230414-0903 angegeben, 230414-O-0957 habe „Probleme mit seinem eigenen Glied gehabt" und er habe angeboten, dem Betroffenen zu zeigen „wie es aussehen muss".

Der Vorgang sei ihm laut Protokoll peinlich gewesen. Es könne sein, dass er „Samentropfen verloren" habe. Onaniert habe er nicht.

13.14.4.3 Beschluss über die Information der Glaubenskongregation und weitere Schritte des Bistums im November 2017

Am 20.11.2017 ist die Entscheidung der Diözese Würzburg dokumentiert, die Glaubenskongregation in Rom über die Vorwürfe in Kenntnis zu setzen.

Ferner findet sich in der VSR-Akte Band II Korrespondenz, nach der kirchliche Veranstaltungen unter Leitung von 230414-0903 aus dem Programm genommen werden.

13.14.4.4 Gespräch zwischen dem Missbrauchsbeauftragten des Bistums Würzburg und 230414-0903 am 28.11.2017

Am 28.11.2017 kam es erneut zu einem Gespräch zwischen dem Missbrauchsbeauftragten und 230414-0903, das in der VSR-Akte (Band II) abgelegt ist. Das Protokoll, das von 230414-0903 (ebenso wie die vorstehend genannten Protokolle) nicht unterschrieben ist, gliedert sich in Fragen und Antworten. Ferner ist protokolliert, dass der Missbrauchsbeauftragte 230414-0903 dessen Angaben aus vorausgegangenen Gesprächen vorgehalten habe.

Auf Vorhalt, 230414-0903 habe angegeben, sich nicht erinnern zu können, onaniert zu haben, habe 230414-0903 im Gespräch vom 28.11.2017 bekundet, er schließe dies nunmehr aus. Auch blieb er in dem Gespräch vom 28.11.2017 dabei, dass zwischen dem Vorfall mit 230414-O-0957 im Zusammenhang mit dessen Erkrankung und dem anderen Sachverhalt, der sich später ereignet habe, zu unterscheiden sei.

Der Betroffene sei bei dem zweiten Vorfall 18 „bis 19" Jahre alt gewesen.[1510] Er habe sich mit 230414-O-0957 in seinem Zimmer über Sexualität unterhalten und es sei das Thema der Vorhautverengung angesprochen worden. In diesem Zusammenhang habe sich 230414-0903, wie bereits von ihm dargelegt worden sei, vor 230414-O-0957 mit dessen Einverständnis entblößt. Es sei Samenflüssigkeit ausgetreten. Onaniert habe er nicht.

[1510] Einem Protokoll vom 20.10.2017 ist zu entnehmen, dass der Betroffene zwischen 1969 und 1976, d.h. im Alter zwischen dem 13 und 20 Jahren, im Kilianeum gewesen sei.

Er habe keine sexuelle Erregung verspürt, sondern sich eher „wie ein Krankenpfleger“ gefühlt. Auch 230414-O-0957 sei nicht erregt gewesen. Er habe den Vorfall noch „genau vor Augen“.

13.14.4.5 Besprechung der weiteren Vorgehensweise im bischöflichen Ordinariat am 30.11.2017

Angesichts des vorstehenden und eines weiteren Sachverhalts (siehe hierzu unter 13.14.5) erfolgte am 30.11.2017 eine Besprechung der weiteren Vorgehensweise in Sachen 230414-0903. Anwesend waren der Diözesanadministrator, der Generalvikar, der Offizial sowie der Pressesprecher des Bistums und eine im Generalvikariat angestellte Juristin. Das Protokoll wurde durch eine kirchliche Notarin geführt.

Zu dem 230414-O-0957 betreffenden Sachverhalt wurde auf Vorschlag des Offizials entschieden, ein medizinisches Sachverständigengutachten zu der Frage in Auftrag zu geben, ob sich die Darstellung des Sachverhalts durch 230414-0903 im Gespräch am 28.11.2017 so zugetragen haben könnte, mithin ein Samenerguss auch ohne Manipulation und ohne sexuelle Erregung eintreten könne. Dies sei zwar nicht für die Beurteilung nach dem weltlichen Strafrecht, wohl aber für die kirchenstrafrechtliche Einordnung auf der subjektiven Ebene relevant.

Weiterhin wurde entschieden, 230414-0903 bei der Staatsanwaltschaft anzuzeigen, wenn 230414-0903 nicht innerhalb von sieben Tagen von der Möglichkeit der Selbstanzeige Gebrauch mache.

Die Glaubenskongregation sei zu informieren. Es wurde ferner einstimmig beschlossen, dass 230414-0903 vorerst „öffentliche Auftritte“ zu untersagen seien. Grundlage dieser Entscheidungen waren sowohl der Sachverhalt betreffend 230414-O-0957 als auch ein weiterer Verdacht des sexuellen Missbrauchs gegen 230414-0903 (siehe dazu unter).

13.14.4.6 Ausführungen des medizinischen Sachverständigen

Im Dezember 2017 erhielt das bischöfliche Ordinariat die erbetene Stellungnahme eines Facharztes für Urologie (Chefarzt einer Klinik). Dieser führt aus, eine Ejakulation setze eine sexuelle Erregung voraus. Ein Samenerguss könne sich jedoch auch ohne Masturbation ereignen.

13.14.4.7 Erstattung einer Strafanzeige durch das Bistum Würzburg im Dezember 2017

Im Dezember 2017 reichte die Diözese Würzburg Strafanzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft Würzburg gegen 230414-0903 ein. Der Anzeige waren die Protokolle der zwischen dem Missbrauchsbeauftragten des Bistums Würzburg und sonstigen Diözesanangehörigen mit 230414-0903 geführten Gespräche beigefügt.

230414-0903 sei eine Selbstanzeige nahegelegt worden. Nachdem bekannt geworden sei, dass eine solche nicht beabsichtigt sei, habe sich die Diözese in Übereinstimmung mit den Leitlinien veranlasst gesehen, die Anzeige zu erstatten.

13.14.4.8 Einstellung des Strafverfahrens wegen des Verfahrenshindernisses der Verfolgungsverjährung

Die Tatvorwürfe wurden von der Staatsanwaltschaft als Unzucht mit einer abhängigen (minderjährigen) Person gemäß § 174 Nr. 1 StGB bzw. Unzucht mit einem Kind gemäß § 176 StGB in der im Jahr 1969 gültigen Fassung des Strafgesetzbuches verfolgt. Gemäß § 78 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 2 StGB war Verfolgungsverjährung eingetreten. Einer weiteren Verfolgung stand demnach ein Verfahrenshindernis entgegen.

Das Strafverfahren wurde daher im Februar 2018 wegen Verfolgungsverjährung eingestellt.

13.14.4.9 Verfahren in Anerkennung des Leids

Das Bistum gewährte dem Betroffenen Leistungen in Anerkennung des Leids. In einem Schreiben an 230414-0903 vom 06.12.2022 wurde seitens des Bistums die Erwartung ausgedrückt, 230414-0903 werde den Betrag dem Bischöflichen Stuhl erstatten. Verwiesen wurde seitens des Bistums auf die „moralische Verpflichtung als Priester".

Aus einer Notiz in der VSR-Akte (Band I) geht hervor, dass 230414-0903 den Betrag erstattete.

13.14.4.10 Selbstverpflichtung des 230414-0903

Im März 2022 unterzeichnete 230414-0903 ein mit „Selbstverpflichtung" überschriebenes Dokument, in dem er sich verpflichtet, seine Zelebrationstätigkeit einzuschränken und auf die Publikation von Predigten zu verzichten. Außerdem verzichtete er auf die Chorpräsenz im Würzburger Dom, die ihm aufgrund seiner früheren Tätigkeit als Domkapitular[1511] zustand.

13.14.5 Aufkommen von Missbrauchsvorwürfen gegen 230414-0903 betreffend einen Sachverhalt aus dem Jahr 1988

13.14.5.1 Familienwochenende der Diakonatsbewerber des Bistums Würzburg im Exerzitienhaus Himmelspforten

Am 17. und 18. September 1988, einem Wochenende, fand im Kloster Himmelspforten eine Veranstaltung im Rahmen der Diakonenausbildung statt (VSR-Akte Band I). Ausweislich der Teilnehmerliste handelte es sich um ein Familienwochenende. Die Bewerber nahmen daher mit Angehörigen teil, die in der Teilnehmerliste mit Alter der teilnehmenden Kinder namentlich aufgeführt sind. Zu den Teilnehmenden gehörte auch die damals 17 Jahre alte 230414-O-1205. 230414-0903 war im September 1988 49 Jahre alt.

[1511] Domkapitulare haben die Aufgabe, bei Vakantwerden des Bischofsstuhles dem Papst Vorschläge für einen neuen Amtsinhaber zu unterbreiten. Ihnen kommen ferner liturgische Aufgaben im Dom zu. Während eines Gottesdienstes haben Domkapitulare Anrecht auf einen besonderen Platz im Chorraum des Domes.

Nach den Angaben der Betroffenen unter anderem gegenüber dem Missbrauchsbeauftragten der Diözese Würzburg 240119-D-1649 sei es an diesem Wochenende durch 230414-0903 zu einer Missbrauchshandlung zum Nachteil der Betroffenen 230414-O-1205 gekommen.

In einem Schreiben vom 24.06.2013 stellt 230414-O-1205 den Tathergang u.a. wie folgt dar:

> „Ich als eine der Ältesten schloss mich nicht den anderen Kindern an, die miteinander spielten. Zu dieser Gruppe gehörte auch mein Bruder, der mit Gleichaltrigen das Haus unsicher machte. Ich wurde von 230414-0903 auf dem Flur angesprochen, er würde mich gerne zu meinem Vater befragen, wie ich das selbst sehe, dass mein Papa Diakon wird."

Im Verlaufe des Gesprächs, das in einem kleinen Besprechungszimmer stattgefunden haben soll, habe 230414-0903 den Gesprächsverlauf auf intime Details und Sexualität gelenkt.

Als 230414-O-1205 verängstigt das Gespräch beenden und den Raum verlassen wollte, habe 230414-0903 sie überwältigt, sie beleidigt und verbal erniedrigt und mit ihr gegen ihren Willen Oralverkehr praktiziert.

Anschließend habe er 230414-O-1205 gedroht, dass ihr Vater kein Diakon werde, sollte sie sich jemandem anvertrauen.

Der Fall wurde seitens des Missbrauchsbeauftragten der Diözese Würzburg als plausibel eingestuft.

13.14.5.2 Bekanntwerden des Tatverdachts aufgrund von Angaben der Eltern der Betroffenen gegenüber Bischof Dr. Hofmann im Herbst 2012

In der VSR-Akte Band I ist eine auf den 15.11.2012 datierte Notiz des Missbrauchsbeauftragten 240119-D-1649 enthalten, die sich auf ein Gespräch mit den Eltern der Betroffenen bezieht. Ausweislich der Gesprächsnotiz habe sich die Betroffene ihren Eltern anvertraut, jedoch keine näheren Angaben zum Tathergang gemacht.

Sie habe lediglich angegeben, sie sei missbraucht und wie oben dargestellt unter Druck gesetzt worden. Ferner wird der Name des beschuldigten Klerikers seitens der Eltern genannt und im Protokoll festgehalten.

13.14.5.3 E-Mail-Korrespondenz zwischen dem Missbrauchsbeauftragten und der Betroffenen

Nachfolgend kam es zwischen November 2012 und Januar 2013 zu einem Austausch verschiedener E-Mails zwischen der Betroffenen und dem Missbrauchsbeauftragten der Diözese. Letzterer beantwortete Fragen der Betroffenen zur Rolle des Missbrauchsbeauftragten und zu dessen Verbindung mit dem Bistum.

Der Kontakt zwischen dem Missbrauchsbeauftragten des Bistums und der Betroffenen brach im Januar 2013 ab, als sich die Betroffene in einem Kuraufenthalt befand und mitteilte, deshalb ein Gesprächsangebot des Missbrauchsbeauftragten nicht annehmen zu können.

13.14.5.4 E-Mail der Betroffenen an Bischof Dr. Hofmann vom 21.11.2013

Am 21.11.2013 wandte sich die Betroffene in einer E-Mail an Bischof Dr. Hofmann. Sie übte Kritik an dem Missbrauchsbeauftragten 240119-D-1649, dem sie vorwarf, die Kenntnis ihres Falles zu bestreiten.[1512] Der von ihr mitgeteilte Sachverhalt hätte einer kirchenrechtlichen Prüfung bedurft. Weiterhin schilderte sie gesundheitliche und familiäre Beeinträchtigungen sowie Traumata als Folge des erlittenen Missbrauchs. Ferner bat die Betroffene um die persönliche Rückmeldung des Bischofs und um ein Gespräch sowie um Unterstützung und Hilfe.

Konkrete Angaben zum Missbrauchsvorwurf machte 230414-O-1205 auch in diesem Schreiben nicht. Auch anhand anderer Dokumente, die der Kanzlei im Rahmen der Untersuchung zugänglich waren, ist nicht erkennbar, dass die Diözese oder deren Missbrauchsbeauftragter zu diesem Zeitpunkt (d.h. im November 2013) bereits Kenntnis von dem Verdacht bezüglich eines konkreten Tatgeschehens hatten.

13.14.5.5 Stellungnahme des 230414-0903 zu den Vorwürfen

In der VSR-Akte Band I befindet sich eine auf den 06.01.2014 datierte Stellungnahme des 230414-0903 zu dem Vorwurf, er habe 230414-O-1205 missbraucht und zum Schweigen genötigt. In der Stellungnahme äußerte sich 230414-0903 nicht explizit zu dem Missbrauchsvorwurf.

Er gab jedoch an, die Ausbildung der Diakone habe in seinen Händen gelegen. Er erinnere sich daran, mit einem Familienmitglied des Vaters der Betroffenen über dessen Eignung gesprochen zu haben. Das Familienmitglied sei möglicherweise die Tochter gewesen. Das Gespräch sei, so vermute er, aber im Beisein einer anderen Person, möglicherweise der Mutter der Betroffenen, geführt worden.

[1512] Der Anlass für diesen Vorwurf konnte anhand der VSR-Akte nicht nachvollzogen werden. Möglicherweise bezog sich die Betroffene auf eine ihr zur Kenntnis gelangte Antwort des Missbrauchsbeauftragten an das Zentrum Bayern Familie und Soziales, Region Oberfranken Versorgungsamt vom 09.09.2013. Zu den Missbrauchsvorwürfen führt 240119-D-1649 aus: „Hinsichtlich der von Ihnen erbetenen Angaben zur Person von 230414-0903 sehe ich mich derzeit nicht in der Lage, Daten zu übermitteln, da meiner Kenntnis nach bislang keinerlei substantiierter Missbrauchsvorwurf erhoben wurde. Sollte sich dies ändern, bin ich gerne bereit, die Angaben nachzuholen. Sonstige Vorwürfe gegen 230414-0903 von anderen Personen liegen mir nicht vor."

Zu Erpressungen zum Schweigen komme es in Missbrauchsfällen zwar häufig. Vorliegend sei aber eine derartige Vorgehensweise wenig wahrscheinlich, weil mehrere Instanzen über die Eignung eines Bewerbers entscheiden würden.

13.14.5.6 Gespräch am 09.01.2014 im Bischöflichen Ordinariat

13.14.5.6.1 Angaben in einem Gesprächsprotokoll

Am 09.01.2014 kam es im Bischöflichen Ordinariat zu einer Besprechung, zu der ein einseitiges Protokoll angefertigt wurde. Der Verfasser des Protokolls ist nicht genannt. Es ist nicht unterschrieben; die Dauer des Gesprächs bzw. der genaue Zeitpunkt sind nicht angegeben.

Als Teilnehmer der Besprechung sind angegeben: Generalvikar Hillenbrand, der Missbrauchsbeauftragte 240119-D-1649, ein Mitglied des „Arbeitsstabs Sexueller Missbrauch", ein Kleriker[1513] aus einer Gemeinde im Bistum Würzburg sowie der Ehemann der Betroffenen. Die Betroffene selbst ist in der Liste der Teilnehmer nicht aufgeführt. Ihre Anwesenheit ergibt sich aber aus dem Protokoll.

In dem Gespräch habe die Betroffene dem Missbrauchsbeauftragten einen Umschlag übergeben, in dem sich das auf den 24.06.2013 datierte Schreiben befunden habe. Dieses habe der Missbrauchsbeauftragte im Termin gelesen. Er habe gegenüber der Betroffenen für die weiteren Teilnehmer der Sitzung vernehmbar dargelegt, es handele sich um eine „schlüssige Darstellung". Den Inhalt des Schreibens habe der Missbrauchsbeauftragte sodann den weiteren Teilnehmern der Besprechung mitgeteilt. Währenddessen hätten die Betroffene und ihr Ehemann aus eigenem Antrieb den Besprechungsraum vorübergehend verlassen.

Ferner habe die Betroffene das Schreiben des Chefarztes einer Klinik, in der sich die Betroffene im Herbst 2013 in Behandlung befand, überreicht. Das Schreiben, das an einen nachbehandelnden Kollegen gerichtet ist, enthält bestimmte Diagnosen nach ICD 10. Unter anderem wird auf eine komplexe posttraumatische Belastungsstörung Bezug genommen. Eine traumatherapeutische Weiterbehandlung sei dringend indiziert.

Der die Betroffene begleitende Kleriker habe ebenfalls ein in der VSR-Akte Band I befindliches Schreiben überreicht. Die Betroffene sei auf die Möglichkeit der Stellung eines Antrags zur Anerkennung des Leids hingewiesen worden.

Das Gespräch musste ausweislich des Protokolls aus gesundheitlichen Gründen der Betroffenen beendet werden.

Zum Verlauf des Gesprächs gab die Betroffene im Interview mit der Kanzlei an:

> „Während Herr 240119-D-1649 gelesen hat, lag ich würgend am Boden. Die Person (Anm.: Mitglied des Arbeitsstabs sexueller Missbrauch, von der Betroffenen im Interview namentlich benannt), die für mich zuständig war, hat sich nicht um mich gekümmert. Mir ging es schlecht, es war kalt und ich war völlig dissoziiert. Wenn ich

[1513] Mit dem die Betroffene begleitenden damaligen Kleriker wurde durch die Kanzlei ein Interview geführt.

anfange in das Tatgeschehen reinzukommen, gehe ich automatisch zu Boden. Das ist ziemlich grauenhaft. Den Leuten vom Bistum war das aber egal. […] Herr Hillenbrand wurde ‚blau' und dann kreidebleich. Er war der beste Freund des Missbrauchers, ihn muss das getroffen haben."

13.14.5.6.2 Angaben des die Betroffene zu dem Termin begleitenden damaligen Klerikers

Mit dem die Betroffene begleitenden damaligen Kleriker (nachstehend: Hinweisgeber) wurde durch die Kanzlei ein Interview geführt, in dem dieser unter anderem seine Eindrücke zu dem Gespräch vom 09.01.2014 wiedergab.

Er berichtete, dass das Gespräch durch Generalvikar Dr. Hillenbrand eingeleitet worden sei, der zunächst die Rollen der Anwesenden vorgestellt habe. Die Gesprächsführung sei sodann durch den Missbrauchsbeauftragten übernommen worden. Von diesem sei 230414-O-1205 gebeten worden, ihr Anliegen zu schildern.

Der Hinweisgeber gab in dem Interview mit der Kanzlei an, 230414-O-1205 sei vor dem Termin in der Diözese sehr angespannt gewesen und habe daher schriftliche Aufzeichnungen der Geschehnisse bei sich gehabt. Zu Beginn des Gesprächs sei sie in der Lage gewesen, den Anwesenden von den Geschehnissen berichten, auch wenn sie dabei mit ihren Tränen zu kämpfen gehabt habe. Als sich ihre Schilderungen jedoch der eigentlichen behaupteten Missbrauchstat und insbesondere der Nennung des verdächtigen Klerikers näherte, habe sie ihren Bericht unterbrechen müssen.

Sodann sei es dazu gekommen, dass 230414-O-1205 die vorbereiteten Aufzeichnungen mit dem Bericht über das Geschehen auf den Tisch vor dem Missbrauchsbeauftragten „geknallt" und fluchtartig den Raum verlassen habe, um sich draußen beruhigen zu können. Ihr Ehemann sei ihr nach draußen gefolgt. Er selbst sei mit den anderen Anwesenden im Konferenzraum verblieben.

Der Hinweisgeber berichtete im Interview mit der Kanzlei weiterhin, dass im Folgenden Generalvikar Dr. Hillenbrand versucht habe, die Aufzeichnungen von 230414-O-1205 in die Hand zu nehmen. Der Missbrauchsbeauftragte sei ihm jedoch zuvorgekommen und habe das Dokument gelesen. Daraufhin habe der Missbrauchsbeauftragte ausgesprochen, er bejahe nach dem ersten Lesen der Schilderung die Plausibilität.

Das Gespräch sei sodann nicht fortgesetzt worden. 230414-O-1205 sei zwar nach kurzer Zeit gemeinsam mit ihrem Ehemann zurück in den Konferenzraum gekommen, allerdings sei die Angelegenheit nicht weiter thematisiert worden. Man habe auch keine weiteren Schritte besprochen.

Der Hinweisgeber berichtete im Interview mit der Kanzlei, der Missbrauchsbeauftragte und der Generalvikar seien betroffen gewesen, wohl weil diese sich zur Person des 230414-0903 solche Vorwürfe nicht haben vorstellen können. Ohne Weiteres sei das Gespräch dann beendet worden. Eine Beendigung des Gesprächs aus gesundheitlichen Gründen der Betroffenen erwähnte der Hinweisgeber im Gespräch mit der Kanzlei nicht.

13.14.5.7 Inhalt des im Termin vom 09.01.2014 übergebenen Schreibens des die Betroffene begleitenden Klerikers

Das Schreiben des die Betroffene begleitenden damaligen Klerikers befindet sich ebenfalls in der VSR-Akte Band I. Es handelt sich um Aufzeichnungen aus Gesprächen mit der Betroffenen. Daraus geht hervor, dass die Betroffene im Jahr 2009 begonnen hatte, sich diesem anzuvertrauen. Den Unterlagen lässt sich jedoch nicht entnehmen, dass 230414-O-1205 den konkreten Tathergang mitgeteilt hatte.

13.14.5.8 Gespräch des Missbrauchsbeauftragten sowie des Generalvikars Dr. Hillenbrand mit 230414-0903 am 14.01.2014

Am 14.01.2014 konfrontierten Generalvikar Dr. Hillenbrand sowie der Missbrauchsbeauftragte 240119-D-1649 den 230414-0903 mit den Vorwürfen. Dies sei durch Verlesen des Schreibens erfolgt, das die Betroffene dem Missbrauchsbeauftragten am 09.01.2024 übergeben hatte.

230414-0903 habe laut Gesprächsprotokoll vom 14.01.2014 angegeben, er könne sich erinnern, mit der Betroffenen anlässlich des Wochenendes gesprochen zu haben. Er erinnere sich an das Kleid des „Mädchens", das „gelblich"[1514] gewesen sei. Laut Protokoll habe der entsprechend befragte 230414-0903 angegeben, sich an keine weiteren Teilnehmer des Familien-Wochenendes zu erinnern.

Im Termin vom 14.01.2014 habe 230414-0903 ein Dokument übergeben. Dieses befindet sich ebenfalls in der VSR-Akte (Band I). Dort ist dargelegt, 230414-0903 weise die Anschuldigungen „als absolut unzutreffend zurück".

In dem dreiseitigen Schreiben hielt 230414-0903 fest, das Gespräch mit der Betroffenen habe stattgefunden. Es sei um Fragen der Eignung des Vaters der Betroffenen gegangen, der Diakon habe werden wollen. In dem Gespräch sei auch das Vater-Tochter-Verhältnis angesprochen worden, jedoch nicht auf seine Initiative hin. 230414-0903 bestritt weiterhin, die Betroffene unter Druck gesetzt oder erpresst zu haben. Einen derartigen Versuch bezeichnete er in dem Schreiben als „töricht". Der Vorwurf einer „sexuellen Belästigung oder gar Nötigung" sei zudem nicht glaubwürdig. Die Tür sei nicht verschlossen und nicht verschließbar gewesen. 230414-O-1205 habe jederzeit den Raum verlassen oder um Hilfe rufen können.

13.14.5.9 Feststellung der Plausibilität der Anschuldigungen durch den Missbrauchsbeauftragten 240119-D-1649 vom 10.03.2014

Im Zuge der weiteren Aufarbeitung des Falles durch den Missbrauchsbeauftragten brachte dieser unter anderem in Erfahrung, dass die Betroffene sowie ihre Eltern und ihr Bruder auf der oben genannten Teilnehmerliste für das Familien Wochenende der Diakonatsbewerber am 17./18. September in Himmelspforten als Teilnehmer geführt wurden.

Unter dem Datum 10. März 2014 verfasste 240119-D-1649 schließlich in seiner Funktion als Missbrauchsbeauftragter des Bistums Würzburg ein Dokument, in dem er das Ergebnis

[1514] Im Interviewtermin mit der Kanzlei übergab die Betroffene ein Dia. Dies zeigt die Betroffene in jungen Jahren. Sie trägt ein gelbliches Sommerkleid. Dieses habe sie auch seinerzeit getragen.

einer Plausibilitätsprüfung im Fall der 230414-O-1205 dokumentierte und begründete. Er ging dabei davon aus, dass keine Anhaltspunkte für eine bewusste oder unbewusste Falschbeschuldigung vorlagen. Der Missbrauchsbeauftragte gelangt zu der Einschätzung, dass eine „hohe Wahrscheinlichkeit" bestehe, dass es sich um eine „erlebnisbasierte Schilderung" handele (Seite 13 des Schreibens in der VSR-Akte, Band I).

Im Rahmen der Begründung der Einschätzung referierte der Missbrauchsbeauftragte den ihm bisher bekannten Sachverhalt. Er nahm hierbei auch auf den Umstand Bezug, dass die Betroffene das von ihr dargestellte Missbrauchsgeschehen erst allmählich ab 2008 erinnert hatte. Auslöser sei ein weiteres traumatisierendes Ereignis im beruflichen Kontext gewesen.

Weiterhin bezog sich der Missbrauchsbeauftragte auf einen ihm vorliegenden Entlassbericht einer Klinik, in der im Rahmen einer Behandlung eine Anamnese erstellt worden sei. In dieser sei angegeben, dass in der Adoleszenz ein zur Traumatisierung führender Missbrauch durch einen Kleriker stattgefunden habe. Hierbei sei auf den Vorfall in Himmelspforten Bezug genommen worden.

In dem Schreiben der Betroffenen werde der Vorwurf „schlüssig und plausibel" vorgetragen. Es handele sich um einen detaillierten und differenzierten Vortrag des Geschehens einer Sexualstraftat. Die Abfolge der Handlungen werde von der Betroffenen schrittweise dargestellt. Es lägen genaue Ortsangaben vor sowie eine Schilderung von Gesprächsinhalten. Das Vorbringen sei homogen.

230414-0903 sei auf der Veranstaltung zugegen gewesen. Er habe eingeräumt, mit der Betroffenen ein Gespräch geführt zu haben. Das Programm des Wochenendes lasse die Zeitangaben der Betroffenen als plausibel erscheinen. Das Geschehen könne der von der Betroffenen angegebenen Zeitspanne zugeordnet werden. Auch die Angaben des 230414-0903 seien auffällig. Er erinnere sich an das „gelbliche Kleid" der Betroffenen, nicht aber an andere Kursteilnehmer. Nach über 25 Jahren sei er in der Lage, die Ausstattung des Raumes zu beschreiben, in dem das Gespräch mit der Betroffenen stattgefunden habe. An andere Begebenheiten habe er demgegenüber keine Erinnerung.

13.14.5.10 Anordnung der Voruntersuchung gemäß c. 1717 § 1 CIC durch Bischof Dr. Hofmann und Beauftragung des Offizials 230728-D-1354 der Erzdiözese München und Freising mit der Leitung der Voruntersuchung.

Am 25.03.2014 beauftragte Bischof Dr. Hofmann den Offizial der Erzdiözese München und Freising (von der Kanzlei vergebenes Pseudonym 230728-D-1354) mit der Leitung der Voruntersuchung. Im Interview mit der Kanzlei am 21.10.2024 gab Bischof Dr. Hofmann an, der Offizial der Erzdiözese sei ihm von Generalvikar Dr. Hillenbrand empfohlen worden. Von Dr. Hillenbrand wisse er, dass dieser den Offizial gekannt habe.

Aufgrund der Schwere der Anschuldigungen und des Bekanntheitsgrades des Beschuldigten, auf die der Bischof in der Beauftragung explizit Bezug nahm, wurde demnach die Entscheidung getroffen, die Untersuchung nicht durch den Offizial des Bistums Würzburg, sondern der benachbarten Erzdiözese durchführen zu lassen.

Im Interview mit der Kanzlei wurde der Offizial gefragt, wie es zu der Beauftragung gekommen sei. Dieser antwortete:

> „Generalvikar Hillenbrand. Warum? Ich war kein Unbekannter."

Er sei bereits im Fernsehen des Bayerischen Rundfunks in der sogenannten Münchener Runde im Rahmen einer aus Zeitgründen aufgezeichneten Sendung zu Missbrauch in der katholischen Kirche zu sehen gewesen. Die Bischöfe hätten damals auf ihn verwiesen und es ihrerseits abgelehnt, an der Sendung mitzuwirken. Generalvikar Dr. Hillenbrand habe seine Beauftragung mit der Befangenheit der Würzburger Würdenträger begründet. Auf Nachfrage, ob er 230414-0903 gekannt habe, gab der Offizial im Interview mit der Kanzlei an, mit 230414-0903 „mit Sicherheit nicht per Du" gewesen zu sein. Auch mit Dr. Hillenbrand sei er nicht „per Du" gewesen. Daran könne er sich jedenfalls nicht erinnern.

Auf Vorhalt, dass Generalvikar Dr. Hillenbrand ihn in einem Schreiben aus dem Jahr 2014 (siehe hierzu näher die Darstellung unter 13.14.5.12.1) in der Anrede mit dem Vornamen angesprochen habe, antwortete der Offizial, dies sei ihm nicht bewusst und habe er nicht in Erinnerung. Sie hätten kein freundschaftliches Verhältnis zueinander gehabt; wenn überhaupt, habe er ihn nur „reflexhaft" geduzt. In einer an den Gutachter gerichteten E-Mail präzisierte der Offizial im Nachgang zu dem mit der Kanzlei geführten Interview:

> „Generalvikar Hillenbrand verwendet in allen (insgesamt wenigen Schreiben) die Du-Form. Da er bereits im November 2014 gestorben ist, dürfte es sich um eine kollegiale Form unter Priestern handeln – eine freundschaftliche oder vertraute Beziehung bestand zwischen uns beiden zu keiner Zeit."

13.14.5.11 Exkurs: Vorwürfe gegen den Offizial der Erzdiözese München und Freising im Münchener Missbrauchsgutachten

13.14.5.11.1 Vorwurf des Vorrangs des Schutzes der Kirche und der Vernachlässigung von Betroffeneninteressen

Offizial 230728-D-1354 war ausweislich des Gutachtens der Kanzlei Westpfahl Spilker Wastl

> „Sexueller Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker sowie hauptamtliche Bedienstete im Bereich der Erzdiözese München und Freising von 1945 bis 2019 – Verantwortlichkeiten, systemische Ursachen, Konsequenzen und Empfehlungen",

veröffentlicht im Januar 2022, in die kirchenrechtliche Bearbeitung von Verdachtsfällen in der Erzdiözese eingebunden.

Die Gutachter[1515] werfen dem Offizial Versäumnisse bei der Bearbeitung der Missbrauchsverdachtsfälle vor. Dieser ersuchte sodann Erzbischof Reinhard Kardinal Marx um Genehmigung des Ruhens seiner Ämter.[1516] Dem Ersuchen wurde entsprochen. 230728-D-1354 nahm zu den Vorwürfen im Münchener Gutachten seinerseits Stellung.[1517] Hinsichtlich der Einzelheiten ist auf das Gutachten[1518] und die Stellungnahme zu verweisen.

Zusammenfassend heben die Gutachter hervor, 230728-D-1354 habe innerhalb der Erzdiözese durch Besetzung verschiedener Ämter und aufgrund seiner kirchenrechtlichen Expertise insbesondere im Zeitraum 2008 bis 2017 eine „Machtstellung“[1519] innegehabt. Er sei in die Behandlung von Missbrauchsverdachtsfällen von insgesamt 104 Klerikern der Erzdiözese eingebunden gewesen.[1520] In zwölf Fällen sahen die Gutachter Anlass zur Kritik.

Sein Verhalten habe keine „Hinwendung“ zu den „Tatopfern“ erkennen lassen[1521]; vielmehr habe er „den Interessen des Täters sowie dem Schutz der Institution Kirche“[1522] Vorrang eingeräumt. Zur Stützung dieses Vorwurfs bezieht sich das Gutachten insbesondere auf die Tätigkeit des Offizials im „Fall X“, der sich mit hoher Wahrscheinlichkeit auf einen Essener Diözesanpriester bezieht, der im Anschluss an Sexualstraftaten zum Nachteil von Kindern[1523] nach München versetzt worden sei.[1524] 230728-D-1354 sei mit dem Fall vorbefasst und deshalb befangen gewesen.

[1515] Das Münchener Gutachten ist ebenfalls der Kritik ausgesetzt, vgl. *Losert* 2023; siehe zu Offizial 230728-D-1354 auch Die Zeit online vom 03.02.2022 unter https://www.zeit.de/2022/06/missbrauch-katholische-kirche-lorenz-wolf-gutachten/komplettansicht, zuletzt abgerufen am 26.09.2024.

[1516] Siehe die Stellungnahme von Kardinal Marx zum Münchener Gutachten: 230728-D-1354, „der als Offizial im Gutachten stark kritisiert wird, habe ich geschrieben. Er hat mir mitgeteilt, dass er alle seine Ämter und Aufgaben ruhen lassen will. Damit bin ich einverstanden. Er will zu gegebener Zeit Stellung nehmen“; Quelle: https://www.erzbistum-muenchen.de/news/bistum/Kardinal-Marx-gibt-Statement-zum-Gutachten-40901.news, zuletzt abgerufen am 26.09.2024.

[1517] Im Internet veröffentlicht unter https://www.erzbistum-muenchen.de/cms-media/media-58634120.pdf, zuletzt abgerufen am 24.03.2025.

[1518] *Westpfahl u.a.* 2022 (Gutachten Erzbistum München und Freising), 309 ff. (Sonderband: Der Fall X), 1099 ff.

[1519] *Westpfahl u.a.* 2022 (Gutachten Erzbistum München und Freising), 337 (Sonderband: Der Fall X).

[1520] *Westpfahl u.a.* 2022 (Gutachten Erzbistum München und Freising), 1099.

[1521] *Westpfahl u.a.* 2022 (Gutachten Erzbistum München und Freising), 309 (Sonderband: Der Fall X).

[1522] *Westpfahl u.a.* 2022 (Gutachten Erzbistum München und Freising), 309 (Sonderband: Der Fall X).

[1523] *Westpfahl u.a.* 2022 (Gutachten Erzbistum München und Freising), 24 (Sonderband: Der Fall X): Unsittliche Berührung von drei 12jährigen Jungen und Aufforderung dieser Jungen, den Kleriker unsittlich zu berühren.

[1524] Siehe zu diesem Fall die Darstellung unter https://www.vatican.va/resources/resources_comunicato-monaco-2010_ge.html, zuletzt abgerufen am 24.03.2025.

Offizial 230728-D-1354 habe den Beschuldigten Kleriker X außerdem nicht ausreichend befragt bzw. nicht alle verfügbaren Beweismittel ausgeschöpft. Dies habe er selbst erkannt.[1525]

Trotz kirchenrechtlicher Expertise habe er die (rechtlich unzutreffende) Auffassung geäußert, einer kirchenrechtlichen Verfolgung stehe der Grundsatz „nicht zweimal in derselben Sache" (ne bis in idem) entgegen. 230728-D-1354 habe gewusst, dass die Rechtsauffassung unzutreffend sei.

Die Gutachter äußern den Verdacht, 230728-D-1354 habe bei der kirchenrechtlichen Fallbearbeitung ein Schutzkonzept zugunsten des damaligen Papstes Benedikt XVI. umgesetzt.[1526] Dies sei auch in Rom bekannt gewesen. Darauf deuteten „präsentierte Tatsachen" und „Indizien" hin.

230728-D-1354 wird ferner vorgeworfen, der mit der Gutachtenerstattung beauftragten Kanzlei mit zwei Anwälten entgegengetreten zu sein.[1527] Er sei wenig kooperativ gewesen.

13.14.5.11.2 Replik des Offizials: Kanzlei war selbst „wiederholt" in die Bearbeitung von Missbrauchsfällen „eingeschaltet"

In seiner Stellungnahme bekennt sich der Offizial zunächst dazu, er habe sich nicht nachhaltig genug auf die Seite der Opfer gestellt. Er bittet die Betroffenen um Vergebung.

Den im Gutachten an seiner Person und der Amtsführung geübten Kritik tritt er jedoch entgegen. Er sei gegenüber den Gutachtern kooperativ aufgetreten und habe deren Fragen mündlich und schriftlich beantwortet. Die Behandlung von Missbrauchsfällen sei durch die zuständigen Personen erfolgt. Die mit der Erstellung des Gutachtens beauftragte Kanzlei Westpfahl Spilker Wastl sei hierbei „wiederholt" eingeschaltet gewesen.

Von den zwölf seitens der Kanzlei beanstandeten Verfahren habe es in fünf Fällen keine oder keine vertiefte Befassung gegeben, weil er nicht zuständig gewesen sei. In den übrigen Fällen sei eine „ausgeprägt skeptische Grundhaltung gegenüber den Opfern oder eine generelle Schonung priesterlicher Täter nicht ableitbar". Er habe relevante Vorfälle der Staatsanwaltschaft zugeleitet.

Bezüglich des Falles X räumt 230728-D-1354 ein, er hätte eine Untersuchung der Vergangenheit des Priesters in die Wege leiten müssen, anstatt ein psychologisches Gutachten in Auftrag zu geben. Entgegen der Annahme der Gutachter sei er jedoch nicht mit dem Fall vorbefasst und nicht befangen gewesen. Das von ihm zu dem Fall angefertigte Dekret sei in Rom bestätigt worden und kirchenrechtlich nicht angreifbar.

[1525] *Westpfahl u.a.* 2022 (Gutachten Erzbistum München und Freising), 341.
[1526] *Westpfahl u.a.* 2022 (Gutachten Erzbistum München und Freising), 345.
[1527] Artikel: „'Wir sehen ein Desaster' Der Münchener Erzbischof Marx fordert nach dem Missbrauchsgutachten eine neue Kirche", https://www.nzz.ch/international/wir-sehen-ein-desaster-der-muenchner-erzbischof-marx-fordert-nach-dem-missbrauchsgutachten-eine-neue-kirche-ld.1666799, zuletzt abgerufen am 24.03.2025.

13.14.5.12 Durchführung der Voruntersuchung

13.14.5.12.1 Kontaktaufnahme durch Generalvikar Dr. Hillenbrand mit dem Offizial der Erzdiözese München/Freising

Im vorliegenden Fall des beschuldigten Klerikers 230414-0903 forderte Offizial 230728-D-1354 im Zuge der Durchführung der Untersuchung unter anderem die vorstehend angeführten Unterlagen beim Bistum Würzburg an.

Am 26.03.2014, das heißt unmittelbar nach der Beauftragung der Voruntersuchung durch den Bischof von Würzburg, wandte sich Generalvikar Dr. Hillenbrand an den mit der Voruntersuchung betrauten Offizial.

Er wolle dem Offizial, den er ausweislich der Anrede im Schreiben duzt, noch einige Aspekte mitteilen. Es könnte nützlich sein, 230727-D-1307 in Würzburg zu konsultieren. Dieser sei von Beruf Facharzt für Psychiatrie und auch Mitglied des Beraterstabes des Bistums. 230727-D-1307[1528] habe sowohl mit ihm als auch mit 230414-0903 ein längeres Gespräch geführt, in dem er Bedenken gegen einige der seitens des Missbrauchsbeauftragten vertretenen „psychologische(n) Hypothesen“ geäußert habe.

Außerdem informierte Generalvikar Dr. Hillenbrand den mit der Voruntersuchung beauftragten Offizial über „einige Anmerkungen zu Auffälligkeiten“ bezüglich 230414-O-1205, die sich aus dem Bericht des Missbrauchsbeauftragten ergeben würden. Die Anmerkungen, auf die der Generalvikar Bezug nahm, stammen von einem Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht in Bamberg. Dieser sei der frühere Diözesanratsvorsitzende und wollte namentlich nicht genannt werden. Er, Hillenbrand, mache sich allerdings dessen Anmerkungen zu eigen.

Der Generalvikar nahm auf ein vierseitiges, nicht mit Verfassernamen gekennzeichnetes Dokument Bezug, das mit

> „Anmerkungen zum Bericht der Plausibilitätsprüfung von 240119-D-1649 vom 10. März 2014“

überschrieben ist (VSR-Akte Band I). Der anonyme Verfasser führt verschiedene Indizien an, die die Glaubwürdigkeit der Betroffenen erschüttern sollen. Unter anderem wird auf die „Rolle des damaligen Freundes von 230414-O-1205“ hingewiesen. Diese wäre „näher zu betrachten gewesen“.

In dem Bericht wird die Hypothese ausgesprochen, durch den Freund sei eine „weitergehende Traumatisierung“ erfolgt, die zwischenzeitlich auf 230414-0903 übertragen werde.[1529]

[1528] Es handelt sich um den Facharzt, der auch an der Untersuchung des Falles 230817-0842 eingebunden war. Sie hierzu die Darstellung unter 13.14.3.13.

[1529] Im Interview mit der Kanzlei wies die Betroffene nachdrücklich zurück, von ihrem damaligen Freund traumatisiert worden zu sein. Sie habe sich allerdings nach dem Vorfall mit 230414-0903 zurückgezogen. Sie habe mit dem damaligen Freund und auch anderen Freunden den Kontakt abgebrochen.

13.14.5.12.2 Einschätzung eines Facharztes für Psychiatrie und Mitglied des Beraterstabes

Am 09.04.2014 griff der Offizial die Anregung des Generalvikars Dr. Hillenbrand auf und bat 230727-D-1307 (Facharzt für Psychiatrie und Mitglied des Beraterstabes, siehe oben) um Übermittlung seiner Einschätzung.

Am 06.05.2014 erreichte den mit der Voruntersuchung beauftragten Offizial das Antwortschreiben des 230727-D-1307. Er teilte mit, er sei in einer Sitzung des „Arbeitsstabs Missbrauch" von dem Missbrauchsbeauftragten der Diözese informiert worden, dass 230414-0903 des Missbrauchs beschuldigt worden sei. Er kenne Herrn 230414-0903 seit mindestens 20 Jahren von Gesprächen her und habe auch wegen Missbrauchsfällen mit ihm zusammengearbeitet. Er sei über die Anschuldigungen sehr betroffen. Er führte aus:

> „Ich möchte betonen, dass ich als Psychiater seit fast 35 Jahren aus meinem Erfahrungshintergrund sehr vorsichtig gegenüber Anschuldigungen bezüglich des Wahrheitsgehaltes geworden bin, insbesondere wenn sie in schriftlicher Form Ereignisse berühren, die viele Jahre zurückliegen. Auch habe ich die Anschuldigerin nie gesehen und kann mir deshalb kein eigenes Urteil bilden. Außerdem wird in diesem besagten Tathergang auch von einer aggressiven Note des Sexualaktes berichtet, zu dem ich 230414-0903 nicht in der Lage sehe."

Abschließend hob er hervor:

> „Zusammenfassend möchte ich Sie deshalb darum bitten, einen Menschen, der über viele Jahre einen – so möchte ich sagen gereiften, guten Christenmenschen darstellte, wegen einer vermeintlichen Tat vor vielen Jahren nicht zu schnell und zu leichtfertig zu verurteilen. Die Diagnosen der Anschuldigerin sollten mit überdacht werden, damit nicht eine psychiatrisch krankheitsbedingte Anschuldigung ein bisher untadeliges Leben belastet."

Auch zu diesem Sachverhalt wurde der Offizial im Interview mit der Kanzlei in München befragt. Er sei an den Psychiater nicht herangetreten. Bei der Ermittlung der Wahrheit helfe ihm „so jemand" nicht weiter. Es bedürfe eines Gutachtens. Auf Vorhalt ergänzte er, es sei möglich, dass sein Referent die Einschätzung des Facharztes für Psychiatrie und Mitglieds des Beraterstabes angefordert habe. Es sei aber „einfach zu den Akten" genommen worden. Es handele sich um eine Meinung, „mehr nicht". Sie sei jedenfalls nicht in sein Urteil ein geflossen.

In einer an den Gutachter gerichteten E-Mail im Nachgang zu dem Interview in München ergänzte der Offizial, die Anfrage an den Psychiater sei tatsächlich nicht durch ihn selbst, sondern durch den Referenten erfolgt. Dieser habe die Unterlagen für das Verfahren in Würzburg „zusammengesammelt". Das Dokument befinde sich unter Blatt Nr. 577 in der Akte und sei von seinem Referenten auch abgezeichnet worden.[1530]

[1530] Das besagte Anforderungsschreiben stellte der Offizial der Kanzlei in Form eines elektronischen Dokuments zur Verfügung. Es enthält unterhalb der Grußformel in Computerschrift zwar den Namen des Offizials sowie die Bezeichnung „Erzbischöflicher Offizial". Handschriftlich ist darüber

13.14.5.12.3 Durchführung von Befragungen

Im Zusammenhang mit den kirchenrechtlichen Vorermittlungen führte der Offizial verschiedene Befragungen durch, unter anderem mit dem Hinweisgeber (vgl. Ziffer 13.14.5.6) und den Eltern der Betroffenen sowie mit 230414-0903.

230414-0903 habe die Anschuldigungen bestritten.

Bezüglich des Hinweisgebers sei zu beachten, so der Offizial im Interview mit der Kanzlei, dass dieser den Namen des beschuldigten Klerikers ausgesprochen habe, nicht die Betroffene selbst.

Zu diesem Gesichtspunkt wurde wiederum die Betroffene im Interview mit der Kanzlei befragt. Sie gab an, sie habe den Namen des beschuldigten Klerikers gewusst, ihn in ihren Gesprächen mit dem Hinweisgeber aber zunächst nicht aussprechen können. Sie habe diesem aber Hinweise gegeben, die dem Hinweisgeber sodann die Möglichkeit gegeben hätten, den Kleriker zu identifizieren. Als dies geschehen sei, habe er ihr gegenüber den Namen ausgesprochen. Sie habe bestätigt, dass es sich um diese Person handele.

Im Gespräch mit der Kanzlei, das mehr als ein Jahr vor dem Interview mit der Betroffenen geführt wurde, gab der Hinweisgeber hierzu an, Frau 230414-O-1205 habe ihm zunächst nicht den Namen des beschuldigten Klerikers nennen können, jedoch wichtige Anknüpfungspunkte zu seiner Person. So habe sie beispielsweise ausmachen können, dass es sich um den damaligen Personalchef gehandelt habe und dass er bei bestimmten Gottesdiensten anwesend gewesen sei. Anhand dieser Anknüpfungspunkte habe der Hinweisgeber 230414-0903 identifiziert und 230414-O-1205 gefragt, ob es sich möglicherweise um 230414-0903 handeln könnte. Dies sei von 230414-O-1205 bestätigt worden.

Insgesamt lassen sich somit die Umstände, unter welchen Prämissen der Name des beschuldigten Klerikers fiel, nicht mehr weiter aufklären. Es bleibt fraglich, ob die Betroffene den Namen des von ihr beschuldigten Klerikers nicht kannte oder lediglich nicht aussprechen konnte. Auch wenn sie den Namen nicht gekannt haben sollte, weil ihr nur Rolle und Funktion (z.B. Personalchef) in Erinnerung geblieben waren, spricht dies jedoch nach hiesiger Einschätzung nicht gegen den Wahrheitsgehalt der Aussage.

Der Hinweisgeber äußerte im Rahmen des Interviews mit der Kanzlei zudem, er habe den Eindruck gehabt, es sei in der Befragung durch den Offizial primär darum gegangen, Anhaltspunkte gegen und zu Lasten der Frau 230414-O-1205 zu finden. Der Offizial habe 230414-O-1205 als „gefährlich“ bezeichnet. Auch habe sich das Gespräch auf sein Verhältnis zu 230414-O-1205 erstreckt.

Ihm gegenüber sei geäußert worden, dass 230414-O-1205 auch Anschuldigungen gegen ihn erheben könnte. Hierdurch habe er sich verunsichert gefühlt und insgesamt aufgrund eindringlich gestellter Fragen zu seinem Vertrauensverhältnis zu 230414-O-1205 den Eindruck gewonnen, der Offizial habe ermitteln wollen, ob er gegen den Zölibat verstoßen habe.

---

aber „i.A.“, das heißt die geläufige Bezeichnung für „im Auftrag“ angegeben sowie zwei Großbuschstaben, die die Initialen des Referenten des Offizials darstellen.

13.14.5.12.4 Aussagepsychologisches Gutachten der LMU München vom 29.05.2015

Unter dem Datum des 06.02.2015 fragte Offizial 230728-D-1354 in einem Schreiben einen an der LMU München tätigen forensischen Psychiater, ob dieser bereit sei, ein Glaubwürdigkeitsgutachten zu erstellen. Das Schreiben ist insgesamt 13 Seiten lang und stellt dezidiert die gutachterlich zu überprüfenden Fragestellungen dar.

Das Schreiben schließt mit einer „vorläufigen Einschätzung des Sachverhaltes". Der Offizial äußert, es sei bei ihm aufgrund der bisherigen Beweisaufnahme der Eindruck „erheblicher Unstimmigkeiten in den einzelnen Schilderungen" der Betroffenen entstanden. Es könne sein, dass die Betroffene in Gesprächen mit dem Kleriker, der sie zu dem Termin im Ordinariat des Bistums Würzburg begleitet habe, den 230414-0903 vorgeworfenen Missbrauch „entwickelt" habe und heute selbst davon überzeugt sei, dass der Missbrauch durch 230414-0903 stattgefunden habe.

Am 29.05.2015 legte der beauftragte Sachverständige der LMU ein 42 Seiten umfassendes Gutachten vor. In dem Gutachten wird einschränkend hervorgehoben, persönlich erhobene Befunde seien die zentrale Basis für gutachterliche Schlussfolgerungen. Vorliegend sei eine fundierte psychologische Beurteilung nicht möglich gewesen, weil eine aussagepsychologische Exploration der Betroffenen nicht stattgefunden habe.[1531] Aufgrund der „aktenkundigen Information, dass Frau 230414-O-1205 nicht in der Lage sei, eine persönliche Aussage zu tätigen", sei das Gutachten nach Aktenlage verfasst worden. Die umfangreichen Unterlagen würden jedoch ausreichend Material beinhalten, um zumindest eine vorläufige Beurteilung der Aussage der Betroffenen zu ermöglichen.

Der Sachverständige kam zu dem Ergebnis, es lasse sich eine Erlebnisgrundlage für den von 230414-O-1205 behaupteten sexuellen Übergriff durch 230414-0903 zum jetzigen Zeitpunkt nicht mit der im Gerichtsverfahren erforderlichen hinreichenden Sicherheit feststellen. Es lasse sich nicht klären, ob die Aussage von 230414-O-1205 durch andere als erlebnisbasierte Erfahrungen und Eindrücke entstanden sei.

13.14.5.12.4.1 Bericht zur Voruntersuchung vom 25.08.2015

Unter dem Datum des 25.08.2015 verfasste Offizial 230728-D-1354 einen Abschlussbericht über die Voruntersuchung nach c. 1717 CIC. Er weist zunächst darauf hin, dass die zu untersuchende Tat kirchenstrafrechtlich verjährt sei. Da die Verjährung aber durch die Glaubenskongregation aufgehoben werden könne, sei die Voruntersuchung durchzuführen gewesen.

Als Ergebnis der Untersuchung ist festgehalten, es ergäben sich auf der Grundlage der vorliegenden Beweismittel keine Anhaltspunkte, um ein kirchenrechtliches Verfahren zum Zweck der Verhängung oder Feststellung einer Strafe einzuleiten. Das den Vorwürfen zugrundeliegende Geschehen habe nicht mit hinreichender Gewissheit verifiziert werden können. Das auf 58 Seiten begründete Ergebnis stützt sich vor allem auf den Umstand, dass die schriftliche Schilderung einer Sexualstraftat allein keinen Beweis ergeben würde.

[1531] Siehe hierzu die Korrespondenz zwischen der Anwältin der Betroffenen und dem Offizial, dargestellt in einer Fußnote im Abschnitt 13.14.5.22.

Dies gelte insbesondere auch mit Rücksicht auf den Umstand, dass die schriftliche Stellungnahme der Betroffenen das Ergebnis eines sukzessiven Erkenntnisprozesses der Betroffenen im Diskurs mit anderen Personen, genannt werden ein Vertrauter, Therapeuten und unterschiedliche Ärzte, sei. Auch sei die Erkenntnis, bei dem Täter habe es sich um 230414-0903 gehandelt, erst im Verlauf der Gespräche mit dem Vertrauten (gemeint ist der Hinweisgeber, siehe oben Ziffer 13.14.5.12.3) gewonnen worden. Dieser habe aufgrund der vorausgehenden Andeutungen der Betroffenen die Vermutung geäußert, es könne sich um 230414-0903 handeln. Die Betroffene habe diese Vermutung sodann bestätigt. Ferner nahm der Offizial auf das aussagepsychologische Gutachten der LMU München vom 29.05.2015 Bezug.

13.14.5.13 Übermittlung der Akten der kirchenrechtlichen Voruntersuchung an die Kongregation für die Glaubenslehre am 15.09.2015

Mit Schreiben vom 15.09.2015 übermittelte Bischof Dr. Hofmann die Akten der Voruntersuchung einschließlich des Abschlussberichts des Offizials an die Kongregation für die Glaubenslehre in Rom. Das Schreiben enthält eine summarische Zusammenfassung der Ereignisse und schließt mit einer persönlichen Stellungnahme des Bischofs.

Er halte es für nahezu ausgeschlossen, dass 230414-0903 die Tat begangen habe. Es sei zu bedenken, dass der Vorwurf der Betroffenen gegen 230414-0903 singulär geblieben sei.[1532] Es habe von keiner Seite „auch nur Anzeichen“ gegeben, dass sich 230414-0903 übergriffig oder ungemessen verhalte. Er genieße einen tadellosen Ruf.

13.14.5.14 Einstellung des kirchenrechtlichen Verfahrens durch die Glaubenskongregation am 12.12.2015

Am 12.12.2015 stellte die Kongregation für die Glaubenslehre das Verfahren nach „intensiver Prüfung der Angelegenheit“ ein.

Die Kongregation für die Glaubenslehre sei bereits nicht zuständig, weil die Betroffene nach der behaupteten Tat älter als 16 Jahre gewesen sei. Außerdem sei auf das eingeholte fachpsychiatrische Gutachten zu verweisen.

13.14.5.15 Erscheinen des Artikels „So ein bisserl liebevoll“ im Nachrichtenmagazin Der Spiegel vom 16.03.2016

Am 26.03.2016 erschien im Nachrichtenmagazin Der Spiegel unter dem Titel „So ein bisserl liebevoll“[1533] ein Artikel zum Fall der 230414-O-1205. Der Autor des Artikels bezieht sich auf die „internen Akten des Kirchengerichts“, die dem Spiegel vorliegen würden. Die kirchenrechtliche Voruntersuchung resümiert der Autor wie folgt:

> „Kaum etwas ließen die Kirchenrichter unversucht, um die Person der Anzeigenerstatterin infrage zu stellen. Ihre Eltern und ein befreundeter Priester

[1532] Der Sachverhalt aus dem Jahr 1969 im Kilianeum wurde dem Ordinariat erst zwei Jahre später, im Herbst 2017, bekannt. Die Äußerung des Bischofs entspricht daher seinem damaligen Kenntnisstand.

[1533] *Wensierski* 2016, 48.

> wurden zu allen möglichen Details ihrer Kindheit, ihrer Beziehungen vernommen. Hat sie ihren kleinen Bruder ‚auch mal an den Haaren gezogen? Wann hat sie den ersten Freund gehabt? Hat sie mal kirchenkritische Zeiten gehabt'? Selbst gutgläubig überlassene Tagebuchblätter und persönliche Notizen sahen die Kleriker ein."

Die Betroffene sei von dem Gericht nicht angehört worden, obwohl sie, so der Autor des Artikels, hierzu bereit gewesen sei. Auch sei den Eltern der Betroffenen nicht angeboten worden, das Protokoll der Befragung zu erhalten. Das Protokoll über die Befragung des 230414-0903 sei diesem jedoch ausgehändigt worden und er habe die Möglichkeit erhalten, hierzu Anmerkungen zur Akte zu reichen.

Der hierzu im Interview mit der Kanzlei befragte Offizial gab an, der Beschuldigte erhalte immer das Protokoll. Auch der Hinweisgeber hätte sein Protokoll bekommen können.

Die Betroffene gab im Interview mit der Kanzlei an, sie habe damals vor der Wahl gestanden, entweder „aus dem Fenster zu springen" oder es „rauszuschreien". Daher habe sie sich schließlich für die Kontaktaufnahme mit dem Spiegel entschieden.

13.14.5.16 Stellungnahme des Bistums Würzburg

Einen Tag nach der Veröffentlichung des Artikels im Spiegel nahm die Diözese Stellung. Die ursprüngliche im Internet eingestellte Pressemitteilung ist derzeit nicht mehr abrufbar, wurde der Kanzlei aber durch die Diözese zur Verfügung gestellt.[1534]

Der Anwältin der Betroffenen sei die vollständige Akte der kirchenrechtlichen Voruntersuchung zur Verfügung gestellt worden. Diese weise einen größeren Umfang aus als im Artikel des Nachrichtenmagazins Der Spiegel angegeben.

Der Bischof vertraue darauf, dass „ihm der Beschuldigte die Wahrheit gesagt hat".

Die Frage der Verjährung nach weltlichem Recht sei vom Missbrauchsbeauftragten geprüft worden. Dieser habe festgestellt, dass Verfolgungsverjährung eingetreten sei. Daher habe sich der Generalvikar gegen die „Weitergabe an die Justiz" entschieden.

Der Fall sei „minutiös" aufgearbeitet worden. Auf Empfehlung des Missbrauchsbeauftragten sei eine kirchenrechtliche Voruntersuchung durchgeführt worden. Dem Beschuldigten seien im Verfahren keine Vorteile gewährt worden:

> „Er hat lediglich im Übereifer, bei der Aufklärung helfen zu wollen, die Kursunterlagen für die Diakonatsausbildung gesucht. Während des Verfahrens in München war ihm vom Untersuchungsführer der Zutritt ins Kirchenarchiv untersagt worden."

Der Leiter der Voruntersuchung habe mit einer von der Betroffenen mandatierten Rechtsanwältin korrespondiert. Diese habe geäußert, die Betroffene sei bereit, „zu einer einmaligen Aussage für ein aussagepsychologisches Gutachten". Hierbei sollte aber, so die Ausführungen der Rechtsanwältin, der Untersuchungsführer der kirchenrechtlichen

---

[1534] http://www.pow.bistum-wuerzburg.de/details/Zusammenfassende%20Stellungnahme%20der%20Diözese%20Würzburg/71a69aee-f709-4922-acae-d8932607676e.

Voruntersuchung nicht zugegen sein. Dies wiederum, so die Diözese in ihrer Stellungnahme, sei

> „in den Normen eines kirchenrechtlichen Verfahrens nicht vorgesehen".

Daher sei das aussagepsychologische Gutachten nach Aktenlage erstellt worden.

13.14.5.17 Rechtliche Bewertung der Begründung der Entscheidung zur Erstattung eines Gutachtens nach Aktenlage

Die Tragfähigkeit dieser Begründung ist zweifelhaft. Die Voruntersuchung ist in cc. 1717 ff. CIC geregelt. Dort wird hinsichtlich der Pflichten des Voruntersuchungsführers auf die Vollmachten und Pflichten des Vernehmungsrichters im kirchlichen Strafprozess verwiesen, c. 1717 § 3 CIC. Sonstige inhaltliche Beschränkungen, die Aufschluss über die Frage geben, ob der Voruntersuchungsführer verpflichtet ist, der Exploration eines Zeugen durch einen Sachverständigen beizuwohnen, sind den Regelungen über die Voruntersuchung des CIC nicht zu entnehmen. Sie enthalten vor allem Verfahrensgrundlagen, wie die Verpflichtung zum umsichtigen Vorgehen und zum Schutz des guten Rufs.[1535]

Auch cc. 1720 ff. CIC, in denen der Strafprozess geregelt ist, enthalten keine derartige Einschränkung. Die entsprechenden Bestimmungen verpflichten zur Wahrheitsermittlung im Rahmen der Beweisaufnahme. Das konkrete Vorgehen bei der Voruntersuchung bei einem Missbrauchsverdacht wurde erst im sog. Vademecum der Glaubenskongregation („Zu einigen Fragen in den Verfahren zur Behandlung von Fällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Kleriker"), erste Fassung vom 16.06.2020, zweite Fassung vom 05.06.2022, beschrieben. Ein Vademecum stellt eine untergesetzliche Handlungsempfehlung dar. Die Maßgaben für die Voruntersuchung sind in Ziffer III Nr. 32 bis 75 niedergelegt. Die entsprechenden Bestimmungen enthalten keine Vorgaben zur Vorgehensweise bei der Beauftragung von Sachverständigen und zum Prozedere bei der Einholung von aussagepsychologischen Gutachten.

Daraus folgt, dass es kirchenstrafrechtlich möglich gewesen wäre, die Exploration, wie von der Betroffenen gewünscht, in Abwesenheit des Untersuchungsführers durchzuführen. Es gibt auch keine Anhaltspunkte für eine gewohnheitsrechtliche etablierte Übung, derartige Explorationen nur im Beisein des Untersuchungsführers stattfinden zu lassen.

Auch der bei der Glaubenskongregation tätige 240614-D-1213 bestätigte im Interview mit der Kanzlei, dass insoweit kirchenrechtlich keine eindeutigen Vorgaben bestünden. Es bestehe jedenfalls keine Pflicht des Voruntersuchungsführers, bei einer Exploration zugegen zu sein.

[1535] *Lüdicke*, in: Lüdicke (Hrsg.), Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici, Bd. 7, 63. Erg.-Lfg. November 2023, c. 1717 Rn. 9 ff.

13.14.5.18 Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen 230414-0903 durch die Staatsanwaltschaft Würzburg

Die Staatsanwaltschaft Würzburg leitete von Amts wegen im Anschluss an das Erscheinen des Artikels im Spiegel ein Vorermittlungsverfahren ein, das ohne Durchführung von Ermittlungsmaßnahmen wegen des Verfahrenshindernisses der Verfolgungsverjährung am 30.03.2016 eingestellt wurde.

13.14.5.19 Medienberichterstattung im Anschluss an das Erscheinen des Artikels im Nachrichtenmagazin Der Spiegel

Nach Erscheinen des Artikels im Spiegel und der Veröffentlichung der Stellungnahme des Bistums griffen die örtliche und überörtliche Presse den Fall auf.

In der online Ausgabe der Wochenzeitung Die Zeit erschien am 26.03.2016 ein Artikel unter der Überschrift „Bistum soll möglichen Missbrauchsfall vertuscht haben". Es wird auf den Standpunkt des Missbrauchsbeauftragten einerseits und den des mit der Voruntersuchung beauftragten Offizials der Erzdiözese München und Freising andererseits verwiesen. Die Kirche habe den Fall geheim gehalten. Der Generalvikar habe „gemeinsam mit dem Beschuldigten" entschieden, die Staatsanwaltschaft nicht zu informieren. Der Bischof habe dem „beschuldigten Bruder den Rücken gestärkt".

Die Süddeutsche Zeitung berichtete in der Ausgabe vom 02.04.2016 unter der Überschrift:

> „Ein Verdacht für immer und ewig. Das mutmaßliche Sexualdelikt in Himmelspforten lässt sich sehr wahrscheinlich nicht mehr aufklären."

Im Artikel wird allgemein auf die Problematik der Situation „Aussage gegen Aussage" und die Verjährung von Sexualdelikten verwiesen. Der Artikel bezieht sich im Wesentlichen auf die Äußerungen des Missbrauchsbeauftragten. Dieser wird mit der Rechtsaufassung zitiert, er befürworte, die Verjährung bei Sexualdelikten abzuschaffen.

Zu dem Missbrauchsvorwurf wird in wörtlicher Rede die Äußerung des Missbrauchsbeauftragten wiedergegeben, es passe örtlich und zeitlich, es bestehe eine „gewisse Wahrscheinlichkeit", dass das geschilderte Geschehen den Tatsachen entspreche. Der Bischof habe hingegen betont, er glaube dem Priester und vertraue ihm „voll".[1536]

Kürzere Artikel, die sich auf den Artikel im Spiegel als Quelle beziehen, erschienen unter anderem im Focus (Ausgabe vom 26.03.2016), im Main-Echo (Ausgabe vom 30.03.2016), dem Donaukurier (Ausgabe vom 30.03.2016) und in der Main-Post (Ausgabe vom 27.03.2016 sowie vom 29.03.2016 und 09.04.2016), in der auch zahlreiche Leserbriefe veröffentlicht wurden, in denen unterschiedliche Standpunkte vertreten wurden. Einerseits werden die Katholische Kirche und Bischof Dr. Hofmann kritisiert („falsche Kumpanei", die

[1536] Diese Einschätzung wiederholte Bischof Dr. Hofmann im Interview mit der Kanzlei am 21.10.2024. Es habe Bedenken bei ihm hervorgerufen, als der zweite Vorwurf hochgekommen sei: „Ich glaube Herrn 230414-0903 immer noch. Aber es hat mich erschüttert, dass noch eine neue Anschuldigung hochkam".

Kirche müsse „Konkurs anmelden"), andererseits wird auf die Unschuldsvermutung verwiesen und hervorgehoben, es bleibe „manches sehr vage". In einigen Beiträgen wird (unter Fehlinterpretation der Rechtslage zur prozessualen Relevanz der Verfolgungsverjährung) auch Kritik an der Würzburger Justiz geübt. „Unabhängige und objektive Ermittlungen" müssten „ohne Ansehen der Person" geführt werden.[1537]

Auch der Bayerische Rundfunk griff das Thema auf (BR Online vom 28.03.2016). Der „Ex-Generalvikar" sei die Schlüsselfigur. Er sei jedoch verstorben und könne nicht mehr befragt werden. Auch zu diesem Beitrag wurden Stimmen der Leser veröffentlicht, die sich ebenfalls in zwei Lager einteilen lassen.

In der Main-Post erschien am 31.03.2016 ein Artikel, in dem auf ein Interview mit der Betroffenen Bezug genommen wird. Der Artikel trägt die Überschrift „Ich fühle mich wie erneut missbraucht". Daraus geht hervor, dass sich die Betroffene an eine Verantwortliche des MissBit e.V.[1538] gewandt habe. Sie sei in einer ohnmächtigen Situation gewesen. Dies habe sie dazu bewogen, an die Öffentlichkeit heranzutreten. Die Verantwortliche, die den „Blog" MissBit betreibe, habe ihr mitgeteilt, dass es beim Spiegel jemanden gebe, der „sich schon seit Jahren mit Missbrauchsfällen befasst" habe.

Auf Nachfrage gab sie laut Interview mit der Kanzlei an, erst im Jahr 2010 erfahren zu haben, dass 230414-0903 der Missbrauchsbeauftragte des Bistums sei. Dies habe erneut in ihr ein Gefühl der Ohnmacht ausgelöst. Sie habe versucht, eine Hotline des Bistums Freiburg zu kontaktieren. Dort habe es aber nur den „bürokratischen Hinweis" gegeben, sie möge sich an jemanden aus ihrem Heimatbistum wenden. Das Bistum Würzburg habe in ihrem Fall keine Aufarbeitung betrieben, sondern versucht, „den Beschuldigten und das Ansehen der eigenen Institution mit allen Mitteln zu schützen".

Auch der Missbrauchsbeauftragte gab der Main-Post ein Interview, auf das in einem weiteren Artikel vom 31.03.2016 Bezug genommen wird. Der Titel des Beitrags lautet: „Missbrauchsbeauftragter verfolgt Hinweise auf mögliches weiteres Opfer".[1539]

[1537] Wie bereits dargelegt, ist die Verfolgungsverjährung ein unbehebbares Verfahrenshindernis. Ist das Bestehen des Verfahrenshindernisses festgestellt, dürfen keine Ermittlungen durchgeführt werden.

[1538] Siehe: https://missbit.de, zuletzt abgerufen am 24.03.2025.

[1539] Auf welchen Fall der Missbrauchsbeauftragte in seinem Interview mit der Main-Post 31.03.2016 Bezug nahm, ist aus den vorliegenden Unterlagen und im Rahmen des Gutachtens gewonnenen anderweitigen Erkenntnissen nicht eindeutig feststellbar, weil hierzu keine Unterlagen des Missbrauchsbeauftragten in der VSR-Akte abgelegt sind. Lediglich in einem Gespräch mit der Missbrauchsbeauftragten 240117-D-1533 im Jahr 2019 teilte die Betroffene mit, ihr Vater habe einen Vorfall in Erinnerung, der damals von dem Missbrauchsbeauftragten ergebnislos untersucht worden sei. Damals sei ein Diakonatsbewerber „Hals über Kopf" aus Himmelspforten abgereist. Es konnte durch uns nicht aufgeklärt werden, ob sich der Missbrauchsbeauftragte auf diesen Fall in seinem Interview mit der Main-Post bezogen hatte. Entsprechend äußerte sich die Betroffene auch im Interview mit der Kanzlei.

Themen des Interviews waren eine Änderung der Leitlinien durch die DBK sowie der Fall der 230414-O-1205. Der Missbrauchsbeauftragte wird von der Zeitung mit folgenden Worten zitiert:

> „Wenn man sich nach mehr als zwei Jahrzehnten an die Farbe eines Kleides erinnern will im Zusammenhang mit einer Tagung mit zig Personen, aber nicht an die Bekleidung eines anderen Tagungsteilnehmers, und dazu keinen einzigen Namen nennen kann, wer noch an dieser Tagung teilgenommen hat, dann denke ich, ist es angebracht, stutzig zu werden."

13.14.5.20 Bewertung des Ergebnisses der kirchenrechtlichen Voruntersuchung durch eine vom Bistum beauftragte Anwaltskanzlei im April 2016

Im April 2016 ließ das Bistum den Bericht der kirchenrechtlichen Voruntersuchung anwaltlich im Hinblick auf die Bedeutung für die Einordnung des Sachverhalts nach weltlichem Recht prüfen. Im Ergebnis sei, so der beauftragte Rechtsanwalt, ein hinreichender Tatverdacht gegen 230414-0903 zu verneinen. Es liege eine Situation Aussage gegen Aussage vor. Es seien keine weiteren Beweismittel oder

> „sonstige Indizientatsachen mit indiziellem Beweiswert vorhanden [...], die die Version der Anzeigenerstatterin bestätigen würden".

Der Tatvorwurf sei nicht stichhaltig. Er könne das Ergebnis der Voruntersuchung gut nachvollziehen und bestätige dieses. Der Vorwurf des sexuellen Missbrauchs gegen 230414-0903 könne nicht aufrecht erhalten bleiben.

13.14.5.21 Aussagepsychologisches Gutachten des Instituts für Forensische Psychiatrie der Charité-Universitätsmedizin Berlin vom 10.08.2016

Aus der VSR-Akte nicht zu entnehmenden Gründen, vermutlich jedoch aufgrund des anhaltenden Medieninteresses an dem Fall[1540], veranlasste Bischof Dr. Hofmann über den Offizial der Erzdiözese München und Freising am 20.06.2016 die Einholung eines weiteren aussagepsychologischen Gutachtens. Beauftragt wird ein Fachpsychologe für Rechtspsychologie und Professor für Forensische Psychologie a. D. am Institut für Forensische Psychiatrie der Charité-Universitätsmedizin Berlin.

Das Gutachten mit dem Erstellungsdatum 10.08.2016 (in der VSR-Akte Band I) wurde ebenfalls nach Aktenlage, das heißt ohne Exploration der Betroffenen, erstattet. Der Gutachter führt diesbezüglich aus, die Betroffene habe wiederholt angegeben, zu einer Sachverhaltsschilderung im Rahmen einer Befragung aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage gewesen zu sein. Ob der Gutachter insofern an die Betroffene herangetreten war, lässt sich dem Gutachten und den vorliegenden Aktenbeständen nicht entnehmen.

Im Rahmen der Darstellung der Grundlagen des Gutachtens wird auf die handschriftlichen Aufzeichnungen der Betroffenen vom 26.06.2013 verwiesen, die dem Missbrauchsbeauftragten im Termin vom 09.01.2014 seitens der Betroffenen übergeben

---

[1540] Wie oben dargelegt, erhielt das Bistum zu dem Fall, der sich im Kilianeum im Jahr 1969 ereignet hatte, erst im Jahr 2017 Kenntnis. Die nochmalige Begutachtung kann ausweislich dieser Chronologie nicht auf das Bekanntwerden dieser Vorwürfe zurückzuführen sein.

worden waren. Die Darstellung sei als eine „Aussage“ zu bewerten und stelle eine wesentliche aussagepsychologische Erkenntnisquelle dar. Der Gutachter rekonstruiert anhand der ihm vorliegenden Dokumente, die Betroffene sei zu den Angaben bezüglich des Tatortes, des Tathergangs und der Täterschaft im Rahmen eines sukzessiven Erkenntnisprozesses gekommen. Dieser Prozess, der im Rahmen einer Psychotherapie und den Gesprächen der Betroffenen mit dem Hinweisgeber vollzogen worden sei, habe 2008 begonnen und sei 2011 abgeschlossen gewesen. Zwischen dem Ereignis und der Wiedererlangung der Erinnerung lägen mehr als zwei Dekaden.

Der Gutachter kommt schließlich zu dem Ergebnis (Seite 7 des Gutachtens), der Erlebnisgehalt der Aussage sei mit aussagepsychologischer Methodik[1541] nicht substantiierbar. Es sei „sehr wahrscheinlich“, dass eine Scheinerinnerung vorliege. Es sei zwar grundsätzlich möglich, dass es nach traumabedingten Amnesien zu einem Wiedererinnern komme. Hierbei bestehe aber eine erhöhte Fehleranfälligkeit. Es handele sich in diesen Fällen sogenannter „false memories“ nicht um Lügen, sondern um „Scheinerinnerungen“, die nicht mit Wahnvorstellungen zu verwechseln seien. Aussageentwicklung und Aussageinhalt sprächen laut den Schlussfolgerungen des Gutachters für das Vorliegen einer Scheinerinnerung.

13.14.5.22 Korrespondenz zwischen der Betroffenen und dem Bistum Würzburg in den Jahren 2019 und 2020

Aus der VSR-Akte Band II geht hervor, dass die Betroffene im Jahr 2019 erneut den Kontakt mit dem Bistum aufnahm und mit der Missbrauchsbeauftragten 240117-D-1533 sprach. Sie sei schockiert gewesen, als sie erfahren habe, dass der Bischof[1542] ein weiteres Glaubwürdigkeitsgutachten in Auftrag gegeben habe. Der Gutachter sei unter Missbrauchsbetroffenen bekannt. Er komme regelmäßig zu dem Ergebnis „False memory“. Die Betroffene äußerte den Wunsch, mit Bischof Dr. Jung zu sprechen.

In der Akte findet sich außerdem Korrespondenz zwischen der Betroffenen und dem Bischof aus dem Jahr 2019, aus der hervorgeht, dass das Gespräch stattgefunden hat. In der Korrespondenz wird die Wiederaufnahme des kirchenrechtlichen Verfahrens thematisiert.

[1541] Der Gutachter orientiert sich nach eigenen Angaben an den Standards von Glaubhaftigkeitsgutachten in Strafverfahren, die vom Bundesgerichtshof in einer grundlegenden Entscheidung aus dem Jahr 1999 aufgestellt wurden, BGH, Urteil vom 30.07.1999, Az.: 1 StR 618/98. Danach besteht die Fragestellung einer aussagepsychologischen Begutachtung in der Beurteilung, ob die auf ein bestimmtes Geschehen bezogenen Angaben zutreffen, d.h. „einem tatsächlichen Erleben der untersuchten Person entsprechen“. Im Rahmen der anzuwendenden Prüfstrategie ist, so der BGH, im Ausgangspunkt anzunehmen, die Aussage sei unwahr („Nullhypothese“). Zur Prüfung dieser Annahme sind weitere Hypothesen zu bilden. Stimmt die Nullhypothese („Unwahrhypothese“) mit den erhobenen Fakten nicht mehr überein, wird sie verworfen. Es gilt dann die „Alternativhypothese“, es handele sich um eine wahre Aussage. Im Rahmen dieses Erkenntnisprozesses sind unterschiedliche Analysebereiche einzubeziehen: Die relevanten Bekundungen sind im Hinblick auf ihre inhaltliche Konsistenz zu überprüfen. Weiterhin ist die Entstehung der Aussage (Aussagegenese) sowie ihre Konstanz zu analysieren. Im Rahmen einer Fehlerquellenanalyse sind fremdsuggestive Einflüsse zu prüfen und zu bewerten. Zu der Fehlerquellenanalyse gehört auch die sogenannte Kompetenzanalyse, die aussagerelevante Besonderheiten der Persönlichkeitsentwicklung berücksichtigt.

[1542] Gemeint ist Bischof Dr. Hofmann.

So wandte sich die Betroffene im April 2019 an den Bischof und bat um Beantwortung verschiedener Fragen, die sich auf die Erfolgsaussichten einer Wiederaufnahme des kirchenstrafrechtlichen Verfahrens beziehen.

In einem an die Betroffene gerichteten Schreiben von März 2020 erwähnte Bischof Dr. Jung ein weiteres aussagepsychologisches Gutachten, das im Rahmen eines sozialgerichtlichen Verfahrens nach dem Opferentschädigungsgesetz eingeholt worden sei. Die Durchführung eines entsprechenden Verfahrens ist anhand der Dokumentation in der VSR-Akte belegt. Das Gutachten lag jedoch nicht vor bzw. befindet sich nicht in der VSR-Akte des Bistums.

Bischof Dr. Jung teilte der Betroffenen in dem oben genannten Schreiben mit, er freue sich, dass

> „das vom Sozialgericht in Auftrag gegebene aussagepsychologische Gutachten zu dem Schluss kommt, dass Ihre Aussagen relativ wahrscheinlich im Sinne einer Glaubhaftmachung sind.[1543] Zu überlegen war nun, ob dieses Gutachten für eine andere Bewertung der bisher festgestellten kirchenrechtlichen Lage führen wird".

Die Wahrscheinlichkeit, dass das Gutachten die bisherige kirchenrechtliche Einschätzung verändere, sei sehr gering. Denn im kirchenrechtlichen Verfahren werde ein „Vollbeweis" gefordert. Die Überprüfung des Gutachtens im kirchenrechtlichen Verfahren erachte er daher „nicht für zielführend". Dem vorausgegangen war eine kirchenrechtliche Stellungnahme des Offizials des Diözese Würzburg, der die kirchenrechtliche Rechtslage erläuterte.

Im Mai 2020 habe einem Antwortschreiben des Bischofs vom 16.06.2020 zufolge die Betroffene sodann um Prüfung gebeten, ob aufgrund der Feststellung der Plausibilität durch den damaligen Missbrauchsbeauftragten Leistungen in Anerkennung des Leids gewährt werden könnten.

In dem oben genannten Antwortschreiben verneinte dies der Bischof. Die Voruntersuchung schließe die Plausibilität aus. Er habe sich aber dafür entschieden, angesichts des neuen Gutachtens die damals geführte Voruntersuchung neu zu eröffnen. Es wird der Betroffenen ferner die Leitung der Voruntersuchung durch eine externe Juristin (ehemalige Präsidentin eines Landgerichts und zuvor Leitende Oberstaatsanwältin) vorgeschlagen. Das Ergebnis der Voruntersuchung werde nach Rom zur Glaubenskongregation geschickt. Diese entscheide über die Eröffnung eines kirchlichen Strafverfahrens. Voraussetzung für dieses Vorgehen sei, dass

> „Sie das Gutachten aus dem Sozialgerichtsverfahren und ggf. weitere Unterlagen zur Verfügung stellen".

[1543] In der VSR-Akte ist ein an Bischof Dr. Jung adressiertes Schreiben des Zentrums Bayern Familie und Soziales von Februar 2020 abgelegt, in dem diese Angabe bestätigt wird. Der Sachbearbeiter führt aus, das seitens des Sozialgerichts in Auftrag gegebene Gutachten komme zu dem Ergebnis, „dass zwar kein Vollbeweis für die Anschuldigungen zu erbringen sei, die Aussagen von Frau (230414-O-1205) aber immerhin relativ wahrscheinlich im Sinne einer Glaubhaftmachung seien". Siehe hierzu auch die Ausführungen im nachfolgenden Abschnitt dieses Gutachtens.

Der Bischof bat abschließend um Rückmeldung, ob der Weg beschritten werden solle.

Eine Rückmeldung ist in der Akte nicht dokumentiert. Laut Auskunft der Interventionsbeauftragten der Diözese sei keine Rückmeldung der Betroffenen erfolgt. Zu einer erneuten Eröffnung einer kirchenrechtlichen Voruntersuchung sei es daher nicht gekommen.

Im Zuge des Interviews mit der Betroffenen wurde diese von uns gefragt, weshalb sie das Gutachten nicht zur Verfügung gestellt habe. Sie teilte mit, sie habe die Kommunikation abgebrochen, weil sie körperlich zu angegriffen gewesen sei. Sie habe gewusst, was in einem kirchenrechtlichen Verfahren auf sie zukommen werde und gedacht, sie sei diesen Prozeduren nicht gewachsen. Auch gehe es ihr nicht um die finanziellen Leistungen in Anerkennung des Leids. Sie hätte ein entsprechendes Angebot der Kirche im Rahmen dieses Verfahrens nicht angenommen.

Auf Nachfrage der Kanzlei nach dem Grund verwies die Betroffene auf ihre Erfahrungen im Zusammenhang mit der Übernahme von Kosten für therapeutische Reitstunden. Das Geld sei nicht unmittelbar vom Bistum, sondern von einem „Erbschaftsfonds Schwestern“ überwiesen worden. Dies habe erneut Befremden bei ihr ausgelöst. Sie wolle mit solchen Angaben auf den Überweisungsträgern nichts zu tun haben.

13.14.5.23 Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Würzburg vom 12.03.2021 und Ergebnis des in diesem Verfahren eingeholten aussagepsychologischen Gutachtens

Im Zuge des Interviews mit der Betroffenen übergab diese der Kanzlei den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Würzburg vom 12.03.2021. Der Bescheid, mit dem die Klage der Betroffenen abgewiesen wird, bezieht sich auf die Verpflichtung des beklagten Bundeslandes, der Klägerin Versorgungsleistungen nach dem Gesetz über Entschädigung für Opfer von Gewalttaten zu gewähren.

Ausweislich des Tatbestands des Gerichtsbescheids hatte das Zentrum Bayern Familie und Soziales die Gewährung der Beschädigtenversorgung abgelehnt. Die Ablehnung sei nach Prüfung beigezogener kirchlicher Unterlagen auf die Schlussfolgerung gestützt worden, „ein vorsätzlicher, rechtswidriger tätlicher Angriff“ sei nicht nachgewiesen oder glaubhaft gemacht worden.

Im sozialgerichtlichen Verfahren äußerte die Klägerin die Bereitschaft, sich im Zuge eines in diesem Verfahren eingeholten aussagepsychologischen Gutachtens durch die Sachverständige befragen zu lassen. Sie ließ ferner bestreiten, im kirchenrechtlichen Verfahren nicht zu einer Exploration durch die Sachverständigen bereit gewesen zu sein. Sie habe der Befragung durch Sachverständige auch damals zugestimmt, jedoch unter der Prämisse, dass die sachkundige behandlerische Begleitung sichergestellt sei.[1544]

[1544] In den von der Betroffenen der Kanzlei im Rahmen des Interviews übergebenen Unterlagen findet sich ein Schreiben der von Betroffenen mandatierten Rechtsanwältin vom 02.12.2014. Das Schreiben ist an den Offizial gerichtet. Die Anwältin teilte mit, Ihre Mandantin stehe für eine Begutachtung zur Verfügung. Aus gesundheitlichen Gründen, die in dem Schreiben näher dargelegt werden, könne diese jedoch erst im Februar 2015 stattfinden. Ferner antwortet die Anwältin auf die

Der kirchliche Untersucher habe jedoch entschieden, das Gutachten nach Aktenlage erstellen zu lassen, um das Verfahren nicht zu verzögern.

Auf Nachfrage der Kanzlei, ob die Betroffene bereit sei, der Kanzlei das im sozialgerichtlichen Verfahren eingeholte Gutachten zur Verwertung in diesem Gutachten zu überlassen, gab die Betroffene an, hierauf verzichten zu wollen. Das Gutachten enthalte Informationen, die den Kernbereich des Privaten, auch aus ihrer frühen Jugend, beträfen. Das Ergebnis des Gutachtens sei jedoch in dem Gerichtsbescheid des Sozialgerichts dargestellt.

In den Entscheidungsgründen führt das Sozialgericht Würzburg zunächst zum Beweismaßstab aus. Im Sozialen Entschädigungsrecht gelte der Grundsatz, dass alle anspruchsbegründenden Umstände nach der Überzeugung des Gerichts im „Vollbeweis" vorliegen müssten. Allerdings verlange der Vollbeweis keine absolute Gewissheit, sondern lasse eine an Gewissheit grenzende Wahrscheinlichkeit ausreichen. Im Rahmen der Beweiswürdigung nimmt das Gericht sodann auf das „Glaubhaftigkeitsgutachten" der Sachverständigen Bezug. Dieses sei „für die Klägerin (mit dem Wahrscheinlichkeitsgrad der Glaubhaftmachung) positiv".

Die Klage wurde schließlich abgewiesen, weil eine andere Sachverständige die Ursächlichkeit des schädigenden Ereignisses für die gesundheitlichen Folgen der Klägerin verneint hatte.

Das Gericht schloss sich dem an und legte dar, eine nähere Auseinandersetzung mit dem Glaubhaftigkeitsgutachten könne unterbleiben, weil auch bei Wahrunterstellung des Vortrags der Klägerin aufgrund der fehlenden Kausalität die Klage abzuweisen sei.

Auf Nachfrage der Kanzlei, weshalb die Betroffene kein Rechtsmittel gegen das Urteil eingelegt habe, gab diese an, es sei ihr darum gegangen, dass ihr geglaubt werde. Die Sachverständige habe ihr geglaubt. Die finanziellen Aspekte seien für sie nachrangig gewesen.

Frage des Offizials nach einem „gesundheitsschonenden Rahmen" für die „Befragung bzw. Begutachtung". Die Anwältin unterbreitet einen Vorschlag und benennt eine Klinik, in der die Begutachtung durchgeführt werden könne. Aus einem weiteren Schreiben der Anwältin vom 21.11.2014, das der Kanzlei ebenfalls von der Betroffenen zur Verfügung gestellt wurde, thematisiert diese die Umstände einer möglichen Exploration ihrer Mandantin. Die Anwältin bezieht sich auf eine Befragung der Betroffenen durch den Offizial und andere „Verfahrensbeteiligte" im Zuge der gutachterlichen Exploration. Sie bittet unter Verweis auf die übliche Vorgehensweise bei der Erstellung derartiger Gutachten um die Klarstellung, ob der Offizial damit einverstanden sei, „dass eine einmalige Befragung durch einen Glaubhaftigkeitsgutachter oder -gutachterin stattfindet und dieses schriftliche Sachverständigengutachten dann von Ihnen und der Kirche akzeptiert wird".

13.14.6 Gelegenheit zur Stellungnahme

230414-0903 erhielt die Möglichkeit, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Er nahm mit Schreiben vom 10.03.2025 wie folgt Stellung:

„Antwort auf Vorwürfe im Rahmen des Würzburger Missbrauchsgutachtens

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Schneider,

danke für Ihr Schreiben vom 12.2.2025, mit Postbearbeitungsstempel vom 18.2.25, das ich am 21.2.25 erhalten habe. Da ich gerade zu einer Vertretung in Cairo bin, die schon länger terminlich festgelegt war, schicke ich meine Antwort per *email*, sende sie aber noch postalisch nach. Ich möchte auf Ihr Schreiben wie folgt antworten:

Ad 1.1: Ich möchte nochmal darauf hinweisen, dass ich von Bischof Dr. Paul-Werner Scheele Anfang des Jahres 2002 in einer der wöchentlichen Sitzungen des sogen. *Geistlichen Rates* zum Ansprechpartner für Missbrauchsfälle bestimmt wurde: „230414-0903 (nur beim Vornamen genannt), das machst wohl du. Du kennst die Leute (Priester) am besten!“ Ich denke, Bischof Scheele hat den Ansprechpartner im Sinne einer offiziellen Vertrauensperson verstanden, ich anfänglich auch. Vielleicht auch GV Hillenbrand? Wie schon im Interview erwähnt, wurde ich dann wenig später in die vorbereitende Arbeitsgruppe für Leitlinien zum Umgang mit Missbrauch seitens der DBK unter Weihbischof NN von Fulda gebeten. Diese Leitlinien wurden dann nach bischöflicher Überarbeitung am 27.9. 2002 veröffentlicht.

Wie schon im Interview dargestellt, habe ich im Nachhinein die Doppelrolle als Ansprechpartner für Missbrauchsfälle und gleichzeitiger Personalreferent als äusserst ungut empfunden. Dieser gravierende Fehler wurde auch in anderen Diözesen gemacht (z.B. Rottenburg), auch wenn man das Ausmass der damit verbundenen Arbeit und den damit ebenfalls verbundenen Rollenkonflikt noch nicht absehen konnte. Aufgrund dieser unglücklichen Koppelung muss ich leider den Vorwurf einer mangelhaften Dokumentierung der einzelnen Fälle akzeptieren. Ich machte mir in den betreffenden Gesprächen ein paar kurze Notizen, die ich oft am Abend oder in einer unerwartet entstandenen Zeitlücke etwas breiter niedergeschrieben habe.

Zu Ihrer Feststellung, den Bischof nicht unterrichtet zu haben: Da ich jedes Verdachtsgespräch dem Generalvikar inhaltlich mitgeteilt habe, hatte ich - mangelhaft gewiss! - wenigstens noch einen *Zeugen*. Dieser hat einen Vorfall jeweils in seinem wöchentlichen Bischofsgespräch diesem mitgeteilt.

Dass ich zweimal Beschuldigte gebeten habe, mir privat zu schreiben, entsprang der Idee, wenn der Vorwurf nicht so offiziell über das BO läuft, sei es leichter in der Aufklärung weiter zu kommen und seien die Betreffenden eher bereit, nicht nur auf einem Abstreiten zu insistieren. Einmal hatte ich Erfolg damit (230413-0902), einmal nicht (230330-1050). Die Feststellung, die Gespräche nicht protokolliert und auf die Unterzeichnung verzichtet zu haben, trifft aus Zeitmangel zu, hat allerdings m.W. nie zu irgendwelchen Komplikationen geführt, wie etwa zur Behauptung eines Beschuldigten, dies oder jenes nicht gesagt zu haben.

Dass ich durch mein Handeln wider die Leitlinien eine relativ hohe Deutungshoheit erhalten hätte, trifft kaum zu. Wenn ich Zweifel an den Gesprächsergebnissen hatte, sprach ich eh mit dem Generalvikar darüber, aber anonym öfter auch mit einer Person meines Vertrauens und der nötigen Kompetenz, meist am Abend.

Dass ich Beschuldigten bzw. Tätern (230503-1035, 230405-1009 OT, der als Ordensmann nicht in die diözesane Zuständigkeit fiel) positive Zeugnisse ausgestellt habe, damit sie anderswo in der Seelsorge eingesetzt werden können, widersprach nicht den Leitlinien von 2002 (VI. Kirchliche Strafmaßnahmen); dass der Missbrauch dabei nicht verschwiegen wurde - eh ja bekannt! - war selbstverständlich.

Ad 1.1: Einzelne Fallkonstellationen

230327-0923: Das entscheidende Gespräch war jenes, dessen Protokoll ich nach dem Interview dem GV überreicht habe. Dieses Gespräch fand unter der Ägide des Generalvikars mit 230327-0923, dem mit dem Generalvikar befreundeten stellv. Landgerichtspräsidenten a.D. NN aus [Ort] als Untersuchungsführer und mir als Protokollanten statt. Das Protokoll habe ich am Tag danach dem Generalvikar überreicht. Mitteilung an die Glaubenskongregation erfolgte normalerweise durch den Generalvikar. Ob es sich vermutlich durch den Suizid von 230327-0923 erübrigte, weiss ich nicht. Ich musste nur vor Ort ([Ort]) dem Dekanatsrat Rede und Antwort stehen.

230413-1402: /Zu diesem Zeitpunkt war ich kein Missbrauchsbeauftragter mehr und kann dazu nichts Näheres sagen.

230330-1050: s.o.

230405-1009 OT:
Der Generalvikar hatte ein Personalgespräch angesetzt und mich darum gebeten teilzunehmen. In diesem Gespräch ging es um die pastoralen Aktionen von 230405-1009. Es gab Kläger und Befürworter der pastoralen Methoden von 230405-1009 (sehr charismatisch geprägt). Dazu habe ich nach meiner Erinnerung zwei Gespräche mit 230405-1009 vor 2009 geführt, nicht wegen Missbrauchs. Der Betroffene hat in Sachen Missbrauch mit mir keinen Kontakt aufgenommen. Ich selbst hatte ihn eben davor schon wegen seiner merkwürdigen Seelsorgsmethoden einbestellt. Andere haben von einem sexuellen Übergriff geredet, wieder andere dies als Verleumdung dargestellt. Das war der Grund, weshalb wir (der GV und ich) uns der Sache „annahmen". Vermutlich hätte ich der Sache eigens nachgehen müssen, was ich aber aufgrund der Tatsache nicht getan habe, dass sich inzwischen die Praxis durchgesetzt hatte, aber noch nicht durch die DBK angeordnet war, dass bei Ordensangehörigen, die in einer Diözese tätig sind, der Ordensobere die Durchführung eines Missbrauchsverfahrens übernimmt (siehe [Ort]!). Einen Kontakt mit den Orden gab es.

230413-0902:
In den Jahren 1998 und 1999 gab es noch keine Leitlinien. Bei evtl. Missbrauchsfällen wurde in jeder Diözese anders und doch ähnlich gehandelt: Anmahnung und Versetzung. Das ist ja das Grundproblem! Als Personalreferent

habe ich damals mit der Institution „Wildwasser“ Kontakt aufgenommen, die für die Opfer Partei ergriffen hatte, und dort ein ausführliches Gespräch mit der Verantwortlichen geführt. Wir haben uns darauf geeinigt, diesmal noch von einer Anzeige abzusehen, da der Übergriff ohne Gewalt erfolgte und zudem der Täter den Eindruck von einem ziemlich naiven Denken hinterließ. Ein ernstes Gespräch mit 230413-0902, den ich immer als „träumerischen“ Idealisten angesehen habe, der aber einen guten Grundcharakter hat, schloss sich an. Deshalb habe ich für seine Versetzung plädiert. Er wurde in Absprache mit dem GV zum 1.10. 99 von seiner Kuratenstelle entpflichtet und für vier Monate zu einer Besinnungszeit mit therapeutischer Begleitung verpflichtet. Vom 1.2.2000 bis 31.12.2005 war er dann Pfarrer in [Ort]. Mit Erreichen seines 65. Lebensjahres wurde er pensioniert.

„Mitschriften“, wenn damit Notizen aus dem Gespräch bei *Wildwasser* gemeint sind, habe ich deshalb erst im Jahre 2022 übermittelt, weil ich 2009 noch kein Missbrauchsansprechpartner und der GV eh an der Entwicklung des Casus *230413-0902* nach meinem Besuch bei *Wildwasser* stets beteiligt war.

230413-1402:
Ich habe tatsächlich mit Pfarrer 230413-1402 ein Gespräch im Jahr 2005 in [Ort] geführt. Dabei ging es vor allem um pastorale und personale Fragen: ich meine mich erinnern zu können, dass ich ihn nebenbei auf den Umgang mit Frauen angesprochen habe, da ich in meiner Zeit als Priesterseelsorger ein diesbezügliches Gerücht über ihn im [Ort] gehört und mit ihm darüber gesprochen hatte, was aber nicht mit Missbrauch zusammenhing. Weiter bzw. näher kann ich mich nicht dazu äußern. Zum Zeitpunkt seiner Suspendierung auf dem Hintergrund von Missbrauchsvorwürfen war ich kein Missbrauchsansprechpartner mehr.

230413-1720:
Die Beschuldigungen des Opfers waren etwas vage im Erstgespräch. Die Betroffene machte einen psychisch eher instabilen Eindruck, der ja durch einen Missbrauch hätte hervorgerufen sein können. Die Vorwürfe wurden nicht konkret. Deshalb habe ich nur den Missbrauch als allgemeines Faktum festgehalten. Ich habe mehrere Telefongespräche mit dem „Täter“ geführt, der einem Termin mit mir erkennbar ausgewichen ist. In einem dann doch zustande gekommenen Gespräch nur mit mir allein, die Betroffene wollte eine Teilnahme nicht, bestritt er wiederum den Vorwurf. Ich war in der Zwischenzeit von einem ehemaligen, mir gut bekannten, in jener Pfarrei ehemals tätigen Priester, in der der Missbrauch stattgefunden haben soll, gewarnt worden: so einfach gehe das anscheinend nicht, da werde auch über die Gegenseite geredet. Mehr hat er nicht geäußert. Ich habe 230413-1720 dann eine psychologisch-therapeutische Begleitung dringend angeraten (bei dem Diplompsychologen, Theologen und Eheberater NN), deren Delegation von diesem aber nach einer Reihe von Gesprächen an mich zurückgegeben wurde. Ich hatte dann eine Vernehmung bzw. Voruntersuchung durch den Offizial in meiner Anwesenheit vom GV erbeten. Beide hielten 230413-1720 nicht für schuldig. Alles übrige ist so abgelaufen, wie von Ihnen geschildert.

230425-1144:
Die Tochter seiner Haushälterin hatte mich aufgesucht und eine zumindest merkwürdige Verhaltensweise von 230425-1144 ihr gegenüber geschildert: Er

habe sie im Bett bei sich in Bettkleidung schlafen lassen. Begründung nach eigener Aussage: er hatte die Vaterrolle übernommen. Auf Vorhaltung berief sich 230425-1144 in einem Gespräch mit mir sich auf seine psychologische Kompetenz und wies jegliche Verdächtigung zurück. Er hatte einige Semester Psychologie studiert und bildete sich privat weiter. Er habe sie ein paarmal bei sich schlafen lassen, weil dies für ihre psychische Entwicklung notwendig sei (hat man zumindest damals so erklärt); er habe aber immer eine geschlossene Sporthose und Trikot getragen. Zum Zeitpunkt des erfolgten Vorwurfs war die *Betroffene* bereits verheiratet. Ich habe ein weiteres Gespräch mit 230425-1144 und seiner Haushälterin ohne deren Tochter geführt, in dem beide heftigst den Vorwurf der Tochter bestritten. Die Dissonanzen zwischen 230425-1144 bzw. seiner Haushälterin einerseits und der Tochter andererseits waren in diesem Gespräch deutlich erkennbar, auch wenn diese ein ursprünglich gutes Verhältnis zu 230425-O-1148 bestätigt hat. Nach Auskunft und Vermutung eines Diakons, der auch dem Kreis derer zugehörte, die man zu einem Gespräch bzw. Vorwurf von Missbrauch hinzuziehen konnte, kam der Vorwurf der Betroffenen gegenüber 230425-O-1148 durch den Einfluss ihres Ehemanns zustande, was natürlich noch nichts besagt. Die Gespräche wurden wunschgemäss getrennt geführt und beide Seiten von mir jeweils getrennt über die jeweiligen Aussagen unterrichtet. Ich habe mit der Tochter aufgrund dieser getrennten Gespächsergebnisse eine Bedenkzeit und einen weiteren Termin nach einem Jahr vereinbart, zu dem sie kommen werde, wenn sie den Vorwurf weiterhin aufrecht halte, um diesen um den Vorwurf weiterzuverfolgen. Zu diesem Termin ist sie entgegen unserer Abmachung nicht mehr erschienen. Ich habe nicht zurückgefragt, um sie nicht zu desavouieren. Hinter dieser Abmachung hatte ja die Vermutung meinerseits gestanden, dass sich dahinter eine familiäre Kontroverse verberge.

Ende 2009 bzw. anfangs 2010 wurde ein weiterer Vorwurf gegen 230425-1144 von dem [Ort] Kaplan 230425-O-1148 wegen Missbrauchs gegenüber Generalvikar H. erhoben. Diesem Vorwurf gegenüber zeigte Hillenbrand aufgrund eines Gespräches mit dem damaligen Bischof von Berlin, Kardinal Wölki, über Kaplan 230425-O-1148, der aus [Region in Unterfranken] stammte, wo 230425-1144 ja Pfarrer war, grössere Zurückhaltung, womit ich allerdings wegen meiner Pensionierung Ende Februar 2010 zunächst nichts mehr zu tun hatte. GV Hillenbrand hatte mich aber danach und über meine Zuständigkeit hinaus gebeten, ein Gespräch mit dem *einschlägig* bekannten P. Klaus Mertens SJ in Berlin zu führen, von dem dieser Vorwurf übermittelt wurde. Ich habe P. Klaus Mertens zweimal zu einem Gespräch in Berlin aufgesucht und ein vororientierendes Gespräch mit ihm allein und dann mit dem evtl. *Opfer* und einem Freund 230425-O-1148 geführt, zu dem ein von mir verfasstes und von Mertens gegengelesenes Protokoll vorliegt. GV Hillenbrand hat m.W. aufgrund dessen die Pensionierung von 230425-O-1148 veranlasst und dessen offizielle Ausschreibung seines selbstfinanzierten Zentrums für Geistliche Besinnungszeiten einzuschränken und von ihrer Verbindung mit der Kirche zu trennen versucht. Weil Letzteres scheinbar nicht gelang, hat mich GV Hillenbrand in den Jahren 2012 und 2013 mehrmals gebeten, 230425-O-1148 zur Veränderung seiner werbenden Webseite zu veranlassen, was dieser zunächst als äusserst schwierig erklärte. Hillenbrand meinte, ich hätte einen leichteren Zugang zu ihm, da ich aus dem gleichen Vorort von Würzburg stamme wie er.

Diese mehrfachen Telefongespräche haben erst nach langem dazu geführt, dass der konfessionelle Charakter der Angebote seitens 230425-1144 von ihm entfernt wurde. 230425-1144 führte die wohl damals zutreffende Begründung an, dass es nicht leicht sei, etwas aus dem Internet zu entfernen. Das habe ich nicht protokolliert, ebenso wenig seine wiederholte Beteuerung, dass er unschuldig sei. Dies habe ich dem GV auf Nachfrage oder direkt nach einem Telefonat mit 230425-1144 stets mitgeteilt. Bei meiner Teilnahme an 230425-1144 Beerdigung wurde behauptet, trotz meiner früheren Rolle als Missbrauchsbeauftrager hätte ich einen Nachruf auf ihn gesprochen. Dies trifft nicht zu. Dies hat sein schon verstorbener Kurskollege Pfr. NN getan.

230503-1035:
Ich habe von dem ihm später vorgeworfenen und zutreffenden Missbrauchfall im Kloster Neuburg nichts gewusst. 230503-1035 war vor seiner Anfrage in Würzburg schon fast zwei Jahre in der Schweiz angestellt gewesen. Dort habe ich bei einem Pfarrverantwortlichen telefonisch nachgefragt und ein positives Zeugnis über in erhalten; er könne nur aus finanziellen Gründen nicht weiter beschäftigt werden. in meinem Orientierungsgespräch zur evtl. Anstellung habe ich natürlich auch die Frage gestellt, warum er von Neuburg weggegangen sei. Ich war von einem Verdacht auf irgendein homosexuelles Vergehen ausgegangen. Er gab unterschiedliche liturgische Auffassungen an. Wie 230503-1035 gegenüber dem späteren Generalvikar Kessler aussagte, habe er mir von jenem Missbrauch im Kloster Neuburg nichts gesagt. Im Gegenteil, auf meine Nachfrage nach dem Vorfall in [Region in Unterfranken], ob dies das erste Mal gewesen sei, hat er mit Ja geantwortet. Ein Referenzschreiben aus dem Kloster Neuburg lag m.W. erst nach meinem Ausscheiden aus dem Dienst dem Ordinariat vor. Ich kenne aus der Zeit vor meinem Dienstende keines, danach auch nur vom Hörensagen. Ebenso wenig erhielten wir zu meiner Dienstzeit eine Antwort auf eine Bitte um eine Weiheurkunde an den Bischof von Oradea. An die Diözese Würzburg wurde er, wenn ich mich recht erinnere, in einem unverbindlichen Gespräch in einem Telefonat des damaligen GV von Eichstätt mit GV Hillenbrand nähergebracht.

230605-1047:
Ich habe lediglich an einem Gespräch mit zwei ehemaligen Seminaristen, jetzt Pfarrern, bei GV Hillenbrand teilgenommen, in dem 230605-1047vor allem wegen burschikosen Verhaltens von diesen kritisiert wurde. Im Folgenden wurde mir jede Befassung damit entzogen und dem schon genannten Herrn NN aus Schweinfurt übertragen, der längere Zeit und sehr intensiv die Vorwürfe untersucht und m.W. auch dokumentiert hat. Ich kenne weder diesen Bericht noch die daraus erfolgten Schlussfolgerungen. Ich weiss nur, dass nach einigen Jahren 230605-1047 aus dem Amt des Regens ausgeschieden ist.

Ad 2.1 Tatvorwürfe sexuellen Missbrauchs gegen mich in der Zeit des Kilianeums

Vielleicht wirft die stete Aussage der bereits verstorbenen 250319-D-1443 ein gewisses Licht auf meine dortige Tätigkeit: *Spiritual und Korporal*. Ich habe mich tatsächlich um erkrankte Schüler gekümmert. Dies war zum einen dadurch bedingt, dass die schon etwas ältere, offizielle Krankenschwester ab 18.00 Uhr ihren Tagesdienst beendete und sich in den dem Haus angeschlossenen Bereich

zurückzogen hat, aber meine kleine Wohnung (grosses Arbeitszimmer, kleines Schlafzimmer und Bad) gleich neben dem Krankenzimmer lag. Wenn die Schwester nicht, ich aber da waren, kamen die Schüler zu mir, wenn sie sich krank fühlten; zum andern wurde der *Spiritual*, der keine Dienstzeiten und eine andere Rolle als die der sogen. *Präfekten* hatte, von den Schülern für alles Mögliche als *zuständig* erachtet. Was den Krankenstatus anbelangt, gehörten dazu vor allem Blinddarmentzündungen und deren Einlieferung ins damalige Juliusspital, grössere oder kleinere Verletzungen. Auch bei schulischen Fragen und Problemen wandten sich einige nicht an die Präfekten, sondern an den Spiritual.

Der konkrete, mir zur Last gelegte Missbrauch soll sich etwa im Jahr 1969 zugetragen haben. Dieses Datum dürfte kaum stimmen, da ich selbst erst im Herbst des Jahres 1968 ins Kilianeum versetzt worden bin. Selbst wenn ich dieses Datum genannt haben sollte, ist es falsch, und ich muss es korrigieren. Es muss mindestens 2 Jahre später gewesen sein, wäre aber leicht zu eruieren. Wenn es kranke Schüler im Krankenzimmer gab und ich im Haus war, habe ich zwischen 20.00 und 21.00 Uhr im mehrbettigen Krankenzimmer nach ihnen geschaut Wir hatten in der Tat einen Tbc-Fall im Kilianeum gehabt. Der von dem mir zur Last gelegten Missbrauch *Betroffene* 230414-O-0957 hatte sich offensichtlich bei dem schon Erkrankten, einem Klassenkameraden angesteckt, was ich natürlich an jenem Abend noch nicht wusste. Ich habe 230414-O-0957 tatsächlich in mein Zimmer mitgenommen, ihn ausgezogen und abfrottiert, da er völlig verschwitzt und durchnässt war und nicht geringes Fieber hatte. Wir haben am nächsten Tag den Hausarzt gerufen, einen schon etwas älteren ehemaligen Militärarzt, der nochmal eine fachärztliche Untersuchung an regte. Der Betreffende kam dann in eine Fachklinik nach [Ort]. Er war nicht so schwer erkrankt wie der Ersterkrankte, der längere Zeit in der Fachklinik in Lohr weilte und dann in der Uniklinik in Würzburg an der Lunge operiert wurde.

Ein paar Jahre später gab es eine andere Begegnung mit 230414-O-0957, bei der ich zwar nicht vor ihm onaniert, aber ein paar Samentropfen verloren habe, was ja auch ohne Erregung passieren kann. Der Hintergrund ist in ihrem Schreiben den Tatsachen entsprechend geschildert. In der kanonischen Untersuchung wegen Missbrauchverdachts erklärte 230414-O-0957 allerdings, davon wisse er nichts. In eben dieser Untersuchung berichtete er nochmal von einem Besuch bei mir mit seiner Freundin in seiner Studienzeit, dessen Verlauf in Ihrer Bestandsaufnahme korrekt dargestellt ist; am Tag nach dieser Untersuchung meldete er sich nochmal telefonisch und äusserte sehr zaghaft, ob ich nicht seiner Frau eine gewisse Anerkennung zukommen lassen könnte, vielleicht mit einem Geschenk... Ich sagte, ich würde nachdenken, und habe ihn am nächsten Tag angerufen und ihm erklärt, ich würde etwas schreiben und ihr gerne ein Geldgeschenk von 500, 600 Euro zukommen lassen. Er habe allerdings an 5000 bis 6000 Euro gedacht, entgegnete er. Wiederum meine Entgegnung, das bedeute ja eine Anerkennung einer Schuld, da müsse ich erst mal mit GV Kessler reden, was ich auch tat. Ich wollte eine Selbstanzeige machen, von der der Generalvikar mir aber ebenso abriet wie von dem angedachten Geschenk.

Was die **Selbstverpflichtung** vom März 2022 anbelangt, ist es vielleicht gut zu wissen, dass mir eine solche Erklärung von seiner Seite zunächst von Generalvikar

Dr. Vorndran angekündigt wurde, da dies auch in München so gemacht worden sei und so prophylaktisch zeigen könne und wolle, dass die Diözesanleitung willens sei, allen möglichen Missbrauch tunlichst aufzuklären und aufzuarbeiten. Nach einigem Hin und Her habe ich den Vorschlag gemacht, das als eine Selbstverpflichtung zu erklären, um damit auch einen bescheidenen Beitrag zur Aufarbeitung von Missbrauch zu leisten. Auf die Publikation von Predigten habe ich **nur** im Blick auf diözesane Lesepredigten verzichtet.

Was die im Interview von mir geäusserte Tatsache betrifft, dass *Kinder im Kilianeum* mit dem Kleiderbügel *geschlagen* wurden, hatte ich in anderem Zusammenhang nur erwähnt, um zu zeigen, dass sich auch im Internat schon **vor** der Welle der Missbrauchsvorwürfe etwas *verändert* hatte. Mit der sog. Selbstverpflichtung vor drei Jahren hat dies nichts zu tun. Dies ist eher etwas verwirrend dargestellt...

Tatvorwurf des Missbrauchs *im Exerzitienhaus Himmelspforten* im Jahr 1988

Die Anzeige beim damaligen Missbrauchsbeauftragten 240119-D-1649 ist so widergegeben, wie sie mir gegenüber damals von diesem im Beisein des Generalvikars Hillenbrand geäussert wurde.
240119-D-1649, bereits im vorigen Jahr verstorben, erschien der Vorwurf plausibel.

In meiner damaligen Stellungnahme habe ich allerdings, wie in Ihrem Schreiben erwogen, nicht geäussert, mit einem Familienmitglied des Diakonatsbewerbers NN, sondern mit seiner Tochter gesprochen zu haben. Auch dass ich jenes Gespräch im Beisein einer anderen Person geführt hätte, habe ich nicht behauptet. Vielmehr habe ich gesagt, dass die junge Frau von einer anderen Person, vielleicht ihrer Mutter*, zu mir gebracht* worden ist. Daran meinte ich mich zu erinnern. Es ist aus den Unterlagen deutlich ersichtlich und unbestritten, dass die Tochter und ich das Gespräch alleine geführt haben. Wie es zu der Darstellung Ihrerseits gekommen ist, ist mir unverständlich. Das kann nur ein Flüchtigkeitsfehler beim Lesen der Unterlagen oder ein Schreibfehler sein. Es wäre geradezu unlogisch, wenn ein sexueller, verbaler oder gar tatsächlicher Missbrauch in Anwesenheit einer zweiten Person hätte erfolgt sein sollen.

Dass ich mich an keine andere Einzelperson bei diesem Treffen der Familien der Bewerber erinnern konnte, ist bei den vielen Treffen während einer dreijährigen Diakonatsausbildung normal, zumal wenn ich die Einheiten nicht selbst gestaltet habe, sonder für Einzelgespräche zur Verfügung stand. Dass ich mich an das Kleid der *Betroffenen* noch erinnert habe, kam daher, dass es meiner Erinnerung nach nur dieses eine Mal gewesen ist, dass eine Tochter oder ein Sohn eines Bewerbers ein Gespräch gewünscht hat, Ehefrauen hingegen öfter. Den Gesprächsraum hingegen habe ich oft benutzt und gekannt, er ist aber wegen eines Umbaus nicht mehr da.

Die fachpsychiatrischen Gutachten erfolgten zum einen auf Veranlassung von 230728-D-1354, München, durch einen Gutachter der Uni München, zum andern durch den Chefpsychiater der Charité in Berlin, Dr. 230711-D-1541, letzteres ohne mein Wissen. GV Kessler hat mich in seinem Dienstzimmer lesen lassen.

Danke für Ihre nochmalig Geduld des Lesens und mit der Bitte um Entschuldigung für die äussere, fehlerhafte Form. Ich hatte nur eine halbenglische/halbarabische Tastatur zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

gez. 230414-0903“

13.14.7 Strafrechtliche Verantwortlichkeit des 230414-0903 nach weltlichem Strafrecht

13.14.7.1 Sachverhalt aus dem Jahr 1969 im Kilianeum

Die Vorwürfe im Kilianeum würden – aus Zwecken der Prüfung unterstellt, sie träfen zu – nach heutigem Strafrecht jedenfalls unter § 176a Abs. 1 Nr. 1 StGB fallen, wenn der Betroffene zur Tatzeit 13 Jahre alt gewesen sein sollte. § 176a StGB erfasst den sexuellen Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt. Kind ist gem. § 176 StGB eine Person unter 14 Jahren. Der Betroffene gab an, er sei zum damaligen Zeitpunkt 13 oder 14 Jahre alt gewesen. Der Tatbestand wäre selbst dann nicht mehr einschlägig, wenn die Tat am 14. Geburtstag stattgefunden hätte.

Legt man der Subsumtion die (nicht zu klärende) Annahme zugrunde, der Betroffene sei 13 Jahre alt gewesen, ist § 176a Abs. 1 Nr. 1 StGB erfüllt, weil der Kleriker den Angaben des Betroffenen zufolge vor dem entkleideten Betroffenen onaniert habe. Das Geschehen habe in privaten Räumlichkeiten des Klerikers stattgefunden, in die der Kleriker den Betroffenen verbracht habe. Die beschriebene Handlung wurde demnach nicht nur „gelegentlich der Anwesenheit eines Kindes“ vorgenommen[1545], sondern, wie § 176a Abs. 1 Nr. 1 StGB voraussetzt, vor dem Kind.

Unter dieser Prämisse könnte zudem § 176 Abs. 1 StGB, das heißt sexueller Missbrauch von Kindern mit Körperkontakt, verwirklicht sein. Auch insoweit kommt es darauf an, ob der Betroffene unter 14 oder älter war, was sich, wie oben dargelegt, nicht klären lässt. Weiter bedarf es eines Körperkontakts zu dem Kind, der eine sexuelle Handlung darstellt.

Das Abtrocknen des entkleideten Kindes erfüllt diese Voraussetzungen[1546], soweit dieses zur geschlechtlichen Erregung ausgeführt wurde oder damit verbunden war. Denn bei „ambivalenten Handlungen“, wie etwa hier dem Abtrocknen, kann sich die Sexualbezogenheit aus der Tätermotivation ergeben.[1547] Dies liegt vorliegend nahe, weil das von dem Betroffenen berichtete Onanieren des Klerikers vor dem Betroffenen in engem zeitlichem und räumlichem Zusammenhang mit dem Entkleiden und Abtrocknen erfolgt sein soll.[1548]

[1545] *Fischer*, Strafgesetzbuch, 71. Auflage 2024, § 176a StGB Rn. 3.

[1546] Das Ausziehen eines Kindes stellt für sich betrachtet keine sexuelle Handlung an einem Kind dar. Etwas anderes gilt jedoch bereits dann, wenn sich der Täter durch das Entkleiden erregen will; BGH, Beschluss vom 23.02.2017, Az.: 1 StR 627/16.

[1547] *Fischer*, Strafgesetzbuch, 71. Auflage 2024, § 176a StGB Rn. 5a.

[1548] So bereits BGH, Urteil vom 06.11.1956, Az.: 1 StR 191/56: Es komme nicht alleine auf das äußere Erscheinungsbild einer Handlung, sondern auf die Beziehungen der Beteiligten, die Begleitumstände sowie die Beweggründe an. Unter den entsprechenden Voraussetzungen könne

Wäre der Betroffene 14 Jahre alt gewesen, käme auch § 176 Abs. 1 StGB nicht in Betracht. §§ 176, 176a StGB kämen auch dann nicht in Betracht, wenn die Darstellung des beschuldigten Klerikers zuträfe. Dieser geht von zwei Sachverhalten aus und trägt vor, sich erst dann vor dem Betroffenen entblößt zu haben, als dieser bereits volljährig gewesen sei.

Sollte der Betroffene 14 Jahre alt gewesen sein, ist nach heutigem Recht § 174 Abs. 3 Nr. 1 StGB oder, soweit man eine sexuelle Handlung an dem Betroffenen bejaht, § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB einschlägig. Die Straftatbestände erfassen den sexuellen Missbrauch von Schutzbefohlenen und sehen als Schutzaltersgrenze das 18. Lebensjahr an. Der Betroffene war dem Kleriker auch im Sinne des § 174 StGB anvertraut, weil er sich nach eigenem Bekunden des 230414-0903 auch um die Gesundheit der Kinder gekümmert habe, als Spiritual des Kilianeums die Aufgabe der geistigen Begleitung der Kinder hatte und insofern das von § 174 StGB vorausgesetzte Obhutsverhältnis zu dem minderjährigen Betroffenen bestand. Sollte hingegen die Darstellung des 230414-0903 zutreffen und es sich um einen Vorfall gehandelt haben, bei dem der Betroffene bereits volljährig war, käme auch dieser Straftatbestand nicht in Betracht. Für die Strafbarkeit nach § 183 Abs. 1 StGB (Exhibitionismus) käme es darauf an, ob das Entblößen vor dem Betroffenen mit dessen Einverständnis erfolgte. Dies wird zwar seitens des 230414-0903 vorgetragen, diesbezügliche Anhaltspunkte liegen aber nicht vor.

Nach dem Strafrecht zur Tatzeit würde sich die Tat ebenfalls nach § 176 Abs. 1 Nr. 3 StGB beurteilen[1549], da es sich bei unterstellt zutreffendem Sachverhalt um eine Unzuchtshandlung mit einem Kind handeln würde. Die Schutzaltersgrenze lag ebenfalls bei 14 Jahren. Nach damaligen Normverständnis genügen auch unzüchtige Handlungen des Täters am eigenen Körper, die das Kind betrachtet, sofern dies „ein geflissentliches, also nicht nur argloses Betrachten“ vorliegt.[1550]

Soweit der Betroffene 14 Jahre alt war, läge § 174 StGB in der Fassung mit Gültigkeit bis zum 31.03.1970 (Missbrauch eines Abhängigen unter Ausnutzung einer Vertrauensstellung) vor. Die Schutzaltersgrenze lag damals bei 21 Jahren, so dass die Norm auch dann einschlägig wäre, wenn mit der Aussage des Klerikers davon ausgegangen wird, der Betroffene sei 18 Jahre alt gewesen. Nach § 174 Abs. 1 StGB in der damals geltenden Fassung wurde bestraft, wer einen seiner Erziehung, Ausbildung oder Betreuung anvertrauten Menschen unter 21 Jahren zur Unzucht missbraucht.

Durch die Norm sollte „die geschlechtliche Freiheit der abhängigen Person vor Angriffen“ bewahrt werden, „denen sie aufgrund der Autorität des Täters in besonderen Maßen ausgesetzt ist“[1551]. Wie bereits oben zur neuen Rechtslage ausgeführt, lag ein Anvertrautsein vor. Nach damaliger Rechtslage wurde auch darauf abgestellt, dass das

---

deshalb das Abtrocknen „am ganzen Körper“ eine sexuelle Handlung an einem Kind darstellen. In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Fall hatte ein Lehrer Schülerinnen veranlasst, ohne Badebekleidung zu baden und sie im Anschluss „nicht nur an Kopf und Rücken, sondern am ganzen Körper“ abgetrocknet.

[1549] Einschlägig ist je nach Tatzeit § 176 StGB in der Fassung mit Gültigkeit vom 01.10.1953 bis zum 31.08.1969 oder § 176 StGB in der Fassung mit Gültigkeit vom 01.09.1969 bis zum 27.11.1973.

[1550] *Schröder*, in: Schönke, Schröder (Hrsg.), StGB Kommentar, 14. Auflage 1969, § 176 Rn. 32.

[1551] *Schönke, Schröder*, in: Schönke, Schröder (Hrsg.), StGB Kommentar, 14. Auflage 1969, § 174 StGB Rn. 1.

Verhältnis zwischen Täter und Opfer „die Einbeziehung der Sexualsphäre nicht zulässt“[1552]. Dies ist vorliegend gegeben, weil es sich bei dem Beschuldigten um den damaligen Spiritual des Kilianeums handelte und dieser ohnehin aufgrund des Zölibats zur Enthaltsamkeit verpflichtet war.

13.14.7.2 Sachverhalt aus dem Jahr 1988 im Kloster Himmelspforten

Das von der Betroffenen geschilderte Geschehen stellte – sollte die Schilderung zutreffen, was zu Prüfungszwecken unterstellt wird – eine Straftat nach § 178 StGB in der Fassung mit Gültigkeit vom 28.11.1973 bis zum 04.07.1997 (Sexuelle Nötigung, danach weggefallen und ersetzt durch eine Neufassung des § 177 StGB) dar. Einschlägig ist der Verbrechenstatbestand des § 178 Abs. 1 StGB:

> „Wer einen anderen mit Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben nötigt, außereheliche sexuelle Handlungen des Täters oder eines Dritten an sich zu dulden oder an dem Täter oder einem Dritten vorzunehmen, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.“

Nach den Schilderungen der Betroffenen habe 230414-0903 gewaltsam ihren Kopf fixiert und sie an den Haaren festgehalten. Der behauptete erzwungene Oralverkehr könnte den Tatbestand der sexuellen Nötigung erfüllen, denn das Opfer habe, wie hier unterstellt, die Handlung des Täters unter Gewaltanwendung und die Körperberührung dulden müssen.[1553]

Nach heutiger Rechtslage wäre das behauptete Verhalten als Vergewaltigung nach § 177 Abs. 6 StGB zu bewerten. Es liegt ein Strafrahmen zwischen 2 und 15 Jahren Freiheitsstrafe vor. Eine Tat nach § 177 Abs. 6 StGB liegt vor, wenn

> „der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder vollziehen lässt oder ähnliche sexuelle Handlungen an dem Opfer vornimmt oder von ihm vornehmen lässt, die dieses besonders erniedrigen, insbesondere wenn sie mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind (Vergewaltigung) […]“.

Die Norm ist auch bei erzwungenem Oralverkehr anwendbar.[1554]

[1552] *Schönke, Schröder*, in: Schönke, Schröder (Hrsg.), StGB Kommentar, 14. Auflage 1969, § 174 StGB Rn. 3; siehe auch OLG Stuttgart, Urteil vom 23.06.1961, Az.: 1 Ss 776/60: „Nur wenn die Beziehungen zwischen dem Täter und dem ihm anvertrauten Minderjährigen so geartet sind, daß der soziale Sinn dieses Verhältnisses durch die Einbeziehung der Sexualsphäre verfälscht und pervertiert würde, ist die Anwendung des § 174 Ziff. 1 angesichts der hohen Strafdrohung dieser Vorschrift zu rechtfertigen.“

[1553] *Dreher, Tröndle,* in: Dreher, Tröndle (Hrsg.), Strafgesetzbuch, 42. Auflage 1985, § 178 StGB Rn. 3, 7.

[1554] Allgemeine Meinung, siehe nur *Renzikowski*, in: Erb, Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum StGB, 4. Auflage 2021, § 177 StGB Rn. 157.

13.14.7.3 Strafrechtliche Verantwortlichkeiten des 230414-0903 nach kirchlichem Strafrecht

Die Handlungen im Kilianeum unterfallen, sofern sie sich wie beschrieben ereignet haben, als schwere Versündigung mit Minderjährigen unter 16 Jahren der Strafbarkeit nach c. 2359 § 2 CIC 1917. Der Betroffene gab an, im Tatzeitraum 13 oder 14 Jahre alt gewesen zu sein. Er war damals Minderjähriger im Sinne der Norm, geht man von seiner hier als plausibel eingeschätzten Aussage aus.

Berührungen des Kindes und auch die Manipulation des eigenen Geschlechtsteils vor den Augen eines Kindes stellen nach dem weiten Normverständnis eine schwere Versündigung mit Minderjährigen nach c. 2359 § 2 CIC 1917 dar. Auch wenn das Abtrocknen eines kranken Kindes „aus einer rechten Absicht ohne Sünde geschehen könnte", sprechen die Begleitumstände für eine „unkeusche Absicht".[1555]

Die mutmaßliche Tat verjährte nach 5 Jahren ab Beendigung. Bei Bekanntwerden des Tatvorwurfs im Jahr 2017 war sie kirchenstrafrechtlich verjährt.

Der geschilderte Tatvorwurf im Zusammenhang mit dem Familienwochenende der Diakonatsbewerber im Jahr 1988 unterfällt dem c. 1395 § 2 CIC, da die behaupteten sexuellen Handlungen nach der Schilderung der Betroffenen eine Begehung unter der Anwendung von Gewalt darstellen.[1556]

Daher wäre diese Begehungsvariante des c. 1395 § 2 CIC, auch bei Überschreitung der Schutzaltersgrenze von 16 Jahren, erfüllt.

13.14.7.4 Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Verantwortungsträgern

Es ergeben sich die dargestellten Defizite bei der Bearbeitung von Missbrauchsverdachtsfällen durch den 230414-0903, die jedoch weder nach weltlichem noch nach kirchlichem Recht Straftaten darstellen.

Auch im Umgang der Diözese mit den beiden Fällen, die 240414-0903 als Tatverdächtigen betreffen, sind keine Rechtsverletzungen ersichtlich. Die involvierten Personen haben sich nach dem im Rahmen des Gutachtenauftrags ermittelten und hier zu Prüfungszwecken unterstellten Sachverhalt nicht strafbar gemacht oder ihre Rechtspflichten verletzt. Der gemäß dem Artikel des Spiegel im Raum stehende Vorwurf der Voreingenommenheit des damaligen Offizials der Erzdiözese München und Freising und der gezielten Diskreditierung der Betroffenen hat sich in unserer Untersuchung nicht bestätigt. Es handelt sich bei wertender Betrachtung um Versäumnisse unterhalb der Schwelle zum strafbaren Verhalten bzw. der Verletzung kirchenrechtlicher Pflichten.

Zwar deuten einzelne Amtshandlungen des Offizials an, dass dieser bereits vor der Kenntnisnahme des Sachverständigengutachtens der Betroffenen keinen Glauben geschenkt haben könnte. Dies steht aber nicht im Widerspruch zum Kirchenrecht.

[1555] *Jone* 1953, 611 (Kommentierung von c. 2359 CIC 1917).

[1556] *Lüdicke*, in: Lüdicke (Hrsg.), Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici, Bd. 6, 48. Erg.-Lfg. November 2012, c. 1395 Rn. 3.

Auch die Annahme, dass der mit dem Beschuldigten befreundete Generalvikar Dr. Hillenbrand den Offizial der Erzdiözese gezielt deshalb ausgesucht haben könnte, um ein für 230414-0903 günstiges Ergebnis der Voruntersuchung herbeizuführen, hat sich nach dem Ergebnis der im Zuge des vorliegenden Gutachtens eingeholten Informationen nicht bestätigt.

Dass der Offizial auf Anwesenheit bei der Exploration bestand, ergibt sich zwar nicht aus zwingendem Recht (siehe hierzu 13.14.5.16), stellt aber angesichts der gegebenen Spielräume ebenfalls keine Verletzung von Rechtspflichten dar.

Es liegen auch keine Anhaltspunkte für eine unzulässige Beeinflussung der kirchenrechtlichen Voruntersuchung durch Verantwortliche der Diözese Würzburg vor. Auch wenn die Betroffene im Interview mit der Kanzlei angibt, insbesondere ihr Vater sei nach der Vernehmung durch den Offizial traumatisiert gewesen, ergibt sich hieraus keine anderweitige Einschätzung der Rechtslage. Vernehmungsmethoden, die nach weltlichem Recht unter § 136a StPO fallen und verboten sind, wurden von der Betroffenen nicht vorgetragen.

Dennoch bleiben in der Rückschau Fragen offen. So ist unklar, weshalb der Offizial das Angebot der Anwältin der Betroffenen nicht annahm, die Exploration in der von ihr benannten Klinik vornehmen zu lassen und auf seine Anwesenheit zu verzichten. Durch die Ablehnung dieses Angebots entstand ein Gutachten nach Aktenlage, das im Beweiswert hinter dem Gutachten aufgrund einer Exploration zurückbleibt. Auch sind die genauen Umstände der Beauftragung des Offizials unklar geblieben. Eine Steuerung des Untersuchungsergebnisses durch Generalvikar Dr. Hillenbrand ist nicht nachweisbar, aber auch nicht auszuschließen. Die Dementi des Offizials hinsichtlich des Nichtbestehens einer Duzfreundschaft mit Generalvikar Dr. Hillenbrand und seine Ausführungen zur Korrespondenz mit dem Facharzt für Psychiatrie und Mitglied des Beraterstabes des Bischofs von Würzburg sind nicht weiter prüfbar. Sie klären die Ungereimtheiten, die auf eine mögliche Lenkung des Ermittlungsergebnis nach dem Dafürhalten der Kanzlei hindeuten, aber auch nicht restlos auf.

Es handelt sich um eine Situation „Aussage gegen Aussage“, bei der auch in weltlichen Strafverfahren eine gesteigerte Aufklärungspflicht besteht.[1557] In der höchstrichterlichen Rechtsprechung wird hervorgehoben, dass die Belastungsaussage geeignet sein muss, die für den Angeklagten streitende Unschuldsvermutung nach Art. 6 Abs. 2 der EMRK zu überwinden.[1558] Auch vor diesem Hintergrund ist es rechtlich nicht zu beanstanden, dass der Offizial dem Ergebnis des aussagepsychologischen Gutachtens gefolgt ist.

[1557] BGH, Beschluss vom 16.03.2022, Az.: 4 StR 30/22; *Vollbach, Bünemann* 2021, 263, 267.

[1558] Siehe zur Bedeutung der Unschuldsvermutung auch EGMR Peltereau-Villeneuve gg. die Schweiz, Urteil vom 28.10.2014, Kammer II, Bsw. Nr. 60.101/09.

14. Erwartungen an das Gutachten

Wir danken allen Personen, die bereit waren, uns bei der Erstellung dieses Gutachtens zu unterstützen und insbesondere denjenigen, die bereit waren, unsere Fragen im Rahmen eines Interviews zu beantworten.

Hierbei wurde stets auch die Frage gestellt, welche Erwartung unsere Gesprächspartner an das Gutachten haben. Die Antworten werden vorliegend wiedergegeben. Aus Gründen der Diskretion haben wir darauf verzichtet, einen Bezug zu der Person des Interviewpartners herzustellen. Folgende Antworten wurden uns gegeben:

„Eine objektive klare Darstellung dessen, was war. Nach Wahrheit und Kenntnis suchend und einen Beitrag, um Rede und Antwort zu stehen. Lessons learned aufzeigen ist wichtig. Eine ungeschönte Darstellung."

„Ich will nur, dass die Wahrheit aufgedeckt wird. Aber ich habe keine speziellen Erwartungen. Wahrheit heißt für mich, dass das Passierte dargestellt und aufgearbeitet wird. Es sollen Schlüsse gezogen werden."

„*Erstmal ist es gut, dass eine von der Diözese unabhängige Kanzlei tätig wird. Der Kirche wird in der Öffentlichkeit nicht mehr viel geglaubt. Auch schätze ich, dass von Juristen objektiv geprüft wird, welche Fehler gemacht wurden."*

„*Dass Sie möglichst objektiv aufdecken und aufklären. Die Fälle sind bekannt. Ich habe die Akten gesehen unter dem Blickwinkel und dem Auftrag, welche Vorgänge nach Rom zu melden sind. Insofern liegen die Dinge auf dem Tisch. Eine andere Frage ist, wie wurde durch die Verantwortlichen mit den Fällen umgegangen. Hier ist meine Erwartung, dass Sie aufdecken und erläutern, ob richtig gehandelt wurde nach dem jeweils geltenden Recht."*

„*Die Erwartung wäre, dass identifiziert werde, was besser gemacht werden könnte. Es gebe so viele Grauzonen und unbestimmte Rechtsbegriffe. Die anderen Gutachten haben sich sehr viel mit der Vergangenheit beschäftigt. Das muss natürlich ein Teil der Aufarbeitung sein, der Blick müsste aber noch mehr in die Zukunft gerichtet werden. Ich denke, Ziel sollte sein, dass es in Zukunft besser wird. Ich erhoffe mir, dass tatsächlich für die Zukunft etwas besser wird, weil das Aufarbeitung bedeutet. Es geht nicht nur um ein ‚Einhauen auf die Vergangenheit'. Und zwar nicht nur besser in dem Sinne, dass es weniger Fälle gibt, sondern auch, dass die Bearbeitung der Fälle besser wird. Sind die Prozesse so im Sinne einer Aufarbeitung sinnvoll und auch im Interesse der Betroffenen sinnvoll. Wir machen die Aufarbeitung für Betroffene und nicht um der Aufarbeitung willen."*

„Es wäre gut, Handlungsanweisungen für die Aufarbeitung von Akten zu haben. Zu lernen, was in unserer Arbeit noch besser gemacht werden kann."

„Ich hoffe, ich kann etwas entnehmen, was ich in den Präventionskontext einarbeiten kann. Die Frage „Wie war es möglich", „was waren die Lücken im System" sind interessant, um Prävention zu betreiben. Die präventive Arbeit sollte unter diesem Gesichtspunkt die Aufarbeitungsvorhaben und andere Gutachten ernster nehmen."

„Mich interessiert was Präventives gemacht wird und gemacht werden kann. Mich interessiert, ob es wirklich viele Einzelfälle sind oder ob Sie ein „System" des Missbrauchs

herausarbeiten, das würde mich wundern. Es gibt zwar die Besonderheiten, aber letztlich waren es immer einzelne Menschen mit Fehlverhalten, ich habe nichts Systematisches festgestellt bei den Missbrauchstaten. Die Bearbeitung durch das Bistum, das ist etwas anderes, da kann es evtl. eine Systematik geben, aber in den Tathandlungen selbst sehe ich das nicht."

„Ich habe keine genauen Erwartungen und bin gespannt".

„Es ist vieles weggelassen in anderen Gutachten. Aus meinem Blickwinkel sind auch unwichtige Dinge enthalten. Im Aachener Gutachten sind Mängel enthalten. Ich kann auch Wölki verstehen. Quellen müssen angegeben werden. […] Die Gutachten habe ich aber nicht alle gelesen, nur da, wo es für mich wichtig war."

„Aufarbeitung ist ein schwierigerer Begriff."

„Mich interessiert die Frage der Strafbarkeit durch Duldung und die Haftung für Organisationsverschulden. Was kann ich machen, um die Prävention zu verbessern. Das sind Fragen, die mich beschäftigen und interessieren. Mich interessieren auch Handlungsleitlinien, die Stellung dazu nehmen, wie umzugehen ist, mit Sachverhalten."

„Ich hoffe, dass es dazu beitragen kann, das Problem möglichst adäquat zu beheben."

„Die Aufgabe (Anm.: der Aufarbeitung) ist nicht abschließend lösbar. Es sollte nicht mit Unterstellungen gearbeitet werden. Mit Differenzierungen sollte gearbeitet werden: Was war die jeweilige Aufgabe des Einzelnen? Welche Rechtsnormen lagen zugrunde? Es muss nicht das Bekannte erneut eruiert werden. Zum Beispiel, dass eine Ermahnung des Täters nach einem Missbrauch nicht ausreichend ist. Aufgabe ist zu eruieren: Was ist gemacht worden und haben die, die verantwortlich sind, es richtig gemacht. Meine Meinung und Lebensleistung war und ist: Wir biegen nichts weg. Es gibt keinen Grund über einen Kirchenoberen einen Schirm zu spannen. Verantwortung übernehmen muss der kleine Mann auf der Straße und der Papst auch."

„Dass Sie schreiben und dokumentieren, was ist. Und kritisch hinschauen, was wir an Strukturen verändern müssen. Sie haben eine Externalität, einen Blick von außen. Es ist eine systemische Frage. Die Zentralisierung von Macht ist ein Problem. Machtstrukturen sind zu überprüfen, von einer dritten Person/Institution. Eine Kultur der Achtsamkeit, Gleichberechtigung und Akzeptanz von Vielfalt führt dazu, dass es Machtmonopole von Klerikern nicht geben kann."

„Es soll wahrgenommen werden, wo die Fehler liegen und gezeigt werden, was sich seitdem getan hat. Diese Dinge, also Fehler und Entwicklungen, sollten klar genannt sein. Missbrauch wird es immer geben – aber man sollte die Gefahr dafür minimieren."

„Ja, also für die Betroffenen erwarte ich, dass man versucht die Sachverhalte kundzutun: Wie war der Umgang mit den Tätern, wie war der Umgang mit den Betroffenen, auch, wie sich die Entschädigungen zusammengesetzt haben. Ich hoffe, dass die Stigmatisierung wegfällt. Und, dass die Thematik öffentlich gemacht wird, vor allem, um für die Prävention etwas zu lernen."

„Das, was ich möchte, ist eine Entschuldigung durch den Täter sowie eine gerechte Strafe für ihn nach dem Kirchenrecht. Aber das werde ich nicht bekommen."

„Man hatte leichtes Spiel mit uns. Die Tiefe des Missbrauchs kann man nicht beschreiben. Die Welt soll das hören!"

Wiesbaden, den 25.03.2025

15. Abkürzungsverzeichnis

BGBl.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BR	Bundesrat
BT	Bundestag
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BZRG	Bundeszentralregistergesetz
CCEO	Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium
CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands
CIC	Codex Iuris Canonici
CUMA	Motu Proprio Come una madre amorevole
DBK	Deutsche Bischofskonferenz
DDR	Deutsche Demokratische Republik
DJK Würzburg	Sportbund Deutsche Jugendkraft Würzburg e.V.
DKSB	Deutscher Kinderschutzbund
DOK	Deutsche Ordensobernkonferenz
Drs.	Drucksache
GG	Grundgesetz
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
i.R.	in Ruhestand
IuKDG	Gesetz zur Regelung der Rahmenbedingungen für Informations- und Kommunikationsdienste
KDG	Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz
KjG	Katholische junge Gemeinde
KSJ	Katholische Studierende Jugend
KSJ-HD	Heiland-Mädchenkreis der Katholischen Studierenden Jugend
MHG-Studie	Forschungsprojekt zu sexuellem Missbrauch in der römisch-katholischen Kirche in Deutschland; benannt nach den Institutsstandorten Mannheim, Heidelberg, Gießen
MP	Motu Proprio
NN	Name
NS	Nationalsozialismus
PsG	Prävention sexualisierter Gewalt
RStGB	Reichsstrafgesetzbuch
SEFRA	Selbsthilfe- und Beratungszentrum für Frauen
SexualDelÄndG	Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften
SST	Sacramentorum sanctitatis tutela
StÄG	Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches
StGB	Strafgesetzbuch
StORMG	Gesetz zur Stärkung der Recht von Opfern sexuellen Missbrauchs

StrÄndG	Strafrechtsänderungsgesetz
StrRG	Gesetz zur Reform des Strafrechts
StPO	Strafprozessordnung
UKA	Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen
UKAM	Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs im Bistum Würzburg
VDD	Verband des Diözesen Deutschlands
VELM	Motu Proprio Vos Estis Lux Mundi
VSR-Akte	Verschlusssachenregistratur-Akte
WRV	Weimarer Reichsverfassung

16. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Geheimakt der Diözese Würzburg 53
Abbildung 2: Kenntlichmachung von Unterlagen der kja, Übergabe an das Bistum 57
Abbildung 3: Lose Blattsammlung als Bestandteil einer gesichteten Personalakte 66
Abbildung 4: Beispiel für die Zusammenfassung einzelner Dokumente in Personalakten, Name des Klerikers durch die Kanzlei geschwärzt 69
Abbildung 5: Zeitungsartikel, Quelle: Personalakte des mittlerweile verstorbenen Klerikers mit dem Pseudonym 230711-0851, Bildzeitung vom 03.06.1995 70
Abbildung 6: Postkarte, die der Kleriker mit dem Pseudonym 230711-0851 an den damaligen Domkapitular geschickt hatte. Die Karte ist auf der Rückseite eng mit Maschine beschrieben. 70
Abbildung 7: Zeitungsartikel, Quelle: Personalakte des verstorbenen Klerikers 230711-0851. Dieser spricht seinen Segen am Grab von Karl Dönitz. 71
Abbildung 8: Zwei Schematismen der Diözese Würzburg aus den Jahren 1969 und 1998 77

17. Diagrammverzeichnis

Diagramm 1: Weltpriester in Bistum wohnhaft (1989 - 2019) bzw. in der Pfarrseelsorge tätige und sonstige Weltpriester (1946 - 1979) 78
Diagramm 2: Täter (N=51) mit hinreichendem Tatverdacht nach Status 272
Diagramm 3: Berufe zum Tatzeitpunkt von Tätern (N=51) mit hinreichendem Tatverdacht, unter Mehrfachnennung 283
Diagramm 4: Weltpriester im Bistum wohnend (1989-2019) bzw. in der Pfarrseelsorge tätige und sonstige Weltpriester (1946-1979) (Primärachse links) und Missbrauchsbelastungsquote (Sekundärachse rechts) 289
Diagramm 5: Taten (N=449) differenziert nach Schweregrad und Täterstatus 297
Diagramm 6: Geschätzte Taten (N=3.053) auf Basis konkreter Angaben und zusätzlicher Schätzwerte nach Schweregrad und Täterstatus 299
Diagramm 7: Taten (N=549) der klerikalen Täter nach Verteilung auf kirchliche Strafnormen, unter Mehrfachnennung 300
Diagramm 8: Detailbetrachtung der 5 relevantesten Kategorien (n=416) 410
Diagramm 9: Verteilung der Taten (n=441) und Täter (Mehrfachnennung) im Längsschnitt über Dekaden 413
Diagramm 10: Tataktivitäten der Täter (n=49) im Untersuchungszeitraum 414
Diagramm 11: Anzahl der klerikalen Täter (n=43) gemäß Verstoß gegen kirchenrechtliche Normen; Mehrfachnennung möglich 420
Diagramm 12: Taten (n=441) und Täter nach Amtszeit der Bischöfe; unter Mehrfachnennung von Tätern 421
Diagramm 13: Verteilung der Tatorte nach Tätern (N=51) unter Mehrfachnennung 448
Diagramm 14: Anzahl der Tatorte nach Täter (N=51) 449
Diagramm 15: Anzahl der Taten (N=449) und Täter (N=51) nach Pastoralen Räumen 450
Diagramm 16: Anzahl der Taten (N=449) und Täter (N=51) nach heutiger Gemeindegröße 452
Diagramm 17: Täter-Opfer-Verhältnis 455
Diagramm 18: Verteilung der Betroffenen (N=226) nach Geschlecht 466
Diagramm 19: Altersverteilung der Betroffenen nach Alter bei Viktimisierungsbeginn (N=226) 467
Diagramm 20: Dauer der Viktimisierung nach Betroffenen (n=210) 468

Diagramm 21: Verteilung des Geschlechts der Betroffenen (n=225) auf Täter (n=50) 468
Diagramm 22: Anzahl der Betroffenen (n=50) mit psychischen und somatischen Folgen gemäß Selbstauskunft bzw. Auskunft Dritter (Mehrfachnennung möglich) 469
Diagramm 23: Anzahl der Betroffenen (n=50) mit Folgen für das Sozialleben gemäß Selbstauskunft bzw. Auskunft Dritter (Mehrfachnennung möglich)..... 470
Diagramm 24: Zeitlicher Abstand zwischen erster Tatbegehung und Bekanntwerden beim Bistum in Jahren (n=49), mit eingezeichnetem Mittelwert 482
Diagramm 25: Zeitlicher Abstand zwischen erster Tatbegehung und Bekanntwerden beim Bistum in Jahren (n=49) im zeitlichen Verlauf..... 483
Diagramm 26: Ursache des Bekanntwerdens nach Täter (N=51) unter Mehrfachnennung 485
Diagramm 27: Rechtlicher Verfahrenslauf für die Täter (N=51)..... 486
Diagramm 28: Kirchenstrafrechtlicher Verfahrensgang (N=43) 494
Diagramm 29: Innerkirchliche Maßnahmen der Aufklärung in Bezug auf die Täter (N=51); Mehrfachnennung möglich 495
Diagramm 30: Innerkirchliche Interventions- und Präventionsmaßnahmen nach Bekanntwerden der Tat in Bezug auf die Täter (N=51)..... 496
Diagramm 31: Sonstige innerkirchliche Maßnahmen des Bistums als Reaktion in Bezug auf die Täter (N=51); Mehrfachnennungen möglich 500
Diagramm 32: Hinweis auf sexuellen Missbrauch in der Personalakte (n=41)..... 509
Diagramm 33: Mangelhafte Personalaktenführung (n=24) und Hinweise auf Manipulation (n=6) auf Basis des (ersten) Tatzeitpunkts..... 511
Diagramm 34: Hinweise des Einwirkens in VSR-Akten (N=51) auf Betroffene..... 519
Diagramm 35: Gestellte Anträge zur Anerkennung des Leids (N=51) und Bescheide... 537
Diagramm 36: Positiv beschiedene Anträge (N=48) nach Höhe der Zahlungsleistung . 538
Diagramm 37: Verteilung der Taten (N=449) auf die Täter (N=51) mit Pareto-Analyse 540

18. Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Zuordnung der dem Gutachtenauftrag zugrundeliegenden Fragen zu Fragenkomplexen..... 45
Tabelle 2: Eingesetzte Erhebungsmethoden zur Beantwortung der Fragestellungen..... 51
Tabelle 3: Alter der Täter zum Tatzeitpunkt..... 285
Tabelle 4: Tatschwere nach Stufen..... 295
Tabelle 5: Anzahl der unter die historischen Fassungen der Sexualstraftatbestände des StGB subsumierten Taten..... 418
Tabelle 6: Altersbezogene Auswertung zu Betroffenen (n=210)..... 467

19. Literaturverzeichnis

Althaus, Rüdiger/*Lüdicke*, Klaus (Hrsg.): Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici, Der Kirchliche Strafprozess nach dem Codex Iuris Canonici und Nebengesetzen, Beiheft 61, 2011, Essen (zit.: *Althaus*, in: Lüdicke (Hrsg.): BzMK Beiheft 61, 2011, Kommentiertes Regelungswerk).

Amann, Gabriele/*Wipplinger,* Rudolf (Hrsg.): Sexueller Missbrauch. Überblick zu Forschung, Beratung und Therapie. Ein Handbuch, 2005, München (zit.: *Amann*, *Wipplinger* 2005).

Amendt, Günther: Zur sexualpolitischen Entwicklung nach der antiautoritären Schüler- und Studentenbewegung, in: Gamm, Hans-Jochen/Koch, Friedrich (Hrsg.): Bilanz der Sexualpädagogik, Frankfurt, 1977, New York, S. 17-38 (zit.: *Amendt* 1977, 17).

Arrieta, Juan Ignacio: Kardinal Ratzinger und die Revision der kirchlichen Strafrechtsordnung. Eine entscheidende Rolle, 2010, Rom; online Veröffentlichung des Vatikans vom 02.12.2010, https://www.vatican.va/resources/resources_arrieta-20101202_ge.html, zuletzt abgerufen am 21.03.2025 (zit.: *Arrieta* 2010).

Baker Tilly: Hinweisgebersysteme – Ein Trend setzt sich durch, 2019. https://www.bakertilly.de/fileadmin/public/Downloads/Publikationen/2019/Studien/Studie_Hinweisgebersysteme_Online.pdf, zuletzt abgerufen am 21.03.2025.

Barthe, Christoph/*Gericke*, Jan (Hrsg.): Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung: StPO, 9. Auflage 2023, München (zit.: *Bearbeiter*, in: Barthe, Gericke (Hrsg.), Karlsruher Kommentar StPO, 9. Auflage 2023).

Bauer, Jobst-Hubertus/*Schunder*, Maximilian Luca: Maßnahmen und Pflichten des Arbeitgebers bei sexuellen Belästigungen, NZA 2022, S. 1368-1372 (zit.: *Bauer, Schunder* 2022, 1368).

Bauer, Manfred: Die delicta graviora und ihre Bedeutung durch das Dikasterium für die Glaubenslehre, Archiv für katholisches Kirchenrecht (189) 2022, S. 44-58 (zit.: *Bauer* 2022, 44).

Bauer, Manfred: Der sexuelle Missbrauch als Bewährungsprobe für das kirchliche Straf- und Sanktionsrecht, in: Uhle, Arnd/Wolf, Judith (Hrsg.): Kirchliches und staatliches Strafrecht, Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche (59) 2024, Münster, S. 80-107 (zit.: *Bauer* 2024, 80).

Baumann, Jürgen: Resozialisierungsgedanke und Rechtsgüterschutz im 1. und 2. Strafrechtsreformgesetz, DRiZ 1970, S. 2-9 (zit.: *Baumann* 1970, 2).

Bausewein, Ulrich: Zwischen Trümmern und Modern. Eine Ereignisgeschichte des Bistums Würzburg in Schlaglichtern, in: Merz, Johannes/Weiß, Wolfgang (Hrsg.): Aufbrüche und Kontroversen. Das Bistum Würzburg 1945-1963, 2009, Würzburg, S. 21-92 (zit.: *Bausewein* 2009, 21).

Beck, Tobias A.: Die Auswirkungen der Großen Strafrechtsreform auf die Gesetzgebung im Kernstrafrecht seit 1975. Fortführung oder Aufgabe der Reformgrundsätze?, 2016, Berlin (zit.: *Beck* 2016).

Beck, Ulrich: Risikogesellschaft. Auf dem Weg in eine andere Moderne, 1986, Frankfurt am Main (zit.: *Beck* 1986).

Behrendes, Udo: Die Kölner Silvesternacht 2015/2016 und ihre Folgen. Wahrnehmungsperspektiven, Erkenntnisse und Instrumentalisierungen, Neue Kriminalpolitik 2016, S. 322-343 (zit.: *Behrendes* 2016, 322).

von dem Berge, Benjamin: Teilstandardisierte Experteninterviews, in: Tausendpfund, Markus (Hrsg.): Fortgeschrittene Analyseverfahren in den Sozialwissenschaften: Ein Überblick, 2020, Wiesbaden, S. 275-300 (zit.: *von dem Berge* 2020, 275).

Bezjak, Garonne/*Bunke*, Susanne: Reform des Sexualstrafrechts: ein Blick auf die aktuellen gesetzgeberischen Maßnahmen, in: Rettenberger, Martin/Dessecker, Axel (Hrsg.): Sexuelle Gewalt als Herausforderung für Gesellschaft und Recht, 2017, Wiesbaden, S. 19-34 (zit.: *Bezjak*, *Bunke* 2017, 19).

Bischof, Franz Xaver: Die unterdrückte Zölibatsdiskussion, in: Hilpert, Konrad/Leimgruber, Stephan/Sautermeister, Jochen/Gunda, Werner (Hrsg.): Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen im Raum von Kirche. Analysen – Bilanzierungen- Perspektiven, 2020, Freiburg, S. 173-198 (zit.: *Bischof* 2020, 173).

Bittmann, Folker: Referentenentwurf für ein Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG), ZRP 2011, S. 72-74 (zit.: *Bittmann* 2011, 72).

BKA (Hrsg.): Bundeslagebild Sexualdelikte zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen 2023, Wiesbaden, https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/SexualdeliktezNvKindernuJugendlichen/BLBSexualdeliktezNvKindernuJugendlichen2023.html?nn=222052, zuletzt abgerufen am 21.03.2025.

Blessing, Werner: Unterfranken als Teil des Freistaates Bayern seit 1945, in: Kolb, Peter/Krenig, Ernst-Günther (Hrsg.): Unterfränkische Geschichte. Von der Eingliederung in das Königreich Bayern bis zum beginnenden 21. Jahrhundert, 2002, Würzburg, S. 467-603 (zit.: *Blessing* 2002, 467).

Bock, Michael: Kriminologie, 4. Auflage 2013, München (zit.: *Bock* 2013).

Bock, Michael: Kriminologie, 5. Auflage 2019, München (zit.: *Bock* 2019).

Bowe-Traeger, Claudia: Machtmissbrauch in der katholischen Kirche – wissenschaftliche Perspektiven einer Betroffenen, in: Gebrande, Julia/Bowe-Traeger, Claudia (Hrsg.): Machtmissbrauch in der katholischen Kirche. Aufarbeitung und Prävention sexualisierter Gewalt, 2019, Hildesheim u.a., S. 39-100 (zit.: *Bowe-Traeger* 2019, 39).

Brand, Peter-Andreas/*Wildfeuer*, Sabine: Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich des Erzbistums Berlin seit 1946, 2021, Berlin (zit.: *Brand, Wildfeuer* 2021 (Gutachten Erzbistum Berlin)).

Brauer, Jürgen/*Hromada*, Ingo: Sexueller Missbrauch an Kindern und Jugendlichen im Bistum Trier. Vorläufiger Abschlussbericht der wissenschaftlichen Studie zu den Umständen des Falles Edmund Dillinger, 2024 (zit.: *Brauer, Hromada* 2024 (Vorläufiger Abschlussbericht zu dem Fall Dillinger)).

Bullens, Ruud/*Egg*, Rudolf: Therapiemotivation bei Missbrauchstätern, in: Bewährungshilfe (50), 2003, S. 273-286 (zit.: *Bullens, Egg* 2003, 273).

Cirener, Gabriele/*Radtke*, Henning/*Rissing-van Saan*, Ruth/*Rönnau,* Thomas (Hrsg.): Leipziger Kommentar Strafgesetzbuch, Band 10, §§ 174-210, 13. Auflage 2023, Berlin (zit.: *Bearbeiter*, in: Cirener u.a. (Hrsg.), Leipziger Kommentar zum StGB, 13. Auflage 2023).

Dannecker, Gerhard/*Bülte*, Jens: Fehlverhalten im Gesundheitswesen - Teil 1: Gesetzliche Compliancepflichten und Strafvereitelung durch Unterlassen, NZWiSt 2012, S. 1-8 (zit.: *Dannecker, Bülte* 2012, 1).

Deckert, Antje: Zum Strafwürdigkeitsbegriff im Kontext legislativer Kriminalisierungsentscheidungen im Verfassungsstaat, in: Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik (6) 2013, S. 266-275 (zit.: *Deckert* 2013, 266).

Demel, Sabine: Handbuch Kirchenrecht. Grundbegriffe für Studium und Praxis, 3. Auflage 2022, Freiburg (zit.: *Demel* 2022).

Dessecker, Axel: Veränderungen im Sexualstrafrecht: eine vorläufige Bewertung aktueller Reformbemühungen, NStZ 1998, S. 1-6 (zit.: *Dessecker* 1998, 1).

Dill, Helga/*Täubrich*, Malte/*Caspari*, Malte/*Schubert*, Tinka/Hackenschmied, Gerhard/*Pinar*, Elan/*Helmig*, Elisabeth: Aufarbeitung sexualisierter Gewalt im Bistum Essen: Fallbezogene und gemeindeorientierte Analysen, 2023, München (zit.: *Dill u.a.* 2023 (Gutachten Bistum Essen)).

Döring, Nicola/*Bortz*, Jürgen: Forschungsmethoden und Evaluation in den Sozial- und Humanwissenschaften, 5. Auflage 2016, Berlin/Heidelberg (zit.: *Döring, Bortz* 2016).

Dreher, Eugen/*Tröndle*, Herbert (Hrsg.): Strafgesetzbuch und Nebengesetze, 39. Auflage 1978, München (zit.: *Bearbeiter*, in: Dreher, Tröndle (Hrsg.), Strafgesetzbuch, 39. Auflage 1978).

Dreher, Eugen/*Tröndle*, Herbert (Hrsg.): Strafgesetzbuch und Nebengesetze, 42. Auflage 1985, München (zit.: *Bearbeiter*, in: Dreher, Tröndle (Hrsg.), Strafgesetzbuch, 42. Auflage 1985).

Dreßing, Harald/*Salize*, Hans Joachim/*Dölling*, Dieter/*Hermann*, Dieter/*Kruse*, Andreas/*Schmitt*, Eric/*Bannenberg*, Britta: Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch

katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, 2018, Mannheim/Heidelberg/Gießen (zit.: *Dreßing u.a.* 2018).

Doyle, Thomas: The Canonical Rights of Priests Accused of Sexual Abuse, Studia canonica 1990, S. 335-356 (zit.: *Doyle* 1990, 335).

Eder, Franx. X.: Die lange Geschichte der „sexuellen Revolution" in Westdeutschland (1950er bis 1980er Jahre), in: Bänziger, Peter-Paul/Beljan, Magdalena/Eder, Franz. X./Eitler, Pascal (Hrsg.): Sexuelle Revolution? Zur Geschichte der Sexualität im deutschsprachigen Raum seit den 1960er Jahren, 2015, Bielefeld, S. 25-59 (zit.: *Eder* 2015, 25).

Eisenberg, Ulrich/*Kölbel*, Ralf: Kriminologie, 8. Auflage 2024, Tübingen (zit.: *Eisenberg, Kölbel* 2024).

Elz, Jutta: Verurteilungsquoten und Einstellungsgründe. Was wissen wir tatsächlich?, in: Rettenberger, Martin/Dessecker, Axel (Hrsg.): Sexuelle Gewalt als Herausforderung für Gesellschaft und Recht, 2017, Wiesbaden, S. 117-141 (zit.: *Elz* 2017, 117).

Enders, Ursula/*Bange*, *Dirk*/*Ladenburger*, Petra/*Lörsch*, Martina: Schlussbericht der unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung von Missbrauchsfällen im Gebiet der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, heute Evangelischen-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, 2014, Hamburg/Köln/Bonn (zit.: *Enders u.a.* 2014).

Endress, Eugen/*Villwock*, Edgar: Arbeitsgruppe „Machtstrukturen und Aktenanalyse" der GE-Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs in der Erzdiözese Freiburg, 2023, Freiburg (zit.: *Endress, Villwock* 2023 (Gutachten Erzbistum Freiburg)).

Erb, Volker/*Schäfer*, Jürgen (Hrsg.): Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch: StGB, 4. Auflage 2021, München (zit.: *Bearbeiter*, in: Erb, Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum StGB, 4. Auflage 2021).

Erb, Volker/*Schäfer*, Jürgen (Hrsg.): Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch: StGB, Band 1, 5. Auflage 2024, München (zit.: *Bearbeiter*, in: Erb, Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum StGB, 5. Auflage 2024).

Ernst, Stephan: „Ein Kleriker, der sich auf andere Weise gegen das sechste Gebot des Dekalogs verfehlt", Anmerkungen und Anfrage aus moraltheologischer Sicht, in: Hallermann, Heribert/Meckel, Thomas/Pfannkuche, Sabrina/Pulte, Matthias (Hrsg.): Der Strafanspruch der Kirche in Fällen von sexuellem Missbrauch, Band 9, 2012, Würzburg, S. 185-209 (zit.: *Ernst* 2012, 185).

Eschlböck, Laurentius: Zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs. Das Motu proprio Vos estis lux mundi, in: Erzabtei Beuron (Hrsg.): Erbe und Auftrag (1/21), 2021, Beuron, S. 73-83 (zit.: *Eschlböck* 2021, 73).

Fergusson, David M./*Horwood*, L. John/*Woodward*, Lianne J.: The stability of child abuse Reports, A longitudinal study of the reporting behaviour of young adults. Psychological Medicine, 30 (3), 2000, S. 529-544 (zit.: *Fergusson u.a.* 2000, 529).

Festinger, Leon: When Prophecy Fails: A social and psychological study of a modern Group that predicted the destruction of the world", 1. Auflage 1956, New York (zit.: *Festinger* 1956).

Fischer, Alexander: Das Handwerk der Verführung. Manipulation, Sexualität und Glaube; in: Wirth, Mathias/Noth, Isabelle/Schroer, Silvia (Hrsg.): Sexualisierte Gewalt in kirchlichen Kontexten, 2022, Berlin/Boston, S. 189-211 (zit.: *Fischer* 2022a, 189).

Fischer, Johannes: Die Garantenstellung aus Ingerenz. Untersuchungen zur Dogmatik des unechten Unterlassungsdelikts, § 13 StGB, 2022, Berlin (zit.: *Fischer* 2022b).

Fischer, Thomas: Mut zur Lücke – auch im Sexualstrafrecht, in: Rettenberger, Martin/Dessecker, Axel (Hrsg.): Sexuelle Gewalt als Herausforderung für Gesellschaft und Recht, 2017, Wiesbaden, S. 51-67 (zit.: *Fischer* 2017, 51).

Fischer, Thomas: Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, 71. Auflage 2024, München (zit.: *Fischer*, Strafgesetzbuch, 71. Auflage 2024).

Fischer, Thomas/*Tröndle*, Herbert (Hrsg.): Strafgesetzbuch und Nebengesetze, 49. Auflage 1999, München (zit.: *Bearbeiter*, in: Fischer, Tröndle (Hrsg.), Strafgesetzbuch, 49. Auflage 1999).

Fleming, Daniel J.: Overcoming Silence. Fraternal Correction, Hierarchy, and the Abuse Crisis in the Australian Catholic Church, in: Wirth, Mathias/Noth, Isabelle/Schroer, Silvia (Hrsg.): Sexualisierte Gewalt in kirchlichen Kontexten, 2023, Berlin/Boston, S. 75-91 (zit.: *Fleming* 2023, 75).

Frings, Bernhard/*Großbölting,* Thomas/*Große Kracht,* Klaus/*Powroznik*, Natalie/*Rüschenschmidt*, David: Macht und sexueller Missbrauch in der katholischen Kirche. Betroffene, Beschuldigte und Vertuscher im Bistum Münster seit 1945, 2022, Freiburg (zit.: *Frings u.a.* 2022 (Gutachten Bistum Münster)).

Frommel, Monika: Ende der Vertuschung? Die „norma interna" des Vatikans bei sexuellem Missbrauch von Kindern durch Priester, Neue Kriminalpolitik 2010, S. 42-43 (zit.: *Frommel* 2010a, 42).

Frommel, Monika: Sexueller Missbrauch, Neue Kriminalpolitik 2010, S. 44 (zit.: *Frommel* 2010b, 44).

Frommel, Monika/*Buchholz*, Momme: Die Reform des Sexualstrafrechts, Neue Kriminalpolitik 2018, S. 368-391 (zit.: *Frommel, Buchholz* 2018, 368).

Gatzka, Ralph/*Bill*, Josef/*Keller*, Bettina: Betroffene hören – Missbrauch verhindern. Konsequenzen aus der MHG- Studie im Bistum Limburg, Teilprojekt, 2020, Limburg (zit.: *Gatzka u.a.* 2020 (Gutachten Bistum Limburg)).

Geppert, Klaus: Zur straf- und strafverfahrensrechtlichen Bewältigung von Serienstraftaten nach Wegfall der Rechtsfigur der “fortgesetzten Handlung" 1. Teil, NStZ 1996, S. 57-63. (zit.: *Geppert* 1996, 57).

Gercke, Björn/*Stirner,* Kerstin/*Reckmann,* Corinna/*Nosthoff-Horstmann*, Max: Gutachten. Pflichtverletzungen von Diözesanverantwortlichen des Erzbistums Köln im Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen und Schutzbefohlenen durch Kleriker oder sonstige pastorale Mitarbeitende des Erzbistums Köln im Zeitraum von 1975 bis 2018. Verantwortlichkeiten, Ursachen und Handlungsempfehlungen, 2021, Köln (zit.: *Gercke u.a.* 2021 (Gutachten Erzbistum Köln)).

Gercke, Marco: Die Entwicklung des Internetstrafrechts 2014/2015, ZUM 2015, S. 772-782 (zit.: *Gercke* 2015, 772).

Gerecke, Christian/*Roßmüller*, Christian: Schadensersatzhaftung der katholischen Kirche in Missbrauchsfällen, NJW 2022, S. 1911-1916 (zit.: *Gerecke, Roßmüller* 2022, 1911).

Gerke, Jelena*/Rassenhofer,* Miriam*/Fegert,* Jörg M*.:* Sexueller Missbrauch. Definitionen, Prävalenzen, Schädigungsmechanismen und *Folgen*, in: Fegert, Jörg/Meysen, Thomas/Kindler, Heinz/Chauviré-Geib, Katrin/Hoffmann, Ulrike/Schumann, Eva (Hrsg.): Gute Kinderschutzverfahren, Tatsachenwissenschaftliche Grundlagen, rechtlicher Rahmen und Kooperation im familiengerichtlichen Verfahren, 2023, Ulm, S. 337-352 (zit.: *Gerke u.a.* 2023, 337).

Germann, Michael/*Kelle*, Franziska: Die Strafverfolgung kirchlicher Mitarbeiter in Missbrauchsfällen und das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen, RdJB (2/2011, S. 172-189 (zit.: G*ermann*, *Kelle* 2011, 172).

Gilch, Andreas: Compliance und neue Medien, in: Moosmayer*,* Klaus/Lösler*,* Thomas (Hrsg.)*:* Corporate Compliance. Handbuch der Haftungsvermeidung im Unternehmen*,* 4. Auflage 2024, München (zit.: *Gilch* 2024).

Girtler, Roland: 10 Gebote der Feldforschung, 2. Auflage 2009, Wien/Berlin (zit.: *Girtler* 2009).

Gödecke, Petra: Die Strafrechtsreform zwischen Vergeltung und Resozialisierung, rigider „Sittlichkeit“ und vorsittlicher Toleranz, in: Requate, Jörg (Hrsg.): Recht und Justiz im gesellschaftlichen Aufbruch (1960-1975). Bundesrepublik Deutschland, Italien und Frankreich im Vergleich, 2003, Baden-Baden, S. 261-273 (zit: *Gödecke* 2003, 261).

Göppinger, Hans: Kriminologie, Eine Einführung, 1. Auflage 1973, München (zit.: *Göppinger* 1973).

Göppinger, Hans: Kriminologie, 6. Auflage 2008, München (zit.: *Göppinger* 2008).

Gottschaldt, Peter: Die zivilrechtlich begründete Garantenpflicht des Compliance-Beauftragten im Sinne des § 13 Abs. 1 StGB, 2018, Berlin (zit.: *Gottschaldt* 2018).

Graalmann-Scheerer, Kirsten: Die Übermittlung personenbezogener Informationen zu Forschungszwecken, NStZ 2005, S. 434-441 (zit.: *Graalmann-Scheerer* 2005, 434).

Gräb-Schmidt, Elisabeth: Der Abgrund menschlicher Möglichkeiten und der Anspruch des Anderen. Theologisch-ethische Perspektiven zu sexualisierter Gewalt in kirchlichen Kontexten, in: Wirth, Mathias/Noth, Isabelle/Schroer, Silvia (Hrsg.): Sexualisierte Gewalt in kirchlichen Kontexten, 2023, Berlin/Boston, S. 307-325 (zit.: *Gräb-Schmidt* 2023, 307).

Grau, Günter: Die Verfolgung der Homosexualität im Nationalsozialismus. Anmerkungen zum Forschungsstand; in: Schwartz, Michael (Hrsg.): Homosexuelle im Nationalsozialismus. Neue Forschungsperspektiven zu Lebenssituationen von lesbischen, schwulen, bi-, trans- und intersexuellen Menschen 1933 bis 1945, 2014, München, S. 43-52 (zit.: *Grau* 2014, 43).

Grau, Günter: Verfolgung, ‚Umerziehung' oder ‚Ausmerzung' homosexueller Männer 1933-1945. Folgen der rasseghygienischen Konzepts der Reproduktionssicherung; in: Grau, Günter (Hrsg.): Homosexuelle in der NS-Zeit. Dokumente einer Diskriminierung und Verfolgung, 2022, Frankfurt am Main (zit.: *Grau* 2022).

Graulich, Markus/*Hallermann*, Heribert/*Meckel*, Thomas/*Pulte*, Matthias (Hrsg.): Das neue kirchliche Strafrecht. Einführung und Kommentar, 2021, Münster (zit.: *Graulich u.a.* 2021).

Greve, Werner/*Strobl*, Rainer/*Wetzels*, Peter: Das Opfer kriminellen Handelns: Flüchtig und nicht zu fassen. Konzeptuelle Probleme und methodische Implikationen eines sozialwissenschaftlichen Opferbegriffs, KFN Forschungsberichte Nr. 33, 1994, Hannover (zit.: *Greve u.a.* 1994).

Großbölting, Thomas: Wissenschaftsfreiheit, Aufklärungsinteresse und informationelle Selbstbestimmung. Eine Problemanzeige zu den juristischen Kontexten zeithistorischen Arbeiten, in: Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (Hrsg.): Rechtliche Aspekte der Aufarbeitung. Beiträge im Spannungsfeld von Persönlichkeits- und Äußerungsrecht, Datenschutz und Wissenschaftsfreiheit, 2024, Berlin (zit.: *Großbölting* 2024).

Gruber, Hubert: Katholische Kirche und Nationalsozialismus 1930 bis 1945: Ein Bericht in Quellen, 2005, Paderborn (zit.: *Gruber* 2005).

Haase, Lena/*Raphael*, Lutz: Sexueller Missbrauch im Bistum Trier in der Amtszeit Hermann Josef Spitals, (1981-2001), 2024, Trier (zit.: *Haase, Raphael* 2024).

Hack, Tobias: Sexueller Missbrauch als Akt der Gewalt. Notwendige Rückfragen an das Normgefüge kirchlicher Sexualmoral, in: Hack, Tobias/Hartmann, Richard/Lauber, Stephan (Hrsg.): Machtmissbrauch und Gewalt – religiöse Versuchung und Versagen der Kirche, 2021, Würzburg, S. 133-170 (zit.: *Hack* 2021, 133).

Hackenschmied, Gerhard/*Mosser*, Peter: Gutachten. Untersuchung von Fällen sexualisierter Gewalt im Verantwortungsbereich des Bistums Hildesheim – Fallverläufe, Verantwortlichkeiten, Empfehlungen, 2017, Hildesheim (zit.: *Hackenschmied, Mosser* 2017 (Gutachten Bistum Hildesheim)).

Häder, Michael*/Häder,* Sabine*:* Stichprobenziehung in der quantitativen Sozialforschung, in: *Baur*, Nina*/Blasius*, Jörg (Hrsg.): Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung, 2014, Wiesbaden (zit.: *Häder, Häder* 2014).

Haering, Stephan: Reichweite und Grenzen des kirchlichen Strafrechts im Vorgehen gegen Sexualstraftäter, Bestandsaufnahme und Ausblick, in: Hallermann, Heribert/Meckel, Thomas/Pfannkuche, Sabrina/Pulte, Matthias (Hrsg.): Der Strafanspruch der Kirche in Fällen von sexuellem Missbrauch, Band 9, 2012, Würzburg, S. 211-242 (zit.: *Haering* 2012, 211).

Hahn, Judith: Moralische Gewissheit. Ein Beitrag zur Debatte um den kirchlichen Beweisstandard, in: Anuth, Bernhard/Dennemark, Bernd/Ihli, Stefan (Hrsg.): „Von Barmherzigkeit und Recht will ich singen", Festschrift für Andreas Weiß, 2020, Regensburg, S. 235-260 (zit*.: Hahn* 2020, 235).

Hahn, Judith/*Schüller*, Thomas/*Wode* Christian: Kirchenrecht in den Medien; Konstanz und München 2013 (zit.: *Hahn u.a.* 2013).

Hallermann, Heribert: Zwischen Anzeige und Strafprozess – Die „Vorprozessuale" Phase nach den Leitlinien der DBK, in: Hallermann, Heribert/Meckel, Thomas/Pfannkuche, Sabrina/Pulte, Matthias (Hrsg.): Der Strafanspruch der Kirche in Fällen von sexuellem Missbrauch, Band 9, 2012, Würzburg, S. 137-184 (zit.: *Hallermann* 2012, 137).

Hanack, Ernst-Walter: Zur Revision des Sexualstrafrechts in der Bundesrepublik. Ein Rechtsgutachten, 1969, Hamburg (zit.: *Hanack* 1969).

Haslinger, Herbert: Macht in der Kirche. Wo wir sie finden – Wer sie ausübt – Wie wir sie überwinden, 2022, Freiburg (zit.: *Haslinger* 2022).

Heibel, Johannes: Der Pfarrer und die Detektive. Einblicke in innerkirchliche Abläufe bei sexuellem Missbrauch durch Kleriker, 2014, Berlin (zit.: *Heibel* 2014).

Heimerl, Hans: Der Zölibat. Recht und Gerechtigkeit, 1985, Wien/New York (zit.: *Heimerl* 1985).

Heinrich, Manfred: Elterliche Züchtigung und Strafrecht, ZIS 2011, S. 431-443 (zit.: *Heinrich* 2011, 431).

Helfferich, Cornelia: Leitfaden- und Experteninterviews, in: Baur, Nina/Blasius, Jörg (Hrsg.): Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung, 3. Auflage 2022, Wiesbaden, S. 875-892 (zit.: *Helfferich* 2022, 875).

Hellmann, Deborah F./*Fernau*, Sandra/*Baier*, Dirk/*Pfeiffer*, Christian: Sexueller Missbrauch durch katholische Geistliche in Deutschland: Sexueller Missbrauch durch katholische Geistliche in Deutschland, Zentrale Ergebnisse einer Betroffenenbefragung, Nervenheilkunde (7/2015), S. 525-529 (zit.: *Hellmann u.a.* 2015, 525).

Herning, Lara/*Illgner*, Johannah: „Ja heißt Ja“ – Konsensorientierter Ansatz im deutschen Sexualstrafrecht, ZRP 2016, S. 77-80 (zit.: *Herning, Illgner* 2016, 77).

Herzberg, Rolf Dietrich: Die Abgrenzung von Vorsatz und bewußter Fahrlässigkeit – ein Problem des objektiven Tatbestandes, JuS 1986, S. 249-262 (zit.: *Herzberg* 1986, 249).

Herzberg, Rolf Dietrich: Strafbare Beteiligung an Sexualdelikten gehorsamspflichtiger Kleriker. Zugleich eine kritische Betrachtung des Kölner Gercke-Gutachtens, ZfIStw 2023, S. 1-19 (zit.: *Herzberg* 2023, 1).

Hirnsperger, Johann: § 82 Die Ordination, in: *Haering*, Stephan/*Rees*, Wilhelm/*Schmitz*, Heribert (Hrsg.): Handbuch des katholischen Kirchenrechts, 3. Auflage 2015, Freiburg, S. 1221-1238 (zit.: *Hirnsperger* 2015, 1221).

Hoell, Andreas/*Kourmpeli*, Eirini/*Dölling*, Dieter/*Horten*, Barbara/*Meyer-Lindenberg*, Andreas/*Dreßing*, Harald: Ein Schritt ins Dunkle: Pilotstudie zu Prävalenz, situativem Kontext und Folgen sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Deutschland, in: Psychiatrische Praxis 50 (4), 2022, Stuttgart, S. 182-188 (zit.: *Hoell u.a.* 2022, 182).

Hörnle, Tatjana: Plädoyer für eine „Nein-heißt-Nein“-Lösung, in: Rettenberger, Martin/Dessecker, Axel (Hrsg.): Sexuelle Gewalt als Herausforderung für Gesellschaft und Recht, 2017, Wiesbaden, S. 35-49 (zit.: *Hörnle* 2017, 35).

Hoffmann, Jens/*Musolff*, Cornelia: Fallanalyse und Täterprofil. Geschichte, Methoden und Erkenntnisse einer jungen Disziplin, 2000, Wiesbaden (zit.: *Hoffmann, Musolff* 2000).

Hoven, Elisa: Reform des Sexualstrafrechts – Ad-hoc-Gesetzgebung und Diskursstrategien, Neue Kriminalpolitik 2018, S. 392-409 (zit.: *Hoven* 2018, 392).

Hoven, Elisa: Das neue Sexualstrafrecht - Ein erster Überblick, NStZ 2020, S. 578-586 (zit.: *Hoven* 2020, 578).

Hoven, Elisa/*Obert*, Annika: Kindesmissbrauch – ein Übersichtsbeitrag, JA 2021, S. 441-448 (zit.: *Hoven*, *Obert* 2021, 441).

Ihli, Stefan: § 113 Die Strafverfahren, in: Haering, Stephan/Rees, Wilhelm/Schmitz, Heribert (Hrsg.): Handbuch des katholischen Kirchenrechts, 3. Auflage 2015, Freiburg, S. 1733-1748 (zit.: *Ihli* 2015, 1733).

Internationale Theologische Kommission: Die Synodalität in Leben und Sendung der Kirche – Arbeitsübersetzung des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz, 2018, Bonn (zit.: *Internationale Theologische Kommission* 2018).

Jahn, Matthias/ Brodowski, Dominik: Das Ultima Ratio-Prinzip als strafverfassungsrechtliche Vorgabe zur Frage der Entbehrlichkeit von Straftatbeständen, ZStW (129) 2017, S. 363-381 (zit.: *Jahn*, *Brodowski* 2017, 363).

Janssen, Achim: Anspruchsgrundlage für Schadensersatz nach sexuellem Missbrauch durch Geistlich, NJW 2023, S. 2459-2462 (zit.: *Janssen* 2023, 2459).

Janssen, Bettina: Dynamiken in der katholischen Kirche. Tatorte und Aspekte der Täter-Opfer-Institutionen Dynamik, in: Fegert, Jörg M./Wolff, Mechthild (Hrsg.): Kompendium ‚Sexueller Missbrauch in Institutionen'. Entstehungsbedingungen, Prävention und Intervention, 2016, Weinheim/Basel, S. 167-185 (zit.: *Janssen* 2015, 167).

Jescheck, Hans-Heinrich: Die kriminalpolitische Konzeption des Alternativ-Entwurfs eines Strafgesetzbuches (Allgemeiner Teil), ZStW 1968, S. 54-88 (zit.: *Jescheck* 1968, 54).

Jescheck, Hans-Heinrich*/Weigend,* Thomas: Lehrbuch des Strafrechts. Allgemeiner Teil, 5. Auflage 1996, Berlin (zit.: *Jescheck*, *Weigend* 1996).

Joecks, Wolfgang/*Miebach*, Klaus (Hrsg.): Münchener Kommentar zum StGB, 1. Auflage 2005, München (zit.: *Bearbeiter*, in: Joecks, Miebach (Hrsg.), Münchener Kommentar zum StGB, 1. Auflage 2005).

Jone, Heribert: Gesetzbuch der lateinischen Kirche, Erklärung der Kanones, I. Band, 2. Auflage 1950, Paderborn (zit.: *Jone* 1950).

Jone, Heribert: Gesetzbuch der lateinischen Kirche, Erklärung der Kanones, II. Band, 2. Auflage 1952, Paderborn (zit.: *Jone* 1952).

Jone, Heribert: Gesetzbuch der lateinischen Kirche, Erklärung der Kanones, III. Band, 2. Auflage 1953, Paderborn (zit.: *Jone* 1953).

Jone, Heribert: Katholische Moraltheologie auf das Leben angewandt unter kurzer Andeutung ihrer Grundlagen und unter Berücksichtigung des CIC sowie des deutschen, österreichischen und schweizerischen Rechts, 17. Auflage 1961, Paderborn (zit.: *Jone* 1961).

Jud, Andreas/*Jarczok*, Marion: Zur Häufigkeit von sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen im Kontext der katholischen Kirche, in: Hilpert, Konrad/Leimgruber, Stephan/Sautermeister, Jochen/Werner, Gunda (Hrsg.): Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen im Raum von Kirche, Analysen – Bilanzierungen – Perspektiven, 2020, Freiburg, S. 65-74 (zit.: *Jud, Jarczok* 2020, 65).

Jud, Andreas/*Rassenhofer*, Miriam/*Witt*, Andreas/*Münzer*, Annika/*Fegert*, Jörg M.: Häufigkeitsangaben zum sexuellen Missbrauch. Internationale Einordnung, Bewertung der Kenntnislage in Deutschland, Beschreibung des Entwicklungsbedarfs. Expertise des Unabhängigen beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs 2016, Berlin; im Internet unter: https://beauftragte-missbrauch.de/fileadmin/user_upload/Materialien/Publikationen/Expertisen_und_Studien/Expertise_Ha__ufigkeitsangaben.pdf, zuletzt abgerufen am 21.03.2025.

Kasper, Walter: Katholische Kirche, 1. Auflage 2011, Freiburg (zit.: *Kasper* 2011).

Kauermann, Göran/*Küchenhoff*, Helmut: Stichproben, Methoden und praktische Umsetzung mit R, 2011, Berlin/Heidelberg (zit.: *Kauermann*, *Küchenhoff* 2011).

Kaufmann, Armin: Der dolus eventualis im Deliktsaufbau, ZStW (70), 1958, S. 77 ff. (zit.: *Kaufmann* 1958, 77).

Kaufmann, Armin: Die Dogmatik der Unterlassungsdelikte, 1959, Göttingen (zit.: *Kaufmann* 1959).

Kertzer, David I.: Der Papst, der schwieg. Die geheime Geschichte von Pius XII, Mussolini und Hitler, Darmstadt 2023; englische Originalausgabe The Pope at War. The secret of Pius XII, Mussolini, and Hitler, 2022, New York (zit.: *Kertzer* 2023).

Kießling, Klaus: Geistlicher und sexueller Machtmissbrauch in der katholischen Kirche, 2021, Würzburg (zit.: *Kießling* 2021).

Kießling, Klaus: Sündige Kirche im Angesicht narzisstischen Machtmissbrauchs, Una Sancta (79) 2024, S. 58-68 (zit.: *Kießling* 2024, 58).

Kindhäuser, Urs/*Neumann*, Ulfried/*Paeffgen*, Hans-Ullrich/*Saliger*, Frank (Hrsg.): Strafgesetzbuch: StGB, 5. Auflage 2017, Baden-Baden (zit.: *Bearbeiter*, in: Kindhäuser u.a. (Hrsg.), StGB, 5. Auflage 2017).

Kindhäuser, Urs/*Neumann*, Ulfried/*Paeffgen*, Hans-Ullrich/*Saliger*, Frank (Hrsg.): Strafgesetzbuch: StGB, 6. Auflage 2023, Baden-Baden (zit.: *Bearbeiter*, in: Kindhäuser u.a. (Hrsg.), StGB, 6. Auflage 2023).

Kindler, Heinz/*Fegert*, Jörg M.: Missbrauch in Institutionen. Empirische Befunde zur grundlegenden Orientierung, in: Fegert, Jörg M./Wolff, Mechthild (Hrsg.): Kompendium ‚Sexueller Missbrauch in Institutionen'. Entstehungsbedingungen, Prävention und Intervention, 2016, Weinheim/Basel, S. 167-185 (zit.: *Kindler, Fegert* 2015, 167).

Kingata, Yves: Missbrauchsfälle in der katholischen Kirche als „kirchengeschichtliche Zäsur". Ein Überblick über das kirchliche Strafrecht, MThZ (73) 2022, S. 307-330 (zit.: *Kingata* 2022, 307).

Knauer, Christoph/*Kudlich*, Hans/*Schneider*, Hartmut (Hrsg.): Münchener Kommentar zur StPO, 2. Auflage 2024, München (zit.: *Bearbeiter*, in: Knauer u.a. (Hrsg.), Münchener Kommentar zur StPO, 2. Auflage 2024).

Kohlrausch, Eduard/*Lange*, Richard: Strafgesetzbuch mit Erläuterungen und Nebengesetzen, 39. und 40. Auflage 1950, Berlin (zit.: *Kohlrausch, Lange,* StGB, 1950).

König, Klaus/*Füchtner*, Natascha: Von der Verwaltungsreform zur Verwaltungsmodernisierung, in: König, Klaus/Füchtner, Natascha (Hrsg.): „Schlanker Staat" – Verwaltungsmodernisierung im Bund, 2. Auflage 1999, Speyer, S. 3-122 (zit.: *König*, *Füchtner* 1999, 3).

Kowalski, Marlene: Fallanalyse: „Sexueller Kindesmissbrauch im Kontext der katholischen und evangelischen Kirche“. Auswertung der vertraulichen Anhörung und schriftlichen Berichte der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs, 2018, Berlin, abrufbar unter: https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/sexueller-kindesmissbrauch-im-kontext-der-evangelischen-und-katholischen-kirche-214186, zuletzt abgerufen am: 21.03.2025 (zit.: *Kowalski* 2018).

Kranemann, Benedikt: Kleider machen Leute. Liturgische Kleidung, Macht und Gemeindeliturgie, in: Hoff, Gregor Maria/Knop, Julia/Kranemann, Benedikt (Hrsg.): Amt – Macht – Liturgie. Theologische Zwischenrufe für eine Kirche auf dem Synodalen Weg, 2020, Freiburg, S. 41-56 (zit.: *Kranemann* 2020, 41).

Kraschl, Dominikus: Synodaler Gründungsmythos. Beweggründe und Ziele, in: Binninger, Christoph/Gerl-Falkovitz, Hanna-Barbara/Menke, Karl-Heinz/Ohly, Christoph (Hrsg.): „Was ER euch sagt, das tut!“. Kritische Beleuchtung des Synodalen Weges, 2021, Regensburg, S. 74-83 (zit.: *Kraschl* 2021, 74).

Kromrey, Helmut: Empirische Sozialforschung, 12. Auflage 2009, Stuttgart (zit.: *Kromrey* 2009).

Kruse, Andreas: Ergebnisse der vorliegenden wissenschaftlichen Untersuchungen: Tatorte, Milieus, Lebensmuster, in: Hilpert, Konrad/Leimgruber/Sautermeister, Jochen/Werner, Gunda (Hrsg.): Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen im Raum von Kirche. Analysen – Bilanzierungen – Perspektiven, 2020, Freiburg, S. 75-85 (zit.: *Kruse* 2020, 75).

Kuckartz, Udo: Mixed Methods: Methodologie, Forschungsdesigns und Analyseverfahren, 2014, Wiesbaden (zit.: *Kuckartz* 2014).

Kudlich, Hans/*von Heintschel-Heinegg*, Bernd (Hrsg.): Beck‘scher Online-Kommentar StGB, 60./61./63. Edition 2024, München (zit.: *Kudlich, Heintschel-Heinegg*, BeckOK StGB, 60./61./63. Edition 2024).

Kühl, Kristian: Die strafrechtliche Garantenstellung - Eine Einführung mit Hinweisen zur Vertiefung, JuS 2007, S. 497-504 (zit.: *Kühl* 2007, 497).

Küpper, Georg: Strafvereitelung und „sozialadäquate“ Handlungen, GA 1987, S. 385 ff. (zit.: *Küpper* 1987, 385).

Labudda, Michaela/*Leitschuh*, Marcus (Hrsg.): Synodaler Weg. Letzte Chance? Standpunkte zur Zukunft der katholischen Kirche, 2020, Paderborn. (zit.: *Labudda, Leitschuh* 2020).

Lackner, Karl/*Kühl*, Kristian/*Heger*, Martin (Hrsg.): StGB, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Auflage 2023, München (zit.: *Bearbeiter,* in: Lackner u.a. (Hrsg.), Strafgesetzbuch, 30. Auflage 2023).

Ladenburger, Petra/*Lörsch*, Martina: Sexualisierte Gewalt im Tätigkeitsbereich der Deutschen Provinz der Franziskaner-Minoriten. Abschlussbericht einer unabhängigen Untersuchung, 2024, Scheinfeld (zit.: *Ladenburger, Lörsch* 2024).

Landersdorfer, Anton: Ausführungen zu Bischöfen, in: Gatz, Erwin (Hrsg.): Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1945 bis 2001, 2002, Berlin, S. 377-404 (zit.: *Landersdorfer* 2002, 377).

Lange, Christiane/*Stahl*, Andreas/*Kerstner*, Erika: Entstellter Himmel. Berichte über sexualisierte Gewalt in der evangelischen Kirche, 2023, Freiburg im Breisgau, (zit.: *Lange u.a.* 2023).

Laubenthal, Klaus: Handbuch Sexualstraftaten. Die Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung, 2012, Heidelberg u.a. (zit.: *Laubenthal* 2012).

Lehmann, Bernhard: Katholische Kirche und Besatzungsmacht in Bayern 1945 - 1949 im Spiegel der OMGUS-Akten, 1994, München (zit.: *Lehmann* 1994).

Leuschner, Fredericke/*Hüneke*, Arndt: Möglichkeiten und Grenzen der Aktenanalyse als zentrale Möglichkeit der empirisch-kriminologischen Forschung, in: Monatsschrift für Kriminologie (99) 2016, H. 6, S. 464-480 (zit.: *Leuschner, Hüneke* 2016, 464).

Lim, Yeong Yeong/*Wahab*, Suzaily/*Kumar*, Jaya/*Ibrahim*, Fauziah/*Kamaluddin*, Mohammad Rahim: Typologies and Psychological Profiles of Child Sexual Abusers: An extensive Review, 2021, Basel (zit.: *Lim u.a.* 2021).

Lindemann, Michael/*Sommer*, Janita: Die strafrechtliche Geschäftsherrenhaftung und ihre Bedeutung für den Bereich der Criminal Compliance, JuS 2015, S. 1057-1062 (zit.: *Lindemann*, *Sommer* 2015, 1057).

Losert, Matthias: Zum sexuellen Missbrauch in der katholischen Kirche. Kritik am Münchener Missbrauchsgutachten von 2022, 1. Auflage 2023, Baden-Baden (zit.: *Losert* 2023).

Lüdecke, Norbert: Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen durch Priester aus kirchenrechtlicher Sicht, MThZ (62) 2011, S. 33-60 (zit.: *Lüdecke* 2011, 33).

Lüdicke, Klaus (Hrsg.): Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici, Buch 6, 1996, Essen (zit.: *Lüdicke*, in: Lüdicke (Hrsg.), Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici, Bd. 6, 48. Erg.-Lfg. November 2012).

Lüdicke, Klaus (Hrsg.): Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici, Band 7, 1988, Essen (zit.: *Lüdicke*, in: Lüdicke (Hrsg.), Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici, Bd. 7, 26. Erg.-Lfg. November 1996).

Luhmann, Niklas: Das Recht der Gesellschaft, 1. Auflage1993, Frankfurt am Main (zit.: *Luhmann* 1993).

Maywald, Jörg: Misshandlung, Vernachlässigung und sexueller Missbrauch - Eine Übersicht aus sozialwissenschaftlicher Perspektive, FPR 2003, S. 299-307 (zit.: *Maywald* 2003, 299).

von Merkatz, Hans Joachim: Völkerwanderung Heute, Bielefeld, 8. Auflage 1971, Bielefeld (zit.: *von Merkatz* 1971).

Meyer-Goßner, Lutz/*Schmitt*, Bertram (Hrsg.): Strafprozessordnung, Kommentar, 67. Auflage 2024, München (zit.: *Bearbeiter*, in: Meyer-Goßner, Schmitt (Hrsg.), StPO, 67. Auflage 2024).

Meyer, Maike/*Pollich,* Daniela: Aktenanalyse in der kriminologischen Forschung: Eine anwendungsorientierte Betrachtung am Beispiel der quantitativen Analyse staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsakten im Kontext von Sexualdelikten, in: Kriminologie – Das Online-Journal, 2022 (zit.: *Meyer, Pollich* 2022).

Miebach, Klaus: Aus der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu materiell-rechtlichen Fragen des Sexualstrafrechts 1992, NStZ 1993, S. 223-228 (zit.: *Miebach* 1993, 223).

Miragoli, Egidio: Il confessore e il „de sexto". Prospettiva giurdica, Quaderni di diritto ecclesiale, 1991, S. 238-257 (zit.: *Miragoli* 1991, 238).

Mitterhofer, Michael: Der Umgang mit Straftaten in der katholischen Kirche. Anmerkungen aus Sicht des kanonischen Rechts, in: Ernesti, Jörg/Fistill, Ulrich/Lintner, Martin (Hrsg.): Heilige Kirche – Sündige Kirche, 2010, Innsbruck, S. 93-112 (zit.: *Mitterhofer* 2010, 93).

Mosser, Peter: Jungen und Männer als Opfer und/oder Täter sexualisierter Gewalt, in: Fegert, Jörg M./ Wolff, Mechthild (Hrsg.): Kompendium »Sexueller Missbrauch in Institutionen«, Entstehungsbedingungen, Prävention und Intervention, 2015, Weinheim, S. 295-310 (zit: *Mosser* 2015, 295).

Müller, Ludger: § 2 Recht und Kirchenrecht, in: Haering, Stephan/Rees, Wilhelm/Schmitz, Heribert (Hrsg.): Handbuch des katholischen Kirchenrechts, 3. Auflage 2015, Freiburg, S. 12-31 (zit.: *Müller* 2015, 12).

Müller, Marcus/*Turner*, Daniel/*Retz*, Wolfgang: Warum und wie entsteht sexuelle Gewalt? Zur Ätiologie sexueller Gewalt aus forensisch-psychiatrischer Sicht, in: Rettenberger, Martin/Dessecker, Axel (Hrsg.): Sexuelle Gewalt als Herausforderung für Gesellschaft und Recht, 2017, Wiesbaden, S. 143-155 (zit.: *Müller u.a.* 2017, 143).

Müller, Wunibald: Sexueller Missbrauch Minderjähriger in der Kirche. Fakten und Konsequenzen, in: Hilpert, Konrad (Hrsg.): Zukunftshorizonte katholischer Sexualethik, 2011, Bonn, S. 319-329 (zit.: *Müller* 2011, 319).

Münster, Peter: Integrierende Theorien und Ansätze, in: Göppinger, Hans (Hrsg.): Kriminologie, 6. Auflage 2008, München (zit.: *Münster* 2008).

Murphy, Judge Yvonne/*Mangan*, Ita/*O'Neill*, Hugh, in: Department of Justice, Equality and Law Reform (Hrsg.): Commission of Investigation, Report into the Catholic Archdiocese of Dublin, 2009,
https://www.lenus.ie/bitstream/handle/10147/89453/MurphyReport.pdf?sequence=1&isAllowed=y, zuletzt abgerufen am 21.03.2025 (zit.: *Murphy u.a.* 2009).

Naurois, Louis/*Scheuermann*, Audomar: Der Christ und die Kirchliche Strafgewalt, in: Schmaus, Michael/Gössmann, Elisabeth (Hrsg.): Theologische Fragen heute, Band 4, 1964, München (zit.: *Naurois, Scheuermann* 1964).

Niemeczek, Anja: Tatverhalten und Täterpersönlichkeit von Sexualdelinquenten, Der Zusammenhang von Verhaltensmerkmalen und personenbezogenen Eigenschaften, 2015, Wiesbaden (zit.: *Niemeczek* 2015).

Niermann, Hans-Eckhard: Generalstaatsanwalt Werner Pfromm und die Arbeit der Zentralstelle Köln, in: Justizministerium des Landes NRW (Hrsg.): Juristische Zeitgeschichte Nordrhein-Westfalen, Band 9, Die Zentralstellen zur Verfolgung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen - Versuch einer Bilanz, 2001, Düsseldorf, S. 73-94 (zit.: *Niermann* 2001, 73).

Niewisch-Lennartz, Antje/*Schrimm,* Kurt: Aufklärung und Aufarbeitung sexualisierter Gewalt im Bistum Hildesheim während der Amtszeit von Bischof Heinrich Maria Janssen, 2021, Hildesheim (zit.: *Niewisch-Lennartz*, *Schrimm* 2021 (Gutachten Bistum Hildesheim)).

Ohly, Christoph: Das Motu Proprio Vos Estis Lux Mundi. Perspektiven und Anmerkungen. De Processibus Matrimonialibus (27/28) 2020/21, S. 231-248 *(*zit.: *Ohly* 2020/21, 231).

Ohly, Christoph: Barmherzigkeit und Strafe. Leitlinien und Koordinaten des neuen kirchlichen Strafrechts, Theologische Revue (118) 2022, S. 1-16 (zit.: *Ohly* 2022, 1).

Orrù, Martina: Die kulturellen Grenzen der Sexualität. Über die Bedeutung kultureller normativer Tatbestandsmerkmale im Sexualstrafrecht diesseits und jenseits der Alpen, Neue Kriminalpolitik 2018, S. 410-418 (zit.: *Orrù* 2018, 410).

Paarhammer, Hans: Das spezielle Strafrecht des CIC, in: Lüdicke, Klaus/Paarhammer, Hans/Binder, Dieter A. (Hrsg.): Recht im Dienste des Menschen. Eine Festgabe. Hugo Schwendenwein zum 60. Geburtstag, 1986, Graz/Wien/Köln, S. 403-466 (zit.: *Paarhammer* 1986, 403).

Paarhammer, Hans: Das Strafverfahren, 1999, Regensburg (zit.: *Paarhammer* 1999).

Pfannkuche, Sabrina: Die Sünde gegen das sechste Gebot – eine Analyse der geltenden Rechtsordnung der katholischen Kirche und der jüngeren Rechtsgeschichte, in: Hallermann, Heribert/Meckel, Thomas/Pfannkuche, Sabrina/Pulte, Matthias (Hrsg.): Der Strafanspruch der Kirche in Fällen von sexuellem Missbrauch, Band 9, 2012, Würzburg, S. 243-278 (zit.: *Pfannkuche* 2012, 243).

Pieschl, Gerhard: Entwicklung der Vertriebenenseelsorge in der Katholischen Kirche der Bundesrepublik Deutschland, in: Kirche und Heimat. Die katholische Vertriebenen- und Aussiedlerseelsorge in Deutschland, 1999, Bonn, S. 11-25 (zit.: *Pieschl* 1999, 11).

Platen, Peter/*Haering*, Stephan: Handreichung zum Geheimarchiv der Kurie (vom 01. März 2013), in: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hrsg.): Päpstliche Kommission für die Kulturgüter der Kirche: Die pastorale Funktion der kirchlichen Archive. Anhang:

Dokumente zum kirchlichen Archivwesen für die Hand des Praktikers, 2016, Bonn, S. 128-134 (zit.: *Platen*, *Haering* 2013, 128).

Posch, Lena/*Kemme*, Stefanie: Sexueller Missbrauch und physische Gewalt an Kindern und Jugendlichen im sozialen Nahraum, in: Guzy, Nathalie/Birkel, Christoph, Mischkowitz, Robert (Hrsg.): Viktimisierungsbefragungen in Deutschland, Band 1, Ziele, Nutzen und Forschungsstand, 2015, Wiesbaden, S. 211-247 (zit.: *Posch*, *Kemme* 2015, 211).

Pree, Helmuth: Priester ohne Amt. Probleme um die Amissio Status Klericcalis und ihre kirchenrechtliche Rechtsfolge, in: Paarhammer, Hans/Rinnertahler, Alfred (Hrsg.): Scientia Canonum. Festgabe für Franz Pototschnig zum 65. Geburtstag, 1991, München, S. 233-273 (zit.: *Pree* 1991, 233).

Proctor, John: Clerical Misconduct: Canonical and practical consequences, Proceedings of the 49th Annual Convention 1987, S. 227-244 (zit.: *Proctor* 1987, 227).

Putzke, Holm: Aufarbeitung sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen in der Kirche, SRa 2024, S. 137-150 (zit.: *Putzke* 2024, 137).

Rackow, Peter: Neutrale Handlungen als Problem des Strafrechts, 2007, Frankfurt (zit.: *Rackow* 2007).

Ranke-Heinemann, Ute: Eunuchen für das Himmelreich, Katholische Kirche und Sexualität, 1989, Hamburg (zit.: *Ranke-Heinemann* 1989).

Rassenhofer, Miriam/*Zimmer*, Andreas/*Spröber*, Nina/*Fegert*, Jörg. M.: Child sexual abuse in the Roman Catholic Church in Germany: Comparison of victim-impact data collected through church-sponsored and government-sponsored programs, in: International Society for Prevention of Child Abuse and Neglect (Hrsg.): Child Abuse & Neglect (40) 2015, S. 60-67 (zit.: *Rassenhofer u.a.* 2015, 60).

Rau, Matthias/*Breiling*, Lisanne/*Rettenberger*, Martin: Regensburger Aufarbeitungsstudie. Sozialwissenschaftliche Analysen und Einschätzungen zur Gewalt bei den Regensburger Domspatzen 1945 bis 1995, Kriminologische Zentralstelle, KrimZ 2019, Wiesbaden (zit.: *Rau* u.a. 2019 (Gutachten Domspatzen Regensburg)).

Rauchfleisch, Udo: Psychologische Aspekte der sexualisierten Gewalt im kirchlichen Kontext und ihre Folgen, in: Wirth, Mathias/Noth, Isabelle/Schroer, Silvia (Hrsg.): Sexualisierte Gewalt in kirchlichen Kontexten, 2023, Berlin/Boston, S. 147-158 (zit.: *Rauchfleisc*h 2023, 147).

Rees, Wilhelm: Die Strafgewalt der Kirche. Das geltende kirchliche Strafrecht, dargestellt auf der Grundlage seiner Entwicklungsgeschichte, 1993, Berlin (zit.: *Rees* 1993).

Rees, Wilhelm: § 105 Grundfragen des kirchlichen Strafrechts, in: Listl, Joseph/Schmitz, Heribert (Hrsg.): Handbuch des katholischen Kirchenrechts, 2. Auflage 1999, Freiburg, S. 1117-1125 (zit.: *Rees* 1999, 1117).

Rees, Wilhelm: Sexueller Missbrauch von Minderjährigen durch Kleriker. Anmerkungen aus kirchenrechtlicher Sicht, in: Archiv für katholisches Kirchenrecht (172) 2003, S. 392-429 (zit.: *Rees* 2003, 392).

Rees, Wilhelm: Zur Aktualität des kirchlichen Strafrechts, Sexuelle Übergriffe durch Kleriker, Kirchenaustritt und Priesterbruderschaft St. Pius X. – mit einem Blick auf den actus formalis, öarr 2011, S. 156-191 (zit.: *Rees* 2011, 156).

Rees, Wilhelm: Zur Novellierung des kirchlichen Strafrechts im Blick auf sexuellen Missbrauch einer minderjährigen Person durch Kleriker und andere schwerwiegendere Straftaten gegen die Sitten. Gesamtkirchliches Recht und Maßnahmen einzelner Bischofskonferenzen, in: Archiv für katholisches Kirchenrecht (180) 2011, S. 466-513 (zit.: *Rees* 2011a, 466).

Rees, Wilhelm: § 9 Die Rechtsnormen, in: Haering, Stephan/Rees, Wilhelm/Schmitz, Heribert (Hrsg.): Handbuch des katholischen Kirchenrechts, 3. Auflage 2015, Freiburg, S. 127-162 (zit.: *Rees* 2015a, 127).

Rees, Wilhelm: § 105 Grundfragen des kirchlichen Strafrechts, in: Haering, Stephan/Rees, Wilhelm/Schmitz, Heribert (Hrsg.): Handbuch des katholischen Kirchenrechts, 3. Auflage 2015, Freiburg, S. 1569-1590 (zit.: *Rees* 2015b, 1569).

Rees, Wilhelm: § 107 Einzelne Straftaten, in: Haering, Stephan/Rees, Wilhelm/Schmitz, Heribert (Hrsg.): Handbuch des katholischen Kirchenrechts, 3. Auflage 2015, Freiburg, S. 1613-1643 (zit.: *Rees* 2015c, 1613).

Reißmeier, Johann J.: Sexueller Missbrauch im kirchlichen Strafrecht. Verfahren – Zuständigkeiten – Strafen. Eine Handreichung, 2012, Innsbruck, (zit.: *Reißmeier* 2012).

Renzikowski, Joachim: Das Sexualstrafrecht nach dem 6. Strafrechtsreformgesetz -2. Teil, NStZ 1999, S. 440-442 (zit.: *Renzikowski* 1999, 440).

Renzikowski, Joachim: Nein! – Das neue Sexualstrafrecht, NJW 2016, S. 3553-3558 (zit.: *Renzikowski* 2016, 3553).

Rhode, Ulrich: Kirchenrecht, 2015, Stuttgart (zit.: *Rhode* 2015).

Ricken, Norbert: Macht, Gewalt und Sexualität in pädagogischen Beziehungen. Versuch einer systematischen Reflexion, in: Thole u.a. (Hrsg.): Sexualisierte Gewalt, Macht und Pädagogik, 2012, Opladen u.a., S. 103-117 (zit.: *Ricken* 2012, 103).

Rinser, Laura/*Streb*, Judith/*Dudeck*, Manuela: Abschlussbericht. Aufarbeitung und Dokumentation des sexuellen Missbrauchs von katholischen Priestern und anderen im Dienst der katholischen Kirche stehenden Personen an Minderjährigen in Mecklenburg von 1946 bis 1989, 2023, Ulm (zit.: *Rinser u.a.* 2023).

Rixen, Stephan: Wie mit den Opfern sexuellen Missbrauchs in der Kirche umgehen? Weiterentwicklung im Verfahren zur Anerkennung des Leids, Sra 2021, S. 1-9 (zit.: *Rixen* 2021, 1).

Rixen, Stephan: Amtshaftung nach sexualisierter Gewalt in der katholischen Kirche, NVwZ 2023, S. 1481-1484 (zit.: *Rixen* 2023, 1481).

Rixen, Stephan/*Schüller*, Thomas/*Wagner*, Gerhard: Aufarbeitungsberichte über sexuelle Gewalt in der katholischen Kirche als äußerungsrechtliches Problem, NJW 2021, S. 1702-1709 (zit.: *Rixen u.a.* 2021, 1702).

Roxin, Claus: Strafrecht Allgemeiner Teil, 4. Auflage 2006, München (zit.: *Roxin* 2006).

Roxin, Claus/*Greco*, Luis: Strafrecht Allgemeiner Teil, 5. Auflage 2020, München (zit.: *Roxin, Greco* 2020).

Ruff, Mark Edward: Katholische Kirche und Nationalsozialismus. Erinnerungspolitik und historische Kontroversen in der Bundesrepublik 1945-1980, 2022, Paderborn (zit.: *Ruff* 2022).

Ruh, Ulrich: Chronik der Ereignisse: Deutschland – deutschsprachiger Raum – Europa, in: Hilpert, Konrad/Leimgruber/Sautermeister, Jochen/Werner, Gunda (Hrsg.): Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen im Raum von Kirche. Analysen – Bilanzierungen – Perspektiven, 2020, Freiburg, S. 31-62 (zit.: *Ruh* 2020, 31).

Sagmeister, Raimund: Das neue kirchliche Strafrecht und der Schutz des Lebens, in: Lüdicke, Klaus/Paarhammer, Hans/Binder, Dieter A. (Hrsg.): Recht im Dienste des Menschen. Eine Festgabe. Hugo Schwendenwein zum 60. Geburtstag, 1986, Graz/Wien/Köln, S. 493-516 (zit.: *Sagmeister* 1986, 493).

Satzger, Helmut/*Schluckebier*, Wilhelm/*Widmaier*, Raik (Hrsg.): StGB, 3. Auflage 2016, Köln (zit.: *Bearbeiter*, in: Satzger u.a. (Hrsg.), StGB, 3. Auflage 2016).

Scarsella, Hillary Jerome: When Survivors Come Forward. Analyzing Patterns of Progressive Institutional Response and Working toward Transformative Interventions, in: Wirth, Mathias/Noth, Isabelle/Schroer, Silvia (Hrsg.): Sexualisierte Gewalt in kirchlichen Kontexten, 2023, Berlin/Boston, S. 379-404 (zit.: *Scarsella* 2023, 379).

Schacht, Christin/*Walter*, Martin*:* Einführung, in: Ruhmannseder, Felix/Behr, Nicolai/Krakow, Georg (Hrsg.): Hinweisgebersysteme, Implementierung in Deutschland, Österreich und der Schweiz, 2021, Heidelberg, S. 1-13 (zit.: *Schacht, Walter* 2021, 1).

Scheule, Rupert: Exklusivität unter Druck – Zur Situation der Beichte in Zeiten der Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs in der katholischen Kirche, Una Sancta (79) 2024, S. 69-80 (zit.: *Scheule* 2024, 69).

Schmiesing, Jürgen/*Schulte-Nölke*, Hans/*Westpfahl*, Siegrid/*Böhlke*, Michelle/*Larkin*, Justus/*Schipmann*, Johannes Ludwig: Betroffene – Beschuldigte – Kirchenleitung. Sexualisierte Gewalt an Minderjährigen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen durch Kleriker im Bistum Osnabrück seit 1945. Abschlussbericht, 2024, Osnabrück (zit. *Schmiesing u.a.* 2024 (Gutachten Bistum Osnabrück)).

Schmidt, Werner: Dokumentenanalyse in der Organisationsforschung, in: Liebig, Stefan/Matiaske, Wenzel, Rosenbohm, Sophie (Hrsg.): Handbuch Empirische Organisationsforschung, 2017, Wiesbaden, S. 444-466 (zit.: *Schmidt* 2017, 444).

Schmitz, Heribert: § 6 Codex Iuris Canonici, in: Haering, Stephan/Rees, Wilhelm/Schmitz, Heribert (Hrsg.): Handbuch des katholischen Kirchenrechts, 3. Auflage 2015, Freiburg, S. 70-100 (zit.: *Schmitz* 2015, 70).

Schnell, Rainer/*Hill*, Paul B./*Esser*, Elke: Methoden der empirischen Sozialforschung, 9. Auflage 2011, München, (zit.: *Schnell u.a.* 2011).

Schneider, Hendrik: Grundlagen der Kriminalprognose. Eine Rekonstruktion der Probleme von Zuverlässigkeit und Gültigkeit unter Rückgriff auf Alfred Schütz, 1996, Berlin (zit.: *Schneider* 1996).

Schneider, Hendrik: Vom bösen Täter zum kranken System. Perspektivenwechsel in der Kriminologie am Beispiel von Psychoanalyse und Kriminalsoziologie, in: Requate, Jörg (Hrsg.): Recht und Justiz im gesellschaftlichen Aufbruch (1960-1975). Bundesrepublik Deutschland, Italien und Frankreich im Vergleich, 2003, Baden-Baden, S. 275-294 (zit: *Schneider* 2003, 275).

Schneider, Hendrik: Neutrale Handlungen: Ein Oxymoron im Strafrecht? – Zu den Grenzlinien der Beihilfe –, NStZ 2004, S. 312-317 (zit.: *Schneider* 2004, 312).

Schneider, Hendrik/*Gottschaldt*, Peter: Offene Grundsatzfragen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Compliance-Beauftragten in Unternehmen, ZIS 2011, S. 573-577 (zit.: *Schneider, Gottschaldt* 2011, 573).

Schneider, Hendrik: Überwachergaranten im Unternehmen. Neue Probleme der Geschäftsherrenhaftung am Beispiel der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 17. Juli 2009 – 5 StR 394/08, in: Kühl, Kristian/Seher, Gerhard (Hrsg.): Rom, Recht, Religion. Symposion für Udo Ebert zum 70. Geburtstag, 2011, Tübingen, S. 349-366 (zit.: *Schneider* 2011, 349).

Schönke, Adolf/*Schröder*, Horst (Hrsg.): Strafgesetzbuch Kommentar, 14. Auflage 1969, München (zit.: *Bearbeiter*, in: Schönke, Schröder (Hrsg.), StGB, 14. Auflage 1969).

Schönke, Adolf/*Schröder*, Horst (Hrsg.): Strafgesetzbuch Kommentar, 16. Auflage 1972, München (zit.: *Bearbeiter*, in: Schönke, Schröder (Hrsg.), StGB, 16. Auflage 1972).

Schönke, Adolf/*Schröder*, Horst (Hrsg.): Strafgesetzbuch Kommentar, 19. Auflage 1978, München (zit.: *Bearbeiter*, in: Schönke, Schröder (Hrsg.), StGB, 19. Auflage 1978).

Schönke, Adolf/*Schröder*, Horst (Hrsg.): Strafgesetzbuch Kommentar, 30. Auflage 2019, München (zit.: *Bearbeiter*, in: Schönke, Schröder (Hrsg.), StGB, 30. Auflage 2019).

Schott, Herbert: Die Jahre der Weimarer Republik und des Dritten Reiches, in: Kolb, Peter/Krenig, Ernst-Günther (Hrsg.): Unterfränkische Geschichte. Von der Eingliederung

in das Königreich Bayern bis zum beginnenden 21. Jahrhundert, 2002, Würzburg, S. 327-465 (zit.: *Schott* 2002, 327).

Schreier, Hildegard: Missbrauch in weiblichen Ordensgemeinschaften. Objekte klerikaler Bedürfnisbefriedigung, Herder Korrespondenz (Heft 1) 2024, S. 46-48 (zit.: *Schreier* 2024, 46).

Schröttle, Monika: Sexuelle Gewalt und Gewalt in Paarbeziehungen, in: Guzy, Nathalie/Birkel, Christoph/Mischkowitz, Robert (Hrsg.): Viktimisierungsbefragungen in Deutschland. Band 1. Ziele, Nutzen und Forschungsstand, 2015, S. 181-210 (zit.: *Schröttle* 2015, 181).

Schüttler, Helena/*Neubert*, Carolin.: Ordnungsversuche in einem unübersichtlichen Feld – Was leisten qualitative Aktenanalysen in der kriminologischen Forschung?, in: Jukschat, Nadine/Leimbach, Katharina/Neubert, Carolin (Hrsg.): Qualitative Kriminologie, quo vadis? Stand, Herausforderungen und Perspektiven qualitativer Forschung in der Kriminologie, 2022, Weinheim, S. 88-113 (zit.: *Schüttler*, *Neubert* 2022, 88).

Schulten, Markus: Compliance im katholischen Vereinswesen?, ZStV 2020, S. 205-212 (zit.: *Schulten* 2020, 205).

Schüller, Thomas: Römisch-katholische Kirche auf dem Prüfstand, ZRP 2022, S. 115-117 (zit.: *Schüller* 2022, 115).

Schwartz, Michael: Vertriebene im doppelten Deutschland, Integrations- und Erinnerungspolitik in der DDR und in der Bundesrepublik, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, 2008, Oldenburg, S. 101-151 (zit.: *Schwartz* 2008, 101).

Schwendenwein, Hugo: § 21 Die Zugehörigkeit zu einem geistlichen Heimatverband, in: Haering, Stephan/Rees, Wilhelm/Schmitz, Heribert (Hrsg.): Handbuch des katholischen Kirchenrechts, 3. Auflage 2015, Freiburg, S. 342-354 (zit.: *Schwendenwein* 2015, 342).

Schwind, Hans-Dieter: Kriminologie. Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen, 20. Auflage 2010, Heidelberg (zit.: *Schwind* 2010).

Schwind, Hans-Dieter/*Schwind* Jan-Volker: Kriminologie und Kriminalpolitik. Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen, 24. Auflage 2021, Heidelberg (zit.: *Schwind, Schwind* 2021).

Sebott, Reinholt: Das Kirchliche Strafrecht. Kommentar zu den Kanones 1311-1399 des Codex Iuris Canonici, 1. Auflage 1992, Frankfurt am Main (zit.: *Sebott* 1992).

Seidl, Maximilian/*Wittschurky,* Laura: Die sexuelle Belästigung nach § 184i StGB und die Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen nach § 184k StGB, NStZ 2023, S. 392-396 (zit.: *Seidl, Wittschurky* 2023, 392).

Sessar, Klaus: Zu einer Kriminologie ohne Täter: Oder auch: Die kriminogene Tat, Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform (80/1) 1997, S. 1-24 (zit.: *Sessar* 1997, 1).

Shaw, Clifford A.: The Jack-Roller: A Delinquent Boy's Own Story, Reprint of 1930 Edition, 2013, Chicago (zit.: *Shaw* 1930).

Söding, Thomas: Gemeinsam unterwegs. Synodalität in der katholischen Kirche, 2022, Ostfildern (zit.: *Söding* 2022).

Spring, Patrick: Die strafrechtliche Geschäftsherrenhaftung. Unterlassungshaftung betrieblich Vorgesetzter für Straftaten Untergebene, 2009, Hamburg (zit.: *Spring* 2009).

Steffen, Wiebke: Grenzen und Möglichkeiten der Verwendung von Strafakten als Grundlage kriminologischer Forschung: methodische Probleme und Anwendungsbeispiele, in: Müller, Paul J. (Hrsg.): Die Analyse prozeß-produzierter Daten, 1977, Stuttgart, S. 89-108 (zit.: *Steffen* 1977, 89).

Stein, Petra: Forschungsdesign für die qualitative Sozialforschung, in: Baur, Nina/Blasius, Jörg (Hrsg.): Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung, 2014, Wiesbaden (zit.: Stein 2014).

Striet, Magnus: Sexueller Missbrauch im Raum der Katholischen Kirche. Versuch einer Ursachenforschung, in: Striet, Magnus/Weden, Rita (Hrsg.): Unheilige Theologie!, Analysen angesichts sexueller Gewalt gegen Minderjährige durch Priester, 2019, Freiburg (zit.: *Striet* 2019).

Striet, Magnus: Für eine Kirche der Freiheit, 2022, Freiburg (zit.: *Striet* 2022).

Süssenbach, Philipp: Vergewaltigungsmythen. Zu den Auswirkungen gesellschaftlicher Stereotype über sexuelle Gewalt, in: Rettenberger, Martin/Dessecker, Axel (Hrsg.): Sexuelle Gewalt als Herausforderung für Gesellschaft und Recht, 2017, Wiesbaden, S. 101-115 (zit.: *Süssenbach* 2017, 101).

Thuohey, John: The correct interpretation of canon 1395: The use of the sixth commandiment in the moral tradition from trent to the present day, The Jurist 1995, S. 592-631 (zit.: *Tuohey* 1995, 592).

Vollbach, Alexander/*Bünemann*, Benjamin: Kriminologie im Dialog. Zur konkreten Spezialprävention im Bereich der Sexualkriminalität, Neue Kriminalpolitik 2021, S. 263-280 (zit.: *Vollbach*, *Bünemann* 2021, 263).

Wastl, Ulrich: Nach Köln, Aachen und München sowie Spanien und Portugal: Mindestanforderungen an Aufarbeitung! Anwaltliches Plädoyer und Gedankensammlung, in: Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (Hrsg.): Rechtliche Aspekte der Aufarbeitung. Beiträge im Spannungsfeld von Persönlichkeits- und Äußerungsrecht, Datenschutz und Wissenschaftsfreiheit, 2024, Berlin, S. 39-51 (zit.: *Wastl* 2024, 39).

Wastl, Ulrich/*Pusch*, Martin/*Gladstein*, Nata: Sexueller Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker im Bereich des Bistums Aachen im Zeitraum 1965 bis 2019. Verantwortlichkeiten, systemische Ursachen, Konsequenzen und Empfehlungen, 2020, Aachen (zit.: *Wastl u.a.* 2020 (Gutachten Bistum Aachen)).

Weber, Max: Die "Objektivität" sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis, in: Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, 1904, 19 (1), S. 22-87 (zit.: *Weber* 1904, 22).

Weber, Ulrich/*Baumeister,* Johannes: Vorfälle von Gewaltausübung an Schutzbefohlenen bei den Regensburger Domspatzen. Untersuchungsbericht, 2017, Regensburg (zit.: *Weber, Baumeister* 2017).

Weber, Ulrich/*Baumeister,* Johannes: Erfahren. Verstehen. Vorsorgen. Studie zu Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung seit 1945 im Verantwortungsbereich des Bistums Mainz, 2023, Mainz (zit.: *Weber, Baumeister* 2023 (Gutachten Bistum Mainz)).

Wehner, Thomas: Die Verwaltung des Bistums Würzburg und seiner Pfarreien im 19. und 20. Jahrhundert – Träger und Strukturen im Überblick, in: Altgeld, Wolfgang/Merz, Johannes/Weiß, Wolfgang (Hrsg.): Josef Stangl 1907–1979. Bischof von Würzburg. Lebensstationen in Dokumenten, 2007, Würzburg, S. 46-67 (zit.: *Wehner* 2007, 46).

Weiß, Wolfgang: in: von Wiczlinski, Verena (Hrsg.): Kirche in Trümmern? Krieg und Zusammenbruch 1945 in der Berichterstattung von Pfarrern des Bistums Würzburg, 2005, Würzburg, S. 49-74 (zit.: *Weiß* 2005, 49).

Weißmann, Christoph: Kirche und Gesellschaft im Bistum Würzburg 1945-1963. Forschungsperspektiven und Forschungsperspektiven, in: Merz, Johannes/Weiß, Wolfgang (Hrsg.): Aufbrüche und Kontroversen. Das Bistum Würzburg 1945-1963, 2009, Würzburg, S. 93-113 (zit.: *Weißmann* 2009, 93).

Wensierski, Peter: Unter Brüdern, Der Spiegel 2009, S. 44, nur noch online abrufbar: https://www.spiegel.de/spiegel/a-619968.html, zuletzt abgerufen am 21.03.2025 (zit.: *Wensierski* 2009, 44).

Wensierski, Peter: „So ein bisserl liebevoll", Der Spiegel (13) 2016, S. 48-50 (zit.: *Wensierski* 2016, 48).

Westpfahl, Marion/*Wastl*, Ulrich/*Pusch*, Martin/*Gladstein*, Nata/*Schenke*, Philipp: Sexueller Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker sowie hauptamtliche Bedienstete im Bereich der Erzdiözese München und Freising von 1945 bis 2019. Verantwortlichkeiten, systemische Ursachen, Konsequenzen und Empfehlungen, 2022, München (zit.: *Westpfahl u.a.* 2022 (Gutachten Erzbistum München und Freising)).

Wijlens, Myriam: Der sexuelle Missbrauch von Minderjährigen. Entwicklung im kanonischen Recht zwischen 1983 und 2020, in: Aschmann, Birgit (Hrsg.): Katholische Dunkelräume. Die Kirche und der sexuelle Missbrauch, 2022, Paderborn, S. 77-95 (zit.: *Wijlens* 2022, 77).

Windelen, Heinrich: Die Eingliederung der Vertriebenen und Flüchtlinge, in: Blüm, Norbert/Zacher, Hans F. (Hrsg.): 40 Jahre Sozialstaat Bundesrepublik Deutschland, 1989, Baden-Baden, S. 701-717 (zit.: *Windelen* 1989, 701).

Windsberger, Alexandra: Should Catcalling be punishable? Zur strafrechtlichen Relevanz sexuell konnotierter Äußerungen, Neue Kriminalpolitik 2002, S. 342-358 (zit.: *Windsberger* 2002, 342).

Wittstadt, Klaus: Ausführungen zu Bischof Stangl, in: Gatz, Erwin (Hrsg.): Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1945 bis 2001, 2002, Berlin, S. 583-589 (zit.: *Wittstadt* 2002, 583).

Wolter, Jürgen/*Hoyer,* Andreas (Hrsg.): SK-StGB Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, Band I, 9. Auflage 2017, Köln (zit.: *Bearbeiter*, in: Wolter, Hoyer *(*Hrsg.), Systematischer Kommentar zum StGB, Band I, 9. Auflage 2017).

Wolter, Jürgen/*Hoyer,* Andreas (Hrsg.): SK-StGB Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, Band IV, 9. Auflage 2017, Köln (zit.: *Bearbeiter*, in: Wolter, Hoyer *(*Hrsg.), Systematischer Kommentar zum StGB, Band IV, 9. Auflage 2017).

Zollner, Hans: Verantwortlichkeit. Zum Bericht über Missbrauch in der katholischen Kirche in der Schweiz, Stimme der Zeit (12) 2023, S. 917-928 (zit.: *Zollner* 2023, 917).